Bavar. 849 c

<36600928260012

<36600928260012

Bayer. Staatsbibliothek

DIE

ALTBAIERISCHEN LANDSTÄNDISCHEN FREIBRIEFE

MIT DEN

LANDESFREIHEITSERKLÄRUNGEN.

NACH DEN OFFICIELLEN DRUCKAUSGABEN MIT GESCHICHTLICHER EINLEITUNG UND KURZEM WÖRTERVERZEICHNISSE

HERAUSGEGEBEN DURCH

GUSTAV FREIHERRN VON LERCHENFELD.

MÜNCHEN.

CHRISTIAN KAISER.

1853.

Barac. 849 c

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

126 G

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Schon seit einer Reihe von Jahren wird von vielen Seiten die Behauptung aufgestellt, dass zwischen den heutigen Verfassungen der deutschen Staaten und jenen des Mittelalters eine durchgreifende, nicht nur etwa in Bezug auf Ursprung und Charakter der betreffenden Zeitabschnitte, sondern namentlich auch auf Natur und Umfang der ständischen Rechte sich beziehender Unterschied bestehe.

Die Bannerträger der Reaction gegen die gewiss nicht übermässigen Fortschritte des vormärzlichen Constitutionalismus setzten schon damals auf das gründlichste auseinander, wie wesentlich verschieden die heutigen sogenannten constitutionellen Verfassungen von den ständischen Verfassungen des Mittelalters seyen, wie die sogenannte Theilung der Gewalten, Steuerbewilligung und Ministerverantwortlichkeit zwar allerdings dem constitutionellen Systeme angehöre, wie solches in England besteht und eine Zeit lang in Frankreich bestand, nimmermehr aber mit jenen ständischen Verfassungen vereinbar sey, wie solche seiner Zeit in Deutschland bestanden hätten. — Nur leichtsinnige, des alten Staatsrechts völlig unkundige, von den Ideen der französischen Revolution angesteckte Staatsmänner hätten, hiess es, in den neuern Verfassungen Ausdrücke einfliessen lassen, aus denen dergleichen Einrichtungen abgeleitet werden könnten, oder vielmehr nur ein Schein solcher

Zugeständnisse, welcher um so weniger Geltung haben könne, da dergleichen jedenfalls viel weiter gehen würde, als man zu gehen beabsichtigt, indem man im Wesentlichen nur die alten Verfassungen mit dem viel beschränkteren Kreise ständischer Befugnisse wieder herstellen wollte, und Auslegung und Anwendung sonach jedenfalls möglichst zu beschränken seyen. Die ersten Urheber dieser Theorie, jedenfalls bessere Dialectiker als Historiker, mögen dieselbe in gutem Glauben aufgestellt haben, die Menge betete sie gläubig nach, ohne sich um die Begründung weiter zu kümmern, — wie das eben zu geschehen pflegt!

Wer sich die Mühe geben will, die Geschichtsquellen selbst zu durchlesen, der wird freilich ein ganz anderes Bild von dem Leben und Treiben des Mittelalters erhalten, als aus den sogenannten historischen Schilderungen der Romantiker, und so wird auch derjenige, welcher das altdeutsche Staatsrecht aus den Urkunden desselben kennen lernen will, eine ganz andere Anschauung desselben gewinnen, als aus jenen Behauptungen der sogenannten Anhänger des historischen Rechts.

Für Bayern, wo das altdeutschständische Verfassungswesen wohl seine höchste Entwicklung erreicht hatte, sind jene Urkunden u. s. w. wohl zugänglicher als für die meisten übrigen deutschen Stämme: theils hatten die Stände selbst schon im sechzehnten Jahrhundert die hauptsächlichsten Urkunden wiederholt veröffentlicht, um sie zum Gemeingut des Volkes zu machen, theils wurde, zumal seit der Zeit wo unter Max Josephs III. Regierung die Morgenröthe einer bessern Zukunft über Bayern anbrach, dieser Theil der Geschichtsforschung mit regem Eifer betrieben, und so ein Reichthum von Urkunden zugänglich gemacht, eine Reihe von Monographien geschaffen, wie sie wohl kein anderer deutscher Stamm aufzuweisen haben dürfte, wenn schon in neuester Zeit das Meiste vergessen zu

seyn scheint, und nur wenige sich mehr desselben erinnern mögen. So war auch mir noch aus früher Jugend erinnerlich, manches von den Rechten und dem Wirken der alten bayerischen Stände gehört zu haben, was mit jenen Behauptungen, wovon im letzten Jahrzehnt Ständesäle und Zeitungsblätter widerhallten, durchaus nicht übereinstimmte, und so unwiderstehlich zum Selbstsehen und Selbstforschen reizte, welches freilich ganz andere Ergebnisse bot, als nach jenen Schilderungen ständischer Befugnisse zu erwarten gewesen. — Zwar allerdings kein deutlich ausgesprochenes, klar geordnetes System der Trennung der Gewalten, aber eine höchst vollständige Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung, ja selbst an der Verwaltung in einem jetzt kaum mehr denkbaren Umfange, — ein fast ganz unbeschränktes Steuerbewilligungsrecht mit eigner Steuererhebung und Kassenverwaltung, ja in vielen Fällen mit eigner Steuerverwendung, — zwar keine Ministerverantwortung in der heutigen Auffassung, aber eine klar ausgesprochene höchst durchgreifende Verantwortlichkeit aller Beamten vom geringsten bis zum höchsten, gestützt auf ein mit mittelalterlich praktischer Derbheit organisirtes System beschworner Bündnisse zum Behufe des Widerstands im Falle der Ueberfahrung der Landesfreyheiten welches bis zum förmlichen Fehderecht gieng, wie diess Alles in der Einleitung und zum Theil in den §§. 73 und 74 derselben übersichtlich zusammengestellt ist.

Und das sind nicht etwa blosse Theorien, nicht luftige Schlussfolgerungen, welche nur von Einzelnen aus vieldeutigen, unklaren Gesetzesstellen abgeleitet wurden, nein, es sind klare, unzweideutige Bestimmungen einer durch Jahrhunderte hindurch bis in die jüngste Vergangenheit in anerkannter Geltung gestandenen Verfassung. Allerdings war allmählig manches ausser Uebung gekommen seit jener unglücklichen Zeit des Verfalls deutscher Nation, wo zwischen den Kämpfen religiöser Spaltung und der allmähligen,

immer weiter um sich greifenden Auflösung der Reichsverfassung durch die selbstsüchtige undeutsche Politik der Kaiser sowohl als der Reichsfürsten sich eine Kaste gelehrter Kenner eines fremden Rechts der ganzen Staatsverwaltung bemächtigte, und aus demselben die ihnen fremd gewordnen altdeutschen Einrichtungen und Gewohnheiten verdrängte, wo und wie sie konnte.

Während die Gesetzgebung und Verwaltung schon an und für sich durch die Verwicklung der Verhältnisse immer schwieriger wurde, immer mehr Zeit in Anspruch nahm, ward sie gleichzeitig durch die überall sich geltend machende Gelehrsamkeit der Kanzler und ihrer Kanzleien dem schlichten „Landmanne“ immer unverständlicher, so dass jenem Vordrängen des in den Schulen des römischen Rechts gebildeten gelehrten Beamtenstandes eine verminderte Theilnahme der Stände an den Landtagen entsprach. Um nicht so oft und lange auf den Landtagen „tagen“ zu müssen, wurden die Geschäfte mehr und mehr Ausschüssen übertragen, welche theils aus Bequemlichkeit, theils aus Unkenntniss des neuen Mechanismus immer mehr von dem Bereiche ständischer Autonomie und Selbstverwaltung an die Kanzleien übergehen liessen, zuletzt selbst in Kanzleien ausarteten, welche mit den andern Kanzleien, so gut oder übel es eben gehen wollte, zusammen arbeiteten und an Alles mehr als an ihren ständischen Beruf und Ursprung erinnerten.

Wie wenig rechtliche Geltung und Bedeutung man indess diesem vorübergehenden Erschlaffen ständischer Thätigkeit beilegte, erhellt am deutlichsten aus den von jedem neuen Regenten bei seinem Regierungsantritte ertheilten feierlichen Bestätigungen jener alten Rechte bis herab auf die jüngste Vergangenheit*); und erst

*) Zum Beweise mögen hier zwei Aktenstücke der beiden letzten bayerischen Churfürsten Platz finden, aus denen die Anerkennung der Gültigkeit der alten Landesfreyheiten zur Genüge hervorgeht.

in jener eisernen, aus den Stürmen der französischen Revolution hervorgegangenen Zeit, in welcher Gewalt mehr galt als Recht, wo

Der getreue Wortlaut der von Carl Theodor eigenhändig unterschriebenen auf dem Umbug des Pergaments mit der Gegenzeichnung Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris versehenen und mit dem grossen 5¼ Zoll im Durchmesser haltenden Chursigel in rothem Wachs — das in zwei Reihen in einander die Umschrift führt: CAROLVS. THEODORVS. D. G. COM. PAL. RH. VTRIVSQVE. BAV. D. S. R. J. ARCHIDAP. ET. EL. JVL. CLJV. ET. MONT. D. LANDGR. LEV. PRINC. MOERS. MARCH. MONT. AD. ZOOM. COM. VELDENT. SPONH. MARCH. ET. RAVENSB. DOM. IN. RAVENST. ETC. — geschmückten im kgl. Reichsarchive aufbewahrten landsfürstlichen Bestättigung gemeiner Landschaft in Bajern Privilegien und Freyheiten ist:

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbajern, des heilig römischen Reiches Erztruchsess und Kurfürst, zu Gülich, Kleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc. Bekennen und thun Kund Allermänniglich mit diesem offenen brief. Nachdeme Uns als nach dem unterm 30 Xbr 1777 erfolgten Verabsterben Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters weyland Kurfürstens Maximilian Joseph in Bajern Kristmildester Gedächtnis, und hiemit gänzlich erloschenen Manns linea des von Weyland Kaiser Ludwig dem vierten und Herzogen in Bajern bishero angedauerten Mannsstammens die sammtliche herzogthümer und Landen zu Bajern als nächsten Agnaten und gebohrnen Herzogen in Bajern jure sanguinis, und in Kraft der vorhandenen Erbverträgen, sonderlich aber des zu Pavia anno 1329 zwischen damaligen sammtlichen Herzogen in Bajern beedseitiger Manns linien errichteten Hauptvertrags an- und zugefallen, sofort Uns die Würdig und Ehrsame in Gott, Wohlgebohrne, Edle, Ehrnveste, Fürsichtig und Weise, Unserer lieben getreuen gemeiner Landschaft von allen Ständen, Praelaten, Grafen, Freyen, Rittern, vom Adl, Knecht, und derselben Zugewohnten, auch Städt und Märkten in Ober- und Niederland zu Bajern, als ihren rechten natürlichen Erbherrn, und einigen regierenden Landsfürsten demüthigst, und unterthänigst belanget, und gehorsam gebetten, um Wir deren von Unseren Regierungs Vorfahrern, und herzogen in Bajern, auch Kaisern und Königen erhaltene und mit Gut und Blut erworbene Privilegien und Freyheiten gnädigst confirmieren, und ihnen hierüber ein offenes Instrument, wie solches in vorgehenden Regier^u^ngs Zeiten von Unseren Durchleuchtigsten Herren Herren Regierungs Vorfahrern Herzogen in Ober- und Niederbajern ge-

alle alten Rechte zusammenbrachen, verloren auch jene ihre Geltung, jedoch — wie aber bei dem lebhaften Rechtsgefühle des Königs

schehen, erfolgen lassen mechten; Als haben Wir hierauf mit zeitigem Rath, und guter Vorbetrachtung, und kurfürstlicher Güte und Milde, auch um der getreuen und willigen Dienste willen die sie Unseren Durchleuchtigsten Voraltern, dann Unseren weiteren Regierungs Vorfahrern, Fürsten uud Herzogen von Bajern mehrmal in aller Gehorsam gutwilliglich, und unvertrossenlich gethan, und Uns wehrend Unseren bisherigen Regierungszeiten bereits erwiesen haben, auch führan Uns, Unseren Erben und Nachkommen in alleweeg wohl thun mögen, und sollen, denen Vorermelteden allen, und jeden dieser Herzogthum Praelaten, und Geistlichkeit, auch Grafen, Freyen, Herren, Rittern, vom Adel, Knechten, und derselben Zugewahnten, darzu denen Städten und Märkten, derselben Burgern, und Bauern, Armen und Reichen, geistlich und weltlichen Stands all und jedlich ihr Handvest und Privilegia, Freyheit, Gnad, Brief, Gerechtigkeiten, alt löbliches Herkommen, und gute Gewohnheiten confirmiret, und erneuert, bestättigen ihnen dieselbe auch sammt und sonders wissentlich mit und in Kraft dieses Briefs in und mit allen Ehren, Rechten, und Würden, die sie von Weyland Unseren Regierungs Vorfahrern, Kaiser, Königen, Fürsten, und Fürstinn, von Bajern löblichster Gedächtnis haben, und darmit begnadet, auch ihnen in gemein und besonders gegeben, und verschrieben sind — Und nemlichen die grossen Handvest vom König Otten von Ungarn um den Kauf der Gericht, Herzog Stephan seinem bruder, Heinrich, Otten, und Heinrichen, Kaiser Ludwigen, Marggraffen Ludwigen, Stephan, und Ludwigen dem Römer, Herzog Albrechten, und Johannsen von Holland, Stephan, Friderichen, und Johannsen Gebrüder, Herzog Ludwigen, Herzog Heinrichen, Herzog Albrechten und seinen Bruder Herzog Wolfgangen, sammt andern desselben Mitvormundern, dergleichen Herzog Wilhelmen, und dessen Brudern Herzog Ludwigen, sodann Herzog Albrechten dem fünften von wegen der Hofmarchsfreyheit auf denen einschichtigen Tafernen, und Gütern im 1557sten jahr, Bey solchen ihren Handvesten, Privilegien, Freyheiten, Gnadenbriefen, Gerechtigkeiten, löblichen alten Herkommen, und guten Gewohnheit, auch bey der Declaration, Erläuterung, und Erklärung die sich vorgenannter Herzog Wilhelm, und seiner Lieb Bruder Herzog Ludwig seeligster gedächtnis als selbiger zeiten regierende Fürsten mit gemeiner Landschaft darüber mit sonderen gehabten, und zeitigen rathe beederseits wissentlich vereinnt, aufgericht, und am St. Georgen Tag von Kristi Unsers lieben Herrn Geburt im fünfzehnhundert und sechzehnten Jahr gegeben, hernach im eintausend, fünfhundert, drey- und fünfzigsten Jahr durch vorer-

Max nicht anders zu erwarten war, — nur um sofort einer neuen, die Gesammtheit seiner Lande umfassenden Constitution (vom 1. Mai

nannten Herzog Albrecht dem fünften erneuert, auch Wir hieneben in ein sonder Libell gleiches Lauts abgeschrieben, mit Unserm Handzeichen, und anhangenden Insiegel verfertiget haben — als ihr einziger Erbherr, und Landsfürst gnädigst schüzen, schirmen, und halten wollen ohne Gefährde. Wir wollen auch bemelteder Landschaft von allen Ständen, der Praelaten, Geistlichkeit, von Adel, und derselben Zugewahnten, auch Städten, und Märkten ihr jeden ihr alte Freyheit und Gnadbrief so sie sonderlich haben, führan auch gnädigst Insonderheit bestätten, und sie alle, und einen Jeden dabey auch gnädigst Schirmen und halten, als ihr gnädigster Herr. Es sollen auch ihnen, aller ihrer Erben, und Nachkommen die mit allen, und jeden Punkten, Artickuln, Ehren, und Rechten, so darinn begriffen, und geschriben sind, von Uns, Unseren Erben, und Nachkommen, ewiglich Stätt, Ganz, und unzerbrochen seyn, und bleiben.

Wir bestätten ihnen auch in dem Oberland, und vor dem Gebürg, das rechtbuch, das ihnen von Unseren Regierungsvorfahrern geben ist, wie dann solche ihre Brief darüber ausgangen in sich halten, und nachdeme dasselbig verschienener Jahren durch obwohlgemeltete Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen seel. mit Rath der Landschaft gebesseret worden, wollen Wir Ihnen dasselbig Buch, wie das gebesseret ist, hiemit auch bestättet haben.

Wir wollen auch Unsere Regierung, all Unser Vizthum, Amtleuth, und andere die Unsere darzu halten, und mit ihnen schaffen, dass sie ihnen dieselbe ihre Brief, und Handvesten, die sie von obbesagten Unsern Vorfahrern haben, mit sammt angeregter Declaration in allen Punkten und Artickuln, Ehren, und Rechten stätt halten.

Wäre aber, dass Jemanden in den vorgenannten Landen von Uns, oder Unseren Amtleuthen, wie die genannt, oder geheissen sind, darwieder beschweret wären, oder würden, der, oder diesselbe sollen Uns diesen benennen, an- und fürbringen, durch sich selbst, oder Unsere Räthe, so wollen Wir ihnen dann das nach Unserer Räthe Erkantnis, deren zum mindesten fünf Unserer Landleuth, und vom Adel seyn sollen, oder, wie derhalben vorberührte Declaration weitere Maas, und Ordnung sezet, gnädigst ohne alles verziehen abthun, und abhelfen, ohne gefährde.

Und, ob das nicht beschehe, so haben Wir ihnen vergonnt, das beyeinander zu bleiben, ihnen gänzlichen unentgolten, und ohne Schaden seyn solle, nach Laut ihrer Freyheiten und Gnaden.

1808) Platz zu machen, deren theilweise Unausführbarkeit zu langen Berathungen führte, welche endlich in der Verfassung vom 26. Mai 1818 ihren Abschluss fanden.

Nur dem Umstande, dass mit dieser neuen Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse die frühern für gänzlich veraltet und

Und gereden darauf bey Unseren kurfürstlichen Ehren und Würden für Uns, all Unsere Erben, und Nachkommen, dass Wir vorbemelteder Unserer lieben, und getreuen Landschaft geistlich, und weltlich, in was Würde und Stande die seyen, und ihr jedem insonderheit all und jeglich obgeschriebene Meynung, Punckten, und Artickuln stätt, und vest halten sollen, und wollen, in solcher Maas, dass Wir, und Unsere Erben bey Unseren Kurfürstenthumen, und Herrschaften bleiben sollen, und sie bey dero, und allen ihren Gnaden, Rechten, Freyheiten, Briefen, und Sigln auch bleiben lassen wollen, sie auch zu Recht schüzen, und schirmen, als Unsere getreue Landleuth, und Unterthanen, Und dass auch sie, und all ihre Erben Uns, und allen Unseren Erben dienstlich, und beyständig seyn sollen, als getreue biederleuth gegen ihren rechten Herrschaften billig, und durch Recht thun sollen, wie das alles bey Unseren und ihren Vorfahrern herkommen ist, nach Innhalt ihrer Freyheit. Treulichen ohne alles Gefährde.

Dessen haben wir obgenannter Kurfürst zu wahrem Urkund ganzer Gezeignis diesen Brief für Uns, all Unsere Erben, und Nachkommen mit Unseren anhangenden Insiegl besieglet.

Geben in Unserer Residenzstadt München den Ein und zwanzigsten Monatstag Martij des Eintausend, siebenhundert fünf und achtzigsten.

Von dem im neunten Stücke von Strobels Münchner Intelligenzblatt des Jahres 1799 Sp. 133—136 enthaltenen Besitzergreifungspatente der Baierisch Pfälzischen Staaten vom 16. Februar 1799 lautet der hier zunächst einschlagende Eingang:

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heiligen römischen Reichs Erztruchsess und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülch, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack etc. etc. Entbiethen männiglich Unsern Gruss und Gnade zuvor.

Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rath und Wille den durchlauchtigsten Fürsten nnd Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzogen, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, wie auch Herzog zu

abgethan gelten mochten, kann es zugeschrieben werden, dass die Erinnerung an dieselben in einer Weise schwand, welche sich ausserdem nur aus der Seltenheit der Exemplare sowohl der ständischen Urkundensammlung, ungeachtet ihrer dreimaligen Herausgabe, als auch der Landesfreyheitserklärungen begreifen lässt.

Gülch, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Berg-Op-Zom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein etc. etc. Unsern freundlich geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vettern und Oheim aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch diesen hohen Todesfall die Chur und das Erztruchsessenamt, nebst allen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen Pfalzbaierischen Landen, Chur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herrschaften nach Vorschrift der goldenen Bulle und der Pfalzbaierischen älteren und neuern, namentlich auch im Teschner Frieden anerkanten und garantirten Hausverträge an Uns als nächsten Agnaten und Fideicommiserben, nach dem Rechte der Erstgeburt gefallen und vererbt wurden, und Wir dann, da Wir nach Maassgab erstermeldter neuerer Hausverträge Uns ohnehin allbereits in den Civilmitbesitze bisher befunden, nunmehr auch die natürliche und solitarische Possession zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in allen obverstandenen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen Pfalzbaierischen Landen, anzutretten keinen Anstand genommen haben:

Als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern, auch respective Ständen und Landsassen, Bürgern und Unterthanen, in den Städten und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militair Bediensteten, und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen, wessen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, dass sie Uns von nun an für ihren rechtmässigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmässig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam, auch, sobald Wir es von Ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir versprechen und versichern dagegen, dass Wir ihnen sammt und sonders Unsere Landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorge und Beschirmung angedeihen lassen, dieselbe bey ihrer alten, wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten und Privilegien schützen, und dieselben erneuern, auch dass dawider gehandelt werde, nicht gestatten, vielmehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unseren Kräften zu befördern beflissen sein wollen.

Diesem letztern Mangel abzuhelfen nach Kräften beizutragen, die Erinnerung an eine der interessantesten Seiten vaterländischer Geschichte zu erhalten und zu wahren, war von nun an Gegenstand meiner Bemühungen. Schon im Jahre 1847 hatte ich begonnen, das Material zu einer neuen Ausgabe der bayerischen Freyheitsbriefe wie der Landesfreyheitserklärungen zu sammeln, als die Ereignisse des Jahres 1848 mich nöthigten, die liebgewonnene Arbeit bei Seite zu legen, von der mir eine innere Stimme sagte, dass diese Arbeit, welche bei der damals versuchten Aufrichtung eines völlig neuen Staatenbaues auf ganz neuen Grundlagen vollständig ihr Interesse zu verlieren schien, denn doch wieder aufgegriffen werden würde, was denn auch geschah, so bald es die Umstände möglich machten.

Die vollständigste Objectivität wurde bei dem ganzen Unternehmen grundsätzlich festgehalten. — Obwohl persönlich entschiedener Anhänger des constitutionell monarchischen Princips, obwohl nach gewissenhafter Prüfung des mir zugänglichen Materials überzeugt, dass dieses Princip in seinen wesentlichen Grundlagen bereits in den altdeutschen ständischen Verfassungen enthalten war, ja dass diese den Ständen viel ausgedehntere Rechte zugestanden, als die heutigen sogenannten constitutionellen Verfassungen, hielt ich es doch hier für die einzige und ausschliessliche Aufgabe, die Urkunden zugänglich zu machen, es jeder Beurtheilung des Lesers überlassend, welche Folgerungen er aus dem Inhalte derselben ziehen zu können glaubt.

Die Urkunden sind im Ganzen wortgetreu so gegeben, wie die beiden ersten, von der Landschaft selbst unternommenen Ausgaben sie enthalten: der Liberalität, womit die Staatsregierung die Einsicht der zahlreichen im Reichsarchive vorhandenen Originale gestattete, verdanke ich, dass in der Anmerkung 1333 sämmtliche in den Ori-

ginal-Urkunden aufgefundenen Abweichungen des Textes diplomatisch genau gegeben werden konnten. Bei den Landesfreyheitserklärungen wurde der Text der jüngsten vom Jahre 1553 nach der Druckausgabe dieses Jahres zu Grunde gelegt, und an den einschlägigen Stellen die Abweichungen ihrer Vorgängerinnen gleichfalls nach den betreffenden Druckausgaben angefügt.

Eine Einleitung aus der Feder eines jungen Freundes, welcher seine Studien mit Vorliebe dieser Arbeit zugewendet — was diese selbst zur Genüge nachweisen wird — erörtert kurz die zum Verständnisse der ganzen Sammlung sowohl als der einzelnen Urkunden erforderlichen Thatsachen, zu deren schnellerer Auffindung die in Note 1311 gegebene Uebersicht nicht nutzlos sein dürfte; ein Wörterbuch, von eben jenem Freunde verfasst, giebt die Erklärung der veralteten, manchem Leser vielleicht nicht völlig verständlichen Worte.

Allerdings umfasst, was hier geboten wird, nur die einstigen Verfassungsverhältnisse des alten Herzogthums Bayern, allein wenn auch hier die altständische Verfassung einen vorzugsweise hohen Grad von Ausbildung und Entwicklung erreichte, der Bedeutsamkeit des Landes und der frischen Lebenskraft des Volkes entsprechend, so ist es doch Jedem, der sich nur einigermassen mit der Geschichte Deutschlands beschäftigt hat, bekannt, dass diese Verhältnisse sich — namentlich in den grössern Territorien — überall ziemlich gleichmässig aus ihrer gemeinsamen Wurzel, dem uraltdeutschen Rechte, entwickelt haben. Ein grosser Theil jener Denkmale einer eben so ruhmvollen als folgenreichen Vergangenheit ruht noch unbekannt und unzugänglich in den Archiven, vieles ist zwar veröffentlicht, aber theils nur in einzelnen schwer aufzufindenden Stücken, theils in alten, höchst selten gewordenen Sammlungen, so dass der grossen Mehrzahl der Deutschen, selbst bei dem besten Willen, unmöglich gemacht ist, die Geschichte ihrer ruhmvollen

Vorzeit aus den lautersten, sprechendsten Denkmalen ihres Geistes kennen zu lernen. Höchst verdienstlich wäre daher sicher die Sammlung und Herausgabe solcher Urkunden (nur in Württemberg ist, so viel bekannt, die Benützung der daher einschlagenden Urkunden für die Geschichte dieses Landes im Werke) und namentlich würden historische Vereine dadurch gewiss nicht nur der Special- sondern auch der Geschichte des ganzen deutschen Volkes das werthvollste Material liefern.

Nachdem es schon einmal so weit gekommen ist, dass man es versuchen konnte, glauben zu machen, dass unsere Voreltern in der Blüthezeit des deutschen Reiches und des deutschen Volkes nur ungefähr jene Rechte besessen, wie sie ein Postulatenlandtag des achtzehnten Jahrhunderts factisch zu üben für gut finden mochte, ist es Ehrensache jedes deutschen Stammes geworden, nachzuweisen, dass bei ihm deutsches Recht und deutsche Freyheit älter waren, als jener Zustand der Entwürdigung und Unterdrückung, wie er — nach französischen Mustern — allmählig eingeführt wurde, und denn auch, nach französischem Muster, in Umsturz und Rechtlosigkeit endete!

Bamberg, im Frühjahr 1853.

Lerchenfeld.

EINLEITUNG.

Einleitung.

§. 1.

Dass der bearbeiter irgend welchen gegenstandes in kürze den standpunkt bezeichne, welchen er eingenommen hat um das vorgesteckte ziel zu erreichen, wird billiger weise wohl niemand verargen. Möchte ja nicht bloss gewissermassen die eigene sicherstellung oder rechtfertigung welche dadurch erreicht werden will in betracht kommen, sondern es besteht auch eine art verpflichtung, denen gegenüber welche eben diesem gegenstande ihre aufmerksamkeit zuwenden gleich im beginne mit aller entschiedenheit die gesichtspunkte hervorzuheben welche als leitend angesehen worden sind. Desshalb nur nachstehende wenige bemerkungen.

Als hauptaufgabe nachfolgender blätter stellt sich das bestreben heraus, die bedeutungsvollen rechte welche der baierische landständische körper im verlaufe der jahrhunderte erwarb, und die bis zum anfange dieses jahrhunderts als palladium der freiheit und des gesetzlichen zustandes eines in Deutschlands geschichte sicherlich nicht unbedeutenden volksstammes galten und bis dahin stets heilig geachtet wurden, einer wahrlich unverdienten vergessenheit zu entreissen. Es könnte sich hiebei fragen, ob ein blosser wiederabdruck der von der landschaft selbst mit vielem fleiss besorgten, also officiellen und autenthischen ausgaben der documente welche sie darüber erhalten genügen möchte, wenn das allgemeinere interesse das für sie erwacht befriedigt werden soll. Diese frage schien eher verneint als bejaht werden zu müssen. Enthielten sie alle zu ihrem vollständigen verständnisse nöthigen momente schon in sich, dann allerdings bedürfte es etwas weitern nicht. Allein wenn man sich nicht in übel angebrachtem hochmuth darüber wegsetzt sondern ernstlich die sache ins auge fasst, gewahrt man leicht, dass so manches einer näheren erörterung füglich nicht entbehren kann. Es wird wohl unschwer zugestanden

werden, dass bei jeder entwicklung, die im laufe der zeiten sei es organisch sei es gewaltsam hervorgegangen ist, nur ein gewissenhaftes eingehen auf die ursachen und beweggründe gerade für diese oder jene gestaltung klares licht zu schaffen im stande sei. Wie aber kann dieses auf andere weise einfach erreicht werden, als dadurch dass man an der hand der geschichte die entstehung des gebäudes verfolgt welches man vor sich erblickt? Wenden wir dieses speciell auf unsern gegenstand an, so ist zur genüge angedeutet, dass die aufgabe der einleitung welche hier gegeben wird nur die sein kann, das verständniss der documente zu bedingen und zu erleichtern welche hier in einem wenigstens materiell nicht wesentlich geänderten abdruck erscheinen.

Jeder etwaigen verwechslung oder missdeutung ist somit gleich von vornherein vorgebeugt. Eine geschichte der baierischen landstände zu liefern kann nicht zugemuthet werden, wenn nicht der zweck ganz aus dem auge verloren wird; ja im gegentheil stellt sich die sache gerade umgekehrt: diese documente selbst bilden einen ganz wesentlichen theil des materials für die geschichte der landstände. Nur insoweit die in denselben vorkommenden erscheinungen sich auf frühere geschichtliche thatsachen gründen, werden eben diese zur erläuterung beigezogen, weiter aber nicht. Desshalb brauchte auch streng genommen die geschichte der landstände nur bis zu dem augenblick hin dargestellt zu werden, von dem sie als geschlossene corporation vollständig ihre rechte in urkundlichen bestätigungen gesammelt, um sich derselben möglicher weise als waffe gegen gewisse übergriffe zu bedienen. Von da an reden diese documente klarer als alle detaildarstellungen. Man möchte daher versucht sein zu glauben, höchstens eine gedrängte zusammenfassung dessen was bis zum schluss ihrer reihe errungen war dürfte noch an der stelle sein. Da aber doch so manche beziehungen eben in diesen denkmälern ihre volle klarheit noch nicht aus sich allein erhalten, so musste auch da noch um nicht das verständniss zu schwächen auf die einschlagenden geschichtlichen ereignisse die geeignete rücksicht genommen werden. Möglich grösste kürze wurde hier als geboten erachtet, und im übrigen dem grundsatze gehuldigt: wo denkmäler wie die erwähnten lebendig sprechen, würde eine geschichtserzählung überflüssig sein, ein kaltes raisonnement ihren werth nur schwächen und herabsetzen.

So ist auch der weg schon vorgezeichnet welcher für die kommenden zeilen im allgemeinen eingehalten werden muss. Die geschichte

der entwicklung der rechte und freiheiten des landständischen körpers in Baiern bis zum abschluss derselben in der zweiten nach der mitte des sechzehnten jahrhunderts von ihm selbst besorgten ausgabe bildet den eigentlichen mittelpunkt. Eines beweises bedarf es nicht, dass wie die geschicke der übrigen stämme so natürlich auch die von Baiern immer mehr oder minder von den grossen vorgängen im gesammtvaterlande mit abhingen. Pflichtet man nun aber auch der wohl allein richtigen annahme der geschichtsforscher bei, dass die entwicklung der landständischen verfassungen in die zeit der aufkeimenden landeshoheit fällt, so besteht doch vielleicht noch ein gewisser zusammenhang mit früheren erscheinungen der in erwägung zu ziehen ist. Uebrigens selbst wenn ein solcher wenigstens unmittelbar sicher nicht vorhanden, dürfte es nicht nur nicht überflüssig sondern gerade um so mehr geboten sein, wenigstens so weit es nöthig anzudeuten dass er nicht vorhanden. Vielleicht gelingt es in einer nicht zu umfangreichen schilderung der ältern verhältnisse bis zu dem berührten zeitpunkt hin dieses nachzuweisen. Insofern wird sich dann auch rechtfertigen, dass sie als nicht wesentlich einschlagend nur flüchtig im grösseren umrisse [1]) besprochen werden.

Dagegen muss ein längeres verweilen da stattfinden, wo eine neue gestaltung im staatsleben eintritt, welche als die grundlage des künftigen grossartigen baues anzusehen ist. Wenn nun dieses ereigniss mit der zersplitterung des alten herzogthums und der erhebung einer neuen dynastie nämlich des hauses Wittelsbach zu der frisch geschaffenen würde so ziemlich zusammenfällt, und gerade über die auf diese periode bezüglichen wichtigen verhältnisse in den geschichtsbüchern so manches unmotivirt gelassen ist, darf man gewiss nicht allzu schnell darüber hingleiten, sondern es ist in zweifacher beziehung eine genauere darstellung geboten. Einmal muss die gestaltung des gesammtlandes Baiern in territorialer beziehung mit wenn auch nur beiläufiger berücksichtigung der erwerbungen und verluste [2]), dann aber auch seine ausscheidung und trennung in die bezüglich der landstände in welcher hinsicht immer wichtigen einzelnen bestandtheile [3]) näher ins auge gefasst werden. An die kurze zusammenfassung des hauptinhaltes der nicht mit unrecht verwickelt zu nennenden theilungs-

1) In den §§. 2—12.
2) In den §§. 13—18, von welchen §. 16 die landeseintheilung im letzten viertel des 13 jahrhunderts vor augen führt.
3) In den §§. 19—29.

verhältnisse [4]) knüpft sich dann ganz einfach eine in vielerlei beziehung nothwendige übersicht der herrscher welche in den nunmehr bekannten einzelnen territorien eine für die landstände wie immer in betracht kommende stellung einnehmen, wodurch erst das früher nicht zu scharf begrenzte bild in seinen engern rahmen gedrängt, und ein specieller zweck des vorliegenden werkes leicht erreicht wird, insofern da [5]) mit einem male die der nachher sogenannten landschaft urkundlich ertheilten freiheiten ihre betreffende einreihung finden.

Ist so gleichsam das terrain gewonnen auf welchem sich diese corporation fort und fort entwickelt, so kann ungehindert zur gedrängten schilderung ihrer geschichte übergegangen werden, soweit diese überhaupt für das verständniss der in frage kommenden urkunden nothwendig scheint. Die rein politische geschichte des baierischen landes, welche diesem nach an und für sich ausgeschlossen wäre, wird somit nur da in berücksichtigung gezogen wo die verhältnisse ein solches ineinandergreifen der regierungsgewalt und der landstände bedingten, dass die richtige auffassung des handelns der letzteren ohne die genauere würdigung der allgemeinen lage nicht möglich ist. Aus diesem grunde wurde auch einer scharfen trennung zwischen dem was man äussere geschichte der landstände nennen könnte und zwischen dem was ihren inneren wirkungskreis bezeichnet, wenn solche je ohne gefahr grosser verwirrung thunlich wäre, die behandlungsweise vorgezogen die handelnden kräfte in mitten des schauplatzes ihrer thätigkeit selbst beobachten zu lassen: im lichte und im schatten der verhältnisse in welchen sie sich bewegen wird ihre stellung viel richtiger hervortreten, als bei einem wahrscheinlich nur zum schlimmen führenden gewaltsamen auseinanderreissen, das höchstens zu gefallen einer systematisirung zu unternehmen wäre. Gerade aber darauf muss wohl das hauptgewicht gelegt werden, dass die rechte und freiheiten der landschaftlichen corporation nicht als vereinzelte erscheinungen dastehen, wodurch sie ihres natürlichen zusammenhanges entbehren müssten, sondern dass sie dem ganzen geist der zeit entwachsend sich darstellen. Dass wir nun, wie diese nicht in den einzelnen perioden einen gleichen und starr unwandelbaren gang eingehalten hat, je nach der abwechslung welche da sich kund gibt auch im verlaufe der entwicklung der landstände die entsprechenden äusserungen

4) In §. 30.
5) In §. 31.

wahrnehmen, kann nicht befremden. Jedenfalls aber ist es unserer ansicht nach für einen gewinn anzusehen, wenn die verschiedenheiten welche in grösseren oder kleineren zeiträumen sich geltend machen nicht unmotivirt erscheinen, sondern leicht in einer pragmatischen geschichtserzählung ihre naturgemässe lösung finden [6]. Nur zwei gegenstände von vorzüglicher bedeutung, deren eigentliches gewicht in einer zusammenhängenden wenn auch gedrängten schilderung schärfer hervortritt als wenn sie in dem geschichtlichen verlaufe an den betreffenden orten unter andern oft minder wichtigen dingen ihre würdigung finden sollten, schienen eine abgesonderte behandlung [7]) zu verdienen, ohne dass desswegen die freilich nur gelegentlichen andeutungen an den geeigneten stellen unterblieben wären. Es sind diess die gesetzgebung und die steuerverhältnisse soweit sich die thätigkeit der landschaft hiebei äusserte.

Den schluss werden endlich wenige bemerkungen über die beiden berührten sammlungen der sogenannten landständischen freiheitsbriefe [8]) wie über die behandlung zu bilden haben welche bei ihrem wiederabdruck im allgemeinen einzuhalten für zweckmässig erschienen ist [9]).

§. 2.

Eine weitläufige untersuchung darüber anzustellen ob schon in der ältesten periode der baierischen geschichte sich die keime zur entwicklung der landstände vorfinden, wie diese von anfang des vierzehnten jahrhunderts an auftreten bis sie sich zu einer geschlossenen mit urkundlich bestätigten rechten und freiheiten ausgestatteten körperschaft ausgebildet haben und auf dieser grundlage fortan fussen, möchte gemäss der ganzen anschauung, welche nach unserer ansicht allein begründet werden zu können scheint, hier nicht an der stelle sein. Es ist nämlich schon in diesem satze gewissermassen der zeitraum näher angegeben worden welcher den landständen in dem sinne wie fortan dieser ausdruck immer ausschliesslich gebraucht werden wird anzuweisen sein möchte. Fasst man nun nur flüchtig die unterschiede ins auge welche das staatsleben von der früheren zeit an bis zu dem erwähnten punkte hin charakterisiren, so ist we-

6) In den §§. 32—72.
7) In den §§. 73 und 74.
8) In den §§. 75—77.
9) In §. 78.

nigstens indirekt schon angedeutet, dass ein fortlaufender, ununterbrochener zusammenhang mit älteren gestaltungen, welche häufig als unabweichbare norm für eine vermeintlich nur so denkbare organische entwicklung genommen werden möchten, hier nicht anerkannt werden kann. Desswegen dürfte es genügen, nur zur schärfern bezeichnung der unterschiede, welche gerade bei erscheinungen stattfinden die oft sei es mit sei es ohne grund für gleichbedeutend genommen werden, allerdings die früheren zeiten zu berühren. Natürlich wird aber hiebei nur das unbedingt nothwendige beigebracht.

Für den ganzen verlauf dieser abhandlung ist die auffassung der landstände in dem sinne wie sie nur ganz allgemein vorhin angedeutet wurde und bald des weitern ausgeführt werden wird massgebend. In vollster consequenz hiemit kann demnach für die allererste zeit der geschichte des baierischen volkes gewiss keine anwendung davon gemacht werden. Es dürfte desshalb nach einer solchen anschauungsweise für diese periode nicht mit der definition zu rechten sein, welche eine autorität in diesem fache [10]) aufstellt, dass landstände der inbegriff jener personen seien, welche in folge der ihrem stande zustehenden befugnisse die fähigkeit haben und das recht ausüben, an den geschäften des landes gemeinschaftlich mit dem fürsten durch rath oder that antheil zu nehmen und mitzuwirken. Es kann, wenn man den zustand nicht bloss des baierischen sondern den des gesammten deutschen volkes in dieser zeit ins auge fasst wie er sich der unbefangenen forschung darstellt, von landständen in der späteren bedeutung dieses wortes gewiss entfernt nicht die rede sein. Man müsste nur ohne weiteres behaupten wollen, dass diese ja schon desshalb existirt haben müssen weil sich doch landtage zeigen, welche nothwendig auch landstände voraussetzen, wobei eben erst der beweis zu liefern wäre, dass die landtage jener periode denen der späteren zeit in welcher die wirksamkeit der landstände im angegebenen sinne sich auf denselben äusserte vollkommen entsprechen.

Das allerdings steht fest, aber auch allein dieses, dass sich gleich unter den ersten eigentlichen nationalherzogen aus agilolfingischem geschlechte von der ersten hälfte des sechsten jahrhunderts an — abgesehen von den verschiedenen gattungen sonstiger versammlungen welche zur abhaltung der gerichte oder zur verhandlung der übrigen

10) v. Freyberg in seiner geschichte der bayerischen landstände und ihrer verhandlungen I. s. 3.

angelegenheiten welche die einzelnen dabei betheiligten betrafen in den einzelnen gauen von deren vorständen, den grafen, zu regelmässig bestimmten oder auch nur nach bedarf festgesetzten zeiten gehalten wurden — versammlungen finden, auf denen die angelegenheiten des ganzen landes von den edelsten geistlichen und weltlichen standes, aber auch von den freien verhandelt wurden; sowie solche auf denen minder wichtige oder so dringende geschäfte dass sie einen aufschub nicht erleiden durften mit den grossen des landes die gerade an dem ja bekanntlich wandelbaren hofe anwesend waren abgemacht wurden. Will man die ersteren landtage, die letzteren hoftage nennen, so wird dagegen nichts einzuwenden sein [11]. Der letzteren geschieht hier keine weitere erwähnung. Wenn wir uns aber bei den ersteren etwas länger aufhalten, geschieht es wesentlich desshalb, um aus dem zusammenhalte des bildes von ihnen mit den erscheinungen welche später die allgemeine aufmerksamkeit auf sich lenken die unterscheidungsmerkmale eher aufzufinden. Sie sind das feld, auf dem sich das interesse des volkes oder einzelner stände desselben — denn von solchen kann man ohne missverständnissen raum zu geben in dieser zeit [12]) wohl sprechen — gegenüber dem fürsten bewegte. Und wenn sich nun in ihrer geschichte bis zur entwicklung der landeshoheit hin ein gewisser zusammenhang zeigt der ganz grell von den späteren versammlungen nach dem eben bemerkten zeitpunkte absticht, dürfte dadurch ein nicht unwichtiges moment gewonnen sein für den beweis der schon vorhin aufgestellten behauptung, dass landstände in diesem vorzüglichen sinne des wortes rein ein erzeugniss eigenthümlicher verhältnisse sind, für welche man eine wurzel allerdings viel-

11) Vergl. hierüber Kolomann Sanftls beantwortung der preisfrage von den land- und hoftagen in Bayern im vierten bande der neuen historischen abhandlungen der churfürstl. baier. academie der wissenschaften §. 3—5 s. 394—398.

12) Insofern könnte Winter in seiner kritischen bearbeitung der drey grossen synoden der agilolfingischen periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching im ersten bande der historischen abhandlungen der kgl. baier. academie der wissenschaften recht haben, wenn er s. 147 äussert: Schon der eingang (der synode von Neuching nämlich) sagt, dass Tassilo eine volle versammlung der grossen seines reiches veranstaltete, und dass er nur mit einstimmung der ganzen versammlung beschlüsse erliess; es gab also damals schon stände, und diese nahmen an der gesetzgebenden gewalt antheil. Aber der schluss welchen er nun zieht wenn er unmittelbar darauf fortfährt: der uranfang unserer landschaft ist mithin in dieser frühen periode zu suchen und zu finden, ist schwerlich gerechtfertigt.

leicht in früheren zeiten suchen mag, während die veranlassung zu ihrer entstehung wie ausbildung scharf von früheren erscheinungen getrennt zu halten ist.

Auf diesen landtagen nun kam allgemein gesprochen alles was das beste der provinz betraf, namentlich was zur aufrechthaltung der ruhe und ordnung abzielte, und die abfassung der diese bezweckenden gesetze und vorschriften zur verhandlung. Allerdings hatten manche davon mehr einen rein kirchlichen charakter; aber dass sie nicht alle als synoden in diesem sinne zu fassen sind, geht einmal schon aus der natürlichen betrachtung hervor, dass die geistlichen wie weltlichen angelegenheiten hier am einfachsten ihre erledigung fanden, dann aber beweisen es auch die akten derselben.

Gerade die wichtigsten solcher versammlungen der geistlichen und weltlichen grossen der agilolfingischen periode fallen in die herrscherzeit des so verschiedenartig beurtheilten aber gewiss grossen Tassilo II. [13]). Vorzüglicher erwähnung würdig ist zunächst die im jahre 754 zu Aschheim gehaltene [14]). Allerdings treten nun bereits verhältnisse ein welche eine umänderung des staatsrechtlichen verhältnisses des herzogthums zum Frankenreiche im unmittelbaren gefolge zu haben schienen. Nach drei jahren nämlich leistete auf dem maifelde zu Compiegne der vorgenannte fürst bei seiner mündigkeitserklärung [15]) den vasalleneid. Die bisher immer eigentlich zweifel-

13) Wohl allein richtig ist die auffassung welche Rudhart a. a. o. s. 292—324 über seine regirung hat.

14) Winter a. a. o. s. 9—52; namentlich §§. 6. 7 wegen der bestimmung des jahres. Vgl. noch Rudhart a. a. o. s. 299—301.

15) Rudhart schildert a. a. o. s. 295. 296 das verfahren Pipins folgendermassen:

Um den neffen noch stärker an seine macht zu fesseln, lud er ihn auf die reichsversammlung zu Compendium im jahre 757 vor, unter dem vorwand, ihn daselbst volljährig zu erklären. Tassilo erschien mit den grossen seines landes in der versammlung, musste aber nach erfolgter wehrhaftmachung, wodurch Pipins vormundschaft beendet war, sein väterliches erbe aus des Frankenkönigs hand als lehen des fränkischen reiches empfangen, den eid der treue dem könige und seinen beiden söhnen Carl und Carlmann in der art leisten, dass er gelobte, in zukunft sich in unwandelbarer ergebenheit und aufrichtiger gesinnung gegen seine herren zu halten, wie es einem rechten vasallen zukommt. Hierauf erfolgte für alle versammelten das ernste schauspiel der fränkischen eidesleistung. Auf die herbeigebrachten reliquien der heiligen Dionysius, Rusticus, Eleutherius, Germanus und Martinus legte Tassilo die rechte und sprach die ihm vorgesagte eidesformel nach, welche ihn zur lebenslänglichen treue gegen seinen oheim und dessen söhne verpflichtete. Sämmtliche anwesende bajoarische grossen schwuren denselben eid.

haft gebliebene stellung Baierns zum fränkischen reiche [16]) konnte jetzt als in eine bestimmte regel getreten angesehen werden. War

So sehr war dem könig daran gelegen, seinen eben mündig gesprochenen neffen mit unauflöslichen banden zu umschlingen und die herrschaft über Bajoarien, welche er als vormund geübt, unter der form des lehensherrn fernerhin noch zu behaupten. Jeder versuch, jene fesseln zu sprengen, zog den verlust des lehens nach, und führte Tassilos fall herbei! Nie vordem, seit agilolfingische herzoge dem volke vorgestanden, war ihnen eine solche anmuthung geschehen. Sie sollten die Frankenherrscher als ihre oberherrn erkennen und nichts zu deren nachtheil unternehmen, das war die regel; die vasallentreue aber hatte noch keiner von Tassilos vorfahren geloben müssen. Das schöne vorrecht des landesherzogs, sich frei im innern und gegen die nachbarn zu bewegen, wenn den Franken dadurch kein schaden erwuchs, war vernichtet. In alle kriege des königs wurde er fortan aufgeboten, auf allen tagen musste er mit seinen vornehmen pflichtgemäss erscheinen; die Bajoarier und ihr oberhaupt waren dem Frankenreiche nun förmlich einverleibt, des königs missen erschienen so gut bei ihnen wie in den provinzen am Main, Rhein und Neckar zur untersuchung der regierung, zur anordnung der befehle im namen ihres herrn, zur überwachung ob auch alles auf den versammlungen beschlossene hier vollzogen werde. Der herzogliche missus war durch sie überflüssig und verdrängt. Züge gegen die Karantanen geschahen auf befehl oder erst nach der am kgl. hoflager eingeholten erlaubniss.

Das gefühl einer solchen bisher unerhörten abhängigkeit, in welche er durch seinen zu Compiegne geleisteten eid gerathen, lastete drückend auf dem gemüthe des jungen feurigen herzogs, der erst jetzt, nach dem verluste der vorrechte seiner würde, sich ihrer bewusst geworden zu sein schien.

16) Das verhältniss — bemerkt Rudhart a. a. o. s. 215 — zu den Frankenkönigen und später zu den majordomen besteht in der regel darin, dass die fränkischen machthaber die oberherrlichkeit über das volk und die landesherzoge, und zwar in den zeiten der kraft mit solchem nachdruck ausüben, dass jedes streben nach unabhängigkeit häufig zum grössten nachtheil desjenigen endete, der hierzu die kühnheit gehabt. Allein die zeiten der innern zwistigkeiten im hause der Mervinger, welche die vielbeschäftigten nur an besiegung und vernichtung ihrer gegner, nicht aber an die abhängigen völker rechts des Rheins denken liessen, waren auch für deren herzoge eine willkommene gelegenheit, sich als selbstständige fürsten zu betragen, ohne nach den Franken viel zu fragen. Diess ist die ausnahme von der vorhin angegebenen regel. Sowie jedoch der innere krieg ausgetobt und die macht im reiche einem herrn anheimgefallen ist, wenden sich auch nach hergestellter und befestigter ruhe und ordnung die blicke des siegers auf die völker östlich des Rheins, um dieselben wiederum in die alten unterthänigkeitsverhältnisse zu bringen. So sehen wir es unter Chlotar II., so nach der schlacht bei Testri unter Pippin, nach der schlacht von Vincy unter Carl Martell. Politik und waffenglück verschafften den Franken am ende wieder die oberhand. Auch Roths abhandlnng über entstehung der lex Bajuvariorum s. 11—13 und s. 66 mag hier beigezogen werden.

bisher der erbliche herzog aus dem höchsten der bekannten altbaierischen [17]) adelsgeschlechter das mittelglied zwischen dem volke dem nach geschriebenen gesetzen die wahl desselben zustand und zwischen dem fränkischen könig, weder des letzteren vasall im strengsten sinne des wortes, noch des ersteren vollkommen unabhängiger regent, so war nunmehr wohl rechtlich das abhängigkeitsverhältniss entschieden [18]). Thatsächlich freilich gestalteten sich die sachen anders, und durch besondere umstände begünstigt übte Tassilo so zu sagen unumschränkt seine gewalt wie vorher solange Pipin lebte, wie urkunden aus diesem zeitraume zur genüge beweisen. Ja sogar als Karl der grosse an das staatsruder gelangt war, nahm er noch regirungshandlungen vor welche keine eben sonderlich strenge unterwerfung andeuten [19]). Besonders wichtig sind die zwischen den jahren 769 und 774 gehaltenen versammlungen zu Dingolfing und Neuching [20]).

17) Maurer über das wesen des ältesten adels der deutschen stämme s. 24—26 und 203.

Dass die agilolfingische familie nicht eine fränkische nach Baiern verpflanzte war bedarf wohl jetzt keines beweises mehr. Vergl. Mannerts geschichte Baierns. I. s. 32. 33.

18) Schon bei Tassilos regierungsantritt bemerken die annales Fuldenses zum j. 749: Pipinus Tassilonem nepotem suum natum ex Hiltrude sorore sua ducem ibi constituit; die annales Metenses zu demselben jahre: Tassilonem in ducatu Bajoariorum collocavit; während die annales Laurishemenses zum jahre 748 noch ausdrücklich zu den worten Tassilonem in ducatu Bajoariorum conlocavit den beisatz fügen per suum beneficium.

19) Die art und weise — äussert sich Rudhart a. a. o. s. 312 — wie der aus dem fränkischen heerlager heimgekehrte herzog seinem lande vom jahre 763—781 vorgestanden, darf unbedenklich als die glanzperiode seiner 41jährigen regierung betrachtet werden. Das beste des volkes durch anlage und bereicherung von klöstern und kirchen, als eben so vielen stätten der bildung, durch sicherstellung gegen äussere feinde zu fördern, war sein und seiner grossen geistlichen und weltlichen standes redliches bestreben. Denn es muss vollkommen klar geworden sein, dass kein selbstherrscher im neueren sinne dieses wortes hier die zügel führte, sondern dass der herzog mit dem beirath seiner vornehmen und unter zustimmung seines ganzen volkes die geschäfte der regierung nach echtdeutscher sitte, ohne die einmischung der Franken besorgte, so selbstständig in seinem bajoarischen reiche, wie nur immer die Frankenkönige in dem ihrigen. Schade nur, dass hinsichtlich des rechtes der ausübung obiger regentenakte Carl der grosse, sein geschwisterkind und im gleichen alter mit Tassilo — er war 742 geboren — seit dem schwur von Compiegne 757 eine ganz andere ansicht hegte!

20) Von der ersteren handelt Winter a. a. o. s. 55—86; von der letzteren ebenda s. 87—148, und zwar fällt diese nach der in §. 12 geführten untersuchung in das jahr 772. Vgl. noch Rudhart a.a.o. s. 301—304.

Ein blick auf den inhalt der aktenstücke dieser drei nahmhaftesten synoden wenn man im richtigen verständnisse diesen ausdruck gebrauchen will weist nach, wie ein grosser theil von canonen [21]) der zu Aschheim gehaltenen wichtige bestimmungen namentlich in beziehung auf die rechtspflege enthält; als die richtschnur aber nach welcher jeder Baier gerichtet werden muss wird im vierten wie im zwölften canon das alte gewohnheitsrecht dieses volksstammes das in seiner spätestens in der ersten hälfte des siebenten jahrhunderts vorgenommenen schriftlichen abfassung [22]) als lex Bajuwariorum stete geltung hatte bezeichnet. Unter den profanen gegenständen welche in den zwölf canonen der versammlung von Dingolfing behandelt werden wird z. b. erlaubt dass in bezug auf streithändel der beleidigte seine sache mit dem gegner in güte ausmachen dürfe; erbschaften soll der mann nur in drei fällen verlieren können, und selbst in diesen fällen soll die frau dann an ihren rechten nicht leiden. Auch durch die auf der synode zu Neuching beschlossenen bestimmungen erhielt das staats- und bürgerliche recht nicht unbedeutenden zuwachs. Es mag hinreichen statt alles anderen nur auf das decretum des erwähnten herzogs hinzuweisen, das so zu sagen der abschied dieser versammlung ist, einen würdigen anhang des baierischen volksrechtes bildet, und ganz deutlich darlegt dass namentlich die gesetzgebung gegenstand der verhandlungen auf diesen synoden war. Er tritt im eingange desselben auf divina perflatus inspiratione, ut omne regni sui collegium procerum coadunaret in villam publicam Niuhingas nuncupatam, ut ibidem tam regulare ordinaret in sancto habitu coenobium virorum et puellarum, quam episcopales moderaretur obsequias, insuper gentis suae institutiones legum per primates imperii universa consentiente multitudine quae reperit diuturnitate vitiata et quae videbantur abstrahenda evelleret, et quae decretis placerent componenda institueret.

§. 3.

Bekannt sind die veränderungen welche durch das umsichgreifen der sprossen der fränkischen hausmeier um diese zeit im

21) Z. b. XI. XIV. XV. In Frobenius Forsters abhandlung von dem zu Aschaeim in Oberbaiern unter der regierung herzog Tassilos II. gehaltenen concilio im ersten bande der abhandlungen der churfürstl. baier. academie der wissenschaften sind s. 47—55 die betreffenden satzungen aufgenommen.

22) Vgl. Rudhart a. a. o. s. 243; Wittmann die Boiovarier und ihr volksrecht §. 72 und 73; Roth a. a. o. s. 5—18, 41 und besonders 73.

verfassungsleben der deutschen stämme eintraten. Glücklich war ihr wohl durchdachter plan, die grossen landesherzogthümer zur festeren begründung der eigenen macht zu vernichten, hauptsächlich durch Karl den grossen ausgeführt worden. Der letzte Agilolfingerherzog musste vom throne steigen, den nicht sogleich wieder ein nationaler herzog in der bisherigen weise schmücken sollte [23]). Trotzdem würde man sehr irren, wenn man glaubte, dass nunmehr eine völlige umänderung der bestehenden verhältnisse in allen theilen erfolgt sei. Allerdings steht nicht mehr ein herzog aus dem edelsten geschlechte des volkes gleichsam angestammt an der spitze, da der könig selbst als oberster machthaber an seine stelle tritt, sondern die grafen welche nach wie vor als beamte für krieg und frieden den nicht unbedeutenden gauen [24]) vorstanden die jetzt in eigene comitate eingetheilt wurden konnten leichter durch die königlichen sendboten controllirt werden.

Dieses war vom standpunkt des fränkischen königs aus um so wünschenswerther, je zweifelhafter überhaupt während der ganzen regirungszeit der stammfürsten des baierischen volkes das verhältniss des herzogthums zu jenem reiche [25]) gewesen war. Hatte nämlich — ohne auf die früheren zustände unter könig Dagobert und dem hausmeier Karl Martell zurückzugreifen — Tassilo wie bemerkt dem fränkischen könig Pipin den vasalleneid geleistet, und denselben zu Worms im jahre 781 dessen sohn Karl dem grossen erneuert, ja sogar zur bürgschaft seinen sohn sammt zwölf männern seines volkes als geisseln gestellt, so war doch noch keineswegs unbestritten fest dieses verhältniss begründet. Im gegentheil bedurfte es einer wirklich furchtbaren heeresentwicklung bis im jahre 787 Tassilo den eid der treue ablegte, geisseln stellte, und das herzogthum als lehen zurücknahm. Aber selbst damit war noch nicht vollständig das lang ersehnte ziel erreicht, die zertrümmerung des für die ungehindert rasche machtentwicklung fränkischer alleinherrschaft gefährlichsten herzogthums. Nachdem auch dieser letzte schritt glücklich gethan war, leuchtet

23) Tassilo — bemerkt Einhard in seiner vita Karoli magni c. 11 — ad regem evocatus neque redire permissus; neque provincia quam tenebat ulterius duci sed comitibus ad regendum commissa est.

24) Erschöpfend behandelt Rudhart a. a. o. s. 509—573, woselbst auch die literatur über diesen gegenstand angeführt ist, die bis gegen das 12. jahrhundert hin bestehende landeseintheilung von Baiern.

v. Spruner versinnlicht in der zweiten karte seines atlas zur geschichte von Baiern die gauen vom achten bis ins eilfte jahrhundert.

25) Ausser der note 16 kann noch Wittmann a. a. o. §. 75 verglichen werden.

von selbst ein, dass nunmehr von einer regierung wie sie bisher wenigstens thatsächlich statt gehabt da der herzog als wahrer landesherr erscheint [26]) die rede nicht weiter sein kann. Auch das bis dahin augenscheinlich nicht besonders drückende verhältniss der blossen anerkennung fränkischer oberhoheit mit der verpflichtung zur hilfeleistung gegen gemeinschaftliche feinde war nun mit einem male vollends beseitigt. Ein bischof und ein graf welche jährlich immer für grössere bezirke als königliche gesandte ernannt wurden hatten abgesehen von der besichtigung der kammergüter den zustand des gemeinde- gerichts- kriegs- kloster- und kirchenwesens zu untersuchen, vorzüglich aber zu bestimmten zeiten an verschiedenen orten versammluugen abzuhalten, auf welchen die hohen geistlichen, die gaugrafen mit ihren vicarien, centenarien und einigen schöffen, die königlichen vögte und vasallen erscheinen mussten, während das übrige volk seine beschwerden gegen verletzung seiner rechte von seite der beamten vorzubringen nicht verhindert war.

Tritt aber auch das ganze institut dieser missi dominici [27]) wie für die übrigen stämme so für Baiern mit all seinem gefolge ein, so darf man doch nicht an die absicht einer vollkommenen aufhebung der nationalen unterschiede denken. Der wichtige grundsatz der anerkennung der persönlichen rechte [28]) bleibt unangetastet; die lex Bajuwariorum wird bestätigt und durch capitularien vorzugsweise des jahres 803 ergänzt [29]). Ja es steht gar nicht lange an, so findet sich sogar und zwar nicht blos von geschichtschreibern aufgeführt

26) Rudhart a. a. o. s. 466 ff.

27) v. Löw geschichte der deutschen reichs- und territorialverfassung s. 124 ff. Hüllmann geschichte des ursprungs der stände in Deutschland §. 12.

28) Eichhorn bezeichnet in seiner deutschen reichs- und rechtsgeschichte I. §. 46 im eingange das grundprincip dieser im fränkischen reiche, das mehrere völker mit besonderem nationalrecht in sich vereinigte, entwickelten regel: jeder welcher seiner abstammung nach einem der freien, daher mit ihrer verfassung und ihrem volksrecht mit der fränkischen monarchie vereinigten völker angehört, lebt in jedem theil derselben nach diesem als einem ihm angeborenen recht. Ihre anwendung — fährt er fort — leidet zwar mehrere ausnahmen; immer aber bleibt die anwendung irgend eines volksrechts als territorialrecht ausgeschlossen, d. i. niemals entscheidet über die anwendbarkeit eines volksrechts der umstand, dass die person deren rechtsverhältnisse streitig sind an einem orte wohnt wo die herrschende bevölkerung oder der grösste theil derselben ihrer abstammung nach jenem unterworfen ist.

29) Eichhorn a. a. o. I. §. 143. Pertz monumenta Germaniae historica: legum tomus I. pag. 125—127. Vgl. noch Loris chronologischen auszug der geschichte von Baiern. I. s. 162.

sondern urkundlich nachweisbar wieder ein dux [30]). Insbesondere ging auch im wesentlichen was die berathenden kleineren versammlungen sowohl als namentlich die provinciallandtage betrifft keine veränderung von bedeutung vor. Sie wurden fortan in nicht geringer zahl gehalten. Wenn auch keine wirklichen verhandlungen derselben übrig geblieben, ist uns doch um ein beispiel anzuführen sichere kunde einer im jahre 803 zu Regensburg gehaltenen versammlung der weltlichen grossen geworden. Ein fragment von akten eines drei jahre später zu Oetting am Inn gehaltenen landtages enthält die unterschriften von vier bischöfen, vier äbten, zehn grafen, zwei richtern und zwanzig beisitzern [31]).

§. 4.

Man bemerkt zwar im grossen ganzen, wie die gemeinfreien nach und nach mehr in den hintergrund treten, so zwar dass bald die grafen, bischöfe und äbte auf diesen tagen so zu sagen das volk vorstellen. Indessen wird dieses den aufmerksamen beobachter des ganges der geschichte nicht befremden. Von einem vollkommenen ausscheiden derselben ist einmal durchaus keine rede, die spuren aber für das übergewicht der grossen über sie konnten bisher schon nicht verborgen bleiben. Das faktum steht fest, dass die gemeinfreien von jeher in den mark- cent- und gaugerichten schöffenbar gewesen, als die guten leute angenommen werden müssen, als schöffen die untersuchung führten, das urtheil sprachen, die gesetze auslegten, dass sie nur von ihres gleichen gerichtet werden konnten. Sie erschienen und mussten erscheinen auf den grossen dingen in den gauen; hier entsprang ihnen aus der richterlichen fähigkeit und gewalt unmittelbar eine theilnahme an der gesetzgebenden. Endlich hatten sie das recht des heerbannes [32]). Diesem zustande gegenüber konnte eine bestimmung des fränkischen königs Karl nicht ohne wirkung bleiben welche vielleicht geradezu auf die beschränkung des einflusses des volkes auf die rechtsfindung abzielte. Es sollten nämlich die sendboten bei jedem gerichte mehrere (mindestens fünf, in der regel sieben) ständige schöffen erwählen. Allerdings war noch die zustimmung des ganzen volkes im gau und des grafen hiezu nöthig;

30) Hüllmann a. a. o. s. 348. 349. v. Freybergs erzählungen aus der bayerischen geschichte II. s. 16 ff.
31) v. Freybergs geschichte der bayerischen landstände I. s. 44.
32) Dönniges das deutsche staatsrecht und die deutsche reichsverfassung von Karls der grossen thronbesteigung bis auf das 12. jhrh. s. 9—11.

aber die früher ganz freie wahl war und blieb nun durch die beamten des königs bedingt [33]).

Entgegen hatte sich die macht der geistlichen grossen, namentlich der bischöfe wie nicht minder der äbte wesentlich gehoben. Selbst die furchtbaren einfälle besonders der Ungarn welche viele der zahlreichen stiftungen geradezu dem boden gleich machten und alles fortschleppten was immer zu entfernen war hinderten nur auf einen bestimmten zeitraum ihr ununterbrochenes aufblühen. Auch das so verschieden beurtheilte verfahren Arnulphs hinsichtlich der schon ausserordentlich übel mitgenommenen kirchengüter [34]) zu gunsten weltlicher grossen deren kräftige hilfe eben bei jenen unaufhörlichen kämpfen dringendes bedürfniss war, konnte für die länge ihnen keinen bleibenden nachtheil bereiten. Abgesehen nämlich von der auf dem tage zu Dingolfing beschlossenen zurückgabe solcher geistlicher besitzungen wie der erbauung von niedergebrannten kirchen häuften sich immer wieder rasch die reichthümer der kirche [35]) theils durch schenkungen, theils durch steuerfreiheiten, theils besonders durch die prekarien wonach schon bei lebzeiten des besitzers ihr das eigenthum übertragen und nur der niessbrauch öfter auch noch für die kinder vorbehalten wurde.

Die gewalt der weltlichen grossen aber war vorzüglich dadurch sehr gestiegen, dass ihre zahl sich bedeutend vermehrt hatte, indem allmählig ein sehr grosser theil der herren häufig mit übertragung des eigenthums von gütern und deren rücknahme als lehen in das wohl im allgemeinen natürlich und so ziemlich überall, nur nicht immer in gleicher strenge sich bildende verhältniss des lehenverbandes trat. Beachtet man dieses mit seinen folgen, wie namentlich den wechsel welcher bei den begriffen von ehre in den einzelnen

33) v. Löw a. a. o. s. 131.

34) Es kann hierüber Scholinners beantwortung der frage: wann, wie und auf was für art ist Arnulf der sohn Luitpolds zum herzogthnm Baiern gekommen, und worinn bestunden dessen landsfürstliche gerechtsamen? im vierten bande der abhandlungen der churfürstl. baier. academie der wissenschaften s. 149—231; v. Freyberg in seinen erzählungen aus der bayerischen geschichte II. s. 77—81; Ottonis Frisingensis chronicon VI. c. 8 in editione Urstisii pag. 127; des Augustinerpriors Candler rechtfertigungsschrift Arnolfus male malus cognominatus pag. 59—132 verglichen werden.

35) Ueber die besitzungen der bischöflichen kirchen von Passau, Salzburg, Regensburg, Augsburg, Freising, Eichstätt, Seben um die zeit Arnulphs ist v. Freyberg a. a. o. II. s. 57—65 nachzusehen, woselbst sich auch ein verzeichniss der vorzüglicheren bis dahin gestifteten abteien findet.

zeitaltern hervortritt, was sich besonders bei der ministerialität [36]) zeigt, so kann es nicht auffallen wie allmählig nicht bloss güter sondern die ämter sogar in die hände derjenigen gelangten welche dem herrn die nützlichsten zu werden versprachen. Dem fränkischen könig aber war es um so leichter, nachdem die frühere beinahe unabhängige stellung des herzogthums durch die entfernung der angestammten herrscher vernichtet war, durch blosse königliche beamte seine zwecke zu erreichen. Schon unter seinen nachfolgern treten die folgen dieses systems hervor. Die vasallen wie die ministerialen verstanden ebenfalls nur zu gut ihren vortheil, und nachdem anfangs die lehen wie ämter lebenslängliches recht für den besitzer geworden, fand man wohl bald aus verschiedenen gründen sich veranlasst selbe dem sohn nicht zu entziehen: er übernahm des vaters pflichten, trat in seine rechte. Jetzt bedurfte es nur noch des letzten schrittes um diese gnade in ein völliges recht umzustempeln um so unterstützt noch durch die unterlassung einer scharfen scheidung zwischen allod und lehen diese in erbliches eigenthum der einzelnen betreffenden familien zu verwandeln. Allerdings entwickelte sich der zustand dessen ziel eben angedeutet wurde nicht mit einem male. Im gegentheil bildet die verfassung, welche während der herrschaft der nachfolger Karls des grossen — freilich nicht in consequenter durchführung von dessen wohl erwogener idee, sondern mehr durch verhältnisse welche ausser der berechnung lagen — sich gestaltete und die unter der bezeichnung der karolingischen bekannt ist, nur erst den übergang zu derjenigen, welche in ihrer vollen ausbildung gewöhnlich das feudalsystem heisst. Wenn nämlich auch insbesondere das dienstverhältniss, abgesehen von sonstigen veränderungen desselben im gegenhalte zur vorhergegangenen zeit über eine viel grössere anzahl von personen ausgedehnt wurde, doch ist es — wie Eichhorn [37]) sich ausdrückt — noch nicht das eigentlich belebende princip der verfassung und regirung; die unterwürfigkeit der völker unter die königliche gewalt ruht noch auf der treue welche die volksgemeinden dem könig schuldig sind, nicht auf der besonderen treue der grossen welchen die ausübung der königlichen rechte anvertraut ist, der königlichen dienstmannen und der corporationen die unmittelbar

36) Die ministerialen zur zeit Karls des grossen und der Karolinger behandelt v. Fürth in seinem werke über die ministerialen s. 24—38.

37) A. a. o. I. §. 158 gegen das ende, wozu noch wegen le Huëoru histoire des institutions Carolingiennes verglichen werden mag Hegel in seiner geschichte der städteverfassung von Italien II. s. 6 ff. und note 2 daselbst.

unter der vogtei des königs stehen. Der einfache unterthanenverband, die unterordnung der gesammtheit der freien unter das gemeinsame staatsoberhaupt bildet noch im grossen ganzen die grundlage, und seine äussere form war sogar, weit entfernt aufgegeben werden zu wollen, besonders unter den ersten Karolingern noch weiter ausgebildet worden. Auch ist der alte adel keineswegs schon zu grabe gegangen: im gegentheil steht er noch in ausserordentlicher machtfülle da, welche das stolze gefühl der vollkommenen unabhängigkeit nicht so leichten kaufes vernichten zu lassen geeignet war. Glaubte ja doch der besonders in Schwaben reich begüterte graf Ethiko aus welfischem geblüte vor gram über die schmach welche seiner ansicht nach der familie dadurch zugefügt wurde dass sein sprosse gegen die übernahme von vier tausend höfen des königs Ludwig des frommen mann geworden war, der aus diesem hause die gattin sich zu nehmen nicht verschmäht hatte, ferne von ihm seine tage beschliessen zu müssen [38]). Aber gerade diesem mächtigen stammadel gegenüber thürmte sich die klasse von theilweise ursprünglich unfreien auf welche durch den eintritt in das gefolge des fürsten fast immer um seine person waren, seine natürlichen räthe wurden, aus denen er bald einen engeren kreis um sich bildete in welchem die wichtigeren staatsangelegenheiten zur berathung kamen, und die in kurzer zeit einen wesentlichen einfluss auf die staatsverwaltung übten [39]). Wie sehr auf diese weise solche familien an ansehen und macht gewannen bedarf keiner auseinandersetzung. Man darf nur einen blick auf die geschlechter dieses dienstadels werfen welche, nachdem die einrichtung der missi dominici unter schwachen regenten rasch zerfallen und wieder eigene landesherrscher aufgetaucht, sich nach nicht gar langer zeit hin-

38) Ganz bezeichnend bemerkt der monachus Weingartensis in seinem chronicon de Gwelfis bei Leibnitz script. rer. brunsvic. I. pag. 782, dass er auf die kunde dieses schrittes hin iratus nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam ultra quam credi posset consternatus animo dolorem omnibus suis caris exposuit, et assumptis duodecim ex illis infra montana ad villam quae dicitur Ambirgo secessit et ibi non amodo visurus filium consenuit.
Noch mögen die documente zu Buchners geschichte von Bayern II. nr. 81 und 83 s. 10. 11 und nr. 366 s. 48 verglichen werden.

39) Pertz geschichte der fränkischen hausmeier s. 144—146. Roths geschichte des beneficialwesens von den ältesten zeiten bis ins zehnte jahrhundert s. 156 ff. kann hier mit zur vergleichung gebracht werden. Auch die ebenda s. 353—392 entwickelte entstehung des seniorats, wie die schilderung von dessen innerer einrichtung s. 371 ff. ist in vielfacher beziehung beachtenswerth.

sichtlich ihrer bedeutung kühn neben so manches haus vom alten adel stellen konnten [40]).

§. 5.

Bekanntlich überdauerte Karl des grossen künstlich ausgesonnener plan sein eigenes dasein nicht gar lange [41]). Namentlich aber war die lage Baierns als vorwerk gegen die Slaven und Avaren eine so eigenthümliche, dass immerhin in den händen derjenigen welche dort die regirung zu führen hatten eine grössere macht concentrirt sein musste, um den ununterbrochen drohenden gefahren wirksamen widerstand leisten zu können, als hiezu in andern gegenden ein bedürfniss bestand. Diese nothwendigkeit erkannte auch selbst jener herrscher gleich nach der entfernung der stammherzoge in der anordnung sicherer schutzwehren besonders an der östlichen grenze durch die bildung eigener markgrafschaften an, welche unter seinem sohne Ludwig dem deutschen noch ziemlich erweitert wurden. Wahrscheinlich gab nun die trennung von Ostfranken und Baiern welche bei der theilung unter seinen söhnen erfolgte die veranlassung dazu, die mark gegen Böhmen, Mähren und die Slaven an der untern Donau soweit sie Baiern deckte unter einen besonderen grenzgrafen zu stellen [42]). Nun darf es wohl nicht befremden, dass wir bereits gegen das ende des neunten jahrhunderts bei dem allmähligen verfall des institutes der königlichen sendboten in den traurigen zeiten gleich der nächsten nachfolger Karls des grossen auch im baierischen lande wieder regelmässig besondere herrscher gleichviel unter welchem titel, freilich nicht mehr in der art und weise wie die früheren herzoge aus dem geschlechte der Agilolfinger, nicht erblich mit königlicher gewalt, aber doch ständig als königliche statthalter, gewissermassen als landesfürsten an der spitze finden. Es hatte sich das

40) Ueber die weltlichen grossen überhaupt welche um die zeit Arnulphs im baierischen herzogsprengel eine bedeutung hatten kann v. Freyberg a. a. o. II. s. 46—55 verglichen werden.

41) v. Löw a. a. o. s. 150 ff. Roth a. a. o. s. 390—392.
Hinsichtlich der baierischen send- mark- und gaugrafschaften dieser zeit kann Buchner a. a. o. II. §. 64 sammt der dazu gehörigen tabelle und den documenten s. 36—60 beigezogen werden.

42) Die annales Fuldenses berichten beim jahre 895: Engildieo marchensis Bajoariorum honoribus privatus est; in cujus locum Liutboldus nepos regis subrogatus est.
v. Spruner gibt am dritten blatte seines atlas zur geschichte von Bayern einen überblick von Süddeutschland am ende des achten jahrhunderts, hauptsächlich aber ein bild der südöstlichen marken Deutschlands bis zur gründung der herzogthümer Oesterreich und Steyermark.

herzogthum unmittelbar aus der grenzgrafschaft entwickelt, und nur auf das alte herzogthum gestützt [43]).

In welcher macht diese regenten sehr rasch sich erhoben beweist schon — abgesehen von dem durch die Baiern an ihre spitze erhobenen bisherigen kärnthnischen herzog Arnulph der bald den erschütterten deutschen königsthron einnehmen sollte — der zustand um jene zeit als Liutpold der baierischen und vermuthlich aus gründen dringender nothwendigkeit später auch der kärnthnischen mark vorgesetzt wurde [44]), und sein erstgeborner sohn Arnulph bei der verwirrung im reiche zur zeit Ludwigs des kindes die alte herzogswürde herzustellen im stande war. Seine absicht, nachdem er von den baierischen grossen welche sich wenig um die von den Franken und Sachsen vorgenommene wahl königs Konrad I zu kümmern schienen zum herzog gewählt worden war, Baiern als selbstständiges reich zu behaupten schien bei genauer berechnung all seiner kräfte nicht so ganz unausführbar [45]). Doch kämpfte er unglücklich und musste aus der heimath fliehen, in welche er indess später zurückgekehrt mit einstimmung seines stammes mit dem kürzlich erwählten Heinrich, dem ersten deutschen könig aus sächsischem hause, vor Regensburg einen vergleich abschloss, wonach er diesen als seinen oberherrn anerkannte, dagegen königliche rechte in Baiern zugestanden erhielt, namentlich das wichtige recht die bischöfe zu investiren [46]), ein vorzug welcher Baiern vor allen andern herzogthümern die

43) Die erinnerung an diese bedeutung desselben — bemerkt Eichhorn a. a. o. II. §. 221 im eingange — war zu anfang des eilften jahrhunderts noch nicht erloschen. Der dux „quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem" der lex Bajuv. tit. 3 cap. 1 tritt noch bei Dithmar. Merseb. V. pag. 368 hervor: Bauuarii ab initio habent liberam potestatem eligendi sibi ducem.

44) Eichhorn a. a. o. II. §. 211 s. 13. 14.

45) v. Freyberg a. a. o. II. s. 45—68. Auch Buchner a. a. o. III. s. 22—50 und documente III. s. 7—23 ist über die regirungsverhältnisse dieses in Baierns geschichte nicht genug gewürdigten herrschers und insbesondere neben den in note 34 angeführten schriften zu vergleichen.

46) Liutprand bemerkt II. c. 23, dass er Heinrici regis miles efficitur und dann von ihm concessis totius Bajoariae pontificibus honoratur, was er mit klaren worten dahin erläutert: ut quod decessores non habuere tui tibi concedatur, scilicet quatinus totius Bajoariae pontifices tuae subjaceant ditioni, tuaeque sit potestatis uno defuncto alterum ordinare.

Scholinner behandelt, nachdem er im dritten abschnitte seiner in note 34 angeführten abhandlung über Arnulph s. 182—207 die gerechtsamen besprochen die dieser mit andern herzogen Deutschlands gemein hatte, im vierten abschnitte s. 207—231 die vorrechte die ihm besonders eigen gewesen. Hiezu kann Dönniges geschichte des deutschen kaiserthums II. 1. s. 291—354 verglichen werden.

sich zu derselben zeit bildeten wesentlich auszeichnet. Hinsichtlich der herzoglichen amtsgewalt selbst aber ist wohl ins auge zu fassen, dass deren wichtigster theil nämlich der heerbann den meisten einfluss auf die gesammten reichsbeamten und alle zum reichsdienst verpflichteten herrn und freien des sprengels gab, während nebenbei die oberste schirmvogtei über die bischöflichen und andere kirchen und die handhabung des landfriedens gleichfalls dazu gehörte. Eine folge dieses rechts war die befugniss, landtage von ähnlicher bedeutung zu berufen wie die karolingischen missi sie gehalten.

Ueberflüssig möchte eine aufzählung der einzelnen erscheinen welche in dieser periode gehalten wurden. Von interesse jedoch mag es sein wahrzunehmen wie die baierischen grossen — um nicht aus bekannten gründen den ausdruck stände zu gebrauchen — ganz zu geschweigen ihres einflusses auf die landestheilungen z. b. beim vertrag zu Verdün mit ihrem herrscher welcher mit vollem recht den stolzen titel rex Franciae orientalis führt auf den reichstagen mithandeln wie im jahre 852 zu Mainz [47]). Einer im jahre 932 zu Dingolfing gehaltenen versammlung der geistlichen und weltlichen grossen geschah bereits [48]) im vorübergehen erwähnung.

§. 6.

Mehr und mehr verliert sich zwar nunmehr die geschichte des baierischen landes in den grossen begebenheiten welche seit dem augenblick eintraten da Deutschland sich nach dem gänzlichen zerfall des fränkischen reiches zu einem selbstständigen gliede unter den staaten Europas gebildet. Doch entgeht bei aufmerksamer beobachtung nicht, dass gerade Baiern gewissermassen die grundlage und der ausgangspunkt für die unternehmungen der immer kräftiger auftretenden deutschen könige nicht bloss im innern sondern und zwar besonders nach aussen war. Die wichtigkeit der stellung welche es einnahm hatte sich deutlicher als je in den kämpfen gezeigt, welche die deutschen könige vorzüglich aus dem sächsischen hause mit den gefährlichen grenznachbarn gegen osten wie nicht minder auch um die lange zeit hindurch für möglich gehaltene vereinigung Italiens mit dem reiche bei nicht immer gleichem glück mit äusserstem kraftaufwand beständig führen mussten. Ebensowenig aber war den

47) v. Freybergs geschichte der bayerischen landstände I. s. 47.

48) Oben §. 4 s. XV. Hansitz Germania sacra II. s. 146. Scholinner behandelt sie a. a. o. §. 8 s. 221—223. Sanftl a. a. o. s. 517 kann noch beigezogen werden.

baierischen fürsten, wie vor allem das beispiel der von 911—948 blühenden Liutpoldinger darthut, die bedeutung verborgen, welche in ihren händen lag. Allein gerade diess waren mit gründe für das genannte deutsche königshaus, keine zu mächtige regirung hier aufkommen zu lassen. Und dass das der fall gewesen sein muss beweist das angestrengte bestreben Otto I, zur festeren begründung der monarchischen gewalt und der reichseinheit durch eine allgemeinere einführung der feudalverfassung als grundlage der reichsverfassung die fürsten als vasallen in grössere abhängigkeit zu bringen und insbesondere die macht der herzoge zu brechen [49]). Das war in Baiern wohl einzig und allein dadurch zu bewirken, dass seine ehemalige einheit soviel als möglich vernichtet und die herzogswürde fortwährend an auswärtige meist dem königshause unmittelbar verwandte männer gegeben wurde. So kam sie nach besiegung der söhne Arnulphs welche die nachfolge kraft erbrechts ansprechen zu können glaubten an dessen bruder Bertold. Ihre bedeutung aber ward natürlich gleich wesentlich gemindert. Blieb der neue herzog auch befehlshaber des baierischen heerbanns, so traten ihm schon die wieder selbstständig gewordenen markgrafen in den nebenländern an die seite. Lag ihm gleich die vollziehung des gerichtsbannes und die verwaltung des landes ob, so sah er sich doch hierin durch den eigenen neffen, Arnulphs zweitgebornen sohn, dem das pfalzgrafenamt oder die administration der reichsdomänen wie der güter und gefälle des königlichen fiscus nebst der entscheidung der an den könig gebrachten rechtshändel übertragen war, nicht unbedeutend beschränkt. Auch verlautet keine silbe mehr davon, dass jene auf dem vergleichswege erlangten königlichen rechte hinsichtlich der bischöfe jetzt noch wären auszuüben gewesen. Noch viel deutlicher tritt beim tode des herzogs der plan des deutschen königs hervor, da er die erwähnte würde im jahre 942 seinem eigenen bruder Heinrich verlieh. Welchen reiz übrigens diese stellung gehabt haben muss geht daraus hervor, dass dessen gleichnamiger sohn welcher als der zänker von ihm unterschieden wird trotz aller verwandtschaft in opposition gegen den neuen deutschen könig Otto II zu treten versuchen durfte. Ja er wurde sogar nach dessen tod selbst zu diesem range bestimmt; aber wegen des widerstandes der mehrzahl der deutschen fürsten erkannte er dann selbst Otto III als könig an, und wurde

49) Zöpfels deutsche staats- und rechtsgeschichte I. s. 111. 112.

dafür in das ihm vom vorigen könig entzogene und an Bertolds sohn Heinrich von Kärnthen verliehene herzogthum Baiern wieder eingesetzt. Uebrigens darf zur unbefangenen würdigung des verfahrens des sächsischen königshauses gegen Baiern nicht übersehen werden, wie gerade Heinrich in der letzten zeit seiner regirung über dieses herzogthum sich so sehr die unbedingteste zuneigung erwarb, dass bei seinem tode gegen das ende des zehnten jahrhunderts sein gleichnamiger sohn durch die wahl der grossen zum nachfolger bestimmt wurde, und von seite des reiches lediglich die bestätigung des geschehenen vorgenommen werden konnte. Auch änderte sich in der bisher befolgten politik nichts als dieser selbst den deutschen königsthron bestiegen hatte. Er wollte sogar — trotzdem dass unzweideutig die weltlichen grossen sich in grössere unabhängigkeit vom deutschen königthum zu setzen und vorzüglich in ihren reichslehen sich erblich zu machen strebten, und die geistlichen grossen ihre territorien so viel als möglich zu erweitern sich bemühten — das recht der Baiern ihren herzog sich selbst zu wählen nicht schmälern. Doch schon zwei jahre nach seinem tode starb auch Heinrich von Luxemburg, der bruder seiner gemahlin welcher mit der fahne des herzogthums belehnt worden, nämlich im jahre 1026.

Als nach dem abgang des sächsischen königshauses das fränkische ans ruder gelangte, wurde so ziemlich das system beibehalten welches im allgemeinen schon als das zuträglichste für die hebung der königlichen macht erkannt worden war, nämlich die verbindung der nationalherzogthümer mit der eigenen familie. Es schien vortheilhafter, namentlich Baiern entweder an die nächsten meistens unmündigen blutsverwandten zu bringen um so unter dem namen der vormundschaft zu herrschen, oder gleich gar die verwaltung über das unbesetzt gelassene land selbst zu führen. Gleichwohl wagte es Konrad der ältere noch nicht ganz, das erst von seinem vorfahren ansdrücklich bestätigte recht dieses stammes geradezu zu ignoriren, sondern verlieh wie es ganz bestimmt heisst principum delectu im jahre 1027 auf einem landtage zu Regensburg das erledigte herzogthum seinem bruder Heinrich. In welchem ansehen dasselbe selbst nach aussen gestanden haben muss beweist wohl zur genüge, dass der letztere herrscher nachdem er die deutsche königswürde erlangt die eben unterworfenen Ungarn petentes lege bajoarica donavit [50]). Im jahre 1056 starb er indess, zu früh für die ruh-

50) Wie Hermannus contractus zum jahre 1044 immerhin der erwähnung würdig berichtet, wenn auch unter dem ausdruck *lege bajoarica* weder

ige und consequente durchführung seiner das weltliche wie kirchliche gebiet umfassenden reformationsplane, welche im grunde nichts anderes bezweckten als die idee zu verwirklichen die schon Karl dem grossen vorgeschwebt, welche aber die schwäche seiner nachfolger nicht ins leben hatte treten lassen können. Sehr schwierig musste nun die herstellung der strengen abhängigkeit der reichsbeamten vom reichsoberhaupt erst bei der minderjährigkeit seines sohnes Heinrich IV sein. Diese schien nämlich bei der regirung der wittwe Agnes ganz geeignet die opposition oder reaction der fürsten gegen das bisherige ihnen vielfach lästige system mit erfolg zu krönen. Wirklich musste der seitherige zustand der unmittelbar durch den könig geübten verwaltung auch des baierischen herzogssprengels nunmehr aufgegeben werden, und es gelangte diese im jahre 1061 an den grafen Otto von Nordheim. Als jedoch dieser sogleich mit gewaltiger kraft nicht bloss Baierns sondern auch des gesammten Deutschlands geschicke zu lenken versuchen wollte, kostete ihn in folge von verhältnissen welche der deutschen geschichte mehr als der baierischen angehören dieses streben nach neun jahren das herzogthum, welches nun — nachdem es seit dem abgange der Liutpoldinger im jahre 948 bis daher herrscher aus verschiedenen stämmen an seiner spitze gehabt — wieder an ein wenn man so sagen will einheimisches regentenhaus das der Welfen gegeben wurde.

§. 7.

Dieses befand sich aber in einer eigenthümlichen lage. Schon der entsetzte herzog hatte richtig durchschaut, welche bedeutsame folgen an das gelingen jenes vorerwähnten strebens des fränkischen königshauses und ganz vorzüglich des verstorbenen Heinrich III geknüpft sein mussten. Möglicher weise schien aus einzelnen vorkommnissen eine gefahr für die alten freiheiten der deutschen stämme, namentlich auch seiner Baiern zu drohen, was immerhin schon ein nicht zu verachtender vorwand werden konnte; jedenfalls aber war die macht der reichsstände [51]) und besonders des baierischen herzogs schon zu solcher höhe gestiegen, dass ihre völlige unterwerfung keine so leichte sache war. Gerade sein früher versuch

aus historischen gründen noch wohl auch dem sprachgebrauche jener zeit nach das uns früher bekannt gewordene so benannte geschriebene volksrecht dieses stammes zu verstehen sein dürfte.

51) Ihr streben schildert kurz, den erfolg welchen sie erlangten als ziel gedacht, Eichhorn a. a. o. II. §. 231.

beweist diess, den jungen könig Heinrich nachdem er ihn durch list auf der bekannten lustfahrt der mutter entrissen hatte unter aufsicht der deutschen fürsten heranzuziehen. Der aber konnte nie vergessen welches die absicht jenes planes gewesen war, und nur um so lieber schien er sich der ausführung des gedankens hinzugeben, die grossen fürstenhäuser so sehr wie möglich zu schwächen. War es ihm hiebei aufrichtig und ernstlich rein um die verfolgung von seines vaters weitgreifenden planen zu thun, die herzoge wieder in ihre eigentliche mehr und mehr in vergessenheit gerathene stellung als beamte zurückzuversetzen, ohne den rechten der einzelnen volksstämme zu nahe zu treten, so waren für die erreichung dieser in jeder beziehung alles kraftaufwandes würdige absicht die mittel wohl nicht geeignet welche er hiezu anwendete: die gewaltthätigkeiten welche er sich nur zu sehr erlaubte brachten ihn schon von dieser seite in eine höchst gefährliche lage.

Zu dem politischen kampfe im innern Deutschlands aber kam jetzt der religiöse in folge der streitigkeiten zwischen dem deutschen königthum und der römischen kirche.

Welchen weg sollte nun Welf einschlagen, der durch die belehnung dem könig einmal zum dank verpflichtet war und dann die dienste leisten sollte welche dieser in seinen unternehmungen gegen den papst wohl hauptsächlich durch die erhebung des neuen herzogs zu erlangen bezweckt hatte, während doch dieser in den beiden vorbemerkten beziehungen entschieden der kaiserlichen parthei abhold sein musste und abhold war? Auch lässt sich ein gewisses schwanken von und wieder zu derselben weder bei ihm noch auch obwohl weniger bei seinem sohne Welf II verkennen. Auf der andern seite war aber auch könig Heinrich V — wiewohl ihm letzterer bis an den tod treu anhieng — klug genug ihm nicht zu trauen, und so umstrickte er ihn denn von allen seiten mit solchen mächten die im stande waren ihn jeden augenblick zu erdrücken. Für die Staufen war nämlich ein neues herzogthum aus besitzungen der bischöfe von Würzburg und Bamberg geschaffen worden, und Welf so von herzogthümern umgeben welche ganz in abhängigkeit vom deutschen könig standen, während in Oesterreich das markgräfliche geschlecht der Babenberger durch blutsverwandtschaft gleichfalls mit ihm verbunden war. Doch zeigte sich das gewicht Baierns unzweideutig bei der neuen wahl die nach dem im jahre 1125 erfolgten aussterben des fränkischen königshauses stattfand, welche nicht ohne we-

sentlichen einfluss des herzogs Heinrich mit dem beinamen des schwarzen auf Lothar von Supplinburg fiel, der bald darauf seine einzige tochter mit dessen sohn Heinrich dem stolzen vermählte und ihn zum herzog von Sachsen und zum anwärter all seiner stammgüter machte. Der gewaltige kampf der Welfen und Ghibellinen war nämlich im ausbruch, und wirksame hilfe für den deutschen könig besonders gegen die mächtigen staufischen brüder herzog Konrad von Franken und herzog Friedrich von Schwaben unumgängliches bedürfniss. In welche schwierige lage nun aber Heinrich der stolze bei seiner ungeheuren macht welche er, herzog von Baiern wie von Sachsen, noch in der zwischenzeit durch die von seite des heiligen stuhls erfolgte belehnung mit den bekannten mathildischen gütern vergrössert hatte, gerade gegenüber dem nicht nach seinem erwarten zum deutschen könig gewählten herzog Konrad gerathen musste, ist leicht abzusehen. Das endresultat ist bekannt: auf einem fürstentage zu Würzburg wurde er in die acht, und dann zu Goslar seiner herzogthümer für verlustig erklärt [52]), und starb bald darauf noch im oktober 1139. Wieder einmal musste nun — allerdings nur vorübergehend — das baierische land fremden herrschern babenbergischen stammes Leopold und später Heinrich von Oesterreich anheimfallen, welch letzterer sich mit des entsetzten Heinrichs des stolzen noch jugendlicher wittwe Gertraud vermählte. Indessen sah sich bald nach seiner wahl zum oberhaupt des deutschen reiches Friedrich der rothbart gezwungen, zur ausführung seiner weitgreifenden plane ausser andern für den augenblick wenigstens minder wichtigen schritten die versöhnung mit den Welfen so schnell als möglich einzuleiten. Besonders um die Sachsen zur mitwirkung für seine gegen Italien abzielenden züge zu gewinnen musste er Baiern von seinem standpunkte aus aufopfern: auf einem reichstag zu Regensburg erhielt im jahre 1156 Heinrich der löwe es wieder, aber schon nicht mehr in seinem ganzen umfange [53]). Die frühere

52) Nicht zu übersehen dürfte in der schilderung des Konrad von Ursperg zum jahre 1139 der schluss sein, dass der deutsche könig Herbipolin perrexit, ubi judicio *quorundam* principum dux praescribitur ac proxima nativitate domini in palatio goslariensi ducatus ei abjudicatur. Auch Otto von Freising ist in l. VII. c. 23 seines chronicon beizuziehen.

53) v. Pallhausens gekrönte abhandlung über die frage: wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen schriften Noricum genannt? welche länder enthielt und verlor es während dieser benennung? im ersten bande der historischen abhandlungen der königl. baier. academie der wissenschaften kann hier verglichen werden, und zwar über Baierns grenzen unter den Agilolfingern s. 505 — 518; unter den Karolingern s. 518 — 524;

markgrafschaft Oesterreich wurde abgerissen und als eigenes herzogthum als weiberlehen mit besonderen vorrechten für den seitherigen herrscher von Baiern constituirt [54]). Doch dauerte des löwen hingebung an den könig nicht allzulange, sei es dass politische bedenken ihn auf die gegenseite führten, sei es dass die von ihm versäumte käufliche erwerbung der allodialgüter des alten Welf in Deutschland wie von dessen rechten an den mathildischen gütern in Italien durch den rothbart die spannung mit diesem hervorriefen oder jedenfalls nährten und steigerten, indem so die hoffnung auf die sehr bedeutende erbschaft seines kinderlosen nächsten verwandten für ihn unwiederbringlich verschwunden war. Welchen ausgang die zwistigkeiten nahmen ist nur zu bekannt. Von seinem fünften zuge nach Italien in den gehegten erwartungen höchst getäuscht zurückgekehrt konnte der könig nur mit grösster freude die klagen vernehmen welche die deutschen fürsten und namentlich die bischöfe über den in seinen landen — die er allerdings zum theil auf ihre kosten vergrössert hatte — souverain herrschenden Heinrich den löwen erhoben, gegen den er vorzüglich auch desswegen aufgebracht war, weil wenigstens angeblich durch die von ihm verweigerte theilnahme die unternehmungen gegen Italien so unglücklich ausgefallen waren. Im jahre 1179 auf drei fürstentage zu Worms, Magdeburg, Goslar vorgeladen blieb er aus, und im folgenden erging nun [55]) zu Gelnhausen die acht und entsetzung von seinen reichslehen über ihn.

bis zu den Wittelsbachern mit besonderer rücksicht auf die eben erfolgte losreissung der markgrafschaft Oesterreich s. 524 — 554.

Die besitzungen der Welfen und Staufen im zwölften jahrhundert verzeichnet v. Spruner auf dem schon in note 42 erwähnten dritten blatte.

54) Der als anhang zu den monumenta boica XXVIII. 2. gedruckte commentarius diplomatico-criticus super duplex privilegium austriacum Friderici I et II imperatorum, utrumque brevius et longius gibt s. 1 — 24 die einschlägigen texte. Wir verweisen noch auf die abhandlung in Buchners in note 279 bemerkten neuen beiträgen s. 257—290 und hinsichtlich des neuesten standes der frage auf Chmels versuch einer begründung seiner „hypothese" über den ursprung des „privilegium majus" von 1156 in den sitzungsberichten der wiener academie der wissenschaften VIII. s. 435 — 481 mit den artikeln im literarischen centralblatte 1852 sp. 673 — 675 und 1853 sp. 262 — 263.

Eichhorn a. a. o. II. s. 128 — 131 und die anmerkung über den inhalt des privilegiums s. 133 — 135; Zöpfl a. a. o. I. s. 147. 148.

55) Es ist hier Böttigers Heinrich der löwe herzog der Sachsen und Bayern s. 336 note 385, dann Zirngibls in note 96 erwähnte abhandlung §. 63 — 83 zu vergleichen, wegen eines wichtigen rechtlichen punktes bei ihr Homeyer über die heimath nach altdeutschem recht, insbesondere über das hantgemal s. 51. 52. 60. 64. note 104.

§. 8.

Während die nun erzählten äussern begebenheiten sich zutrugen, waren wichtige veränderungen im innern des reiches wie auch des landes Baiern vor sich gegangen. Was schon früher als in der entwicklung begriffen angedeutet worden war erreichte nun sein ziel. Bildete in der karolingischen verfassung das lehenwesen oder technisch gesprochen das beneficialwesen, wenn es auch keineswegs durch dieselbe ausgeschlossen war, noch nicht die grundlage, so ist es jetzt für die daher auch sogenannte feudalverfassung [56]) zu derselben geworden. Ohne in eine weitläufige schilderung der veränderungen einzugehen welche zu diesem endziel führten — wovon um so mehr umgang zu nehmen sein dürfte als in den allgemeinsten zügen schon früher die entwicklung des lehensystems bezeichnet worden und seine wesentlichen merkmale als bekannt vorauszusetzen sind — kann bemerkt werden, dass eine der wesentlicheren durch die neue gestaltung hervorgebracht wurde welche der heerbann schon seit dem zehnten jahrhundert mehr und mehr annahm. Durch die beständigen kämpfe nämlich welche gegen die Ungarn und Slaven zu führen waren hatte sich die nothwendigkeit eines geübten heeres klar herausgestellt und namentlich erwies sich der reiterdienst mit schwerer bewaffnung als sehr vortheilhaft. Allein ihn konnte nur ein theil der freien und der dienstmannschaft leisten. Diess war für den adel in mehrfächer hinsicht von bedeutung. War nämlich bisher das volk zur gemeinen heerfolge pflichtig gewesen, so übernahm nunmehr dieser ordentlicher weise in den betreffenden amtsprengeln den ganzen reichsdienst mit seinen dienstleuten und

56) Es ist darüber Eichhorn a. a. o. II. §. 286 zu vergleichen, woselbst auch die principien des feudalsystems angeführt sind.

Treffend bemerkt Roth im vorworte seiner angeführten schrift über das beneficialwesen s. III und IV: Der lehensstaat unterscheidet sich von früheren und späteren einrichtungen darin, dass er die unmittelbare unterordnung des unterthanen unter das staatsoberhaupt aufhebt, und an seine stelle die vielgliederige kette von abhängigkeiten setzt, wobey der zu unterst stehende nur durch seinen unmittelbaren vorgesetzten, mit dem die einheit des staates repräsentirenden obersten lehensherrn in verbindung steht. Ein zweytes unterscheidungsmerkmal ist, dass der freye, d. h. der nicht in erblicher abhängigkeit lebende, nicht ein unterthan, sondern ein vasall ist, nicht dem könig als vertreter der staatseinheit, sondern dem könig als person, nicht in folge einer jedem unterthan obliegenden verpflichtung, sondern in folge eines vertrags untergeordnet ist.

Hinsichtlich der heerverfassung in der karolingischen periode kann eben derselbe s. 392—416 verglichen werden.

den freien welche ihn von jeher sei es nach einer aus dem allgemeinen unterthanenverbande entspringenden verpflichtung, sei es von ihrem echten eigenthum persönlich leisten mussten und jetzt noch leisten konnten. Eine entschädigung dafür, dass nunmehr das gemeine volk des persönlichen heerdienstes überhoben wurde und nur bei gemeiner landesnoth zur landfolge verpflichtet blieb, schien nicht unangemessen; allein rasch mischte sich die willkühr in diese anfangs ausserordentliche, bald aber ordentlich gewordene heersteuer. Dadurch erlangte der adel den vortheil die anzahl seiner dienstleute sehr zu vermehren. Wollte man selbst ganz davon absehen, dass dieses um so leichter ging als viele unbemittelte sich unter diese begaben, um da genügend ihren unterhalt zu finden, so schien auch für einen theil der begüterten der eintritt in dieses verhältniss, welches ja schon seit geraumer zeit mit einer gewissen würde und mit bestimmten vorzügen verbunden war, wenn auch nicht vollkommen der freiheit im alten sinn wie solche noch immer fortbestand vorzuziehen, so doch keineswegs zu verschmähen. War schon ehedem manches freie eigenthum in lehen verwandelt worden, so kann das jetzt um so weniger in verwunderung setzen. Hatten aber schon früher die einzelnen mächtigen herrn [57]) sich durch ein zahlreiches gefolge auszuzeichnen gesucht, so war im weitern zeitverlaufe hauptsächlich das bedürfniss ganz entschieden hervorgetreten, geachtete und in den waffen erfahrne männer um sich zu versammeln, und zwar dass die verhältnisse sogar dazu führten in ermangelung von andern leuten unfreie, welche übrigens wie bekannt von jeher hohe ämter bekleideten, bewaffnet zur vermehrung des gefolges ihrer herrn zu verwenden. Gewannen die letzteren dadurch, so war dieser umstand nicht minder für das unfreie gefolge selbst von wichtigkeit, denn eines der wesentlichsten vorrechte das von den ältesten zeiten her die freien gehabt war ihm jetzt zuerkannt, und es bewies sich durch den gebrauch welchen es davon machte desselben werth. Nicht gering waren übrigens die folgen welche sich daraus für die stellung dieser ministerialen ergaben, welche sich im einklange mit dem jener zeit

57) Was speciell Baiern anlangt zählt dessen weltliche grossen unter den sächsischen kaisern v. Freyberg in seinen erzählungen aus der bayerischen geschichte II. s. 156—160, die unter Heinrich III ebenda s. 198—205, endlich die unter Heinrich IV und Welf ebenda s. 220—225, 268—281 und s. 301 auf. Hiezu verdient die in note 68 angeführte tabelle von 911—1070 in Buchners geschichte von Bayern III. s. 253—262 sowie dessen eben dort IV. s. 261—271 enthaltene statistische übersicht von 1070—1180 verglichen zu werden.

eigenthümlichen bestreben dass unter sich gleiche leute sich zu genossenschaften vereinigt mehr oder weniger streng nach aussen abschlossen als einen besondern stand unfreier waffenfähiger hausdiener der grossen [58]) darstellen, einmal wie von selbst einleuchtet gegenüber dem hohen adel, dann aber auch im verhältniss zu den freien welchen sie um so mehr sich näherten je mehr sie von den unfreien aus denen sie hervorgegangen waren sich abzusondern vermochten. Dazu war der entscheidende schritt durch das recht der bewaffnung geschehen, und da sie mit den vasallen oder denjenigen welche vollkommen frei gegen übernahme eines lehengutes sich einem gefolgherrn angeschlossen hatten die kriegsdienste leisteten, bloss der stand der krieger aber die wieder unter dem einfluss jenes gemeinsamen trachtens nach vereinigung entstandene ritterschaft bildete, stiegen sie zu dieser würde empor, und theilten die vorrechte welche hiemit verbunden waren, deren viele sonst nur den vollkommen freien zugestanden. Trotz der erlangten hohen stellung aber sahen sie sich eben als unfreie doch noch immer von vielen besonderen vorrechten des standes der höchsten freien nämlich der schöffenbaren sowie der aus dem besonderen erblichen stande ritterbürtiger männer entstandenen sogenannten mittelfreien ausgeschlossen, daher sie diesen nachzustehen haben [59]). Die anderen freien dagegen stehen nunmehr den dienstleuten gleich, und nachdem diese angefangen hatten zu einem niedern adel überzugehen, wurde ihr vorzug vor den geringern freien der im verhältnisse zu den zinspflichtigen und schutzhörigen immer merkbar

58) v. Fürth definirt a. a. o. s. 56 die ministerialen des spätern mittelalters genauer als einen besondern stand unfreier waffenfähiger hausdiener des kaisers und der fürsten, welche in einem erblichen rein persönlichen abhängigkeitsverhältnisse stehen, und nach einem besondern dienstrechte beurtheilt werden, die den übergang von der unfreiheit zur freiheit bilden.

59) In kürze fasst v. Fürth a. a. o. s. 488 die allgemeine entwicklung dieses so wichtigen standes folgendermassen zusammen: in dem eilften jahrhunderte wurden die begriffe genau geordnet und bestimmt welche mit der ministerialität zu verbinden wären; deutlicher begann sich die besondere classe zu bilden, merkwürdig in ihren eigenthümlichkeiten, eigene dienstrechte entstanden und wurden niedergeschrieben, alle verhältnisse, alle rechte und verbindlichkeiten des herrn und seines gefolges festgesetzt und geregelt. Das zwölfte jahrhundert findet ein vollständig ausgebildetes institut, vollkommen in allen seinen theilen, überall sicherheit und bestimmtheit, nichts lückenhaftes mehr: es hat sich eine eigene classe gebildet und steht selbstständig da zwischen andern volksclassen, von allen entfernt, von allen unterschieden.

war stets auffallender [60]). Mussten sie ja doch bei den diensten welche sie im heerbann leisteten wenn sie auch nicht in das strenge verhältniss der dienstmannschaft traten dem heerbannsherrn wenigstens hulde thun, und vom ersten schritt zu den ferneren war dann nicht all zu weit. Behielten sie auch ihre persönliche freiheit, so verloren sie doch immer empfindlicher, denn in einer zeit wo die ganze bedeutung der standesverhältnisse auf der kriegerischen ehre fusste war es sehr leicht, ihnen allgemach nachdem sie vom regelmässigen kriegsdienst zurückgetreten den eigentlichen kern der freiheit zu entziehen: eben mit dem austritt aus der heerfolge wurden sie die freien wenn nicht selbst unfreien hintersassen ihres schutzherrn dem sie nunmehr zum reichsdienst steuerten [61]).

Aber nicht bloss die weltlichen grossen gewannen durch diese gestaltung der zeitverhältnisse, sondern wesentlich ja fast noch mehr wussten auch die geistlichen [62]) ihre macht bedeutend zu erweitern und ihren einfluss auf ihnen bisher fremde gebiete zu erstrecken. Die schenkungen welche von den verschiedensten seiten an die hochstifte wie die kollegiatstifte und klöster fortwährend gemacht wurden vermehrten den ohnehin schon ausserordentlichen reichthum derselben noch um ein beträchtliches. Allein dabei blieb man nicht stehen; es war wünschenswerth, für solche besitzungen auch besondere privilegien, darunter namentlich die immunität oder die befreiung der güter der kirche und der zu ihr gehörigen leute von der amtsgewalt des gaugrafen oder öffentlichen richters mit allen daran sich knüpfenden folgen zu erwerben, und bei ihrer ununterbrochenen ausdehnung allmählig sogar königliche rechte zu erlangen. Es schien das um so weniger anstand haben zu können, als bereits im ach-

60) v. Fürth a. a. o. s. 95—100.

61) Als sich erst — bemerkt Eichhorn a. a. o. II. §. 223 weiter — das neue system der verfassung im laufe von drei jahrhunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutzpflichtige landsasse nebst dem leibeigenen und andern unfreien hintersassen allein, auf den man die lasten der bürgerlichen gesellschaft wälzte.

62) Was Baiern insbesondere betrifft zählt dessen geistliche grossen unter den sächsischen königen v. Freyberg a. a. o. II. s. 148—155, die unter Heinrich III ebenda s. 195—198, endlich die unter Heinrich IV und Welf ebendort s. 225—227 und 281—289 auf. Die in note 68 angeführte tabellarische darstellung von 911—1070 bei Buchner a. a. o. III. s. 253—262 sowie dessen ebenda IV. s. 261—271 befindliche statistische übersicht von 1070—1180 mag hier noch beigezogen werden.

ten und neunten jahrhundert solche immunitätsverleihungen vorgekommen waren, also die Ottonen und der zweite Heinrich nur fortfahren [63]) durften sie theils für einzelne weiter theils für grössere distrikte zu gewähren. War es ganz vorzüglich den bischöfen schon im letzten drittel des zehnten jahrhunderts geglückt an ihren sitzen selbst die volle gerichtsbarkeit zu erlangen, welche seit den frühesten zeiten die gaugrafen in ihren sprengeln zu üben hatten, so lag auch für die übrigen hohen prälaten darin eine aufforderung gleiches für ihre besitzungen anzustreben. Diess schien um so mehr gelegen als gerade durch die immunitäten freie leute in nicht geringer anzahl fortwährend in das schutzverhältniss der kirche eintraten, wodurch sich deren gerichtsbarkeit zwar noch nicht als lokalgewalt aber durch die exemtion der personen welche in der kirchenfolge standen bedeutend erweiterte [64]). Nachdem einmal die alte würde der freiheit an sich betrachtet grossentheils im erlöschen begriffen war, indem nicht mehr die freie geburt allein sondern vorzüglich nur der stand, nämlich die beschäftigung mit krieg und überhaupt das amt der waffen ehre und persönliches ansehen brachte, da schien es vielen freien welche hieran nicht antheil nehmen konnten in ihrer sonst eben nicht ausserordentlich vortheilhaften lage noch immer

63) Um hier nur von Baiern zu handeln haben schon unter Tassilo II, wie aus urkunden in den monumenta boica II. s. 445. 446 und VII. s. 95 abzunehmen ist, das frauenstift Chiemsee und die abtei Benediktbeuren die gerichtsbarkeit auf ihren gütern erlangt.

Nach Loris chronologischem auszug der geschichte von Baiern I. s. 211 und Buchner a. a. o. II. s. 175 erhielten die erwähnten privilegien im ersten, besonders aber im zweiten viertel des neunten jahrhunderts der erzbischof von Salzburg, das kloster Niederaltach dem es nach einer in den monumenta boica XI. pag. 115 befindlichen urkunde im jahre 857 von könig Ludwig bestätigt wurde, das kloster sankt Emmeran das nach einer in v. Langs regesta sive rerum boicarum autographa I. s. 28 verzeichneten (vielleicht unechten) urkunde im jahre 903 eine bestätigung königs Ludwig empfing, der bischof von Passau im jahre 898.

Aus dem zehnten jahrhundert mag es genügen die im jahre 909 an den bischof von Seben und die in der in den monumenta boica VI. pag. 154 ss. abgedruckten wiederstiftungsurkunde im jahre 979 an das kloster Tegernsee erfolgte verleihung dieses rechtes anzuführen.

Ein beispiel einer solchen verleihung endlich aus dem anfang des eilften jahrhunderts ist die in den regesten I. s. 62 verzeichnete des placitum super liberos et servos in abbatiae terra residentes cum privilegio emunitatis an die ecclesia s. salvatoris et beatae Mariae in Patavia vom jahre 1010. Auch Hüllmann a. a. o. s. 279. 280 mag noch verglichen werden.

64) Eichhorn a. a. o. II. §. 222 s. 61. v. Lancizolle grundzüge der geschichte des deutschen städtewesens s. 23 ff.

eine art von gewinn, wenn sie für die nun aufzuopfernde unabhängigkeit wenigstens den am höchsten geachteten geistlichen schutz eintauschen konnten. Nun wurde in folge der collisionen welche dadurch zwischen dem kirchenvogt und dem gaugrafen fast unvermeidlich entstanden [65]) für grössere bezirke [66]) der hohen geistlichkeit vorzugsweise im eilften jahrhundert die grafschaft selbst sammt den damit verbundenen rechten übertragen [67]), wodurch sich nun geschlossene territorien bildeten. Freilich war anfangs hier eigentlich nur das recht gemeint, den grafen zu bestellen, wodurch eben dieser in ein lehenbares verhältniss gebracht wurde; aber bald fand sich gelegenheit, auch das besitzthum mehr abzurunden.

Die wichtigste folge welche daraus entsprang ist nun die eben zum grossen theil noch in das eilfte jahrhundert fallende allmählige auflösung der gaueintheilung und damit der gauverfassung selbst. Schon längst hatte sich das verfahren welches Karl der grosse in richtiger berechnung so streng eingehalten hatte nicht mehr durchführen lassen, einem grafen immer nur ein amt anzuvertrauen. Wenn auch dieses anfänglich nur auf lebenszeit verliehen war, wurde es doch bald erblich, und zuletzt verschwand

65) Gaupp deutsche stadtrechte des mittelalters s. 43. 44. Interessant ist in dieser hinsicht das älteste recht der stadt Augsburg vom jahre 1156, welche gleich im eingange als insolita et deo odiosa advocatorum intrinsecus et extrinsecus exactione vexata sich darstellt, in den monumenta boica XXIX. pars I. pag. 327 ss.

66) In den jahren 972, 974 und 988 hatte nach Lori a. a. o. I. s. 332 der bischof von Freising ganze bezirke an der Brenta und in Crain; in den jahren 978 und 979 die von Brixen und von Regensburg landgüter in Cärnthen; im jahre 985 der von Passau alle zehenten von der ganzen landschaft zwischen der Ens und dem Kalenberg, auch im jahre 1025 jenseits der Donau durch ganz Oesterreich erlangt.

67) Schon im jahre 980 erhielt der bischof von Augsburg nach Lori a. a. o. I. s. 332 die grafschaft Geisenhausen, und beispiele von solchen verleihungen vom jahre 1000 an, in welchem der bischof von Würzburg durch könig Heinrich II. die zwei grafschaften Waldsassen und Rangau in Ostfranken erhielt, führt Eichhorn a. a. o. II. §. 222 note h aus Böhmers regesten auf. Auch v. Löw hat a. a. o. §. 39 note 103 und §. 41 note 176 beispiele von verleihungen ganzer gauen und grafschaften in dem zeitraume von 1001—1041 aufgeführt. Auch Hüllmann a. a. o. s. 276—282. Der bischof von Bamberg erlangte im jahre 1007 nach Lori a. a. o. die baierische grafschaft dieses namens. Die regesta verzeichnen a. a. o. I. s. 75 einen dem bischofe von Brixen geschenkten comitatum quondam Welfoni commissum in termino tridentinum a brixinensi episcopatum dividenti vom jahre 1027; und ebenda s. 104 die tradition eines comitatus in valle Bustrissa an eben dasselbe bisthum vom jahre 1091.

jede erinnerung an eine ehemalige blosse verwaltung: das amt war zum lehen geworden. Bei diesen allgemein wenn auch nicht urplötzlich vor sich gehenden veränderungen waren gerade die (weltlichen) grafen nunmehr leicht im stande m e h r e r e g r a f s c h a f t e n a n s i c h z u b r i n g e n [68]), und auch die herzoge selbst besassen neben dieser ihrer amtsgewalt über den fürstlichen sprengel immer noch grafschaften in demselben. Hiebei war es nun in folge der analogen oder vielmehr sogar gleichen behandlung dieser verhältnisse mit denen der lehen nicht schwer, nach und nach auf den gedanken zu kommen, dass bei der schon seit einiger zeit zur regel gewordenen vererbung des besitzes vom vater auf den sohn oder noch viel eher bei der bereits nicht selten vorkommenden ausdrücklichen verleihung von grafschaften als eigenthum [69]) auch die gewalt welche jener besitz übertrage mehr als blosse amtsgewalt sei. Abgesehen aber von der schmälerung welche die gauverfassung schon durch dieses erblich werden der grafschaften in den händen der betreffenden weltlichen grossen wie durch die exemtionen der geistlichen besitzthümer erfuhr, fanden auch die könige es ganz in ihrem interesse, die reichsdomänen und einzelne gemeinheiten von der gaugräflichen als der gewalt der öffentlichen beamten zu befreien, und sie unter vögte zu stellen die bloss von ihnen abhängig waren. In dieser b i l d u n g d e r r e i c h s v o g t e i e n lag wohl auch die veranlassung, dass freie gemeinden wie sie sich sonst einen schutzherrn aus den weltlichen oder geistlichen grossen gewählt hatten sich nun an das reich ergaben. Die gauverfassung aber musste so raschen schrittes ihrem untergange zueilen [70]), und es verliert sich auch mehr und mehr die bezeichnung der gauen [71]), indem die einzelnen gebiete welche jetzt

68) Eichhorn a. a. o. §. 222 note p. Hüllmann a. a. o. §. 28 s. 350. 351. Anschauliche belege liefert für Baiern Buchner in der a. a. o. III. s. 253—262 enthaltenen tabellarischen darstellung der in diesem herzogthum gelegenen bisthümer, reichsabteyen, markgrafschaften, pfalzgrafschaften, burg- und gaugrafschaften und der vorsteher derselben vom jahre 911—1070.

69) Eichhorn am vorbemerkten orte note t.

70) v. Günderode's abhandlung von den ursachen welche den verfall der gauen veranlasst haben in seinen werken I. s. 377—382. Hüllmanns geschichte des ursprungs der stände §. 28 schliessung landesherrlicher gebiete.

71) Hüllmann a. a. o. §. 28 s. 355—358. Buchner a. a. o. III. s. 270 ff. v. Spruner veranschaulicht in der vierten karte seines mehrberührten atlas die eintheilung Baierns, Frankens und theilweise Alemanniens im zwölften und dreizehnten jahrhundert nach erblichen grafschaften und gebieten.

einen gewissen — wenn auch keineswegs mit dem ursprünglichen gau nach ausscheidung der davon eximirten besitzungen genau zusammenfallenden — abgeschlossenen bezirk oder wie man bereits sagen könnte ein territorium bilden nach dem namen des grafen welcher sie erblich inne hatte, oder nach dem geistlichen stifte dem die gräfliche gewalt zu theil geworden, oder endlich nach dem orte benannt wurden an welchem der reichsvogt seinen sitz hatte.

Während so durch das auftreten des adels wie der geistlichkeit die alte volks- und gauverfassung sich mehr und mehr auflöste, das demokratische element im germanischen staatsleben durch das zurücktreten der alten volksthümlichen verfassung welches sich namentlich in dem allmähligen eingehen der grossen ganze völkerschaften umfassenden landesgemeinden äusserte an bedeutung verlor [72]), und damit die angestammte freiheit ihr baldiges ende erreichen zu müssen schien, trat ein ereigniss ein welches wenigstens dieser letzteren die erhaltung in gewissen örtlichkeiten sicherte. Die veränderte kriegführung von welcher die rede war hatte bereits vor Heinrich I die wichtigkeit von burgen gelehrt welche mit den dienstmannen besetzt dem wilden andrängen der feinde jedenfalls einige zeit widerstand zu leisten vermochten. Es konnte nicht fehlen, dass nach den gesammelten erfahrungen bald auch einzelne ganze orte befestigt wurden, sei es dass man diese grossentheils um eine burg erst neu anlegte, sei es dass sie ohne verbindung mit einer solchen meist schon länger für sich bestanden. Immerhin gehörten sie in die noch bestehende gauverfassung hinein [73]). Die freien bewohner der kleineren unter ihnen standen wie die übrigen freien unter den volksgemeinden das ist den gau- oder später landgerichten; und wenn auch die grösseren städte einen eigenen königlichen beamten unter dem namen stadt- oder burggraf hatten, so war deren amt ganz dasselbe wie das der übrigen grafen in den gauen, daher sie namentlich ihre öffentlichen gerichtssitzungen hielten und der aufsicht der sendboten unterworfen waren [74])

72) Gaupp deutsche stadtrechte des mittelalters s. 43.
73) Gaupp über deutsche städtegründung, stadtverfassung und weichbild im mittelalter s. 61 ff. Hüllman a. a. o. §. 42.
74) Ueber deutsche ortsverfassungen unter den merovingischen und karolingischen königen ist v. Lancizolle a. a. o. §. 3 s. 12—16 zu vergleichen; hinsichtlich Baierns v. Maurer in seiner academischen abhandlung über die baierischen städte und ihre verfassung unter der römischen und fränkischen herrschaft s. 20—26.

Nach und nach bildete sich in diesen orten — anfänglich wohl denjenigen welche noch aus römischen zeiten herstammend [75]) unter dem schutz alter mauern von freien kaufleuten bewohnt wurden — ein betrieb von gewerben und bald von handel, wodurch in ihnen schon reichthum sich anzuhäufen begann. Bald sogar wussten sie einige freiheiten zu erringen [76]). Da man aber schon von jeher gerade solche römerstädte zu bischofssitzen gewählt hatte, sammelten sich um diese [77]) aus denselben gründen auch andere freie, und es stand nicht lange an dass sie selbst politisches ansehen sich verschafften. Unter dem schutz der burgen konnten ja gerade die bedürfnisse der bewohner von diesen am besten befriedigt werden, und ihre bedeutung unter Heinrich I [78]) liegt in ihrer wesentlichen bestimmung die militärische sicherheit Deutschlands gegen die Ungarn wie die Slaven zu verstärken, wie ganz besonders in hinsicht auf Baiern aus der erlaubniss hervorgeht welche schon zu anfang des zehnten jahrhunderts der bischof von Eichstätt erhielt bei seinem kloster eine stadt zu erbauen, dieselbe zu befestigen und namentlich auch einen markt, zoll und münze dort anzulegen [79]). Auch wurden in diesem jahrhundert bereits vorerst die bischofssitze allmählig zu immunitäten und die grafengewalt darin bischöflichen vögten übertragen, indem der geistliche immunitätsherr gleich den blut- oder königsbann das ist mit andern worten die kriminalgerichtbarkeit

75) Wie in Baiern Regensburg, Augsburg, Passau, Salzburg, vielleicht auch Freising. v. Maurer a. a. o. s. 13—17.

76) Freising erhielt in einem von könig Otto III. am 22. mai 996 ertheilten freiheitsbriefe die jura mercatus quotidiani, monetae et telonii. Meichelbeck historia frisingensis I. pag. 192; Häberlins systematische bearbeitung der in Meichelbecks historia frisingensis enthaltenen urkundensammlung I. s. 217. Wegen der in demselben jahre an Salzburg und drei jahre später an Passau ertheilten gleichen befugnisse kann Buchner a. a. o. III. s. 122 und documente III. nr. 235. 236 beigezogen werden, wegen der letzteren besonders die in den regesten I. s. 48 verzeichnete III. nonas januarii 999 ausgefertigte urkunde, welche zugleich als ergänzung der in note 63 aufgeführten gerichtsbarkeitsverleihung an dieses hochstift dient.

77) Als solche verdienen auch Neuburg an der Donau und Würzburg wenn auch nicht aus der Römer zeit herstammend hier angeführt zu werden. v. Maurer a. a. o. s. 17. 18. Steins abhandlung von dem ehemaligen bissthume zu Neuburg an der Donau im ersten bande der neuen historischen abhandlungen der churfürstl. baier. academie der wissenschaften s. 383—424.

78) Gaupp handelt in seinen deutschen stadtrechten des mittelalters I. s. 3—5 von könig Heinrich I dem sogenannten städtegründer.

79) v. Maurer a. a. o. s. 18. 19.

soweit diese ihm verliehen war, sowie verschiedene andere rechte nicht persönlich ausüben konnte und daher einem von ihm bestellten beamten übertrug, welchem wie dem bischof selbst das wachsthum und die blühte der stadtgemeinde am herzen lag. Aber auch aus den bis in die karolingische zeit hinaufreichenden königlichen pfalzen und um ihre an verschiedenen punkten da und dort angelegten burgen hatten sich langsam solche gemeinden gebildet welche unmittelbar unter der vogtei des königs standen [80]). Nicht minder entstanden fürstliche städte theils aus herrschaftlichen villen geistlicher oder weltlicher fürsten, theils durch neue gründung auf fürstlichen territorien im eilften jahrhundert [81]). Besondere verfassungen dafür finden sich indessen noch nicht sobald: wir lesen nur von vielen civitates, dass auch sie von der judiciaria potestas eximirt werden. Trotz der unruhen dieses jahrhunderts beginnt übrigens unvermerkt die allmählige innere entwicklung dieser äusserlich schon länger geschlossenen örtlichkeiten, und zu anfang des zwölften stehen die städte deren sich auch von da an eine grosse zahl in ihrer entstehung genau verfolgen lässt als ziemlich abgesonderte gemeinden da, die in verfassung und verwaltung gewisse eigenthümliche rechte und privilegien geniessen, und in der that schon jetzt den namen kleiner staaten im staate verdienen [82]). Wenn auch die ursprüngliche zusammensetzung nicht zur genüge bekannt ist, tritt doch in allen als ein hauptstück der verfassung eine ortsgemeinde, eine commune oder gemeinde der bürger, eine bürgerschaft hervor, deren bestandtheil von den unfreien wohl nur die ministerialen, sodann die übrigen vollkommen freien (zum theil auch ritterbürtigen) grundbesitzer, vielleicht auch gilden freier kaufleute [83]) waren. Bereits ziemlich früh bildete sich neben den beamten wie aus und neben den schöffen welche nach der allgemeinen organisation des damaligen gerichtswesens mit ihnen zu gericht sitzen eine

80) Hegel stellt im anhang seiner geschichte der städteverfassung von Italien s. 417 zu diesen königlichen auch die übrigen reichsstädte welche entweder gleichfalls aus pfalzen und burgen oder aus kirchlichen stiftungen, aus markt- und handelsplätzen auf des reiches boden hervorgingen und sich unter vom reiche belehnten geistlichen oder weltlichen fürsten befanden.

81) Hegel a. a. o. s. 416—419. Gaupps einleitung zu seinen deutschen stadtrechten des mittelalters s. 10—16.

82) Gaupp über deutsche städtegründung u. s. w. s. 72. 73.

83) v. Lancizolle a. a. o. s. 28—30. Hüllmann a. a. o. §. 41. Ueber die kaufmannsgilden handelt Wilda in seinem gildenwesen des mittelalters s. 229—271.

unter dem namen des **rathes** zur genüge bekannte übrigens im eigenen namen gebietende aristokratische und keineswegs von der gemeinde rein abhängige kollegialische obrigkeit zur allgemeinen vertretung der letzteren, zur verwaltung ihres vermögens und zur ausübung der polizei namentlich was gewerbe und handel betrifft, in welcher beziehung ihm unabhängig vom stadtgericht eine eigene polizeigerichtsbarkeit zustand [84]). Durch die privilegien welche solchen gemeinden bald von da und dort her verliehen wurden waren sie theils von gewissen auf allen andern gemeinden haftenden lasten befreit, theils auch hatten sie positive rechte welche diesen regelmässig nicht zustanden. Natürlich wurde jede gelegenheit rasch ergriffen, sich solche rechte bestätigen und wo thunlich erweitern zu lassen, so dass die stadtgemeinden immer mehr sich als eigenthümliche und zwar ausgezeichnete körperschaften in dem grossen ganzen des landes ansehen lernten [85]). Zunächst wohl nur aus einzelnen privilegien bildete sich auf solche weise ein bestimmter begriff von stadtrecht und stadtfreiheit der unter dem namen des **weichbildrechtes** [86]) bekannt ist. Damit ausgestattet konnten ihre bewohner als achtbare glieder des ganzen mehr und mehr in voller sicherheit ihren geschäften mit aller aufmerksamkeit sich hingeben. Auch hatten sich noch im zwölften jahrhundert vereine der gewerbtreibenden mit eigenen auf welche weise immer an die spitze gelangenden vorstehern gebildet, indem die unfreiheit die handwerker wohl vor der hand an der theilnahme am stadtregiment hinderte, aber keineswegs an der auf ihre rein gewerblichen verhältnisse beschränkten zunftverbindung [87]). Dass durch den schon ziemlich aufblühenden handel [88]) die quellen des reichthums in sehr nachhaltiger weise sich fort

84) Hüllmann a. a. o. s. 508—510. v. Lancizolle a. a. o. s. 35—37.

85) Gaupp a. a. o. s. 76.

86) Erweiterung — bemerkt v. Lancizolle a. a. o. s. 23 — der uralten herrschaftlichen exemtion oder immunität bis zu dem grade dass diese alle gewalt des grafen und seiner unterbeamten absorbirte ist anfangspunkt der abgeschlossenen lokalverfassung die stadtrecht genannt worden ist.

87) v. Lancizolle a. a. o. s. 37—39. Hüllmann a. a. o. s. 539—547. Wilda behandelt a. a. o. s. 288—343 die handwerksgilden.

88) Was speciell Baiern anlangt kann v. Finks versuch einer handelsgeschichte dieses landes in den historischen abhandlungen der königl. baier. academie der wissenschaften I. s. 553—618 verglichen werden.

Wegen des im jahre 996 an Freising und Salzburg und im jahre 999 an Passau verliehenen markt- zoll- und münzrechtes kann auf note 76 verwiesen werden. Dem bischofe von Passau war bereits auf dem landtage zu Tuln im jahre 985 das zollrecht in Ebersberg, Trasmaur, sankt Pölten und Zeiselmauer zugesprochen worden war. Lori a. a. o. I. s. 289. 336.

und fort vermehrten, bedarf keiner weiteren ausführung. Der ganze gang der ereignisse weist zur genüge nach, dass in den durch ihre innere kraft zu solcher bedeutung heranwachsenden mitgliedern dieser gemeinden sich das natürliche element des gegenwichtes gegen die nur all zu ernstlich von der gewaltigen macht der weltlichen wie geistlichen grossen zu befürchtende gefährdung der allgemeinen freiheit bildete.

§. 9.

Diese verhältnisse welche freilich zum theil erst in ihrem keime gegeben waren und somit noch eines gewissen zeitverlaufes bedurften um sich vollständig in der neuen gestaltung welche sie bedingten geltend zu machen, brachten allerdings nicht im augenblicke schon in den einzelnen territorien eine wirklich auffallend bemerkbare umwandlung in deren bisherigen verfassung hervor. Es kam noch nicht zu einem umsturz des bestehenden, sondern es war zum theil nur ein übergang bestimmter gewalten von deren bisherigen trägern an andere personen, ohne dass die allerdings schon durch die angedeutete wesentliche veränderung der standesverhältnisse, durch die auflösung der gauen, durch die bildung des weichbildrechtes und überhaupt durch die aus der erweiterung des immunitätsverhältnisses langsam sich entwickelnde landeshoheit in der wurzel angegriffenen zustände jetzt schon andern hätten weichen müssen.

Wirft man namentlich einen blick auf die landtage der abgehandelten periode, so wurden sie nicht nur unter den herrschern aus verschiedenen häusern gehalten, wie der früher [89]) schon erwähnte zu Dingolfing vom jahre 932, oder um nur zwei andere namhaft zu machen der zu Tuln vom jahre 985 [90]) und der wegen seiner beschlüsse strafrechtlichen inhaltes nicht unwichtige in die zeit Heinrich des zänkers fallende von Ranshofen [91]) beweisen; sondern fanden auch unter den mächtigsten der Welfen, unter Heinrich dem stolzen wie dem löwen fort statt, und gerade unter dem letzteren wo Baiern eine wahrhaft imposante stellung einnahm in sehr bedeutender anzahl und zum grössten frommen des landes, das auf die vielen stürme welche in diesem nicht kurzen zeitraume von den verschiedensten seiten

89) Vgl. oben §. 4 s. XV. und §. 5. s. XX.
90) Lori a. a. o. I. s. 296—298. 336.
91) Föringers abhandlung in den baierischen annalen (abtheilung vaterlandskunde) vom jahre 1835 s. 369—376 ist hier beizuziehen.

darüber hereingebrochen waren dringend einer hilfe und besserung bedurfte welche ihm auch in reichem masse zu theil ward [92]). Sowie man die bestrebungen einerseits der sich schon nicht mehr als blosse beamte betrachtenden herrscher in den einzelnen stammländern gegenüber dem reichsoberhaupt ins auge fasst welches das ursprüngliche verhältniss soviel wie möglich zu wahren suchte, andrerseits wieder die interessen der zu so ausserordentlicher fülle von macht herangestiegenen grossen im gegenhalt zu jenen landesherzogen erwägt, zeigt sich die ganz natürliche erscheinung, dass gerade die letzteren insofern sie auf diese weise zwischen zwei ihnen gefährlichen gewalten in der mitte standen mehr und mehr selbst zur befestigung ihrer stellung gegen den kaiser beitragen zu können glauben mussten, wenn sie — ohne das gewicht welches die geistlichen wie weltlichen grossen nunmehr ausübten sich ins übermässige vergrössern zu lassen — die eigenen landesangelegenheiten unter deren beständigem beiziehen in allen einigermassen wichtigen beziehungen bestmöglich zu ordnen suchten. Das aber war wohl am leichtesten auf den von früher zeit her gehaltenen tagen zu bewerkstelligen. Wäre es ja doch auch — selbst ganz abgesehen von anderweitigen nachtheilen — schwierig oder vielmehr unmöglich gewesen, sie auf einmal oder auch nur nach und nach aus der einmal eingenommenen stellung zu entfernen.

§. 10.

Es geht dieses wohl mehr als zur genüge aus den gegenständen hervor welche auf den hof- wie landtagen abgehandelt wurden. Man wird kaum weit von der wirklichkeit entfernt sein, wenn man dem satz einer öfter angeführten autorität [93]) beipflichtet, welche in beziehung auf die thätigkeit und die grenze der wirksamkeit der auf

92) Einzelne belege liefern die monumenta boica III. pag. 321. 456. VII. pag. 109.

Eine aufzählung der landtage unter Heinrich dem löwen hat — abgesehen von dem bei Sanftl a. a. o. s. 516—547 befindlichen verzeichnisse der namhafteren baierischen land- und hoftage bis zum jahre 1300 — v. Freyberg in seiner geschichte der bayerischen landstände I. s. 101. ff. vorgenommen. Gleich über den ersten berichtet Aventin im sechsten buche seiner angeführten annalen s. 390: more solemni Carphaemis conventus agit. Interfuere Berchtoldus comes a Bogen, Berchtoldus comes ab Andechs, Gebhardus comes ab Hall, Hainricus urbis Reginoburgensis praefectus et frater ejus Otto aliique principes et episcopi Boiariae. Pax firmata, leges, praerogativae, privilegia recognita sunt.

93) v. Freyberg a. a. o. I. s. 58.

denselben erscheinenden geistlichen wie weltlichen grossen in den landesangelegenheiten bemerkt, dass diese eben so weit ging als ihre mitwirkung zur vollziehung der beschlüsse selbst nothwendig war. Fasst man die gegenstände [94]) genauer ins auge welche hier zur verhandlung kamen, so stellt sich als einer derjenigen welche den wichtigen einfluss am schlagendsten hervorheben gleich das sorgsam zu wiederholten malen geübte und nicht nur stillschweigend wenigstens als regel — gewisse übergriffe von seiten der könige, je nachdem sie eben kraft genug hatten ihre absicht auch gegen den willen des baierischen stammes durchzusetzen, sind eben nichts als ausnahmen — sondern auch ausdrücklich anerkannte recht der herzogswahl sowie deren einsetzung und absetzung. Ein fernerer gegenstand war die feierliche huldigung, dann die wehrhaftmachung der herzoglichen prinzen. Fast jedes werk über die landesgeschichte liefert für den einen wie andern dieser gegenstände die unbestrittensten belege nach zeugnissen von zum theil gleichzeitigen schriftstellern, so dass hier das resultat angeführt zu haben genügen mag.

Dass die gesetzgebung in ihren händen lag, würde wenn auch nicht ausdrückliche beweise dafür vorhanden wären [95]) schon aus dem ganzen gang der entwicklung wie er des nähern bezeichnet worden ist ohne weiteres zu schliessen sein.

Unter den übrigen allgemeinen landesangelegenheiten verdient namentlich die festsetzung und erhaltung des landfriedens, die anordnung der kriegs- und friedensanstalten, die ertheilung ansehnlicher privilegien und die entscheidung wichtiger streitigkeiten nicht bloss der grossen selbst, sondern auch der klöster, edelleute und anderer personen aufgeführt zu werden, wenn auch letztere nur gewissermassen als nebengeschäfte gegenüber den vorher aufgezählten gegenständen zu betrachten sind.

Man vermisst vielleicht hiebei einen gegenstand welcher in der folgezeit von so ausserordentlicher wichtigkeit für die ganze gestaltung des ständischen wesens war, nämlich das recht der bewilligung wie verweigerung von steuern. Einmal aber wird bei genauer betrachtung der damaligen staatlichen verhältnisse schon sich leicht ergeben, dass dieses moment in diesen zeiten noch nicht in die wagschale fällt; anderntheils wird das nähere hierüber an seinem orte beigebracht werden.

94) Sanftl a. a. o. s. 439—461.
95) Sanftl a. a. o. §. 36 s. 453.

§. 11.

Es drängt sich nun wohl die frage auf, wer denn eigentlich die träger solcher wirklich bedeutender befugnisse und rechte waren. In kürze zusammengefasst [96]) erscheinen als solche vor allem die bischöfe nämlich von Regensburg, von Bamberg, von Eichstätt, von Augsburg, von Freising, von Brixen, von Passau, von Salzburg [97]), und seit stiftung der bisthümer Chiemsee, Seckau und Lavant auch deren vorstände. Von den weltlichen grossen treten die vier markgrafen nämlich auf dem Nordgau, von Oesterreich, von Steier, von Istrien, dann die pfalzgrafen, landgrafen, burggrafen und in zahlreicher menge die gaugrafen auf. Endlich erscheinen auch die adeligen landsassen, wiewohl diese des eigentlichen stimmrechts so wenig theilhaftig gewesen sein dürften als die ministerialen, welche sich ebenfalls wenigstens auf einigen landtagen finden. Ausgemacht scheint, dass die landtagsschlüsse sententia oder judicio principum zu stande kamen, welche bezeichnung aber nur den erstgenannten geistlichen wie weltlichen grossen, aber nicht den blossen edelleuten zukommt.

Schon nach dem ganzen geist der zeiten von denen es hier sich handelt, insbesondere aber nach dem verhältniss der angeführten

96) Es kann hierüber verglichen werden Sanftl a. a. o. s. 461—477, und speciell für die welfische zeit Zirngibl über die preisfrage: wie, aus welchen ursachen, und an wen sind die lande zu Baiern nach der achtserklärung Heinrichs des löwen zerfallen? in den neuen historischen abhandlungen der churfürstl. baier. academie der wissenschaften III. §. 4—8 s. 391—402.

Als diejenigen baierischen grossen welche der kaiser im jahre 1180 auf den wichtigen tag nach Regensburg berief zählt Aventin a. a. o. s. 397 namentlich auf Conradum archimystam Boiorum, Diethboldum Bathavensem, Albertum Fruxinensem, Chunonem Reginoburgensem, Agilulphum Aichstatensem, Richardum Sabonensem Boiorum episcopos, praeterea hos Boiorum dynastas tetrarchasque Odagrium Stiriae limitaneum ducem, Henricum Reginoburgensium, Conradum Norinburgensium urbis praefectos, Berchtoldum de Vogburg et Cham, Berchtoldum ab Andechs Histriae praesidem, Sigefridum et Henricum Scalas, Sigibothum comitem de Weyarn Chunonis episcopi fratrem, Hartovicum comitem a Bogen, Henricum ab Altdorff, Demardum de Holenstain, Fridericum et Albertum monachos, Amalobertum de Lochausen, Henricum Pabonaemum, Burkhardum, Azonem, Rugilam camerarios, Rudulphum de Waldeck, Henricum Seligochindum, Atholdum Doropagum, Angilomanum et Henricum fratres ab Achdorff ubi nunc est Landeshuta condita, Berchtholdum abs Richershausen, Segibothonem et Voliphorum Holethusios.

97) Schon Rudolph Rozbeck führt diese namentlich auf: daz sind die recht die ein herzog von Bayern in der statt zu Regensburch hat. Er schol

grossen als — wenn auch vielfach bevorzugter — unterthanen gegenüber dem landesherrn, sowie nach zeugnissen von männern welche die verhältnisse genau kannten, und auch den besondern entschuldigungen des ausbleibens in verhinderungsfällen darf als ausgemacht angenommen werden, dass bei den einen wie andern es kein freier wille war zu erscheinen, sondern dass sie nur ihre pflicht erfüllten, wenn sie der ergangenen berufung folgten [98]). Freilich bleibt die eigentliche grenze der herzoglichen gewalt über sie sowie umgekehrt ihre verbindlichkeit gegenüber dem herzoge in mancher beziehung unbestimmt [99]). Immerhin aber sind im grossen ganzen die anhaltspunkte nicht zu verkennen, welche eine jedenfalls nicht gar zu weit verfehlte vorstellung des gegenseitigen wechselverkehrs gewähren.

§. 12.

Damit mag sich die darstellung der für vorliegenden zweck zusammengedrängten geschichtlichen entwicklung bis zum abgang des welfischen geschlechtes schliessen. Von da an tritt ein wendepunkt in dem verfassungsleben wie der übrigen deutschen stämme so auch Baierns ein. Es kann nicht die aufgabe sein, hier auseinanderzusetzen welche umstände mit dem sturze Heinrichs des löwen nicht allein zur entziehung des herzogthums Sachsen sondern auch Baierns vom stamme der Welfen führten, ein thema das besser in einer monographie seine bearbeitung finden mag, die vielleicht nicht allzu lange auf sich warten lassen wird. Allerdings treten nicht urplötzlich bei der verleihung des herzogthums an den pfalzgrafen Otto den älteren von Wittelsbach, der selbst einer von den verwesern war, welche der löwe noch im jahre 1171 auf dem landtage zu Mosburg vor seinem zuge ins heilige land bestellt

seinen hof da haben, und den schol suchen der bischof von Babenberch, der bischof von Saltzpurch, der bischof von Freysing, der bischof von Aychstett, der bischof von Augspurch, der bischof von Pazzau, der bischof von Brichsen. Hundii metropolis Salisburgensis I. pag. 267.

98) Speciell behandelt diese frage Sanftl a. a. o. §. 54—77 s. 478—516.

99) Schmidt äussert sich in seiner geschichte der Deutschen III. s. 165 darüber, dass die eigentliche gewalt der alten sowohl als neuen herzoge besonders in ansehung ihrer untergebenen ungemein schwer zu bestimmen: gleichwie man keine fest stehenden gränzlinien zwischen der kaiserlichen und ständischen gewalt hatte, ebensowenig waren sie in ansehung der ständischen, besonders der herzoglichen und ihrer untergebenen vorhanden. Vgl. noch Zirngibl a. a. o. §. 10 ff. s. 404 ff. §. 22 s. 427.

hatte, merkliche veränderungen in der verfassung und namentlich dem wirkungskreise der versammlungen der geistlichen und weltlichen grossen ein. Doch würde man sehr irren, wenn man glaubte, dass, was uns bald zum vollsten staunen entgegentreten wird, nichts mehr als erweiterungen der bisherigen rechte und einzig und allein die eigentliche ausbildung dessen sei was als keim sich uns seither dargestellt, der nur im stillen fortgewachsen und durch die günstige gestaltung äusserer umstände welche man sorgsam benützt, erstarkt sei.

Ohnehin müssen wir bei diesem abschnitte länger verweilen. Mehrere gründe veranlassen hiezu. Einmal hatte das land von nun an wieder ununterbrochen herrscher aus demselben hause. Dann wird der bestand desselben, nachdem er wie zunächst gezeigt werden soll in der hauptsache sich festgestellt hatte, nicht so leicht mehr wenigstens in bedeutendem grade modificirt, wenn auch die verschiedenen theilungen in grössere und dann wieder in kleinere massen welche uns gleichfalls bald beschäftigen werden nicht sonderlich zu seinem vortheil ausschlugen. Ferner zeigen sich eigenthümliche erscheinungen im finanziellen wie politischen leben, die von wesentlichem einfluss auf die gestaltung der landstände in dem sinne waren, welcher gleich im eingange festgestellt worden ist. Namentlich ist auch das verhältniss zum reiche in dieser zeit nicht ausser acht zu lassen, von welcher mit vollem recht der ausspruch [100]) gethan wurde: es ist auch der ursprung der neueren landtage in denselben zeiten der keimenden landeshoheit zu suchen.

Ehe nun aber der geschichtliche verlauf dessen was hier eben angedeutet worden ist ausführlicher geschildert werden kann, wird es am platze sein, nicht nur den territorialbestand, wie er sich gerade im augenblick der bildung des neuen herzogthums Baiern gestaltet, genauer zu betrachten, sondern auch welche veränderungen sich in der folgezeit sowohl durch die neuen erwerbungen der glieder des hauses Wittelsbach als auch durch die hie und dort eingetretenen verluste ergaben, namentlich aber die eigenthümlichen verhältnisse ins auge zu fassen, welche [bedingt durch die verschiedenartigen theilungen der gesammtlande wie durch die weiteren abscheidungen bereits abgetheilter ländermassen] zum vorschein kommen.

§. 13.

Was vor allem den umfang des landes anbelangt, war die-

100) Dr. Rudharts geschichte der landstände in Bayern I. s. 24.

ser nicht mehr derselbe wie zur zeit da Tyrol, Krain, Istrien sowie die zu anfang des eilften jahrhunderts und die bei der neuen belehnung Heinrichs des löwen zu eigenen herzogthümern erhobene kärnthnische und östliche mark nebst der jetzt gleichfalls abgerissenen steierischen mark mit dem Traungau unter baierischer hoheit standen, unter welche ja sogar in der mitte des zehnten jahrhunderts die mark Verona und Aquileja als lehen gekommen waren.

Sollen im allgemeinen die grenzen angegeben werden, so stellen sich im osten und süden Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und das herzogthum der Meraner in Tyrol, im westen und norden Schwaben, Franken und Böhmen heraus [101]).

Die einzelnen veränderungen welche sich im weitern zeitverlaufe an dem länderbestande ergeben haben [102]) aufzuzählen ist hier nicht der ort, sondern es soll nur der zur zeit der belehnung des ersten Wittelsbachers wie seiner nächsten nachfolger ins auge gefasst werden. Allerdings möchte es um so mehr nicht ungegründet sein, grösseren werth auf eine ausführlichere behandlung dieses punktes zu legen, als gewöhnlich in den geschichtsbüchern bei oft nur zu genauer verzeichnung sogenannter politischer ereignisse gerade diesem gegenstande als einem minder wichtig scheinenden kein gewicht zugeschrieben wird. Ganz abgesehen von der erlangung eines gerade zur richtigen auffassung mancher staatsrechtlich nicht unwichtigen fragen führenden anhaltspunktes, ganz abgesehen von einem einblick in die art und weise wie allmählig die betreffenden gebietserweiterungen erfolgten, ganz abgesehen von der nöthigen kenntniss der ländermasse welche gegenstand der später

101) v. Pallhausen gibt sie genauer a. a. o. dahin an: gegen westen wie fast von jeher der Lech, jedoch wenn man will mit einiger ausnahme wegen Schongau und Ammergau; gegen norden die Altmühle bei Dietfurt und das eichstädtische gebiet, dann die sulzbachische grenze mit ausschluss Allersberg, Hippoltstein, Heideck, dann das bambergische und kulmbachische gebiet über Kreusa, der Fichtelsee, die Eger bis Königsberg und hinter der markgrafschaft Cham der Böhmerwald; gegen osten verstandener massen Oesterreich; und gegen süden Tyrol.

v. Sprunners vierte karte über den zustand im zwölften und dreizehnten jahrhundert nach erblichen grafschaften und gebieten kann hier beigezogen werden.

102) Vgl. note 53. Was namentlich die grenzen des herzogthums in der mitte des zwölften jahrhunderts betrifft, sowie über die abgänge an seinem bestande wie er zur zeit Heinrichs des löwen war bis zum regierungsantritte des neuen herrschers ist Zirngibl a. a. o. §. 1—3, §. 23—44, §. 62 zu vergleichen.

nicht selten eintretenden theilungen war — ist es gewiss zum verständniss des ganzen zeitraumes der sich von nun an gewissermassen auf neuen fundamenten bildenden geschichte von Baiern wie zur richtigen beurtheilung der steten entwicklung des eigentlichen verfassungslebens nicht nur von interesse sondern sogar nothwendig, ganz besonders die darauf nicht geringen einfluss übenden territorialgestaltungen lebendig vor sich zu haben, und auch auf den erwerb solcher nutzbringenden rechte das augenmerk zu richten welche zur klaren auffassung jener zeiten durchaus nicht übersehen werden dürfen. Jedenfalls muss es sonderbar erscheinen, wenn ohne weiteres ein völlig abgeschlossenes staatsganze vorgeführt wird, nachdem doch meist nur kurz vorher in manchmal ziemlich grellen farben der ausserordentlichen schmälerung des herzogthums erwähnung geschehen. Freilich kommt hiebei auch ein eigenthümlicher zustand der quellen in betracht, den Buder [103]) bezeichnend folgendermassen schildert: scriptores coaevi tempus translationis atque investiturae brevissime indicant, causas vero et conditiones nempe quae terrae, quae bona feudalia, quae eminentia jura sint novo Bavariae duci collata tacent, et locum saltim conjecturis aliunde petendis relinquunt. Trotz aller wichtigkeit aber muss nach dem zweck gegenwärtiger schrift von einem genauen eingehen auf sämmtliche einzelne erwerbungen umgang genommen werden, und es kann sich nur davon handeln, in kurzen zügen den verlauf der wichtigeren territorialveränderungen anzudeuten.

S t a m m g u t des neuen herrscherhauses waren die pfalz und grafschaft Scheiern bestehend aus den ämtern Neuburg, Rain, Aichach zum grössern theil, dem ganzen gericht Schrobenhausen, aus Ingolstadt und Gerolfing nebst dem orte Pfaffenhofen [104]); die grafschaft Wartemberg oder das pfleggericht Erding [105]); die grafschaft an der Aitrach begreifend die ämter Straubing und Natternberg nebst dem unteramt des schlosses Aufhausen [106]); die mütterlichen güter zu Lengenfeld im Nordgau.

Durch das h e r z o g s a m t wurde ausser der pfalz Regensburg [107]) der strich landes am rechten ufer der Isar von Grünwald bis über

103) In seinen symmicta observationum et opusculorum ex monumentis, diplomatibus atque scriptoribus eruta lib. II. pag. 176.
104) Vgl. v. Lang Baierns alte grafschaften und gebiete s. 5. 6. v. Freybergs erzählungen aus der bayerischen geschichte II. s. 46. 47.
105) v. Lang a. a. o. s. 18.
106) Ebenda s. 23. Auch Buchners documente IV. nr. 285 sind zu vergleichen.

Ismaning einerseits und längs der grenze des gerichts Schwaben anderntheils oder das amt Kirchheim und spätere hofkastenamt München [108]), sowie die wahrscheinlich aus den gebieten von Burghausen, Raitenhaslach und Wildshut bestehende grafschaft Burghausen [109]) erworben.

Sicher ist der umfang all dieses gebietes [110]) nicht sonderlich gross zu nennen. Wenn wir diess — bemerkt ein schriftsteller über diesen gegenstand [111]) — alles zusammenhalten, nämlich dass die mark Oesterreich bis an den wald Rotensel herauf und die mark Steier auf ewig von Baiern getrennt worden, dass die grafen von Tyrol und die besitzer der welfischen güter, sowie die für Baiern noch übrig gebliebenen markgrafen von Istrien und Vohburg, alle in Baiern gelegenen alten grafenhäuser, und Regensburg die hauptstadt des landes nach und nach die verkleinerung Baierns sich zu nutze gemacht und rechte in ihren bezirken ausgeübt haben die durchaus die landeshoheit anzeigten, wenn wir überdiess die menge dieser grafschaften wovon die meisten einen nicht geringen umfang hatten dazu rechnen, wenn wir weiters überdenken dass das damalige Baiern von städten sehr entblösst war, und die Wittelsbacher erst städte zu bauen angefangen haben: so können wir keinen andern schluss machen, als dass dem neuen herzoge Otto ein nicht sehr geräumiger durch viele sich dazwischen befindende grafschaften unterbrochener folglich wenig zusammenhängender theil Baierns zugefallen sei.“

Doch besass er noch güter in andern grafschaften, und nicht gering ist wenn auch etwa weniger hinsichtlich der machtfülle als der vortheile in bezug auf die kammereinkünfte der besitz vieler schirmvogteien über stifter und klöster anzuschlagen [112]). Abgesehen

107) v. Lang a. a. o. s. 27.

108) Ebenda s. 25. 26.

109) Ebenda s. 28. 107. Lippert gibt in seinem versuch der entstehungsgeschichte des heutigen hauptstaates Baiern s. 38 an, dass von den geringeren besitzungen Heinrichs des löwen in Baiern ausser der gegend um München und der grafschaft Burghausen noch Stadt am hof dazu gekommen sei.

110) Eichhorn bezeichnet a. a. o. II. §. 240 VIII. noch als grundlage der territorialmacht von Baiern ausser dem wittelsbachischen erbe und den damit verbundenen grafschaften wie ausser den mit dem herzogthum bisher verbunden gewesenen besitzungen noch die pfalzgrafschaft von Niederbaiern. Vgl. v. Lang a. a. o. s. 121. 122.

111) Zirngibl a. a. o. §. 44.

112) Im allgemeinen kann über die wittelsbachischen güter verglichen werden

davon aber traten sowohl unter ihm als von seiten seiner unmittelbaren nachfolger auf mannichfache art nicht unbedeutende erweiterungen des herzoglichen landes ein. Wurde ja doch schon nach zwei jahren die grafschaft Dachau käuflich erworben [113]), und ergab sich eine wesentliche vergrösserung an gebiet und macht als im jahre 1185 der letzte burggraf von Regensburg starb, wodurch die burggräflichen rechte bestehend in gerichtsbarkeit, schultheissenamt, friedgericht und zoll mit den stammlanden Burglengenfeld und Kalmünz, welche die amtsbezirke von Riedenburg, Regenstauf, Pettendorf, Stephaning am linken, Abbach und Mindrachingen (später Haidau) am rechten ufer der Donau umfassten, dem herzog Ludwig theils als eröffnete lehen theils aus erbrecht anheimfielen [114]). Ueberhaupt war dieser in erwerbungen auch in anderer beziehung vom glücke sehr begünstigt. Die so eben angedeuteten zwei wege lieferten manches schöne besitzthum in seine hand, und auch durch kauf wusste er anderes zu erringen. Namentlich darf die im jahre 1219 erfolgte verleihung des bergregals in den herzoglichen erb- und lehenlanden [115]) nicht übergangen werden, das bis daher dem deutschen könige ausschliesslich zugestanden. Von besonderer wichtigkeit aber ist die erwerbung der pfalzgrafschaft am Rhein sammt den dazu gehörigen landen [116]), womit der herzog zwar wahrscheinlich schon im jahre 1214 vom kaiser belehnt worden war, in deren besitz aber sein sohn erst zwei jahre nach der vermählung mit der erbtochter Agnes bei dem im jahre 1229 erfolgten tode ihres vaters gelangte, und die hauptsächlich im Kreichgau mit der hauptstadt

Aventin am anfang des siebenten buches seiner annales Bojorum (in der frankfurterausgabe von Cisner) s. 401. 402, und v. Langs vereinigung des baierischen staates aus seinen einzelnen bestandtheilen in den denkschriften der baierischen academie vom jahre 1813 s. 1—15; über die advocatien Zirngibl a. a. o. §. 87. 88; Gemeiners geschichte des herzogthums Baiern unter kaiser Friedrich I. s. 367.

113) Die monumenta boica X. pag. 47 enthalten die betreffende urkunde.

114) Buchner a. a. o. V. s. 18. v. Langs baierische jahrbücher von 1179 — 1294 s. 28. Dessen grafschaften s. 175. 177. Hunds bayrisch stammenbuch I. s. 43.

115) Lehenbrief kaiser Friedrichs I. dat. apud Nuremberc VI. cal. dec. 1219 in Aettenkhovers kurzgefasster geschichte der herzoge von Baiern beilage II. s. 159 und bei Freher origines palat. II. pag. 82. Regesta II. pag. 100.

116) v. Langs jahrbücher s. 72. Buchner a. a. o. V. s. 42 ff. 62, welcher auch s. 136 die vorzüglichsten ortschaften zur zeit der ersten landestheilung nach Tolner aufführt.

Heidelberg und im gebiet von Bacharach mit der burg Stahleck bestanden.

Im gleichen gange vergrösserte sich das bisher schon merklich gewachsene herzogthum auch unter dem dritten Wittelsbacher. Waren im jahre 1238 die allodial- und lehengüter des ursprünglich scheiern'schen geschlechtes der grafen v. Falley angefallen [117]), so brachte vier jahre darnach der herzog die hauptmasse der besitzungen der grafen von Bogen [118]) sei es aus verwandtschaft, als lehen oder aus herzoglichem anfallsrecht an sich. Ausser der besitznahme der testamentarisch zugesicherten grafschaft Wasserburg [119]) und der belehnung mit der reichslehnbaren grafschaft Neuburg und Schärding [120]) gelangte im jahre 1248 durch den tod des letzten männlichen sprossen aus dem hause Andechs von seiner fast unermesslichen erbschaft diese alte grafschaft nebst der grafschaft Wolfratshausen und dem Grassauerthal oder, wie sich Hund [121]) ausdrückt, sovil in Bayrn

117) Nämlich ausser Falley noch Grub, Beiharting, Hohenkirchen nebst besitzungen bis Schwaben und Ebersberg hin. Lang a. a. o. s. 101. Hund a. a. o. I. s. 151.

118) Das pfleggericht Vichtach nämlich und Mitterfels, namentlich die orte Falkenstein, Mitterfels, Windberg, Weissenstein, Flinssberg, Natternberg und Plädling diessseits der Donau, wie jenseits derselben stadt und schloss Isenhofen, ja selbst besitzungen im österreichischen und in Böhmen, wie sich wenigstens aus einem schiedspruch vom jahre 1262 abnehmen lässt, wonach zu Oberbaiern die eine hälfte von Wachau im österreichischen und Schüttenhofen in Böhmen, an Niederbaiern die andere hälfte von Wachau kam. v. Langs jahrbücher s. 173. Dessen grafschaften s. 173. Insbesondere ist zu vergleichen Scholliners stemmatographia comitum de Bogen im vierten bande der neuen historischen abhandlungen der churfürstl. baier. academie der wissenschaften s. 289 ff. und vorzugsweise s. 305 ff.

119) v. Langs grafschaften s. 110. 111. Hund a. a. o. I. s. 154. v. Falckenstein vollständige geschichten des grossen herzogthums Bayern III. s. 100. Buchner a. a. o. V. s. 108. Wegen des schlosses Griestätt ist noch v. Lang in seinen jahrbüchern s. 158 zu vergleichen.

120) Diese hatte schon könig Otto IV nach ermordung des königs Philipp durch den pfalzgrafen von Wittelsbach dem herzog Ludwig bestimmt, und es gehörte auch Ried, wahrscheinlich das ganze Innviertel dazu; der ungestörte besitz trat übrigens freilich erst durch die vermählung herzogs Otto mit der tochter des kaisers Rudolph im jahre 1276 oder eigentlich durch vertrag des jahres 1283 ein. Vgl. v. Hormayers grafen von Andechs in dessen werken III. s. 328. 349. 350. Lehenbrief kaiser Friedrich II gegeben in castris in depopulationem Parmensem mense junii ind. VI. verzeichnet bei Aettenkhover a. a. o. beilage VII. s. 164. Regesta II. pag. 396. Zirngibl a. a. o. s. 583 not. n. v. Langs grafschaften s. 78. 137.

121) A. a. o. I. s. 34. Vergl. noch Eichhorn a. a. o. II. §. 240. VIII. v. Langs jahrbücher s. 125 ff.; Buchner a. a. o. V. s. 109.

gelegen als oben vor dem gebürg, item umb den Chiembsee, das Grasserthal, Burgl und Seon an das baierische herzogshaus. Nur drei jahre später wurden die vogteien des domstifts Bamberg welche durch abgang des pfalzgrafen von Ortenburg erledigt waren sowie die von andern klöstern dem herzoge übertragen [122]), und wahrscheinlich in demselben jahre nach dem tode des letzten grafen auch Velburg [123]) erworben. Ferner war die einverleibung der herrschaft Hohenwart und der grafschaft Kraiburg [124]) nicht ohne bedeutung.

Auf solche weise hatte sich schon unter den ersten drei Wittelsbachern das herzogthum zu einem im verhältniss gegen die zeit der belehnung nicht unbeträchtlich vergrösserten umfang erhoben [125]). Auch noch aus der zeit der gemeinschaftlichen regirung beider söhne Ottos des erlauchten liesse sich von weiterem zuwachs manches verzeichnen.

§. 14.

Leider muss jetzt die darstellung des ferneren erwerbungsverlaufes unterbrochen werden, da schon im jahre 1255 diese beiden herzoge sei es aus welchen gründen immer hiezu veranlasst um ostern die erste sogenannte nutztheilung von Baiern zu Landshut vornahmen.

Da die theilungsurkunde selbst bisher nicht vorgefunden ist, lässt sich der eigentliche länderbestand jedes einzelnen fürsten nicht mit voller bestimmtheit angeben [126]). Auch entstanden bald mehrfache zwistigkeiten besonders wohl wegen neuer erwerbungen und

122) Lehenbrief vom domstift Bamberg dat. in felici castro nostro Landeshuet anno domini 1251 ind. X. abgedruckt in den monumenta boica II. pag. 202. Regesta III. s. 12. 14. v. Langs jahrbücher s. 139.

123) Anonymi farrago rerum ratisponensium bei Oefele rerum Bojorum scriptores II. pag. 515. Vergl. v. Langs grafschaften s. 187.

124) v. Falckenstein a. a. o. III. s. 118. Ueber den bezirk dieser gebiete kann v. Lang in seinen grafschaften s. 111 nachgesehen werden.

125) Gegen das ende seiner regirung theilte herzog Otto das ganze gebiet in ämter, und die grösseren derselben in unter- oder schergenämter. Ein zwischen den jahren 1240 und 1248 verfasstes salbuch im kgl. reichsarchiv zählt deren bereits mehr als dreissig. Ihre aufzählung in v. Langs jahrbüchern s. 285—288 und bei Buchner a. a. o. V. s. 126. 127 ist nicht ohne interesse besonders im zusammenhalte mit der späteren eintheilung.

126) Hermannus Altahensis bemerkt beim jahre 1255: Heinrico cessit nomen ducis cum majori parte Bawarie videlicet Ratispona Chambia Chelheim Erding cum Lantshut Oeting Purchhusen et Halle et quicquid est inter loca predicta et terras Austrie et Boemie. Ludwico autem cessit superior pars Bawarie cum palatio Rehni et nomen purchgravii Ratisponensis.

lehenanfälle[127]), deren entscheidung etwaige abänderungen daran veranlassen konnte. Um daher nicht zu weitläufig zu werden mag nur was sich als unzweifelhaft herausstellt in kürze bemerkt werden, was um so mehr genügen wird als die gesammte landeseintheilung wie sie sich nach einem etwa zwei jahrzehnte späteren salbuch gestaltet nachher die nöthige übersichtlichkeit gewähren wird.

Der östliche theil kam unter dem namen Niederbaiern an Heinrich, nämlich wie sich v. Lang ausdrückt: die ehemalige vohburgische markgrafschaft Cham mit den bezirken von Waldmünchen, die ehemalige grafschaft Bogen mit Vichtach, Mitterfels, Deckendorf, aus den formbachischen grafschaftslanden das linke Donauufer von Deckendorf bis Windorf, Schärding, Neuburg, Ried, ferner aus den alten pfalzgrafenlanden Braunau, Burghausen, aus den plainischen landen Reichenhall, Trosburg, Traunstein, die gegend am Chiemsee, aus den möglingischen pfalzgrafenlanden die bezirke um Oettingen, ferner an der Iser Landshut, Dingolfing, Landau, von dem ältern wittelsbacher stammgut Erding, Straubing, Kelheim, Abbach, von Regensburg die herzoglichen rechte und zu dem noch die ehemalige grafschaft Kirchberg, so dass dieser heinrichische antheil allerdings das bessere und grössere stück von Baiern bildete, auch ziemlich zusammenhieng; doch war es noch mit den besitzungen der herren von Hals in Osterhofen, der ortenburgischen allodialherrschaft von Vilshofen, Griesbach, Pfarrkirchen, den grafschaften Iulbach, Lemberg, Dornberg, den grafschaften Moosburg, Rothenburg, Rotheneck vermischt und unterbrochen. Daher es höchstens nur von einiger ausübung herzoglicher rechte zugelassen werden könnte, wenn die

Unde et castrum in Regenstauf, in Lengenvelde, Chalmuntz et alia que ad eundem pertinent comitatum sibi in sortem cesserunt. Böhmer fontes rerum germanicarum II. s. 511.

Ausser dieser nachricht verdient besonders die des Aventin im siebenten buch seiner annalen s. 428 berücksichtigt zu werden: Ludovicus palatium Rhenanum atque superiorem Boiariam cujus urbes primariae sunt Monachium, Wasserburgium, Angilostadium, finitima his loca, praefecturam Reginoburgensium hoc est Rietenburgium, Stephaning, Lengenfeld, Regnstauff, Kalmunt obtinuit. Caetera, Nariscos, Freystat, Ambergam, Sulzpachium, Dietfurt, Kelhaim, Cham, Monachium Hercyniae, Pfreimbt, Phloson, Parckstain, Weiden, Altdorff, Waldsaxen et hujusmodi oppida Boiariae septentrionalis quae est in Germania magna Boiemiae contermina, insuper in Vindelicia Reginoburgium, Straubingam, Viltzhofium, Landau, Dingolfing, Landshutam, Aerding; in Norico Burckhusium, Halam, Traunstain, Oeting, Braunau, Scharding Hainricus possedit.

v. Langs jahrbücher s. 157 ff. sind noch beizuziehen.

127) Eben dieselben zum jahre 1262 s. 173.

chronisten auch damals schon Moosburg, Osterhofen, Vilshofen und das zur passauischen grafschaft an der Ilz gehörige Grafenau zu dem 1255 gebildeten Niederbaiern ziehen wollen.

Den westlichen theil erhielt unter dem namen Oberbaiern Ludwig, sowie ausschliesslich die schon erwähnten besitzungen der Rheinpfalz, welche aber hier aus sich von selbst verstehenden gründen keine berücksichtigung finden, und die auch was den zuwachs an erwerbungen betrifft fortan ausser spiel bleiben. Der baierische antheil dagegen begriff das burggrafthum Regensburg mit Kalmünz, Lengenfeld, die grafschaft Riedenburg und Hemmau, Velburg, Luppurg, hauptsitz der verwaltung Lengenfeld; sodann die eigentlichen wittelsbacher stammländer Aichach, Schrobenhausen, Scheiern mit Neuburg, Ingolstadt und dem dazu gekommenen Vohburg, hauptsitz der verwaltung Neuburg; endlich das herzogsgebiet München mit dem amt Kirchheim, wozu auch das gebürgland oder die montana geschlagen wurden, worunter man dasjenige begriff was oberhalb München lag, und die distrikte und ämter von Tölz, Wolfratshausen Pael ehemals andechsich, die grafschaft Wasserburg und die oberlehensherrlichkeit über das Zillerthal.

§. 15.

Der umfang beider herzogthümer zur zeit der genannten theilung mag achthundert quadratmeilen betragen, und die bevölkerung sich auf etwa dritthalb millionen belaufen haben. Nun ist aber wohl zu berücksichtigen, dass eines wie das andere in nicht unbedeutendem masse sich rasch vergrösserte.

Für Oberbaiern braucht abgesehen von der von seite der hochstifte Freising und Bamberg erfolgten übertragung der eröffneten lehen der markgrafen von Hohenburg, welche grafschaft mit den allodien vielleicht den baierischen herrschern theilweise schon zugefallen war [128]), und abgesehen von andern belehnungen vorzüglich wieder von bischöflichen seiten nur an den zuwachs erinnert werden,

128) Lehenbrief act. anno 1261 indict. IV. X. cal. septembr: regesta III. pag. 170; act. et dat. Frisingae XIV. cal. octobr. ind. IV: regesta III. pag. 172. Lehenbrief act. et dat. in campis apud novam civitatem anno 1269 XIII. cal. jul.; dat. inter Kestenburc et novam civitatem XIII. cal. jul.: regesta III. pag. 326. Aettenkhover a. a. o. beilage XVI. und XVII. s. 187 ff. Noch können verglichen werden Hund a. a. o. I. s. 95; v. Langs jahrbücher s. 172. 192. 193; dessen grafschaften s. 198. 199. 233; Buchner a. a. o. V. s. 147. 167 note t.

welcher sich im jahre 1269 durch die staufischen güter [129]) nach dem ableben Konradins ergab. Schon nach weiteren drei jahren streckte sich in folge käuflicher erwerbung sämmtlicher güter der jüngeren grafenlinie von Ortenburg-Murach [130]) das herzogliche gebiet bis gegen Böhmen vor. Auch der im jahre 1281 abgeschlossene kauf der grafschaft Rotheneck [131]) und der in den zunächst folgenden zwei jahren unter verschiedenen titeln stattgehabte erwerb des grössten theiles von den gütern der landgrafen von Leuchtenberg [132]) bedingten nicht unbeträchtliche vergrösserungen.

Zu Niederbaiern war schon im jahre 1259 käuflich die unter dem namen des vitztumamtes an der Rott oder des obern mit dem hauptorte Pfarrkirchen bekannte ortenburgische pfalzgrafschaft an der Rott [133]) gekommen. Dass es von den staufischen besitzungen gleichfalls seinen antheil erhielt [134]) bedarf keines beweises. Auch die vergrösserung welche sich im jahre 1280 in folge des ausster-

129) Der betreffende theilbrief act. et dat. in Aufhausen IV. cal. novembr. is bei Aettenkhover der überhaupt in beilage XI—XIV. s. 168—186 zu vergleichen ist, auf s. 174 abgedruckt. Regesta III. pag. 334. Noch können verglichen werden v. Langs grafschaften s. 349—352. 367 und über die welfische grafschaft am Lechrain und die erblande des alten herzogs Welf in Schwaben s. 374—398; Buchner a. o. o. V. s. 160 ff.

130) Nach urkunde act. et dat. apud Lengenvelt IX. cal. maj. verzeichnet in den regesten III. pag. 368 und bei Aettenkhover a. a. o. beilage XVIII. s. 192 sowie nach weiteren ebenda in der beilage XIX. s. 192 und in den regesten III. pag. 392 u. 340 verzeichneten kaufbriefen. Die vorzüglicheren orte führt v. Lang in den jahrbüchern s. 179. 202 und Buchner a. a. o. V. s. 170 note d auf.

131) Dat. et act. Ratisponae XII. cal. septembr: regesta IV. pag. 96. Vgl. Hund a. a. o. I. s. 6; v. Langs jahrbücher s. 225. 226; dessen grafschaften s. 33.

Dieses geschäft wurde vom kaiser bestätigt, welcher noch die lehen hinzufügte welche die bemerkten grafen sowohl vom reiche als vom herzogthum Oesterreich hatten gemäss brief gegeben Wiennae III. idus maj: Buchner a. a. o. V. s. 186.

132) Nach urkunden gegeben zu Nappurg 1282 in octava beati Martini; in Ingolstadt 1283 IV. idus januar; Ratisponae 1283 dominica invocavit; Laudam den sibenten des monaths decembris indict. XII. verzeichnet in den regesten IV. pag. 196. 202. 206 und bei Aettenkhover a. a. o. beilage XXII—XXIV. s. 195—199. Vgl. v. Langs jahrbücher s. 238—241 und dessen grafschaften s. 205—207.

133) Ohne die gebiete aus welchen sie bestand genauer aufzuführen mag die hinweisung auf v. Langs grafschaften s. 160 und 169 wie Buchner a. a. o. V. s. 152 genügen.

134) Vergl. note 129 oben.

bens der grafen von Moosburg unter verschiedenen titeln ergab[135]) soll nur im vorbeigehen erwähnt werden.

§. 16.

Beim zusammenhalte dieses bisher nur beispielsweise angedeuteten erwerbungsverlaufes[136]) tritt uns bereits nicht mehr jenes ursprünglich kleine beinahe machtlose herzogthum entgegen, sondern wir haben es schon mit einer ganz und gar gegen die künstliche berechnung damaliger staufischer politik üppig herangewachsenen macht im deutschen reiche zu thun.

Sehr würde man übrigens irren, wenn man glauben wollte, diese so mannigfach erlangten landestheile seien nur in eine lose oder zufällige verbindung gebracht worden. Im gegentheile waren die herzoge eifrig gerade auf eine zweckmässige innere einrichtung ihrer gebiete bedacht, und es möchte nicht ungeeignet sein eben hier dem blick des beobachters die eintheilung des gesammtlandes vorzuführen wie sie ein gegen ende des drittletzten decennium des dreizehnten jahrhunderts fallendes salbuch enthält, um so eine übersicht nicht nur der ländermasse sondern auch der organisation wenigstens im grösseren ganzen[137]) zu gewinnen.

Es zerfiel hiernach Oberbaiern in

I. das obere vitztumamt inter alvum Danubii et montana mit dem hauptsitze München. Es umfasste die ämter Vohburg mit dem schergenamt Phöring und andern zugehörungen, Ebenhausen, Ingolstadt, Dünzelhausen, das kastenamt Rotheneck, die

135) Nach lehenbriefen gegeben Mosburg 1280 VIII. idus octobr. in Meichelbecks historia frisingensis II. pag. 93 und Noribergae X. cal. septembr. 1281. Vgl. Hund a. a. o. I. s. 113. 114; v. Langs jahrbücher s. 242 und dessen grafschaften s. 44 woselbst die verleihung von seite Freisings in das jahr 1284 gesetzt wird. Noch wäre zu beachten v. Lang in den jahrbüchern s. 228 und in den grafschaften s. 41. 42.

136) Treffend ist die bemerkung, welche Eichhorn a. a. o. II. §. 308 note c macht: Das dreizehnte jahrhundert war insonderheit dem adel (im älteren sinn des worts) verderblich. Ich glaube, dass im dreizehnten jahrhundert allein eine eben so grosse anzahl von adelichen geschlechtern ausgestorben ist als vom funfzehnten bis zum achtzehnten zusammen. Das häufige eintreten ihrer glieder in den geistlichen stand, die kreuzzüge und die italischen kriege der Hohenstaufen mögen daran etwa gleichen antheil gehabt haben.

137) Nach v. Langs jahrbüchern s. 289—306.

Hinsichtlich der ämter zur zeit des noch ungetheilten herzogthums nach einem zwischen den jahren 1240 und 1248 verfassten salbuch im kgl. reichsarchive vgl. note 125.

ämter Neuburg an der Donau, Rain, Aichach mit dem schergenamt Ainling wie dem schloss Schildberg und dem amt Mühlhausen, Wittelsbach mit der vogtei über das kloster Kübach, die probstei Geroldsbach und die güter von sankt Ulrich in Augsburg, Möringen, Ettringen, das kastenamt Schwabeck, die ämter Menchingen, Landsberg mit der vogtei der wessobrunnischen güter, Wolfratshausen mit der vogtei über Tegernsee, Tölz, Aibling, Heimburg, Falkenberg bei Schwaben, Wasserburg und schloss Klingen sammt dem amte Schwaben und zwei schergenämtern, das kastenamt Kufstein das in die ämter Alpach, Rattenfelden, Wergel, Schwoig, Erl, Angererberg, Ebs und die alte hofmark Leukenthal abgetheilt war, die ämter Auerdorf mit dem unteramt Flinsbach, Dachau, Kirchheim mit Vehring, Berg am laim und der habergült aus den forsten von Baierbrunn und Ebersberg, die stadt München, die ämter Pael, Andorf bei Weilheim mit der vogtei über die güter von Polling und Benediktbeuren, Neufahrn, die fliegende grafschaft bestehend aus einzelnen lehen und gefällen aus den letzten drei ämtern und selbst aus Wolfratshausen, die ämter Eberfingen, Pfaffenhofen mit dem unteramt Wolnzach und mehreren vogteien, Höchstädt an der Donau, das kastenamt Lauing, das amt Druisheim, die stadt Donauwörth, das kastenamt Märdingen, die stadt Gundelfingen mit den vogteien über die klöster Eckenbrunn und Medlingen und die güter von heiligen kreuz in Augsburg, das schloss Reichen mit der stadt Werdingen, die ämter Ammergau und Pietengau;

II. das untere vitztumamt ex altera parte Danubii mit dem hauptsitze Lengenfeld. Es theilte sich in die ämter Berngau mit Neumarkt, Paern zwischen Altdorf und Neumarkt, das schloss Lauf bei Nürnberg, die ämter Hohenstein das ist Hersbruck und Velden, Riedenburg mit dem schergenamt Forchheim, Velburg, Leuzmanstein, das rentamt Regensburg welches ohne zoll dem ertrag eines ganzen amtes gleich war, das amt Stauff, das kastenamt Nittenau, die ämter Wetterfeld, Lengenfeld mit den schergenämtern Petendorf, Kalmünz und Lengenfeld wie den drei forstämtern Buchbach, Garders und Wolfenloh und Dietelhaimer made, die ämter Schmidmühln, Schwandorf, Neuenburg oder Warberg, Auerbach bei Neuenburg, Altendorf ebenda, Schwarzach, das amt und die stadt Nabburg, die murachischen güter von Schwarzenfeld an bis Hirschau am rechten Nabufer, das davon verschiedene schloss Murach, die ämter Amberg, Hambach bei Sulzbach, das vogteiamt Vilseck über das bambergische amt allda, die ämter Eschenbach mit Frankenberg, Turndorf mit der vogtei über Michelfeld und Spainshard, das schloss

Störnstein bei Weiden, das rentamt Neustadt ebenda mit den gütern zu Rotenstadt, die ämter Esslarn und Weidhausen an der böhmischen grenze, das schloss Waldeck mit verschiedenen zugehören und bambergischen lehen.

Niederbaiern [138]) dagegen theilte sich in

I. das untere vitztumamt mit dem hauptorte Straubing. Es umfasste die mark Cham mit dem gericht gleichen namens, der vogtei zu Miltach und dem haus zu Buchberg; das gericht Eschelkam; das gericht München mit der stadt Waldmünchen, den häusern Schneeberg und Pfreimbd mit Iffeldorf, der burg Parkstein mit der vogtei über der herren gut von Berchtesgaden; das gericht Viechtach mit dem haus Nusberg, den schergenämtern Viechtach, Pebrach und Regen und der hoheit über die grafschaft Murach; das gericht Mitterfels mit den schergenämtern Mitterfels, auf dem Bühl, Weibern bei Bernried, Christeszell, Edenstetten, zu Häbisch, Hunderdorf, Fahndorf, Lochhaim und dem forstamt in der Eschenau; das gericht Deckendorf diessseits der Donau mit der vogtei über die probstei von Niedermünster und kloster Metten und jenseits der Donau das ist haus Natternberg; das gericht Hengersberg mit der vogtei über Niederaltach; das gericht Vilshofen mit dem schergenamt gleichen namens und dem haus Tüttling sammt der vogtei über die güter nach Babenberg; das gericht Landau mit dem haus Ahausen am gestad und Geiersberg; die gerichte Straubing mit mehreren vogteien, Haidau mit der vogtei über die güter zur alten kapelle in Regensburg, Elnbach bei Pfaffenberg mit der vogtei über Hainsbach, Abbach mit Kelhaim und Langwaid sammt vielen vogteien; endlich die herzoglichen rechte in Regensburg, das ist gülten, zinsen, zoll, herzogshof;

II. das obere vitztumamt mit dem hauptsitze Pfarrkirchen. Es zerfiel in den Weilhard mit dem niederen schergenamt Mattighofen und dem oberen schergenamt Braunau, dem amt Mauerkirchen, dem Hohnhard oder amt Friedburg, dem gericht Strasswalchen, Wildshut, der vogtei Auerbach über die leute von Mondsee und einer forstmeisterei mit dreizehn förstern worunter Ettenau der unterforst; das gericht Rosenheim mit dem haus Brandenberg und den vogteien über die güter des klosters Tegernsee, Seon, Grünenbach, regensburgisch, Rot, Attl, Chiemsee, kapitel Salzburg und Berchtesgaden; das gericht Dingolfing; das gericht Biburg mit der

138) Ueber die territorialeinrichtung Niederbaierns in diesem zeitraume kann noch Buchner a. a. o. V. s. 193—195 verglichen werden.

hofmark Velden, haus Giebing, vogtei Irl, zoll zu Neumarkt und Ampfing; die gerichte Kraiburg und Trostberg; das gericht Oettingen mit den ämtern Oettingen, Degning, Reisach, Möring, haus Wald und burg Mermosen sammt einer forstmeisterei, einer försterei und mehreren forstschrannen; das gericht Marquartstein, Hohenstein und Grassauerthal bestehend aus den ämtern Marquartstein, Chiemgau, Miesenbach und Hohenstein sammt den vogteien über die güter von Chiemsee, Baumburg, kloster sankt Peter in Salzburg, die domprobstei allda, kloster scheiernsche besitzungen; das gericht Hall, das ist Reichenhall mit Karlstein; das gericht Chranichsberg mit den ämtern Garching und Pachen an der Amper; das gericht Moosburg mit haus Isareck und den ämtern Grünberg am Hanenbach und Kirchdorf an der Amper; das gericht Rotenburg mit den ämtern Ergolding, Glaim, Pfeffenhausen, Aettenhausen an der Laber, Chrumbach, Beutelhausen nebst verschiedenen zubehören, Trundorf und Aham; das gericht Erding mit den ämtern Erding, Eiding, Pergarn mit dem haus Aufhausen, Lindengras bei Steinkirchen, Slaidorf, Preissing mit Wartenberg und Herdingsamt wo lang Vils, die vogtei über die güter von Neuzell; das gericht bei der Rott begreifend die ämter Birnbach, Ostendorf, Pfarrkirchen, Mornthal, Eggenfelden mit Gern, Mässingen; endlich das gericht Griesbach.

§. 17.

Nach diesem überblick des bis gegen ende des dreizehnten jahrhunderts gebildeten länderbestandes von Baiern und seiner innern gliederung liesse sich noch eine hübsche reihe von ferneren erwerbungen namhaft machen, wobei es einer speciellen angabe zu welchem theile sie gelangten kaum bedürfte, da sich bei den zunächst zu behandelnden landestheilungen ihre stellung von selbst ergibt. Aber gerade das wird entschuldigen, wenn ein ausführlicheres eingehen darauf hier nicht für nöthig erachtet wird.

Mit der einfachen hindeutung auf den gleich im beginn des vierzehnten jahrhunderts eingetretenen zuwachs durch wichtige besitzungen des ausgestorbenen geschlechtes der grafen von Hirschberg [139]) eilen wir, ohne auf die vergrösserungen unter könig Ludwig dem Baier einzugehen, dem ende dieses jahrhunderts [140]) zu,

139) Die belehnungsurkunde ist gegeben zu Gaymersheim den 19. october 1305. Vgl. regesta V. s. 88. 126; v. Falckensteins nordgauische alterthümer cod. diplom. pag. 130; v. Langs grafschaften s. 329.

140) Die besitzungen der Wittelsbacher im vierzehnten jahrhundert enthält die fünfte karte in v. Sprunners erwähntem atlas.

wo ausser der im jahre 1370 käuflich erworbenen graisbach-lechsgemündischen allodialherrschaft Monheim durch die vermählung der tochter Bertholds von Marstetten-Neuffen, der schon vor mehr als vierzig jahren mit der reichslehenbaren grafschaft Graisbach begnadet worden war, mit herzog Stephans sohn Friedrich diese grafschaft bleibend den herzogslanden einverleibt [141]) wurde. Ausser der im jahre 1382 erfolgten gänzlichen verzichtleistung des schauenberg'schen hauses auf die kurz vorher an die baierischen herzoge verpfändete grafschaft Julbach [142]) wurde vier jahre später durch kauf die ortenburgische grafschaft Lenberg oder Leonberg am Inn [143]) erworben.

Auch im fünfzehnten jahrhunderte gelangte noch das eine und andere gebiet unter den einzeln schon zur genüge bekannten titeln an das herrscherhaus von Baiern. Ohne die erwerbungen aufzuzählen welche Ludwig der bärtige im jahre 1416 machte [144]), ohne auf den im jahre 1437 durch die herzoge Ernst und Albrecht abgeschlossenen kauf der grafschaft Leonsberg am linken Isarufer [145]) einzugehen, ohne die von Ludwig dem reichen um 1470 angekauften reichsherrschaften Laber und Heideck mit der stadt und herrschaft Weissenhorn [146]) näher zu berühren, ohne bei dem anderthalb jahrzehnte später erfolgten kaufe der markgrafschaft Burgau [147]) wie der von herzog Albrecht nach dem abgange des letzten Abensbergers vorgenommenen besitzergreifung von dessen reichsunmittelbarer grafschaft [148]) länger zu verweilen, ohne endlich der im folgenden jahre wenn auch nur auf fünfzehn jahre bedungenen unterwerfung Regensburgs [149]) ausführlicher zu gedenken schliessen wir diesen zeitraum mit einer auch sonst nicht uninteressanten zusammenstellung der erwerbungen welche ein anonymus in seiner farrago historica rerum ratisponensium [150]) gibt. Er bemerkt daselbst: sciendum quod isti sunt quorum haereditates cum castris et praediis successu temporis ad duces Bavariae sunt devolutae: Fridericus et Hermannus

141) v. Langs grafschaften s. 339. 340. 364.
142) v. Langs grafschaften s. 118.
143) Ebenda s. 115.
144) v. Lang zählt sie in seiner geschichte dieses herzogs s. 82 auf.
145) v. Langs grafschaften s. 115.
146) Buchner a. a. o. VI. s. 443 nach Veit Arnpeckh.
147) Buchner a. a. o. VI. s. 481.
148) v. Krenners baierische landtagshandlungen in den jahren 1429—1513. VIII. s. 415 ff. Buchner a. a. o. VI. s. 452.
149) Anonymi farrago historica rerum ratisponensium bei Oefele a. a. o. II. pag. 518. Buchner a. a. o. VI. s. 454. 470.
150) Bei Oefele a. a. o. II. pag. 518.

landgravii de Stephnunge, Ulricus comes de Velburg et Clamnia, tres fratres burggravii de Rietenburg, Otto liber de Werde apud Heilingstat, Diepoldus marchio de Vohburg et Chambe qui extitit fundator monasterii Reicherspacensis, Conradus dux Croatiae et Dalmatiae de Dachaw, Fridericus et Otto de Witeleinspach comites palatini, Heinricus de Lantsperg apud Lech flumen, Henricus marchio Histriae de Andechsen, Otto fratuelis suus dux Meraniae de Wolfratshausen, Siboto comes de Hadmersperg, Otto comes de Phalagia, Cunradus comes de Wasserburg, Alhait comitissa de Morn quae habuit Castein in montanis, Sifridus et Bernardus comites de Lebnaw quorum erat civitas in Burckhausen, Chuno comes de Meglinge, Eberhardus comes de Dornberg, Heinricus liber de Vilsbiburg, Chalhohus comes de Kirchberg, Ratoldus liber de Kager, Leopoldus Berchtoldus et Albertus comites de Pogen, Henricus et Ludovicus de Henntonen, Rapoto palatinus de Rötal, Otto comes de Gruembach, comites de Mosburg, Rabo de Eleneskirchen, Hadmarus et Rapoto de Achusen, Heinricus comes de Ortenberg et Rapoto frater suus comes palatinus Bavariae, Ludovicus liber de Hagnaw, liber de Utendorf, Leopoldus comes de Hals cujus extitit oppidum Osterhoven cum loco annexo.

Selbst aus dem sechzehnten jahrhundert liesse sich noch die im jahre 1567 allerdings gegen nicht unbedeutende entschädigungssummen erfolgte investitur mit der grafschaft Haag am Inn anführen [151]).

Es unterliegt keinem zweifel, dass sich das verzeichniss der auf die nachgewiesene mannigfache art zum herzogthume gelangten gebiete [152]) noch weiter vervollständigen liesse. Namentlich wäre dieses

151) v. Falckensteins baierische geschichten III. s. 549.

152) Nicht uninteressant ist ein angeblich der quadruplik des herzogs Rupert vom 14. februar 1503 beigelegtes verzeichnus der aignen und erkauften güter des herzogs Georg, welches in den ephemerides belli palatino-boici bei Oefele a. a. o. II. s. 477 enthalten ist und in v. Krenners landtagshandlungen XIV. s. 327—331 sich findet, welche überhaupt auch s. 332—333 zu vergleichen sind:

Kirchberg per 47000 fl. von den graven daselbs, Heydeckh per 40000 fl. von den herren daselbs, Eckh per 14000 fl. von Jorgen Frawnberger, Fraunstain per 15000 fl. von Wilhelm Fraunhofer, Weissenhorn per 15000 fl. von Georgen von Rechberg, Reicheneckh halb per 15000 fl. von den Eglofstainern, Höhenstain und Herspruckh per 30000 fl. von der abbtissin zu Pärgen, judensteur zu Regensburg per 44600 fl. von keyser Ludwigen, Grassertal und Marquartstain per 21000 fl. von Margareten Warterin, Wembding per 30000 fl. von grafen zu Ottingen, Dietzenstain per 10000 fl. von Arnolden Fraunberger, Fridberg mit dem zol am Lech per 50000 fl., Pernstain und Rannfels per 30000 fl. von grafen von Ortenberg, Ebers-

leicht wenn auch alle die nach ausweis der urkunden nicht geringen erwerbungen aufgeführt würden, gegen welche irgend etwas meistens tauschweise entgegengegeben wurde [153]).

peunt per 15000 fl. vom bischove zu Regensburg, Laber per 20000 fl. von herrn von Laber, Erneckh und Ratzenhoven per 14000 fl. von landgraven zu Leuchtenberg, Osterhoven per 30000 fl. von Pangratzen Puchberger, Khuefstain per 25000 fl. von Oesterrich, Zanngberg per 5000 fl. von Anna Harschkircherin, weinzehent zu Hailbron per 20000 fl. von grafen zu Otingen, Hengersperg per 15000 fl. von Nideraltach, Teyspach per 35000 fl. von bischove zu Regensburg, Lenburg per 15000 fl. saltzzol zu Frontenhausen per 6000 fl. von Jorgen Schermair, Julbach per 15000 fl. von Erich Burger zu Nurnberg, Neuburg per 60000 fl. von grafen zu Graispach, Flos halb per 10000 fl. von Behaim, Wartstain per 4000 fl. von grafen zu Wartstain, Balldern per 9700 fl. von grafen zu Ottingen, Gundelfingen per 40000 fl. von herrn von Wirtenberg, Reicheneckh das ander halb per 12000 fl. von Jörgen von Seckendorf, Fridburg und Matigkoven per 35000 fl. von herrn Harting von Eglofstain, vogtei Nideraltach per 3000 fl. von grafen Raboten von Hals, Rentarigel per 9486 fl. vom stift Bassau, Reichenhal per 40000 fl. vom stift Salzburg, Stamhaim per 4000 fl. vom stift Eystet, Allersperg per 12000 fl. vom stift Eystet, Uttendorf von Benigna Parspergerin, Parckstain und Weyden per 30000 fl., Reyspach per 15000 fl. von Hanns Warter, Vorstern per 3000 fl. von den Glatzen, Haylsperg per 4000 fl., Gänckhofen per 8000 fl. von graf Heinrich zu Dernberg, Mässing per 2000 fl., Egelkhofen per 6000 fl., Harbach und Geisenhausen per 10000 fl. von grafen zu Ortenberg, Reichartshoven per 15000 fl. von den Preisingern, Wintzer per 4000 fl. von Wilhalm Puechberger, Trosperg, Traunstain, Krayburg, Mermosen per 80000 fl. der königin von Poln widem, Otting, Julbach, Waldeckh, Erneckh per 70000 fl. herzog Ludwigs gemahels widem, Ratenberg per 50000 fl. von Oesterreich, Laugingen per 60000 fl. von abbt zu Fulda, Tatnhausen per 3000 fl. von Rechberg, Newenburg an Inn per 36000 fl. verkauft auf losung, Lauffen, Neidstain, Liechtenstain, Praitenstain per 36000 fl. von der cron Beham, Wildeckh, Wildshuet, Wildenwart, Menhaim per 30000 fl. von grafen von Otting, Hilpoltstain per 30000 fl. von herrn von Hilpoltstain.

Höchst interessant ist die im acht und vierzigsten theile der neuburgischen copialbücher enthaltene beurkundete liquidation der eigen, pfandschaft, erb, erkauft und fraülichen lehen herzogs Georg vom jahre 1505, aus welchen v. Krenner a. a. o. XIV. s. 335—394 einen auszug gibt.

153) Hinsichtlich verschiedener vertauschungen können ausser den fast zahllosen urkunden in den diplomataria miscella der monumenta boica deren hier keine erwähnung geschieht verglichen werden: zum jahre 1234 regesta II. pag. 228, zum jahre 1256 regesta III. pag. 76, zum jahre 1257 regesta III. pag. 96, zum jahre 1272 regesta III. pag. 400, zum jahre 1279 regesta IV. pag. 96, zum jahre 1284 regesta IV. pag. 244, zum jahre 1288 regesta IV. pag. 382, zum jahre 1314 regesta V. pag. 287; ferner v. Langs jahrbücher s. 200. 201. 202. 211 und wegen der burgen Thann und Brunn s. 253. 256.

§. 18.

Soweit von den erwerbungen. Keineswegs darf übrigens auch unberücksichtigt gelassen werden, dass von diesem länderbestande so manches theils durch verleihungen welche nur zu häufig eigentliche veräusserungen wurden in abgang kam, theils aber auch wirklich reine verluste eintraten. Was den beiden erst genannten gattungen anheim fällt sämmtlich aufzuzählen scheint nicht geboten, indem der gesammtbestand des landes dadurch nicht so ganz wesentlich modificirt wurde. Dass es übrigens an stoff für dieses thema durchaus nicht mangelt geht namentlich was die in so reichem masse an die geistlichkeit geschehenen verleihungen betrifft aus den einschlägigen urkundensammlungen hervor welche von denselben förmlich wimmeln [154]). Um von der anderen gattung nur ein beispiel anzuführen, wusste kaiser Karl theils als heirathsgut theils gegen baar geld verschiedene theile der Oberpfalz [155]) zu erlangen, wie auch besonders in dieser bedeutende verpfändungen [156]) vorkamen.

Unter die verluste ist ausser anderen der des landes ob der Ens im jahre 1278 zu rechnen, das nur zwei jahre früher von kaiser Rudolph als brautschatz herzogs Heinrich ältestem sohn Otto angewiesen worden war [157]).

Höchst empfindlich aber wirkte der landshuter-erbfolgekrieg, indem einmal in folge des Kölner und Kostnizer spruches Neuburg und Sulzbach als eigene herzogthümer gebildet wurden, dann aber auch Oesterreich durch die gewiss gehörige wahrung des sogenannten kaiserlichen interesse wovon das nähere demnächst [158]) angeführt werden wird vier und zwanzig ämter, herrschaften und vogteien [159]) an sich zog, und Württemberg wie Nürnberg viele ortschaften von Baiern an sich rissen [160]).

154) Interessant ist aus vielen anderen wie im jahre 1220 herzog Ludwig dem hochstift Passau das grafengericht über die von demselben drei jahre später erkaufte grafschaft im Ilzgau überantwortete, welche als der letzte graf von Formbach im jahre 1158 vor Mailand blieb als eigenes fahnenleben ab Ilsa usque ad inferiorem Mihela an Baiern gelangt war, nach urkunde gegeben zu Botzen am 5. september im kgl. reichsarchiv.

155) Buchner a. a. o. VI. s. 33.

156) Ebenda s. 39.

157) Ebenda s. 178—183.

158) In §. 29 hauptsächlich gegen das ende.

159) Die vorzüglicheren länderstücke waren ursprünglich nach der in v. Krenners landtagshandlungen XIV. s. 561—565 abgedruckten verschreibung der landschaftlichen regenten und des landschaftlichen ausschusses vom 30. märz 1504 und dem ebendort s. 565—572 befindlichen verzichts-

§. 19.

Ein weniger erfreuliches thema als der verlauf der allmähligen mühsamen sich zu einem nicht zu verachtenden ganzen abrundenden vergrösserungen an länderbestand wie an macht und an einkünften bieten die nunmehr zu behandelnden theilungen, welche fortan das land in grössere oder kleinere massen zersplitterten, die hauptsächlichste veranlassung zu den beständigen familienzwistigkeiten der herrscher gaben, und dadurch nicht selten zu offenen kriegen führten, deren natürliche folge nicht bloss die immer zunehmende schwächung im innern sondern bei auswärtiger einmischung auch wie schon vor kurzem bemerkt sehr empfindliche verluste an gebiet waren. Wie weit würden nicht — fragt desshalb Zirngibl [161]) mit recht — die nachfolgenden baierischen prinzen ihre macht ausgedehnt haben, wenn allzeit einigkeit im hause und freundschaft unter den agnaten geherrscht hätte?

Es versteht sich wohl von selbst, dass nicht beabsichtigt ist,

briefe der herzoge Albrecht und Wolfgang vom 2. april dieses jahres: schloss und stadt Rattenberg und das Zillerthal; schloss und stadt Kufstein; die wälder und hölzer so in die herrschaft Kitzpichl gehören soviel der königlichen majestät und der grafschaft Tyrol zu ihren bergwerken und anderer nothdürft dienen; schloss und dorf Schmiehen ihenhalb des Lechs mit sambt der haasenheeg; die grafschaft Kirchberg; schloss Rennarigl und schloss Neuburg (Neuhaus?); stadt und herrschaft Weissenhorn; schloss und markt Obernhausen und was von den ferbern herkombt; Pfaffenhofen bei Ulm; Mauerstetten und Puch bei Weissenhorn mit allen und yeden der yetzbestimbten grafschaften, herrschaften, schlösser, städten, dörfer, flecken und gütern und jrer yglichen insonderheit oberkeiten, herrlicheiten, gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen lehenschaften, forsten, wildpannen, wäldern, höltzern, nutzen, renten, gulten, einkommen und gemeinigklich allen dem so von alter her darzu und darein gehort, überall nichts davon ausgenommen noch hindangesetzt, allermassen wie das alles herzog Georg von Baiern inn gehabt und hinder sein verlassen hat; der wörther und weissenburger forst zu des reiches pflegen daselbst, und die wörther auen zu der markgrafschaft Burgau gehörend.

Dazu kamen noch gemäss dem eben da XVI. s. 75—81 abgedruckten kaiserlichen reversbriefe vom 10. februar 1506 die übrigen theile von Kitzpichl, somit herrschaft, schloss und stadt Kitzpichl mit sambt dem lanndtgericht, dann die vogtey Mannsee mit sambt dem kloster daselbst und das schloss Wildeneck wieder mit allen oberkeiten, herrlicheiten, zu und eingehörungen.

160) Vgl. v. Löwenthals geschichte des baierisch-landshutischen erbfolgekrieges s. 122. Mosers staatsrecht th. 16. s. 132—154. Buchner a. a. o. VI. s. 520 ff. 591—593. v. Langs grafschaften s. 60. 365.

161) A. a. o. §. 100. s. 603.

wie es eine eigentliche regirungsgeschichte zu thun hätte, sie sämmtlich in ihrer vollständigkeit aufzuführen, sondern es kommen im einklang mit dem zweck dieser schrift nur diejenigen in betracht, welche in irgend einer beziehung zu den baierischen landschaften stehen, also entweder wegen der bildung eigener für die landstände wichtiger gebiete nicht zu übergehen sind, oder zu veränderungen veranlassung gaben welche hinsichtlich der ständischen freiheiten sei es in betreff des umfanges ihrer giltigkeit sei es in andern rücksichten nicht ausser augen gelassen werden dürfen, deren kenntniss demnach zur richtigen beurtheilung dieser documente sehr von nöthen ist.

§. 20.

Was die erste theilung des gesammten landes Baiern anlangt welche zu ostern des jahres 1255 vorgenommen wurde, kann lediglich auf das bezug genommen werden was bereits [162]) über dieselbe sowie namentlich über die zu Oberbaiern und zu Niederbaiern gehörenden theile bemerkt wurde.

Von den herzogen des letzteren sind die beiden ersten freiheitsbriefe der vulgären sammlung gegeben. Auch den dritten sigelte ein niderbaierischer herzog, aber zu einer zeit da schon nicht mehr der länderbestand noch ungemindert war. Im jahre 1331 nämlich schieden die herrscher dieses theiles sich in drei besondere linien Landshut, Burghausen und Deckendorf. Hinsichtlich der zu den beiden ersten gehörigen stücke bemerkt ein alter chronist [163]) in übersichtlicher kürze: cessit Henrico seniori Landshuet, Strawbing, Scherding, Pfarrkirchen et plura his adjacentia; Ottoni fratri ejus cessit Purckhausen, Oting, Traumstain, Hall et plura adjacentia usque in Salzburgam et ad montana. Der antheil welcher auf den uns zunächst berührenden herzog Heinrich den jungen aus der deckendorfer linie traf ist nach der an der mitwoch nach sant Oswaldes tag ausgestellten urkunde [164]) folgender: der tail vor dem wald,

162) Vgl. oben §. 14.

163) Joannes Staindel in seinem chronicon generale bei Oefele a. a. o. I. pag. 517. Noch kann verglichen werden Oefele a. a. o. II. pag. 158. 159; v. Freybergs geschichte der baierischen landstände I. s. 229 ff.; Buchner a. a. o. V. s. 438 note b; ganz besonders aber v. Krenner welcher die betreffenden urkunden in seiner anleitung zu dem näheren kenntnisse der baierischen landtage des mittelalters als beilagen XII—XVI. aufgenommen hat.

164) Im ersten theile der sogenannten neuburgischen copialbücher fol. 57 und 58.

Lanndo die stat mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Dingolfingen die stat mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Ahausen die purg vnd was dartzu gehört; Vilshouen die statt mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Tutling die purg vnd was dartzu gehört; Hilgersperg die purg vnd was dartzu gehört; Hengersperg das gericht; Pladling der marckt; Nidernaltach die vogtey vnd was dartzu gehört; Teggendorff die stat mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Naternberg die purg vnd was dartzu gehört; Viechtach der marckt mit dem gericht vnd was darzu gehört; Nusperg die purg vnd was dazu gehört; zu der linden die purg vnd was dartzu gehört; Eschelchanck der marckt mit dem gericht vnd was dartzu gehört; München die stat mit dem gericht vnd was datzu gehört; Sneberg die burg vnd was dartzu gehört; Swartzburg die purg vnd was dartzu gehört; Retz der marckt vnd was dartzu gehört; Kam die stat mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Buchperg die purg vnd was dartzu gehört; Peilstain die purg vnd was dartzu gehört; Schonnperg die purg vnd was dartzu gehört; Mitternvels zwo purg mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Pogen der margkt vnd was dartzu gehört; Wisentveld ain trittail der burg; Geltelfing die purg vnd was dartzu gehört; Haydaw die purg mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Abach die purg vnd der marckt vnd was dartzu gehört; Chelheim die stat vnd die purg mit dem gericht vnd was dartzu gehört; Diettfurtt der marckt vnd was dartzu gehört; Arnsperg die purg vnd was dartzu gehört; Soltzburg die burg vnd was dartzu gehört; Pfreim die purg vnd was dartzu gehört vnd alle die gult zu Regenspurg.

Interessant ist auch der daselbst fol. 52 und 53 befindliche zettel des tails des jungen hertzogs Heinrich welchen v. Krenner a. a. o. auch bereits hat abdrucken lassen. Der übrige inhalt des theilbriefes geht auch insbesondere aus der in den regesten VI. s. 381 aufgeführten ze Regensburg an sankt Sixten tag dieses jahres ausgefertigten urkunde hervor worin die drei brüder geloben die richtigung und theilung ihres landes stätt und unzerbrochen zu behalten.

Die originaltheilbriefe scheinen einer bemerkung im privilegiorum tomus XXVI. fol. 109 wozu noch fol. 118—121 verglichen werden können zufolge schon im laufe des sechzehnten jahrhunderts nicht vorhanden gewesen zu sein, indem es dort hinsichtlich einer urkunde vom jahre 1324 heisst, dass in der furstlichen cantzlei allain ain abschrift aber kein original gefunden worden, villeicht aus vrsachen das der merer teil aller altn brief vber dj tailung des lands in nidern Bairn in weilend hertzog Jorgns cantzlej zu Lanndshut nach seinem absterbn anno 1504 vnd in demselbn krieg verloren worden.

Ungetheilt sollte bleiben die Wachow und was sie da hatten, woran jeglicher sein drittheil haben sollte.

Durch unbeerbtes absterben seiner verwandten vereinigte Heinrich der ältere, mit welchem schon im folgenden jahre der jüngere seinen antheil zusammengeworfen hatte [165]), die sämmtlichen getrennten landestheile wieder. Im jahre 1340 aber erlosch durch den tod des unmündigen letzten sprösslings dieses haus, worauf sein gebiet wieder mit Oberbaiern vereinigt wurde.

§. 21.

Auch in Oberbaiern nahm Ludwig der Baier mit seinem bruder Rudolph schon im jahre 1310 eine nutztheilung vor [166]), welche indessen nach verschiedenen uneinigkeiten drei jahre später durch den zusammenwurf der landestheile wieder aufgehoben wurde [167]). Im jahre 1317 wurde er übrigens durch seines bruders regirungsverzicht wieder unbeschränkter regent in Baiern und der Pfalz [168]).

Von bedeutung ist demnach erst die nach seiner wahl zum deutschen könig in folge des hausvertrags von Pavia [169]) am freitag vor Oswaldi des jahres 1329 geschehene ausscheidung in zwei hauptlinien. So wichtig für die baierische landesgeschichte die bestimmungen dieser übereinkunft [170]) sind, können hier doch

165) Die hierüber an sant Leonhardes tag ausgestellte urkunde ist in den regesten VII. s. 26 verzeichnet und auch auf fol. 60 der erwähnten copialbücher enthalten woraus sie bei v. Krenner a. a. o. abgedruckt ist.

Auch kann hier auf eine in den regesten VII. s. 26 verzeichnete zu Passau freitag nach sant Gilgen tag des jahres 1322 ausgestellte urkunde über den vollzug der berührten theilung hingewiesen werden.

166) Die darauf bezüglichen urkunden hat Fischer in seiner geschichte des baierisch-pfälzischen hausvertrags von Pavia s. 530—557 abdrucken lassen. Vgl. noch s. 426—431; Aettenkhover a. a. o. beilage XXVII. s. 207; Buchner a. a. o. V. s. 246 ff.

167) Die urkunden XV. und XVI. bei Fischer a. a. o. s. 575—582 sind hierüber zu vergleichen.

168) Die landesübergabe pfalzgraf Rudolphs an seinen bruder und der schiedleute theidigung über dieselbe findet sich bei Fischer a. a. o. s. 599—610 und 614—621. Vgl. noch s. 456 ff. Buchner a. a. o. V. s. 302. 303.

169) Den der haupttheilung noch vorangegangenen vertrag zwischen ihm und pfalzgraf Rudolph für sich und seine beiden brüder Ruprecht vom jahre 1328 enthält Fischer a. a. o. s. 642—646. Vgl. noch s. 475 ff.

170) Sie ist nach zwei originalien im ehemaligen Mannheimer archiv bei Fischer a. a. o. s. 648—658 abgedruckt, wozu noch das vidimus des landgerichts zu Hirschberg geben zu Gaimershaim des montags vor sant Peters tag katedram des jahres 1419 verglichen werden kann. Der vorliegende text ist nach dem im kgl. reichsarchiv aufbewahrten original

zweckgemäss nur diejenigen berücksichtigung finden welche sich auf die territorialverhältnisse im engern sinne beziehen.

An Rudolph und die beiden Ruprechte, die söhne des vor erwähnten pfalzgrafen Rudolph fielen hiernach di guot di zuo der Pfalntz gehoerent vnd gehoeren sueln: puerg, stet, marcht, grauen, freyen, dienstmanne, ritter, chnecht, land und leut, und die vest Chub burch und stat, der Pfalentzgrafenstein, Stalberch di burch, Stalek di burch, Brunshorn di burch, Bachrach, Diepach, Stegen, Mannheim, Heimbach, Trechtershusen di teler, Rinbuell der marcht, Fuerstenberg di burch, Richenstein di burch, Strônburch di burch, Altzey burch und stat, Winheim burch und stat, Wachenheim di burch, Wintzingen di burch, Wolfsperch di burch, Elbstein di burch, Erpach di burch, Lindenvels di burch, Rinhusen di burch, Heidelberch di obern und nidern burch und di stat, Wizzenlôh burch und stat, Harpfenberch di burch, Oberncheim di burch, Landeser di burch, Turôn di burch und di pfalentz und swaz da zuo gehoert, Stainsperch di burch, Welrsow di burch, Nevnstat di stat, Hilerspach di stat und Agersheim di stat, und swaz zuo den vorgenanten puergen, steten und maerchten gehoert. Hiezu kam auf sie noch auz dem vitztumambt ze Lengenuelt: Hipoltstein di burch, Lovff der marcht, Hohenstein di burch, Haerspruck der marcht, Herrenstein di burch, Paegnitz, Velden vnd Plech di maercht, Franchenberch di burch, Waldek di burch, Prezzat, Chemnaten und Aerndorf di maercht, Turndorf di burch, Eschenbach der mareht, Avrbach der marcht, Neytstein di burch, Werdenstein di purch, Nevnmarcht di stat mit der hofmarch ze Perengoew, Hevnspurch di burch, Perge di burch, Mekenhusen di burch halb, Pfaffenhouen di burch, Lauterhouen der marcht, Gruonsperch di purch, Sulzpach burch und stat, Rosenberch di burch, Hirzow der marcht, Amberch di stat, Napurch di stat, Nevnstat di stat, Stoernstein di burch, Muorach di purch, Viechtach der marcht, Nevnburch di stat, Wetternuelt di burch, Rotigen, Nitnow di maercht, Draezwitz di burch, Peilstein di burch, Segensperch di burch, Waldow di burch, halb Stevening di burch, Swartzeneck di purg und swaz di buerg stent

auf pergament an welchem sich zwei kleine in rothes wachs gedruckte sigel an schnüren von grüner und rother seide befinden, deren erstes in gewöhnlichem herzschilde den nassauischen löwen enthält und die umschrift führt: † s. secr. Gerlaci. comitis. d. Nassowe; das zweite in eben solchem schilde den bairisch-pfälzischen löwen zeigt mit folgender umschrift: † s. secret. Rudolphi. ducis. Bawar.

Vgl. noch Aettenkhover a. a. o. s. 221; Buchner a. a. o. V. s. 421 ff.

und di maercht von dem riche, Vlôzz burch und mart, Parkstein di purch, Weiden, Vohendraezz und Lvo di maercht, und swaz zuo den vorgenanten buergen, steten und maerchten gehoert.

Diese gebiete der Rheinpfalz nebst dem antheil von Oberbaiern aus dem vitztumamt Lengenfeld, von nun an die obere Pfalz genannt, machten das besitzthum der pfälzischen linie aus welche für unsere zwecke weiterhin nicht berücksichtigt wird.

Den antheil könig Ludwigs und seiner descendenten bildete Muenchen di stat, Vohburch burch und marcht, Sigenburch burch und marcht, Maynberch burch und marcht, Gerolvingen di burch, Cheschingen di burch und marcht, Nevnburch burch und stat, Fridberch burch und marcht, Muelhusen di purg, Snaitpach burch, Schiltperch burch, Aychach und Schrovenhovsen di maercht, Moeringen di burch, Swabek di burch, Landsberch burch und stat, Lechsperg di burch, Wolfrathusen burch und marcht, Toelnz burch und marcht, Gruenwalt di purch, Ayblingen purch und marcht, Valey di burch, Swaben purch und marcht, Wazzerburch burch und stat, Chlingenberch burch, Hadmarsperg di burch, Chuefstein burch und stat, Avrburch di burch, Ratenberch burch und mart, Werberch di burch, Chitzpuehel di stat, Ebs di purch, Valchenstein di burch, Dachow di burch und marcht, Heimhusen di burch, Paewl di burch, Widersperch di burch, Murnaw burch und marcht, Rotenek di burch, Rikershouen di burch, Hoehsteten purch und stat, Hagel di burch, Donersperch di purch, Peitengoew di purch, Schongoew di stat, Trevsheim di burch und swaz stet, Arnsperch burch und marcht, Nevnstat di stat, Ingolstat di stat, Altennevnburch di purch, Rayn di stat, Gamersheym der mart, Geysenuelt der marcht, Ebenhusen der marcht, Pfaffenhouen der marcht, Weilheim di stat, Werde di stat, Lovgingen di stat, Gundolfingen burch und stat, Maenchingen di burch, und swaz zuo dem vitztumambt ze Muenchen gehoert und gehoeren sol; und zuo dem selben tail geuellet auch auz dem vitztumambt ze Lengenuelt di burch ze Lengenuelt und der marcht, Chalmuntz burch und marcht, Smidmueln der marcht, Regenstovf burch und marcht, di vorstat ze Regenspurch, Weichs di purch, Velburch purch und marcht, Levtzmanstein di burch, Hembawr di stat, Rietenburch burch und stat, und alle die recht ze Regenspurch in der stat di zuo der purgrafschaft ze Rietenburch gehoerent und der werde in der Tuonaw ze Regenspurch, Tahenstein di burch, Egersperch di burch, Altmanstein di burch und marcht, Holnstein di purch, Viehusen di purch und

Swainkendorf der marcht, und swaz zuo den vorgnanten puergen, steten und marchten gehoert.

Von den übrigen bestimmungen dieses viel berührten hausgesetzes schlagen hier nur noch ein: di vesten vnd guot Wazzerntruehendingen, Chraevlsheim, Hohenart, Lôr, Stvpfenheim vnd Lerpavr sueln wir vnd si mit einander eingewinnen vnd mit einander tailen als vil wir ir gewinnen muegen; ausserdem wegen früherer wie späterer vorkommnisse: auch sueln wir vnd si di Wachow in Oesterrich vnd swaz da zuo gehoert mit einander loesen vnd gelich haben vnd niezzen.

§. 22.

Unmittelbar nach könig Ludwigs tod führten seine descendenten, welche mit den angegebenen besitzungen die baierische linie bilden, eine gemeinschaftliche regirung, an deren spitze die drei älteren söhne standen, welche auch im jahre 1347 in ihrem namen und für die übrigen drei geschwister sowie ihre hausfrauen und erben und nachkommen den sechsten freiheitsbrief der vulgären sammlung sigelten.

Bereits am 13. september 1349 aber schieden sie — ungeachtet ihr vater erst vor acht jahren in einer pragmatischen sanktion [171])

171) Der vollständige wortlaut dieser auch sonst für die verfassung wichtigen urkunde ist nach dem neuburgischen copialbuch I. fol. 62 nachstehender:

Wir Ludwig von gottes gnaden romischer kayser, zu allen zeitten merer des reichs, bechennen vnd ton kuntt offenbar an disem brief allen den die in sehent, hörent oder lesent: wann alle grafen, freyen, dienstman, ritter, chnecht, edel, vnedel, stet, märckt vnd gemainlichen alle lewt in nidern Bairn jr trew angesehen habent, *vnd habent* an vns vnd an vnsern erben *er*chant, das wir ir rechtew herschafft von rechter erbschafft sein, vnd haben vns zu einem rechten herren genomen und erwelt; diselben lieb vnd trew haben wir angesehen, vnd gehaissen in bej vnsern gnaden vnd trewen, das wir jn alle stuck vnd artickl als sy hernach geschriben sind stät gantz vnd onzerbrochen behaltten wellen, vnd in die mit dhainen sachen vberuarn.

Bej dem ersten gehaissen wir, das vnser swester vnd swiger Margreth pfaltzgrauin bej Rein vnd hertzogin in Bairn stät beleiben sullen alle ir brief vnd hantuest di si hat von vnserm vettern hertzog Hainrich saligen irem wirt, vnd sol auch bej allen den sachen beleiben da sy zu recht bej beleiben sol, als ir land vnd lewt zu jrem rechten gesworn habent, und als mit tading herchomen ist, es wäre dann das vnser vorgenente swester gen vns vnd gen land vnd lewten nicht tät als es mit täding herchomen ist.

Darnach sullen wir vns veruahen des geltz hintz vnser liben swester Reichgartten pfaltzgrauin bej Rein vnd hertzogin zu Bairn, vnd alles des

ausdrücklich bestimmt hatte: wir geheissen auch dem nidern vnd dem obern lande ze Bairn, das es fürbas ein land haissen sol und

geltz darumb vnser lieb vettern Hainrich, Ott vnd Hainrich salig pfaltzgrafen bej Rein und hertzogen in Bairn grauen, freien, dienstman, rittern, knechten vnd burgern versetzt habent, vnd auch des geltz das vnser vorgenant vettern jedem manne schuldig worden sind vnd des er beweisen mag mit vrchunden oder mit guter kuntschafft.

Auch gehaissen wir: wann samlich vrwar die in den vrbar puchen stand verschriben vnd die erber lawt inne habent iederman als es in an sinen vordern an erbet oder von der herschafft verlihen ist, vmb diselben vrwar sullen wir vnser amptlewt vnd ander erberg lewt darzu schaffen, die das verhorn; vnd wer vrchund vnd gut kuntschafft vmb sein gut hat, das sol gentzlichen ledig sein vnd sol an dem vrbarpuch abe getan werden. Wer aber nicht vrchunde vnd gut kuntschafft hiett, ist er dann desselben gutes gesessen bej nutz vnd bej gwer dreissig jar, vierzig jar oder mer, der sol des auch geniessen, vnd sol an dem urbarbuch abgetan werden.

Wir sullen auch die grossen hantuest bestetten mit vnsern besundern briefen vnd hantvesten grauen, freien, dienstmannen, rittern, knechten, burgern, armen vnd reichen, gaistlichen vnd weltlichen die sy über die gericht habent, das in die furbas eweclich stat beleiben mit allen bünden vnd artikeln die darinne geschriben sind, vnd jn die mit dhainen sachen vberuarn.

Auch gehaissen wir stät zu haben grafen, freien, dienstmannen, rittern, chnechten, steten vnd märchten vnd gemainlichen allen lewten, armen vnd reichen, gaistlichen vnd weltlichen alle jr brief die sy von der herschafft habent, es sei vmb pfantschafft, oder vmb ire recht wie jn die von jn verschriben sind.

Wir sullen jn auch vnd jren erben alle jre recht vnd ere die si vnd ir vordern herpracht habent si sein jn verschriben oder nicht stät haben. Besunderlichen sullen wir ausrichten als pillich vnd redlich ist die hantuest die sumlich lawt jnne habent, vnd den jr pfantschafft von der herschafft ist genomen.

Wir geheissen auch dem nidern vnd dem obern lande ze Bairn, das es fürbas ein land haissen sol, vnd sol ongetailt ewecleich beleiben. Möcht aber desselben on geuarde nicht geschehen, so sol es doch nach vnserm tod zwaintzig jar von vnsern erben ongetailt beleiben. Welher aber vnser sun das nicht stät wolt haben, der sol dhainen erbtail an den lande haben.

Wir gehaissen auch, daz wir das lande also besorgen wellen das die amptlewt noch anderes iemand hoher oder nider, armer oder reicher vberal in dem lande ainer den andern nicht angreiffen noch mit dhainerlaj sache beswern ân recht.

Auch wellen wir das chain man der ain gericht vmb pfenning bestet chainen vnderrichter habe.

Auch sol der lantfrid den wir gesetzt haben vnd den alle lawt jn dem lande gesworen habnt stät beleiben als die hantuest sagt die wir daruber gegeben haben; vnd wer in nicht gesworen hat, wellen wir das er jn noch swer.

sol ongetailt ewecleich beleiben; möcht aber desselben on geuarde nicht geschehen, so sol es doch nach vnserm tod zwaintzig jar von vnsern erben ongetailt beleiben; welher aber vnser sun das nicht stät wolt haben, der sol dhainen erbtail an dem lande haben — wahrscheinlich auf einem landtage zu Landsberg ihre uns vorhin bekannt gewordenen lande in zwei theile aus, wobei sich freilich auch die unter ihres vaters herrschaft gewonnenen fremden länder befanden, die jedoch fernerhin um so weniger in betracht kommen als sie für die geschichte unserer landstände keine wesentliche bedeutung haben.

Markgraf Ludwig von Brandenburg vereinigte sich nämlich mit seinem bruder Stephan nach dem zu Landsperg dominica intra nativitatem beate Marie ausgefertigten briefe [172] dahin: das wir vnd vnser lieber bruder hertzog Ludweig der Römer vnd hertzog Ott der junger ein tail sein sullen, vnd sol bey vns beleiben daz ober land ze Bairen mit allen herscheftn, grafscheften, vesten, purgen, steten, märchten, dorfern, landgerichten, gerichten, laüten edeln vnd vnedeln, vnd gütern, mit rechten, nützen, wirden, gülten vnd gemainleich mit allen zügehorenden wie die genant oder wo die gelegen sind ez sey enhalb od dishalb der Tunawe die dartzu gehornt, in aller der weis vnd mass jnne ze habn vnd ze niezzen alz ez vnser lieber herre vnd vatter keyser Ludweig von Rom selig bey seinem lebenden leib jnne gehabt hat. Ez sol auch bei vns beleiben die grafschaft vnd di vest zu Graispach vnd was dartzü gehort land laüt vnd gut wie das genant ist, vnd besunderleich die vest Hüttingen vnd der markcht Purbaim vnd Reinhartzhofen mit allen iren zügehorn. Auch sullen bey vns beleiben alle die vest, laüt vnd gut die der edel man graff Perchtold von Neyffen seliger jnne gehabt hat wie die genant oder wa di gelegen sind, vnd sunderleich Weissenhören di stat, Puch die vest, Neunburg purch vnd marcht, Hohentrühending mit allen zü-

Und des zu ainem vrchund geben wir disen brief mit vnserm kaiserlichen jnsigl versigeltten der geben ist zu Deckendorff an pfintztag nach dem obristen tag nach Cristi gepurt drewzehn hundert jar, darnach jn dem ainen vnd viertzigesten jar jn dem sibenvndzwaintzigesten jar vnsers reichs vnd jn den dreizehen des kaisertumbs.

172) Enthalten im angeführten neuburgischen copialbuch I. fol. 72 wonach vorliegender abdruck mit vergleichung der andern ebenda fol. 70 und 71 wie der im privilegiorum tomus XXXVIII. fol. 27—31 befindlichen abschrift besorgt ist.

Nicht uninteressant ist die vergleichung von Diecks commentatio de tempore quo jus feudale Longobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit §. 10 pag. XXXVIII.

gehorungen vnd all ander gut wie die genant sind die er hinder im gelassen hat. Ez sullen auch all die stet Werd, Höchstet purch vnd stat, Laugingen, Gundolfing, die neuburg die der von Swenningen gebawet hat, vnd Hagel die vest, laüt vnd gut mit allem dem daz dartzü gehort wie daz genant ist bei vns beliben alz si der vorgenant vnser vatter der keyser selig jnne gehabt vnd gelassen hat. Auch sullen bey vns beleiben all pfantscheft wie die genant sind die wir vnd all vnser bruder von dem reich jnne haben oder vns versetzt vnd verschriben sind, vnd besunderleich Vlm, Kämpten, Liutkirchen vnd Wangen, ausgenomen die pfantscheft die vnser veter selig hertzog Heinrich von dem reich ze nidern Beirn gehabt hat oder dartzü gehoren. Ez sullen auch all pfantscheft, laüt vnd gut, vnd all angeuell die vns von vnser lieben frawen keyserin oder andern laüten geuallen mügen die zü dem land ze obern Bairn gehörent wenn sie ledig werdent bey vns vnd vnsern vorgenantn brüdern di jn vnserm tail sind beleiben. Auch sol der zehend zu Hailbrunnen bey vns beleiben. Ez sullen bey vns beleiben die stet Giengen purch vnd stat, Holenstain di purch, Haydenhaim die stat mit allen iren zugehorn läuten vnd guten vnd wie die genant sind als si der keyser etc. gehabt hat vnd gelassen. Es sol auch bey vns beleiben die gut der edel man Hadmars vnd Vlrich von Laber vnser getrewn was si ze Swaben habent mit Faimingen, Valkenstain vnd Stainhart halbes, was zü den vesten vnd guten gehort, vnd was si in dem Riezz habent halbs mit allen zügehorenden rechten, ern vnd nutzen als si die selben von Laber jnne gehabt habent; vnd die selben vest vnd gut sol vns vnser vorgenanter bruder hertzog Stephan von in entledigen. Vnd darwider gebn *wir* dem egenantn vnserm bruder hertzog Stephan Hembaw die stat auf dem Tangrindel mit allem dem das dartzue gehort, mit gericht, mit allen seinen eren, nutzen vnd gulten, läuten vnd guten ez sey an dorffern, stewrn vnd zollen, holtzern, Peunt vnd Peuntern vorst an werden wie die genant ist, alz in vnser pfleger vnd richter von vnsern wegen in gewalt vnd in gewer bis da her bracht vnd gehabt habent. Ez sullen auch bei vns beleiben alle die gut ze Frankchen purg vnd stet mit allen iren zugehorenden laüt vnd gut wie die genant sind alz si vnser oftgenant herre vnd vatter seliger etc. hinder im gelassen hat. Ez sol auch pey vns beleiben die march ze Brandenburg mit allen landen vnd laüten, herscheften, wirden, rechten vnd ern vnd mit allen iren zügehorenden als si margraff Woldmar seliger gelassen hat.

Ez ist auch — wird weiter bestimmt — zü dem andern tail

geschikcht vnd das bei vnsern lieben brudern hertzog Stephan, Wilhalm vnd Albrecht das land ze nidern Beirn mit allen herscheften, grafscheften, vesten, steten, märchten, dorfern, landgerichten, gerichten, laüten edeln vnd vnedeln, vnd gut, vnd mit allen eren, rechten, nützen, wirden, gulten vnd gemainlich mit allen zügehorn wie die genant oder wa die gelegen sind die dartzü gehornt beleibn sullen, in der weis vnd mazz jnne haben vnd niessen alz ez vnser vorgenant vetter hertzog Heinrich selig ynne gehabt vnd lassen hat. Ez sullen auch bey in beleiben die grafschaft vnd herschaft zu Hennigaw, Holland, Seland vnd Friesland mit vesten, steten, mit landen, laüten, ern, nutzen, gulten, güten vnd manschaft vnd mit allen zügehorn alz si der edel herre graff Wilhalm von Holland saliger gehabt vnd hinder im lassen hat.

Die bisher schon trotz ihrer äusserlichen vereinigung sei es unter einem herrscher sei es unter gemeinschaftlicher regirung mehrerer doch wenigstens in beziehung auf ihren rechts- und verfassungszustand seit der ersten landestheilung wie fortan getrennt gehaltenen haupttheile Oberbaiern und Niderbaiern treten demnach auch hier wieder hervor, freilich der erstere nicht mehr mit dem umfange wie bei der eben erwähnten nutztheilung, sondern in aller der weis und mass als es kaiser Ludwig von Rom selig bei seinem lebenden leib inne gehabt, also im grossen ganzen nach abrechnung der durch den vertrag von Pavia ein für allemal aus dem vitztumamt Lengenfeld ausgeschiedenen gebiete.

§. 23.

Was nun zunächst gerade Oberbaiern betrifft, nahmen die drei gemeinschaftlichen regenten des vorher aufgeführten ersten haupttheiles schon zwei jahre später eine theilung in der art vor, dass — wir übergehen was nicht ein specielles interesse gewährt — Oberbaiern ausschliesslich an Ludwig den Brandenburger gelangte [173]).

173) Der inhalt der hier einschlagenden im königl. hausarchive befindlichen ze Lukow anno 1351 an des heiligen Christs abunde ze wihenachten ausgestellten urkunde, deren wortlaut Aettenkhover a. a. o. als beilage XXXV. s. 239—242 hat abdrucken lassen, ist nach v. Freybergs beurkundeter geschichte herzog Ludwigs des Brandenburgers s. 223 wozu die regesten VIII. s. 227 verglichen werden können folgender:

Ludwig der Römer markgraf zu Brandenburg und dessen bruder Otto einer seits, und markgraf Ludwig der ältere von Brandenburg anderer seits treffen eine theilung ihrer lande:

1. markgraf Ludwig der ältere erhält den antheil der vorgenannten

§. 24.

Niederbaiern sollte das glück nicht zu theil werden unter einem einzigen herrscher zu stehen oder wenigstens einer gemeinschaftlichen regirung untergeben zu sein. Solcher entsagten die drei regenten des zweiten vorhin namhaft gemachten hauptheiles schon im jahre 1353 und theilten das land in der weise, dass — abgesehen von gewissen besonders ausgeschiedenen besitzungen welche der kaiserin mutter und der herzogin Reichgarte auf lebenszeit verbleiben sollten [174]) — auf die einzelnen nachstehende besitzungen trafen.

Herzog Albrecht und Wilhelm erhielten laut dem an sannd Erasm des heiligen marterers tag zu Regenspurg ausgefertigten theilbriefe [175]) Scherding die vest mit der mawt, den markcht vnd daz gericht vnd was dartzu gehort; vnd daz Newhaws mit dem graben vnd pawmgarten vnd daz dartzuc gehort, aber daz gericht auserhalb des haws vnd des graben vnd pawmgartn daz gehort gen Griespach; Vilshouen die stat, dew mawt, daz gericht vnd waz dartzu gehort; Hil-

an dem lande zu Oberbayern, und Ludwig der Römer und markgraf Otto die mark Brandenburg und das land zu Lausitz;

2. beide brüder übernehmen alle schulden Ludwigs des ältern disseits des Thüringerwaldes, dagegen übernimmt derselbe Ludwigs und Ottos schulden jenseits des Thüringerwaldes;
3. ebenso wird es mit allen aktivforderungen gehalten.

Schiedsmänner: die edeln manne grave Gunther v. Swartzburg der junge, Jan von Buch herre ze Garsedow; die vesten manne Friedrich von Lochen, Wolfhard von Satzenhofen, Hanns von Husen, Cunrad von Vriberg, Petir von Breydow, Betke vou Ost und Marquard Luterbegk rittern und Diepold von Katzenstein.

174) Welche in dem antheil des herzogs Stephan namentlich verzeichnet sind, woselbst folgende bestimmungen getroffen wurden: Dieselben gut vnd gült alle mit allen ihren zugehörenden süllen dem vorgenanten hertzog Stephan vnd seinen erben gevallen, vnd die inne haben vnd niessen alss ir erblich gut, swan di vorgenanten vnsser fraw die keyserin vnd frawe Richart hertzogin ze Beyern nicht mehr sint. Alle die weil aber dieselben frauen lebent, des in gott lang gunne, sullen sie iren obgenanten vesten, guten vnd pfandtschafft beliben nach irer brief sag die si darüber habent. Swan aber ir aine oder sie beyde nicht mehr sint, so sullen die ietzu genanten vest, stet, burg vnd gut dem vorgenanten hertzog Stephan vnd seinen erben lediglichen angefallen, ân als vil ob si icht gelts darvff hieten.

175) Enthalten im neuburgischen copialbuche I. fol. 83 und 84 woraus gegenwärtiger abdruck nach vergleichung der andern daselbst fol. 68 und 69 wie im privilegiorum tomus XXXV. fol. 35—39 und tomus XXXVIII. fol. 42—46 befindlichen abschriften genommen ist. Die an demselben tage über diese theilung ausgefertigte läuterung enthält das neuburger copialbuch I. fol. 83 und der privilegiorum tom XXXV. fol. 23 und 24 und tomus XXXVIII. fol. 47—49.

kersperg die vest vnd waz dartzu gehort; Tütling di vest vnd waz dartzu gehort; Hengersperg daz gericht vnd waz dartzu gehort; di vogtei des klosters ze nidern Altach vnd waz dartzu gehort; Tegkendorff di stat, di mawt, daz gericht vnd waz dartzu gehort; Naternberg di vest vnd waz dartzu gehort; Viechtach den markcht vnd daz gericht vnd di vest datz der linden vnd waz dartzu gehort; Eschelkamb daz gericht vnd Furtt vnd Newnkirchen vnd waz dartzu gehort; Kamb di stat, daz gericht, maut vnd zoll vnd waz dartzu gehort; Kotzsting den markcht vnd waz dartzu gehort; Peilstein di vest vnd waz dartzue gehort; Munchen di stat vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Swartzenburg baid vest vnd Retz den markcht vnd waz dartzu gehort; Valkenstein di vest vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Sawlberch di vest vnd waz dartzue gehort; Mitterfells die zwa fest vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Pogen den markcht vnd waz dartzu gehort; di vogtei der kloster ze obern Altach, ze Winnberg vnd ze Metem vnd waz dartzu gehort; Straubing di stat, di mawtt vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Chagers bei Strawbing vnd waz dartzu gehort; Haidaw di vest vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Chelhaim di vest vnd dew stat vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Abach di vest, den markcht, daz gelaitt vnd waz dartzu gehort; Arnsperkch di vest vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Sultzburkch dew vest vnd waz dartzu gehort; Dietfurt den markcht vnd waz dartzu gehort; Ellnpach daz gericht vnd waz dartzu gehort; Geiselhering vnd Pfaffenperg die zwen markcht vnd waz dartzu gehort; Chirchperg dew vest vnd waz dartzu gehort; Dingolfing di stat, daz gericht, mawt vnd zoll vnd waz dartzu gehort; Lanndaw di stat, daz gericht, mawt vnd zoll vnd waz dartzu gehort; Ahawsen di vest vnd daz gericht vnd waz dartzu gehort; Schonnperg di vest, daz gericht vnd waz dartzu gehort; vnd dartzu all nutz vnd gutt zu Regensspurg in der stat vnd waz dartzu gehort [176]).

Auf herzog Stephan fielen [177]) Landtshut burg vnd stat mit gericht, mit dem kasten vnd wass dartzu gehört; Rychenberg di burg vnd swass dartzu gehört; Pfarrkirchen der markt mit dem gericht, mit dem kasten vnd wass dartzu gehört; Griesspach die burg mit dem

176) In der läuterung ist hierüber bestimmt: Es sol auch die herschaft zu Regenspurg vngetheilt beleiben, aber die nutz vnd gult die da sind di sullen vallen in den tail uor dem wald da Kamb vnd Lanndaw ynne ligt.

177) Nach dem im privilegiorum tomus XXXV. fol. 27—32 enthaltenen theilbriefe.

gericht vnd wass dartzu gehört; Gern die burg vnd swass dartzu gehört; Ettenveldt der markt mit dem kasten vnd wass dartzu gehört; Maessingen di burg mit dem markt vnd swass dartzu gehört; Wynhering die vogtey vnd wass gelts da ist; Aempfingen der zoll vnd wass dartzu gehört; Nivmarkt der markt vnd wass dartzu gehört; Pyburg der markt mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Dorffen der markt mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Aerdingen die stat mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Werd di burg vnd wass dartzu gehört; Auffhusen die burg vnd wass dartzu gehört; Frysingen die vogtey vnd wass dartzu gehört; die vogtey zu der nivn gestifft vnd wass dartzu gehört; Weihenstefen di vogtey vnd wass dartzu gehört; Kransperg die burg mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Vndessdorff die vogtey vnd wass dartzu gehört; Inchofen die burg vnd wass dartzu gehört; Mospurg die statt mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Grumberg die burg vnd wass dartzu gehört; Prugkberg di burg vnd wass dartzu gehört; Iseregk die burg vnd wass dartzu gehört; Wolfstein di vest vnd wass dartzu gehört; Rotenburg die vest mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Turttenvelt die burg vnd wass dartzu gehört; Pogenhaussen die vogtey vnd was dartzu gehört. Dazu erlangte er noch die vesten, städte, burgen, gülten vnd güter welche die früher genannten beiden frauen zu pfandschaft inne hatten, nämlich Burchausen burg vnd stat mit der mautt vnd wass dartzu gehört: Brandenberg die burg vnd wass dartzu gehört; Rosenheim burg vnd markt vnd wass dartzu gehört; Marcharfstein in Grassawertal mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Carlstein die burg vnd wass dartzu gehört; Halle die stat mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Gropp di burg bi Halle vnd wass dartzu gehört; Trawnstain die statt mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Trostberg burg vnd markt mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Wald die burg mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Mermossen die burg mit dem gericht und wass dartzu gehört; Chrayburg die burg mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Oetingen die stat mit dem gericht vnd swass dartzu gehört, ydem die burg vnd wass dartzu gehört; Wildenegk die burg mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Strasswalden den zol vnd wass dartzu gehört; Riede burg vnd markt mit dem gericht vnd wass dartzu gehört; Brawnaw die stat vnd dass gericht in dem Weylhard vnd swass dartzu gehört; Stamheim vnd Hohenwartt die zween zölle vnd swass dartzu gehört.

Ungetheilt sollte bleiben di gult in der Wachaw vnd waz si da

habent. Waz aber gult dauon geuelt, daz sol iglicher tail vnd herscheft seinen tail nemen vnd die gult tailen mit den vassen od wie si wellent.

§. 25.

Man kann wohl im allgemeinen sagen, dieser länderbestand von Oberbaiern und Niederbaiern blieb fortan die grundlage der landeshauptth eile, die auch dadurch nicht geändert wurden dass nach dem tode der herzoge in Oberbaiern Ludwigs des Brandenburgers und seines sohnes Meinhard [178]) der herrscher des landshutischen Niederbaiern Stephan im jahre 1363 auch die regirung dieses landestheiles antrat [179]).

Bei dessen tod folgten im jahre 1375 seine drei söhne Stephan, Friedrich und Johann gleichfalls in Oberbaiern und Niederbaiern [180]). Aber auch ihre gemeinschaftliche regirung währte nicht all zu lange, sondern sie nahmen im jahre 1392 aus welchen gründen immer hiezu veranlasst [181]) durch einen ständeausschuss von vierundzwanzig rittern und knechten und sechzehn städteabgeordneten wieder eine theilung vor, in deren folge sich die drei bekannten linien zu Ingolstadt, Landshut und München bildeten, laut der urkunde [182]):

Wir Stephan, Fridrich und Johanns gebrueder von gottes gnaden phallntzgrauen bej Rein vnd hertzogen jn Bairn etc. bekennen vnd tun kunt offennlich mit dem brief für vnns, für all vnnser erben vnd nachkomen, das wir mit wolbedachtem muet, rechter wissen vnd gueter vorbetrachtung, darzu mit willen gunst vnd rat aller vnnser

178) Ueber die geschichte Meinhards wie auch den verlust Tirols welcher hier keine stelle finden kann ist Buchner a. a. o. VI. s. 49—63 und 80—86 zu vergleichen, woselbst auch die darauf bezügliche literatur angegeben ist.

179) Hinsichtlich des verhältnisses beider länder auch nach der äusserlichen vereinigung führt §. 48 nach dem bei dieser gelegenheit ausgefertigten zehnten freiheitsbriefe das nöthige an.

180) Wegen des vertrages mit markgraf Otto von Brandenburg kann Buchner a. a. o. VI. s. 99 nachgelesen werden.

181) Vgl. Buchner a. a. o. VI. s. 141—146.

182) Eine schöne abschrift enthält der privilegiorum tomus XXXV. fol. 99—102, an deren schluss von anderer hand bemerkt ist: *collacionata est hec copia et concordat per omnia cum originalj*, während auf dem umschlagblatt wieder von anderer hand steht: *denuo collationata et cum originali per omnia concordans reperta Monachij vltima martij anno* 1548. Zur vergleichung diente ausser mehreren copien und vidimus des königl. reichsarchivs noch die abschrift im privilegiorum tomus XXXVIII. fol. 89—94.

getrewen grauen, freyen, lanntherren, ritter vnd knecht, stet vnd märgt von nomhaffter sach vnd notturfft wegen vberain worden seyen vnnsre lannd zu obern vnd nidern Baiern miteinander ze teyln, darzu wir vierzig vnns getrewen die hernach benennt sind erwelt vnd geben haben, die vnns zu den heiligen haben gesworen solich taylung vnnser egenannter lannd ze machen, vnd die auch gemacht habend als hernach geschriben stet. Bey dem ersten habent sy zwischen vnns hertzog Stephan vnd hertzog Johannsen das oberlannd zu Bairn getaylt, vnd sind vnns hertzog Johannsen vnd vnnsern erben aus demselben lannd zu rechtem tayl angeuallen vnd worden die vest, stet, sloss vnd herschafft mit lannd vnd lewten die hernach geschriben stend: München die stat, Aurburg die burg, Valkenstain die burg, Aybling burg vnd margt, Tölltz burg vnd margt mitsampt dem zol zu Mittenwalld, Wolfertzhawsen burg vnd margt, Gruenwald die burg, Starnberg die burg, Weylhaim die stat, Päl die burg, Schongaw die stat mitsambt Peytengaw, Lanntsperg burg vnd stat, Lechsperg die burg, Liechtenberg die burg, Menching die burg, Möring die burg, Swabegk die burg, Rietenburg burg vnd margt, Tahenstain die burg, Egersperg, Vyhawsen vnd Weychs die bürge, die vorstat zu Regenspurg, das schulthaysambt vnd der zol zu Regenspurg, der werd in der Tonaw vnd alle recht in der stat zu Regenspurg die zu der burggrafschafft zu Rietenburg gehörnt, das lanntgericht zu Hirsperg, Vohburg burg vnd margt, Sigenburg burg vnd margt, Newenstat die stat, Pfering der margt vnd das gericht vber Gaymershaym, Pfaffenhouen der margt, Geysenueld der margt, Hohenwart der margt, Mainberg burg vnd margt, Dachaw burg vnd margt, Haymhawsen die burg, Regenstauf burg vnd margt, Swainkendorf der margt, Luppurg die burg, Lengfeld burg vnd margt, Chalmüntz burg vnd margt, Smidmülen der markt, Velburg burg vnd margt, Hembawr die stat, Leützmanstain die burg, Rueden die burg vnd was zu den vorgenannten bürgen, vesten vnd slossen gehört vnd gehörn sol.

So ist vnns hertzog Stephan vnd vnnsern erben ze tail geuallen die vest, stet, sloss, lannd vnd lewt die auch hernach geschriben stend: Ratemberg burg und margt, Schindelberg die burg halbe, die ansprach vmb Liechtenwerd, Kuefstain burg vnd margt, Kitzpuehel der margt, Tierberg die burg, der Stain die burg, Kling die burg, Wildenwart die burg, Hadmarsperg die burg, Wasserburg burg vnd stat, Swaben burg vnd margt, Ellenkofen die burg, Fridtberg burg vnd margt mitsambt dem zol an der lechpruck, Mülhaus die burg, Aychach burg vnd stat, Schromhawsen der margt, Altenmünster der margt,

Chubach der margt, Ainling der margt, sannd Leonhart der margt, Schilttberg die burg, Dornsperg die burg, Rain die stat, Newnburg burg vnd stat, Gerolfing die burg, Ingolstat die stat, Chesching burg vnd margt, Chuenstain die burg, Gaymershaim mit der güllt ausgenomen des gerichts darüber das gehört gen Vohburg, Graispach die burg, Manhaim die stat, Hüting die burg, Schwabischenwerd die stat, Hilpolstain burg vnd stat, Freinstat die stat, Lanndegk die burg, Holnstain die burg, Stössenberg die burg, Höchstetten burg vnd stat, Lawging die stat, Fayming die burg, Gundelfingen burg vnd stat, Giengen die stat, Hagel die burg, Stauff die burg, Warttstain die burg, Weyssenhorn die stat, Puech die burg, Wolfsperg die burg vnd das lanntgericht zu Marsteten vnd was zu den obgenannten burgen, vesten vnd slossen gehört vnd gehörn sol.

Es ist auch vnnser yeglichem sein egenannter tayl also zugeteylt vnd angeuallen, innzehaben, ze niessen vnd ze besitzen mit allem dem das zu denselben vesten, steten, slossen, herscheffiten vnd lannden gehört an leutn, an guten, an gerichten, dörffern, weylern, wälden, försten, höltzern, wassern, wayden, wildpannen, vischnützen, strassen, gelayten, kirchen, satzen, manschaften, lehenschafften geystlichen vnd weltlichen vnd lanntgerichten oder wie das genannt ist, besuechts vnd vnbesuechts, erpawens vnd vnerpawens als es von vnnsern vordern herkomen ist.

So ist vnnserm bruder hertzog Friderichen vnd seinen erben das land zu nidern Bairn angeuallen in sölicher mass als wir das besunder gen einander verbrieft haben.

Wir bekennen auch, das wir vnns all drei für vnns vnd vnnser erben vnd nachkomen mit vnnsern egenannten lannden vnd tayln zu obern vnd nidern Bairn bruederlich vnd früntlich zu einannder vermacht vnd verpunden haben, vnd verbinden vns auch ewigklich in krafft des briefs wider allermänigklich die ausserhalb vnnser lannd an vnns stössend nyemandt ausgenomen, als hernach geschriben stet: ob das wär, das yemant mit vnns allen drein oder vnnser ainem oder mit vnnsern erben kriegen, muetwillen oder vnns an vnnsern lannden, herscheften, rechten vnd gueten gewonhaiten dringen, jrren oder beschedigen wolt, es wär geistlich oder welltlich, wider den oder dieselben füllen wir all drej vnd all vnnser erben getrewlich ain einander beigesten vnd geholfen sein mit allem vnnserm vermuegen an geuerd.

Es ist auch mit namen beredt, ob vnnser vetter hertzog Albrecht von Bairn der elter oder sein sun oder jr erben von der vordrung

wegen die sy vmb das lannd zu obern Bairn getan habent mit vnns oder vnnsern erben vmb dasselb lannd rechten oder kriegen wollten, das wir das all drey vnd all vnnser erben bruederlich, getruelich vnd bejgestendicklich mit einannder verantwurten vnd vnns des weren süllen vnnser yeglicher mit seinem ganntzen vermuegen, als verr vnns all leyb vnd guet weret frumen vnd schaden, darjnn gleich mit einander zu erben.

Es sol auch vnnser kainer noch vnnser erben on der anndern wissen vnd rat dhainen namhafften krieg nicht anfahen in kain weyse.

Wir süllen auch vnnser lannd, slos vnd gueter die wir yetzo haben oder fürbas gewünnen wie dj genannt sind nicht versetzen noch verkümern, gen dhainem künig noch fürsten er sey geistlich oder welltlich noch gen annders nyemant verwechseln, oder die hinleyhen ainer vff des anndern schaden, noch süllen der nyemant geben noch verkauffen. Welher aber verkauffen muest, der sol das den anndern vnnder vns oder vnnsern erben nach lannd vnd lewt rat ze kauffen geben vnd nyemant annders. Wär aber, das wir oder vnnser erben vnnder ainannder also nicht verkauffen noch sölher versetzung nicht vber haben sein möchten, so muegen vnd süllen wir nach lannd vnd lewt rat vnd gunst gen anndern lewten wol verkauffen vnd versetzen nach dem vnd dann die nottürfft gestallt ist an geuerd.

Es mag auch vnnser jeglicher oder vnnser erben seiner gemahlen wol vermachen vnd verschreiben aus seinem tayl das redlich ist, vnd durch seiner seel willen ain geschäfft tuen das auch redlich ist, vnd daran süllen jn die anndern nichts jrrn vnd das truelich stät hallten vnd vollennden on alles geuerd.

Wir bekennen auch mer, das wir vnnsere lannd zu obern vnd nidern Bairn mit erbschafft auf einannder vermacht haben vnd vermachen auch mit dem gagenwürtigen brief in sölicher mass: ob vnnser ainer oder mer von tods wegen abgienge da got lanng vor sej vnd nicht eelich sun liessen, so süllen die anndern vnnder vnns oder jr erben das eelich sun wären desselben der da abganngen wär lannd vnd lewt, vest vnd slos als wir die yetzo mit einannder getailt haben oder die er nach der taylung gewün oder in sein gewalt prächt gleich erben mit aller jrer zugehörung. Welher aber vnnder vnns oder vnnsern erben töchter liess die nicht beraten wären, dieselben töchter süllen die anndern herren verheyraten,

beraten vnd besorgen nach jren eren als sy ir selbs kind wären[183]) on alles geuerd, also das vnnser aller lannd vnd slos alltzeit bey dem namen vnd fürstentumben zu Bairn beleiben.

Es ist auch nämlich geredt vnd getädingt, das all vnnser mawt, zöll vnd strass geen vnd beleiben süllen bey allen jren allten rechten und gewonhaiten, vnd sol vnnser dhainer noch vnnser erben dem anndern dhainerlay jrrung oder newung daran nicht tuen noch machen in dhain weys.

Auch bekennen wir, ob sich dhainer vnnder vnns vorgenannten herren zu dem anndern besunder verpunden oder vnnser erbtail auf ainannder vermacht hieten vor disem gagenwurtigen brief, das sol gentzlich ab sein vnd dhain kraft nicht haben, vnd süllen des auch hinfür nicht tuen jn dhainer wais, sunnder es sol altzeit vmb erbschafft vnd vmb all hieverschriben sach genntzlich beleiben bej den pünden vnd gemächten als in dem gagenwürtigen brief verschriben ist trewlich on alles geuerd.

Wir süllen auch all vnser ritter vnd knecht, stet vnd märgt, lannd vnd lewt, pfaffen vnd layen, reich vnd arm wie die genannt sein nyemant ausgenomen gnädigklich behallten vnd beleiben lassen bey recht, briefen vnd gueten gewonheyten; vnd wie sy sich selbs darjnn vnd damit versorgt haben, das haben wir jn mit vnnsern briefen getruelich bestät, doch in sölher mass das wir bey vnnsern fürstentuemben vnd herschefften beleiben vnd sy vnns dinstlich sein sullen als getrew biderleut jrer rechten herschafft pillich vnd von recht tun süllen.

Wir süllen auch vnnser rät, vest vnd slos, noch kain vnnser ambt in vnnsern lannden zu Bairn mit dhainem gast nicht besetzen.

Was auch lehenschafft sind ausserhalb vnnsers egenanten lannds zu obern Bairn die sol alltzeit der eltist herre von dem obern lannd zu Bairn leihen. Und ob derselben lehen von toduällen oder anndern sachen icht ledig würden vnd wider an vnns geuielen, die süllen wir egenannt herren des oberlannds vnd vnnser erben gleich mit einander erben vnd tailn on als geuerd.

Wir bekennen auch vmb die Bachaw vnd Spitz vnd alle anndre guet die wir in Oesterreich haben, vmb den zehenden zu Haylbrunn, die vest Rotenuels vnd Gmünd, Jachsperg vnd Lawden das alles zu obern Bairn gehört vnd versetzt ist, das wir egenannt herren von

183) Von anderer späterer hand ist hier in der abschrift im privilegiorum tomus XXXV. fol. 100 eingeschaltet: *treulich*.

obern Baiern vnd vnnser erben welcher vnnder vnns wil oder mag dieselben guet oder jr ains oder mer gewallt haben ze losen; vnd welher die also löset, der sol den anndern herren zu obern Bairn gehorsam sein halber losung stat ze ton vmb sölich anzal als er gelöst hat.

Es ist auch ze mercken, ob vnder vnns vorgenannt herren vnd fürsten ainer mit dem anndern hinfür vmb dhainerlay sach stossig wurden, so sol der dritt fürst vnd herre altzeit ain gleicher mittler darunder sein, das es mit lieb gestilt werd. Möcht jm das nicht geuolgen, so sol yettweder herre vnnder den stössigen drey der seinen zu schidleuten darzu geben. Möchten die das nicht verrichten, so sol der herre der antwurter ist ainen obman darzu nemen aus des herren rät der do mittler ist; vnd wie der das dann entscheydet, dabej sol es beleiben.

Disew teylung haben getan die edlen vnd weysen viervndzwaintzig von herren, rittern vnd knechten als sy benennt sind: Albrecht von Abensperg, Jörig Waldegker, Conrat Preysinger, Ott Pientznawer, Sweigker von Gundlfing, Hanns Jägermaister, Vlrich Liechtenegger, Tristan der Frawnberger, Thoman Preysinger, Hainrich Smieher, Rudolph Preysinger, Arnolt von Kamer, Dietrich Hächsenacker, Wilhalm Waldegker, Heinrich Camerberger, Hanns Greyf, Warmund Pientznawer, Vlrich Torer, Dietrich Stauffer, Hilttpolt von Kamer, Stephan Gumppenberger, Wilhalm Mächslrainer, Hanns Torer von Hornstain vnd Hanns Pflaimdorffer; jtem sechzehn von vnnsern steten Conrat Dyener, Hanns Rudolf, Karl Ligsaltz, Hanns Sluder burger zu München, darnach Seytz Aycher, Conrat Hurnein, Hanns Tintzinger, Conradt Endeltzhawser burger zu Ingolstat, jtem von Lauging Hanns Steltzer vnd Frantzischk Täschler, jtem von Lanntsperg Heinrich Gämetz, jtem von Wasserburg Hanns Aechter, jtem von Weylhaim Conradt von Greyffenberg, jtem von Aychach der Allt, jtem von Newnburg der Freysinger, jtem von Rain Vlrich von Schreyber.

Und das all hieverschriben sach, pünd vnd artickel stät gehallten werden vnd vnzerbrochen beleiben als wir auch das bey vnnsern fürstlichen trewen vnd ayden an einannder gelobt haben, so geben wir disen brief mit vnnsern anhanngenden jnsigeln versigelten. Geben zu München an eritag vor sand Kathrein tag nach Cristj geburd drewzehnhundert jar vnd in dem zwayundnewntzigistem jar.

Nur in kürze muss noch Straubings als des vierten theiles erwähnung geschehen, in welchem seit der im jahre 1353 vorgenommenen theilung des niderlandes die linie der grafen von Holland

herrschte, von welcher Albrecht II und nach dessen ableben sein bruder Johann ihrer landschaft daselbst mehrere briefe sigelten [184]); dann des nordgau wo die pfalzgrafen am Rhein regirten.

Die theilung gewisser oberpfälzischer ämter und schlösser welche die beiden herzoge von München und Ingolstadt am 8. october 1393 vornahmen kann desshalb übergangen werden, da sich sehr bald veränderungen besonders im wege der veräusserung bei denselben ergaben [185]).

§. 26.

Schon im jahre nach der erzählten theilung starb der gründer der linie von Landshut hertzog Friedrich, der also Niderbaiern ungeschmälert als seinen theil erhalten hatte, und hinterliess einen unmündigen sohn Heinrich, für welchen vorzugsweise die mutter die regirung geführt zu haben scheint, während seine oheime Stephan von Ingolstadt und Johann von München oberste vormünder waren wie aus ihrer bestätigung der freiheiten der landschaft von Niederbaiern [186]) hervorgeht.

Ein unseliger genius gönnte übrigens dem lande keine ruhe, bis im jahre 1395 in folge eines zu Landshut am 25. september ergangenen schiedspruches [187]) die herzoge von Ingolstadt und

184) Nämlich den 18ten, 22sten und 25sten. Die noten zu diesen briefen sowie noch Buchner a. a. o. VI. s. 206 note q sind hier zu vergleichen.

185) Der hauptinhalt der zu Landshut am mittwoch vor Dionysi ausgestellten in den regesten X. s. 337 verzeichneten urkunde ist: die herzoge Stephan und Johann welchen in der jüngsten landestheilung die pfandschaft des römischen königs Wenzel für 100000 fl. nämlich Sulzbach, Laufen, Heersbruck, Neidstein, Lichtenstein, Breitenstein, Hirsau, Rosenberg, Floss, Puchberg und ein theil an Reicheneck zugefallen, vereinigen sich darüber auf folgende weise. Herzog Johann erhält für sein drittheil derselben pfandschaft Sulzbach die veste und stadt sammt dem geleit, kasten, erzzoll, erzzehnt; Rosenberg die veste; Puchberg die veste; die öffnung der zwei vesten Hauseck und Lichteneck. Herzog Stephan erhält für seine zweidrittheile Lauffen vest und stadt; Heersbruck vest und stadt; Lichtenstein die veste; Neidstein; Breitenstein mit dem wald; Hirschau veste und stadt; Floss die veste nebst den märkten Vohendress und Floss. Das landgericht zu Sulzbach bleibt gemeinschaftlich; von den gefällen desselben trifft herzog Johann ein drittheil, herzog Stephan zwei drittheile. Jeder soll in seinem theil seine mannschaft und lehen leihen und versprechen. Keiner soll seinen theil der pfandschaft einzeln lösen.
Noch kann Buchner a. a. o. VI. s. 193 und v. Freyberg a. a. o. I. s. 318 beigezogen werden.

186) Im siebzehnten freiheitsbriefe vom 10. februar 1394.

187) Der hauptinhalt der darauf bezüglichen im königl. reichsarchive liegenden

München sich entschlossen ihre landestheile wieder zusammenzuwerfen und gemeinschaftlich zu regiren, so dass auch wirklich die frühere theilung für das oberland — nachdem wie es scheint der allerdings anfänglich auch beabsichtigte zusammenwurf mit dem niederlande inzwischen [188]) auf unlösbare schwierigkeiten gestossen war — am 15. november zu Ingolstadt urkundlich [189]) wieder aufgehoben wurde.

auf pergament geschriebenen und mit den sigeln der herzoge Stephan und Johann, dann des bischofs Johann von Regensburg, ferner des Hadmar von Laber, des Jörig Waldegker, des Sweygker von Gundolfing, des Ulrich Liechtenegker, des Chunrat Preysinger, des Hanns Greiff und des Stephan Gumpenberger versehenen urkunde geben zue Lanntzhuet an samptztag vor sand Michels tag des heiligen fürstengels ist in den regesten XI. s. 53 verzeichnet.

188) Es kann hierüber die in den regesten a. a. o. s. 56 aufgeführte urkunde in betreff der huldigung, geben zu Purghausen an pfintztag nach allerheiligentag, zugezogen werden.

189) Der wortlaut des betreffenden nach dem originale im geheimen hausarchive in v. Krenners anleitung zu dem näheren kenntnisse der baierischen landtage des mittelalters s. 123—125 abgedruckten aktenstückes ist nachstehender:

Wir Stephan und wir Johanns gebrueder baid von gots genaden pfallentzgrafen bei Rein und herzogen in Beirn etc. bechennen offenlich mit dem brief umb die bruderlich und freuntlich taillung die wir mit einander gethan heten, und darin wir uns versahen unser und unser land nütz und frumen, vnd darauf wir auch ledig gesagt heten all grafen, freyen, dienstläut, ritter, knecht, stet und märgkt und all ander gesessen in den lannden als si mit tail unsern yettwederm angevalln wärn nach laut und sag solicher brif die wir darumb an einander geben heten, und darauf sie uns auch in yedwederm tail nach derselben unser brif laut und sag swurn: nu haben wir sider wol vernomen und verstanden daz uns und unsern landen und läuten dieselb taillung nicht als nützlich gewesen ist als wir uns es fürgenomen hetten, und haben bruederlich und freuntlich uns mit einander veraint nach unser nähsten und pesten freund und unser rät und anderer der unsern und lieben getreuen rat, und haben unser land wider zu einander geworffen, und werffen auch gantzlich und gar mit kraft ditz briefs also daz uns baiden obgenannten herrn all graffen, freyen, dienstläut, ritter, knecht, stet und märgkt, edel und unedel wie die genant und in unserm lannden gesessen sind wann wir si dez ermanen zu stund und an verziehen sweren sullen als irn rechten erbherrn und ye ainem herrn als geleich als dem andern getreulich und slechtlich an als geväird, und darnach unsern suenen und andern unsern rechten mannserben. Und darauf wer uns also sweret, die sagen wir der aid die si uns vor yedem herrn zu seinen tail gesworn habend ledig und loz mit dem brif der geben und mit unser baider aufgedruckten jnsigeln versigelt ist zu Ingolstat an montag nach sand Marteins tag nach Cristi gepurd dreuzehen hundert jar, darnach in dem fünff und neunzigisten jar.

Zwei andere urkunden von demselben orte und tage welche sich in

In dieser art wurde nun sieben jahre lang geherrscht, allerdings nicht immer in gleich ruhiger weise wie sie noch in dem von beiden vorgenannten herzogen gemeinschaftlich ausgestellten zwanzigsten freiheitsbriefe [190]) entgegentritt.

Nach herzog Johanns tod nämlich der schon am 8. august 1397 eintrat entstanden vorzüglich wegen des besitzes von München abermals streitigkeiten [191]), in deren folge am 4. juli 1398 der schiedspruch in Göppingen dahin ausfiel, seine söhne Ernst und Wilhelm seien herzoge, worauf sie von den ständen Oberbaierns mit ausnahme der stadt München gegen bestätigung der freiheiten [192]) die huldigung empfingen.

Erst im mai des folgenden jahres, nachdem auch München gehuldigt [193]), beginnt eigentlich wieder die gemeinschaftliche regirung dieser beiden herzoge mit ihrem oheim Stephan, welche noch miteinander den dreiundzwanzigsten freiheitsbrief [194]) sigeln; jedoch nicht auf sehr lange zeit. Schon im december 1402 wurde sie nämlich auf einem landtag zu Freising dadurch beseitigt, dass man die alte theilung von 1392 in der art herstellte, dass Stephan den einen theil von Oberbaiern mit der hauptstadt Ingolstadt, Ernst und Wilhelm den andern mit der hauptstadt München haben sollten [195]).

den regesten a. a. o. s. 57 aufgeführt finden können hier nicht wohl mit stillschweigen übergangen werden, nämlich der mit den sigeln der beiden herzoge Stephan und Johann versehene in die vulgäre sammlung nicht aufgenommene freibrief, dann die entbindung ihrer leute von der bei der theilung sonderheitlich geleisteten pflicht.

In einer in den regesten ebenda verzeichneten urkunde, geben zu München des nachsten freitags nach Kathrein tag, weisen Johann und sein sohn das land an, nach aufgehobener theilung den herzogen Stephan und Friedrich zu huldigen.

190) Vom 7. september des jahres 1396.

Zwei zu München an montag nach dem heiligen ostertag ausgestellte in den regesten XI. s. 69 verzeichnete urkunden des herzogs Johann und seiner söhne Ernst und Wilhelm, dann des herzogs Stephan und seines sohnes Ludwig können hier beigezogen werden.

191) Vgl. Buchner a. a. o. VI. s. 202 ff.; v. Freyberg a. a. o. I. s. 326 ff.; Rudhart a. a. o. I. s. 145—148.

192) Im einundzwanzigsten freiheitsbriefe vom 31. juli 1398.

193) v. Langs geschichte des bairischen herzogs Ludwig des bärtigen zu Ingolstadt s. 36—38. Schmeller München unter der vierherzog-regierung 1397—1403 nach einer gleichzeitigen denkschrift des bürgermeisters Jörg Katzmair s. 35.

194) Am 4. december des jahres 1402.

195) Des speciellen abdruckes zweier hier einschlagenden in den regesten XI. s. 277. 278 verzeichneten zu Freysingen am Niclaus tag des jahres 1402

§. 27.

Neue wirren entstanden nach dem tode Johanns des letzten männlichen sprösslings der linie von Straubing-Holland welcher am 6. jänner 1425 erfolgt war. Ohne hier [196]) in eine detailaufführung der verhandlungen über diese erbschaftsangelegenheiten sowie der zwistigkeiten einzugehen, welche sich zwischen den herzoglichen verwandten, nachdem man wenigstens soweit einig war dass eine theilung vorzunehmen sei, über die art derselben erhoben, indem drei linien, aber vier erbansprecher vorhanden waren, so dass am beginn des jahres 1427 die stände gegen bestätigung ihrer freihei-

ausgestellten urkunden bedarf es hier wohl nicht, indem schon im eingang des vierundzwanzigsten freiheitsbriefes vom 6. jänner 1403 all und yegklich graven, freien, dienstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, edel und unedel gemainlich in dem obern land zu Bairn bekennen und kunt thun offentlich, das die hochgebornen fürsten hertzog Steffan hertzog Ernst und hertzog Wilhelm all drey gevettern pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. ainer freuntlichen tailung nach irer gantzen landschaft rath in obern Bairn wissen, willen und wolgefallen uberain komen sind, und an derselben tailung dem hertzog Steffan und seinen erben worden und zu tail angefallen ist Ingolstat und was darzu getailt ist, und den genedigen herren hertzog Ernst und hertzog Wilhelm und ir baider erben München und was darzu getailt ist, ir yegklichem also sein tail nach der alten tailbrief sag, laut und anweisung, als vierzig man aus gemainer landschaft vormalen getailt haben.

Nicht ganz mit stillschweigen kann hier die stellung der einen dieser oberbaierischen landschaften übergangen werden. Es führte — wie sich v. Krenner in seiner bereits angeführten anleitung §. VI. ausdrückt — das ganz eigene und widerlich geographische verhältnis der ingolstädter landesportion zu gleicher zeit die ganz begreifliche folge herbey, dass sich die im allgemeinen hiezu gehörigen stände gar in zwo verschiedene eigene corporationen oder landschaften unter abtheilten. Die an der Donau und an dem Lechstrome entlegene stände nannten sich herzog Ludwigs (des ältern) landschaft an der Donau und an dem Lechrain, auch herzog Ludwigs obere landschaft, und hielten öfters ihre sonderheitliche convente, gewöhnlich zu Ingolstadt oder Neuburg. Entgegen nannten sich herzog Ludwigs an dem Innstrohme und in der gegend von Wasserburg vorzüglich in den ämtern Kufstein, Kizbichl und Ratenberg entlegen gewesene stände die landschaft am Inn, dann inner und ausser gebürgs oder wie sie sich gleichfalls nannte herzog Ludwigs landschaft zu Wasserburg, an welchem letzteren orte gewöhnlich ihre particularconvente gehalten wurden. Obschon doch immer die fälle häufiger gewesen zu seyn scheinen wo sich diese beyde unterabgetheilte corporationen auf gemeinsamen Bayern-ingolstädtischen landtägen vereinigten.

Die glieder dieser beiden landschaften mit ausschluss des straubinger antheils führt Buchner a. a. o. VI. s. 148. 149 auf.

196) Es ist §. 56 in der beziehung nachzusehen.

ten [197]) den sämmtlichen fürsten, jedem nach seinem rechte, huldigung leisteten, kann ohne wesentlichen nachtheil gleich zum endresultate geschritten werden. Am 26. april 1429 nämlich erfolgte doch schon zu Presburg der ausspruch des kaiserlichen hofgerichts dahin, dass die Straubinger erblande nicht nach stämmen sondern in vier theile nach den haupten zu theilen seien, worauf am 29. juni die theilung [198]) wirklich auch durch eine schon früher aus den drei landschaften gewählte commision von fünfundzwanzig mitgliedern mit zuziehung von drei herrn aus jedem landestheil vorgenommen wurde und zwar nach dem loos.

Es traf hiernach [199]) auf herzog Ludwig Scherding die vesst vnd stat mit der mautt, dem kasten vnd lanntgericht daselbe, Konigstain die vesst, Newhaus di vest, der drittail an der vest zum Tyessenstein, Dingelfing die stat mit der mautt, kasten vnd lanntgericht daselbs, Kirchperg die vesst mit dem lanntgericht vnd kasten, vnd di juden zu Regenspurck, vnd auch die losung auf dem slosse vnd herschafft Swartzenburg, Waltmunchen der stat vnd Retz dem marckt mit aller ir zugehorung, di yetzgenanten slos, stet, vesst vnd stuck alle vnd ir yglichs mit aller seiner herlichkait, rechten, eren, gullten, gewonhaiten vnd allen andern zugehorungen wie di genant sind nichtz ausgenomen.

Der theil des herzogs Ernst ward Strawbing die vesst vnd stat mit der mautt, zollen, kastengulltn, vischerey, statgericht vnd lanntgericht, Mitterfels di vest vnd lanntgerichtt, Pogen der marckt vnd mautt mit aller zuegehorung, Haydaw di vest, das lanntgericht vnd kasten, dartzu der hertzogen hof zu Regenspurg, die müntz vnd alle andre recht so di herren von Beirn zu dem niderlannd daselbs gehabt habent, ausgenomen vnd hindan gesetzt di juden zu Regenspurck, gleichfalls alles und jedes mit sämmtlichen zugehörungen.

Den anfall des herzogs Wilhelm bildete Celhaim di vest vnd stat,

197) Im zweiunddreissigsten briefe vom 29. jänner bestätigten Heinrich, Ernst und Wilhelm; im dreiunddreissigsten vom 11. juli aber Ludwig für sich die freiheiten.

198) Ueber ihren einfluss auf die gestalt der straubinger landschaft kann §. 30 verglichen werden.

199) Nach der im königl. reichsarchiv befindlichen mit herzog Ludwigs handzeichen zu Strawbingen an sand Peter vnd sannd Pauls tag der heiligen zwelfpoten ausgefertigten und noch mit den sigeln der herzoge Ernst und Wilhelm versehenen pergamenturkunde.

Der in v. Krenners baierischen landtagshandlungen II. s. 12—23 befindliche theilungslibell nach dem ertrage verdient vorzugsweise beachtet zu werden.

die mautt, der kast vnd lanntgerichtt, Dyetfurt di stat, Willdenstain di vesst, di losung auf der vest Arnsperck, Abbach di vest vnd marckt, Schonnberck di vest, Sygenstain di vest, Valkenstain di vest vnd lanntgerichtt, die pfanntschaft auf Werde vnd dem gericht daselbs, Sawlberg die vesste, Lynden di vest vnd lanntgericht, Viechtach vnd Regen di merckt, am Aygen di vest vnd lanntgericht, Peylstain di vesst vnd lanntgericht, Eschelkamb, Newnkirchen, Furtt, Kotzling di märckt, di losung auf der stat Kamb mit irer zuegehorung vnd di herschaft daselbs vnd di drey mül zu Kamb, Tegkendorff di stat, auch di Tonaw daselbs mit sambt der mautt, kasten vnd anderer zugehorung, vnd dartzu daz lantgericht mit aller zugehorn als das enhalb der Tonaw ligt auf dem lannd da Tegkenndorff auf gelegen ist, sämmtliche besitzungen mit allen ihren zugehören [200]).

Dem herzog Heinrich endlich wurde zu theil Vilshouen di stat mit sambt der mautt vnd dem lanntgerichtt daselbs, Hilkersperg di vest, Hengersperg das lanntgericht, di vogtey zu Nidernaltach, Win-

200) Es ist auch — heisst es ferner in dem briefe — in der taylung nemlich berett worden: als nu daz egenant nyderlannd in vier tail getailt ist, waz dann in yglichem virtail verpfenndt vnd verschriben ist daz sol derselbe tail vnd herre selbs ausrichten, ausgenomen vnd hindangesetzt di hernachgeschriben stuck mit namen di pfantschafft an dem gesloss vnd herschaft Werde, di veste Hilkersperg vnd drewhundert guldein jerlichs zinss aus der mautt zu Vilshouen das alles Heinrichen Nothaft verschriben ist, vnd auch den Schonnperck das dem Satelboger verschriben ist vmb zwelf hundert gulldein. Das alles sullen di vier tail vnd herren miteinander betzalen, abrichtten vnd losen auf vnnser frawntag zu lyechtmessen schirst oder vor. Vnd also geburt vns hertzog Ludwigen zu vnnserm virtail zu betzalen siben tawsent gulldein reinisch, di sullen wir vnvertzogenlichen betzalen vnd legen zu dem kamrer gein Regenspurck auf vnnser frawntag zu liechtmesse schirst oder vor. So sullen wir hertzog Ernst sechtzehundert vnd funftzig gulldein reinisch auch betzalen vnd legen hintz dem kamrer gein Regenspurck auf vnser frawntag zu liechtmesse schirst oder vor; vnd sullen vnnserm bruder hertzog Wilhalmen ausrichtten vnd betzalen auf di egenantn zeit funf tawsent vierdhalbhundert guldein reinisch, damit wir vnnser antzal siben tawsend gulldein reinisch zu vnnserm virtail auch betzalen; vnd daz vnnser bruder hertzog Wilhalm Werd vnd Schönnperg auch gelosen müg auf di obgenantn zeit mit dem gelt vnd mit den syben tawsent gulldein reinisch di er von seins virtails wegen schulldig ist. Vnd di obgenantn summa geltz di also von vns hertzog Ludwigen vnd hertzog Ernsten zu dem kamrer gein Regenspurck gelegt sol werden, di sol dann der tail vnd herre dem Vilshouen mit tail worden ist aufheben, damit er Hilkersperg daz geslos mit seiner zugehorung vnd di drew hundert gulldein geltz aus der mawtt zu Vilshouen daz alles Heinrichen Nothaft verschriben ist gelosen müg mit sambt den syben tawsent gulldein reinisch di derselb tayl vnd herre schulldig ist von sein selbs virtail wegen.

zer di vesst, Landaw di stat mit sambt dem lanntgericht vnd den märckten Euchendorf vnd Simbach, Ahausen di vesst, Natternberg di vest vnd das lanntgericht vnd all zugehör das in das lanntgericht gehört herdieshalb der Thonaw vnd Plattling der marckt vnd di mautt, widerum alles mit sämmtlichen pertinentien.

§. 28.

Konnte man nun der hoffnung leben, es werde jetzt wenigstens einige zeit lang ruhe eintreten, so zeigte sich sehr bald eine solche voraussetzung gäntzlich unbegründet. Ohne alle wirren welche diese zeit bewegten hier zu berühren, gehen wir gleich zu der periode über, da der alte herzog Ludwig von Ingolstadt im kerker sein leben schloss, nämlich am 1. mai 1447, worauf unmittelbar auch die streitigkeiten über seine verlassenschaft begannen [201]). Sie endigten damit, dass der ganze ingolstädter landesantheil, welcher ausser einer schon früher eingetretenen spaltung auch vor wenig jahren beim tode herzogs Ludwig des jüngeren der noch vor seinem vater gestorben war einen ganz eigenen und wieder sonderheitlichen ausbruch [202]) erhalten hatte, mit ausnahme der schon früher besetzten schlösser Lichtenberg und Baierbrunn wie des landgerichts Schwaben welches herzog Albrecht pfandweise inne hatte an herzog Heinrich den reichen von Landshut kam.

Es bestehen demnach von nun an nur mehr zwei theile, freilich der Heinrichs um ein drittheil grösser, welches missverhältniss nach seinem inzwischen erfolgten tode auf einem landtage zu Erding dahin ausgeglichen wurde, dass sein sohn Ludwig der reiche ausser den vorher genannten gebieten noch das landgericht Deckendorf abtrat, das er indessen noch pfandweise behielt [203]).

§. 29.

Noch nicht ganz nähern wir uns dem ende dieser unerquicklichen fortlaufenden zersplitterungen. Die veränderungen zwar welche sich nach dem am 18. november 1463 eingetretenen todesfalle Johanns,

201) Die aktenstücke über die ingolstädter erbschaft enthält v. Krenner a. a. o. III. s. 240 ff. Vgl. noch Buchner a. a. o. VI. s. 317—320; v. Freyberg a. a. o. I. s. 509 ff.; v. Krenners anleitung s. 47.

202) Da für unsern zweck diese landschaft des herzoglichen wittumslandes oder wie sie auch heisst herzog Ludwigs des jüngern landschaft nicht in betracht kommt, mag die einfache verweisung auf v. Krenners anleitung s. 46 und 47 genügen.
Hinsichtlich der berührten früheren spaltung kann note 195 verglichen werden.

203) Vgl. v. Krenners baierische landtagshandlungen I. s. 191 ff.

des ältesten von Albrechts des frommen söhnen, unter dessen brüdern eine ziemliche zeit hindurch rücksichtlich der gemeinschaft der regirung oder der alleinherrschaft ergaben berühren uns, da der länderbestand hiedurch nicht wesentlich alterirt wurde, an dieser stelle [204]) nicht näher. Ebenso können die nach herzog Christophs tod über seinen erbtheil am herzogthum, den er in seinem von kaiser Maximilian bestätigten testamente [205]) seinem bruder Albrecht und dessen männlichen nachkommen vermacht hatte, zwischen diesem und herzog Wolfgang welcher miterbe sein wollte entstandenen streitigkeiten [206]) hier füglich unberücksichtigt bleiben, da auch sie keinen bemerkenswerthen einfluss auf die territoriale gestaltung übten.

Doch hatte Baiern bis sein länderbestand in irgend einmal fester weise gesichert und die regirung für eine längere dauer geregelt werden sollte noch eine schlimme zeit durchzumachen.

Der am 1. december 1503 ohne männliche sprossen verschiedene herzog Georg von Baiern-Landshut gab durch sein testament [207]) die veranlassung zu dem unheil welches hereinbrach. Zwischen dem darin als universalerbe eingesetzten schwiegersohn Ruprecht von der Pfalz und den beiden vom kaiser als rechtmässige erben anerkannten und unter gewissen vorbehalten belehnten herzogen Albrecht und Wolfgang entstanden nämlich sogleich die streitigkeiten wegen der erbschaft. Vor der hand setzte die landschaft gleich am 29. december eine provisorische regirung von acht aus dem adel, vier aus dem prälatenstande und vier abgeordneten der städte ein [208]). Diese wurde von pfalzgraf Ruprecht anerkannt, der auch die vermittlung des kaisers sei es im wege gütlichen austrages sei es im wege rechtens annahm. Es kann nicht die aufgabe sein, die verhandlungen welche nun in leider allzu grosser weitschweifigkeit zuerst zu Augsburg [209]) dann in Aichach [210]) dann wieder in Augsburg [211]) gepflogen wurden hier hereinzuziehen. Am 23. april 1504 erfolgte das kaiserliche kammergerichtsurtheil

204) Es ist hierüber §. 61 zu vergleichen.

205) v. Krenner a. a. o. IX. s. 284—290.

206) Ebenda s. 294—300; 304—315; 346—349, ohne dass übrigens — veranlasst durch lücken in den akten — das ende der verhandlungen darüber bekannt ist. Vgl. noch Buchner a. a. o. VI. s. 478.

207) Dieses ist seinem ganzen inhalte nach in v. Krenners baierische landtagshandlungen XIV. s. 63—85 aufgenommen.

208) Die verhandlungen des landtages zu Landshut vom 10. december an finden sich mit den nöthigen geschichtlichen erläuterungen bei v. Krenner a. a. o. s. 3—151; namentlich sind die von s. 121 an nachzulesen.

209) Die verhandlungen des ausschusstages zu Augsburg vom 7. jänner bis 17. februar 1504 hat v. Krenner a. a. o. s. 152—450 aufgenommen.

dahin, dass die beiden herzoge Albrecht und Wolfgang in herzog Georgs verlassenes fürstenthum Nieder- und Oberbaiern und in die gewähr desselben mit allen grafschaften, herrschaften und anderm inner und ausser landes wie herzog Georg das vom reiche zu lehen getragen und innegehabt, nichts davon ausgenommen, eingesetzt werden sollen [212]). Die huldigung erfolgte darauf, aber auf die fortsetzung des früher schon ausgebrochenen krieges hatte all dieses keinen einfluss, selbst nicht der am 6. august eingetretene todesfall des pfalzgrafen, indem dessen feldherrn sich für seine beiden söhne Ottheinrich und Philipp erklärten. Nicht wenig steigerte noch die verwicklungen der kurz darnach erfolgte tod der pfalzgräfin und das benehmen des über die unmündigen prinzen aufgestellten vormunders. Wohl in folge des fast schon mehr als zweideutigen verfahrens des kaisers [213]) versammelte sich die landschaft des straubingischen wie des landshutischen niederlandes zu Passau am 17. jänner 1505 zu energischer betreibung des ganzen handels [214]). Endlich wurde nach verschiedenen bloss auf den eigenen gewinn [215]) berechneten verzögerungen des kaisers, als auswärtige beschäftigungen ihn nicht weiter mehr säumen liessen, ein reichstag nach Köln ausgeschrieben. Keiner der beiden herzoge verfügte sich dahin, sondern sie sendeten kommissäre mit unumschränkter vollmacht. Am 30. juli 1505 erfolgte der spruch [216]), dessen hier einschlagende bestimmungen die nachstehenden sind:

Das hertzog Friderich als vormundt an stat vnnd von wegen

210) Die verhandlungen dieses landtages vom 18. februar bis 13. märz 1504 sind bei v. Krenner a. a. o. s. 451—523 enthalten.

211) v. Krenner hat a. a. o. s. 524—664 die verhandlungen dieses ausschussstages aufgenommen.

212) v. Krenner a. a. o. s. 672. 673.

213) Schon am 6. jänner 1504 hatte er dem pfalzgrafen Ruprecht gegen das versprechen dass er sich ohne des kaisers wissen und willen weder mit den herzogen Albrecht und Wolfgang noch mit der landschaft vergleichen wolle zwei geheime versicherungen gegeben, dass er ihm wenigstens zu einem drittheil des landes und zur hälfte der mobiliarschaft verhelfen wolle. Beide urkunden sind bei v. Krenner a. a. o. s. 153—157 abgedruckt. Noch ist s. 511 ff. 545 ff. beizuziehen.

214) v. Krenner a. a. o. s. 747—778.

215) Der ausführliche inhalt des vortrages der kaiserlichen gesandten an die landschaft in betreff des kaiserlichen interesse vom 29. februar 1504 findet sich in den landtagshandlungen a. a. o. s. 499—508; das erste bestimmte verzeichniss der forderung hiefür vom 16. märz ebenda s. 536—544; die ferneren verhandlungen darüber ebendort s. 558—583.

216) Sein vollständiger inhalt findet sich in v. Krenners landtagshandlungen XV. s. 111—130 nach dem neuburgischen copialbuch XLVI. fol. 1—15.

seiner vettern hertzog Otthainrichs vnnd hertzog Philips, jrn erben vnd nachkomen verfolgen vnnd zusteen soll an slossen, steten, lannd, leuten vnnd gullten mit der manschafft vnnd aller anderer oberkheit, herlicheit, gerechtigkhait vnd zugehorung, item sloss vnnd stat Neuburg an der Thonaw mit sambt jrn herlichaiten vnnd zugehorungen, vnnd dartzu herdisshalb der Thonaw ausserbalb der stat Inglstat mit jrer zugehorung was hertzog Georg am oberlanndt verlassen hat alles biss in zwaintzig tausent gulden reinisch nutz vnnd gellts nach gewondlichen anschlag. Vnnd was solch oberlandt nit ertragen mag, soll jm erstat werden am niderlandt auch herdisshalb der Thonaw vnnd andern land so hertzog Albrecht vnnd hertzog Wolfgang am Norgkaw vnnd vor dem wald haben, doch aussgenomen was durch hertzog Albrechten vnnd hertzog Wolfgangen hingeben ist. Vnd ob die gullt herdisshalb der Thonaw die summa der zwaintzig tausent gulden reinisch nutz vnnd gellts nach obgemellten anschlag nit ertragen möchte, so sollen wir macht vnd gewallt haben die vbertewrung vnd erstattung an andern stugken ennhalb auf der andern seyten der Thonaw ausszuzaigen. Item vber solch zwaintzig tausent gulden reinisch nutz vnnd gellts sprechen wir hertzog Friderichen als vormundt erblich wie vorsteet noch vier tausent gulden reinisch nutz vnnd gellts nach vorgemellten anschlag an slossen, stetten, lannden, leuten vnnd gullten auf mass wie die zweintzig tausent gulden reinisch nutz vnd gellts wie wir dan die ausszaigen werden [217]).

Weiter sprechen vnd entschaiden wir, das hertzog Albrechten vnnd hertzog Wolfgangen von Bairn, jrn erben vnd nachkomen zusteen, verfolgen vnnd bleiben sollen all vnnd yglich ander sloss, stet, lanndt, leut vnd gullt souil der hertzog Georg von Bairn vber das so hertzog Friderich als vormundt vorgemellter massen zusteet hinder sein verlassen hat mit der manschafft vnd aller ander obrigkait, herlichait, gerechtigkeit vnd zugehorung nichts dauon aussgenomen.

217) Verrer sprechen wir — heisst es weiter — das hertzog Friderichen als vormund erblichen wie vorsteet zusteen vnnd verfolgen sollen alle parschafft, silbergeschirr, clainet, edlgestain, berlein vnnd gewanndt mit sambt aller ander varenden haab so in beeden slossen Landtsshut vnnd Burgkhausen sein. Doch soll hertzog Friderich kelch, messgewandt vnd was zu dem gotsdinst gehört in den capellen in denselben slossen lassen mit sambt etlichem gemeinem haussrat nach seinem gefallen. Sonst in allen anndern slossen, steten vnd flegken soll ainem yden so dieselben einnemen wirden die varend hab wie die auf dem tag dato diss spruchs darjnn ist bleiben.

Von wichtigkeit sind noch wegen des weiteren verlaufes folgende bestimmungen: Item so sprechen wir, das zwischen dato diss spruchs vnnd sanct Michels tag nechstkonftig dem genanten hertzog Friderichen als vormunder erblichen wie obsteet diese nachgeschrieben stugkh abgetretten, eingeantwort werden, vnnd bleiben sollen: nemlich sloss vnnd stat Neuburg, sloss Reichertzhofen, sloss vnnd stat Laugingen, sloss vnnd stat Höchstet, sloss vnnd stat Gundlfingen, slos vnnd stat Haydegkh, statt Sultzbach, sloss vnnd margkt Lengfeldt, sloss vnnd stat Veldorff, sloss vnd stat Hembaur, sloss vnnd margkht Callmuntz vnnd die stat Weyden mit der manschafft vnnd aller ander oberkhait, herlichait, gerechtigkait, nutzung, zu vnnd eingehörung.

Item so sprechen wir, das herwiderumb derselb hertzog Friderich als vormundt den ytzgenanten hertzog Albrechten vnnd hertzog Wolfgangen auch in der berurten zeit zwischen hie vnnd sanct Michls tag nechstkomend erblichen abtretten, einantworten vnnd vbergeben soll all vnd yglich sloss, stett, lannd, leut vnnd gullt mit der manschaft vnnd aller ander oberkheit, herlicheit, gerechtigkhait, nutzungen, zu vnd eingehörungen souil der weylend hertzog Georg vber die ytzbestimbten sloss, stet, lanndt, leutt vnnd gullt hinder sein verlassen vnd derselb hertzog Friderich als vormunder inhatt.

Vnnd die taxacion vnnd ausszaigung der gult nach obgemellten anschlag soll bescheen auf das allerfürderlichst. Doch soll dieselb taxacion vnnd ausszaigung endlich vor sanct Georgen tag nechstkünfftig geendet vnnd volzogen werden. Vnnd mit derselben taxacion soll auch auf den tag wie den die nachgemellten commissarij ernennen angefangen werden vnnd mitler zeit biss solche taxacion beschehen vnnd hertzog Friderich der obberurten vier vnnd zwaintzig tausent gulden nutz vnd gellts an slossen, stetten, lannden vnnd leuten wie vorsteet gentzlichen vergnügt ist, soll hertzog Friderich als vormundt vmb den aussstandt derselben nutz vnd gullt zu vnderpfandt jnnbehaltten diss stugkh auch mit der mannschaft vnnd aller annder oberkhait, herlicheit, gerechtigkeit, nutzungen, zu vnnd eingehörungen, nemlich: sloss vnnd statt Wasserburg aussgenomen das rentmaisterambt, item sloss vnnd stat Traunstain, sloss Wald mit Otinger vorst, sloss Trossperg, sloss Mermoss, sloss Marquartstain, sloss Kling mit seinem ambt. Vnd so er solchs aussstandts vergnügt ist, soll er desselben vnderpfandts den genannten hertzog Albrechten vnnd hertzog Wolffgangen widerumb abtretten.

Unmittelbar erfolgte sodann an die landschaft das mandat zur

befolgung dieses spruches [218]). Allein gerade über den vollzug erhoben sich vornemlich wegen verschiedenheit der ansichten über die erreichung des mehrberührten werthanschlages wieder zwistigkeiten, so dass von seiten des kaisers welchem wegen nichtvereinigung die entscheidung anheimgestellt ward eine dreimalige erläuterung nothwendig wurde [219]), bis endlich am 25. februar 1506 zu Freising der hauptvertrag [220]) zu stande kam, in welchem vorerst die bisher festgesetzten abtretungstermine weiter hinausgeschoben wurden [221]).

218) Es steht in v. Krenners baierischen landtagshandlungen XV. s. 130—133.

219) Die ausführlichen verhandlungen finden sich ebenda s. 134—240.

Dem kaiserlichen abschied zu Ens vom 18. jänner 1506 zufolge kamen zu den im kölner spruche dem herzog Fridrich bestimmten gebietstheilen noch folgende: schloss, herrschafft vnd lanndtgericht Grayspach; schloss Reichertzhouen; schloss vnnd stat Hilpoltstein mit sambt dem lanndtgericht; die vier märckt inn dem gericht Weiden gelegen, nemblich Vohendress, Kolberg, Arndorff vnnd Kaltenbronn; statt vnnd gericht Monhaim; schloss, marckt vnd gericht Allersperg; schloss Stauffen; schloss Canstain; Tattenhausen; schloss vnnd lanndtgericht Pargkstain; schloss marckt vnnd lanndtgericht Floss vnnd marckt Bernstein; stat Grauenaw im lanndtgericht Bernstain; schloss vnnd gericht Eck; schloss vnnd gericht Tyessenstein; schloss vnnd gericht Rannfelss; schloss vnnd gericht Hilckersberg; schloss, marckt vnnd gericht Laber; schloss Sultzbach mit sambt dem lanndtgericht; das lanndtgericht Lengfeldt; statt vnd gericht Schwanndorff; marckt Schmidtmüln; schloss, marckt vnnd gericht Regenstauff; margkt Henngersperg mit sambt dem lanndtgericht ennhalb der Thonaw.

Der ganze antheil sollte vorbehaltlich des ergebnisses der taxation der sechs commissarien auf den sontag letare mitfasten nechst konnftig hertzog Friderichen abgetretten und ime erblich vberantwortet werden.

Dagegen sollte dieser den herzogen Albrecht und Wolfgang auf eben diesen sontag letare gewisslich vnd on lenger verziehen erblich abtretten vnnd zu irn hannden vnnd gewaltsam stellen alle vnd yede schloss, stett, lanndt, leuth, gült mit der mannschafft vnnd aller anderer oberkeit, herrlicheit, gerechtigkeit, nutzungen, zu vnnd eingehorungen souil weilandt hertzog Georg uber die vorbestimbten schloss, stett, lanndt, leuth vnnd gült hinder sein verlassen vnnd derselb hertzog Fridrich als vormundt inne hatte, ausgenommen die stuck so im mitler zeit bis die taxacion bescheen vnd er der vier vnnd zweintzig tausent gulden nutz vnnd gellts an schlossen, stetten, landen vnnd leuthen lautt des spruchs gentzlich vergnuegt ist vmb den ausstandt derselben nutz vnd gellts zu vnnderpfandt innbeleiben.

220) Er ist vollständig in den landtagshandlungen a. a. o. s. 240—262 nach dem neuburger copialbuch a. a. o. fol. 334—349 und dem ebenda fol. 349—365 befindlichen duplicat enthalten.

221) Auf sonntag oculi nechst sollten nämlich hertzog Albrecht und Wolfgang an den pfalzgrafen Friedrich den betreffenden antheil im oberlanndt ihenhalb der Thonaw mit ausnahme von Haidenheim, Baldern, Hersspruck, Lauff, Reicheneck und Hohenstein die sie vor dem königlichen spruche

Durch des taxationsgeschäft aber zog sich wie zu erwarten gewesen die sache ungemein in die länge [222]). Doch ging die einantwortung der betreffenden landestheile an den nunmehr festgesetzten tagen, nämlich am 15. und 29. märz vor sich.

Man möchte meinen, die herzoge Albrecht und Wolfgang hätten sich nun nach ruhe gesehnt. Doch nein. Letzterer forderte nun einen theil des neuen länderzuwachses [223]), und der ganze streithandel gedieh nicht einmal durch den konstanzer spruch vom 2. juli 1507 [224]) vollständig zu ende [225]); sondern — abgesehen von mannigfachen für den länderbestand als solchen nicht in betracht kommenden abfindungen an renten u. s. w. die sich bis in das jahr 1512, ja 1515 und sogar 1522 hinauszogen [226]) — erst unter herzog Wolfgangs vormundschaftlicher regirung durch den ingolstädter hauptvertrag vom 13. august 1509 [227]), der am 24. december die kaiser-

vergeben hatten abtreten; wogegen sie von ihm schloss vnnd statt Burckhausen mit allen anndern schlossen, stetten, märckten vnnd flecken, lanndt, leuthen vnnd gülten mit der mannschafft vnnd aller annder obrigkeit, herrlichkeit, gerechtigkeit, ein vnnd zugehörungen inn das renntmeisterampt Burckhausen gehorig ausgeantwortet erhalten sollten, mit ausnahme der schloss, stett vnnd flecken so er zu vnnderpfanndt inn hatte. Darnach sollten beide vorgenannte herzoge auf sontag judica dem pfalzgrafen das hinterlassene niderlanndt ihenhalb der Thonaw vnnd vor dem gewaldt gelegen vnnd das lanndt auf dem Norgkaw alles vnd yedes mit der mannschafft vnd aller anderer oberkeit, herrlichkeit vnnd gerechtigkeit sambt iren zugehorn einantworten, dagegen von ihm schloss vnnd statt Landtshut mit sambt allen schlossen, stetten, merckten vnnd flecken vnnd derselben zugehorung inn dasselbe renntmeisterambt Lanndtshut gehorig mit sambt der statt Rhain vnnd iren zugehörungen vnnd die ganze verlassenschaft herdisshalb der Thonaw gelegen erhalten.

Ausserdem sollte schloss und stadt Laugingen gegen taxation den herzogen Albrecht und Wolfgang verbleiben, während mit der abtretung der stadt Wembding bis zu künftiger handlung stillgestanden und wegen Kesching, Gamerssheim, Gerolfing, Oting, Steinheim und des gerichts Hengersperg von da bis pfingsten im falle der nichtvereinigung der endliche schiedspruch der sechs taxatoren erfolgen sollte.

222) v. Krenner a. a. o. XV. s. 299—301; 324—337; XVI. s. 55—62, darunter besonders s. 59 das verzeichniss der schlösser, städte und flecken welche der kaiser eventuell als weitere taxation der 4000 fl. nutz und gült für den pfalzgrafen Friederich in seiner declaration zu Salzburg vom 9. december 1506 angezeigt haben wollte.

223) Ebenda XV. s. 305 ff.

224) Die landtagshandlungen XVI. s. 200—215 geben ihn dem ganzen inhalte nach.

225) Ebenda XVI. s. 174—231.

226) Ebenda XVII. s. 223—332.

227) Ebenda s. 236—257. Der ingolstädter nebenvertrag von demselben tage findet sich gleichfalls dort s. 257—269.

liche bestätigung [228]) erhielt. Das endresultat bestand eben darin, dass die unter dem namen der sogenannten jungen Pfalz zur genüge bekannten gebiete von dem hauptlande losgerissen waren und nur gegen eine hinreichend versicherte abfindung in geld die schlösser und flecken des nidernwalds nämlich Bernstein, Ranfels, Diessenstein, Hilkersberg und Eck mit irer aller eigenthum, ein und zugehoren, mannschafften, herrschafften, lehenschafften, nutzen, gülten und allen andern landtsfürstlichen oberkeiten diesem erhalten wurden.

Viel rascher, wie zu erwarten gewesen, wurde mit der besitzergreifung der als das oft besprochene kaiserliche interesse am 16. märz 1504 in Augsburg begehrten [229]) und am 2. april sodann verbrieften [230]) länderstücke vorgeschritten. Hiezu kam noch [231]) am 8. februar 1506 in der form eines subsidientraktates und einer daraus erwachsenen geldforderung die abtretung des ganzen landgerichts Kitzpichl, der vogtei Mansee und des schlosses Wildeneck.

In solcher für Baiern gewiss nicht erfreulicher weise mussten die streitigkeiten über die verlassenschaft des herzogs Georg von der linie Landshut ihre erledigung finden.

Doch sind wir jetzt so ziemlich an das ende der unseligen landestheilungen und der zwistigkeiten unter den herzoglichen verwandten gelangt. Wenn auch wirklich gegen den am 8. juli 1506 vereinbarten vertrag über die untheilbarkeit des landes und die primogenitur [232]) noch in den folgenden jahren zuwiderhandlungen stattfanden, so waren sie doch nicht von der art, dass sie eine völlige störung in die nun einmal grundgesetzlich bestehende landeseintheilung gebracht hätten, so dass sie insoweit sie für vorliegenden zweck von belang sind gleich in den verlauf der eigentlichen geschichte der landstände [233]) mit aufgenommen werden können.

228) v. Krenners baierische landtagshandlungen XVII. s. 314—318.
229) Vgl. oben note 215.
230) v. Krenner a. a. o. XIV. s. 565—579. XVI. s. 62—81.
Ohne die getreidabgabe im werth von 10000 fl. für den zug gegen die Türken, ohne die abtretung von 100000 fl. durch die landschaft früher bewilligten steuergelds, ohne den erlass aller schulden des kaisers und alle anderen vortheile für denselben näher zu berühren verweisen wir auch hinsichtlich der vorzüglicheren länderstücke welche er in seinen besitz zu bringen gewusst nur auf note 159.
231) v. Krenner a. a. o. XVI. s. 62—81.
232) Er ist in §. 63 seinem vollen wortlaute nach abgedruckt.
233) Vgl. §. 65 und die folgenden.

§. 30.

So hat die frühere sitte fürstlicher brüder, sich wie in anderes eigenthum so in land und leute zu theilen, seit 1255 bis auf Albrecht den wahrhaft weisen 1506 unserm volk der bittern früchte viele getragen. Die nie befriedigend gleich ausfallende absonderung in stücke erprobte sich um nichts minder trächtig an übeln als die gemeinschaftliche herrschaft mehrerer zugleich[234]).

Soll nun in möglicher kürze ein überblick über die traurigen erscheinungen welche bisher an unsern augen vorüberschwebten gleichsam als resultat derselben gewonnen werden, so möchte sich selber etwa folgendermassen gestalten.

Aus der zunächst wichtigen ersten landestheilung[235]) im jahre 1255 bildeten sich die zwei grossen hauptkörper welche fortan als grundlage zu betrachten, nämlich Oberbaiern und Niederbaiern, deren ersterer indessen durch die in folge des vertrags von Pavia[236]) für alle zukunft veranlassten gebietsabtretungen eine nicht unbeträchtliche minderung erfuhr.

Niederbaiern wurde — abgesehen von der theilung des jahres 1331[237]) wodurch sich die drei sehr bald wieder vereinigten linien Landshut, Deckendorf, Burghausen bildeten — nachdem es wie erwähnt dem oberbaierischen herrscher Ludwig zugefallen war, durch die von dessen söhnen vorgenommene erste theilung[238]) an seinem bestande nicht alterirt, sondern erst im jahre 1353 in das landshutische und straubingische niederland[239]) getrennt, welche territorien auch bei der späteren theilung vom jahre 1392 keine abänderung erlitten, indem diese auf das erstere welches allein dabei in frage kam insoferne nicht einwirkte als es ungeschmälert ein ganzes[240]) blieb. Jeder theil bestand unabhängig vom andern für sich, bis nach dem aussterben der straubinger linie in folge des presburger spruches im jahre 1429 ihre erblande an die übrigen baierischen herscherlinien[241]) gelangten.

234) Worte Schmellers a. a. o. s. 11.

235) Vgl. oben §. 14. Zu dem ganzeu abschnitte mag das sechste blatt in v. Spruners angeführtem atlas beigezogen werden: Baiern und die obere Pfalz mit ihren theilungen, erwerbungen und verlusten vom dreizehnten bis ins sechzehnte jahrhundert.

236) Vgl. oben §. 21.

237) Ebenda §. 20.

238) Ebenda §. 22.

239) Ebenda §. 24.

240) Ebenda §. 25.

241) Ebenda §. 27.

Durch diese theilung — bemerkt Rudhart [242]) — ward die gestalt der straubinger landschaft sehr verändert. Die besitzthümer welche aus der straubinger erbschaft den herzogen Ludwig und Heinrich zufielen wurden deren landestheilen von Ingolstadt oder Landshut einverleibet, und die dazu gehörigen glieder der straubinger landstände wurden nun glieder der ingolstädter oder der landshuter landschaft. Dagegen die theile welche auf die münchner brüder gefallen blieben beisammen und bestanden ferner als das straubinger niederland, und so auch machten die zu diesen theilen gehörigen stände noch ferner die straubinger landschaft aus [243]). Daher ist die alte straubinger landschaft durch die theilung zwar weder erloschen, noch wiederum abgetheilt in mehrere gesonderte landschaften; wohl aber hat sie an ausdehnung um die hälfte verloren. Aber diese schmälerung war noch nicht genug. Als mit dem abgang der ingolstädter linie deren gebiet im jahre 1448 an Niederbaiern fiel [244]), gelangten auch die darin gelegenen stände des früheren straubinger niederlandes jetzt an die landshuter linie, deren landschaft sich von da an die nieder- und oberbaierische nennt, und bei welcher sonst bis zur vereinigung der gesammten baierischen lande keine weiteren veränderungen mehr vorgingen.

Oberbaiern nach dem durch das hausgesetz von Pavia festgestellten umfange in welchem es auch nach der theilung der söhne des kaisers Ludwig wie berührt ausschliesslich markgraf Ludwig erlangt hatte [245]) zerfiel bei der landestheilung von 1392 in München und Ingolstadt [246]) deren trennung aber eigentlich erst seit dem jahre 1402 scharf hervortritt, da nämlich auf die vorerwähnte theilung welche inzwischen wie bekannt wieder aufgehoben worden war ernstlich zurückgegangen wurde [247]). Von da an erscheinen beide landestheile für sich, und erhielten bald [248]) von den besitzungen der straubinger linie im jahre 1429 einen nicht unbedeutenden zuwachs. Der herzog der linie München erlangte überdiess zehn jahre darauf

242) A. a. o. I. s. 172. 173.
243) Dieses wäre wohl zufolge der früheren beispiele natürlich gewesen, da auch von den münchner brüdern jeder seinen theil für sich hatte. Wohl aber hatte die gemeinschaft, in welcher sie das münchner oberland regierten, den einfluss, dass sie auch ihre straubinger länder gemeinsam verwalteten.
244) Vgl. oben §. 28.
245) Vgl. oben §. 23.
246) Vgl. oben §. 25.
247) Vgl. oben §. 26.
248) Vgl. oben §. 27.

in folge des unbeerbten todes seines pfleglings und neffen Adolf den ganzen antheil welcher dessen vater aus der eben berührten erbschaft zugefallen war [249]) wie er oben des näheren verzeichnet worden ist. Was Ingolstadt betrifft mag hier der kürze wegen nur auf das verwiesen werden was hinsichtlich seiner trennung in zwei, ja wenn man will seit dem tode Ludwig des buckligen sogar in drei eigene landschaftbezirke oben [250]) schon bemerkt wurde. Vom jahre 1448 an verschwindet überhaupt Ingolstadt als selbstständiges glied, indem es wie vorhin angedeutet wurde vollständig Niederbaiern einverleibt worden ist. In Oberbaiern besteht demnach allein noch die Münchnerlinie die nicht nur die eine niederbaierische linie Straubing wie gezeigt überdauerte sondern auch nach dem aussterben der andern ganz Niederbaiern mit sich vereinigte [251]), so dass — worum es uns vorzugsweise zu thun ist — vom jahre 1505 an nach ausscheidung der landschaft der sogenannten jungen Pfalz [252]) keine getrennten landtage der einzelnen früher streng gesonderten landschaften mehr vorkommen, sondern uns fortan die gemeine landschaft des haus und herzogthums Baiern entgegentritt.

§. 31.

Nunmehr möchte es nicht ohne interesse sein, schon wegen des gegenseitigen aufeinanderwirkens die einzelnen in den betreffenden landestheilen an der spitze stehenden herrscher in gedrängter übersicht vor augen zu haben, wodurch auch die sogleich abzuhandelnde eigentliche regirungsgeschichte soweit diese für vorliegenden zweck nicht umgangen werden kann an klarheit gewinnen dürfte. Da sich bei der gelegenheit ganz schicklich die stellen zur einreihung der für die landschaft wichtigen freiheitsertheilungen [253]) ergeben, werden die

249) v. Krenners anleitung zum kenntnisse der baierischen landtage §. IX.

250) In §. 26 note 195 und §. 28 note 202.

251) Vgl. oben §. 29.

252) Treffend bemerkt v. Krenner a. a. o. s. 60 in dieser beziehung: hier nimmt auch zugleich die Pfalz - neuburgische tochterlandschaft von ihrer alten baierischen mutter, und zwar nicht ohne wehmuth abschied: plurimum orantes ne palatino traderentur (Rumpler apud Oefele I. pag. 131 a), da sich nämlich zwo beträchtliche parthien des allein baierischen oberlandes an der obern Donau und auf dem sogenannten Nordgau, wovon die letztere zur Baiern - münchnerischen, die erste vormalen zur Baiern-ingolstädtischen, seit 1448 aber zur Baiern - landshutischen corporation gehört hatte, aus ihren bisherigen verhältnissen lostrennen und eine selbständige corporation seitdeme bilden mussten.

253) Was deren jedesmaliges datum anlangt, ist selbes nach Pilgrams calendarium chronologicum medii potissimum aevi monumentis accomodatum

nunmehr folgenden tabellen sowohl in der letzten hinsicht als auch was die landestheilungen und die folge der herrscher betrifft nicht überflüssig erscheinen.

Nach dem bestande der theilung von 1255 herrschte in

Oberbaiern

Ludwig der strenge
1255 — 1294

Rudolph	Ludwig der Baier [257])
1294 — 1317	1294 — 1347.

als dem zuverlässigsten werke dieses faches festgestellt, wonach abweichungen von den angaben der übrigen geschichtschreiber zu beurtheilen sind. Dasselbe ist hinsichtlich der jahresangaben bei den einzelnen herrschern der fall, welche nach Zottmayrs regenten-reihenfolge des königshauses Bayern angeführt sind.

254) Fertigt mit seiner gemahlin Agnes, seiner gleichnamigen schwester, seines bruders söhnen Heinrich dem ältern und Otto und des erstern gattin Jutta den ersten freiheitsbrief zu Landshut am 15. juni 1311.

255) Erhielt nachdem er im jahre 1322 volljährig geworden war aus der hand seines vormunders Ludwig des Baiers die regirung und die vormundschaft über seinen bruder Otto und seinen neffen Heinrich den jüngern oder Natternberger. Alle drei sigeln am 28. jänner 1322 zu Straubing den zweiten freiheitsbrief. Vgl. noch note 254.

256) Sigelt den dritten freiheitsbrief zu Deckendorf am 6. december 1331.

257) Bestätigt als vormund Johanns, des sohnes des im jahre 1339 verstorbenen herzogs Heinrich des älteren, zu Landshut am 13. september dieses jahres im vierten freiheitsbriefe, und nachdem sein mündel schon im folgenden jahre gestorben als rechtmässiger erbherrscher zu Landshut am 7. jänner 1341 im fünften freiheitsbriefe die rechte Niederbaierns.

258) Trat mit seinen zwei älteren brüdern Stephan und Ludwig dem Römer

Niederbaiern
Heinrich
1255 — 1290

Otto I[254]) 1290—1312 | Ludwig 1290—1296 | Stephan I 1290—1310

Heinrich der jüngere[256]) —1333 | Heinr. der ältere[255]) —1339 | Otto II —1334

Johann —1340 mit dessen tod die niederbaierische linie erlischt, daher Ober- und Niederbaiern unter Ludwig dem Baier wieder vereint sind.

an die spitze der nach dem willen des im jahre 1347 verstorbenen königs Ludwig eingesetzten gemeinschaftlichen regirung, und alle drei sigeln für sich und ihre drei noch unmündigen brüder zu Landshut am 4. november 1347 den niederbaierischen ständen den sechsten freiheitsbrief.

259) Gibt den siebenten und achten freiheitsbrief vom 9. october 1355 zu Landshut als alleiniger herrscher, den neunten vom 3. mai 1358 mit seinen drei söhnen, und bestätigt im zehnten vom 26. februar 1363 zu Freising nachdem er auch von Oberbaiern besitz genommen dessen freiheiten. Auch an der spitze des sogenannten brandbriefes oder des zwölften freiheitsbriefes vom 25. november 1374 erscheint er mit seinen drei söhnen und dem herzog Albrecht von Straubing wie dem markgrafen Otto von Brandenburg.

260) Sigelt den eilften freiheitsbrief zu Straubing am 12. november 1365.

261) Sie erscheinen alle drei an der spitze des dreizehnten freiheitsbriefes, am 19. november 1392 zu München ertheilt. Wegen des vierzehnten und fünfzehnten von demselben datum und demselben ort ist die note zum dreizehnten s. 30 zu vergleichen.

262) Sigelt mit seinem sohne Ernst, dem er nach Buchner a. a. o. VI. s. 201 übrigens erst im september 1396 antheil an der regirung gab, den sechzehnten freiheitsbrief vom 4. jänner 1393 zu München. Vgl. noch note 265.

Doch dauerte dieser zustand nur bis zum jahre 1349 wo sich

Oberbaiern

Ludwig der Brandenburger [258]) 1347 — 1361 | Ludwig der Römer 1347—1365 | Otto 1347—1379

Diese beiden kommen seit dem jahre 1351 von wo an sie bloss markgrafen von Brandenburg sind für uns nicht mehr in betracht.

Meinhard
1361 1363 nach dessen tod
Oberbaiern mit der linie Baiern-Landshut
unter dem da regirenden Stephan II [259]) vereinigt wird.

Stephan III Friederich Johann
regiren von 1375—1392 gemeinschaftlich [261]).

263) Sigelt am 10. februar 1394 zu Landshut den siebenzehnten freiheitsbrief mit welchem auch der neunzehnte vom 5. september dieses jahres in verbindung steht worüber die note zum ersteren s. 38 zu vergleichen ist; sodann am 25. mai 1428 zu Burghausen auch für seinen sohn den vierunddreissigsten. Vgl. noch note 366.

264) Sigelt zu Straubing am 1. september 1394 den achtzehnten freiheitsbrief.

265) Stellt mit seinem bruder Johann den zwanzigsten freiheitsbrief am 7. september 1396 zu München aus. Die note zu diesem s. 43 ist hiezu zu vergleichen. Ferner ist von ihm und seinen vettern Ernst und Wilhelm der dreiundzwanzigste freiheitsbrief vom 4. december 1402 zu Freising gegeben, mit welchem der vierundzwanzigste vom 6. jänner 1403 zu Ingolstadt gefertigt in inniger verbindung steht. Vgl. die note zum dreiundzwanzigsten s. 50.

266) Beide brüder sigeln den einundzwanzigsten freiheitsbrief am 31. juli 1398 zu München, und mit ihrem vetter Heinrich den zweiunddreissigsten vom 30. jänner 1427 zu Straubing. Die note zum einunddreissigsten vom 12. november 1425 welcher hiemit in zusammenhang steht kann hier beigezogen werden wie auch note 263 und 265.

in folge der theilung nachstehende gestaltung ergab:

	Niederbaiern	
Stephan II[259])	Wilhelm I	Albrecht I[260])
	regiren von 1349 — 1353 gemeinschaftlich, von da an aber in den beiden linien	
Landshut 1353—1375		Straubing - Holland 1353—1358 (1377) 1353—1404
	Wilhelm II 1404 — 1417	Albrecht II[264]) starb 1397. / Johann[267]) — 1425

Nach dessen kinderlosem tode gelangte das land nach §. 27 und §. 56 an die aus der theilung von 1392 beziehungsweise 1402 hervorgegangenen auf der folgenden tafel dargestellten drei linien.

267) Sigelt den zweiundzwanzigsten freiheitsbrief vom 3. oktober 1399 zu Straubing, wie den fünfundzwanzigsten vom 6. dezember 1409.

268) Fertigt den neunundzwanzigsten brief am 16. jänner 1420 zu Aichach aus, welcher mit den beiden vorhergehenden von gleichem ort und tag wie mit dem sechsundzwanzigsten vom 5. juni 1416 in zusammenhang steht, worüber die note zum siebenundzwanzigsten s. 62 zu vergleichen; dann den dreiunddreissigsten am 11. juli 1427 zu Straubing, worüber die note zum einunddreissigsten vom 8. oktober 1425 s. 75 der damit in verbindung steht nachzusehen; endlich den siebenunddreissigsten mit seinen vettern Ernst und Wilhelm vom 20. oktober 1429. Zu diesem wie zu dem hiemit zusammenhängenden fünfunddreissigsten, sechsunddreissigsten und achtunddreissigsten briefe vom 21. märz und 13. oktober dieses jahres und vom 10. jänner 1430 ist die note zum fünfunddreissigsten s. 83 beizuziehen.

Ueberhaupt dürfte §. 55 und insbesondere die in §. 56 enthaltene ausführliche schilderung im zusammenhange nachgelesen werden.

269) Sigelt den vierzigsten brief für sich und als vormund des erst vierjährigen sohnes Adolph seines schon 1435 verstorbenen bruders Wilhelm am 15. august 1438 zu Straubing; nach dessen baldigem tode als alleiniger herrscher in ganz Oberbaiern den zweiundvierzigsten brief am 16. august 1458 zu München. Vgl. die note zum vierzigsten briefe s. 99 und die noten 249 und 770.

In folge der im letztgenannten jahre vorgenommenen theilung

München
Johann [262])
1392—1398

Ernst [266]) 1392—1438 | Wilhelm III [266]) 1392—1435

Albrecht III. der fromme [269])
1438—1460

Johann [271]) 1460-1463 | Sigmund [271]) 1460-1467 (1501) | Albrecht IV der weise [272]) 1467—1508 | Christoph —1493 | Wolfgang [273]) —1514

Wilhelm IV [274]) 1508—1550 | Ludwig [274]) 1514—1545

Albrecht V [275])
1550—1579

270) Sigelt den einundvierzigsten brief vom 9. september 1450 zu Landshut.

271) Johann und Sigmund, die mündigen söhne herzogs Albrecht des frommen, stellen für sich und im namen der noch unmündigen übrigen drei brüder den dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten freiheitsbrief am 23. jänner 1461 und 14. märz 1463 zu Straubing aus. Die note zum ersteren s. 106 und der erste absatz des §. 60 kann nachgelesen werden.

272) Sigelt als alleiniger regent nach den im ersten absatze des §. 61 erwähnten verzichten seiner brüder auf die herrschaft am 18. november 1471 zu Straubing den fünfundvierzigsten, und nachdem auch die vereinigung mit dem landestheil herzogs Georg des reichen stattgefunden den siebenundvierzigsten freiheitsbrief am 20 juli 1506 zu München. Vgl. note 271.

273) In die dauer der vormundschaftsführung für den nach der pragmatischen sanktion über das recht der erstgeburt als alleinigen herrscher bestimmten noch unmündigen Wilhelm IV. fällt der achtundvierzigste freiheitsbrief am 4. september 1508 zu Landshut, und der neunundvierzigste am 29. august 1510 zu Straubing ausgestellt, wiewohl im letzteren des jungen herzogs name selbst am eingang der urkunde steht.

274) In diese regirungszeit fallen vor allem der neunundvierzigste freiheitsbrief

bildeten sich nunmehr die drei zur genüge bekannten linien

Ingolstadt	Landshut
Stephan [265]) 1392 — 1414	Friedrich 1392 — 1393
Ludwig der gebartete [266]) 1413—1447	Heinrich der reiche [263]) 1393—1450
Nach seinem tod gelangt da sein sohn Ludwig der bucklige schon im jahre 1445 vor ihm kinderlos gestorben war das land an die linie Landshut.	Ludwig der reiche [270]) 1450—1479
	Georg der reiche 1479—1503

In folge des ausgangs des nach seinem kinderlosen abgang entstandenen erbfolgekrieges kam das land nach den bekannten schmälerungen an die einzig noch übrige linie München.

worüber die vorige note zu vergleichen; dann der folgende bundbrief am 1. februar 1514 zu München aufgerichtet; ferner der einundfünfzigste gemeinschaftlich mit seinem bruder Ludwig am 24. april 1516 zu Ingolstadt wie die gleichfalls mit diesem in den jahren 1530 bis 1544 zu München ausgestellten briefe vom zweiundfünfzigsten bis einschliesslich zum siebenundfünfzigsten.

275) Von ihm ist der neunundfünfzigste brief am 31. märz 1556 zu München, der sechzigste über die edelmannsfreiheit mit dem einundsechzigsten am 22. december 1557 zu Landshut und der vierundsechzigste am 10. december 1565 zu München ausgestellt.

Die in der hier gegebenen aufzählung nicht erscheinenden briefe sind kaiserliche confirmationen der ständischen freiheiten, nämlich von Sigmund der dreissigste am 13. september 1422 zu Nürnberg, der neununddreissigste am 24. februar 1434 zu Basel; von Friedrich der sechsundvierzigste am 3. november 1491 zu Linz; von Carl V. der achtundfünfzigste am 19. juni 1555 zu Brüssel; von Ferdinand der zweiundsechzigste am 2. mai 1559 zu Augsburg; und von Maximilian II. der dreiundsechzigste am 14. august 1565 ausgestellt.

§. 32.

So viel schien unerlässlich, um nicht mehr bloss in einem unsichern schwanken die bestandtheile des baierischen landes unter dem stamme Wittelsbach sowohl in seinem grossen ganzen als in den durch die verschiedenen theilungen entstandenen abscheidungen zu kennen.

Kehren wir nunmehr zur weiteren schilderung der verhältnisse zurück, welche früher als ein wendepunkt der verfassungsgeschichte nicht bloss des reiches überhaupt sondern auch und namentlich der einzelnen reichsländer bezeichnet worden sind.

Der des herzogthums Sachsen entsetzte [276]) Heinrich der löwe war, nachdem er hinsichtlich Baierns auf zweimaliges nichterscheinen zu Augsburg und Würzburg auf den 24. juni 1180 nach Regensburg vorgeladen worden, woselbst er gleichfalls ausblieb, auch dieses herzogthums für verlustig erklärt, und dasselbe in der eigenschaft wie auch die Welfen es gehabt hatten, nämlich erblich in dem bekannten sehr verminderten umfange an den pfalzgrafen Otto major von Witilingisbach [277]) verliehen worden. Noch in demselben jahre finden wir diesen, vielleicht huldigend einem uralten landesherkommen, auf einem tage in der hauptstadt Regensburg, und verschiedene andere sowohl land- als hoftage unter seiner wie seines sohnes und enkels regirung werden bis zum jahre 1249 in den geschichtsbüchern aufgezählt [278]). Dieselben geistlichen und weltlichen grossen welche als mitglieder derselben in der bisherigen zeit aufgeführt worden waren besuchen sie wieder. Namentlich zählt der neueste verfasser baierischer geschichte [279]) als geistliche

276) Vgl. die oben §. 7 gegen das ende hauptsächlich nach Zöpfl a. a. o. I. s. 152 gegebene darstellung.

277) Buchner a. a. o. IV. s. 257—259 sammt den documenten IV. nr. 418 —424 und V. s. 7—10.

278) v. Freybergs geschichte der bayerischen landstände I. s. 107—116.

279) Buchner a. a. o. V. s. 10. 11, womit die anmerkung in seiner abhandlung über den ursprung der altbayerischen landständischen verfassung in seinen neuen beiträgen zur vaterländischen geschichte, geographie und statistik I. s. 13. 14 verglichen werden mag.

Eichhorn bemerkt nachdem er a. a. o. II. §. 239 die neue vergabung des herzogthums in Sachsen wie des in Baiern erzählt: Aber beide erhielten es nicht in dem alten umfange, sondern auch hier wurden, wie in andern provinzen schon früher, die sämmtlichen bischöfe und ein grosser theil der weltlichen herren eximirt, das heisst selbst mit allen rechten die in der fürstlichen gewalt lagen über ihre besitzungen begnadigt. Im folgenden paragraph schliesst er dagegen die ziffer VIII. worin er den zustand des herzogthums Baiern schildert: die bischöfe selbst entzogen sich hier dem herzogthum nur allmälig.

und weltliche fürsten und herren die bei der belehnung des ersten Wittelsbachers unter herzoglichem banne blieben die nachstehenden auf: den erzbischof von Salzburg, die bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Bamberg, Augsburg, Eichstätt und Brixen (die letztern vier wegen ihrer vielen besitzungen in Baiern), den pfalzgrafen von Baiern Otto den jüngeren, den herzog Berthold von Meran, den markgrafen Berthold von Vohburg, die markgrafen Engelbert und Rapoto von Kraiburg, die burggrafen Heinrich und Friedrich von Regensburg, die landgrafen Heinrich und Otto von Stefling, Gebhard und Diepold von Leuchtenberg, die grafen Eberhard von Abensberg, Gebhard von Roteneck, Konrad von Rottenburg, Konrad von Mosburg, Cadalhoch von Kirchberg, Albert II von Bogen, Heinrich und Chuno von Frontenhausen, Konrad von Leonberg, Dietrich von Wasserburg, Liutold und Heinrich von Playn, Siegfried und Otto von Liebenau, Konrad von Peilstein, Heinrich von Mittersill, Bernhard von Schauenburg, Otto, Conrad und Heinrich von Valley, Sigboto von Falkenstein, Diepold von Lechsgmünd, Gerhard und Gebhard von Hirschberg, Gebhard von Sulzbach. Schon daraus lässt sich abnehmen, — wenn man je den gedanken an eine gänzlich unorganische gestaltung, besonders in einer zeit wo man sicher nicht den glauben hatte zustände schaffen zu können oder schaffen zu wollen, aufkommen lassen möchte — dass nicht urplötzlich die verhältnisse eine völlige umbildung erlitten.

Doch schon genug, dass bereits jetzt die keime der neuen entwicklung deren emportreiben aus gelockertem boden bei aufmerksamer beobachtung bisher schon nicht übersehen werden konnte mehr und mehr zur reife gediehen. Schon aus der opposition welche sich hauptsächlich am beginn der regirung der neuen dynastie auf höchst unzweideutige weise gegen sie kund gibt ist darauf zu schliessen. Es bedurfte desshalb nicht nur der angestrengtesten thätigkeit des neuen herzogs um in der schwierigen stellung die ihm zu theil geworden war seine und seines hauses macht zu erhalten und sogar zu befestigen, sondern auch namentlich die kaiserliche unterstützung war von nöthen, und seines bruders klugheit und vermittelndes talent kam neben dem einflusse den er als erzbischof von Salzburg hatte sehr zu statten. Erwägt man auch das verhältniss genauer in welches plötzlich ein den übrigen mächtigen familien im lande bisher rechtlich gleichstehendes geschlecht zu diesen gebracht, das heisst über sie gesetzt wurde, so begreift sich leicht, dass bei der verhältnissmässig hohen macht

und dem durch die anerkannt geltende selbsthilfe sehr erleichterten, ja sogar in bestimmten fällen als moralisch geboten erachtetem widerstandsrechte der einzelnen grossen deren unterwerfung wie die anerkennung einer erst geschaffenen hoheit nichts sich von selbst verstehendes war. Wie selbst noch unter des ersten Wittelsbachers sohn und enkel die nicht gebrochene kraft derselben in gleicher oder wenn man will erhöhter anstrengung gegen das umsichgreifen der herzoglichen gewalt ankämpfte, lehrt die geschichte. Zu unbedeutend darf man übrigens auch letztere — wenn allerdings die in dem scheinbar wohlberechneten plan des reichsoberhauptes gelegene auflösung der grossen herzogthümer sowohl an umfang als an innerer macht eine ziemliche schwächung gegen früher herbeigeführt hatte — denn doch nicht auffassen. Es zeigt sich bei ihr am meisten, wenn auch nicht ausschliesslich, die wirkung jener verhältnisse welche schon geraume zeit hindurch — allerdings nicht in systematischen verleihungen — die ursprüngliche gewalt des deutschen königs in ihren hauptbestandtheilen, namentlich was die gerichtsbarkeit und die kriegsgewalt betrifft, in das eigene vermögen geistlicher und weltlicher herrn gebracht hatten, die wie aus dem ganzen zusammenhange abzunehmen war bis dahin eben nur vornehme königliche beamte, oder grosse bevorrechtete namentlich mit eigenthümlichen jurisdictionsbefugnissen ausgestattete grundbesitzer waren, aber freilich als solche von jeher einen hohen grad politischer macht behaupteten. In der erweiterung der grundherrlichen rechte sowohl nach ihrer innern beschaffenheit als nach der räumlichen ausdehnung ihres wirkungskreises, und in der verbindung des an umfang und bedeutung gesteigerten grundbesitzes mit eigenthümlichen königlichen gerechtsamen oder regalien war der grund zu einer selbstsändigen herrschaft über land und leute gelegt worden welche unter dem namen der landeshoheit[280]) bekannt

280) v. Lancizolle, dessen grossentheils eigene worte hier angeführt sind, bezeichnet in seiner übersicht der deutschen reichsstandschafts- und territorialverhältnisse s. XXVII. als hauptmomente für die erste begründung der landeshoheit bis etwa in die zeit kaiser Friedrichs II: übergang königlicher domainen und mannigfaltiger königlicher gerechtsame (jurisdiction und kriegsgewalt, zoll, münze, bergregal, judenschutz, forst- und wildbann etc.) in die hände weltlicher und vornämlich geistlicher herren durch ausdrückliche königliche begnadigung und verleihung; regelmässige erblichkeit der lehne seit dem eilften jahrhundert, und erweiterung des lehnsbesitzes zu dem sogenannten nutzbaren eigenthum; allmählige verwandlung blosser temporärer oder doch nur lebenslänglicher amtsrechte in erbliche und eigene (wenn auch

ist, auf welche schon früher hingewiesen wurde. Bleiben wir zunächst nur bei den herzogen der neuen dynastie stehen, so ist von grosser wichtigkeit hinsichtlich des eben erwähnten grundbesitzes ihr zum theil ruhiges vorschreiten besonders durch das allmählige einrücken in die meist erbeigenen besitzungen sowohl als übrigen rechte vieler zum theil in folge der kreuzzüge aussterbender zum theil sonst nach und nach verschwindender grosser häuser [281]). Die andeutungen welche bereits wenn auch nicht in vollster ausführlichkeit hierüber gegeben worden sind werfen hinreichendes licht auf diese ihre wohlberechneten massnahmen. Die schlüsse welche sich weiter daraus ergeben sind nicht schwer zu ziehen; nur auf einen punkt dürfte besonders aufmerksam gemacht werden, dass es für das wachsthum nicht bloss der herzoglichen gewalt im eigentlichen sinne sondern auch für ihr privatrechtsverhältniss hinsichtlich des eigenthums von wesentlichem einflusse war, wenn ganze grafschaften gewonnen wurden: es kam hier nicht nur deren gerichtsbarkeit in die hand des herzogs, sondern auch alle rechte welche bisher dem grundherrn über seine holden zugestanden vereinigte er nun unmittelbar. Welche folgen dieser umstand besonders für die nächste zeit gleich bei den steuerverhältnissen herbeiführte braucht kaum eigens bemerkt zu werden. Zum beweise wie weit die regirungsgewalt dieser landesherrn, wie man nun die herrscher in den abgeschlossenen territorien wohl nennen kann, zu anfang des dreizehnten jahrhunderts ausgebildet war, mag nur die einfache thatsache angeführt

sehr häufig lehnbare) gerechtsame; entschiedene wählbarkeit des kaisers und schwächung seiner macht durch die kämpfe mit Italien und mit dem pabst.

Eichhorn der a. a. o. II. §. 299—314 diesen gegenstand abhandelt bemerkt kurz in §. 300 am eingange: Der erste schritt zur entstehung der landeshoheit war die auflösung der gauverfassung und die gleichzeitige veränderung des reichsheerdienstes gewesen; der zweite die entschiedene erblichkeit der lehen, grafschaften und herzogthümer; die auflösung der herzogthümer hatte den letzten stoss gegeben.

281) Note 136 kann in dieser beziehung hier wieder beigezogen werden. Jedenfalls klingt übrigens die darstellung zu pomphaft welche Zirngibl a. a. o. s. 481 gibt: die politik des wittelsbachischen hauses wusste in der ihm überlassenen provinz die grundsätze Heinrichs des löwen nicht so fast durch gewalt als durch kluge verträge, vorsichtige heirathen, gute öconomie und baares geld wodurch man damals seinem nachbar weit gefährlicher als durch die waffen werden konnte so geltend zu machen, dass kaum einer oder der andere mächtige herr und graf am ende des dreizehnten jahrhunderts in Baiern vorhanden war, und das ganze land im eigentlichen verstande dem herzoge gehörte.

werden, dass kaiser Friedrich II den geistlichen fürsten die regirungsrechte welche sie als hergebracht [282]) behaupteten am 26. april 1220 urkundlich [283]) bestätigte. Nur zwölf jahre darnach er-

282) Wenige beispiele hievon mit specieller bezugnahme auf Baiern werden genügend den allmähligen entwicklungsgang klar machen.

Bereits im jahre 976 hatte könig Otto II dem hochstift Passau quandam partem telonei in Pataviensi civitate geschenkt: regesta I. pag. 42. Otto III verlieh im jahre 996 dem bischofe von Freising mercatum et monetam Radesponensem in loco Frisinga construendam et teloneum exinde percipiendum, und drei jahre darauf der kirche von Passau civitatis Pataviensis mercatum, monetam, bannum, teloneum et totius publicae rei districtum nach den regesten I. pag. 46 und 48 wovon bereits in note 76 und 88 theilweise die rede war.

Im jahre 1034 ertheilte könig Chuonrad II dem hochstift Bamberg districtum, mercatum et theloneum in villa Ammenberg in pago Northcove sita: regesta I. pag. 78; im jahre 1048 schenkte könig Heinrich dem bischof von Brixen forestum in pago Busterissa de flumine Pudia usque ad flumen Swarzenbach et usque ad juga Alpium, vallis Aurinae et exinde de Wizzendal usque ad flumen Pirra: regesta I. pag. 84; im jahre 1059 verlieh könig Heinrich IV dem bischof von Augsburg wiltpannum super proprium suae ecclesiae forestum intra hos terminos: de Lyco ad Spetinga, inde ad Alinchova, et sic per Lycum deorsum usque ad supra dictum locum Speting: regesta I. pag. 92; zehn jahre später bekam das hochstift Bamberg in proprium praedium Wrzaha in pago Nortgowe cum reditu dicto Wolfschefel pontisque apud urbem faciendi murique reficiendi facultate: regesta I. pag. 96; im jahre 1073 erlangte der bischof von Brixen wiltbannum super praediis ecclesiae de rivo Quotbach ad flumen Fuistrizza et a summo vertice Creinae montis usque in medium fundum Sowe fluminis: regesta I. pag. 98.

Im jahre 1179 verlieh kaiser Friedrich I dem bischof von Brixen licentiam telonei et pedagii et quaelibet alia jura, sc. judiciorum civilium, dominicalis banni honorem, jus molendinorum et fori habendi in civitate Brixinensi et constituendae monetae; und im folgenden jahre erneuerte er das dem bischof von Freising verliehene privilegium de foro in Veringen cum ponte per nobilem virum Heinricum de Bruneswic ducem quondam Bawariae et Saxoniae destructo et in villam Munichen translato sed denuo restituendo: regesta I. pag. 304 und 308. Nachdem schon im jahre 1189 eben derselbe kaiser dem bischofe von Brixen nach den regesten I. pag. 344 argenti fodinas super bona episcopatus sui verliehen, wobei er sich jedoch mediam partem utilitatis reservirte, verlieh könig Philipp demselben im jahre 1206 ubivis in montibus jurisdictionis suae argenti fodinas, und im jahre 1217 könig Friedrich II hiezu noch omnes venas metallorum et salis in suo episcopatu: regesta II. pag. 20 und 82. Im letzteren jahre übertrug derselbe ecclesiae Pataviensi comitatum praediorum per loca Ilsgive: regesta II. pag. 80.

283) Pertz hat im legum tomus II. pag. 236 der monumenta Germaniae historica diese confoederatio cum principibus ecclesiasticis aufgenommen. Die zweite anmerkung Eichhorns a. a. o. II. §. 247 s. 178 und 179 kann noch beigezogen werden.

theilte er auch den weltlichen fürsten eine ähnliche urkunde[284]) über die anerkennung der von ihnen bis dahin erworbenen privilegien.

So sehr aber einerseits auf diese weise ihre macht sich vergrössert hatte, eben so sehr ergab sich auf der anderen seite für die in üppiger kraft dastehenden adelsfamilien[285]) gelegenheit, ein all zu rasches wachsen der fürstlichen gewalt zu hindern oder wenigstens zu verzögern. Allerdings waren jene häuser ursprünglich im gegensatze zum stammadel als dem alten nur ein neu aufkeimender dienstadel[286]) gewesen; nun aber können sie, da jener entweder ganz zu grabe gegangen oder vielleicht auch ohne besondere ausscheidung unter diesen gemischt ist, gewissermassen durch die wiederholung jenes verhältnisses[287]) als zu einem alten oder hohen adel geworden erscheinen, insofern die neu emportauchenden häuser als niederer bezeichnet werden. Fasst man die verschiedenen momente, welche in den angegebenen beziehungen einer genauen beachtung würdig sind, näher ins auge, so möchte auch hier gewiss ein naturgemässes fortschreiten auf den schon seit geraumer zeit mit entschiedenem glück betretenen wegen nicht geleugnet werden können. Was vor allem in bewegten zeiten von einfluss war, die kriegsverfassung hatte eine wesentliche abänderung erlitten, indem sich die alten heerbannsverhältnisse allmählig und ganz besonders noch in folge der entstehung und entwicklung der landeshoheit fast gänzlich aufgelöst hatten und eine vollständig von der früheren unterschiedene neue kriegführung eingetreten war. Je mehr die gemeinfreien in den hintergrund gedrängt worden waren, wodurch zuletzt der heerbann nothwendig ganz zerfallen musste,

284) Sie findet sich bei Pertz a. a. o. pag. 291; Eichhorn am vorbemerkten orte s. 179 und 180.

Es ist dies übrigens — bemerkt Zöpfl a. a. o. I. §. 41 note 4 — nur eine bestätigungsurkunde des privilegiums welches der römische könig Heinrich den fürsten (1231 mai 1) zu Worms einseitig ertheilt hatte, und stimmt mit letzterem grösstentheils wörtlich überein.

285) v. Lang zählt in seinen jahrbüchern s. 309—320 die merkwürdigsten baierischen geschlechter auf, deren vom ende des zwölften bis zum anfang des vierzehnten jahrhunderts schon urkundenmässig erwähnung geschieht. Buchner a. a. o. V. s. 3—6 und 131. 132 ist hiezu zu vergleichen.

286) Maurers in note 17 angeführte schrift s. 211—220.

287) Es fällt — äussert sich Maurer a. a. o. s. 219 — in die augen, wie ähnlich die geschichte des älteren dienstadels, dem später die deutsche landeshoheit entsprossen ist, der späteren entwickelung des niederen adels erscheint, und es liesse sich diese übereinstimmung bis auf geringere einzelnheiten herunter darthun.

desto mehr gründete sich von da an selbst die landesvertheidigung auf das lehenwesen und das dienstverhältniss. Die zustände welche in der beziehung sich schon früh zu bilden begonnen hatten entwickelten sich ununterbrochen fort, und übten namentlich bedeutenden einfluss auf die schon seit geraumer zeit angebahnte umgestaltung der standesverhältnisse [288]) welche hier zunächst die aufmerksamkeit in anspruch nehmen. Das fortgesetzte streben der dienstmannen, den vasallen durchaus gleichgesetzt zu werden, konnte bei der macht welche ihnen schon zu gebote stand zuletzt nicht ohne erfolg bleiben. Nicht der geringste schritt hiezu war die feststellung des grundsatzes, dass ihnen gleich am anfange der dienstzeit ein beneficium und zwar von bestimmter grösse zu geben sei [289]). Wenn man abgesehen von der territorialkriegführung noch die beständigen kämpfe ins auge fasst welche um nur bei Baiern stehen zu bleiben dessen herzoge mit den übermächtigen grossen des landes zu bestehen hatten, so ergibt sich leicht, dass sie diese nur durch eine grosse zahl ergebener und krieggeübter leute zu ihrem vortheil bestehen konnten. Während nun aber regelmässig lehen- und dienstverhältniss der grund des kriegsdienstes war, und so freies und unfreies gefolge dem stande nach noch unterschieden war, vereinigte die ritterwürde die vasallen und ministerialen, und bei der aufnahme in diese genossenschaft zog man sehr natürlich die söhne der ritter vor, so dass ein erblicher stand edler ritterbürtiger geschlechter sich bildete, die familien der dienstleute zu ritterfamilien

288) Folgendes ist nach den rechtsbüchern die auf der ordnung des reichsheeres oder des reichsheerschildes beruhende abtheilung aller freien in sieben classen oder heerschilde, welche ihren höheren oder geringeren stand wie er theils durch ihre geburt und würde theils durch ihre dienstverhältnisse bestimmt wurde bezeichnen. Den ersten heerschild hat der könig; den zweiten die geistlichen fürsten, weil sie nur des königs dienstleute (ministerialen) sind; den dritten die weltlichen fürsten, weil sie der geistlichen dienstleute, ihres fürstenamtes unbeschadet, werden können; den vierten die grafen und freiherren, weil sie der fürsten dienstleute sind; den fünften die bannerherren die nicht edel sind, das ist die freien welche selbst noch freie des sechsten heerschildes zu mannen haben; den sechsten die gemeine ritterschaft das heisst die vasallen der vorstehenden classen, die aber selbst keine ritterliche mannschaft mehr haben, dem geburtsstande nach der fünften classe gleich und daher auch fähig in diese ohne besondere standeserhöhung hinaufzurücken; neben ihnen stehen in dieser classe die ministerialen des herrenstandes; den siebenten alle freie die nicht ritterlicher geburt sind.

Eichhorn a. a. o. II. §. 294 nr. VII. und note k mit den vergleichenden stellen des schwäbischen und sächsischen landrechtes.

289) v. Fürth die ministerialen §. 280.

wurden. Diese aber näherten sich rasch dem hohen adel und bildeten im gegensatze zu ihm wie schon bemerkt einen niederen [290]). Auch ging es nicht lange her, dass die dienstgüter nachdem die dienstleute schon den vasallen in andern beziehungen gleichgestellt waren rechtlich den lehengütern gleich behandelt, und die vorschriften für das freie gefolge auf das unfreie übertragen wurden: der dienstmann ward des lehenrechtes fähig, nnd bereits zu anfang des dreizehnten jahrhunderts ist eine vollkommene gleichheit mit den freien oder edlen vasallen in dieser beziehung entschieden [291]). Auch die letzte folge der im dienstverhältniss immer bemerkbar gewesenen unfreiheit fiel zuletzt, nämlich die ausschliessung vom landrecht, wohl um so leichter als das aus dem hofrechte, als dem für die gewöhnlichen unfreien geltenden rechte, für das höher gestellte unfreie gefolge gebildete dienstrecht schon einen übergang zu dem rechte der freien begründet [292]). Damit war die lang angestrebte annäherung der ministerialen und vasallen gänzlich gelungen [293]).

290) v. Fürth a. a. o. §. 281. Hüllmann geschichte des ursprungs der stände in Deutschland §. 30—35.

291) Ebenda §. 282. In §. 283 wird der gang bei der gleichstellung als folgender bezeichnet: zuerst beneficien, dann nothwendigkeit der beneficien; verbindung der pflicht zu dienen mit dem besitze von beneficien; beschränkung der folgen der unfreiheit in bezug auf dieselben; anwendung des lehenrechtes; gleichstellung der dienstleute und vasallen vor dem lehenrechte; vorragende wichtigkeit der dienstleistungen bei dem dienstverhältnisse; untergang der übrigen folgen desselben und endliche unbedingte nothwendigkeit einer belehnung, damit die einzige noch bestehende folge des dienstverhältnisses, die mit den vasallen durchaus gemeinsame pflicht zu dienstleistungen, besonders zu kriegsdiensten, eintreten könne.

292) Ebenda §. 284—287. Zuerst waren die dienstleute von dem landrechte ausgeschlossen, während sie ihrem herren um beneficien dienen; sie erscheinen nur als die vertreter ihres herrn und werden zu dem landrechte zugelassen, sowie ihnen die möglichkeit eingeräumt wird die besitzer von rechten lehen zu werden. Alsdann werden auch einzelne handlungen der dienstleute vor dem landrechte vorgenommen, während der besitz eines lehens von ihnen erfordert wird; und immer häufiger werden jene fälle der anwendung des landrechtes, immer grösser wird dessen ausdehnung auf die verhältnisse der dienstleute, während die dienstpflicht allein von der belehnung abhängig wird, so dass endlich die dienstleute vor dem landrechte durchaus den freien gleichgesetzt sind, und in bezug auf ihre dienstpflicht, der einzigen noch übrigen folge ihres verhältnisses, sich gar nicht von den vasallen unterscheiden, während die übrigen folgen des dienstverhältnisses weggefallen sind.

293) Im dreizehnten jahrhunderte — bemerkt v. Fürth a. a. o. s. 488 — verschwindet eine folge des dienstverhältnisses nach der andern, gehen alle theile der ministerialität nach einander unter, entwickeln sich neue

Wenn nun der auf solche weise aus den ritterlichen — gleichviel ob ihrem stande nach ursprünglich unfreien oder freien — geschlechtern in der letzten hälfte des dreizehnten und dem anfang des vierzehnten jahrhunderts [294]) hervorgegangene niedere adel die schon früher dem dienstgefolge stets eigene ehrenvolle und vertrauliche stellung gegen den herrn fortbewahrte und demgemäss nicht bloss etwa bei dessen veräusserungen betheiligt war, sondern mit ihm zu gericht sass und sehr häufig zu schiedsrichterlichen functionen sich berufen sah, ja sogar zur behandlung der regirungsangelegenheiten zugezogen wurde, kann es nicht auffallen, dass bald — um auf Baiern näher einzugehen — eine grosse anzahl von mitgliedern solcher familien sich in ein näheres verhältniss zum landesherrn begab der bei den kurz vorher berührten zuständen ihre dienste dringend bedurfte. Aber eben wegen dieser nothwendigkeit genügte es bald nicht mehr, jenen welche dieselben leisteten bloss kleine gefälligkeiten und vergünstigungen zukommen zu lassen, sondern sehr bedeutende länderbesitzungen, wie höchst einträgliche rechte und sogar ausschliessliche hoheitsrechte wurden nach und nach einzelnen besonders bedeutenden familien zugewendet. Die urkunden dieses zeitraumes liefern zahlreiche belege hiefür, und es mag um nur ein beispiel aus den vielen anzuführen namentlich die verleihung gewisser theile der gerichtsbarkeit [295]) erwähnt werden.

verhältnisse, neben welchen die frühern nicht mehr fortbestehen können. Es naht das vierzehnte jahrhundert und findet keine ministerialen mehr, und sieht bald die letzten reste einer frühern ministerialität untergehen.

294) Vieles neue — äussert v. Fürth a. a. o. s. 487 — brachte jene zeit mit sich, gutes und schlimmes. hier ist vorzüglich bemerkenswerth die einführung fremder rechte, so nachtheilig jeder volksthümlichen freiern entwickelung, und der dadurch herbeigeführte untergang germanischer institute. da konnten keine trümmer der ministerialität erhalten werden, da diese auf ansichten und grundsätzen beruhte, die dem fremden rechte fremd und unerklärlich waren. neue ansichten und grundsätze wurden in das lehnrecht aufgenommen, neben welchen die theile der deutschen ministerialität verschwinden mussten. unfreiheit und ritterlicher adel konnte nicht mehr vereinigt dastehen. alle frühere bande wurden zerrissen, als in Deutschland zwietracht herrschte, ein kräftiges oberhaupt des reiches fehlte, innere kriege seine länder verheerten, dem streben mächtiger genossenschaften, dem ringen einflussreicher stände nach grösserer macht kaum noch irgend ein hinderniss im wege stand.

295) Eine kurze andeutung darüber mag hier ihre stelle finden:

Bereits an sand Luciani tag des jahres 1180 bestätigte gemäss einer in v. Seyfrieds geschichte der ständischen gerichtsbarkeit in Baiern I. s. 227—230 abgedruckten urkunde könig Ludwigs der erste wittelsbachische herzog seinem marschalk ritter Konrad von Raittenbuech und seinen

Auch die geistlichkeit war durch günstige benutzung der zeitverhältnisse zu solcher macht herangewachsen, dass ihre vernachlässigung wenn sie anders möglich gewesen wäre nur von den nachtheiligsten folgen hätte sein können. Ueberdiess aber führte die klugheit selbst schon darauf, gegenüber der macht der weltlichen grossen welche allenfalls zu gefährlich werden konnte sich eines bollwerks zu bedienen, auf dessen festigkeit man in gewissen fällen sicher rechnen konnte. Desshalb ist die zahl der verleihungen von immunitäten und der vergebungen von grund und boden nicht bloss an die höchstgestellten geistlichen [296]) sondern auch an die vorstände

erben die (hofmarch?) gericht und all ander gerechtigkeit es sey vogtey oder schützung über ihre gotteshäuser und güter so er und seine eltern von alters her gebracht zu der veste Raittenbuech und auch den auswendigen dörfern und weilern darein gehörig dermassen: als wer zu den leutten so auf den vorgenannten ihren erbe und guettern oder weilern sitzend seye und wohnen ainerley sach zu rechen hat, oder sie selbst zu ein ander um was ursach oder spruch das sey, darum sollen sie allzeit zu recht stehen vor ihrem gericht zu Raittenbuech, dann ausgenommen um grund und poden.

Im jahre 1263 erhielten die Morstorfer nach Hunds angabe im dritten theile seines bayrischen stammenbuchs ein jurisdictionsprivilegium. Herzog Ludwig verlieh im jahre 1285 dem Ulrich von Wellenberch in feudum judicium villae Vorchaim vulgariter dorfgericht appellatum reservato sibi judicio comitiae nach den regesten IV. pag. 284. Im jahre 1290 wurde nach Hund am vorbemerkten orte den Pfeffenhausern eine gerichtsbarkeit ertheilt.

Ebenderselbe berichtet gleiches von dem stamme der Gransen zum jahre 1303. Im jahre 1310 verlieh herzog Rudolph dilecto fideli suo Heinrico de Gumpenberg ad minora judicia vulgo dorfgericht quae hactenus in villa sua Petmes habebat majora quoque judicia videlicet furta, homicidia et alia criminalia: regesta V. pag. 180.

Eine eben dort s. 88 verzeichnete urkunde verdient noch erwähnung, wonach Bertold graf ze Graisbach seinem lieben dienstmann Sifriden von Ottingen ritter und bürger zu Mörensheim die dorfgericht über das dorf ze Vberichsvelt und Plossanawe zu rechtem lehen gibt, mit ausnahme der in das landgericht gehörigen sachen.

296) Einige andeutungen gewissermassen im anschlusse zu den in note 282 gemachten bis zum ende des ersten jahrzehnts des vierzehnten jahrhunderts mögen hier genügen:

Im jahre 1233 ratihabirte könig Heinrich episcopo Ratisponensi donationes omnium proventuum jurisdictionum et justiciarum ex cunctis Judaeorum in Ratispona degentium: regesta II. pag. 216; im jahre 1236 bewilligte kaiser Friedrich II dem bischof von Bamberg in villa Frankenmarket forum ebdomadale in qualibet tertia feria celebrandum: regesta II. pag. 252; im jahre 1240 verlieh sein sohn könig Cunrad dem bischof von Brixen post regalium investituram exceptis quatuor officiis principalibus universa episcopatus sui officia, nec non quod possit excommunicatis feuda denegare, oppignorationes ecclesiae revocare et perdurantes in ex-

der zu wirklicher macht im staate sich erhebenden klöster und stifter [297]) in den urkunden dieser jahrhunderte legion. Es kann hier die

communicatione altero gladio persequi: regesta II. pag. 298; im jahre 1274 bestätigte um nur ein beispiel dieser gattung anzuführen könig Rudolph der hochstifte Salzburg, Passau und Regensburg privilegia et immunitates, nachdem er für die dauer seiner abwesenheit deren vorständen caeterisque regni proceribus turbati regni res gerendas übertragen hatte: regesta III. pag. 434; im jahre 1276 confirmirte derselbe dem bischof von Passau jus recipiendi mutam seu teloneum in Obernperg: regesta IV. pag. 20; im jahre 1280 cedit Rudolphus rex ecclesiae Ratisponensi judicio et advocatia curiae villicalis in Eglofsheim, und confirmirt dem bischof von Passau advocatias parochiarum Chremsmunster, Herzogenhalle, Ried, Wartperg, Chirchdorf, Pettenbach, Vorchdorf, Lohkirchen, Ellendorf, Steinenkirchen, Witinzpach, Gersten, Vichtwang et Talheim a fratribus Gotfrido et Ulrico de Truchsen comparatas: regesta IV. pag. 112 und 130; fünf jahre später bestätigt derselbe dem hochstift Regensburg die comitia in Stoufe: regesta IV. pag. 266; sodann übergibt herzog Otto im jahre 1291 dem bischof von Regensburg possessiones suas in suburbio castri Eberspeunt, bona scilicet in Cell, Elling, Pach, Perg et in Caftersbach: regesta IV. pag. 482.

Im jahre 1304 legirte Gebhard graf von Hirsperg cum universis oppidis ac villis ac locis appertinentibus videlicet Peilngriez, Wrede, Creglingen, Zelle, Kyrchpuech, Denkendorf, Stainhaim, Ahusen, Phraundorf, Emmendorf, bonis in montibus Chevenhulerperg ac Rutmarsperg ac possessionibus inter fluvios Laynlauter et Swarzach cum omni jurisdictione et judiciis quae vulgariter dorfgericht dicuntur, atque advocatiam monasteriorum in Planksteten et in Rebdorf ecclesiae Eistetensi a qua illa, omnia jure possidebat feudali, si sine heredibus matrimonialibus decesserit: regesta V. pag. 72; im jahre 1307 verlieh könig Albert dem bischof von Eichstätt principi et confessori suo carissimo Judaeorum apud Eysteten residentium servitia, eosque liberat a servitio sibi exhibendo: regesta V. pag. 119.

297) Wie gross ihre zahl gewesen beweist das bei Buchner a. a. o. IV. s. 272. 273 befindliche verzeichniss wieder hergestellter und neu gestifteter klöster von 1070—1180. Auf dem congress zu Venedig war, wie eben derselbe in den documenten IV. nr. 404 bemerkt, der abt Otto von Raitenbuch für sie ein so guter unterhändler, dass wohl die meisten derselben von Ferrara aus wo sich der pabst während der osterferien 1177 aufhielt in eigenen bullen bestätigungen ihrer stiftungen und privilegien, Tegernsee die infel, alle die versicherungen des besondern päbstlichen schutzes gegen die eingriffe der weltlichen macht erhielten. Das verzeichniss der urkunden liefert Gemeiner in seiner geschichte des herzogthums Bayern unter kaiser Friedrich I s. 318. 319 und die langischen regesten I. s. 296 ff.

Einige urkunden werfen klares licht auf ihre stellung. König Rudolph verlieh im jahre 1277 Eberhardo *principi abbati* monasterii in Ebersberg regalia et jurisdictionem temporalium, und im folgenden monasterio Burrensi facultatem constituendi quatuor officiatos, marschalcum scilicet, dapiferum, pincernam et camerarium: regesta IV. pag. 50 und 62. Eben derselbe transmittirte im jahre 1286 dem abte von Benediktbeuren tam-

frage völlig unentschieden gelassen werden ob die bekannten baierischen bischöfe schon bei der achterklärung Heinrich des löwen oder bei der verleihung des herzogthums an die neue dynastie speciell vom eigentlichen unterthanenverbande ausgenommen worden, oder ob sie nicht mit einem male sondern viel wahrscheinlicher auf dem damals überall gewöhnlichen wege nach und nach zu den rechten gelangten welche sie später als selbstständige territorialherrn erscheinen lassen [298]); immerhin ist nicht zu übersehen, mit welcher fülle von besitzthum wie von rechten die gesammte übrige geistlichkeit theils schon ausgestattet ist theils fortan ununterbrochen [299]) begabt wird.

quam principi regalia feoda principatus: regesta IV. pag. 298. Im jahre 1295 investirte könig Adolph Carolum monasterii sancti Hemmerami abbatem principem de regalibus feodis principatus sui: regesta IV. pag. 588 wozu eine urkunde vom 26. februar 1307 ebenda V. pag. 112 verglichen werden kann.

298) Vgl. oben note 279. 282. 296.

299) Von früheren verleihungen mag hier nur erwähnt werden: im jahre 1009 verlieh könig Heinrich dem abt von Niederaltach in comitatu Thiemonis praesidis mercatum et theloneum in villa Helingerinperk (in einer urkunde vom jahre 1049 in den regesten I. pag. 84: in villa Helmgeriesberk) nach urkunde in den regesten I. pag. 62; gleich im folgenden jahre gab ebenderselbe der ecclesia sancti salvatoris et beatae Mariae in Patavia partem telonei regii in dicta civitate cum toto Boemiensi teloneo et banco macelli, item placitum super liberos et servos in abbatiae terra residentes cum privilegio emunitatis: regesta I. pag. 62; im jahre 1192 gab graf Dietrich von Wasserburg an die kirche in Scheftlarn theloneum de sale apud Hohenouwe: regesta I. pag. 356.

Im jahre 1207 bestätigte könig Philipp monasterio in Raitenhaslach donationem salinarum in Moulbach: regesta II. pag. 26; in demselben jahre dem kloster Rott jus ferri fodinarum: monumenta boica I. pag. 369; im jahre 1221 verlieh Albertus dei gratia dictus de Pogen fratribus sancti Nicolai immunitatem a teloneo in districtu suo: regesta II. pag. 124. 268; im jahre 1230 bewilligte könig Heinrich conventui in Waldsassen jus metalli fodinarum: regesta II. pag. 190; in die jahre 1235, 1240 und 1249 fallende immunitates a teloneis für Raitenhaslach erwähnen die regesta II. pag. 248, 302, 412; im jahre 1245 schenkte herzog Otto jus proprietatis quod habere dicebatur in bonis Pulnhoven juxta aquam Nab conventui sanctimonialium ordinis Cysterciensis ibidem: regesta II. pag. 356; im gleichen jahre restituirte herzog Ludwig clericis et ecclesiis plenam immunitatem: regesta II. pag. 362; im jahre 1267 verlieh herzog Heinrich monasterio Raitenhaslacensi privilegium de non evocando homines nec pignora capessendo ab iisdem: regesta III. pag. 290; im folgenden jahre recognoscit Ludovicus dux libertatem et jurisdictionem dominarum in Hohenwart: regesta III. pag. 314; im jahre 1275 bestätigte, um nur ein beispiel dieser art anzuführen, pabst Gregor X die privilegien von Schäftlarn, die libertates et immunitates von Benediktbeuren, Rott, Ebersberg, Tegernsee, Weihenstephan, Atl: regesta III. pag. 450. 452; im

Ausserdem macht sich ein im bisherigen verfassungsleben wenigstens noch nicht mit entscheidendem einflusse aufgetretenes element jetzt mit unwiderstehlicher kraft geltend, geeignet wenn je der freiheit des landes von welcher seite immer gefahr drohen sollte aus eigener machtfülle solchem streben einen festen damm entgegenzusetzen. Still und fast unbemerkt hatten die städte ihr dasein begonnen, aber die dauerhafte grundlage auf der sie weiter bauten sicherte dem ganzen gebäude wachsthum und festigkeit. Daher sahen wir sie bald im genusse eigener verfassungen, zu deren geordneter handhabung wie sich leicht von selbst versteht ein festes gemeinderegiment und eine bestimmte innere gliederung der bürgerschaft nicht lange entbehrt werden konnte. Natürlich herrschten nicht in allen ohne ausnahme die gleichen verhältnisse: was sich hier und dort praktisch erwies, ward hier und dort angenommen. Zum theil auf friedlichem wege erhielt das streben nach solcher freier gemeindeverfassung, als deren ziel und palladium der je nach der anlage und der verfassung der einzelnen städte in verschiedener weise entstandene [300]) und anfangs wieder auf aristokratischer grundlage ruh-

jahre 1280 verlieh könig Rudolph dem cistercienserkloster Fürstenzell und im folgenden dem kloster Alderspach immunitatem a teloneis austriacis: regesta IV. pag. 114 und 146; letzterem gewährte herzog Heinrich im jahre 1281 die immunitas a mutis in alveo Saltzae et Eni constitutis: regesta IV. pag. 154; in das folgende jahr fällt könig Rudolfs privilegium exemtionis pro monasterio Waldsassen: regesta IV. pag. 184; im jahre 1286 verlieh herzog Ludwig monasterio sanctimonialium in Altenhohenawe immunitatem telonei apud Wazzerburch: regesta IV. pag. 298 und 682; im jahre 1288 gaben Ott und Hainrich brüder von Ror dem abt von Raitenhaslach ihr aigen gut datz Altsperg: regesta IV. pag. 360 und 464; in demselben jahre bekräftigte herzog Heinrich der kirche sankt Nicola jus instituendi et destituendi colonos: regesta IV. pag. 366; im jahre 1293 gab herzog Ludwig dem kloster Brufenigen jus suum alluvionis in rippa Danubii: regesta IV. pag. 528; im jahre 1299 bestätigte herzog Rudolph dem kloster Scheftlarn jus silvae et pascuae Liupprechtfrid ante nemus dictum Bairbruner forst: regesta IV. pag. 704.

Im jahre 1300 bestätigt herzogin Mechtildis ecclesiae Diezzensis jura piscationum in Ambersee, und herzog Rudolph befreit Fürstenfeld ab omni thelonei et mutae praestatione: regesta IV. pag. 718; im jahre 1304 bestätigt herzog Ludwig dem kloster Diessen libertates a fundatoribus ipsi concessas, praesertim judicium in foro Diessen, piscationem in flumine Ambra usque ad pontem in Peul, immunitatem a quacunque advocatia, ac libertatem ministerialibus donandi praedia quae a principibus jure feodali possident: regesta V. pag. 70; eine aufzählung endlich von den besitzungen des klosters Steingaden enthält die in den regesten V. pag. 154 verzeichnete von könig Heinrich VII am 20. juni 1309 ausgestellte confirmation des privilegium königs Heinrich VI vom jahre 1189.

300) Hegel a. a. o. II. s. 419—465. Gaupp deutsche stadtrechte des mittel-

ende [301]) rath [302]) angesehen wurde, seine lösung. Zum theil aber auch nicht ohne kämpfe konnten sich die folgen aus der allgemeinen bewegung geltend machen welche das aufstreben des bürgerthums in der ersten hälfte des dreizehnten jahrhunderts überall in Deutschland veranlasste und welche den kaiser Friedrich II im jahre 1232 auf das andringen der bischöfe zu jenem freiheitsmörderischen aber erfolglosen edikt bewog, wodurch er alle gemeinderäthe und bürgermeister, alle brüderschaften und gilden in den deutschen städten für aufgehoben erklärte und verbot [303]). Im gegentheil trugen solche massregeln nur dazu bei, langsam aber consequent dem ziel der möglich grössten unabhängigkeit entgegen zu steuern. Auch beginnt gerade mit dem dreizehnten jahrhundert erst recht eigentlich die zeit da städte förmlich neu begründet wurden [304]), in welchen

alters s. XXXIII und XXXIV. Hüllmann a. a. o. s. 595—604. In dieser beziehung scheint es — bemerkt der erstere a. a. o. s. 419 — hauptsächlich darauf anzukommen, ob sich in den städten eine freie gemeinde mit beständigem schöffenthum von alters her erhalten oder frühzeitig gebildet hat, oder ob dies nicht der fall war, sei es dass die altfreie gemeinde gänzlich unterdrückt worden, oder dass es ihr nur an einer beständigen vertretung fehlte. Natürlich kann dabei nur von den alten, das heisst vornehmlich den bischöflichen und königlichen städten die rede sein, wo eine freiheit dieser art allein raum fand, nicht von den fürstlichen, welche von anfang an aus der hörigkeit hervorgingen oder erst ganz neuen ursprungs waren.

301) Er erscheint nach Gaupp a. a. o. gewissermassen als der ausdruck einer demokratie der städtischen aristokratie, der vollbürger, der rathsfähigen geschlechter. Hüllmann a. a. o. s. 604—606.

302) v. Lancizolle grundzüge der geschichte des deutschen städtewesens s. 62. Hüllmann a. a. o. s. 607—611.

303) Worte Hegels a. a. o. II. s. 404 ff.

304) Was Baiern insbesondere anlangt wurde schon von dem ersten wittelsbachischen herzoge München im jahre 1180 zur stadt erhoben und zunächst der grund zur burg und stadt Landshut gelegt: Buchner a. a. o. V. s. 15. 16. Aventin bemerkt im siebenten buch seiner chronica (in der franckforter ausgabe durch Niclaus Cisner vom jahre 1580) fol. 372: Nachdem Regenspurg nur ein freystatt war, allda die alten fürsten in Beyern zu hausen pflegten, bauwet jm an der Isar ein fürstlich gesäss hertzog Otto an dem eintzlichsten vnnd lustigsten ort fast mitten in Beyern: hiess Landshut als ein wart schutz vnd hut dess gantzen lands. Es bauwetens jm die Jüden auff; die setzt er auch dreyn, als denn ein alter brieff zu Schefftlarn bezeugt. Macht auch Kelhaim ein statt, da vormals das schloss stund das viel weiter denn ietzt ist gewest. Ich finde, dass die alten fürsten jhr hofhaltung daselbst gehabt haben.

Von herzog Ludwig sodann berichtet derselbe in seinen mehr berührten annalen s. 405: Boiariam novis coloniis implevit. In inferiore Vindelicia in ripa Danubij Strubingam clarissimum municipium extruxit, atque Abudiacum olim excisum arcem in agro Pruuenensium monachorum

nun das bürgerthum von anfang an rein für sich hervortritt, und welche die einzelnen entwicklungsphasen der schon seit längerer zeit bestehenden und nur langsam zu dem damaligen bestande emporgekommenen städtischen gemeinden nicht erst alle durchzumachen hatten, indem ihnen verfassung und städtische freiheit häufig gleich vom ursprunge an von der herrschaft verliehen wurde. Nur standen sie im verhältnisse der hörigkeit, von der sie sich erst nach und nach losmachen konnten. Uebrigens ist hier nicht der ort, näher in die eben so anziehenden als wichtigen verhältnisse des städtewesens einzugehen; von wesentlichem interesse ist für uns nur, wie der reichthum welcher sich in ihren mauern angesammelt hatte seine bedeutung gar bald auch im politischen leben zu äussern begann. War der ursprüngliche herrschaftliche einfluss auf sie nach und nach beschränkt und zuletzt aufgelöst worden, so stand es nicht lange an bis sie selbst herrschaftliche rechte zum theil erwarben zum theil sich zueigneten, und jetzt erlangten sie zu diesen noch neue gerechtsamen und güter.[304])

refecit, monachis aliis praediis satisfecit, nempe Chynigobisen regium beneficium ipsis reddidit. Arbitri fuere antistites hi Hainricus Tigurinus, Conradus Schirensis, Gotfridus praepositus Reginoburgensis, atque hi dynastae Albertus a Bogen, Conradus a Mospurg, Diethpoldus Dolechensis, Menardus ab Abensperg qui et a Rotheneck. Atque idem Ludovicus in ripa Isarae Landau aedificavit, Dingelfing auxit, arcem Landshutae erexit. Juxta Oenum in ora Noricorum Scherdingij ejus consensu a Luitpoldo Austriaco regia extruitur. Ipse Braunau quod hactenus suos regulos habuerat moenibus cingit, civitate donat, eoque a Rantherovia praetorium portoriumque transfert. In der chronica wird a. a. o. fol. 375 noch Aicha beigefügt. Hinsichtlich Abbach kann die in den regesten II. pag. 140 verzeichnete urkunde beigezogen werden, wonach Loudewicus pro castro Abbach in fundo ecclesiae Pruveningensis exstructo et pro curte Wihse monasterio confert praedium Chunigeswisen et Möting, judicium in Pruvening, curtem in Neuröting et summi capellani honores.

Hertzog Heinrich der dreyzehend dieses namens hat — wie es in der chronica a. a. o. fol. 381 heisst — gebauwet Braunaw die statt, den marck Neuwmarck bey Landshut, Trostberg im gebirg bey Paumburg an der Altsee, dergleichen Schwaben das schloss, vnnd marck nicht weit von Mönchen.

Ueber herzog Ludwig endlich berichtet Aventin a. a. o. fol. 382: hat gebauwet die statt Friedberg wider den bischoff vnd bürger von Augspurg; hat auch auff dem Geyerberg zu Regenspurg vnter dem hof ein schloss wider die von Regenspurg gebauwet, hats genannt Landskron, doch hat er gelt von den Regenspurgern genommen vnd wider abbrechen lassen. Ist auch die Salingstatt bey dem dorff Heyligstatt damals ligendt gen Treffenaw da sie jetzt ligt vmbgelegt worden. Dieser zeit heisst mans die newstatt, so voran Salingstatt als jr alt siegel viel alter brieff von jm gestifft das bezeugen geheissen hat.

304) v. Lancizolle a. a. o. §. 8. s. 48 — 55.

Die fürsten selbst hatten richtig die stellung dieser grössen im staatsorganismus erkannt, und glänzende privilegien wie sie kaum dem adel und der geistlichkeit zu theil geworden wurden ihnen allmählig [305]) eingeräumt. Will man es auch nicht hoch anschlagen dass ihnen darin ihr burchrecht, alle aus dem schon früher verliehenen weichbildrechte fliessenden befugnisse von den späteren herrschern neuerdings eben nur bekräftigt wurden, so ist es doch gewiss von bedeutung dass neben diesen auch bestimmungen festgesetzt wurden, welche sich im laufe der zeit als nothwendig herausstellten, nicht bloss was die städtische verfassung und verwaltung anlangt, sondern auch namentlich sowohl wichtige privatrechtliche normen wie über die eigenthums- und besitzverhältnisse an beweglichen wie unbeweglichen sachen, als auch kriminalrechtliche und nicht minder ja sogar vorzugsweise die unbefugte willkühr einschränkende processualische bestimmungen. So gross war bald die macht der vorzüglicheren unter diesen so begünstigten städten, dass sie von dem gemeinen freiheitsrechte der einigung gebrauch machend noch in der ersten hälfte dieses jahrhunderts im norden des gemeinsamen vaterlandes zu den weitest verzweigten handelsangelegenheiten und am

305) Am 19. märz 1225 erhielt Passau von bischof Gebhard von Playen einen rechtsbrief der sich aus den monumenta boica XXVIII. pag. 308—314 vollständig in Genglers deutschen stadtrechten des mittelalters s. 344—348 abgedruckt findet. Der Regensburg im september des jahres 1230 von kaiser Friedrich II verliehene freiheitsbrief ist in Gaupps deutschen stadtrechten des mittelalters I. s. 167—171 und bei Gengler a. a. o. s. 373—376 abgedruckt. Herzogs Heinrich I von Niederbaiern rechtsbrief für Landshut vom 17. august 1279 hat v. Krenner in seine anleitung zu dem näheren kenntnisse der baierischen landtage des mittelalters s. 107—112, Gaupp a. a. o. I. s. 151—155 und Gengler a. a. o. s. 233—236 aufgenommen. Amberg erhielt im jahre 1294 von pfalzgraf Rudolph einen rechtsbrief: Gengler a. a. o. s. 8. 9. Der von herzog Rudolph in demselben jahre der stadt München ertheilte rechtsbrief findet sich ebenda s. 293—298 abgedruckt. Im jahre 1296 bestätigte herzog Rudolph für sich und seinen bruder Lodwigen seinen lieben burgern von Nappurch ir burchrecht und dieselben rechte welche die stat von Amberch hat: regesta IV. pag. 614.

Im jahre 1304 bestätigten herzog Otto und Stephan ihrer stadt zu Landau die von ihren vorvordern gegebenen rechte und freyheiten: regesta V. pag. 69. In einer ebenda s. 112 verzeichneten urkunde vom jahre 1307 geschieht der rechte die das dorf Wintzer hat erwähnung. Im folgenden jahre bestätigten die herzoge Rudolph und Ludwig den bürgern von Neumarkt gegen jährliche entrichtung von 200 pfund haller und 100 pfund steuer ihre rechte und freiheiten, und erliessen ihnen die briwepfenninge und die setzetrinchen: regesta V. pag. 135. Herzog Ludwigs von Oberbaiern rechtsbrief für Ingolstadt vom 25. juli 1312 hat v. Krenner in seine erwähnte anleitung s. 97—105 aufgenommen.

Rhein zum schutz ihrer rechte gegen landesherrn und ritterschaft bündnisse von grossartiger bedeutung [306]) eingehen konnten.

Wenn allem dem nach ein gewaltiger umschwung in den verschiedenen kreisen [307]) stattgefunden hatte welche für die staatliche gestaltung in betracht kommen, werden wenige andeutungen noch an der stelle sein um kurz das resultat festzustellen welches zunächst von interesse ist. Abgesehen von den landesherrn oder reichsständen welchen die ursprüngliche amtsgewalt der herzoge und grafen zu eigenem recht jedoch lehensweise übertragen ist nach ihren beiden klassen als fürsten des reichs wie als grafen und herren [308]), und abgesehen von denjenigen freien welche nicht unter jenen gesessen sind und mit ihnen im schwabenspiegel [309]) unter dem ausdruck der semperfreien begriffen werden, beruhte die trennung der unter landeshoheit stehenden freien in mehrere klassen um diese zeit sichtbar auf dem gewerbe: ritterliche lebensweise, städtisches gewerbe das ist handel und handwerke, und bauernstand bilden die drei standesverhältnisse in welche sich die älteren abstufungen theils schon eingefügt haben theils immer mehr auflösen [310]). Wesentlichen einfluss äusserte diese neue gestaltung auf die gemeinheitsverfassung [311]); doch können wir darüber hinwegeilen, um noch einen augenblick bei den rechten zu verweilen die mit der freiheit überhaupt verbunden waren [312]) und somit allen klassen von freigebornen, allerdings nicht sämmtlichen in gleichem umfange, zukamen. Zunächst möchte hier ihre

306) Eichhorn a. a. o. II. §. 247 und die erste anmerkung hiezu über ursprung und bedeutung der hanse.

307) Ueber die persönlichen rechte und die gesammten standesverhältnisse zur zeit der rechtsbücher kann Eichhorn a. a. o. II. §. 336—345 a und Kraut in seinem grundrisse zu vorlesungen über das deutsche privatrecht §. 10 u. ff. verglichen werden.

308) Eichhorn a. a. o. II. §. 290 s. 374—385.

309) Cap. 2 des landrechtbuchs: sempervrîen daz sint die vrîen herren als fürsten unde die ander frîen ze man hant.
Maurenbrechers lehrbuch des gemeinen deutschen privatrechts §. 132.

310) Eichhorn a. a. o. II. §. 337 nr. III.

311) Ebenda §. 345 b.

312) Ebenda §. 346—348. Sonderbarer weise geschieht daselbst der freiheit von allen nicht hergebrachten abgaben und diensten keine erwähnung, über welche indess §. 306 nachgesehen werden mag.
Eichhorns in die schriften der berliner akademie der wissenschaften vom jahre 1838 aufgenommene abhandlung über die technischen ausdrücke mit welchen im 13. jhrh. die verschiedenen klassen der freien bezeichnet wurden.

mitwirkung bei änderungen ihres rechtes ins auge zu fassen sein, wozu die form ausser in reichs- und landtagen namentlich in dem gerichtswesen gegeben war, womit der freilich an gewisse erfordernisse geknüpfte antheil an der rechtspflege [313]) zusammenhängt, mit einem worte ihr autonomierecht [314]), ganz besonders wichtig weil darauf die rechtsbeständigkeit der landes- und anderer specialgewohnheiten beruhte. Daneben ist nicht gering anzuschlagen ihre freiheit von allen nicht hergebrachten abgaben und diensten, ein recht dessen ungemein praktische bedeutung sehr bald ganz entschieden in der geschichte hervortritt. Gleichfalls erhielt sich fort ein hauptbestandtheil ihrer waffenfähigkeit, das fehderecht, welches nur durch gesetzliche feststellung von grundsätzen für seine ausübung genauer bestimmt wurde. Endlich ist von höchstem werthe das einigungsrecht [315]) oder die befugniss ohne höhere genehmigung mit andern freien zur erreichung selbst gewählter — nach den grenzen des autonomierechtes nicht unerlaubter — zwecke in vorübergehende oder bleibende verbindungen zu treten.

§. 33.

Wenden wir nunmehr den blick wieder zurück auf den haushalt des neugestalteten herzogthums, so kann nicht entgehen, wie allerdings auf der einen seite durch die verschiedenartigen erwerbungen sich einkommen und macht bedeutend erweitert hatte. Bezüglich der erträgnisse der herzoglichen kammer kommt zunächst

313) Eichhorn a. a. o. II. §. 348 über die schöppenbarfreiheit das heisst die mit dem geburtsstande verknüpfte fähigkeit in einem gerichte urtel zu finden und zeugniss zu geben.

314) Es wird ebenda §. 346 als die befugniss bezeichnet, sich in allen dingen nach rechtsnormen zu richten welche durch eigene willkühr oder doch unter eigener mitwürkung entstanden sind, sofern man nicht durch gebote des göttlichen rechts gebunden, oder durch die verpflichtung zur besonderen treue gegen irgend eine person eingeschränkt ist.

Eine bestätigung durch die obrigkeiten — heisst es eben dort — war nur nützlich, in so fern durch jene die gewohnheit für eine gute gewohnheit anerkannt, oder die willkühre für eine die gränzen des autonomierechts nicht überschreitende bestimmung erklärt wurde.

315) Hierauf beruhte — äussert Eichhorn a. a. o. II. §. 346 nr. 2 — die rechtmässigkeit der bündnisse, innungen und eidgenossenschaften, welche zwischen fürsten und herren, rittern, gemeinheiten, geschlechtern und einzelnen personen geschlossen wurden, und bald auf die erhaltung des

die stellung in betracht welche der herzog als landesherr und welche er als grundbesitzer einnimmt.

Als letzterer steht er natürlich in rücksicht auf die rechte welche herkommen oder vertrag in dieser beziehung verliehen allen übrigen gutsherren gleich, nur mit dem unterschiede der bereits angedeutet wurde, dass eben seine güter welche bekanntlich im ganzen lande zerstreut aus grösseren und kleineren besitzungen, meierhöfen, waldungen und forsten, mühlen und gewässern bestanden einzig und allein unter ihm standen ohne noch einen weiteren oberherrn anerkennen zu müssen. Nicht unbedeutend war das einkommen der aus diesen domänen — wenn man anders ohne missverständnissen raum zu geben diesen ausdruck gebrauchen darf — unmittelbar fliessenden gefälle [316]), sowie der ertrag an gilt und zins und die abgaben von den leibeigenen [317]).

Gemäss seiner stellung als landesherr übte der herzog die oberste richterliche gewalt, und zog vermöge derselben die sehr bedeutenden gerichtsstrafen. Kraft seiner landesherrlichen vogtei, kraft der landeshoheit erhob er als entschädigung dafür, dass er den reichsdienst und selbst die landesvertheidigung vorzugsweise mit seiner dienstmannschaft leistete gewisse — wenn auch anfangs nur ausserordentlich gewesene — nun entschieden ordentlich gewordene [318]) abgaben unter dem namen schatzung oder bede [319]) von allen im lande gesessenen klassen von personen die er hergebracht und in den fällen in welchen er sie hergebracht. Neben deren ertrag bildeten eine ansehnliche rente die vom kaiser verliehenen nutzbaren regalien, die zölle, das einkommen aus den bergwerken, der

landfriedens und guter gesetzlicher ordnung, oder auf abwehrung unrechtmässiger gewalt überhaupt, bald auf die beförderung des handels und gewerbes, bald auf genuss und gemeine vertheidigung des eigenthums gerichtet waren. Die bestätigung dieser einigungen war nur zu demselben zwecke wie die bestätigung autonomischer rechtsnormen nützlich, aber doch bei gewissen arten derselben gesetzlich für nothwendig erklärt.

316) Vgl. v. Langs jahrbücher s. 323. 324 nr. 8. Eichhorn a. a. o. II. §. 307 nr. 2.

317) v. Lang a. a. o. s. 323 nr. 7.

318) Vgl. noch oben s. XXVIII; auch Langs historische entwickelung der teutschen steuerverfassungen s. 54 ff.

319) Grimms deutsche rechtsalterthümer s. 298. Die ursprüngliche bedeutung des letzteren ausdrucks — bemerkt Eichhorn a. a. o. II. §. 306 — scheint die einer auf eine anforderung (bitte, bete, petitio) erfolgten leistung (daher auch precaria genannt) zu sein. Dem begriff nach aber ist sie eine hülfe (adjutorium), und in sofern mit steuer (stiura, subsidium) gleichbedeutend.

judenschutz, sowie der nicht zu nieder anzusetzende schlagschatz aus der fast jährlich erfolgenden umprägung der münzen [320]).

Endlich darf nicht übersehen werden, welche reiche einnahmsquelle sich für den herzog aus seiner eigenschaft als kirchen- und klostervogt ergab [321]), welche es erklärlich macht warum wie früher bei den erwerbungen mehrfach berührt wurde, die landesherrn keine gelegenheit vorübergehen liessen solche vogteien an sich zu bringen.

Dass die gesammtsumme dieser verschiedenen einnahmequellen keine geringe war, lässt sich schon ohne besonderen beweis annehmen [322]).

Uebrigens mussten auch davon alle ausgaben nicht bloss des hofhaltes sondern auch der verwaltung im krieg und frieden ohne unterschied bestritten werden. Diess mochte anfangs wohl möglich sein [323]), aber bald standen mit den einkünften die ausfälle nicht mehr im gleichen verhältnisse welche durch die

320) v. Langs jahrbücher s. 320—323; v. Freyberg a. a. o. I. s. 150.

321) Vgl. v. Lang a. a. o. s. 325—331; v. Freyberg a. a. o. I. s. 151, und im allgemeinen über dieses vogteiwesen Hüllmann a. a. o. s. 249—275.

322) Bemerkenswerth ist was v. Lang a. a. o. s. 324 und 325 anführt: der geschichtschreiber Matthäus von Paris giebt das jährliche einkommen des herzog Ludwigs I, der in der hauptsache nichts als die grafschaft Scheyern und Dachau, die grafschaft Wartenberg, Vohburg, Neuburg, Ingolstadt, München, Reichenhall, Burghausen, Straubing und Landshut, die burggrafschaft Regensburg und Riedenburg besass, auf 100000 mark silber an, eine verhältnissmässig ungeheure summe, die zwar eine mark zu 300 pfenningen gerechnet dem namen des heutigen geldes nach nur 125000 fl., nach der silbermasse aber zwei millionen, und nach dem wahren preiss der damaligen bedürfnisse wenigstens sechs millionen gulden gleich zu schätzen wäre. Nach der summe dieser 100000 mark jahrrenten darf man $^1/_6$ auf den werth der naturallieferungen zu hof und der freien hofsverpflegungen rechnen, $^1/_6$ als den ertrag der steuern und antheil an den geistlichen subsidien und dezimationen annehmen, $^2/_6$ als den ertrag der zölle, der münze und des salzhandels, und $^2/_6$ aus den amtspachtungen, lehenerträgnissen und den geldüberschüssen der kastenämter. Davon möchte aber im ähnlichen verhältniss verzehrt worden sein $^1/_6$ durch die kosten der hofhaushaltung, $^1/_6$ auf die zinsenzahlungen der fürstlichen schulden, $^2/_6$ auf die baaren verwaltungskosten, auf den staat an pelzen, samt und seide, gold und silber, edelsteinen, kostbaren waffen, turnierhengsten, fremden weinen und gewürzen, erziehung und ausstattung der kinder, hofkapelle, geschenke, almosen, beständiges umherreisen zu reichs- und wahltägen, austrägen, turnieren; die letzten $^2/_6$ mögen nothdürftig für das kriegswesen und die landesvertheidigung hingereicht haben, als geschütz, reuter, pferde und rüstung, dienstgeld der ritter, auslosung beim ausrücken, schadenersatz.

323) Eichhorn a. a. o. II. §. 308.

vergabungen von grund und boden, durch die immunitätsverleihungen, durch die vielfachen sonstigen privilegien an diejenigen grossen welche bisher schon als gewissermassen bevorzugt galten oder erst neu sich geltung verschafften eintraten. Diess zeigt sich deutlich bei der immer greller hervortretenden geldnoth der fürsten. Manche gründe hiefür könnten noch ausser den berührten angeführt werden. Es möge genügen, nur auf die kostspieligen hofhaltungen und namentlich auf die in folge der ewigen landestheilungen und der beständigen häuslichen zwistigkeiten und kriege erhöhten bedürfnisse hinzuweisen. Waren auch die einkünfte wirklich bedeutend, sie reichten eben doch für diese ausgaben nicht hin, und ein anderes mittel als zum verkauf oder zu verpfändungen zu schreiten war nicht wohl anwendbar: dieses aber verschlimmerte nur die sache statt hilfe zu schaffen.

§. 34.

So sind wir an dem punkte angelangt der als der anfang der neueren landtage und der landstände[324]) in dem sinne welchen man vom beginn an festzuhalten gesucht hat angesehen werden muss. Von dem grundsatze ausgehend, nur die thatsachen sprechen zu lassen und die beurtheilung dem leser anheimzugeben soll übrigens hier von einer polemik gegen andere anschauungs- und auffassungsweisen bezüglich dieser frage völlig umgang genommen werden.

Wären die wege welche eine spätere — es mag dahingestellt bleiben ob glücklichere — zeit ungestraft einschlagen zu können glaubte damals schon zu betreten gewesen, man würde nicht bei blossen versuchen stehen geblieben, sondern gewiss rücksichtslos dem gewünschten ziele entgegen geeilt sein. Es lag — möchte man glauben — sicher ganz nahe, auf den gedanken zu gerathen in ermangelung der nöthigen mittel für die deckung des aufwandes zur erhebung von steuern[325]) zu greifen. Aber gerade die unmöglich-

324) Panzer sagt im eingange des §. 6 seines versuchs über den ursprung und umfang der landständischen rechte in Baiern: Was vorzüglich den altdeutschen geist der freiheit auch in den territorialverfassungen erhielt, der landesherrlichen willkühr schranken setzte, dem reichsherkommen sowohl, als den alten herzogslandtagen fortdauernden einfluss gab, und nicht nur die heutigen landstände zusammenfügte, sondern dieselben nach und nach sogar in einen beständigen collegialverband brachte, war das steuerwesen.

325) Ueber dieses wort mag Schmellers bayerisches wörterbuch III. s. 652. 653 und v. Freyberg a. a. o. I. s. 151 verglichen werden.

keit dies zu thun war einerseits das hinderniss der raschen entwicklung fürstlichen übergewichts, und das palladium andrerseits für die erhaltung alter und das mittel zur erwerbung neuer rechte für diejenigen welche bei bedrängten umständen hilfe schaffen konnten und auch in den meisten fällen schufen.

Würde man auch die begriffe der damaligen zeit über deutsches echtes eigenthum und die daraus unbestritten fliessenden rechte nicht genauer kennen, so müsste man schon aus einem ganz oberflächlichen blicke in urkunden dieser zeit schnell zur einsicht gelangen, dass von regelmässigen steuerbeiträgen in dem sinne welcher jetzt allgemein mit diesem ausdruck verbunden wird als einer sich von selbst verstehenden pflicht der unterthanen, von einer steuerverfassung nach welcher das landesbedürfniss den massstab der beihilfe abgibt entfernt keine rede sein konnte [326]). Am streben nach deren einführung mag es allerdings wohl nicht gefehlt haben [327]), allein

326) Das recht steuern zu fodern — äussert sich Panzer a. a. o. s. 15 — hatte im mittelalter eigentlich nur der obereigenthümer oder grundherr, er mochte übrigens geistlich oder weltlich sein. Nur dieser konnte bei anstossendem bedürfnisse von seinen grundholden oder hintersassen hilfe suchen; und steuerpflichtigkeit war gerade wie stift, gilt, frohndienst und urbarsgerichtsbarkeit nur rechtlicher effect der grundherrlichkeit.

Dagegen war ein ordentliches besteuerungsrecht (als ein solches hoheitsrecht betrachtet, dass über die heerbanns- oder später über die lehensverbindlichkeiten hinaus von der gesammten nation eine abgabe hätte gefodert werden können) selbst dem kaiser unbekannt. Nur in den äussersten allgemeinen reichsnothfällen durfte er es wagen, durch das ganze reich eine auflage auszuschreiben. Allein wie selten diess geschah, und wie leicht die deutsche nation dadurch zum aufstande gebracht werden konnte: erhellet am besten aus der geringen anzahl der beispiele die man von solchen reichssteuern in der geschichte findet.

Diese eigenheit der deutschen urverfassung hatte die folge, dass die reichsstände, als landesherrn, beim ursprunge der landeshoheit eben so wenig ein besteuerungsrecht hatten, weil alle ihre hoheitsrechte nur von den kaisern herkamen, und diese nicht geben konnten was sie selbst nicht besassen.

327) Eine in den regesten III. s. 108 verzeichnete urkunde des jahres 1258, wonach herzog Heinrich exactioni steurarum ex praediis Altahensibus et bonis in Rukozzing und vielen andern entsagt, gestattet wohl diesen schluss. In einer aus Hunds metropolis salisburgensis in editione Gewoldi I pag. 230 und Lünigs spicilegium ecclesiasticum II. 3. pag. 829 in Langs und Blondeaus ausserlessne historisch bayrische alt und neue nachrichten I. s. 61. 62 übertragenen urkunde vom 9. juli 1295 erklären die herzoge Otto, Ludwig und Stephan, auf fürbitte und zum zeichen ganz besonderer geneigtheit gegen den ehrwürdigen vater herrn Heinrich bischof von Regensburg abzustehen — wie es daselbst heisst — a petitione contributionis subsidii per totam suam dioecesin quod in aliis dioecesibus nostri dominii exigere et recipere intendimus ob nostrorum onera debi-

trotz aller bemühungen hiezu musste die willkühr wenn sie auch faktisch vielleicht einige zeit zu dem ersehnten ziele gelangt zu sein glauben mochte immer wieder über kurz oder lang dem rechtlichen zustande weichen. Es ist darum abgesehen von allem übrigen schon der umstand allein beachtenswerth genug, dass unzählige male ausdrücklich von seiten der regenten das versprechen gegeben und erneuert wird, keine ungewöhnliche steuer, keine obsequia insolita, keine steurae inconsuetae et indebitae zu verlangen. Als beleg hierüber könnten hunderte von urkunden statt einer ohne besondere mühe aufgebracht werden [328]). Auch bedarf es nur eines flüchtigen durchlesens der zahllosen zum theil in die vulgäre sammlung der ständischen freiheiten aufgenommenen schadlosbriefe, in denen die landesherrn mit dürren worten nach bewilligung einer steuer dankbarst anerkennen, dass ihnen kein recht auf dieselbe zustand, sondern dass sie selbe nur dem guten willen der geber zuzuschreiben hatten.

Doch würde man auf der andern seite eben so sehr irren, wenn man glaubte dass die unterthanen ganz und gar von beiträgen an das staatsoberhaupt befreit gewesen wären. Schon aus den vorhin bemerkten bezeichnungen liesse sich jedenfalls sprachlich der gegensatz motiviren, dass auch regelmässig fällige abgaben, also gewöhnliche [329]) gegenüber jenen durch besondere bewilligungen oder allenfalls auf dem wege der gewalt erlangten steuern ihre stelle im da-

torum. Nach einer in den regesten V. s. 23 angemerkten urkunde vom 11. märz 1302 fand der bischof von Freising für gut sich mit dem erzbischof von Salzburg und dem bischof von Regensburg pro conservanda ac tuenda libertate et emunitate ecclesiastica zu verbünden. Noch mag eine ebenda s. 71 verzeichnete urkunde vom 1. september 1304 angeführt werden, worin die herzogin Mathilde judicibus ceterisque officialibus in officio Lengenvelt mandat, ne de fratrum ordinis cysterciensis hominibus in praescripto officio commorantibus steuram aliquam in posterum exigant.

328) Um nur ein beispiel anzuführen befreiten nach einer in den regesten V. s. 70 verzeichneten urkunde vom 24. juli 1304 die herzoge Otto und Stephan das kloster Formbach a steura pecorum vulgariter vichsteuer nuncupata et ab aliis quibuslibet steuris insoletis.

329) Selbst dieser name wird in einer in den regesten V. s. 104 verzeichneten urkunde vom 2. october 1306 gebraucht, worin der bischof von Freising seinem capitel verspricht de praediis in districtu Aerdingen, Chranspergen, Grünbergen et alibi super quibus advocatias et judicia ab Ottone et Stephano ducibus Bavariae consanguineis suis comparaverat nullam se steuram nisi consuetam videlicet sexaginta libras denariorum ratisponensium annuatim requirere velle. In einer ebenda s. 198 bemerkten urkunde vom 15. juni 1311 befreit herzog Ludwig das kloster zum heiligen kreuz in Pergen a praestatione septem librarum denariorum monacensium quas nomine exactionis seu steurae ab antiquo solvebat.

maligen haushalte hatten. Aber auch nach geschichtlichen wahrnehmungen stellt sich heraus, dass seit der bildung eigentlicher staaten in Deutschland wohl niemals die freien von allen abgaben ledig waren. Man entrichtete zölle, leistete dienste zum bau von brücken und zur herstellung von wegen, man that kriegsdienst auf eigene kosten, vorspanndienste, gewährte reisenden herrschaftlichen dienern herberge und pflege. Bekannt genug sind ja auch die herbst- und maisteuern. Es darf ausserdem nur an das erinnert werden was hinsichtlich der gegen enthebung vom persönlichen kriegsdienste geleisteten erst ausserordentlichen aber nur zu bald zur ordentlichen verwandelten entschädigung an seinem orte [330]) angedeutet wurde. Allein gerade hiebei macht sich wieder deutlich eine seite des ebenso bekannten als richtigen allgemeinen grundsatzes bemerkbar, dass der freie Deutsche bis daher nichts weniger als willkührlich beherrscht wurde [331]): das hergebrachte mass durfte keine obrigkeit überschreiten. So waren steuern in der vor angemerkten neueren bedeutung dieses wortes nicht statthaft.

Ohne auf diese frage [332]) all zu weitläufig einzugehen wird eine rücksichtnahme auf die hauptsächlichsten momente derselben in ihrem gegenhalte zu den geldverlegenheiten und deren befriedigung nicht umgangen werden können, da eben doch vorzugsweise diese verwilligungen der anlass zu bestimmten privilegien wurden, welche allmählig erweitert endlich die ganze corporative gestaltung der landstände als — wenn auch nicht unmittelbare — folge bedingten.

§. 35.

Wie die geschichte zeigt kamen sehr bald zeiten, wo alle diese mittel nicht mehr zureichten um den erhöhten anforderungen zu genügen. Aber immerhin konnte man nicht nach blossem belieben abgaben erheben, denn aus dem begriff des deutschen echten eigenthums floss für jeden grundherrn von selbst schon die steuerfreiheit. Und auch die unterthanen derselben waren gerade durch diesen verband vor willkührlichem eingreifen von seiten des herzogs geschützt, denn nicht bloss über seinen grund und boden sondern auch über die angehörigen stand dem grundherrn die macht ausschliesslich zu; und es ist wohl klar, dass er wenn nicht aus andern gründen schon um

330) Oben in §. 8 am anfange und in §. 33. Langs in note 318 erwähnte schrift s. 107 — 114.

331) Panzer a. a. o. s. 7; auch im allgemeinen Lang a. a. o. s. 97—107.

332) Panzer a. a. o. §. 20 s. 73—81 kann darüber nachgelesen werden.

seines eigenen nachhaltigen vortheiles willen sich seiner holden soviel nur immer möglich annahm. Der erfolg zeigte, dass auf dem wege von steuererhebungen nichts auszurichten war. Als nämlich aus den mehrfach angedeuteten veranlassungen gleich zu anfang des vierzehnten jahrhunderts namentlich in Oberbaiern die geldnoth des herzogs Rudolph aufs höchste gestiegen war, und auch die zu ihrer abhilfe ergriffenen mittel, die sogar soweit gingen dass ihm die verwaltung der einkünfte abgenommen wurde, nicht von nachhaltiger wirkung waren, forderte er wirklich eine steuer. Dieser versuch stand frei. Aber eben so frei stand auch der erfolg: man verweigerte wie Aventin ausdrücklich bezeugt [333]) zum theil diese steuer.

Nun blieb wohl nichts anderes übrig, als diejenigen welche schon früher immer als räthe bei allen wichtigen angelegenheiten nicht umgangen worden waren, deren man sich aber seit mehr denn sechs decennien durch die umstände begünstigt mehr und mehr zu entschlagen gesucht hatte im wege der bitte um eine gemeine viehsteuer anzugehen. Diese wurde zu ostern des jahres 1302 auf dem rittertage zu Schnaitpach von dem adel von Oberbaiern bewilligt, und demselben folgende urkunde [334]) ausgefertigt:

333) Im siebenten buche seiner annalen seite 453: In Boiaria prima Rudolphus consensu matris vectigali extra ordinem Boios onerat. Classes rusticorum praediorum apud Boios duae sunt. In prima tantum agri quod quadrigis, in secunda quod bigis arari solet: hanc hubam atque mansum; illam curtim, hofam prisci Boiorum jurisperiti vocant. Illi a Rudolpho sexaginta asses, alteri triginta impositi sunt. Sed refragante nobilitate pauperes duntaxat atque monachi aes indictum luerunt.

334) Bergmann hat sie nach einer im stadtarchive von München befindlichen abschrift — das original scheint verloren — in seine beurkundete geschichte dieser stadt als urkunde nr. XLV. s. 37 aufgenommen.

Nicht uninteressant ist eine hiemit in beziehung stehende mit den vier sigeln der eingangs erwähnten personen versehene pergamenturkunde des kgl. reichsarchives:

Ich Chvnrat der Zant, Chvnrat Gvmpreht, Hainrich der Straubinger, Albreht der Gemlinger vnd vnser gesellschaft veriehen offenbar an disem brief, daz vns vnser genediger herre hertzog Rudolff von seiner viechstiwer in di stat gantworttet hat oeht hvndert phvnt regensburger phenning di vns hinne beliben sind. Vnd swaz sein veber di oeht hvndert phvnt gewesen ist, daz haben wir im an beraitscheft hin wider auz gegeben; vnd an den oeht hvndert phvnden haben wir im hin wider auz geben oehtzich phvnt an gewant vnd sechs vnd nevntzich phvnt an der chost di er ze Regenspurch verzert: so belibent vns dannoch inne sechs hvndert phvnt vnd vier vnd zweintzich phvnt di wir im sveln ab slahen an seinem gelt des er vns schuldich ist da wir sein hantfest vnd brif veber haben. Vnd swaz er vns dar veber schuldich wirt, daz sueln wir mit gveten minnen lon sten ân schaden auf sand Michels tach der schierst chomt in dem reht als dev hantfest sagt di er vns dar veber geben hat.

Wir Ruedolf vnd Ludwig von gottes genaden pfalltzgrauen bey Rhein und hertzogen in Bayrn veriehen an diesem brieff vnd thun khundt allen den die diesen brief ansehend oder hörend lesen, das wir vnsern lieben getreuen grauen, freyen, dienstleut vnd allen edeln die in vnserm vizthumb ambt her dishalb der Yser vnd Thonaw [335]) gesessen sind vnd auch in vnserm mueterlichen lannd wonend, die vnns ze disen zeiten durch ir treuen willen mit ainer gemainer viech-steur die sy vnns erlaubt habend willigclich vnd guetlich ze nemen von iren leutten ze hilff an der schuld die wir geltten sollen geholffen habend, gelobt haben vnd auch loben in aides weyse, das wir vnd vnser erben dieweil vnd wir leben fürpas khain gemaine steur an ir leut vnd guet muetten vnd suechen sollen vnd an ir erben.

Wäre aber das wir vnns gein vnns selben, in vnd ir erben vergässen das gott verpiete, vnd ain gemaine steur an sy vordertten, vnd sy der steur nötten woltten ze geben wider iren willen, so haben wir gethan wider vnser trew an ine. Vnd ist davon vnser gueter willen vnd gonst dabey, das sy sich [335]) des yezo miteinander veraint haben vnd auch geshworn das sy vnns khain gemaine steur fürbas geben. Vnd wer die vorgenanten vnsre getreuen diess beschirmet vor vnns, vnd in sein hilffet das sy vnd ir erben vns nicht fürpas dhain gemaine steur geben, der soll daran wider vns nicht haben gethan.

Das auch dise sach all [335]) stät vnd vnzerbrochen beleiben, geben wir zu vrkhund diesen brief mit vnserm innsigl, vnd [335]) ich vorgenanter Ludwig wann ich aigens insigels nicht han an gehilffe vnserer lieben frauen vnd muetter frauen Maechthiltten vnd frauen Maechthiltten mein vorgesprochen hertzogen Ruedolfs hausfrauen insigl versigelten vnd geuestent.

Der geben ist ze Schnaitpach nach Christi geburd dreyzehen hundert ihar vnd in dem andern ihar des naechsten erichtages vor dem oberisten tag.

Das uralte aus dem deutschen echten eigenthum fliessende recht der steuerfreiheit ist also nunmehr auch urkundlich bestätigt, und die verbindung zum zweck des schutzes gegen allenfallsige eingriffe haben die herzoge gut geheissen.

Dar veber geben wir im disen brif versigelten mit vnsern jnsigeln. Daz ist geschehen ze Regenspurch do man zalt von Christtes geburtte drevzehenhvndert jar in dem andern jar des eritages vor sand Marteins tage.

335) Der text bei Bergmann lautet: *ambt die dishalb der Yser Thonaw; das sich des; dise sach als stät; mit vnserm innsigl, do ich.*

§. 36.

Die hilfe aber welche gewährt worden war erwies sich nicht nachhaltig in ihrer wirkung, denn eine änderung im verwaltungswesen ging nicht vor. So verfielen die herzoge um sich aus der fortdauernden geldverlegenheit zu reissen auf den gedanken, ungewichtiges geld zu prägen, vielleicht in der hoffnung dass sie auf solche art eine nicht zu verschmähende jährliche revenue sich verschaffen könnten, die jedenfalls einer bloss vorübergehenden hilfe vorzuziehen gewesen wäre. Bekannt ist nämlich, dass in der regel nur die moneta nova galt, wodurch der herrscher, indem das alte geld aufgekauft und umgeprägt wurde alle jahre wenigstens den neuen schlagschatz gewann [336]). Da jedoch wie es scheint der missbrauch mit diesem regal zu weit getrieben wurde, verbanden sich der adel, die geistlichkeit und die städte von Oberbaiern dagegen, und die beiden herzoge welche den ebenerwähnten brief zu Schnaitpach gesigelt hatten verkauften jetzt fünf jahre später den genannten drei ständen und allem land zu Baiern gegen eine nicht unbedeutende hilfe ihre münzen zu Ingolstadt und München, wie die darüber ausgestellte urkunde [337]) nachweist:

Wir Rudolf vnd Lodwich von gotes gnaden pfallentzgrafen bi dem Rein, hertzogen ze Baiern veriehen vnd tvon chunt allen di disen brief ansehent oder hoerent lesen, daz wir durch gemeinen frum vns vnd vnserm land ze Baiern nach vnsers rates rat haben geben vnd verchaufte vnser mvenzze ze Mvenchen vnd ze Ingolstat den herren, den prelaten, grafen, vreien, dienstmannen, rittern, rittermaezzigen mannen auf dem land vnd in den steten, den burgern, den pavlaeuten, den steten vnd den maercgten vnd veber al allem vnserm land ze Baiern.

Dar vmb habent vns di herren vnd die armen laeut von dem land gegeben von dem rozze fuemftzehen pfenning, von dem ochsen fvemftzehen, von dem rind halbe als vil, von dem swein zwen, von dem chalbe zwen, von dem schaffe zwen, vnd von der gaizze zwen pfenning; ân swaz an der vodern vichstivr ausgenomen ist, daz sol auch an der vichstivr ledich sein vnd niht geben; vnd swaz dez vichs vnder einem jar ist, daz geit niht. | Vnd div stat ze Mvenchen

336) v. Lang gibt a. a. o. s. 372. 373 interessante aufschlüsse über die berechnung des geldes und das gegenseitige verhältniss der münzen in dieser periode.

337) Das hier benützte original dieser auch von Bergmann a. a. o. s. 38 als beilage XLVI abgedruckten im kgl. reichsarchive aufbewahrten urkunde

hat vns gegeben tausent pfvnt Mvencher pfenning von irem guot vnd von ir aigen vich daz gaentzlichen ir ist, ez sei in der stat oder auf dem land. Vnd an swelhem vich si teil oder gemein habent, daz sol dauzze auf dem land geben. Vnd swaz vihes ir laeut vnd ir hindersaetzen dauzze auf dem land habent, daz sol auch dauzze stivren als ander vich auf dem land. Vnd dar nach habent vns gegeben di stet vnd die maercgte in vnserm land ze Baiern dez vns wol genueget.

Vnd swaz man vns vmb di vorgenanten mvenzze vnd vmb den slagschatz hat geheizzen, dez sein wir aller ding gaentzlichen an allen gebresten gewert vnd verrihtet.

Vnd svelen di pfenning di man nu schierst verniewet staet beleiben vnd gestendich sein bis an vnser peder tot. Vnd sol man vns ze slagschatze von der march sehs pfenning geben vnd niht mer.

Vnd von dem selben slagschatze vnd von der mvenzze svelen wir vnserm herren dem bischof von Freising geben jaerichlichen auf sant Marteins tach dreizzich pfvnt Mvencher pfenning. Geshaech dez niht, so wellen wir daz vns daz an vnsern aiden niht ruer.

Man sol auch di pfenning slahen vnd machen, daz der auf div marck geen an zehen ainlef schilling, vnd daz si ze dem dritten sten daz zwai tail silber sein vnd daz dritte tail chupfer.

Daz auch daz alles als vorschriben ist staet beleib di zeit vnd di weil vnd wir leben oder vnser eintwederr lebet, daz haben wir geheizzen vnd gelobt fver vns, fver vnser erben vnd fver alle laeut, daz wir in daz alles staet behalten ân gevaerd alle vnser leb tag mit guoten trewen. Dez haben wir gesworn vnd wellen auch daz gern staet haben. Vnd dar veber ze vrchvend haben wir disen brief gegeben mit vnsern jnsigelen gevestent.

Der brief ist geben ze Mvenchen do man zalt von vnsers herren gepuert dreutzehenhundert jar vnd dar nach in dem sibenten jar der naehsten mitichen vor sant Tyburcij vnd sant Valeriani tag.

So hatte sich in Oberbaiern zuerst ein bund von einem theile des adels, vnd dann allerdings nur vorübergehend eine vereinigung dieses standes mit dem der prälaten vnd der städte gebildet. Die urkundliche bestätigung der vor kurzem erst namhaft gemachten zwei vorzüglicheren unter den gemeinen freiheitsrechten war die unmittelbare folge gewesen. Welche weitere still und langsam

ist mit den reitersigeln der beiden herzoge versehen. Das erste ist übrigens verbrochen und führt die umbschrift: Rvdolfus. dei. gra. comes. palatin. Reni. dvx. Bawarie; das zweite wohlerhalten hat ausser dem namen Lvdwicvs ganz dieselbe umschrift.

daraus hervorgegangen, mag die fortentwicklung und ausbildung der verhältnisse auf dem nunmehr nicht nutzlos betretenen wege zeigen.

§. 37.

Wohl unschwer lässt sich vermuthen, dass in Niederbaiern nicht wesentlich verschiedene zustände werden geherrscht haben. Aber auch die geschichte weist gleich nach, dass es beinahe durchaus die gleichen verhältnisse waren. Nur achteten hier die herzoge weder das herkommen noch von ihnen selbst anerkannte rechte, und es wurden nach ausweis von urkunden [337]) in den jahren 1295, 1304 und 1309 steuern erhoben, von welchen nur wenige prälaten sich frei erhalten konnten. Aber wie in Oberbaiern wirkten diese hilfen nicht nachhaltig, und als Otto nach dem tode seiner brüder alleiniger herrscher geworden war, konnte er auf keine andere weise sich zur erreichung seiner verschiedenartigen absichten geld verschaffen als dadurch, dass er die erlangung eines zum theil schon seit langer zeit im besitze eines theiles von geistlichen wie weltlichen grundeigenthümern [338]) befindlichen und vom übrigen immer mehr gewünsch-

337) Der ersteren wurde bereits in note 327, der zweiten in note 328 erwähnung gethan. Hinsichtlich der dritten ist v. Krenners öfter angeführte anleitung s. 3 zu vergleichen.

338) Was die geistlichen betrifft mag als ergänzung der in note 63 verzeichneten immunitäts- wie der in note 67 bemerkten grafschafts- wie der in note 282 aufgezählten hoheitsrechtsverleihungen nur ein gleichfalls beispielsweises verzeichniss von gerichtsbarkeitserwerbungen folgen welche sie auf nicht onerose weise machten, aus deren vergleichung sich auch ganz klar der verschiedenartige umfang dieser privilegien ergibt. Nach dem in den monumenta boica IV. pag. 293—302 enthaltenen fundationsbriefe für das kloster sankt Nicola erlangte dieses im jahre 1076 die gerichtsbarkeit mit ausnahme der fälle quae mortem exigunt; im folgenden jahre erlangte nach der ebenda II. pag. 445 und in Seyfrieds geschichte der ständischen gerichtbarkeit in Baiern I. s. 222-224 abgedruckten urkunde könig Heinrichs Chiemsee mit der bestätigung seiner alten rechte auch die des judicium in insula quae Numverd dicitur et in omnibus hofmarchiis suis rite et legitime habendum; in das jahr 1163 fällt kaiser Friedrichs wichtiges privilegium für Tegernsee: monumenta boica IV. pag. 174—180; hinsichtlich der von eben demselben an den bischof von Brixen verliehenen judicia civilia wie des bannus dominicalis kann auf note 282 verwiesen werden; das jurisdictionsprivilegium herzog Ottos für Scheftlarn vom jahre 1183 enthalten unsere monumenta VIII. pag. 519; im jahre 1227 verlieh könig Heinrich VII abbati Faucensi sedationes rixarum cum vel sine sanguinis effusione: regesta IV. pag. 743; im jahre 1235 bestätigte herzog Ludwig der kirche in Chuobach jus capitale vulgo valle de hominibus suis censualibus cum judiciis a patre suo Ludewico duce

ten rechtes nun in grösserer ausdehnung möglich machte, nämlich dass er im jahre 1311 den drei vorgenannten ständen gegen ent-

non pridem renunciatis: regesta II. pag. 240; nach dem in den monumenta boica IX. pag. 90—93 enthaltenen stiftungsbriefe von Fürstenfeld des jahres 1266 behielt der herzogliche richter nur den casus sanguinis videlicet furtum, homicidium et violentam oppressionem, wozu eine in den regesten III. pag. 370 verzeichnete urkunde hinsichtlich des vorbehaltes des judicium de bonis vel hominibus von Fürstenfeld verglichen werden mag; in das jahr 1268 fällt herzog Ludwigs bestätigung des vorerwähnten rechtes von Chuobach, wie eben desselben recognition der libertas et jurisdictio dominarum in Hohenwart: regesta III. pag. 300 und 314; das im jahre 1269 dem kloster sankt Veit ertheilte privilegium boicum findet sich in den monumenta V. pag. 242; herzog Heinrichs dem kloster Aldersbach gegebene gerichtsbarkeitsverleihung ebenda V. pag. 387; bezüglich der im jahre 1285 dem hochstift Regensburg von könig Rudolph bestätigten comitia in Stoufe kann note 296 verglichen werden; im jahre 1288 überliess herzog Heinrich dem kapitel in Passau auf acht jahre judicium suum in Schertenberg, in Viechtenstain atque insuper in septem praediis sibi attinentibus: regesta IV. pag. 390; zwei jahre später gestattete herzog Otto dem kloster Aldersbach in causis omnibus praedia eorum per suos terminos concernentibus unicum judicium in Landawe: regesta IV. pag. 448; im jahre 1294 eximirte herzog Rudolph das kloster Fürstenfeld ob omni judicum suorum immixtione delictis tantum morte puniendis exceptis et salva appellatione ad se ipsum in casibus dubiis: regesta IV. pag. 560; in das folgende jahr fällt das in den monumenta boica III. pag. 179 enthaltene privilegium jurisdicundi für das kloster Raitenhaslach; nur ein jahr später verlieh herzog Rudolph universitati fratrum ordinis theutonicorum in Aichach et Blumental quarum una dependet ab altera potestatem judicandi homines et bona eorum in dominio suo exceptis furto homicidio et oppressione mulierum quando in illis ad mortem fuerit procedendum: regesta IV. pag. 624; wieder nach einem jahre ertheilte derselbe dem kloster Peyharting privilegium jurisdictionis: regesta IV. pag. 656; ein von ihm dem kloster Fürstenfeld im jahre 1298 verliehenes privilegium dass kein herzoglicher richter de possessionibus et hominibus ipsis attinentibus potestatem habeat judicandi exceptis causis criminalibus ut de homicidio et similibus quae sine omni exceptione condempnationem mortis demonstrare valeant evidenter findet sich in den monumenta IX. pag. 114; die in das jahr 1300 fallende bestätigung des hofmarksgerichtsbarkeitsprivilegium für das kloster Seon ebenda II. s. 140; am 26. märz 1303 bestätigte Herdegen von Gründelbach landrichter zu Nüremberg dem kloster Halsprunne das demselben von könig Albrecht verliehene privilegium über sein gut und seine leute richten und von niemand als dem römischen könige oder von seinem hofrichter recht nehmen zu dürfen: regesta V. pag. 44; am 3. juni 1304 erweiterten die herzoge Otto und Stephan privilegium ab Heinrico ipsorum patre quondam infirmariae monasterii in inferiori Altah concessum cum omni judicio in ejusdem praediis et possessionibus exceptis quae poenam mortis irrogant: regesta V. pag. 66; am 22. juli 1304 bestätigte herzog Ludwig dem kloster Diessen libertates a fundatoribus ipsi concessas praesertim judicium in foro Diessen: regesta V. pag. 70; in einer ebenda s. 139 verzeichneten urkunde vom

richtung einer in seiner handveste näher bezeichneten steuer[339]) als kaufpreis — denn dieses muss als der leitende gedanke bei beur-

29. juli 1308 geschieht des gerichtes auf einigen unten aufgeführten passauischen gütern erwähnung; einem gleichfalls da s. 181 angemerkten schiedsrichterlichen spruche vom 3. september 1310 zu folge steht dem kloster sankt Walburg zu Eichstaett das dorfgericht über all sein gut zu.

Die zahl der urkunden über die im besitze weltlicher grundeigenthümer befindliche gerichtsbarkeit stellt sich abgesehen von andern gründen auch insoferne nicht so bedeutend heraus, als bekanntlich ein grosser ja vielleicht wohl der bei weitem grössere theil derselben sie in erblicher weise mit ihren gütern von alters her unbestritten überkam, ohne dass auf den besitz schriftlicher aufzeichnungen speciell über diese befugniss — wenn sie auch vielleicht ursprünglich gemacht worden waren — besonderer werth gelegt wurde. So hatte nach einer in den regesten IV s. 775 verzeichneten urkunde Berchtold von Mässingen das dorfgericht daselbst, und nach einer eben dort s. 664 bemerkten urkunde Ulricus dapifer de Hailsperch bona in Gundolzhausen et Höhenperch cum jurisdictione judicandi; eine gleichfalls da V. s. 13 aufgeführte urkunde vom 1. september 1301 erwähnt des grafen Gebhard von Hirschberg rechtes aigen zu Lautershoven mit gericht und vogtey; eben demselben bestätigte könig Albrecht am 18. märz 1304, dass die unterthanen in den grafschaften Hirschberg und Graispach nur alsdann vor einem auswärtigen landgerichte geklagt werden dürfen wenn die landgerichte daselbst entweder mit keinem richter besetzt sind oder jenen die justiz verweigert werden sollte: regesta V. pag. 62; hinsichtlich der gesammten jurisdiction und der judicia quae vulgariter dorfgericht dicuntur auf verschiedenen besitzungen welche derselbe graf von dem hochstifte Eichstätt zu lehen hatte mag die in note 296 aufgeführte urkunde vom 8. september 1304 verglichen werden; in einer urkunde vom 29. september 1307 geschieht unter anderen rechten zu Epfang auch des gerichtes daselbst erwähnung: regesta V pag. 123. Doch lassen sich hieneben auch noch einzelne verleihungen namhaft machen. Hinsichtlich der im jahre 1180 dem Konrad von Raittenbuech durch herzog Otto bestätigten gerichtsbarkeit mag note 295 verglichen werden; im jahre 1245 ertheilte könig Friedrich II. nach einer in den regesten II. pag. 358 verzeichneten und von freiherrn v. Hormayr in den wiener jahrbüchern für literatur XL s. 152 herausgegebenen urkunde Sifrido de Vrowenberch ac heredibus privilegium tractandi causas super proprietatibus, haereditatibus ac possessionibus in comitatu de Hage in quo quondam Guroni legitime successit et judicandi quoque de latronibus et furibus qui in eodem comitatu super maleficiis deprehensi fuerint; am 29. august 1308 verlieh der bischof von Passau an Christan von Urliugsberg und seinen sohn die güter Hilkenreut, Gmünd, Lugendorf, Ort, Mangelheim, Freindorf, Schefweg, Muzenwinchel, Slag, Haunstain, Aschach, Chersprun, Tetmansperg mit dem gericht darauf: regesta V s. 139 woselbst auch die hiemit zu verbindende urkunde vom 29. juli dieses jahres verzeichnet ist; bezüglich der im jahre 1263 den Morstorfern, der im jahre 1285 dem Ulrich von Wellenberg, der im jahre 1290 den Pfeffenhausern, der im jahre 1303 den Gransen, der im jahre 1310 dem Heinrich von Gumpenberg ertheilten gerichtsbarkeit kann wieder note 295 beigezogen werden.

339) Nämlich von yegklichem guet es sey hof oder hueb das getraid gültat

theilung dieses documentes, welches auch in den späteren bestätigungen häufig als die hantvest umb den kauff der gericht bezeichnet wird, festgehalten werden — den vorzüglichsten theil seines herzogamtes, die gerichtsbarkeit mit ausnahme der verbrechen die an den tod ziehent, oder mit andern worten die niedere gerichtsbarkeit hingab.

Mit welcher vorsicht bei der abfassung der desshalb ausgestellten urkunde, welche der erste sogenannte freiheitsbrief der vulgären sammlung[340]) ist, zu werk gegangen wurde, beweist unter anderm schon die scharfe scheidung, welche zwischen der bestätigung alter und der erwerbung neuer rechte getroffen ist. Wir wellen — heisst es daselbst — das die hantvest kainen andern hantvesten die wir ee haben gegeben kainen schaden thu, noch das der kauff an ir allen rechten uber leut und uber guet kain schad an ichte sey, wann wir in die damit nicht abnemen noch ringen an ir dorfgerichten, grafscheften und hofmarchen und allen andern ir rechten, noch halt an den rechten die wir in nu von neuen dingen haben gegeben. Natürlich ist es unter solchen umständen, dass die bestätigung der beiden wesentlichen uralten rechte welche schon in den erwähnten oberbaierischen urkunden erfolgt war, der grundlage nämlich, auf welcher fortan alle weiteren freiheitsbestätigungen gebaut und fortentwickelt wurden, nicht vergessen worden ist. Hinsichtlich des einen bestimmt der herzogliche brief: wir gehaissen auch in für uns und für unser erben, wenn man an die steur steet und zugreiffet, das wir sy und ir erben fürbas ewigkleich saemleicher kauffe und steur ledig sagen, und das sy und ir erben von uns und unsern erben die gnad die wir in getan haben als oben ist verschriben ewigkleich stet haben. Bezüglich des andern heisst es eben dort: es habent auch alle unser landherren, graven, freien und dinstman vor uns gesworn ainen aid mit unserm willen und haissen, das sy an einander geholffen sein, ob in icht an disen sachen von uns oder von unsern ambtleutn bekrengkt würd oder uberfaren, das sy sich des weren sullen; als ferr ob sy sich darumb an ander her-

ye von dem schaf waitzes achzigk pfennig, von dem schaf rocken sechzigk pfennig, von dem schaf gersten vierzigk pfennig, von dem schaf habern dreissigk pfennig, vom schweingelt was man davon geit ze froncost dieselben pfennig alle. Man sol auch raiten was den herren zinses gefallen mag, der sol uns aller gefallen. Was auch swaig uberal in dem land ist, sol man die kess zu pfennig schlahen, und sullen uns die halb gefallen von allen swaigen.

340) In der gegenwärtigen ausgabe s. 1 — 8. Die in der ersten anmerkung daselbst angeführten schriften und Wirschinger a. a. o. §. 22 und 23 sind darüber zu vergleichen.

ren habten mit dinst durch helffe und rettung wider uns, das sy des noch ir erben nicht entgelln sullen an irn treuen noch an kainen gnaden od sachen gen uns oder unsern erben, noch die herren da sy sich anhabent sullen des auch an ir treuen nicht entgelten. Auf die vollste anerkennung dieses auf solche weise ausdrücklich genehmigten einigungs- und widerstandsrechtes für den fall von verletzungen der einmal bestehenden rechte kann es natürlich keinen einfluss üben, dass der bundbrief selbst nicht mehr vorhanden ist.[341]) Auch in der urkunde vom schnaitpacher rittertage wird der verbindung der betreffenden adeligen erwähnung gethan, ohne dass

341) Schon zur zeit der ersten sammlung der freiheitsbriefe hatte man ihn nicht, denn es heisst im register derselben: doch so gib ich zu erkennen, das konig Ott von Hungern in seiner freihait anzeigt wie sich die landtleut verbunden haben anno 1311; derselben puntnus ist kaine mer verhanden.

Rudhart bemerkt a. a. o. I. note 135: die handveste vertritt zugleich selbst des bundesbriefs stelle, denn wesshalb sollte sie denn von 70 geschlechtern und 19 städten unterzeichnet sein? Diese ansicht muss jedenfalls dahin berichtigt werden, dass letzteres nicht der fall ist, wie sich aus der sigillbeschreibung welche freilich in der dritten ausgabe der freiheitsbriefe die dieser autor zur hand hatte nicht beigegeben ist zur genüge herausstellt. Wahrscheinlich waltet eine verwechslung ob, die aus der vielfach besprochenen stelle Aventins deren nächstens erwähnung geschieht hervorgegangen sein mag.

Auch v. Freybergs angabe a. a. o. I. s. 219 welcher den irrthum Rudharts in dieser beziehung verbessern wollte ist nicht richtig, dass nämlich an der urkunde nur fünf fürstliche sigel hängen. Vergleicht man nämlich nur die sigillbeschreibung auf seite 8 der gegenwärtigen ausgabe, so finden sich da sieben sigel verzeichnet. Eben so viele waren auch an dem einen (C) der im kgl. reichsarchive aufbewahrten originalien, wovon aber jetzt einige weggebrochen sind, nur an andersfarbigen schnüren, nämlich das erste an einer weiss gelb grünen, das zweite an einer grün rothen, das dritte an einer grün weissen, das vierte an einer roth grünen, das fünfte an einer grün weissen, das sechste an einer grün gelben, das siebente an einer roth weissen schnur. Die beiden andern ebenda befindlichen originalien aber hatten nur sechs sigel, indem an ihnen dasjenige fehlt welches in der angeführten beschreibung als das zweite erscheint. Die schnüre sind auch hier von andern farben: nämlich an A ist die des ersten sigels roth weiss blau, die der drei folgenden grün gelb, die des fünften weiss und blau, die des letzten gelb und veilchenblau; an B ist die des ersten sigels weiss gelb, die des zweiten gelb grün, die des dritten gelb roth, die des vierten roth weiss, die des fünften roth gelb, die des letzten grün roth. An einem vierten exemplar (D) endlich befindet sich gar kein sigel sondern war nur ein pergamentpressel. Die sigelzeichnungen selbst stimmen mit der mehrberührten beschreibung überein. Was die umschriften anlangt, sind ausser wenigen nicht in betracht kommenden bruchstücken auf welchen sämmtlich BAWARIE geschrieben ist nur die der beiden frauensigel zu lesen: AGNES. DEI. GRA. COM. RENI. DVCISSA. BAWARIE; und JEVTA. DEI. GRACIA. PALATINA. COMITISSA. RENI. DVCISSA. BAWARIE.

der wirkliche bundbrief bekannt wäre. Es genügt, das recht selbst ist hier bestätigt und wird — zeuge dess sind die folgenden freiheits- und bundbriefe — fortan immer wieder ausdrücklich bekräftigt und praktisch geübt, so dass ein zweifel dagegen nie auftauchen kann.

Aber abgesehen von diesen beiden wichtigen rechten bedarf es kaum einer näheren bemerkung, dass auch die in der eingangs erwähnten stelle als alte rechte über leute und gut bezeichneten befugnisse für die betreffenden inhaber keineswegs zu verachten waren. Wer so glücklich gewesen, im laufe der zeit eine grafschaft mit den an ihr haftenden rechten in seinen erblichen besitz zu bringen, hatte freilich so zu sagen den besten theil erwählt. Was insbesondere den wichtigsten bestandtheil derselben nämlich die gerichtsbarkeit anlangt, hatte auf die form ihrer ausübung der untergang der gauverfassung zunächst und unmittelbar keinen wesentlichen einfluss geäussert: sie beruhte nothwendig allenthalben auf der ursprünglichen verschiedenheit der gerichte; der zusammenhang der neueren formen mit dieser tritt daher auch allenthalben hervor.[342]) Statt des namens der gaugerichte erscheint allerdings nunmehr der der landgerichte, aber doch heissen sie neben diesem auch noch grafschaften fort. Sie waren wie ehedem nicht nur für die geringeren vergehen competent, sondern hatten auch die sogenannte hohe gerichtsbarkeit oder den blutbann oder die halsgerichtsbarkeit.[343]) Den erwähnten vortheil zu erreichen gelang übrigens nicht sonderlich vielen, und überdiess kamen nach und nach wie mehrfach aufgezählte beispiele zeigen theils mit dem absterben oder sonstigen verschwinden solcher geschlechter theils durch kauf von ihnen ihre güter sammt den damit verbundenen rechten an das herzogliche haus. Allein auch die bestätigung anderer wenn gleich nicht so bedeutender rechte war in mehrfacher beziehung wünschenswerth. Nun hatten über alle fälle ausser den gaugräflichen gerichtswändeln von jeher die centgerichte entschieden. Mit der erblichkeit der gaugerichte aber hatten die betreffenden grafen auch jene unmittelbar unter ihnen stehenden gerichte, welche nunmehr meist unter dem namen dorfgerichte[344]) erscheinen, eigenthümlich erlangt. Und indem die von

342) Eichhorn a. a. o. II. §. 302 und 303.

343) v. Seyfrieds geschichte der ständischen gerichtbarkeit in Baiern I. §. 10. Wirschingers darstellung der entstehung, ausbildung, und des rechtlichen zustandes der patrimonial-gerichtsbarkeit in Bayern s. 64 und note b, s. 67 nr. 1, s. 81 und 85.

344) v. Krenner über land- hofmarchs- und dorfgerichte I. §. I — VII. §. XI. XII. v. Seyfried a. a. o. I. §. 12 und 13. II. 3—5 sammt den zusätzen hiezu §. 1—5.

ihnen aufgestellten centenare ihr amt, also auch das gericht, als eigenthum erwarben, entstanden allmählig auch erbliche dorfgerichte [345]) allerdings nur mit ziemlich geringer competenz, nämlich [346]) solche von dem vollen grafenambachte oder den landgerichten abgetheilte gerichtsbehörden die in einem gewissen dorfe oder einer gewissen gegend alle bürgerliche händel der in das dorfgericht gehörigen einwohnerschaft mit alleiniger ausnahme, wo um liegende gründe gestritten wurde, zu bescheiden, in bezug auf die strafende gerichtsbarkeit aber alle strafbare wändel, die nach deutschen gesetzen nicht kriminal waren, zu behandeln, annebst das recht auch ein besonderes ehehaftsgericht mit dem befugnisse demselben vorzuschreibender besonderer ehehaftsordnungen abzuhalten, übrigens aber mit dem dingens- berufungs- od. appellations- auch übrigen höheren einsichtsrechte noch immer unter den anfangs gräflichen nachher herzoglichen landgerichten zu stehen hatten. Doch war ihre bestätigung immerhin nicht ganz ohne werth für die betreffenden inhaber, insofern mit dem besitze der gerichtsbarkeit sich sehr bald ausser der jurisdiction über die zur dorfgemeinde gehörigen leute und an deren gütern der erwerb von gutsherrlichen rechten verband, und solche güter später nicht selten die hofmarksgerichtsbarkeit erlangten [347]) welche so zu sagen als mittelglied zwischen den dorfgerichten und den landgerichten die vollständige bürgerl. gerichtsbarkeit und die jurisdiction über vergehen bis zum halsgericht hinauf [348]) umfassten.

345) Indem sie — wie Wirschinger a. a. o. s. 66 bemerkt — theils auch zugleich den distrikt in welchem sie die centgerichtsbarkeit ausübten als ein lehen erhielten, theils sich auf andere weise das eigenthum zu erwerben wussten, od ihre kleinen amtspflichten in erbrecht verwandelten.

346) Nach den untersuchungen v. Krenners a. a. o. I. §. XIV — XXXII.

347) v. Krenner a. a. o. §. XXVI. XLII. XLIII, wozu v. Seyfried a. a. o. I. §. 10 num. XI und §. 11 verglichen werden mag.

348) Die hofmarksgerichte — äussert sich Wirschinger a. a. o. s. 79 b — wurden von den landgerichten gewöhnlich gänzlich eximirt bis auf das halsgericht und das gericht über eigenthum oder lehen an grund und boden (welch letztere jurisdiction aber nach dem monumenta boica II. pag. 98. VI pag. 245 einige hatten). Zum halsgericht wurden gewöhnlich drei hauptfälle gerechnet, nämlich diebstahl über sechs schillinge, mord, nothzucht; oft werden auch mehrere halsgerichtsfälle in den urkunden angeführt als: nächtlicher überfall und einbruch (hamsuchunge), raub, swer flözzende wunden, gefährliche verwundungen, was sonst eben zu den hohen friedbrüchen bei den gaugerichten gehört; alle andern „frevel“ aber, höhere und niedere, gehörten zur kompetenz der hofmarksgerichte.

Dass viele geistliche wie weltliche grundeigenthümer sich bereits im besitze dieser gerichtsbarkeit befanden ist durch urkundlichen nachweis [349]) über allen zweifel erhoben. Dass aber diejenigen bei welchen das noch nicht der fall war begierig dieses recht anstrebten ist nicht zu verwundern. Und wenn die herzoge schon früher — ganz abgesehen von der ihnen als gutsherrn eigenthümlich zustehenden jurisdiction, über welche sie natürlich nach den im eigenthumsrechte allgemein liegenden befugnissen verfügungen treffen konnten — gerade diesen theil von ihrer gerichtsbarkeit sowohl durch verleihungen als durch verkauf veräussert hatten, warum sollte nunmehr den genannten gutsbesitzern die hoffnung auf solchen erwerb schwinden? Verschiedene wege hiezu standen ihnen offen. Hatten schon seit längerer zeit privaten namentlich die seite des erwerbs lieb gewonnen und allmählig die ganze gerichtsbarkeit als reine eigenthumssache im weitesten umfange besonders in bezug auf die veräusserung [350]) betrachten gelernt, so waren auch die herzoge dazu gelangt, mit der ihnen als landesherrn zustehenden gerichtsbarkeit gleich wie mit der ihnen in ihrer andern vorerwähnten eigenschaft zukommenden nach und nach so zu sagen als mit wirklichen eigenthumsgegenständen zu verfahren. Verschiedene gerichte waren nicht allein

Als belegstellen hiefür werden in note c folgende aus den monumenta boica angegeben: II. pag. 102, 109, 140, 468; IV. pag. 164, 297, 447; V. pag. 42, 135, 243, 387; VI pag. 235, 248, 335, 372; VIII. pag. 173, 197, 200, 201, 211, 212, 219, 519; IX pag. 92, 114, 123, 131, 507; X pag. 451; XIII. pag. 248, 253 u. s. w.

349) Um nicht durch eine detaillirte aufzählung zu ermüden, da das einmal gewonnene resultat wohl keiner neuen stützen bedarf, mag nur auf die in der vorigen note angegebenen belegstellen namentlich das dort V s. 242 und 243 enthaltene privilegium boicum von 1269 für sankt Veit und das ebenda s. 42. 43 inserirte jus hofmarchiatus für Fürstenzell vom jahre 1276 und auf die in v. Krenners erwähnter abhandlung theils angemerkten theils im urkundenanhang abgedruckten beweisstellen hingedeutet werden.

350) Heinrich von Bappenheim des reiches marschalk verkaufte im jahre 1287 nach einer in den regesten IV s. 781 verzeichneten urkunde ausser anderem das dorfgericht mit ausnahme der gerichtsbarkeit über fliessende wunden und diupstal. Im jahre 1302 verkaufte ritter Albert von Vestenberch an das kloster Halsprunn die medietas juris judiciarii: regesta V p. 36. Im jahre 1308 verkaufte Engelschalch von Rorbach cum assensu uxoris suae jurisdictionem vulgo dorfgericht dictam in Osternschützehoven: regesta V pag. 128. Zwei jahre später that Elspet wittib von Rugshoven dasselbe mit ihrem theil des gerichts in dem dorfe zu Rugshoven: regesta V. s. 186.

verpfändet[351]) sondern auch verkauft[352]) worden. Dieser letztere fall wurde nun durch die gestaltung von hinreichend bekannten verhältnissen in ziemlich erweiterter weise wie bereits angedeutet ist wiederholt. Gegen entrichtung der vom eigenen wie der leute gut ze ainem mal und ze disen zeiten alain zu nehmenden steuer wurden der geistlichkeit, wurden den weltlichen grundbesitzern, wurden den städten die dieser sache träger waren erblich alle die gerichte gegeben ân die drey gerichte die zu dem tode ziehent: teuf, todsleg, notnunft, strassraub. Die andern gericht alle — heisst es in der betreffenden urkunde — als wir sy untzher haben gehabt, die geben wir und unser erben in und iren erben

351) Im jahre 1294 verpfändeten die herzoge Otto, Ludwig und Stephan dem bischofe von Regensburg receptis centum libris advocatiam et judicium sanguinis in praediis Velden: regesta IV. pag. 572. Im folgenden jahre verpfändete herzog Otto dem abt in Tegernsee advocatiam hofmarchiae in Unholzing et judicium villarum ibidem: regesta V. pag. 584.

Chunich Heinrich von Beheim und Polen versetzte am 26. december 1310 dem Liebhart von Ahaim für ausständige gült das gericht Hertemberg, und räumte ihm von den umliegenden gütern und gerichten so viel zur nutzniessung ein dass er alljährlich tausend mark geldes bezog: regesta V. s. 187.

352) Mit bezugnahme auf die erste in der vorigen note aufgeführten urkunde mag eine weitere desselben jahres ihre stelle finden, wonach die dort genannten herzoge dem bischofe von Regensburg pro trecentis libris oppignorant advocatiam et judicium sanguinis in praediis Velden, plenarie autem vendunt judicium sanguinis in castro Eberspeunt: regesta IV pag. 574. Nach einer eben da s. 580 verzeichneten urkunde des folgenden jahres erscheinen die jura et judicia in locis Eberspeunt et Velden um die summe von 1140 pfund von denselben herzogen verkauft, welche in einer weiteren ebenda s. 582 aufgeführten urkunde quum episcopo Ratisponensi judicia comitiarum intra limites hofmarchiae in Velden et Eberspeunt vendidissent assensum imperatoris ceu domini directi procurare sibi suscipiunt.

Ein gleichfalls interessantes beispiel ist der im jahre 1295 wieder von den herzogen Otto, Ludwig und Stephan mit dem bischofe von Regensburg um 400 pfund abgeschlossene verkauf der judicia ad comecias spectantia, vulgo grafschaftgericht, in hofmarchiis ecclesiae Ratisponensis: Teispach, Frantenhausen, Ergoltspach, Aeuting, Essenbach et Pilsting, worüber vier in den regesten IV s. 596, 598, 610 und 612 verzeichnete urkunden zu vergleichen sind.

Eben da s. 722 ist eine urkunde vom jahre 1300 aufgeführt, nach welcher der bischof von Freising von den herzogen Otto und Stephan advocatiam et jurisdictionem territorialem in omnibus praediis capituli Frisingensis intra districtum Aerdingen, Kranzberg et Grünberg vel ubivis competentem pretio sibi comparaverat, womit eine weitere ebenda V s. 104 verzeichnete und in note 329 bemerkte urkunde vom 20. october 1306 verglichen werden mag.

ewigklich, armen und reichen, pfaffen, layen, gaistlich und weltlich, und an den steten allen da das guet von gefellet. Einzig und allein in der bloss durch die erlegung der steuer bedingten möglichkeit der erwerbung genannter gerichtsbarkeit liegt demnach der unterschied von früheren vorgängen dieser gattung. Etwas geschichtlich ganz abnormes [353]) aber lässt sich bei genauer beobachtung des bisher

353) In dieser beziehung ist v. Seyfried a. a. o. I. §. 11 s. 139. 140 und §. 12 s. 212 zu berücksichtigen; übrigens möchte es nicht ungeeignet sein, einen blick auf die auffassung zu werfen, welche sich aus der schilderung des altvaters baierischer geschichte im siebenten buche seiner annalen s. 457 und 458 ergibt:

In Boiaria inferiore Otto rex Vgrorum praesente Ludovico fratre Rudolphi quasi tutore Ottonis et Hainrici filiorum Stephani qui adhuc impuberes erant septimo decimo calendas julii Landshutae conventus agit. Ut grandem pecuniam (quam ob crebra bella et inauspicato iratisque superis tentatam Vngariam debebat) dissolveret, quibusdam inferioris Boiariae equitibus et civibus omnem jurisdictionem, universas actiones praeterquam furti, homicidii atque latrocinii atque ut appellant rerum capitalium et jus gladii vendidit. Ditiones, dioeceseis quas hofmarcas vocant tradit, de cunctis controversiis cognoscere, judicare, decernere, coërcere, castigare, mulctam irrogare, censere nobilitati atque equestri ordini permittit. Antehac nullum earum rerum cuipiam erat, omnis jurisdictio, potestas maxima, medoxima, judicium, imperium summum, infimum, sicut jus gladii adhuc est, penes principem fuit. Illud tamen aes alienum inopes atque egeni agricolae, coloni, liberi, servi, clientes quibus nihil penitus emolumenti accessit luere coacti sunt. Ter octavas omnium rerum vilis etiam suppellectilis pensitarunt, ter ipsorum equi, boves, porci, oves, capellae, pecora, jumenta censa sunt, unde klosteuram id est ungularum censum vocant. Numarii, casearii, gallinarii, ovarii et hujuscemodi redditus semel exacti. Vectigal quoque frumentarium semel duntaxat editum est. Ad manubias sacerdotum manus etiam extensae sunt. Mensuram frumentariam inferiores Boii scapham vocant; ea in anno duobus hominibus satis esse solet, continet modios secundum computationem plinianam unum et triginta: tantundem siliginis octoginta, tritici sexaginta, hordei quadraginta, avenae triginta sestertiis redemptum est. Sestertium autem nummum reginoburgensem voco quem duobus assibus atque semisse permutari placuit.

Sed rem paulo altius quo magis in aperto sit repetam. Vniversae possessiones in Boiaria, cuncta praedia, agri, prata, sylvae, villae quae stipendiaria sunt et serviunt triplicia esse constat: pignoraticia, propria atque clientularia. Pignoraticia quae sint nomen indicat; ubi aes pignoraticium dissolutum est, quasi jure postliminii ad suum dominum redeunt. Propria duplicia censentur. Quaedam mancipi sunt: jure suo, non alieno beneficio possidebantur, et urbana hoc est prima atque praecipua vocantur; horum ususfructus atque proprietas domini est. Alia mobilia nuncupant: haec usurario annuum vectigal, proprietario nihil omnino pensitant; cujus cum is cujus proprietas est moritur aut usurarius morte venditione aliove quovis modo immutatur tum demum hic vicesimas summae qua annuum tributum constat paciscitur, nam vicesimam partem sortis

dargestellten verlaufes sicher nicht herausfinden. Weitere ausführungen darüber möchten desshalb überflüssig erscheinen. Auch ein

cujusque levissimam atque legitimam usuram Germani existimant. Clientularia quod tertium genus diximus boëtheiam graeco atque vogtgueter teutonico vocabulo a patrocinando nominamus, quod quasi praemium annuum curatori patronove praebeant uti procuret, defendat, asserat, vindicet. Liberrima haec conditio minusque obnoxia aestimatur. Item hominum atque colonorum duo genera numerantur; pars liberi sunt, caeteri leibaigen id est servi dicuntur. Clementissima tamen isthaec servitus atque longe alia quam quae caeterarum sit gentium. Capite censi sunt, leibsteuram sive leibcensum hoc est munia personalia quotannis quinque, viginti, trigintave asses pensitant, partim nihil; sed quando hujuscemodi colonus ex vita migraverit jumentum quod domino placuerit tribuitur, viatori vestimentum. Conjuges nonnunquam diversae sunt conditionis. Quandoque diversos habent dominos qui liberos inter se partiuntur: filii matrem, puellae genitorem sequuntur. Quam ob rem absque consensu domini matrimonia non contrahunt. Nunc nulla juris solennitate observata solo consensu domini passim et facile manumitti solent. Apud majores princeps atque caesar excusso e manibus servi nummo eundem libertina donabat conditione. Jureperiti et nonnulli philosophi omnes homines natura liberos nasci tradunt, armis atque vi introductam esse servitutem. Unde servos a servando qui alioqui jure belli occisi fuissent dictos opinantur. Plerique etiam cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premerentur, sese in servitutem dicavere nobilibus. In sacrae tamen historiae arcanis legimus: reddite caesari quae sunt caesaris, cui tributum debetis tributum, cui honorem honorem. Omnis potestas a Deo est qui resistit potestati divinae majestati adversanti. Et profecto naturalem quondam servitutem esse Aristoteles stagirita praeceptor Alexandri magni regum omnium maximi in libro primo de republica argumentis et disputationibus probat et aliorum rationes confutat. Apud nos reperio religionis ergo sponte plerosque se in servitutem redegisse mystis atque monachis.

Atque ut tandem haec missa faciam et historiam prosequar: antea equestris ordo tribusque sacerdotum contenti stipendiis usuariam duntaxat ex superioribus praediis cepere operam; proprietas, majestas, jus coercendi, castigandi, judicandi principi addictum fuit, oneris quippiam extra ordinem imponendi copia non fuit. Atque illa omnia ex asse quemadmodum dixi Otto rex Vgrorum, secundae Vindeliciae atque Boiariae rector, tum venum dedit. Attamen se atque haeredes successores statutis certisque vectigalibus contentos fore, nunquam hujuscemodi onus extraordinarium precibus vel vi vel quovis alio modo tentaturos diplomate cavit. Ubi illiusmodi nundinarum fit author, et ut pace civium meorum dicam in isto ut appellant privilegio multa absurda comprehenduntur, quae sunt seditionum domesticarum, bellorum civilium causae et origo, seminaria discordiae inter principem ac populum, inter cives ac equites, inter sacratos et prophanos. Hinc taringiae, hircinae, leoninae ab insignibus ita dictae conspirationes. Et nuper anno abhinc septimo secessio monachorum, sacrificulorum, civium, equitum in perniciem reipublicae a principibus Hieronymo a Stauff et Wolffgango Hagio potissimum authoribus et ducibus multitudinis. Sed haec suo tempore explicabuntur.

näheres eingehen auf den ferneren inhalt der handfeste nach ihren sämmtlichen beziehungen dürfte um so weniger am platze sein als diese

Illud diploma cuncta privata utilitate, nihil publico bono metiri, duces in ordinem redigere, paucorum potentiam, optimatium (caeteris equitibus, civibus, sacerdotibus, monachis, colonis, agricolis velut vulgo sine gratia sine authoritate posthabitis) partes atque sectam stabilire, crimen laesae majestatis in principem Romanum perfricta fronte committere videtur. Quam ob rem nec imperatori, nec pontifici maximo, neque episcopis Boiariae, neque Noricorum tetrarchis authoribus fieri placuit, licet Otto se non destiturum donec id impetraret fidem dederit. Ipse quidem et Ludovicus, Hainricus et Otto impuberes, Agnes regina uxor Ottonis, Agnes soror Ottonis regis, Juditha conjux Stephani genitrix Hainrici et Ottonis subscripserunt, atque hujuscemodi tabulam caera et suis imaginibus consignarunt.

Eine zum theil mit der von den oberpfälzischen hofräthen auf den landtagen von 1545, 1546, 1567 — worüber v. Krenner in seiner angeführten anleitung s. 63—68 und beilage XIX s. 161—184 zu vergleichen — vertheidigten ansicht übereinstimmende darstellung findet sich im privilegiorum tomus XXVI fol. 105 und 106, deren mittheilung hier an der stelle sein dürfte, wobei die daselbst gemachten einschaltungen cursiv gedruckt sind:

Als khönig Ott von Hungern mit hilf seiner landleut in Baiern in das konigreich Hungern zum anndern mal wiewol er es nit erlebt hat ziehen wollen, aber zu sollichem grossem handel weder mit leuten noch gellt verfasst gewest, hat er mit rate seiner landschaft in nidern Bairn ain grosse landsteuer so man genennt hat die cloesteur angeslagen, vnd seiner landschaft in nidern Bairn darumb verkauft alle furstlich (welches wort nachher durchgestrichen worden) obrigkeiten vnd gericht so hievor die fursten von Bairn auf der landschaft gutern und hintersassn gehebt habn, vnd der furstlichen obrigkeit auf der landschaft leuten vnd gutern allain vorbehallten dj drei hänndl wie sy es dann dazemal also genennt haben nemlich raub deuff vnd notnunft, vnd darvmb den dreien stennden nemlich der pfaffheit ritterschaft vnd burgern, das ist allen bischofen prelatn *vnd pfaffheit*, grafen herrn rittern vnd knechtn, auch den burgern in stetn vnd marck*t*n vnd gantzem land sovil derselb khonig Ott vnd seines bruders hertzog Stephans kind derselben zeit in nidern Bairn gehebt ain verschreibung vnd privilegium so man *noch hut* nennt dj gross hantvesst gegeben, darein aber die fürsten in obern Bairn nemlich pfaltzgraf Rudolf vnd Ludwig sein brueder so die obern Pfaltz *der zeit* jnngehebt gar nit gewilligt noch mitbesiglt, auch diese closteur (dieses wort ist durchstrichen und dafür *landsteur* übergesetzt) in obern Bairn nit angelegt habn, dann sy konig Ottns von Hungern sach nit angangn ist: daraus sich wahrhaftigclich erfindet, das dieselb gross hantvesst allain von der landschaft in nidern Bairn der vitzdomambt Landshut Burckhausen Chamb vnd Straubing erkauft worden, vnd die lanndschaft in obern Bairn derselben zeit solch freiheit vnd handtvesst nit gehebt haben noch jnen gegeben worden.

Der anslag vnd die anlag solicher landsteur ist vermüg der handvesst also gesetzt vnd gegeben worden, das aller adl arm vnd reich wie sy genant sind pfaffn geistlich vnd werltlich konig Ottn vnd seins brueders

selbst über alle hiebei in betracht kommenden momente bis zum verfahren im falle einer übertretung, bis zur nachsuchung der bestätigung des römischen königs, wie hinsichtlich ihrer öffentlichen verlesung und beschwörung und ihrer erneuten ausstellung im falle des verlustes von einem oder allen der ausgefertigten sechs exemplare sich ausführlich genug verbreitet, so dass es lediglich deren nachlesung im zusammenhang bedarf. Daneben möchte noch ein blick in die ersten dreizehen aus ihr gezogenen sogenannten freiartikel [354]) nicht umsonst gethan werden. Endlich ist darüber eine entschuldigung nicht von nöthen, wenn hier wo es sich nicht von einer darstellung des gerichtlichen verfahrens, der competenzverhältnisse, der berufung und der übrigen in ihr berührten gegenstände handeln kann auf ihre weiteren bestimmungen [355]) nicht specieller eingegangen wird.

§. 38.

Es lässt sich wohl ganz natürlich der schluss ziehen, dass man nicht säumte den angebotenen vortheil für sich bald möglich in anspruch zu nehmen. Sicher ist das sogleich von verschiedenen weltlichen [356]) wie geistlichen [357]) grundherrn geschehen,

kindn vnd witiben vmb solliche begnadung geben haben zu ainem mal von yeglichem guet vnd irer leut guet es seien hoef oder huebn oder der pfaffn widem das traidguelt diener nemlich von yedem landshuter schaf waitzen lxxx dl, vom schaf rokn lx dl, vom schaf gersten xl dl., vom schaf habern xxx dl, alles regnspurger, vom sweingelt souil als dieselb gult zu pfeninggult angeschlagen ist. Was herrn vnd pfening zins gewest sind, ist dieselbn gult durchaus alle gegeben. Was von den swaigen käs pfening sind, dauon ist halber teil gegeben worden. Item auf alle paüleüt so auf der landschaft gutern sesshaft sind gewest ist geslagen den acht teil irer guter ze geben. Vnd hierjnn allain hindangesetzt worden, was die landsassen vnd spital mit ir selbs pflueg in irem prot paüen, dergleich die zehenden: dauon ist nichts gegeben worden.

Ist daneben — lautet alsdann der schluss — zn bedencken das obgenannter konig Ott das einbringens solher steur nit erlebt vnd im negsten jar darnach nemlich anno 1312 tods abganngn ist. Desshalben wie das einbringen sollicher steur gemacht vnd beschehn ist dieweil konig Ottns vettern Heinrich vnd Otto der jar dazemal vast jung gewest sind wie sieh dann die bischof als hernach angezeigt wirdet dawider gesetzt haben ist billich bei den nachkomenden furstn zu erwegen, daraus on zweifel erfolge hat das solhe freiheit vnd handtvesst in ainich rueblich würckung nye chomen ist.

354) In der gegenwärtigen ausgabe s. 189 — 194.

355) Es kann in kürze hierüber v. Freyberg a. a. o. I. s. 214, 215 verglichen werden.

356) Ohne hier weitläufig auf eine durch v. Krenner in seiner mehrgenannten einleitung s. 13—20 veranlasste streitfrage einzugehen, wonach das sogleich zu gebende verzeichniss Aventins über die stände welche könig Ottens handveste ausgezogen nur der aus missverständniss für selbes an-

welche bisher diese gerichtsbarkeit noch nicht durch besondere verleihungen erlangt hatten, wenn auch ein vollständiges über allen zweifel erhabenes verzeichniss über dieselben nicht vorhanden ist.

gesehene spätere bundbrief vom jahre 1347 sein soll, führen wir — im allgemeinen auf Rudharts in note 141 des ersten buchs seiner geschichte der landstände in Bayern versuchten vertheidigung des ehrwürdigen geschichtschreibers verweisend — diesen thurmaierischen katalog der weltlichen stände an, welche wie er selbst sich ausdrückt tum emerunt pecunia aliena tantum ut ipsi ajunt privilegium, quos in tablino principum Monachii reperi. Eos Augustinus Kolner neuenstatensis a secretis principum nostrorum mihi exhibuit.

Septuaginta sunt secundae Boiariae gentes: Albertus, Adelramus, Joannes ab Hals; Hainricus ab Artenberg; Joannes a Fraunberg de Brunn; Bernardus et Vlricus tertius Abusini; Albertus Maessenhauser de Täsing; Arnulphus Maessenhauser magister equitum perpetuus Boiariae; Fridericus et Seifridus Torringer; Vlricus Leybelfinger itidem discophorus Boiariae; Hartvicus et Ebervinus de Degenberg; Fridericus Auer de Prenberg; Wernicus Auer; Egilolfus Warter; Fridericus Achdorfferus; Albertus et Hartprechtus Closneri; Petrus Eckher praeses Strubingae; Albertus Staudacher praeses pagi Boiorum propter Rhodamnem; Sigfridus et Thomas a Fraunberg in Fraunberg; Sigefridus et Joannes Fraunbergii ab Hag; Joannes Frauenhofer; Fridericus de Praiteneck; Vlricus Remsperger; Albertus Schonstainer; Fridericus et Albertus Mautner; Hartlieb, Conradus et Albertus Bockspergeri; Hertvicus Ahamer; Conradus Portunitz; Vto Sattelboger; Theodoricus, filius ejus Wernherus Schenckhii de Anzaeching; Hartneid Tachinger; Ludovicus, Hainricus, Hertol Gransii; Suitgerus Tuschel; Conradus Bisent; Hainricus et Ottones duo Leychtenbegkhii; Hainricus Ebran; Otneid Tiratz; Conradus Nusperger; Ebervinus Falckenstainer; Albertus Haydauer; Hayportus et Conradus de Tonestein; Hyltebrandus, Conradus, Theodoricus Runtingeri; Fridericus Weichsar; Conradus Kalbl; Provintz de Aigen; Stephanus Tyrlinger; Eberhardus Hohenwarter; Albertus Harpeck; Stephanus Hohenrieder; Rugerus Gultlinger; Otto Rainer; Rudolphus et Eberhardus Frainsperger; Ebervinus Leitzrieder; Hainricus et Ortlieb Horenbergerii; Ebervinus Frass; Vlricus Lamp; Hermannus Freydorffer; Hainricus Lengfelder; Vlricus Vorster; Caloch Wintzerer; Agilhulph Kolbeck; Hainricus ab Ottmaring; Conradus Tanhuserus; Berchtoldus Neubergerus; Eberhardus Ergelpeck; Christianus et Berchtoldus Pfaffingeri; Wernherus Seybolzdorffer; Wernhardus Singwoldorffer; Bericho Aindorffer; Carolus et Richerus Kaergelii; Ruegerus Moroltingerus; Fridericus Hager; Conrad Sigfrisdorffer; Joannes et Vlricus Perger; Berchtoldus Almhaimer; Hainricus Eckher de Maesing; Hainricus Murzacher; Conradus Sultzberger.

357) In einer zu München im jahre 1314 proximo die sabbati post diem beati Vodalrici ausgestellten — mit zwei reitersigeln an deren einem die umschrift weggebrochen ist während die des andern lautet: HEINRICUS. DEI. GRA. COMES. PALAT. RENI versehenen — urkunde befehlen die herzoge Rudolph und Ludwig als vormünder ihrer vettern Heinrich, Otto, Heinrich ihren beamten: Cum reuerendus dominus Otto venerabilis abbas totusque conuentus monasterij Ebersperch ordinis sancti Benedicti per

Ob auch die städte[358]) schon jetzt dieses vortheiles dadurch theilhaft geworden, dass sie die grosse handfeste haben ausbringen helfen mag vor der hand dahingestellt bleiben.

solutionem stivre quam quondam predilecti patrui nostri videlicet Otto et Stephanus jllustres duces Bawarie receperunt super omnibus possessionibus quocumque nomine censeantur suis infra terminos dominij districtus et territorij terrarum predictorum patruorum nostrorum juste seu legaliter comparaverint et emerint omne judicium et jurisdictionis imprimis judicij exercicium, tribus causis dumtaxat exceptis quae judicium sanguinis et mortem hominum sapere dinoscuntur, et cum nos temporibus nostris libertates ecclesjasticas non desideramus minuere sed pocius augmentare, cupientes quod prefectus ecclesiasticus votiuum suscipiat incrementum, fidelitatem veram attente requirimus et rogamus, vobis singulis et vniuersis districte precipientes: quotiens eandem emptionem judiciorum predictorum quam presentibus nomine tutorio predicto confirmamus ratifficamus et approbamus in nullo penitus violatis et ipsam inuiolabiliter observetis. Nolumus enim quod contractus bone fidei legaliter et solempniter celebratus exquisitis dolis et versuciis subuertatur.

Hinsichtlich des klosters Au bezeugt nach einer in den monumenta boica I. s. 234 abgedruckten urkunde vom pfincztag vor sankt Johans tag baptisti 1314 der vitztumb von der Rot, daz sich der ersame her probst Dieterich ze Owe und das gotshuss daselbst mit im an sines herren statt verricht hat, er und sin lut, die stewre zem ahteil und zem herren dienst als si im geloit wart by sines herren ckunech Otten von Ungern lebentigen ziten; und herzog Ludwig erklärt als pfleger seiner vettern Heinrich, Otto und Heinrich gen alle seine und ihre beamten in der ebenda s. 234. 235 enthaltenen urkunde geben in assumptione beate virginis Marie dieses jahres: Wann der ersam probst von Au uns beweiset hat, daz er und alle sin lewt die stewer umb der recht der germainen gerichts beder bei unser lieben vettern chunig Otten dem got genade und ouch bei uns genczlich und gar hat gegeben, davon wellen wir und gepieten enk allen vestiglich bey unsern hulden, daz ir in und sinech gotshauslewten armen und reichen derselben recht aller stet stet habet, sam andern prelaten sin genozzen in allen den rehten als die handveste saget die unser vorgenannt vetter chunig Otte daruber hat gegeben.

Um ein weiteres beispiel von allgemeinerer beweiskraft anzuführen, erklären in einer ze Burchausen an sand Lucietag des jahres 1317 gefertigten in den monumenta boica III. s. 203 befindlichen urkunde die herzoge Heinrich und Otto, dass das gotshaus ze Raitenhaslach von neuen dingen dev geriht hintz allen seinen läuten und guten in den gerichten ze Wald und ze Mermos umb alle sache wan swaz hintz dem tode get (da schol der richter den schedlichen man nemen wan als er mit der *gurtel umbvangen* ist) mit dem gemainen chouffe der gerihte geraichet hat in den obgenanten gerihten als ander gotshäuser und alle läut im lande; swie ez doch von alten dingen dev reht hiet in den obgenanten gerihten, und davon werden im auch dev reht bestätigt dev ez von dem gemainem chauffe der gerihte hintz seinen läuten und guten hat.

Dass der herzog von seite der hohen geistlichkeit sich nicht der grössten bereitwilligkeit zur erlegung der steuer versehen zu dürfen glaubte, geht schon aus der handfeste selbst hervor. War schon in früheren jahren diesem stande der schutz des bannes und der interdikte[359]) sehr zu statten gekommen, so konnte ähnliches nun wieder eintreten; und ob die weltliche macht hiegegen jetzt schon kraft genug hatte, möchte mehr zu bezweifeln als zuzugeben sein.[360]) Desswegen war wohl der versuch nicht überflüssig, mit

Wohl darf hieher auch eine zu Landshut in die sancti Augustini des jahres 1321 ausgestellte in den monumenta boica II. s. 468 gedruckte urkunde gezogen worden, worin herzog Heinrich allen beamten gebietet, der ersamen abbtissin und dem gottshaus zu Chiemsee stät zu haben all die recht die sy durch recht haben sollen an iren leuten und gueten: und sunderlich die recht die unser vetter kunig Ott von Ungarn dem got genad der obgenanten abbtissin, irem gottshaus und geistlich und weltlich gegeben hat, als die hanntvest sagt die er und wir land und leuten, edlen und unedlen gegeben haben: also das ir hintz iren leuten noch gueten nicht richtet dan umb drey sach die an den tod ziehent.

358) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 64, 65 und note 139, 141; dagegen v. Freyberg a. a. o. I. s. 216, 217.

Aventin fährt nach der in note 356 mitgetheilten aufzählung der geschlechter weiter fort: Undeviginti quoque urbes atque oppida ab hisce nobilibus in societatem ascita sunt: Landshuta, Strubinga, Cham, Dingolfing, Landaw, Teckendorff, Chelham, Vilshofen, Arding, Otting, Burckhausen, Braunaw, Reichenhal, Traumstein, Mosburg, Dorffen, Piburg, Pfarkirchen, Ottenfelden.

359) Dass man deren verhängung gelinde gesagt nicht als etwas vollkommen unerwartetes betrachten zu dürfen glaubte, lässt sich wohl zur genüge schliessen wenn die herzoge Otto, Ludwig und Stephan nachdem sie in der in note 327 angeführten urkunde des jahres 1295 von der steuererhebung in der dioecese Regensburg abgestanden und die jura et immunitates des clerus und der kirchlichen personen civitatis et dioecesis Ratisbonensis treulich zu beobachten versprochen haben in folgender weise fortfahren: non moleste ferimus nec per haec nostra sibi facta rescindetur promissio, si ipsum dominum episcopum Ratisbonensem aut ex juris debito seu ex aliqua unione cum domino nostro Salzburgensi archiepiscopo aut quibuscunque aliis inita excommunicationis, suspensionis, interdicti, privationis seu concessionis sententias si quae ab eisdem in personas seu terram nostram latae fuerint servare contigerit, aut etiam mandaverit per suam dioesim et civitatem observari; nec propter hoc ipsum dominum episcopum nec clerum suum in aliquo offendemus.

360) In die handfeste ist allerdings die bestimmung aufgenommen: Es habent auch alle unser landherren die dabey gewesen sind uns treulich gehaissen ze fürdern und nicht ze hindern an disen sachen. Wer aber, das ander yeman uns daran irret pfaffe oder lay oder wie er genant sey, gen dem oder gen den sullen uns die andern geholffen sein alle. Als ferre ob es ze panne keme, den sullen sy mit uns tragen. Doch sullen des land und leut und alle die es tragen an keinen vorgeschriben gnaden nicht entgelten.

dem heiligen vater in näheres benehmen zu treten. Wir sullen auch — heisst es ausdrücklich — von dem babst mitsambt in werben on gever ob wir es erwerben muegen ain ewig stetigkait uber die vorgenanten punt, und wie getan stet punt oder vestigkait er uns daruber findet oder setzet mit dem pan oder mit den punden die dem pan geleich sein, die sullen wir und unser erben für guet haben. Zunächst aber berühren uns die bestimmungen hinsichtlich der bischöfe von Salzburg, Freising, Regensburg, Passau, welche die handfeste mitsigeln sollten. Mocht wir des — heisst es in der beziehung — nicht on gever zuebringen, das sol auch diser hantvest nicht schad sein. Und wellen dannoch, ob dieselben bischof das fürbas thun wolten, das wir unserm rat graven, freien und dinstman daruber volgen sullen, was sy uns daruber thun haissent; und sullen auch in kain stetigkait uber die sach thun, sy legen ir insigl an diss brief. Nembent auch sy die sach für guet, wie getan punt sy daruber vordernt, und die wir in geben, was die mer dann creft und punt habent, das sol diser hantvest hilflich sein. Nemben aber sy krengker und ringer punt von uns für guet, das sol der hantvest nicht schad sein. Wolten aber die bischof an den punden ze vest oder ze ring sein, so geben wir unsern landherren, graven, freien und dinstman den gewalt, das sy die ringen oder swerer machen nach ir willen. Doch scheinen solche vergleichshandlungen beim wirklichen eintritt des letzten falles nicht gleich zum erwünschten ziele geführt zu haben.[361]) Aus der vielleicht auf eine erst im jahre 1304 von pabst Benedict XI erlassene bulle [362]) ge-

361) Aventin berichtet an der bemerkten stelle seiner annalen: Episcopi Boiariae refragati sunt atque obstinato animo repugnarunt. Ottoni sacris interdixere, diras et inferias dixerunt sicuti tabulae veteres ostendunt.

362) Was Bonifacius VIII sowohl gegen die laien welche abgaben von den einkünften der geistlichen oder der kirchen exigunt sive recipiunt als auch gegen die solventes aut promittentes vel consentientes se soluturos für strafen erkannt, diese werden darin (Lang und Blondeau a. a. o. I. s. 664 ff.) ad exigentes tantummodo et ad exigendum dantes auxilium vel favorem restringirt, und dann fortgefahren: non autem quoad easdem poenas in solventibus aut recipientibus et sponte dantibus deinceps vendicet sibi locum. Caeterum attendant sollicite ecclesiarum praelati et alii clerici Lateranense concilium quod hujusmodi subventionibus solum necessitatis aut communis utilitatis ubi laicorum ad id non suppetant facultates deliberatione provida noscitur excepisse et deinde generale statuisse concilium propter quorundam imprudentiam etiam in hoc casu Romanum pontificem (cujus interest communibus providere utilitatibus) primitus consulendum. Attente igitur caveant ne praedictorum conciliorum transgressores existant aliquid in casu praedicto et multo magis si casus ipse non subsit quoquo modo vel titulo inconsulto Romano pontifice occasione sub-

stützten weigerung der geistlichkeit von Niederbaiern die steuer zu bezahlen gingen streitigkeiten hervor welche bis an den pabst gelangten, und erst kurz vor herzog Ottos tod wurden sie durch verträge mit den bischöfen von Freising und Regensburg vermuthlich auch von Salzburg und Passau beschwichtigt. Während nämlich den freisingischen unterthanen die abgenommene steuer wieder ersetzt und sie von weiterer erhebung freigesprochen wurden,[363]) erfolgte mit dem hochstift Regensburg die vereinigung[364]) ganz nach den

ventionum dictarum concedendo laicis vel etiam promittendo. Alioquin tanquam canonum et tam solemnium conciliorum temerarii transgressores quas procul dubio (deo propitio) idem infliget pontifex gravissimas poenas poterunt merito formidare.

363) Vgl. Buchner a. a. o. V. 266. 267 und die daselbst in note g angeführte urkunde gegeben Mosburg den 20. juli 1312 im urkundenbuch zu Meichelbecks historia frisingensis num. 228.

364) Ihr vollständiger wortlaut ist in num. I des anhangs zur dritten ausgabe der sammlung der baierischen landständischen freyheitsbriefe und sogenannten handvesten oder der privilegien, landesverträge, vereinigungen und bündnisse gemeiner landschaft des herzogthums Ober- und Niederbaierns vom jahre 1778 s. 125. 126 aufgenommen.

Die an der spitze der ottonischen handfeste selbst stehenden fürstlichen personen erklären nach der in den regesten V s. 233 aufgeführten in einem aus 10 pergamentblättern in kleinfolio bestehenden copialbuch der privilegien und freiheitsbriefe des bischofs und kapitels zu Regensburg von 1312—1514 abschriftlich enthaltenen urkunde von freitag nach sand Lorentzen tag des jahres 1312 sich dahin vereinigt zu haben: das wir dem pischolf Chunrad vnd aller seiner pfafhait gaistlicher vnd werltleicher geben haben allew vnser gericht, deu wir gehabt haben vber alle ir läut vnd ir gut, ân deu dreu geriht deu zu dem tod ziehent. Dy behalten wir vns selben mit allen ir rehten als das auch an den brief den wir grauen, freyn, dinstmannen, armen vnd reichen in vnserm lant gegeben haben ist verschriben. Vnd von den andern gerihten allen sein wir gestanden, vnd haben deu dem vorgenanten pischolf Chunrat und dem capitel vnd aller pfaffhait gaistlicher vnd werltlicher in dem selben pistum gegeben ân alle ansprach, das wir dhein vnser noch ander vnser nachchömen dar auf niht mer ze sprechen haben noch ansprach dar nach mügen gehaben noch enwellen, vnd haben sie derselben geriht in nuz vnd in geber gesezt heut ze tag, vnd gehaizzen in bei vnserm aid den wir haben gesworen, das stät gantzlich behalten. Wir geben auch dem vorgenanten bischolf vnd siner pfafhait deu geriht in allem dem rehte, als si wir gemainleich vnsern lantherren haben gegeben, also das die punde dar auf swerrer noch ringer niht söln werden noch sein, danne die hantuest sagent di wir dar vmb haben gegeben vnsern lantherren. Swas auch dy hantuest sagt di wir gemainlich vnsern lantherren vmb den chauf der geriht gegeben haben, di suln wir in auch stät habn; ân swas wider dew pfafhait ist, des süllen sy an der hantvest nicht engelten. Wir geben auch in deu geriht vber di läut vnd gut in dem pistum vber al die di stiwer habent getragen, da wir vns

bestimmungen der grossen handfeste dahin: wir geben auch in deu gericht vber di läut vnd gut in dem pistum vber al die di stewer habent getragen, da wir vns ietzu mit ein ander umb haben verriht; da aber di stiwer nicht ist ab genomen, da sint dev gericht vnser als vor.

§. 39.

Bald darauf starb herzog Otto. Die führung der vormundschaft[365]) über die unmündigen niederbaierischen prinzen berührt uns hier höchstens insoferne als eine folge derselben die bewilligung einer klauensteuer von seiten der stände Niederbaierns auf einem landtage zu Regensburg als bezahlung der kosten dieser vormundschaft und des daraus hervorgegangenen krieges mit Oesterreich an den inzwischen zum deutschen könig gewählten herzog Ludwig von Oberbaiern war, wogegen dieser für sich und seinen bruder allen weiteren anforderungen entsagt und speciell die ottonische handfeste bestätigt. In der bei dieser gelegenheit ausgefertigten urkunde[366]) vom sonntag vor sankt Johannes tag zur sonnenwende erklärt er als pfleger seiner vettern Heinrich, Otto und Heinrich, dass er mit diesen wie mit ihren landherren, dienstleuten, mitterleuten,[367]) bürgern und allen städten, edlen und unedlen, armen und reichen dahin übereingekommen sei: des ersten — wie es daselbst heisst — das alle lanndherrn, mitterleut, burger und arm und reich, die unnser und unnser vettern hulld habennd gänntzlich unnd gar guet freund solln sein umb alle die misshellung die zwischen

ietzu mit ein ander vmb haben verriht. Da aber di stiwer nicht ist ab genomen, da sint dev gericht vnser als vor. Wir süln auch dhein stiwer von der pfafhait fürbas nemen deu so getan sei, oder di der geleich sei.

365) Rudhart a. a. o. I. s. 75 — 78. v. Freyberg a. a. o. I. s. 220 — 224. Buchner a. a. o. V. s. 254 — 262.

366) Sie ist in das diplomatarii bojoarici specimen bei Oefele a. a. o. II. s. 131—133 aufgenommen, woraus sie in ermangelung des originals wie beglaubigter abschriften hier abgedruckt ist. Sie bildet auch num. II des anhangs der in note 364 erwähnten dritten ausgabe der baierischen freiheitsbriefe s. 127—130.

367) Ob dieser ausdruck wohl im original gestanden, überlassen wir ohne vorerst eine conjectur zu versuchen der beurtheilung des lesers. Unger bemerkt in seiner geschichte der deutschen landstände II. §. 102 ohne angabe der belegstelle, dass in ältern urkunden einmal auch mitterfreie aufgezählt werden, und bezeichnet diese als solche welche vasallen von freien oder herrn sind.

in in dem widertheil der in dem lannd gewesen ist aufgeloffen synnd.

Wir sollen auch — wird fortgefahren — unnser lieb vettern und die herrschaft in irem lannde ze Bayrn vertligen und da lassen beleiben; und sollen in alle die in dem lannd synnd edl und unedl schweren und warten alls irem rechtn herren von recht, und uns alls ainem pfleger alls sy vormaln gethan habennd.

Wenn einige nun folgende für den hier angestrebten zweck minder bedeutsame bestimmungen hauptsächlich die vormundschafts-verhältnisse betreffend übergangen werden können, verdient der übrige inhalt der urkunde in nicht unterbrochenem zusammenhange vorgeführt zu werden:

Wer auch jezund wider uns oder wider vnnser vettern und wider das lannd ze Bayrn ist, noch unnser hullt nicht hat, oder wer sich fürbas offenlich wider unns unnd das lannd ze Bayrn satzte, dem soll man nichte hulld noch freundtschafft geben ân unnsern willen unnd rat und ân der vorgenannten rat die zu unnsern vettern geschaft werdennt.[368])

Das auch wir desterbas unnsern vettern ir urbar, ir vesste, unnd alle ir gullt erledigen mugen, und auch für allen den schaden den wir, unnser brueder vnnd unnser baider diener an dem streit zu Gamelstorf genomen, haben unns unnser vorgenant vettern, ir graven, freien, dienstmann, mitterleut, burger und gemainclich arm und reich gestat und verhengt mit gemeinem rat und mit guetem willen, das wir nemen zu dem einmal und furbas nymermer ain vichsteur uberall in dem lannd ze Bayrn von den rossen funf und zwantzig pfenning, von dem rinde funfzehen pfenning, und von andern kleinen vich von dem haupt funf pfenning, alles Regenspurger pfenning. Und soll auch iedes vorgenant vich jerrig sein. Und sollen auch die vorgenannten steur geben graven, freien, dienstmannen, mitterleut, burger und gemainclich arm und reich wo die in unnser vorgenanten vettern lannd gesessen synnd von allen den rossen und rindern vich das sy selb oder ir leut haben. Wir sollen auch die steyr nemen an allen den stetten alls weit alls unnser vettern lannd geet und do sy gewalltig synd und do wir sy nemen sollen.

368) Schon früher war näher die bestimmung dahin ausgedrückt: nach der rat die von den lanndherren, von den mitterleuten unnd von burgern der stet zu unnsern vettern genomen und geschafft werdent.

Es sollen auch all die vorgenannten sweren, das sy unns die vorgenannten steyr geben, und unns geholffen seyn einzepringen on alles gevärde. Wer aber das unns der von Oesterreich, unnser brueder, oder anders yemand daran irren wollte in dem lannd ze Bairn, gen denselben sollen sy unns geholffen sein inner lannds mit leub und mit guet. Kämen auch sy davon in khainen ungemach oder gepresten, da sollen wir in von helffen und bey in beleiben unntz sy gentzlich davon bekhomen, alls verr unns leib und guet werd.

Wir haben auch unnser getrewen den Götlinger vitzdom von Straubing, Perchtollden den Thunntzen, Gebharden den Huernpecken, Berchtolden den Leuttenpecken, Fridrichen den Sunchinger, Seifriden den Puechperger, Albern den Waller, Fridrichen den Satelpoger, und Fridrichen den Thörringer genomen aus dem lannd ze Bayren. Ob das wär das man unns mit ainem gemaynen gevärde irret an der steur oder nit geholffen wäre gen den die unns irren wollten, und sy es darfür hetten, sy weren unns geholffen, und hätten khain gemayne irrung von dem lannde, unnd hietten auch alles das gethan das sy sollten, so sollen wir die vorgenannten zehen vordern an ain stat in unnser vettern lannde, und darzue landherrn, diennstmann, mitterleut und burger. Und soll man den zehen auf ir aid zusprechen. Sagend die gemainclich oder der merer tayl unter in, das es ein gemaine irrung were mit gevärde, unnd unns nit geholffen weren alls vor benannt ist, so soll man unns die vesste oder den die sy vor inngehabt habennd wider antworten; sagennd aber sy gemaynclich all zehen oder der merer tail aus in, das es kain gemaine irrung nit wäre mit geverde, und darzu gethan hetten alls oben ist verschriben, so sollen sy unns die vesste nit wider einantworten, noch den die sy vor inngehabt habennd.

Wen auch wir die steyr verschaffen, ob wir nit weren das gott nit gebe, dem sollen sy die steyr geben in allem dem rechten alls unns selben.

Es ist auch gethädingt, das wir, unnser erben und unnser land unnd leut umb alles das das wir, unnser vettern, lannd und leut genossen haben, und das wir in dem land gehandelt haben seind das wir unnser vettern pfleger wurden, von unnseren vettern, von allen dem lannd, armen und reichen ewiglichen ledig und unangesprochen sollen sein, und kein notrede von niemand darumb sollen dullden weder mit recht noch on recht. Gleicherweis sollen wir, unnser brueder, und unser baider erben, unnd alles unnser lannd

und leut, und alles unnser diener welche die gewesen sein kainen schaden raitten noch vordern, noch kain ansprach haben mit recht oder on recht gen unnsern vorgenannten vettern noch gen ire lannde noch ir leute umb allen schaden den wir oder die unnsern diener genomen habend oder chost die wir gehabt habennd seid der zeit und wir ir pfleger gewesen sein.

Wollt aber unser brueder in diesen thädingen unnd pünden nit sein, so soll auch unserm lannde unnd ir leut die punnde gen im unnd seinen erben unschädlich sein. Unnd ob er [369]) sy daryber angreiffen oder beschweren wollt umb die vorgenannt sache, da sollen wir unnd unnser erben sie vor beschiermen und ine darzue geholffen sein als verr als leib unnd guet weret.

Will auch unser brueder mit sampt unns in den thaidingen und punden sein, das ist unnser gueter will; unnd soll auch dann mit sampt unns pfleger sein alls vor, also das er uns doch an der steur nicht irren muge noch solle.

Welche auch die synd in unnser vettern lannde die in sonndern punden gen uns und unnsern vettern synd mit hanndfesten, porgen oder mit aiden oder welche sicherhait sy gethan hetten, do gesten wir von und empfellen es dem rat den wir zu unnsern vettern schaffend werden, das die damit gefaren das unnsern vettern allerpeste und nutzist sei.

Wenn auch die zehen sich erfarend von den die zu der steur geschaffet werdent, das der steur an alls gevärde nicht mer einkomen noch einpracht möchte werden, und die zehen oder der merer tayl aus inn das auf ir ayd [370]) sagennd, so ist lannd und leut ledig von der steur und von allen den punnden und daruber gemacht synd.

Wir wöllen auch, das die handfest der grossen hanndfest die über die gericht gegeben ist kain schad ist, unnd wöllen das dieselb stät beleib.

§. 40.

Von wichtigen folgen war die mündigkeit des ältesten niederbaierischen prinzen Heinrich begleitet welche zu anfang des jahres 1322 eintrat da könig Ludwig ihm nicht allein die regirung des landes sondern auch die vormundschaft über die beiden andern die noch unmündig waren vermuthlich auf einem landtage zu Straubing übergab.

369) Der text bei Oefele lautet: *vnnd aber sy.*
370) Der text am bemerkten orte lautet: *das auf trayd sagennd.*

Auf diesem wurde eine viehsteuer[371]) zur bestreitung von fürstlichen ausstattungs- und verehelichungskosten unter der bedingung bewilligt, dass die herzoge noch vor der huldigung die ottonische handfeste nebst andern privilegien und freiheiten bestätigen sollten. Der zweite freiheitsbrief[372]) ist das resultat. Fasst man seinen inhalt etwas genauer ins auge, so enthält er wie schon im allgemeinen angedeutet wurde natürlich mit der ausdrücklichen bestätigung nicht nur aller älteren sondern auch ganz vorzüglich der grossen handfeste über den kauf der gerichte die da verbürgten rechte, welche zum theil speciell näher ausgeführt werden. Diess mochte wohl um so dringender scheinen, als selbe bisher schon wie aus dem wortlaute der urkunde abzunehmen ist an sumlichen steten nicht bedachtigklich behalten worden, wogegen abhilfe zugesichert wird.[373]) Neben der hier näher als im ersten freiheitsbriefe ausgeführten regelung des verfahrens bei streitigkeiten hinsichtlich der übertretung verbriefter gerechtsamen ist namentlich schon ganz unzweideutig die später wichtig werdende bestimmung ausdrücklich aufgenommen, dass bei landestheilungen die erbhuldigung nicht vor der bestätigung sämmtlicher freiheiten gefordert werden dürfe, sowie ganz besonders dass ein fürst den ständen des andern zu haltung derselben geholfen sein solle.[374])

Wie gegen die ottonische handfeste von seiten der hohen geistlichkeit sich widerstand erhoben, trat gleiches jetzt wieder ein.

371) Das anerkenntniss der herzoge lautet: Wann sy angesehen habent unser anligent notturft die wir ytzo gehabt haben von uberswengigem urleug und auch gelt, darzu auch die heyrat unser selbes, unser lieben swester Beatrix, habent sy von ir aigen willen da wir doch weder gewalt noch recht noch pet von kainer gewonhait nicht gehabt haben, noch gehaben mochten, noch fürbas gehaben mögen, uns geholffen mit so getanem guet, das sy uns gebent ye von dem pfert das uber iar ist und von dem ziehenten oxen der auch uber iar ist zwainzigk pfennig, von dem rindt das uber iar ist funfzehen pfennig, und von kleinem viech, sweinen, schaffen, gaissen das uber iar ist vier pfennig Regenspürger.

Nach einer in den regesten VI. s. 55 verzeichneten urkunde vom 21. jänner dieses jahres bezahlte die stadt Landshut den herzogen Ott und Heinrich 800 pfund Regensburger pfenning, wogegen diese versichern die bürger zu dem ende zu ihrer (der herzoge) verheurathung mit keiner steuer mehr zu belästigen.

Der vierzehnte freiartikel kann noch beigezogen werden.

372) A. a. o. s. 9—13, dessen erste note hinsichtlich der geschichtlichen belegstellen zu vergleichen ist.

373) Ebenda s. 10.

374) Ebenda s. 12, wozu der dreiunddreissigste und einundvierzigste, dann der zweiundvierzigste und dreiundvierzigste freiartikel verglichen werden mag.

Doch mag diese andeutung schon genügen und um so mehr über die hier[375]) einschlagenden ereignisse weggegangen werden, als für die rechte der stände in ihrer gesammtheit daraus keine veränderung sich ergab.

§. 41.

Wichtige befugnisse hatten allem nach jetzt bereits die drei stände, und die geschichte zeigt, dass sie dieselben auch geltend zu machen wussten. An gelegenheiten hiezu fehlte es durchaus nicht. Die herzoge kamen nicht aus den geldverlegenheiten heraus. Als neue schuldverschreibungen und weitere verpfändungen auch nicht mehr helfen wollten, versuchte man mannigfache übergriffe und gewaltstreiche wie sie schon früher vorgekommen waren neuerdings. Allein man kam zu keinem resultat wie es gewünscht werden mochte. Ja im gegentheil, da die landestheilungen auch nach den neuesten erfahrungen vom bruderlande nicht zum nutzen weder des volkes noch der fürsten ausschlugen, entstand allgemeiner un-

375) Es kann hierüber Rudhart a. a. o. I. s. 82. 83 und Freyberg a. a. o. I. s. 226. 227, sammt den daselbst angeführten aus dem specimen diplomatarii bojoarici bei Oefele a. a. o. II. pag. 140 und 141 in die dritte ausgabe der freiheitsbriefe aufgenommenen urkunden verglichen werden, deren erste sich in den monumenta boica XXX pars 2 pag. 98 findet, deren zweite nach dem in note 364 bemerkten regensburgischen copialbuche an dem nahstem mentag *vor* (nicht *nach*) sant Vrbans tag des jahres 1323 ausgestellt ist.

In einer im kgl. reichsarchive aufbewahrten mit den drei reitersigeln der genannten herzoge versehenen pergamenturkunde, ze Lantshuet an dem svnwentag des jahres 1322 ausgestellt, wird bestimmt, dass dieselben von den chorherren und dem capitel zu Freising um die davon erhobene steuer ewiglich unangesprochen bleiben sollen, wogegen sie diese nicht weiter zu beschweren verheissen: mit der hantfest vnd in allem dem rechten als dev hantfest sagt dev wir dar über auch haben gegeben. Dar zue haben wir in dev gerichtt gegeben veber ir laeut vnd guot in den gerichten ze Aerding vnd ze Mospurch die vnser veter vnd vater chvenig Ott von Ungern dem got genad gegeben hat pfaffen vnd layen, gaystlichen vnd werltleichen, also daz dev selben gericht den oben genanten chorherren ewichleich in den gerichten ze Aerding vnd ze Mospurch an ir laeuten vnd gueten staet vnd vnzerbrochen suellen beleiben.

König Ludwigs mit seinem kleinen sigel versehene bestätigung dieses vergleiches ist vom 21. mai 1323. Auch Buchner a. a. o. V. s. 336 —338 ist zu vergleichen, der eine urkunde der erwähnten herzoge dat. Landshut den 13. juni 1323 aus dem kgl. reichsarchiv anführt, worin selbe allen kirchen der freisinger dioecese die wohlthat der ottonischen handfeste verleihen, wozu die regesten VI. s. 100 nachzusehen sind.

wille. Den herzogen hatte man — so drückt sich Rudhart[376]) aus — geschworen, damit sie das land regiren, nicht verderben. In solchen nöthen halfen ritter und bürger: die früheren handfesten gaben ihnen die mittel, der prälaten beispiel verlieh ihnen muth, und die einsicht in die gefahr leidenschaftlose ruhe und mässigung. Ohne tumult, vertragsmässig und auf die besonnenste weise ward bei einem zusammentritt der ritter und städtebothen zu Regensburg den herzogen, weil sie nicht verstanden sich selbst zu zügeln, der zügel der regirung nicht mehr allein gelassen. Wichtig in vielfacher hinsicht und namentlich zur beurtheilung der stellung welche die stände schon einnahmen sind die bestimmungen des auf dem genannten ritter- und städtetage im jahre 1324 abgefassten recesses:[377])

Wir Heinreich, Ott vnd Heinreich von gottes gnaden pfaltzgrauen ze Rein vnd herzogen in Beyren veriehen offenleich[378]) an disem brief vnd tün chunt allen den die dyssen brief sehent oder hörent lesen, das wir vmb alle krieg vnd auflauf di zwischen vns aufgestanden sint, vnd vmb alle dy presten die vnser lannd vnd lewt habent, vnd gemainleich vmb alle die sach wie sie genant sind die zwischen vns sint mit verdachten müt hinder vnser lieb getrew graf Alram von Hals, graf Heinreich von Ortenberch, Heinrich den Preysinger von Rosenhaim, Seifrieden den Puechperch, Wernharten[379]) den Grans, Ebran von Lauterpach, Chuonrat den Frawnber-

376) A. a. o. I. s. 85. Vgl. v. Freyberg a. a. o. I. s. 227—229, dessen note s dahin zu berichtigen ist, dass *Landshut* und nicht *Regensburg* zu lesen.

377) Er ist abgedruckt im diplomatarii bojoarici specimen bei Oefele a. a. o. II. s. 145—147 und daraus als num. VI des anhangs der in note 364 angeführten dritten ausgabe der baierischen freiheitsbriefe s. 135—139; der hier gewählte text der abschrift im neuburgischen copialbuch I. fol. 48 und 49 verdiente unstreitig den vorzug. Das original scheint schon lange nicht mehr vorhanden; wenigstens enthält der privilegiorum tomus XXVI. fol. 109 bereits hierüber die bemerkung: hernachuolgt copei ainer verschreibung anlass vnd vertragsbriefs *so* die obgenanten Heinrich Ott vnd Heinrich hertzogen in nidern Bairn mit rate irer landschaft von wegen irer aller dreier fürsten regirung vnd zu handthabung der landschaft grossn handtvesst vnd annderer irer zwileuf halben an einannder gegeben haben der datum stet zu Landshut anno 1324 des negstn pfintztags nach Michaelis. Und daran werden nun die im zweiten absatze der note 164 bereits angegebenen worte hinsichtlich des verlustes der originalurkunde geknüpft.

378) Der text bei Oefele a. a. o. lautet: *offenbar*.

379) Oefele gibt *Winharden*.

ger, Alhard Fraunhofer, Arnolt den Mässenhauser, Vlrich den Lewbolfinger vnsern hofmayster, Heinreich den Ramsperger vnd Albrechten den Nusstorfer [380]) gegangen sind vnd vns verpunden haben gar vnd gänzlich als die hantfest sagt dy wir in vor dar vber gegeben haben. Nü habent di vor genanten zwelf von dem gwalt den wir in gern vnd willigleich gegeben haben vber allen auflauf vnd gepresten vnser vnd vnsers landes gesprochen gemacht vnd geornt vnd gesetzet nach ir aid vnd nach ir trewn als hernach geschriben stet:

Des ersten, das wir pey ein ander beleiben sullen vnd nicht tailen von hinn vntz auf die liechtmesse die schirst chöment vnd von dann vber tzway gantzew iar dar nach.

Wer vnder vns di sach vnd di pvnde di an der hantfest geschriben sint vberfert oder briechet, der geuelt gein lannd vnd gein lewten als hernach geschriben stet. Doch also: wer vnder vns clager ist, der sol in viertzehen tagen allen vnsern rat besenden, vnd sol aus dem nemen fünftzehen vnsers eltisten rat. Vnd süllen dy vnser red gein ein ander verhörn. [381]) Vnd wer dan schuldig beleibt, [382]) der sol nach ir rat di sach ablegen vnd pessern in ainem monayt. Taet er des nicht, so ist landt vnd lewt von dem oder von den di schuldig vnder vns beleibent ir trew vnd ir ayd ledig; vnd süllen dem oder den di vnschuldich sint vnd die recht tüent mit allen sachen vnd trewen warten vnd geholfen sein.

Es süllen auch alle pünde ab sein die von vns geschehen sint ausser landes oder inder landes, vnd schullen auch fürbaz die zeit vnd die pünde werent dehainem pünd noch dinst tün ân vnsers gantzes rates rat. Wer es dar vber vnder vns taet, der es in einem monait nach vnsers rates rat nicht wider tut, der oder di sind geuallen als vor benant ist.

Wär aber das wir hertzog Heinreich vnd wir hertzog Ott vns payd mit ein ander verrichten vnd vereinten, vnd leicht vnsern vettern hertzog Heinrichen den jungen zü vns prachten, vnd alle drey loben pinden dinen vnd angreiffen wolden ân vnsers gantzen rates rat das land vnd lewten schädleich wär, des sol vns der selb vnser rat ze rede setzen; vnd schüllen wir das wider chern in einem monait. Geschaech des nicht, so sein wir geuallen als vor benant ist. Vnd sol das vnserm vettern hertzog Heinrichen ân schaden sein, wann

380) Im copialbuch steht: *Roesstorfer.*
381) Oefele liest: *hören.*
382) Im copialbuch heist es: *schuldig ist beleibt.*

der zü seinen jaren nicht chomen ist; vnd sol man dem dann warten mit lande vnd mit lewten, als die voder hantfest sagt.

Es sol auch vnder vns tzwain einer ân den andern nichtes nicht geben; vnd ob wir paid vns einer gab vereinten, das süllen wir dannoch nicht tün, es sey dan vnsers rates da pey sechs zü dem mynnsten; di selben sol man auch an merkchen.

Was auch wir vnd vnser amptlewt noch geuangen haben, di süllen wir behalten zu einem gegen phant, vnd süllen den tage geben als zeitleich vnd gewonleich vnd auch pilleich sey.

Wir wellen auch, das Seyfried von Rotenbuech[383]) nicht mehr slach auf das gepierg das er von vnsern wegen jnn hat; vnd was er vns dar auf nach vnser pet helfen oder geben well, das er da pey hab zu dem mynnsten ächt vnsers rätz; vnd sol man die an merkchen. Vnd was er anders tü, das sol nicht craft haben.

Es sol auch vnder vns ainer ân den andern niemen enthaussen noch behaussen. Wär aber das wir vber ein chomen, das wir yemen behaussen oder enthaussen wolten, des soll wir nicht tün, wir haben da pey zu dem mynnsten ächt vnsers rätes; vnd sol man die auch an merkchen. Vnd soll der den wir da enthaussen die pfleg aus der hant nicht geben, ez wer der ê der di pfleg ein nemen wil [384]) disew hantfest vnd die pünd stät behalten.

Wir wellen auch, wann wir einen vitztum setzen, das wir jm in den ayd geben, allew dew recht gar vnd gantzleich ze behalten als die hantfest sagt die vber die gericht von vnserm vetern chünig Otten vnd von vns pfaffen vnd layen, armen vnd reichen gegeben sint; vnd das die vitztumb den richtern auch in ir aid [385]) geben, die selben recht ze behalten.

Vber für dar vber ein vitztumb, ein richter oder schierg die recht, da süllen wir die wandel von nemen di auf si gesezt sint als dy tzwo hantvest sagent di si von vns habent vber di recht. Wolt di selben wandel einer vnder vns nicht nemen, vnd wolt die amptlewt vber tragen, so sol si der *ein* rät dem andern vodern. [386]) Wolden vnser tzwen ir nicht nemen, so sol man si dem dritten vodern, vnd sol dann lant vnd lewt pey im des beleiben.[387])

383) Das copialbuch gibt: *Rotenburch.*

384) Bei Oefele lautet diese wohl durch einen ausfall verdorbene stelle: *es wer der ee das die pfleg einnemen will.*

385) Der text bei Oefele lautet: *auch mir ayd*, wozu er bemerkt: legendum haud dubie *auf ir.*

386) Im copialbuche fehlt *ein*; Oefele liest: *so soll sy der ein rate den andern vordern.*

387) Oefele stellt um: *leut des bey ime beleiben.*

Es sol auch der vitztumb vnd ieder richter als er an dem gericht sitzt ein notel der alten hantvest pey jm haben versigelt mit vnserm chleinen jnsigel, also die alt hantfest sagt. Taet des [388]) der vitztumb nicht, der geuellt vmb dreyssig pfunt. Taet sein aber der richter nicht, der geuellet vmb tzehen pfunt, vnd süllen wir jm der einen nicht lassen als offt sie es vber varent.

Wir wellen auch, daz die vorgenanten zwelf vier vnsers gesworn ratz zü in nemen wellich sie wellent, vnd das wir alle hantfest di wir geben haben vodern vor liechtmesse die schirst chöment, wann wir wellen nach der selben sechtzehen rät an den steten vnd auf tag der wir ze rat mit in werden an gevär. Vnd süllen da je dez mannes hantfest verhören nach ir aid vnd nach ir trewn je dem mann nach seinem rechten: also wellich hantfest recht vnd redleich dar chomen sey, das der des geniess; swelich aber anders vnrecht dar chomen sey, das der des engelt nach der sechtzehen rät. Vnd habent auch dy allen den gewalt den die tzwelf hieten nach der hantvest die in vor gegeben was. Wär aber yeman der verstündt das er sein hantfest nicht zeigen wolt, vnd doch recht vnd redlich geuodert wär, vnd den ehaft not nicht irrt noch bereden möcht, das süllen wir den sechtzehen fürlegen. Vnd was di dann ertailent, das schüllen wir vnd auch er stet behalten.

Es sol auch vnser ainer ân den andern deheinen newen rat geben machen noch setzen on vnsers rates rät gemainlich.

Wann auch wir vnsern obristen schreiber vnd vnser paid vitztum gesetzen, so sol vnser gemain rat mit den selben vber vnsern hof vnd vber vnser lehen setzen. [389]) Vnd was sy danne setzent, ornent oder [390]) machent, das süllen wir gantzleich vnd gar behalten. Vnd wär das das einer oder mer vnder vns nicht stet wolt behalten, der oder dy di sint geuallen gein lant oder gen lewten [391]) als vor geschriben ist.

Wer auch das yeman gein vns gesagt würt, er wär graff, frey, dienstman, ritter, knecht, purger, armer oder reicher, den süllen wir ze red setzen nach vnsers gemain ratz rat. Beleibt er dann schuldig, so sol er vns ablegen vnd pessern nach ir rat dar nach vnd dy schuld ist. Ist er aber vnschuldig, [392]) so sol er mit gemach

388) Oefele liest: *thät es.*
389) Im copialbuch steht hier: *vnser leben in setzen.*
390) Oefele gibt *und.*
391) Oefele liest: *gen lannd vnd gen leuten.*
392) Oefele stellt um: *ist aber er unschuldig*; und gleich darnach: *wolt aber er.*

beleiben an leib vnd an güt. Wolt er aber sich der pesserung setzen, so süllen arm vnd reich vns geholffen sein, vntz das sie in dar tzü pringen das er pesser nach vnsers ratz rat. Waer aber das wir, vnser vitztumb, oder ander vnser amptlewt des nicht vergut haben wolten, vnd villeicht einen oder mer ân schulde vnd ân recht beschätzen vnd verderben wolden, des süllen edel vnd vnedel, arme vnd reiche bey ein ander beleiben, vnd an ein ander geholffen sein vntz sie vns des geweyssen das *wir*[393]) vergut nemen als vor geschriben ist. Vnd süllen des an ir trewen gein vns vnengolden sein.

Wir wellen auch, das Fridreich der schreiber di tzeit vnd dy püend weren unser insigel nicht mer pflege noch inn habe; und sol auch an unsern rat nicht gen. Es sol auch Chuonrat der Kamerawer die tzeit vnser vitztumb amt nicht haben; vnd sol auch an vnsern rat nicht gen. Wolt einer oder mer vnder vns in peyden oder ir einem des vor sein, den oder die sol vnser rat ze recht setzen. Wolden die oder der davon nicht lassen, dy sint geuallen, also das landt vnd lewt ir trewen ledig sint[394]) als vor geschriben ist.

Wir wellen auch, das die vor genannte tzwelf vnd die vier di sy zü in nement gantzen vollen gewalt habent Chonrat dez Chammerawer, Friderich des schreiber, vnd ander vnser amptlewt raytung verhoren vnd auch sy aller ander handlung ze red setzen vnd vber sy sprechen vnd vrtailen dar nach vnd si gehandelt vnd verdint habent nach ir ayd vnd nach ir trewn als si vns vnd land vnd lewten des schuldig sint vnd auch gesworn habent. Vnd süllen auch die sechzehen allen den gewalt habent den die tzwelf heten nach der hantfest di in vor gegeben ist.

Wir süllen auch[395]) vnsern obristen schreiber vnd tzwan vitztumb setzen vnd nemen nach der sechtzehen rät.

Wir wellen auch, das man alle vnser hantfest vnd vnser vrbar puoch ze same vodern vnd pringen an ain stat nach vnsers gemain rates rat, das man vns allen geleich da von wort, wann die tzeit auss chöm, das einen als recht geschech sam dem andern[396]).

Wann auch di pünde auss choment, so sol vnder vns ainer ân den andern sich dehainer vest vnder winden dem andern zu schaden. Wer es dar vber tät, den sol man ze red setzen. Wider tüt

393) *Wir* fehlt im copialbuche.
394) Oefele gibt: *lannd und leut in trewen ledig synnd.*
395) Oefele liest: *wir sollen und wollen auch.*
396) Oefele gibt: *das ainen als recht geschech sambt den andern.*

er ez dann nicht nach vnsers rates rat, so sol land vnd lewt dem andern geholfen sein, vntz es gentzleichen vnd gar wider tan wird.

Wir wollen auch, das land vnd lewt, edel vnd unedel, hoch vnd nider, reich vnd arme si haben gesworn oder nicht, die hantfest trewleich vnd dürnaechtiglich mit allen iren punden vnd artikeln gantzleich vnd gar stet behalten, vnd des an ir trewn gein vns vnengolten sein.

Es sol auch die hantfest allen andern hantfesten dehain schad sein, wan wir wellen [397]), das si alle ander hantfest statig vnd chreftig an allen pünden vnd artigkeln, ân als vil oben an der hantfest ausgenomen ist ân alles geuär.

Wir süllen auch vnser lieb mümel frawen Angnesen chüniging von Vngern irs heyratgüts vnd morgengab verrichten nach vnsers gantzen rates rat. Ze gleicher weyss süllen wir hertzog Heinrich vnser lieben hausfrawn frawn Margareten vnd wir hertzog Ott vnser lieben hausfrawen frawen Reichgarten irs heyrätgütz vnd morgengab auch verrichten nach vnsers gantzen rates rat. Dar zü süllen wir auch vnser liebew swester frawn Elspeten verrichten als pilleich vnd mügleich ist auch nach vnsers gantzen rates rat.

Wir süllen auch mit dehainem herren der an vnser land oder an vnser gemerkh stösset, wie der genant ist, dehein sün, frid oder satz, krieg oder vrlewg noch dehainerlay pünd haben, dann nach vnsers gantzen rates rat. Wer aber ez dar vber vnder vns tät, den sol vnser rat ze red setzen. Wider chert er danne der sache nicht in einem monait, so ist er geuallen gein land vnd gein lewten als oben geschriben ist.

Das auch die vorgenanten sach alle gantz stät untzebrochen beleiben, dar vber zu einem vrchünde geben wir den brief versigelten mit vnsern insigeln. Vnd zü einer merer sicherhait haben wir gepeten vnser getrew, des ersten die oben genanten tzwelf, dar nach Diethalmen von Prucgpergkch, Wernharten [398]) von Abensperg, Hartlieben von Puchperg, Chunraten den Preysinger, Heinrich den Satelpoger, Ortlieben den Maessenhäusser, Alram den Rotawer, Hannsen den Wortaer [399]), Ulrich den Ekker, Albrecht den Nevnchircher, Perngern vnd Ludwigen dy Grans, Hartweigen von dem Degenberg, Eckprechten von Haydaw, Wilhalm den Wintzraer, Seyfried den Frawnberger von Frawnbergkch, Heinrich den Törring,

397) Im copialbuche steht hier: *wan wir allen wellen.*
398) Der text bei Oefele hat hier wieder: *Winharden.*
399) Oefele gibt: *Alr. den Rosauer*, *Hannsen den Warter.*

Sweikern den Tuschel, vnser stat ze Lansshüt, vnser stat ze Straubing, vnser stat ze Chamm[400]) vnd vnser stat ze Purchhaussen, das di alle ir jnsigel an di hantfest legen. Chäm aber der vorgenanten jnsigel eins oder mer an di hantfest nicht, das schol ir vnschedleich sein.

Das ist geschehen ze Lanshuot do von Christes gepürd waren drewtzehen hundert jar, dar nach in dem viervndtzwaintzigsten jar des nechsten phintztags nach sand Michels tag.

Auf die nach sieben jahren von den genannten herzogen vorgenommene landestheilung und deren folgen näher einzugehen kann um so mehr überflüssig erscheinen, als die nöthige bezugnahme hierauf bereits an ihrem orte[401]) geschehen, und eine specielle würdigung des von dem herrscher der einen hiebei entstandenen linie Deckendorf erlassenen dritten freiheitsbriefes[402]) nicht geboten scheint, indem selber lediglich die ottonische handfeste bestätigt und neuerdings die befreiung von aller ungewondleichen gemainen steur von allerlay guet und hab wie man das genennen möcht und von allen sachen wie man die finden oder erdengken möcht gewährleisten will.

§. 42.

War bisher mehr von Niederbaiern die rede, so folgt daraus nicht etwa dass Oberbaiern in der entwicklung von der es sich handelt zurückgeblieben sei. Im gegentheil hatte gerade dieses einen gewissen einfluss auch auf jenes auszuüben gelegenheit gehabt, einmal schon insoferne herzog Ludwig als vormund der niederbaierischen prinzen auf deren land immerhin einwirken konnte. Ohne auf die geschichtlichen ereignisse einzugehen welche seit dem erwähnten verkaufe der münzen zu München und Ingolstadt theils bedingt durch theilungen[403]) theils veranlasst durch andere verhältnisse[404]) in demselben vorgefallen waren, wenden wir uns gleich zu seiner eigenen selbstständigen entfaltung welche ge-

400) Oefele liest: *ze Chaumb.*

401) Oben in §. 20, wozu noch §. 44 im eingange gezogen werden mag.

402) A. a. o. s. 13. 14. Die erste note zu demselben ist zu vergleichen; nicht minder der in den monumenta boica XI. pag. 279 befindliche abdruck.

403) Vgl. oben §. 21; v. Freyberg a. a. o. I. s. 174—182, 185—188. Zirngibls lebensgeschichte Ludwigs des Baiers s. 40—49, 62—64, 109—111, 259—260, 269—271.

404) Buchner a. a. o. V. s. 279—336. 341—493. 497—550.

rade unter dem vorgenannten herzoge und namentlich nachdem er deutscher könig geworden ausserordentlich gedieh.

Was insbesondere die einzelnen ständeklassen betrifft, schritten selbe auf der bahn in welche sie nun einmal getreten waren consequent vorwärts. Aber indem dieses stattfand bedarf der hiedurch zur genüge bekannt gewordene gang keiner weiteren auseinandersetzung mehr. Wenn daher keine ausgedehnte aufzählung neuer und bisher ungekannter privilegien für den adel wie solche seit einiger zeit uns entgegentraten jetzt ihre stelle findet, lässt sich desswegen nicht annehmen dass derselbe irgendwie vernachlässigt oder gar ihm zu nahe getreten worden sei: seine macht war eben durch die rechte die er hatte schon so gross und so festbegründet, dass seine von anfang an im staate eingenommene stellung wie bisher fort und fort unantastbar geworden. Und um so mehr musste dieses der fall sein, je dringender dem hofe seine dienste in verschiedenen beziehungen noth thaten, besonders in den kämpfen welche gerade Ludwig nicht nur mit seinen eigenen verwandten im eigenen lande Baiern zu führen hatte sondern auch um die erlangung und erhaltung der deutschen königskrone unternehmen musste. Die allgemein für solche dienste gewährten belohnungen wurden natürlich dem adel von Oberbaiern auch zu theil [405]). Indem aber hier

405) Nur einige der vorzüglicheren sollen namhaft gemacht werden. Am 29. august 1311 verlieh herzog Ludwig — allerdings gegen anderes — dem landgrafen Ulrich von Leuchtenberg seinem getreuen zu rechtem lehen mit allem gerichte das dorf Gostensrivt, das dorf Hartwjgshof, das dorf Runkenrivt: regesta V. pag. 203; am 4. december 1320 versah könig Ludwig ob fidelia servitia a Godefrido de Eppstein regno praestita villas ipsius Steinheim et Telkelnheim iisdem privilegiis quibus civitas imperii Franckfurt gaudet: regesta VI. pag. 25; am 29. august 1323 verlieh derselbe dem burggrafen Friderich zu Nürnberg und dessen erben alles erz das sie in ihren gütern und gebieten finden zu lehen, und am 27. september pro fidelibus et devotis obsequiis sibi et sacro imperio impensis, maxime quod in die dimicationis et belli pro imperio et suis summis honoribus cum Friderico duce Austriae ipse miles strenuus et adjutor de multa comitiva extitit, oppidum dictum Raegentzhof sacro pertinens imperio cum jure patronatus ecclesiae ibidem et cum judicio in feodum perpetuum: regesta VI. pag. 108 und 110; am 9. october desselben jahres freite er dem edeln manne Chunrad von Schlüzzelberch seinem lieben rathgeber das ihm gehörige dorf zu Ebermanstat also dass er dasselbe mit einer mauer umziehen möge, und gab ihm alle freyung und rechte der reichsstadt Nürnberg; und am 12. december erlaubte er Leupolden und Albrechten von Wolfstein das dorf Alersperg mit graben und mauern zu befestigen, und gewährte dem vorgenannten dorf alle die rechte welche die stadt zu dem Neuenmarkte hat: ebenda s. 112 und 120; am 16. october 1324 verlieh er in ansehung der treuen und wil-

für ihn in seiner gesammtheit die so günstige gelegenheit sich nicht geboten hatte vertragsmässig das so sehr angestrebte recht der niedern gerichtsbarkeit auf seinen gütern zu erlangen, war um so bestimmter die gattung von verleihungen bezeichnet, welche am günstigsten aufgenommen wurde [406]). Dass übrigens der adel auch auf

ligen dienste Heinrichs von Gumpenberg seines vitzthums in Oberbayern dessen markte zu Petems solche freiheit und marktrecht wie sie Niwenburg, Aychach und andere märkte in Bayern haben: ebenda s. 146; am 9. jänner 1325 übersendete er dem edlen mann Cunrad dem alten grafen von Kirchberg durch dessen sohn Eberhart die belehnung auf die reichslehen und namentlich auf den burgsitz zu Kirchberg und den wildbann mit dem rechte alles an sich zu lösen was seine vorfahren am reich oder ihre landvögte davon versetzt haben: ebenda s. 153; am 18. februar 1328 verlieh er unter goldener bulle dem schon erwähnten burggrafen von Nürnberg propter eximias operas quas in bello suo cum Friderico duce Austriae sibi fecit oppidum Regentzhof in feudum cum jure patronatus ecclesiae ibi constitutae, judicio eidem oppido spectante et caeteris jurisdictionibus, juribus, honoribus, possessionibus etc. absque praestatione ita ut feudum illud ad haeredes quoque ejus transeat; und gab ihm einen brief super minis auri, argenti, cupri etc.: ebenda s. 248; wie sehr er diesen überhaupt begünstigte beweisen acht ebenda s. 257 und 258 verzeichnete urkunden vom 22. april desselben jahres, worin er ihm die befestigung verschiedener orte erlaubt und nicht nur einigen davon die freiheiten Nürnbergs verleiht, sondern ihm auch wichtige rechte wie gerichtsbarkeit ertheilt, und in Wunsidel hebdomadale forum et jus proclamandi, judicem aut officialem ponendi, et jurisdictionem civilem et criminalem exercendi in casibus qui pertinent ad judicium seculare; am 16. mai sodann belehnte er denselben mit des reiches recht an dem weiher der da heisst an dem fischbache vor dem nürenberger forste und bei dem galgenhofe gelegen: ebenda s. 258; am 21. februar 1330 verlieh er den grafen Ludwig und Friderich zu Oettingen den burgstall und den berg zu Vlosberg als rechtes lehen um eine burg darauf zu bauen die des reiches offenes haus seyn soll: ebenda s. 319; am 27. märz verlieh er graf Berchtold von Graispach und Marstetten genannt von Nyffen den ban in der birss zu Ulme und in dem dortigen lantgerichte: ebenda s. 364; am 16. april 1333 verlieh er Conrad von Apheldorf seinem lieben vogt zu Schongaw den mühlslachk geheissen zu der guldeinn mühl zu Schongaw mit der befugniss daselbst eine mühle zu bauen mit dem rechte und der freiheit die andere freie mühlen im reich haben: regesta VII. s. 42; am 17. mai 1336 schenkte er dem grafen Johann von Sponheim sechzig judenfamilien zu und um Kreuzenach zur belohnung der ihm geleisteten dienste; und am 10. november verlieh er dem burggrafen Johann von Nürnberg den judenschutz in den städten Nürnberg, Rotenburg und was dazwischen liegt: ebenda s. 149 und 164; am 29. november 1341 empfahl er dem vesten mann Engelmar von Vylanders die veste Gufidawe mit dem amte und gerichte, ausser was er seiner muhme der herzogin Margarethe von Kärnthen gräfin zu Tirol und deren künftigem wirthe davon raiten soll: ebenda s. 323.

406) An gerichtsbarkeitsverleihungen überhaupt fehlt es nicht, wie schon aus

onerose weise sich durch benützung der immer sich vermehrenden geldverlegenheiten des herrscherhauses welche zunächst meist zu verpfändungen führten[407]) mannigfacher vortheile noch zu versichern

den in der vorigen note bemerkten urkunden zur genüge sich ergibt. Einige weitere belege ausser diesen geben die regesten: am 18. juli 1317 verlieh könig Ludwig Hermann edlen von Katzenstein bann und gericht zu Tatenhausen: V. s. 363; am 13. august des folgenden jahres theilte er mit Heinrich von Sevelt ausser leuten und lehen die gerichte die zu Wildenberg gehören: V. s. 389; am 26. februar 1325 mehrte und besserte er Arnolt Minnenpech der königin obersten schreiber das dorfgericht zu Perenbach im gericht zu Pfaffenhofen gelegen also, dass kein viztum richter scherg oder amtmann an das dorf oder die leute gewalt haben sollen ausgenommen in verbrechen die ans leben gehen: VI. s. 155; am 28. august 1326 verlieh er dem vesten manne Seyfried von Mornsheim das dorfgericht zu Tagmarsheim in der grafschaft Graisbach zu rechtem lehen, wozu eine urkunde vom 7. april 1327 verglichen werden mag: VI. s. 203 und 224; aus einer urkunde vom 10. april 1344 geht hervor dass er dem edelmanne Gottfried von Hohenlohe genannt von Braunegk ausser andern rechten auf dem dorfe zu Gentsheim das halsgericht ertheilt hatte: VIII. s. 10.

407) Wenige andeutungen aus den regesten werden hierüber nur nöthig sein: am 7. mai 1313 empfahl herzog Rudolph Heidenreichen von Schalchdorf auf zwei jahre sein landgericht zu Chlingenberch für 140 pfund münchner pfenning womit er ihn ledigen soll an Fridrichen den Chempnater, und am 29. august 1315 verpfändete er an seinen getreuen Dietrich den Schenchen von Flügelsperch für 250 pfund regensburger pfenning das gericht zu Hembaur solange bis durch die eingenommenen gilten und zinse obige schuld getilgt sein wird: V. s. 251 und 316; nach einer urkunde vom 18. october 1322 hatte könig Ludwig den drei niederbaierischen herzogen die juden zu Regensburg mit andern pfändern um 20000 mark silbers versetzt: VI. s. 73; am 25. jänner 1325 verpfändete er die bürger zu Rotenburg und die juden daselbst an Conraden, Ludwigen und Gotfrieden von Hohenloch für 8000 pfund haller auf wiederlosung: VI. s. 152; am 2. april 1330 verpfändete er unter gewissen vorbehalten dem grafen Ulrich von Wirtemberg die obere reichslandvogtey zu Ezzelingen und die niedere zu Hailprunnen mit allem zubehör: VI. s. 326; am 9. februar 1331 versetzte er dem edelmann Bertolt grafen ze Graisbach und Marstetten genannt von Nyffen seinem lieben heimlichen für den schaden den er in des kaisers dienst erlitten nach rechter raitung in betrag zu 10000 pfund haller des reiches stadt Ulm mit leuten, gut, allen nutzen, rechten und gewohnheiten, wozu noch eine urkunde vom 18. juni 1332 verglichen werden mag: VI. s. 356. VII. s. 18; interessant ist seine versetzung verschiedener vesten für den rest einer ursprünglich 8000 mark silbers betragenden schuld an die niederbaierischen herzoge: VI. s. 378; am 24. nov. 1334 versetzte er dem erwähnten grafen von Graisbach für geleisteten dienst, erlittenen schaden und für kost die gewöhnliche steuer der stadt Ulm, das ampt daselbst und alles das dazu gehört, den stab, das eychampt, das ladampt, die vischenzen, den hirtenstab, die städelhöfe in der stadt gele-

wusste bedarf keines beweises. Förmliche bestätigungen seiner empfangenen handfesten sich ertheilen zu lassen scheint er nicht verschmäht zu haben[408]).

Dass die geistlichkeit nicht ursache hatte sich über Ludwig zu beklagen, beweisen die fortgesetzten zahlreichen verleihungen von grund und boden, sowie die neben der bestätigung aller bereits erworbenen rechte noch ertheilten neuen privilegien. Es braucht gar nicht an alle die originalurkunden und die beglaubigten abschriften von solchen, es braucht gar nicht an die in den alten copialbüchern wie die in den tomi privilegiorum enthaltenen briefe erinnert zu werden: die monumenta boica liefern so viel stoff zum beweise des gesagten, dass es nur eines blickes in dieselben bedarf. Nicht bloss einzelne[409]) und später sämmtliche[410]) klöster und stif-

gen, die vogtei zu Dorgenstatt und anderes: VII. s. 93; am 12. juni 1336 verpfändete er dem herzog Rudolph für die dienste die er ihm und dem reiche geleistet um die summe von 6000 pfund heller den reichsforst zu Hagenowe; und am 16. juli dem bischof Ulrich von Augsburg seinem kanzler für die demselben um seine dem reiche geleisteten dienste und erlittenen schaden schuldig gewordene summe von 2000 pfund hällern des reichs vogtei über leut und gut in den dörfern Menchingen, Wärningen, Polingen, Gegkingen, Inningen und Oberhausen; und am 21. juli dem edeln manne Wilhalm grafen von Montfort seiner getreuen dienste wegen um die ihm schuldige summe von 3000 pfund haller die reichsstadt Pfullendorf mit allen nutzungen und gülten: VII. s. 151, 155, 156; am 13. juli 1344 einantwortete und empfahl er den vesten und bescheiden mannen Dietrich dem Haybeken vizthum zu Straubing, Albrecht v. Studach vizthum bei der Rot, Chunrad dem Grozzen seinem schultheiss zu Nürnberg, und Rüdigern dem Reichen bürger zu Regensburg alle seine nutz und gült in seinem lande ze Bayern, seine vitzthumämter, maut und zölle, alle seine gerichte, die steuer in seinen städten und märkten, dazu alle zinspfenninge und kastengült für 6000 pfund häller die sie ihm geliehen haben: VIII. s. 19; am 24. juni 1347 versetzte er dem kloster Niederaltach für ein darlehen von 2830 pfund 5 schilling regensburger pfennige die herbst- und maisteuer zu 100 pfund, die gilt zu 24 pfund vom gericht Hengersberg, und die gäusteuer von Landaw auf zwei jahre statt der vogteygült der das kloster zu gunsten des grafen Johann von Hals entsagt: VIII. s. 105.

408) Am 21. februar 1328 confirmirte könig Ludwig dem burggrafen Friedrich von Nurnberg omnes literas a praedecessoribus eidem datas: regesta VI. pag. 248; am 17. mai 1341 bestätigte er dem vesten manne Swiger dem Tuschel von Saeldenawe alle handvesten die er von ihm und seinen vettern den herzogen Heinrich Ott und Heinrich seeligen besitzt: ebenda VII. s. 307.

409) Die monumenta boica enthalten solche urkunden z. b. VII. pag. 157, VIII. pag. 203, 541. IX. pag. 118. X. pag. 337.

410) Es kann desshalb die in den regesten VI. s. 312 verzeichnete urkunde vom 28. december 1329 verglichen werden.

ter in Oberbaiern wurden von der vogtschaft und deren folgen befreit, nicht bloss ein beträchtlicher theil derselben erhielt die niedere gerichtsbarkeit,[411]) sondern der gesammten geistlichkeit von Baiern wurden urkundlich[412]) alle ihre rechte in einer weise bestätigt, dass diess fortan gewissermassen die grundlage für die weiteren bestätigungen blieb.

Nicht minder aber begünstigte Ludwig das emporkommen der städte auf alle nur mögliche art. Ihre mehr und mehr erfolgte befreiung von der hörigkeit hatte den besten erfolg, und die privilegien welche ihnen zu theil geworden wiesen ihnen einen platz im staatskörper an, auf welchem sie im gegenhalte zum adel und der geistlichkeit als drittes glied im selben standen. Schöne rechte hatten schon manche baierische stadtgemeinden aufzuweisen, wie Landshut, Amberg, München, Nabburg, Landau, Neumarkt.[413]) Neben

411) Die einzelnen ertheilungen aufzuzählen würde zu weit führen. Nach drei in den monumenta boica I. s. 296 und 431 und VI. s. 248 stehenden urkunden werden Atel, Benediktbeuren, Beiharting, Bernried, Diessen, Ebersberg, Indersdorf, Polling, Raitenbuch, Rott, Scheftlarn, Scheiern, Sewen, Staingaden, Tegernsee, Vogterreut, Wessobrunn und Zell angegeben.

412) Am 19. december (Buchner gibt a. a. o. V. s. 332 den 19. november an) des jahres 1322 bestätigte könig Ludwig nach einer in Meichelbecks historia frisingensis II. pag. 138 abgedruckten urkunde der gesammten pfafhait im lande Bayren innenhalb Tunaw und dishalbe alle rechte welche sie von den päpsten und kaisern hat; kein vogt soll von ihren gütern mehr nehmen denn das alte vogtrecht; stirbt ein pfaffe, so soll kein vitztum oder amtmann sich seines guts bemächtigen, sondern es soll dahin fallen wohin er es geschafft, und kein pfaff soll an einem andern orte beklagt werden dann vor seinem gewöhnlichen richter.

Am 27. april 1332 bestätigte er allen gotteshäusern im lande zu Bayern ihre freiheiten und rechte, und gebot besonders dass sie für keinen seiner erben und nachkommen weder pfantt noch gelter sullen sein bei strafe von 10 pfund reinen goldes für den übertreter: regesta VII. s. 14.

Am 15. märz 1333 bestätigte er allen äbten und prälaten im lande zu Bayern ihre privilegien und rechte, welche sie von päbsten, kaisern, königen oder von wem sonst haben: sie sollen keinem seiner erben und nachkommen weder von rechts noch von gewalts wegen schuldig sein etwas zu leisten oder zu geben weder mit steuren diensten noch wagenverten dann waz sie mit gantzer lieb und gunst erzeigent; wer dagegen handelt soll in der echt unsers herrn und in dem ewigen fluch sein; ein fürst des reichs soll als strafe erlegen 100 mark reinen goldes, ein freyer oder ein graf 50, ein dinstherr oder ein ritter und ein vitztum pfleger und richter 10 mark, ein edelmann 6 mark silbers: regesta VII. s. 39.

413) Es kann über sie sämmtlich note 305 verglichen werden.

Nach einer in note 371 angeführten urkunde vom 21. jänner 1322

diesen darf nun aber noch auf die freiheiten hingedeutet werden welche der genannte herrscher nach und nach an Ingolstadt,[414]) Landsberg,[415]) Friedberg,[416]) Aibling,[417]) Rain,[418]) Schongau,[419]) Oetting,[420]) Aichach [421]) verlieh, um daraus die macht kennen zu

wurden alle rechte und handvesten von Landshut durch die herzoge Ott und Heinrich bestätigt.

Was München betrifft, bestätigte könig Ludwig seinen bürgern alle ihnen von seinem vater und bruder verliehenen freiheiten in einer bei Bergmann a. a. o. s. 51 als beilage LII abgedruckten urkunde vom 4. mai 1315; und erklärte am 25. juli die bürger daselbst pfandungsfrei, und that ihnen die gnad dass man wenn einer davon einen menschen zu todt schlägt und derselbe entrinnt von seinem gut gelten soll allen die ihr gült bewähren, alles übrige aber dem könig angehören soll; dass aber im fall er gefangen wird und mit dem rechten verderbt sein gut seinen erben bleibe: regesta V. s. 314.

Den bürgern von Nabburg verlieh er am 19. märz 1322 die gnade, dass jene die im gericht Nabburg gesessen und besitzthum haben mit welchem sie bisher mit den bürgern von Nabburg dienten für dieses auch wenn sie von diesen fahren wollen wie bisher dienen sollen: regesta VI. s. 59.

Den bürgern zu Landau bestätigte herzog Heinrich am 29. juli 1333 alle von seinen vorfahren ertheilten freiheiten wegen ihrer im bemerkten jahre geleisteten kriegsdienste: regesta VII. s. 53.

Am 21. december 1321 bestätigten die herzoge Heinrich Ott und Heinrich die von ihrem vater der stadt und den bürgern zu Neuötting ertheilten freiheiten und privilegien: regesta VI. s. 52.

414) Auch darüber ist note 305 beizuziehen.

415) Loris geschichte des Lechrains II. urkunde XXXIX. s. 54.

416) Die bestätigungsurkunde all seiner privilegien vom 28. jänner 1315 ist in den regesten V. s. 295 verzeichnet.

417) Diesem markte gewährte er am 9. februar 1321 alle rechte welche die stadt München hat mit ausnahme der drey sach: todschlag, nothzucht und deuf: regesta VI. s. 31.

418) Der betreffende rechtsbrief vom jahre 1323 ist aus Lori a. a. o. II. urkunde XXVII. s. 46 in Genglers deutsche stadtrechte des mittelalters s. 364, 365 aufgenommen; die wichtigsten stellen des sogenannten stadtrechts von Rain vom jahre 1332 finden sich aus Lori a. a. o. urkunde XXXIV s. 50 und 51 ebendort s. 365 und 366.

419) Den einschlägigen freiheitsbrief vom jahre 1331 hat aus Lori a. a. o. II. urkunde XXXIII. s. 49. 50 Gengler a. a. o. s. 416 und 417 abdrucken lassen.

420) König Ludwig verordnete am 22. october 1340, dass kein bürger oder bürgerin der stadt Oetting von einem vitzthum an der Rott, sondern nur von ihrem stadtrichter abgestraft werden dürfe: regesta VII. s. 289.

421) Das privilegium vom jahre 1347, der stadt „alle die recht es seind stiftrecht, gesetzt, gewonhait wie die genant sind, die die stat und die burger ze München mit kayserlichem insigel verschriben haben oder von gewonhait herbracht hand, und das puech das vorgenante stat ze München hat versigelt mit kaiserlichem insigel" verleihend findet sich bei Lori a. a. o. II. urkunde XLVII. s. 59.

lernen welche diese corporationen besassen, die nicht nur fest gegliedert mit regelmässig geordnetem regiment unabhängig und selbstständig in der besorgung ihrer gemeindeangelegenheiten dastehen, sondern deren eingreifen in das politische leben sich bereits thatsächlich gezeigt hat. Dass in ihnen schon vor dieser zeit ihre bereits schriftlich aufgezeichneten rechtsnormen theilweise in sammlungen vorhanden waren kann aus mancherlei belegen dargethan werden, rechtsnormen welche theils in der form von privilegien theils als beschlüsse und kundmachungen der gesetzgebenden gewalt der corporation die diese in all den orten hatte entstanden waren. [422]) Diese grundlage genügte, dass auf sie gestützt könig Ludwig schon — gleichviel aus welchen gründen hiezu veranlasst — den versuch machen konnte, ein eigenes blos für die städte geltendes rechtsbuch abzufassen. Ein blick in dieses nach seinem eingange für die städte Baierns ohne unterschied bestimmte, zunächst wohl München verliehene und dann auch andern der bereits genannten städte mitgetheilte rechtsbuch [423]) vom jahre 1347 reicht hin, um die wirklich ausserordentlichen begünstigungen zu ersehen mit welchen die bürgerschaft da ausgestattet ist. Hauptsächlich aber wirkte die freie bewegung wohlthätig, welche nicht durch minutiöse gesetzesbestimmungen in ihrem wesen beeinträchtigt wurde. Fortwährend blieben die früher schon vorhandenen sammlungen des stadtrechts in anwendung, [424]) und die einmal bestehende verfassung des regiments, wie mannigfach sie auch in den einzelnen orten sein mochte, gewährte — weil organisch gebildet und entwickelt — vorzugsweise unterstützt durch die autonomie — eine sicherheit für stete fortdauer der lebensfähigkeit dieser körperschaften welche sie in kürzester frist auf eine hohe stufe staatlicher bedeutsamkeit führen konnte.

§. 43.

So fast gegen die mitte des vierzehnten jahrhunderts vorgeschritten dürfen wir wohl flüchtig den zeitraum von der vergabung des baieri-

422) Auer das stadtrecht von München. s. XV.

423) Ebenda s. IV. V. XXII — XXVII. Als die städte und märkte welche es von München empfingen werden hier aufgezählt: Ingolstadt, Aichach, Wasserburg, Neustadt an der Donau, Landsberg, Schongau, Weilheim, Dachau, wohl auch Rain.

Genglers quellengeschichte und system des im königreiche Bayern geltenden privatrechts I. s. 51 — 56 ist noch zu vergleichen.

424) Auer am vorbemerkten orte §. 5.

schen herzogthums an das haus der Wittelsbacher bis daher mit einem blicke überschauen. War auch mit der auflösung der grossen nationalherzogthümer[425]) der hauptsächlichste schritt zum wirklichen eintreten von schon länger angebahnten neuen verhältnissen geschehen, so waren doch wie schon angedeutet[426]) die zustände nicht mit einem male ganz andere geworden. Wir sahen sie in ihrer seitherigen regelmässigen weise noch unter den ersten herrschern der neuen dynastie. Aber die wirkungen der landeshoheit konnten nicht zu lange mehr schlummern,[427]) und viele von den nun bekannten verhältnissen des dreizehnten jahrhunderts trugen wesentlich bei, die macht der landesherrn im gegenhalte zu ihrer früheren allerdings mehr oder minder in vergessenheit gerathenen stellung als reichsbeamte ganz eigenthümlich zugestalten, das heisst eben bedeutend zu vermehren. Gleichwohl waren sie, wenn sie auch in den bekannten constitutionen des königs Friedrich noch lange in der ersten hälfte dieses jahrhunderts urkundlich eine unbestrittene feststellung ihrer schon seit geraumer zeit geübten höchst bedeutenden befugnisse erlangt hatten, keineswegs unumschränkte herren in ihren gebieten. Waren schon in sehr frühen zeiten die könige —

425) Unger geschichte der deutschen landstände I. §. 45—59, darunter §. 46 über Baiern.

426) Oben §. 32 im eingange.

427) Es lag in der natur der landeshoheit — bemerkt Eichhorn a. a. o. III. §. 423 — dass das verhältniss der sämmtlichen landeseinsassen nach und nach in einem gewissen umfang demjenigen näher gerückt wurde, in welchem sich ursprünglich nur die befunden hatten welche auf dem eigenthümlichen grund und boden des landesherrn gesessen waren, weil sich die landeshoheit ganz nach der analogie der grundherrschaft ausgebildet hatte, und ein bestreben der landesherren ihre gewalt in dieser richtung zu erweitern durch die entwickelung der reichsverfassung begünstigt wurde. Durch das erschlaffen aller unmittelbaren verbindung zwischen dem reich und den territorialeinsassen musste selbst bei diesen ein bedürfniss fühlbar werden, durch engere verbindung mit ihrem landesherrn und ihren landesgenossen sich wieder ein festes verhältniss zu begründen, da der alte rechtszustand sich immer mehr verdunkelte und unsicherer wurde. Diese verbindung aber konnte nicht begründet werden, wenn praelaten ritter und städte dem landesherrn nicht mehr gewalt zugestehen wollten als er vordem gehabt hatte, und besonders wenn sie nicht mehr an lasten übernehmen wollten als sie vordem getragen hatten. Alle stände fühlten sich daher (wenn sie nicht wie die reichsritterschaft einen andern stützpunkt für ihr früheres verhältniss fanden) schon durch die lage der dinge allein zu einer engeren verbindung hingezogen, die bei dem ersten äusseren anlass leicht zu stande kam.

nachdem ihre gewalt die wichtigsten rechte der alten volksgemeinde, den bann im heer wie im gericht an sich gebracht[428]) — vielfach an ihre grossen, ihre provincialbeamten, die meliores et majores terrae gebunden, und waren diese wieder in den ihnen untergebenen bezirken welche ja eigentlich selbst nur ein abbild des grossen reichsganzen vorstellen in mannigfacher weise durch die eben da bedeutenden meliores et majores terrae eingeschränkt, so konnte wohl jetzt nachdem auch die erwähnten reichsbeamten zu selbstständigen landesherrn sich emporzuschwingen angefangen hatten nur dasselbe wieder stattfinden: sie waren in diesem jahrhundert an die meliores et majores terrae oder in grösseren territorien hauptsächlich die bischöfe und herren gebunden. Nach dem reichsabschiede von Worms aus dem jahre 1231[429]) durfte ohne deren zustimmung kein neues recht gesetzt werden. Und hatte doch auch der landfriede von 1278 ausdrücklich[430]) ihre mitwirkung bei der gesetzgebung als nicht zu umgehend anerkannt. Immerhin aber erweiterte sich die landeshoheit nicht blos durch die entschiedene lockerung des bisherigen verhältnisses zwischen dem reich und den territorialeinsassen,[431]) son-

428) Vgl. oben §. 4.

429) König Heinrich VII. erklärt in derselben nach Pertz im legum tomus II der monumenta Germaniae historica s. 283: Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Wormaciam curiam solennem celebrantibus in nostra presentia petitum fuit diffiniri, si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones vel nova jura facere possit, melioribus et majoribus terre minime requisitis. Super qua re requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.

430) In §. 44 desselben ist hinsichtlich der erlassenen gesetzlichen bestimmungen nach Pertz a. a. o. s. 452 festgesetzt: Dise sazzunge dirre vride und dise reht sol man zu allen ziten halten, und sol man ouch darnach rihten, wand sie von altir her kumen sint und mit rehte und mit gunst und mit rate der fursten gesezzet sint. Sich virbindet aber zu disem male zu disem lantfriden mit eyden nieman wan von hinnen viz sante Johannis baptiste messe, und von danne ubir dru iar. Des habent die fursten, vrien, graven, dienstman und gemeinliche des riches getruwen und holden zu den heilegen gesworn, also daz iederman er si furste, grave, vrie, ritterman, dinstman, burge, stete, veste, paffen und legen bi irme rehte bliben.

Im schlussparagraphen 45 wird hierauf bestimmt: Swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen si des lantfridis niht.

431) Es kann hierüber der letzte absatz des §. 32 verglichen werden.

dern auch im innern der nun fester geschlossenen territorien namentlich durch die vermehrung der fürstlichen besitzthümer und rechte bei dem verschwinden so mancher fast übermächtiger geschlechter. Dadurch entstand zunächst für einen theil des herrenstandes, die ritterschaft und die städte ziemliche gefahr den grössten theil ihrer selbstständigkeit zu verlieren. Hier blieb kein anderes mittel übrig, als nachdem sie vom kaiser verlassen waren durch einigungen und eidgenossenschaften ihre selbstständigkeit zu vertheidigen. Da aber in den allgemeinen freiheitsrechten das einigungs- wie das waffen- und fehderecht [432]) ohnehin begriffen war, verstand sich das so zu sagen von selbst. Auch hatte der corporative trieb sich überall und vorzugsweise in ritter- und städtebünden gezeigt. Speciell für die letzteren war die sicherung des handels das hauptsächlichste motiv, und es braucht nur an die hanse und den rheinischen städtebund erinnert zu werden. Eines der häufigsten objekte solcher vereine aber im dreizehnten wie im folgenden jahrhundert war sowohl der gemeine landfriede neben dem die fehden wenn sie nur rechtmässig geführt wurden fortbestehen konnten, als auch ein gesteigerter wobei die genossen sich verpflichteten alle streitigkeiten vor gericht oder durch austräge zu erledigen und sich beizustehen gegen alle gewalt und alles unrecht von ungenossen. Wie wäre auch auf andere weise bei den wirren während des interregnum und noch lange nach demselben ohne schutz von seite eines reichsoberhauptes der blossen physischen gewalt widerstand zu leisten gewesen, wenn schwer genug selbst die versuche der einführung solcher landfrieden und der damit verbundenen eintheilung des landes in gewisse distrikte für deren aufrechthaltung [433])

Eichhorn klassificirt a. a. o. II. s. 314 die gesammten einwohner eines territorii in publicistischer hinsicht folgendergestalt:

A) landsassen d. h. 1) praelaten; 2) herren und ritterstand, neben welchem freie die nicht zum letzteren und auch nicht zum bürgerstand gehören nur ausnahmsweise noch vorkommen; 3) bürgerstand.

B) vogteileute und hintersassen 1) des landesherrn, 2) der praelaten, ritterschaft und städte.

432) Vgl. oben 32 am schlusse.

Das recht der waffen — äussert F. A. in der schrift: die lehre von den landständen nach gemeinem deutschen staatsrechte §. 17 — erhielten sich vor allem die ritterschaften; auch die prälaten nahmen es trotz canonischer verbote in anspruch. Die städte erlangten das dem waffenrechte entsprechende befestigungsrecht.

433) Wichtig sind in letzterer beziehung die jahre 1264, 1272, 1276.

wegen immer erneuter übertretung der getroffenen bestimmungen einen einigermassen günstigen erfolg haben konnten!

Ueber die betreffenden bestimmungen und die einzelnen landfriedensdistrikte kann verglichen werden v. Lang in seinen jahrbüchern s. 180; 199, 200; 213—217 und v. Freyberg a. a. o. I. s. 196, 158—160.

Hinsichtlich des zu Augsburg im jahre 1282 von herzog Ludwig mit dem kaiser über den landfrieden zwischen Baiern und Schwaben abgeschlossenen und im jahre 1286 erneuerten bündnisses ist v. Freyberg a. a. o. I. s. 160—162 beizuziehen.

Bischof Heinrich von Regensburg endlich setzt mit achten des geschwornen rathes der herzoge Ludwig und Otto nach deren vollmacht ausser einigen bestimmungen hinsichtlich der beobachtung der freiheiten der geistlichkeit, wie der ledigung der gefangenen, wie der haftung des betreffenden herrn bei verübung von raub in seinem lande wobei im falle der übertretung durch herzog Ludwig dessen söhne Rudolph und Ludwig mit meidung Münchens nach Dachau beziehungsweise Wolfratshausen und im falle der verletzung durch herzog Otto dessen brüder Ludwig und Stephan mit meidung Landshuts nach Mosburg beziehungsweise Wolfstein mit je vieren ihres geschwornen rathes zur leistung zu fahren haben, ausser den bestimmungen dass alle strassen in Baiern auf dem land und auf den wassern geöffnet und gefreit sein, das geleit nicht gebrochen, todschläge verübt von solchen die sich am hof enthalten oder während sie vom hof oder zu hof reiten mit einziehung des erbes und vertreibung der thäter vom land gerügt werden sollen, dass niemand im lande ausser den herrn und denen sie es gestattet haben geleit geben könne, dass niemand auf vogteirenten pfandschaft legen dürfe, dass dem richter nicht mehr als sechs pferde für sich und eines für den schergen zu gestatten sei, nebst einigen anderen worüber v. Freyberg a. a. o. I. s. 168—170, Buchner a. a. o. V. s. 204, 205 und v. Lang a. a. o. s. 275, 276 zu vergleichen, noch weiter in der im diplomatarii bojoarici specimen bei Oefele a. a. o. II. s. 117—121 enthaltenen von ihm und den beiden herzogen gesigelten urkunde vom 3. september 1293 namentlich:

Die wanndl von funf pfunden und sechtzigk pfening sollen ab sein, aber die wanndel von funf pfunnden die sollen steen sam umb die hand; unnd umb aigen heymsuechung datz seiner porg datz seinem haus oder datz seinem hof söllen dem clager der das behabt gefallen zehen pfundt und dem richter funf pfundt; umb die lem dem richter ain pfund, dem clager zwelf schilling; umb sachhafft wundn ein pfundt; umb uberetzen unnd nachetzen dem richter zwen und sibennzigkh pfenning, unnd den schaden pesseren alls recht sey.

Umb schedlich leut setzen wir allso, das nyemand in dem lannd er sey graf, frey, vitzdomb oder richter oder wie er gehaissen sey khainen schedlichen man behallten soll lenger dan vierzehen tag. Ist aber das er in lennger dan vierzehen tag behalltet nach disem satze, so soll der in da behalltet dem herrn und dem lannd allen den schaden abthun der furbas von im geschicht. Aber um den schaden den er vor disem satz gethan hat oder das er beschuldigt wird soll er im hinfuron auf das recht stellen drew täding, und soll er sich davon nemen nach der herrn sätz. Mag er des nit gethun, so soll sein herr der in da behalltet den

Anfangs mochten allerdings nur **e i n z e l n e p e r s o n e n** mit einander solche vereinigungen eingehen. Nachdem aber das bekannte bestre-

schaden fur in pesseren den er gethan hat; und sol er des lannds vertriben sein, und sollen bed herren daran beholffen sein. Und wer sich sein furbas unterwynndt, der soll den schaden allen fur in gellten den er gethan hat oder noch thuet; und soll darzu in der acht sein, unnd auch in furbas eintweder herr innemmen. Ist aber das die herren das uberfaren nach der manung, so sollen unns aus ir geschwornen rath zwen vierzehen tag leisten an den stetn alls vor geschriben ist. Laistennd die vierzehen tag, so söllen aber zwen einfaren des herrn der da schuldig wierd, und sollen mit sambt inen aber vierzehen tag laisten. Und wiert es dan in den vorgenannten fristen nit gepessert, so soll man die jungen herren darumb manen, und sollen sy darumb laisten alls vor geschriben ist alls lanng unntz es gepessert wiert.

Man soll auch ein stillfrag haben yeder herr in seinem lannd alls im allerpesten fueg bis sant Galln tag der nun negst khumbt.

Umb die prenner die tags oder nachts verholn prennen setzen wir allso: wer die sinnd die sy behallten oder die in pfening dingen, die in potschafft werben, die inne ze essen geben oder bringen unbezwungen, oder die in kauff geben mit willen, das die all der peen schuldig sein die di prenner leiden sollten ob sy begriffen wurden. Wär aber das ein pauersman oder ein annder man von in bezwungen wurde bey der nacht das er in ze essen geben muest, ist er in ein dorff, so soll er rueffen; ist aber er ansessen man, so soll er des morgens seinem nachpaurn und besonnderlich seinem richter kunt thun; und soll damit unschuldig sein. Ist aber das ein geschray an ine wiert, oder das man sein anders inn wiert wo er sey, so sollen alle die nachzogen die das geschray hören; unnd wer das nit thuet, der soll dem richter sechtzigk pfening schulldig sein alls dickh alls er des schuldig wiert, es sey dan das er sich davon genemen mag das er sein nit gehört hab oder das in ehafft not geirret hab. Wer aber des uberwunden wurde das er ainen schachprannt gethan hat, in wellichs herrn lannde er begriffen wiert, da soll man uber richten alls recht ist, unnd soll er des lanndes imermer vertriben sein ob er hinkumbt.

Wir nemen auch ab kirchgericht, und setzen das man richten soll auf den allten schrannen und dinchstetten. Doch sullen den gotzheusern, graven, freyen und dienstmannen ire recht beleiben an ir dorfgerichten und wer die ze recht hat von alter gewonhait.

Es sollen auch khain herr des anndern diener innemen. Wär aber das das geschäch, so soll der herr der es uberfaren hat in vierzehen tagen denselben wider antwortten unbeheyraten. Thät er des nit, so sollen die jungen herrn darumb laisten alls vor geschriben stet. Ist aber das in der herr beheyrat darnach unnd er in nymbt, so soll er in aber wider anntworten, unnd soll die hausfraw nach dem wirt gehörn, unnd soll sy dem herrn florn sein des sy ehe was on all ansprach.

Wenn sein aigen man, sein lehenman oder sein vogtmann in ein panstat enpfert, vollgt er im in ainem jar nach, man soll im in lassen faren. Versambt er sich ain jar, so beleibt er der stat, er müge dann bereden, das er sein nit gewisset hab. Ferrt er aber aus der stat in

ben von unter sich gleichen leuten sich zu genossenschaften zusammenzuthun und mehr oder minder streng nach aussen abzuschliessen

ein annder, alles das recht das der herr in der vordern stat hintz ime het, das hat er auch in der stat.

Es soll niemand auf den anndern einfaren oder laisten umb khain gut das hinter zehen pfundtn ist, noch ross noch henngst setzen umb khein guet hinder drey pfunndten. Wer aber daruber pfening auf ros leicht oder auf den vorgenanten schaden, der soll die verlorn haben; und soll jenner der pfenning schulldig was ledig sein vor aller clag.

Es soll auch niemand khainen schutzen fueren, er hab dann dreissigkh pfunndt gellts in disem lannd, oder er sey ein richter. Wer aber so gethan schützen begriffen, der soll in die henngst unnd die armbst nemen, und soll den schutzen an das gericht antworten fur einen schedlichen man. Peckkenhauben, gespitzte schwert, purdaun unnd alles verporgen harnasch soll allen leutten verpotten sein. Es mag aber ein man ein purdaun in seinem haus haben durch ein geschray. Wer aber das uberfert in der herrn höf in vierzehen tagen darnach unnd der satz geöffennt wiert, dem soll der herr urlaub geben, unnd soll ime das lannd verpietten alls lang alls der satz weret. Khombt er darüber in das lannd in dem satze, weme er dann widerfuer, der soll im haben alles das er fuert, und soll in an das gericht antwortten; unnd soll man im die hannd abschlagen. Ist aber er der herrn hofgesynnd nit, so soll ime dasselb widerfaren alls es vor gesprochen ist.

Es soll auch khein purger in der herrn stet oder in ir märckten kheyn gespitztes schwert oder kein peckkenhauben oder purdaun oder khein verporgen harnasch tragen. Thuet er es daruber, so soll er dem richter funff pfunndt, oder man soll im die hannd abschlagen. Ist aber das er es zu dem andernmal thuet, so soll man im die hand abschlagen unnd nicht annders wandels von im nemen. Uebersicht aber der richter das sy so gethan harnasch tragen heymlich oder offenlich, so soll er seinem herrn dreyssigkh pfunnd geben ze wanndl.

Wir setzen auch, das die herren den grafen gepietten das sy ir lanndtgericht haben; unnd sollen sy die herren darzu furderen.

Wir setzen auch, das eyntweders herrn man oder dienstman vor kheinem annderm gericht ze recht stee, man klag des ersten uber in vor dem gericht da er inn haus und hof hat unnd selb da sitzet. Wär aber das man in des rechtes da verzig, so soll er anderstwo nynndert das recht suechen wann vor unns unnd vor den achten. Geschäch aber das, das ime das wurde uberfaren, das sol ime unschedlich sein, unnd sollen die herren schaffen das in der richter in sein gwer setz. Thät er des nit, so sollen die herren schaffen das der richter selb dritt laist unntz das man in in die gwer setz.

Wenn man umb raub anspricht, der soll nit allein gellten das ime ze teil worden ist, er soll hallt umb den schaden allen anntwortten.

Wir setzen auch, das eintweder herr in des anndern lannd porg noch annder vesst gewynnen noch pawen soll dieweil diser satz wert; und wer das uberfuer, so sollen die jungen herrn darumb laisten alls ehe.

Welich richter der satz einem ubergreifft, der gellt mit der drigullt allso, das dem clager werd ein tail und dem *anndern* herrn die zway tail, und der richter des gerichts entseetzt, und werd nymmermer richter

grössere ganze hervorgerufen hatte wie ziemlich früh den stand der ministerialen und dann den der ritterschaft, dauerte es nicht lange bis eben solche grössere ganze bei der macht welche ihnen als solchen zustand mit einander in eine verbindung traten. Es bedurfte nur einer äusseren veranlassung welche stark genug war diese nähere berührung ins leben treten zu lassen. Sieht man nun auf die einzelnen stände welche aus der gesammtentwicklung dieses zeitraumes hervorgegangen, so war die geistlichkeit durch mittel an ihren rechten geschützt welche wol vor der hand wenigstens im allgemeinen das betreten des angedeuteten weges nicht unumgänglich nöthig erscheinen liessen. Mehr hatte ein so zu sagen dringendes bedürfniss hiezu sich für den stand des adels im weiteren umfang des wortes, wonach auch der niedere darunter verstanden wird welcher ohnehin durch die gleichheit der interessen mit dem hohen fort und fort hand in hand zu gehen räthlich fand, und für die städte gebildet. Beiden drohte ganz besonders gefahr aus dem durch die geldnoth der zu selbstständigen landesherrn emporgekommenen grossen mehr oder minder versuchten eingreifen in die ihnen rechtlich wenigstens unbestritten zustehenden befugnisse. Wie aber eben dieser umstand bei der wirklichen unzureichenheit der ordentlichen einkünfte [434]) den nächsten anstoss zum rechtlichen widerstande ge-

dieweil dis satz weren. Wellich herre das dem richter ubersicht, desselben herrn geschworn rats sollen zwen laisten alls hievor geschriben ist. Thunt sy des nit in vierzehen tagen, so sollen die jungen herrn laisten alls hievor geschriben ist.

434) Eine ausserordentliche hilfe aber durfte nach Eichhorn a. a. o. II. §. 306 wozu die in note 432 erwähnte lehre von den landständen §. 16 zu vergleichen ausser der bekannten allerdings meist schon zur ordentlichen last gewordenen heersteuer von rechts wegen nur gefordert werden für den reichsdienst welchem allmälig das besuchen des kaiserlichen hoflagers und der reichstage gleichgestellt wird, für die gemeine landesvertheidigung, für die auslösung des landesherrn aus gefangenschaft, für die ausstattung einer tochter die sich vermählt (fräuleinsteuer), für das ritterwerden der söhne das regelmässig grosse festlichkeiten erforderte.

Diese fälle waren aber — wie sich derselbe a. a. o. III. s. 247 ausdrückt — gerade für die anlässe durch welche die noth am dringendsten wurde nicht vorhanden. Man empfand sie gewöhnlich erst, wenn viele schulden gehäuft waren und ein grosser theil der einkünfte durch verpfändung in den besitz der gläubiger gekommen war, die bei dem hohen zinsfuss der damaligen zeit durch blosse ersparnisse niemals wieder eingelöst werden konnten. Allenfalls konnte von dem bauernstand wenn er nicht unter dem schutz anderer landsassen stand eine ausserordentliche bete eingefordert werden; denn wenn er auch ein widerspruchsrecht hatte sofern sie nicht dem herkommen gemäss war, so

gen unbegründete gewalt gab, hat der geschilderte verlauf ausser zweifel gesetzt. An wen wollte sich einmal der bedrängte landesherr wenden als an die reichen grundherrn,[435]) das ist den adel, die städte, die prälaten, also gerade an die höheren selbstständigeren stände welchen ordentlicher weise nun jene ursprünglichen freiheitsrechte zustanden? Wo geschah dann andern theils — allerdings nicht nothwendig und ausschliesslich, aber doch am schnellsten und zweckmässigsten — das ansinnen, als auf versammlungen dieser stände welche nunmehr vorzugsweise mit diesem als einem rein politischen namen belegt werden[436]), auf tagen[435])?

war er doch nicht zum wirklichen widerstand gerüstet, und es kam also mehr darauf an ob der herr und seine räthe viel oder wenig achtung vor dem herkommen hatten. Aber gerade der bauernstand war durch die fehden oft am meisten verarmt weil er durch brand und plünderung gelitten hatte, und wenn die bete etwas reichlich ausfallen sollte, mussten die städte und die hintersassen des prälaten- und ritterstandes mit dazu gezogen werden; überdiess durfte man auch den bauer dessen gutsherr der landesherr war nicht zu hoch beschatzen, weil er ohnehin schon mit abgaben und diensten hoch angesetzt war, und dann der landesherr entweder an diesen litt, oder der bauer wohl gar wenn er sich gedrückt fühlte sein gut verliess und in eine stadt zog wo er gemächlicheren und reichlicheren unterhalt fand. Und war auch eine zeit lang durch solche von den hintersassen des landesherrn allein erhobene ausserordentliche beten ein zuschuss zu den ordentlichen einkünften erlangt worden, so wurde doch höchstens der ausbruch wahrer insolvenz dadurch verschoben, denn das übel lag für solche mittel gewöhnlich zu tief.

435) Diese umstände — bemerkt Panzer a. a. o. s. 17 — sind allerdings schon bemerkenswerth. Denn gleichwie der erste vorzüglich mitwirkte, dass gerade nur die heutigen landständeklassen entstunden: so hatte der zweite das besondere verdienst, die landtage auch in der neuen ordnung der dinge oder in den landeshoheitlichen territorialbezirken immer mehr in den gang zu bringen, und dadurch gelegenheit zu geben auch über andere landesangelegenheiten zu handeln, und somit den einfluss oder die concurrenz der freien landeseinwohner in dem umfange den gewissermassen das alte provinzialherkommen zeichnete und das reichsherkommen fortan begünstigte zu erhalten.

436) F. A. äussert in seiner lehre von den landständen s. 30, 31: Wir sind zu sehr gewöhnt, dem ausdrucke stände, landstände unsere heutigen verhältnisse im auge habend eine denen ähnliche bedeutung unterzulegen, vor der nicht genug gewarnt werden darf. Bei seinem ersten auftreten will dieser ausdruck weiter nichts sagen, als dass eben zunächst dem stande der landeshohen sich auch noch andere stände entwickelt hatten. Es würde dieses factum nun an und für sich etwas durchaus gleichgültiges sein, wenn nicht eben diese stände (ordines, états) mälig durch zusammenschmelzen zu einer corporation politische rechte wenn man einmal so will erworben hätten, die die

Dass auch bei diesen als einem der wichtigsten theile der alten verfassung die allgemeinen veränderungen sich bemerkbar machten, kann allem nach nicht in verwunderung setzen. Natürlich aber fand auch hier der umschwung nicht mit einem male statt. Es wurde schon bemerkt, dass noch unter des ersten Wittelsbachers sohn und enkel bis zur mitte des dreizehnten jahrhunderts verschiedene hof- und landtage gehalten wurden. Weiter kann ausser mehreren andern eine unter der gemeinschaftlichen regirung der söhne des letzteren zu Nabburg im jahre 1254 gehaltene versammlung der grafen, der freien und der ministerialen des reichs und herzogthums namhaft gemacht werden, auf welcher entschieden wurde, dass ohne erlaubniss des herrn keine wälder ausgereutet, weder lehen noch anderes eigenthum wartes-eigen genannt veräussert, mit fremden ministerialen keine heirath eingegangen, auf anderer grund und boden keine veste gebaut werden könne.[437]) An den wichtigen verhandlungen zu Vilshofen wegen des friedens zwischen den herzogen Ludwig und Heinrich im jahre 1278 nahmen die bischöfe von Salzburg, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau, Eichstätt, Augsburg, Brixen und sämmtliche baierische grafen freiherrn und lehenmänner antheil. [438]) Gleichfalls nicht zu übersehen ist die im jahre 1293 ebenda wegen mannigfacher klagen über den schlimmen zustand der regirung gehaltene zusammenkunft der herzoge und ihrer räthe mit den vornehmsten ständen des unterlandes[439]), deren eine folge neben andern[440]) auch die feststellung einer haushaltungs- und re-

landeshoheit hinderten souverainität zu werden, die wenn auch zu einem anderen endlichen ziele doch ursprünglich mit der entwickelung der reichsstände parallelen ganges gingen.

Nennen wir die stände etwa theile, was eigentlich dasselbe sagt, denn die ausser diesen theilen vorkommenden landsassen minorum gentium können sich ja nach damaligem rechtsbegriffe gar nicht mitzählen (nos numeri sumus), so erleichtern wir dadurch vielleicht die auffassung.

Also erst das zusammentreten giebt den ständen diejenige farbe welche für unsern vorwurf des bemerkens würdig erscheint; denn dass ein jeder stand das abweiset wozu er sich nicht verpflichtet erachtet, kann doch nicht als etwas eigenthümliches aufgeführt werden.

437) v. Freyberg a. a. o. I. s. 155. v. Langs jahrbücher s. 156.

438) v. Freyberg a. a. o. I. s. 160. v. Lang a. a. o. s. 223. Buchner a. a. o. V. s. 183.

439) v. Freyberg a. a. o. I. s. 167—170. v. Lang a. a. o. s. 273—276. Buchner a. a. o. V. s. 203—205.

440) Vgl. note 433.

girungsordnung[441]) war. Es fehlt somit in Baiern nicht an einer ununterbrochenen reihe von provincialversammlungen aus der ältesten zeit seiner geschichte bis daher. Wie bereits auseinandergesetzt wurde änderte sich seine verfassung trotz verschiedener äusserer ereignisse welche ihr gefährlich werden zu können schienen nicht im wege einer gewaltsamen störung, sondern nahm fortwährend nur einen organischen verlauf. Dieses äussert sich ohne dass es an den zeitgemässen abstufungen in der entwickelung mangelt ganz besonders bei diesen versammlungen, indem die so zu sagen noch mehr ungeregelten der frühesten periode agilolfingischer stammherzoge[442]) mit den einrichtungen der karolingischen verfassung unter welcher der ganze freie theil der bevölkerung darauf zu er-

441) v. Lang äussert a. a. o. s. 274 wozu noch s. 281 und 282 verglichen zu werden verdient: Hierauf schlug der bischof von Regensburg und graf Gebhard von Hirschberg zu Vilshofen am 30. mai dem herzog Otto und seinen brüdern einen gemeinschaftlichen haushaltungsplan und eine hofordnung vor, die von den prinzen auch angenommen, und darin nicht nur eine gemeinschaft des aufwands des zu beschränkenden hofhalts sondern auch der regierung selbst zum grundsatz aufgestellt wurde. Nicht einmal einen brief soll ein bruder ohne wissen des andern schreiben lassen, noch weniger botschaft thun, der schreiber der dawider handelt auf jahr und tag den hof meiden. Wer einseitig einem prinzen was borgt soll es verlohren haben.
Aus der in den regesten IV. s. 570 (wohl fälschlich zum jahre 1294) verzeichneten urkunde in diesem betreffe vom 20. august führt er an: es werden bestellt: Tauschnitz gemeiner kammermeister mit drei pferden, Altmann und Goetschel von Heydolfing kammerer herzog Ottos mit vier, Heinrich von Altorf der Wimmer kammerer herzogs Ludwigs mit drei, Chemmenater kammerer herzog Stephans mit drei, Dietrich kammerschreiber mit zwei, Hintlabraer thürhüter mit zwei, bruder Eb mit einem, der scherer (barbier) mit einem, drei saumknechte mit drei, der schneider mit zwei, der kuchenmeister mit zwei, drei meister köche mit fünf, drei laufende köch, der eschelkover (kellermeister) mit zwei, der spiser (truchsess) mit einem, ein laufender knecht, zwei kapläne mit vier, der oberstschreiber mit sechs, seine zwei jungen mit vier, der hofmeister mit fünf, ein rathgeber aus den landherren mit sieben, ein rathgeber aus den geforderten dienstmannen mit zehn, zwei hofritter mit sechs, acht junker edelkind mit sechzehn, leibpferde der herzoge im marstall zwölf, drei knechte zur botschaft mit drei, ein marschall mit drei, zwei schützen und zwei knappen mit acht, ein falkner mit zwei, ein jägermeister mit zwei, sein jung mit drei, acht laufende jäger, drei spielmänner mit vier, ein arzt mit drei, der vitzdom mit zwölf, der turmer mit einem pferd, drei laufende boten. Pferde insgesammt 145.

442) Von ihnen wie von den tagen unter den Karolingern handelt Weber in seinem specimen historiae et juris publici de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda II. §. 1.

scheinen noch immer nicht aufhörte eine bestimmtere ordnung hinsichtlich ihrer abhaltung wie bezüglich der verpflichtung zu ihrem besuche [443]) erlangten, und so wenn auch die gemeinfreien mehr und mehr verschwinden und dafür neben den fort theil nehmenden grossen besonders das neu aufkeimende element der lehenmannen und dienstleute eintritt doch dem wesen nach bis zur entstehung der landeshoheit sich fortentwickelten, und selbst da noch wichtig genug sind. [444]) Während auf diese weise hauptsächlich ein wechsel in den mitgliedern dieser landtage es ist welcher uns entgegentritt, der selbst im genauesten zusammenhang mit der ganzen ausbildung der standesverhältnisse steht und dieser nach naturgemäss eintreten musste, macht sich in den gegenständen derselben [445]) durchaus keine der erwähnung werthe besondere veränderung bemerkbar. Man möchte vielleicht desshalb auch zu der annahme geneigt sein, dass die versammlungen welche wir als die neueren landtage wesentlich durch die gestaltung der landeshoheit bedingt schon in voller wirksamkeit trafen unmittelbar [446]) auf jene herzogsdietinen folg-

443) Es kann hierüber §. 3 oben verglichen werden.
Eichhorn bemerkt auf grund der capitularien a. a. o. I. §. 160, dass auf dem allgemeinen provinciallandtag der missen alle kirchliche und weltliche beamte mit ihren unterbeamten, alle königlichen vasallen, und aus allen gerichtssprengeln auch einige ja den umständen nach alle schöffen erscheinen sollten; durch die anwesenheit der letzteren, da sie unter mitwürkung ihrer gemeinden zu ihren ämtern bestellt wurden, sollte wohl diese versammlung zugleich die bedeutung einer grösseren volksgemeinde erhalten.

444) Vgl. oben §. 9 — 11 und §. 32 am anfange.

445) In dieser beziehung mag auf §. 10 verwiesen werden.
Die verhandlungen — äussert sich Eichhorn a. a. o. II. §. 309 note a — auf diesen landtagen, die im dreizehnten jahrhundert noch sehr häufig vorkommen, betrafen meistens nur die gegenstände welche auch die alten placita des missus betroffen hatten, nämlich ausführung der reichsgesetze (worauf auch der landfriede Rudolfs hinweist) und ausübung der lehnsgerichtsbarkeit mit zuziehung der herren und ritter als pares curiae, der einzigen art von gerichtbarkeit die der herzog vermöge seines fürstenamts hatte, eben so wie der missus als militärbeamter die aufsicht über die beneficien gehabt hatte. — Dass die fürsten aber bei dieser gelegenheit auch andere gegenstände zur sprache brachten, wie fehden zu deren ausführung sie den beistand ihrer landherren verlangten, beden die ihnen verwilligt werden sollten u. s. f., verstände sich von selbst, wenn es sich auch nicht aus urkunden erweisen liesse. Hier war es auch ohnstreitig, wo sich der landesherr mit seinen landsassen über die rechtsnormen verglich die als landrecht bekannt gemacht werden sollten.

446) Wie sich Panzer a. a. o. s. 59 ausdrückt.

ten, oder vielmehr aus ihnen hervorgingen, und aus ihnen sowohl in ansehung der personen als der rechte ihre grundlage nahmen. Doch dürfte sich bei genauerer betrachtung der verhältnisse herausstellen, dass allerdings nicht ein völliges brechen von allem bestehenden stattfand, sondern im gegentheil hinsichtlich der personen wie bezüglich der gegenstände manche anhaltspunkte gegeben waren, welche in der neuen gestaltung einmal schon nur äusserst schwer aufgegeben werden konnten, dann aber auch sich als sehr brauchbar für selbe erwiesen und wirklich gut verwenden liessen, dass aber neben dem allgemach zusammensinkenden alten ein neuer bau sich aufthürmte welcher bald nicht unwesentliche verschiedenheiten von demselben zeigt.

Das verhältniss der personen welche auf den älteren provinciallandtagen erschienen wurde oben als das von — wenn auch vielfach bevorzugten — unterthanen gegenüber dem landesherrn bezeichnet. Es wurde dabei vorausgesetzt, dass nach dem ganzen geist der zeiten von denen es dort sich handelte ein missverständniss nicht eintreten könne. Dasselbe wird unbedenklich angenommen werden dürfen, wenn nun derselbe ausdruck hinsichtlich der neueren baierischen landtage [447]) gebraucht wird. Waren dort wo von landesho-

447) Wohl scharf genug zeichnet Weber a. a. o. II. §. 2, woselbst er davon handelt conuentus principum comitumque a seculo IX—XIII. habitos non ordinum prouincialium fuisse conciones: Si dux Bauarorum inde a seculo nono usque ad tertium decimum medium curiam solemnem seu conuentum generalem indixisse et celebrasse legitur, nullo non tempore principes tantum totius prouinciae quod probe notandum duci modo qua tali, qua praefecto summo caesareo, militari in primis, — non domino territoriali subjecti, scilicet tum episcopi et abbates (nonnulli), tum marchiones, comites prouinciales, palatini et pagorum atque dynastae imperii ad suffragia de rebus publicis quae totius prouinciae tunc tam late patentis intererant ferenda, ut belli, pacis internae et externae, legum generalium ordinandarum causa coiuisse inueniuntur. Nunquam vero concilia ista ad territorium ducis speciale spectarunt, nunquam congredientes duci tanquam subditi ex aduerso constiterunt, sed tanquam majori praefecto praefecti minores caesarei, et semper principes comitesque quoad reliqua immediate a caesare dependentes vasalli imperii manserunt, duce conuentus duntaxat praesidente eumque dirigente vel ipso adeo imperatore.

Nicht ganz und gar aber möchten wir der bisherigen entwickelung nach seinen schluss unterschreiben: nunquam eae partes ex quibus populus ipse praecipue consistit, praelati inferiores et equites seu nobilitas inferior, nedum cives suffragia in iis tulerunt; denn dass sie erscheinen konnten und erschienen unterliegt keinem zweifel, eine volle ausübung des stimmrechts gleich den andern theilnehmern wurde ihnen mit grund wohl nie beigelegt, und sie als stände im späteren sinne des wortes da schon aufzufassen kann ohnehin wohl niemand beifallen.

heit noch keine äusserlichen wirkungen sichtbar wurden unter den unterthanen diejenigen verstanden welche in dem sprengel des herzogs als eines reichsbeamten gesessen ihm in allen auf das amt bezüglichen fragen untergeben erachtet werden müssen, so sind es jetzt wo die landeshoheit das bestimmende princip ist diejenigen welche in dem territorium desselben als eines landesherrn gesessen ihm in allen auf dieses land bezüglichen gegenständen unterworfen anzusehen sind. Wurde dort der ausdruck landesherr uneigentlich nur insofern angewendet als zum unterschiede von dem reich und den reichsversammlungen die thätigkeit des herzogs als obersten beamten in seinem sprengel und in bezug auf die provincialversammlungen schärfer bezeichnet werden wollte, so wird er jetzt insofern eigentlich gebraucht als bei der theilweisen losreissung vom reich und seinem zurücktreten in bezug auf die innern landesangelegenheiten die wirksamkeit desselben als territorialherrn vorzugsweise sich für die ihm als angeerbten fürsten unterworfenen landeseinwohner geltend macht. Es leuchtet hiebei von selbst ein, dass von den personen welche als die mitglieder jener früheren versammlungen aufgezählt wurden derjenige theil ausscheiden musste welcher selbst zur landeshoheit gelangte und zwar je nachdem er früher oder später [448]) dieses ziel erreichte: die bischöfe also und die markgrafen sämmtlich

448) Die genaue vergleichung der auf den einzelnen landtagen, von denen nach note 92 Sanftl ein verzeichniss bis zum jahre 1300 gibt, erscheinenden personen würde in dieser beziehung wohl die sichersten anhaltspunkte gewähren. Indessen dürfte bei dieser gelegenheit um allenfallsigen missverständnissen ein für allemal vorzubauen die bemerkung nicht überflüssig sein, dass nach dem so ziemlich allgemein angenommenen sprachgebrauche unter landeshoheit nicht bloss die vorzugsweise so benannte landesfürstliche obrigkeit verstanden wird, sondern auch jener inbegriff von eigenthümlichen ursprünglichen königlichen hoheitsrechten welche der herrenstand hatte, ohne dass er desswegen von der eben erwähnten landesfürstlichen obrigkeit ganz und gar in aller und jeder beziehung losgetrennt und unabhängig gewesen wäre. In dieser beziehung bemerkt Eichhorn, nachdem er a. a. o. II. §. 299 die in der landeshoheit enthaltenen regalien wie lehensherrlichen wie schutzherrlichen rechte angedeutet: Die landeshoheit war entweder vollständig oder unvollständig. Die erstere war nur die, mit welcher ein fürstenamt oder wenigstens wenn auch ohne dessen titel die rechte des fürstenamts (herzogthums) verbunden waren. Wer, obwohl mit jenen hauptrechten der landeshoheit versehen, in einem fürstenamte gesessen war, gehörte nur zu den landsassen vom herrenstande, und hatte die ausübung seiner landeshoheit nur beschränkter und untergeordneterweise, besonders in beziehung auf die in derselben liegenden rechte des heerbannes.

und von den übrigen grossen ein vielleicht nicht unbedeutender theil, während eine gleichfalls nicht unbeträchtliche anzahl ausserdem verschwand. Der übrige theil solcher grafen und freien welchen dieses nicht geglückt, war mit dem herzoge fortan im landtagsverbande [449]) geblieben und erscheint fortan unter seinen bisherigen bezeichnungen. Die vasallen und ministerialen hatten keine ursache das zur genüge bekannte höchst vortheilhafte persönliche verhältniss zu ihren lehen- und diensthern abgeändert zu wünschen. Ein besonders ergiebiges feld für ihre wirksamkeit ergab sich namentlich durch die immer überhand nehmenden zwistigkeiten der herrscher, in welchen sie ihre bisherige vermittlung häufig genug zu üben gelegenheit erhielten. So erkannten im jahre 1262 acht ministerialen unter obmannschaft des Friedrich von Truhendingen als spruchmänner in den hauptsächlich wegen einer theilung von angefallenen länderstücken zwischen den herzogen Ludwig und Heinrich entstandenen streitigkeiten [450]). Was insbesondere die dienstleute betrifft verschwinden sie als besonderer stand wie wir ihn früher kennen gelernt haben allmählig, und selbst der name wird — wenn er auch ganz besonders gern noch von den nachkommen der ursprünglich in diesem verhältniss gestandenen personen fortgebraucht wird [451]) —

449) Ueber diesen gibt ganz besonders eine stelle des schwabenspiegels, nach Wackernagels ausgabe cap. 118, nähere aufschlüsse:

Sumelîche herren hânt daz reht daz si hof gebieten für sich selben. Ist er ein herzoge oder ein ander leien fürste unde sint bistuom in sînem lande gelegen: die selben bischove sullen sîne hove suochen. unde allez daz reht daz der künic hât gein den die sîne hove niht suochent, daz selbe reht hânt die leien fürsten gein den die ire hove niht suochent. Diz reht hânt alle die leien fürsten die mit rehte hof gebietent. Ein leien fürste mac dem andern leien fürsten niht ze sînem hove gebieten, ob er daz selbe reht hât daz er ouch hove gebieten mac. unde hât er aber des rehtes niht, unde hat er bürge unde stete in sînem lande: er muozz mit rehte sînen hof suochen. Diz reht hânt si umbe grâven unde umbe vrîen unde umbe dienstman die bürge und stete in ir lande hânt. unde hânt si aber ander guot dar inne, so sint si ledic daz si ir hove niht ze rehte suochen. unde sint si niht gesezen in diutschen landen, oder sint si sust sô verre gesezen daz si den hof niht gereichen mugen in ahtagen: si sint des hoves mit rehte ledic. si sullen aber dar senden ir îrboren dienstman. der sol vür ir dâ loben daz er staete halde als verre als er sülle allez daz dâ gelobet oder gesetzet sî guoter dinge. unde lez in sust ëhaft nôt, sô tuo daz selbe. der vrîe herre unde der mitter vrîe senden ir eigen man dar. der dienstman sende sînen mâc. die getuon als vor gereit ist.

450) v. Freyberg a. a. o. I. s. 156, 196. v. Lang a. a. o. s. 173.

451) v. Fürth äussert in seiner viel erwähnten schrift über die ministerialen

in einer gewissen ausdehnung nach und nach auf alle diejenigen angewendet, bei welchen nach dem gänzlichen übergang des dienstverhältnisses in das lehenverhältniss irgendwie eine lehenverbindung [452]) oder, was auf dasselbe hinausläuft und besonders für die nun in betracht kommenden jahrhunderte von wichtigkeit wird, eine dieser entsprechende für sold eingegangene dienstverbindung [453]) stattfand, bis zuletzt auch die bezeichnung der dienstleute oder was gleichbedeutend vorkommt der dienstherrn [454]) in dem eben bemerkten sinne ganz verschwindet [455]) und nur mehr der glänzendere titel

s. 500: sie werden uns als leute geschildert, welche lehengüter besitzen und wieder ritter und knappen als vasallen unter sich haben. als ein auszeichnender vorzug wird aber ihre eigene gerichtsbarkeit genannt, welche sie vor andern leuten noch als eine folge der frühern ministerialität erhalten haben. sie gehören einem besondern bevorrechteten erblichen stande an, welcher aber nicht durch die benennung ministerial ausschliesslich bezeichnet wird, da wegen gleicher verpflichtung als ihnen obliegt auch andere leute welche einem verschiedenen stande als sie angehören durch jene benennung ebenfalls bezeichnet werden können.

452) Die dienstleute — bemerkt v. Fürth am erwähnten orte §. 293 — waren zu vasallen geworden, ihre einzige verschiedenheit von den übrigen freien war ihre belehnung von hohen fürsten, die lehendienste zu welchen sie diesen verpflichtet waren. da der dienstmann nur wegen eines lehens lehendienste verrichtete, da der grösste theil der lehnmannen aus ehemaligen dienstleuten bestand die theilweise zuweilen noch den namen dienstmann gebrauchten, so ist es nicht zu verwundern, wenn dienstmann als name eines vasallen häufig gebraucht wurde, wenn dieser auch weder die mindesten spuren einer ministerialität in seinen verhältnissen zeigte, noch auch auf eine frühere ministerialität desselben geschlossen werden durfte. besonders sind es kriegsdienste welche der grund sind, dass irgend einem manne welcher ein lehen empfangen hat oder einen diesem entsprechenden sold erhält der name dienstmann gegeben wird.

453) Genaues detail hierüber findet sich in einer masse von urkunden niederbaierischer wie oberbaierischer herrscher und namentlich Ludwigs des Baiers und seiner nachfolger welche in den regesten allenthalben verzeichnet sind. Manches interessante liefern auch die in v. Freybergs beurkundeter geschichte herzog Ludwigs des Brandenburgers s. 153—155 enthaltenen notizen über den adel und seine macht und einfluss.

454) v. Fürth bemerkt hierüber a. a. o. §. 292: häufig verwandelten sie den namen dienstmann in dienstherrn, da sie nicht ihr verhältniss gegen einen herrn, sondern ihre würde in einem lande andeuten wollten. deshalb wurde ihnen auch zuweilen der name landherrn ertheilt, gleichbedeutend mit dem namen dienstherrn, ohne dass man desshalb jene dienstleute zu dynasten zu machen braucht.

455) Zum niedern adel — bemerkt derselbe a. a. o. s. 502 — waren die ministerialen, die ritterbürtigen geschlechter geworden, obgleich ihnen noch nicht allgemein der titel des adels sondern allein der ritterbürtigkeit beigelegt wurde. Verschwunden war aber eine jede erinnerung

des adels [456]) gewählt wird. Hörten nun einerseits so bedeutende bestandtheile der provinciallandtage wie immer auf diesen zu erscheinen auf, so vermehrte sich auf der andern seite durch den mannigfachen zuwachs an land die zahl der unmittelbaren ritter und dienstleute ungemein, und so war es natürlich dass diese versammlungen bald nichts mehr als versammlungen des adelstandes wurden, und so den ersten bestandtheil der neueren landtage bilden, wie dieser den ersten bestandtheil der eigentlichen landstände abgibt. Doch stand es nicht lange an bis in folge der neuen durch die geldverlegenheiten der herzoge hervorgerufenen versammlungen zu diesem hauptbestandtheil anfangs nur vorübergehend der mächtig gewordene stand der städte und selbst die allerdings wegen anderweitigen schutzes den bedrückungen weniger ausgesetzte geistlichkeit hinzukam. Sehr bald also bildeten auf diese weise nicht mehr einzelne personen wie früher den kern von dergleichen versammlungen, sondern durch besondere einigungen schon vor dem in sich gegliederte corporationen sind es, welche in folge der nun entschieden erstarkten gestaltung als stände anfangs zum theil einzeln, bald aber ein und der andere stand mit einander, auf solchen versammlungen die beste gelegenheit fanden, neben der förderung des staatswohles ihre eigenen rechte auf nachhaltige weise zu sichern [457]) und fortan geltend zu ma-

vormaliger unfreiheit der ministerialen, so dass ihr name selbst solchen ritterbürtigen beigelegt werden konnte die von keinen ministerialen abstammten aber die vorrechte und begünstigungen eines edeln standes mit den nachkommen derselben theilten, und dass sie als eine besondere classe der vorzüglichern freien, der semperfreien welche durch das wort baro bedeutet werden erschienen. Denn von der ministerialität welche überhaupt überwiegende vortheile schon in den ersten zeiten ihrer entstehung gewährte waren alle beschränkungen bald weggefallen, und erhalten hatten sich allein die vorzüge welche mit ihr verbunden waren, so dass sie noch nach ihrem untergange für diejenigen leute welche ehemals zu den dienstleuten gerechnet worden waren vortheilhaft wirkte.

456) Abgesehen von anderen urkunden ergibt sich diess schlagend wenn man nur unsere freiheitsbriefe genau mit einander vergleicht, wo sichtlich schon vom anfang des sechzehnten jahrhunderts an nur mehr diese bezeichnung getroffen wird. Es stimmt das auch ganz mit bemerkungen welche ein in der eben erwähnten zeit lebender schriftsteller, Albert Kranz, über die ministerialen die damals militares hiessen in seiner metropolis I. cap. 2 dahin macht: etiam sublimius nomen ex ministerialibus nunc aucupantes nobiles se dici volunt, quum sit infimus gradus in baronibus; und noch schärfer III. cap. 11: quod est arrogantius, jam qui olim ministeriales aut feudatarii nunc ambiunt dici nobiles.

457) F. A. bemerkt in §. 19 seiner lehre von den landständen hinsichtlich

chen [458]). Trat zunächst in Oberbaiern im jahre 1302 die ritterschaft allein und fünf jahre später in verbindung mit der geistlichkeit und dem bürgerstande dem landesherrn in seinen geldverlegenheiten als helfendes aber zugleich seine uralten rechte für die zukunft wahrendes glied entgegen, woran sich im jahre 1315 eine föderation des adels mit den städten und märkten zur haltung der zwischen den herzogen vorgenommenen theilung [459]) schloss, so fanden wir in Niederbaiern gleich beim ersten bekannten auftreten im jahre 1311 die drei stände vereinigt [460]). In welchem ansehen

der vereinigung der beiden anscheinend im conflicte stehenden erscheinungen zusammenberufung zum beirathe und auftreten zum schutze eigner rechte: Die landtage sind der punkt, auf welchem beide sich begegnen und in einander verschmelzen. In der entstehenden landeshoheit haben beide ihre wiege, dann reichen sie sich die hand um als das eigentliche institut des älteren ständischen wesens eine neue thätigkeit zu bilden und ein neues glied in der kette der menschlichen gesellschaft zu werden.

458) Weber bemerkt in seiner angeführten abhandlung I. §. 4 gegen das ende: Jurium statuum prouincialium in natura et genio formulae germanicae fundatorum exercitium post superioritatem territorialem inductam in diversis terris diversimode usu et observantia profectum est. Quae jura licet posthac tandem seculis imprimis XV. et XVI. principibus ubique omnibus fere egentibus et aere alieno contracto pressis per pacta cum dominis terrarum sint confirmata et stabilita, quod usu et observantia ob majorem principum potestatem status prouinciarum securi et contenti amplius esse non poterant, tamen ea nunc demum coorta esse perperam dici ecquis non videt? Quapropter eae confirmationes conuentionales, quamvis verba forte privilegii noviter dati formam exprimant, pro majorum nostrorum in verbis incuria et stili curialis ratione ex historia veritatis luce teste temporum sunt explicandae.

Ebenda II. §. 16 äussert er ferner in dieser hinsicht: licet comitia forte statuum prouincialia statim non inueniantur, a jurium tamen ipsorum vero exercitio rectiorem etiam ad conuentus habitos quam vice versa fieri argumentationem, adeoque in universum vel sine comitiis exercitium illud posse cogitari.

459) Es ist hierüber v. Freyberg a. a. o. I. §. 178—180, Rudhart a. a. o. I. 72—74, ausser den in note 167 angeführten urkunden in Fischers geschichte des hausvertrags von Pavia noch beilage XVII. §. 583—594, und die im anhange zu Panzers mehrgedachter schrift s. 3 — 5 enthaltene handfeste könig Ludwigs vom samstag vor sankt Maria Magdalenen tag beizuziehen, worin er seiner ritterschaft und den bürgern von München, Ingolstadt, Wasserburg, Weilheim und Landsberg verspricht sich mit seinem bruder und dessen gattin nicht zu berichten noch zu verainen ohne sie alle gemainklich die in irem aid und in irer ainung sind in die berichtigung und sühne zu nehmen.

460) Hinsichtlich des inhaltes zweier im diplomatarii bojoarici specimen bei Oefele a. a. o. II. s. 127 — 129 enthaltenen urkunden des jahres 1313

sie schon einzeln standen, beweist unter andern dass herzog Otto sterbend den städten Landshut und Straubing seinen unmündigen sohn wie die beiden gleichfalls minderjährigen neffen gegen die eidliche verpflichtung nur den herzog Ludwig von Oberbaiern als vormund anzuerkennen[461]) empfahl, der adel aber, der sich durch solche verfügung umgangen erachtete, einen förmlichen krieg anzufangen sich kräftig genug fühlte und sogar mit einem auswärtigen fürsten ein bündniss einging, wohl aber selbst bei diesem schritte die bedingung machen zu müssen glaubte, dass insbesondere die vom verstorbenen herzog gegebene handfeste streng gehalten werde[462]).

Geringerem Wechsel als die personen waren die gegenstände ausgesetzt welche den stoff zu den verhandlungen auf diesen tagen lieferten. Es lässt sich daher mit wenigen worten darüber weggehen. Natürlich ist es, dass wenn gewisse staatsglieder, gleichviel welche, zu berathungen über die angelegenheiten des landes berufen sind, jedenfalls die wichtigsten von diesen eine vorzugsweise berücksichtigung finden müssen. Hier aber treten wohl am wenigsten ausserordentliche veränderungen ein. Das allerdings lag in den durch die landeshoheit umgewandelten verfassungszuständen, das von der ausübung des früher wichtigen rechtes der wahl wie der einsetzung und absetzung des herrschers nun keine rede mehr sein konnte. Dagegen war die jetzt wie bereits angedeutet sogar nach urkundlicher anerkennung[463]) erst auf die bestätigung der ständischen freiheiten zu leistende huldigung fortan ein gegenstand auch der neueren landtage. Ohne alle übrigen durchzugehen welche nach wie vor zur berathung kamen ist nur auf die festsetzung und erhaltung des landfriedens wie auf die anordnung der kriegs und friedensanstalten zurückzuweisen. Dass das wichtige recht der gesetzgebung im weitesten sinne des wortes nicht aus den händen gelassen wurde, wird sich im verlaufe auf das unzweideutigste darstellen. Ohne übrigens vorzugreifen, wollen wir nur auf das moment hindeuten welches den vorzüglichsten anstoss zur entstehung der neueren landstände und

aus welchen Rudhart a. a. o. I. s. 77 und 78 eigene rittertage mit einigen städten zum beweise solcher verbindungen schon vor dem jahre 1347 darthun will ist v. Freyberg a. a. o. I. s. 222 beizuziehen; auch Buchner a. a. o. V. s. 256.

461) Die in note 365 angeführten schriften sind hier wieder nachzulesen.

462) Die betreffende urkunde gegeben Pazzawe am sankt Egidien tag des jahres 1313 hat Kurz in seiner geschichte Oesterreichs unter Friedrich dem schönen als beilage XIV. s. 434 ff. abdrucken lassen.

463) Vergl. oben §. 40 und den 33sten freiartikel.

landtage gab, auf die geldfragen der vorliegenden jahrhunderte. Das allerdings war ein ihnen neu zugekommener berathungszweig, und zwar gerade derjenige welcher nicht den unbedeutendsten theil der verhandlungen fortan bildet. Dass noch mancher andere wie etwa das münzwesen hinzukam, ist bei dem fortschreiten der gestaltung der nun in eine stetige entwicklung getretenen verhältnisse nicht anders als zu erwarten. Doch wird ihnen der chronologische verlauf im zusammenhang der ganzen entfaltung der allgemeinen landesangelegenheiten im strengen sinn welche es ja eigentlich noch nicht einmal recht gab ihre richtige stellung besser anweisen als wenn hier schon eine aufzählung aller einzelnen versucht werden wollte.

§. 44.

Wie gross bereits die macht der zusammenwirkenden stände war, sahen wir zur genüge aus ihrem eingreifen in die innersten landes- und regirungsangelegenheiten nach den begriffen der damaligen zeit. Der vertrag des herzogs Ludwig mit den niederbaierischen ständen vom jahre 1315 und namentlich der landtagsrecess vom jahre 1324 liefern beweise hiefür [463]). Hatten hier zwölf glieder aus ihnen nach der vollmacht der herrscher über allen auflauf und gepresten dieser wie des landes gesprochen, so wurden zur einleitung der im jahre 1331 vorgenommenen theilung des niederlandes anfänglich auf einem nach Regensburg gesetzten tage sechs aus ihrer mitte ausersehen. In demselben jahre erhielten sie auch das versprechen, dass ohne ihr zuthun das korn der münze nicht geändert werden dürfe [464]).

Mächtig hatte unter dem grossen Ludwig dem Baier [465]) das ständische wesen [466]) gewonnen, ohne dass ein beständiges entge-

463) Oben §. 39 und 41.

464) Die zu München an sankt Martins tag hierüber ausgestellte urkunde hat Lori in der sammlung des baierischen münzrechts als beilage XXIII. s. 17 abdrucken lassen.

465) Es genüge, hier die bemerkung anzuführen welche v. Freyberg a. a. o. I. s. 194 über ihn wörtlich dahin macht, dass er mit einem wahrhaft grosssinnigen blicke die rechte, die kraft und das gedeihen des adels, des clerus und der städte in gleichem masse beschützt und begünstigt, und durch weise hausverträge dem durch seine erwerbungen zu einer bedeutenden macht ausgedehnten bayerischen staate eine grundlage gegeben hat, die nur durch die ungünstigsten ereignisse der gleich auf ihn folgenden zeiten erschüttert werden konnte.

466) Buchner gibt a. a. o. V. s. 270—277 nach dem verzeichniss der römi-

genarbeiten und ein abzwingen von rechten und freiheiten stattgefunden hätte. Kurz vorher ist bemerkt worden wie die städte grösstentheils von der hörigkeit[467]) befreit wurden. Auch hinsichtlich der geistlichkeit konnte bei aufmerksamer betrachtung nicht entgehen wie sie sich der mundschaft allmählig zu entziehen gewusst. Nicht nur waren alle jene befugnisse, welche als von jeher unbestritten dem volke eigen in der ottonischen handfeste ihre urkundliche bestätigung gefunden hatten durch die folgenden briefe theils im allgemeinen theils auch im besondern wieder neuerdings anerkannt worden, so dass deren abermalige aufzählung überflüssig erscheinen muss, sondern es waren auch neue bewilligungen hinzu gekommen. König Ludwig verhiess mit dürren worten in dem für Niederbaiern erlassenen vierten freiheitsbriefe[468]) der vulgären sammlung: besonder gehaissen wir, das wir das land mit kainem gaste besetzen söllen in kaine weise und das wir yederman bey seinem rechten behalten söllen on alles geverde. Jedes dieser beiden gewiss nicht gering anzuschlagenden rechte fand auch weiterhin seine wiederholten bestätigungen. Eine solche erhalten gleich im folgenden briefe[469]) durch denselben herrscher alle ire gewondliche recht, also das in die fürbas ewigklich stet beleiben süllen von uns und unseren erben und nachkomen mit allen punden und artigklen die darin verschriben sind; und in dem sich unmittelbar anschliessenden von dessen mündigen an die spitze der gemeinschaftlichen regirung getretenen söhnen für sich und ihre geschwister ausgestellten sechsten freiheitsbriefe[470]) nicht nur die beobachtung des indigenats bei bestallung der beamten[471]), sondern auch ausser den übrigen bisher erlangten freiheiten ander ir ere und recht und guet gewonhait. Einer in dieser urkunde neuerdings wiederholten aüsserung nach waren diese nicht bedachtigkleich an sumeleichen steten behalten worden, und darum schien immerhin

schen kaiser und unmittelbaren landesherrn im herzogthum Baiern im zeitalter könig Ludwigs eine aufzählung der herzoglichen landstände in Oberbaiern wie Niederbaiern.

467) Rudhart bezeichnet a. a. o. I. s. 94 als die drei hauptzeichen derselben den mangel der freien verfügung über eigen auch von todes wegen, den mangel der freiheit von pfandung und vom heirathszwang.

468) A. a. o. s. 14 und 15.

469) Ebenda s. 15.

470) Ebenda s. 16—18. Note 258 kann hier beigezogen werden.

471) Es kann darüber im allgemeinen wie über die ferneren bestätigungen der 16ten freiartikel nachgelesen werden.

auch eine ausdrückliche erklärung darüber nicht überflüssig, dass die herzoge hier willkührliche abänderungen sich zu erlauben nicht wagen sollen. Auch einer bei theilungen oder sonstigen veränderungen den rechten der einzelnen länder möglicher weise drohenden gefahr suchte man bereits durch aufnahme der bestimmung vorzubeugen, dass diese dadurch in keiner weise schaden leiden sollten. Ausserdem war es gewiss nur von wohlthätigen folgen, dass weiter allen beamten vor dem antritt ihrer stellen der eid auf die beobachtung der rechte des fürsten wie der von land und leuten auferlegt wurde[472]).

Mehr und mehr befestigte sich so jene verbindung bevorzugter eigenthümer, deren einwilligung in einigen, deren beirath in andern landesangelegenheiten nicht umgangen werden durfte oder konnte. Die der vogtschaft allgemeiner sich entwindende geistlichkeit wusste an den erworbenen ständischen rechten den gehörigen antheil zu nehmen, und während der adel von jeher eine solche stellung gegenüber dem hofe oder am hofe hinsichtlich der besorgung der landesgeschäfte eingenommen hatte, dass er gleichsam nur in seinen früheren verhältnissen zu verbleiben schien fand sich das stadtelement welches in diesem sinne erst in eine neue bisher unbekannte sphäre eingetreten war sehr bald in dieser zu recht, besonders nachdem auch die kämpfe welche jetzt vorzüglich um die theilnahme am stadtregiment von den unteren schichten gegen die geschlechter und die bisher ausschliesslich rathsfähigen bürger geführt wurden zum vortheile der ersten entschieden worden.

§. 45.

Der weg sich für die folgezeit die nunmehr erworbenen befugnisse zu sichern war nicht bloss angezeigt, sondern zu wiederholten malen betreten worden. Die einigungen des adels unter sich und vorübergehend mit den städten hatten sich in zeiten der gefahr als vortheilhaft erprobt. Der weitere schritt den man jetzt zu thun hatte lag darin, solche bünde nicht mehr bloss vorübergehend sondern erblich und ewig abzuschliessen. An demselben tage wo könig Ludwigs söhne den ständen Niederbaierns ihre freiheiten wie eben verlautete bestätigten[473]) schlossen mit ihrer bewilligung der adel und die städte diese übereinkunft:[474])

472) Der 18te freiartikel ist hier mitzuvergleichen.

473) Im erwähnten sechsten freiheitsbriefe s. 16 — 18, dessen erste und zweite anmerkung zu vergleichen sind.

474) Der hier gewählte text ist der im ersten theile der neuburgischen co-

Wir graf Hans von Hals, graf Heinreich von Ortenberg, Vlreich von Abensperch, Arnolt von Massenhausen marchschalkch in Bayern, Vlreich von Leubolfing trugsätz in Bayren, Fridreich von Torring, Hartweis von dem Degenberg, Fridreich Awer von Brennberg, Ekkolf Wartter, Fridreich Aychdorfer, Albrecht vnd Hartbrecht di Chlosner, Petter Ekker vitztumb ze Straubing, Albrecht von Stawdach vitztum bey der Rot, Hans Frawnberger, von Prunn, Seyfrid vnd Thomas di Frawnberger von Frawbergckh[475]), Seyfrid vnd Hans di Frawnberger von dem Hag, Hans der Frawnhofer, Fridreich Praytenekker, Hiltprant Ramsperger, der Schonnsthainer, Fridreich vnd Albrecht di Mauttner, Chunradt vnd Albrecht di Puchberger[476]), Hartprecht der Ahamer, Chunradt der Satelboger, Dietreich Schenkch *von* Antzenching[477]), Wernher sein sün, Hartneid Tächinger, Heinrich vnd Hartol di Grans, Sweikker Tuschel, Chunradt Wisenter, Heinrich vnd Ott di Läuterbekchen vnd Ott ir veter, Heinreich Ebran, Seytz Torringer, Ortneid Tüntz, Wernt Awer, Arnolt Massenhauser von Täsing, Chunradt Nusperger, Ewerbein von dem Degenberg, Ewerbein Valkchenstainer, Albrecht von Haydaw, Harbort vnd Chunradt dy Tonerstainer, Hiltprant, Chunradt vnd Dietreich di Rüntinger, Fridreich Weichsaer, Chunradt Chäwel[478]), Protwitz am Aygen, Stephan Türlinger, Eberhart Hohenwartter, Albrecht Haybekch, Protwitz Satelpoger, Stephan Hohenwartter, Rüger Gotlinger[479]), Ott Rainer, Rüdolf vnd Eberhart die Framesperger, Ewerwein Lücenrieder, Heinreich vnd Ortlieb di Hornperger, Ewerbein Fras, Vlreich Lampp, Herman Freyndorfer, Heinreich Lengenuelder, Awr Satelpoger, Vlreich Vorstter, Chalhoch Wintzerer, Eglof Chölenpekch, Hainreich von Otmaring, Chunradt Tanhauser, Perchtolt Newnberger, Eberhart Ergoltspekch[480]), Christan Pfaffinger, Perchtolt Pfaffinger, Wernher Seyboltstorffer, Perichtolt Ayndorfer, Charel vnd Reichger di Chorgler[481]), Rüger der Moroltinger, Frid-

pialbücher fol. 80 und 81 enthaltene mit welchem der aus einem pergamentcodex des fünfzehnten jahrhunderts im geheimen landesarchive tomo privilegiorum numer 50 in von Krenners bekannter einleitung s. 83—96 als beilage III. genommene zusammenstimmt. Mehrfache abweichungen liefert eine papierhandschrift der kgl. hof- und staatsbibliothek, cbm 2325, welche hier der kürze wegen mit B bezeichnet ist.

475) Diese beiden fehlen in B.
476) Conrad vnd Albrecht die Puechpecken B.
477) Auntzenhausen B.
478) Im B steht Chälbel allein ohne vornamen.
479) Göltinger B.
480) Das copialbuch hat Ergoltsperkch.
481) Charll vnnd Reicher die Khärgl B.

reich Hager, Chunradt Seyfritzstorffer, Hans vnd Vlreich di Perger, Perichtolt Almsshaimer[482]), Heinreich Ekker von Mässing, Heinreich Mürtzaher, Chunradt Sultzperger; vnd wir der rat vnd di gemain der purger ze Lanshut, der rat vnd di gemain der purger ze Straubing, der rat vnd di gemain der purger ze Kamb, der rat vnd dy gemain der purger ze Dingelfing, der rat vnd di gemain der purger ze Landaw, der rat vnd di gemain der pürger ze Dekchendorf, der rat vnd di gemain der purger ze Kelhaim, der rat vnd di gemain der purger ze Vilshofen, der rat vnd di gemain der purger ze Arding, der rat vnd di gemain der purger ze Otting, der rat vnd di gemain der purger ze Purchausen, der rat vnd di gemain der purger ze Prawnaw, der rat vnd di gemain der purger ze Reichenhall, der rat vnd di gemain der purger ze Traunstain[483]), der rat vnd di gemain der purger ze Mospurg, der rat vnd di gemain der purger ze Dorffen, der rat vnd di gemain der pürger ze Biburg, der rat vnd di gemain der purger ze Pfarrchirchen, der rat vnd di gemain der purger ze Ettenvelden; vnd dar zu gemainleichen edel vnd vnedel, arm vnd reich wie wir genant sein in dem land ze nydern Beyren wir veriehen offenlich[484]) an dem brief vnd tünt chunt allen den di in an sehent oder horent lesen[485]): wann vnser lieber genädiger herr margraf Ludwig von Brandenburg vnd sein pruder hertzog Stephan vnd hertzog Ludwig der Romer pfalltzgrafen ze Rein vnd hertzogen in Beyren[486]) erchant vnd angesehen habent di lieb vnd trew di wir vnd landt vnd lewt an vnserm lieben herren vnd jrm vater säligen kayser Ludwig von Rom vnd an in getan haben, das wir si für vnser recht herschaft ze herren genomen haben in dem land ze nidern Beyren in ze dienen vnd ze warten mit vnserm trewn mit allen den eren vnd rechten vnd herscheften di si durch recht in dem nydern land ze Bayern haben süllen oder mügen, vnd daruber[487]) haben si vns di genad getan vnd habent vns all vnser hantfest brief vnd vrchünd vnd dar zü all vnser ere vnd recht vnd gewonhait di wir vor her gehabt haben vnd auch noch haben von vnsern lieben genädigen herren sailigen künigkch Otten vnd hertzog Stephan seinem pruder vnd herren Heinreich

482) Das copialbuch gibt Claysshaimer.
483) Im copialbuche fehlt der markt Traunstein.
484) in dem lannd zu Bairen wir verjehen offenwar B.
485) in ansehent hören oder lesen B.
486) ze Bairen B.
487) vnnd darumb B.

herren Otten herren Heinreich pfaltzgrafen ze Rein vnd hertzogen in Bayren vnd auch von vnserm lieben herren jrm vater kayser Ludwig von Rom, es sey vmb aygen lehen gelt gult oder pfantschaft vnd auch vmb den kauf der gericht vnd auch vmb alles das das vnser brief sagent vnd beweisent[488]) di wir gemainleich oder ye der man besunder von der vorgenanten herschaft habent, bestät chreftigt vnd genewet mit iren briefen.

Vnd wan[489]) dy selben brief er vnd recht als oben verschriben ist an sümleichen steten[490]) untz her nicht bedächtigleichen behalten sint, wa oder wie daz geschehen ist, daz gehayssent sie bey iren ayden vnd trewn ze widerchern; vnd auch alle ir amptlewt vitztumb richter vnd schergen dar zü haben[491]), das sy vns vnser brief all vnd hantfest er vnd recht die[492]) wir gemainleich[493]) vnd ye der man besunder von vnser vorgenanten herschaft haben oder noch fürbas von jn gewinnen stat vnd vntzebrochen ewigleich behalten.

Besunder haben si vns verschriben vnd gehayssen, das sy vns mit dhainem gast vnd rät pflegärn noch mit ander yeman vbersetzen süllen, dann mit den lantlewten di zü dem nyder land ze Beyern gehörent.

Vns habent[494]) auch vnser vorgenant herren gehaissen vnd versprochen für sich selb, für ir brüder, für ir erben vnd für all ir nachchomen bey ir aiden vnd trewn, das sie, ir erben vnd all ir nachchomen vns aller ansprach gepet vordrung haimleich oder offenleich von in, ir erben vnd amptlewten[495]) oder ander yeman mit gwalt mit pet oder mit recht dhainer gemainer stewer von allerlay hab vnd gut wie man das genennen möcht oder mit dhainen sachen wie man dy ervinnen vnd erdenkchen[496]) möcht nymmermere gepieten noch beswären süllen, vnd wir der fürbas ledig frey vnd sicher süllen ewigleich beleiben.

Wär auch das sich vnser egenant herren veranderten, es wär mit tail oder wie das geschach, so süllen vns dannoch all vnser brief vnd hantfest pünd vnd artikchel stet beleiben, vnd sol vns

488) vnnd weisen B.
489) vnnd wo B.
490) an sölhen steten B.
491) vnnd auch jr ambtleutt, vitzdomb, richter vnnd schergen dartzw halten B.
492) das B.
493) Im copialbuch steht genädigleichen.
494) vnnd haben B.
495) ir erben, ir ambtleutten B.
496) erfinden vnnd gedengkhen B.

vnschedleich sein an iren briefen di sie vns gegeben habent oder noch fürbas gebent, vnd an allen vnsern briefen die wir von iren vorvodern iren vetern vnd vater haben vnd von in.

Ez sol auch yeder richter ein notel der grossen hantfest da vnserev recht an sten bei jm haben vnder vnser herscheft jnsigel, das er wiss vnser herscheft irev recht ze behalten[497]), vnd vns auch vnserev recht als an der selben hantfest verschriben stet[498]).

Vnd das vns dy obgenant gnad stät gantz vnd vntzebrochen beleib, darumb haben wir mit vnser vorgenanten herren guten willen vnd hayssen vns zü ein ander verpunden mit vnsern trewn vnd auch tze den hęiligen gesworen. Ob vns di selben genad hantfest vnd brief gemainleich oder yeman besünder von vnser herschaft ze Beyren, sy sein tzü iren jaren chomen oder nicht, wie die genant waren, iren erben nachchömen vnd amptlewten oder von ander yeman wie der genant ist oder wär, ez geschäch von der herscheft geschaft oder nicht, über varen würd mit dhainen sachen, wenn das geschäch oder wie offt das geschäch vns allen ainem od mer, er sey gęystleich oder werltleich, der sol sich des bechlagen gein der herschaft vnd gein ir amptlewten. Wiert dem oder den selben di sind chlager[499]) das ab genomen in viertztzehen tagen, das süllen sie vergüt nemen. Würd aber in nicht des genomen in viertztzehen tagen[500]) von der herschaft oder von ir amptlewten, so mag der oder di clager sind vnd alle gemainleich oder yeder man besunder an rueffen oder zusprechen[501]), vnd si ir trewn vnd ayd monen[502]) als yeder man gesworen hat. Vnd sullen auch di von den klagärn an geruefft werdent vnd auch wir all gemainleich dem selben oder den selben clagärn geholfen sein nach vnsern ayden vnd trewn mit leib vnd mit güt[503]), es sey gen der herschaft, gein ir amptlewten oder wer dy chlager beswäret oder beswärt hiet, wie der genant ist, vntz das es den klagärn[504]) widertan werd.

Wär auch das wir von den vorgenanten pünden di wir zu einander getan haben in dhain vngenad oder in vnwillen gein vnser

497) zu halten B.

498) verschriben jst B.

499) die clager sind B.

500) Dieser ganze text von den worten *von der herschaft* an ist in B. ausgefallen.

501) anrueffen vnnd zusprechen B.

502) ermonen B.

503) mitt leib vnnd gutt B.

504) dem clager B.

herschaft, ir amptlaüten oder anders ieman guiellen, der süllen wir gemainleich mit leib vnd mit güt[505]) bey ein ander beleiben vnd an ein ander geholfen sein, das wir des widersten[506]), vnd mit wem wir all gemainleich oder yeder man besunderleichen, vnd wer vns dez geholfen wär an seinem leib vnd güt eren vnd trewn gein der herschaft, jren amptlewten vnd gen andern allen lewten[507]) ewigleich vnengolten beleiben, als vns das von der herschaft verschriben ist.

Wär auch das kain klager ainer oder mer vnder vns yeman an rueffl reichen od armen[508]) vmb helf, vnd das der dem chlagär nicht geholfen wolt sein als oben verschriben ist, vnd auch gesworen habent, der oder die selben den zü gesprochen würd hat land vnd lewt mit sampt dem clager zu tze sprechen, das si ir aid vnd ir trew an dem klager vnd an lant vnd an lewten[509]) vber varen habent.

Das di taydinkch von vns allen als wir oben verschriben sein, von vnsern hausfrawn, von vnsern erben vnd von[510]) allen vnsern nachchomen als wir ir gesworen haben stät gantz vnd vntzerbrochen[511]) ewigleich beleiben, dar vber zü vrchund geben wir disen brief mit vnser aller jnsigeln als wir oben genant sein versigelten.

Wär auch das der jnsigel aines oder mer an die hantfest nicht enchäm[512]), das sol vns allen an der hantfest vnd an vnsern trewn vnschedleich sein; vnd sol[513]) dannoch vnder vns alles das stät beleiben das oben ist verschriben.

Wär auch das vnder vns ainer oder mer reicher oder armer vber al in dem land bey vns in den pünden nicht beleiben wolt, von wem wir vns des[514]) verstünden, den sol man dar vmb ze red setzen. Wold er dann in den punden nicht beleiben vnd sweren als oben verschriben ist, so süllen wir in nicht versprechen, vnd sullen in haben für einen ausman fürbas ewigleich.

505) das sullen wir gemainklich mitt leib vnnd gutt B.
506) das widersteen B.
507) gen allen annderen leutten B.
508) kain clager, ainem, oder mer, vnnd vnns yemann anrueffet, reichen vnnd armen B.
509) an lannd vnnd leutten B.
510) In B ist wieder diese stelle von den worten an *allen als wir* ausgefallen.
511) stät vnnd vntzerbrochen B.
512) nicht käme B.
513) sol fehlt in B.
514) des fehlt im copialbuche.

Dy tayding[515]) sind geschehen ze Landsshuot do von Cristes gepürt ergangen waren drevtzehenhundert jar, dar nach[516]) in dem syben vnd viertzigsten jar des nachsten suntags vor sand Marteins tag.

Der verein zum schutz gegen die willkühr war nun — um mit Rudhart[517]) zu sprechen — nicht mehr zufällig und augenblicklich, sondern nothwendig und ein theil des baierischen staatsrechtes, und wohl lässt sich behaupten, dass ohne diese erblichkeit der föderation die landstände niemals zur festigkeit gekommen wären. Zugleich ist aber aus diesem umstande zu erklären, warum der fall sein konnte, dass das stimmrecht ursprünglich nur den verbündeten individuen eigen und nur auf die dauer der bünde vom vater und seinen mehreren söhnen, die wie er verbündet waren und gebunden durch des ahnherrn eid zugleich geübt werden[518]) und wie durch die fortpflanzung der bünde vom vater auf den sohn das stimmrecht deren vom adel allmählig und in späteren zeiten am gute haften bleiben musste[519]) als dingliches vorrecht.

§. 46.

Für das weitere eingreifen der stände in eigentliche landesangelegenheiten boten die unruhen gelegenheit genug welche die vorhergehende zeit immer mehr oder weniger bewegt hatten. Sie gelangten noch zu keinem stillstande. Und zwar nicht allein nach aussen war zu kämpfen, sondern auch und ganz besonders in den baierischen landen selbst dauerten die wilden fehden theils zwischen dem adel und den bürgern theils durch die herzoge veranlasst zwischen ihnen und dem adel fort. Hilfe gegen übermächtiges und ununterbrochenes übergreifen von der einen wie andern seite war bei den damaligen zuständen wo eben die im bekannten freiheits-

515) Diss täding B.
516) jar vnnd darnach B.
517) A. a. o. I. s. 107. 108.
518) Erst die landmarschallamtsinstruction vom 1. december 1565 hat diess geändert.
519) Vergl. die note auf s. 8 in v. Krenners anleitung zu dem näheren kenntnisse der baierischen landtage des mittelalters.

In §. 24 der mehr erwähnten lehre von den landständen wird allgemein hierüber bemerkt: der gang germanischer rechtsentwickelung eine persönliche berechtigung als dem grund und boden inhärirend darzustellen ging auch auf die landstandschaft über, wesshalb die geschichtliche entwickelung sehr bald landtagsfähige güter anführt, deren besitz zur landstandschaft erhob, vorausgesetzt dass die persönliche qualität des besitzers dem nicht widersprach.

rechte der fehde — wenn es nur in den gehörigen grenzen sich hielt — liegende selbsthilfe auch jedes einzelnen mächtigen rechtlich und noch viel mehr faktisch als unantastbare befugniss unbestritten feststand sehr schwer zu finden, wenn nicht gerade jeder einzelne mächtige und durch deren vereinigung dann auch die gesammtheit sich gewisse schranken anlegte. Der wunsch aber doch einigermassen geordnet zu leben hatte schon ziemlich früh [520]) auf die abschliessung von landfrieden auf kürzere oder längere zeit geführt. Zu demselben behufe vereinigten sich nun die stände des niederlandes im jahre 1352 zu Landshut. Nach ihrem rath wurden da auf drei jahre die bestimmungen getroffen welche zur aufrechthaltung der ordnung im lande angemessen schienen. Nicht nur wurde in diesem landfrieden [521]) den alle einwohner besonders aber

520) v. Freyberg erwähnt a. a. o. I. s. 114 einen auf einem hoftag zu Regensburg im jahre 1244 auf drei jahre beschworenen landfrieden mit dem bemerken, es sei diess der erste von allen geistlichen und weltlichen herren in Baiern auf einen solchen geleistete schwur.

In kürze mag auf einige bemerkungen in §. 43 und die note 433 daselbst verwiesen werden.

521) Sein vollständiger wortlaut ist nach der im ersten theile der neuburgischen copialbücher fol. 81. 82 enthaltenen abschrift folgender:

Wir Stephan von gocz genaden pfalczgraf ze Rein vnd herczog in Beyern veriehen vnd tünt chunt offenlich mit disem brief, wir Albrecht von gocz genaden pfallenczgraf ze Rein vnd herczog in Beyern veriehen vnd tun chünt für vns vnd herczog Wilhalm vnsern lieben brüder des wollen gewalt vnd gancz macht wir haben mit seinen offen briefen, das wir mit verdachtem müt vnd mit guter vorbetrachtung nach vnser frewnt vnd auch nach vnsers räcz rat vnd gemainchleich nach vnser lant vnd lewt ze nyderen Bayern willen vnd rat durch vnsern vnd vnser lant vnd leüt nücz vnd frum einen gemainen landfried vber al in vnserm land in nydern Bayern gemacht geseczt vnd geordent haben als hernach geschriben stet.

Bey dem ersten wellen wir, das all vnser amptlewt wie die genant sind vnd auch all lewt gemainchleich ze nydern Beyern alle schedleich lewt, es sy rauber prenner mordrar oder dewb, wenennen vnd fürpringen süllen als verr sew ir trew weiss het. Vnd schullen in vnser ambtlewt vnser land verbewten vnd si dar aus entslagen, also das si an dhainer stat in alten noch in newn freyung, noch bey anders iemant vberal in vnserm lannde ze nydern Beyern dhainen frid noch sicherheyt haben, noch dhainer hewsser bey iemant geniessen. Wer awer das yemant jn vnserm lande von vns oder vnsern amptlewten beschuldigt würdet, das er schedleich lewt ainen oder mer bey jm enthielt, mag sich der selb dritt erber vnuersprocher mannen des entreden, des schol er geniessen. Möcht er des nicht getan, so sol er an allen den schulden sein da der schedleich man jnn ist.

Geschäch auch, das ainer dem das lant verboten war bey einem swer der wär verboten würd, der selb schol den der bey im verpoten

die eigene festen haben beschwören mussten streng verpönt, sich selbst ohne anrufung der richterlichen hilfe ohne weiteres mit ge-

wirt ze gericht antwürten. Tät er des nicht, so sol er wider geben vnd gelten was der selb genomen vnd getan hat, vnd sol dar zu in alle die schuld geuallen sein dar jnn der ist den man von im geuodert het.

Wär auch daz raub oder prant vnd deuf oder mort in dem vorgenanten vnserm land geschäch, wer dann dem da das selb geschiecht aller nächst gesessen ist dem es chunt wirt getan oder ob er sein selber jnne wirt, der selbe sol nacheylen, vnd sol vnsern amptlewten vnd andern lewten den er ez chünt mag getun ân geuär enbieten, das sie mit sampt jm nach eilen vnd das helfen wider tün. Vnd was schaden der oder die selben an dem nach eilen nement, den sullen wir in ausrichten vnd widerchern. Wer ez dar vber nicht tät, vnd das verswigen oder versiczen wolt, der sol das pessern nach vnsern genaden. Versassen es auch di den man es ze wissent tät, die süllen es pessern auch als vor geschriben stet.

Auch sol man den di raub prant deuf oder mort tuont auss einem vicztumbampt in das ander, aus einem gericht in das ander nachuolgen; vnd sol ein vicztumb dem andern vnd ain richter dem andern geholfen sein. Vnd czu wem vnd an swelew stat das geschiecht, da süllen di di dann nach eylent bei beleiben. Wurd aber es in ze stark, das süllen sie vns wissen lassen; vnd sullen wir in dann geholfen sein mit landt vnd mit laüten vnd mit allen sachen als lang vncz das es gericht wirt hincz den di di tat getan habent vnd auch hincz den dar czu es geschehen ist.

Was auch stras raub seyt vnsers lieben herrn vnd vater sailig des kaysers tat geschehen sind, dem süllen vnser amptlewt nach volgen vnd sich darumb eruaren vnd dar czu tün mit allen sachen. Wär ez darüber tat, oder in wes gewalt es funden würd, der sol es pessern in aller der mass als der der das selbe güt geraubt oder verstoln hat, er müge danne geuiern als des landes recht ist, das er dhain fraid dar an gewest hab.

Wir seczen auch, ob einer in vnsern steten fridprach würd, vnd des er mit dem ait der stat vberwunnden wurd, der sol an dhainer stat nynndert frid haben; vnd sol man hincz seinen leib vnd hincz seinen güt richten als vrag vnd vrtail sagt. Wirt aber einer fridprach auf dem land ausser halb der stet, der sol auch an chainer stat frid haben; vnd ob er sein vberwinnden würd mit den lewten den cze gelauben ist, so sol man auch hincz in richten als vor geschriben stat.

Wir wellen auch, das niemant in vnsern lante er sey graf, frey, dienstman, ritter oder chnecht, oder wi er genant ist mit dem andern mit gewalt ân recht weder an seinem leib noch an seinem güt nichcz cze schaffen hab. Wer es dar vber tät, den oder die selb sullen wir oder vnser vicztumb pessern an leib oder an gut.

Wir verbieten auch vber all in vnserm land ze nydern Beyern alle füterung allen lewten, rüchtern, irn dienärn vnd anderen amptlewten vnd gemainchleich allen den di in vnserm lande gesessen sind edelen vnd vnedelen wie sie genant sind vnd iren diennärn. Wer aber dar vber nimt von iemant mit bet mit willen oder mit vnbillen, den schol man dar vmb pessern nach vnser genaden.

walt recht zu schaffen, und andere genaue bestimmungen bezüglich der innern sicherheit des landes durch entfernung schädlicher leute,

Wir verbieten auch allen pawlewten vnd anderen armen lewten vber al in vnserm lande wie die genant sind, das sy iemant als si oben benant sind dhain füter geben mit willen oder ân willen. Wer es dar vber tüt, vnd ob er es an vnser amptlewten nicht pringt ob er sein benant wirt, den selben sol vnser vicztumb dar vmb pessern.

Wir wellen auch, das niemant dhainerlay raubigs oder deufigs güt in sein gewalt nem oder pring mit chauff oder mit dhainerlay sache.

Auch wellen wir, das alle new gelait vnd zoll vnd vngewonnleich freyung ganczleich ab sein. Wer sy dar vber gäb oder nam, den oder die selben süllen wir oder vnser vicztumb dar vmb straffen vnd pessern nach vnsern genaden.

Es sullen auch in vnserm lande all grafen, freyn, dienstman vnd ritter vnd knecht vnd stet vnd gemainchleich all di di in vnserm lande gesessen sind vnd dar czu gehoren wi sie genant sind, hoch oder nider, edel oder vnedel, vnd besunderleich die aigen vesten in vnserm lande habent swern, den obgeschriben lantfrid stet zu haben vnd volfuren, vnd vnsern amptlewten dar czu geholfen sein mit irn trewn ân alles gevär, wa in sein not geschikcht vnd si das an si vodern. Wer aber den lantfrid nacht swern wolt als geschriben ist, denn oder die selben musten wir vnd vnser vicztumb für des landes veind haben, vnd hincz in handeln als hincz schedleichen lawten.

Wir seczen auch vnd wellen, wer der wär hoher oder nider, armer oder reicher, der di obgenanten schedleich lawt es sein prenner oder rauber, morder oder dewb mit dhainen sachen füdert mit essen mit trinkchen oder mit dhainerlay fuderung, das derselb in alle die schuld geuallen sey da die selb schedleich lawt jnne sind.

Wir versprechen auch lant vnd laüten bey vnsern genaden vnd trewn, das wir dhainen schedleichen man dhainerlay gelait noch sicherhait bie vns noch in vnserm lant nicht geben sullen, noch iemant anders von vnsern wegen lassen geben.

Wir nemen auch mit namen in disen lantfrid die hochgeporn fürsten frawen Margareten die römischen küniginn vnser lieb frawn vnd muterlein, vnd vnser lieb mümen Reichgarten herczoginn zu Beyern mit allen irn vesten vnd steten, vnd auch mit alle di vnd sie habent wie das genant ist das zu vnserm lande ze nyderen Beyern gehört.

Es sullen auch in disem landfrid sein alle geistleich lewt pfaffen vnd layhen vnd dar czu jüden vnd cristen wi die genant sind die ieczund in vnserm land sedelhaft sind oder noch dar in sedelhaft werdent.

Dar czu süllen vnd mügen wir auch in dysem landfrid empfahen vnd nemen sover vns dünchet der vns vnd lant vnd lewten dar czu nütz vnd gut ist.

Vnd daz der obgeschriben lantfrid von allen lewten vber all in vnserm lande ze nydern Beyern stat gancz vnd vnczebrochen beleib von dem tag hewt vncz auf sand Jörgen tag der schirst kumpt vnd darnach drew ganczew iar, dar vber ze vrchünd vnd cze ainer bestätigkait geben wir disen brief versigelt mit vnsern jnsigel die dar an hangent.

Der geben ist ze Lansshüt an sand Elspeten tag do man czalt von Cristi gepürt drewczehenhundert jar vnd in dem czway vnd funfczigisten jar.

wie hinsichtlich der behandlung der zweifelsohne nicht selten vorkommenden fälle von raub mord oder brand gegeben, wie das verbot ausgesprochen geraubtes oder gestohlenes gut an sich zu bringen, sondern auch zugleich die betreffenden strafen für die übertreter festgesetzt, und andere verordnungen erlassen, wie alles neue geleit aller zoll und alle ungewöhnliche freiung aufgehoben.

Bekannt ist die im folgenden jahre vorgenommene theilung des niederlandes[522]). Allerdings lässt sich nicht genau bestimmen, welchen antheil die stände an ihr genommen[523]); aber wie dem immer sei, ihren freiheiten drohte keine gefahr, sondern es wurde in der am tage der länderausscheidung selbst ausgefertigten läuterung über den theilbrief ausdrücklich die bestimmung getroffen: Es sullen auch die vorgenanten herren hertzog Stephan in seinem tail vnd herscheft di im gefallen ist, vnd hertzog Wilhalm vnd hertzog Albrecht in dem iren tail yeden man der darjnn gesessen ist beleiben lassen bei seinen rechten, ern, brifen vnd hantfesten vnd vrkunden di si von vns vnd vnser herschaft ze Baiern vnd von allen vnsern uordern bis her gehabt habent. Es sullen auch — heisst es dann weiter — di brif di yetzo uon der uorgenanten hertzog Steffan vnd hertzog Albrecht tailung wegen geben sind den uodern brifen di ir uordern dem lannd gemainlich geistlich vnd weltlichen geben habent vnschedlichen sein.

Ja es erweiterten sich ununterbrochen die rechte der einzelnen landschaften[524]). Wenn nämlich auch das gesammte baierische land wie bekannt noch einige jahre unter könig Ludwig und auch freilich nur kurze zeit nach seinem tode einer gemeinsamen herrschaft[525]) untergeben gewesen waren, hatte desswegen nicht verschmelzung der rechte der einzelnen früher schon ausgeschiedenen theile stattgefunden, sondern jeder bildete nach wie vor ein für sich in rechtlicher beziehung vollkommen abgeschlossenes ganze, wie im früheren schon angedeutet worden und wie aus den vorher berührten freiheitsbriefen zur genüge ersichtlich ist. Die verfolgung der nun zu den bereits aufgezählten sowohl früher als besonders

522) Vergl. oben §. 24.
523) v. Freyberg a. a. o. I. s. 285 — 287.
524) Ueber die glieder der oberbaierischen von der theilung des jahres 1349 bis zu der des jahres 1392 kann Buchner a. a. o. VI. s. 1 — 3, über die der niederbaierischen in diesem Zeitraum eben derselbe s. 5 — 7 verglichen werden.
525) Vergl. oben §. 20 am ende und §. 22 im eingange.

auch von könig Ludwig bestätigten oder ertheilten rechten weiter eingetretenen vervollständigungen aber ist um so interessanter, als sich hiebei am klarsten herausstellt wie schritt vor schritt das gebiet erweitert wurde in welchem die stände einmal so sichern fuss gefasst hatten.

War schon — um zunächst wieder bei Niederbaiern stehen zu bleiben — im siebenten freiheitsbriefe [526]) vom jahre 1355 die beobachtung des indigenats selbst auf die besetzung der hofstellen ausgedehnt worden [527]), so erklärte im achten [528]) von demselben datum derselbe herzog Stephan nicht nur, niemanden im ganzen lande weder an seinen leuten und seinen gütern noch an ihm selbst ohne recht anzufallen [529]), sondern ausdrücklich: auch gehaissen wir unserm land und leuten, steten und mergkten mit unsern genaden und treuen für uns und unser erben, das wir kainen gast oder anders yeman fürbas kainen brief nicht geben söllen noch wöllen, damit sy pfant für uns mit ir leib und guet söllen und mögen gesein. Eine folge von höchster wichtigkeit knüpfte sich hieran. Gerade dadurch fiel ja eine der bis daher noch bestandenen hauptfesseln der ministerialität wie der hörigkeit von den edlen und von den bürgern in den städten und märkten des niederlandes. Und dieser vortheil kann gewissermassen noch gering angeschlagen werden im hinblicke auf die ganz nahe liegende ja streng genommen dem begriffe nach schon in dieser bestimmung enthaltene ausdehnung dahin, dass auch verpfändungen von land und leuten überhaupt in grösserem umfange unstatthaft erscheinen. Es versteht sich daher wohl von selbst, dass man über die fortdauernde aufrechthaltung dieses privilegiums höchst eifersüchtig wachte [530]).

Gegen eine nach drei jahren bewilligte gemeine steuer [531]) er-

526) A. a. o. s. 18. 19.

527) Das herzogliche versprechen geht dahin: das wir und unser erben die geste die zu unserm land nicht gehörent faren lassen sullen, und sullen fürbas uns selber und unser kinde, unsern hof und alle unser ambt besetzen mit den unsern die zu dem land gehörnt, und mit keinem gaste.
Es kann hiezu der schon in note 471 erwähnte sechzehnte freiartikel verglichen werden.

528) A. a. o. s. 19. 20.

529) Es mag hierüber der neunzehnte freiartikel s. 196 beigezogen werden.

530) Es wird zum beispiel ausdrücklich bestätigt gleich im folgenden briefe, dann im 13, 16, 20, 23. Ueberhaupt kann der dreissigste freiartikel s. 199 verglichen werden.

531) v. Freyberg führt a. a. o. I. s. 308 eine quittanz herzog Stephans an Hermann den Smelär bürger zu Landshut an, wonach dieser für ihn erhob aus dem gerichte zu Aerding 239 pfund regensburger pfenning, aus dem gericht Kranzberg $60\frac{1}{2}$ pfund, aus dem gericht Mospurg 31

folgten neben dem gewiss nicht unwichtigen versprechen, dass der herzog einer commission von fünfzehn für die besorgung derselben aus den räthen wie rittern und bürgern gewählten männern unbeschränkte vollmacht hiezu gebe und keine gewalt auf die steuer mehr haben wolle [532]), einige wesentliche vermehrungen der ständischen privilegien im neunten freiheitsbriefe [533]). Ausser der anhaltung der gerichtsbeamten zum vollen schadensersatz gegen jeden an seinen rechten und freiheiten verletzten war für den rechtsschutz die bestimmung nicht ohne bedeutung, dass kainer der schon eingesetzten wie der künftigen beamten jemanden der hausleich zu dem rechten gesessen ist auf anderm als dem rechtlichen wege anfallen dürfe, woran sich die weitere schliesst: wer der wer in unserm lande der nutz und gwer hiet aigens oder lehens was das wer, den oder dieselben sullen wir noch kain unser ambtmann on recht nicht entweren; wer darwider icht ze sprechen hab, der sol den selben mit recht davon treiben ob er mag, und on recht nicht [534]). Ferner wurde die errichtung neuer tafernen neben den alten ganz unbestritten rechten und desswegen sogenannten ehetafernen für die zukunft untersagt [535]). Endlich verdient nachstehende herzogliche zusage specieller erwähnung: wer der ist und wie der genant ist der zu uns kombt in unseren hof hintz dem wir ungnad hieten, den sullen wir noch unser ambtleut noch niemant von unseren wegen anfallen, untz das er hinwider haimkombt an sein gewarhait; und wellich schuld wir dann hintz ime ze vorderen haben, darumb sullen wir in ze rede setzen, und nimbt er uns das darnach dann

pfund, aus dem gericht Rotenburg 495 pfund, aus dem gericht zu Dorffen 15 pfund.

532) Als dem herzoge — bemerkt v. Freyberg ebendort s. 309 nach einer zu Landshut an sankt Florians tag ausgestellten urkunde — die steuer bewilligt worden, nahm er fünfzehn mann aus den räthen, rittern und bürgern; den Torringer, Closner, Tuschel und Mautner aus den räthen; den Rorbeck, Muschelrieder, Meroltinger und Peringer aus den rittern und knechten; dann vier bürger von Landshut, einen aus Burghausen, einen aus Alling und einen aus Braunau; denen gab er volle gewalt die steuer zu besorgen, zu nutz und zu frommen zu bringen; und so auch den hof zu besetzen und zu besorgen, wobey der herzog bey seinen treuen gelobte, dass er keine gewalt mehr auf die steuer haben und keinen einfall auf dieselbe thun wolle, denn dem was die fünfzehn thun werden, dem wolle er gehorsam sein und statt geben.

533) A. a. o. s. 20—23.

534) Der zwanzigste freiartikel ist hier beizuziehen.

535) Der zweiundzwanzigste freiartikel a. a. o. s. 197 mag hiezu verglichen werden.

nicht ab nach unserm willen, des wöllen wir und unser ambtleut hintz im gewarten [536]).

§. 47.

Ein wegen der folgen, welche daraus entspringen mussten bedeutender fortschritt des ständischen wesens auch in Oberbaiern knüpft sich an die viehsteuer welche im jahre 1356 adel und bürgerschaft Ludwig dem Brandenburger bewilligt hatten. Einmal nämlich gibt dieser in dem desshalb ausgestellten schadlosbriefe [537])

536) Es ist hiezu der einundzwanzigste freiartikel ebenda nachzulesen.

537) Der vollständige wortlaut desselben ist nach dem im kgl. reichsarchive aufbewahrten mit des herzogs Ludwig sigel versehenen pergamentoriginal, wozu beilage IX. von Westenrieders betrachtungen über Ludwig den Brandenburger verglichen werden kann, nachstehender:

Wir Ludowig von gots gnaden marggraf ze Brandenburg vnd ze Lusitz, des heiligen roemischen reichs oberster kamrer, pfallentzgraf bei Rein, hertzog in Beyern vnd in Kernten, graf ze Tirol vnd ze Goertz, vnd vogt der gotshaeuser Agley, Triend vnd Prichsen bechennen vnd veriehen offenleichen mit disem brief fuer vns, fuer vnser erben vnd nahkomen, daz wir nah vnsers lieben herren vnd vaters kaiser Ludwigs saeligen tod von der stoezz wegen die vns angiengen von vnsern veinden pfantbrief gaben gen Swaben gen Franchen vnd anderswo vmb dienst. Von der selben pfantung wegen sein wir vnd vnser land vnd laeut ze obern Peyern mit prant mit raub mit angreiffen ze grozzem schaden komen. Vnd darueber haben wir vns bedacht mit vnserm rat durch frid nutz ere vnd frumen vnsers lands, vnd haben besant vnser lieb getrewen ritter vnd knehte, stet vnd maergt veberal in vnserm land ze ober Beyern, vnd haben die gebeten vmb ein hilff mit einer vichstewer. Vnd die sind darueber ze rat worden vnd veberain komen von iren trewen, vnd habent erkant vnsern vnd vnsers lands schaden vnd gebresten, vnd habent vnser bet getrewleich vnd willichleichen erhoert; darumb wir land vnd laeuten genad vnd fuerdrung schuldig sein vnd gebunden, wan si der bet vnd stewr vns nicht schuldig wern gewesen ze geben von den genaden vnd von der brief wegen die in vnser vorgenant vatter selig vnd wir vormals geben vnd bestaett haben fuer sogtan vordrung vnd bet.

Vnd darumb haben wir in aber zuo den vordern genaden vnd briefen die besundern genade getan, vnd tuon auch mit disem brief fuer vns, fuer vnser erben vnd fuer all vnser nahkomen also, daz wir in mit vnsern trewen vnd genaden verhaizzen getroestt vnd versprochen haben, daz wir noh vnser nahkomen fuerbas ewichleichen dheinerley bet noh vordrung es sei vichstewr oder ander stewr wie die genant sei hintz land *vnd* laeuten, rittern vnd knehten, steten vnd maergten, edeln vnd vnedeln, armen vnd reichen wie die genant sind nicht haben suellen oder muegen in dheiner weis veber die rechten dienst vnd guelt die wir zuo vnserm land in vnserr herschaft ze obern Peyern haben.

Wir haben in auch die genade getan vnd tuon auch mit disem brief, daz wir in verhaizzen vnd versprochen haben bei vnsern genaden vnd

ausser dem verheissen ewig hin keine steuer mehr zu erheben[538]) auch für das genannte land das versprechen keine pfandbriefe auf land und leute auszustellen, und gestattet für den fall der übertretung desselben ausser der kraftlosigkeit der gegebenen verschreibungen das widerstandsrecht, wenn dennoch aus ihnen irgend welche ansprüche erhoben werden wollten, in welcher beziehung er selbst seine unterstützung zusichert[539]). Sodann aber erhielten die stände nach einer an demselben tage ausgestellten urkunde[540]) die bewil-

trewen, daz wir noh vnser nahkomen fuerbas ewichleichen auzzer landes noh ynner landes niemant dheinerley brief suellen geben, daran wir erlauben vnser land vnd laeut, ritter vnd knehtt, stet vnd maergt, arm vnd reich swie die genant sind vmb vnser guelt ze noetten vnd ze pfenden. Geschaehe es darueber haimleich oder offenleich daz wir sogtan pfantbrief gaeben, die suellen vnsern vorgenant landen vnd laeuten vnschedleich sein an leib vnd guot, vnd suellen wider land vnd laeut dhein kraft haben, noh vnsern geltern die soelich brief hieten dheinen frumen sagen noh bringen. Vnd wie sich des vnser egenant land vnd laeut werten mit reht oder on reht, daran suellen si wider vns nicht tuon, wan si reht vnd fuog darzuo habent; vnd darzuo suellen wir in geraten sein vnd getrewlichen geholfen.

Mit vrchuend des briefs der gebn ist ze Muenichen an sampstag vor sand Vlreichs tag nah gots geburt driutzehen hundert iar vnd darnah in dem sechs vnd fuenfzigisten iare.

538) Darüber im allgemeinen kann der dreizehnte freiartikel verglichen werden.

539) Es mag darüber auf den vorigen paragraph und auf note 530 daselbst verwiesen werden.

540) Ihr vollständiger wortlaut ist nach dem im kgl. reichsarchive befindlichen gleichfalls mit herzog Ludwigs sigel versehenen pergamentoriginal der folgende:

Wir Ludowig von gots gnaden marggraf ze Brandenburg vnd ze Lusitz, des heiligen roemischen reichs oberster kamrer, pfallentzgraf bei Rein, hertzog in Bayern vnd in Kernten, graf ze Tirol vnd ze Goertz, vnd vogt der gotshaeuser Aglay, Triend vnd Prichsen bekennen vnd verihen offenleichen mit disem brief fuer vns vnd fuer vnser erben, daz wir angesehen haben den guoten willen trewe die vns gemainleichen vnser land vnd laüt, ritter vnd knehtt, stet vnd maergt, arm vnd reich swie die genant sind mit der stewr erzaigt habent nah vnserr vleizzigen bet vnd in anligender not von der pfandung wegen.

Vnd darumb haben wir in erlaubt versprochen vnd auch enpfolhen, daz si sehzehen zuo der stewer geben habent, vnd auch benennet achtt ritter vnd knehtt von dem land vnd achtt burger von den steten vnd maergten, also daz die selben sehtzehen vollen gewalt haben suellen von vnsern genaden, die selben stewr ze besorgen vnd ze besetzen in allen gerichten veberal in vnserr herschaft ze obern Beyern mit stewrern vnd mit schreibern als si bestt muegen von iren trewen jn der mazze, daz die selben stewr alle die gemainleichen geben suellen die in vnserm land vnd herschaft ze obern Beyern gesezzen sind vnd die stewrmaezzig sind, swem die zuogehoern gaistleichen oder werltleichen niemant auz-

ligung, sechzehn aus ihrer mitte, acht vom adel und acht aus dem bürgerstande, mit der vollen gewalt zu der steuer zu geben diese im ganzen lande mit steurern und schreibern zu besetzen, dass kein steuerpflichtiger ihr überhoben werde. Diese hatten nach ausdrücklicher festsetzung die steuer einzunehmen und zu behalten, dann nach dem rath der stände sie so weit sie reichen mag zu den bestimmten zwecken hinauszubezahlen. So weit sogar musste der herzog gehen, dass er ausser dem versprechen keinen eingriff in selbe zu thun und niemanden freibriefe gegen sie zu geben den ständen verhiess, sie sollten, falls gegen diese punkte verstossen würde, der steuer ganz ledig sein, und es werde die allenfalls bereits erhobene wieder zurückgegeben.

Sehr bald übten die ritter und städte auf die eigentliche regirung einen nicht unbedeutenden einfluss. Die unordnung nämlich welche nach dem tode Ludwigs des Brandenburgers unter seinem sohn Meinhard eingetreten war, und die so weit ging dass dieser gewissermassen als gefangener einer übermächtigen adelsparthei erschien[541]), veranlasste im jahre 1362 die abhaltung eines landtages

genomen, swie si genant sein, vnd daz der stewr niemant veberhebt werde.

Es suellen auch die vorgenanten sechzehen die selben stewr von vnserm gewalt einnemen vnd behalten in steten vnd in vesten in vnserm land als si beste muegen one all vnser irrung.

Vnd die selben stewr suellen si geben nah rat vnserr lieben getrewen ritter vnd knehte, stete vnd maergt in vnserm land an vnser gelter vnd pfender, vnd vnser brief von den ledigen vnd bringen, vnd etleich vnser satzung ledigen vnd loesen, ob die stewr als verre geraichen mag.

Wir versprechen vnd verhaizzen auch bei vnsern genaden fuer vns vnd fuer vnser liebe gemaheln die marggrafinne, daz wir noh die selb vnser gemahel an der vorgenanten stewr mit bet mit briefen oder one brief oder mit gewalt dheinerley eingrif noh einfal tuon suellen oder muegen, noh niemant anders von vnsern wegen in dhein weis. Waer aber daz wir oder vnser egenant gemahel iemant brief oder bet gaeben an die sehtzehen oder an die stewrer da von iemant der stewer ledig solt werden vnd veberhebt, die suellen dhein kraft haben.

Wolten aber wir die vorgeschriben puend mit ernst vebergreiffen vnd des vebergriffes nicht geraten, so suellen si der vorgenanten bet vnd stewr ledig vnd loz sein; vnd was der stewr geuallen waer, die suellen si widercheren vnd widergeben allen den von den si die eingenomen habent.

Mit vrchvend des briefs der geben ist ze Muenichen an sambstag vor sant Vlreichs tag nah Krists geburt driutzehen hundert iar vnd darnah in dem sehs vnd fuenfzigisten iare.

541) Westenrieders akademische rede über berichtigungen der regierungsgeschichte des herzogs Mainhard 1361—1363 s. 17—23.

über seine einsetzung in das regiment, worauf sich der ältere und jüngere Stephan, der ältere und jüngere Ruprecht und herzog Johann mit zweiundzwanzig daselbst anwesenden rittern und den städten München Wasserburg und Landsberg zur vollziehung der daselbst gefassten beschlüsse verbanden, dass nämlich Meinhard seiner fürstleichen gewalt, seiner herrscheft und seiner land dez paz begreiffen mug, vnd daz er seiner land vnd laut dez paz beschirmen mug vnd gewaltes vor mug sein, vnd daz er auch dem heiligen romischen reich dez paz werden mug ze dienst[542]).

Als ein ferner wichtiges resultat eines in diesem jahre im oberlande gehaltenen generallandtages ist der gemeine landfriede anzusehen, welchen der herzog nach seines rathes rath und nach gunst und rath seiner lande und leute am tag der heiligen Lucie verkündete[543]), und der wesentlich ja so zu sagen punkt für punkt die bestimmungen des vor zehn jahren in Niederbaiern abgeschlossenen enthält. Weiter sollten alle neuen tafernen ab sein, damit schädliche leute um so weniger enthaltniss finden. Als des landfriedens hauptmann wurde der feste mann Conrad von Freyberg der viztum aufgestellt, so dass ihm alle ritter knechte und städte darin gehorsam und geholfen seien; zu ihm aber wurden gesetzt Winhart von Rorbach, Heinrich der Gumpenberger, der Kamerberger, der Eisenhofer, der Layminger die räthe und einer aus den bürgern; dann der Stumpf, der Leymann und Rudolph von München, der Goldner von Ingolstadt, der Freyburger von Wasserburg, und der alte Rihne von Landsberg: diese sollten jeden quatember zusammenreiten und sitzen und verhören und richten alle klagen.

§. 48.

Als bald darauf Meinhard starb, nahmen die ritter und städte des oberlandes den herzog Stephan von Landshut zum herrn, liessen sich aber dafür dass sie sich ihm mit aller herschaft und mit allen zugehörenden undertenigklich ergeben habent einen frei-

542) Die vollständigen urkunden, gegeben ze München an dem naechsten pfintztag nach des heiligen kreutz tag als es erfunden ward des jahres 1362, finden sich eben da als beilage VI, IX, X abgedruckt, wozu noch die beilagen VII und VIII hinsichtlich einer weiteren vereinigung mit Oesterreich, und überhaupt ausser note 178 noch v. Freyberg a. a. o. I. s. 244—253 und Rudhart a. a. o. I. s. 114—116 zu vergleichen.

543) Den ganzen inhalt desselben gibt v. Freyberg a. a. o. I. s. 251—253 an, wozu Buchner a. a. o. VI. s. 59 note n verglichen werden kann.

brief[544]) ausstellen wonach die unbedingte vereinigung mit dem niederlande geradezu rechtlich verpönt, und ihre volle geschiedenheit von demselben sowohl was die verwaltung als die gesetzgebung betrifft ausdrücklich auf die unzweideutigste weise gewährleistet werden musste. Nicht nur sind bei der besetzung des herzoglichen rathes wie aller beamtenstellen inländer im engsten sinn des wortes zu nehmen[545]), sondern auch die untheilbarkeit des oberlandes wird mit dem zusatze gelobt, dass nichts von demselben genommen vermacht noch verkümmert werden dürfe[546]). Nur in einem falle findet eine vereinigung beider gebietstheile statt: bei jedweder grösseren bedrängniss sollen sie mit allen ihren kräften einander zur leistung des gehörigen beistandes verpflichtet sein[547]). Von den einzelnen weiteren bestimmungen ist von wichtigkeit, dass der herzog im oberlande keine urbarsteuer mehr nehmen noch anlegen solle[548]), wonach also die landgerichtischen unterthanen oder herzoglichen grundholden gleichfalls nicht mehr willkührlich besteuert werden dürfen. Die zusage der beobachtung der rechte, freiheiten und gewohnheiten bedürfte keiner besonderen erwähnung, wenn nicht speciell wie fortan in allen Oberbaiern betreffenden briefen[549]) das von könig Ludwig demselben verliehene rechtsbuch[550]) aufgezählt wäre, wodurch nun selbst in bezug auf ein eigentliches gesetzbuch in diesem abschiede des landtags zu Freising ausdrücklich zugegeben ist, dass änderungen in der gesetzgebung nicht einseitig vom herrscher vorgenommen werden können.

Es stand nicht lange an, so traten die auf die angegebene art unter einem regenten stehenden ständevereine von Oberbaiern und Baiern-Landshut während des kampfes um Tyrol[551]) in den jahren 1365, 1366, 1369 für das gemeinsame landesinteresse zusammen,

544) Den zehnten der vulgären sammlung a. a. o. s. 23 — 25.
545) Der sechzehnte freiartikel mag hierüber nachgelesen werden.
546) Diese bestimmung bildet den vierundzwanzigsten freiartikel.
547) Der siebenundzwanzigste freiartikel ist hiezu zu vergleichen.
548) Der dreizehnte freiartikel mag im allgemeinen hier beigezogen werden.
549) Auer a. a. o. s. XI. — XV. ist über dieses von ihm zum unterschiede von dem früheren nicht später als in das jahr 1336 zu setzende rechtbuch (ebenda s. VIII. — XI.) sogenannte landrechtbuch vom jahre 1346 zu vergleichen.
550) Der fünfzehnte freiartikel ist hierüber nachzusehen.
551) Es können über Meinhard wie den verlust von Tyrol ausser note 178 und 541 und 542 noch verglichen werden die in den regesten IX. s. 223 und 224 verzeichneten urkunden vom 29. september und 2. october 1369 und v. Freyberg a. a. o. I. s. 253. 254. 257—263.

und in dem am 29. september des letzten jahres zu Schärding ausgefertigten friedensinstrumente hinsichtlich Tyrols [552]) wird ausdrücklich des rathes der landherren erwähnung gethan.

Neben diesem allmähligen eingreifen in die politischen verhältnisse blieb aber das wirken der stände im innern des landes nicht stille stehen. Allerdings musste das bestreben durch die vorerwähnten landfriedensbestimmungen einen gedeihlichen zustand der ruhe im innern hervorzurufen nur freudig begrüsst werden. Indessen scheint eben die ungebundenheit im ganzen noch ziemlich gross gewesen zu sein, deñ schon im jahre 1365 wurde auf einem landtag zu Landshut wieder ein grosses landfriedensmandat beschlossen das am mittwoch nach sant Franzisci für das oberland und am tage Simon und Judae für das niederland verkündigt wurde. Ein genaueres eingehen auf dasselbe [553]) wird um so mehr unterbleiben können, als seine bestimmungen im ganzen wesentlich mit den näher besprochenen früheren übereinstimmen.

Noch in demselben jahre wurden von herzog Albrecht gegen eine auf dem tage zu Straubing bewilligte steuer dem stande des adels alle seine freiheiten bestätigt [554]), und ausserdem bewilligt dass in allen gerichten des landes alle ruegung fürbas ab sey und kain kraft nicht hab, noch verhört oder genomen werd in kain weiss. Hatte schon könig Ludwig in seinem rechtsbuch den ruggerichten [555]) in welchen die gemeinde ihr eigener angeber werden sollte einen damm entgegenzusetzen gesucht [556]), so wurde nunmehr der unfug welcher mit ihnen entstanden war, indem man innerliche zwangmittel und ausgesonnene schwüre anwendete um die gemeindeglieder zu gegenseitigen angebern zu machen, gewiss nur zum allgemeinen besten auch in diesem landestheile beseitigt.

552) v. Falckenstein a. a. o. s. 351. Buchner a. a. o. VI. s. 83 — 85.

553) Vergl. v. Freyberg a. a. o. I. s. 263. 264. 310 — 312; Buchner a. a. o. VI. s. 75; ausserdem die regesten IX. s. 132 zum 28. oktober dieses jahres.

554) Im eilften freibrief der vulgären sammlung a. a. o. s. 25. 26, womit der abdruck in den monumenta boica XI. s. 461 verglichen werden mag.

555) Vergl. hierüber v. Seyfrieds geschichte der ständischen gerichtbarkeit in Baiern II. §. 2. Buchner a. a. o. VI. s. 77.

556) Nach v. Freybergs ausgabe in seiner sammlung historischer schriften und urkunden IV. s. 475 lautet capitel 266 umb taeding vor dem puoch, welches unter den titulus XXI. super priuacionibus arengarum et peticionibus subministrantium subsumirt ist:

Ez sint auch etlichew taeding an etlicher stat in dem gericht vor dem puoche gewesen, daz alle laeut die in dem gericht gesezzen sint mit gelerten ayden muozten sagen und swern, waz ainer von dem an-

Im jahre 1369 beschäftigten die gebrechen des unfriedens im lande mit raub, brand, unrechten gerichten und andern sachen neuerdings die stände auf den tagen zu München und namentlich zu Teisbach, auf welch letzterem die vom oberlande mit denen vom niederlande zusammenritten [557]).

Es charakterisirt gewiss genügend die dortige bewegung wenn sich ergibt, dass trotz aller dieser bemühungen, wenn auch dergleichen bündnisse nicht wie es oft oder meistens geschah nur auf einen bestimmten gewöhnlich ziemlich kurzen zeitraum abgeschlossen waren, doch immer nur wenige jahre verflossen bis schon wieder eine erneuerung oder eine völlig neue vereinigung sich als dringende nothwendigkeit erwies. Schlagend zeigt sich diess bei der im jahre 1374 auf einer generalversammlung der baierischen landstände in Landshut zu fester aufrechthaltung des landfriedens eingegangenen vereinigung der herzoge mit dem adel wie den städten und märkten des gesammten staates deren urkunde als der sogenannte grosse brandbrief auch später in die sammlung der freiheiten aufgenommen wurde [558]). Da seine durch besondere klarheit und schärfe sich auszeichnenden bestimmungen hier leicht nachgesehen werden können, darf auf ein specielles eingehen in dieselben füglich verzichtet werden, und es mag nur im vorübergehen bemerkt werden, dass am schlusse desselben nicht vergessen wurde ausdrücklich alle bisher erlangten freiheiten als zu recht bestehend anerkennen zu lassen, sowie dass auch von späteren herrschern gerade diese urkunde selbst wieder nicht nur in den allgemeinen freiheitsbestätigungen [559]) namentlich aufgeführt wurde,

dern gehört und gesechen hiet daz an daz gericht gehört: die ruegung haben wir abgenomen, wann da von grozzer unwille und hazz under den laeuten gewesen ist, und habent auch grozzen schaden da von genomen wann si iarlichen mit den richtern ab dingen muozten daz si si dez swerns ueberhueben.

Ez sol auch der richter seinew ehaftew taeding haben alz er si vor gehabt hat ân die ruegung, die ist abgenomen; vnd swer unbetwungenlichen mit vorsprechen für recht chaemt, dem sol der richter richten alz ehaftz taedings recht ist.

Heumann kann noch in seinen opuscula s. 124 und Buchner in seinem öffentlichen gerichtsverfahren nach altdeutscher vorzüglich altbaierischer rechtspflege s. 148 nachgesehen werden.

557) Vergl. die regesten IX. s. 220 und 221 zum 5. august, und v. Freyberg a. a. o. I. 265—268.

558) Es ist der zwölfte brief der vulgären sammlung s. 26 — 29. In der ersten note daselbst sind die darauf bezüglichen schriften angeführt.

559) Es ist hierüber der kürze wegen der 28ste freiartikel s. 198. 199 zu vergleichen.

14

sondern auch specielle confirmationen[560]) erlangte. Ganz besondere bedeutung gewinnt sie übrigens noch als das resultat der vereinigung sämmtlicher theile des bairischen landes zu dem genannten zwecke.

Auch scheint es, dass die wohlthätigen folgen nicht ganz ausblieben. Im weiteren deutschen vaterlande war nämlich wie in Baiern durch die kämpfe der städte, welche sich zum schutze ihrer nicht mehr bloss bedrohten sondern vielfach auf die gewaltthätigste weise verletzten rechte nach früheren vorgängen in einen mächtigen bund vereinigt hatten, gegen die von den in anderer weise interessirten fürsten mit dem adel aufgerichteten einigungen eine gänzliche verwirrung aller verhältnisse entstanden[561]). In Baiern gab nun zwar zum wirklichen beginn von feindseligkeiten die nächste veranlassung der landfriedensbruch seines herzogs gegen den erzbischof von Salzburg welcher sich in den erwähnten städtebund hatte aufnehmen lassen. Allein trotz dem zeigt sich, dass den ständen keineswegs neben der gelegenheit die musse gefehlt hat auch die inneren angelegenheiten zu berücksichtigen.

Ein gegenstand welcher schon zu anfang des jahrhunderts[562]) die betheiligung der beiden weltlichen stände veranlasste, und dessen nachher[563]) einigemal urkundlich erwähnung geschieht, nahm auf dem landtag zu Burghausen im jahre 1373 ihre thätigkeit von neuem in anspruch, und bildet fortan in der kette ihrer verhandlungen ein nicht unbedeutendes glied. Nicht nur kam herzog Stephan und seine drei Söhne[564]) mit ihrem rath und dem lande zu Oberbaiern überein, münchner pfenninge und eine münze zu schlagen die zu dem oberland gehört, also dass das korn stehen sollte auf neun loth silbers und an der aufzahl anderthalb pfund pfenninge an die mark zu gehen hätten, sondern auch die bestimmung ist ge-

560) Einer solchen von den herzogen Ernst, Heinrich, Albrecht, Ludwig aus dem jahre 1438 geschieht in §. 57 ausführliche erwähnung.

561) Eichhorn a. a. o. III. §. 401 und 402. Buchner a. a. o. VI. s. 114—130.

562) Vergl. oben §. 36.

563) Bereits aus dem jahre 1331 liegt ein herzogliches versprechen vor, das korn der münze nicht zu ändern, worüber §. 44 und note 464 zu vergleichen ist. Dasselbe wird nach einer in den regesten IX. s. 189 verzeichneten und als beilage XXVII. in Loris sammlung des baierischen münzrechts s. 19 abgedruckten verschreibung herzog Stephans zu München am pfünztag nach weynachten des jahres 1367 dem lande gemainiglich zu Bayrn wieder verheissen.

564) Nach urkunde gegeben daselbst an sand Laurenzen abent bei Lori a. a. o. s. 19. 20. beilage XXVIII.

troffen, die münze dürfe ohne des landes willen und gunst niemand mehr verliehen noch zu schlagen erlaubt werden dann an einer stadt in dem lande es sei zu München oder anderthalben, und es seien keinem münzmeister besondere rechte noch freiungen zu geben die wider des landes oder der städte recht und gewohnheit sind. Welch lebhafte aufmerksamkeit überhaupt diesem gegenstande zugewendet wurde, ist aus den verhandlungen zu ersehen welche im jahre 1391 darüber stattfanden. Nicht nur waren am ertag nach der seidenspinnerin tag die stände und unter ihnen auch viele praelaten und äbte desshalb zu Regensburg versammelt [565]), sondern auch zu Straubing wurde in münzsachen getagt [566]). Insbesondere kann nach einer zu München in diesem jahre gegebenen münzordnung [567]), wonach ausschliess-

565) Gmeiners chronik von Regensburg II. s. 277.
566) v. Freyberg a. a. o. I. s. 288. 290.
567) Sie ist vom erchtag nach sand Erasmus tag und findet sich bei v. Lori a. a. o. s. 21—23 als beilage XXX.

Die übereinkunft geht dahin, münchner pfening und ein münz zu slahen die zu dem obern landt gehört also das das korn bestehen soll auf acht loth silbers regenspurger gewichtes, und dann an den zuesatz acht loth kupfers regenspurger gewichts, und an der aufzall soll dreyzehen schilling zu zehen münchner pfening gen an die markh regenspurger gewichts, das ist fünf und zwanzig münchner pfening an ein loth regenspurger gewichts. Es soll auch allweg in einem halben pfundt münchner pfening als vill feins silber sein als in sechzig regenspurger oder guetten die man yezund schleht zu Regenspurg. Es ist auch ausgerechnet worden, dass in einem halben pfundt münchner pfening soll sein zehenthalb quintten und ein zehentheil eins quintens feins silber alles regenspurger gewichts. Und dessgleichen sollen auch in sechzig regenspurgern der guetten sein zehenthalbs quinten und ein zehentheill eines quintens feins silbers alles regenspurger gewichts.

Nach einer ebenda als beilage XXXI. s. 23 enthaltenen urkunde vom sankt Margrethen tag dieses jahres wird das silbergewicht und die mark von Regensburg zur bestättigung und fürderung der münz genandt münchner pfening woll wissenlich ain halbes pfundt für ain gulden in München eingeführt und fortan münchner gewicht geheissen.

Noch möchte eine von den herzoglichen brüdern zu Landeshut an Johanns tag zu sunbenten ausgestellten in den regesten X. s. 291 verzeichnete urkunde über die übereinkunft erwähnung verdienen, münchner und öttinger pfenninge zu schlagen, von denen je zwei einem regensburger gleich sein und fünfundzwanzig münchner oder öttinger pfenninge ein regensburger loth wägen sollen; ferner dass vom kommenden sankt Gallen tage angefangen ein guter gulden, sechzig regensburger pfenninge, dann ein baierisches halbes pfund pfenninge gleichen werth gegen einander haben sollen. Einer unter bezugnahme auf Westenrieders beiträge VI. s. 205 — 207 von Buchner a. a. o. VI. s. 138 note p gemachten bemerkung nach, wozu die worte pfenning pfund und schilling im wörterverzeichnisse zu den freiheitsbriefen verglichen werden mag, galt $^1/_4$ pfund

14*

lich daselbst wieder münchner pfenninge und eine münze die zum oberlande gehört geschlagen werden soll, und die eben vor erwähnten bestimmungen in der hauptsache wiederholt sind, das korn nur nach dem rath der stände bestimmt werden, und die herzoglichen brüder Stephan Friedrich und Johann versprechen dasselbe nicht mehr zu verändern. Weiter müssen die münzbeamten den eid auf die genaue beobachtung ihrer pflichten nicht bloss den fürsten sondern auch dem lande leisten. Ja es wird sogar ein ausschuss von dreizehn gliedern der stände nämlich sieben aus der ritterschaft und sechs bürgern zur bewahrung und besorgung der münze beigeordnet. Im wesentlichen ganz die gleichen bestimmungen wurden in der gleichfalls in diesem jahre auf dem landtag zu Burghausen erlassenen ordnung [568]) getroffen, wonach ausschliesslich in Ötting öttinger pfenninge und eine münze geschlagen werden sollte die zu dem niderlande gehört.

§. 49.

Dass bei solchen zuständen sich der ungemeine aufwand nicht verminderte, welcher von seiten der herzoge für allerlei zwecke und namentlich auch wegen der kriegsrüstungen in den berührten streitigkeiten gemacht wurde, wird nicht in staunen setzen. Aller-

= 60 regensburger pfenning einen guten gulden, ein ganzes pfund regensburger vier gulden, ein ganzes pfund münchner aber nur zwei gulden. Es sind aber — äussert er weiter — diese gulden verschieden von unsern rheinischen gulden. Nach alten rechnungen gilt ein pfund alter regensburger oder weisser pfennige 2 fl. 51 kr. $1\frac{3}{7}$ hl. rheinisch, und ein pfund münchner oder schwarze pfennige nur halb so viel, und spaeter noch weniger 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.

568) Die bestimmungen der ebenda an sand Veitz tag ausgefertigten bei v. Lori a. a. o. s. 24. 25 als beilage XXXII. vollständig abgedruckten urkunde bezüglich des münzverhältnisses selbst sind nach dem im kgl. reichsarchive aufbewahrten pergamentoriginal ohne sigel die folgenden: als di von Regenspurg nement zwelif lot silbers vnd vier lot chupfers ires gewichtz daraus si slahent aus irr markch zehen schilling regenspurger der guten, des geleichen sullen di von Oting nemen auch zwelif lot silbers vnd zwelif lot kupfers regenspurger gewichtes, das bringet anderhalb march: daraus sullen sy slahen zweintzigk otinger pfenning. Derselben otinger pfenning sullen funf vnd zweintzigk ein lot tuon, vnd dreitzehen schilling vnd zehen ottinger pfenning ain markch. Es ist auch gerechent worden, daz in sechtzig regenspurger der guten ist zehenthalb quintein vnd ain zehentthail ains quinteins regenspurgers gewichtes. So ist auch aus gerait, das ie in einem halben pfunt otinger ist auch zehenthalb quintein vnd ein zehentail eins quinteins regenspurger gewichtz. Dann das korn sol alzo besten darauf di von Oting otinger pfennig slahent, das albeg funf vnd zwaintzikch otinger pfennig ein halbs lot ledigs silbers sol werden regenspurger gewichtes.

dings wurden aus rücksichten darauf auch steuern bewilligt, wie abgesehen von früheren[569]) auf einem tage zu München im jahre 1383 eine viehsteuer und zur hilfe an der einlösung der an Wirtemberg verpfändeten städte Lauingen Gundelfingen und Höchstädt eine steuer von 10000 fl. [570]), sowie eine weitere ebenda gegen einen zu anfang des jahres 1385 ausgestellten schadlosbrief[571]) gegeben, dann nur zwei jahre darnach eine neue steuer[572]), namentlich aber im jahre 1390 die hilfe des zwanzigsten pfennings[573]) beschlossen worden.

569) Um nur ein beispiel anzuführen lässt auf eine im jahre 1366 bewilligte steuer eine in den regesten IX. s. 155 bemerkte urkunde vom 3. september schliessen, worin herzog Stephan und seine söhne Stephan und Friedrich den viehsteuereinnehmern zu Oberbaiern befehlen die bürger in Ingolstadt mit entrichtung dieser steuer von dem vieh welches sie auf dem lande haben unbeschwert zu lassen; sowie eine bei v. Freyberg a. a. o. I. s. 264 erwähnte urkunde vom freitag vor Simon und Judae über einen vergleich um die gemeine hilfe so alle märkte im lande Baiern gegeben.

570) v. Freyberg a. a. o. I. s. 274. Buchner a. a. o. VI. s. 112.

571) Buchner a. a. o. VI. s. 113 note h.

572) v. Freyberg a. a. o. I. s. 276.

573) Buchner bemerkt a. a. o. VI. s. 136 wozu v. Freyberg a. a. o. I. s. 276 verglichen werden mag: Sie betrug in Oberbayern nicht weniger als zwey zehntel des gütererträgs der geistlichen sowohl als weltlichen gutsbesitzer, wie auch der städte und märkte, ungefähr 75000 fl., wovon die städte und märkte ungefähr 37000 fl., die klöster und stifte 24000 fl. und der adel 14000 fl. bezahlten.

Was das niederland bezahlt hat ist mir nicht bekannt. Gemäss einem auszug aus dem gemeinen oberbayerischen steuerregister über die zwanzigste pfennigsteuer ausgeschriben am 4. october 1390 (im reichsarchiv) zahlen:

die oberbayerischen klöster Seon 1200 fl., Ebersberg 1000 fl., Benediktbeuren 1500 fl., Aetl 300 fl., Altenhohenau 300 fl., Rott 1000 fl., Diessen 400 fl., Zell 200 fl., Bernried 300 fl., Scheyern 1000 fl., Hohenwart 100 fl., Altenmünster 100 fl., Kühbach 100 fl., Thierhaupten 200 fl., Neuburg 200 fl., Bergen 200 fl., Monheim 200 fl., Tegernsee 3000 fl., Pfaffenwörd (Herrnchiemsee) 800 fl., Wessobrunn 500 fl., Fürstenfeld 3000 fl., Raitenbuch 600 fl., Habach 60 fl., Scheftlarn 300 fl., Biburg 200 fl., Münchsmünster 200 fl., Geisenfeld 500 fl., Ettal 300 fl., Polling 500 fl., Unterstorf 400 fl., Weyern 100 fl., Beiharting 200 fl., Schönfeld 1200 fl., Kaysheim 4000 fl., Illmünster 200 fl., Schaunhaupten, sankt Mang, heilig kreuz in Donauwerth, die stifte zu Freising, Weihenstephan stehen ohne angabe der summen unter den besteuerten;

ritter und knechte Jörg von Waldeck 1000 fl., Schweiker v. Gundelfingen 800 fl., vitzthum der Preysinger 1000 fl., Arnolt von Chammer der ältere 400 fl., der dekan von sankt Peter 300 fl., Hanns Schiltwatz 100 fl., Vizenz pfarrer zu unser frau 60 fl., Warmund Pinzenawer und sein bruder 1000 fl., Cunradt Prandt 50 fl., Hans Hohenkircher 20 fl., Seitz Aicher 100 fl., Hans Jäger 100 fl., Aschauer 300 fl., Diepold Autenbecker 200 fl., Thomas Preysinger 1000 fl., Rudolph

Dass jedoch all dieses das übel nicht zu heben im stande war, beweist ein bündniss des herzogs Johann und seines sohnes Ernst mit einigen aus den ständen, um von den brüdern abhilfe der grossen beschwerden zu erlangen die man den grafen, freien, rittern, städten, pfaffen und laien in Oberbaiern gethan mit uberiger forderung und ungewöhnlicher steuer die man jährlich genommen, und ungewöhnlichem umgeld das dem lande und dem fürsten zum verderben würde. Dass hiebei die bestätigung der rechte und alten guten gewohnheiten wie insbesondere des rechtsbuches nicht vergessen wurde versteht sich wohl von selbst[574]).

Möglicher weise waren nun aber gerade diese umstände ein nicht unwesentlicher anlass zu der im jahre 1392 vorgenommenen landestheilung. Hatte vor gerade sieben jahrzehnten die bestimmung im zweiten freiheitsbriefe ihre stelle gefunden, dass im falle einer solchen die einzelnen theile staatsrechtlich ihren bestand nicht erhalten ehe die bestätigung der landesfreiheiten erfolgt[575]), und war zu der neun jahre darauf eingeleiteten theilung des niederlandes anfänglich bereits ein ständeausschuss auserlesen worden[576]), so wählten nun die herzoglichen brüder Stephan Johann und Friedrich, von denen der letzte gegen ausgleichung eines etwaigen mehrertrags bis zur gegenseitigen gleichheit den ungetheil-

Preysinger 500 fl., Ulrich Torer 180 fl., Dietrich Satzenhofer 280 fl., Dietrich Häcksenaker 400 fl., Ulrich Polzer 125 fl., Hans Seybolstorfer 300 fl., Jörg Frauenhofer 4000 fl., Percifal Zenger 200 fl., Seitz Preysinger 200 fl., Hans Greiff 500 fl., Conrad Auer 200 fl., Hans Schiltwatz der jüngere 110 fl., Conrad Freyberg 300 fl., Hans Layminger 100 fl., Stephan Gumpenberger 500 fl., Ulrich Judman von Arnbach 60 fl.;

städte und märkte München 8000 pfund 75 pfennige, Ingolstadt 2000 pfund 412 pfennig, Wasserburg 1200 fl., Kufstein 300 fl. 4 kr., Kizbühel 201 fl., Rattenberg 210 fl., Aibling 481 fl., Altenmünster 80 fl., Kurbach, Pfaffenhofen 300 fl., Geisenfeld 180 fl., Hohenwart 80 fl., Vohburg 80 fl., Neustadt 300 fl., Siegenburg 110 fl., Pfering 100 fl., Newenburg 285 pfund, Rain 686 fl. rheinisch, Burgheim 113 pfund 18 pfennig, item von den ehehalten 10 pfund 2 pfennig, Ranerzhofen 13 pfund 85 pfennig, Kösching 2 pfund münchner, Landsberg 1200 fl., Weilheim 125 pfund, Wolfratshausen 100 fl., Tölz 53 pfund, Dachau 70 pfund 7 pfennig, Murnau 100 pfund, Riedenburg, vorstadt Regensburg, Stauf, Mainburg, Friedberg 50 fl., Diessen 50 fl.

574) Vergl. v. Freyberg a. a. o. I. s. 279 und die regesten X. s. 314 zum 8. september.

575) Vergl. oben §. 40.

576) Vergl. oben §. 44 im eingange.

ten besitz von Niederbaiern [577]) sich ausbedungen, vierundzwanzig herren ritter und knechte und sechzehn städteabgeordnete, um die nach dem rathe der stände des adels und der bürgerschaft beschlossene theilung des von ihrem vater ererbten bisher gemeinsam regirten baierischen landes wirklich vorzunehmen [578]). In dem am 19. november ausgefertigten theilbriefe ist das resultat der bemühungen dieser ständemitglieder niedergelegt, deren namen in demselben sämmtlich aufgeführt sind. Seine wichtigkeit sowohl für die verfassungsgeschichte im allgemeinen als insbesondere für die gestaltung der ständischen vereine nach den nunmehr gebildeten einzelnen linien leuchtet ein. Während nämlich für Niederbaiern keine änderung eintrat, waren aus Oberbaiern zwei fürstenthümer mit den hauptstädten München und Ingolstadt geworden, und die in jedem dieser landestheile sesshaften stände bildeten für sich ihr abgeschlossenes ganze [579]). Aber neben dieser bedeutung ist die betreffende urkunde auch als förmlicher freiheitsbrief zu betrachten, gewiss gründe genug, dass er seinem ganzen wortlaute nach schon früher [580]) in diese abhandlung aufgenommen wurde. Um so mehr aber kann jetzt über seine einzelnen bestimmungen schnell hinweg gegangen werden, und es mag ausser der

577) Dem landshutischen nämlich, denn das straubingische war seit der theilung vom jahre 1353 wie am ende des §. 25 bemerkt wurde im besitze der linie der grafen von Holland.

578) Der vollständige inhalt der vereinigungsurkunde der drei genannten herzoge auf einen brüderlichen freundlichen tag nach München des nehsten suntags nach aller heiligen tag vom 18. october ist in den regesten X. s. 315 verzeichnet. Ausserdem führt Buchner a. a. o. VI. s. 143 note h die beitrittsurkunden der herzoge Johann und Friedrich, beide gegeben zu München den 6. november, aus dem kgl. reichsarchive an.

579) Da die gebrüder herzog Steffan der ältere zu Ingolstadt und Johann zu München — bemerkt v. Krenner in seiner bekannten anleitung s. 39 u. 40, wozu Rudhart a. a. o. I. s. 135—137 verglichen werden kann — allschon im herbste 1395 ihre oberbaierische ländermasse zusammenwarfen und wieder in gemeinschaft zu regieren fortfuhren, so verdienen die zusammen einzige vier ingolstädter und münchner speciallandtäge welche in diesem kurzen zwischenraume in den jahren 1392, 1393 und 1394 sind abgehalten worden, auf der so zahlreichen linie der generellen oberbaierischen landtäge — nämlich ein volles jahrhundert über von 1302 bis 1403 — wohl keine eigene ausscheidung.

Ueber die mitglieder der einzelnen landschaften von dieser theilung bis zum erlöschen der linie Ingolstadt im jahre 1447 kann Buchner a. a. o. VI. s. 148 ff. verglichen werden, und zwar speciell für Ingolstadt s. 148 — 149, für München s. 153 — 155, für Landshut s. 160 — 165, für Straubing s. 171, 172 mit bezug auf s. 155, 161, 164.

580) Oben in §. 25.

hinweisung auf die bestimmungen wegen versetzung und veräusserung des landes nur darauf hingedeutet werden, dass keiner der fürsten ohne der andern wissen und rath einen nahmhaftigen krieg anfangen solle, dass alle mauthen zölle und strassen bei ihren alten rechten und gewohnheiten zu bleiben haben [581]), dass keine stelle im lande mit ausländern besetzt werden dürfe. Ganz besondere beachtung verdient aber die erklärung: wir süllen auch all vnser ritter vnd knecht, stet vnd märgt, lannd vnd lewt, pfaffen vnd layen, reich vnd arm wie die genannt sein nyemant ausgenomen gnädigklich behallten vnd beleiben lassen bey recht, briefen vnd gueten gewonheyten; vnd wie sy sich selbs darjnn vnd damit versorgt haben, das haben wir jn mit vnnsern briefen getruelich bestät, doch in sölher mass das wir bey vnnsern fürstentuemben vnd herscheffften beleiben vnd sy vnns dinstlich sein sullen als getrew biderleut jrer rechten herschafft pillich vnd von recht tun süllen.

An demselben tage bestätigten die erwähnten herrscher den beiden ständen zur anerkennung der dienste welche sie wie vorher schon so namentlich in der berührten theilung geleistet im dreizehnten briefe der vulgären sammlung [582]) alle freiheiten, rechte, briefe und guten gewohnheiten von Oberbaiern wie Niederbaiern, darunter dass sie keinerlei umgeld und steuer auflegen noch andere ungewöhnliche neuung machen wollen [583]), dass sie keine briefe um pfändung und angriff ihrer lande und leute geben sollen [584]), sowie einige andere schon im theilbriefe gegebene bewilligungen zum

581) Der 36 ste freiartikel kann hier beigezogen werden.

582) A. a. o. s. 30—33.

583) Der 29 ste freiartikel verdient hier nachgelesen zu werden.

584) Teten wir — heisst es dazu weiter — es daruber, oder ob wir vor sölich brief gegeben hieten, die söllen unsern egenanten landen und leuten unschedlich sein. Und wie sy sich — wird endlich ausdrücklich fortgefahren — sölicher angriff und pfantung werent, daran thunt sy nicht wider uns noch unser erben in kain weis.

Den irrthum v. Krenners in seiner erwähnten anleitung s. 26, dass dieses wichtige privilegium dem oberbaierischen landadel im jahre 1358 im achten und neunten freiheitsbriefe — deren ersterer übrigens in das jahr 1355 fällt und wie der andere nur für Niederbaiern ausgestellt ist — ertheilt worden, hat schon Rudhart a. a. o. I. s. 113 note 220 verbessert. Wenn aber dieser forscher nun in note 262 von der gegenwärtigen bestimmung sagt: für die oberländische ritterschaft oder eigentlich ministerialen meines wissens die erste urkundliche befreiung von verpfändung, so möchte desswegen auf die in note 537 abgedruckte urkunde des oberbaierischen herrschers Ludwig des Brandenburgers vom jahre 1356 zurückzuweisen und im allgemeinen der 30 ste freiartikel wieder beizuziehen sein.

beispiel bezüglich der zölle und strassen in beiden ländern. Wichtig ist das versprechen gleichen rechtes und schirmes für jedermann, wie die bestimmungen rücksichtlich eines eigenen — den landgerichten und andern gerichten in städten und märkten unbeschadet stattfindenden — gerichtlichen verfahrens vor den landherren und räthen bei klagen vor dem landesfürsten[585]), ferner die ertheilung einer allgemeinen amnestie nicht nur für fälle aus veranlassung der theilung sondern auch aller anderer laüfe wegen die zwischen den herzogen gewesen sind. Den schluss bildet endlich der satz: das unsern landen und leuten zu obern und nidern Bairn und iren erben sölich genad und stuck stet behalten werden und unverruckt bleiben, so haben wir in gegönnet und erlaubet, das sy sich selb mit ainander darin versorget und veraint habent; und wie dieselb versorgnus verbrieft und begriffen ist, das ist mit unserm gunst und willen beschehen; und das sol in auch gen uns, unsern erben und nachkomen an iren eren, treuen und aiden unschedlich sein.

Die beiden bundbriefe selbst von dem gleichen tage und orte sind als der vierzehnte und fünfzehnte brief in die sammlung der ständischen urkunden[586]) aufgenommen, und bedürfen keiner weiteren auseinandersetzung.

Wenn wir in kürze noch auf die freiheitsbestätigung eingehen welche gleich zu anfang des folgenden jahres herzog Johann mit seinem sohne Ernst gegen leistung der erbhuldigung dem ihm zugefallenen landestheile München[587]) ausstellte, eilen wir über das

585) Es ist hier der 21ste freiartikel zu vergleichen.

586) A. a. o. s. 33—35.

587) Im 16ten freibriefe a. a. o. s. 36—38.

In Ingolstadt war die huldigung nach einer urkunde, welche sich in einer im sechzehnten theile der neuburger copialbücher enthaltenen lateinisch geschribenen grösseren abhandlung über eine art geschichte von Ingolstat — woselbst fol. 304 — 310 der theilbrief gegeben feria tercia ante festum beate Katherine virginis und fol. 301 — 304 der freiheitsbrief von demselben datum inserirt ist — auf fol. 315 und 316 findet, noch am 13. december des verflossenen jahres erfolgt.

Von dem hier nach den einschlägigen urkunden entnommenen geschichtlichen ergebnisse weichen in mehreren beziehungen sowohl Rudhart und v. Freyberg als Buchner ab. Vor allem ist streng daran festzuhalten, dass wie gezeigt der theilbrief von demselben ort und tag ist wie die freiheitsbestätigung der herzoglichen brüder und die beiden bundbriefe, nicht aber wie Buchner a. a. o. VI. s. 145 angibt vom 24. november, oder v. Freyberg a. a. o. I. s. 283 von sankt Katarein abend, oder Rudhart a. a. o. I. s. 133 vom freitag vor sankt Katharina. Um

hinweg was sie mit den früheren wie mit der eben behandelten gemein hat, und erwähnen nur das versprechen, sie wollen keinen namhaftigen krieg anfahen dann nach rat der landherren, ritter und knecht, stet und mergkt [588]); weiter noch eine befugniss von ausserordentlicher tragweite: es mögen auch unser graven und freien, dinstleut ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut wol tag suechen und zu ainander komen her gen Münichen oder anderswo, als oft in das not beschicht, und zue in aus dem land pitten wen sy verstent der darzue nutz und guet sey, und da mit ainander reden der herschaft des landes und ir notturft.

§. 50.

Fast ein jahrhundert ist somit verflossen seit in Oberbaiern wie bald darauf auch in Niederbaiern veranlasst durch die mitwirkung zur hebung der aus ungeordnetem regiment der herrscher entstandenen finanzverlegenheiten vereine des adels vorübergehend mit der bürgerschaft wie auch mit der geistlichkeit die wahrung ihrer alten rechte mit aller kraft in die hände zu nehmen gelegenheit gefunden [589]). Die ganze gestaltung der zeit wie die zustände im getrennten sowohl als wieder vereinigten lande waren dem wachsthum der foederationen vornehmlich des adels und der bürger unter sich und beider stände mit einander in jeder weise günstig gewesen, und bereits gegen die mitte des jahrhunderts hatte man sie erblich und ewig abzuschliessen für gut befunden [590]). Am schlusse des dritten viertels des vierzehnten jahrhunderts aber waren sie schon so weit in ihrer macht gediehen, dass zu energischer abhilfe der unordnungen im innern die stände des gesammten baierischen landes mit den herzogen gleichfalls erblich in einen bund zusammentraten [591]).

Ein geringes verweilen bei dem stande welcher nunmehr neben dem von alters her auf hohe machtstufe gestellten adel solchen ein-

übrigens auch einem missverständnisse vorzubeugen das etwa aus einem nicht genau treffend gewählten ausdrucke im letzten satze der ersten note zum 13ten freiheitsbriefe s. 30 entstehen könnte, dass am 24. november die theilung vorgenommen worden sei, wird bemerkt, dass diese angabe mit specieller rücksicht auf mehrere dorthin bezug habende und gewissermassen das hauptgeschäft abschliessende in den regesten X. s. 317 und 318 verzeichnete urkunden vom benannten tage gemacht wurde.

588) Es ist darüber der 26ste freiartikel nachzusehen.

589) Oben §. 35—41.

590) Oben §. 45.

591) Oben §. 48.

fluss übt, wird nicht ungeeignet scheinen. Die handwerker hatten allmählig in den städten[592]) zum theil nach gewaltigen unruhen und kämpfen mit den rathsfähigen geschlechtern den eintritt in die bürgerschaft, und so das plebejische element antheil am stadtregiment erlangt, was eine veränderung der gemeindeverfassung herbeiführte die sich allerdings nicht ausschliesslich aber neben anderen hauptformen doch vorzugsweise durch die bildung eines weiten oder aüsseren neben dem bisher schon regelmässig bestandenen[593]) nun sogenannten engen oder inneren rathe aüsserte[594]), ohne dass übrigens desswegen seine wesentliche stellung für die dauer verändert wurde: er ist stets gebietende obrigkeit geblieben, nicht bloss vollziehende behörde der bürgerschaft zur vollstreckung eines wirklichen oder imaginären gesammtwillens. So war nach und nach der bürgerstand ein besonderer geburtsstand geworden[595]). Bei dem ausgebreiteten handel und dem starken betrieb von gewerben und bei dem daraus hervorgegangenen ungeheuren reichthum[596]) waren die städte nächst den kirchlichen corporationen und instituten und dem vereine der reichsstände selbst die bedeutendsten, selbstständigsten und ausgebildetsten juristischen personen in der gesamm-

592) Ueber das städtewesen im vierzehnten und fünfzehnten jahrhundert kann im allgemeinen v. Lancizolle in seinen grundzügen der geschichte des deutschen städtewesens §. 9 und 10 und v. Löw in seiner geschichte der deutschen reichs- und territorialverfassung §. 61, auch Unger in seiner geschichte der deutschen landstände II. s. 77 — 100 verglichen werden.

593) Vergl. oben §. 32 mit den noten 300 — 302.

594) Eichhorn a. a. o. III. §. 432. Gaupps deutsche stadtrechte des mittelalters I. s. XXXIV. und XXXV.

595) Was die verhältnisse der einzelnen betrifft, erscheint es nach v. Lancizolle a. a. o. s. 56 als eine folge dieser erweiterung der bürgerschaft und der besonderen bevorrechtung des neu hinzutretenden elements, dass die ursprünglich ritterbürtigen familien in den städten im allgemeinen ihre standesgleichheit mit der ritterschaft ausserhalb der städte nicht haben bewahren können, ja dass selbst die lebendige erinnerung daran sich verloren hat. Dies jedoch mit ausnahmen: in manchen städten haben jene familien als patricier oder geschlechter sich unvermischt und abgeschlossen meist auch mit eigenthümlichen gerechtsamen in beziehung auf das stadtregiment erhalten, und dann auch öfters jedoch nicht immer die allgemein anerkannte standesgleichheit mit dem niederen adel behauptet. Manche einzelne familien haben auch die städte ganz verlassen, und ihren wohnsitz auf ihren landgütern oder sonst wo ausser dem bereich der stadt aufgeschlagen. Dagegen sind manche adliche familien schon früh in die städte gezogen und haben daselbst das bürgerrecht gewonnen.

596) Eichhorn a. a. o. III. §. 433.

ten reichs- und landesverfassung geworden; sie hatten alle rechte vollkommener freiheit erlangt die für den herrenstand und die ritterschaft fortdauerten, soweit dieselben für sie ein objekt haben konnten: das fehderecht, die befugniss einigungen zu schliessen mit andern freien gemeinden und individuen, die ausgedehnteste autonomie, selbst lehnfähigkeit [597]). Ein ausgebildetes kriegswesen [598]) verschaffte ihnen gelegenheit zum schutze ihrer wie bereits angedeutet vielfach gefährdeten rechte. Da sie das ansehen welches sie einmal erworben sich auch nach jeder seite hin [599]) zu bewahren

597) v. Lancizolle a. a. o. s. 54.

598) Ebenda s. 53, 67 und 68.

599) Neben bemerkungen v. Lancizolles in seinen erwähnten grundzügen s. 71—74 mag hier nur angedeutet werden, mit welcher begeisterung Gervinus in seiner recension von Wildas gildenwesen im mittelalter (in seinen gesammelten kleinen historischen schriften s. 468 und 469) im gegenhalte zu den beiden andern ständen das treiben jenes ehrenfesten schlages tüchtiger handwerker und kaufleute schildert, die in einer grossen, patriarchalischen, einfältigen gemeinschaft in ihren ehrbaren genossenschaften eine zwar derbe, aber durchaus tüchtige moral retteten, und durch die festigkeit, mit der sie im staate und den bevorzugten kasten des staates gegenüber standen, allein das völlige versinken der sitten aufhielten und ein neues geschlecht in den vorgrund der geschichte schoben, unter dem sich neue kräfte langsam zu neuen entwicklungen zeitigen konnten. Nicht allein die sitten rettete diese durch ihre verbindungen grosse und ehrfurchtgebietende corporation, auch alles, was sonst im volk kräftig und regsam hält, nahm sie in ihre pflege, da es anderswo unterging. Die volksfreude und volkslust zog mit der echten frömmigkeit zugleich in diese klassen ein. In allen gebildeten ständen hört man im vierzehnten und fünfzehnten jahrhundert nichts, als lamentationen, als jammer und elend, aber unter dem bürgerstande weilt da jener jubel und jene lust, die die niederen stände nie ganz verlieren, und macht sich in tausend volks- und zunftfesten öffentlich bahn, und erhält eine freude am leben, die wir heute nicht mehr dem schatten nach kennen, erhält diese freude eben durch deren stete erneuerung und auffrischung vermittelst der einfachen und darum nie ermüdenden lustbarkeiten eben dieser vielen und mannigfachen genossenschaften, während bei uns die blosse eintönige gleichförmigkeit den quell so vieler öffentlichen freuden verstopft hat. Als es noch zünfte im alten ansehn gab, hatte der handwerksmann noch etwas mehr, als den reichthum, worauf er stolz sein, worin er eine ehre setzen konnte, etwas, was nicht, wie der reichthum, vom zufall und glück abhing: er hatte seine gilde, deren mitgliedschaft er ministern und fürsten antragen durfte, in die einzutreten er einst den adel zwang, in die einzutreten noch im vorigen jahrhunderte von beamten und gelehrten nicht verschmäht ward. Als es noch zünfte im alten ansehn gab, nahm sich der bürgerstand der literatur an, die der adel und der clerus aufgegeben hatte; er gründete literarische, poetische gilden neben seinen gewerblichen; und er pflegte mit einer ausdauer und mit einer selbstvergnüg-

wussten, konnte ihr eingreifen in die politischen verhältnisse welches uns schon zur genüge entgegengetreten nicht ausbleiben. Zahllos sind die bestätigungen ihrer freiheiten, und sie wurden nicht allein in bezug auf handel und gewerbe[600]) sondern ganz besonders auf privatrecht wie polizei und strafrecht fortwährend vermehrt[601]).

lichkeit die überkommene kunst des meistergesangs, dass jahrhunderte vorbeigingen, ohne dass die so ehrenwerthe sitte erlöschen wollte.

600) So nahm herzog Albrecht für sich und seinen bruder Wilhelm am 22. juli 1353 die bürger von Regensburg in seinen schirm, und gestattete ihnen, ihre waaren auf allen jahrmärkten in seinem lande ungehindert im kleinen und im grossen zu verkaufen, womit weiter eine urkunde Stephan des älteren vom 2. märz 1363 und eine des herzogs Albrecht vom 22. september 1365 verglichen werden mag: regesta VIII. s. 273, IX. s. 77 und 130; am 27. november 1363 ertheilte der ältere Stephan den bürgern von Pfarrkirchen die zollfreiheit gegen jährlichen erlag von neun pfund regensburger pfenning: ebenda IX. s. 91; eine interessante urkunde über herzog Stephans und seiner drei söhne verrichtung mit den alten und auch den neuen prewen zu München die ohne ihre erlaubniss geprawet haben vom 7. august 1372 ist ebenda s. 282 verzeichnet; am 18. juni 1374 ertheilte herzog Friedrich den bürgern von Traunstein die salzniederlage: ebenda s. 315; am 28. november desselben jahres bestätigte herzog Stephan und seine drei söhne die freiheiten von Wasserburg, und ertheilte den bürgern daselbst die erlaubniss jährlich am sankt Michels abent und darnach drei tage einen freien jahrmarkt zu halten, womit eine urkunde herzog Ottos vom 6. juli 1376 zu vergleichen: ebenda s. 322 und 351; am 4. märz 1384 erwiesen die herzoge Friedrich, Stephan, Johann den bürgern in Regensburg die gnade alle aynungen an dem preuamt, fleischhaueramt, fragneramt und alle andern aynungen aufzuheben, so dass jeder arbeiter ohne irrung arbeiten kann, dagegen die bürger dafür sorgen sollen, dass die herzoglichen gülten und kammerdienste und was von den ampten gehört jährlich in der genannten herzoge schultheizzenamt falle, wozu Buchner a. a. o. VI. s. 112 und 113 nachgesehen werden kann: regesta X. s. 129. Weitere hieher bezügliche verleihungen finden sich noch in note 602 aufgeführt.

601) Ueber die nach dem autonomierecht, wovon bereits in note 314 die rede war, stattfindende fortbildung des polizei- und ganz besonders des bürgerlichen rechtes in den städten kann Eichhorn a. a. o. III. §. 434 und v. Lancizolle a. a. o. s. 46—48 verglichen werden.

Aus der ungeheuren zahl der hier einschlagenden freiheiten baierischer städte mag eine auswahl im anschlusse an die in den noten 305 und 413—421 gegebenen zur darlegung ihrer reichhaltigen verschiedenartigkeit folgen:

Markgraf Ludwig bestätigte am 27. juni 1350 den bürgern zu Murnau die von seinem vater dem könig ihnen verliehene gnade, worüber der brief ihnen gänzlich verdorben dass sie nichts daran als die insiegel unzerbrochen haben, dass sie alle rechte mit stock und galgen haben sollen wie die bürger zu München und Weilheim, auch dass sie in jeder woche am mittwoch markt, einen jahrmarkt auf Michaelis haben, zur

Und nicht bloss der bürgerstand in den städten, sondern auch der in den märkten[602]) hob sich zu einer bedeutung welche ihn

gewöhnlichen steuer nur sechzehn pfund münchner pfenninge entrichten dürfen, endlich eine ordentliche niederlage haben mögen; ferner dass alle leute die des gotteshauses Ettal eigen sind und in das gericht Murnau gehören in keinem andern gericht um keinerlei sache recht thun sollen als vor dem richter zu Murnau, ausgenommen um todschlag, dyeft und nothnunft: regesta VIII. s. 193, 194; am 13. märz 1360 bestätigte herzog Stephan den bürgern von Reichenhall alle von seinen vorfahren erlangten privilegien und freiheiten, womit eine urkunde Ottos vom 13. december 1376 verglichen werden kann: ebenda IX. s. 9 und 365; am 8. februar 1366 bestätigte herzog Albrecht den der stadt Landau von seinem vater dem könig ertheilten freiheitsbrief wodurch die auf hundert pfund regensburger pfenning angesetzte steuer auf sechzig pfund moderirt wird; und herzog Stephan am 27. november mit seinen drei söhnen der stadt Regensburg alle rechte und privilegien, insbesondere den brief des seligen markgrafen Ludwig von Brandenburg über das schultheissenamt, friedgericht und kammeramt, dann dass niemand ihr gut von grundruhr wegen nehmen, und niemand einen bürger von dort um geld pfänden solle: ebenda s. 142 und 162; am 1. august 1374 bestätigte herzog Johann den bürgern von Mosburg ihre althergebrachten freiheiten, besonders gerichtsbarkeit, ausgenommen in fällen offenbarer schuld um todeswürdige verbrechen, wozu eine urkunde vom 19. october verglichen werden kann; und zwei jahre später ertheilten am 25. juli Otto und Friedrich ihnen die freiheit, nach ainung und gesetz ihres rathes zu verhandeln und zu entscheiden als sittlich gewondlich und redlich ist: ebenda s. 317, 320, 353; am 7. jänner 1375 bewilligte herzog Friedrich den bürgern von Traunstein die freiheiten welche die stadt Oetting von alters her hatte: ebenda s. 324 womit Genglers deutsche stadtrechte des mittelalters s. 488 zu vergleichen; am 6. märz 1376 bestätigte herzog Otto den bürgern zu Ingolstadt gegen die huldigung mit allen briefen freiheiten und gewohnheiten insbesondere das rechtbuch: regesta IX. s. 343; ein rechtsbestätigungsbrief des herzogs Stephan für Schongau vom jahre 1377 findet sich in Loris geschichte des Lechrains als urkunde LXXVIII. s. 77; am 16. september 1381 ertheilte herzog Stephan den bürgern von Wasserburg die gnade, dass die welche von ihnen ausfahren in andere seine städte oder märkte mit ihnen steuern sollen zehn jahre als ob sie selber steuern: regesta X. s. 80; am 6. april 1383 erneuerten Stephan und Johann alle von alter hergebrachten rechte der stadt Friedberg worüber ihr die briefe verbrunnen: ebenda s. 111; am 6. mai 1388 ertheilten dieselben der stadt Wasserburg die freiheit, die unter ihren bürgern sich ergebenden streitigkeiten selbst zu schlichten: ebenda s. 223; eine interessante urkunde der herzoge Stephan Friedrich und Johann vom 17. märz 1391 in beziehung auf das ewiggeld zu München ist in Riedls ewiggeldinstitut als urkunde I. abgedruckt; am 19. mai 1392 verlieh herzog Stephan der stadt Rain mehrere freiheiten, insbesonders das recht der bürgeraufnahme und der freiheit von gefänglicher einziehung ausser wegen tödtlicher verwundung oder in sachen die auf den tod gehen, das recht nur nach eigenem stadtrecht gerichtet zu werden, das recht feindlichen leuten die

dem ersteren in nichts nachstehen liess. Ganz besonders bemerkt man übrigens bei genauerem eingehen, dass nach vornahme der berührten landestheilung eine grosse anzahl dieser corporationen von ihren nunmehrigen herrschern specielle bestätigungen ihrer befugnisse erlangte [603]), neben welchen neue verleihungen der verschiedenartigsten rechte und freiheiten [604]) eine fortlaufende kette bilden.

stadt zu versagen und sie zu büssen, das recht dass von der herrschaft nur mit rath der bürger ein richter gesetzt werde und dass die bürger wenn dieser sich nicht redlich zeigt um einen andern bitten können: regesta X. s. 307, 308.

602) Am 24. april 1370 gestattete herzog Friedrich den bürgern zu Griespach, dass kein pfleger oder richter im markte oder in der veste fernerhin schenken soll, dass sie an sankt Matheus tag im herbst einen jahrmarkt halten mögen, und dass sie zum besten des marktes in so weit die gräben gehen eine freyung haben sollen: regesta IX. s. 237; am 9. februar 1373 verlich herzog Stephan der jüngere den bürgern von Hohenwart dieselben privilegien die die bürger von Pfaffenhoven geniessen; und am 5. juni verlieh Stephan der ältere mit seinen drei söhnen dem markte Mauerkirchen an jedem mittwoch einen wochenmarkt wie ihn andre bannmaerkte des landes haben, und alle rechte und freiheiten welche die stadt Braunau geniesst, womit eine urkunde des herzogs Friedrich vom 3. august 1376 verglichen werden kann: ebenda IX. s. 291, 299, 355; am 15. juni 1375 bewilligte letzterer den bürgern des marktes zu Holzkirchen das recht, in Holzkirchen jedermann zu pfänden der denselben gelten soll und geld schuldig ist, und sollen dieselben dieses pfandungsrecht in der art haben wie München und andere städte und märkte in Oberbaiern: ebenda s. 330; am 5. märz 1379 bestätigten Friedrich und Johann den bürgern zu Siegenburg die ihnen von könig Ludwig ertheilten freiheiten: regesta X. s. 28; am 26. mai 1381 bestätigte herzog Friedrich dem markte Massing die vier jahrmärkte, und vermehrte sie um einen auf sontag nach sankt Philipp: ebenda s. 74; am 23. april 1386 verlieh derselbe dem markte Gankhofen zwei jahrmärkte, den einen an sankt Peters tag als er gefangen war, und einen an sankt Elspethen tag; und am 13. december dem markt Frontenhausen alle die rechte und freiheiten welche andre märkte und städte in Niederbaiern haben: ebenda s. 181 und 195; am 16. december 1391 bestätigte derselbe den bürgern des marktes Pfarrkirchen alle von seinen vorfahren hergebrachten rechte und gewohnheiten: ebenda s. 299.

603) Um nur an die zunächst erfolgten zu erinnern, erlangte eine solche Reichenhall am 13. december, Schwäbischwörth am 14. december, die vorstadt zu Regensburg am 15. december, Laugingen am 20. december, Pfarrkirchen am 21. december des jahres 1392; Kitzbühel am 10. jänner, Neustadt am 29. mai, Pfaffenhofen am 20. november des jahres 1393: regesta X. s. 318, 319, 321, 329, 340.

604) Bereits am 14. märz 1393 gab herzog Johann den bürgern von München das recht, jeden gefährlichen oder schädlichen menschen aufzugreifen und gefangen zu nehmen wo sie ihn antreffen möchten: regesta X,

Die im verhältnisse zu den beiden ständen welche schon eine solche rolle im staatlichen leben spielten gewissermassen eigenthümliche stellung der geistlichkeit, welche so zu sagen nur die bezahlung einer landessteuer zu einem gemeinschaftlichen interesse mit ihnen trieb, hatte diese nicht in derselben weise — man möchte beinahe sagen auf dem wege einer art von gewaltübung — ihre rechte und freiheiten sichern lassen, sondern sie suchte dieses ziel auf dem friedlicheren und meist stillen wege der verleihungen und fortwährenden bestätigungen zu erreichen, wie die zahllosen urkunden in dieser hinsicht beweisen die theils in den betreffenden sammlungen abgedruckt theils dem inhalte nach aus genauen verzeichnungen bekannt sind. Namentlich saümte sie nicht, von den verschiedenen herrschern sich ein privilegium könig Ludwigs immer wiederholt erneuern zu lassen[605]), von dem einmal bereits[606]) im vorübergehen bemerkt worden dass es fortan gewissermassen die grundlage der weiteren bestätigungen blieb. Doch hatte sich eine veränderung gegen die frühere zeit nicht unzweideutig bemerkbar gemacht. Besonders seit der eben genannte fürst den kampf mit der hierarchie neuerdings hatte aufnehmen müssen[607]) findet sich ein allmähliges schwinden nicht der macht oder des einflusses der geistlichkeit, wohl aber ein weichen des früher unbestrittenen von dem ganzen wesen für untrennbar gehaltenen begriffes von würde wie einer gewissen gewalt über die geister. Je mehr aber die mittel, welche daraus hervorgegangen früher ein land ins grösste

s. 324; und am 8. september dieses jahres bestimmte herzog Stephan zu gunsten der bürger von Ingelstadt, dass jedwede geldschuld und schuldbrief erneut werden soll in der art, dass die ausserhalb des gerichts in Ingolstadt innerhalb zehn jahren a dato, die im gericht in der stadt gesessen sind selbe innerhalb fünf jahren erneuern lassen, die schuldbrief aber die die bürger in Ingelstadt betreffen und nicht auf grund und boden stehen innerhalb jahr und tag erneuert werden sollen: ebenda s. 335 und 336.

605) Markgraf Ludwigs von Brandenburg bestätigung dieses privilegiums von 1322 aus dem jahre 1348 ist in den monumenta boica XIX. s. 522 und 523 abgedruckt; zwei weitere bestätigungen des herzogs Stephan und seiner drei söhne vom 30. november 1363 und 2. august 1372 sind in den regesten IX. s. 91 und 282, eine des herzogs Albrecht vom 29. october 1365 ebenda s. 132, eine des kurfürsten Otto und der herzoge Stephan Friedrich und Johann vom 25. jänner 1377 ebenda s. 368 verzeichnet.

606) In §. 42 dessen note 412 mit verglichen werden kann.

607) In kürze mag hierüber Eichhorn a. a. o. III. §. 390 — 393 sammt den anmerkungen über die staatsrechtlichen erörterungen das verhältniss des pabstes und kaisers betreffend wie über Lupold von Bebenburg beigezogen werden.

unglück zu stürzen und die herzoge schnell zu bewilligungen und zum widerruf von bestimmungen die für die geistlichkeit nicht gelegen kamen zu zwingen im stande waren, wie z. b. die interdikte, jetzt ihre mitwirkung verfehlten, desto mehr musste man bedacht sein auf andere weise sich zu sichern, namentlich in einer zeit wo gerade die beiden andern stände entweder selbst mit einander in hader lagen oder wenn das eben nicht der fall war doch keine günstige gelegenheit verabsäumt wurde sich an dem reichen besitz der geistlichkeit zu erholen. Das natürlichste war nun wohl, dasselbe mittel zu ergreifen welches die beiden andern stände gegen jeden eingriff deckte und welches ja schon einmal die geistlichkeit selbst vor längerer zeit angewendet hatte.

Als in Baiern-Landshut nach dem tode des herzogs Friedrich seinem noch unmündigen sohn Heinrich gehuldigt wurde, vereinigte sich im jahre 1394 mit dem adel und den städten auch die pfaffheit, und es wurde in dem bereits regelmässig gegen die leistung der erbhuldigung ausgestellten freiheitsbriefe diese ainung und verpintnus der graven, freien, dinstman, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut, arm und reich, edl und unedl, all bischof, ebbt, brelaten und aller gaistlichen ordnung im land zu nidern Bairn von den vormündern Johann und Stephan ausdrücklich bestätigt[608]). Bemerkenswerth ist noch hiebei, dass nach der anerkennung des rechtes sich im falle einer verletzung ihrer freiheiten zu setzen und widersteen und vorzusein und bey ainander darumb zu beleiben nach ir notturft an den sonst gewöhnlichen schluss: des sullen sy oder wer in des hilft gen uns und gen den unsern unentgolten beleiben an irn aiden, treu, leib und guet noch der zusatz beigefügt ist: doch das der obbenant hertzog Hainrich bey seinem erb, herschaften, fürstnthumb und freihaiten beleib, und wir bey gnaden, brieven und recht, und sullen unserm herren beygestendig sein als treu biderleut irem rechten erbherren und als wir sein vordern vor getan haben — ein zusatz der allgemein schon in dem mehr berührten theilungsbriefe seine stelle gefunden, der nach damaligen begriffen ganz genügend schien um die grenzen der den ständen eingeräumten selbsthilfe festzusetzen, und der fortan auch seine stelle in derartigen urkunden in der regel findet. Es stand nicht

608) Im siebenzehnten brief der vulgären sammlung s. 38 — 40, hinsichtlich dessen note 263 und §. 26 im eingange wie v. Freyberg a. a. o. I. s. 320, 321, 356 und Buchner a. a. o. VI. s. 193 — 196 zu vergl. ist.

lange an, so wurde wirklich auch der bundbrief[609]) ausgefertigt, an dessen spitze uns die graven, freien, dinstleut und auch alle pfaffhait, gaistlich und weltlich, ritter und knecht, edl und unedl, arm und reich, stet, mergkt, land und leut in nideren Bairn entgegentreten. Für den fall von verletzungen wird hier bestimmt, dass vor allem der weg des rechts bei der herrschaft und deren amtleuten betreten, und dann erst diejenigen angegangen werden sollen welche den brief mitgesigelt haben: die sullen dann dem oder denselben geholffen und beygestendig sein getreulich und on geverde. Auch hier ist dann wieder die rücksicht getroffen von der im kurz vorher erwähnten zusatze die rede war. Welcher werth darauf gelegt wurde dass die sigel an den brief kämen geht aus dem schluss der urkunde hervor, wo es heisst: wer aber der wer, der sein sigil an den brif nit hengen wolt, uber desselben leut und guet sol und mag die herschaft, ir vitzdomb, richter und ambtleut wol richten, und der sol der obgenanten gnad, rechten und brief in kainer weiss geniessen als oben anbegriffen ist.

In demselben jahre benützte auch die geistlichkeit in Baiern-Straubing die gelegenheit einer steuerbewilligung, um sich mit den beiden andern ständen zu verbinden, und es erhielten dafür die graven, freien, ebbt, bröpst, brelaten, ritter, knecht, stet, mergkt, lande und leute die bestätigung ihrer sämmtlichen handfesten, deren wesentlichere sogar mit namen in der darüber ausgestellten urkunde[610]) aufgezählt werden.

§. 51.

Auch in Oberbaiern gab die gleiche gelegenheit veranlassung zur vereinigung der pfaffheit mit dem adel und der bürgerschaft. Wie bekannt hatten die herzoge Johann und Stephan schon am 15. november 1395 ihre landestheile wieder zusammengeworfen[611]), und an demselben tage gegen leistung der huldigung den ständen, darunter auch der geistlichkeit, auf dem generallandtage zu Ingolstadt einen freiheitsbrief ausgestellt[612]). War dem erst genannten fürsten noch vor diesem akte eine landsteuer bewilligt

609) Es ist der neunzehnte brief eben dort s. 41, 42, bezüglich dessen die note zum siebenzehnten verglichen werden kann.
610) Es ist diese der achtzehnte brief eben dort s. 40, 41.
611) Oben §. 26 und insbesondere note 189.
612) Vergl. darüber v. Freyberg a. a. o. I. s. 322 und 323.

worden, deren grösster theil schon vorhinein verzehrt war[613]), so erfolgte jetzt nach der vereinigung sogleich die forderung des zwanzigsten pfennings[614]), welche auch bewilligt wurde. Wenn derselben nicht bloss eine ganz einfache erwähnung gewidmet wird, liegt die rechtfertigung hiefür einmal darin, dass die geistlichkeit gleich den beiden andern ständen sich daran betheiligte, dann aber besonders darin dass eine steuerordnung an sie geknüpft ist welche in vielfacher hinsicht alle beachtung verdient. Waren schon bei der gerade vor vier jahrzehnten bewilligten steuer acht mitglieder aus dem landadel und eben so viele aus der bürgerschaft mit der herzoglichen vollmacht zur einbringung und aufbewahrung der steuer wie zu ihrer nach dem rath der stände zu bestimmenden hinausbezahlung an die gläubiger versehen worden[615]), und hatten nur zwei jahre darauf auch im niederlande bei ähnlicher gelegenheit ähnliche bestimmungen getroffen werden müssen[616]), so baute man jetzt[617]) auf dieser grundlage fort, und erweiterte consequent

613) v. Freyberg a. a. o. I. s. 323.

614) v. Freyberg a. a. o. I. s. 324—326. Buchner a. a. o. VI. s. 199—201.

615) Oben §. 47 und note 540 daselbst.

616) Es ist §. 46 und note 532 ebenda zu vergleichen.

617) Der vollständige wortlaut der betreffenden steuerordnung ist nach dem im kgl. reichsarchive befindlichen pergamentoriginal, an welchem die sigel der beiden herzoge unversehrt an pergamentpresseln hängen, nachstehender:

Wir Stephan vnd Johanns gebrüder baid von gotes genaden pfallentzgrafen bey Rein vnd hertzogen in Bayern etc. bechennen offenlichen für vns vnd all vnser erben mit disem brief, daz wir mit gutem willen ainmütichlich durch nutz vnd frid vnser vnd gemainlich aller vnser lannd vnd läwt, ritter, chnechtt, edelr, vnedelr, geistlicher vnd weltlicher, mit rat vnser lieben sün vnd ander vnserer rät vnd der vnsern über ein chömen sein von der vordrung wegen dez zwaintzigisten pfennings der sach vnd ordnung alz hernach geschriben stet; dabey wir, vnser sün vnd all vnser lannd vnd läwt, ritter, chnechtt, edel, vnedel, gaistlich, weltlich, stet vnd märkgt gemainlich vnd besunder beleiben vnd ein benügen haben süllen vnd wellen, vnd sich niemant dawider setzen noch sein sol, vnd auch wir vnd vnser sün all die vnsern dabey behalten vnd beschirmen süllen vnd wellen bey güten trewen.

Bey dem ersten haben wir erfunden vnd wellen vnd meinen, daz ain yeglich vnser stat vnd markgt in allem vnserm lannd zü der vordrung dez zwaintzigisten pfennings den sy vns geben wellen selb läwt auzz ainer vnser yeglichen stat vnd markgt von dem rat vnd der gemain nemen vnd geben süllen, swelich sy wellen, vnd doch alz menger vns füglich ist auzz ainer yeglichen stat oder markgt. Vnd daz die selben die also erwerlt werdent sweren süllen vor den ainem vnd zwaintzige mannen der wir zü vnserm vitztumb vier von vnsern preläten, ächt von vnsern räten rittern vnd chnechten, vnd ächt von vnsern

das gebiet dieses in der landständischen entwickelung so wichtig gewordenen verwaltungszweiges. Neben den in gleicher anzahl

steten zü der vordrung vnd über vnser geltschuld yetz geben vnd erwelt haben. Vnd di vordrung dez zwaintzigisten pfennings süllen die selben stewrer vnser burger die wir yetz gesetzt haben von der selben stat oder markgt darinn sy dann gesessen sind von vnsern wegen trewlich ein nemen schreiben vnd hanndeln, vnd an ein summ für die vorgenanten einen vnd zwaintzig bringen. Vnd süllen fürbaz nicht sagen waz yederman besunder daselbz geben vnd gesworen hab. Vnd süllen der ayd vmb die vordrung vnd auch sust niemant über heben noch versweigen zü geben, wan aller mäniglich niemant auzgenomen sein güt bey dem aid verstewrn, vnd auf den aid den zwaintzigisten pfenning dauon geben sol geleich einer alz der ander vngeuärlich; ân auzz gesetzt mannen rozz vnd harnasch, frawn irew chlainot vnd chlaider die zü iren leiben gehörnt vnd auch ir pettgewant da sy vnd irew chind vnd ehalten auf ligent vngeuärlich; daz sol man nicht verstewrn. Vnd auch all diener chnechtt vnd diern die nicht beraitschaft erb oder aigen haben oder ir selbz chaufmanschaft nicht treiben oder tail oder gemain daran haben, die süllen nicht stewrn. Welich aber vnder in beraitschaft erb oder aigen haben oder ir selbz chaufmanschaft treiben oder tail oder gemain daran haben, die sein edel oder vnedel, wa die sind, die süllen stewrn alz ander läwt.

Vnd die dreitzehen mann die wir yetz darzü besunder von vnsern räten rittern vnd chnechten geben haben zü stewrn all vnser lantherren, vnser rät ritter vnd chnechtt, all edel läwt, reich vnd arm, vnd all vnser preläten, chlöster vnd pfaffhait in allem vnserm lannd, die selben dreitzehen süllen ze stund anvahen mit vnsern lantherren, vnsern räten, rittern, chnechten, mit den edeln, mit den preläten, mit den chlöstern vnd mit der pfaffhait, in steten, in märkgten oder auf dem lannd, daz die dez ersten sweren den zwaintzigisten pfenning zü geben vngeuärlich.

Vnd die stewrer die wir in vnsern steten vnd märkgten erwelt vnd gesetzt haben, die süllen auch yetz mit vnsern burgern in ainer vnser yeglichen stat vnd markgt anvahen den zwaintzigisten pfenning zü schreiben, vnd menglich darumb sweren lassen mit irn starkchen aiden, die vorgenanten vordrung von allen irem güt zü geben.

Vnd ez süllent auch zü stund all vnser stewrer di wir auf dem lannd in allen vnsern gerichten gesetzt haben für die vorgenanten ainen vnd zwaintzig chömen, vnd vor den auch swern daz sy auch zü stund anheben, alle richter, chastner, zollner, mawttner, chastläwt, vogtläwt, aygenläwt, schergen vnd gebawerschaft vnd alle ander die in allen vnsern gerichten gesessen sind stewrn, die sein vnser oder vnser preläten, chlöster, vnserer lanntherren, vnserer rät, ritter oder chnecht, oder vnserer burger, oder wez die sind, oder hinder wem die gesessen sind, niemant ausgenomen noch hindan gesetzt. Vnd waz auch die all gemainlich vnd besunder in einem yeglichen gerichtt swerent gebent vnd stewrnt, daz süllent die selben stewrer all vnd ir yeglicher sein besunder summ für die vorgenanten ainen vnd zwaintzig bringen.

Vnd sol auch an vnsern nutz angelegt vnd geben werden nach erchantnüzz der vorgenanten ainer vnd zwaintzig. Vnd sol daz niemant irren noch sperren noch nicht dauon enpfahen noch einnemen, weder edel noch vnedel, weder burger, weder gaistlich noch weltlich.

wie im ersten der bemerkten vorgänge dem viztum beigeordneten mitgliedern des adels wie des bürgerstandes fand jetzt auch die

Vnd die stewrer all gemainlich vnd besunder wer die sind oder wie die genant sind süllent dez alz vorgeschriben stet über al niemant vertragen über heben noch versweigen. Vnd sol dehain waigrung noch fürzog darinn nicht beschehen einem geleich alz dem andern ân all vortail vnd vngeuärlich in allem vnserm lannd weder vnsern lanntherren, vnsern räten, rittern, chnechten, gaistlichen noch weltlichen, steten noch märkgten, edeln noch vnedeln, weder mit vnserm willen vnd haissen noch ân vnsern willen vnd haissen, vnd bey den ayden die all vnser stewrer vnd ir yeglicher ietz darumb vor den vorgenanten ainem vnd zwaintzig mannen gesworen haben.

Vnd süllen vnd wellen auch wir vnd vnser sün noch vnser erben noch niemant anders weder ritter, chnecht, edel, vnedel, gaistlich, weltlich, stet noch märkgt, gemainlich noch besunder, noch überal chain person vnder in rechtuerttigen noch beswärn in chain weiz über die ayd die vmb die vorgeschriben vordrung ein yeglich person vmb ir güt swern vor den stewrern die darzü geben sind.

Vnd die hilff dez zwaintzigisten pfennings sol in allem vnserm lannd von allen lanntherren, vnsern räten, rittern vnd chnechten, gaistlichen, weltlichen, steten, märkgten, edeln vnd vnedeln gesumbt werden an besunder summan: von allen lanntherren, rittern, chnechten vnd allen edeln besunder, von allen preläten vnd chlöstern besunder, von aller pfaffhait besunder, von ainer yeglichen stat vnd markgt besunder, von einem yeglichem gerichtt auf dem lannd besunder. Vnd die summan all vnd der yeglich sol von allen vnsern stewrern in steten, in märkgten vnd auf dem lannd für die vorgenanten ainen vnd zwaintzig füderlich bracht werden bey den aiden vnd gelüben die die stewrer all vnd ir yeglicher edelr vnd vnedelr, gaistlicher vnd weltlicher geswom haben vor den vorgenanten ainen vnd zwaintzig mannen. Vnd sol dann allez an ain summ gesumbt werden.

Vnd sol allez an vnser schuld verschafft vnd geben werden auf zeit vnd tag alz daz die lanntschaft erzewgen vnd gehaben mag nach rat willen vnd haissen der vorgenanten einen vnd zwaintzig mann oder ir dez merern tails, vnd die auch darumb vnsern gantzen vollen gewalt vnd willen habent.

Welich aber der oder die wärn, edel oder vnedel, gaistlich oder weltlich, die also nicht stewrn vnd tün wolten alz vor vnd hernach geschriben stet, daz süllen die stewrer den die selben widersäszigen enpfolhen sind für die vorgenanten ainen vnd zwaintzig bringen, vnd in die all verschriben geben bey den ayden die sy gesworn haben. Vnd möchten denn die ain vnd zwaintzig die selben widersätzigen nicht erweisen zü stewrn alz vorgeschriben stet, so süllen sy vns vnd vnsern sünen die selben widersätzigen verschriben geben vnd fürbringen. Vnd süllen vnd wellen denn wir vnd vnser sün die selben darzü haltten, vnd mit gantzem ernst darzü tün daz die selben widersätzigen auch swern stewrn vnd tün alz vor vnd hernach geschriben stet, daz einem yeglichem dem vnsern geleich geschech alz dem andern vngeuärlich, wan disew hilff vnserer vnd all vnserer lannd vnd läwt gemain ehafftig nutz vnd grossew notdürfft ist vnd wirt.

geistlichkeit ihre vertretung durch vier aus ihrer mitte. Den herzogen hatte dieser aus einundzwanzig gliedern bestehende ständische ausschuss den eid auf genaue erfüllung ihrer pflichten in rücksicht

Ez sol auch aller mänglich, ritter, chnechtt, edel, vnedel, gaistlich, weltlich, steten vnd märkgten wie die genant sind den wir schuldig sein ir schuld für die vorgenanten ainen vnd zwaintzig gen Münichen bringen. Vnd die süllen denn aygenlich erfarn, wie ain ieglich schuld her chömen ist, daz sey von pfantschaft, satzung wegen, von chauff, dinst, aufsleg oder von ander schuld wegen. Vnd welich schuld dann vnredlich her chömen ist, vnd vnredlich funden wirt, darumb süllent sich die vorgenanten ain vnd zwaintzig oder ir der merer tail an gagenwurttichait der die daz denn antrifft erchennen, vnd dez gewaltig sein, daz vns dar nach an ainer yeglichen vnredlicher schuld absleg geschehen nach iren erchantnüzz oder ir dez merern tails bey irn trewen vnd ayden. Vnd habent auch dez gantzen vollen gewalt von vns vnd allen den den wir schuldig sein ân alle irrung vnd einuäll.

Wär auch daz vnser ritterschaft, vnser rät, edel oder vnedel, oder die irn von der vorgenanten vordrung wegen ichtz über haben oder über tragen wurden, ainer oder mer, dez süllen all ander di vnsern gaistlich, weltlich, stet vnd märkgt auch über haben vnd über tragen sein, alz wir vnd vnser sün in daz vestichlich vnd ernstlich versprochen vnd verhaissen haben bey vnsern fürstlichen genaden vnd trewen.

Vnd die vorgenanten ain vnd zwaintzig vnd auch all vnser stewrer gemainlich vnd besunder, ritter, chnechtt, edel vnd vnedel, die wir überal in allem vnserm lannd zu stewrern gesetzt vnd genomen haben, wie die genant sind, habent auch von vnsers gebotz vnd haissens wegen vnd auch von vnser vnd vnserer sün hertzog Ludweig vnd hertzog Ernst fleissiger vnd ernstlicher bet wegen ietz all gelert stark ayd zü den heiligen gesworen, die vorgenanten ain vnd zwaintzig vor vns, vnd all ander vorgenant stewrer vor den vorgenanten ainem vnd zwaintzigen, die vorgenanten vordrung vnd stewr vnd all ander vorgeschriben sach getrewlich auz zü richten zü haltent vnd zü versorgent nach allem irm vermugen vnd in aller der weiz alz ir ieglichem daz auf ir starkt ayd enpfolhen ist, vnd alz vor an disem brief geschriben vnd begriffen ist ân allez geuärd.

Vnd wie die vorgenanten ain vnd zwaintzig vnd all vnser stewrär daz ausrichtend vnd besorgent, daz ist vnser vnd vnserer sün will vnd wort, vnd wellen in daz trewlich halten vnd volrekken. Vnd ob daz wär, daz yemant in vnserm lannd da wider redt oder tät, oder daz äfern wolt daz sy erfunden haben auf ir ayd, so süllen wir mit sambt vnsern lannd vnd läwten bey in beleiben, vnd dez ir genädig schirm vnd helffer sein alz lanng biz daz allez volrekkt werde daz sy von dez zwaintzigisten pfennings wegen an vns zü bringen habent, wan sy dez gäntzlich vnenkolten süllen beleiben gen vns vnd gen aller mänglich.

Vnd dez zü vrchünd aller vorgeschriben sach geben wir obgenantt fürsten hertzog Stephan vnd hertzog Johanns für vns vnd vnser sün disen brief versigelten mit vnser baider anhangenden jnsigeln, der geben ist zü Münichen an sand Bartholomeus abent dez heiligen zwelfpoten da warn von Christi gebürt drewtzehen hundert jar vnd in dem sechs vnd neuntzigistem jar.

auf die verwaltung dieser allgemeinen steuer zu leisten, zu deren behuf jedermann eidlich sein vermögen anzugeben hatte, und nur von den männern ross und harnisch, von den frauen irew chlainot vnd chlaider die zü iren leiben gehörnt vnd auch ir pettgewant da sy vnd irew chind vnd ehalten auf ligent ausgenommen waren, wie alle diener chnechtt vnd diern die nicht beraitschaft erb oder aigen haben oder ir selbz chaufmanschaft nicht treiben oder tail oder gemain daran haben nicht zu steuern hatten. Leute zur erhebung wählte jede stadt und jeder markt aus dem rathe und der gemeinde, während die einbringung aus den beiden andern ständen durch dreizehn mann von den räthen rittern und knechten, und endlich vom übrigen lande durch die herzoglichen steurer in den gerichten vorgenommen wurde. Die ablieferung hatte durch diese steurer an die vorbemerkte verwaltungsbehörde, welcher sie auch den eid leisten mussten, in abgesonderten summen je von allem adel, aller hohen geistlichkeit, aller niedern geistlichkeit, einer jeden stadt und jedem markt, einem jeden gericht auf dem lande eigens zu geschehen. Aus der ganzen summe hatte sodann dieser ausschuss im einverständnisse mit der vollen versammlung der stände die nach genauer untersuchung von ihm für liquid befundenen schulden abzutragen, für deren tilgung die ganze steuer bewilligt war [618]). Um so viel als möglich etwa eintretenden ungehorsam gleich von anfang an unschädlich zu machen, sind schliesslich für solche fälle wie andere voraussichtliche hindernisse die gehörigen massregeln getroffen.

Die herzoge erkannten selbst an, dass die drei stände ihnen mit der in solcher weise zu besorgenden steuer eine hilfe geboten an ihrer geltschult m e r d a n n i r v e r m ö g e n g e w e s e n i s t [619]),

618) Ueber die vertheilung dieser summe — bemerkt v. Freyberg a. a. o. I. s. 326 nach einer zu München freytag vor Dionysi ausgestellten urkunde im neuburgischen copialbuche XXXIII. fol. 58 — wurde bedungen, dass vor allem daraus die pfänder und bürgen erlöset werden sollen; aus dem übrigen gelde aber gelöset und ausgerichtet was nöthig ist nach dem gutachten der einundzwanzig mannen.

Dass diese sich sehr genau an ihre instruktion gehalten beweist nach Buchner a. a. o. VI. s. 201 note c. eine urkunde im münchner stadtarchiv. Am 17. märz 1397 machten sie die anordnung, dass die münchner bürger ihren antheil an dieser steuer 6500 pfund an die gläubiger der herzoge, an Thoman Preysinger 2000 fl., an Hanns Degernberger 4000 fl., an Jacob Pütrich 3300 fl., und den rest an die herzoge bezahlen sollen.

619) v. Freyberg äussert an bemerkter stelle: Wie beträchtlich diese steuer gewesen sein müsse, zeigt der extract einer urkunde bey Arodenius. In diesem heisst es nämlich: Herzog Stephan und Johann bekennen,

und ertheilten hiegegen denselben im zwanzigsten briefe der vulgären sammlung[620]) die bestätigung aller bereits erworbenen vorrechte, insbesondere auch der steuerbefreiung welche hier ausdrücklich auch in bezug auf ihre eigenen und ihre vogtleute ausgesprochen wird[621]), dann des rechtbuchs und des grossen brandbriefs. Schärfer als bisher werden bei strafe der nichtigkeit versetzungen wie übrige veräusserungen der herzoge von besitzthum an land und leuten wie von nutzungen, zöllen, steuern und anderm verpönt, wenn sie nicht nach rath und heissen des rathes geschehen[622]). Mit besonderer auszeichnung sind endlich die fälle von eingriffen in die landesfreiheiten hervorgehoben. Es soll nämlich vorerst die klage an den herzog oder seinen vicedom gebracht werden, und nun ist in den nächsten vierzehn tagen abhilfe zu schaffen, widrigenfalls niemand schuldig noch gebunden ist darzu uber das ze raten noch ze helffen. Sogar so weit mussten die fürsten sich verstehen, dass sie gestatteten, dass die von einem unter ihnen verletzten sich an den andern halten und dieser sie unterstützen solle bis abhilfe erfolgt ist. Sollte diese aber dennoch nicht erfolgen, so ist land und leuten, ritter und knechten, steten und mergkten gaistlichen und weltlichen günnet und erlaubet, das sy sich des gemaingklich und besonder dann wol setzen und weren söllen und mögen, und sich dann daruber zu ainander gemaingklich oder besonder verpinden und verainen söllen und mögen nach irer notturft. Hiefür wird sodann noch ausdrücklich straflosigkeit verheissen[623]).

§. 52.

So steht nunmehr das gebäude der landständischen verfassung auf fester und fortan unerschütterlicher grundlage vor unsern augen.

dass sie Jörgen Fraunhofer für pfandschaft, satzung und andere geldschuld zu thun haben 12270 fl. neu ungarisch, daran abgezogen 3500 fl. für den zwanzigsten pfenning aller seiner habe und güter von der hülf wegen so die landschaft bewilligt. Eine weitere urkunde beweiset, dass herzog Stephan seinem sohne Ludwig von dieser steuer 25000 fl. hinauszubezahlen versprach.

620) A. a. o. s. 43—47.

621) Auch söllen und wöllen wir — sind die einschlagenden worte — niemant in unserm lande ze Bairn, weder edel noch unedel, gaistlichen und weltlichen ir aigenleut und vogtleut fürbas nit steurn, noch kain ander unpillich beswerung thun in kain weiss.

622) Der fünfundzwanzigste freiartikel ist hierüber nachzusehen.

623) Hierauf bezieht sich der zweiundvierzigste freiartikel.

In kürze schildert seine entstehung einer der scharfsinnigsten forscher auf diesem felde[624]) dahin:

Vermehrte landesfürstliche bedürfnisse und was davon die folgen waren erzeugten wie man nunmehr bestimmt weiss mit dem eintritte des vierzehnten jahrhunderts so wie in andern reichsprovinzen auch in Baiern jene erbföderationen der adelichen güterbesitzer, welche schon in den ersten jahren nach ihrer entstehung mit dem dem bürgerstande rathsam gewordenen beytritte desselben erweitert, durch die adhäsion der prälaten verstärkt den namen der landschaften oder gemeiner landschaften angenommen, deren einzelne glieder aber, da sie und zumalen als föderirte durch die freyheit des teutschen eigenthums und durch verträge mit ihren landesherrn an den regierungsgeschäften hie und da theils mehreren, theils wenn schon minderen doch immer einigen antheil zu erwerben bald gelegenheit gefunden hatten, von den übrigen landesbewohnern die benennung landstände erhalten haben.

Weiter bemerkt derselbe[625]), dass diese landstände schon zu kaiser Ludwigs zeiten, unter welchem wie angeführt nach dem abgange des alt niederbaierischen herzogenastes die oberbaierische und niederbaierische föderation vereint stunden, im wesentlichen und im ganzen genommen eine privilegirte gesellschaft vorzüglicher eigenthümer bildeten, welche an der ausübung einiger regierungsgeschäfte mit dem befugnisse ihrer hiezu nöthigen einwilligung, bey derley andern aber mit der obliegenheit ihres hiezu abzugebenden beyrathes theil nahmen.

Der anziehende verfasser der geschichte der landstände in Baiern[626]) schildert die nun eben abgehandelte periode folgendermassen: in allen landestheilen von Bayern war nun die pfaffheit den rittern und bürgern vereint, und es war nunmehr in Bayern eine bünde der vornehmsten stände des landes, die mit allen waffen gerüstet, zu allem beherzt, eine schranke war gegen der herzoge willkühr, ein verein der wirksam ohne tadel nicht weiter ging als das recht, itzt schon des landes vertreter und mund geworden von nun an die landschaft selber genennt zu werden verdient hat.

624) v. Krenner in seiner anleitung zu dem näheren kenntnisse der baierischen landtage des mittelalters §. I.

625) Ebenda §. II.

626) Rudhart a. a. o. I. s. 143.

§. 53.

Dass sie eifrig bemüht war sich im besitz ihrer einmal erlangten befugnisse zu erhalten, erfordert keine weitere darlegung. Dass sie aber im stande war, trotz aller ungünstigen verhältnisse welche fortan ihrem emporkeimen einhalt thun zu wollen schienen immerwährend ihre macht zu erweitern, so zwar dass sie bis noch drei jahrzehnte verflossen schon gegen den höhepunkt ihrer entwickelung gediehen war, und in der mitte des fünfzehnten jahrhunderts diesen so zu sagen schon ziemlich erreicht hatte, um am ende dieses wie am beginn des folgenden jahrhunderts in einer gewaltübung dazustehen welche ihres gleichen sucht, dazu trugen einerseits umstände bei, welche sich zu dem ende schicklich benützen liessen, andern theils wesentlich das benehmen welches von seiten der stände eingeschlagen wurde.

Hatten sie — abgesehen von dem im jahre 1390 zwischen Augsburg und den fürsten sammt land und leuten, rittern und knechten zu schlichter freundschaft auf zwei jahre abgeschlossenen staats- und bundesvertrag [627]) — bei der landestheilung im jahre 1392 ganz entschieden [628]) mitgewirkt; waren sie es gewesen, die im darauf folgenden jahre mit herzog Friedrich von Landshut die ausscheidung der theile vornahmen [629]) welche aus gewissen vom könig Wenzel den baierischen herzogen verpfändeten oberpfälzischen ämtern und schlössern auf Johann zu einem und auf Stephan zu zwei dritttheilen fielen; hatten sie vorzüglich nach weiteren zwei jahren bei der wiedervereinigung der bei der angeführten theilung gebildeten zwei bezirke des oberlandes [630]) sich werkthätig gezeigt; so lässt sich wohl leicht abnehmen, dass sie auch fernerhin in allen bedeutenden angelegenheiten keine bloss zusehende rolle spielten. Veranlassungen aber zum eingreifen mangelten nicht. Als herzog Johann schon im jahre 1397 gestorben war, und neue wirren unter den herzoglichen verwandten eingetreten waren, erkannte ein schiedsgericht von je zehn ständegliedern aus beiden landestheilen zur hälfte vom adel zur hälfte von der bürgerschaft in dem bekannten spruche zu Göppingen am 4. juli des fol-

627) v. Freyberg a. a. o. I. s. 277.

628) Vergl. oben §. 25 und §. 49.

629) Nach urkunde gegeben zu Landshut am mittwoch vor Dionysi, deren hauptinhalt in note 185 angegeben ist.

630) Vergl. note 611.

genden jahres seine söhne Ernst und Wilhelm als herzoge an[631]), welche am letzten dieses monats gegen leistung der huldigung den einundzwanzigsten freiheitsbrief[632]) sigelten.

Die wirren aber mit der hauptstadt München, welche aufs heftigste von der bereits angedeuteten bewegung ergriffen war die eben um diese zeit in vielen auch baierischen städten mehr oder minder sich zeigte, gaben neue gelegenheit für die betheiligung der stände. Als nicht von allgemeiner bedeutung für ihre geschichte bedürfen sie indess keiner eingehenden schilderung, so interessant im übrigen die periode dieser gährung[633]) in mannigfacher rücksicht ist. Trotzdem dass im mai des jahres 1399 die bis dahin verweigerte huldigung dieser stadt[634]) erfolgte, trat doch wegen der beständigen reibungen der glieder des fürstlichen hauses keine aufrichtige ruhe ein, und auf mehren tagen in diesem wie dem folgenden jahre bildeten diese fragen den gegenstand der verhandlungen[635]). Ihre eigentliche erledigung fanden sie erst, als die drei herzoge Stephan Ernst Wilhelm zur schlichtung der streitigkeiten ihre landschaft in Oberbaiern auf einen tag nach Freising beriefen, worauf in folge erhaltener voller gewalt[636]) vierundzwanzig schieds-

631) Zunächst kommen hier die in den regesten XI. s. 132 verzeichneten urkunden vom 2. und 4. juli 1398 in betracht.

Von dem aid als die landschaft in obern Beyrn ietzo schwören sollen vom 7. juli dieses jahres, worüber die regesten a. a. o. s. 133 nachzusehen sind, bewahrt das kgl. reichsarchiv das mit den sigeln der vier herzoge versehene original und zwei vidimus.

Noch mögen verglichen werden Rudhart a. a. o. I. s. 145 — 147. v. Freyberg a. a. o. I. s. 326—328. Buchner a. a. o. VI. s. 202—204.

632) A. a. o. s. 48, 49.

633) Schmeller leitet diesen in seiner in note 193 angeführten abhandlung von seite 9 — 35 behandelten abschnitt folgendermassen ein: Eine innere bewegung, ähnlich der, die das alte Rom unter seinen Grachen erfahren, hatte die runde gemacht durch fast alle unmittelbaren kaiserstädte Deutschlands, und so gut wie das büchsengeschoss, das lumpenpapier, die pflasterung der strassen, sich auch den fürstenstädten mitgetheilt.

Der vollständige abdruck von Jörg Katzmairs denkschrift über die unruhen in den jahren 1397—1403 findet sich im oberbaierischen archiv des historischen vereins VIII. s. 6—49.

634) Gegen bestätigung ihrer freiheiten in einer ihrem antrag entsprechenden weise, unter denen besonders das recht hervorgehoben wird, die ihrigen zu bestrafen. Vergl. oben note 193.

635) v. Freyberg a. a. o. I. s. 330 — 333. Buchner a. a. o. VI. s. 208, 211, 212.

636) Diese ging — wie sich die mit den drei fürstlichen sigeln versehene im kgl. reichsarchive aufbewahrte pergamenturkunde gegeben zu Frey-

männer die theilung anfangs december des jahres 1402 vornahmen [637]).

singen an sand Marteins tag des jahres 1402 ausdrückt — dahin, das sy mit irn weishaiten vnd trewn über all vnser sach vnd zwilawff gebrechen vnd händel sitzen sullen, freuntlich weg vnd ainung zwischen vnser ze vinden, das nach irm besten versten vnd nach irn trewn vnser yglichem herrn vnd ainem tail alz geleich als dem andern sey vnd beschech, vnd auch versorgen das solich freuntlich aynung zwischen vns als beleiplich sej, das solich vnfrid vnwillen vnfreuntschaft vnd verderben zwischen vnser vnd in vnsern lannden icht mer auferstееn in künftigen zeiten. Vnd wie sy auch weg vindent erdenchent vnd auzsprechent damit wir baiderseit also endichlich geaint werden, vnd wie sy auch die vorgenant versorgnuzz machent ainem tail als geleich als dem andern, das ist alles vnser güter will vnd wolgeuallen; vnd wir vnd vnser aller dreir obgenant herren erben vnd nachkömen sullen vnd wellen das alles getrewlich stät halten vnd gentzlich volennden volfüren vnd dem nachkömen ân alles widersprechen ân vertziehen, alz wir in kraft des briefs vnd bej vnsern fürstlichen trewn vnd eren geloben vnd versprechen.

Vnd das auch all obgeschriben sach vnd vnser freuntlich veraynung dester beleiplicher vnd kreftiger sey, so ist mit namen vnd sunderlich getädingt worden: ob vnder vns herren allen drein, vnsern erben vnd nachkömen ainer oder mer dem auzspruch den vnser lantschaft ietzü tüt vnd tün sol, alz wir yn des vollen gwalt geben vnd yn das verbrieft haben, nicht genüg tät oder dem an ainen stuk oder an mer stuken auzgieng oder nicht endet, an welhem oder an welhen herren sich das erfund, desselben oder derselben herren lantschaft sullen dem oder denselben irn herren nichtz schuldig sein, sunder baid tail der lantschaft sullen dann an einander beigestendig vnd geholffen sein mit allem irem vermügen gen dem oder gen den herren die vertzügen oder nicht volendeten vnd stät hielten vnd genüg täten, alz an dem brief vnd auch in der lantschaft auzspruchbrief begriffen ist vnd mit allen stuken geschriben stet. Vnd mag auch ain tail der lantschaft dem andern tail wol zusprechen vnd darumb ermonen, gen wem oder wie offt des not beschicht; vnd sullen des auch ye tun, wan wir yn des ietzü mit güter wissen gantzen gwalt vnd völligs vrlaub geben in kraft des briefs. Vnd wie baid tail vnser lantschaft sich mit einander ainent vnd sich zü einander versprechent verbriefent oder verpindent vmb solich vorgenant manung, vnd daz sy an einander in vorgeschriben mazz beigesteen vnd ain tail dem andern hilff nicht vertziehe noch vertzeihe, daz ist vnser gütlicher will, vnd geben yn auch des vollen gwalt mit kraft des briefs. Als bald aber auf baiden tailen vnd vns herren genüg beschicht, vnd all vorgeschriben sach geendet werden, so sol vnserm yetwederm tail sein lantschaft wider gehorsam sein als vor vnd als irn rechten erbherren.

Wir versprechen auch vnser obgenant lantschaft: wie sy vns ainent vnd die versorgnuzz machent, oder zwischen vnser auzsprechent vnd an einander beigestendig vnd beholffen sind, alz dauor geschriben stet, das sy des gemeinlich noch ir dhainer besunder fürbaz ewichlich dhain vngnad veintschaft zuspruch noch rachh nymmer mer haben noch ge-

Das resultat ist bekanntlich [638]) das zurückgehen auf die vor zehn jahren durch die stände in der beziehung getroffenen bestimmungen in der art, dass des verlebten herzogs söhne Ernst und Wilhelm den einen theil mit der hauptstadt München, und sein bruder den andern mit der hauptstadt Ingolstadt erhielt. Es ist insofern für die weitere gestaltung des ständischen wesens wichtig, als von da an — bis nach nicht ganz vier jahrzehnten der letztgenannte theil an Baiern-Landshut kam — die nach massgabe dieser landesgestaltung gebildeten landschaften der einzelnen linien fortlaufend auf gesonderten speciallandtagen ihre berathungen pflogen [639]).

Die stattliche urkunde welche die drei genannten fürsten ertheilten [640]) kann gewissermassen als anerkennung der geleisteten dienste angesehen werden. Sie bestätigt nicht nur alle schon seither gewährten rechte, insbesondere auch das rechtbuch und den brandbrief, sondern gönnt auch der landschaft, das ir yegklicher der in dem land in obern Bairn gesessen ist, in welches herrn tail das wer, wol in des andern herrn tail schloss, stet, mergkt oder anderstwo heiraten und mit seinem leib und gut faren mag wie oft des sein notturft ist, und daran sol in der herr in dem land darin er vor gesessen ist, weder sein erben oder nachkomen, noch ambtleut, noch niemant von irn wegen weder an leib noch an gut das sy mit in fürten oder hinder in liessen nicht engen noch irren mit kainen sachen in kain weiss. Ausserdem werden alle anstalten

winnen sullen, weder von vns, noch von vnsern sünen erben nachkömen, noch von nyemant anders in dhainer weis haimlich noch offenlich; wan waz sy sprechent, vnd wie sy vns ainend oder an einander in vorgeschriben mazz helffend, das tund sy nach vnser gar fleissigen bet von irn trewn vnd nach irem besten versteen des wir nicht zweifeln.

637) v. Freyberg a. a. o. I. s. 334—336.

638) Vergl. §. 26 und note 195 daselbst.

639) Doch so — bemerkt v. Krenner in seiner bekannten einleitung §. V. — dass auch noch zuweilen zwischen ihnen gemeinschaftliche, somit oberbayerische generallandtäge, wohl auch noch mehr generelle, die selbst bald noch mit den niederbayern-landshutischen, oder selbst dazu mit den niederbayern-straubingischen ständen statt hatten, mitunter auftreten.

Ueber die oberbaierischen ingolstädter speciallandtage von 1403 — 1447 mag desselben tabelle II. a. a. o. s. 198 — 211; über die oberbaierischen münchner speciallandtage von 1403 — 1505 tabelle III. s. 212—218 beigezogen werden.

640) Sie ist der dreiundzwanzigste brief der vulgären sammlung s. 50 — 55.

an schiffbaren gewässern woraus eine beschädigung für das land hervorgehen könnte abgeschafft. Sicher machte auch die amnestie welche darin ertheilt wurde einen günstigen eindruck.

Jedenfalls ist so viel gewiss, dass die stände ihren ernsten willen einen dauernden frieden herzustellen am thätigsten dadurch bekundeten, dass sie für den auch wirklich nachher eingetretenen fall der widerspenstigkeit der hauptstädte München und Ingolstadt lediglich zur vollstreckung der huldigung bei nochmaliger zusammenkunft zu Ingolstadt am dreikönigsfeste 1403 sich mit den herzogen welche selbst ihre sigel an den brief[641]) legten verbanden.

§. 54.

Die ruhe welche nun eingetreten war konnte zu zweckmässigen innern einrichtungen benützt werden. Gleich im jahre 1404 wurde auf einem generallandtage der baierischen länder über die naufahrt und den handel gegen Oesterreich verhandelt[642]). Auch ein gegenstand welcher am anfange vom letzten jahrzehnte des verflossenen jahrhunderts lebhaft die thätigkeit der regirung wie der stände in anspruch genommen hatte gab neuerdings zu ernsten berathungen veranlassung, das münzwesen. Es scheint, dass eben die dort gewonnenen ergebnisse, auf welche zurückzuweisen[643]) genügen mag, das tief wurzelnde übel nicht zu heben vermochten, daher schon in der mitte des erwähnten jahrzehntes die herzoge der drei linien von München, Ingolstadt, Landshut mit dem des antheils von Straubing und dem bischofe und der stadt Regensburg an aller heiligen abend sich dahin vereinigten, eine neue münze[644])

641) Den vierundzwanzigsten brief der vulgären sammlung s. 55—58.
642) v. Freyberg a. a. o. I. s. 339, 340.
643) Oben §. 48 im letzten absatze.
644) Nach der in v. Loris sammlung des baierischen münzrechtes als beilage XXXIII. s. 25—27 abgedruckten urkunde auf ain regensburger mark vierzehen schilling und zwelf pfenning, das macht auf ein regensburger lot siben und zwainzig pfenning; und der sullen ye zwen pfenning ains regensburger pfenning wert sein, und darfür gein geb und gab sein. Und sol auch gleich gezaint und geschlagen werden, das man es nicht ersaigern mug halbes vein lottiges silbers und halbs zusaz. Und dasselb gelt sol swarz gelt sein, und sol nur an ainer seiten kundlich geprägt werden, das man ains iegleichen herrn münze für die andren aigentlich erkennen mueg. So werden die von Regensburg schlagen zehen schilling und vierzehen pfenning auf ain regensburger mark, und das sol an der gut des korns besteen als von allter herkomen ist drey tail vein lötigs silbers und nur das viertail zusaz, das macht auf ain regensburger lot zwainzig regensburger pfenning minner anderthalbs ort ains pfenning.

schlagen zu lassen. Doch auch damit wurde kein dauernder zustand geschaffen. Abgesehen von weiteren nach zwei jahren gepflogenen verhandlungen[645]), besonders aber von berathungen der räthe herzog Johanns und Heinrichs mit den abgeordneten der stadt Regensburg und den bevollmächtigten des bischofs daselbst im jahre 1405, als deren resultat ein neuer münzbrief von sankt Niclas abend[646]) erscheint, fasste man auf einem generallandtage des folgenden jahres den beschluss, dass die münzmeister die alte münze zu schlagen aufhören und eine neue schlagen sollten[647]). Der ein-

Es sol auch — heisst es ferner — in paymant gen mit der vorguten neuen münz also, das man nemmen und geben sol neue vier pfenning der alten ringen münze für ainen regensburger pfenning, und zwen der alten für ainen neuen pfenning die wir slagen werden.

Von den übrigen bestimmungen verdient noch angeführt zu werden, dass jeder fürst nur in einer stadt schlagen darf, Stephan und Ludwig in Ingolstadt, Johann und Ernst in München, und beziehungsweise Heinrich in Landshut; ferner dass jeder fürst drei glieder des inneren rathes der betreffenden städte zur besorgung der münze zu verordnen habe.

645) Gmeiners regensburgische chronik III. s. 332, 333.

646) Ebenda s. 364 — 368, wonach sich v. Freybergs angaben a. a. o. I. s. 381 berichtigen.

647) Der vollständige wortlaut der betreffenden auch bei v. Lori a. a. o. s. 29 — 31 als beilage XXXV. gedruckten münzordnung ist nach den beiden im kgl. reichsarchive aufbewahrten mit den sigeln der eingangs genannten vier herzoge versehenen pergamentoriginalien nachfolgender:

Wir Stephann, wir Ernst, wir Wilhalm vnd wir Heinrich all von gots genaden pfallentzgrauen bey Rein vnd hertzogen in Beyren etc. bechennen offenlich mit dem brief für vns, all vnser erben vnd nachkömen, das wir angesehen haben den grossen mercklichen geprechen (prechen B.) vnd verderblich schäden die wir, vnser lannd vnd lawt geliten vnd genomen haben von der pösen ringen münzz, die vnsere land als gröslich durch gangen haben das es nicht lenger zu leyden was, vnd sein darüber ainträchticlich mit wolbedachtem müt nach vnser (vnsers A.) rät vnser stet vnd vnser lantschaft rat vberain worden durch gemainen nutz land vnd lawten gaistlicher vnd werltlicher armer vnd reicher, damit die pösen münzz vertriben vnd vnderstanden werden, vnd das man gemainklich wider zu einer stäten gestanden münzz chöm, das wir das alles ainmüticlich wellen vnd mainen ze halten als hernach in dem brief verschriben vnd begriffen stet, das all vnser münzzmaister aller der münzz die sy bis her geslagen habend aufhören vnd nymmer slahen süllen.

Vnd nu fürbas süllen sy slahen ain newe münzz auf ain landshüter mark dreytzehen schilling mynner zwelfthalbs pfennings, das macht auf ein landshüter lot vier vnd zwaintzigk pfening mynner ains drittails ains pfenings. Vnd sol auch geleich geslagen vnd gezaint werden, das man es nicht ersaigen müg vngeuerlich. Vnd sol auch die gemischt mark haben sechs lot silbers vnd zehen lot zusatz.

fluss der landschaft auf diesen zweig, welcher anfangs hauptsächlich darin bestand, dass ohne sie das korn nicht geändert werden

Vnd daselb gelt sol swartz sein, vnd sol geprägtt werden in yeder stat mit derselben stat zaichen auf ayner seitten, vnd mit des herren vnd fürsten seins namen des ersten püchstaben auf der andern seitten kuntlich, also das man ains ieglichen herren münzz für des andern aigenlich erchennen müg.

Wir obgenant fürsten maynen vnd wellen vnser münzz in vnsern steten zu slahen vnd also ze besorgen, das wir versücher eysengraber vnd zwen aufzieher dartzü nemen sullen vnd wellen, frum erberg piderläwt den zu gelauben vnd zu trawen ist, vnd damit wir vnd land vnd läwt besorgt sein, vnd der ir yettweder tail an der münzz weder gemain noch tail haben, also das die zwen aufzieher präkeysen wag vnd gewicht von vnsern wegen jnnehaben vnd besorgen.

Wenn auch vnser münzzmaister das gelt beraittend vntz an die stat das es geschäwrt vnd gepräkt wirt, so süllen sy es den vorgenanten zwain aufziehern zu irn hannden antwürten. Die süllen dann zu in nemen vnd vordern ainen versucher vnd den eysengraber, vnd die süllen das gelt versüchen an korn vnd an aufzal. Vnd wann sy das an yettwederm tail gerecht vinden, so sullen sy das den münzzmaistern zu irn hannden antwurten. Funden sy aber daz an dem chorn nicht gerecht, so süllen sy all vier dabey sein, das man das wider in den tegel setz. Wär aber daz an dem chorn gerecht, vnd nicht an der aufzal, so süllen sy daz erklawben als lang vntz das es an der aufzal gerecht funden wirt. Vnd was also daraus erlesen wirt, das sullen sy zersneiden vnd dem münzzmaister zu seinen hannden antwurten vnd nicht ee.

Es süllen auch die vier den wir die münzz enphelhen, der versücher, der eysengraber, die zwey aufzieher mit sambt dem münzzmaister vns — dabey vnser gesworner rat derselben stat sein sol — stark ayd swern hintz got vnd hintz seinen heiligen, das sy die vorgeschriben vnd hernach begriffen artikeln all gemainlich vnd besunder trewlichen vnd slechtlichen stät halten ân geuerd vnd ân all ariglist.

Es sullen auch vnser versücher vnd aufzieher als offt sy verlusst, es sey bej tag oder bey nacht, in die smitt vnd silberchamer geen, vnd da versüchen auz dem tegel oder auf den stöcken oder an den zainen.

Es süllen auch die zwen aufzieher, wann sy der münssmaister vodert vnd das gelt prägen wil, ir ayner der vnder in die eysen behalldet von dem andern versigelt bey dem präker sitzen, vnd dauon nicht chömen als lang vntz er das gelt daz im der müntzmaister geantwürt hat gentzlich geprägtt wirt. Vnd das sol er dann mit seinen (seinem B.) gesellen antwürten als vor geschriben stet.

Vnd als offt der vorgenanten ambtlawt ainer den wir die münzz enpfolhen haben ze handeln von todes wegen abgeet, oder der vns nicht geuiel noch nütz wer, es wern münzzmaister oder ander die wir zu der münzz geuodert haben, als offt süllen vnd mügen wir einen andern nemen in der mazz als vorgeschriben stet, der vns die vorgeschriben artikeln auch swer stät zu halten, also das die münzz einen slechten gantzen fürgank gewinn, vnd ain stätes beleiben hab.

Auch süllen die egenanten vnser münzzmaister irn knechten vnd dienern nicht lonen mit chainem werck noch silber, dann mit dem gelt das er slecht, vnd das von den aufziehern vnd versüchern gerechtuertigt ist.

könne[648]), hatte sich bereits zu einer controlle dahin ausgedehnt, dass nur in bestimmten städten[649]), und auch da nur mit beiziehung

Es sol auch nu fürbas nyemant chain gelt noch münzz die wir also slahen oder hinfür slahen werden nicht ersaigen noch chauffen, weder münzzmaister noch münsser noch nyemand anders, wie der genant ist, er sey zu der münzz verwönt (gewont B.) oder nicht; oder dhainerlay ander geuerd darinn süchen damit die münzz geswacht würd. Wer des mit warhait vberwärt wurd, hintz dem oder hintz denselben sol man richten als hintz einem rechten velscher.

Es sol auch chain goltsmid noch nyemand anders die newen pfening die man yetzo slecht oder hinfür slahen wirt nicht verprennen, in selber noch (oder B.) nyemand anders, weder vmb lon noch (oder B.) vmb sünst in chainer weis bey der vorgenanten pen die vmb das saigen stet.

Wir mainen vnd gepieten auch ernstlich vnd vessticlich, das yederman in vnserm lannd chauff vnd verchauff vmb gold vnd vmb die newen münzz die wir yetzo slahen. Wer aber des golldes nicht hat, der sol den andern wern mit der newen münzz ye für ainen newen vngerischen guldein oder tukaten fünf schilling pfenning, vnd für ainen güten reinyschen guldein fünfthalben schilling. Vnd wer sich des wechsels also setzet vnd nicht nemen wolt, der ist vns zü püzz verfallen von yedem guldein vier vnd zwaintzigk pfening.

Sich sol auch yederman der newen münzz die wir also slahen nicht wern. Er sol sich damit bezaln lassen ân all widerred; es waer dann ob yemand dem andern geld schuldig wär vor datum des briefs, er hab brief darumb oder nicht, der sol in wern in aller der mazz als er im gelobt versprochen vnd sich verbrieft hat.

Es sol auch nu fürbas in vnserm land yederman vmb chain andere münzz wie die genant ist nicht chauffen noch verchauffen haimlich noch offenlich, dann vmb die newen münzz die wir yetzo slahen oder hinfür slahen werden, bey der pen des geltz darumb er chaufft oder verchaufft hat. Wer darüber andere münzz in vnsere land pröcht, der sol das in die münzz geben vnd verchauffen. Tät er des nicht, vnd wolt dasselb gelt darüber in vnserm land vertreiben, wo man das in ainer warhait eruorschet (erfarsset B.) oder jnnen wirt, so ist vns dasselb gelt gentzlich zu vnsern hannden verualllen.

Wir geloben versprechen vnd gehaissen auch bey vnsern fürstlichen gnaden vnd trewen an ains rechten aydes stat, das wir der münzz nicht absetzen süllen noch wellen, noch an vnser münzzmaister des nicht begern weder haimlich noch offenlich ân rat vnd wissen vnser land vnd läwt, stet vnd märgt. Vnd welher münzzmaister der münzz darüber absatzt oder vercheret, es wer an chorn oder an aufzal, ân rat vnd wissen land vnd läwt vnd besunder der stat darinn er slecht, derselb münzzmaister ist der herschaft mit leib vnd güt ân all genad verfallen, also das man der leib ân verziehen vnd waigern verprennen sol.

Es sol auch chain vnser münzzmaister yetzo noch hinfür an vns nicht versuchen noch begern haimlich noch offenlich, der münzz abzusetzen verchern noch verändern in chain weis anders dann vorgeschriben stet, bey der pen des valsch.

Wir mainen vnd wellen auch, wann vnser münzz als vil geslagen wirt das man ir ain betragnüzz in vnsern landen gewinnet, so sullen

gewisser verordneter gemünzt werden sollte[650]). Jetzt wurde er noch dahin ausdrücklich erweitert, dass ohne ihren rath und ihr wissen überhaupt keine veränderung mit der münze vorgenommen werden dürfe, und dass bei der eidesleistung der münzbeamten an den herzog der geschworne rath der betreffenden stadt sein solle.

Dass die stände sich fortwährend mit den mitteln zur deckung der ausserordentlich gesteigerten bedürfnisse zu beschäftigen hatten, beweist — nicht zu gedenken anderer und namentlich der steuer welche im jahre 1404 dem herzog Johann in Straubing bewilligt worden war, wofür er wie bei gleicher gelegenheit schon früher einen schadlosbrief auszustellen[651]) nicht

wir nach vnsers gesworn rats rat ieglicher vnser stat darinn man die münzz slecht mit vnsern münzzmaistern schaffen, das sy nicht mer slahen als lang bis sein aber not beschicht.

Wir gepieten auch allen vnsern lantherren, phlegern, richtern vnd allen vnsern ambtläwten die yetzo sind oder fürbas werdend, vnd auch allen andern vnsern getrewen vndertanen, edeln vnd vnedeln, reichen vnd armen in steten in märgten vnd in dörffern, das sy daz auch also stät halten als vor an dem brief verschriben stet, als verr sy all vnd ir ieglicher vnser hertt straff vnd swer vngenad vermeiden wellen, wann wir versprochen haben vnd versprechen auch mit vnsern fürstlichen gnaden vnd trewen in aydes weis vnd auch in kraft des briefs, die vorgeschriben münzz mit allen egenanten pünden vnd artikeln die an dem brief verschriben vnd begriffen sind trewlich vnd vessticlich stät ze halten, vnd nicht abzenemen, noch nyemand nichtz darinn zu erlauben vnd zu gestatten abzusetzen (vnd B.) ze verändern noch ze verchern in chain weis.

Vnd des zu vrchund geben wir obgenant fürsten vnd herren den brief mit vnsern jnsigeln versigelt, der geben ist an mantag vor sand Marie Magdalene tag nach Kristi gepurd viertzehenhundert jar vnd darnach in dem sechsten jar.

648) Vergl. oben §. 44 und note 464 daselbst; §. 48 mit den noten 563, 567, 568.

649) Vergl. oben §. 48.

650) Vergl. §. 48 mit den noten 567, 568.

651) Es sind dieses der 22ste und 25ste brief der vulgären sammlung von den jahren 1399 und 1409 a. a. o. s. 49, 50; 58, 59.

Ein mit dem letzteren vollständig dem inhalte nach übereinstimmender brief des herzogs Johann vom jahre 1409, ausgestellt zu Strawbing an sand Marteins tag dez heiligen pischolf, ist in zwei pergamentoriginalien im kgl. reichsarchive vorhanden, jedes mit dem grossen reitersiegel versehen das die umschrift führt: Johannes. dei. gracia. comes. palatinus. Reni. dvx. Bavarie. 1399.

Nach einer in den eben bemerkten zeitraum hineinfallenden quittung des herzogs Ludwig, zu München am pfincztag nach Mathej apostoli et ewangelistae des jahres 1400 dem abt und convent des gotteshauses Benediktbeuren ausgestellt, wurden an der zwanzigsten pfenningsteuer tausend vngerisch gulden bezahlt.

säumte — zunächst die dem herzog Stephan auf einem tage zu Ingolstadt im jahre 1406 zu des landes losung, pfändern, geldschuld und nothdurft gegebene hilfe des zwanzigsten pfennings [652]). Ohne auf den bei dieser gelegenheit ertheilten freiheitsbrief [653]) des näheren

652) v. Freyberg a. a. o. I. s. 347 — 349. Wir besitzen noch — äussert derselbe — fragmente einer berechnung dieser steuer. Ingolstadt entrichtete 2412 pfund, Lauingen 4000 fl., Höchstadt 2200, Neuburg 285 pfund, Graisbach 600 fl., das gericht Schwaben mit sammt den märkten 1000 fl., Rain 696 fl., Aichach 480 fl., Altenmünster 80 fl., Schrobenhausen 360 fl., das landgericht Aichach 800 fl., Wasserburg mit dem gericht Kling 1200 fl., Kufstein 301 fl., Rattenberg 200 fl.

653) Er ist ze Ingolstat an dem nähsten pfincztag nach vnser frawn tag als si geboren ward ausgestellt, und es findet sich davon das mit den sigeln der herzoge Stephan und Ludwig versehene pergamentoriginal und eine damit im wesentlichen — nur der bei der steuerforderung enthaltene satz *ausgenomen den vngelt* fehlt daselbst — übereinstimmende pergamentausfertigung ohne sigel im kgl. reichsarchive.

Die genannten herzoge bestätigen und erneuen den ständen all ir redlich freyhait, gesetzt, gut gewohnhait, gnad vnd recht vnd yeglicher stat vnd margt jrn stifftbrif die si von vns, allen vnsern vodern vnd vergangen herscheften habend vnd mit namen daz rechtpuch, vnd wie diselben vorgenanten stifftbrif vnd daz rechtpuech von wort zu wort mit allen artikeln lawtend vnd geschriben sind.

Wir versprechen auch — heisst es weiter — der egenanten vnser landschafft zu obern Beyern, daz wir si vnd all ir erben vnd nachkomen bej redlichen gleichen rechten behalten vnd beleiben sullen lassen, vnd auch allermäniclich reichen vnd armen, witiben vnd waisen, gaistlichen vnd weltlichen gleiche recht vnd schirme schaffen sullen; vnd auch sunderlich ob yemand, er sej frey dinstman ritter oder knecht bürger oder landman pfaff oder lay, wie der genant wär der zu vnserm land Beyern gehört vnd darjnn geseszen wär, gen vns verclagt oder beschuldigt wurd, vmb welherlay sach daz wär, darumb sullen wir den oder diselben vor vnsern räten gnediclich verhoren vnd zu red setzen oder verhoren lassen. Vnd in welhen sachen dann der oder diselben mit der warhait vnschuldig vnd gerecht wärn, dez sullen si geniessen. Wär aber daz der oder diselben schuld heten der man si redlich vberweisen mocht nach des puchs sag vnd nach landz recht, so sullen wir oder vnser ambtlewt si dennoch gnediclich darumb straffen aber nach vnser rät rat.

Auch haben wir versprochen vnd verhaissen, daz wir, vnser erben vnd nahkomen von vnsern obgenanten herscheften, landen vnd lawten ze Beyern dhainerlay slos vest stet mergt zoll stewr noch rennt wie die genant sind niht versetzen verchumbern noch verchauffen mugen, daz geschech dann mit vnser gesworner rät vierer oder sechser rat vnd haissen. Ob daz aber daruber geschäch oder geschehen wär seind denmalen vnd wir obgenant herczog Stephan vns dez vor zeiten verschriben vnd verbrift haben, daz sol dhain kraft niht haben. Vnd die die vns daruber darauf leihent gebend oder dienent, gelihen geben oder gedient heten, die habend getan vnd täten gemainclich wider vnser land vnd lawt ritter vnd knecht stet vnd mergt; vnd sol dennoch kain macht niht haben.

einzugehen, mag die andeutung genügen, dass er im wesentlichen mit dem vor wenig jahren bei der landestheilung ausgestellten zu-

Auch sullen die vorgenant vnser lieb getrewe land vnd lawt, ritter vnd knecht, stet vnd mergt gemainclich noch besunder niht pfand für vns sein von kayner vnser schuld vnd brief wegen in dhainer weis. Wer si aber daruber fur vns pfendet oder angreifft, gen den sullen vnd mugen si sich setzen vnd wern nach aller irer notdurfft. Vnd waz si dawider tund, daran tund si niht wider vnser huld vnd gnad, vnd süllen dez an leib vnd an güt genczlich vnentgolten beleiben gen vns vnd allermäniclich. Vnd sullen die vnsern den oder denselben die solich pfandbrif von vns habend dennoch nihts schuldig noch gebunden sein.

Wir wellen auch daz sich furbaz niemand in vnsern landen weder vnser ambtlewt edler oder vnedler gaistlicher oder weltlicher mit niemand seczen die vnser land vnd lawt vnd die vnsern angriffen bej den trewen vnd aiden die si vns schuldig sind, wann vns mäniclich die in vnsern landen gesessen sind vnser land vnd lawt schuldig sind zu retten vnd zu beschirmen. Welher dez aber niht tät, der sol in vnsern vngnaden sein vnd sol kayner freyhait mer geniessen, vnd mugen den darumb straffen nach vnserm willen vnd wolgefallen.

Nach den gewöhnlichen bestimmungen über die besetzung der ämter mit inländern und der bestätigung des brandbriefs wird versprochen: Wir sullen vnd wellen auch all zöll vnd salczstrass gen vnd beleiben lassen, als daz mit alter güter gewonhait bis auf den hewtigen tag herchomen vnd beliben ist; ez wär dann daz wir nach vnser landschaft vnd rät rat ain pessers erfunden.

Wir obgenant herczog Stephan bechennen auch besunderlich mit dem brif, daz wir vnser landschaft ze Beyern steten vnd mergten gelobt vnd verhaissen haben mit kraft dez brifz, daz wir die weil wir leben si all gemainclich oder besunder nu furbaz nymmermer beswärn, von in vodern, nemen, noch an si begern sullen dhainerlay vngewondliche stewr noch vodrung wie die genant mag sein wider ir vorgenanten vnd den gegenwurtigen brif gnad recht geseczt vnd freyhait die si von vns vnd vnsern vodern vnd vergangen herschaft habend in dhein weis vber die alten rechten gewondlichen stewr nutz zoll gult mawt geriht väll räntt vnd dinst die wir von alter vnd von rechtz wegen vnd von vnser vorgenanten herschafft vnd herczogtum haben auf dem land in steten vnd in mergten, ausgenomen den vngelt.

Wär aber daz wir daz alles als vorgeschriben stet niht stät hielten vnd vberfuren, als pald wir dez von vnser landschafft ermant vnd erjndert werden, so sullen vnd wellen wir daz in dem nähsten monet nach dem erjndern genediclich vnd on verziehen widertun vnd ablassen. Taten wir dez niht, so hat sich die obgenant vnser landschaft in obern Beyern gemainclich von vnsern handen verfallen zu dez hochgeboren fursten vnsers vorgenanten suns herczog Ludwigs handen, vnd sullen dem dann allein gehorsam vnd gewärtig sein alz irm rechten herren als lang bis wir sölich vbergriff widerschaffen vnd widertun. Vnd wenn daz geschiht, so sullend si vns widerumb gehorsam vnd gewärtig sein als irm rechten herren.

So versprechen wir obgenant herczog Ludwig der egenanten vnser landschafft steten vnd mergten gemainclich vnd besunder auch bej vnsern fürstlichen gnaden vnd trewen, daz wir an si die weil wir leben

sammenstimmt, aber in den wichtigsten punkten noch entschiedener gehalten ist, wie ausser der freiheit von allen ungewöhnlichen steuern namentlich in bezug auf die überweisung der angeklagten welche nach ganz specieller andeutung nach den bestimmungen des rechtsbuches und des landrechtes zu erfolgen hat. Noch dürfte das versprechen berührt werden, dass wenn im falle einer übertretung der herzog in einem monat nicht abhilfe geschafft, bis diese erfolgt, die landschaft nur seinem sohne Ludwig gehorsam schuldig sein solle, welcher auch ausdrücklich in der urkunde die freiheiten bestätigte. Ferner kommen hier zur aufzählung die zwischen den jahren 1410 und 1411 auf einem landtage zu München bewilligte[654]), wie die im letzteren jahre auf mehr als das doppelte erhöhte gewöhnliche steuer[654]), ferner eine im jahre 1414 bewilligte[655]), wie endlich die in das jahr 1416 fallende steuer des zwanzigsten pfennings[656]).

Hinsichtlich ihrer sonstigen thätigkeit möchte ein im jahre 1412 gemeinschaftlich zwischen Landshut und Straubing über den weincommerz mit Oesterreich gehaltener landtag[657]) nicht zu

auch dhainerlay vngewondlicher stewr bet noch vodrung niht begern vodern noch von in nemen wellen in dhainer weis, dann ausgenomen ob ez zu solichen schulden köm vnd vmb solich sach vnd schuld darumb ein furst vnd herre sein land vnd lawt muglich vnd pillich vmb stewr anrüffen vnd hilf an si begern solt. Vnd vmb solich gnad vnd fudrung so sol vns, vnsern erben vnd nahkomen vnser vorgenante landschaft ritter vnd knechtt stet vnd mergt alzeit gehorsam gewärtig dinstlich vnd vndertänig sein, vnd vns huldigen vnd swern, als getrew piderlawt irer rechten herschaft wol schuldig vnd phlihttig sind zu tun. Vnd die vnd ander vnser freihait vnd gnad die wir in vor getan heten oder hinfür taten sol vns vnd vnsern erben vnd nahkomen an vnser herschaft vnd furstentumb alzeit vnschedlich sein.

654) v. Freyberg a. a. o. I. s. 341.

655) Ebenda s. 342. Sie ist vielleicht übrigens nur die gewöhnliche herbst- und maisteuer.

656) v. Freyberg a. a. o. I. s. 351, 352. Wenn Buchner a. a. o. VI. s. 231. unter berufung auf diese darstellung den herzog Ludwig von Ingolstadt nach vorhergegangener bestätigung der landständischen freiheiten die huldigung einnehmen lässt, ist zur vermeidung irriger ansichten zu bemerken, dass da nur gesagt ist, wie gegenwärtig erst die huldigungen der städte erholt und ihre freiheitsbriefe bestätigt wurden. Dieses stimmt auch mit verschiedenen in den regesten hierüber verzeichneten urkunden: am 8. juni wurden dem rathe und den bürgern von Ingolstadt ihre alten briefe und privilegien bestätigt, am 8. september den bürgern von Rain, am 31. jänner des folgenden jahres denen zu Wasserburg, Kufstain und Kitzpühel, am 7. februar denen von Ratemberg: XI. s. 228, 233, 245, 246.

657) v. Freyberg a. a. o. I. s. 382.

übersehen sein, sowie die in das jahr 1416 fallende entscheidung einer rechtssache zwischen herzog Ludwig und den Turnern bezüglich der feste Wildenwart[658]).

§. 55.

Auch blieb die entwickelung der einzelnen stände trotz mancher anscheinenden hemmnisse in dieser zeit nicht zurück. Vor allem gewann der **adel** bedeutend durch die vortreffliche innere einrichtung welche er seinem bunde zu geben wusste neben der fortwährenden erwerbung von sonstigen befugnissen. So hatten die grafen, freien, dienstleute, ritter und knechte die dazu geboren seien, dass sie von rechts wegen eigene leute haben sollen im jahre 1384 von herzog Friedrich die besondere gnade[659]) erlangt, was sie eigner leute hinter dem fürsten im lande sitzend haben, dass diese gefreit sein sollen, dass diese fürbas ungesteuert bleiben sollen, hintangesetzt jene die auf des herzogs urbar sitzen und auf des herzogs kasten dienen: die mag der fürst wohl nach gnaden steuern, es sei dann dass sie mit liebe vor ihm ausgetragen würden. Allerdings konnten nicht bloss auf den adel sondern auf **das ganze ständische wesen** die mittel einigermassen hindernd einwirken welche die deutschen könige in dem bestreben ergriffen einmal ernstlich einen gesicherten rechtszustand gegenüber dem missbrauche des weit über seine gehörigen grenzen ausgedehnten fehderechtes zu gewinnen. Die verschiedenen abschliessungen von landfrieden zeugen dafür. Von wichtigen folgen konnte in dieser beziehung eine bestimmung der goldenen bulle[660]) werden, welche

658) v. Freyberg a. a. o. I. s. 351.

659) Ebenda s. 315.

660) Nämlich cap. XV. §. 1, woselbst nach der neuen sammlung der reichsabschiede I. s. 69, 70 bestimmt wird: Dye von den heiligin gesetzin virsmehetin und virwurffin eynunge und unzemeliche samenunge adir virbindunge in den stedin und uzwendig, adir zusschin stad unde stat, adir zusschin persone und stad, adir zusschin persone und persone geslichtis halb adir wilhirleie andir schinis darzu dunt globe und eit virbintenisze und gedinge und ynbrachte gewonheit zu denselbin dingin dy wir billichir schetzin ein stor virwerffin wir und virdampnen und von sichirm wiszen virnichtin wirs. Als welliche stede adir persone, es sy undir in adir mit andirn was wirdekeit ardis adir wesens sie sint, soliche virbintenisze bizher hant gedan, adir hie nach sich virmessen zu dunde âne irre herrin laube der undirdan sie sint adir den sie sint dinstliche adir in der gebiede sie wonent und dieselbin herrin nit uznemen, alse die virbintenisze âne zwivel von den heiligen gesetzin der cristenlichir meris unsir furfarn sint virbotin und abegetan, als virbiedin auch wir und dun sie abe.

geradezu dahin abzielte die einigungen des adels wie der städte unter und mit einander gesetzlich abzuschaffen mit einziger ausnahme des falles dass wieder landfrieden sich als dringendes bedürfniss erweisen würden [661]), was man mit ziemlicher sicherheit richtig angenommen zu haben scheint. Dass übrigens die angedeuteten bestrebungen keinen nachhaltigen erfolg hatten, beweist der umstand dass im jahre 1389 könig Wenzel zur durchführung seiner gewiss gut gemeinten plane [662]) erneute verbote gegen die bündnisse [663]) erliess. Unter den reichsständen selbst aber kam zu Eger ein solches zu stande, das sich über einen grossen theil des reiches erstreckte.

Und um bei Baiern stehen zu bleiben, schloss im jahre 1416 zum schutz ihrer rechte gegen gewaltsame eingriffe von seite der fürsten wie sie namentlich von seite herzog Heinrichs von Landshut [664]) vorgekommen waren, ein theil seiner ritterschaft mit anderen geschlechtern aus der des ingolstädter landestheiles mit bezugnahme auf ihre in den freiheiten ausdrücklich in dieser hinsicht enthaltenen befugnisse unter vorbehalt des beitrittes von städten und märkten auf fünfzehn jahre einen bund [665]), als dessen haupt ein alljährlich neu zu wählender hauptmann gesetzt wurde. Dieser hatte bei verletzungen der rechte die bundesglieder einzuberufen, welche seiner aufforderung abgesehen von ganz ausserordentlichen fällen zu folgen verpflichtet sind, um den kläger zu hören, und nach stimmenmehrheit entscheiden zu lassen ob man ihm hilfe schuldig sei. In diesem falle sollte er zu dem fürsten reiten um abhilfe zu erwirken, und wenn solche nicht erfolgt, zu den andern herren und die ermonen und pitten, den herren zu erweisen der das ubergreiffen

661) Alleine uzgenomen — heisst es in §. 2 des vorbemerkten kapitels — die fursichtekeit und virbintnisze die die fursten und stede undir ein andir umb gemeinen frede der lande kuntliche undir in bestedeget hant die behalten wir sundirlichin unsir herluchtennunge und laszin sie blibin biz daz wir zu rade werdin, waz wir davon ardenirin.

662) Eichhorn a. a. o. III. §. 400 — 402. Unger a. a. o. II. s. 10 — 12.

663) Im §. 34 des landfriedens von Eger aus diesem jahre in der vorbemerkten sammlung s. 94, 95 heisst es: Auch sol der gemein bund der gemeiner stette der bisher gewesen ist absin, und sullent furbas deheinen mere machen, wogegen die eynunge die zwischent ihm und den fursten und herren gewesen ist ouch absin sol.

664) v. Freyberg a. a. o. I. s. 367, 368. Rudhart a. a. o. I. s. 157—159. Buchner a. a. o. VI. s. 215—220.

665) Die darüber ausgefertigte urkunde ist der 26ste brief a. a. o. s. 59—62. In der ersten note zu ihm sind die bezüglichen literaturnachweise gegeben.

dann getan hat, in daran ze weisen das die bey den egenenten brieven und rechten beleiben. Hilft das nicht, so treten die grundgesetzlichen bestimmungen der früheren rechte und privilegien ein: so sol wir doch bey ainander beleiben in aller der mass als oben geschriben stet, und als wir des von unser genedigen herschaft guet brief und insigl von in haben, als wir das wol thun mögen unserm aid und treuen unentgolten. Aber nicht bloss diese mehr nach aussen gerichtete thätigkeit war dem bundeshauptmann zugedacht, sondern auch für die schlichtung von streitigkeiten der bundesglieder, welche nicht erb und eigen und grund und boden betreffen ist er die zuständige behörde, welche auf erhobene klage binnen vierzehn tagen mit acht oder zehn aus den geschlechtern, die in der einung sind, zuerst den weg der sühne zu versuchen und für den fall von deren misslingen in erster und letzter instanz recht zu sprechen hat. Auch die möglichkeit von zwistigkeiten unter dem hauptmann und den gliedern des bundes wurde vorgesehen, und bestimmt dass letztere bis zur erledigung der sache ein anderes haupt setzen. Einige weitere bestimmungen für das verfahren im falle des todes oder der abwesenheit des hauptmannes wie über die vergütung der im dienste der einung erlaufenen kosten zeigen das ernste streben nach einer durchaus haltbaren und zweckdienlichen bundeseinrichtung auf das unzweideutigste.

Ganz gelegen kam nun die fortdauer der uneinigkeiten zwischen den baierischen herrschern namentlich mit Ludwig von Ingolstadt [666]), dessen verhältniss zum deutschen könige wie zu Frankreich ihnen beneidenswerth gewesen zu sein scheint. Auch gab sein unverträglicher sinn veranlassung dazu, dass es nicht bloss bei wenig freundlichen worten blieb, sondern zu thätlichkeiten und wirklichen verletzungen angeblich noch wegen nicht vollkommener gleichheit der landestheile [667]) zwischen ihm und Heinrich von Landshut [668]) kam. Auch mit des letzteren schwager, dem burggrafen Friedrich von Nürnberg welcher vom könige mit der mark und kur Brandenburg belehnt worden, kam er hauptsächlich

666) Ein förmliches bündniss zwischen pfalzgraf Ludwig bei Rhein und den herzogen Johann Ernst Wilhelm und Heinrich wie dem burggrafen Friedrich zu Nürnberg gegen ihn, abgeschlossen zu Costenz an sankt Kylians des heiligen marterers tage vom jahre 1415, ist als beilage VI. in Fischers kleinen schriften II. s. 124 — 132 abgedruckt.

667) v. Freyberg a. a. o. I. s. 359—379 kann über die verhältnisse im ingolstädter landestheile nachgesehen werden.

668) v. Freyberg a. a. o. I. s. 372 — 376. Buchner a. a. o. VI. s. 234—236.

desswegen in zwist, so dass im jahre 1420 auch mit diesem der krieg ausbrach[669]), nachdem schon zwei jahre früher Heinrich feindseligkeiten begonnen hatte. Der kriegszustand in den baierischen landen wurde so allgemein[670]). Das war der zeitpunkt da sich die bedeutung des vor vier Jahren geschlossenen ritterbundes kund thun konnte. Auf einem tage zu Aichach nämlich, wohin der hauptmann desselben sammt dem herzog Ludwig und dessen gleichnamigem sohne mit deren landschaft zusammengeritten war, traten vorerst diese beiden herzoge unter anerkennung des alten einigungsrechtes zu ihrer und ihrer lande und leute und besonders der gemeinen ritterschaft nutz und frommen dem bunde auf die noch übrige zeit seiner von anfang an festgesetzten dauer, also noch auf eilf jahre bei[671]). Zugleich vereinigten sich nach ihrem besonderen willen[672]) auch die grafen, die freien, die ritterschaft und die bürgerschaft des ingolstädter landestheiles unter bezugnahme auf den ehedem ausgefertigten bundbrief, welcher wörtlich in die urkunde eingerückt wurde, auf die eben bemerkte dauer mit dem bunde[673]). In dessen namen verkündete sodann in einer dritten an demselben tage ausgestellten urkunde[674]) der hauptmann

669) v. Freyberg a. a. o. I. s. 352—355, 379, 380. Buchner a. a. o. VI. s. 237 — 247. v. Langs geschichte Ludwigs des bärtigen s. 95—105. 116—119.

670) Er dauerte — bemerkt Buchner a. a. o. VI. s. 236 — mit wenigen unterbrechungen bis an Ludwigs tod wohl mehr als ein viertel jahrhundert, mit grossen verwüstungen: den zorn der fürsten mussten die armen bürger und bauern büssen, eine der verderblichsten zeiten der bayerischen geschichte.

671) Im neunundzwanzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 70—74. Es ist hiezu eine in den regesten XII. s. 367 verzeichnete urkunde des deutschen königs Sigmund, gegeben Schwidnitz freitag vor Georgii des jahres 1421, zu vergleichen.

672) Und darumb — heisst es in dieser beziehung in der eben erwähnten urkunde — zue pesser sicherhait und geiselscheft das ain yedes land bey seinen brieven und rechten beleiben die dann in der ainung sind oder fürbas darein koment, geloben und versprechen wir obgenant fürsten mit unseren fürstlichen gnaden, eren und treuen in craft des briefs, das wir mit unser landschaft rittern, knechten, steten und mergktn in unsern landen zue Bairn schaffen wollen, und sy darzue weisen und halten sollen, das sy sich all und ir yeder besonder zue uns und zue der obgenanten ritterschaft also ainen, verpinden und besigln, also auch treulichen bey uns und in zue beleiben und zue halten was derselb ainungbrief ausweiset, und das nicht lassen nach allem unserm vermögen on gever; und das das beschech hie zwischen und unser lieben frauen tag liechtmes schirist ungeverlich.

673) Im siebenundzwanzigsten briefe a. a. o. s. 62 — 66. Der literaturnachweis findet sich für ihn wie für den acht- und neunundzwanzigsten brief in der ersten anmerkung.

674) Dem achtundzwanzigsten briefe ebenda s. 67 — 70.

Kaspar der Torringer die verbindung mit den erwähnten herzogen nach des einungbriefes ausweisung und sage, und insbesondere unter strenger festhaltung der in den alten freiheitsbriefen urkundlich begründeten bestimmungen, sich im falle von verletzungen bis genugthuung geschehen eben an diese herren zu halten, ohne deren willen kein weiterer fürst aufgenommen werden sollte. Namentlich scheint darauf werth gelegt worden zu sein, dass speciell die bestimmungen welche schon in dem fürstlichen beitrittsbriefe hinsichtlich des verfahrens festgestellt worden waren das der hauptmann bei wirklicher anrufung der bundeshilfe zu beobachten haben sollte hier genau wieder aufgenommen sind. Die einfachheit derselben wie ihre schärfe konnte ein genügendes resultat nicht wohl verfehlen: vierzehn tage nämlich nach der beschwerdeführung hatten sechs bundesglieder die nicht von der fürsten widerpart sein durften mit vier aus deren räthen in einziger instanz nach stimmenmehrheit zu entscheiden; im falle eines offenen krieges aber sollte ein theil ohne den andern nicht mit voller rechtskraft endgiltig handeln können.

Auf die übrigen verfügungen einzeln einzugehen wäre bei ihrer klarheit nicht zu rechtfertigen. Nur aus jenem beitrittsbriefe der herzoge mag noch erwähnt werden, dass sie vor allem sich verpflichteten y e d e m l a n d v o l g k b e s o n d e r d a s i n d e r a i n u n g i s t o d e r f ü r b a s d a r e i n k o m b t alle freiheiten rechte und guten gewohnheiten mit besondern briefen zu bestätigen, unter anfügung des versprechens keine verletzungen sich mehr zu schulden kommen zu lassen, wogegen die früheren vergessen sein sollten, ausgenommen ansprüche von geldschuld wegen worüber der hauptmann drei oder vier aus dem fürstlichen rathe und eben so viele dabei unbetheiligte aus dem bunde zu fordern hätte welche wieder in erster und letzter instanz urtheilen sollten, mit vorbehalt der streitigkeiten um erb und eigen und grund und boden die vor den gerichten und auf dem sonst gewöhnlichen wege auszutragen waren. Dem ganzen zusammenhange nach kann endlich auch die ausdrückliche aufnahme der bestimmung nicht auffallen, dass bei einem eingriffe in die rechtlich zustehenden befugnisse land und leute in Baiern bei der ritterschaft bleiben und nicht von einander lassen und nach ihren oft anerkannten freiheiten desshalb ungestraft sein sollten.

Bedarf es weiter noch eines schlagenden beweises dafür, dass von seiten des reichsoberhauptes wohl die unterdrückung der im verlaufe der jahrhunderte entstandenen ständischen körperschaften nicht beabsichtigt war, oder dass jedenfalls die vollständige durch-

führung der vor nicht langem erwähnten verordnungen in ihrem strengsten sinne nicht für möglich oder wenigstens nicht für thunlich erachtet wurde, so liegt er in der verleihung, welche könig Sigmund — gerade in anbetracht wie des reichs ritterschaft, damit der adl bestet ist, also versorgt werde das er bestee und nicht zerrutte zerstort oder also gedrungen sey an seinen rechten, sonder das er an seinem wesen gelücklich und seligklich beleibe und aufneme — [weil er vernommen, das die ritterschaft in teutschen landen vil zwang leidet und vast gedrungen wirdet an iren rechten von etlichen, und aufhaltung solichs unrechten wol bedorffe,] eben der ritterschaft uberal in teutschen landen gibt[675]), und ihnen gönnt das sy sich mit ainander verpinden und verainen söllen und mögen, wie sy das am pesten zu sein beduncken wirt, das sy bey gleich und recht beleiben, und das sy auch des reichs stete in denselben punt wol nemen mögen, die sich zu in wolten verpinden, nur natürlich nicht gegen kaiser und reich selbst.

§. 56.

Halte so im ersten viertel des fünfzehnten jahrhunderts die kraft der landstände besonders durch die feste bundeseinrichtung welche geschaffen wurde und die sich alsbald höchst praktisch bewährte sehr bedeutend gewonnen, und waren auch die gefahren glücklich überwunden welche so drohend gegen sie heranwachsen zu wollen schienen, so ergab sich jetzt eine neue gelegenheit zur entwicklung ihrer machtfülle. Gleich am anfang des jahres 1425 veranlasste die aufrechthaltung der ruhe und ordnung im lande nach dem todesfalle des letzten männlichen sprösslings der straubingischen linie die versammlung der gemeinen landschaft dieses theiles, welche sogleich für die anordnung der provisorischen regirung[676]) sorge trug, worauf hinsichtlich der erbangelegenheiten die erforderlichen schritte an die rechtmässig berufenen glieder der drei noch übrigen linien München Ingolstadt und Landshut gethan wurden[677]). Ein zur entscheidung

675) Im dreissigsten brief ebenda s. 74, 75. Vgl. auch noch note 671.

676) Bestehend aus dem bisherigen statthalter Ywan von Kortenbach, herrn Friedrich Auer, den äbten von Altach und Windberg, den kammerern von Straubing und Deggendorf. Es kann hiezu beilage XLVIII. von Fischer's geschichte des ersten jahrgangs der straubingischen erbfolge in seinen kleinen schriften II. s. 292, 293 nachgelesen werden.

677) Dass dieses als der natürliche weg betrachtet wurde, geht aus einem schreiben des herzogs Wilhelm an Ernst bei Fischer a. a. o. II. s. 181—183

dieses handels nach Straubing anberaumter tag, bis wohin der landschaft das land befohlen sein sollte[678]), wurde später hauptsächlich aus rücksicht für den herzog Ludwig von Ingolstadt hinausgeschoben[679]). Ueberhaupt stand es nicht sonderlich lange an bis die fürsten der beiden andern linien die landschaft mit dem schiedsrichteramte betrauten[680]). Ohne nun auf das ganze detail der vorzugsweise durch den erwähnten herzog Ludwig hervorgerufenen leidigen verhandlungen über die erbfolge[681]) einzugehen, beschränken wir uns darauf nur einige der wesentlicheren punkte der am 8. oktober erfolgten landschaftlichen haupterklärung[682]) in erinnerung zu bringen.

Item all dy weyl ewer genad der erbschaft nicht aynig seyt, und wir dy lantschaft ew all obgenant fursten doch erkennen für unser erbherrn yeden zu seynen rechten, und nicht anders wissen nach priefen und allem alten herkömen, so bitten wir ewer genad mit undertänigem vleyzz und yeden sunder, ewr genad bestätt uns reichen und armen, geystlichen und weltlichen, steten und marckten unser freyheit recht und gut gewohnheit, als wir dy von alter herpracht haben und der von ewren vordern säliger gedächtnüsse verprifft sein, und wellet weg treffen umb dy verporgen geltschult, da mit dye porgen auch land und lewt der selben schuld für unsern genädigen herrn säligen von schadschaft beleyben und gehalten werden.

Item wann ewer genad und auch ander unser benant herrn das also getan habt, so wellen wir ewren genaden allen geren huldigung thun nach des lands nydern Beyren gebonheyt vnd rechten als das unser vordern an uns pracht haben und des verprift sein yeder besunder zu seynen rechten so uil im des zu gepüren wirdet rechtlich und mit frawntlicher aynung also das das land besetzt

beilage XX. hervor, worin bei gelegenheit des wunsches einer unterredung mit herzog Heinrich wie man die sach nach dem glimpflihisten erberglich und rechtlich handeln sollt geäussert wird: wann uns doch die landschaft zu jn ze komen nicht gefodert hiet, und wir mainten dass sich das nicht gelimpfen wurd dass wir unerfordert zu jn also reiten sollten.

678) v. Freyberg a. a. o. I. s. 411, 412.

679) Vergl. die beilagen XXIV. XXVII. XXVIII. LXXI. bei Fischer a. a. o. II. s. 204 – 206, 212 — 223, 349.

680) Es sind hierüber die beilagen XXII. und XXIII. bei Fischer a. a. o. II. s. 186—203 zu vergleichen.

681) Vergl. v. Freyberg a. a. o. I. s. 412 – 428. Fischer a. a. o. II. s. 43 — 93.

682) Sie findet sich aus dem privilegiorum tomus XXII. fol. 104. 105. bei Fischer a. a. o. II. s. 274 — 280 in beilage XLIII.

werd richticklich mit eynem verweser der tzu dem nyderland zu Strawbingen gehört, und den vollen gewalt geben zu regiren zu besetzen und entsetzen dü rännt ein ze nemen und was über das darlegen des lannds besten mag nach redlicher rechnung das das an dye geltschult des lands dy weyl betzalt werd, und dem selben verweser beygestendig sein das land genedicklichen schützen und schermen nach dem pesten mit allem ewrem vermügen als ir schuldig seyt.

Item und kömet der sachen für den allerdurchlewchtigisten vnsern genädigsten herren den römischen könig, oder für ewer frawnd oder für den landgrafen darauff ir unser genädig herren von Beyren gefreyet seyt, wo und wye jr das pillichen tun süllet und machet der sachen austrag und ende in gütlicher frawntschaft oder geleychen rechten von datum der geschrift in eyner jarfrist auf das schirst und kürtzist so ewer genad kan awer und mag, und was sich des lands ewer yedem fursten da mit zu gepürd und angesellet, dy selben dy dann dar jnne gewonet sind süllen vnd wellen dem dann nachfolgen und gehorsam sein als ein yeder seynem rechten erbherrn pflichtig und schuldig ist ze tun, doch unengolten uns allen an sölicher freyheyd rechten und gewonheyt dy wir haben als oben begriffen ist.

Item besunder als jr unser benant genädig herrn umb ewer alt krieg layder noch nicht verricht seyt, ob das wyder tzu krygen geraten solt, da got vor sey, das da versorgt werd da mit das land der selben krieg unbekümert ledig ste und ân schaden bleyb, wan sich nymant geren mit willen in krieg under verderben gibt.

Um aber mit dem gehörigen nachdruck die ganze sache zu behandeln schloss sie an demselben tage einen f e i e r l i c h e n b u n d, in dessen urkunde gleich im eingange der vollständige historische verlauf in kürze angegeben und die sämmtlichen punkte der eben erwähnten antwort an die fürsten soweit sie wichtig schienen wortwörtlich aufgenommen wurden, so dass es lediglich des nachlesens dieses bundbriefes [683]) bedarf, um über den gang der bisherigen verhandlungen klares licht zu haben. Nur auf den schluss möge hier noch des zusammenhanges halber hingedeutet werden, wie man nämlich für den fall dass die fürsten sich nicht nachgiebig zeigen wollten die vereinigung dahin feststellte: das wir den sachen solichem pieten und darlegen getreulichen nachgeen und des halten,

683) Es ist der einunddreissigste brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 75 — 78.

daran besten und bey ainander beleiben wollen, und darin empfor zu hilf und fürdrung nemen die gerechtigkait, und sonderlichen die andern herren die den obgeschriben sachen nachgeen und der von uns benuegen wellen haben, so lang biss das der oder die die dem nicht nachvolgen wolten solicher guetlicher geleicher und gerechter weg erleist und bedacht werden.

Sogleich geschah die mittheilung hievon an die betreffenden fürsten, und bereits am 3. november wurde nach inhalt der einung herr Hans vom Degenberg zum verweser gesetzt[684]). Während nun die verhandlungen in vollem laufe waren langten auch von seiten des deutschen königs zwei schreiben an, in deren ersterem[685]) vom 18. november es heisst: herume von römisch kuniglicher macht befehlen wir ew ernstlich und festiglich, daz ir ew nach allem euren vermögen in dieser sachen beweisen wellet, dass unser oheimen da hain freundlichen darüber geainet werden. Möcht aber nit geseyn, so begeren wir von euren treuen mit ganzem fleise, dass ihr eur mächtige botschaft auf den suntag letare zu mitterfasten nächstkünftig zu uns in unsern kuniglichen hof senden sollet; sodann wellen wir unser vermögen mit eurem rath und hilfe auch darzu thun, ob wir aine freundliche aynunge zwischen ihn gemachen muegen. Und darauf befehlen wir ew aber, ob ew oder das land jemands unter den ehegenannten tailen ungeleichs oder beswarunge zuziehen wolte, daz ir das an uns ze stund bringen sollet; sodanne wellen wir dazu thun das uns gebuert zu thun. Im zweiten[686]) vom 9. december gibt er den ständen auf die anzeige von der abschliessung ihres bundes sein wohlgefallen über den angestrebten zweck der einigung der herrscher auf die unzweideutigste weise kund und verspricht seinen schirm.

Wirklich erfolgte am 17. september des folgenden jahres ein schiedspruch[687]), in folge dessen die herzoge Ernst Wilhelm und Heinrich sich ihrer irrungen gänzlich entschieden und freundlich vereint erklärten, als die sache durch herzog Ludwig welcher auswärts umherzog wieder in die länge gezogen wurde. Ohne dass in das weitere hierüber einzugehen wäre[688]), genüge die bemerkung, dass am beginne des jahres 1427 die stände den sämmtlichen für-

684) v. Freyberg a. a. o. I. s. 431.
685) Es ist abgedruckt bei Fischer a. a. o. s. 344, 345.
686) Vergl. v. Freyberg a. a. o. I. s. 437.
687) Vergl. v. Freyberg ebenda s. 443.
688) Ebenda s. 444 — 454.

sten — jedem nach seinem rechte — am 29. jänner huldigung[689]) leisteten, und dagegen die bestätigung ihrer freiheiten in nachstehender urkunde[690]) in empfang nahmen, deren form gewissermassen als diejenige angesehen werden kann, welche im grossen ganzen fortan als die gewöhnliche eingehalten wurde, wenn nicht besondere umstände ein abgehen von ihr erheischten:

Von gotes genaden wir[691]) Ernst Wilhelm vnd Heinrich pfalczgrauen bey Rein vnd herczogen in Beyrn etc. bekennen für vns, all vnser erben vnd nachkomen offenlich mit dem briue: wann all grauen, freyen, dinstman, ritter, knecht, edel vnd vnedel, stet vnd märckt vnd gemaynclich all lewt arm vnd reich in nidern Beyrn jr trew angesehen haben, vnd habent vns obgenant hertzog Ernst Wilhelm vnd Heinrich mit sambt vnserm vettern hertzog Ludwigen grauen zu Mortany etc. fur ir recht erbherren erkannt nach abschaiden des hochgebornen fürsten vnsers liben vettern herczog Johannsen von Hollant säligen gedächtnisse, vnd habend vns vorgenanten herczog[692]) Ernsten Wilhelmen vnd Heinrichen huldigung[693]) getan yedem zu seinen rechten der eribschaft desselben lanndes in nidern Beyrn, vnengolten vnserm benanten[694]) vettern herczog Ludwigen an seinen rechten derselben eribschaft; die selben gerechtikeit lieb vnd trew haben wir angesehen, vnd haben auch die hanntfest vrkunt vnd brief mit guter gewissen alles vnsers rats kuntlich verhört die vnser lieb vorfordern vnd vettern kunig Ott, herczog Stephan sein bruder, vnd Heinrich Ott vnd Heinrich herczogen zue[695]) Beyrn, vnd vnser lieber herre kayser Ludwig, vnd margraue Ludwig von Brandenburg, Stephan vnd Ludwig der Römer, vnd vnser lieb vettern herczog Albrecht der elter, herczog Albrecht der junger, vnd herczog Johanns von Hollant aller saligen gedachtnuss

689) Der übrigens schon aus den freiheitsbriefen zur genüge erkennbare inhalt des huldigungseides findet sich ebenda s. 454, 455.

690) Sie ist in die vulgäre sammlung der freiheitsbriefe als selbstständiges aktenstück nicht aufgenommen, und wird desshalb hier nach den zwei im kgl. reichsarchive befindlichen mit den betreffenden sigeln versehenen originalien gegeben.

Zugleich berichtigen sich hienach leicht note 326 bei Rudhart a. a. o. I. s. 169, und note f bei Buchner a. a. o. VI. s. 251. Noch kann die erste anmerkung zum einunddreissigsten freiheitsbriefe verglichen werden.

691) *wir* fehlt in B.

692) *herczog* fehlt in B.

693) *huldigung* fehlt in A.

694) egenanten B.

695) in Beyren B.

gegeben vnd bestatt haben bischouen preläten vnd aller ander pfafheit geistlicher vnd werltlicher, darczue grauen, freyen, dinstman, ritter, knechten, steten, märckten, burgern, armen vnd reichen, vnd gemaynclich allem lannd gegeben vnd verschriben haben, es sey vmb aigen lehen gelt gült oder pfantschaft[696]) vnd vmb den kawf der gericht vnd ander ir ern vnd rechten freyheit vnd gut gewonheit. Vnd dieselben brief hantfest vnd vrkunt allen die sy gemaynclich oder yederman besunder von vnsern vorgenanten vorfordern vnd vettern saligen haben, dy kreftigen bestätten vnd vernewen wir in mit disem brief mit allen den pünten artikeln ern vnd rechten die daran begriffen vnd verschriben sind nichtz darinne aussgenomen, also das in vnd allen irn erben vnd nachkomen die von vns vnd von[697]) allen vnsern erben vnd nachkomen ewiclich stat gancz vnd vnczerbrochen[698]) sullen sein vnd beleiben; vnd das auch wir all vnser ambtlewt, vitztumb, richter, schergen darczue halden wellen, das sy in all ir brief er vnd recht stät behalden die sy von vnsern vordern[699]) vnd von vns haben.

Wär auch das wir vns verenderten, es wär mit tail oder wie das beschach, so sullen in dannoch all ir brief vnd hantfest in allen punden vnd artikeln so sy innhald stät beleiben, vnd sol in vnschedlich sein an dem brief vnd an allen irn briefen die sy von vnsern vorvordern vettern vnd von vns habent, das in, irn erben vnd allen iren nachkomen[700]) die vorgenanten brief all vnd yglicher besunder vnd bestättigung mit allen artikeln vnd pünden von vns, von vnsern erben[701]) vnd von allen vnsern nachkomen ewiclich stät gancz vnd vnczerbrochen beleib ân geuärde vnd ân all ariglist.

Darvber ze vrkunt[702]) geben wir obgenant Ernst Wilhelm vnd Heinrich in den brief mit vnsern insigeln versigeltn. Das ist geschechen zue Strawbing da von Crists gepurd ergangen waren vierzehen hundert iar vnd darnach in dem siben vnd czweinczigisten jare des nechsten mitwochen nach sant Pauls tag als er bekert warde[703]).

696) vmb aigen gult lehen gelt oder pfanntschaft B.
697) *von* fehlt in B.
698) vnczebrochenlich B.
699) voruodern B.
700) jn allen jren erben vnd nachkomen B.
701) von vns vnd vnsern erben B.
702) Darumb zu vrkund B.
703) zu Straubing des nagsten mittwochen nach sand Pauls tag als er bekert wart nach Cristi geburd vierczehenhundert jar vnd darnach in dem siben vnd czweinczigisten jaren B.

In einer weiteren urkunde von demselben tage[704]) wurde die berichtigung der schulden des erblassers gelobt, und namentlich auf der einen seite die rechte des herzogs Ludwig in jeder beziehung

704) Ihr vollständiger wortlaut ist nach dem im kgl. reichsarchive aufbewahrten mit den sigeln der drei genannten herzoge versehenen original: folgender:

Von gottes genaden wir Ernst Wilhalm vnd Hainrich pfallentzgrauen bey Rein vnd hertzogen in Beyrn etc. bekennen mit dem brief offenlich: als der hochgeborn fürst vnser lieber vetter hertzog Johanns von Holland etc. saliger gedächtnuss von tods wegen abgangen ist, vnd sein lannd nidern Beyern an vns obgenant vnd an vnsern vettern hertzog Ludwigen grauen zu Mortanj etc. mit eribschaft geuallen vnd anerstorben ist, darauf wir an die lanndschaft desselben lanndes zu mängem mal vns hulldigung zu tun zu vnsern rechten desselben eribs eruodert vnd vermont haben, das sich aber bis her aufgeschoben vnd verleugt hat vmb des willen ob wir vnd vnser benanter vetter hertzog Ludwig darjnn zu richtigem austrag vnd ainträchtigkait gepracht mochten worden sein, seindt das bis her noch nicht beschehen ist, haben wir die egenanten lanndschaft aber vermont vnd hulldigung an sy eruodert, so verre das sich die lanndschaft darjnn bedacht vnd beraten hat: vnd habent vns obgenant hertzog Ernsten Wilhalmen vnd hertzog Hainrichen etc. vnser yedem czu seinen rechten hulldigung getan, vnengolten vnserm vettern hertzog Ludwigen obgenant an seinen rechten derselben eribschaft, dem sy des geleichen der hulldigung nicht wider sind vnd auch hin fur nicht wyder sein sullen, wann er das an sy eruodert vnd von in aufnemen will zu seinen rechten, in mass als sy vns die hulldigung getan haben.

Wir sullen vnd wellen auch demselben vnserm vettern hertzog Ludwigen von seins eribs wegen an dem niderlannd gleicher billicher rechten nicht waygern noch wyder sein, ob er vns mit sprüchen darjnn anlangen wurd.

Wir haben auch der obgenanten lanndschaft geredt, vnd geloben der mit vnsern genaden vnd trewen vmb die verporigten geltschuld so vnser lieber vetter hertzog Johanns etc. sälig hinder sein gelassen hat vnd schuldig ist gewesen, das wir die füderlich betzaln vnd ausrichten sullen vnd wellen, der lanndschaft nidern Bayren vnd den porigen die darumb verschriben sind vnengolten vnd ân allen schaden.

Sunder ob das wär das vnser vetter hertzog Ludwig obgenant die lanndschaft nidern Beyrn in den sachen vnd von der hanndlung wegen zusprüch nicht vertragen wollt, ez wär mit geystlicher oder werltlicher furbringung rechten kriegen oder andern sachen wie oder wo das beschäch, so sullen vnd wellen wir obgenant fursten all drey dieselben sach selb verhannden nemen, das verantwurten, vnd dez der lanndschaft furstand vnd austrager sein an aller stat ân iren schaden trewlich vnd slechtlich ân alles gefarde.

Dez zu warem vrchunde so geben wir der vorgenanten lanndschaft den brief besigelten mit vnser aller dreyer anhangenden insigeln, stät zu hallden vnd zu volfuren was oben an dem brief verschriben ist vngeuarlich. Daz geschehen ist do man zalt von Christi gepurd viertzehenhundert iar vnd darnach in dem siben vnd zwaintzigisten iare zu Strawbing dez nachsten mitichen nach sand Pauls tag als er bekert warde.

gewährleistet, während auf der andern die fürsten auf den fall seines widerstrebens verhiessen, sie wollten all drey dieselben sach selb verhannden nemen, das verantwurten, vnd dez der lanndschaft furstand vnd austrager sein an aller stat ân iren schaden.

Nicht unwichtig ist dann auch eine dritte urkunde[705]) welche dieselben am gleichen tage unter ausdrücklicher bezugnahme auf die bestimmungen des ständischen bundbriefes[706]) für den fall erneuter kämpfe mit ihrem vetter Ludwig dahin ausstellten, dass der mit ihren bundesgenossen ausgefertigte bundbrief den ständen vorgelegt werden solle, woran die bestimmung geknüpft ist: und was sy nach sag desselben unsers puntbriefs darumb auf ir aide erkennen, das wir mit eren darin gethun muegen, das wellen wir thun. Keineswegs ist auch die weitere anfügung zu übersehen: auch ist zu mercken, wann und wie sich das fuegte, das wir und unser vetter hertzog Ludwig der erbschaft des niderlands zu ainigung und bericht komen würden, das dann vor ausgetragen sol werden, das der benant unser vetter der landschaft auch alles das verbrief und verschreib freihait recht und ander brief in mass als wir getan haben, ee das im huldigung von der landschaft beschehe.

Glücklicher weise bedurfte es einer ausführung dieser allerdings vom anfang an nicht überflüssigen vorsichtsmassregeln nicht, sondern am 11. juli gab auch herzog Ludwig nicht nur in einer in allen wesentlichen punkten übereinstimmenden erklärung[707]) das verspre-

705) Sie ist als der zweiunddreissigste brief in die vulgäre sammlung a. a. o. s. 79, 80 aufgenommen.

706) Dieser enthält unumwunden die stelle: Sunder als die herren umb ir alt krieg laider noch nicht verrichtet sind, ob das wider zu kriegen geraten solt, da got vor sey, das doch versorgt wert, damit das land derselben krieg unbekumert ledig stee und on schaden beleib, wann sich niemand gern mit willen in krieg und verderben gibt.

707) Ihr vollständiger wortlaut ist nach dem vom herzog unterschriebenen und mit seinem sigel versehenen pergamentoriginal im k. reichsarchive nachstehender:

Wir Ludwig von gotes gnaden pfalltzgraf bei Rein herczoge in Beyern vnd graf zu Mortanj etc. bechennen offenlich mit dem brief: als vns die lanndschaft des lanndes in nideren Beyern huldigung getan hat zu vnsern rechten derselben erbschaft nach ausweisung ains briefs den si sunder von vns darumb haben, vnd als dieselb lanndschaft daran steet, ob sich die alten krieg die wir mit vnsern vettern vnd jren pundtgenossen haben wider anstiessen, das si derselben krieg ledig vnbekumert vnd on schaden sein vnd besteen wellen, vnd als sich nu vnser vettern herczog Ernst herczog Wilhelm vnd herczog Heinrichen etc. gen der lanndschaft verschriben vnd jn geredt haben, si sullen den pündtbrief als si mit jren pundtgenössen verbunden sein fur die lanndschaft legen, vnd was si nach sag desselben irs bundtbriefs darumb auf jr aide er-

chen der vorlage des bundbriefes und der befolgung des ständischen erkenntnisses, sondern bestätigte auch nach beseitigung einiger differenzen in gleicher form wie vordem seine brüder gethan die freiheiten [708]).

Doch konnten die herzoglichen verwandten nicht zur eintracht gelangen, und erst am 21. juli baten wenigstens Ernst Wilhelm und Ludwig die stände, eine anzahl aus ihrer mitte zu wählen, und gaben ihnen volle gewalt zum erkenntniss über ihre irrungen mit dem versprechen, ihre sprüche und urtheile zu halten, auch zu sorgen dass die fürsten und sämmtliche stände des nieder- wie des oberlandes fürbas in allen sachen mit gnaden friden und auch yede lanntschaft bey irn alten rechten eren und gueten gewonhaiten beleiben [709]). Wie sehr auf der einen seite die landschaft dieses vertrauen der herzoge durch ihre mässigung zu würdigen wusste, und wie sie andrerseits mit strengem ernste und in berücksichtigung der möglichen folgen ihren auftrag auszuführen sich bereit zeigte, beweist der nur drei tage später dahin erfolgte spruch [710]), dem deutschen könig Sigmund solle in beiderlei beziehungen sowohl wegen der erbschaftsirrungen als auch hinsichtlich der alten kriege der herzoge die entscheidung anheim gegeben werden; wer dann von ihnen in dem was im rechte erkannt wird säumig oder brüchig würde, der habe alle seine rechte an der erbschaft verloren [711]). Bis zum erlass dieses urtheils sollte das strau-

kennen das si mit eren darjnn tun mugen das wellen si tün; also haben wir derselben lanndschaft geredt, ob es wider zu solichen kriegen geraten sold, da got vor sei, das wir dann alles herkomen vnd die gelegenhait derselben sachen fur die lanndschaft auch bringen vnd legen sullen, vnd wie da von der lanndschaft dem mereren tail mit recht auf jr aide erfunden vnd erchennt wierdet, das wir mit ern darjnn getün mügen, das wellen wir tün.

Mit vrchund des briefs den wir der lanndschaft darumb geben mit vnser hannd gezaichent vnd besigelt mit vnserm anhangenden jnsigel, der geben ist zu Strawbingen des nachsten freitags vor sand Margareten tag nach Cristi geburd vierczehenhundert vnd jm siben vnd zwainczigisten jaren.

708) Im dreiunddreissigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 80, 81.

Ueber fernere in einem briefe vom selben tage gemachte gelobungen dieses herrschers kann v. Freyberg a. a. o. I. s. 461 beigezogen werden.

709) v. Freyberg a. a. o. I. s. 462, 463.

710) Er ist im privilegiorum tomus XXII. fol. 124 — 126 enthalten, und im auszuge im werke v. Freybergs a. a. o. I. s. 463, 464 mitgetheilt.

Im fünfunddreissigsten briefe ganz vorzüglich, wie auch in den drei folgenden geschieht seiner erwähnung, daher diese hierüber zu vergleichen.

711) Der wortlaut dieser pen, wie sie am rande des bemerkten tomus bezeichnet wird, ist nachstehender:

bingische niederland mit einem verweser aus demselben besetzt werden, der alle renten einzunehmen und was er über des landes nothdurft daran erhaben mag zu antworten hatte halb herzog Ludwigen, halb Ernst und Wilhelm. Wichtig ist die bestimmung, dass hinsichtlich der irrungen dieser beiden theile über herrschaft und land darczue nemen vnd geben süllen zwischen hie vnd sand Michels tag schirst vnser genadiger herr herczog Ludweig auss seiner lanntschaft ritterschaft vnd steten zehen erberg man, desglich vnser genädig herrn herczog Ernst vnd herczog Wilhalm auss ir lanntschaft ritterschaft vnd steten auch zehen erberg man. Dieselben zwainczig man di also uon paiden partheien auss den oberlannden zu Beiren darczue benent vnd geben werden, die sullen dann vnuerczogenlich zu einander reiten jn die stat gen Auspurgk, vnd süllen da selben miteinander aynig werden vnd zw yn erwelen auss der ritterschaft jn nideren Bairen fünf erberg man. Vnd dieselben fünf vnd zwainczigk süllen dann gantzen gwalt haben, di obgenant vnser genädig herrn paid tail zu verhoren vmb all ir vnd ir lannd jrrung vnd notürft. Vnd was si mit der mynn zwischen jn nicht gerichten mögen, darumb süllen si ein recht sprechen. Vnd waz also di fünf vnd zwainczigk ainträchticklich oder der merrer tail vnder jn mit recht sprechen, daz süllen di obgenant vnser genädig herren paid parthej stät halten vnd uolfüren ân alles widersprechen. Ausserdem wurde diesem ausschusse volle gewalt gegeben: paider tail lanntschaft zu versorgen, damit yede lanntschaft bej allen iren gnaden eren freihait rechten vnd güten gwonhaiten beleiben alz ir brief ausweisen di si von der herschaft haben: vnd darüber süllen vnser genädig herren den funf vnd zwainczig ir brief geben daz also stät ze halten. Ferner sollten die fünf aus dem niederlande, wenn einer der theile nach dem königlichen rechtspruche säumig sein wollte, den fürsten einen tag nach Straubing setzen können, auf dem diese mit den übrigen zwanzig zu erscheinen und dem

Wir sprechen auch zum rechten auf den aide: welich parthej vnder vnsern obgenanten genädigen herren dez rechten also sawmig wär, oder nicht allez daz hielt daz mit recht erkannt würd alz obn verschriben ist, daz die ander parthej recht vnd redlich erweisen möcht nach erkanntnüss fünf vnd zwainczigk man jrer lanntlawt di yeczu sunderleich von jn darczue benent vnd geben sullen werden, der selb sawmig tail sol all sein erbschaft vnd recht an dem niderlannd verloren haben. Vnd sol auch darczue der sawmig tail all sein sprüch vnd vodrung di er zu dem andern tail hat oder maint zw haben auch gantz verloren haben, si haben sich uor dem krieg jn dem krieg oder nach dem krieg verlauffen, nichtz ausgenomen noch hindan geseczt.

spruche des ganzen collegiums sich zu fügen haben sollten. Endlich ward festgesetzt, dass yetweder tail mit seiner lanntschaft schaffen vnd in auch verbriefen süllen, das sich ir paider tail lanntschaft sunder zueinander verbriefen vnd verainen auf sölich maynung: welcher tail dem andern sölicher vorgeschribner rechten vnd sprüchen ausging vnd nicht volendät alz uor geschriben ist, vnd daz der ander tail dann den selben pruch vor den funf vnd zwainczigen nach irer erchanntnuss oder dez merern tail fürbringen vnd mit worhait erweisen möcht, so sol des selben herrn lanntschaft an dem der pruch ist dem andern herrn der darjnn genüg geton hat vnd seiner lanntschaft dann gehorsam vnd mit allem iren vermogen geraten vnd beholfen vnd solanng beigestendig sein bis der selb herr der nicht genug geton hat dem uorgeschriben rechten vnd sprüchen nach kümbt vnd genüg tüt; vnd wann er dem also nach erkanntnüss der fünf vnd zwainczigk oder dez merreren tail genüg geton hat, so sol dann sein lanntschaft wider an in vallen bej jm beleiben vnd gehorsam sein jn mass als si yeczo sind ân eintrag vnd widerred vngeuerlich [712]). Auch auf herzog Heinrich, welcher wie erwähnt keinen hintergang auf die stände genommen, wurde durch die schlussbestimmung noch rücksicht getroffen, dass der gegenwärtige spruch ihm an seinen rechten unentgolten sein solle.

An der hand dieser sätze lässt sich der weitere verlauf dieses handels [713]) mit leichtigkeit verfolgen. Gemäss dem spruche und unter ausdrücklicher bezugnahme auf denselben stellten nämlich — wir übergehen die bemühungen der stände für eine endliche entscheidung beim deutschen könige selbst — die herzoge von München und Ingolstadt im dezember des jahres 1428 dem erwähnten ausschusse der fünfundzwanzig mann [714]), und im jänner des fol-

712) Es darf hierüber nur auf note 710 und 711 verwiesen werden. Uebrigens geschieht dieser bestimmung auch in allen hier einschlagenden urkunden besondere erwähnung, wie in dem in note 715 zu berührenden gewaltbriefe der herzoge Ernst und Wilhelm mit der äusserung dass in dem spruche stehe: das yetweder tail mit seiner lantschaft schaffen vnd in auch verpriefen sull, das sich vnser paidertail lanntschaft sunder tzue einander verprief vnd veraine.

713) v. Freyberg a. a. o. I. s. 464—470.

714) Sie erhielten nach der im privilegiorum tomus XXII. fol. 131, 132 enthaltenen urkunde der drei herzoge ze Straubing an sant Barbara der heiligen junkfrawen tag gantzen vollen gwalt: ain yeds stuck das in dem spruchprief auf sy geschriben ist auszusprechen zu richten ze setzen vnd zu versorgen, als dann der selbig spruch auf sy von stuck ze stuck jnn hellt. Vnd wie sy — heisst es weiter — das alles nach des spruchpriefs jnnhalltung sprechen richten setzen vnd versorgen, das geloben wir bej vnsern furstlichen gnaden trewen vnd ern, das wir jn

genden jahres ihren landschaften[715]) die betreffenden gewaltsbriefe aus, sich je mit der andern zum vollzuge des spruches zu verbinden, und entbanden sie bis zur erfüllung desselben ihrer aide gegen sie. Darauf hin schlossen nun beide landschaften am 21. märz den **bund**, und wechselten die darüber ausgefertigten urkunden[716])

das stät hallden, dem gnüg tün, verpriefn vnd verschreiben wellen nach des spruchpriefs ausweisung trewlich vnd slechtlich ân alle geuerd.

Ihre namen hat v. Freyberg a. a. o. I. s. 469 verzeichnet.

715) Das mit den sigeln der herzoge Ernst und Wilhelm versehene pergamentoriginal im kgl. reichsarchive ist gegeben zue Munichen an erichtag nach sant Erharts tag, das ist den 11. jänner, nicht wie v. Krenner in seinen baierischen landtagshandlungen in den jahren 1429 bis 1513 I. s. 7 angibt am sonntag nach sankt Erhardstag, den 9. jänner.

Auf diesen gewaltbrief gestützt gab nun ihre landschaft — nach dem ebenda aufbewahrten mit den fünf sigeln des Wernher des Waldeckers ritters, des Jobs Rorbeck, des Jorg des Däresingers und der städte München und Landsberg versehenen pergamentoriginal, ausgestellt zuo Munichen als wir ain landtschaft doselbs bey einander gewesen sein an montag nach dem sontag judica in der vasten — den edeln vesten vnd weisen ihren besündern guten herren freundten vnd landtgenossen mit namen von der ritterschaft Jorgen dem Waldecker, Caspar Torer, Hansen dem Torer, Vlrichen Dachawer, Hansen dem Sluder, Chonraden dem Egolfstainer, Erasm Wildenwarter, Wilhalm dem Mächslrainer, Hainrichen dem Englschalk, Jacob dem Eglinger, Hansen Belhaimer, Wilhalm dem Prant, vnd von steten vnd märkten mit namen von Munichen Hansen dem Part, Ludwig dem Wilbrecht, Karl Ligsalcz, Jacoben dem Kleuber, von Lantsperg Vlrichen dem Ledrer vnd Jobsen dem Pfetten, von Weilhaim Chonraden Greinolt vnd Liebhart Aichorn, von Pfaffenhouen Chonrad Ostermair, von Wolfarczhausen Nicklausen dem Heselocher, von Geisenfelt Hansen dem Pfaffenhouer, von Tölcz Hansen dem Sagmülner von ihrer aller und gemeinlich der obgenannten gnädigen herren landschaft wegen in Oberbaiern ihre volle gewalt und macht, sich an ihrer aller statt zu herzog Ludwigs landschaft zu vereinen zu verschreiben und zu verbinden, und alles das zu thun und zu handeln was der spruchbrief in Niederbaiern gethan auf sie die landschaft inhält und ausweist.

Das gleichfalls da befindliche pergamentoriginal des gewaltbriefes herzog Ludwigs ist zu Strawbingen an montag sand Anthony tag, das ist den 17. jänner, ausgestellt.

716) Sie sind beide vollständig gleichlautend bis auf die namen der herzoge, indem das exemplar der landschaft von München *Ernst und Wilhelm* und dazu natürlich stimmend das fürwort *ihr* enthält, das exemplar der landschaft von Ingolstadt dagegen *Ludwig* und diesem entsprechend das fürwort *sein*.

In der vulgären sammlung ist das zuerst angeführte exemplar als der fünfunddreissigste brief a. a. o. s. 83 — 86 aufgenommen, welches nach dem da gegebenen nachweise mit den sigeln von neunundsiebenzig gliedern versehen wurde, die grossentheils ganz gut erhalten sich an dem im kgl. reichsarchive aufbewahrten original befinden.

Das andere ebenda befindliche originalexemplar der landschaft des herzogs Ludwig hat nachfolgende sigel nach den aufschriften auf den pergamentpresseln, wozu noch v. Krenners dem privilegiorum tomus XXII.

nach der ratihabition von seiten der herzoge durch die fünfundzwanzig mann aus. Ihre fassung zeichnet sich ausser dem an den eingang gestellten kurzen historischen überblick über die bisherigen verhandlungen und namentlich der ausdrücklichen anführung der hauptbestimmungen des bekannten spruches durch die klare und kategorische hinstellung der bestimmungen aus, nach denen die landschaft des gegen den spruch verstossenden herrn dem andern solange anhängen sollte bis dem spruch genüge geschieht. Sowie die mahnung der letzteren landschaft hiezu eintritt, so geloben und versprechen — heisst es weiter — wir all und unser yeder besonder bey unsern eren und aiden und in craft des briefs, das wir in dann von demselben tage und die manung beschicht darnach in dreien vierzehen tagen ungeverlich beygestendig sein söllen und wöllen mit allem unserm vermögen so lang und in mass als vorbegriffen ist.

Da der versuch des herzogs Ludwig trotz seines fürstlichen wortes seinen versprechungen nicht nachzukommen [717]) durch die

fol. 154 und 155 entnommenes verzeichniss a. a. o. III. s. 7 und 8 verglichen werden mag: Hanns Gumppenberger, Hainrich Gumppenberger, Haymeran Haslinger, Gebhart Judman, Ortolf Sanitzeller, Ott Pientzenawer, Peter Schonsteter, Chunrat Layminger, Jorg von Kamer, Leonhart Saniczeller, Hilprant Judman, Wilhalm Sanitzeller, Wilhalm Hütinger, Hanns Durberger, Vllrich Teufel, Lienhart Puchler, Vllrich Eysenreich, Hanns Holtzhaymer, Wilhalm Gräwter, Hainrich Kirchaymer, Vllrich Pirchaimer, Ott Ebser, Fridrich Reichershaimer, Niklas Heller landschreiber, Chunrat Zeller, Matheus Turndl, Chunrat Ebser, Hanns Munchawer, Chunrat Kastner, Vllrich Peninger, Antoni Penniger, Liendhart Spilberger, Simon Linntawer, Ludwig Terchinger, Fridrich Zimerawer, Niklas Amringer (nach v. Krenner), Hanns Schönpuhl, Chunrat Egerstorffer, Sixt Ridrer, Peter Marschalk, Toman Pawscher, Haidenreich von Prugk, Vllrich Wielant, Reindl von Sunning, Martein Hinderchircher, Stephan Saller, Albrecht von Vischach, Ingoltstat, Wasserburg, Laugingen, Aichach, Neuenburg, Hochsteten, Fridberg, Rain, Schrobenhausen, Ratenberch, Chufstain, Chitzpuhel, Purkhaim, sand Lienhart, Altenmünster, und nach mehreren leeren presseln und einigen noch dafür vorhandenen einschnitten Thoman Rapperszeller, endlich zwei wachsklumpen ohne sigeleindruck.

717) Er gab nämlich nicht, wie Ernst und Wilhelm thaten, die ratihabition des eben erwähnten briefes, so dass auf deren klage zum behufe der auswechselung der bundesurkunden gegen ihn die fünfundzwanzig mann durch Hanns von dem Degenberg in einem bei v. Krenner a. a. o. III. s. 9—13 abgedruckten spruchbriefe vom 26. märz einstimmig erkannten, dass binnen vierzehn tagen die betreffenden aktenstücke nach inhalt des bekannten landschaftlichen spruches gegen einander zu übergeben seien.

Dem fügte er sich, und schaffte nach dem im kgl. reichsarchive befindlichen zu Strawbingen an montag vor des heyligen krewcztag jnuentionis ausgestellten und mit seinem handzeichen und sigel versehenen

energische haltung der stände misslang, kann ohne weiteres zum ausgang der sache geschritten werden. Am 26. april 1429 erfolgte nun, also nach mehr denn vier jahren seit dem beginn all dieser zwiste, der königliche spruch zu Presburg[718]), dessen hauptresultat die theilung des landes nicht nach den linien sondern nach den köpfen ist, welche bis auf den tag Johannis vorgenommen werden sollte.

Sogleich begann nun die thätigkeit der fünfundzwanzig mann, und am 29. juni geschah die theilung nach dem loos, deren ergebniss wie auch ihr einfluss auf die gestaltung der einzelnen landständischen gebilde als bereits abgehandelt[719]) für bekannt angenommen werden darf. Auch übte die erwähnte commission ihr recht oder wenn man so will ihre pflicht, baider tail herren landschaft in obern Bairn zu versorgen, entwarf in folge ihrer gewalt eine von den herzogen auszustellende freiheitsbestätigung[720]), und sprach einstim-

original seiner landschaft, den fraglichen bundbrief zu versigeln, treulich zu halten, der andern landschaft zu übergeben und von ihr einen revers widerum zu nemen. Vnd welher — fügt er bei — seinen aide den er vns getan hat wolt furziehen, des wolten wir nicht gehabt haben, sundir wir sagen in seines aides den er vns getan hat ledig, als vil in die aynung vnd prief pindet: das ist vnser ernstlichs geschäfte, als lieb ewch sey vnser swere vngnad zu vermeiden, wann wir hoffen das es vnser, ewer, vnd gemaines lannds nutz vnd merung des frides in kunftig zeit sein vnd werden süll. Nachdem hierauf der bundbrief selbst wörtlich aufgenommen worden, lautet der schluss: vnd das wir herczog Ludwig mit vnser lanndschaft obern Beyrn geschaft haben, solicher ainung als vor von wort zu wort geschriben stet mit vnser vettern herczog Ernst vnd Wilhalms lanndschaft in obern Beyern entzugeen, des zu vrchund geben wir in den brief mit vnser hannd gezaichnt vnd vnserm anhangenden insigel besigelt.

718) Er ist im privilegiorum tomus XXII. fol. 136 — 140 enthalten und auszugsweise mitgetheilt in den werken v. Freybergs a. a. o. I. s. 470 — 473; Buchners a. a. o. VI. s. 254 — 257.

719) Vergl. oben §. 27 und §. 30 mit den noten 242 und 243 daselbst.

720) Sie ist dem hier einschlagenden sechsunddreissigsten briefe a. a. o. s. 86 — 89 inserirt, in welchem es in der beziehung am schlusse der historischen einleitung heisst: auf das alles unser obgenant genedig herrn, herr Ludwig Ernst und Wilhelm all drey pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. ainen gantzen hindergang hinder uns obgenant fünfundzwainzig man getan und uns gantzen und völligen gewalt mit ir aller dreier brief und sigeln gegeben haben, ir baider tail herrn landschaft zu obern Bairn zu versorgen, damit ir baider tail herrn landschaft bey allen iren eren, genaden, freihaiten, rechten und guten gewonhaiten beleiben als in die von iren vorfordern verbrieft und verschriben sind, darin die obgenanten fürsten all drey under iren insigeln uns den fünfundzwainzig mannen obgenant bey iren fürstlichen genaden eren und treuen verschriben versprochen und gelübdt haben, wie wir

mig auf ihren eid, dass selbe binnen vierzehn tagen auszufertigen: und welcher herr darin saumig ist, der sol entgelten als recht ist. Wieder führte das benehmen des herzogs Ludwig zur klagführung seiner vettern gegen ihn bei den fünfundzwanzig mann, welche mit aller entschiedenheit bei den einmal gemachten aussprüchen beharrten [721]), als deren folge sich die in die sammlung der landständischen

ir baider tail herren landschaft zu obern Bairn versorgen und was wir darumb sprechen und wie wir das setzen, damit ir baider tail herrn landschaft zu obern Bairn bey allen iren eren, genaden, freihaiten, rechten und guten gewonhaiten als in die von iren vorfordern verbrieft und verschriben sind bleiben, das sy das stet halten, dem genug thun, verbrieven und verschreiben wöllen.

721) Zwei im kgl. reichsarchive aufbewahrte mit des Hans von dem Degenberg sigel versehene in den landtagshandlungen III. s. 21 — 29 abgedruckte originalurtheilsbriefe vom 7. und 19. november kommen hier in betracht.

In dem ersten von montag nach aller heiligen tag ertheilte der genannte auf klage der herzoge Ernst und Wilhelm, dass gegen Ludwig welcher den im sechsunddreissigsten briefe für die ausstellung des versorgniss- und freiheitsbriefes für die landschaft festgesetzten termin von vierzehn tagen nicht eingehalten die dort verfügte strafe eintreten solle, mit den vierundzwanzig mann einträchtiglich tzu recht auf den aid: herczog Ludwigs anwalt maister Conrad Wolff sull herczog Ludwigen dez spruchs den wir di funffvndzwainczig man paidertail herren lantschafft geben haben ein abgeschrifft tzu schikchen, vnd sein genaden dabey schreiben daz er die versorgnuss vnd freyhaitbrieff noch vnuertzogenlich jn virtzehen tagen sigel; tue er daz, dez geniess er pillich alz recht ist; tue er aber dez nicht, dez sol er entgelten pey der pen nach jnnhalt der lantschafft spruch vnd vnsers genadigisten herren dez romischen etc. konigs vrtail.

In dem zweiten von sand Elspeten tag erkannte derselbe hinsichtlich eines weiteren versuches des herzogs Ludwig in mehreren gerade höchst einflussreichen punkten den freiheitsbrief abzuändern mit den vierundzwanzig mann einstimmig auf den aid: Alz wir die funffvndzwainczig man vber die sach vnd versorgnuss gesessen sind, haben wir fur vns genomen den anles den die herren der lantschafft geben haben, darnach den spruch den die lantschafft zwischen paidertail herren wegen gesprochen haben, darnach vnsers genadigisten herren des romischen etc. konigs vrtail, darnach den gewaltsbrieff der vns den funffvndzwaintzig manen ieczo am leczten von vnsern genadigen herren herczog Ludwigen herczog Ernsten vnd herczog Wilhalmen gegeben ist, an den allen wir nicht anderz versten chunden noch mochten, dann allez daz daz wir zwischen paidertail herren wegen gesprochen haben, daz wir dez von paidertail herren wegen ganczen vnd uolligen gewalt gehabt haben; darauff sprechen wir die funffvndzwainczig man all ainmutigklich zu recht auf den aid: alz wir am nagsten von der sachen der versorgnuss wegen gesprochen vnd geurtailt haben, da weleib ez pillichen pey; vnd welicher herr dez nicht halt, der sol sein entgelten nach jnnhalt der vrtail die wir am nagsten darumb gesprochen haben.

urkunden aufgenommene wirkliche ausfertigung des erwähnten entwurfes von dem da festgesetzten tage[722]) darstellt, welche indess eben von dem ingolstädtischen herrscher wohl erst später[723]) gesigelt worden sein dürfte. Nach kurzer berührung der seither eingetretenen wichtigeren momente in der ganzen erbschaftsangelegenheit werden alle gnaden, ehren, freiheiten, rechte und guten gewohnheiten ohne jede ausnahme erneuert, und der beisatz gemacht: das auch wir all unser ambtleut vitzdomb richter und schergen darzu halten wöllen, das sy in all ire brief ere und recht stet behalten die in von unsern vorfordern verschriben sind. Hinsichtlich der rechtshilfe bestimmte man: were das yemant von uns oder unsern ambtleuten daruber beschwert wurd, der oder dieselben söllen uns des erinnern und fürbringen durch sy selb oder unser rät; wöllen wir in das dann nach unser rät erkantnus abthun, der zum münsten fünf sein söllen unser landleut, in ainem monat nach irem ersten erinnern und fürbringen; des söllen sy sich benuegen lassen.

Die ausdrückliche bewilligung eines andern unzähligemale anerkannten rechtes fand natürlich auch wieder ihre berücksichtigung. Auf das — geloben die herzoge — das in all oben geschriben artigkel ewigklichen stet gehalten werden, erlauben und gebieten wir unser obgenanten landschaft in obern Bairn, gaistlichen und weltlichen, das sy sich zu ainander verpinden söllen und mögen treulich anainander zu helffen und des widerzusteen, so lang biss das in von uns oder unsern ambtleuten darumb genug geschicht. Ungesäumt wurde auch hievon gebrauch gemacht, indem beide landschaften sich unter specieller hinweisung auf die in ihren bundbrief[724]) wörtlich eingerückte freiheitsbestätigung zum kräftigen schutze ihrer gerechtsamen verbanden. Einmal ist diese urkunde schon insofern von besonderem interesse als zum erstenmale auch die praelaten selbe mit ihren sigeln schmückten[725]), so dass dieser stand von nun an

722) Der siebenunddreissigste freibrief a. a. o. s. 89—91.

723) Zu dieser annahme berechtigen die in note 721 angeführten produkte, und insofern mag v. Krenner im ersten theil seiner a. a. o. III. s. 20 gemachten bemerkung recht haben, dass herzog Ludwig sie viel später, oder vielleicht gar nicht gesigelt habe. Das letztere widerlegen die beiden im kgl. reichsarchive befindlichen mit den sigeln aller drei herzoge versehenen originalien.

724) Den achtunddreissigsten brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 91—95.

725) Es kann darüber der sigelnachweis a. a. o. s. 95—97 mit den daselbst angegebenen bemerkungen v. Krenners verglichen werden, wozu noch erwähnt werden mag, dass in dem auf fol. 156 und 157 des privilegiorum tomus XXII. gegebenen verzeichnisse der sigler des Münchner

auch in der beziehung sich nicht mehr von den beiden andern unterschied[726]). Wesentlich aber ist, dass ein höchst wichtiger schritt

exemplars von späterer hand noch beigesetzt sind die äbte zu Sewen und zu Rot und der brobpst zum Kyemsee.

Was die im kgl. reichsarchive befindlichen originalien anlangt, hat das der ingolstädtischen landschaft bei weitem nicht mehr die neunundneunzig in der erwähnten beschreibung aufgezählten, sondern nur einundsechzig, so zwar dass gleich die ersten bis zum Hans Aurberger fehlen. Ausserdem ist anzudeuten, dass statt des marktes Khuebach das prälatensigel von Chuebach angehängt ist. An dem exemplar der münchner landschaft hängen die sigel wegen der grossen menge auf der vorderseite wie auch rückwärts. Die auf der ersteren folgen sich: abt von Tegernsee; abt von Eetall; abt von Scheyern; abt von Fürstenfelt; abt von Pewren; abt von Wessisspruon; abt zuo Piburg; abt zuo Münster; abtessin ze Annger; abtessin zuo Geysenfelt; abtessin zuo Hohenwart; Vlrich Laentsidler; brobst zuo Ylenmuenster; capitel zuo Haybach; Cristoff Höhenrayner; Hans Awer; Jorg von Guondolfingen; Wernher Waldecker ritter; Jorg Waldecker; Caspar Torer; Hans Torer; Asam vom Tor; Wilhalm Maechselrayner; Hans Maechselrayner; Hans Pienczпawer flach; Ortolf Laymynger; Rudolf Preysinger; Hans Wildecker; Jobs Rorbeck; Matheus von Chamer zu Yetzendorf; Hans Seybestarfer; Wernher Seybestarfer; Erasem Hauossner; Erasem Wildenwarter; Jacob Puotrich zuo Reichertzhauosen; Jorg Laymynger; Hilprant Horenbek; Stephan von Ebs; Conrad Dachawer zuo Lauterbach; Rudolf Schilwacz; Hans Hinczenhauoser; Hainrich Adelczhauoser; Hainrich Höhenkircher; Gewolf Mendorfer; Albrecht Aigelspeckh; Thoman Schambeckh; Hans Possch; Conrad Eglofstayuer; Hans Belhaimer; Volrich Stäczlinger; Vlrich Adeczshouer; Pauols Aeresinger; Volrich Dachawer; Oswalt Tüchssenhauoser; die stat zuo Muenichen; die stat zuo Lantsperg; Jorg Adelczhauoser; Lyenhart Saldorfer; die stat zuo Weylhaim; markt zuo Dachaw; Hans Slueder; Wilhalm Horenbek; markt zuo Aiblingen; markt zuo Toelcz; markt zuo Tyessen; markt zuo Muornaw; markt zuo Pfaffenhouen; markt zuo Geysenfelt; markt zuo Hoehenwart; markt zuo Ryetenbuorg; maerkt zuo Vohburg; markt zuo Pfering; markt zuo Sigenburg; markt Maynberg; Jorg Aeresinger; Ott Puocher zu Forstern; Vlrich Schalkdorfer zuo Vagen; markt zuo Wolfferczhausen; Hans Frawnberger zu Prünn; Diettreich Hachsenackrär; Erhart Muckentalär; Albrecht Walrab; Asem Maewsel; Volrich Payrsstorfer. Die reihenfolge der sigel auf der rückseite ist: brobst von Raytenpuch; brobst von Scheftleren; brobst von Vendensdorf; brobst von Zaell; brobst von Pollingen; brobst von Tyessen; brobst zuo Peyhartingen; brobst zuo Bernryed; brobst zuo Pewrberg; brobst zuo Slechtdorf; brobst zuo Weyern; capitel zuo Slyers; Hans Pferinger; Ruoprecht Marzellaer; Toman Guondersstarfer; Andre Packenstayner; Ruodolf Tuerndl; Jacob Eglinger; Hans Stoeckl zuo Swaykaes; Ruodolf Schoendorfer; Lyenhart Saller; Vlreich Saller; Peter Michelspeck; Peter Mynhauoser; Conrad Aygelsbeck; Caspar Gebolczshauser; Wernher Tuenczinger; Wilhalm Prant; Wilhalm Vynsterwalder; Hans Saechssenkamer; Gebhart Pelchinger; Yngram Saechssenkamer; Nicklas Westendorfer; Hainrich Prant; Kristan Schaefftlinger; Jacob Kelnaer; Hainrich Englschalk; Purkhart Halder; Caspar Tayninger; Hans Taberczhouer; Karl Ryenshouer; Vlrich Vogt; Erhart Wabrer; Erasm

in der entwicklung der landständischen verfassung geschah. Zur verwirklichung des angedeuteten kräftigen schutzes wählte nämlich jede landschaft zunächst vier aus ihrer mitte zur hälfte aus dem ritterstande und zur hälfte aus der bürgerschaft als kleineren, weiter zu diesen je acht nach demselben verhältnisse als grösseren ausschuss, deren jeder jährlich zu erneuern war. Sollte der verletzte hilfe beim fürsten oder dessen räthen wo er sie vor allem zu suchen hat nicht finden können, so hatte der kleinere ausschuss den versuch hiezu zu machen. Gelingt das nicht, oder ist die verletzung zu schwer, so liegt ihm ob den grösseren beizuziehen, und — ist der wortlaut der urkunde selbst — den sachen nachzugeen nach ir aller zwölffen besten verstentnus oder der merern tail under in, es sey gen unser obgenanten genedigen herschaft oder iren ambtleuten, oder sy mögen uns baider tail herren landschaft, oder unser aine zu in vordern, und mit der aller rat oder des merern tail under in den sachen nachgeen nach inhalt unser brief und freihait nach unser aller vermögen und besten verstentnus, damit den oder dem die uberfarn sind genug geschech, und das auch wir bleiben bey dem obgemelten brieve und auch bey solichen genaden, freihaiten, ern, rechten und guten gewonheiten als uns die von unser obgenanten genedigen herrn vorfordern verbrieft und verschriben seind. Für den fall dass wirklich zu dem mittel zu greifen wäre beide landschaften einzuberufen, wurde gleich die vollmacht ertheilt, nach Augsburg oder Freising die ausschreibung ergehen zu lassen; und selbst dem kleineren ausschusse wurde diese befugniss für den fall bedürfens in bezug auf die eben abgeschlossene vereinigung ertheilt. Endlich fand noch die bestimmung ihren platz: wir baid landschaft söllen und wöllen unser yede landschaft ain gemaines gelt under uns anlegen und das jerlich geben und legen hinder die die wir darzu ordnen wöllen, damit wir uns all gemainlich reich und arm bey solichem unsern egemelten brieve, auch bey unsern obgenanten

Snabl; Jorg Tayfkircher; Hainrich Schambek; Hainrich Gebeck; Präntboch Lewtenbeck; Vlrich Schambeck; Hilpolt Schambek; Joerg Awer; Hainrich Tegernseaer; Vlrich Mairhouer; Symon Felsloezz; Wilhalm Fend ze Moringfeld; Hainrich Saldorffer; Lienhart Vorfaerer; Conrad Saechssenkamer; Hainrich Scheyringer; Peter Scheyringer; Conrad Scheyringer; Hanns Gieperskircher; Jorg Perlacher; Hans Stockel der elter. Unter diesen sind die presseln der äbtissin von Hohenwart, des capitels zu Slyers und des Wilhalm Horenbek ohne sigel.

726) Buchner a. a. o. V. s. 268 note i; und seine in note 279 angeführte abhandlung s. 34.

genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten dester bas behalten und bleiben mögen[727]).

§. 57.

Wirft man einen flüchtigen blick auf den zeitpunkt zurück der jetzt und zwar zum grossen theile rein nach den in die sammlung der ständischen freiheitsbriefe selbst aufgenommenen urkunden geschildert wurde, so ist allerdings vorerst der verlust der holländischen provinzen zu beklagen. Doch dürfte wohl der kummer darüber kein allzu grosser sein, denn in die länge hätten sich dieselben doch nicht erhalten lassen; und hatte man andere wichtigere und günstiger gelegene landestheile aufgeben müssen oder selbst aufgegeben, so lag wohl hier um so weniger daran.

Von grösster bedeutung dagegen war der aufschwung welchen das ständische wesen durch den ganzen gang der verhandlungen und wie man wohl sagen darf allein durch das kluge und mässige benehmen der einzelnen landschaften[728]) gewonnen hatte. War in dem bisherigen verlaufe seit längerer zeit schon der landshutischen linie keine eigentliche erwähnung mehr geschehen, da sie nicht mehr gleich den andern in entscheidender weise eingriff, so muss doch bei dieser gelegenheit auf eine bis da ausser acht gelassene urkunde unserer sammlung[729]) zurückgegangen werden, in der herzog Heinrich gegen leistung der erbhuldigung für seinen sohn Ludwig das versprechen ablegt, dass dieser nach erreichter mündigkeit ohne alle widerrede und weigerung die freiheitsbestätigung in der herkömmlichen form zu ertheilen habe. Wer aber sache — erklärt der herzog weiter — das unser lieber son, als pald er zu seinen iaren kompt, ainen artigkl oder mer die oben an dem brief verschriben sind widersprechen und nicht allem dem genug thun wolt als wir in verpunden haben, so sol soliche huldigung gelubde und aide als im unser vorgenante landschaft getan hat gantz abe

727) Dieses letztere ist wohl — äussert Rudhart a. a. o. I. s. 177 — als eine für die damaligen verhältnisse treffliche anstalt, aber nicht als erweiterung der landständischen rechte zu betrachten. Denn sein eigenes geld mag ohnedies jeder verwenden wozu er will. Darum heisst's sein eigenthum, und einer landschaft muss jedes erlaubte mittel sein, ihr recht zu behalten. Darunter sind besonnener muth und geld vor allem.

728) Hinsichtlich ihrer glieder nach der nunmehrigen gestaltung kann auf note 579 verwiesen werden.

729) Den vierunddreissigsten brief a. a. o. s. 82, 83.

craftloss und machtloss, und im unser landschaft darumb nichts pflichtig schuldig noch gepunden sein in kain weiss, so lang und so ferre biss er alles das vollendet was obn an dem brief verschriben ist, alles getreulich slechtlich und ungeverlich.

Uebrigens bedurften auch die stände der inneren kräftigung und der festen gliederung die sie sich selbst gegeben hatten wirklich sehr, um die stürme welche den zeitraum des zweiten viertels dieses jahrhunderts nach aussen wie im innern bewegten wenn nicht niederzuschlagen doch zu beschwichtigen. Nachdem die thätigkeit der fünfundzwanzig mann um ostern 1431 nochmal sich in bezug auf die auswechslung der letzten landständischen bundbriefurkunden geäussert hatte [730], wurde gleich im august die entscheidung rechtlicher irrungen zwischen herzog Heinrich und den fürsten der münchner linie [731]) über die rechnung der gülten des niederlandes, neue mauten, fischerei, viehweide und geleit, neuerung an den zöllen, jurisdiktionseingriffe und die ausfuhr des salzes zu Freising vor ihr forum gezogen [732]), und auf einem tage zu München, dem ein ausschuss der landschaft des erwähnten landshutischen herzogs anwohnte, setzten sie am 20. november einen tag fest zu welchem jede landschaft ihre herzoge lud. Nach verschiedenen fruchtlosen versuchen, ja nachdem sogar Heinrich vor den stuhl der fehme hatte geladen werden müssen [733]), gab im

730) Hanns vom Degenberg ertheilte unter bezugnahme auf den landschaftlichen spruch und den kaiserlichen urtheilbrief nach klagestellung der herzoge Ernst und Wilhelm gegen Ludwig, dass einige beamte und andere leute desselben den letzten ständischen bundbrief noch nicht gesigelt, wozu sie nunmehr zu halten wären, ainmutikleich — wie es in dem im kgl. reichsarchive aufbewahrten originalgerichtsbriefe gegeben zu Straubing an eritag nach dem sontag reminiscere heisst — zu recht auf den aid; nach allen spruchen briefen worten vnd allem herkomen als dan mit briefen vnd worten fur vns komen vnd wir gehört haben so sullen herczog Ludwig hertzog Ernst vnd herczog Wilhalm mit allen iren pflegern ambtlawten vnd andern den jrn die den verpwndnuss vnd aynigungbrief noch nicht besigelt haben ernstlich schaffen vnd sie darczw halden, das die selbigen brief zwischen hie data ditz briefs vnd pfingsten schirist komend gantz wesigelt, vnd von ainer lanndschaft zu der andern vbergeben werden. Vnd welicher her sawmig darjnn ist, der sol sein entgelten als recht ist.

731) v. Krenners baierische landtagshandlungen I. s. 39—62, 73—77, 78—102. IV. s. 13—17. Rudhart a. a. o. I. s. 181—185. v. Freyberg a. a. o. I. s. 519—525.

732) v. Freyberg a. a. o. I. s. 519, 520.

733) Ausser der abhandlung von Bernhardt Thiersch über den hauptstuhl des westphälischen vemgerichts auf dem königshofe vor Dortmund s. 101,

jahre 1433 der adel wie der dritte stand der münchner landschaft vier rittern und zwei bürgern vollmacht, den streit der herzoge wie ihre eigenen beschwerden an den deutschen könig zu bringen [734]), welcher auch am 1. jänner des folgenden jahres seinen spruch [735]) erliess, und nach nicht vollen zwei monaten der oberbaierischen ritterschaft, da ihm von römischer kaiserlicher wirdigkait zugebürt den adl ze fuedern ze schutzen und ze beschirmen, alle ir freihait gnad recht eer brief brivilegia alts herkomen und guet gewonhait die sy dann von römischen kaisern und konigen auch von den fürsten und dem haus von Bairn samentlich oder sonderlich löblich hergebracht und redlich erworben haben bestätigte [736]) — wobei insbesondere die ottonische handfeste angeführt wird [737]) — und die übertreter derselben in eine strafe von hundert mark lötigs goldes verfällte.

Wie zügellos unter all diesen wirren die zustände geworden waren, erkennt man deutlich aus den bemühungen welche jetzt die landschaft machte, massregeln zu treffen welche die herstellung des landfriedens sichern sollten. Gleich im jahre 1435 trat — um eines noch in die zeit der erbschaftstreitigkeiten selbst fallenden gebotes hierüber [738]) gar nicht zu gedenken — die von Landshut mit der von Ingolstadt zu dem behufe in correspondenz [739]), und nach weiteren verhandlungen [740]) wurde zwei jahre später auf einem tage des münchner und straubinger landestheiles zu Straubing am 10. mai in form eines bündnisses des herzogs Ernst und seines sohnes Albrecht mit den ständen ein landfriedensbrief gefertigt und von dreiunddreissig prälaten und zweiundsechzig rittern gesigelt [741]).

102 und 114—118 schlägt dessen vervemung des herzogs Heinrich des reichen von Baiern durch die heimliche acht in Westphalen s. 15—137 hier ein. Auch können v. Freyberg a. a. o. I. s. 521—524 und Buchner a. a. o. VI. s. 275 und 276 verglichen werden.

734) v. Krenner a. a. o. I. s. 84 — 94.

735) Er findet sich ebenda I. s. 95 — 102 im auszuge.

736) Im neununddreissigsten brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 96—98.

737) Offenbar — bemerkt hiezu Rudhart a. a. o. I. s. 185 note 18 — war hier irrthum, und die oberbayrische landschaft konnte, dieser bestätigung ohngeachtet, sich nicht auf die niederländischen freiheitsbriefe berufen. Denn nur diejenigen rechte bestätigte der kaiser der oberbayrischen ritterschaft, welche ihr gegeben worden sind.

738) Es ist gegeben zu Regensburg am mittwoch nach sankt Jacobs tag oder den 27. juli 1429, und ist in die landtagshandlungen v. Krenners II. s. 25—34 aufgenommen.

739) Ebenda s. 37—51. v. Freyberg a. a. o. I. s. 486, 487.

740) v. Krenner a. a. o. IV. s. 82—91.

741) Ebenda s. 55 — 67. Seinen wesentlichen inhalt fasst v. Freyberg a. a. o. I. s. 588, 589 folgendermassen zusammen:

Aber schon im folgenden jahre stellte sich wieder die nothwendigkeit heraus, schritte in dieser beziehung zu thun [742]), und eine erneuerung des grossen brandbriefes [743]) in seinem ganzen umfange

Die fürsten wollen allen klägern jederzeit binnen drei monaten vor ihren edlen geschwornen räthen zu recht stehen.

Jedermann soll einander recht geben und nehmen um erb und eigen und lehen vor den betreffenden gerichten.

Jeden der da das recht nicht suchen und nicht halten will wollen die fürsten in verein mit den ständen zu recht und gehorsam bringen.

Ebenso wollen sie sich geholfen sein, die sicherheit auf den strassen zu handhaben. Daher soll gegen alle die diese sicherheit gefährden schnelle nacheile angeordnet werden.

Wenn die fürsten der ritterschaft zu ihrem dienst bedürfen (länger als einen tag), so wollen sie selbe dafür schadlos halten. Bedarf aber die ritterschaft die hilfe der fürsten, so soll ihnen die auf kosten der letztern zu theil werden.

Die stände sollen sich für die zuverlässigkeit ihrer leute verbürgen, und keinem verdächtigen geleit oder vorschub geben.

Namentlich verbündet man sich, dass niemand mehr den andern brenne, und gegen die übertreter wollen sie sich um so strenger geholfen sein, als das brennen so gemein geworden sei dass man kleiner strafen gar nicht mehr achtet.

In sprüchen an leute die ausserhalb dieses landfriedens sind sollen fürst und landschaft botschaft schicken, um dem kläger sein recht zu erwirken.

Dieses bündniss soll zehn ganzer jahre währen, und wer halten will was der landfriedbrief bestimmt soll können in die einung treten.

742) v. Krenner a. a. o. IV. s. 97 — 102.

743) Das kgl. reichsarchiv bewahrt sie — v. Krenner bemerkt a. a. o. s. 100 wozu die anmerkung ebenda s. 102 beizuziehen ist, sie sei vermöge einer marginalanmerkung im privilegiorum tomus VII. nicht expedirt worden sondern in der kanzlei geblieben — in nachstehender mit den sigeln der herzoge Albrecht und Ernst versehenen pergamenturkunde:

Von gotes genaden wir Ernst Hainrich Albrecht vnd Ludwig der junge all pfallntzgrauen bey Rein vnd hertzogen in Bayrn etc. bekennen in dem brief, nemleich wir hertzog Ernst für vnsern lieben vettern hertzog Adolphen dez vormund wir sein, wann er zü seinen beschaiden jarn noch nicht komen ist, daz wir ze nütz frid vnd gemach aller der vnsern gaistlicher vnd weltlicher vns verainet haben, daz wir wellen, daz nü fürbas der pranndtprief der vortzeiten durch vnser elter vnd ir gemaine lantschaft in obern vnd nidern Bayrn gemacht vnd versigelt worden ist für die prenner deub vnd rauber nach seiner jnnhaltung von vns selbs vnd allen vnsern grauen freyen dinstmannen rittern knechten burgern vnd pawrsläuten treulich vnd stäticleich gehalden werd, vnd niembt mer dawider tü, wann wir obgenant fürsten denselben pranndtprief mit aller seiner jnnhaltung als der von artickel ze artickel von wort ze wort geschriben stet in kraft des briefs bestättigen vnd vestigen.

Wer auch dawider tät, vnd denselben pranndtprief in ainem stuck oder mer überfüre, das kuntlich vnd wissentlich wurde, so sol vnser yeglicher obgenanter fürst dartzü tün, so es in seinem lannd geschicht,

mit der verpflichtung der herzoge zu gegenseitiger hilfeleistung im falle einer hiezu ergangenen aufforderung schien angemessen. Als bald darnach herzog Ernst gestorben war, fand sein sohn Albrecht und die landschaft des münchner landestheiles nicht lange nach der huldigung[744]) und bestätigung der freiheiten[745]) für gut, sich mit Ludwig und dessen landschaft zur erzielung friedlicher zustände zu vereinigen[746]).

Dass noch vieles im innern zu wünschen war, geht unläugbar auch aus den beschwerden und petitionen der straubingischen stände von den jahren 1437 und 1438 über verschiedene

daz daz gestraft werd nach jnnhalt des pranndtpriefs. Ob dann sollicher prannd deuberej oder rauberej geschäch in vnser hertzog Ernstz hertzog Albrechtz oder hertzog Adolphs lannden, vnd vnser vettern hertzog Hainrichs vnd hertzog Ludwigs dartzü bedürffen vnd sy darvmb anrüffen wurden, so sollen sy vns hilflich vnd bej gestendig sein. Geschäch dann sollicher pranndt deuberej oder rauberej in vnser hertzog Hainrichs vnd hertzog Ludwigs lannden, vnd wurden vnser vettern hertzog Ernstz hertzog Albrechtz vnd hertzog Adolphs darjnn bedürftig, so sollen sy vns auch hilflich vnd bej gestendig sein so wir dez begern, vnd vnser ainer den andern nicht lassen in allem dem daz vns von der sach wegen züsten wurde alles treülich vnd vngeuärlich.

Zü warm vrkunt aller vorgeschribner sach so haben wir vnsere jnsigel an den brief haissen hengen vnd geben ze Lanndshüt an montag nach sand Philippen vnd sand Jacobs tag der heiligen zwelfpoten als man zelet nach Cristj vnsers lieben herren geburd viertzehenhundert vnd in dem acht vnd dreissigstem jare.

744) v. Krenner a. a. o. I. s. 117, 118, 120, 121. II. s. 79—81.

745) Sie erfolgte zunächst in einem in die vulgäre sammlung nicht aufgenommenen briefe gegeben zu München an freytag nach sant Jacobs tag des heiligen zwelfboten 1438 — welcher sich in den landtagshandlungen I. s. 118—120 findet und von dem das kgl. reichsarchiv abgesehen von drei vidimus zwei mit des herzogs Albrecht sigel und der schlussbemerkung dominus dux per seipsum et in consilio suo versehene pergamentoriginalien bewahrt — worin der herzog für sich und seinen pflegling herzog Adolph gegen die huldigung den erwirdigen vnd geystlich preläten vnd gemainlich aller priesterschaft vnd den wolgeborn edeln vnd vesten lieb getrew grauen freyen dienstlaüten rittern vnd knechten steten vnd märkten lannd vnd laüten arm vnd reichen gemainlich in obern Bayrn all jr prief, priuilegia, freyhait, genad, recht, gesetzt vnd gut gewonhait die si von bäbsten vnd von iren vordern römischen kaysern konigen und fürsten in obern Bairn erlanngt vnd bis heut auf den tag her gepracht habent all vnd ir yede besunder bestätigte.

Die für den straubinger landantheil darauf zu Straubing an unser lieben frauen tag als sy gen hymel fuer ausgestellte urkunde ist als der vierzigste brief in die vulgäre sammlung a. a. o. s. 99, 100 aufgenommen.

746) v. Krenner a. a. o. I. s. 123—127.

punkte [747]) wie namentlich über schlechte besetzung der gerichte und die unerschwinglichen kosten für die recht suchenden partheien wie über das schlimme münzwesen hervor. Das streben nach verbesserung der materiellen zustände beweist ein im ersteren jahre zu Landshut mit der ritterschaft und den städten beschlossenes landgebot hinsichtlich der getreideverhältnisse [748]). Ein ferneres landgebot vom jahre 1440 [749]) wollte der wie es scheint bedeutend gestiegenen prozesssucht durch die bestimmung entgegenarbeiten, dass jeder der von den landschrannen ein urtheil gen hof dinget schwören solle, es geschehe von keinerlei längerung noch zug sondern von der lauteren gerechtigkeit wegen, welcher eid übrigens nach altem landesgewohnheitsrecht erlassen werden sollte wenn ein widersacher den andern desselben begibt. Zwei jahre später einigte sich herzog Albrecht von München mit seiner landschaft über ein polizeimandat [750]) welches ein verbot des fürkaufes der marktswaaren enthielt, und herzog Ludwig gab zu Ingolstadt am 4. november ein landgebot [751]) zur aufrechthaltung der sicherheit im innern und zur begründung einer festeren ordnung nach allen beziehungen.

Doch konnte die ruhige gestaltung besserer zustände im lande nicht ungehindert vor sich gehen. Theils äussere hemmnisse wie namentlich die hussitenkriege [752]) stellten sich in den weg, theils die leidigen zwistigkeiten der eigenen herrscher. Uebrigens scheint keine besondere aufforderung vorzuliegen, hier all den hader aufzuführen welcher nicht etwa bloss zwischen dem unverträglichen ingolstädtischen herzoge Ludwig mit dem landshutischen Heinrich zum theil von früheren veranlassungen her fortdauerte [753]), sondern welcher auch aus den verschiedenartigsten beweggründen gleichzeitig wie abwechselnd die drei noch bestehenden linien nicht allein in zerwürfnissen gegen einander [754]) sondern in ihrem eigenen

747) v. Krenner a. a. o. II. s. 74—77, 87—89 v. Freyberg a. a. o. I. s. 589, 590.
748) v. Krenner a. a. o. IV. s. 92—96. v. Freyberg a. a. o. I. s. 531.
749) v. Krenner a. a. o. IV. s. 103, 104. v. Freyberg a. a. o. I. s. 532.
750) v. Krenner a. a. o. I. 143, 144. v. Freyberg a. a. o. I. s. 623.
751) v. Krenner III. s. 72—78. v. Freyberg a. a. o. I. s. 493.
752) v. Freyberg a. a. o. I. s. 480.
753) Vgl. oben §. 55 und die noten 667, 668. v. Freyberg a. a. o. I. s. 480—482.
754) Ueber die streitigkeiten des landshutischen Heinrich mit den münchner herzogen können verglichen werden v. Krenner a. a. o. I. s. 39 — 62, 73—77. IV. s. 13—17. v. Freyberg a. a. o. I. s. 520—522, 524, 525. Rudhart a. a. o. I. s. 183—185. Ueber seine zwiste mit den ingolstädtischen fürsten v. Krenner a. a. o. I. s. 113, 114. II. s. 50—53. IV.

kreise wie durch die ermordung der Agnes Bernauer[755]) verzehren zu wollen schien. Es genüge auf die unzähligen versuche der stände hinzuweisen, durch die macht welche ihnen zu theil geworden das land nicht ganz und gar zu grunde gehen zu lassen, sondern es so viel an ihnen lag vom sichern untergange zurückzuhalten. Zeuge dess sind ihre bemühungen, jene zwiste hauptsächlich zwischen den gleichnamigen herzogen von Ingolstadt mit ihren verwandten[756]) wie zwischen vater und sohn selbst unter einander[757]) zu schlichten. In ihnen wurde bei der landschaft nicht nur vom alten Ludwig die vermittlung gesucht, sondern auch selbst der deutsche könig Albrecht erliess ein mandat an dieselbe zur schlichtung dieser händel[758]) mit dem ausdrücklichen beisatze, er werde gegen den theil welcher das nicht aufnehmen wolle thun was ihm gebühre. Auch trägt die landschaft nicht die schuld, dass nichts erzielt, sondern in folge des ausbruchs des krieges der alte Ludwig im jahre 1443 sogar gefangen wurde[759]). Im gegentheil beweisen nicht nur die bemühungen welche sie sich für seine befreiung[760]) wie nach dem früh eingetretenen tode des jüngern Ludwig[761]) für die sicherung der erbfolge gab[762]), sondern auch die ausdrückliche

s. 37—91. v. Langs geschichte des bairischen herzogs Ludwig des bärtigen zu Ingolstadt s. 155—158. v. Freyberg a. a. o. I. s. 526—531. Ueber die uneinigkeiten der letzteren mit den münchner herrschern v. Lang a. a. o. s. 159—170. v. Freyberg a. a. o. I. s. 482—486. Rudhart a. a. o. I. s. 187—189. Buchner a. a. o. VI. s. 276 ff.

755) v. Lang a. a. o. s. 172—179. Buchner a. a. o. VI. s. 285.

756) Vergl note 754.

757) v. Krenner a. a. o. I. s. 128—141, 149—158. III. 49—71, 78, 79. v. Lang a. a. o. s. 159—170. v. Freyberg a. a. o. I. s. 482—486. Rudhart a. a. o. I. s. 187—189.

758) v. Krenner a. a. o. III. s. 56—58.

759) Ebenda s. 78, 79.

760) Ebenda s. 81—231, 235—239.

761) Am 7. april 1445 — bemerkt v. Lang a. a. o. s. 294 — entfloh dem ungestalten leib die beflekte seele. Der vierzigjährige erbfürst, der dem achtzigjährigen vater den szepter aus der hand gewunden, geht aus gerechtem verhängniss ihm in die gruft voran; ohne einen männlichen erben hinterliess er nur eine noch ganz kleine prinzessin, Katharine, und eine unbetrübte wittwe, die mit ihrem buhlen, dem hofmeister Wallenfels, aus allem diesen ihren zins und wucher berechnete. Schaam, reue, bange ahndungen und mitleid für den alten fürsten ergriff die herzen aller anwesenden, als sie in den hallen des prächtigen tempels zu Ingolstadt, den ein frommer vater erbaut, seines bösen sohns schwarze baare sich hereinbewegen sahen.

762) v. Krenner a. a. o. III. s. 240—292. v. Lang a. a. o. s. 294—313. v. Freyberg 494—515. Rudhart a. a. o. I. s. 193—201.

erklärung des alten auf den tod kranken herzogs, auf alles was man an ihn bringe keine antwort zu geben ohne des kaisers räthe und seine treue landschaft[763]), wie sie in keiner weise ein vorwurf treffen kann. Drang sie ja doch, als man ihren boten in Burghausen wo ihr herzog in seines vetters Heinrich gewahrsam lag nicht einliess, endlich — wie sich Rudhart[764]) ausdrückt — ungeduldig ihren herrn zu sehen ein in die stadt, und fand — seine leiche. Doch hörte damit ihre thätigkeit in dieser sache noch nicht auf, sie erreichte ihr ende nicht einmal mit dem abschluss der erbschaftsauseinandersetzung beziehungsweise der besitzergreifung des ganzen ingolstädter landestheils durch herzog Heinrich von Landshut[765]), sondern erst durch die nach dessen tod eingetretene abfindung seines sohnes Ludwig[766]).

§. 58.

Unter solchen verwicklungen und immerwährenden kämpfen verlief die erste hälfte des fünfzehnten jahrhunderts. Auf wessen seite der nachtheil dieser wirren fiel, liegt auf flacher hand. Dass die landschaft welche allein die vortheile daraus zog und ziehen musste ihre wirklich schon übergrosse macht höchst mässig anwendete, gereicht ihr ebenso zum ruhme, als dass sie bei allen ihren bemühungen in politischer beziehung und neben allen fast ununterbrochenen vermittlungsgeschäften doch immer auch die eigentlichen landesangelegenheiten nicht aus dem auge verlor.

Um an das in dieser hinsicht schon erwähnte anzubinden möge an die ausführlichen rathschläge erinnert werden welche im münchner landantheile über die gesetzgebung im jahre 1444 gemacht wurden[767]), die nicht nur polizeigegenstände in dem verschiedensten

763) Es ist hierüber der bericht der von herzog Albrecht von München zur ingolstädter landschaft gesendeten räthe an ihren herrn in den landtagshandlungen III. s. 237—239 zu vergleichen.

764) A. a. o. I. s. 198.

765) Vergl. oben §. 28 und die in note 201 angeführten belege, namentlich v. Krenner a. a. o. III. s. 240 — 291. IV. s. 128 — 140.

Ueber die glieder der landschaft von Landshut-Ingolstadt von da an bis zur vereinigung am anfang des sechzehnten jahrhunderts kann Buchner a. a. o. VI. s. 321—334, über die der landschaft München-Straubing derselbe s. 342—348 beigezogen werden.

766) v. Krenner a. a. o. I. s. 190—203. III. 291—292. v. Freyberg a. a. o. I. s. 534, 535. Rudhart a. a. o. I. s. 199.

767) v. Krenner a. a. o. I. s. 159—177 und über ein landgebot wegen der jahrmärkte und fürkäufe s. 187—189. v. Freyberg a. a. o. I. s. 624, 625.

umfange betrafen, sondern auch sehr wichtig sind in bezug auf die aufrechthaltung des landfriedens mit ganz besonderer berücksichtigung des inhalts des grossen brandbriefs, sowie namentlich hinsichtlich der besetzung der gerichte.

Gleichfalls interessant ist der in diesem jahre von dem neu ernannten viztum des zu München gefallenen straubingischen niederlandes vorgelegte entwurf eines landfriedens, der im wesentlichen mit den bisherigen, namentlich aber mit den im regensburger fürstenverein über diesen gegenstand in diesem jahre getroffenen bestimmungen[768]) übereinkommt, aber erst vier jahre später zur ausfertigung gelangte, und im eingang die ausdrückliche bedingung enthält, dass die landschaft dem herzoge zur vollziehung hilflich, räthlich und gehorsam sei, wogegen ihr gleiche hilfe versprochen wird, die allen ungehorsamen versagt sein soll, indem diese wie räuber und beschädiger zu betrachten[769]).

Auch trat jetzt in den übermässigen kleinen zersplitterungen einiger stillstand ein. Gerade herzog Albrecht war nämlich seit dem tode seines unmündigen neffen Adolph[770]) alleiniger herrscher in der münchner linie. Nachdem aber der andere zweig von Oberbaiern, nämlich der ingolstädtische, ausgestorben war, wurde wie bemerkt[771]) ihr gebiet mit Niederbaiern vereinigt, woselbst nun nach Heinrichs tod Ludwig der reiche das ruder führte nachdem er die freiheiten seiner landschaft mit specieller angabe der wesentlicheren briefe[772]) im jahre 1450 bestätigt.

§. 59.

Mehr und mehr wurde auch um die mitte des fünfzehnten von den landständen ein mittel zur erreichung ihrer zwecke angewendet, das, unterstützt durch die öfter nur an bedingungen

768) Sie finden sich in den landtagshandlungen II. s. 103—116 und im auszuge bei v. Freyberg a. a. o. I. s. 591, 592.

769) v. Krenner a. a. o. II. s. 91—102, 117—122. v. Freyberg a. a. o. I. s. 590—592.

770) Auch für diesen hatte er als vormund wie aus note 269 und 745 hervorgeht im vierzigsten briefe die oberländischen freiheiten am 15. august 1438 bestätigt. Namentlich ist die zweite anmerkung zu diesem briefe a. a. o. s. 99 beizuziehen.

Ueber zwistigkeiten wegen der betreffenden erbschaft unter ihm und dem landshutischen Heinrich kann v. Krenner a. a. o. I. s. 178—186 und v. Freyberg a. a. o. I. s. 532, 533, 625, 626 verglichen werden.

771) Vergl. oben §. 30 im letzten absatze.

772) Im einundvierzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 101—103.

geknüpfte verwilligung oder durch die verweigerung der steuern nicht wohl seine wirkung verfehlen konnte. Nach ihrer organisation als föderationen konnte nämlich, da der beschluss des einen standes den andern nicht band, sei es ein einzelner oder einzelne glieder eines solchen wie z. b. im jahre 1453 die edelleute[773]), sei es die ganze landschaft die steuern eben nicht verwilligen. In derselben weise aber suchte nun auch entweder jeder stand für sich oder nach thunlichkeit alle zusammen auf dem wege der beschwerden den gebrechen abzuhelfen welche mit dem wohl des landes unvereinbar waren. Es charakterisirt die periode welche jetzt beginnt gegen die frühere zeit, dass fast ununterbrochen auf jedem landtag solche libelle übergeben wurden, und aus aufmerksamer vergleichung derselben lassen sich die klarsten einblicke in das mass der rechte thun welche die beschwerdeführer hatten und welche gegenstände in den kreis ihrer wirksamkeit gezogen waren.

Ganz abgesehen von früheren erscheinungen der art[774]) wurden auf dem landtage zu München im jahre 1453 von einzelnen privaten, städten und märkten wie vom adel und den prälaten beschwerden[775]) namentlich wegen der besetzung der gerichte, der eingriffe in die hofmarken, der verzögerung des rechts, der aufsicht auf die räthe und rechnungen, der bedrückung durch die jäger und überreiter, der neuen scharwerke, des übermasses der vogteien, der grossen wildschäden gestellt.

Von derselben landschaft erfolgte im august 1458 unter anderen petitionen[776]) wegen nicht unbedeutender eingriffe in ihre freiheiten, wie der erhebung von landsteuern ohne bewilligung, der errichtung neuer tafernen, der besetzung von ämtern mit ausländern, des schlagens von münzen und des kriegführens ohne der stände gutheissen, ausdrücklich das begehren dass für die künftigen einberufungen der stände sowohl die des oberlandes als

773) In der in den landtagshandlungen II. s. 126—165 enthaltenen rechnung über die im straubingischen niederlande in diesem jahre erhobene landsteuer sind bei den betreffenden gerichten die edelleute besonders angemerkt welche für sich oder für ihre grundholden dieselbe verweigerten. v. Freyberg a. a. o. I. s. 592 — 594 und Rudhart a. a. o. I. s. 226 note 126 kann noch beigezogen werden.

774) Hinsichtlich der beschwerden der straubingischen stände von den jahren 1437 und 1438 kann §. 57 und note 747 daselbst nachgesehen werden.

775) v. Krenner a. a. o. I. s. 206—242. v. Freyberg a. a. o. I. s. 626.

776) v. Krenner a. a. o. I. s. 277—279. v. Freyberg a. a. o. I. s. 629.

die des niederlandes zu beschicken seien. Hiebei ist es nun gewiss anziehend zu bemerken wie in dem nach bewilligung einer steuer zur ausheiratung seiner tochter von herzog Albrecht gegebenen freiheitsbriefe [777]) gerade auf die hebung dieser beschwerden speciell bedacht genommen wurde, daher diese urkunde selbst im verhältnisse zu ihren unmittelbaren vorgängerinen ausführlicher ist, nicht bloss insofern die wiederaufnahme der bereits seit langer zeit feststehenden rechte in aller schärfe für gut befunden wurde, sondern auch insbesondere wegen genauerer ausführung einiger aus ihnen. Ausser der schadloshaltung wegen der erwähnten steuer und dem versprechen dass keine weiteren belästigungen weder durch solche noch durch scharwerke oder jäger oder andere leistungen noch besonders durch naturalleistungen an die beamten stattfinden sollten, wie ausser dem wichtigen gelobnisse dass kein beamter sich unerlaubte eingriffe gegen die persönliche freiheit wie das eigenthum zu schulden kommen lassen dürfe wird namentlich bestimmt: wir sollen und wollen mit kainem gast unsern rat pfleg noch ambt besetzen; wo wir aber die haben, urlauben. Würden wir aber zwaier oder dreier notturftig zu unserm rate, die muegen wir bestellen und aufnemen nach unser landherrn und rate rat, doch das land und leut mit inen und durch sy nicht geregirt werden, als sy des von unsern vordern und uns gefreiet sein. Aber zu hofgesind muegen wir gest wol aufnemen und haben. Ferner ist nicht zu übergehen: wir wollen auch unsere gericht mit erbern geleumbten leuten besetzen, und niemants ainem tail wider den andern recht abschaffen verziehen noch abschreiben anderst dann das land- und stetpuech auch gemaine landsrecht inhalten, sunder yeden bey seinen rechten beleiben lassen, noch wider das recht und für geltschuld niemants freihait noch freibrief geben noch schaffen. Wo aber das geschehen wer, das sol hiemit abgetan hin sein und kain kraft haben.

Gleichfalls höchst interessant ist — abgesehen von partikularbeschwerden einzelner bürgerschaften [778]) — das im namen der gesammten niederländischen stände des genannten herzogs im dezember dieses jahres abgefasste beschwerdenlibell [779]), in welchem ausdrücklich die einzelnen übertretungen gegen jede einzelne freiheitsbestätigung namhaft gemacht, und ausserdem das verlangen gestellt ist, der herzog solle einen seiner söhne als regenten in

777) Dem zweiundvierzigsten der vulgären sammlung a. a. o. s. 103 — 106.
778) v. Krenner a. a. o. II. s. 182 — 191.
779) Ebenda s. 173—180. v. Freyberg a. a. o. I. s. 594, 595.

das niederland schicken oder wenigstens auf jeden fall nach inhalt der freiheiten die ämter in demselben nur inländern übertragen, und namentlich für die gehörige besetzung der gerichtsstellen die geeignete fürsorge treffen, wie insbesondere ohne der räthe und stände wissen und willen keinen krieg anfangen und kein bündniss eingehen.

Dass das schon angedeutete mittel einer nur unter der bedingung dass die gebrechen gewendet würden erfolgten steuerzusage angewendet wurde, geht aus einem herzoglichen gedächtnisszettel[780]) hervor; und wirklich beschloss man der steuer wegen die einberufung der gesammten landschaft[781]) und setzte auf den 23. oktober des folgenden jahres, und zwar wohl nach einem vorgange[782]) da die straubingische landschaft auf der abhaltung eines tages auch an einem orte des niederlandes bestanden hatte, die versammlung nach Straubing an. Gleichfalls nach einem früheren vorgange[783]) übergab sie hier ein schon im verflossenen jahre entworfenes projekt einer umfassenden freiheitsbestätigung[784]) wiederholt, worin die erneuerung einer anzahl von älteren briefen welche je mit dem vollständigen eingang und genauer angabe der ausstellungsorte und daten bemerkt sind aus dem grunde abermals verlangt wurde, weil sie an etlichen stätten bisher nicht bedächtlich gehalten worden, und die abstellung der vorzüglichsten aus den angegebenen beschwerdepunkten ausdrücklich beurkundet werden sollte[785]).

Aber auch in Baiern-Landshut herrschten die gleichen verhältnisse. Auf einem im monat märz des jahres 1460 gehaltenen

780) v. Krenner a. a. o. II. s. 191—193: als sie zugesagt haben eine ziemliche steuer zu geben, dessen seyen sie willig, doch dass ihnen die gebrechen gewendet werden.

781) Und würden wir — heisst es in dem angeführten gedächtnisszettel am schlusse — das willigen, dann wieder eine ganze landschaft gen Straubing zu fordern, und sich der steuer zu geben, und zu nennen ihrer einen, wenn uns das füge zu sorgen; dann das nun heuer das jahr zu spät sey.

782) Es kann hierüber v. Krenner a. a. o. I. s. 260—266 und II. s. 166—171, namentlich aber die petition der straubingischen stände wegen abhaltung des tages in einem orte des niederlandes s. 167—169 beigezogen werden. Buchner a. a. o. VI. s. 377.

783) Vergl. oben §.

784) In dem in note 780 und 781 bemerkten gedächtnisszettel hiess es: item uns einer verschreibung eine copie ihrer begehrung fürgehalten dabey gegeben copie ihrer freyheiten darauf lautend.

785) v. Krenner a. a. o. II. s. 196—203.

landtage traten die stände mit beschwerden über neuerungen in den viztumhändeln, über mannigfache beschwerungen durch die beamten, über verzögerung des rechtsganges, über eingriffe in die hofmarken und anderes hervor, dann insbesondere die ritterschaft wegen des verbotes der getreideausfuhr, wegen der errichtung neuer tafernen, wegen der misshandlung ihrer leute durch die richter, endlich die prälaten darüber, dass sie da ohnehin ihre hintersassen mit reisesteuer angeschlagen werden sich billigerweise nicht in die kriegsläufe begeben wollten [786]). Wichtig aber ist die forderung, dass füran alle jahre ein gemeiner landtag versammelt werde. Sie wurden sämmtlich auf einem neuen landtage im april des folgenden jahres wiederholt [787]), und neben anderen weniger bedeutenden punkten ausdrücklich das verlangen gestellt, dass der herzog keinen offenen landeskrieg beginne ohne der landschaft rath, dass er einig werde einer beständigen und redlichen münze [788]), dass schutz gegen die appellationen an fremde gerichte gewährt werde. Das bereits am 4. mai erlassene scharfe landgebot wegen der münze und der landessicherheit [789]) zeigt zur genüge, wie sehr die regirung für geboten erachten musste den gestellten anträgen die geeignete folge zu geben. Eine schöne anerkennung der macht der stände liegt auch in dem umstande, dass, als nach der eroberung Donauwörths von seiten des herzogs Ludwig ein ernstlicher krieg aus der rache des deutschen reichsoberhauptes zu fürchten war [790]) die herrscher der münchner linie ihrem genannten vetter die nachgesuchte unterstützung ausser andern gründen vorzüglich desshalb abschlugen, weil ihre landschaft die hilfe versagen werde und sie ohne selbe keine thun könnten [791]).

786) v. Krenner a. a. o. VII. s. 59 — 69. v. Freyberg gibt fälschlich a. a. o. I. s. 538, 539 das jahr 1461 an.
787) v. Krenner a. a. o. VII. s. 100—105. v. Freyberg a. a. o. I. s. 539.
788) Ueber das münzwesen überhaupt und darüber stattgehabte verhandlungen in den jahren 1454 und 1456 bis 1460 können ausser den aktenstücken in Loris sammlung des baierischen münzrechts I. s. 38—40, 40 — 50, 57 — 64, 67 — 74, 79 — 82 noch die landtagshandlungen I. s. 247, 248; I. s. 270—272; I. s. 273—276, 290—292; VII. s. 22, 23, 27—35; V. s. 70, 71 beigezogen werden.
789) Ebenda VII. s. 105—108.
790) Rudhart a. a. o. I. s. 210—212. v. Freyberg a. a. o. I. s. 537, 538, 540, 541. Buchner a. a. o. VI. s. 379—417.
791) In der in den landtagshandlungen VII. s. 113, 114 mitgetheilten antwort der genannten beiden herzoge heisst es: so thun wir keinerley hilfe ausserhalb unsrer landschafft; und besorgen, sollten wir ihm solche wägen zu diesemmal leihen, es brächte seiner lieb nur schaden und

§. 60.

Um übrigens nun wieder bei dieser linie einen augenblick zu verweilen, die verhandlung über die vorhin bemerkten beschwerdepunkte wie die freiheitsbestätigung [792]) erreichte in folge des am letzten februar 1460 eingetretenen todes des herzogs Albrecht ihr ende nicht, sondern wurde unter dessen söhnen fortgesetzt, von welchen die beiden älteren Johann und Sigmund für sich und im namen ihrer drei unmündigen brüder gegen leistung der erbhuldigung [793]) — jedem zu seinen rechten — am 6. august dieses jahres die freiheiten des oberlandes [794]) und nur im allgemeinen am 23. jänner des folgenden die des niederlandes [795]) bestätigten, unter welch letzteren speciell die bestimmung wiederholt wurde, dass irgendwie stattfindende veränderungen sei es durch theilungen oder sonst denselben keinen eintrag thun dürfe.

Auf dem später wegen nur theilweise verwilligter steuer wieder einberufenen landtage kamen sogleich beschwerden und petitionen [796]) abermals zur sprache welche im wesentlichen mit den bisher bekannt gewordenen übereinstimmen. Sie fanden alle in dem freiheitsbriefe ihre berücksichtigung welcher gegen bewilligung einer steuer zur bezahlung überkommener schulden, zur erlegung des heiratguts zweier prinzessinen, zur lösung des Nordgaus, zur deckung von kriegskosten [797]) am 3. jänner 1463 für das oberland [798])

ninderst keinen nutzen, und unsre landschafft und der gemeine mann möchten ab solchem ein erschrecken nehmen, und so wir und er die hilfe von unsrer landschafft gerne hätten, deren wir doch ungebunden sein wollen, so möchte uns die durch solche versagt werden. Und wir bitten seine lieb, uns das nicht anders dann zum freundlichsten und besten aufzunehmen, wann wir das nicht anders thun, dann dem hause zu Baiern zu ehren und zum nutzen.

792) v. Krenner a. a. o. II. s. 204—237. v. Freyberg a. a. o. I. s. 596, 597.

793) v. Krenner a. a. o. V. s. 46—64, 79—88; VI. s. 4—14, 20, 21, 24—30. Buchner a. a. o. VI. s. 418, 419.

794) Die in die vulgäre sammlung nicht aufgenommene urkunde hat v. Krenner a. a. o. V. s. 65—69 abdruken lassen. v. Freyberg a. a. o. I. s. 633.

795) Im dreiundvierzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 106—108.

796) v. Krenner a. a. o. VI. s. 53, 54. v. Freyberg a. a. o. I. s. 597, 598.

797) Die rechnung darüber findet sich in den landtagshandlungen VI. s. 67—86. Ohne die ausstände betrug die summa alles einnehmens in golde 7877 gulden rheinisch, in münze 1882 pfund 24 pfenning; die münze zu gold angeschlagen 5377 gulden rheinisch 45 pfenning; alles in gold 13304 gulden rheinisch und 45 pfenning.

798) Die betreffende in die vulgäre sammlung nicht aufgenommene urkunde hat v. Krenner a. a. o. V. s. 93—98 abdrucken lassen. Drei im kgl. reichsarchive aufbewahrte je mit den sigeln beider herzoge versehene originalien stimmen vollkommen damit.

und am 14. märz für das niederland[799]) ausgefertigt wurde. Da der erstere wörtlich die bestimmungen des vor fünf jahren ertheilten wieder aufgenommen hat, bedarf es einer weiteren erwähnung hierüber nicht. Was den anderen betrifft, wurden darin sämmtliche freiheiten erneuert, und ausser der speciellen anführung der hauptsächlicheren briefe sogar sieben derselben je mit dem vollständigen eingange und schlusse eingerückt. Neben dem versprechen ihrer genauen befolgung von seite der fürsten wie der beamten und ausser verfügungen, welche zum theil wesentlich mit der eben berührten früheren urkunde übereinstimmen, wird dann die bestallung von beamten zugesichert, "die landleut in nidern Bairn sein, domit die hofgericht und hofgeding fürgang gewynnen, als von alter herkomen ist und nach inhalt der freihait; ferner die besetzung der gerichte allenthalben im niderland mit erberen leumbtigen leuten die wappensgenoss sein, sowie die der landschrannen redlich und nach nothdurft, damit die recht aufrichtigklich gefurdert, auch dobey versehen damit die armen leut von den vorsprechen nicht ubernomen noch beswert werden. Nicht zu übersehen ist aber ausser dem jedesmal wiederkehrenden gelobnisse keine steuer fortan mehr zu begehren die bestimmung hinsichtlich der eben erfolgten bewilligung: Es sol auch soliche hilf so die gefelt geantwort werden den die von der landschaft darzu erwelt sind, und dann nach unser und unser rete und derselbigen von der landschaft darzu gegeben rat ausgeben und angeleget werden zu unser notturft uns und land leuten zu nutz und fromen.

Fasst man überhaupt den allmähligen entwicklungsgang des steuerwesens wovon seit der noch vor beginn der straubinger erbschaftsangelegenheiten bewilligten zwanzigsten pfenningsteuer besonders zu handeln keine veranlassung geboten war kurz ins auge, so geschah durch die eben getroffene bestimmung ein wesentlicher schritt zur weiteren ausbildung der ständischen macht. Ganz natürlich waren die bedürfnisse durch die seit jenem zeitpunkte eingetretenen unruhigen zustände nicht vermindert worden. Gerade auch die veränderung welche in der kriegführung sich damals entschiedener geltend machte trug hiezu das ihrige bei. Je mehr nämlich durch die erfindung des feuergeschützes der schwere

799) Im vierundvierzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 108 — 113. Die erste anmerkung zu demselben ist bezüglich der belegstellen und namentlich wegen des ursprünglichen nicht ausgefertigten entwurfes zu vergleichen.

reiterdienst sich unzureichend erwies, desto mehr bedurfte man des fussvolkes. Dessen grösseren theil vielleicht hatten die städte bei der erwähnten hohen ausbildung ihres kriegswesens zum grossen vortheile des ganzen geliefert. Allein da das für auswärtige länger andauernde oder am ende gar beständige züge mit ziemlichen unbequemlichkeiten verbunden war, wurde vom reichstage den einzelnen reichsständen die pflicht aufgelegt, nach einem bestimmten auf ihre kräfte überhaupt hin entworfenen anschlage[800]) ausser einer gewissen masse reiterei auch eine gewisse anzahl fussvolkes zu stellen, dessen aufbringung ihnen überlassen blieb. Und bereits im jahre 1427 fassten sie weiter den beschluss der erhebung einer allgemeinen reichssteuer von allen mittelbaren und unmittelbaren reichsunterthanen zur anwerbung und unterhaltung eines fussheeres[801]). Uebrigens wurde dieser besoldete reichssoldat bloss gegen einen allgemeinen landesfeind oder zur vertheidigung der gemeinen reichsgrenze gebraucht. Für die sicherheit und die ruhe der einzelnen provinzen zu sorgen blieb den besondern regirungen und oberherren überlassen. Daher giengen mit den neuge-

800) Die bis jetzt bekannte früheste reichsmatrikel findet sich in der neuen sammlung der reichsabschiede I. s. 117—120.

801) In §. 46 des anschlages der reichsstände zu dem Hussiten krieg auf dem reichstage zu Frankfurt ebenda I. s. 120—124 heisst es: nemlichen das jedes mensche das XV jar alt oder darüber ist, es sy manns oder wiplich bild, geben solle ein blaphart oder sechs strassburger pfenning dafür, und welliche mans oder wiplich bild zweyer hundert guldin wert guts oder darüber hat, doch under tusent gulden wert über schuld, das sol geben einen halben gulden. Und der blaphart oder die sechs pfenning sol damit gegen demselben menschen bezalt sin. Und wellich manns oder wiplich bild tusent guldin werte gutes oder darüber hat, es sy vil oder wenig über schuld, das sol ein guldin geben. Und der blaphart sol damit auch bezalt sin. Wolte aber jeman von sin selbs wegen umb grössern aplos und gnad zu verdienen me darzu geben, das stot zu jme.

In §. 7 der ebenda I. s. 124 — 128 enthaltenen verordnung wegen des gemeinen pfennings von jenem reichstage wird bestimmt: Auch sollent unser herre herzog Ludwig mit sinem lande zu Beyern und alle ander herzogen von Bayern die in den Beyeren gesessen sint, und darzu die bischoff von Würzburg und Regisburg, von Passaw, von Costeniz, von Aussburg, von Chure, von Eystetten, von Frysingen, von Bessil, von Strossburg, von Spire und von Wormess, und auch eppte, epptissin, prelaten, pfaffheit, und alle und igliche graven, herren, ritter, knechte, stete, mercte, dorffer zu en gehorig und in denselben bischtum und landen gesessen, sie sient geistlich oder werntlich, solich vorgeschriben gelt in iglichem bischtum stad marcte oder derffe den die darzu gesazt sin das ine zu vordern und inzunemen antwurten. Und dieselbin sollent den auch das verbaz in vorgeschribner masse gen Noremburg antwurtin.

bornen reichssteuern auch die provinzialsteuern, genannt schatzungen, landsteuern, viehsteuern, oberbeden noch immer im gleichen schritte fort [802]).

Dass demnach grössere kriegsgefahren wesentlichen einfluss auf das steuerwesen herbeiführen mussten, ist nicht zu wundern; und es nehmen die verhandlungen bezüglich dieses gegenstandes eine nicht unbedeutende stelle in der landständischen thätigkeit ein. Gleich in den jahren 1429 und 1430 kamen bewilligungen wegen der gefahren von seite der Hussiten [803]) in frage. Aber auch andere gelegenheiten fehlten nicht: wie (ausser einer im jahre 1432 im münchner landestheile erhobenen judensteuer [804])) eine ebenda bewilligte hilfe zu fürstlicher ausheiratung [805]), eine im ingolstädtischen gebiete erhobene zwanzigste pfenningsteuer [806]), eine zwei jahre später im straubinger lande verlangte landsteuer [807]) beweist. Im jahre 1445 wurde abermal eine ausstattungssteuer [808]) bewilligt, und weiter mag um nur zwei interessante beiträge für diesen gegenstand [809]) zu liefern der nach drei jahren im ingolstädter antheile gewährten [810]) wie der im jahre 1453 zur ablösung des Nordgaus gegebenen hilfe [811]) gedacht werden, deren rechnungen uns noch aufbewahrt sind.

Ohne in eine aufzählung von ferneren erhebungen [812]) einzugehen, dürfen wir nun auf das bereits [813]) erwähnte projekt einer umfassenden freiheitsbestätigung des jahres 1458 zurückkomen, worin folgende bestimmungen aufgenommen waren. Es soll auch darauf

802) Langs historische entwickelung der teutschen steuerverfassungen s. 87—90, 153—155, 185.
803) v. Krenner a. a. o. I. s. 23 — 26; IV. s. 6 — 10.
804) Ebenda I. s. 66 — 69. Lang a. a. o. s. 198 — 200.
805) v. Krenner a. a. o. I. s. 65; II. s. 38 — 42.
806) v. Krenner a. a. o. III. s. 41, 42.
807) v. Krenner a. a. o. II. s. 47 — 49.
808) v. Krenner a. a. o. IV. s. 123.
809) Ueber weitere aus den jahren 1446, 1450, 1453 kann v. Krenner a. a. o. I. s. 187 und III. s. 330 — 332, I. s. 205, 206 nachgelesen werden.
810) Ebenda s. 299 — 317.
811) Ebenda II. s. 126 — 165. Die summa summarum aller steuer von städten und märkten und auch auf dem lande — hinsichtlich der edelleute ist note 733 beizuziehen — that in gold 12324 gulden rheinisch und 10 pfund regensburger. Buchner a. a. o. VI. s. 374.
812) Es kann über solche aus den jahren 1456, 1457, 1458, 1459, 1461 1462 v. Krenner a. a. o. II. s. 166, 167; I. s. 260, 262; II. 172; I. s. 293; VI. s. 7, 18, 22 — 24; V. s. 89, VII. s. 109 verglichen werden.
813) Vergl. oben §. 59 und note 784 und 785 daselbst.

solche hilfe still liegen bei denen die von gemeiner landschaft dazu geordnet, und von uns nicht gehebt noch erfordert werden weder mit gewalt mit bet noch mit keinerlei andern sachen, solange bis das niederland mit viztum räthen und allen andern sachen nach inhalt aller ihrer freiheit besetzt und regirt wird, und sie füran bei solchen ihren gnaden und freiheiten gnädiglich halten und bleiben lassen. Wir wollen auch darum keinerlei ungunst noch ungnad zu denen die solche hilfe inhaben und denen das von der landschaft befohlen ist nicht haben noch setzen in keine weise. Wir wollen auch, dass die unsern auch solche hilfe thun und geben sollen; und was von denselben wegen gefällt, das soll auch zusammt der andern hilf gelegt, und denen die von der landschaft dazu geordnet geantwortet werden. Endlich war noch ausdrücklich verlangt, dass die bewilligte steuer zu durchaus keinem andern zwecke als ihrer ursprünglichen bestimmung verwendet werden dürfe. Wie bekannt gelangten die nach ausweis der landtagshandlungen[814]) umständlich darüber gepflogenen verhandlungen unter herzog Albrecht in folge seines todes nicht mehr zu ende. Es genüge die andeutung, dass die regirung sich dazu verstehen wollte, um die weglassung dieses artikels aus der freiheitsbestätigung zu erwirken zwei briefe zu geben, was aber abgelehnt ward[815]). Wenn bei der wiederaufnahme der verhandlungen nun anfangs die herzoge Johann und Sigmund gleich ihrem vater, der zeuge eines gedächtnisszettels[816]) ausdrücklich nicht zugestehen wollte, dass jeder den seinen die steuer selbst anlegen solle, auf dem landtage des jahres 1463 entschlossen waren, sich zu wehren das steuergeld einzubehalten[817]), ist das resultat, welches in dem berührten freiheitsbriefe erzielt wurde, gewiss als ein nicht ohne kampf errungener sieg der landschaft zu betrachten: es ward die steuer genommen von des herzogs grundholden durch die steuerer, von den armen leuten der stände durch die stände selbst; steuerer und stände aber lieferten das geld den landschaftlichen abgeordneten, welche es inne behielten bis zur verwendung[818]).

Auch in Baiern-Landshut ist derselbe gang wahrnehmbar. Aus dem vollständig erhaltenen register der zur deckung von kriegs-

814) A. a. o. II. s. 204—212.
815) Ebenda s. 206. E.
816) Ebenda s. 180, 182.
817) Ebenda VI. s. 51.
818) Rudhart a. a. o. I. s. 240 und note 162 daselbst.

kosten im jahre 1464 bewilligten zwanzigsten pfenningsteuer [819]) geht diess jedenfalls zunächst in bezug auf die erhebung der steuer [820]) hervor; und bei einer nach zehn jahren — eine inzwischen bewilligte weitere hilfe [821]) mag übergangen werden — gegebenen heiratsteuer [822]) wurden nach Rudhart [823]) für jeden rentmeisterbezirk vier aus der landschaft verordnet welche die steuer von jedermänniglich sowohl von den prälaten edlen und bürgern, von den ihrigen als auch von den herzoglichen grundholden erhoben, und rechnung legten in gegenwart des herzoglichen kanzlers, des betreffenden rentmeisters und wohl auch der landschaft.

§. 61.

Kehren wir nun wieder zum münchner theile zurück, wobei es erfreulich war die stände einige zeit für die verbesserung der inneren angelegenheiten des landes mit aller kraft wirken zu sehen, so ist es desto trauriger sie plötzlich wieder durch die nach herzog Johanns tod eingetretenen zwistigkeiten unter den überlebenden brüdern in ein peinliches vermittlungsgeschäft gezogen zu wissen. Es herrschte nämlich zuerst Sigmund allein, bis gemäss vertrages vom 10. september 1465 auf einem tage der landschaften

819) Es findet sich in den landtagshandlungen VII. s. 116 — 218, und die hauptsumme ebenda s. 204, 205 und bei v. Freyberg a. a. o. I. s. 540.
Der ganze anschlag der steuer in den landgerichten wie von den prälaten und der bürgerschaft betrug an gold 56023 gulden rheinisch und an münze 74818 pfund 5 ss. pfenning, alles an geld 123838 pfund 3 ss. 15 pfenning, und herwieder alles an rheinischem golde 141529 gulden rheinisch 4 ss. 15 pfenning. Ausstände blieben 33870 gulden.
Von dieser steuer — bemerkt v. Krenner a. a. o. s. 218 — sind noch sehr viele individuelle register der einzelnen landgerichte, und auch noch viele bis in das jahr 1467 laufende register der nachgeholten ausstände vorhanden. — Ein im kgl. reichsarchive aufbewahrtes buch auf papier in lang halbfolio führt die überschrift: register eynnemen der stewr von den rittern vnd knechten (und von späterer hand dann weiter beigesetzt) auch von den preläten ausser lanndes siczend vnd ettliche capiteln.

820) Rudhart a. a. o. I. s. 213, 214.

821) Nach einer im kgl. reichsarchive befindlichen urkunde von sand Katherina tag 1471 ohne ort verspricht herzog Ludwig in nidern und obern Baiern seiner gemeinen landschaft, nachdem ihm selbe eine gemeine landsteuer zugesagt und gegeben, das ir sölich stewer an irn freihaiten vnuergriffen vnd vnschedlich sein sol. Auch v. Krenner a. a. o. VII. s. 260—263 mag beigezogen werden.

822) Ihr katastralanschlag belief sich auf 68538 gulden. v. Krenner a. a. o. VII. s. 457—471. Rudhart a. a. o. I. s. 214—216. v. Freyberg a. a. o. I. s. 548, 549.

823) A. a. o. I. s. 215, 216.

des ober- und niederlandes zu München auch sein bruder Albrecht mit dem nachmaligen beinamen der weise als gesetzlicher mitregent erklärt wurde [824]), nachdem nur sechs tage vorher die untheilbarkeit des landes zwischen ihnen vertragsmässig [825]) festgestellt worden war. Zwei jahre später übergab ihm, nachdem beide brüder in einem eigenen vertrage sich über die untrennbarkeit des landes und der regirung [826]) geeint hatten, Sigmund in beisein der räthe und mehrerer eigens hiezu berufener stände in seinem und der zwei noch lebenden brüder namen, bloss gegen eine gewisse abfindung ohne sonstige wesentliche vorbehalte, die alleinregirung [827]). Doch war sie noch nicht unbestritten [828]), indem Christoph — welcher allerdings in offenem aufstande im verein mit dem böcklerbunde nichts erreicht hatte — gemäss schiedspruch vom 16. februar 1468 zum mitregenten angenommen wurde [829]). Indessen sicherte sich jetzt Albrecht durch verträge die er nach umlauf eines jahres mit ihm zuerst auf fünf [830]) und zuletzt auf weitere zehn jahre [831]), und mit dem andern bruder Wolfgang zuerst auf zwölf jahre [832]) und dann auf immer [833]) abschloss die alleinherrschaft.

Ohne dass auf das weitere in dieser hinsicht einzugehen wäre, mag die ständische thätigkeit für das allgemeine wohl im innern ein in folge eines ausschusstages zu München im jahre 1466 erlassenes allgemeines landgebot in kauf- und marktspolizeisachen sammt zwei nachträgen bezüglich der getreideverhältnisse beweisen [834]). Nur zwei jahre darauf erfolgten aus veranlassung von beschwerden [835]) welche auf einem tage zu München vorgebracht

824) v. Krenner a. a. o. V. s. 137 — 139. Buchner a. a. o. VI. s. 421.

825) Das original der betreffenden im kgl. reichsarchive befindlichen in den landtagshandlungen V. s. 135—137 abgedruckten urkunde, ausgestellt zue Regennspurg an mitwoch nach sannd Gilgen tage, ist mit den sigeln der beiden herzoge und denen der ritter Niclas her zu Abennsperg und Hainrich Nothafft des jungern zue Wernberg wie des Erasm vom Tor zue Eyrespurg und Jorg Schönnstainer zum Schonnstain versehen.

826) v. Krenner a. a. o. V. s. 221—223.

827) Ebenda s. 224—236. Buchner a. a. o. VI. s. 422, 423.

828) v. Krenner a. a. o. V. s. 237—248, 250—303, 309—320; VI. s. 93—161.

829) Ebenda V. s. 283—303. Buchner a. a. o. VI. s. 443, 444. Rudhart a. a. o. I. s. 246 und note 180.

830) v. Krenner a. a. o. V. s. 380—383. Buchner a. a. o. VI. s. 444.

831) v. Krenner a. a. o. VIII. s. 160 — 172. Buchner a. a. o. VI. s. 446.

832) v. Krenner a. a. o. V. s. 304—309. Buchner a. a. o. VI. s. 444.

833) v. Krenner a. a. o. VIII. s. 263 — 269. Buchner a. a. o. VI. s. 448.

834) v. Krenner a. a. o. V. s. 198 — 208. v. Freyberg a. a. o. I. s. 639.

835) v. Krenner a. a. o. V. s. 326 — 334. v. Freyberg a. a. o. I. s. 641.

wurden, anordnungen, welche meist in hinsicht auf bisher schon beinahe ständig gewordene gebrechen wie auf den verzug des rechts, auf die futter- und getreidsammlungen, die holzfuhren, die scharwerke, den fürkauf, excesse in sigel- und schreibgeld einen besseren zustand im lande herbeiführen sollten [836]). Wieder zwei jahre später wurden auf einem landtage gleichfalls zu München landgebote in polizeisachen wie über die art des beweises der morgengaben [837]) beschlossen. In dem im jahre 1471 von herzog Albrecht ausgestellten briefe [838]) erhielt endlich die straubingische landschaft mit der bestätigung ihrer freiheiten auch die wiederholte zusage der beobachtung derselben durch den herzog wie die beamten.

Mehr und mehr hatte sich übrigens bisher schon die dringende nothwendigkeit gezeigt, energische schritte in der gesetzgebung überhaupt zu thun. Manches war zur abhilfe fühlbarerer mängel im einzelnen wohl schon geschehen [839]). Im jahre 1471 aber wurde wirklich der anfang zu dem grossen werke auf einem tage zu Landshut gemacht. Die beschwerden welche da von seiten der landstände im allgemeinen und im besondern wie von seite des herzogs gestellt wurden verdienen in mehrfacher rücksicht genauer gewürdigt zu werden. Es kann gewiss keinen erhebenden eindruck machen, alle klagen welche seit mehreren jahrzehnten fort und fort an jedem landtage bezüglich des rechtsganges wie des personals der gerichte, bezüglich der mannigfachen bedrückungen der einzelnen stände, bezüglich der entstehung vieler neuen tafernen und in so mancher anderer hinsicht zur sprache kamen, auch jetzt wieder [840]) in den vordergrund gestellt zu sehen. Insbesondere aber beklagte sich die ritterschaft des oberlandes, es wolle ein neues saalbuch gemacht werden worin alle klostergüter in den hofmarken mit

836) v. Krenner a. a. o. V. s. 335—347.

837) Ebenda VIII. s. 3—8. v. Freyberg a. a. o. I. s. 642.

838) Dem fünfundvierzigsten der vulgären sammlung a. a. o. s. 113, 114. Es ist aber merkwürdig — äussert Rudhart a. a. o. I. s. 250 note 190 — dass Albrecht der erste herzog war, der sich scheute, das recht der widersetzung im falle der überfahrung der rechte ausdrücklich zu nennen. Hatte er letztere nicht vor, brauchte er das erstere nicht zu fürchten.

839) Ein zu München am 26. februar 1464 erlassenes landgebot in betreff der gerichtsordnung ist in den landtagshandlungen V. s. 102—105 abgedruckt. Hinsichtlich mehrerer aktenstücke aus dem jahre 1469 über das verbot der berufung an die westphälischen gerichte können eben dieselben V. s. 373—379 und §. 62 mit note 886 beigezogen werden.

840) v. Krenner a. a. o. VII. s. 265—278. v. Freyberg fasst sie a. a. o. I. s. 542 und 543 folgendermassen zusammen:

jägergeld eingeschrieben werden sollten, die ämter würden mit gästen besetzt, und den hofmarksrichtern wolle befohlen werden nicht über 72 pfenning zu richten und nicht über 12 pfenning zu büssen. Ueberdiess lagen besondere beschwerden der städte des oberlandes hinsichtlich der salzstrassen wie der umgeldverkürzung, und endlich klagen von sämmtlichen städten und märkten des ober- wie niederlandes vorzüglich über beschwerung durch die kaufleute und fürkäufer vor.

Während im oberlande wegen zwistigkeiten der fürstlichen brüder[841]) die stände sich wieder ins mittel legen, und auf besonderes begehren in einer eigenen verschreibung sich als

Die vicedomhändel würden gegen die freyheit gemehrt.

In dem sammeln des futters und getreides liessen sich die amtleute grobe excessen zu schuld kommen.

Die hintersassen und vogtleute würden von den amtleuten hart mit fahrten und scharwerken, insbesondere durch stroh- und holzfuhren gen hof und für die pfleger, beschwert.

Die landschaft werde bei der beschau und muetmarch auf ihren in den landgerichten entlegenen gründen durch einmischung der amtleute belästigt.

Die landschaft werde durch wiederholte tagsatzungen wobei die richter immer die viertheil weines erpressen vielfach beschwert.

Es geschähen häufige eingriffe in die hofmarksbezirke, deren manche zu den landgerichten gezogen werden wollen.

Die landschaft werde durch die forstleute häufig des wildbannes und der hölzer wegen beeinträchtigt.

Es erhebe sich eine beschwerliche neuerung durch häufige appellirung an fremde gerichte mit umgehung der landgerichte.

Man müsse wiederholt darauf dringen, die gerichte und pflegen mit vernünftigen redlichen wappengenossenen männern zu besetzen die zugleich landleute sind.

Die prälaten und ritterschaft würden durch die amtleute an ihren eigenen leuten durch leibsteuer gehindert, und im bestellen und austragen dieser leute geirrt. Diese leute würden häufig in die fürstlichen saalbücher geschrieben, und steuer und schaarwerk auf solche güter gelegt die doch unmittelbar ihrer seyen.

Die prälaten insbesonders würden durch die jäger und falkner sehr belästigt.

Grosse excessen geschähen bei den gerichten und schrannen durch das siegel- und schreibgeld.

Jedermann werde überhaupt sehr beschwert durch die gerichtsverwaltung. Man bekomme nicht förderliches recht; die gerichte seyen nicht nothdürftig besetzt; die redner übermässig theuer; und die unterthanen würden übermässig beschätzt.

Es entstünden übermässig viel neue tafernen.

Die armen leute würden durch pöne und fälle zum klagen genöthigt.

841) v. Krenner a. a. o. VIII. s. 10—37, 45—96; X. s. 1—7. v. Freyberg a. a. o. I. s. 645, 646. Rudhart a. a. o. I. s. 250.

wächter des vertragsmässig eingegangenen friedens unter den nöthigen strafbestimmungen für übertretungsfälle desselben hinstellen mussten[842]), hatte glücklicher weise die landschaft von Landshut-Ingolstadt musse, sich dem ihrer vollkommen würdigen geschäfte mit allem ernste zu widmen. Die belege dafür dass sie es that liefern die berathschlagungsprotokolle ihrer geordneten — welche in dieser bezeichnung hier das erstemal erscheinen, und fortan eine höchst bedeutende wirksamkeit äussern — und der fürstlichen räthe[843]) über die angeführten wie die von herzog Ludwig angebrachten beschwerden[844]), dieses herrschers erklärungen über jene protokolle[845]), das finalredaktionsprotokoll[846]), endlich die weiter in diesem jahre[847]) wie in den beiden folgenden[848]) stattgehabten verhandlungen. Das resultat der auch im jahre 1474 fortgesetzten berathungen[849]) ist herzog Ludwigs sogenannte landesordnung oder eigentlich rechts- gerichts- und landespolizeiordnung vom 6. november[850]).

§. 62.

Vorherrschend unruhig und kriegerisch ist nun das letzte viertel des fünfzehnten jahrhunderts gestaltet. Die dif-

842) Der compromissspruch der vermittelnden fürsten vom 9. oktober 1472 findet sich in den landtagshandlungen VIII. s. 67—79, die verschreibungen der herzoge und der landschaft vom folgenden tage ebenda s. 79 — 83 und 84 — 90.

Im ersten hiess es: item es haben auch die obere und niedere landschaft zugesagt, und wollen dazu jedem herrn einen ihren versigelten brief in gleicher laut geben inhaltend: ob der herren einer oder mehr den sachen allen oder eines theiles nicht nachkommen, dass sie dann dem und den andern herrn die solche sache berührt gehorsam und gewärtig sein wollen. In den beiden andern wird diese bestimmung dahin ausgedrückt: welcher der fürsten den vertrag übertrete, der oder dieselben sollten seinen und ihren väterlichen erbtheil mit der that verworcht haben, uud der und dieselben erbtheil dem und den andern gebrüdern unter ihnen die dann solche sache nicht gethan hätten fürder zugehören, heimgefallen und gewartend sein.

843) v. Krenner a. a. o. VII. s. 279 — 295, 305 — 315.

844) Ebenda s. 303 — 305.

845) Ebenda s. 295 — 303, 315 — 318.

846) Ebenda s. 319 — 339.

847) Ebenda s. 339 — 371.

848) Ebenda s. 372 — 399. v. Freyberg a. a. o. I. 545, 546.

849) v. Krenner a. a. o. VII. s. 400—452. v. Freyberg a. a. o. I. s. 546.

850) v. Krenner a. a. o. VII. s. 472—512. v. Freyberg a. a. o. I. s. 546—548. Rudhart a. a. o. I. s. 221. Buchner a. a. o. VI. s. 435 — 438. v. Mussinan Bayerns gesetzgebung s. 26 und 27 und die note daselbst.

ferenzen zwischen den herzogen Albrecht und Ludwig[851]), welche die stände besonders in den jahren 1476 und 1477 beschäftigten, wurden durch den tod des letzteren abgeschnitten, nach welchem sein sohn Georg gegen bestätigung der freiheiten[852]) die huldigung in Landshut-Ingolstadt empfing. Verhandlungen wegen gefahren durch die Türken[853]) mussten in den jahren 1478 und 1779 mit den ständen gepflogen werden. Interessant ist aus den wegen einer reichshilfe in den jahren 1481 und 1482 gehaltenen tagen[854]) zunächst die antwort, welche die räthe der herzoge Albrecht und Georg an den kaiser werben sollten, dass sie bei ihren landschaften aus triftigen gründen keine hilfe erhalten könnten, daher er sie solcher hilfe halben unangezogen lassen wolle: zuvoran dieweil wir es, als vor steht, bei unsern landschaften nicht in rath finden; angesehen dass wir die ohne ihre hilfe und beistand nicht verbringen mögen. Auch das bestreben nach einer gütlichen beilegung der differenzen zwischen dem reiche und der krone Ungarn rechtfertigt sich zur genüge durch die ganze lage der verhältnisse: ob dann die sache also nicht gestellt oder gerichtet würde, so dann hinfür ihre gnad eine landschaft wieder fordern würde, so sollte die landschaft ihren gnaden ihren rath und gutbedünken auf obgemeldetes ihrer gnaden fürhalten als gehorsame unterthanen alsdann zu erkennen geben. Dass die fortdauer der uneinigkeiten zuerst zwischen herzog Albrecht mit dem einen bruder Christoph und dann auch mit dem andern Wolfgang die ständische thätigkeit in mannigfacher weise beanspruchte, zeigen die verhandlungen[855]). Hier genüge es, anzuführen dass nach einem schiedspruche von vierundsechzig gliedern der landschaft[856]) am

851) v. Krenner a. a. o. VIII. s. 99 — 116, 175 — 213, 241 — 253.

852) Die in die vulgäre sammlung nicht aufgenommene urkunde vom 24. april 1479 hat v. Krenner a. a. o. XII. s. 3, 4 abdrucken lassen.

853) v. Krenner a. a. o. VII. s. 524 — 535; VIII. s. 289 — 292, 301 — 313.

854) Ebenda VIII. s. 353 — 377.

855) Ueber den zwischen Albrecht und Christoph am 20. märz 1475 gefällten compromissspruch des herzogs Sigmund und der sechzehn aus der landschaft kann note 831 verglichen werden.

Ferner sind die landtagshandlungen nachzusehen: zum jahre 1477 a. a. o. VIII. s. 254 — 260; zum jahre 1482 ebenda s. 384 — 387; zum jahre 1484 ebenda s. 402 — 406; zum jahre 1485 ebenda s. 460 — 466.

Die geschichte der differenzen zwischen allen dreien in den jahren 1489 — 1492 findet sich in den landtagshandlungen IX. s. 28 — 182; im jahre 1493 ebenda s. 188 — 225, 283 — 290.

856) Ebenda VIII. s. 477—488. Buchner a. a. o. VI. s. 452.

12. juni 1485 Christoph gegen eine gewisse abfindung an land und abnahme seiner schulden für immer von der mitregirung entfernt wurde, die er zwar mitten unter den kämpfen mit den löwlern im verein mit Wolfgang wieder erlangte[857]), ohne dass übrigens eine hier bemerkenswerthe folge hervorging. Für die einheit des landes war es insbesondere nicht ohne bedeutung, dass er in seinem vom deutschen könige bestätigten testamente[858]) seinem bruder Albrecht und dessen männlichen nachkommen seinen erbtheil am herzogthum vermachte. Da auch die desshalb entstandenen streitigkeiten zwischen diesem und Wolfgang, welcher miterbe sein wollte, keinen einfluss auf das staatliche verhältniss äusserten, mag diese andeutung[859]) für hinreichend befunden werden.

Auch den kämpfen, welche durch das eigenmächtige verfahren des herzogs Albrecht und sein eingreifen in die von seinen vorfahren und von ihm selbst bestätigten freiheiten wie die alten gewohnheitsrechte des baierischen stammes in diesem zeitpunkte mit den schon genannten löwenrittern hervorgerufen wurden[860]) kann nur eine kurze erwähnung gewidmet werden, so wichtig sie für die landständische geschichte sind. Als nämlich gegen den vom deutschen könig Friedrich vielleicht hauptsächlich wider Baiern gerüsteten schwäbischen bund auf einem landtage im jahre 1488 eine mit einer landsteuer surrogirte kriegshilfe[861]) zugesagt wurde, traten die ritterschaftlichen glieder des niederländischen theiles nur insoferne bei: wo seine fürstliche gnaden je wider recht vergewaltiget und überzogen werden sollten, so wollten sie mit allem ihrem vermögen seiner fürstlichen gnaden zuziehen, hilfe und beistand thun, als die getreuen unterthanen, doch auf seiner gnaden kosten

857) v. Krenner a. a. o. IX. s. 130—182. Buchner a. a. o. VI. s. 473—476.

858) v. Krenner a. a. o. IX. s. 284—290. Buchner a. a. o. VI. s. 478.

859) v. Krenner a. a. o. IX. s. 294—300, 304—315, 346—349. Buchner a. a. o. VI. s. 479.

860) Ihre ausführliche erzählung findet sich in den landtagshandlungen X. s. 124—599; XI. s. 3—395, 424—469, 472—479. Auch können noch verglichen werden Rudhart a. a. o. I. s. 254—285. v. Freyberg a. a. o. I. s. 606—616, 655. Buchner a. a. o. VI. s. 455—478. v. Hefners geschichte der regierung Albrecht IV. im dreizehnten bande des oberbayerischen archives s. 265—275. Eichhorn a. a. o. III. §. 412 note f.

861) v. Krenner VIII. s. 534—550; X. s. 99—123.
Verschiedene landgebote wegen bereithaltung zu einer allgemeinen landesrüstung und wegen der übrigen sicherheitspolizei vom jänner 1488 finden sich ebenda VIII. s. 517—528, wozu noch XII. s. 185—189, 264, 265 zu vergleichen.

und schaden, als mit alter herkommen ist. Als nun wirklich behufs der steuereintreibung in ihre alten rechte gegriffen[862]), als vierundzwanzig gliedern dieses standes, welche sich auf diese beriefen sogar die ottonische handfeste als merklicher abbruch an den reichslehen und als nicht vom deutschen könige und dem pabst bestätigt als nicht zu recht bestehend erklärt wurde[863]), ja als selbst ihr weiterer versuch wenn nicht nach inzwischen aufgefundenem bestätigungsbriefe des königs Ludwig abhilfe so doch rechtlichen austrag zu erlangen keines sonderlichen erfolges von seiten des herzogs sich zu erfreuen hatte[864]), und als wohl weitere gewaltschritte desselben in nicht ganz ferner aussicht standen[865]), schlossen sechsundvierzig vom adel am 14. juli 1489 eingedenk ihrer befugnisse jenen bekannten bund[866]), welchem am selben tage pfalzgraf Otto von Neumarkt und bald die fürstlichen brüder Wolfgang und Christoph beitraten. Schnell erweiterte er sich, und trat namentlich in verein mit dem schwäbischen bunde, welche verbindung der deutsche könig am 6. juli sowie den löwenbund selbst am 3. november des jahres 1491 bestätigte[867]). Wichtig ist die am nämlichen tage unter dem grossen majestätssigel von könig Friedrich gegebene bestätigung von dreizehn ihm vorgelegten freiheitsbriefen von der ottonischen handfeste an bis zum schluss des vierzehnten jahrhunderts, welche je mit dem eingange und schlusse in der urkunde[868]) speciell verzeichnet sind, und deren genaue beobachtung allen geistlichen und weltlichen reichsständen wie den landschaftsmitgliedern wie sämmtlichen beamten und allen unterthanen auf das strengste eingeschärft wird: als lieb ainem yegklichen sey unser und des reichs swere ungenad, darzu ain pene nemlich funfzick march lotigs goldes zu vermeiden, die ain yeder so oft er frevenlich hiewider tete uns halb in unser und des reichs camer, und

862) Es genüge, auf herzog Albrechts instruktion an den rentmeister zu Straubing wegen der steuererhebung in den landtagshandlungen X. s. 99—102 und das ausschreiben der steuerer von Mitterfels an die hofmarken ebenda s. 106, 107 zu verweisen.

863) v. Krenner a. a. o. X. s. 127 — 157.

864) Ebenda X. s. 158 — 163, wozu übrigens noch s. 164 — 173 zu vergleichen.

865) Rudhart a. a. o. I. s. 268, 269.

866) v. Krenner a. a. o. VIII. s. 544—547. Der bundbrief findet sich ebenda X. s. 173—188. Vergl. noch Rudhart a. a. o. I. s. 269, 270.

867) Die betreffenden urkunden sind in die landtagshandlungen X. s. 428, 429 und 450—453 aufgenommen.

868) Dem sechsundvierzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 115—119.

den andern halb tail dem so hierin belaidigt wirdet unablöslich zu bezalen verfallen sein sol. Ohne dass nun der weitere verlauf in den angelegenheiten des löwenbundes[869]) erzählt werden soll, sei nur auf den auf einem ausschusstage der münchner und straubinger landschaft am 13. august 1493 zwischen dem herzoge und acht rittern des bundes abgeschlossenen hauptvergleich[870]) hingedeutet, welchem am 29. september die übrigen bairischen bundesglieder beitraten[871]). Beide theile kehrten wieder in ihr ursprüngliches verhältniss zurück: die ritter traten wieder in die pflicht gegen ihren landesfürsten; der herzog gelobte die landesfreiheit ihrem ganzen inhalt nach in würden zu halten, und was darin unlauter wäre mit der gemeinen landschaft in besseres verständniss zu bringen[872]).

Unter solchen wirren waren wenigstens im münchen-straubingischen landestheile nur wenige augenblicke der ruhe zu benützen, um für das innere wohl zu wirken. Desto bedeutsamer ist das uns noch erhaltene protokoll der von den herzogen Albrecht und Georg zur reformation des rechtbuches nach Erding zusammengeordneten commissarien[873]) aus dem jahre 1487 oder kurz vorher. Ueberhaupt scheint mehr und mehr die abstellung der mängel im rechte und im gerichtsverfahren sich als unabweisbar aufgedrängt zu haben. Verschiedene landgebote[874]) suchten abzuhelfen, wie aus dem jahre 1489 eines wegen der taxen bei den appellationen und eines über die art der zeugenverhöre[875]). Das bekannte mittel der beschwerden und petitionen wurde wirksam dazu angewendet, wie

869) v. Krenner a. a. o. X. s. 459—599, namentlich der spruch des römischen königs Maximilian, welcher ebenda s. 585 — 598 als am 25. mai 1492 gegeben erscheint, während er nach zwei im kgl. reichsarchive befindlichen exemplaren zu Augspurg am sybenundzweintzigisten tag des monets may erlassen ist.

870) Ebenda XI. s. 434 — 441.

871) Ebenda XI. s. 446 — 448.

872) Es soll auch die gemeine landesfreiheit, wie sie inhält, in würden bleiben. Und ob darin ein oder mehr artikel, die unlauter und desshalb disputirlich wären, davon soll unser gnädiger herr mit gemeiner landschaft die seine gnad hie zwischen und weihnachten schierist kommend gen Straubing erfordern handeln, die um verhütung willen künftiger irrung in lautere und bessere verständniss bringen, darin sich seine gnad gemeiner landschaft zu gnaden gnädiglich halten soll.

873) v. Krenner a. a. o. VIII. s. 505—507; XII. s. 57—184.

874) Eines wegen selbstvertheidigung seiner rechtssachen vor gericht vom 19. april 1484 ist in die landtagshandlungen VIII. s. 395 aufgenommen.

875) v. Krenner a. a. o. IX. s. 3 —7.

herzog Georgs entschliessungen auf solche aus diesem jahre[876]) zeigen. Auch gaben sie die veranlassung zu den von demselben herzog am letzten februar 1491 verkündeten artikeln[877]). Aehnliches bezweckten nur zwei jahre darnach im albrechtischen landestheile — wo überdiess wieder wirren unter den fürstlichen brüdern[878]) die stände in anspruch nahmen — angebrachte beschwerden[879]), an deren spitze sich die allerdings nicht darauf bezügliche bitte befand, der herzog wolle sich in kein bündniss zu andern fürsten und herren begeben ausserhalb einer landschaft wissen und willen, und wolle in merklichen händeln die auch land und leute betreffen einer landschaft rath und gutbedünken verstehen. Einem theile derselben wurde sogleich abgeholfen, von anderen dieses versprochen[880]). Noch möchte nicht ungeeignet sein, anzudeuten dass über die läuterung der freiheiten welche für den fall bedürfens bei ausgleichung der händel mit dem löwlerbunde in aussicht gestellt worden war nach reiflicher erwägung[881]) auf einem landtage im jahre 1494 berathung gepflogen, jedoch eine erklärung derselben nicht für nöthig befunden wurde: damit so steht es der freiheit

876) v. Krenner a. a. o. XII. s. 274 — 281.

877) Ebenda XII. s. 337 — 354. v. Freyberg a. a. o. I. s. 564. Genglers quellengeschichte und system des in Bayern geltenden privatrechts I. §. 5 note 8.

878) Es kann darüber der schluss der note 855 verglichen werden. Hier genüge die verweisung auf den im namen der gemeinen landschaft durch vierundsechzig verordnete zu München an mittichen nach sonntags letare zu mitteruasten 1493 getroffene vermittlung zwischen herzog Albrecht einerseits und Christoph und Wolfgang auf der andern seite. Der inhalt der darüber ausgefertigten im kgl. reichsarchive aufbewahrten mit fünfundzwanzig sigeln — das des abtes von Windberg fehlt — versehenen originalurkunde ist in den landtagshandlungen IX. s. 217 — 225 enthalten. Nicht nur sollen die genannten drei fürsten die keyserlich mayestat des vertrags glewblich berrichten in monets frist nechst vngeuerlich erscheinende, sondern es ist noch weiter die vorsorge getroffen: ob die keyserlich mayestat ytzo vor vnd ee mit tod abgeen wurde, das got lanng verhütten wölle, oder nach dem die sachen rechtlich angefanngen werden, so sol doch diser gegenwürtiger vertrag bey krefften vnd wirden beleiben auff ein zuekünftigen keyser oder könig am reich komen in recht in allem stanndt vnd wesen wie ytzo vor der keyserlichen mayestat die angefanngen werden söllte oder worden were mit aller gerichtsübung.

879) v. Krenner a. a. o. IX. s. 226 — 237.

880) Ebenda s. 237 — 246.

881) Ein bemerkenswerthes rechtsgutachten über den bestand der landschaftlichen freiheiten findet sich in den handlungen XI. s. 397 — 416.

halben wie vor und von alter herkommen ist; gott sei gelobt in allen dingen[882]).

Von höchster erheblichkeit aber waren die beschwerden welche auf dem zu Landshut im jänner des jahres 1497 gehaltenen rittertage erhoben wurden. Abgesehen von denen welche die gemeine landschaft der ehehalten, der tagwerker und der münze wegen[883]) zu stellen hatte, in welch letzterer beziehung nach mehreren zusammenkünften in folge eines herzoglichen mandates[884]) die bösen münzen unterdrückt und das aufkaufen der alten schwarzen um solche zu verführen und einzuschmelzen verboten wurde, lieh die ritterschaft[885]) dem allgemeinen gefühle über die unzuträglichkeit der bestehenden zustände besonders hinsichtlich des rechtsgangs und der willkühr der richter sowohl als der übrigen beamten beredten ausdruck. Waren namentlich die missbräuche der gerichte und besonders der westphälischen vemgerichte[886]) ein stehender beschwerdeartikel auf den reichstagen des fünfzehnten jahrhunderts, und waren sie auf den verschiedenen baierischen landtagen dieses jahrhunderts wie gezeigt worden schon mannigfach zur sprache gekommen, so kann es nicht befremden, desto energischer abhilfe hier betrieben zu sehen je dringender sie sich nothwendig erwies. Obwohl herzog Ludwig — ist der kurze inhalt des vorbringens der genannten ritter — mit der landschaft eine landesordnung beschlossen, werde doch derselben nicht nachgelebt; hofgerichte und rechte seien nicht nach ordnung besetzt, sondern mit vielen gelehrten ausländern und wenigen vom adel und land-

882) v. Krenner a. a. o. IX. s. 316 — 332.

883) Ebenda IX. s. 379—382; XI. s. 485—496. v. Freyberg a. a. o. I. s. 570, 571.

884) v. Krenner a. a. o. XIII. s. 57 — 61.

885) Ihre gravamina sind nach einer in der gräflich preysingischen privatbibliothek befindlichen abschrift in die landtagshandlungen XIII. s. 7—33 — *woselbst auch s. 34—37 die wesentlicheren abweichenden stellen des in Scheidts bibliotheca historica goettingensis s. 280—293 gegebenen lateinischen textes enthalten sind* — und nach einer in dem Karmeliter kloster zu Straubing einst vorgefundenen handschrift — *wozu v. Krenner a. a. o. s. 5, 6 und Rudhart a. a. o. I. s. 301 note 302 zu vergleichen* — in Panzers versuch über den ursprung und umfang der landständischen rechte in Baiern als nummer II. des anhangs s. 6—30 aufgenommen.

886) Aktenstücke über das verbot der berufung an diese und namentlich ein landgebot der herzoge Sigmund und Albrecht dagegen vom jahre 1469 sind in den landtagshandlungen V. s. 373—379 abgedruckt.

Im allgemeinen mag über ihre verfassung die verweisung auf Eichhorn a. a. o. III. §. 419—422 genügen. Geiss beiträge zur geschichte der westphälischen gerichte in Bayern im zwölften bande des oberbayerischen archivs s. 185—202 sind noch beizuziehen.

leuten; die ritterschaft sowie der gemeine mann würden durch die redner und prokuratoren beschwert; klagen gegen den fürsten wolle niemand behandeln; die lehen würden strenge verliehen; die vormundschaften würden an landfremde leute gegeben, und auch viele heirathen mit fremden gestiftet; seit die rentmeister auch landschreiber seien würden die urbarsleute bei den wändeln gedrückt; die pfleger welche tafernen haben zwingen die leute um höheren satz zu trinken; die richter wollten den adel zwingen alle besiglung bei ihnen vorzunehmen; die seltsamsten leute würden zu schergen aufgenommen; die ritterschaft bitte ihre hofmarken bei altem herkommen unvergriffen zu lassen, und auch bei ihrem rechte die stift- und zinsleute zu strafen und um anhellige schuld zu pfänden, überhaupt aber die eingriffe der amtleute in ihre rechte abzustellen; überhaupt erlaubten sich diese grossen zwang gegen die leute um sie zur bezahlung der gerichtswändel zu bringen; der bauerschaft geschehe überdiess merklicher schaden durch das wildpret, dagegen würde der edelleute jagdrecht beschränkt, und den bauern der kleine wildbann gestattet; viele neue zölle seien aufgekommen; die ritterschaft und die bauern würden gezwungen ihr getreid in die städte zu führen, da sie es doch sonst wo höher verkaufen könnten; die frauen die von ihren männern ziehen berühmten sich schutz bei hof zu finden, ritter und knechte könnten aber fast nie beim fürsten vorkommen. Ausserdem wurde noch ein verzeichniss derjenigen artikel der landesordnung mit übergeben die nicht vollzogen würden. Zwar fanden berathschlagungen [887]) darüber statt, und wurde auf einige von ihnen noch in demselben monate ein landgebot [888]) erlassen; aber ihre erledigung fanden sie im augenblicke nicht, sondern es wurden auf dem zwei jahre später gehaltenen landtage diese g r a v a m i n a w i e d e r h o l t übergeben. Nur wenige der wesentlicheren mögen dem wortlaute nach hier angeführt einen beiläufigen einblick in die zustände der damaligen zeitneige des fünfzehnten jahrhunderts gewähren. Zum aller ersten — heisst es — wiewol der hochgeborn fürst und herr eur fürstlichen gnaden herr und vatter herzog Ludwig löblicher gedechtniss etwo mit gemainer lanndschafft ain gemaine lanndsordnung beschlossen aufgericht und ausgeen lassen, und auch eur fürstlichen gnaden aller unser erkaufft freyhait genadt hat, die auch all ambtleut bey der aidpflicht zu volziehen verlobt sind, noch dann ist dem allen gar wenig volg

887) Das protokoll ist in die landtagshandlungen XIII. s. 37—51 aufgenommen.
888) Ebenda s. 51 — 56.

beschehn, noch die ambtleut gelebt; und das die ursach: wo sich solichs gleych erfunden, hat man kainen ambtmann darumb gestrafft; und muegn eur fürstlichen gnaden ermessen was verderblichen schadens in gemain täglich daraus steet. Bezeichnend ist sodann auch der folgende absatz: item zum andren so haben wir merklich beschwärung an unnsern gemainen lanndsrechten, das die hofgericht und recht nach ordnung wie vor allter nicht besetzt, sonndern vill der gelerten unnd gering lanndleut von dem adl sonnderlich in oberland ye zu zeitn kaum ain lanndmann oder zween *vorhannden sind, und der ende das buch ligt* wornach gericht soll werden, dess die ausländer nit wissen haben noch darvor hallten wellen; daraus neue recht ersteend die bey unnsern vorforderen nit gehört, und gemainen unnsern lanndsrechten und gebrauch widerwärtig sind: mag eur fürstlichen gnaden abnemen das gross mengl nachtail und irrung gemeiner landschafft daraus entsteen mag [889]). Ferner wurde vorgebracht: item auch ist merklicher manngl der cortisän halbn in eur gnaden lannd eintringend als pfarren und gaben anfallenn, dardurch der adl und annder eur gnaden leut beschwärt, die gotzlehn gehyndert, wenig eur gnaden lanndleut jre kind zu gotzgaben kommen noch beraten muegen werden. Ausserdem war die klage: item so werdn auch gewicht und mass allenthalben in eur fürstlichen gnaden lannden vasst und viel verändert und gemündert wider allts herkomen bey den cässtn und andern ennden, da auch vor zeiten geschworen messer gewesen die den getraid auf dem casstn nach geswornen mas gemessen, yetz haben die casten aigen diener die nit gesworn sind, die jren herrn zu gut und den armen mann zu schaden messn. Item so beclagen sich ritter und knecht, auch arm und reich, wo nu merklich not angelegen ist, das sy für eur fürstliche gnaden nit komen muegn, und ob sy gleich den cammern oder thuerhuetter eur gnaden zu geben clagzetl antwurten, so schaffts eur gnaden in die cantzley fort, so sind sy verloren, und werden zu zeitn den zu-

889) Der lateinische text dieser wichtigen wie es scheint mangelhaften — aber aus dem in note 891 angeführten abschnitte aus dem beschwerdenlibelle des jahres 1501 wie hier durch cursivschrift geschehen leicht zu ergänzenden — stelle lautet im zusammenhange: In judicibus intolerabilis error. Non enim eliguntur judices more antiquo, sed multi juris romani professores, *pauci magistratus nobiles atque provinciales. Cum jus municipale servandum sit, et antiquae consuetudines pro legibus habendae sint, fit ut multa his contraria fiunt, unde deceptiones errores et turbae oriuntur. Illi enim juris professores nostrum morem ignorant, nec etiam si sciant illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt.
Eichhorn a. a. o. III. §. 444 ist hier noch beizuziehen.

geschickt von den am maisten sölch beschwärung geschicht. Noch scheint eine definitive erledigung nicht erfolgt zu sein, denn zwei jahre später im frühjahre wurde ein aus dreiundsiebenzig artikeln bestehendes libell landschaftlicher beschwerden und petitionen[890]) dem herzog übergeben welches ausser den schon berührten noch folgende hauptpunkte enthält: vor allem wieder es entstünden neue rechte[891]); es sei nöthig dass ein sonderer hofrichter mit rechtssitzern von landleuten sammt den räthen täglich bei hof zu rath und zu gericht sitze[892]), und die gedinge daselbst gefördert werden; kein geschäft sollte ausgehen, es sei denn zuerst verhört und in das buch eingetragen; freie güter würden wider recht als lehen angesprochen; die pfarrer wollten das seelengeräth nach ihrem willen und nicht nach alter löblicher gewonheit halten, und begiengen überhaupt in ihren forderungen excesse; die klöster forderten bei erbfällen gleichen erbtheil; es entstünden eine menge bierhäuser, auch handwerker und fürkäufer in dem gey; bauern und pfarrer schenkten wein; besonderen schaden leide das land durch die leichtfertigen leute welche das recht nicht leiden wollen, absagen und austreten; die knechte laufen in das gebürg, und es entstehe mangel an ehehalten; die prälaten würden durch die jäger und falkner gedrängt; es geschähen viel heimliche heiraten; ferner schwere scheltworte und gotteslästerungen. Verschiedene artikel der landesordnung wurden gleichfalls wieder bezeichnet welche nicht vollzogen würden. Bei weitem auf die meisten beschwerden wurde die abhilfe

890) v. Krenner a. a. o. XIII. s. 156—191. v. Freyberg a. a. o. I. s. 577.

891) Item zum andern so haben wir merkliche beschwerung an unsern gemeinen landesrechten, dass auch die hofgerichte und rechte nach ordnung wie von alter nicht besetzt, sondern viel der gelehrten und wenige landleute sonderlich im oberlande da je zu zeiten nur ein landmann oder zwei zuvoran vom adel vorhanden sind, und der ende das buch liegt darnach gerichtet soll werden, dessen die ausländer nicht wissen haben, noch davor halten wollen.

Item daraus entstehen neue rechte die bei unsern vorvordern nicht gehört, und gemeinen unsern landsrechten und gebrauch widerwärtig sind. Mögen ewer fürstlichen gnaden abnehmen, dass grosser mangel nachtheil und irrung gemeiner landschaft daraus entstehet.

892) Es ist von aller stände wegen unser bitten, dass ein sonderer hofrichter allhier euer gnaden hofgerichts, auch dazu rechtsitzer von landleuten zusammt den räthen am hof zu täglichen rath und hofgericht geordnet und gesetzt, und die hofgerichte alle quatember fürgenommen und gehalten, und ohne merkliche ursache nicht verzogen, damit die darin hangen oder zu thun haben gefördert, und unkosten zu vermeiden nicht lang aufgehalten; dazu dass auch gute hofgerichtschreiber und redner daran viel gelegen sein will gehalten werden.

sogleich zugesagt, hinsichtlich der übrigen erfolgten berathschlagungen mit den ständischen verordneten[893]) als deren resultat am 19. august die neue landesordnung oder eigentlich rechts- gerichts- und landespolizeiordnung[894]) publicirt wurde.

§. 63.

So zeigte der ganze verlauf des landständischen entwicklungsganges von seinem beginne bis zum anfang des sechzehnten jahrhunderts in ruhigen wie in aufgeregten zuständen ein ununterbrochen fortschreitendes durch günstige verhältnisse gefördertes entgegenrücken an ein ziel das jetzt nicht mehr sonderlich entfernt sein mochte. So viele gefahren hatte man glücklich überstanden. Selbst die welche unausbleiblich schlimme folgen zu bringen schienen schlugen nur zum heile aus. In allen angelegenheiten welche irgendwie für das staatliche leben von bedeutung waren, gleichviel ob es den frieden oder den krieg betraf, sahen wir die stände entweder selbsthandelnd auftreten, oder es konnte doch ihre mitwirkung nicht umgangen werden[895]). Und hatten ja selbst die deutschen könige beweise gegeben, welche achtung sie vor ihnen

893) v. Krenner a. a. o. XIII. s. 191—258. Rudhart a. a. o. I. s. 301, 302. v. Freyberg a. a. o. I. s. 577 - 579.

894) v. Krenner a. a. o. XIII. s. 261—313. v. Freyberg a. a. o. I. s. 580 —582. Buchner a. a. o. VI. s. 486. Gengler a. a. o. I. §. 5 note 9.

895) Ein bestimmter kreis von rechten — bemerkt Wilda in seiner abhandlung über die landstände in Weiskes rechtslexicon VI. s. 809, 817, 818 allgemein — welcher den landständen in der zeit ihres aufstrebens vom vierzehnten bis sechzehnten jahrhunderte zugestanden hatte lässt sich eigentlich gar nicht beschreiben; der landesherr bedurfte ihrer bei allen seinen unternehmungen, bei allem was im lande eine allgemeine anerkennung, wirksamkeit, geltung erhalten sollte; die landstände waren so wenig principiel oder grundgesetzlich von der concurrenz bei ausübung irgend eines hoheitsrechtes ausgeschlossen, als besonders vor dem sechzehnten jahrhunderte der landesherr sich thatsächlich darüber hinwegsetzen konnte.

Die landstände concurrirten, wenn wir sie vom standpunkte unseres neueren staatsrechtes betrachten wollen, nicht minder bei ausübung der gesetzgebenden als vollziehenden gewalt, der äusseren wie der innern hoheitsrechte. Sie handelten in gemeinschaft mit dem landesherrn, unterstützten ihn, wo das interesse ein gemeinschaftliches war, z. b. einer landesnoth zu wehren, den landfrieden aufrecht zu erhalten, für gute polizei und sonstige forderung des rechtszustandes anordnungen zu treffen; sie traten dem landesherrn gegenüber, wenn es galt, recht und freiheiten der landständischen körperschaft, des landes oder auch einzelner, die durch die wachsende fürstenmacht gefährdet wurden, zu vertheidigen; die landstände handelten statt des fürsten für das land, wo es nothwendig war, indem sie z. b. für die regierungsnachfolge durch ausübung des wahlrechtes, soweit dieses herkömmlich war, sorgten,

hegten und welch wichtige rollen sie ihnen zuzutheilen für gut fanden; und waren ihre uralten schon frühzeitig auch urkundlich anerkannten rechte vor nicht langer zeit unter dem königlichen majestätssigel bestätigt worden.

Uebrigens war gegen das ende des verflossenen jahrhunderts bald nachdem Maximilian den deutschen königsthron bestiegen eine einrichtung ins leben getreten, welche das ständische wesen in nicht geringem grade zu gefährden schien. Was so vielen bemühungen seiner vorfahren[896]) bisher nicht gelungen war konnte nämlich jetzt — zum theil durch den schwäbischen bund wesentlich gefördert — ans ziel geführt werden. Durch die auf dem reichstage zu Worms im jahre 1495 erfolgte festsetzung des hinsichtlich seiner dauer an keine zeit mehr gebundenen und allgemein für das deutsche gesammtvaterland bestimmten sogenannten ewigen landfriedens[897]) wurde alles fehderecht bei strafe der reichsacht mit ihren gewöhnlichen folgen und zweitausend mark goldes gegen den übertreter unbedingt aufgehoben, und sollten alle streitigkeiten nur mehr auf dem gerichtlichen wege erledigt werden können[898]). In innigem zusammenhange hiemit stand ein noch in demselben jahre zu Frankfurt eröffnetes — fortwährend und stets an demselben orte bestehendes aus einem kammerrichter von hohem adel und sechzehn beisitzern, zur hälfte ritterbürtig und zur hälfte doktoren, zusammengesetztes

durch entscheidung von successionsstreitigkeiten, durch anordnung oder selbstführung vormundschaftlicher verwaltung u. s. w. Wenn sie auch dieses alles nicht in allen territorien und auch nicht immer gleichmässig geübt haben, so ergibt sich doch aus dem allen, wie die stände ihrem ursprünglichen wesen und der idee nach nicht auf ein eng bestimmtes gebiet der wirksamkeit beschränkt waren, vielmehr keine allgemeine landesangelegenheit ihnen fremd, ihrer theilnahme und mitwirkung entzogen war.

896) Eichhorn a. a. o. III. §. 408 s. 111 — 116 und die zweite anmerkung hiezu über die landfrieden. Höflers akademische abhandlung über die politische reformbewegung in Deutschland im XV. jahrhunderte und den antheil Bayerns an derselben s. 9—28 und namentlich s. 37—42 wegen des kanzlers herzog Ludwigs Dr. Martin Meiers proposition einer reform des deutschen reiches.

897) Er findet sich in der neuen sammlung der reichsabschiede II. s. 3 — 6.

898) Nachdem im eingange des §. 1 jeder gewaltsame angriff und jedwede hilfeleistung oder unterstützung dazu verboten und bestimmt ist: *wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll solichs suchen und thun an den enden und gerichten da die sache hievor oder yetz in der ordnung des cammergerichts tzu austrag vertädinget sein oder künfftiglich würden oder ordenclich hingehören*, wird in §. 2 unumwunden ausgesprochen: *und darauf haben wir all offen vehde und verwahrung durch das ganze reich aufgehebt und abgethan.*

— höchstes reichsgericht[899]) zur aburtheilung der landfriedensbrecher, welches aber zugleich als appellationsinstanz für alle einer landeshoheit unterworfenen personen von ihren territorialgerichten eingesetzt wurde. Da die einrichtung dieses kaiserlichen kammergerichtes und die darin sehr bald vorgegangenen veränderungen wie die damit zusammenhängende eintheilung des deutschen reichs in kreise, deren einer auch der baierische war, als zur genüge bekannt[900]) vorausgesetzt werden darf, ist hier nur anzudeuten, dass sich sehr rasch gerade in den territorialverfassungen eine nachahmung seiner organisation bildete, deren hauptsächlichster einfluss sich darin äusserte, dass wenigstens die hofgerichte[901]) geheim wurden, dass man sie fast ausschliesslich mit gelehrten besetzte, dass sie ein collegiales verfahren annahmen. Von wesentlicher bedeutung aber war das immer mehr überhandnehmende übergewicht des allerdings schon gegen die mitte des vierzehnten jahrhunderts als gemeines kaiserliches recht betrachteten römischen rechts[902]), welches zu hassen — wie sich Rudhart[903]) ausdrückt — adel und bürger ursache genug haben mussten, und in welchem man sätze fand die alle rechtsbegriffe verwirren konnten und die ein volk hassen muss so lang es eines ist; dort stand nichts von der beschränkung der regirungsgewalt, nichts von grundherrlichen rechten, nichts von der urbarsgerichtsbarkeit und den freiheiten die man mit dem deutschen begriffe des eigenthums verbunden hielt, und nichts von der ausschliessung der töchter bei erbfolgschaften; alle eigenthümlichen verhältnisse des volks, alles worauf des adels und der bürger freiheit und sein beruhete[904]), drohte dies recht zu verwirren und zu vernichten: und

899) Die ordnung dieses reichskammergerichts findet sich ebenda II. s. 6—11.

900) Eichhorn a. a. o. III. §. 409. v. Löw a. a. o. §. 66.
Hinsichtlich des baierischen kreises genüge die verweisung auf Fincks sacri romani imperii circuli et electoratus Bavariae geographica descriptio vom jahre 1684, auf Ernsts repertorium Bavariae vom jahre 1778, auf die kurze übersicht Buchners a. a. o. VII. s. III. IV.

901) Im allgemeinen kann über sie Eichhorn a. a. o. III. §. 430 s. 298—302 nachgesehen werden.

902) Eichhorn a. a. o. III. §. 440—444. v. Löw a. a. o. §. 67.

903) A. a. o. I. s. 154, 156.

904) Nachdem Christ in seiner in der germanistenversammlung zu Frankfurt am Main am 25. september 1846 gehaltenen rede gegenüber der wissenschaftlichen seite des römischen rechts die institute desselben, nämlich das familien- erb- und vertragsrecht, als den unserer deutschen anschauung völlig fremden theil von ihm bezeichnet, schildert er sie in den betreffenden verhandlungen s. 75 wie folgt. Das römische familienrecht ist kalt, schroff, die gewalt des mannes despotisch,

ritter und bürger, aus eigennutz oder aus volksthümlichem sinn standen mit vereintem hasse dem fremden recht entgegen das immer

das weib blos mittel zum zweck; bei dem deutschen volke machen innigkeit, gemüthlichkeit, häusliche seeligkeit die familie zu einer ganz andern welt. Das erbrecht soll nur der ausdruck des familienrechts und die anwendung des letztern auf den todesfall sein, und wir können daher schon bei der verschiedenheit des familienrechts das römische nicht brauchen, auch abgesehen von dem umstande, dass das römische notherbenrecht ein wahres muster ist, wie man ein gesetz nicht machen soll. Das römische vertragsrecht ist formell und so eigenthümlich römisch ausgeprägt, dass sein künstlicher gliederbau uns völlig fremd ist, ja wohl jedem volk fremd sein wird, da die grundlage des römischen vertragsrechts und das verhältniss der verträge zu einander als eine historische seltenheit erscheint; im deutschen vertragsrecht dagegen ist weniger form, mehr glaube und redlichkeit, mehr manneswort.

Beherzigenswerth sind Beselers worte aus der sitzung der germanisten zu Lübeck vom 30. september 1847 nach den betreffenden verhandlungen s. 235: Es ist durch die reception des römischen rechtes unsere ganze rechtsentwickelung unterbrochen worden, es ist unserem volke ein recht aufgedrängt worden, welches ihm fremd war, es ist unser volk aus seinem rechtsbewusstsein herausgerissen worden und in einer weise, wie sie in rohen und in fortgeschrittenen zeiten nicht ohne den grössten nationalen schaden eintreten kann. Gerade das übermass in der reception hat uns geschadet; eine veredlung unseres rechtes nach dem vorbild der antike würde stets zu loben gewesen sein. Es ist nicht das einzelne in beziehung auf den werth civilistischer institute, warum es sich handelt, sondern es ist vor allem der geschichtliche zusammenhang, auf den es ankommt, und dieser bezeugt, dass mit der reception des römischen rechts unsere nationale rechtsbildung unterbrochen worden ist, dass wir zwar nicht rechtlos geworden sind, denn wir haben ein anderes recht wieder bekommen, aber sehr viel verloren haben, nämlich den eigentlichen pulsschlag im nationalen rechtsleben.

Noch möge hier eine stelle finden, was ebendort s. 230 von der Pfordten zur beruhigung des nationalgefühles — nachdem er für ein nationalunglück erklärt, dass das corpus juris civilis als gesetzbuch recipirt wurde, über welche principienfrage Beselers ansicht ebenda s. 233, 234 zu vergleichen ist — anführen zu müssen glaubte. Was haben wir recipirt? Die eigenthumslehre, die servitutenlehre, den grössten theil des obligationenrechtes und viele theile des erbrechtes. Alles, was mit dem nationalen gefühle zusammenhängt, ist nicht aus dem römischen rechte entnommen. Das familienrecht und viele theile des erbrechtes sind ja nicht römisch. Wir haben das stipulationswesen aus dem obligationenrechte verbannt, was übrigens, um dies hier nebenbei zu bemerken, nicht blos reine formkrämerei war, sondern tiefen praktischen grund hatte; wir haben im sachenrechte ein institut, was im römischen rechte völlig ungenügend war, nämlich das pfand- und hypothekenrecht, fortgebildet und die verschiedenen formen der reallasten erhalten. Also wo wir uns in unserem privatrechte umblicken, kann ich nicht erkennen, dass unser einheimisches recht von dem römischen zur beschämung unserer nationalität unterdrückt worden sei.

Im zusammenhange sind §. 2 und insbesondere §. 6 von Gaupps abhandlung über die zukunft des deutschen rechts nachzulesen.

mehr und mehr wurzel fasste. Das aufkommen der universitäten, auf welchen es neben dem kanonischen gelehrt wurde[905]), wirkte wesentlich zu seiner verbreitung und befestigung mit. Die hälfte der assessoren des kammergerichts waren auf diesen gebildete doktoren. Auch entstand bald durch welche verhältnisse immer hervorgerufen oder unterstützt die ansicht, es gebe ausser den reichsgesetzen gar kein einheimisches gemeines recht, sondern nur ein fremdes, nämlich die kanonischen und römischen gesetzbücher, letztere mit einschluss der libri feudorum. Den rechtsbüchern zumal, deren man sich bisher allgemein in den gerichten bedient hatte, wollte man keine anwendbarkeit zugestehen, sondern man verlangte immer ein specielles geschriebenes partikulargesetz. Wo ein solches fehlte, nahm man sogleich seine zuflucht zu den fremden rechten; wo es mangelhaft war, suchte man es durch analogien des römischen rechts zu ergänzen; wo es dem römischen recht allzusehr widersprach, gab man dem letztern den vorzug, und bewirkte sogar öfter reichsgesetze welche diess bestätigten. Dieselben grundsätze drangen nun auch bei den über gefreite personen und sachen und in zweiter instanz am hofe des fürsten erkennenden hofgerichten, da sie wie schon gesagt ganz nach dem vorbild des kammergerichts organisirt wurden, immer mehr durch, während die verhandlung an den landgerichten[906]) zu welchen alle civil- polizei- und kriminalsachen gehörten noch mündlich war. Dass übrigens das einheimische recht die aus der aufnahme des fremden nothwendig entspringenden nachtheile[907]) keineswegs verkannte, und sich nicht

905) Auf unserm im jahre 1472 durch herzog Ludwig den reichen gegründeten Ingolstadt waren nach Eichhorns a. a. o. III. §. 441 note d aus Mederer's annales ingolstadiensis academiae geschöpfter angabe gleich bei errichtung Wilhelmus de Werdena (Wilhelm Kyrmann aus Donauwörth) artium et decretorum doctor et juris canonici in decretalibus professor ordinarius; Carolus Fromont parisiensis legum doctor et in novo jure pontificio professor; Johannes Tardinger franco juris utriusque doctor ordinarius in jure civili professor; Henricus de Schmiehm juris utriusque doctor; Chr. Mendel de Stainfels artium et legum doctor institutionum professor ordinarius.

906) Es kann hierüber v. Lang in seiner geschichte Ludwig des bärtigen s. 238—245 beigezogen werden.

907) Statt das geistige leben der nation zu heben — äussert Gerber in seiner rede zur charakteristik der deutschen rechtswissenschaft — wirkte es zunächst zerstörend und hemmend. Statt dazu beizutragen, dass das eigene recht des deutschen volks entwickelt und ausgebildet werde, gab es die veranlassung, dass man sich vom einheimischen rechte mit verachtung abwandte, und ihm nur ein kümmerliches leben in unwürdiger unterordnung gönnte. Es war keine von den voraussetzungen

ohne weiteres ihnen auszusetzen geneigt war, ist zur genüge aus den beschwerden zu ersehen die nach dieser richtung hin auftauchten, namentlich aus denjenigen welche in den letzten jahren des abgelaufenen jahrhunderts wiederholt mit aller entschiedenheit erhoben worden waren, von welchen im zusammenhange bereits das erforderliche beigebracht wurde.

Aber das waren nicht die einzigen kämpfe welche die stets bestürmten stände zu bestehen hatten, die wie bisher ihre rolle als verfechter der angestammten landeseinrichtungen auch fortan zu spielen sich nur um so mehr aufgefordert fühlen mussten. Mit welcher kraft und zugleich welcher umsicht sie die macht die ihnen zu gebot stand in den streitigkeiten benützten, welche über die verlassenschaft des am 1. december 1503 kinderlos verstorbenen herzogs Georg von Baiern-Landshut entstanden waren, verdient alle beachtung. Gleich anfangs versammelte sich die landschaft — welche am 9 december ein königliches mandat[908]) erhalten hatte, dem herzog Albrecht als rechten landesherrn zu huldigen, mit ausschluss des vom abgegangenen herrscher unpatriotisch[909]) und gegen die bestehenden haus-

vorhanden, unter denen die aufnahme des römischen rechts wohlthätig wirken konnte; die gesellschaftliche, gewerbliche und staatliche ordnung, welche dem rechte des hochgebildeten römischen volks zu grunde lag, war ganz verschieden von den formen des noch unentwickelten volkslebens in Deutschland; sitten und einrichtungen im öffentlichen und privatleben widersprachen vielfach dem inhalte des römischen rechtes, und doch sollten sie rücksichtslos dem buchstaben des letzteren unterworfen werden.

v. Wächter bemerkte in der in der vorigen note erwähnten sitzung der germanisten zu Lübeck a. a. o. s. 237: Im sechzehnten jahrhunderte haben unsere juristen sich ihrer nationalität beinahe ganz entäussert, sich bar gezeigt des rechten nationalen sinnes, und das römische recht in Deutschland buchstäblich auf alle verhältnisse angewendet. Jene reception, so viel ich in mancher beziehung von ihr halte, hat uns manches unheil gebracht, hat in publicistischen verhältnissen uns die wichtigsten rechte genommen.

908) v. Krenner a. a. o. XIV. s. 16—19.

909) Bereits am 7. juli 1485 hatte herzog Albrecht mit einwilligung seines älteren bruders Sigmund und beiseitsetzung seiner zwei nachgebornen brüder — v. Krenner a. a. o. VIII. 484 — 494 — mit Georg einen vertrag geschlossen, in welchem er im falle erblosen absterbens diesen zum nachfolger in der regirung aller seiner länder einsetzte: damit ganz Baiern wieder vereinigt, in mehr würde, ehre und aufnahme kommen möchte. Herzog Georg nahm — wie Buchner a. a. o. VI. s. 453 bemerkt — diese verschreibung an, hatte aber leider nicht einen ähnlichen patriotischen sinn, um seinerseits auch das nämliche zu thun.

gesetze zum nachfolger bestimmten[910]) schwiegersohnes palzgrafen Ruprecht — und erwählte in voller sitzung am 13. december einen ausschuss nach dem schon seit längerer zeit gewöhnlichen verhältnisse von sechzehn prälaten, zweiunddreissig vom adel, sechzehn aus den städten und märkten[911]) zur entscheidung der erbschaftsangelegenheiten und zur regirung des landes, welcher am folgenden tage den doktor Peter Baumgartner zum kanzler des landes einsetzte, und am 18. december an alle beamten den befehl[912]) ergehen liess, nur der landschaft gewärtig zu sein. Wohl unzweideutig genug waren die erklärungen welche den erbschaftsbewerbern gegenüber nun gegeben wurden, dass keinem die huldigung geleistet, sondern erst die entscheidung ihrer ansprüche auf dem wege des rechtes oder vergleiches abgewartet werde. Ohne rücksicht auf einwendungen welche von herzoglicher seite erfolgten wurde sodann am 29. december die regentschaft[913]) bestehend aus acht vom adel, vier prälaten und vier bürgern ernannt, welche zu Landshut ihren sitz haben und nachmals in dem lange herkömmlichen verhältnisse acht glieder aus den ständen nach Ingolstadt und ebensoviele nach Burghausen ordnen sollte, um unter ihr die regirungsgeschäfte dort zu besorgen. Als dann auf ihr eigenes bitten die landschaft nach einleitung der vorzüglichsten punkte[914]) am 2. märz 1504 durch den kaiser selbst den abschied zu Aichach[915]) erhalten, blieben die landesregenten und der ausschuss beisammen und verhandelten die weiteren angelegenheiten. Eine urkunde worin sie die sicherheit des landes nicht gefährden zu lassen und im falle bedürfens den herzogen treulich hilfe rath und beistand gegen jeden einfall zu leisten versprachen beweist zur genüge die lage in welcher man sich zur zeit befand, nachdem sie schon am anfang der streitigkeiten nur durch die energischesten schritte gewaltthaten und überfälle die kaum zu verhindern schienen glücklich zu beseitigen gewusst.

910) Hinsichtlich seines testamentes ist note 207 nachzusehen.

911) v. Krenner a. a. o. XIV. s. 37—52.
Ueber die bis dahin vorgefallenen ereignisse kann Buchner a. a. o. VI. s. 491—504 nachgelesen werden.

912) v. Krenner a. a. o. XIV. s. 90—100.

913) Ebenda XIV. s. 121, 122.

914) Die höchst interessanten verhandlungen vor dem römischen könige zu Augsburg vom 5. bis 18. februar sind in die landtagshandlungen XIV. s. 178—450 aufgenommen.

915) Die verhandlungen dieses tages hat v. Krenner a. a. o. XIV. s. 451—509 aufgenommen. Ueberhaupt können noch die noten 209 und 211 verglichen werden.

Man hätte meinen können, nachdem das kaiserliche kammergerichtsurtheil vom 23. april 1504 wovon bereits [916]) die rede war den herzogen Albrecht und Wolfgang die hinterlassene erbschaft zugesprochen und den pfalzgrafen Ruprecht in die acht erklärt, wäre besonders nach dessen im august erfolgten tode ruhe eingetreten. Beide herzoge nahmen zwar gegen das ausdrückliche versprechen die freiheiten im vollsten umfange zu bestätigen [917]) die huldigung ein [918]), aber das eigennützige treiben des reichsoberhauptes liess noch keinen frieden zu. Nicht genug dass schon unter dem höchst bezeichnenden namen des kaiserlichen interesse herrliche theile von Baiern abgerissen waren [919]), verbreitete sich das gerücht — und wenn es wirklich nur gerücht war, so beweist es zur genüge was der intelligentere theil von dem sogenannten schirmherrn des rechts im deutschen reiche sich versehen zu müssen glaubte — es solle noch ein nicht zum lande des herzogs Georg sondern zum straubinger niederlande gehöriger strich jenseits der Donau und im Nordgau losgetrennt und an die pfalz gebracht werden. Hatte der kaiser sich schon vorher insgeheim urkundlich verbindlich gemacht den dritten theil des hinterlassenen fürstenthums gegen gewisse bedingungen an die pfalz zu bringen [920]), so lagen wohl gründe vor, nun nur desto wachsamer zu sein. In Straubing versammelte sich desshalb die betheiligte ritterschaft sammt einigen prälaten und städten, und lieferte durch eine botschaft an herzog Albrecht den beweis ihrer treue, indem sie unter dem versprechen jeder hilfe selbst mit gut und blut — was damals noch etwas heissen wollte — in ihn drang, keine trennung des genannten landstriches von Baiern zuzugeben, plurimum orantes ne palatino traderentur [921]). Auf einem gemeinschaftlichen tage der landschaften von Landshut und Straubing begannen zu Passau im jänner 1505 die verhandlungen [922]) darüber, und wie schon früher die stände gezeigt dass sie wenn die noth es erheische den krieg nicht scheuten,

916) Oben §. 29 und note 212 daselbst.
917) Ihre vorläufige verschreibung findet sich in den landtagshandlungen XIV. s. 682 — 684.
918) Ebenda s. 679 — 704.
919) Oben §. 18 am ende und besonders note 159 daselbst, und §. 29 gegen das ende mit den noten 215 und 230.
920) Vergl. note 213.
921) v. Krenner a. a. o. XIV. s. 748 — 750. Oben §. 30 gegen das ende und note 252 daselbst.
922) v. Krenner a. a. o. XIV. s. 751 — 778.

so ward jetzt wieder mit vollster entschiedenheit für den fall dass ein friede durch vermittlung des kaisers nicht zu stande kommen sollte alles für die kriegerische entscheidung mit vereinter kraft des gesammten baierischen landes vorgesehen, und desshalb im februar auch die landschaft des oberlandes zu den übrigen nach München berufen [923]), so dass zum erstenmale sie sämmtlich hier vereinigt waren. Der rath des ausschusses gieng dahin, herzog Albrecht solle mit sechzehn aus ihnen sich zum kaiser begeben, während die übrigen acht über die hilfe welche als nothwendig erkannt worden war berathen wollten. Das resultat war, dass ein heer nur von inländischer reiterei und inländischem fussvolk unter einem gleichfalls inländischen obersten feldhauptmann gerüstet werden, und bei einem überfall des landes jeder bewohner zum feldstreit verpflichtet sein solle. Die bezahlung dieses heeres wie die deckung der kriegskosten überhaupt sollte durch ein anlehen auf die drei stände bewerkstelligt werden, wozu besonders die prälaten beizusteuern im stande waren. Auch bewilligten die herzoge urkundlich, dass nach beendigung der kriegsläufe die stände dieses dargeliehene geld von den gemeinen landen in gestalt einer gemeinen anlage wieder einnehmen mögen. Darauf geschah von den vierundzwanzig des ausschusses das ausschreiben des darlehens [924]) mit den ausgezeigten quoten, zu erlegen ein dritttheil bis ostern gegen schuldbriefe [925]) gesigelt mit des landes sigel [926]). Aber damit allein war es nicht gethan: die verordneten beriefen überdiess alle zugehörigen des hauses Baiern auf den 20. april mit pferd und harnisch wohlgerüstet nach München.

So war fürsorge getroffen um auf jedes ereigniss gefasst zu sein. Dass man all dieser mittel nicht bedurfte, war vielleicht besser als wenn man ausgedehnten gebrauch davon hätte machen müssen, wiewohl das auf friedlichem wege durch den kölnerspruch und sein gefolge erlangte resultat [927]) und namentlich die lostren-

923) v. Krenner a. a. o. XV. s. 1 — 94.

924) Ebenda XV. s. 48 — 52. Die bisher aufgefundenen rechnungen finden sich gleichfalls da s. 72 — 94. Rudhart a. a. o. I. s. 323.

925) Ihre form ist in die landtagshandlungen XV. s. 52 — 54 aufgenommen, wozu noch s. 55 und 56 zu vergleichen.

926) v. Krenner beschreibt es a. a. o. XV. s. 20 in der anmerkung: Es ist ganz zirkelförmig zu zwey zoll im diameter, und enthält bloss die baierischen wecken in einem gevierten aber unten zugerundeten schilde, ohne der heut zu tage üblichen kette. Die umschrift lautet: sigillum provinciale ducatus Bavariae.

927) Oben §. 29 und die noten 216 — 222 daselbst.

nung der nun sogenannten jungen pfalz mit der neuburger landschaft keineswegs als befriedigend angesehen werden kann.

Doch wir wenden uns von dem traurigen bilde dieser beendigung eines unseligen erbschaftsstreites, wobei nur die feinde des baierischen landes gewonnen hatten, unter übergehung widerlicher streitigkeiten der ruhelosen herzoglichen brüder[928]) zu einem für die nunmehrige gestaltung wesentlichen ereigniss, das wenn es auch für die ersten jahre seine wohlberechneten früchte noch nicht trug jedenfalls für die folgezeit dieselben in reichem masse zu bringen nicht verfehlte. Es versammelten sich im jahre 1506 zu München die stände der herzoge Albrecht und Wolfgang, wie auch die des ehemaligen landshutischen antheils, soviel nämlich an diese herzoge gekommen. Jetzt endlich nach so vielen traurigen erfahrungen in so vielen beziehungen wurde ernstlich hand angelegt dem bedrängten lande eine glücklichere zukunft zu bereiten. Das hauptresultat dieses für seine geschichte höchst wichtigen landtages[929]) ist nun der unterm 8. juli vereinbarte vertrag hinsichtlich des angefallenen Landshuter erbantheils und der primogenitur. Vier und sechzig glieder der vereinten baierischen landschaft nämlich, welche in der darüber ausgestellten urkunde[930]) mit namen

928) Oben §. 29 und die noten 223 — 228 daselbst.

929) v. Krenner a. a. o. XV. s. 338 — 421.

930) Sie ist mit berücksichtigung der abänderungen welche an dem im tomus XX. der fürstensachen enthaltenen originalaufsatze gemacht wurden in den landtagshandlungen XV. s. 355 — 381 abgedruckt.

Das im kgl. reichsarchive befindliche exemplar besteht aus drei pergamentbogen in grossem folioformat, welche in buchform geheftet sind, so dass die ersten fünf blätter beschrieben und das sechste leer ist. Um den libell geht ein pergamentumschlag ohne überschrift. Die schnüre mit denen das ganze in der mitte geheftet ist gehen an dem umschlagbogen heraus, und tragen die sigel: weiss und blaue schnüre die beiden herzoglichen sigel, schwarze die von zwölf prälaten, rothe die von einunddreissig adeligen (nämlich sechzehn an einer und fünfzehn an der andern), violette die von fünfzehn gliedern der bürgerschaft (nämlich acht an der einen und sieben an der andern), so dass im ganzen sechzig sigel dieses wichtige aktenstück zieren, dessen wortlaut nachstehender ist:

Von gottes genaden wir Albrecht vnnd wir Wolfganng gebruoder baid phallnnczgrauen bey Rhein vnnd herczogen in obern vnnd nidern Bayrn etc. bekennen offennlich mit disem gegenwurtigen brief, wo vnd weme der fürchombt: als sich zwischen vnns baiden fürsten gebruodern des regimennts vnd regirung halben des fürstennthumbs von weilennd dem hochgebornnen fürsten herrn Jörgen auch phallennczgrauen bey Rhein vnd herczogen in nidern vnd obern Bairn vnnserm vettern ge-

aufgeführt sind, vertrugen wie es da heisst die beiden herzoglichen brüder in ihren zwistigkeiten dahin, dass Albrecht — und bei

lassen vnd vnns von ime erblich angevallen, souil vnns des durch den allerdurchleuchtigisten vnd grosmächtigisten fursten vnd herrn herrn Maximilian römischen könig zu allen zeiten merer des reichs etc. vnnserm allergenedigisten lieben herrn vnnd swager in den irrungen sich desshalben zwischen vnns gebruodern an ainem vnnd dem hochgebornnen fuorsten vnnserm vettern herrn Fridrichen auch phallnnczgrauen bey Rhein vnd herczogen in Bairn als geseczten vormunnder seiner jungen vettern herczogen Otthainrichs vnd Philipsen weilennd seins bruoders herczog Ruoprechts gelassner sune annders tails in craft seiner mayestat königclichen spruchs zw Chöln ausganngen enntlich zugesprochen ist, auch der mercklichen schulden so im verganngem krieg gedachts angefallen fürstennthombs halben gemacht sind spenn vnd irrung gehallten haben, derhalb wir dann durch nachbenennte anzal vnnser treflichen lanndsassenn von allen stännden der preläten des adls vnd von steten gemeiner vnnser landschäfften vnnsers vorgehabten vätterlichen auch angefallen vetterlichen vorgemelten furstennthumbs vier vnd sechczigkh aller vorbemelter stännt darzu verordennt vnd hienach benennt vnns vnnserm angeregten baiden fürstennthumben auch lannd vnnd leuten zuo gut bruderlich fruntlich enntlich vnd in ewig zeit beleiblich vertragen sind, wie ausgedruckt nach lenngs herenach volgt.

Vnnd also, das wir herczog Wolfganng aus bruderlicher lieb vnd trew auch sonnder genaigtem vnd fruntlichen willen so wir zw gedachtem vnnserm lieben bruder herczog Albrechten vnd seiner lieb sunen vnnsern lieben vettern tragen demselben vnnserm lieben bruder herczog Albrechten, vnd nach seinem absterben das got lang verhuett seinem erstgebornnen vnd eltesten sone herczog Wilhelmen, vnd ob der vor dem genannten seinem vatter vnnserm lieben brueder tods abgienng als dann seiner lieb anndern sone so nachmals der eltist weltlichs stannts sein wurde, vnd also für vnd für ainem vnnsers lieben bruders sune nach dem anndern all vnd yede vnnser herczog Wolfganngs erbschaft lannd vnd leut die vorbenannten furstenthumb wo here vnd von weme vnns die angestorben vnd erblich zugefallen sind, vnd zevoderist auch vnnsern erblichen tail des fürstennthumbs durch weilennd vnnsern vettern herczog Jörgen gelassen vnd an vnns auch vnnsern bestimbten lieben bruder erblich gefallen, mit sambt dem regimennt vnd fürstlicher regierung derselben, auch allen anndern oberkaiten rännten zinsen gülten nüczungen meutten zölen lehennscheften vnnd allen zustennden zu vnd eingehörungen wie die ymer genannt sind vnnd werden mögen frey abgetreten vbergegeben zuogestellt vnd eingeanntbort haben. Vnd thun das wissennlich vnd wolbedechtlich, auch aus freiem guten vnd genaigtem willen mit vnd in craft diss briefs, wie wir rechtlich vnd in dem pessten form thon sollen vnd mögen, allain ausgenomen vnd vnns vorbehallten ettlich stet sloss vnd flecken mit irn zugehörungen hienach benennt.

Wir baid fürsten vnd gebrueder hieuor benennt bewilligen darauf hiemit, auch ordnen seczen vnd wellen als vil an vnns ist für vnns all vnnser erben vnd nachchomen mit gedachter gemainer vnnser lanndschaft rat gutbeduncken vnd gutem willen, das nu füran in ewig zeit in vorgemelten vnnsern fürstennthumben des vätterlichen vorgehabten vnd vet-

seinem absterben ein sohn desselben nach dem andern in ihrer altersfolge — gegen alleinige übernahme der im berührten kriege

terlichen vnns jüngst erblichen angefallen die nu füran ain herczogthomb genennt werden vnd sein söllen kain taillung noch zertrennung mer geschehen, auch in solhen vnnsern herczogthumben nit mer dann ain regirnnder herczog lanndsfürst vnd herr sein sol vnd mög, vnd so nach absterben vnnser herczog Albrechts sölh herczogthumb regiment vnd regirung an den elltessten vnnsern sone herczog Wilhellmen genannt, wo der im leben wär, oder wo nit, das got verhuet, an den elltisten nach ime vnnsern lebentigen sone weltlichs stannts erblich fiel vnd käm.

Als auch rechtlich vnd pillich alsdann geschicht, so sol derselb an welhen dann in craft diser ordnung solh herczogthumb vnd regiment desselben gefallen ist, vnd nach ime sein eltister sone, vnd also für vnd für in absteigennder linien zw aller zeit der eltist aus den sonen wo der mer dann ainer in leben wärn allain regirn vnd solh herczogthumb besiczen innhaben vnd verwalten, auch des herczogthumbs vnd seiner voreltern gewönndlichen titl haben; aber die anndern all, souil der aus vnns herczog Albrechten oder vnnsern sünen mer gebornn vnd noch in leben wärn, nit mer dann ainen grauen titl vnd stannt hallten vnd gebrawchen. Derselben yedem, so er achczehen jar seins allters erraicht, sol ain zimlich depütat ainer sümen nemlich vier tausennt güldein reinisch oder gelts jarlicher gült, wo die grafschaft so jme eingeben würd angeregte sümen gulden nit erraichet aus des herczogthumbs camer oder ranntmeisterambten, nach nottürfft erstatt verschriben vnd bezalt werden. Doch sol jr yeder dem regirnnden fürsten vnnderworffen getrew dinstlich vnd gewertig sein wie annder lanndsässen vngeuerlich. Welh aber aus jnen der jar hieuor benennt noch nit wären, die sollen sonnst in zimlich wege bis zw solhen jarn versehen vnd vnnderhallten werden wie sich nach gestallt jrs wesens gebürt.

Wo aber die all so aus absteigennder linien vnnser herczog Albrechts auch vnnser sünen gebornn tods abganngen, vnd der kainer mer in leben wär, alsdann sol sölh herczogthumb das regimennt vnnd regirung an den nägsten vnd eltisten seitten erben vnnser herczog Albrechts vnd vnnser süne männdlichs stamens fallen, vnd damit erbschaft vnd regiments halben seiner absteigennder linien vnd der seitten erben in albege gehallten werden, wie hieuor mit den erben in dem fal erster absteigennder linien dauon geseczt ist.

Vnnd wann aber vnns herczog Albrechten vnnd vnnsern sonen vorgemelter vnnser lieber brueder herczog Wolfganng sich so briederlichs vnnd fruntlichs willens gegen vnns wie vorsteet gehallten vnd bewisen, so haben wir herczog Albrecht bewilligt vnns gegen gedachtem vnnserm bruder auf der verordennten vnndertädiger hieuor benennt gutlich hanndlung gleicher weise auch brüderlich vnd früntlich hingegen ze halten. Vnd also: das wir oder nach vnns vnnser regirnnder sone vnd fürst on alle schuld so wir in vergangnen kriegsleuffen zw eroberung weilennd herczog Jörgen säligen gelassen fürstennthumbs gemacht vnnd bezalt haben, auch noch schuldig sind, allain tragen vnd bezallen sollen on enntgelltnuss vnnsers bruders herczog Wolfgangs. Es sol auch vnnserm bruder herczog Wolfganng zu steen vnd volgen vnd durch vnns herczog Albrechten vbergeben vnd eingeanntbort werden von stündan wie

erlaufenen schulden und gegen gewährung gewisser lebenslänglicher nutzungen an Wolfgang von diesem die regirung und nutzung all

hernachuolgt vnnsers bruders herczog Wolfganngs lebennlanng innen zu behallten die hernach benennten stet slos zügehörig märckt dörffer weiler güter houe vischerey wildpänn holczwachs vnd abnüczung mit sambt allem zügehörn hohen vnd nidern gerichten scharwerchen vnd allen anndern oberkaiten vnd straffungen, nichts ausgenomen, wie dann die bishere wir herczog Albrecht vnd weilennd vnnser vetter herczog Jörg jnngehebt haben. Vnd sind das die stet vnd slos mit namen stat slos vnd lanndgericht Aichach, stat slos vnd landgricht Fridberg sambt dem zol am Lech, slos vnd lanndgericht Möring, stat slos vnd landgricht Lanndsperg, stat slos vnd lanndgricht Schongaw, slos Rauchennlechsperg, stat slos vnd lanndgericht Weilhaim vnd Päl mit sambt den dreien slossen Hagneberg Liechtenberg vnd Greiffenberg; doch also vnd mit der beschaiden, welhs vnnder den obgenannten steten vnnd slossen verpfennt oder ainich annder güt oder gült daraus oder darauf verschriben oder verseczt sind, dieselben verschreibung sollen mit jrer jnnhalt bey krefften beleibn, vnd souil jnen so sölh verschreibung haben von abnüczungen der ambt vber die gewonndlich pürckhüt auch annder gült so daraus verschriben sind, sol vnnser bruder herczog Wolfganng von vnns herczog Albrechten von hannt in seinem depütat hie nach benennt erstat, bis die abgelost werden; aber dieselben pfleger sollen nichts minder in der gehorsam der regirung damit sy vnnserm bruder herczog Wolfganngen verpflicht sind beleiben. Die anndern ambtleut die nit verpfennte ambt innhaben sollen bis auf liechtmess schirst könnftig nit enntseczt werden. Doch Lanndsperg halben mag sich vnnser bruder herczog Wolfganng mit dem pfleger daselbs seins abzügs halben wie sich gebürt vertragen.

Vnd ob der ycz gemelten slos vnd stet ains oder mer vnnser herczog Albrechts gemahel in vermächts oder annder weise oder darauf ichts verschriben wär, sollen wir herczog Albrecht von gedachtem vnnserm gemahl enntledigen vnd vnnserm bruder herczog Wolfganngen desshalb frei machen. Wo dann vnnser brüder herczog Wolfganng ainich pflegambter oder zins vnd gülten selbs erlosen wurde, solle jme gestatt werden, vnd solhs on verhündrung nachuolgen vnd züsteen.

Ime sol auch dabey volgen vnd zusteen aller wildpann in den obgenennten herschefften vnd gerichten, vnd darzu der wildpann so jme vor here verschriben ist in den vergannngen verträgen.

Darzü sol vnnserm bruoder herczog Wolfganngen sein lebennlanng von vnns herczog Albrechten oder vnnserm regirenndem son oder erben järlichen ân all verhindrung volgen vnd geben werden zwelf tausent guldein reinisch. Doch sollen an solher sümma abgezogen werden was die obgenannten stet vnd slos mit jrn zugehörn järlicher rännt vnd gült ertragen, wie dann die vormalen auf vnnser herczog Albrechts vnd weilennd vnnsers vettern herczog Jörgen cassten vnnd ränntmeisterämbter ganngen verrechent vnd von vnns vnd jme selbs eingenomen sein, zu taxirn als sich gebürt, aussgenomen die slos Hägnenberg vnd Greiffennberg. Vnd solher vberteurung bezalung von hannt soll järlich beschehen halb zu liechtmess vnd halb Jacobj.

Es sollen auch vnnserm bruder herczog Wolfgangen züsteen, vnd er zuuerleihen haben alle geistliche lehen, auch alle weltliche peitl lehen in den gerichten vnd herschäften obgenannt so jme eingeanntbort werden.

seiner ererbten lande frei abgetreten erhielt und auch die belehnung allein empfing. Nur im vorbeigehen mag bemerkt werden, dass

Es ist auch betädigt: nachdem vnnser bruder herczog Wolfganng vnns herczog Albrechten vnd vnnserm eltisten sone obgeseczter maynung das herczogthum obern vnd nidern Bairn als regirnndem fürsten abgetreten zugestellt vnd eingeben hat, sollen wir vnd nach vnns vnnser regirnnder sone oder erb solh fürstenthumb vom heiligen reiche zw lehen empfahen vnd tragen, auch das wie annder fürsten des reichs on vnnser herczog Wolfganngs enntgeltnuss vnd cossten verdienen.

Vnnser bruder herczog Wolfganng sol auch on sonnder verwilligung vnser herczog Albrechts oder vnnsers regirnden sons oder erben von den steten slossen vnd guotern nichts verseczen verkauffen noch verkomern, aber zw seiner sel hail sol er viertausennt guldein reinisch oder souil gult als die somma gellts ertragen mag zuuerschaffen vnd zuuermachen macht vnd gewalt haben; doch das wir herczog Albrecht oder vnnser regirnder erb järlichen dieselben gult oder stuckh widerumb ainen guldein mit zwainczigk abzulesen vnd wider zu dem herczogtumb ze bringen macht haben.

Auch mag vnnser bruder herczog Wolfganng die ambt so er laut diss vertrags innhat seinen dienern vnd verwonten wol verschreiben jr lebennlanng; doch wo sy nit geschickt, auch vnns oder nach vnns vnnserem regirenden erben nit gefällig wärn, so solln wir vnd vnnser regirnnder erb macht haben, die nach vnnsers brudern tod von den ambten zu entseczen; doch das er die pfleg vnd ambt zw Schonngaw Lanndsperg Päl Weilhaim Möring Fridberg vnd Aichach vber sein vnnsers brnders lebennlanng nyemant verschreib.

Vnnd als nämlich betädigt vnd bewilligt ist das vnnser herczogthumb zu Bairen furan vngetailt sein vnd beleiben sol, wo sich dann aus der notturfft begeben wurd das wir herczog Albrecht oder vnnser nachuolgennder regirnnder sone oder erb ain gemaine lanndschaft eruordern wurden, so sollen vnd mögen wir oder vnnser gemelter sone oder erb alsdann die vnnderthan vnnserm bruder herczog Wolfganngen vnderworffen so in ain lanndschaft gehörnd wie anndere lanndsässen ze vordern haben. Dieselben söllen auch in ainer lanndschaft mitsambt anndern raten vnd hellffen zw gemainem nucz vnns vnd dem lannd, wie alsdann betracht vnd beslossen wirdet vngeuerlich; auch in kriegen vnd befridung des lannds thun wie annder; doch das solhs vnnserm bruder herczog Wolfganngen an allen seinen oberkaiten in annder wege vnuergriffen vnd vnschedlich sey.

Wir herczog Albrecht vnd nach vnns vnnser regirnnder son oder erb sollen vnd wellen den lanndrichtern so vnns durch vnnsern bruder herczog Wolfganngen zuegeschickht vnd presentirt werden den pan vber das plut ze richten so offt das geschicht on alle ein vnd widerred verleihen, vnd jme darjnn auch in den appellacion vnd hofgedingen so von den nidern gerichten für vnnsers bruoders hofgericht geappellirt vnd gedingt werden kain verhindrung oder eintrag thuon on geuerde. Doch so soll vnnser bruder herczog Wolfganng sein hofgericht ordennlich mit hofmeister cannczler vnnd räten beseczen, wie sich seinen vnnderthonen vnd dem rechten zw guot vnd fürdrung ze thun gebürt.

Vnnser bruder herczog Wolfganng soll auch ân verwilligung vnnser herczog Albrechts oder vnnsers regirnnden sons oder erben aus den

unter diese lebenslänglichen nutzungen ausser der von einigem silbergeschirr die von gewissen im vertrag angegebenen orten mit

obgenannten slossen vnd stetten kainen krieg fürnemen, oder das yemannt ze thun gestatten, auch nyemannt darjnn ennthalten der lannd vnd leutten zw schaden kame; vnd bey den seinen mit ernnst darob sein dass sy nyemannt wider recht vnd pillichait vergweltigen oder beswärn; sonnder dieselben slos vnd stet vnd die vnnderthonen derselben zu rettung vnd hannthabung lannd vnd leutt in laut des königclichen lanndfridens beschüczen vnd beschirmen, als er zu thun schuldig ist.

Wie aber vnd welher gestallt vnd mass wir herczog Albrecht oder nach vnns vnnser regirnnder sone oder erb als regirnd fürsten sollen vnd mögen kriegen, sol beschehen wie wir vnns vnd ain gemaine lanndschaft des mit einannder vertragen.

Vnnd nachdem wir herczog Albrecht noch ettliche jar dem swäbischen pünt verwont, wo dann wir vnd vnnser regirnnder sone oder erb zw hilff desselben pünts der slos vnd stet auch der vnnderthan obgenant zu verfridung der strassen auch lannd vnd leut vnd zw kriegen zu gebrauchen notturfftig wurden, so sol vnns die öffnung vnd hilff derselben slos vnd stet durch vnnsern brüder herczog Wolfganngen zu sölhem gestatt vnd nit vorgehallten werden; doch das die jhenen so in die stet vnd slos von vnns herczog Albrechten vnnserm son oder erben oder vom pünt zw Swaben eingelassen wurden zusagen vnd pflicht thun, vnnserm brüder herczog Wolfganngen vnd seinen vnnderthonen on schaden darjnn ze sein, vnnd dermassen widerümb heraus ze ziehen. Vnd die pfleger vnd ambtleut vnnsers bruders herczog Wolfganngs, auch die vorgenanten stet sollen vnns herczog Albrechten vnd vnnserm regirennden sune oder erben des pflicht thun, doch vnnserm bruder herczog Wolfganngen an aller seiner oberkait vnd gerichtszwanngen vnuergriffen vnd anenntgellt. Vnd ob der pünt zw Swaben erstreckt, vnd wir oder vnnser regirnnder son oder erb in solher erstreckung sein wurden, sol es furau wie es ycz geordent ist mit der öffnung vnd hilff auch gehallten werden.

Wo sich auch füran begäb das wir obgenannt fursten mit einannder irrig würden, so söllen wir vnns nach gestallt der sachen vnd irrungen auf ain anzal vnnser lanndleut verainigen zu bruderlichem austrag vnd hinlegung derselben.

Es sol auch kain tail dem anndern kainen rat diener oder knecht nicht fahen vergweltigen, auch das vnnsern räten dienern knechten vnd vnnderthonen gegen einannder mit der tat ze hanndlen nit gestatten, vnd daz in albeg fürkomen; sonnder ain yeder tail der zu des andern räten dienern oder knechten, oder die rät diener oder knecht gegen vnd zu einannder ichts ze clagen oder zu sprechen hetten oder gewunnen, das sol vor dem herrn, dem derselb rat diener oder knecht der also verclagt oder fürgenomen würde verpflicht wäre, gütlich oder rechtlich gesücht zu enntschaiden, vnnd allso gehallten werden das der clager dem anntborter fur sein herrn mit recht oder clag nachfarn sol on alle widerrede des anndern tails, vnnd yeder tail dem anndern so erst er des gewar erynndert vnd ermannt wirdet fürderlichen der gütigkait oder des rechtenns gestatten vnnd verhellffen, damit der vnwil so daraus zwischen vnns fürsten erwachssen möcht vermiten vnd verhutt werden.

ihren zugehören und mit der daselbst befindlichen munition unter der verpflichtung ihrer öffnung für den herzog Albrecht auf die

Ausgenomen wo yemannt der obberurten personnen maleficzisch hänndl begienngen, die sollen an gepurlicher stat wie sich gepürt vnd recht ist gerechtuerttigt werden.

Die vnnderthan obgenannter stet slos herschäft vnd gericht von allen stännden der preläten des adels vnd von den steten sollen vnnserm bruder herczog Wolfganngen laut diss vertrags der ycz zwischen sein vnd vnns herczog Albrecht aufgericht ist pflicht vnd huldigung thün wie sich gebürt.

Weiter das geschücz buchssen pülfer vnnd annder gezeug sol vnnserm bruder herczog Wolfganngen beleiben, souil dann des yczo in den slossen vnd steten die er einnemmen wirdet ist, die stet vnd slos wo not ist damit ze beschutzen. Es sol auch jme durch vnns herczog Albrechtn aus brüderlicher fruntschaft noch ettlich slanngen stain vnd hagkenpüchssen geanntbort vnd zugestellt werden. Dergleichen sol jme auch volgen beleiben vnd zusteen der getraid so ycz auf den cassten so er eynnimbt verhanden ist.

Vnser bruder herczog Wolfgang sol auch dj vnderthan so jm zwgestellt sind vnd werden von allen vorbenennten stannden samenntlich vnd sonnderlich bey jrn freiheiten vnd alltem herchomen genedigclich beleiben lassen hannthaben schüczen schirmen, vnd sy niemannt dauon zu dringen gestatten, vnd jnen des nottürfftig verschreibung geben.

Vnd so vnnser bruder herczog Wolfganng mit tod vergeet, das got lanng verhut, so sollen alsdann die obgenanten stet slos vnd herschäft mit allen jrn ein vnd zuegehorungen zustund vnns herczog Albrechten, oder ob wir nit enwärn vnnserm regirennden sone oder erben als dem regirenndem fürsten wider haim fallen zusteen vnd wie annder lanndsässen verpflicht sein vnd beleiben ân menigclichs verhinnderung.

Dann die aussteennden pension vnd depütat, so wir herczog Wolfganng an vnnsern bruder herczog Albrechten, nemlich in ainer sümen sechstausent achthundert vnd vierczigkh guldein reinisch gefordert haben, lassen wir seiner lieb auf der vier vnd sechczigkh verordennten gütlich vnnderred hiemit fruntlicher maynung nach, in ansehung das sein lieb vnns vil zeit in jrer lifrung vor vnd im krieg gehallten hat, auch aus andern fruntlichen vrsachen vnns des gegen seiner lieb bewegennd.

Als aber vnnser bruder herczog Albrecht vnns aus früntlichem willen ettlich silber geschirr gelihen hat, nemlich sechczehen gros vnd vier clainer silbrän schüssl, drey vergült silbren vnd verdeckt pecher, vnd darzw newn silbren grosser schinpecher der ainer bey ainer mass vnuerlich hellt, dasselb silbergschirr alles mögen wür auf seiner lieb zulassen vnnser lebenlanng jnnhaben vnd nüczen; aber nach vnnserm tod sol jme, oder wo vnns sein lieb nit vberlebt seinen regirnnden erben nach jme das ân abganng wider vollgen vnd zusteen, auch jme des ain bekänntnus von vnns geben werden.

Wir herczog Albrecht als nun aynyger regirnnder fürst ordnen auch hiemit seczen vnd wellen, das nach vnns ain yeder vnnser regirnnder son oder erb vnnsern getrewen lanndsässen von allen stännden der preläten des adls vnd von steten, so sy gedachtem vnnserm regirnndem erben gewöndliche pflicht vnd erbhüldung wie sich gepürt thun wellen

dauer seiner mitgliedschaft im schwäbischen bunde gehörte, wie auch eine mit einrechnung des ertrages dieser orte auf 12000 fl.

als sy schuldig sind, jne jr freiheit alts herchomen vnd löblich gewonhait gnedigclich bestätt, vnd darjnn kainen verzug haben noch süchen in kain weise.

Vnd nachdem nu diser hanndl zw briederlichem fruntlichem beständigem vertrag auf maynung hieuor begriffen komen ist, vnd wir herczog Albrecht vorbenennt aus menslicher natur vnns tödlichen erkennen, so sind wir genaigts willens, vnnsern eltistenn sone hieuor gemelt vnd den so solh vnnser herczogthuomb vnd des regimennt aus vorbegriffner ordnung erblich zusteen wirdet, dieweil der noch achczehen jar seins altars völligclich nit erraicht hat, mit vormündern vnd gerhaben angeregt herczogthombs vnd regimennts halben ordennlich vnd wie wir pessts forms rechtlich thun sollen vnd mögen ze beseczen vnd zw fursehen. Auf das benennen ordnen vnd seczen wir zuo solhen vormunden vnd gerhaben den vorbenennten vnnsern lieben bruder herczog Wolfganngen etc. aus briederlicher lieb vnd trew für ainen, vnd zw jme sechs annder von den dreien stännden ober vnd nyderlannds vnnsers vorgemellten herczogthümbs, wie wir die in ainem sonndern vnd beybrief nennen vnd ordnung im hanndl geben werden: also das die siben ycz vnd alsdann benennt nach vnnserm absterben das got lanng verhütt vnnsers vorbestimbten regirnnden sons oder erbens in dem regimennt seins herczogthümbs vormunder vnd gerhaben sein, vnd jme alle des herczogthümbs notturfft züm pessten vnd nüczlichisten jrs vermögns vnd verstens aufs getrewlichist verwalten söllen, aller weis vnnd mass wie sy das zu thun schuldig sind, vnnd gegen gott auch gedachtem vnnserm sone oder erben so er die jar obbestimbt erraicht auch gegen lannd vnd leutn veranntborten sollen vnd wellen, wie sy dann des auch gewonndlich pflicht thun werden; doch mit disem jrm vorbehallt, ob jr ainer oder mer von kranckhait allters oder vnschicklichait wegen seins leibs nit mer vormünder vnd gerhab sein möchten oder wolten, das alsdann die anndern vormunder vnd gerhaben hieuorbenent an des oder der stat annder aus denselben stännden daraus die so abgestannden gewesen sind zw jnen in die vormundschaft erwelen nemmen vnd seczen sollen vnnd mögen, also das die vorgemelt anzal für vnnd für beleib, bis gedachter vnnser regirnnder sone oder erb achczehen jar seines allters volligclich erraicht hab, alles getrewlich on geuerde.

Vnd die vier vnd sechczigkh vnnser lanndsässen so sölchen vertrag zwischen vnns baiden fürsten gebrüdern gemacht haben sind von name zw name: vnnd erstlich die von den preläten Hainrich abbt zw Tegernsee, Vlrich abbt zw Raitennhaslach, Walthasar abbt zw Beyrn, Georg abbt zw obern Alltach, Niclas abbt zw sannd Veit, Geörg abbt zw Prüfening, Pangracz abbt zw Fürstennzell, Vlrich abbt zw Staingaden, Gregorius abbt zw sannd Saluator, Vital abbt zw Osterhouen, Lienhart brobst zw Schefflern, Georg brobst zw sannd Niclas bey Bassaw, Johanns brobst zw Polling, Matheus brobst zw Reichersperg, Johanns brobst zw Altenötting, Caspar Räwein dechannt vnnsers fürstlichens vnd vnnser lieben frauen stifts alhie zu München; nachuolgennd die von den herrn ritterschafft vnnd vom adl Bernhardin von Stauff freiherr zw Ernuels, Wolfganng von Frawnberg freiherr zum Hag zu Brun, Johanns freiherr

festgesetzte jährliche abfindungssumme stipulirt wurde. Von besonderer wichtigkeit aber waren die bestimmungen, dass herzog Albrecht

zum Degennberg erbhofmeister in Bairn, Johann von Aichperg herr zw Halls vnnd zum Mos, Wolfganng von Ahaim zu Wildennaw vnnser herczog Albrechts hofmeister, Hanns von Pfeffenhausen zu Reichercz-hausen vnnser herczog Albrechts lieben gemahl hofmeister, Hanns von Closen zw Arnstorff vnd Gern, Geörg von Gumppnberg zw Zaiczkhouen erbmarschalh in obern Bairn, Fridrich Mauttner zw Kaczennberg, Rudolf von Haslanng zw Grosshausen, Bernhart von Seiboltstorf zw Seiboltstorff, Jacob von Fraunhofen zw Fraunhouen, Wolfganng von Weichs zw Griespach, Vlrich von Nusdorf zu Beurbach, Jörg von Parsperg zu Fluglsperg alle rittere; Hanns von Paulsstorf zu der Kurn, Jörg Nothaft zw Wernberg, Warmünd von Frawnberg zum Hubenstain, Wolfganng von Smihen zum Wackerstain, Wolfganng von Preising zw Kropfsperg, Sigmund von Swarcznstain, Moricz von Sanndizell zw Edlczhausen, Cristoff von Rain zw Rain, Ambrosj von Freyberg zw Camerberg, Hainrich Waller zum Wallerturn, Sigmund Egker von Pering, Jörg von Trenbach zw Walpurg, Kaspar Winczer zw Sachssennkam, Vlrich Ramung zw Ramegk, Bernnhart Stinglhaimer zu Türntening, Pauls Lamprechthaimer zu Pürckach, Zachreis Höhennkircher zu Künngstorff; vnd zu leczt die namen der verordennten von steten Bertlme Schrennckh vnd Ottmair Ridler von der stat München, Hanns Leittgeb vnd Wolfganng Zerrngast von der stat Lanndshut, Veit Peringer von der stat Innglstat, Hanns Voldner von der stat Straubing, Hanns Schernfels von der stat Bürckhausen, Wolfganng Lorencz von der stat Lanndsperg, Hanns Degernseer von der stat Prawnaw, Erasem Schied von der stat Degkndorf, Hanns Widman von der stat Schonngaw, Hannse Pobt von der stat Schärding, Erasm Willinger von der stat Vilshouen, Jörg Schärdinger von der stat Kelheim, Sigmund Aichorn von der stat Oetting, Wolfganng Ostermair von der stat Pfaffennhouen, Anndre Smid von der stat Dietfurt.

Damit aber diser gegenwürtiger vertrag in ewig zeit kreftig beleiblich vnd beständdig sey, so haben wir baid fürsten vnnser aigne innsigl an disem brief thun henngen, dadurch vnd in craft derselben wir vnns bey vnnsern fürstlichen worten vnd trewen für vnns selb all vnnser erben vnd nachkomen vnnd wir herczog Albrecht sonnderlich für vnnser drey sone herczog Wilhelmen Ludwigen vnd Ernnsten so noch der jarn nit vnd in vnnser als irs herrns vnd vatters gwaltsam vnd verwaltung sind auch der sön wo sy die haben würden vnd ir erben gleicher weise zu thun vnd disem brief getrewlich ze geleben aus vatterlicher macht hiemit, wie vnns selb, verpfluchten vnd verpinden.

Vnd zuo noch merer sicherhait vnd vrchund aller vorgeschribner sachen haben wir vier vnd sechczigk verordennt hieuorgenennt vnnser aller nemlich wür preläten vnnser goczheuser vnd stifft, wir vom adl vnnser angeborne, vnd wir von steten der stete dauon wir verordent sind gewonndlich jnnsigele an disen brief anstat vnd aus beuelh ganczer lanndschaft auch thuon henngen, der wir vnns gemaine lanndschaft mit gebrauchen, vnd vnns vnnder den sament vnd sonnder in ewig zeit bey vnnser aller trewen hiemit verpindten vnd zu stätem verpünden sein wellen, getrewlich ze hallten allen innhallt diss briefs souil vnns

und dessen männliche nachkommen die herrschaft über das nunmehrige gesammtland Baiern, hinsichtlich dessen jede theilung weiterhin für unstatthaft erklärt wurde, .. der weise überkamen, dass nur ein regirender landesfürst — in dem erwähnten aufeinanderfolge für die fälle der möglicher weise zunachst eintretenden abgänge — sein dürfe, und zwar so, dass jedesmal dessen ältester sohn weltlichen standes unter fortwährender beobachtung des rechtes der erstgeburt folgen und den gewöhnlichen herzoglichen titel führen sollte, während den übrigen als landsassen nur der grafentitel mit einem vom achtzehnten jahre an laufenden jahresgehalte von 4000 fl. gewährt wurde. Für den möglichen fall des aussterbens der also festgesetzten hauptlinie ward beliebt, dass die regirung an den nächsten ältesten seitenerben männlichen stammes ganz nach den eben bei der hauptlinie vereinbarten normen überzugehen habe. Waren schon diese die thronfolge für die zukunft ganz genau regelnden bestimmungen von höchster wichtigkeit, so sind es nicht minder die, welche so zu sagen die verfassungszustände im allgemeinen gewährleisten und die rechte der landschaft sichern sollten. Nicht nur wurden die sämmtlichen landsassen, also auch die in Wolfgangs antheil befindlichen und diesem durch die huldigung verpflichteten, zur landschaft des eigentlichen landesherrn gehörig erklärt, und ausdrücklich festgesetzt, dass Wolfgang den unterthanen der stände seines theiles in einer eigenen verschreibung ihre rechte zu bestätigen habe, sondern es wurde auch die uralte bestimmung speciell erneuert, dass jeder landesfürst gegen leistung der huldigung ohne allen verzug die freiheitsbestätigung zu ertheilen habe. Ueberdiess wurde bedungen, dass eine kriegführung nur nach vertrag mit der landschaft stattfinden könne. Ausserdem sollten irrungen der fürsten, auf welche man sich immerhin gefasst gemacht zu haben scheint, durch ein schiedsgericht der stände ihre entscheidung finden. Nicht darf endlich übergangen werden, dass herzog Albrecht

all in seinem laütt der betrifft; mitt dem aussgedrücktem vorbehalt, ob der vorangezaigten innsigln ains oder mer neben vnnser baider fürsten innsiglen an disen brief nit gehenngt würden, das doch nit geschehen, so sol dannoch das disem vnnserm brüderlichem vertrag mit gemainer lanndschaft willen wie obsteet geschehen vnabprüchig auch gancz ân schaden vnd diser brief nichts mynnder pündig vnd krefftig sein, wie der laütt, als wärn alle innsigl hieuor benennt daran gännczlich komen.

Der geben, vnd das alles ist gehanndlt vnd beslossen zw Munchen auf gemainem lanndttag daselb gehallten am mittichen nach sannd Vlrichs tag als man zelet von Cristi vnnsers lieben herrn gebürt funfczehennhundert vnd sechs jare.

für den fall seines vor der mündigkeit seines sohnes erfolgenden todes als vormunder seinen bruder Wolfgang und sechs glieder der drei stände deren benennung einer besonderen verschreibung [931]) vorbehalten blieb mit dem recht der selbstergänzung aus dem betreffenden stande einsetzte.

An anderer stelle mag eine ausführliche würdigung des wohlthätigen einflusses der eben behandelten bestimmungen platz finden. Hier sei nur die in denselben ausbedungene freiheitsbestätigung [932]) noch erwähnt welche am 20. juli der angefallenen landshut-ingolstädter landschaft ertheilt wurde, worin ausdrücklich des zwischen den beiden herzogen durch die gemeine landschaft aufgerichteten vertrages meldung geschah. Nicht zu übersehen ist hiebei, wie trotzdem dass jetzt die seither getrennten lande unter einem herrscher standen noch immer die rechte der einzelnen landschaften, wie diess schon bei mehrfachen gelegenheiten früher bemerkbar geworden, keineswegs als zusammengeflossen [933]) betrachtet wurden, indem zum beispiel ausdrücklich in diesem briefe für die leute im oberlande und im gebirge neben den übrigen freiheiten das rechtbuch speciell bestätigt wurde. Im übrigen vergass man den auftrag an sämmt-

931) Vergl. darüber den folgenden paragraph und note 936 daselbst.

932) Der siebenundvierzigste brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 119—121.

933) Bei der betrachtung über die wirkung der vereinigung aller landestheile von Bayern unter einem einzigen herrn — bemerkt Rudhart a. a. o. I. s. 330—332 — wird man wohl thun, die rechte eines jeden landantheiles von den rechten und der inneren verfassung der landständischen versammlung zu unterscheiden. Jene sind dadurch nicht verändert worden. Denn die einheit eines staates hindert nicht, dass einzelne menschen, stände, städte und länder verschiedene rechte haben und nach diesen regieret werden, und so mussten denn einem jeden einzelnen mann, einem jeden stande, je einer stadt oder einem landstriche die handfesten und freiheiten bleiben, welche sie schon vor dem hatten, und einer konnte sich nicht auf die freibriefe des andern, das Niederbayern nicht auf die freibriefe des oberlandes, dieses nicht auf die besonderen rechte jenes sich berufen. Gleichwohl stimmten die verschiedenen landantheile in ihren vorzüglichsten rechten überein: überall konnte der herzog nicht willkührlich steuer ausschreiben und erheben, überall das alte recht und herkommen nicht ändern, überall nichts vom lande veräussern, nicht nach willkühr krieg beginnen, und überall vertraten dieselben stände und in gleichem verhältnisse das volk, und dieser zufällige umstand war ursache, dass die verschiedenen besonderen landständischen vereine von Bayern nunmehr desto leichter in einen einzigen verein mit einer einzigen verfassung zusammenwuchsen, der nun das ganze land, aber je einen einzelnen menschen, je einen stand und landtheil nach seinem besonderen rechte vertrat.

liche beamte nicht, sich keine verletzungen wider die landesfreiheiten zu schulden kommen zu lassen; und sollte im falle von solchen die rechtliche hilfe nach erkenntniss von mindestens fünf räthen die landleute sein müssen nicht eintreten, so war vergönnt, des bey ainander beleiben ine gentzlich unentgolten und on schaden nach laut irer freihait.

Eine kurze berührung verdient noch der beginn von verhandlungen über einen gegenstand [934]) welcher vor etwas mehr als einem jahrzehent in anregung gekommen war, den man jedoch damals wenigstens von seite der stände nicht für dringend erkannte. Zu Landshut wurde noch im jahre 1506 wie im folgenden über die erklärung der freiheiten des landes berathen, und nicht unwichtige aktenstücke darüber [935]) sind uns erhalten. Doch wurde vor der hand ein resultat nicht erzielt, wesshalb diese andeutung genügen mag.

§. 64.

Uebrigens herrschte Albrecht nicht lange mehr, und es traten bevor unbestritten bloss ein regent im ganzen baierischen lande gebot noch ereignisse ein deren erwähnung nicht umgangen werden kann.

Er hinterliess bei seinem am 18. märz 1508 erfolgten tode drei unmündige söhne. Gemäss einer urkunde [936]) die in dieser beziehung schon durch den bekannten mit der landschaft vereinbarten vertrag bedingt war führte sein bruder Wolfgang sammt sechs mitgliedern der landschaft [937]) die vormundschaft. Nach-

934) Oben §. 62 und die noten 872, 881, 882 daselbst.

935) Die landtagshandlungen XVI. s. 5 — 46 enthalten den ersten landschaftlichen entwurf zu ihr, den ersten herzoglichen entwurf als antwort darauf, die landschaftliche gegenschrift wider diesen aus dem jahre 1506; dann aus dem folgenden s. 107 — 143 einen landschaftlichen entwurf mit den herzoglichen abänderungen und zusätzen, sowie s. 144 — 173 weitere interessante schriften in diesem bezuge; ferner s. 268 — 314 das protokoll der reassumirten unterhandlungen und das endliche resultat des entwurfes der erklärten landesfreiheit zu Ingolstadt vom 15. september 1507.

Auch v. Freyberg a. a. o. II. s. 82 — 85 und in seiner rede über den historischen gang der bayerischen landesgesetzgebung s. 21, 22 verdient nachgelesen zu werden.

936) In den landtagshandlungen XV. s. 381 — 388 findet sich die disposition über die vormundschaft seines ältesten sohnes vom 24. juli 1506.

937) Ihre namen sind auch aus dem eingange des gleich zu erwähnenden achtundvierzigsten freiheitsbriefes abzunehmen.

Der am 10. april 1508 zwischen herzog Wolfgang und ihnen abgeschlossene vertrag findet sich in den landtagshandlungen XVII. s. 160—165.

dem der streit welcher sich darüber erhoben hatte dass die vormundschaft gegen die bisherige regel wie gegen alle von herzog Albrecht selbst erst vor zwei jahren im vollen umfange bestätigten freiheitsbriefe und namentlich gegen den kürzlich vereinbarten vertrag über das recht der erstgeburt [938]) schon vor der verbriefung der freiheiten die erbhuldigung geleistet wissen wollte nach mehrfachen verhandlungen [939]) dahin entschieden worden war, dass nach verwerfung des vormundschaftlichen entwurfes [940]) der von der landschaft vorgelegte angenommen wurde, erfolgte nach ihm die bestätigung [941]), in welcher ausser der wörtlichen einrückung des letzten der neu angefallenen landschaft vom verewigten fürsten ertheilten briefes auch die erbhuldigungsformel [942]) getreu eingerückt ist und hinsichtlich der allgemein aufgezählten früheren freibriefe wie des zuletzt erwähnten die confirmation ganz in der weise dem masse und der form geschieht wie weilent hertzog Albrechts bestettigung, der sich dann zu anderm vorangezeigtem die vorgehabt, auch die zugefallen hertzog jorigisch landschaft furon in alweg gleich mitainander gebrauchen mögen, von wort zu wort in allen punctn und artigkln in sich begreift inhelt und vermag.

Allerdings wurde der strengste befehl an alle beamten eingeflochten, diese freiheiten unverbrüchlich zu halten. Aber das konnte nicht hindern, dass mehr und mehr als bisher der fall war in greller weise das gegenseitige misstrauen zwischen fürst und ständen hervortritt. War für die letzteren der zeitpunkt eingetreten wo sie gleichwie herrn des landes im genusse seiner regirung standen, was natürlich für den herrscher in verschiedener beziehung lästig und beschwerlich sein musste, so war auf der andern seite doch nicht mehr jenes so ausserordentlich vielköpfige regiment

938) Wir herczog Albrecht — heisst es darin — als nun aynyger regirnnder fürst ordnen auch hiemit seczen vnd wellen, das nach vnns ain yeder vnnser regirnnder son oder erb vnnsern getrewen landsässen von allen stännden der preläten des adls vnd von steten, so sy gedachtem vnnserm regirnndem erben gewöndliche pflicht vnd erbhüldung wie sich gepürt thun wellen, als sy schuldig sind, jne jr freiheit alts herchomen vnd löblich gewonhait gnedigclich bestätt, vnd darjnn kainen verzug haben noch süchen in kain weise.

939) v. Krenner a. a. o. XVII. s. 24—43.

940) Ebenda XVII. s. 44—48.

941) Im achtundvierzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 122—128.

942) Zur vergleichung dienen die formel der dem herzog Albrecht im jahre 1506 geschehenen neuen erbhuldigung in den landtagshandlungen XV. s. 394, 395 und das von der vormundschaft am 17. august 1508 vorgelegte projekt ebenda XVII. s. 11, 12.

möglich wie früher, und so entstand im gegenhalt gegen die zwistigkeiten welche wesentlich zur hebung des landständischen elementes beigetragen hatten nun eine mehr einheitliche und eben desswegen kräftigere regirung. Vielfache erfahrungen hatten gezeigt, wie zwar von jedem herrscher beim antritt der regirung die landesfreiheiten feierlich bestätigt wurden, wie aber trotz aller eide gar oft eine verletzung der andern folgte. Die beschwerden welche namentlich seit der zweiten hälfte des abgelaufenen jahrhunderts jeden landtag regelmässig begleiteten hatten ein bild gegeben, wie sehr viel der zustand des landes zu wünschen übrig liess. Dass man alles versuchte um sich seine rechte die vorzüglich in den vielen freiheitsbestätigungen urkundlich ausgesprochen waren möglich zu sichern, kann unter solchen umständen nicht befremden. Dass aber gerade den herzogen diese rechte in mancher beziehung unbequem waren so dass sie gerne eine minderung derselben wünschen mochten, beweist der noch gegen das ende des vorigen jahrhunderts von herzog Albrecht auf einem landtage zu Straubing gemachte versuch hiezu, dessen bereits erwähnung[943]) geschah. Auch ist bekannt, wie in den letzten jahren seiner herrschaft wirklich verhandlungen über die erklärung der landesfreiheiten[944]) begannen. Es ist charakteristisch für die ganze folgende periode, dass dieser allerdings ganz besonders auch auf nicht unerhebliche erweiterungen der macht der stände mit abzielende kampf nun fortwährend die thätigkeit dieser wie die der regirung in all den augenblicken in anspruch nimmt die bei den zu wirklich massloser höhe herangewachsenen ununterbrochenen steuererhebungen oder bei dem eingreifen in politische und später selbst religiöse angelegenheiten noch frei waren. Es sollen hier die einzelheiten der verhandlungen über dieses nunmehrige hauptthema des landschaftlichen ringens nicht des weitern verfolgt werden, sondern es mag hinreichen als das resultat des bisherigen bemühens die am 11. september 1508 erlassene landesfreiheitserklärung[945]) anzuführen. Wenn

943) Oben §. 62 und die noten 872, 881, 882 daselbst.

944) Vor der hand genüge die verweisung auf note 935.

Ueber die verhandlungen im jahre 1508 sind die aktenstücke beizuziehen welche v. Krenner a. a. o. XVII. s. 58—126 hat abdrucken lassen.

945) Sie ist in den anhang von Panzers bekanntem versuch s. 31 — 71 und unter berücksichtigung der änderungen am ursprünglichen landschaftlichen projekte in die landtagshandlungen XVII. s. 74 — 124 aufgenommen. Rudhart a. a. o. II. s. 17—22. v. Freyberg a. a. o. II. s. 86—90.

auch mit besonderer genauigkeit gleich nach dem eingange[946]) die kriminalfälle gleich im ersten abschnitte über die viztumhändel[947]) aufgezeichnet sind, wenn ferner die verhältnisse der hofmarken wie der anderen güter schärfer hingestellt werden[948]), wenn endlich namentlich im letzten abschnitte ausführliche normen gegeben sind wie künftighin die bestätigung der freiheiten ertheilt werden solle, darf man doch keineswegs annehmen dass damit der stoff den sie behandelt schon erschöpft sei. Ein blick in sie genügt um wahrzunehmen wie besonders hinsichtlich der gerichtlichen verhältnisse[949]) und namentlich in rücksicht auf das peinliche rechtsverfahren[950]) in mannigfacher beziehung ein geordneter zustand geschaffen und überhaupt noch durch andere bestimmungen[951]) welche erheblich schienen für das wohl des gesammtlandes — denn auch auf des herzogs Wolfgang parageltheil ward sie alsbald ausgedehnt[952]) — gesorgt wurde.

In vorliegender ausgabe sind die von den späteren landesfreiheitserklärungen abweichenden stellen nach dem officiellen foliodrucke erclärunng der landsfreyhait des hertzogthuembs Bayren in den noten angefügt.

Den nachweis über einen pergamentdruck dieses jahres und andere im kgl. reichsarchive befindliche pergamentexemplare wird die abhandlung über die landesfreiheitserklärungen in Baiern liefern.

946) A. a. o. in der anmerkung auf seite 213 und 214.

947) A. a. o. s. 223—226 wozu note 5 der vergleichenden artikelzusammenstellung ebenda s. 208 nachzulesen.

948) In den titeln II. von den hoffmarchen, III. vmb gueter ausserhalb der hofmarch, IV. wie die hofmarchherren in den hofmarchen die recht halten vnd besetzen sollen, wozu noch XIX. in note 950 gezogen werden mag.

949) Wir verweisen nur auf titel XV. von besetzung wegen der räte viczdomb vnd ander ambt, XVI. ain yeden in seinem viczdomb ambt fürzuonemen, XXII. vmb des lanndsfürsten ansprach auff ligenden oder farenden guetern, XXIII. vmb des vnderthans ansprach zuo seinem lanndsfürsten, XXIV. vmb ansprach vnnd clag der so von des landsfürsten ambtleüten beswert werden.

950) Wie in titel XXV. vmb absag vnd bevehdung, XVIII. der übeltäter venngclich annemung vnnd derselben straff berürennd, XIX. der vbeltäter halben so in den hofmarchen betretten vnd angenommen werden, XX. vmb vrfehd, XXI. der edelleüt todschleg halben.

951) Wie titel XXVIII. das der lanndsfürst das lannd zü gewеren oder pfanndt nit soll verschreiben, XXVI. der in des lanndsfürsten vngenad vnnd versagt ist, X. vmb zöll maut vnd vngelt, IX. vmb entsetzung der gewere, XI. vmb neüwerung der eehafft, V. vmb holtzgründt, XVII. waidwerch, XII. von der nachtzyl wegen, XIII. von der fütersamung wegen, XIV. der schergen protpawrn halben.

952) v. Krenner a. a. o. XVII. s. 179 — 183.

Ein schreiben des herzogs Wilhelm und der vormunder an Wolfgang wegen aufrechthaltung der erklärten landesfreiheit in seinem landantheile vom 9. oktober 1510 ebenda XVIII. s. 170 — 173 verdient beigezogen zu werden. Rudhart a. a. o. II. s. 31, 32.

War so die grundlage gegeben, so konnte leicht weiter gebaut werden, und der erfolg hat bewiesen, dass man sich darauf verstand. Schon zwei jahre darnach tauchten auf einem landtage zu Straubing — woselbst eine steuer von nicht weniger als 100000 gulden bewilligt wurde wogegen nicht nur der herkömmliche allgemeine schadlosbrief ausgestellt wurde [953]) sondern auch die einzelnen stände besondere [954]) erhielten — neuerdings beschwerden wegen verletzungen durch die herzoglichen beamten und eine petition über einige artikel der erklärten landesfreiheit [955]) auf. In berücksichtigung derselben wurde nun eine nähere bestimmung in dieser beziehung, vorzugsweise der im übergebenen libelle aufgeführten artikel [956]), als landgebot im druck [957]) erlassen.

§. 65.

So rückte allmählig der zeitpunkt heran da herzog Wilhelm als der erstgeborne in folge der primogenitursanction die regirung allein übernehmen konnte. Es war diess der 13. november 1511. Gleich sein erstes auftreten [958]) war aber ganz und gar nicht ge-

Nach einem im kgl. reichsarchive befindlichen — aus zehn blättern und einem umschlagblatte mit der aufschrift *gemayn lands freyhaytt* bestehenden — pergamentlibell endlich, gegeben zw Lanndtsperg am mitichn nach sonnttag misericordia domini was der achtest tag des monats mayen, bestätigte Wolfgang unter seinem sigel denn dreyen stännden inn seinem fürstlichn regemenndt oberkeitt vnnd jnnhabens gehörig vnnd gesessen die landesfreiheitserklärung, welche wörtlich eingerückt ist, und gebot allen beamten und unterthanen sich genau nach derselben zu richten. v. Krenner a. a. o. XVIII. s. 480 — 482.

953) Der neunundvierzigste der vulgären sammlung a. a. o. s. 128, 129.

954) Die erste anmerkung zum erwähnten freibriefe ist hierüber beizuziehen.

955) v. Krenner a. a. o. XVIII. s. 50 — 53, 81 — 85. v. Freyberg a. a. o. II. s. 94, 95.

956) Der inhalt der im kgl. reichsarchive doppelt vorhandenen pergamenturkunde, ausgestellt zu Straubing an phintztag nach Bartholomej ist als limitatio et expositio quorundam articulorum der erklärten landsfreyheit in den monumenta boica XV. s. 364 — 367 und mit berücksichtigung des originalaufsatzes in den landtagshandlungen XVIII. s. 133 — 138 abgedruckt. In gegenwärtiger ausgabe ist er an den betreffenden stellen bemerkt.

957) Diess geht aus dem in note 952 angeführten schreiben hervor.

958) In herzog Wilhelm — äussert Rudhart a. a. o. II. s. 33, 34 — war indess ein junger freiheitsbrecher grossgewachsen: denn als er mit vollendung seines achtzehnten jahres des landes regierung übernommen hatte, bekam er lust, land und leut in der hand zu haben, und weil ihm eine schranke gehässig, so säumte er die landesfreiheiten und deren erklärung bei dem regierungsantritte zu bestätigen, obgleich die neuesten staatsgrundgesetze dieses einem jeden regenten zur ersten pflicht gemacht hatten.

eignet das bereits in solchem grade bestehende misstrauen in den hintergrund zu drängen. Ueberdiess war der zeitpunkt nicht gut gewählt, in dem augenblicke da die macht der landschaft auf die höchste stufe gelangt war einen weg zu betreten, auf dem er das vorgesetzte ziel nicht erreichen konnte, schritte zu thun von denen er in der folge dringend wünschen mochte, dass sie nicht geschehen wären. Der entwurf der üblichen freiheitsbestätigung[959]) wie ein landgebot zum behuf öffentlicher sicherheit und der musterung wurde nicht wie bisher immer der gesammten landschaft, sondern bloss einem überdiess erst am 5. oktober 1512 nach Landshut beschiedenen ausschuss von vierzehn rittern, acht prälaten und acht bürgern vorgelegt[960]). Doch bestanden diese ganz einfach darauf, da dieser vortrag die gemeine landschaft berühre, solle auch diese wenn weiter darin verfahren werden wolle zusammenberufen werden[961]). Ohne rücksicht darauf wurde das landgebot[962]) nun doch hinausgegeben, und bald folgte eine instruktion für die zur musterung verordneten kommissäre[963]), welche ausser der anweisung zu offenbarer unwahrheit förmlich die verpflichtung zu übernehmen hatten, die geistlichen und weltlichen hofmarken in sachen zur förderung des gemeinen nutzens ganz nach dem zuschnitt der landgerichte zu behandeln. Interessant ist gegenüber solchen eigenmächtigkeiten, dass selbst herzog Wolfgang sich nicht berufen hielt

959) Er ist ebenda s. 373—379 mitgetheilt.

960) v. Krenner a. a. o. XVIII. s. 306 — 308, 365 — 372.

961) Ebenda s. 417 — 427.

962) Ebenda s. 380 — 416.

963) Ebenda s. 428 — 447. Rudhart gibt a. a. o. II. s. 35 — 38 ihren hauptinhalt an, und bemerkt am schlusse, dass der herzog zur zahlung des soldes welchen die ausschüsser wenn sie im feld sind erhalten sollten die prälaten und städte anhielt, weil er an geld ersaigert und sein einkommen an rent und gilt verpfändet und sehr gemindert sei.

Aber welcher vom adel — heisst es in der instruktion a. a. o. s. 443 — solches nicht zu thun vermeinte, und sich die ansehnlichen billigen ursachen und löbliches fürnehmen nicht wollte bewegen lassen, den sollen unsers gnädigen herrn verordnete und amtleute dafür bieten, und ihm zu erkennen geben, wie die trefflichsten vom adel solches für sich selbst unserm gnädigen herrn auf seiner gnaden gnädiges fürhalten zu thun bewilliget haben, der zuversicht, derselbe werde sich darin der billigkeit nach auch gemäss halten: denn wo es nicht beschähe, möchte zu besorgen sein, unser gnädiger herr, wo es an seine gnad gelangt, würde darob missfallen empfangen, auch die von städten und märkten und landgerichtsleute, wo ihm oder seinen hofmarchsleuten eine noth anstiesse, verursacht, ihnen keine rettung noch hilfe zu thun.

in seinem landestheile dergleichen anordnungen, namentlich den sonst wirklich nicht unzweckmässigen rüstungsgeboten folge zu leisten, und zwar unter der ausdrücklichen erklärung, weil sie nicht mit gemeiner landschaft willen beschlossen seien[964]).

Zu diesen wohl anfangs nicht mit in rechnung gebrachten schwierigkeiten kam nun noch die verlegenheit wegen der hilfe welche von seite des schwäbischen bundes dessen mitglied herzog Wilhelm war im herbst 1513 zum kriege gegen die friedensbrecher in Franken verlangt wurde[965]), deren bewilligung vom ausschusse nach dem was vorangegangen war wohl schwerlich erwartet werden durfte.

Ein weiteres unangenehmes verhältniss aber begann sich jetzt noch hiezu geltend zu machen. Gleich auf dem ersten[966]) der so folgenreichen landtage des jahres 1514 kamen nämlich ansprüche seines bruders Ludwig zur sprache. Durch seines vaters verfügung und den zufall der geburt der herrschaft über ein schönes land beraubt lieh er gern der aufreitzung des unruhigen herzogs Ulrich von Wirtemberg gehör, und der geisselnden bemitleidung seiner mutter, des kaisers schwester, erzherzogin von Oestreich, deren stolz nicht vertrug ihren sohn mit dem blossen titel graf begrüssen zu hören[967]). Durch die bewilligung des fürstentitels nicht beruhigt forderte er den dritten theil des landes oder die mitregirung[968]). Kaiser Maximilian selbst zog die landschaft laut einer instruktion an seine bevollmächtigten räthe[969]) in das geschäft, beide brüder mit einander zu vertragen[970]).

So schien jetzt auch der zeitpunkt herangerückt da man mit den nicht geringen beschwerden[971]) hervortreten konnte. Bezeichnend ist in der beziehung eine stelle in dem rathschlag des

964) v. Krenner a. a. o. XVIII. s. 451 — 454.

965) v. Krenner a. a. o. XVIII. s. 457 — 472.

966) Im gedruckten landtag im herzogthum Baiern vom jahre 1514 findet sich s. 5 — 26 die fürstlich schriftliche proposition. v. Freyberg a. a. o. II. s. 108 — 110.

967) Rudhart a. a. o. II. s. 55.

968) Seine klage findet sich in den landtagshandlungen a. a. o. s. 35 — 39.

969) In den erwähnten landtagshandlungen s. 30 — 34. v. Freyberg a. a. o. II. s. 110, 111.

970) Die zunächst einschlagenden aktenstücke finden sich im gedruckten landtage a. a. o. s. 39 — 84.

971) Es mag die übersichtliche zusammenstellung Rudharts a. a. o. II. s. 44 — 46 nachgelesen werden.

ausschusses [972]) der jedem der drei stände einzeln fürgehalten wurde [973]): unnser vorcltern haben grosse freyhaiten von allen löblichen fürsten von Bayrn erkhaufft, darüber vleissige hanndvesten mit verschreibungen aufgericht worden die noch an sigil unnd schrifften onversehrt hinder unns ligend; aber von tagen zu tagen werden die unns geschmelert unnd wenig gehalten, unnd so man in die jüngsten declaration einsehung thuet, die ist doch in khurzen jaren erst aufgericht worden, die wirdt unnd ist unns doch gannz wenig gehalten worden. Richtig hatte man erkannt, dass nur durch kräftige einigung den gefahren, welche drohten, widerstand geleistet werden könne. Aber auch die mittel hiezu waren nicht erst neu zu finden, sondern nur gehörig anzuwenden. Der natürliche weg des bestehenden und verbrieften rechtes bot dieselben. Man schritt daher zur verlesung der alten freiheitsbriefe [974]), und namentlich wurden die beiden wichtigen bundbriefe von 1347 und 1394 nicht vergessen [975]). In anknüpfung daran wurde jedem stand dann die meinung vorgetragen: aus disen briefen hab ain yeder lanndsäss er sey was stannds er wöll guett abzunemmen, dass es nit ain news sey dass sich ain lanndschafft zusamen verpinde und sich selbs bej jren freyhaiten zu hanndthaben verpflichten, dann unnsere freyhaiten yetzt verlesen geben uns offentlich unnd noch vil mehr zue: und haben das umb gross merckhlich gelt erkhaufft. Unnser vorelltern haben auch als weis leuth wol erfahrn; dass jr freyhaiten on ain solche hanndtvest nit wol möchten gehanndthabt werden, desshalb dise verschreibungen mit zugebung jrer fürsten aufgericht, unnd nit allain jnen das vergonnt sonndern auch unns als jren erben unnd nachkhommen zu thuen erlangt, das auch kayser und kunig bevestigt und bestätt und von ainem fürsten bis auf den anndern allso von newem verschriben unnd zugelassen. Darumb so sicht ain ausschuss für nuz, nott und guett an, dass solch new verschreibungen von allen stennden ohn

972) Ueber die mitglieder desselben kann note 977 verglichen werden.

973) In den angeführten landtagshandlungen s. 91 — 108.

974) Diese waren nach den alten landtagshandschriften, deren zum beispiel die kgl. hofbibliothek mehrere wie c. b. m. 2327 besitzt: die ottonische handfeste von 1311, könig Ludwigs brief von 1341, der gebrüder Stephan und Johann bestätigungsurkunde von 1396, könig Sigmunds freiheitsbrief von 1434 oder nach der zahl der vulgären sammlung der erste, fünfte, zwanzigste und neununddreissigste brief.

975) Der erstere ist hier in §. 45 abgedruckt; der zweite ist der neunzehnte brief der vulgären sammlung.

allen verzug für die erste hanndlung wider aufgericht und ernewert werden; durch dieselben wollen die vom ausschuss verhoffen alle unordnung im fürstenthumb abzustellen, die baid jungen fürsten zu richten und zu vertragen, auch jre gnaden und das fürstenthumb wider in aufnemmen zu bringen unnd uns allen vor sterben und verderben ob gott will verhuetten. So sich die stennd mit dem ausschuss vergleichen werden unnd sich des bewilligen, alsdann wirdet man zu des lannds unnd unnsern beschwärungen greiffen und endlichen hanndeln mögen, auch daneben durch guette mittl so dem lannd die nutzlichsten sein unndersteen die fürsten unnsere gnedige herrn neben unserer notturfft auch zu verrichten, uberkhommen auch alsdann guetten ruckhen und dass wir in crafft unnserer freyhait zu thuen macht haben. Aber solcher zusamen verpflichtung wurde vergebenlich gearbeit, dann ain yeder was stannds der ist verganngner zeit mit seinem grossen schaden wol erfahren unnd erkhundt hat, sobald sich ain lanndschafft verruckht, hat man des lanndes freyhaitten von stund an auf ain orth gelegt, der khaine oder wenig gehalten. Das wirdt ain ausschuss mit gottes unnd eur aller hilff so die zusamenverpflichtung wie oben angezaigt geschicht durch gute ordnung die ains tails begriffen ist alles fürsehen und fürkhommen khünden, unnd alssdann wirdt euch clar angezaigt und fürgetragen werden wie all sachen zu hanndtvesten unnd zu hanndthaben seyen.

Auf dieses hin wurde am 1. februar der erbbund welcher als der letzte in der geschichte der landschaft erscheint oder wie er offiziell heisst die verainigung gemainer lanndschaft der dreyer stend jm ober und niderlannd des loblichen hauss und fürstenthumbs zu Bairn[976]) beschworen. Im eingange wird gleich die veranlassung mit aller entschiedenheit angegeben: so uns bisshere grosser mercklicher abpruch eingriff und widerwertigkait an unsern brieven freihaiten begegent sind, und uns derselben wenig gehalten worden, darumb got zu lob, dem fürstenthumb zu Bairn landen und leuten von allen stenden zu grosser notturft haben wir uns veraint und verpunden, verainen und verpinden uns auch hiemit in craft diss briefs bey unsern aiden, uns bey denselben unsern gnaden brieven rechten und freihaiten zu hanthaben, dabey zu bleiblen, ainander beholffen sein wollen und sollen: also wer der were, der uns daran engen irren darein greiffen

976) Sie ist der fünfzigste brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 129—140.

oder ainich krencken darin thun wolt, das wir des getreulichen bey ainander beleiben und uns der weren und setzen wollen und sollen mit allem unserm vermögen, und desselben wir unentgolten sein an unsern aiden und treuen, alles nach vermög obgemelter fürsten von Bairn, kaiser und konigen löblicher gedechtnus freihaiten bestettigung die unseren vorfarn, irn erben und nachkomen, auch uns und unsern erben und nachkomen gegeben sind.

Für den fall von verletzungen derselben sollten nach fruchtlos erhobener klage bei der herrschaft oder den beamten je vier eigens hiezu verordnete mitglieder aus dem oberlande und eben so viele aus dem niederlande bei den betreffenden fürsten abhilfe zu bewirken suchen; falls das nicht möglich wäre, alle acht zusammen; wenn selbst so kein ziel zu erreichen, sollten noch weitere sechzehn mitglieder die zu gleichen theilen aus dem ober- und niederlande zu wählen an den fürstlichen hof kommen. Wo das alles nit hulf — wurde weiter festgesetzt — alssdann sollen dise vierundzwainzig auf irn aid ratschlagen, wie diser gedrang abpracht mög werden; und mag es anders nit sein, so sollen sy ain gantze landschaft zu Bairn im ober und niderland zusamen berueffen und beschreiben: darzu sollen wir von allen stenden also erfordert, unser nachkomen und erben in craft diss briefs erscheinen, und daselbs endtlichen ratschlagen und die notturft fürnemen, das dem clager sein freihait gehalten und die beschwerden abgethan werden, wie wir uns bey unsern freihaiten und brieven hanthaben sollen und mögen getreulichen und ungeverlichen, und doch das unser regirende fürsten bey irn fürstenthumb und freihaiten, fürstlichen rechten, und wir bey unsern freihaiten brief und recht, auch bey gleicher und gueter gewonhaiten beleiben. Nicht unzweckmässig mochte die bestimmung sein, dass die erwähnten acht alle jahre zweimal regelmässig — ausserordentliche fälle waren jedesmal speciell zu berücksichtigen — zur entscheidung etwaiger beschwerden an den hof zu kommen hatten, der adel auf des fürsten kosten, die übrigen auf ihre eigenen. Bei einem abgange aus der zahl der verordneten sollten die andern erkyesten des orts, so noch unverendert vorhanden, aus yedem standt ain andrn an des abgestanden stat wider vom selben ort verordnen, des sich auch niemandts sol weren mögen, auch ain yeder auf das wenigst ain jar bleiben sol. Hinsichtlich ihres eides wurde festgesetzt, dass sie alle und jeder in sonderheit den fürsten zu ihren rechten und der landschaft zu ihren rechten freiheiten und gerechtigkeiten schwören sollten. Nicht geringes gewicht

möchte noch auf die bestimmung zu legen sein: wir verpinden uns auch in sonderhait, was yedem standt beschwerlichen wider dise unsere hantvest und wider die pillichait angeen wurde, das es auch die andern angeen sol, und kain standt sol ausserhalb verwilligung der andern ichts wider gemains lands rechtn, freihaiten und gewonhaiten auf sich legen lassen. Wer endlich den beitritt zum bunde verweigern oder auf die mahnung nicht zum beistande bereit sein wollte, uber desselben landsessen leut und guet sol und mag sein herschaft, ir vitzdomb richter und ambtleut wol richten, und der sol der obgemelten gnad freihaiten und brieven in kain weiss geniessen, auch der oder sein erben furohin in kain landschaft zugelassen werden: ain gemaine landschaft ist auch den oder dieselben zu beschützen und zu beschirmen nit schuldig.

An die bundesurkunde selbst legten die vierundsechzig mitglieder des ausschusses [977]) ihre sigel, während die übrigen landsassen nach

977) Ihre namen sind an den schluss der erwähnten urkunde gestellt, und lauten nach den fünf hier verglichenen bis auf wenige ganz unbedeutende schreibänderungen übereinstimmenden originalien des kgl. reichsarchives: vom erkyesten ausschuss von den dreyen stenden gaistlich vnd weltlich wir Maurus zu Degernsee, Kilian zu Nideralltach, Georig zu Raidenhaslach, Caspar zu Wessassprunn, Benedickt zu Weichenstefen, Georg zu Brufling, Francisc zu Seun, Leonhard zu Biburg, Egidj zu Aspach, Michael zu Mallersdorf, Sigmund zu Wyndberg abbte; Georg zu Pannburg ertzbriester, Johanns zu Bolling, Matheus zu Reicherssperg, Erhart zu Ror, Peter zu Bernried bröbste vnserer gotshewser; Wolfgang graue zu Ortenburg alls landseess zu Emersskirchen, Wolfgang graue zum Hag alls landsaes zu Pronn vnd Eyseltzriede, Iheronimus von Stauff freyherr zu Ernfels landtsaes zu Trifftelfing, Johanns freyher zum Degenberg erbhofmaister in nidern Bairn, Fridrich Sturmfeder commentor zu Plumental tutsch ordens, Wolf von Aheim zu Wildenaw landhofmaister, Jorg von Gumpenperg zu Petmos landmarschalck in obern Bairn, Seytz von Toerring zum Stain, Cristoff von Layming zu Amrang, Fridrich Mautner zum Katznperg, Hanns von Closen zu Arnsdorff, Wolf von Puchperg zu Wyntzer, Wilhalm von Paulsdorff zu Valckenfels, Rudolf von Hasslang zu Grasshawsen, Wolf von Weichs zu Griesspach, Dietrich von Pleningen zu Eysenhofen, Egidj von Munchaw zu Laberbeinting lerer der rechten, all ritter; Warmund von Fraunberg zum Hubenstein, Martin von Fraunhofen zu Newenfraunhofen alls landsess zu Werd, Sigmund von Schwartzenstain zu Engelburg vitzdomb zu Straubing, Ambrosy von Freyberg zu Camerberg, Walther von Gumpenperg zu Affing, Cristoff von Schonstet zu Warnpach, Wilhalm von Raidenbuch zu Affegging, Wilhalm von Nusperg zu Prennberg erbmarschalck in nider Bairn, Hanns von Dachsperg zu Aspach, Achacj Pusch zu Vilshaim, Vlrich Ramung zu Ramegk, Sigmund Pucher zu Walckersaich, Leonhard Neuchinger zu Neuching, Jorg Awer zu Puolach, Zacharias Hochenkircher zu Kunigsdorff, Jorg Lenberger zu Trifftern vnser angeporne vnd wir burgermaister

dem gleich mit vorgeschlagenen formular[978]) in beibriefen ihre zusagen ertheilten. Einfach bemerken die landtagshandlungen[979]), dass diser hanndvestbrief sechs aufgericht worden, drey für das oberland den dreyen stennden behendigt und drey für das niderland auch den dreyen stennden behendigt, und in monatsfrist wie die hanndvest erfordert die beybrief mit hauffen zuegetragen[980]) dem

vnd rat der stat Munchen durch vnsern ratsfrund Bartholomeen Schrenck anfangs auch nachmals durch vns selbs, wir auch die andern burgermaister vnd camerer der hie nachbenanten stet vnd marckt namlich Wolfgang Lorberer der stat Landshut, Jorg Schober der stat Ingelstat, Haug Zeller der stat Straubing, Erhart Kraeler der stat Landsperg, Wolfgang Straessel der stat Wasserburg, Hanns Schernfels der stat Burckhawsn, Hanns Tegginger der stat Scherding, Hanns Wideman der stat Schongaw, Jörg Schmaus der stat Aychach, Wolfganng Steyrer der stat Deggendorf, Lienhart Schweyer der stat Rain, Albrecht Scheuchenstul des marckts Rosenhaym, Wolfgang Marchschneider des marckts Pfarkirchen, Peter Niderwirt des marckts Eggenfelden vnd Leopold Perger des marckts Ried.

978) Es bildet die beilage zum fünfzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 139, 140.

979) A. a. o. s. 127.

980) Mehrfache interessen rechtfertigen ein wortgetreues verzeichniss der aussteller solcher im kgl. reichsarchive in mehreren fascikeln vereinigten beibriefe in alphabetischer folge je nach den drei ständen:

Sigmund Abmstarffer zw Aschpach; Sebastian Achtarffer zw Helffenbrun; Görg Aempfinger zu Kirchtampach; Sigmund von Aepfatal zw Newkirchen; Hanns Aessennhamer zw Gerckweyss; Sebastian Aetzinger zw Schernegk; Hanns Affennhamer zw Wilsshuot; Jorig Affterhauser zu Wiss pfarkircher landgerichts; Jorg von Ahaim zum Neunhaus; Kristoff von Acham zw Wildenaw; Sebasstian Ahaymer zw Pfaffenndarf die zeit landtrichter zw Rottennburg vnnd Mossburg; Wigelles von Aham zü Wildennaw vnnd Frawnberg ritter; Wolfganng Albrechtshamer zw Mairhoff; Goerig Alhartspeck zu Respach; Jörig Aman zw Trewbach der zeit pfleger zwm Wassn; vnd Matheus Aman zw Treubach; Hanns Ambshamer zw Posching; Seytz Ambshamer zw Galckweyss; Wolfganng Amelgeringer zw Meisternntaill vnd Ruedolfing; Hanns Amman zw Obernpergkirchen; Laurentz Anngrer baider rechten doctor; hinsichtlich des geschlechtes Anngerwegk züm Weyer mag Erassm Raindorffer nachgesehen werden; Bartholomeus Armansperger ze obern Elenpach; Michl Armansperger zw Gingkoffen; Hanns von Asch zw Giseltzhaussen; Heronimus von Asch zw Rächstorff; Hanns Auer von Winckl; Sigmundt Awer zw Graselfing; Wolfgang Awer zu Straubing erdinger gerichts; Wolfganng Awer zu Guntzurg.

Wolfgang Bablkouer ze Taefkirchn; Hainrich Baumgartner der elter zum Schonperg; Peter Baumgartner zum Traunstain beder rechten doctor; Wolfgang Bawngartner zum Frawnstain; Hanns vnnd Sebastian di Beham zu Kollennpach; Hanns Belnkhouer zu Mosdening für sich vnnd seine brueder Oswolden zu Mosswening vnd Cristoffen zu Mossdening als vol-

ausschuss uberantwort gen München. Hat sich auch — fahren sie fort — ain ausschuss entschlossen, solches baiden fürsten nit zu

mechtiger gwalthaber derselben; über Peter Bschaechel zw Bschaechelsoed ist Wolfganng Hackh beizuziehen; Sigmund von Burgaw zu Griespeckenzell.

Sigmund Castner zu Hainspach vnnd Metzing ritter.

Johanns thwmbherr zu Passaw vnnd Bernhard geprueder dy von Dachsperg zu Seberg alls landsessen in Bayrn zu Leytten; Thoman Dietrichinger zw Krapfenberg.

Hanns Ebenhauser zu Panpruck; Wolfganng Heiring vnnd Ambros Ratmansperger baid bürger zü Lanndaw auch aus fürstlicher obrichkaitt der zeitt als verorndt curatores des edlenn weisenn Veichten Eberspeckh wonner zu Lanndaw; Hanns Ebmer zwm Pürglein der zeitt jnnhabenndter verweser baider geschloss Raebp vnd Ortt; Hainrich Ebran zw Wilnberg; Abraham Edlmann zu Haslpach für Petern vnd Hannsen sein gebrueder; Augustin Egker zw Liechtnegk yetz wonhaft zw Frewntnhausen; Cristoff Egker zum Neunhaus; Oswald Eker vnd Sigmund Puecher bed als gerhabn Cristoffen Ekers zu Peugndorf teispacher landtgerichtz; Hanns Egkher zu Käpfing; Jörig Egkher vom Liechtenegkh zu Inning; Marchs Egkher zu Vilssel; Michel Egker zw Reicheneibach; Oswald Egker von Käpfing zu sand Johanns prun; Oswald Egker zw oberen Pering; Sigmünd Ecker zu Oberpering; Jörig Englshofer zw Yetnsteten; Jheronimus von Endorf zu Mosen etc.; Hanns Eplhawser zu Munchen.

Wilhalm Fewr zw Pfetrach; Cristoff Flexoeder ze Anndermannstorff; Wolfganng Flitzinger zw Hag; Hanns Fränncklhinger am mülhof ze Münster; Khylian Fränncklhinger zu Fränncklhing; Cristoff, Haimeran vnd Matheus von Frawnbergkh gebrueder zu Pocksaw; Georg Franperger vom Franperg zw Loytznried vnnd March; Osswald von Fraunberg zw Fraunberg; Sigmütt von Fraünberg zv Fraünberg; Wilhalbm von Frawnberg zu Pochssaw vnd Wasen; Seycz von Frawnburg zw Gotterstarf; Gilig von Munchaw zu Munchaw vnnd Laberweinting ritter vnnd Georg vonn Fraunhoffen zu Alltennfraunhoffen als verornnt vormunder irer lieben muemen vnnd pflegtochter jungkfrawn Anna weylennde herrn Jacoben von Fraunhoffen zu Swindeckh eleybliche tochter; Sigmund Freiberger zw Geisenhausen; Cristoff Freyer zu Weyffenndorff; Wolfgang Freyer zw Gruenaw; Lucas Fronnheimer; Hanns Fueger der elter zu Trostperg; Hanns Fürlbeck zw Oeckershaim; Cristoff Fürttarer zw Fürttaren.

Wolfgang Geislinger zw Perg; Vlrich Gelltinger zü Eytzing vnnd Aetlhawsen vom Pach vnd Innhaim; Michel Gerspewntter zu Gerspewnt die zeit landtrichter zu Lanndaw; Walthasar Gessenperger zu Altnhaim; Jorg Gintzkofer zw Haybach; Cristoffer Giesser der ellter zuo Wynntzer vnnd zuo Veichten; Jordan Giesser zw Wintzer; Gregorig Glatz zu Peurbach; Hanns Glatz zu Peurbach für sich vnd seinen lieben bruedern Sigmunden genant; Cristoff Goder zw Kriegstorff; Hanns Goder zue Walchsing; Alban Gogkhendorffer zw Ering; Wolfganng Grafsturn zw Selgaring; Hanns Greil zue Pfattershaim; Hanns Grembs zw Polling; Cristoff Gremss zw Stallhoffen; Cristoff Grienpeckh zw Niderhawsen; Kraft von Grienpach; Wolffganng Grötzler zu Schermaw; Hermann Grueber zw Peterskirchen; Jörig Grueber zw Petterskirchen; Jorg Grueber zu Saem vnd Aichach; Sebastian Grueber zw Moss; Cristoff von Cumppenberg der elltter zu Betmes erbmarschalckh in obern Bayrn; Erhardt Gundrichinger zu Puechlern; Gabriel Gundrichinger zu Gundriching.

verhallten, und darauf durch ettlich vom ausschuss jren gnaden die hanndlung fürtragen lassen.

Sigmund graue zum Hage; Wolfganng Hackh zw Wasenharbach in geysenhauser herschafft, vnnd Peter Bschaechel zw Bschaechelsoed in vilspiburger gericht gelegen; Jörig vnnd Lamprecht dy Hawnreyter; Wilhalm von Haunsperg zu Vachennlueg vnnd alltn Ramspergkh; Hanns Hawsner zu Aplstorf; Goerig Hawtzenperger zw Söll für sich vnd sein brueder Fridrich vnd Jacob die Hawtzenperger zw Söll; Sebastian Hautzenperger zu Pyberegkh; Vlrich Hegner zw nyderen Sallarn; Sigmund Helltampf zw Ainhawsn; Hanns Herbshaimer zw Herbshaim; Hanns Hertzheimer zu Hertzheim; Jörg Heuraus zu Aw; Hanns Hochholltinger ze Künigsperg vnd Wilhelm Prannt ze Winnkl als vormunder weilend Casparn Reitkers ze Pidernpach saligen gelassnen tochter mit namen Regina für sich vnd anstat gemelter irer pflegstochter; Sebastian von Hochholting zu Nyderenaych; Jorg Hofer zum Lobnstain; Wolf Hofer zum Lobennstain oberrichter zu Straubing für sich vnd seinen brueder Jorigen; Sebastian Hoffdarffer zur Lynndn; Hanns Hohenegkher zw Rawschekh; Anna, Jacoben Hohentanners zu Hulgen saligen witib, an stat irer sön mit namen Wolfgang Sebastian Hanns vnd Jörg; Hainrich Hohentanner zu Hohentann; Sigmund Hohendaner zu Wolfferstarff für sich vnd seinen lieben vater Hainrich Hohendanner.

Sigmund Jägenreytter zu Peytzkoffen; Wilhalm Jahennstorffer zw obern Mitterhofen; Vlrich Jordan zw Martinspuch der zeit richter zw obern Harthausen; Matheis Isl zw Oberdorff; Wolfganng Juodt zw Pruckhperg.

Anthony Kädinger zu Schönnhöring; Georig Kärgl zue Siespach; Veit von Kamer zw Kamer; Georg Khenmater zu Ach; Hans Kinigsfelder zu Konigsfelden vnd Pfetrach; Sigmundt von Kingsfeldt die zeit seins genadigen herrn byschoffe zw Pabmberck pfleger zw Griffen in Kerntn; Bernnhart Kitzmaegel zw Rismansdorff; Alban von Klosn zw Haidenburgk für sich vnd seinen brueder Hannsen von Klosen zw Haidnburgk des er vollmächtigen gewalt hatte; Cristoff Kluekamer zu Frawnpuehl; Görg Kluekamer zw Furt; Hanns Klueckheymer zw Marchlkofen; Jorg Kolb zum Hauss; Jörig Kolb zum Hawse; Hanns Kollnpeckh zw Türntening; Sigmund Khraus zu Newfarn; Hanns Kungsfelder zu Pfetrach; Jorg Kurmrewter zu Gosserstorff.

Jorg Lagelwerger zw Hermanstarff; Anndre Lanndtrichinger zu Herding; Hanns Lanndtrichinger zw Aestet; Jorg Laenndtrichinger zu Laenndtriching auf dem Kranperg; Lienhart vnd Syman Lanndtrichinger zw Ottenhausen; Jörig Lantznwerger zum Weg; Darius Laüttrer von Döfring zum Raidenstein; Erasm von Layming zue Tegernpach ritter; Haydennrich Leberskircher zwm Lichttennhage; Jorig Lechner zuo Gaenckofen; Andre Leytgeb zw Asch; Krystan Leyttgeb zw Pühelhoff; Sebastian Leitgeb zw Huntzpaint; Hanns Leitnweck zu Obernlauterbach; Hanns Lewttenbegkh zw Lawtterbach; Hanns Leuttner zu der Leutten; Lienhartt Leittner zw Paemlassaed; Jacob Lembl zu Schirling der zeit landtrichter zw Kelhaim; Wolff von Leublfing zum Hautznnstain; Jörig Lewprechtinger zuo Penntzing; Rueprecht Lewprechtinger zw Gräfing; Achazsy Loychinger zw Obing vom Weinberg; Cristoff Losinger zum Steg.

Friderich Mämlinger zu Mämling; Hanns Magens zu Kirchperg vnd Grueb; Caspar Magensrewter zu Teising; Rudolff Maroltinngnerer zw

Auch that die landschaft sogleich der beschwerden und wünsche ausführliche erwähnung in ihrem begehren so in die

Wolffseckh; Görg Maroshamer ze Hofkirchen; Hanns Mauttner zum Katzenperg; Achatz Menngkhoffer zw Menngkhoffen; Georig Merhart zue Fraewaeltzham; Cristof Meschpuecher zw Hettenkirchen die zeit pfentermaister zue Muenichen; Bernher Messenpeck zue Schwend rytter; Burckhart vnd Seiffridt geprueder di Messnpeckn zw Schbendl; Ambrosy Milthamer zw Wiczmarsperg; Assm Mosshaimer zw Ynnkoffenn (vnnd Smalenstain); Wolfgang Mülhaymer zw Hofreyt; Hanns Münich zw Münichawsenn; Balthasar Munttnhaimer in Munttnhaim; Hanns Muntenhaimer zu Muntenhaim; Wolfganng Murhamer zw Murraw.

Achacz Nemmer zum Liebmstain; Lienhart Newchinger zw Puech; Pauls Neuchinger zw Puech; Caspar Newmair zw Myeskofenn; Caspar Neunhausser zw Rueting; Albrecht Nothaft von Wernnberg zu Ahelming vnd Ratzmanstorff; Berennhart Notthafft von Berdennberg; Caspar Notthafft von Wernnberg der zeit pfleger auf dem Naternnberg; Hainrich Nothaft von Wernberg etc. diser zeit pfleger ze Thunstauf; Wolfganng von Nusperg zu Haunckuntzell vnd Hochenstain; Hanns von Nustorff zw Perckhaim; Hanns von Nussdorff zu Tutling; Jochaminn von Nussdorf zw der Puetzenn; Sebastian von Nusdorff ze Wolchenberch; Vlrich von Nusdorff ze Pewrbach ritter; Walthasar von Nussdorf zu Tutling.

Fridrich von Oberaw zu Schongaw; Jorg Oberndarffer zw Steffanskirchen; Oswald Oberndorffer zue Teytnkofen; Jorg Oeder zum Hag; Wollffganng Oelrochinger zw Hweb vnnd Neydling der zeit des hochwirdigen fürsten seines genedigen herrn von Passaw lanndtrichter jn der abbtei; Velrich grafe von Orttenberg; Greyff Ottenperger zw Intzing; Hanns Ottenperger zw Hofkirchen; Valentin Ottenperger zw Lawffenbach.

Jorg von Parsperg zw newen Nusperg; Jorig Pauer zu Haitzing; Sigmund von Paulstorff zu der Kurn vnnd Turnstain; Erasm Pawnberger zw Stalwang; Jörg Pecker vnd Vlrich Pecker zw Odlfing; Sigmund Peckhofer zu Pentzing; Erhardt Pelchinnger ze Lehen; Jorg, Oswoltt, Cristoff, Hanns geprüder die Pelkoffer zv Mostening vnnd Mossbeng vnnd Zülling; Sebastian Pelkoffer zw Haymyng Hochenpuechpach vnd Hagckerskoffenn für sich vnd Paulsen seinen bruder; Benedict von Perfaln zw Ruedershaim; Hanns Perger zw Weglewten; Cristoff Perckhofer zu Holtzhausen; Gorg Pergkouer zw Schoennaw; Hanns Pergkoffer zw Geisselperg in pibürger gricht gelegen; Sebastian Pfaeffenpeckh zw Pinnapiburgk; Degenhart Pfälfinger zu Salbernnkirchn erbmarschalh in nidern Bairn etc.; Balthasar Pfaler ze Liechteneckh für sich vnd seinen jungen bruder Sebastian; Cristoff Pfeffnbeckh zw Haeming; Wilhalm von Pfeffenhawsen zw Lucknpeunt; Jorg Pfeill zw Hasselpach für sich vnd Hannsen seinen bruder; Anndre vnd Fridrich von Pientzenaw zu Hartmansperg vnd Pawngarten gebrueder; Hanns von Pirhing zu Partz; Wernnher Messennpeck zuo Swenndt ritter vnnd Hanns von Daxsperg zuo Aspach alls pfleger vnnd gerhaben Hanns vnnd Gregorj weylund Benedictn Pirhingers zu Sighartting saelig gelassen sone; Margret des Hannsen Pirhingerss zu Sigharting salligenn verlassnne wittib fuer sich vnd an stat irer kinder; Wilbold von Pirhing zu Sighartding; Michel Plueml zu Lindumb; Hanns Poyssel zw Graffenwissen der zeit lantrichter zw Kötzting; Wolfgang doctor vnd Sebastian die Peisser geuettern im namen vnd anstat irer lieben gsweien junck-

neu zu erlassende erklärung der landesfreiheit kommen sollte [981]), und in ihrer antwort auf herzog Wilhelms anziehen der erbhuldigung

frawen Benigna Pollnerin; Wernhart Poppinger zw Popping für sich, auch für Jacoben Oswaldn Sebastian vnd Hannsn seine gebrueder; Achatz Präckndorffer zum Signstain; Albrecht Prägkenndorffer zw Lohaim; Mathes Praegkenndorffer zw Plaichpach; Mathes Praegkendorffer zu Plaichpach für sich vnd Jörgen Schaltorffer Wilhalbem Schaltorffer weylund zu Fagenn seligen eeleiblichen sone als sein vormunde; Andre Praetler zw Oberngaenkoffen; Larenntz Praytenawer von Trosperg; Wilhalbm Prannt zu Wingkl, hinsichtlich dessen auch auf Regina Reitker verwiesen werden kann; Auswald Prannsteter aufm Perg; Erasm von Preysing zw Krawinckl; Hanns von Preysing zw Kopspergk Kranwinckl vnd Haydtenkaim; Jörig von Preysing zu Kopfsperg; Wolfganng von Preysing zu Kopfsperg vnd Ofensteten; Görg Prunnhamer ze Prunnhaim; Wallthasar Prunninger zu Schewring; Jorg Puehpeck zw Pinipiburg; Steffan Puechpeck zw Pinnapiburgkh; Jörg von Puechperg zue Wintzer ritter; Michel Pudmstorffer (vnd Wilhalm Wigelasszeller baid) zu Vrssnpach; Jorg Tanhauser zu Ynning als verorndter trager vnd gerhab der verlassen khind seines schwagern Wolffgang Pullingers zu Awttenkirchen säliger gedächtnus; Görg Puntzinger ze obern Trawtpach; Wolfgang Purchamer zw Wolferstarff; Wolfganng Pusch zw Vilshaim; Jorig Putzner zu Ering.

Leonnhardt Radlkofer zu Radlkofen der zeyt burckhsäss aufm Egkennperg zu Burgkhawsen; Wolffganng Raydelkofer zw Anngerbach; Cristof von Rain zw Rain; Cristoff Rayner zum Erib; Peter Rayner zw Rayn; Wolfgang Rainer zu Loderhaim; Erassm Raindorffer zw Wingklhäm für sich selbs, auch als gerhab weylend Frantzen Anngerwegkens gelassner söne züm Weyer; Veit Ramelsteiner zu Euchennhoffen; Cristoff Rapperzeller zw Rapperzell; Wolfganng Rasph zu Tewffenpach; Hanns Ratz vonn Wissenpach zw Auburg; Martan vnd Wolffganng gebrueder die Reickher von Sämperg; Symon Reigkher zu Lannckwart jn biburger gericht gelegen; Wolfganng Reigker von Lannckwart zw Newenaich; Hanns Reysacher zw obern Viechhaussen; Cristoff Reitaller zu Schelnach an der zeit pfleger zu Puechperg; Hanns Hochholltinger ze Künigsperg vnd Wilhelm Prannt ze Winnkl als vormunder weilend Casparn Reitkers ze Pidernpach saligen gelassnen tochter mit namen Regina für sich vnd anstat gemelter irer pflegstochter; Hanns Reuter zw Teystet; Hanns Ridler zw nidern Cöllempach; Hanns Rinckenmair zue Haeberspach; Peter Roesch zw Otmarryng; Ruedolff von Haslang zw Grosshaussn ritter vnd Wolfgang von Rorbach pfleger zw Gerlfing an statt vnd von wegen irs vettern vnd pflegsons Hannsen von Rorbach zw Mauren; Moritz von Rorbach zw Rorbach vnd Sandoltzhaussen; Liennhart Rorweck zw Hofdorff; Iheronimus vnnd Karoll gebrueder dy Rotawer zu Madaw; Sigmund Rud zu Petersfecking; Jorg Ruestorffer zw Ruestorff; Jorg Ruestorffer zw Wannckhaim.

Wolffganng Salchinger zw Vebling für sich selbs, auch sonnderlich für seinen eleiblichen liebn brueder Veitn Salchinger der diser zeit in nyder Osterreich mit dinsten beladen; Georg der Saller zw Meylenhoffen; Thoman Sallzinger zu Greylsperg; Sigmund von Satlpogn zu Gelderfing; Sigmund Schachner zu Tetnweiss vnd Schwertznpach; Wolfganng Schachner zu Valkenperg; Wilhelm Schäfftoltinger zu Kirchöting;

halber [962]) wurde mit unverholenen worten gesagt, es seien seit seinem regiment den ständen vilfeltig beschwerden wider ire frey-

Philipp Schaelchel als vormund von wegen seins lieben brueders verlassne kind Cristoffen Schaelchl zw Krewling; bezüglich des Jörg Schaltdorfer ist Mathes Praegkendorffer zu Plaichpach zu vergleichen; Hanns Schedlinger zu Trostperg; Georig Schelner zw Kirchdorff; Steffan Schersoder zw Kollösaich; Erasm Schillt zw Eberhartsrewt; Caspar Schmatz zu Weychmering; Jorg Schmatz zw Hinnterholtzen; Hanns Schmidinger zw March; Pangratz Schönnpurger zw Schönnpurg; Wolfganng Schönnstainer züm Schonnstain; Peter von Schonstet zw Warnpach; Dionisy Schott zw Oetling; Caspar Schrennckh zu Eckenmul; Jörg Schweybrer zw Eberstall; Caspar Schweintaler zu Wunden vnnd Appolonia sein eeliche hawsfraw; Hainrich von Seybertstorff zw Seybertstorff; Bernhart von Seyboltstorf zu Seyboltstorf vnnd Niderpering riter vnnd Lorenntz von Seyboltstorf zu Seyboltstorf gevetteren; Sigmunt Sigershofer zw Prapach; Hanns Sonnderndorffer zw Ybm; Jorg Stäringer für sich vnnd sein lieb pruder Asam Sigmütt vnd Jacob all zu Kalching; Wolfganng Stainhauser zu Tegernpach; Joachim vonn Stauffn freiherr zu Ernnfels als lanndsess zu Sunching; Bernnhartt Stingelheimer zw Thuornntening; Georg Stingelheimer zw Turntening; Hanns Stinglheimer zu Türrntening wonnhafft zu Vohburg; Wilhelm Stingelhaimer zw Turenteningen; Pernhardt vnnd Sigmundt gebrueder die Stogkher zw Vczennach; Jacob Strasser zw Leuberstarff; Hainrich Strauss zw Yning; Barbara weilend Jörgn Sulltzpergers zw Hofaw seligen gelassne wittib für sich selbs, auch alls verwallterin Hannsen vnd Cristoffen irer beder sönen; Cristoff Sultzperger zue Hofaw; Wolfganng Suntzinger zw Suntzing.

Bernhart Taenndl zum Rotnwert; Conrat Täschinger zum Hof; Lucas Taimer zu Tarpach; Anndre von Tannberg zw Auroltzmynnster vnnd Münchdarff; Heinrich von Tannberg zu Awroltzmünster vnd Offennperg ritter; Wylhelm von Tannberg zw Auroltzmynnster; Jörg vnd Bernhart dj Tanhauser gebrüder zu Inincg vnd Oberndorf; Sigmundt Tanhawser zü Loeczennkirchenn; Jörg Taschner zu Intobl; Hanns Tatennpeckh zu Kirchperg; Hanns Tattennpeckh zue Reuthaim; Hanns Taetenpeck zu Taetenpach; Purckhart Tauffkirch zue Guetnburg; Wilhalm Tauffkircher zue Guetnburg; Wenedict Teittenhoffer zw Kirchdorff an der Ambs; Hanns Teittenhofer zw Kirchtarf wey der Amper; Jörg Teyttennhoffer zu Kirchtorff auff der Abms; Jeronimus Tettennhamer zw Weichs; Thomon Teuffl von Hawtzing; Wolfgang Thaimer zw Milhaim; Maritz Thalhaimer zw Hofgarten; Stephan Thuemer zw Schonnperg; Wentzla Thuemer zu Weihenstefen; Hanns Tierl zw Malching; Steffan Tobelaimer zw Edlpach; Caspar von Törring zw Tyssling; Gabein Trauner zu Ritzing; Michael von Trawn herr zw Eschlberg (vnd Raeb vnd Miskirchen vnd Einberg); Bernnharttin vonn Trenbach zw Burckhfridt; Erasm von Trenwach zu Purgkfridt; Georig von Trenbach zuo Walperg; Hanns Treutlchofer zu Katzpach; Anndree Triebsawer zu Schachen für sich selbs, auch anstat vnnd in namen seines lieben brudern Veiten Driebsawers des gwallt vnd beuelhe er hatte; Rudprecht Trucksaes zu Munichdorf vnnd Perhag; Eb von Türlingen zwm Türlilstain vnd Trawbmbach; Hanns Tunckas zw nydern Vychhawsen; Achacy Tysslinnger ze Puelhaim.

Wilhalbm Veberaecker zw Katzpach; Hanns Viergell zum Schreierhof; Hanns Vierher zu Plöking.

haiten unnd declaration zugefuegt worden, desshalben ain lanndschafft mit gueten fueg sich der peen in den alten freyhaiten ver-

Steffan Waeninger zum Spitzenperg; Leupolt Wagn zw Aussc alls volmächtiger anwallt vnd gewallthaber seines liebn vaters Anndre Wagn pfleger zw Flintzperg; Wolffgang Walch zw Walhen vnd Pfafstetten; Hainrich Waller zum Wilthurnn; Cristoff von Watzmstorff zw Almshaym vnd Ennglsperg; Jorg von Weichss; Wolffganng von Wenng zum Rämelsperg auff Aw; Walltasar Wernnstorffer zu Aichach; Hainrich Westenndorffer zu Saulburg; Petter Westersskircher von Pirnpach; Jörg Wieland von Hagsdarff zu Methennhawsen; Sigmundt Wyelannd zw Hagsdorff; Wilhalm Wigelasszeller (vnd Michel Pudmstorffer baid) zu Vrssnpach; Sigmund Winhart zum Gugklperg für sich vnnd an stat weilunnd Hannsen Winharts seines eeleiblichenn lieben brueders eelicher gelassner khinde der vormunder er ist welhen auch halber tayl des berürten Gügklpergs zuestet; Cristoff Winckler zum Zittennhof etc.; Cristoff Wollff zu Haeckennpuech; Hanns Wolf von Schergarn.

Adam Zachreis zw Marchlkofen; Cristoff Zärtl zw Riegering; Jacob Zeilaher zu obern Winkling; Casper Zeilhoffer zw Zeilhoffen; Haug Zeller vogt vnnd hofmarchherre zw Mötting; Margreth Hannsen Zeller weilende zw Zell vnnd Tawfkirchen seligen gelassne witib fuer sich, Cristoffen ir son, Margreten ir tochter die noch nit vogtper seynn, vnd für all erben; Georg Zennger zw Awe; Michl Zennger zwm Liechtenbalt; Niclass Zennger zwm Lichtenwald vnnd Hönhaym; Ott Zennger zw obern Cöllnpach; Tristram Zennger zu Erlbach; Vrban Zennger zum Adelmanstain marschalh des stiffts Passaw.

Brueder Johanns abte zue Allderspach; Johann Niess die zeit techannt vnnd gemainigklich das gantz capitl des fürstlichen vnd wirdigen vnnser lieben frauen stifts zw Altnöting; Ruprecht bropste vnd ertzdiacon zue Chiemsee; Jheronimus vonn gottes verhennkgnuss probst vnnser lieben frawen closter zuo Dyessen; Mathias von gottes genaden abbte zw Formpach; Gregörg aus göttlicher verhenngnuss abbte zw Furstennzell; Michaell auss götlicher verhengnuss abbte zu Gotszell; Görg brobst zw sannt Manng; dechant vnd gemaynes capitl des wierdigen stifts vnser lieben frauen gotzhauss zu Matikhofen; Oswald von gottes genaden abbte zu Meten; Johanns Walkhamer dechannt vnd gemains capitl der stifft sand Castl zu Mospurg; Georig brobst zu sannd Nicla bey Passaw; Kilian abbtte zw nydern Alltach; Georg aus gottes verhenngnus abbte zw Obernalltach; Steffan von gottes verhengnuss abbte des wirdigen goczhauss Osterhofen; Mathias brobst vnnd conuent des wirdigen stiffts vnnd gotshaus sand Michaels zu Päring; Bernnhart von Walldkirch doctor, zu Augspurg Eystet vnd Regnspurg thumbherre, brobst zu Phaffenmunster, Peter Mailennder techannt, Pangratz Sintzenhöner altherre, vnd gemain capitl daselbst zu Phaffenmunster; brueder Johanns prior der carthus zu Pruel bey Regennspurg; Caspar brobst zue Rannshouenn; Vlrich von gottes verhengknus abbt dess wirdigen sant Johanns gotzhawss zu Staingaden; Peter von gottes genaden brobste zw Suben; Niclas von gots genaden abbte des wirdigen gotzhaus zu sannd Veit bey der Roth gelegen; Georig Schaffmansperger von gottes genaden brobst vnd gemanigklich das gantz capitl der wirdigen stiefft sandt Johanns gotts-

leibt wider seine gnaden zu gebrauchen hetten, das ist mit andern worten, sich an einen andern herrn halten könnten. Weiter wurde

tawffers zu Vilshouen; Johanns abbte zu Welltennburg; Oswald brobste des gotzhawss sannd Zenn.

Bürgermaister oder camerer vnd rate des marckhts zw Abach; camerer vnd rate des markts Bleinting; bürgermaister vnnd rate der stat Braunaw; camrer vnnd rate des marckhts Burmasquik; camerer vnd rate des markts Cöstlewern; camerer vnnd rate des marckhs Chraiburg; camrer vnnd rate der stat Dietfurtt; burgermaister vnd rate der stat Dingolfing; camrer vnd rate mit versamlung ainr gmain zu Dorffen; bürgermayster auch camrer vnd rate der stat Erding; camraer vnnd rate des marckhs Erkoltspach; dj geschwornnen des marcks Eschelkam; camrer vnnd rate des marckhts zu Ewchenndorf; camrar vnnd rat des marckts Frontnhausen; richter vnd rath der statt Fürt; chamerer vnnd rate des markhs zue Geysennhawsen; kamerer vnnd rate des marckts Geysslheringn; vier des rats vnnd burger auch ain ganntze gemain des margkhts Griespach; camerer vnd rate des markts Hofkirchen; bürgermeister vnd rate der stat zü Kelheim; burgermaister vnd ratte des marcktz zu Kötzting; bürgermaister camerer vnnd ratte der statt Lanndaw; camrer vnd rate auch gemain des marckts Lanngkwaid; camrer vnd rat des margkts zw Märcktl auf dem Im; camerer vnd ratte des marchts Mässing; chamraer vnd radte des marckhts Mauerkirchen; burgermaister vnnd ratte der statt Mospurg; camerer vnd rate des markts Münster; camerer vnnd ratte des margkts Nanndlstatt; die geschwornen dess rattes des marktss Neunkirchen; camerer vnd rate des marckhts Newmargkht; bürgermaister vnd rate der stat Oetingen; kamerer vnnd ratte der statt Osterhoffen; chamerer vnnd vierer des margkts zw Pfaffenperg; camrer rate vnnd gantze gemain des marckts zu Pfeffenhausen; burgermaister rat vnnd gemain des marckts Pilssing; camerer vnd rate des marckts zw Plädling; die geschworenn des marckts zw Pogen; dy purger des marckts zw Regenn; burgermaister vnd rat der stat Reichenhall; chamrer vnnd rate des marckhs Reyspach; camerer vnnd rate des marckts zu Rotennburg; burgermaister rat vnnd gemain des marckts Schönnberg; kamerer vnnd rat des marckts zu Simpach vnd gemainklich die gants gemayn daselbs; burgermeister vnnd ratte der stat am hoff bei Regennspurg; camrer vnd rate des marckts Tann mit namen Leonhart Tusmpeckh, Hainrich Eckher, Hanns Maurer vnd Hanns Huetter; camerer vnd rate des margkts Teispach; burgermayster vnnd rate des marckhts Thunastauff; burgermaister vnnd ratte des marckhts zue Trosperg; camerer vnnd ratte des marcktz Truffterenn; chamrer vnd radte des marckhts Vttndorff; camerer vnd rate des markts Valknstain; vier des rats des marckts zw Velde; geschworn bürger des rats vnnd gemainde des marckts zue Viechtach; camerrer inner vnnd ausser rate der stat Vilshouenn; camrer vnd rate des marckts Vilspiburg; camerer vnd rate des markts Wartnberg.

Der bei weitem grösste theil dieser beibriefe ist mit den eigenen sigeln der betreffenden personen versehen. Doch haben einige andere sigel angelegt; so Laurentz Anngrer das des Vlrich Ramung zw Ramegkh der zeit richter zuo Tegernnse; Anna Hohentanner das ihres bru-

22*

jetzt bezüglich der vereinigung der herzoglichen brüder auf den rathschlag der stände durch Dietrich von Plieningen, dem fortan wohl die hauptrolle in der geschichte der landschaft zugetheilt ist, die bitte an beide herzoge gestellt [983]), sy khünden dass baide fürstliche gnaden in solche mitregierung wölten verwilligen, ain hofhaltung haben, sich auch mit wissen und willen bis baid vier und zwanzig jare erraichen durch ain lanndschafft mit rhäten notturftigclichen besetzen ze lassen gestatten, auch dieselb zeit in die ambter so mit ungeschickhten und untaugenlichen ambtleuthen bissher besetzt ain gemaine lanndschafft einsehung thuen und die mit jrem rhat besetzen, auch ordnung des hofhaltens machen und thun lassen. Zur bekräftigung dieses vorschlags aber wurde noch beigefügt: ain gemaine lanndschafft wird auch desster williger sein, nach jrem vermögen in solchen obligenden henndeln jr leib und guett nit zu sparen; und wo sich baide jr fürstliche gnaden in solch mitregierung einlassen, unnd die rhäte und ambter mit rhat ainer lanndschafft besetzen wollen lassen, und der lanndschafft jr alt freyhaitten und die ubergeben declaration jren gnaden zuegetragen confirmieren und bestättigen und zusambt der hanndvest auch bewilligen, bestättigen und confirmieren werden, und in aller handlung genueg-

ders; Anndre Lanndtrichinger zu Herding das des Hanns Lanndtrichinger zw Aestet; Lienhart vnd Syman Lanndtrichinger zw Ottenhausen das des Jorg Laenndtrichinger zu Laenndtriching auf dem Kranperg; Caspar Newmair zw Myeskofenn das seines schwagers Sigmund Lagelberger zw Vrfar ytzt zollner zw Lanndshuet; Wenedict Teittenhoffer zw Kirchdorff an der Ambs das des Hainrich Straüssen zw Ininng; Leupolt Wagn das des gestrengen ritters herrn Wolfgangen von Ahams zw Willdenaw; Griespach das von Pfarrkirchen; Simpach das des edln vnnd vestenn Hannsn Tatnpegkhn zu Tatnpach; Velde das von Vilspiburg.

Noch mögen erwähnt werden drei im kgl. reichsarchiv aufbewahrte in pergament gebundene papierexemplare — deren eines die aufschrift führt graue Wolffen zum Hage, das andere Torringer zum Stain, das dritte stat Munchen — mit den aufzählungen zuerst der vierundsechzig welche ihre sigel an die handfeste gelegt, dann derjenigen welche beibriefe gegeben, ain yeder in seinem geordennten renntmaisterambt vnnd gericht aigenntlich mit nomen angezaigt, meist zuerst der adel dann die praelaten und endlich die städte und märkte. Auch c. b. m. 2493 der kgl. staatsbibliothek mag hier angeführt werden.

981) In den gedruckten landtagshandlungen s. 115 — 126.

982) Ebenda s. 129, 130.

983) Ebenda findet sich s. 142—146 der rathschlag des ausschusses über die mittel zur einigung beider herzoge; s. 147 — 153 die rede vor ainer gannzen lanndschaft an baide fürsten durch herrn Diettrichen von Plieningen fürbracht am pfintztag Apolonie.

sam verschreibung aufrichten lassen: so werd es bei ainer lanndschafft kain mangel haben die erbhuldigung zu thuen, noch sich deshalb jrrung oder sperr befinden. Welcher fürst aus jnen sich aber des weigern wurd, so muesst ain lanndschafft mit dem gevolgigen fürsten laut der lanndsfreyhait verrer hanndlen, und mit dem willigem unndertheniglichen dem gemesse fürnemung thuen.

All dieses wurde bewilligt, zuerst von herzog Ludwig[984]) und dann gleich ihm auch von Wilhelm[985]), darunter die neue erclärung der lanndsfreyhait des löblichen hauss und fürstenthumbs zue Bairn, aufgerichtet zue München sonntags nach Appolonie der heyligen junckfrawen und martirin das ist den 20. februar[986]), welche in vielen und gerade wesentlichen punkten gegen die vor sechs jahren gegebene mit ihren nach zwei jahren erfolgten erläuterungen höchst bedeutende erweiterungen[987]) zu gunsten der stände erfahren hatte, und durch den druck[988]) schnelle verbreitung fand. Nun in der that — bemerkt Rudhart[989]) — mitregenten geworden musterten die landstände die räthe der herzoge aus und besetzten die gemeinschaftliche regierung neu[990]). Das aber muss ihnen zum lobe gesagt werden, dass sie nicht mehr als zween von den ihrigen neu aufnahmen in der herzoge rath. Darauf setzten sie nach laut ihrer bünde die acht, der freiheit wächter,

984) Seine antwort ist ebenda s. 153, 154 enthalten, und eine offizielle ausfertigung seines einwilligens in die landständischen bedingungen vom 24. februar im kgl. reichsarchive aufbewahrt. Ebenda s. 189—194.

985) Ebenda s. 154—170. Seine verschreibung wegen der einwilligung vom freitag vor invocavit den 3. märz ist einem im kgl. reichsarchive befindlichen revers von der landschaft in Baiern irer erbhuldigung vom selben datum inserirt. Ebenda s. 197—201.

986) Es seind auch — bemerken die landtagshandlungen s. 201 wozu s. 217 beizuziehen — alle declarationes baiden fürsten uberantwurtet, dergleichen ist auch aine an herzog Wolffgang zugeschickt worden.

987) Schon ein blick in die rubriken A und B der vergleichenden artikelzusammenstellung in vorliegender ausgabe s. 207—212 sammt den betreffenden noten liefert den beweis hiefür.

Der eingang ist ebenda in der note s. 215, 216 und der schluss in der note s. 265 abgedruckt, die einzelnen abweichungen bei den betreffenden artikeln.

Ein vollständiger neuerer abdruck findet sich in den landtägen im herzogthum Baiern von den jahren 1515 und 1516 s. 489—573.

988) Abgesehen von anderen findet sich ein solches gedrucktes exemplar dem die landtagshandlungen von 1514 begreifenden c. b. m. 2327 der kgl. staatsbibliothek als fol. 145—156 eingebunden.

989) A. a. o. II. s. 59 — 62.

990) In den gedruckten landtagshandlungen s. 173 — 177.

welche jährlich zweimal oder so oft noth nach hofe kommen sollen der beschwerden halber zu handeln, und die sechzehn beigeordneten welche jenen darin beistehen sollten, nebstdem noch einen ausschuss von vierundzwanzig welche zu München bleiben zur vollstreckung aller sachen vor dem künftigen landtag und mit derselben gewalt welche die vierundsechzig besessen[991]), und darauf ritten die landstände auseinander. Die vierundzwanzig begannen rasch mit der vollziehung der beschlüsse welche auf dem letzten landtage gefasst worden, und besonders mit anordnung des hofes[992]). Personen die lüderlich gehauset, niedrige menschen welche den prinzen nichts gutes gelernt trieben sie aus; andern ertheilten sie verweise, und besetzten die hofstellen reichlich und soviel nur fürstlicher glanz es erfodern mag. Dies war schlau oder schonend gethan, dass sie die prinzen nicht beschränkten in dem wo sie es am meisten gefühlt hätten. Die geschäfte des landes und hofes giengen sodann einen so ruhigen gang fort, dass der ausschuss vorbereitungen zum nächsten landtage treffen konnte; die brüder schienen brüderlich einig: sie assen an einem tisch, schliefen in einer kammer. Das land freuete sich der söhnung, die landschaft ihrer gewalt.

§. 66.

Dem kaiser konnte es jedoch nur höchst erwünscht sein, jetzt durch herzog Wolfgang wie Wilhelm welche bald hierin lästiges fanden gelegenheit zu erhalten, sich in d i e i n n e r n a n g e l e g e n h e i t e n B a i e r n s wieder einzumischen. Bereits am 11. februar hatte er auf die kunde des von den ständen vor zehn tagen abgeschlossenen bündnisses hin, unter dem bemerken wie solches dem reiche und dem erbfürsten zu schanden und ohne sein als des lehenherrn vorwissen und willen gehandelt sei, in ansehung dass auch in andern reichsländern ähnliche schritte gethan werden könnten, dem herzog Wilhelm bei des reiches schwerer ungnade acht und aberacht und entsetzung von allen regalien privilegien und freiheiten geboten: das du dich — wie es in dem betreffenden aktenstücke[993]) heisst — auf obgedacht deiner lanndtschafft hannd-

991) In den gedruckten landtagshandlungen s. 177—180.

992) Die hofordnung baider vnnser genediger herrn durch den ausschuss verordnet ist ebenda s. 180 — 188 sammt dem capittlzedel und dem ausmussterzedel abgedruckt. v. Freyberg a. a. o. II. s. 120, 121.

Zur vergleichung kann v. Liliens auszug aus der ordnung des hofhalts im schloss zu Burghausen vom jahre 1509 im oberbayerischen archiv II. s. 432—436 dienen.

993) Es ist mit dem kaiserlichen sigel und der gegenzeichnung *ad mandatum cesare majestatis m. ppr. Sernteiner* versehen im kgl. reichsarchive aufbewahrt und lautet vollständig:

lung vnd fürnemen vnd was dieselben jnnhallten vnd begreiffen nit einlassest nicht bewilligest noch begebest weder haimblich noch

Wir Maximilian von gots gnaden erwelter römischer kayser zu allentzeiten merer des reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, ertzhertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabannd vnd phaltzgraue etc. empieten dem hochgebornen Wilhalmen phaltzgrauen bey Rein hertzogen in Bayrn vnnserm lieben vetern vnd fürsten vnnser gnad vnd freundtschafft.

Hochgeporner lieber vetter vnd fürst! vnns gelanngt glaubwirdig an: wiewol dein lieb derselben lanndtschafft kurtzuerschiner zeit vmb deiner lieb obligen vnd notturfften willen zusamen gefordert vnd jnen dieselben dein obligen vnd notturfften fürgehallten hab, solher maynung vnd gnedigs trawens ir als deiner lieb gehorsamen vnderthanen vnd lanndleut getrew rat vnd hilff zu erlanngen, so sollen sy doch solh dein obligen maynung vnd notturfften wenig betracht, sonnder ain verainigung ordnung vnd pundtnuss jnnhaltend allerlay jr vermaint freyhaiten hanndtvessten herkomen vnd gerechtigkaitn, vnd wie sy darjnn beswert zu sein vermainen, mit was mass sy auch dieselben ir beswerungen abzustellen vnd sich selbs zu hanndthaben gedennckhen, ân deiner lieb als regierenden lanndsfürsten wissen vnd willen practiciert gevbt aufgericht vnd gesworen, darzu in weilennd vnnsers lieben swagers vnd fürsten hertzog Albrechts ordnung vnd testament so er seiner gelassen kinnd lannd vnd leut halben vnd denselben zu rue frucht vnd guetem bedacht vnd aufgericht hat, auch in vnnser als römischen kaysers vnd lehenherren confirmacion vnd bestät darvber ausganngen, vnd jr selbs bewilligen so sy darzu vnd darein gethan, darauf auch geerbhuldigt haben, fräuenlich gegriffen, vnd daneben vber die obberürten jr vermaint freyhaiten hanndtvessten herkomen vnd gerechtigkaiten etlich besonnder sachen vnd newerung die vnnser vnd des reichs regalien vnd oberkait berüren, auch ainem jeden lanndsfürsten zu schimph vnd nachtail, vnd gemainem lannd zu gefärlichait diennen als beswärlich bedacht derselben entladen zu werden für genomen, vnd das alles vnd merers deiner lieb sambt dem hochgepornen Ludwigen phaltzgrauen bey Rein vnd hertzogen in Baiern auch vnnserm lieben vetter vnd fürsten fürgehallten, darein zu bewilligen vnd dasselb zu confirmiern nit allain an euch begert sonnder strengclich ersuecht haben, mit beswerlicher tro, welher ewr lieb sich solher jrer fürnemen vnd maynung nit benuegen lassen noch die voltziehen, wie sy dann darein sehen wolten etc. — das alles in vnnserm vnd des heiligen reichs aigenthumb vnd deiner lieb lehen, auch on vnnser als romischen kaysers vnd lehenhern vorwissen gunsst vnd wilen gehanndelt ist zu abpruch vnd verletzung vnnser vnd des reichs regalien hohait vnd oberkait, vnns vnd dem reich, auch jrem geporn lanndsfürsten zu verklainerung, darumb vnns solhs mercklich befrembdet vnd missfallet, in ansehung das damit annder vnnser vnd des reichs fürstenthumb zu dergleichen fürnemen vnd daraus volgend zu gemainer vngehorsam jrrung vnd empörung vrsach nemen möchten.

Dem allem nach gepieten wir deiner lieb aus römischer kayserlicher macht bey vermeydung vnnser vnd des reichs sweren vngnad acht vnd aberacht vnd darzu priuierung vnd entsetzung aller deiner regalien priuilegien vnd freyhaiten so du von romischen kaysern vnd khunigen hast

offennlich, sonnder in alweg damit still steest, auch hierauf nit vngehorsam erscheinest. Nur im vorübergehen kann eines an demselben tage auch an die stände gerichteten mandates [994]) erwähnung geschehen, welches ganz dieselbe motivirung enthält und bei vermeidung von des reiches schwerer ungnade und strafe und sonderlich der acht und aberacht und dazu privirung und entsetzung von allen königlichen wie landesfürstlichen freiheiten und privilegien gebietet: dass jr alle obgedachte eur hanndlung unnd fürnemmen unnd was dieselben innhallten unnd begreiffen von stund an in rue und einstellt unnd darin nit weitter volfartt weder haimlich noch offentlich, sonnder damit gennzlich stillsteht, unnd all sachen wie die bissheer khommen sein im wesen guettlich bleiben lasset, auch hierauf khainsweegs widerwerttig noch ungehorsam erscheint, damit die sachen nit zu merer müe gelaytt werden [995]). Die landschaft erhielt aus welchen gründen immer diesen befehl nicht, und er wurde bei einer viel späteren gelegenheit erst nachträglich vorgelegt [996]). Dagegen stellten sich, noch ehe die baierische gesandschaft um bestätigung der getroffenen einrichtungen [997]) an den

mit ganntzem ernnst vesstigclich vnd wellen, das du dich auf obgedacht deiner lanndtschafft hanndlung vnd fürnemen vnd was dieselben jnnhallten vnd begreiffen nit einlassest nicht bewilligest noch begebest weder haimblich noch offennlich, sonnder in alweg damit still steest, auch hierauf nit vngehorsam erscheinest. Daran thuet dein lieb vnnser ernnstlich maynung.

Geben in vnnser stat Radtemberg am Yn am aindlifften tag des monets februarij anno domini etc. im viertzehenden, vnnser reiche des römischen im achtvndtzwaintzigisten vnd des hungerischen im viervndtzwaintzigisten jaren.

994) Es findet sich in den erwähnten landtagshandlungen s. 373 — 376.

995) Dann ob jr — wird fortgefahren — hierüber unnd verrer hanndlen unnd fürnemmen würdet, das alles erkhennen wir für nichtig undichtig und uncrefftig aus obberuerter unnserer kayserlichen macht. Unnd damit jr euch unbillichait ab unns nit beschwern noch beclagen muegt, so fordern wir euch weitter aus derselben unnser kayserlichen macht ernnstlich gebiettend, dass jr durch ainen volmächtigen ausschuss von allen stennden auf den XV. tag nach dato diss brieffs vor unnser wo wir derselben zeit im reich sein werden erscheint, allda in was weeg jr bissher beschwert gewest ze sein vnnd ob jr beruertter eur hanndlung unnd fürnemmen gegrunndt ursachen fueg ze haben vermaint fürwendet, unnd darauf unnser gebürlichen hanndlung gewarttet. Dann ir erscheint allso oder nit, nicht destminder würdet verrer auf obberuert eur hanndlung unnd fürnemmen was unnd wie unns als römischen kaiser unnd lehenherrn nott unnd zimlich ansehen wirdet fürgenommen.

996) Nämlich am 21. mai um 2 uhr nachmittags auf dem rathhaus zu München.

997) Ihre instruktion ist ebendort s. 234—241 aufgenommen.

kaiser abging, abgeordnete von diesem ein. Nach dem inhalte ihrer instruktion vom 14. februar [998]) wollte er, auf ausbreitung und geltendmachung seiner gewalt überall und zu allen zeiten um so unablässiger bedacht, als er stets namhafte vortheile für seine kammer und sein erbe daraus zu ziehen verstand wie der landshuter erbfolgestreit zur genüge bewies, um wenigstens auch formell rechtlich einen grund zu haben — denn wann fehlte es ihm sonst je an einem vorwand seine plane durchzusetzen? — durchaus nicht zugeben, dass die landschaft irgendwie thätig auftrete, sondern begehrte abgesehen von etwaiger vertragsweiser abänderung der regentschaftsbestimmungen des verewigten herzogs, sie solle sich aller regirungshandlungen entschlagen, wie ihre neuliche vereinigung ruhen lassen, und ihm die gütliche austragung ihrer beschwerdepunkte übertragen. Nun war der volle ausschuss welcher beim ende des landtages zurückgeblieben in der zwischenzeit auch aus einander gegangen, und hatte nur zwölf verordnete zurückgelassen. In der dringenheit der sache sendeten diese eine botschaft von dreien aus ihrer mitte an den kaiser, die ihn zu Vöglabruck traf, wo Dietrich von Plieningen in wirklich meisterhafter rede [999]) das so vielfach entstellte verfahren der landschaft hinsichtlich der mitregirung wie der abschliessung ihres bündnisses rechtfertigte und namentlich in bezug auf die neu entworfene erklärung der freiheiten bemerkte: dass euer majestat auch bericht empfah was die erclärung der freyhait so uber die alten freyhaiten auffgericht worden seind in sich halten, darumb so ubergeben wir euer majestat die alten erclärung und auch die newen erclärung so auf negstgehaltem lanndtag zu München aufgericht ist worden. Da finden euer majestat, wie dise new erclärung nichts mer in jr haltet dann was die alten freyhaiten ainer lanndschafft zugeben thundt; unnd wo die freyhaiten ain missverstannd auf ir tragen, dasselb wirdt umb fridens willen erclärt. Unnd wiewol nichts news darinn erlanngt, dannocht hatt ain getrewe lanndschafft wiewol sy es nit schuldig in solchen nötten den jungen fürsten annderhalb hundert thausent gulden in dreyen jaren zu bezalen zugesagt, davon die versezten ambter zu losen, darob doch ain lanndschafft selbst sein will damit solchs vorstreckht unnd dasselb gelt unnuzlichen nit verthon werde. Unnd begeern allso die von

998) In den angeführten handlungen s. 243—251.
999) Sie ist ebenda s. 252—271 aufbewahrt.

der lanndschafft nichts news, allain wollends und billichen dass man jnen die alten erkhaufften freyhaitten unverbrochen halt; unnd habend allso desshalb ain erclärung der freyhaiten die von kunigen unnd kaysern, auch von fürsten von Bayrn wie offt gesagt auffgericht zugelassen unnd hoch verschriben ist gemacht, in guetter hoffnung euer majestat werden aus diser wahrhafftigen bericht ob ainer lanndschafft hanndlung ain gnedigs gefallen nemmen unnd haben: dann annder mittl ze suechen ist in der lanndschafft vermögen nit, auch jr gelegenhait nit dass sy jr erkhaufft freyhaiten nachlassen wellen oder khünden. Möcht auch yeczt unnd fürohin ain lanndschafft bewegt werden, wo man jnen die nit welt halten, dass sy weder gehorsam hilff noch rath den fürsten beweisen wurden dann sovil sy schuldig, unnd sonnst liessen sy die fürsten jr nott unnd verderben selbs austragen unnd sich der erholen, das sy doch nit gern erleben wollen. Ferner wurde noch angeführt: es ist auch durch die hanndtvest der verbindung nichts unnatturlichs von der lanndschafft auffgericht worden, dann defensio ist ainem yeden von nattur erlaubt: wer ainem das sein on recht wolt entweren, der mag sich selber aus nattürlichem rechten darwider sezen unnd sich selber beschüzen: der haist auch khain richter, sonnder ain beschirmer sein selbs.

Doch kamen die sachen noch nicht zu ende, indem der kaiser zuletzt nur versprach eine gesandtschaft auf den nächsten landtag[1000]) schicken zu wollen der am 8. mai mit der landschaft bewilligung zu München eröffnet wurde. Der schluss der instruktion dieser gesandten[1001]) ist bezeichnend genug, indem dieselbe das verfahren auf dem letzten landtage hoch tadelnd und die gefahr des beispieles zeigend das begehren an die fürsten und an die landschaft enthielt: mit der vollziehung der früheren beschlüsse und mit der erbhuldigung still zu stehen, den kaiserlichen räthen von stund an auszuhändigen die declaration unnd pundtbrief so die lanndtschafft auf dem negstgehalten lanndtag zu München auffgericht unnd besigelt, dessgleichen die bewilligungbrieff so baide fürsten dazemal in disem fürnemmen unnd hanndel gegeben haben, und des kaisers gütlicher entscheidung zu warten, die — wie daselbst bemerkt wird — aller erberkhait und billichait gemess, auch baiden unnsern vettern unnd gemainer lanndschafft erlich, nuzlich und

1000) In den bemerkten landtagshandlungen s. 281 ff.
1001) Ebenda s. 302 — 317.

fridlich sein soll, wiewol wir umb solch unerhört und ungebuerlich handlung unnd in annder weeg gegen der lanndschafft fürzenemmen unnd ze hanndlen wol ursach hetten; dabey menigclich wol versteen mag, dass wir unnser aigen nuz noch neue innteresse nit suechen, als unns von ettlichen zugemessen unnd in die gemain lanndschafft gebildet worden sein sollt.

Es lässt sich, wenn ganz von freien stücken schon für nöthig befunden wurde einer solchen anschuldigung zuvorzukommen, wohl sehr leicht wieder auf die ehrlichkeit der absichten schliessen.

Ganz treffend war die verantwortung der landschaft[1002]) auf alle einzelnen punkte deren in dieser instruktion irgend eine erwähnung geschehen, besonders aber was ihr ganzes verfahren hinsichtlich aller vorgänge des regiments, was die gerichte, was die neueste handveste[1003]) betrifft, theilweise unter ausdrücklicher bezugnahme auf die betreffenden artikel der früheren zu Vöglabruck gehaltenen vertheidigung. Auch war an ein stillstehen wie es vom reichsoberhaupte verlangt worden um so weniger zu

1002) In den angeführten handlungen s. 325 — 357.

1003) Ain lanndschafft hat auch khain newerung mit solcher jrer verbindtnus fürgenommen, die auch dannoch nichts unerlichs innhelt: die ist nit annderst dann den fürsten zu jren rechten unnd den lanndtsessen zu jren freyhaiten. Unnd die new verbinndtnus ist vil ringer dann die alten verbündtnussen so jre voreltern aus vermög jrer freyhaiten auffgericht unnd gemacht haben, die auch nichts annderst dann das natürlich recht das ist defension den lanndtleuthen zugibt. Unnd solt ain lanntsess allweeg umb yede beschwerung zu kayserlicher majestat lauffen, wurden vil armer leuth gemacht: niemandt solches ze thuen vermöcht.

Desshalben sind die freyhaitten von den fürsten von Bayrn ainer lanndschafft verkhaufft unnd gegeben worden, nemblichen dass sich die lanndleuth zusamen verbinden, vnnd sich selbs dabej hanndthaben mögen, damit auch niemandt wider eer oder glübd gethan haben soll; unnd ob von den fürsten von Bayrn wider solchs gehanndlet, so möchten die unnderthan sich an ain andern herrn ungestrafft hallten, damit sy auch wider aid unnd eere nit gethan haben sollen. Diser letster punct ist in der newen verbindtnus so die lanndschafft gethan nit eingeleibt; und seind in derselben verbindtnus vil unnderthenig bittlich weeg fürgenommen, die fürsten erstlich zu ersuechen unnd zu ermahnen, dass sy den landleutten jre freyhaiten hallten unnd jr unbillich beschwerden abthuen solten.

Damit aber glaublich angezaigt werde, dass solch verbündtnus offt und mehrmals von ainer lanndschaft auffgericht und vernewt sein worden, so legt ain lanndschafft nachvolgende copeyen ein, daneben wo es ewer gnaden gunsten unnd frundschafft begeeren ze sehen von ainem auf den anndern der fürsten von Bayrn bestättigung, auch der kayser verwilligung: das wirdt euch auch nit verhalten werden.

denken, als ein rechtsgutachten des doktor Ensdorfer[1004]) ausführte, dass die forderungen der kaiserlichen räthe die stände den gesetzen nach zu keiner verbindlichkeit verpflichteten, und doktor Plieninger in gegenwart der gesammten landschaft beiden herzogen alle diese rechtsgründe über den beweis dass den kaiserlichen mandaten durchaus keine folge zu geben sei entwickelte[1005]).

Als nun durch herzog Wolfgangs am 25. mai erfolgten tod[1006]) neue wirren bezüglich der verlassenschaft unter den fürstlichen brüdern entstanden, vereinigten sich endlich alle theile auf eine entscheidung durch den kaiser[1007]).

Noch wurde dem vollen ausschusse gewalt ertheilt, alle noch nicht zum vollzug gebrachten bestimmungen des von den ständen bewerkstelligten regirungsvertrages zur erfüllung zu bringen, auch nach einsicht und gelegenheit einen kleineren ausschuss mit der vollmacht zu verordnen, dass dieser den grösseren ganz oder nach umständen zum theile berufen dürfe. Zur vermeidung überflüssiger kosten und verzögerungen erhielt sogar der engere ausschuss von vierundzwanzig gliedern welcher alsbald gewählt wurde noch die gewalt, einen kleineren zu wählen, der immer in München sitzen und die anderen vom ausschusse oder so viele als ihm gutdünkte oder selbst die ganze landschaft sollte berufen können. Wirklich wurden sechzehn[1008]) als solcher gewählt, die nun ganz als geschäftsführer der landschaft handelten[1009]).

Ohne das benehmen des herzogs Wilhelm[1010]) gegen land und leute wie gegen seinen bruder, und ohne das energische auftreten des ausschusses[1011]) näher zu berühren, der am 15. august in einer

1004) In den erwähnten handlungen s. 383—391.
1005) Ebenda s. 391—404.
1006) Ebenda s. 416, 417.
1007) Ebenda s. 426, 427 sind die abgeordneten an diesen angeführt.
1008) Ebenda s. 427 sind sie aufgezählt.
1009) Rudhart a. a. o. II. s. 73, 74.
1010) Ebenda s. 75—81. v. Freyberg a. a. o. II. s. 136—146.
1011) In des herrn von Pleningen rede in den gedruckten landtagshandlungen s. 460—467 wird bezüglich drohender worte gegen die räthe mit aller entschiedenheit dem jungen fürsten, dem die erfahrung seines vaters noch ganz und gar mangle, bemerkt dass solches nicht zu gedulden, mit dem anfügen: wo es ewer gnaden herr vnd vatter gethan, die rhäte wären im alle wie schneiderkhnecht aufgestannden.

In der ebenda s. 470—478 enthaltenen antwort des ausschusses und der räthe ist die stelle: defensio ist den underthanen von nattur zugelassen, unnd mögen sich dagegen setzen. So ain klain würmlein von ainem gwaltigen thier gedruckht wirdet, so khrymbt es sich von nattur: das ist dem menschen auch zugelassen.

ausführlichen denkschrift seine glaubwürdig und beweissliche verantworttung auf ettlich aigennuzig unwarhafftig unnd erdichte angeben bey römisch kayserlicher majestat[1012]) an das reich[1013]) sendete, bemerken wir bloss dass der kaiser auf den 14. september einen tag nach Innsbruck[1014]) setzte. An vorschlägen[1015]) mangelte es da nicht: gerade ein monat später gingen beide herzoge — die anzeige ihrer gründe hiezu an die landschaft sich vorbehaltend — ohne den kaiser einen vertrag[1016]) dahin ein, dass Ludwig abgesehen von andern vortheilen ein drittheil des fürstenthums, das jedoch nicht der dritte theil genannt werden wollte, mit dem sitze Landshut gegen proportionirten antheil an übernahme der schulden erhielt, und versprochen wurde, man wolle sich bezüglich der landesfreiheiten gnädig halten, und irrungen durch vier aus der landschaft jeden theiles unter einem obmanne austragen. Wenig mehr als ein monat später wurde auf den grund dieser vorläufigen beschlüsse ein eigentlicher vertrag[1017]) dahin eingegangen: beide brüder sollten das herzogthum ungetheilt regiren und die regalien darauf empfangen, so dass jeder zwei rentmeisterämter in seiner verwaltung habe, aber bei offenen gemeinen verschreibungen der mitregirung erwähnung thue, und landgebote gemeinschaftlich beschlossen werden mussten. Unter sich sollten sie eine freundliche erbeinigung aufrichten, sich in sachen die land und leute insgemein betreffen beizustehen, keinen krieg ohne willen der landschaft anzufangen, auch diese nur gemeinschaftlich zusammenzuberufen. Keiner sollte ohne des andern wissen etwas vom lande verpfänden oder veräussern. Irrungen

1012) In den angeführten handlungen s. 571 — 599.

1013) Wie es ebenda s. 570, 571 heisst: herzog Fridrichen churfürsten unnd herzog Johannsen von Sachsen gebrueder, pfalzgraf Ludwigen churfürsten, bischouen von Bamberg unnd Würzburg, dem von Wirttenberg, marggrafen Fridrich von Brandenburg, pfalzgraf Fridrichs vormünder, der lanndschaft gen Newburg, dem schwebischen pundt, den von Nürnberg unnd den von München.

1014) Rudhart a. a. o. II. s. 82—84. v. Freyberg a. a. o. II. s. 146—148.

1015) Die mittel welche der kaiser am 29. september vorschlug, welche Rudhart a. a. o. II. s. 83 als einen schleunig und ohne alles verhör erlassenen schiedspruch darstellt, sind in die landtagshandlungen s. 745—749 aufgenommen.

1016) Er findet sich ebenda s. 772—774. v. Freyberg a. a. o. II. s. 149—152.

1017) Die urkunde ist gegeben zu München an sankt Corbinians tag den 20. november, und in die landtäge im herzogthum Baiern von den jahren 1515 und 1516 s. 65 — 77 aufgenommen. Rudhart a. a. o. II. s. 85, 86. v. Freyberg a. a. o. II. s. 152, 157, 158.

zwischen ihnen sollten durch einen ausschuss von landleuten vertragen werden. Die gemeinschaftliche erbhuldigung wurde von der gemeinschaftlichen bestätigung der freiheiten der stände abhängig gemacht, und noch ausdrücklich festgesetzt, dass alle ungnade gegen die landschaft sammentlich und sonderlich aufgehoben, und ihr an ihren freiheiten ihrem alten herkommen und ihren gerechtigkeiten mit diesem vertrage nichts vergeben sei. Für den möglichen fall dass die herzoge nach drei jahren nicht mehr in dieser gemeinschaft bleiben wollten ward die frühere bestimmung beibehalten, dass Ludwigen ein drittheil des landes mit dem sitze zu Landshut auszuantworten wäre.

§. 67.

So viel über die ergebnisse dieses in der baierischen geschichte wichtigen landtages in bezug auf die gewaltübung der stände.

In den kämpfen aber welche sie um diese zu bestehen gehabt war das bedürfniss ganz fühlbar geworden, die althergebrachten wohlerworbenen urkundlich verbrieften rechte für den fall dass man sie wieder wie eben da auch für die zukunft zu beweismitteln bereit haben müsse wirklich gesammelt vor sich zu haben. Desswegen wurde bereits am 15. juli das begehren um vidimation von vierunddreissig freiheits- und bundbriefen, die man bis dahin zusammengebracht und in der zwischenzeit [1018]) hatte schreiben lassen, an das generalvicariat zu Freising [1019]) gestellt.

1018) Die gedruckten landtagshandlungen von 1514 berichten s. 431 zum eritag nach exaudi oder 30. mai: hat man die schreiber geordnet unnd ubergeseczt, die vidimus der freyhaitbrieff zu schreiben, vnnd nachmals die zu Freising vidimiern lassen.

1019) Das schreiben des ausschuss an doctor Jungen vicari zu Freising, auf welches in der vorrede zu der nachher gedruckten sammlung bezug genommen ist, findet sich in den erwähnten landtagshandlungen s. 489, 490:

Wir hienach benannte mit namen Maurus abbte des würdigen gottshauss Tegernsse, Wolff von Ahaym zu Wildenaw, Diettrich von Plienningen zu Eisenhoven, beed ritter, unnd Bartlmee Schrennkh des innern rhats zu München als mitverordent vom ausschuss gemainer lanndschafft des löblichen hauss obern unnd nidern Bayrn yetzo zu München embietten auf gnuegsam gwaltgebung unns von obgenannter gemainen lanndschafft geschehen dem eerwürdigen unnserm besonnder lieben freundt unnd herrn doctor Johann Jungen vicarien zu Freysingen unnsern grues und freundtlich diennst zuvor, unnd fuegen euch ze wissen, dass wir ettliche privilegien unnd freyhaitbrief so obgemelter gemainen lanndschafft von jren lanndsfürstn gegeben, auch darüber kayserliche unnd königliche bestättigung die zu gemainer lanndschafft obligender notturfft rechtlich vidimiern ze lassen vorhaben. Dieweil wir dann euch zu sol-

Ausser drei vidimus für das oberland und drei dergleichen für das niederland, dass nämlich jeder stand ein exemplar für sich hatte, wurde auch eines für die neuburger landschaft in deren namen es der statthalter Adam von Törring verlangt hatte gemacht [1020]). Nach dieser beglaubigung [1021]) wurden sie sammt dem neuen münchner bundbriefe und dem dazu gehörigen beibriefformular mit dem vidimationsprotokoll und notariatsinstrumente [1022]) namentlich aber dem ihren vorzüglichsten inhalt in einer reihe sogenannter freiartikel kurz zusammenfassenden und einleitenden register von Dietrich von

chem für unnsern ordenlichen richter erkhennen, ist demnach unnser als anstatt unnd von wegen benannter lanndschafft bittlich begeeren, jr wöllet unns zu volbringung solchs vidimierens hiemit ainen tag zum aller fürderlichisten so es gehein khan unnd mag benennen und ansezen, desshalb auch citation wie sich nach ordentlichen rechten gebürt unnd jr ze thuen wisst aussgeen unnd anschlagen lassen, unnd unns derselben citation zwo oder drej bey disem poten ze schickhen, die allhie haben anzeschlagen. Unnd auf solchen bestimbten tag wöllen wir alssdann erscheinen, unnd wie sich gepürt hanndlen lassen. Darinn erzaigt sich euch frundtlich unnd guettwillig, das sein wir zu beschulden unnd zu verdienen willig.

Geben zu München mit unnser yedes fürgetruckhten daumring am sambstag nach Margarethe anno etc. XIIII^to^.

1020) Im vorläufigen rechenschaftsbericht des ausschusses auf dem landtage von 1515 heisst es nach den betreffenden gedruckten handlungen s. 61, er habe getreuer guter meynung und in bedenkung dass gemeiner landschaft freyheit als an viel orten im land zu Bayrn behalten, und vergangner landschaft zu München mit grossen unkosten zusammengebracht, auch dem gemeinen landmann bishero unwissend gewest sind, von allen alten landsfreyheiten zu Freysing nach ordnung rechtens und mit grossem fleiss wie sich gebührt sieben vidimus, nämlichen drey in das oberland und drey in das niederland zu Baiern jedem stand eine und das siebend vidimus herrn Adamen von Törring statthalter zu Neuburg als dem der dasselbig anstatt und von wegen der landschaft die zu Neuburg gehörig und gleichermassen gefreyt ist auf derselben kosten begehrt hat, machen lassen: welche vidimus, obgleich alle freyheitsbrief verlegt oder verlohren wurden, vor allen gerichtern, auch sonst allenthalben kraft und macht haben als ob die rechten original der freyheiten zugegen wären.

1021) Das kgl. reichsarchiv bewahrt einen aus sechsundvierzig numerirten blättern bestehenden pergamentlibell in ganz grossem folioformat mit nicht numerirtem umschlag der die aufschrift führt *vidimus der landstände in Bayrn etc. privilegien*, und an dessen rande tief unten mit rother tinte bemerkt ist: *diss transumpt habe ich registrator Dominicus Cremel aus einer alten bibliothec alhier bekhommen vnd in das hiesige archiv verehret den 10. july 1618.* Es mag darüber noch §. 75 verglichen werden.

1022) Sie sind in §. 75 der hier beizuziehen ist abgedruckt.

Plieningen [1022]) der überhaupt bei ihrer sammlung das meiste verdienst hatte zur möglich grössten verbreitung in druck gegeben [1023]). Diese sammlung bildet die grundlage von welcher aus die weiteren schritte zur vervollständigung so kostbarer und nothwendig gewordener dokumente ausgiengen, wozu sich nur zu bald dringendes bedürfniss zeigte.

§. 68.

Der vertragsmässig übernommenen verpflichtung zu folge wurde am tage Andreas des jahres 1515 zu Landshut der landtag eröffnet. Gleich in der landesherrlichen proposition [1024]) geschah unter dem bemerken, dass der frühere zustand der mitregirung zu keinen erspriesslichen resultaten geführt des bekannten brüderlichen vertrages erwähnung, und wurde angezeigt dass beide herzoge schon seit lichtmess je ihre zwei rentmeisterämter regirten, übrigens die vorlage des vertrages selbst sofern es von nöthen zugesagt. Ausser anderen gegenständen waren noch verschiedene auf dem letzten landtag nicht mehr berathene ordnungen und landgebote zu befriedung von land und leuten, auch zu erhaltung friedens, rechtens, guter sitten und aller ordentlichkeit vorzunehmen und einige früher erlassene zu erneuern [1025]). Da überdiess der schwäbische bund dessen mitglied herzog Wilhelm war vom kaiser und vom erzbischof von Mainz zur hilfe aufgefordert worden, glaubte man in anbetracht dass das kammergut, der inbegriff aller entweder aus dem amte oder aus den als kammergut im engeren sinne zu bezeichnenden privatgütern des landesfürsten fliessenden einkünfte, zu der darauf haftenden bestreitung der bedürfnisse des staates im frieden und im kriege wie des hofes [1026]) nicht ausreiche eine hilfe von seiten der stände

1022) In gegenwärtiger ausgabe s. 188—204.

1023) Solch vidimus — heisst es in den handlungen weiter — hat man nachmals, damit mäniglich arm und reich um ein klein geld erlangen und zu seiner häuslichen wohnung sich derselbigen alsdann seiner nothdurft nach künftiglich wiss und hab zu gebrauchen bringen mög, drucken lassen: die also ein jeder itzt allhie unter dem rathhaus eine um fünfzehn kreuzer zu kaufen findet.

1024) Ebenda s. 37—49.

1025) Sie sind ebenda s. 45—47 aufgezählt, und namentlich verdient das zuletzt angeführte berücksichtigung: item wie die unterthanen ihr klagen und beschwerungen mit mindesten kosten für die fürsten, ihr vitzdom, statthalter und räthe bringen, und wie fürohin die gütlichen verhör und handlungen, auch die process und vollfahrung des rechts und der appellation, wie es auch mit der redner besoldung damit sich die partheyen nicht zu klagen haben gehalten werden soll.

1026) Oben §. 33. Panzers in note 885 bemerkte schrift §. 33 note 2. §. 49, 50, 54, 55.

beanspruchen zu dürfen. Namentlich aber war eine nicht geringe schuldenmasse noch vom landshuter erbfolgekrieg her und aus verschiedenen andern veranlassungen angewachsen, wodurch das jährliche einkommen rent und gilt dermassen gemindert worden, dass jhr beeder gnaden jhren fürstenstand nicht stattlich erhalten, auch die beschwerung die auf die fürstliche regierung zu befriedung land und leut laufen, desgleichen von kaiserlicher majestat und dem heiligen reich und vom schwäbischen bund und in anderweg täglich fürfallen nicht wohl tragen mochten. Desshalb wurde gebeten, die landschaft wolle darüber rathschlagen mass und ordnung fürnehmen, wie mit dem wenigisten kosten und beschwerung obgemeldte hilf zusammen gebracht, auch wie solches geld zu nutz dem fürstenthum ausgeben und angelegt werden solle, damit die genöthigisten schulden und beschwerlichiste verpfandung davon bezahlt und entledigt werden. Dazu erboten sich die herzoge auch, damit dester stattlicher gehandelt werden mög, solch schulden zins gilt und verpfandung so man zu der handlung greiffen würdet gnädiglich anzeigen zu lassen, indem nur zu dem behuf und nach der landschaft rath und gutbedünken die steuer verwendet werden sollte. Endlich liessen sie erklären dass sie sich in der confirmation der landsfreyheit gegen der erbhuldigung genädiglich erzeigen, und derselben freyheiten wie sich jhr fürstlichen gnad halb gebührt confirmiern und bestättigen wollten.

An stoff fehlte es somit durchaus nicht. Fasst man auch denselben näher in's auge, so ergibt sich mit leichtigkeit ein überblick über das was von nun an den regelmässigen gang aller fortan gehaltenen landtage bildet. An beschwerden fehlte es nie; der kampf um die freiheitserklärungen aber namentlich jetzt wegen der auf dem vorigen landtage in sie aufgenommenen punkte bewegte ununterbrochen regirung wie stände. Ebenso ist klar, dass bei den ausserordentlichen ausgaben welche theils durch die gefahren von seiten der Türken theils durch die in folge der selbst zum gegenstand ständischer berathung gewordenen religionszerwürfnisse bedingte bereithaltung oder wirkliche entwicklung von streitkräften entstanden eine fortlaufende kette von steueransinnen sich bildete.

Was zunächst den auf dem nun zu behandelnden landtag im original und in einer copie wirklich vorgelegten brüderlichen vertrag betrifft, fand die landschaft nach rath der darüber gesetzten sechzehn verordneten[1027]) nicht ohne sonder beschwerung,

1027) In den gedruckten landtagshandlungen s. 78—80.

dass derselbe allein auf drey jahr lang gestellt, daran dann schier eines verschienen. Sie bat [1028]) desshalb, beide fürsten möchten bewilligen, zwischen ihnen in diesem vertrag fernerhin mit ihrem vorwissen und willen handeln zu lassen. Der herzogliche abschied [1029]) aber sowohl in dieser beziehung als in betreff der steuer erfolgte dahin, es sollten beide punkte bis auf nächst künftige landschaft gen Ingolstadt, allda mehrere landleut zusammen kommen wurden, beruhen.

Eben so wenig wurde hinsichtlich der freiheitserklärung ein abschluss erzielt. Der ausschuss begann zwar seine berathungen darüber [1030]) wie über die zuletzt ausgefertigte handfeste, und es wurde beschlossen es bei der in ihr verleibten ordnung zu belassen, jedoch dass die person so jährlich also ob der handvest seyn werden zu ausgang ihres jahrs nicht ledig seyn, sie haben darvor wieder andere personen jnnhalt der ordnung an ihrer statt erwählet: und dieselbe sollten auch diejenen so sie also an ihrer statt künftiglich anzustehen erwählen von stund an in schriften den dreyen marschallen oder ihren anwälden anzeigen, bey den alsdann männiglich im land ihrer nothdurft nach sich ihrer nämen habe zu erkunden, und dieselbe wisse zu suchen [1031]). Auch wurden alsbald acht verordnete zur aufbewahrung der originallandesfreiheitsbriefe, ferner drei aus dem oberlande und eben so viele aus dem niederlande zur aufbewahrung der bereits erwähnten vidimus gemeiner landsfreiheiten wie der reverse erwählt [1032]).

Bezüglich der freiheitserklärung bemerkten sodann die versammelten landstände in ihrer antwort auf die fürstliche proposition [1033]): nachdem uns glaublichen angelangt ist, wie dass wir als ein getreue landschaft gegen beeden euer fürstlichen gnaden der neuen erklärung gemeiner landsfreyheit halb merklichen versagt und dargeben seyn, als sollten wir in derselben erklärung viel neues ungebührliches das beeden euer fürstlichen gnaden an ihren fürstlichen regalien und jährlichen einkommen abbrüchig und schädlich wäre und das unsere hocherkaufte freyheiten nicht vermöchten fürgenommen und gehandelt haben: genädige fürsten und herrn!

1028) In ihrer antwort auf die fürstliche proposition ebenda s. 121—124.
1029) Ebenda s. 211.
1030) Am 12. dezember war sitzung in dieser beziehung. Ebenda s. 83.
1031) Ebenda s. 84, 85.
1032) Ebenda s. 86—88.
1033) Ebenda s. 123, 124.

solches kommt uns von denselben angebern nicht unbillich zu merklicher beschwerung; dann unsers keins gemüth will noch meinung ist, beeden euer fürstlichen gnaden noch einem aus ihnen ichts zum wenigsten das ihre zu entziehen, als sich auch offentlich und klar in derselben erklärung erfinden wirdet, dass wir nichts unfüglichs wie uns aufgelegt will werden darein gesetzt noch begriffen, dann allein was unsere vorältern und wir seit könig Otten von Hungarn zeiten her durch hocherkauft privilegia und bestättigung von kaisern königen und auch besonderlich denen fürsten von Bayrn befreyt sind, und wir jnnhalt derselben allzeit mit rechten grund und füglich zu thun gehabt haben: sind darauf der ungezweifleten unterthänigen zuversicht, eure fürstlichen gnaden als unsere landsfürsten werden denselben angebern in solchem keinen glauben wenden, sondern sich in der confirmation und bestättigung gegen uns als ihren getreuen landleuten dermassen so gnädiglich halten und erzeigen wie unser gehorsam vertrauen stehet, da wir auch höchsten fleiss in aller williger unterthänigkeit um dieselbe beede eure fürstlichen gnaden als unser rechte erbherrn und regierende landsfürsten zu verdienen nimmermehr vergessen wollen. Den herzogen wurde nach ihrem verlangen je ein exemplar der gedruckten freiheitserklärung [1034]) zugestellt, und gleich des andern tages liessen sie erklären [1035]), sie hätten darin und sonderlich im ersten artikel [1036]) befunden, dass ihnen dadurch hohe und niedere gericht und obrigkeit, auch strafen bussen scharwerk und ander amtnutzung die ihrer gnaden altvordern je und allweg hundert

1034) Es ist hier note 986 beizuziehen.

Dass sie gedruckt worden war ist nach den angaben in §. 66 und note 988 daselbst bekannt, und es berichtigt sich hiedurch die note 172 bei Rudhart a. a. o. II. s. 98.

1035) In den landtagshandlungen s. 133, 134.

1036) Er folgt unmittelbar auf den eingang, ohne wie die übrigen artikel durch eine besondere überschrift ausgezeichnet zu sein, und lautet:

Zum ersten, das ein yeder auf allen seinn guettern pfanndtschafften oder anderm jnnhaben (unangesehen ob der lanndssfürst vogttey darauf hett) unnd vogtguettern so weyt die mit jrn zugehörigen grünnden raichen, die er yetz hat oder künfftigklich überkombt, so ausserhalb der hofmarchen und dorfgerichten sonnst jnn lanndgerichten oder dergleych liegen aygen gericht hab und haben mög; ausgenommen diebstal todschleg unnd nottnunfft oder strassraub, den diebstal so er über sechs schilling der lanngen ist, des todtschlags unnd nottdrangs halben wie diss nach gesetzt artigkl alls zu verstandt begreiffen, auch jr der vitzdombhenndl nit mer sein noch annders in den weg gelltn söllen, dann so der thätter darumb mit gegründtm lautterm rechten vom leben zum tod gericht mög werden.

jahr und viel länger gehabt, und deren gemeine landschaft und die unterthan des fürstlichen haus zu Bayrn nie in gebrauch und übung kommen sind hingenommen und entzogen, auch ihrer fürstlichen gnaden landgericht und mannschaft ohne mass geschmälert wären. Auch fürchtete man daraus für die stattliche unterhaltung der kammer und hofhaltung, und es wurde desshalb dann die bitte gestellt, gemeine landschaft wölle gelegenheit dieser sachen allenthalben stattlich erwägen, die jüngst erklärung (die dann beeden fürsten so hoch beschwerlich ist, und gemeiner landschaft auch zu beschwerung reichen möcht) ihren landsfürsten zu ehren und unterthänigen gefallen nachlassen, und der vormunder erklärung die dann mit wissen und willen etlicher treffenlicher aus gemeiner landschaft zu grossen dank und genuegen angenommen ist nochmals annehmen, und beed fürsten mit jüngster erklärung nicht beschweren. Vielleicht im vorgefühle eines sichern widerstandes wurde noch beigefügt: ob dann gemeine landschaft in der vormunder erklärung einigen mangel und gebrechen wie das wäre hätte, in dieselben wollten beed fürsten so die mängel jhren gnaden angezeigt werden sich fürstlich und gnädiglich beweisen. Nachdem die landschaft zu erkennen gegeben [1037]) wie sie sich solcher antwort nicht versehen hätte, nachdem die fürsten sich zuvor bereit erklärt vier ihrer räthe zu verordnen wozu der ausschuss auch vier von den ständen wählen sollte die darob rathsamlich von den beschwerden handleten, und nachdem sie noch auf die verhandlungen des letzten landtages zu München und die so stattlich bewilligte hilfe aufmerksam gemacht, wurden fortan die weiteren schriften gewechselt [1038]) und endlich [1039]) die bitte des ausschusses bewilligt, dass aus gemeiner landschaft jetzt allhie sechszehn personen genommen erwählt und verordnet werden, die alsdann an dem ort dahin sie beschieden mit jhren gnaden, auch derselben verordneten räthen handlung und rauchwerk fürnehmen. Jedoch — so wurde weitergefahren — wollten beede jhr gnaden gemeiner landschaft nicht verhalten, dieweil sie ihnen hievor zu München ein bitt zu thun vorbehalten die sie dann neulicher täg allhie an die zween ständ — prälaten städt und märkt — der gericht und scharwerk halb angelegt hätten und jhren gnaden desthalb ausser einer ganzen landschaft kein endliche antwort hätt mögen geben werden, so wollten könnten oder möch-

1037) In den landtagshandlungen s. 135 — 138.
1038) Ebenda s. 139 — 151.
1039) In beeder fürsten schlusserklärung ebenda s. 153, 154.

ten beede jhr gnaden in denselben artiklen kein berauchwerkung, rede noch einige handlung nicht leiden, aber in andern die gericht und scharwerk nicht betreffend wollen beede jhr gnaden gern handlung gestatten mit dem genädigen erbiethen, dass sie der sachen soviel ihnen möglich zu fürderung geneigt, und wären auch der gänzlichen zuversicht, so die berauchwerkung also kürzlich beschehen, alsdann von stund an wieder einen landtag zu beschreiben.

Die wahl der sechzehn verordneten[1040]) erfolgte, und die landtagshandlungen haben die gepflogenen berathungen wie namentlich das protokoll über die artikelweise berathung der landesfreiheitserklärung und endlich diese selbst aufbewahrt[1041]) wie sie jüngst auf hintersichbringen an gemeine landschaft zu München von den verordenten gerauchwerkt ist worden.

§. 69.

Ohne auf die begebenheiten einzugehen welche allerdings sonst nicht uninteressante episoden des endlich am 31. märz 1516 zur beschliesslichen handlung über die von den verordneten bereiteten geschäfte nach Ingolstadt eröffneten landtages bilden, wie die gefangensetzung und hinrichtung des fürstlichen hofmeisters Hieronymus von Stauff[1042]), wird gleich in der erzählung der verhandlungen fortgefahren welche man abgebrochen hatte ohne dass die huldigung geschehen und die freiheiten bestätigt und ohne dass ein beschluss in der hauptsache erzielt worden.

Nachdem nicht ein neuer ausschuss gewählt sondern einstimmig der alte welcher zu Landshut gewesen mit der vollmacht bestätigt worden war sich nach der ordnung welche dort wie hier gehalten werde selbst zu ergänzen, beantragte er sogleich sich auf die bewilligung des vorigen landtages stützend, vor den übrigen gegenständen den brüderlichen vertrag in angriff zu nehmen, erhielt aber von den fürsten die antwort, dass sie schon freundlich und brüderlich darob ohne zweifel ein ausschuss und gemeine landschaft nicht missfallen empfahen wurden geeint und vertragen wären[1043]). Wirklich hatten sie bereits vor eröffnung des landtages sich vertragsmässig auf fünf jahre verbunden gemeinschaftlich zu

1040) Sie sind in den landtagshandlungen s. 155, 156 verzeichnet.
1041) Ebenda s. 161—250, 295. Heller von Hellersberg beiträge zur neuern geschichte der patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern s. 3—24.
1042) In den gedruckten handlungen s. 296—300, 307—311, 330—340, 353. Rudhart a. a. o. II. s. 104—110.
1043) In den landtagshandlungen s. 315, 346.

regiren, und während des landtages verlängerten sie diese einigung auf zehn jahre. Sie wollten sich mit ihrem anwesen wieder zusammenthun und ein einiges regiment halten, in allen sachen gleich und einig regirende fürsten sein, auch keiner ohne des andern willen eine landschaft oder einen ausschuss zu sich fordern, es wäre denn der eine nicht im lande. Auch legten sie den neuen unter die garantie der landschaft zu stellenden vertrag[1044]) mit dem begehren vor, der ausschuss solle denselben anstatt und von wegen gemeiner landschaft mit seinen sigeln bekräftigen, und empfingen von der letzteren die versicherung der freude über ihre einigkeit mit dem bemerken hinsichtlich der mitverschreibung und bekräftigung: solchs bedenkt ein landschaft nicht von nöthen zu sein. Natürlich hatten die fürsten hiegegen nichts zu erinnern[1045]).

Was die verhandlungen über die freiheitserklärung betrifft, beharrten die herzoge auf den schon früher als ihnen beschwerlich und nachtheilig namhaft gemachten punkten nämlich der gerichte und scharwerke wegen mit solcher entschiedenheit, dass des ausschusses auf verbesserung gemeiner landschaft rath und gutbedunken dahin ging, dass man solche artikel dieser zeit unbegeben beruhen hätt zu lassen[1046]). Auch hinsichtlich der übrigen punkte der freiheitserklärung welche ihnen jetzt eingehändigt worden war liessen sie ihre beschwerden an den ausschuss gelangen, worin namentlich auch die bestätigung des vor zwei jahren errichteten bundbriefes theils aus andern gründen, theils unter berufung auf ein kaiserliches verbot verweigert wurde[1047]).

Die stände ihrer seits setzten auf die grundlage der schon am vorigen landtage[1048]) beschlossenen erläuterungen zu einigen der im bundbriefe zu seiner aufrechthaltung getroffenen bestimmungen — auf das ain yetzlicher verordenter landman der also nach vermög beruerter ainigung zu zwaymalen an den fürstlichen hof reiten wirdet aigentliche bericht und grundlichs wissen empfahen möge wie er sich daselbs gegen menigklich halten und was er handeln sol — die ordnung uber gemainer landschaft in Bairn jüngste zu Münichen aufgerichte hantvest, wie und mit was mass dieselbig in ewig zeit underhalten sol

1044) In den landtagshandlungen s. 347—352. v. Freyberg a. a. o. II. s. 169.
1045) In den landtagshandlungen s. 352 — 354, 358 — 360.
1046) Ebenda s. 293, 294, 307, 312, 313, 316, 323, 343, 344, 356—358.
1047) Ebenda s. 360 — 363, 368 — 372.
1048) Oben §. 68 und note 1031 daselbst.

werden[1049]. Waren die bestimmungen hinsichtlich der befugnisse und des verfahrens der bekannten acht und beziehungsweise mehreren über die handfeste verordneten personen, auf das der clager seiner unpillichen beschwerden entledigt, und bey der landsfreihait, auch derselben yetzt neu aufgerichten erklerung gelassen werde, keiner abänderung bedürftig, so fand man zunächst um durch eine etwaige weigerung des hofes gegen die früher übernommene kostenfreie verpflegung der dahin reitenden adeligen glieder keine stockung in den geschäftsgang kommen zu lassen für nöthig, dass zu sölicher gemainen obligenden landsnotturft ain ansehliche summa gelts aufpracht und in ainer gueten verwarung behalten werde, darzu drey person aus yedem standt ainer ainen schlüssel haben, und kainer ausserhalb des andern darzu mögen, noch ichts davon hinausleihen noch geben sollte. Ohne dass die übrigen minder wichtigen bestimmungen alle aufzuführen wären, wie die bestellung eines geschickten schreibers der den ständen vereidigt ist, die bezeichnung der pferdezahl für welche lieferung gegeben wird, setzte man namentlich genaue regeln bezüglich der wahl und der ergänzung der verordneten fest. Die wahlen der acht verordneten sollten jährlich bei der ohnehin regelmässigen zusammenkunft am Georgstage vorgenommen werden, beschreiben pflichtaufnehmung und bericht der sachen aber auf Michaelis geschehen: die alte commission sollte ihrer pflicht erst ledig sein nach vornahme dieser akte und der anzeige der neuwahlen bei den drei marschällen des oberlandes des niederlandes und des rentmeisteramtes Straubing, bey welichen sich alssdann menigklich derselben neu verordenten namen seiner gelegenhait und notturft nach hab zu erkunden, die wiss zu suechen und zu gebrauchen. Auch ward verfügt, dass nach umlauf ihres jahres die abtretenden mitglieder sechs jahre frei sein sollten, ausserordentliche fälle ausgenommen. Was die andere alle drei jahre zu erneuernde grössere commission der sechzehn anlangt, wählte sie für die ihren austritt erklärenden personen auf die künftigen drei jahre die ersatzleute und nahm sie in pflicht, während für den

1049) Sie ist als anmerkung zum fünfzigsten briefe a. a. o. s. 130 — 139 abgedruckt, womit die landtagshandlungen a. a. o. s. 363—365, v. Freyberg a. a. o. II. s. 170, 171 und Rudhart a. a. o. II. s. 114 sammt den noten 194 und namentlich 195 zu vergleichen sind, wozu wir nur noch bemerken, dass sie nach einem in §. 76 zu berührenden reverse des Osswold von Thorring aus dem jahre 1547 gleich dem drucke als an *erichtag* nach dem suntag misericordia dominj aussgangen erscheint.

fall eines abganges aus ihnen unter dieser zeit die acht verordneten aus dem betreffenden stande die neuwahl vorzunehmen hatten der sich kein landstand entziehen durfte. Sodann wurde die formel des von sämmtlichen mitgliedern zu leistenden eides auf die genaueste beobachtung der ordnung ob gemeiner landschaft hievor zu München aufgerichtete handfeste während ihres geordneten jahres zu den rechten des landesfürsten und den freiheiten der stände wie der jüngsten zu Ingolstadt aufgerichteten declaration festgesetzt. Wer endlich ohne genügenden grund der wahl nicht folge leisten würde, sollte von menigklich in ewig zeit für ainen sölichen geacht und gehalten werden, als der sein brieve sigl auch geschworn aid nit so gnügsamlich noch gentzlichen wie sich ainem yeden ernfrumen man wol gebuert dieselben ob allen dingen vor augen zu haben und zu volziehen bedacht volzogen noch gehalten habe; er und seine erben sollten auch füranhin in ewig zeit in kain landschaft ze Bairn mer zugelassen oder von derselben beschützt noch beschirmt werden, sondern die landsfürsten und irer gnaden vitzdomb richter und ander ambtleut sollten uber desselben landmans leut und guet wol richten; und sollte ime noch seinen erben dawider die obgemelten gemainer landschaft gnad freihait und erklerung nichts fürtragen noch helffen, auch derselben in kain weiss geniessen sonder gentzlichen und gar verzigen sein und bleiben.

Kehren wir nun wieder zu den verhandlungen über die landesfreiheitserklärung wie den auf solche weise in seinem vollzuge zu schützenden bundbrief zurück, so entspann sich ein nicht unbedeutender schriftenwechsel, und besonders hinsichtlich der bestätigung des letzteren wurden aus sämmtlichen freiheitsbriefen die beweisartikel dafür zusammengestellt [1050]). Doch wollten die herzoge sowohl die bestätigung der landesfreiheitserklärung als auch den freiheitsbrief nur in der form geben wie sie von ihrem verstorbenen vater gegeben worden, und sie legten nach mehreren berathschlagungen darüber eine copie vor wie sie die landesfreiheiten und derselben neue handhabung bestätigen wollten [1051]).

Nachdem vom ausschusse die beiden ritter Adam von Torringen und Jörg Wiesbeck zu unterthädingern bestellt worden waren, traten die unterhandlungen über diesen gegenstand in ein neues stadium [1052]). Es handelte sich zuletzt vorzüglich um die gleich im

1050) In den landtagshandlungen s. 372 — 392.
1051) Ebenda s. 392 — 404.
1052) Ebenda s. 405 — 419.

eingange enthaltenen worte: so uns aber bisshere grosser merck-licher abpruch eingriff und widerwertigkait an obgemelten unsern brieven freihaiten begegent sind, und uns derselben wenig gehalten worden u. s. w. Ein so unverholenes geständniss von rechtsver-letzungen abzulegen wollten die fürsten sich eben nicht verstehen. Als auch der ausschuss ganz bestimmt sich dahin geäussert, dass nie und nimmer von dem bundbriefe abgegangen werden könne, erklärten sie[1053]) zuletzt: wir erbiethen uns nochmals vor euch allen und jeglichem insonderheit, euch euer alt handvesten von könig Otten seliger gedächtniss zugelassen und von den nachfol-genden kaisern königen und herzogen zu Baiern unsern vorfahrn löblicher und seliger gedächtniss bestättigt und sonderlich von un-serm lieben herrn und vater herzog Albrechten confirmiert dessel-bigen lauts und inhalts nach dem buchstaben mit einleibung nach-gefolgter zugelassner erklärung und erweiterung eurer freyheiten gnädiglich zu confirmiern und zu bestättigen, der gnädigen zuver-sicht begehr und gütlicher bitte, als wir uns beed gebrüder bey euch einer frommen getreuen landschaft ein bitt vorbehalten, das wir jezt hiemit gethan wöllen haben, ihr werdet uns jung fürsten als eure gnädig und ganz geneigt landsfürsten in erwägung dass ihr unser landsässen unterthanen und verwandten seyt bey diesem unsern rechtmässigen gegründeten und billigen erbiethen bleiben lassen: das wöllen wir um euch, eure kinder, erben und nachkom-men sammentlich und sonderlich in gnaden erkennen beschulden und zu gutem nimmer vergessen. Schon drohte sich die ganze unterhandlung zu zerschlagen, und die landschaft wollte bereits die einberufung eines neuen landtages[1054]), als der antrag des bürger-meisters Schober von Ingolstadt mit einer mehrheit von 130 stim-men angenommen wurde, welcher dahin ging: man soll auf unser gnädigen herrn der fürsten gnädige begehr in erwägung ihrer gna-den angezeigten, auch ander mehr ursachen itzt und ohne einige weitere erforderung der landleut erbhuldigung zu thun nicht ab-schlagen in sonder betrachtung, dieweil beed ihr gnaden die zu München aufgericht handvest ungeschwächt in ihrem werth bleiben liessen[1055]). Dieser beschluss wurde von beiden herzogen zu hohem dank und gefallen angenommen, und nachdem sofort eine steuer im betrage von 100000 gulden be-

1053) In den landtagshandlungen s. 419 — 423.
1054) Ebenda s. 424 — 439.
1055) Ebenda s. 439 — 445.

willigt worden wofür der gewöhnliche schadlosbrief[1056]) ausgestellt wurde, erfolgten rasch noch die wahlen von verordneten für verschiedene gegenstände[1057]) sowie die der landsteurer und vier obersteurer.

Als die wichtigsten resultate des ganzen landtages aber sind die freiheitsbestätigung und die landesfreiheitserklärung, beide vom Georgs tage, anzusehen. In der ersteren erneuerten die herzoge Wilhelm und Ludwig gegen die erbhuldiguug ihrer gemeinen landschaft alle rechte freiheiten und gewohnheiten in der gewöhnlichen form und auch die declaration erleutterung vnnd erclärung der — wie es in der urkunde[1058]) heisst — wir vnns mit gemainer vnnser lanndtschafft dar vber mit sonnderm vorgehabtem vnnd zeittigem rate bederseit wissennlich veraint aufgericht vnnd an heut dato gegeben haben, unter dem ausdrücklichen beifügen, sie solle für den fall dass ihre beschwerden wegen verletzungen nicht auf die verfassungsmässige weise gehoben würden bei einander bleiben ihr gänzlich unentgolten und ohne schaden nach laut der freiheit. Die zweite erschien alsbald als dy new erclärung der lanndsfreiheit des loblichen haus und fürstenthuombs obern und nidern Bairn anno fünffzehenhundert und im sechtzehenden auf den achtundzwaintzigisten tag des monats aprilis zuo Ingelstat aufgericht[1059]) im druck, welches datum übrigens auf den 24. april[1060])

1056) Der einundfünfzigste brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 140, 141, wozu noch note 1080 zu vergleichen.

1057) Vorzüglich zur verbesserung des landrechtbuchs in den landtagshandlungen s. 469, 470; von wegen der einsendung der originallandesfreiheitsbriefe ebenda s. 471, 472; zur sigelung der landschaftlichen ausfertigungen ebenda s. 472.

1058) Das kgl. reichsarchiv bewahrt von dem zu Inngolstat an sanndt Jörgen tag ausgestellten in die vulgäre sammlung nicht aufgenommenen aber in den landtagshandlungen s. 479 — 483 abgedruckten briefe drei pergamentoriginale, von den herzogen eigenhändig unterschrieben und mit ihren reitersigeln versehen, welche die umschrift führen: SIGILLVM DVCALE MAGNVM WILHELMI (LVDOVICI) COMITIS PALATINI RENI ALTE ET BASSE BAVARIE DVCIS ANNO DOMINI 1512 (1516).

1059) Ihr eingang und schluss findet sich in gegenwärtiger ausgabe s. 216 und 265; die abweichenden stellen sind bei den betreffenden artikeln bemerkt.

Eine bequeme zusammenstellung dieser landesfreiheitserklärung mit ihrer vorgängerin vom jahre 1514 bieten die gedruckten landtagshandlungen von 1515 und 1516 s. 489 — 573, wozu v. Freyberg a. a. o. II. s. 179 — 182 verglichen werden mag.

Hinsichtlich des nachweises einiger im kgl. reichsarchive aufbewahrten pergamentexemplare kann auf den schluss der note 945 verwiesen werden.

1060) Wie abgesehen von der erwähnten stelle der freiheitsbestätigung auch aus dem schlusse der erklärung selbst hervorgeht.

zu berichtigen ist. Durch sie war das verfassungsmässige und grundgesetzliche jetzt in form einer vertragsweise sanktionirten urkunde zusammengefasst festgestellt und ausgesprochen [1061]).

§. 70.

Die höchste stufe ihrer macht hatte somit die landschaft zu anfang des sechzehnten jahrhunderts erstiegen. Beweise ihres einflusses und ihrer gewaltübung sind in menge vorgelegen. An eine erweiterung ihrer rechte war eigentlich nicht wohl mehr zu denken, denn sie hatten alles was nur immer für sie wünschenswerth war. Selbst während der so zu sagen brennenden fragen bezüglich der vorzugsweise so zu bezeichnenden verfassungsangelegenheiten waren nämlich auch die steuerangelegenheiten keineswegs aus dem auge verloren worden, deren seit dem ende des dritten viertels des abgelaufenen jahrhunderts eben aus dem vorbemerkten grunde keine zusammenhängende erwähnung geschehen konnte.

Die wichtigen rechte welche in dieser hinsicht bis dahin die stände besassen waren trotz aller bekämpfungen von seite der regirung nicht nur nicht gemindert worden, sondern hatten manchen nicht unbedeutenden zuwachs erlangt. War auch an der erhebung der steuern vor der hand noch keine wesentliche änderung vorgegangen, so dass von den landgerichtischen unterthanen die herzoglichen steurer oder deren helfer, von den grundholden der stände natürlich diese selbst beziehungsweise ihre beamteten sie einzogen und dann an den fürstlichen rentmeister brachten, so waren doch die zugeständnisse was die verwaltung derselben betrifft von einfluss. Es ist noch [1062]) gut der nicht ohne kampf errungene sieg der landschaft im gedächtnisse, wie nach dem vierundvierzigsten freibriefe bereits die einantwortung der steuergelder an sie zu geschehen hatte, und die anlegung und ausgabe von der regirung nur unter zuziehung der ständischen commissarien erfolgen konnte. Je mehr dann die bedürfnisse sich steigerten und dadurch mehr steuerverwilligungen [1063]) eintraten, desto mehr wurde auch eine

1061) v. Freybergs rede über den historischen gang der bayerischen landesgesetzgebung s. 22, 23.

1062) §. 60 mit den noten 799 und 813 — 818 sind hiezu in erinnerung zu bringen.

1063) Im anschlusse an die in §. 60 und den noten 803 — 812 und 819 — 822 gegebenen belege mag hier auf die in den landtagshandlungen V. s. 349 — 372 enthaltene hauptrechnung einer im jahre 1468 gewährten landsteuer im oberlande und Nordgau verwiesen werden.

controlle in mannigfacher beziehung erforderlich, und es stand nicht lange an so ward auch die erhebung selbst von den herzoglichen grundholden wie bereits angeführt gerade noch im dritten viertel des fünfzehnten jahrhunderts zunächst im landshut-ingolstädter theile je vier aus der landschaft für die rentmeisterämter Burghausen, das im oberlande, das des landshuter theiles und Wasserburg — Weiden als das fünfte fehlt hier — verordneten personen übertragen, welche darüher rechnung abzulegen hatten[1064]). Die zur übernahme von herzog Christophs schuldenmasse zu zwanzigtausend gulden an den pfalzgrafen Otto von Neumarkt gewährte geldsumme[1065]) empfingen die landschaften welche sie selbst an diesen behändigten. Auch herzog Albrechts viele gewaltsame eingriffe in die mit seiner ansicht von fürstlicher hoheit nicht übereinstimmenden althergebrachten und erst erworbenen befugnisse der stände[1066]) brachten diesen keinen nachtheil: es darf nur an die durch solche eigenmacht hervorgerufenen kämpfe mit dem löwenbunde erinnert werden. Wir eilen über mehrere steuerbewilligungen[1067]) weg, und erwähnen nur: in Baiern-Landshut erhoben nach herzog Georgs verunglücktem versuche der einführung eines neuen trankum-

Ohne der im straubinger niederlande im jahre 1469 erfolgten steuererhebung weiter zu gedenken, worüber v. Krenner a. a. o. VI. s. 163—169 nachzusehen, und ohne die nach zwei jahren im landshut-ingolstädter theile wider die Türken bewilligte hilfe ausführlich zu wiederholen, worüber note 821 zu vergleichen, erwähnen wir die in die landtagshandlungen VIII. s. 127—148 aufgenommene hauptrechnung über die landsteuer im oberlande vom jahre 1473, ferner die ebenda X. s. 23—45 enthaltene hauptrechnung über die im straubinger niederlande im folgenden jahre erhobene landsteuer.

1064) Vgl. oben §. 60 gegen das ende. Für Wasserburg gibt allerdings v. Krenner a. a. o. VII. s. 465 nur drei verordnete an, wozu Rudhart a. a. o. I. s. 215 note 98 bemerkt: wenn im manuscript nicht zufällig einer wegblieb.

1065) Im jahre 1476. v. Krenner a. a. o. VIII. s. 214—234. X. 49—52. Rudhart a. a. o. I. s. 251.

1066) Der kürze wegen mag nur auf §. 61 und die noten 862—865 daselbst wie auf Rudhart a. a. o. I. s. 255 note 204, 258, 259, 262—264 verwiesen werden.

1067) Die hauptrechnung über eine landsteuer vom oberlande und vom nordgaue des jahres 1480 enthalten die landtagshandlungen VIII. s. 321—342; die von einigen rentmeisterämtern des landshut-ingolstädtischen theiles aus dem jahre 1482 dieselben XII. s. 9—48; die über eine landsteuer im oberlande vom jahre 1485 eben dieselben VIII. s. 435—446 wozu X. s. 93 und 94 beizuziehen; über eine landsteuer im straubinger landantheile zum jahre 1486 sind eben dieselben X. s. 85—93 zu vergleichen.

geldes auf fünf jahre[1068]) landschaftliche steurer die für vergleichung desselben bewilligte hilfe, und gaben davon die versprochene summe von 100270 gulden 13 pfenning[1069]) dem fürsten, der den schadlosbrief[1070]) darüber auszustellen nicht säumte. Dem vorerwähnten münchner herzoge sagten die landschaften nach beendigung des streites mit den löwenrittern auf seine bitte bestimmte summen[1071]) zu, aber nur unter der bedingung, dass die erhebung und verwaltung der desshalb aufzulegenden steuer geschehe wie sie es festsetzten. Die gemeine landschaft verordnete dazu einen ausschuss von vierundsechzig, setzte aus ihr je vier oberste steuerer für das oberland und das niederland und drei für den Nordgau, die steuer auszuschreiben, aufzulegen, einzunehmen, zu verrechnen, zu antworten, darum quittung zu geben, und wider von gemeinen landes wegen quittung — mit sammt in derselben quittung zu begreifen, dass gemeiner landschaft solche steuer an ihren freiheiten gerechtigkeiten und altem herkommen unvergriffen und unschädlich sei — zu empfahen. Unter ihnen standen steuerer eines jeden landtheiles, gewählt von und aus der betreffenden landschaft. Diese legten die steuer an, und erhoben sie nach den in der höchst interessanten instruktion über diese steuer[1072]) enthaltenen modalitäten: der stand des adels wie der der geistlichkeit von seinen holden, gleichviel ob sie in den hofmarken oder in den landgerichten sassen, selbst oder durch seine anwälte; der herzog von seinen kasten- oder hofmarksleuten durch seine amtleute; während städte und märkte zu ihrem mass ihre steuer zu geben hatten wie mit alter beschehen. Sie, die prälaten, edelleute und hofmarksherrn lieferten das geld den landschaftlichen steurern aus, diese den obersten steurern, denen sie auch die rechnung thaten, und zwar so dass bei der rechnungslegung der steurer einer landschaft die steurer der anderen zugegen waren. Endlich was die steuer mehr und über die bewilligte

1068) v. Krenner a. a. o. XII. s. 217, 218, 229 — 255, 267 — 271, 282 — 286, 289 — 293.

1069) Ebenda s. 293 — 330.

1070) Ebenda s. 355, 356.

1071) Das oberland 16000 gulden, das niederland 5700 gulden, der Nordgau 2800 gulden.

1072) Sie ist in v. Seyfrieds zur geschichte bairischer landschaft und steuern bearbeiteten urkunden und beilagen s. 336—338 und in den landtagshandlungen IX. s. 247 — 251 abgedruckt.

summe abgeworfen hatte behielt die landschaft zurück, und legte es in ihre truhen, um mit diesem landschaftlichen vorrathe dem land und dem fürsten in unvorhergesehener noth schleunig helfen zu können[1073]).

War noch im letzten jahre des fünfzehnten jahrhunderts im landshut-ingolstädtischen theile eine summe von 100000 gulden[1074]) bewilligt worden, so begann das sechzehnte jahrhundert sogleich — abgesehen von einer nicht unbedeutenden landsteuer zur reichshilfe[1075]) — mit der gewährung eines gemeinen hilfgeldes von 45000 rheinischen gulden zur auslösung der stadt und herrschaft Cham[1076]) unter beobachtung der eben bemerkten normen, so dass das oberland 26300 gulden, das niederland 13675 gulden und der nordgau 5025 gulden zu geben hatte, und falls von der anlage etwas übrig bliebe diese übertheuerung in die gemeine truhe des betreffenden theiles gelegt werden, die truhen aber bei den städten in behaltniss stehen und die prälaten mit dem adel die schlüssel dazu haben sollten, davon nicht ausgabe zu thun dann zu gemeiner landes nothdurft.

Eine neue landsteuer[1077]) veranlasste im jahre 1507 die tilgung der fürstlichen schuldenlast, und nur drei jahre darnach musste wiederholt zu demselben mittel[1078]) gegriffen werden. Auf dem bewegten landtag des jahres 1514 sagten die stände zu, 150000 gulden zu bezahlen, davon man ettlich schulden unnd versezte ämbter mit rath der verordenten von der lanndschafft bezalen unnd erledigen sollte[1079]). Den beweis von weiteren nach zwei jahren bewilligten 100000 gulden lieferte der einundfünfzigste brief unserer sammlung[1080]), und hiezu kamen überdiess[1081]) als beitrag zur

1073) v. Krenner a. a. o. IX. s. 247—281. Rudhart a. a. o. I. s. 289—294.

1074) v. Krenner a. a. o. XIII. s. 74—76.

1075) Ebenda IX. s. 462—498 wozu noch s. 518—539 beizuziehen.

1076) Ebenda IX. s. 416 — 426; XI. s. 498 — 528. Rudhart a. a. o. I. s. 295, 296.

1077) v. Krenner a. a. o. XVI. s. 240 — 268 woselbst auch der schadlosbrief vom 18. september dieses jahres aufgenommen ist.

1078) Ebenda XVIII. s. 20 — 49, 53 — 55, 58 — 81, 85 — 126, 129—132, 138 — 170, 207 — 238.

1079) In den gedruckten handlungen dieses landtages s. 170, 171.
Bezüglich des finanzzustandes beim regirungsantritte des herzogs Wilhelm mögen die landtagshandlungen XVIII. s. 309—313 und v. Freyberg a. a. o. II. s. 152—154 beigezogen werden.

1080) Vgl. oben §. 69 mit der note 1056; die gedruckten handlungen dieses landtages s. 446—462 und 483—485; Rudhart a. a. o. II. s. 122, 123.

1081) In den gedruckten landtagshandlungen s. 463 — 465, 486. Rudhart a. a. o. II. s. 123.

schwäbischen bundeshilfe 10000 gulden gegen schadlosbrief und verschreibung, dass sich die fürsten nicht mehr einlassen in bündnisse ohne der landschaft willen; denn sie sei nicht schuldig, hilfe zu thun in eine bünde, welche ein fürst ohne der landschaft rath wissen und willen gemacht.

Durch die lang andauernden unruhen im innern von Deutschland wie ausserhalb seiner grenzen veranlasst trat auch in den ständischen verhandlungen von jetzt an ein ziemlich gleichmässiger gang ein, der — wie sich Rudhart [1082]) ausdrückt — zum voraus schon beschrieben werden konnte: mit klagen über armuth und unmöglichkeit zu steuern antwortete die landschaft, und endlich nach herkömmlicher verhandlung in gewöhnlicher schriftzahl folgte die bewilligung gegen einen schadlosbrief und gegen das versprechen die vorgebrachten beschwerden zu heben.

Gleich in das jahr 1519 fällt aus veranlassung der hilfe welche der schwäbische bund unter der hauptmannschaft herzogs Wilhelm gegen Wirtemberg entwickelte von seiten des ausschusses die bewilligung eines anlehens von 32000 gulden auf die stände, zu dessen heimbezahlung dann auf dem wirklichen landtage eine landsteuer bewilligt wurde, bezüglich welcher die landschaft trotz aller künste der regirung ihre rechte zu wahren wusste [1083]).

Immer ernstlicher wurden die gefahren wegen der Türken, so dass im jahre 1522 desshalb ein landtag gehalten und namentlich im folgenden jahre nach verschiedenen ansinnen in diesem betreffe eine hilfe von 24000 gulden bewilligt wurde [1084]). Interessant ist, zu bemerken wie die herzoge da auch beantragten, die landschaft solle aus dem grossen ausschusse eine zahl von kriegsverständigen mitgliedern zu der mit ihren räthen gemeinschaftlich vorzunehmenden bearbeitung einer ordnung ernennen, und es solle der ausschuss selbst volle gewalt zur beschliessung des weitern haben. Doch waren die stände — welche erst kürzlich die ihnen bei der erwähnten landsteuer für die hilfe zum schwäbischen bunde ge-

1082) A. a. o. II. s. 127.
Ueber die universallandtage vom anfang des sechzehnten jahrhunderts an kann neben der beilage XXVI. zur bekannten anleitung v. Krenners s. 233, 234 hauptsächlich die tabelle I. im angeführten werke v. Seyfrieds beigezogen werden; über die von 1514 an ausgeschriebenen und eingebrachten steuern eben dieses s. 1, 2.

1083) Rudhart a. a. o. II. s. 128 — 135. v. Freyberg a. a. o. II. s. 189 — 199. v. Seyfried a. a. o. s. 314 — 316.

1084) Rudhart a. a. o. II. s. 136—138. v. Freyberg a. a. o. II. s. 200—205.

machte zumuthung[1085]) von sich gewiesen hatten, einen kleineren ausschuss zurückzulassen mit welchem in allen landesnöthen gehandelt und ohne hintersichbringen auf die volle versammlung beschlossen werden könnte — auch da vorsichtig genug, auf zurücklassung der vollmacht — ohne zweifel in anbetracht der nothwendigen und unschwer absehbaren folgen — nicht einzugehen, und auf ihrer eigenen einberufung zur beschliessung des weiteren zu bestehen[1086]). In ihrer erwartung aber, dass die regirung die betreffende ordnung entwerfen und zur vorberathung dem zu bildenden kleineren ausschusse vorlegen werde, fanden sie sich freilich bedeutend getäuscht, indem noch im jahre 1526 nach dem ausserordentlichen vorschreiten der Türken keine vorarbeiten gemacht waren, sondern erst da hand ans werk gelegt werden sollte. Gewissermassen charakteristisch ist, dass unter allen auch von andern seiten drohenden gefahren — wesshalb eine ständeanlage oder eine steuer welche die drei klassen der landstände von ihrem eigenthum im strengeren sinne entrichteten im betrage von 100000 gulden bewilligt wurde, wozu eine landsteuer zu acht pfenningen vom pfund des vermögens kam[1087]) — in folge der bei dieser gelegenheit vorgebrachten beschwerden noch in dem jahre ein mandat über gotteslästerung zutrinken und trunkenheit, sowie ein zweites über die mässigung der köstlichen kleidung erlassen wurde[1088]).

Auch die in der sammlung der freiheitsbriefe nun zunächst in betracht kommenden urkunden liefern den deutlichen beweis für den bezeichneten eben so regelmässigen als unerquicklichen gang. Ohne in ausführliche verhandlungen[1089]) einzugehen welche sich von jetzt an mehr und mehr über einbringung wie verwaltung der steuern zwischen den herzogen und der landschaft entspannen, bemerken wir nur, dass gleich in der ersten der berührten urkunden[1090]) von einer nicht unbedeutenden[1091]) bewilligung des

1085) Vgl. die note 1083.
1086) v. Freyberg a. a. o. II. s. 204, 205.
1087) Rudhart a. a. o. II. s. 138 — 148. v. Freyberg a. a. o. II. s. 205 — 213. Panzers versuch über den ursprung und umfang der landständischen rechte in Baiern s. 156.
1088) Rudhart a. a. o. II. s. 148, 149. v. Freyberg a. a. o. II. s. 213—215.
1089) Rudhart a. a. o. II. s. 148—153. v. Freyberg a. a. o. II. s. 215—223.
1090) Im zweiundfünfzigsten briefe vom 22. jänner des jahres 1530 a. a. o. s. 141, 142.
1091) Nemlich in summa hundert tausent guldin, und darzu halben theil so uber dieselben hundert tausent guldin steuergelts zu uberschuss nach derselben steuer einbringen per restat bestehen werde.

jahres 1529 die rede ist: von wegen der schwären obligenden leuff — wie sich die herzoge ausdrücken — darin wir unser fürstenthumb aus begnadung des allmechtigen und mit hülff des löblichen punds in Schwaben in den empörungen so in nechstverschinen jaren darvor gerings umb unser lande an vil orten sich erhebt, darauf durch unser zeitliche gute fürsehung mit unserm dapffern und grossem darlegen in frid erhalten und vor ein und uberfall und schedlichen kriegen und aufrhuern verhuet haben. Gleich in der folgenden [1092]) geschieht wieder einer landsteuer erwähnung, welche im jahre 1535 zur vollziehung des vergleiches bewilligt wurde welchen die herzoge mit ihrem geistlichen bruder Ernst hinsichtlich der mitregirung gegen eine verzichtsumme von 275000 gulden abschlossen. Aus einem weiter aufgenommenen briefe [1093]) ist zu entnehmen, dass zwei jahre später die stände in bedenckung der geschwinden sorglichen leuff und practicken, auch sonderlich das des Türken als gemeiner christenheit erbfeind einfall und uberzugs zum allerhöchsten zu besorgen, sich under anderm aus freyem guten und underthenigen willen zu erlangung und hinderlegung aines trefflichen vorraths ainer gemainen landsteuer auf das achtunddreissigist und neununddreissigist jar, nemlichen auf das pfund vermögens sechs pfenning anzulegen und einzubringen entschlossen und underthenigklich bewilliget, auch dieselben zwo steuern obbestimpter massen eingebracht haben. Gerade im jahre 1539 bewilligten sie überdiess aus ihrem vorrath gegen einen schadlosbrief 100000 gulden zur befestigung Ingolstadts [1094]). Abermal in der kurz vor-

Von dieser summe waren aber schon 40000 gulden an die beiden herzoge bezahlt worden, was diese in einer im kgl. reichsarchive aufbewahrten zu München am freitag nach vnnser frauen tag zu liechtmessen ausgestellten urkunde bekennen.

1092) Im dreiundfünfzigsten briefe vom 13. jänner des jahres 1536 a. a. o. s. 142, 143, wozu noch von Seyfried a. a. o. s. 319—322 beizuziehen.

1093) Es ist der vierundfünfzigste der vulgären sammlung vom 29. september 1540 a. a. o. s. 143, 144.

Das kgl. reichsarchiv bewahrt die obersteurerinstruktionen für das oberland wie für das niederland, zu Straubing an sambstag den fünfften may ausgefertigt, je auf pergament, nachdem bewilligt worden 200000 gulden rheinisch in oder ausser landes auf verzinsung oder widerlösung aufzubringen und zu verschreiben; ferner zwei exemplare von demselben datum mit dem auftrag, geld für denselben zweck aufzubringen.

1094) Im kgl. reichsarchive finden sich zwei exemplare dieses zu München an pfintztag den funff vnd zwaintzigisten des monats septembris 1539 ausgestellten schadlosbriefes der herzoge Wilhelm und Ludwig, dass die landschaft zu München auf Matheus des apostel und evangelisten 1539

her bemerkten bedenkung bewilligten sie im jahre 1541 wider benanten thyrannen den Türken und anderer gemains fürstenthumbs obligenden notturfften dreymalhundert tausent gulden rheinisch in müntz landswerung durch zwo landsteuer in zwayen jaren nacheinander, nemlichen vom pfund vermögens acht pfenning *und den eehalten aufs pfund ein schilling pfenning zu legen*, einzubringen, und den herzogen davon die obgedachten dreyhundert tausent gulden ze geben und zu entrichten [1095]).

Auch entschloss man sich jetzt zu einem schritt der früher [1096]) schon in vorschlag gebracht bisher nicht gethan worden war. An den grenzen des deutschen reiches waren die Türken los; im innern glimmte der unheilsfunke; die rüstungen, die besoldungen im feld und im rathe, die langsamen und theuren reichstage auf welchen die fürsten lagen hatten die schulden gehäuft [1097]). Neue geldbewilligungen [1098]) waren nothwendig, besonders auch weil durch die schulden des herzogs Ottheinrich von Neuburg versetzungen

zu der nach rate der khriegsverstenndigen dermassen vorzunehmenden befestigung von Ingolstat das dieselb stat durch khainen menschlichen gwallt leichtlich abgedrungen werde bewilligt, von dem steurgellt souil des von vergannngem achtunddreissigisten der myndern jarzal vnd gegenwürttigem neununddreissigistem jar verhannden vnd zusam gepracht wirdet, auch vber alle gemainer lanndschafft hieuorbeschehne hilff vnd darstrecken, zu solchem pau noch hundert tausennt gulden reinisch in münss zu vndtertheniger mithilff, gegen zuestellung aines schadlosbrieue vnnsern vnd gemainer vnnser lanndschafft verordenten, an gemelltem pau zu Ingolstat antzelegen zu vberanntwurtten.

Die ganz interessante hier einschlagende instruktion der gemeinen landschaft, zu München an freitag vor Michaelj den 26. september 1539 gegeben, findet sich ebenda.

1095) Nach dem fünfundfünfzigsten brief unserer sammlung vom 30. jänner 1543 a. a. o. s. 144, 145.

Commissary instruction zw München an sannt Michels des heyligen ertzengels tag den 29. september 1541 befindet sich im kgl. reichsarchive.

1096) Ueber den versuch des herzogs Georg hinsichtlich der einführung eines neuen trankumgeldes vom jahre 1488 kann note 1068 oben verglichen werden; über der herzoge Wilhelm und Ludwig vorschlag in ähnlicher beziehung vom jahre 1516 die gedruckten handlungen dieses landtages s. 455 — 460.

1097) Rudhart a. a. o. II. s. 158, 183. Interessante beiträge abgesehen von den bemerkungen in note 992 liefert noch Föringer: anordnungen über den herzoglichen hofhalt in München während des sechzehnten jahrhunderts im oberbayerischen archiv IX. s. 97 — 138.

1098) Die landesfürstliche proposition findet sich im gedruckten landtag im herzogthum Baiern auf den ersten november zu Ingolstadt im jahre 1542 s. 3 — 9.

stattgefunden hatten, so zwar dass der rentmeister von dort im jahre 1542 vor der landschaft erklärte, es müssten Lauingen Höchstädt und Gundelfing veräussert werden, daher man den beistand der herzoge Wilhelm und Ludwig und ihrer landschaft gegen solche zertrümmerung des landes erwarte[1099]. Nach vielfach darüber gepflogenen verhandlungen[1100] einigte man sich in einem gemeinen aufschlage auf alles getrank: nemlichen auf all auslendisch wein, auch wälsch- land- und brantwein, muscadel, malfasier, rainfal, wippacher, rosatzer und all ander dergleichen suess wein, auch den met so in und durch das fürstenthumb und lande zu Bairn gefuert, darinnen niemands weder hochs oder niders stands sonder auch die fürstlich hofhaltung nit ausgeschlossen noch gefreit sein söllen, auf ainen jeden münchner emer welcher in diser handlung durchaus in dem land fürgenommen und darauf gerechnet werden ain schilling pfenning schwartzer müntz schlahen und einbringen lassen; dergleichen sol — heisst es weiter — auf den bairischen landwein im land zehen pfenning, und den so aus unserm land gefuert fünfftzehen pfenning, auch auf alles bier so in und aus gedachtem unserm fürstenthumb gefuert zwen kreutzer obgedachter unser wehrung und alles nach Münchner emer ze rechnen gelegt werden. Doch nahmen die kaufsunterhandlungen keinen wesentlichen fortschritt, indem die herzoge selbst lieber die gelegenheit zu benützen strebten diesen aufschlag zu einer beständigen einkommensquelle zu erheben um so allmählig schneller oder weniger schnell das ihnen so lästige steuerbewilligungsrecht der stände beseitigen zu können. Kurz man vereinigte sich im nächsten jahre[1101] dahin — wie der darüber ausgestellte schadlosbrief[1102] anführt — zu erledigung und ablösung der beschwerlichisten pfandschafften und schulden sechshundert tausend gulden reinisch in müntz mit bezalung der hauptsumma und jegklicher desselben jars verfallner zinsung die auch in die hauptsumma der gedachten sechshundert tausent gulden gerechnet sol werden durch den voraufge-

1099) In den erwähnten gedruckten landtagshandlungen s. 13 — 20.

1100) Ebenda s. 27 — 53, 55 — 78, 82 — 110, 119 — 124. Rudhart a. a. o. II. s. 161 — 164. v. Freyberg a. a. o. II. s. 249 - 257.

1101) Am landtage im herzogthum Baiern gehalten zu Landshut im jahre 1543 s. 8 — 10, 25, 26, 60, 61, 65 — 67, 72, 78, 79, 84, 88, 89, 93, 94, 97, 98, 101—122, 124—135, 144—222, 229—235. Rudhart a. a. o. II. s. 168—173. v. Freyberg a. a. o. II. s. 259—265.

1102) Der sechsundfünfzigste brief der vulgären sammlung vom 19. dezember 1543 a. a. o. s. 146, 147.

führten aufschlag, soferr derselbig seinen fürgang gewinnen und haben mag und sonst nit abzulösen, zu bewilligen. Um gewissen möglichkeiten welche wahrscheinlich nicht gar zu ferne lagen zuvorzukommen, musste ausdrücklich aufgenommen werden, dass diese summe durch gemainer landschafft sonder verordnet personen vermög ihrer instruction gehalten, eingenommen, und in keinen andern nutz oder keiner andern sachen halben wie die sein oder gehaissen werden möchten, dann allein zu bezalung und ablösung obgedachter schulden gebraucht werden sollte. Ausser dieser klausel aber, welche mild gesprochen schon einen durch die bisherigen erfahrungen gerechtfertigten sicher nicht geringen grad von misstrauen verräth, wurde noch beigesetzt: und wann dann solche ablösung der sechshundert tausent gulden also wie obstet völligklich und gentzlich beschehen und entricht, so ist alsdann von stund an solcher aufschlag gefallen hiemit abgethon und aller ding aufgehebt. Ja es heisst sogar weiter: versprechen und gereden demnach für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das wir weder durch uns noch die unsern wider das alles nit handlen, fürnemen oder verschaffen, sonder wöllen gemaine unsere landschafft solchen aufschlag ruebigklichen einnemen, zustehen und empfahen lassen, und ihnen auf ihr begern mit allen genaden darinnen zum besten verholffen sein.

Um auch hinsichtlich der beschwerden die auf allen landtagen gestellt aber entweder gar nicht oder nur theilweise gehoben wurden die sache nicht einschlafen zu lassen, benützte man diese gelegenheit, die commissarien und acht über den aufschlag verordneten zu verpflichten[1103]), falls dieselben nicht gewendet würden mit dem aufschlage still zu stehen.

Ausser dieser ungeheuren summe[1104]) wurde — wie der gleichfalls darüber ausgestellte schadlosbrief[1105]) nachweist — allein

1103) Die betreffende stelle findet sich in deren instruktion in den berührten gedruckten landtagshandlungen s. 109.

1104) Interessant ist noch die quittung über die von den vier commissarien gepflogene rechnung vom 10. dezember 1544 ebenda s. 236—238.

1105) Der siebenundfünfzigste brief der vulgären sammlung vom 25. märz 1544 a. a. o. s. 147, 148.

Auch bewahrt das kgl. reichsarchiv eine instruction der commissarien gemeiner landschaft von wegen jüngst (auf dem reichstage zu Speier gegen den Türken von den ständen des reichs) bewilligten christlichen

zu widerstand gemainer christenheit erbfeind des Türken zu gebrauchen eine gemaine landsteuer, nemlichen aufs pfund vermögens acht pfenning anzulegen und nach den steuerregistern im neununddreissigisten jare nechstverschienen beschriben einzebringen bewilligt.

Die weiteren versuche den aufschlag beständig zu machen[1106]) konnten natürlich das schon aufs höchste gestiegene misstrauen der stände nicht mindern, und an eine abnahme der lasten war eben so wenig zu denken, besonders da nach des herzogs Ludwig im april 1545 erfolgten tode sich eine solche schuldenmasse herausstellte, dass sein bruder mit den ständen berathen musste ob er sich der erbschaft entschlagen oder dieselbe mit den schulden übernehmen solle, in welch letzterem fall natürlich ihre betheiligung unausweichbar war. Allerdings wurde bemerkt, dass man doch erst sechshundert tausend gulden zur deckung der hauptschulden beider herzoge bewilligt; zuletzt entschloss man sich gleichwohl zu einer neuen hilfe von hundert und fünfzig tausend gulden[1107]), nachdem man ausser verschiedenen beschwerden[1108]) auch die erklärung gegeben, die kaiserliche confirmation der freiheiten nachsuchen zu wollen. Sie schien unbedingt nothwendig, um gegen sich immer mehrende verletzungen derselben hoffentlich einen schirmherrn zu finden. Nachdem bezüglich dieser bestätigung herzog Wilhelm in der mitte des jänner vom folgenden jahre[1109]) eine fürschrift an das reichsoberhaupt allerdings mit der klausel erlassen hatte, dass selbe diesem, dem reiche, dann ihm und seinen erben an ihrer obrigkeit und gerechtigkeit unvergriffen sein solle,

hilfgeldes, gegeben zw München an sambstag den 22. november 1544, wozu v. Freyberg a. a. o. II. s. 257—259 zu vergleichen.

1106) Rudhart a. a. o. II. s. 174—178.

1107) v. Freyberg a. a. o. II. s. 266—280.

1108) Sie bestanden nach der angabe v. Freybergs a. a. o. II. s. 274 hauptsächlich darin: die landsassen fänden wenig audienz beim fürsten; die landtage würden nicht mehr im turnus der städte gehalten; die berufung der stände geschehe mangelhaft, daher sie meist in so kleiner zahl erscheinen; der bauersmann werde noch immer durch die jägermeister beschwert, und die wildfuhren mehren sich täglich, auch hetzen die jäger überall mit ihren windten, verbieten es aber den andern zu thun, und untersagen auch sonst berechtigten alle jagd; der beschwerde wegen der vom adel todschlag sei nicht abgeholfen; der inventuren halber herrschten ungleichheiten in Ober- und Niderbaiern; die im Wald würden auf ihren gütern in den hofmarchlichen rechten geirrt; die gotteshäuser würden mit vielen bürden beladen; der bauer durch die schergen gedrängt.

1109) v. Freyberg a. a. o. II. s. 282.

dass auch die freiheiten nicht anders confirmirt werden als soviel sie im gebrauche sind, wurde auf dem landtag des jahres 1547 die bitte gestellt, hiezu um neuerungen zuvorzukommen vorschub zu leisten[1110]). Doch gab es wie es scheint wichtigere angelegenheiten, nämlich abermalige eingriffe[1111]) in die steuerfreiheit, und auf dem landtag von 1550 wurde als mittel für die fort und fort anwachsenden schulden[1112]) neben dem zur deckung der übrigen ohnehin noch nöthigen aufschlag auf die bewilligung einer stattlichen steuer von mehreren jahren hingewiesen. Wirklich liess sich auch die landschaft herbei, für die fünf kommenden jahre vom aufschlage dem herzog jährlich 20000 gulden zuzustellen; auch sollte im laufenden wie im künftigen jahre eine ganze steuer erhoben, davon 200000 gulden zur schuldentilgung verwendet und der rest in verwahr genommen werden. Ueberdiess entschloss sie sich dem herzog Albrecht zu den jährlichen 8000 gulden noch 4000 gulden auf abrechnung vom aufschlag zuzulegen, ferner der herzogin 5000 gulden verehrung aus der steuer und ebenso 10000 gulden herzog Albrecht und seiner gemahlin darzulegen. Ja sie ging sogar noch auf das ansinnen die zinsen zu deren deckung die 200000 gulden nicht zureichen würden auf sich zu nehmen ein, insoweit der aufschlag hiezu hinreichen werde[1113]).

§. 71.

So verstrich die hälfte des sechzehnten jahrhunderts, und als herzog Wilhelm am 6. märz 1550 gestorben war, wurde auf das verlangen des neuen herrschers Albrecht dass ihm die erbhuldigung geleistet werde vorerst die von beiden verstorbenen herzogen zu Ingolstadt errichtete confirmation freiheitserklärung und handfestordnung mit einem verzeichniss der beschwerden vorgelegt die man so lange mit geduld getragen. Die wesentlichen

1110) v. Freyberg a. a. o. II. s. 284—286.

1111) Rudhart a. a. o. II. s. 179 — 181. v. Freyberg a. a. o. II. s. 285, 286, 290.

Im kgl. reichsarchive findet sich die instruktion der verordneten zu erlangung der kaiserlichen confirmation der landesfreiheiten gescheen zw Lanndtshut den sechsvndzwaintzigisten ihanuarj 1547 auf pergament.

1112) Ein recht anständiges schuldenverzeichniss zum jahre 1550 im betrage von 368760 gulden gibt v. Freyberg a. a. o. II. s. 295, 296 mit der bemerkung: den 13. november waren vom aufschlag abgelöst 111895 gulden.

1113) Alles nach den verhandlungen vom 11—21. jänner 1550 in dem werke v. Freybergs a. a. o. II. s. 292 — 295.

punkte derselben waren wieder: mancher blosse gerichtshandel würde zum viztumhandel gemacht; auch würde es bei den umritten nicht mehr nach der ordnung gehalten; beim auszeigen des holzes würden die bauern durch die jäger gedrückt; bei den heiraten finde noch immer zwang statt; so auch neuerung bei zoll maut und tafernen; mit besetzung der ämter werde es noch immer nicht nach der freiheitserklärung gehalten, auch sei die verpflichtung oft mangelhaft; viel treffliche landleute würden verläumdet und fänden doch keine audienz zu ihrer rechtfertigung; die wildfuhren und jagdbedrückungen mehrten sich täglich sowie die schmälerungen des kleinen waidwerks; die weiberlehen würden geringert; die prälaten würden noch vielfältig durch die jäger beschwert; in ihre jurisdiktionen eingegriffen; die rechte gegen die bürger würden geschmälert; die kanzleitaxen gehöhert; strassen und stege nicht unterhalten; die geistlichkeit halte sich der leichenkosten und feiertage halber nicht an die ordnungen; die neue landesordnung wolle doch einmal gegeben, und die beamten angewiesen werden die freiheitserklärung strenge zu vollziehen[1114]). Was insbesondere die landesordnung anlangt, vergass man nicht, um mittheilung ihres vergriffes zu bitten.

Ende april nun kam es, nachdem der herzog unter der zusage die freiheiten wie sein vater und oheim bestätigen zu wollen schon früher eine abschrift der bestätigung vorgelegt hatte, nach deren verlesung zur erbhuldigung, wobei allerdings einige protestationen[1115]) stattfanden. Der freibrief[1116]) selbst ist ganz in der herkömmlichen form ausgestellt, und die verleiher der einzelnen erneuerten urkunden sind mit namen darin aufgeführt, auch speciell die erwähnte wie es ausdrücklich heisst mit sonderm vorgehabten und zeitigen rate beder seits wissentlich vereinbarte landesfreiheitserklärung mit aufgenommen, von welcher eine gleichlautende abschrift mit dem fürstlichen handzeichen und sigel versehen beigegeben wurde.

1114) v. Freyberg a. a. o. II. s. 300.

1115) Ebenda s. 301.

1116) Er ist seinem ganzen wortlaute nach in die drei kaiserlichen bestätigungen eingerückt welche als der achtundfünfzigste, zweiundsechzigste, dreiundsechzigste brief der vulgären sammlung einverleibt sind a. a. o. s. 150—153, 167—169, 176—179.

Das kgl. reichsarchiv bewahrt ein original desselben mit dem an einer schnur von blauer seide und feinem silberdraht befindlichen sigel des herzogs.

Auch geht aus der vorlage der handfestordnung zur genüge hervor, dass man wieder einen punkt — nämlich die hebung der beschwerden nach den bestimmungen des bekannten letzten bundbriefes und der darüber aufgerichteten ordnung — schärfer ins auge fasste, den man, wiewohl zu zeiten[1117]) darauf gewicht gelegt worden war, doch seit länger schon etwas leicht genommen hatte, so zwar dass vor nicht ganz zwei jahrzehnten[1118]) im grossen ausschusse am tage zu Landshut auf umfrage beschlossen worden war, dass nachdem jenes in der bemerkten handfeste geordnete hofreiten schon seit geraumer zeit eingestellt worden dasselbe nun auch ferner eingestellt bleiben solle, um so mehr als im falle einer klage wegen freiheitsverletzungen leicht durch ein benehmen mit den fürsten aus gnade derselben eine bessere handfeste vorgenommen werden könnte. Jetzt hatte sich das dringendste bedürfniss herausgestellt, wegen des beständigen überlaufs von beschwerden — wie der regirung[1119]) angezeigt wurde — eine neue ordnung zu entwerfen woraus der grund der klagen schneller zu erkennen sei. Man verordnete desswegen acht eidlich zu verpflichtende den zwei landmarschällen anzuzeigende und im falle eines abganges sogleich wieder zu ersetzende landleute die sich jährlich am 1. mai an den fürstlichen hof verfügen und da drei tage still liegen sollten, ob jemand von den landleuten beschwerden vorzubringen habe die bereits bei den amtleuten gestellt worden sein mussten. Sie sollten den klägern zur audienz und abschaffung der eingriffe behilflich sein, und was sie verlangt der nächsten landschaft berichten. Bei beschwerden die keinen verzug leiden hatten sie auf des klägers anrufen auch im laufe des jahres nach hof zu reiten um die abhilfe zu erwirken. Was die dauer ihres amtes anlangt, blieben sie regelmässig drei jahre in pflicht, nach deren umlauf sie neue acht zu wählen hatten, doch darunter keinen der sonst mit hohen ämtern beladen. Hinsichtlich der übernahme war bestimmt, dass kein landsasse sich dieses amtes weigern dürfe. Wenn auf des herzogs ernstliches erbieten, über die aufrechthaltung der landesfreiheiten zu wachen und seine diener — wozu er ohne-

1117) Auf dem landtage zu Landshut um quasimodogeniti des jahres 1519 wurde, da etliche vom adel seltsame reden in betreff der beobachtung der handfeste geäussert, einhellig beschlossen: der handfeste müsse stracks nachgegangen werden, und es seien neue personen zu vollziehung derselben zu ernennen. v. Freyberg a. a. o. II. s. 198.

1118) Im jahre 1532. v. Freyberg ebenda s. 228.

1119) Am 3. mai 1550. v. Freyberg ebenda s. 303—305.

diess meist landleute verwenden werde — strengstens dazu anzuhalten, so dass es zu keinen beschwerden kommen und also eine zu schmälerung der hoheit gereichende ordnung entbehrlich sei, der ausschuss beschloss sich bei dieser erklärung zu beruhigen, ist dabei doch immer noch zu berücksichtigen, dass ausdrücklich beigesetzt war: jedoch einer künftigen landschaft unbegeben.

Nicht minder schien einigermassen für einen gegenstand der seit drei jahrzehnten, nämlich seit dem abschlusse grösserer gesetzgebungsarbeiten durch die reformation der baierischen landrechte wie durch die neue gerichtsordnung für Oberbaiern und Niederbaiern wie durch die verbesserung des im selben jahre mit der letzten landesfreiheitserklärung vollendeten buechs der gemeinen landpot landsordnung satzung vnd gebreuch des fürstenthumbs in obern und nidern Bairn[1120]), keine berücksichtigung hatte finden können wieder ein günstigerer zeitpunkt einzutreten. Die berathungen nämlich welche über die zunächst drängenden gesetzgebungsgegenstände stattfanden führten auf dem landtage zu Ingolstadt im märz des jahres 1552 zum abschlusse der neuen landes- und polizeiordnung[1120]), und nicht lange darnach ward die neue alsbald durch den druck verbreitete erclärung der landsfreihait in obern vnnd nidern Bairn widerumb verneut im fünfftzehenhundert drei und fünfftzigistem jar[1121]) zu stande gebracht, welche gegen die kurz vorher genannte bedeutende zusätze und eine andere ordnung enthält, was sich bei einer nur oberflächlichen vergleichung ihres in vier theile mit den betreffenden unterabschnitten als artikeln gefassten inhaltes mit jener[1122]) ergibt.

Ferner wurde gegen ende dieses jahres auf dem tage zu Landshut der herzog um gnädige fürschrift für die wegen der freiheitsbestätigung an den kaiser zu sendende botschaft

1120) Es ist hierüber das nähere im vorletzten absatze des §. 73 nachzusehen.

1121) Sie ist dem abdruck in gegenwärtiger ausgabe s. 213—265 zu grunde gelegt.

1122) Es darf nur die vergleichende zusammenstellung der artikel a. a. o. s. 207—212 beigezogen werden.

Der in der declaration vom jahre 1516 erhaltene eingang — bemerkt Rudhart a. a. o. II. s. 188 note 9 — ist hier weggelassen, und eine eintheilung der materien in theile und artikeln gemacht. In th. I. art. 1. u. f. sind die zusätze, die amtleute betreffend, grösstentheils neu. Im art. 4 und 5 wegen besetzung der ämter ist einiges hinweggeblieben dem herzoge zu gunsten; der art. 6 stand viel weiter zurück. So ist auch in th. II. von den hofmarksrechten u. s. w. und im schlusse an der ordnung viel geändert.

gebeten. Da wurde die kalte weisung [1122]) gegeben, diese sache erheische einen bedacht, und es möge auf ostern hierum wieder angehalten werden. Erst am 19. juni 1555 erfolgte von Brabant aus [1123]) die bestätigung aller privilegien freiheiten briefe handfesten rechte gerechtigkeiten guten alten herkommen und gewonheiten und in sonderheit des wörtlich inserirten letzten bestätigungsbriefes von herzog Albrecht sowie der eben erwähnten neuen gedruckten von ihm gesigelten und eigenhändig unterschriebenen landesfreiheitserklärung mit dem allgemeinen auftrage nicht dagegen zu handeln.

Neben den regelmässigen steuerbewilligungen [1124]), von deren einer und zwar nicht unbedeutenden eine in die samm-

1122) v. Freyberg a. a. o. II. s. 321.

Die im kgl. reichsarchive vorhandene mit acht sigeln versehene pergamentinstruktion der zu diesem behufe verordneten ist gegeben zue Lanndshuet den neunvnndzwaintzigisten decembris 1553.

1123) Im achtundfünfzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 148—155.

Wie schnell man für die anfertigung von beglaubigten abschriften sorgte beweist ein im kgl. reichsarchiv aufbewahrtes vidimus des erzbischofs Michael von Salzburg in libellform vom 3. juni 1556, vier vidimus des bischofs Wolfgang von Passau vom 12. oktober 1556 und zwei weitere eben desselben vom 15. september 1557.

1124) Vom jahre 1552 bewahrt das kgl. reichsarchiv ausser der steuerinstruktion vom 2. april zwei je mit dem herzoglichen sigel versehene exemplare von dem zu München am anndern tag des monats junij ausgestellten schadlosbriefe Albrechts für den auf dem landtag in der woche nach sonntag reminiscere zu Ingolstadt bewilligten ansehlichen vorrat, darjnnen nit allain auf den gemainen man ain durchaus geennde lanndtsteur, dartzue auch mit vnnserm genedigen zuegeben auf vnnsere ambt- vnnd diennstleut, auch all jnn vnnd auslenndisch briesterschafft zechen bruederschafften gotzberats vnnd annder gefreyt personen, desgleichen die jenigen so gemainen stennden nit verwonnt gelegt sonnder sy die stennd sich selbs angriffen haben.

Um noch des jahres 1553 zu erwähnen finden sich ebendort ausser der mit vier sigeln versehenen hauptinstruktion vom 20. dezember und der mit drei sigeln versehenen ausführlichen steuerinstruktion vom 22. dezember auf papier drei von herzog Albrecht unterschriebene originalien — zwei davon haben auch noch die sigel unversehrt — seines zu München den achten tag des monats aprilis 1554 ausgefertigten schadlosbriefes für den auf dem landtage sonntag nach Andree 1553 zu Landshut bewilligten ansechlichen vorrath, darinn nit allain auf den gemainen man heurigs jars annderhalbe steur vom pfundt zwölff pfening, vnnd desselben eehallten lon vom pfundt fünffvnndviertzig pfening, auch des negst darnach volgend fünffvnndfünffzigistn jars auf dess paursman vermugen vom pfund acht, vnnd jrer eehallten lon vom pfundt ain schilling pfening, sonnder auch mit vnnserm genedigen zuegeben auf vnnsere ambt- vnnd diennstleuth, auch all jnn- vnnd auslendisch briesterschafft

lung der ständischen urkunden [1125]) aufgenommene schadloshaltung des jahres 1556 wieder zeugniss gibt, bilden jetzt die religiösen verhältnisse einen wichtigen stoff auch für die landständischen verhandlungen. Zwar kommen sie für den zweck gegenwärtiger schrift nicht näher [1126]) in betracht; insofern sie aber zeigen wie

zechen bruederschafften gotsberat vnnd annder gefreit personen, dessgleichen die jhenigen so gemainen stenden nit verwonnt sein gelegt, sonnder sy die stennd sich selb mit ainhundert thausent gulden angegriffen, auch vnns dauon ainhundert vnnd sibentzig thausent gulden zu vnnserm obligen zu geben bewilligt haben.

Da die urkundlichen nachweise zu weit führen würden verweisen wir bezüglich der steuerbewilligungen zu nachstehenden jahren auf v. Freybergs bekanntes werk: zum jahre 1550 a. a. o. II. s. 302—305; zum jahre 1552 s. 305—310, 311—313; zum jahre 1553 s. 313, 314, 316, 319, 320; zum jahre 1556 s. 321, 322, 330—333; zum jahre 1557 s. 333, 335.

Gemäss einem bericht über den zustand der fürstlichen finanzen aus dem jahre 1557 bestanden nach c. g. m. 4934 der kgl. staatsbibliothek fol. 32—35 die jährlichen renten über abzug der ausgaben in 112000 gulden. Hierauf lasteten 56798 gulden 13 pfenning 1 heller zinsen. Das was die stände dem herzoge während seiner regirung bewilligt betrug nach dem auszuge:

im jahre	1551	66735 gulden 5 ss. 25 dl.
„ „	1552	34020 gulden
„ „	1553	31000 gulden
„ „	1554	182000 gulden
„ „	1555	10000 gulden
„ „	1556	50000 gulden
	in summe	373755 gulden 5 ss. 25 dl.,

welche summe die extraausgaben um 146971 gulden 11 ss. 21 dl. übersteigt. Diese bestanden für den bau von Ingolstadt, kriegs - reichs- und andere sachen:

im jahre	1551	21096 gulden 3 ss. 15 dl.
„ „	1552	37411 gulden 2 ss. 16 dl.
„ „	1553	25578 gulden 2 ss. 22 dl.
„ „	1554	76165 gulden — ss. 7 dl. 1 hl.
„ „	1555	13596 gulden 1 ss. 8 dl.
„ „	1556	30838 gulden 6 ss. 12 dl. 1 hl.
„ „	1557	22097 gulden 3 ss. 13 dl.
	in summe	226783 gulden 6 ss. 4 dl.,

wobei die zeughäuser, unterhaltung von schlössern etc. noch nicht eingerechnet.

1125) Als der neunundfünfzigste brief a. a. o. s. 155, 156.

1126) Es genügt bezüglich der jahre 1553 — 1557 ohne weitere literaturangabe die verweisung auf das werk v. Freybergs a. a. o. II. s. 314—319, 322—330, 331, 332, 334—341; bezüglich des religionsdeklarationsdekretes vom jahre 1556 auf den landtag im herzogthume Baiern vom jahre 1557 s. IV — XIV; auf die aus den originalakten gezogene

die landschaftliche thätigkeit auch durch sie in anspruch genommen wurde und ihr einfluss bei ihnen sich äusserte, mag ihre erwähnung wenigstens nicht ganz überflüssig erscheinen.

Nebenbei ergab sich jetzt eine gelegenheit zu nicht unbedeutender erweiterung der vorrechte wenigstens des adels. In demselben masse als die herzoge unablässig auf beschränkung der geltung der stände namentlich im steuerwesen bedacht waren, suchten diese mehr und mehr ihre stellung in ihrem eigenen interesse auszubeuten. Schon seit lange war es ihr streben, ihre gerichtsbarkeit immer weiter auf kosten der landgerichte auszudehnen. Die zahl der hofmarken hatte sich ausserordentlich vermehrt, so dass ihrer nach einer äusserung des herzogs Albrecht des weisen [1127]) bereits im vorigen jahrhundert in Niederbaiern allein nicht unter sechshundert bestanden, von deren rechten nicht das geringste eben die niedergerichtsbarkeit war, welche sich — mehrfach entstandene zweifel bezüglich ihres umfanges hatten in den landesfreiheitserklärungen ihre gesetzliche lösung [1128]) gefunden — auf alle ihre leute die sie mit thür und thor beschlossen, über alle grundholden, hintersassen des guts die durch dingliche subjektion als vogteigenleute mit dem grundherrn in verbindung standen, und auf alle grundstücke welche der hofmark oder vielmehr dem hofmarksbesitzer mit eigenthumsrechte zugehörten und jener als pertinenz

nachricht von einem merkwürdigen landtag in Baiern 1556 in Veesenmeyers miscellaneen litterarischen und historischen inhalts s. 126—139; auf Buehls aktenmässige darstellung des verfahrens Albrecht V. gegen den grafen Joachim von Ortenburg und einige andere landsassen wegen majestätsbeleidigung und meuterey im oberbayerischen archiv II. s. 234—264.

1127) v. Krenner a. a. o. IX. s. 329.

1128) Die vom jahre 1508 bestimmt im dritten absatze des titels II. von den hoffmarchen:

Nach dem aber bissher zwyschen der fürsten vnnd der von der landschafft so hoffmarch haben jrrung gehalten hat wie weyt ein yede hofmarch mit yrm zirckel oder anzaygen raichenn, des sol füran dye erclärung gehalten werden, daz sölich hofmarch sein söllen in den ethern vnnd ausserhalb auff allen äckern veldern wysen änngern egärten höltzern holtzgründen wegen paungarten hecken tratten vnd wassern so yn die hoffmarch gehörn: in vnd auff den allen sol der hoffmarchherr ze richten vnnd zuo straffen haben, als vmb überetzen übermäen überschneyden überzeünen übergrabenn übermaissenn vnnd überäckern, auch vmb rauffen schlahenn werffenn vnnd verwunden vnnd alles anders das nicht vitzdomb oder malefitzisch hänndel sind.

Dasselbe wurde in die drei folgenden wieder aufgenommen, nur dass in der von 1514 III. 3. umb *grunnd und poden* uberetzen gesetzt war, und in den von 1516 II. 4. und 1553 II. 1. zwischen die wege und baumgärten noch die *stege* eingeschaltet wurden.

anklebten erstreckte[1129]). Ein grosser theil von gütern mit den gleichfalls bei gelegenheit des ersten freibriefes näher geschilderten dorfgerichten[1130]) waren zu hofmarken erhoben worden, hatten also die immunität von fremdem gerichtszwang und lasten mit eigener jurisdiktion, oder waren was wenigstens die gerichtsbarkeit anlangt ihnen ausserordentlich nahe gerückt[1131]). Ausserdem hatten die drei gefreiten stände noch andere an das mit gerichtsbarkeit versehene hauptgut nicht unmittelbar anstossende, sondern von demselben getrennte unter den besitzungen von landgerichtsunterthanen vermischt liegende güter, die als schwaigen sedelhöfe edelsitze namentlich aber einschichtige güter[1132]) bezeichnet wurden; dann aber noch für sich der adel die aus dem schutzverhältnisse im weitesten umfange[1133]) und namentlich aus der mit entstehung der landeshoheit aufkommenden ganz besonders in der vertretung der territorialunterthanen im reichsheere durch den landesherrn begründeten — ausser der gerichtsbarkeit und der forderung von abgaben noch die leistung von diensten oder das scharwerksrecht[1134]) enthaltenden — landesherrlichen vogtei[1135]) hervorgegangenen vogtgüter[1136]). Auch auf ihnen genoss er, der auf seinen mit eigenthum oder stift zugehörigen gütern die freiheit von der landgerichtischen

1129) Oben §. 37 und note 348 daselbst. Wirschingers dort angeführte schrift §. 33; §. 37 b; §. 38 b; §. 39; §. 40 l. 3. a; §. 43 nr. 2; §. 44 b.

1130) Oben im dritten absatze des §. 37 mit den noten 344 — 346. Wirschinger a. a. o. §. 17 c; §. 30 b; §. 37 d; §. 38 d.

1131) Wirschinger a. a. o. §. 34. v. Krenners in note 344 bemerkte abhandlung §. XXVI. XXXV. XXXVI. XLII. XLIII.

Ein verzeichniss von schankungs- kauf- und tauschweisen landesherrlichen gerichtsbarkeitsverleihungen findet sich bezüglich der jahre 1514 — 1557 in der in note 1041 erwähnten schrift Hellers v. Hellersberg s. 27 — 31.

1132) Wirschinger a. a. o. s. 108. Spengel staatsrechtlicher versuch über die edelmannsfreyheit in Baiern s. 20 a.

1133) Oben §. 8 gegen ende des ersten und im zweiten absatze. Eichhorns deutsche reichs- und rechtsgeschichte I. §. 194, 195. II. §. 223, 343, 368. III. §. 448. v. Hellersperg über die verhältnisse zwischen gerichtsbarkeit und scharwerken in Bayern §. 12 — 16. Wirschinger a. a. o. §. 31. I. nr. 2. a. d.

1134) Wirschinger a. a. o. §. 40. I.

1135) Eichhorn a. a. o. II. §. 302—306. Dessen einleitung in das deutsche privatrecht §. 54. v. Hellersperg a. a. o. §. 19 — 24 und beilagen E — G s. 108 — 130.

1136) Wirschinger a. a. o. s. 108—111. Nibler die edelmannsfreiheit in der provinz Baiern §. 4 am schlusse. Bluntschli deutsches privatrecht I. s. 316 b, 322 b, 438 nr. 3.

pflegscharwerk oder den aus der landesherrlichen vogtei entspringenden lasten [1137]) seit uraltem herkommen hatte weil er die hintersassen im landesherrlichen heerbanne vertrat und selbst den kriegsdienst leistete [1138]), diese scharwerksfreiheit gleichfalls seit langer zeit. Da aber zum behuf der sitze und der dazu gehörigen ökonomiegebäude die verschiedenartigsten dienste zu leisten waren, und diese bedürfnisse sich immer steigerten, lohnte es wohl den versuch, zunächst die ausser den hofmarken auf landgerichtsboden befindlichen grundholden und dann auch die bloss im schutzverhältnisse stehenden leute der bemerkten pflegscharwerk zu entziehen: die bisherige blosse scharwerksfreiheit verwandelte sich bald in das recht, die scharwerk selbst von diesen zu fordern [1139]). Es stand nicht lange an, so liess man sich auch — gestützt auf vielfache beschwerden über herzogliche eingriffe in dieser beziehung, deren die landtagshandlungen fast ununterbrochen [1140]) erwähnen — in den freiheitsbriefen das versprechen urkundlich ertheilen, darin keine störung zu erleiden. Schon im zwanzigsten und wieder im dreiundzwanzigsten erklärten die fürsten keine neue forderung gegen die rechte der stände abgesehen von anderem namentlich auch über die dienste zu machen, wie es dort heisst, die wir von alter von rechts wegen von unser herschaft und herzogthum haben auf dem land und in den steten; und im zweiundvierzigsten verheisst Albrecht all neuerung und beswerung mit jegern falcknern scharberchen mit holtzfuern und anderm wo das fürbracht wirdet abzuschaffen und zu wenden; was dessen söhne in einer der vulgären sammlung nicht einverleibten freiheitsbestätigung [1141]) und im vierundvierzigsten freibriefe noch mit dem beisatze des futter und garb sammens wiederholten. In herzog Ludwigs gerichtsordnung sodann

1137) Soweit diese zur befestigung der herzoglichen burgen und zur befriedigung aller andern ökonomischen bedürfnisse bestimmt waren. v. Hellersperg a. a. o. §. 26, 27. Wirschinger a. a. o. s. 141.

1138) Oben §. 8 im ersten absatze. Eichhorn a. a. o. II. §. 223, 304 note d.

1139) v. Hellersperg a. a. o. §. 33—40. Nibler a. a. o. s. 12—18, 66, 67.

1140) Um nur ein paar beispiele aus den landtagshandlungen v. Krenners anzuführen, beschwerten sich die straubingischen prälaten 1438 über ungewöhnliche scharwerke: II. s. 87, 88; klagte diese gesammte landschaft im jahre 1458 über beschwerung ihrer armen leute mit scharwerken: II. s. 173; ebenso die landshutische in den jahren 1460 und 1461: VI. s. 61, 68, 101; nicht minder die straubingische im jahre 1463: VI. s. 54; der münchner landschaft beschwerden in dieser beziehung vom jahre 1468 finden sich V. s. 330, 331.

1141) Es ist über sie note 798 zu vergleichen.

wurde nicht allein ausgesprochen, dass die scharwerke nach gestalt und vermögen eines jeden und nicht nach gunst angelegt und fürgenommen werden sollten [1142]), sondern auch ausdrücklich [1143]) bestimmt, dass die güter auf welchen der landesfürst nicht vogtei zins noch gilt hatte, wenn sie einem oder mehr edelleuten verkauft oder verwechselt würden, ihnen mit sammt der scharwerk nachfolgen sollten, während diese für den fall dass besagte güter an geistliche oder an bürger oder an bauern verkauft würden dem landesherrn vorbehalten blieb. Ferner sprach man in der ersten landesfreiheitserklärung [1144]) ganz deutlich aus: sol der lanndsfürst aus vermög des alten herkomens auff der edellewt guetern vnnd wo sy die stifft haben auch auff jrn vogtguetern die scharwerch nicht, sonnder die edellewt die selben scharwerch auff den selben jrn guetern selbs haben. Insoferne nun dieses vorrecht als ein rein persönliches dem adel allein zustand, hiess es nicht mit unrecht edelmannsfreiheit [1145]). Umfasste sie auch das musterungs- steuer- und scharwerksrecht, so war in ihr als solcher eine gerichtsbarkeit noch nicht enthalten, sondern diese bestand einmal auf den mit eigenthum und stift angehörigen einschichtigen gütern, wo sie sich nur bis auf die dachtraufe erstreckt zu haben scheint [1146]), dann auf denjenigen vogtgütern deren besitzern sie auf welche weise immer besonders verliehen worden war. Aber sie allgemein auf die ausser den hofmarken gelegenen güter auszudehnen war in mannigfacher beziehung von werth, und da die ritterschaft auf ihren einschichtigen gütern scharwerksfrei oder scharwerksberechtigt war, konnte es nicht auffallend erscheinen wenn sie auch um das angedeutete zweite hauptrecht der landesherrlichen vogtei, die gerichtsbarkeit, sich bewarb. Hatte bereits unter Albrecht IV. die hohe scharwerk, die allerdings ein attribut der öffentlichen gewalt war und zur erreichung unmittelbarer staatszwecke selbst er-

1142) In den landtagshandlungen v. Krenners VII. s. 490.
1143) Ebenda s. 497, 498.
1144) Im ersten absatze des titel III. vmb gueter ausserhalb der hofmarch, wobei hinsichtlich der darüber gepflogenen verhandlungen auf die in den noten 935 und 944 gegebenen nachweise und v. Hellerspergs angeführte schrift §. 34 hinzudeuten.
Ueber die fassungen der folgenden landesfreiheitserklärungen ist die von 1553 th. II. art. 29 und anmerkung ** a. a. o.s 241 zu vergleichen.
1145) Wirschinger a. a. o. §. 40 II. §. 31 note c s. 157, 158. Nibler a. a. o. §. 5. Spengel a. a. o. s. 10 — 25.
1146) Wirschinger a. a. o. §. 35 nr. 4, wozu noch §. 37 c und 38 c mit note y verglichen werden mag.

heischt wurde, für einen effekt der gerichtsbarkeit [1147]) gegolten, hatte man auch unter dem ausdrucke vogtei — weil da wo den herrschaften die landesherrliche gerichtsbarkeit verliehen worden das verhältniss des gerichtsherrn ebenfalls mit diesem namen bezeichnet zu werden pflegte [1148]) — schon ziemlich lange die civilgerichtsbarkeit zu verstehen sich gewöhnt, konnte man auf die ottonische handfeste sich berufen welche ja bekanntlich die niedergerichtsbarkeit mit den da getroffenen ausnahmen über alle mit thür und thor beschlossenen leute ohne rücksicht auf das gut verlieh, sie mochten auf pfandschaften vogteien oder urbar sitzen, so fehlte es sei es an gründen sei es an analogien für dieses streben nicht. In den hiebei entstandenen kämpfen vereinigte man sich denn in der berührten landesfreiheitserklärung in dem titel um güter ausserhalb der hofmarken [1149]) dahin, dass ein zehn jahre langer unbestrittener besitzstand der gerichtsbarkeit der drei stände und der obrigkeit und scharwerk der edelleute auch für die zukunft anerkennung finde. Die bestimmung welche sodann in der auf dem bekannten münchner landtage des jahres 1514 beschlossene landesfreiheitserklärung [1150]) aufgenommen wurde, das ein yeder auf allen seinn guettern pfanndtschafften oder anderm jnnhaben (unangesehen ob der lanndssfürst vogttey darauf hett) unnd vogtguettern so weyt

1147) Es sind hierüber die landtagshandlungen X. s. 152 beizuziehen.
1148) Eichhorns einleitung in das deutsche privatrecht §. 54 mit note h.
1149) Im fünften und siebenten absatze dieses titels III. wird bestimmt:

Ob aber etlich von den preläten des adels oder annder in dem fürstenthuomb die gericht auff jrn vndersässen vogtleüten vnd vnnderthanen on rechtlich ansprach jmm gebrauch nämlich zehen jare heten herbracht, das kündig vnnd offennwar wäre, bey den selben jrn gerichten auch alten gewonhaiten vnd sölhen gebreüchen söllen sy beleiben vnd daran on recht nit entsetzt noch verhindert werden.

Vnnd der vogtgueter halben sol es also verstannden werden, nachdem die vogtey in dem lannd vngleich ist: wölcher edelman auff seinen vogtguetern öberkeit vnnd scharwerch zehen jar hat hergebracht vnd der in gebrauch on rechtlich ansprach souil jar gewesen ist, dabey sol es beleiben, vnd on recht auch nit entsetzt werden. Wölher aber allain vogtguetter hette die jme nür vogt gült zinsten, vnnd er darauff die öberkeit vnd scharwerch so lanng wie obstet jmm gebrauch nit gehebt hette, so sol als dann dem landssfürsten die scharwerch vorbehalten sein; wo aber der edelman die gehebt het, sol es steen in dem vall wie oben.

Ueber die fassung der folgenden landesfreiheitserklärungen ist die von 1553 th. II. art. 20 und 30 mit den anmerkungen dabei a. a. o. s. 237, 241, 242 nachzusehen.
1150) Oben §. 68 note 1036.

die mit jrn zugehörigen grünnden raichen, die er yetz hat oder künfftigklich überkombt, so ausserhalb der hofmarchen und dorfgerichten sonnst jnn lanndgerichten oder dergleych liegen aygen gericht hab und haben mög, nur mit ausnahme der fälle die an den tod ziehen, wurde in der nach zwei weiteren jahren vereinbarten landesfreiheitserklärung wieder weggelassen [1151]). Nun suchte man wenigstens theilweise die landgerichtlichen rechte an sich zu bringen, so dass zum beispiel überall friedensgerichte bei irrungen über besitz gehalten und die sogenannten handlungen der freiwilligen gerichtsbarkeit ausgeübt werden durften [1152]), wie — abgesehen von der dem adel im jahre 1550 ertheilten bewilligung, dass ihm das recht der inventur über die einschichtigen güter deren er grundherr war zustehe [1153]) — aus zwei in die letzte landesfreiheitserklärung vom jahre 1553 neu aufgenommenen artikeln [1154]) zu ersehen.

Als nun auf dem landtag des jahres 1557 wieder geldbewilligungen angesonnen wurden, erklärten — nachdem vor eilf jahren [1155]) die bitte gestellt worden war, es wolle insonderheit dem adel die gerichtsbarkeit über die einschichtigen unterthanen und deren fängliche annahme belassen werden — die stände in ihrer antwort [1156]) auf die fürstliche proposition, es sei unter ihren alten freiheiten sonderlich das herkommen, und seien alle stände dahin privilegirt, dass sie auch auf ihren einschichtigen gütern so in dem landgericht gelegen die niedergerichtlich obrigkeit haben sollen, wie dann solches an vielen orten des fürstenthums also gehalten werde, und stellten nun — dieweil sie sowohl im ober- als im unterlande in allen landsobliegen zugleich mit einander hätten und legten, auch derohalben billig gleich gehalten würden, und sie alle ingemein dessen fähig sein sollten das ihre voreltern so theuer

1151) Kaiser Maximilians ansicht ist schon in seinen mandaten an die herzoge und die landschaft und in der instruktion seiner gesandten auf dem landtage des jahres 1514 niedergelegt, worüber §. 66 mit den noten 993—995 und 998 wie über den ganzen kampf noch §. 68 und §. 69 in erinnerung zu bringen. Nibler a. a. o. §. 6 und note c daselbst.

1152) Nibler a. a. o. §. 6 am schlusse.

1153) v. Freyberg a. a. o. II. s. 293, 294.

1154) Nämlich dem einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten des zweiten theiles: was die vom adl auf jren ainschichtigen landgerichtsguetrn von obrigkait wegen hanndln muegen; auf welchen vogtguetrn die vom adl die jnventur und vormundsatzung haben.

1155) v. Freyberg a. a. o. II. s. 276.

1156) Im gedruckten landtag im herzogthume Baiern vom jahre 1557 s. 18—27.

an sich gebracht, auch der herzog so er solches in vorigem stand wiederum stellte allein das was von alter in kraft könig Otten aus Ungarn gegebener freiheit auch herkommen gewesen wiederum aus gnaden zulassen würde — das verlangen um bestätigung des geltend gemachten gerichtsbarkeitsprivilegium. Trotz verschiedener versuche dieses begehren als nachtheilig für die landesherrliche obrigkeit und das kammergut wie für die stände selbst darzustellen[1157]) verstand sich der herzog bald[1158]) zu gewissen zugeständnissen an die geistlichkeit und den bürgerstand, und wollte den adeligen die volle hofmarksfreiheit auf ihren landgerichtischen einschichtigen gütern die ihnen mit eigenthum und stift gehörten verleihen, nicht aber über tafernen und alle jene güter welche sie in gemeinschaft mit den beiden andern ständen inne hatten. Auf ihr bemerken, wie sie schon auf ihren gütern allen reis steuer musterung scharwerch inventur besiglung aufrichtung der verträge abschied zu geben und die vormundsatzung hätten, auch aus ihnen in guter anzahl solche hofmarksgerechtigkeit auf vielen tafernen in ruhigem gebrauch hergebracht[1159]), wurde ihnen diese dann auf den tafernen die sie mit eigenthum und stift in besitz hatten zugestanden[1160]); zuletzt[1161]) verlieh der herzog allen vom adel und der ritterschaft[1162]) — wie sich die viel berührte urkunde[1163]) ausdrückt — die wir für rittermessig und adelspersonen halten und erkennen die hofmarchsfreyhait und oberkait auf allen ihren landgerichtischen sitzen sedlhöfen tafernen und allen andern ihren ainschichtigen guetern die sie jetzt haben oder künfftiger zeit uberkommen

1157) Im gedruckten landtag s. 28—39 findet sich die fürstliche replik.

1158) Ebenda s. 63 — 68.
Der weitere schriftenwechsel mit den bürgern und prälaten ist s. 81—84, 89—91, 104—106, 111—113, 123, 125, 126, 133, 134, 141, 142, 148, 149 abgedruckt. v. Freyberg a. a. o. II. s. 337—340.

1159) In die handlungen ist a. a. o. s. 84—89, 106—110, 123—125, 134, 135, 141, 148, 149 der weitere schriftenwechsel aufgenommen.

1160) Ebenda s. 135, 141.

1161) Ebenda s. 158, 159. Nibler a. a. o. §. 7. Wirschinger a. a. o. s. 158—160. Spengel a. a. o. s. 25—29.

1162) Von den Niblers schrift s. 117—151 angehängten verzeichnissen enthält III. s. 142 — 148 diejenigen individuen vom baierischen ritter- adel- und bürgerstande welche gemäss der landtafel vom jahre 1557 adelige güter besassen, IV. s. 149 — 151 diejenigen individuen vom baierischen ritter- und adelstande welche in der edelmannsfreiheitsmatrikel vom jahre 1640 vorgetragen sind.

1163) Der sechzigste freiheitsbrief der vulgären sammlung a. a. o. s. 157—163.

in erblicher weise, speciell bezeichnet auf denen guetern so ihnen mit der stifft und aigenthumb zugehörn; nicht aber was des adels lehen[1164]) vogt- oder gemaine gueter mit prelāten burgern oder bauern, darauf sie kain stifft oder doch nicht allein sonder mit prelāten burgern oder baurn in gemain haben. Auch sollte hinsichtlich des ungelts auf den landgerichtischen tafernen allenthalb keine änderung eintreten. In betreff der hofmarksgerichtsbarkeit sodann sollte solche verordnung mit ainem taugenlichen richter geschehen, damit derselb in drey meil wegs zum weitisten mit seiner heusslichen wohnung ze finden; wäre das aber nicht der fall, so sollte alssdann der kleger oder wer derhalb zu solchen ihren underthonen umb persönliche sprüch oder burgerliche verprechen ichts ze fordern oder ze sprechen hette macht haben, dasselb vor den landgerichten fürzenemen. Die kriminalverbrechen wurden den herzoglichen pflegern landrichtern und amtleuten dergestalt vorbehalten, dass sie gegen solchen malefitzischen verprechern und underthonen wie von alter mit fencknuss und sonst ze handlen macht haben sollten. Doch durften die hofmarksherrn sowohl im alten als nach dem jetzigen sinn nach solchen ubelthetern auf ihren ainschichtigen guetern auch wol greiffen, zu verhafft bringen, alssdann vermög der erklerten landsfreyhait wie aus andern ihren alten hofmarchen in die landgericht antworten. Die uralte auch durch die landesfreiheitserklärungen bestätigte bestimmung, dass wenn solche gegenwärtige oder zukünftige einschichtige güter des adels und der ritterschaft später in die hände der prälaten, bürger oder bauern gelangten sie wiederum landgerichtisch würden, oder mit andern worten das wesentliche merkmal der edelmannsfreiheit[1165]) wurde auch für die eben entstandene klasse derselben aufs bestimmteste wieder aufgenommen. Im übrigen erlangte hinsichtlich der ehehaften der scharwerke, der stroh- und futtersammlungen, der holzfährten u. s. w. ebenfalls unter berücksichtigung der landesfreiheit das herkommen und der gebrauch seine bestätigung.

So war abermals ein grosser theil der fürstlichen pflicht die

1164) Wirschinger a. a. o. §. 48 nr. 4 und note ee. Heller v. Hellersbergs in note 1041 erwähnte schrift s. VII, VIII.

1165) Ueber den unterschied der edelmannsfreiheit von den herrschaften hofmarken dorfgerichten reellen hubengerichten und gerichtsbarkeiten welche in älteren zeiten über grundunterthanen ertheilt wurden kann Spengel a. a. o. §. 26 verglichen werden; über den inbegriff ihres vorzüglichsten bestandtheiles, der niedergerichtsbarkeit Nibler a. a. o. s. 71—74. Wirschinger a. a. o. §. 51 b, §. 52 b, §. 53.

gerechtigkeit zu verwalten gegen geld verhandelt, und — bemerkt Rudhart[1166]) — dieser verkauf Albrechts war gleich schmählich, aber noch nachtheiliger als jener weiland königs Otto; denn die bezirke der jurisdiction wurden, da man sogar — unerhört — für ein einzelnes haus eine gerichtsbarkeit haben konnte, äusserst zerstückelt, durch die verwirrung der gränzen derselben unzählige streitigkeiten veranlasst, und die unterthanen gezwungen der richterlichen hilfe mehrere meilen nachzulaufen, um von dem langen wege müd noch müder durch die noch längere justizverwaltung zu werden.

§. 72.

Der am gleichen tage wie diese wichtige urkunde ausgestellte schadlosbrief[1167]) liefert den beweis für die von den ständen zu abledigung der beschwerlichen schuldenlast bewilligte hilfe, nämlich das sie nit allein die dreymalhundert tausent und zwelff tausent gulden so noch an den sechsmalhundert tausent gulden die sie vor jarn vom aufschlag zu bezalen angenommen per rest unbezalt ausstehn sampt derselben verzinsungen mit ehester gelegenheit abledigen, sonder darzu noch funffmalhundert tausent gulden hauptschulden und derselben verzinsung so lang die ablosung obbemelter zwayer posten so in ainer summa achtmalhundert tausent und zwelff tausent gulden troffen auf jedes hundert fünff gulden gerechnet auf sich nemen und also ohne allen entgelt der fürsten mit ehester gelegenheit ablösen bezalen wollten.

Auch säumte man nicht, einen vorgang aus früherer zeit zu wiederholen und eine gesandtschaft an den kaiserlichen hof um bestätigung der freiheiten und namentlich des zuletzt erworbenen so bedeutenden privilegiums zu senden, als deren resultat der unter goldener bulle gefertigte brief Ferdinands[1168]) vom 2. mai 1559 anzusehen ist, welchem gleichwie der von Maximilian II. am 14. august 1565 ertheilten bestätigung[1169]) dasselbe wörtlich inserirt ist.

1166) A. a. o. II. s. 199.
1167) Der einundsechzigste brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 164, 165.
1168) Der zweiundsechzigste brief der vulgären sammlung a. a. o. s. 165—175. Auch von ihm wurden sogleich verschiedene beglaubigte abschriften hergestellt. Im kgl. reichsarchive finden sich ausser drei vidimus von München vom 5. august mit den sigeln des notars Michael Renngollt an rother schnur allein acht des erzbischofs von Salzburg vom 14. november dieses jahres, die letzteren sämmtlich in libellform.
1169) Dem dreiundsechzigsten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 175—185. Die im kgl. reichsarchive befindliche instruktion für die zu seiner erlangung an den neu gewählten kaiser zu sendende gesandtschaft ist zu München den 16. juli erlassen und mit acht sigeln versehen.

Nichts als verhandlungen über den traurigen finanzzustand[1170]) füllen neben den religionsangelegenheiten[1171]), hinsichtlich welcher wie herzog Wilhelm so jetzt herzog Albrecht eine allerdings nichts weniger als bedeutungslose stellung in Deutschland einnahmen, wieder die folgenden jahre aus. So weit war es bereits gekommen, dass im zuletzt erwähnten jahre[1172]) die stände sich zur bezahlung der zu unglaublicher höhe angewachsenen schulden auf verdopplung des aufschlags von wein und anderem getränk und auf vier landsteuern verstanden. Allerdings wurde in der darüber ausgefertigten urkunde[1173]) die bestimmung beigefügt: wann auch hierin gemelte bewilligung gentzlich vollzogen und verricht, so ist alsdann von stund an sollicher aufschlag gefallen, hiemit abgethan und aller ding aufgehebt. Es ist ferner noch bemerkt, dass die stände der vorbestimpten schuldsumma und derselben verzinsung halben so lang die nit abgelöst werden gegen keinem glaubiger oder sonsten menigklich für ihre personen nit verbunden noch obligiert, sonder die bezalung derselben von dem

1170) Im anschlusse an die in note 1124 gegebene übersicht möge unter berichtigung der wie es scheint aus pag. 109 — 112 des cgm 4935 der kgl. staatsbibliothek in das werk v. Freybergs s. 346 aufgenommenen fehlerhaften angaben nach cbm 2363 fol. 69, 70 bemerkt werden was aufgebracht wurde

im jahre 1558	52600	gulden
„ „ 1559	32660	„
„ „ 1560	51600	„
„ „ 1561	113600	„
„ „ 1562	257900	„
„ „ 1563	27000	„
in summe	535360	gulden,

während das im jahre 1563 vorgelegte verzeichniss der schulden und extraordinären ausgaben die summe von 645832 gulden und somit ein deficit von 110472 gulden ausweist.

Nach den in den hauptsummen übereinstimmenden cbm 2369—2372 der kgl. staatsbibliothek betrugen die seitdem noch vorgekommenen

schulden	97093	gulden 2 ss. 15 dl.,
die aufgebrachten gelder im jahre 1563	53300	„
„ „ 1564	170950	„
„ „ 1565	169410	„
in summe	490753	gulden 2 ss. 15 dl.

Ueber die steuerbewilligung des jahres 1563 kann v. Freyberg a. a. o. II. s. 342—351 nachgelesen werden.

1171) Rudhart a. a. o. II. s. 202 — 207. v. Freyberg a. a. o. II. s. 342 — 345, 347 — 359.

1172) Rudhart a. a. o. II. s. 207, 208. v. Freyberg a. a. o. s. 359 — 364.

1173) Dem vierundsechzigsten und letzten briefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 185, 186.

wie obsteht und anderer gestalten nicht zu thun schuldig sein sollen. Auch erklärt der herzog, sie dann desshalben gentzlich oder gar schadloss halten und entheben, sie auch in einbringung des aufschlags mit nichten hindern, sonder sie dobey zum besten handhaben und schützen zu wollen. Doch waren bereits beispiele gegeben, wie man solche versprechen im augenblick einer wünschenswerth scheinenden vergünstigung leichtsinnig geben, in günstigeren zeiten eben so leichtsinnig wieder brechen konnte.

Auffallender noch als früher bewährte sich diese erfahrung auf dem landtag des jahres 1568 [1174]). Dem schon vor dessen anfang besonders einberufenen adelstande liess der herzog, ohne nur im mindesten alle opfer in anschlag zu bringen durch welche die landschaft das herrscherhaus auch in den schwierigsten zeiten unterstützt und aufrecht gehalten hatte, eröffnen [1175]): die behufs der verringerung der furchtbaren schuldenmasse äusserst nothwendigen wege zur mehrung und besserung des fürstlichen kammerguts und jährlichen einkommens, wodurch allein ein gedeihlicherer finanzzustand geschaffen werden könnte, wären schon früher mit gutem fug und macht zu betreten gewesen, indem schon seinem vater kaiser Karl nicht allein des weinaufschlags mit perpetuation desselben sondern auch in ander mehr weg eine erhöherung in mauth und zöllen fürzunehmen bewilligung gethan, und kaiser Ferdinand solches privilegium nicht allein confirmirt sondern auch den aufschlag duplirt und dass er ihn zu seinen handen nehmen möge bewilligt. Es sei bis jetzt davon kein gebrauch gemacht worden, in der hoffnung dass die stände auf die mittel zu nachhaltiger hilfe denken würden. Da aber das nicht geschehen, und man am jüngsten landtage dem hofe anheimgegeben habe solche mittel aufzufinden, sei nun auch kaiser Maximilian bewogen worden nicht allein diese beiden privilegien zu bestätigen sondern noch dazu den weinaufschlag mit noch so viel als zuvor darauf liegt zu bessern und zu mehren, mit etlichen anhängen und umständen, wie aus der begnadigung und der churfürsten des reichs darauf erfolgten consensen zu ersehen. In der der versammelten landschaft vorgelesenen proposition [1176]) geschah dann kurze erwähnung dieser aktenstü-

1174) Die verhandlungen dieses tages gibt in kürze Rudhart a. a. o. II. s. 209—213; v. Freyberg a. a. o. II. s. 364 — 373.

1175) Im gedruckten landtag im herzogthum Baiern gehalten zu München im jahre 1568 s. 1 — 6.

1176) Ebenda s. 10 — 22.

cke[1177]) mit dem bemerken, wiewohl der herzog der berührten gnade unersucht männiglichs alsbald zu gebrauchen macht habe, wolle er doch solches eher nicht thun bis er ihr dasselbe zuvor zu wissen gemacht und verständigt habe, in der hoffnung auf gütlichen vergleich wie es möge aufs leidentlichste angestellt und in sein vollziehung gebracht werden. Alsbald wurde dem ausschusse ein auszug aus den früheren privilegien[1178]) und das nunmehrige sammt reichsständischen consensen[1179]) vorgelegt. Auch war für gut befunden worden, eine kaiserliche gesandtschaft an den grösseren ausschuss[1180]) zu erwirken, um die sache mit mehr gewicht zu betreiben. Höchst würdig erklärte sich im bewusstsein der vollen berechtigung zunächst darauf der grössere ausschuss in seinem schreiben an das reichsoberhaupt[1181]), und die landschaft gleich in ihrer ersten antwort an die regirung[1182]), und wies das eingehen auf das bemerkte privilegium von der hand: unter dem bemerken sich gar nicht in eine disputation einzulassen ob ein solches bei kräften bestehen möge oder ob es nicht billig wieder aufgehoben und kassirt werden solle, unter hinweisung auf ihre uralten hinsichtlich aller neuen mauthen zölle und umgelder von sämmtlichen und insbesondere den beiden verstorbenen herzogen wie den kaisern Karl und Ferdinand bestätigten freiheiten und die ihr ausgestellten zahlreichen schadlosbriefe, namentlich aber unter hindeutung darauf dass die von kaiser Max selbst erst vor drei jahren confirmirte bewilligung der erhebung eines aufschlages der unlängst verdoppelt worden unter ganz anderen voraussetzungen und nur auf eine gewisse zeit erfolgt sei, sich also wesentlich von den nunmehr im gange begriffenen ansinnen unterschieden. Ganz richtig hatte sie gleich von anfang an erkannt, es solle allen hievor habenden freiheiten privilegien und immunitäten die sie von vorigen römischen kaisern königen und regirenden fürsten in Baiern, diesem allen zugegen, in gemein oder sonderheit haben durch diess neu rescript derogirt, auch die fürsten von ihrem versprechen zusagen

1177) Im gedruckten landtag im herzogthum Baiern gehalten zu München im jahre 1568 s. 29 — 47, wozu noch Panzers versuch über den ursprung und umfang der landständischen rechte in Baiern §. 37 A ganz besonders verglichen werden mag.
1178) In den angeführten landtagshandlungen a. a. o. s. 43 — 47.
1179) Ebenda s. 29 — 42.
1180) Ebenda s. 68 — 87.
1181) Ebenda s. 88 — 91.
1182) Ebenda s. 49 — 67.

und pflichten damit sie gemeinen landständen zu haltung und handhabung der freiheiten verbunden geledigt und absolvirt sein. Aus dem langen nun eingetretenen schriftenwechsel zwischen beiden theilen ergibt sich, dass die regirung [1183]) in dem unvermögen gegen solche rechtsgründe etwas auszurichten den ständen unumwunden zu verstehen gab, wie für den fall dass sie von ihren freiheiten gebrauch zu machen und wieder eine verbindung zur aufrechthaltung derselben einzugehen im sinne hätten noch wege zu finden wären eine solche aufzulösen, und wie sie für den fall dass das privilegium nicht gutwillig angenommen würde es selbst ins werk stellen und die widersetzlichkeit an den kaiser bringen wolle. Auch gegen solche unzweideutig angekündigte gewaltübung entfernte noch immer die landschaft sich nicht vom standpunkte des rechtes, nach welchem sie in das beschwerliche privilegium nicht willigen konnte und zu schmälerung ihrer wohlhergebrachten freiheiten von dieser ihrer ansicht nicht zu weichen vermochte: dann wie wohl wir — heisst es in ihrer duplik [1184]) — hievor den aufschlag erstlich einfach bewilligt und jüngst unterthänig duplirt haben, und darauf inferirt und gesagt werden will, da uns solche unsere bewilligung unsere freyheiten nit geschwächt habe, werde auch jetziges ewer fürstlichen gnaden anlangen und begehren denselben nit abbrüchig sein, so hat jedoch solches bey uns ein anders bedenken, und ist zwischen diesen beyden ein grosser unterschied, dieweil vorige aufschlagsbewilligung durch kein kaiserlich rescript erfordert, sondern bey uns den ständen genädiglich gesucht, dabey gelassen, wir auch dieselb ewer fürstlichen gnaden zu unterthänigem gefallen allein aus gutherzigen treuen selbst willig eingegangen seyn, dagegen auch gebührliche schadlosbrief empfangen haben; jetzt aber wurden wir und unsere freyheiten gar zurückgestellt, und der aufschlag in kraft des fürgelegten kaiserlichen privilegii als schuldig eingefordert und uns gänzlich abgenohmen. Nach verschiedenen weiteren unter den gegebenen verhältnissen natürlich nur in gereiztem tone gepflogenen verhandlungen [1185]) verständigte man sich endlich dahin, dass über verschiedene wirklich ungeheure summen noch eine besserung des kammerguts mit 40000 gulden auf so viele jahre als der bestehende aufschlag immer dauern werde bewilligt werden, und das schöne privilegium dessen aushändigung

1183) Ihre replik findet sich in den gedruckten handlungen s. 93 — 101.
1184) Ebenda s. 103 — 109.
1185) Ebenda s. 112—170, 177—189, 191—200, 202—206, 213—218.

die landschaft längere zeit beantragt hatte in des herzogs verwahrung bleiben sollte, wenn in dem gegen solche zugeständnisse auszufertigenden schadlosbriefe die ausdrückliche sicherstellung darüber erfolgte dass er und seine nachkommen ausser der stände gutheissen von demselben keinen gebrauch machen wollten. Das geschah auch, wie die am 1. februar ausgestellte urkunde [1186]) zeigt, deren wortlaut ist:

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgraue bej Rhein hertzog in obern vnd nidern Bayrn etc. bekennen alls ainiger regierennder fürst für vnns vnnser erben vnnd nachkommend regierennd fürsten, thun kunt menigclich mit disem brieff: als die wuerdigen ersamen in got wolgebornen edlen vnnd vesten auch fürsichtigen ersamen weisen vnnser lieb getrewe die drej stennde gemainer vnserer lieben vnnd getrewen lanndschafft von preläten grauen herrn ritterschafft vom adel auch der stet vnnd märkht gesannte pottschafften, so nach vorgeennder vnnserer beschechnen gnedigen eruorderung auf nechstverschinen sontag nach trium regum bej vnns alhie vnnderthonigclich erschinen seind, vnns auf vnnser beschehens gnedigs begern auch die jnen fürgetragnen ausehenlichen vnnd hochwichtigen vrsachen warumben wir vber die jüngst alhie in anno funffvnndsechtzig gelaiste hilff vnns widerumen in schulden stekhen muessen noch weitters vnnderthonigclich bewilligt haben: erstlich zwaymalhundert dreizehen tausent achthundert zwenvnndsibentzig gulden reinisch in müntz zu erkauffung des hohenschwangawischen pfanndschillings vnnd ledigmachung der grafschafft Haag auf sich zu nemmen vnnd zu bezalen, zum anndern vnns in des hochgebornnen fürsten vnnsers freundtlichen lieben sons hertzog Wilhelmens in Bayrn etc. hochzeit [1187]) vnchosten mit ainmalhundert tausent gulden par zu statten zu kommen, vnnd noch darzue ainmalhundert tausent gulden par zu vnnsern hannden anntwurten zu lassen oder doch souil schulden von vnns vberzunemmen, solches alles auch von den bewilligten lanndsteurn vnnd dem deputierten aufschlag

1186) Sie ist hier nach dem im kgl. reichsarchive befindlichen mit des herzogs sigel in prachtvoll gedrehter elfenbeinkapsel versehenen pergamentoriginal abgedruckt.

1187) Hübsche aufschlüsse über das hofleben jener zeit gibt die beschreibung dieser vermählungsfeier Wilhelm des fünften mit Renata von Lothringen zu München im jahre 1568 von Massimo di Trojano, frei übersetzt von Würthmann München 1842, neben Föringers in note 1097 angeführter abhandlung.

des weins vnnd anndern getrancks abzurichten, oder do sie sich so weit nit erstreckhten dass so sy allsbald nit ablösten bis zu annderer gelegenhait mit lanndleuffigem interesse zu verzinsen, vnnd vber das alles von vnnd aus jetz angeregten aufschlags gefellen jedes jars zu besserung vnnsers järlichen einkommens vnnd cammerguets viertzig tausent gulden reinisch in müntz zu erlegen, alles auf mass vnnd zeit wie solches die schrifften vnnd hanndlungen dis lanndtags vnnderschidlich zu erkennen geben: weil aber dise hilfflaistung vnnd bewilligung ir der stennd habennden priuilegien vnnd freihaiten so sy von weilennd vnsern voruordern kaisern künigen regierennden fürsten in Bayrn etc. seliger gedechtnuss vnnd vnns erlanngt entgegen vnnd zuwider, dann die dupplierung des aufschlags annderst oder weitter von jnen nit gemaint noch fürgenommen worden alls wie derselb anfenngclich weilennd vnnsern geliebten herrn vattern vnnd vettern etc. milder gedechtnuss zuuorn ainfach bewilligt worden, hierauff gereden vnnd versprechen wir für vnns vnnser erben vnnd nachkommen bej vnnsern fürstlichen wierden vnd worten, das solche der stennd vnnderthonige willfarung vnnd hilfflaistung jnen vnnd jren erben an vorbenannten jren priuilegien vnnd freihaiten jetzt als dann vnnd dann als jetzt aller dinng vnabbrüchig vnnd vnschedlich sein. Sy sollen auch dessen alles halben gegen kainem glaubiger oder sonnsten menigclich für jre personen nit verbunden oder obligiert, sonnder die bezalungen derselben von dem wie obsteet vnnd annderer gestallten nit zu thun schuldig sein, wie wir sy dann desshalben gentzlich vnnd gar schadloss halten vnnd enntheben, in einbringung des aufschlags mit nichten hindern, sonnder darbej zum besten hanndhaben schutzen vnnd schirmen wellen.

Alls wir auch jnen vnnsern lieben vnnd getrewen lanndstennden auf diser lanndschafft versamblung ein kaiserlich priuilegium so vnns von jetztregierennder kayserlichen mayestet von merung wegen des wein vnnd pier aufschlags vnnd vngelts allergnedigst mitgetailt worden fürbringen lassen, in maynung dasselb mit jrem rath vnnd guetachten ins werkh zu richten, dessen aber sy die stenndt alls soll es jnen an jren althergebrachten freihaiten abbrüchig vnnd in annder mer weeg beschwerlich sein zum höchsten beschwerdt, also haben wir jnen genedigclich versprochen, thun das auch hiemit in crafft diss brieffs, nemblich das wir vnnsere erben vnnd nachkommen vnns solchen kayserlichen priuilegij ausser ir der stennde verhoffenlichs will-

ferigs[1188]) guethaissen vnd bewilligen nit gebrauchen wellen alles treulich one geuerde.

Des zu warem vrkund haben wir gemainer lanndschafft disen schadlossbrieff mit vnnser aignen hannd vnnderschriben vnnd hieranhanngenden secret jnnsigl veruerttigt geben. Geschehen in vnnser statt München den ersten februarij als man zelt von Cristj vnnsers lieben herrn vnnd seligmachers geburt im aintausent fünffhundert achtvnndsechtzigisten jar.

Dass das misstrauen welches sich in letzterer zeit so entschieden geäussert hatte nun plötzlich gehoben worden sein sollte, war denn doch wahrlich nicht zu erwarten. Es kann desshalb nicht im mindesten befremden, wenn der grosse ausschuss — in erwägung dass gemeiner landschaft freiheiten wie dieselben durch ihre insonderheit hiezu verordneten neulich[1189]) ersehen und zusammengezogen worden, darvon auch dem ausschuss aller bericht gethan ist, fürderlich und ohne verzug in druck sollten gefertigt werden — dem kanzler ernstlich befahl, solches ins werk zu richten, und neben den früheren frei- und schadlosbriefen auch den letzterlangten zu inseriren, deren aller bis in dreitausent exemplar drucken, und halb in das oberland und den andern halben theil in das niederland zu ordnen, damit ein jeder landsäss derselben um gebührliche bezahlung bekommen möchte.

Die aufnahme des erwähnten schadlosbriefes unterblieb nun zwar. Die ausgabe aber, von welcher eben die rede ist und auf welche bald[1190]) des näheren eingegangen werden muss, ist die auf grundlage der bekannten ersten sammlung von landständischen ur-

1188) Auf das begehren an die fürstlichen räthe, sich dahin zu erklären, dass der herzog ausser bewilligung der landschaft vielgedachtes kaiserliches privilegium nicht anstellen, dass auch die landschaft durch das wort willferig unverbunden sein solle die bewilligung zu thun oder nicht — denn anders habe die landschaft in ganzer ihrer angebotenen hilfe nicht bewilligt, und möchte anders noch nicht auf sich nehmen — gaben sie die sodann in das landschaftsbuch eingeschriebene erläuterung: die wort der assekuration haben keinen andern verstand, sollen auch weiter nit wirken, dann wie es der ausschuss jetzt fürbringen lassen, und geben die wort selbst anders nicht, dann dass die hoffnung unsern genädigen herrn nit abgenohmen seyn, sonst aber ihre fürstlichen gnaden und deren erben verbunden seyn sollen das kaiserlich privilegium ausser bewilligung der landschaft nit zu gebrauchen.

Ueber die form der assekuration überhaupt sind die landtagshandlungen a. a. o. s, 202 — 206, 212 — 218 nachzusehen.

1189) Das nähere darüber ist im vorletzten absatze des §. 76 bemerkt.

1190) In §. 76.

kunden aus dem jahre 1514 nunmehr nicht unwesentlich vermehrte gleichfalls durch den druck verbreitete sammlung solcher dokumente, welche seit langem als die in fortwährendem gebrauche befindliche unter der bezeichnung der vulgären gang und gäbe ist und hier ganz in der damals getroffenen auswahl der briefe in neuem abdruck erscheint.

§. 73.

Es fiele nicht schwer, nachdem hiemit das gegenwärtiger schrift vorgesteckte ziel erreicht ist, die hauptmomente der so reichen entfaltung welche zum genaueren verständnisse der eben berührten urkundensammlung wie der landesfreiheitserklärungen geschildert wurde der übersichtlichkeit halber in einen engeren rahmen zusammenfassen. Schon aus dem material welches nur für die vorliegenden bogen verwendet wurde geht hervor, wie die thätigkeit welche die baierischen landstände in dem von anfang an festgehaltenen sinne bis daher entwickelten eine nach zwecken des systems ausscheidende darstellung in keineswegs uninteressanten gruppen gestatten würde. Es fehlt nicht an belegen ihres wirkens theils als anerkannter landesregenten wie nach dem tode des letzten männlichen sprösslings der straubingischen [1191]) und nach dem absterben des herzogs Georg von der landshutischen linie [1192]), theils als mitvormünder über den beim tode Albrechts des weisen noch unmündigen herzog Wilhelm [1193]). Es liegen beweise in menge für ihre betheiligung an den wichtigsten regirungsangelegenheiten und weltlichen wie geistlichen landesinteressen [1194]) vor. Abgesehen von dem ihnen zustehenden uralten — allerdings durch die erblichkeit des herzogthums in gewisse schranken gebrachten — nationalen rechte der wahl des fürsten [1195]), dessen häufige ausübung jedoch glücklicher weise

1191) Oben §. 27 und §. 56.

1192) Oben §. 29 und §. 63.

1193) Oben §. 64.

1194) Oben §. 39, §. 41, §. 47 im vorletzten absatze; §. 48 im zweiten absatze; §. 53 gleichfalls im zweiten absatze; §. 71 mit note 1126; §. 72 mit note 1171.

1195) Es mag genügen nur ein paar stellen aus den freiheitsbriefen hieher zu ziehen. Im fünften erklärt könig Ludwig, dass sie ihn und seine erben von erbschaft wegen zu ihrem herren *gefordert und genommen* haben; und im sechsten erkennen seine söhne, gleichfalls als die rechte herrschaft *genommen worden zu sein;* im zehnten, wozu der erste absatz des §. 48 zu vergleichen ist, sagt der niederbaierische herzog Stephan, dass nach dem tode des oberbaierischen herrschers Meinhard dessen unterthanen seine gerechtigkeit und rechte erbschaft getreulich und für-

nicht geboten war, ist zur genüge der wichtige einfluss bekannt den sie bei den verschiedenen landestheilungen[1196]) und den damit zusammenhängenden ereignissen[1197]), namentlich aber bei der einführung des in so vielfacher hinsicht bedeutsamen rechtes der erstgeburt[1198]) äusserten, und darf nur auf die versicherungen noch hingedeutet werden welche sie sich über die unstatthaftigkeit von veräusserungen des landes[1199]) zu wiederholten malen geben liessen. Nur einer leisen andeutung bedürfen die ununterbrochenen zwistigkeiten der landesherrscher und die dadurch bedingte vermittlungsaufgabe der landschaft[1200]). Ueberflüssig wäre es auf alle landfriedensabschlüsse[1201]) näher einzugehen, bei denen sie die hauptrolle spielte. Dass sie schon sehr früh ihre zustimmung zur kriegführung[1200]) als unabweisbar hinstellte, ergibt sich aus vielen freiheitsbriefen, und nicht minder liefern die landtagshandlungen belege dafür dass im falle eines krieges mit ihr die berathungen in dieser beziehung[1202]) oft in ziemlicher ausführlichkeit gepflogen wurden. Es kann auch ein solches auftreten gar

derlich *gegen ihn erkannt* und sich ihm mit aller herrschaft und mit allen zugehören unterthänig ergeben haben; im einundvierzigsten bekennt Ludwig der reiche, dass ihm nach seines vaters Heinrich tod die stände als ihrem rechten natürlichen erbherrn erbhuldigung *zugesagt und gethan* haben. Auch mag bezüglich des einundzwanzigsten briefes noch §. 53 mit note 631, bezüglich des vierunddreissigsten §. 57 im zweiten absatze, bezüglich der pragmatischen sanktion könig Ludwigs note 171, im allgemeinen Panzer a. a. o. s. 261 — 272 und Wildas in note 895 angeführte abhandlung s. 806, 807 beigezogen werden.

1196) Oben §. 20 und §. 44 im eingange; §. 24 mit §. 46; §. 25 mit §. 49; §. 26 mit §. 53; §. 27 und §. 56.

1197) Wie etwa dem drei jahre nach der theilung des jahres 1392 vorgenommenen wiederzusammenwurfe der landestheile nach dem zweiten absatze des §. 26 und dem eingange des §. 51.

1198) Oben im letzten absatze des §. 29 und im drittletzten und vorletzten des §. 63.

Ohne kenntnissnahme von der da wiederholt abgedruckten primogenitursanktion spricht eigenthümlicher weise Schulze in seinem recht der erstgeburt in den deutschen fürstenhäusern s. 272 und 416 (unter beziehung auf Mosers deutsches staatsrecht XII. s. 429) von in das jahr 1507 in dieser rücksicht fallen sollenden verträgen.

1199) Es darf hierüber nur der fünfundzwanzigste freiartikel a. a. o. s. 198 nachgelesen werden.

1200) Der sechsundzwanzigste freiartikel ebenda kann hier beigezogen werden.

1201) Oben §. 43 mit note 433; §. 46 mit note 521; §. 47 im letzten absatze; §. 48 im dritten und sechsten absatze; §. 57 im vierten absatze; §. 58.

1202) Im allgemeinen handelt von den landständischen rechten in kriegs-bündniss- und friedenssachen Panzer a. a. o. §. 57 — 66.

nicht befremden, wenn man die rechte ins auge fasst welche ihr wie gezeigt zustanden, die ihr nach und nach urkundlich bestätigt worden waren: wir weisen hier allein auf das in den sogenannten freiartikeln verfasste bequeme handbüchlein derselben [1203]) hin. Dass übrigens auch die mittel zu ihrer erhaltung besonders in dem anbringen von petitionen und beschwerden nicht mangelten, ist wenn es sich nicht schon gewissermassen von selbst verstände durch beweise genug [1204]) angedeutet. Kein zweig der inneren landesangelegenheiten wird sich anführen lassen, in welchem sie nicht im laufe der zeiten ganz entschieden eingegriffen. Statt vieler anderen sei nur an das münzwesen [1205]) zu denken erlaubt. Dass aber insbesondere ihr antheil an der gesetzgebung wie ihre befugnisse hinsichtlich des steuerwesens geeignet waren ihre gewalt nicht als eine bloss dem scheine nach existirende wirken zu lassen, unterliegt keinem zweifel.

Was ihre theilnahme an der gesetzgebenden gewalt [1206]) betrifft, war sie nicht nur bei der abfassung von einzelnen gesetzen und zwar nicht etwa bloss über bestimmte scharf ausgeschiedene gegenstände sondern über jeden immer nur denkbaren zweig der gesetzgebung ohne ausnahme thätig, sondern ebenso — was wohl das wichtigere ist und hier vorzugsweise zur sprache kommt — bei der entwerfung ganzer gesetzbücher. Allerdings lässt sich nicht wohl ein bestimmtes jahr als der anfangspunkt dieses wirkens bezeichnen. Vor das ende des dreizehnten oder den anfang des vierzehnten jahrhunderts hinaufzugehen verbietet schon der vom beginn an festgehaltene begriff der landstände. Aber selbst in der ersten hälfte des letztbemerkten jahr-

1203) A. a. o. s. 189—204.

1204) Oben §. 57 im vorletzten absatze; §. 59; §. 60 im zweiten absatze; §. 61 im zweiten und dritten absatze mit note 840; §. 62 im vorletzten und letzten absatze; §. 64 im letzten absatze; §. 65 im vierten und vorletzten absatze; §. 70 mit note 1108; §. 71 im ersten absatze.

1205) Oben §. 44 im eingange; §. 48 im letzten absatze; §. 54 im ersten absatze; §. 59 note 788; wozu wegen der weiteren belege nur im allgemeinen auf die aktenstücke in Loris sammlung des baierischen münzrechts zu verweisen ist.

1206) Ihr wirkungskreis — bemerkt v. Freyberg in seiner rede über den historischen gang der bayerischen landesgesetzgebung bis auf die zeiten Maximilian I. s. 17 — erstreckte sich über das ganze gebiet der persönlichen und dinglichen rechte. In beziehung auf die ausübung und handhabung der gesetze und des rechtes, ja der gesammten verwaltung, hatte sie die negative stellung der controlle — und übte diese controlle auf dem wege der beschwerdeführung im vollesten maase.

hunderts wird sich kein fester anknüpfungspunkt ergeben: bei der unter könig Ludwig zu stande gekommenen gesetzgebung dürfen wir wohl noch keine unmittelbare thätigkeit derselben annehmen, um so weniger als auch eigentlich eine veranlassung nicht bestand, hier einzugreifen. Nachdem nämlich vom eilften jahrhundert an das alte volksrecht der Baiern [1207]) sowie die capitularien allmählig ausser gebrauch zu gerathen [1208]) angefangen, kamen eben die rechtsbücher in aufnahme, insoferne nicht das ungeschriebene gewohnheitsrecht, das besonders in den nach und nach bei den dorfgerichten oder nachrechten sich ausbildenden ehehaften fortlebte, oder für einzelne stände und verhältnisse die autonomie die nöthigen rechtsnormen an die hand gab, wodurch das recht wieder mehr und mehr ein ungeschriebenes wurde, denn erst seit anfang des vierzehnten jahrhunderts brachte man diese weisthümer [1209]) über vorzugsweise doch nicht ausschliesslich bäuerliche verhältnisse in schriftliche form und zeichnete sie allmählig auf. Hinsichtlich der geltung der rechtsbücher [1210]) selbst aber möchte nicht zu übersehen sein, dass während in Oberbaiern von dem eben bemerkten zeitpunkte an der schwabenspiegel im landgerichte wie lehenhofe anwendung fand und sogar die bedeutung eines gemeinen landrechts erlangte, in Niederbaiern der sachsenspiegel mehr ansehen genossen

1207) Oben §. 2 im letzten absatze.

1208) Eichhorn a. a. o. II. §. 257, 258; speciell aber Genglers quellengeschichte und system des in Baiern geltenden privatrechts I. s. 19.

1209) Ebenda mit rücksicht auf note 34 und 35 bezüglich des ehehaftsbuches von Kösching und der auswahl von einundzwanzig baierischen ehehaften in Grimms weisthümern III. s. 625 — 679 wozu Föringers aufsatz in den münchner gelehrten anzeigen 1843 II. nr. 137 — 139 nachzulesen.

1210) Eichhorn a. a. o. II. §. 279 — 283. Gengler a. a. o. s. 21.

Von dem dreizehnten jahrhundert an — bemerkt Bluntschli in seinem uns eben zukommenden deutschen privatrecht s. 7 — wird von Italien her, auf dessen universitäten das studium des wieder entdeckten justinianischen gesetzeswerks mit regem eifer betrieben wurde, einige kenntniss des römischen rechts auch in Deutschland verbreitet. Der sachsenspiegel zwar ist noch völlig rein von diesem neuen einfluss, im schwabenspiegel und in den folgenden rechtsbüchern aber beachten wir die steigende autorität der römischen „meister." Freilich nicht in dem spätern sinne, dass das ganze corpus juris geltung erlangte, sondern nur so, dass jene autorität in einzelnen fällen angerufen und geachtet wurde, und die hergebrachten institutionen mit rücksicht auf die römische jurisprudenz einige abänderung oder umbildung erlitten. Der nationale charakter des rechts war noch so sehr überwiegend, dass dem *fremden einfluss* nur eine *modification* des *herkömmlichen rechts* zugeschrieben werden kann.

zu haben scheint. Daneben dürfte wohl noch die eine oder andere privatsammlung die so zu sagen speciell für baierische verhältnisse angelegt war wie Rupprechts von Freising rechtbuch [1211]) wenigstens da und dort seine geltung behauptet haben. Wenn nun so wirklich auch eine eigene gesetzgeberische thätigkeit erst unter könig Ludwig bemerkbar wird, und noch in der ersten hälfte des vierzehnten jahrhunderts geschriebene gesetzbücher wie das landrechtbuch oder rechtbuch [1212]) und das stadtrechtbuch [1213]) zu stande kamen, wurde hiedurch dem bestande der bisher geltenden rechtsverhältnisse nicht im mindesten zu nahe getreten, indem eben in diesen werken nichts anderes beabsichtigt und durchgeführt wurde als gewissermassen eine sammlung des heimatlichen bereits ohnehin üblichen rechtes, wodurch sich niemand beeinträchtigt erachten konnte.

Uebrigens fand man nun aus welchen gründen immer für gut, die im rechtbuche wie es fortan genannt wird zu einem nach damaligen begriffen grossen ganzen zusammengefassten bestimmungen nicht einem zu grossen wechsel auszusetzen, und abgesehen von der allerdings nicht gering anzuschlagenden zusicherung dass nur inländer zum richteramte genommen werden durften [1214]), liessen sich die stände im jahre 1363 von herzog Stephan wie erwähnt das feierliche versprechen urkundlich [1215]) ertheilen, *sie bei ihren briefen, bei ihren rechten, bei guter gewohnheit, bei dem rechtbuche ohne alles übergreifen zu belassen.* Nun war aber — äussert Panzer [1216]) — diese handlung zwischen landesfürsten und landständen nichts geringeres als ein förmlicher vertrag, durch welchen das genannte rechtbuch nach dem umfange seines inhalts als *angenommenes und vorzugsweise geltendes gesetzbuch erkläret*, und jeder vom landesfürsten allenfalls kommenden *einseitigen abänderung* desselben entsagt wurde. Bekannt ist, dass diese zusage in verschiedenen frei-

1211) v. Maurer das stadt- und das landrechtsbuch Ruprechts von Freysing §. 24 — 52.

1212) Oben note 549. Gengler a. a. o. s. 22 — 28. Auch in der rede v. Freybergs a. a. o. s. 14 note 3 und s. 24 ist eine kurze angabe der im landrechtbuche enthaltenen materien, wozu noch v. Mussinan Bayerns gesetzgebung s. 20—23, 27, 28 beigezogen werden mag.

1213) Oben §. 43 im letzten abschnitte und note 423 daselbst.

1214) Es kann hierüber der sechzehnte freiartikel nachgesehen werden.

1215) Im zehnten freiheitsbriefe der vulgären sammlung a. a. o. s. 23 — 25, wozu der erste absatz des §. 48 beizuziehen.

1216) A. a. o. s. 120.

heitsbestätigungen[1217]) wiederholt ward, unter andern auch von herzog Ludwig dem reichen gerade in der mitte des fünfzehnten jahrhunderts, also der periode da die stände anfingen sich mit steigendem eifer auch der gesetzgebung anzunehmen, und diese darum nicht mehr bloss als das produkt eines individuellen willens, sondern als das erzeugniss gepflogener berathung und darauf gegründeter vertragsweiser übereinkunft zwischen landschaft und fürsten erschien[1218]).

Ohne rücksicht auf kleinere gesetzgebungswerke und fortlaufende besserungsversuche[1219]) sind belege dafür die vorzugsweise auf die ununterbrochenen landständischen beschwerden und petitionen vereinbarten grösseren arbeiten. Es darf nur an die in den jahren 1453, 1458, 1459 im münchen-straubingischen landestheile aufgetauchten erscheinungen der art und namentlich das damals vorgelegte projekt einer umfassenden freiheitsbestätigung[1220]), auf die um dieselbe zeit in Baiern-Landshut gemachten schritte[1221]), auf die in späterer zeit zum theil gegen die mehr als je namentlich seit der stiftung der ingolstädtischen universität sich geltend machenden fremden rechte

1217) Der fünfzehnte freiartikel ist hierüber zu vergleichen.

1218) Worte Genglers a. a. o. s. 29.

1219) Oben §. 57 im vorletzten absatze; §. 58; §. 59 note 789; §. 61 im drittletzten und vorletzten absatze; §. 62 mit den noten 874 und 875.

1220) Oben §. 59.

1221) Im letzten abschnitte des §. 62.

Seit der mitte des fünfzehnten jahrhunderts — bemerkt Bluntschli a. a. o. I. s. 7, wozu die vorrede s. X — XVII. zu ziehen — wendet sich die junge deutsche wissenschaft mehr und mehr dem studium des römischen rechtes zu, und die erforschung und wissenschaftliche fortbildung des einheimischen rechtes wird von den rechtsgelehrten gänzlich vernachlässigt. Die nun auch auf den deutschen universitäten gebildeten *doctoren* der rechte vertreten in der wissenschaft, in den räthen und in den gerichten vorzugsweise die autorität des römischen rechtes, wie dasselbe näher in dem *corpus juris* geschrieben war und von den *glossatoren* und der *schule* damals verstanden wurde. Der widerspruch der ungelehrten *ritter* und *schöffen* war ein ungenügender damm, die abweichenden gewohnheiten der *bürger* aber und vorzüglich die der *bauern* wurden grossentheils, soweit die macht der gelehrsamkeit reichte, missachtet. In dem 1495 gegründeten reichskammergerichte, welches angewiesen wurde, nach *des reichs und gemeinen rechten* zu sprechen, hatten die doctoren das übergewicht der intelligenz. Das nationaldeutsche recht wurde zwar weder aufgehoben noch ausgeschlossen, sondern war in jenem ausdrucke inbegriffen. Aber die gelehrten richter kannten es nicht näher und achteten es wenig, am echtesten noch wenn es sich unter römischen worten verbarg.

gerichteten beschwerden[1222]) erinnert werden. Die angedeuteten vereinbarten grösseren arbeiten aber waren die eben unter genanntem herzog Ludwig im jahre 1474 erlassene sogenannte *landesordnung*[1223]), seines sohnes Georg im jahre 1491 erlassene *artikel*[1224]), die unter diesem nach weiteren zehn jahren verkündete *neue ordnung*[1225]).

Tragen diese werke noch durchaus den charakter von systemlosen mischgesetzen an sich, so änderte sich dieser zustand, als man bald nach beginn des sechzehnten jahrhunderts mit ziemlich glücklichem erfolge den versuch wagte, die verschiedenen haupttheile der legislation in mehrere gesonderte rechtsbücher auszuscheiden. Und ist auch — drückt sich Gengler[1225]) aus — allerdings nicht zu leugnen, dass diese höchst bedeutsame erscheinung mit dem im geiste jenes zeitalters gelegenen fortschritte der deutschen rechtsbildung überhaupt zusammenhing, so darf doch ebensowenig bezweifelt werden, dass die landschaft das anregende und vermittelnde organ gewesen sei, dessen das vaterland zu seiner betheiligung an jenem allgemeinen aufschwunge bedurfte. Was zunächst die *landesfreiheitserklärungen* — oder die legalen zusammenstellungen der in den bekannten handfesten über die wichtigeren gerechtsamen der landschaft und unterthanen vereinzelt ausgesprochenen bestimmungen sammt erläuterungen und erweiterungen von diesen — anlangt, erinnern wir nur an die nach mehrfachen versuchen[1226]) endlich im jahre 1508 gleich durch den druck veröffentlichte[1227]), zu welcher nach zwei jahren einige nähere bestimmungen[1228]) erfolgten, wie an die allerdings nicht sonderlich

1222) Oben §. 61 im letzten absatze und insbesondere note 850 mit der angeführten rede v. Freybergs s. 20, 21, 30, 31 mit note 24 daselbst.

1223) Oben §. 62 im vorletzten absatze und note 877 daselbst.

1224) Ebenda im letzten absatze und note 894.

Diese gerichtsordnungen — äussert v. Mussinan in seinem in note 850 angeführten werke s. 26 — stellen das bild des damaligen verfahrens dar. Dasselbe war frey von römischen formen, unter zuziehung von beisitzern, welche mitriethen und nach kurzer berathschlagung urtheilten, öffentlich und mündlich, jeder durfte für sich reden oder einen redner gebrauchen. Nur das urtheil wurde aufgeschrieben, dann abgelesen, der streit in kurzer zeit beendet, das urtheil schnell vollzogen.

1225) A. a. o. s. 32, 33.

1226) Oben §. 62 und die noten 872, 881, 882 daselbst; §. 63 im letzten absatze mit note 935.

1227) Oben §. 64 im vorletzten absatze.

1228) Ebenda im letzten absatze.

lange in kraft gestandene des jahres 1514 [1230]), auf welcher übrigens als ihrer hauptsächlichsten grundlage die bekannte new erclärung der lanndsfreyhait des loblichen haus und fürstenthuombs obern und nidern Bairn [1231]) nach zwei jahren vereinbart wurde. Noch in demselben jahre kam auch bezüglich der von den ständen schon vor zehn jahren in antrag gebrachten polizeigesetzgebung [1232]) das buech der gemeinen landpot landsordnung satzung und gebreuch des fürstenthumbs in obern und nidern Bairn [1233]) zu stande, und im jahre 1518 ward die seit länger als drei jahrzehnten im werke begriffene [1234]) reformacion der bayrischen lanndrecht [1235]) aufgerichtet. War nun so zu sagen das eigentliche verfassungsrecht in den landesfreiheitserklärungen, waren die civilrechtlichen und civilprocessualischen wie die strafrechtlichen und criminalprocessualischen verhältnisse in der angeführten reformacion, war das policeirecht in dem buech der gemeinen landpot vorzugsweise behandelt, so brachte das jahr 1520 ausser einer revision des letzteren [1236]) noch eine gerichtsordnung jmm fürstenthumb obern und nidern Bayrn [1237]) als abschluss einer nach dem standpunkte ihres zeitalters gewiss grossen gesetzgebungsarbeit.

Nichts desto weniger gaben sich sehr bald namentlich was die polizeiliche sphäre anlangt nicht unerhebliche mängel kund, so dass wiederholte berathungen zwischen der regirung und einem eigens zu solcher revision gewählten landschaftlichen ausschusse von acht gliedern aus dem adel und je vier aus den beiden andern ständen [1238]) stattfanden, in deren folge die neue ordnung landpot und

1230) Oben §. 65 im letzten absatze.
Der titel des in note 388 erwähnten druckexemplares ist: die new ercklärung der lanndsfreyhait des löblichen hawss vnd fürstenthumbs zue Bairn anno fünfftzehennhundert vnd jm vierzehenden auf den zwaintzigisten tag des monats februarij zue München aufgericht.

1231) Oben §. 69.

1232) v. Krenner a. a. o. XV. s. 352—354. XVI. s. 353—412.

1233) Oben §. 71 im vierten absatze. v. Freyberg a. a. o. s. 33, 34 und besonders note 30 daselbst. v. Mussinan a. a. o. s. 33 note ****).

1234) Oben §. 62 im vorletzten absatze. v. Mussinan a. a. o. s. 28—31.

1235) Ihrer geschieht besondere erwähnung in herzog Albrechts freibrief vom jahre 1555 a. a. o. s. 152, 168, 178. v. Freyberg a. a. o. s. 24—27 mit note 19. Gengler a. a. o. s. 35 und note 26 daselbst.

1236) Klemms versuch einer geschichte der baierischen gesetzgebung §. 24.

1237) v. Freyberg a. a. o. s. 28—30. Gengler a. a. o. s. 35 note 23.

1238) Ihre instruktion lautete: zu halten auf gemeine landesfreiheit, zu handeln ohne nachtheil und abbruch der fürsten, und zum besten des landes und der leute.

mandat auf dem zu Ingolstadt im jahre 1535 eröffneten landtage dem ausschusse für gesetzgebung zur erinnerung mitgetheilt [1239]), und nach nochmaliger prüfung [1240]) wie sie beschlossen und verglichen und bereits gedruckt worden im jahre 1542 der versammelten landschaft verlesen wurde [1239]). Diese hielt jedoch die zeitumstände für die einführung nicht geeignet, ohne desswegen die weitere verhandlung [1241]) aufzugeben, und es zeigte sich — nachdem unterdessen herzog Wilhelm gestorben war und sein nachfolger Albrecht auf dem landtage des jahres 1550 das werk neuerdings hatte in angriff nehmen lassen — wie richtig sie geurtheilt, denn die fürstlichen räthe und die ständischen verordneten waren zu einer neuen sorgfältigen umarbeitung veranlasst: als daher der ausschuss über das vollendete werk vor versammelter landschaft im jahre 1552 relation erstattete, erfolgte die allgemeine zustimmung, und die bairische lanndtsordnung wurde im folgenden jahre, das uns bereits durch die neueste erklärung der landesfreiheiten [1242]) bekannt geworden ist, promulgirt [1243]). Wenn sie nun gleich — äussert ein kenner derselben — dem kerne nach jener vom jahre 1516 gleichartig geblieben, so ist sie doch um vieles vollständiger, da sie das ergebniss der vielseitigen und gründlichen erörterungen, die in der zwischenzeit gepflogen worden, in sich schliesst. Auch in dem systeme und der methode ist bey dieser verordnung schon eine strengere logik zu verspüren. Dem geiste nach ist sie lebendig und national, den landesgebrauch ehrend und hervorhebend. Die auch an diesem gesetzgebungswerke bald bemerkbar gewordenen fehler wurden rasch in erwägung gezogen und fanden in der rein als ergänzender nachtrag zu betrachtenden declaration vnnd erleuterung etlicher

1239) v. Freyberg a. a. o. s. 34, 35. v. Mussinan a. a. o. s. 34, 35.

1240) Aus dem jahre 1537 bewahrt das kgl. reichsarchiv eine instruktion vber lanndpot vnd policej, gegeben zw Straubing an sambstag den fünfften may.

1241) Im kgl. reichsarchive findet sich die instruktion der acht jüngst zu Ingolstadt verordneten landleute zu aufrichtung der neuen polizei und ordnung, gegeben zu Ingolstadt den 20. november 1542. Es heisst in ihr: ohne ihren willen nichts beschliessen lassen. Ebendort ist auch die jnnstruction der verordennten zw der pollicej, geschehen zw Munchen den letsten tag junij 1545. v. Freyberg a. a. o. s. 36 note 36, 37.

1242) Oben §. 71 mit den noten 1121 und 1122.

1243) Oben §. 71 im vierten absatze. v. Freyberg a. a. o. s. 36, 37 und note 39 daselbst. v. Mussinan a. a. o. s. 35, 36 mit note *). Gengler a. a. o. s. 37 note 33.

in jüngst bairischer aufgerichter policeiordnung begriffner articul[1244]) ihre erledigung, welche das datum des 16. dezembers 1556 führt und im folgenden jahre durch den druck publicirt wurde.

Allerdings liese sich nunmehr der einwand erheben, dass hier vorzugsweise der gang berücksichtigt worden, den die gesetzgebung im grossen ganzen eingehalten. Schon anfangs aber ist der umfang bezeichnet worden in welchem sich nach den vielen belegen der landtagshandlungen die ständische mitwirkung an diesem gegenstande äusserte, und da jedenfalls die grossen arbeiten als der erwähnung würdiger erscheinen, verlassen wir ohne auf die einzelnen sonstigen landgebote in den verschiedenartigsten zweigen näher[1245]) einzugehen dieses feld ihrer thätigkeit mit dem bemerken, dass noch im jahre 1568 die bayrische vorstordnung[1246]) erlassen wurde.

§. 74.

Schliesslich noch ein rückblick auf die rechte der stände in jenem wirkungskreise, der einen nicht geringen theil ihres wirkens ausfüllte, in dem steuerwesen. Verschiedene andeutungen[1247]) haben einen allerdings wohl nur schwachen begriff von den opfern gegeben welche vom anfang des vierzehnten jahrhunderts bis zur zweiten druckausgabe der freiheitsbriefe stände und land brachten. Ohne dass hier auf weitere einzugehen wäre, ohne dass an alle nur unter bestimmten bedingungen erfolgten bewilligungen[1248]) erinnert werden will, ohne dass ausser dem angeführten beispiele[1249]) einer wenn auch nur theilweisen steuerverweigerung fernere belege in dieser beziehung angeführt werden sollen, ist zur genüge selbst abgesehen von den geschichtlichen ergebnissen des bemerkten zeit-

1244) v. Freyberg a. a. o. s. 37, 38. Gengler a. a. o. s. 37 note 34.

1245) Nur beispielshalber mag zu den in note 1219 angeführten belegen noch auf den letzten absatz des §. 64 verwiesen werden.

1246) Klemm a. a. o. §. 28.

1247) Oben in §. 46 note 531; §. 49 mit den noten 569—573; §. 51 note 618, 619; §. 54 mit den noten 651—656; §. 60 mit note 797, 803—812, 819, 821, 822; §. 62 mit note 861; §. 64 im letzten absatze; §. 69 am ende des vorletzten absatzes; §. 70 mit den noten 1063, 1065, 1067, 1069, 1071, 1074—1081, 1083, 1084, 1087, 1091—1095, 1102, 1105, 1107, 1113; §. 71 note 1124, 1125; §. 72 note 1167, 1170, 1173, 1186; im allgemeinen v. Seyfrieds in note 1082 angeführte tabelle.

1248) Des beispiels halber ist nur auf §. 59 note 780, §. 70 note 1071, §. 74 note 1275 zu verweisen.

1249) Oben §. 59 note 773.

raumes schon allein aus den in die sammlung der ständischen freiheiten aufgenommenen zahlreichen schadlosbriefen klar, dass das recht der verwilligung der verschiedenen klassen von abgaben welche wir kennen gelernt den ständen frei zustand. Wendet man vielleicht ein, dass abgesehen von einem früheren [1250]) und insbesonders dem versuche der anlegung einer nicht bewilligten steuer welche den bekannten kampf des herzogs Albrecht mit dem löwenbunde hervorrief [1251]) im jahre 1535 die herzoge Wilhelm und Ludwig sich auf einmal herausnahmen drei landsteuern schnell auf einander ohne alles vorwissen und bewilligen der landschaft [1252]) auszuschreiben und selbst zu erheben, so ist entgegen zu bedenken, dass sie auf dem nach zwei jahren gehaltenen landtage nicht nur derbe erinnerungen der stände anhören, sondern sich auch in dem zu Straubing an sonntag vocem jocunditatis den sechsten des monads may ausgestellten schadlosbriefe [1253]) bequemen mussten, feierlich zu erklären: nachdem die stände auf dem landtag jubilate daselbst ihnen auf ihr gnädiges ersuchen bewilligt, die hilffen — wie sie sich ausdrücken — vnnd gemaine lanndsteurn so wir aus mercklichem vnnsers fürstenthumbs obligenden nutturfften in der eyl vnnd ausserhalb beschreibung vnnser gemainen lanndschafft angelegt in aller gehorsam veruolgen ze lassen, ausgeslossen das die yetzig steur souil der von deren vonn prelaten stifften vnnd adls hynndersessen auch derselben vnnd annderer hofmarchen steten vnnd marckhten nit eingepracht ist wölliche zu gmainem vnnserer lanndtschafft bewilligten vorrath erlegt vnnd eingepracht werden solle, entstehe durch diese bewilligung dem landschaftlichen herkommen und den oft bestätigten freiheiten und gerechtigkeiten in keiner weise eine gefahr. Dieser landesfürstlichen versicherung ungeachtet [1254]) schrieb Wilhelm um das jahr 1547

1250) Vgl. oben §. 59 note 776.

1251) Oben §. 62 im zweiten absatze, dem wir hier nur aus Rudhart a. a. o. I. s. 268 note 233 den auf den archivsakten über die löwenhändel stehenden spruch des herzogs Albrecht beifügen:

Wir bitten unsere erben,	Und lassen ungerochen nicht
Dass sie nach unserm sterben,	Die unlobliche geschicht,
Den gott noch lang verhütt,	So hierin geschrieben stat,
Nehmen in ihr fürstlich gemüth,	Dann die sich also ergangen hat.

1252) Panzers zu verschiedenen malen angeführter versuch s. 150.

1253) Der vollständige wortlaut dieser im kgl. reichsarchive aufbewahrten urkunde ist ebenda als nro. IV. des anhanges s. 73—75 abgedruckt.

1254) Panzer a. a. o. s. 150, 151.

zwar abermal ohne landschaftliche bewilligung unter den landgerichtischen unterthanen eine steuer aus; und die im nämlichen jahre auf einem allgemeinen landtage versammelten stände sahen sich neuerdings veranlasst, hierüber einen besondern schadlosbrief zu verlangen, in der folge aber sich zu bedingen, dass wenigstens dem über die damaligen landtagswilligungen erfolgenden schadlosbriefe eine alles präjudiz beseitigende erklärung [1255]) einverleibt wurde, dass die kammerbauern nämlich, um mit den ständischen unterthanen gleich gehalten zu werden, dasjenige an ihrer neuen steuer abrechnen dürften was der herzog schon früher von ihnen erhoben. Auf rechtlichem wege hatte somit, entgegen den faktischen übergriffen, der befugniss der steuerbewilligung der stände nie eine gefahr gedroht, und es begegnet uns auch fortan von willkührlicher oder unbewilligter steuerausschreibung der fürsten trotz mancher dahin zielenden versuche kein beispiel mehr.

Dass hinsichtlich der erhebung verwaltung und verwendung der mittel welche die stände einmal für welche zwecke [1256]) immer bewilligten ihnen auch gewisse befugnisse zustehen mussten, ist wohl von selbst einleuchtend: sie hatten ganz natürlich die ständeanlagen [1257]) wie nicht minder die landsteuern und ebenso die aufschläge durch die von ihnen ernannten beamten einzubringen und von diesen in die landschaftlichen kassen zu nehmen; aus diesen kassen entweder dem landesfürsten die verwilligten summen hinüberzugeben, oder zum theil selbst dem bestimmten zwecke gemäss zu verwenden; und die allenfalls sich ergebenden überreste in ihrer verwahrung zu halten. Es darf nur daran erinnert werden, wie bereits nach dem beginn der zweiten hälfte des vierzehnten jahrhunderts in Oberbaiern sechzehn mitglieder aus den beiden weltlichen ständen zu gleichen theilen bestimmt wurden, eine steuer einzunehmen, zu behalten, nach ihrem rathe zu den festgesetzten zwecken hinauszubezahlen [1258]), während im niederlande in der zur steuerbesorgung gewählten commission von fünfzehn mann neben den fürstlichen räthen die ritter und die bürger standen [1259]). Gegen des jahrhunderts ende sahen wir nicht nur je

1255) Rudhart bemerkt a. a. o. II. s. 180 note 297, dass bis zur achten schrift von jeder seite verhandelt wurde.
1256) Panzer a. a. o. §. 45.
1257) Oben §. 70 mit note 1087.
1258) Oben §. 47 im ersten absatze insbesondere mit note 540.
1259) Oben §. 46 und note 532.

acht glieder der beiden weltlichen stände und vier der inzwischen ihnen beigetretenen geistlichkeit mit dem viztum zu einer den herzogen vereidigten steuerverwaltungsbehörde geschaffen, sondern lernten auch eine die erhebung wie verwaltung wie verwendung der bewilligten hilfe auf das genaueste feststellende steuerordnung[1260]) kennen auf welche zurückzuweisen hier genügt.

Was insbesondere die normen bezüglich der erhebung anlangt, wobei wohl das vorkommen eines gewissen wechsels sich begreifen liesse, scheint es[1261]) dass während der ersten hälfte des fünfzehnten jahrhunderts[1262]) zu solchem keine veranlassung geboten war. Doch nicht lange darnach begannen im straubinger landestheile kämpfe hinsichtlich der verwaltung, so dass nur an die einem früher[1263]) berührten projekte einer umfassenden freiheitsbestätigung einverleibten bestimmungen und insbesondere daran[1264]) gedacht werden darf, wie die stände selbst steuern und dem herzoge eine bestimmte summe von dem in ihrem verwahr zu behaltenden gelde herausgeben wollten ohne ihm rechnung zu thun. Jedenfalls ist von der münchner landschaft zu erweisen, dass das geld wie es

1260) Oben §. 51 mit den noten 617 und 618.

1261) Rudhart a. a. o. I. s. 227 mit den noten 128, 129.

1262) Im einunddreissigsten briefe wozu §. 56 zu vergleichen heisst es bezüglich der vollmacht des landesverwesers für das straubingische niederland: zu regiren, zu besetzen und entsetzen, die rent einzunehmen, und was uber das darlegen des lands besteen mag nach redlicher rechnung, das das an die geltschult des landes dieweil bezalt wert.

Eine nicht uninteressante mit der contrasignatur *domnus dux in consilio Johannes Rosler secretarius* versehene originalurkunde aus dem jahre 1437 bewahrt das kgl. reichsarchiv:

Von gottes genaden wir Albrecht pfallenntzgraue bey Rein hertzog in Bairn vnd graue zue Voburg etc. bekennen offennlich mit dem brief, das wir mit dem edelen vnserm rat vnd lieben getrewen Johannsen herrn zue Abenspergk alsuerr geredt vnd ausgetragen haben, das er vns erlaubt vnnd gunnt hat sein leut in vnsern gerichten ze stewren, doch von bet wegen vnd nit von rechts wegen, vnd auch in solicher masse das er vnd die seinen solicher pet vnd vordrung im hinfur von vns vnd den vnsern vertragen vnd überhalen sein sollen. Des zue vrkunt geben wir den brief versigellten mit vnserm anhangendem insigel zue Strawbingen an suntag so man singet in der kirchen reminiscere in dem jare als man zallt nach Cristj vnsers lieben herren gepurd vierzehen hundert vnd darnach in dem sibenvnddreissigisten jaren.

1263) Oben §. 60 im vorletzten absatze.

1264) In einem in den landtagshandlungen II. s. 209 abgedruckten herzoglichen gedächtniszettel heisst es: item ob die steuer einen fürgang sollte haben, wie sie das fürzunehmen, meinten selbst zu steuern und ein genanntes herauszugeben und dessen keine schrift noch buch ihnen machen lassen.

gefallen in ihre verwahrung gebracht worden [1265]). Und im mehrerwähnten vierundvierzigsten freibriefe erklärten die herzoge ausdrücklich: es sol auch soliche hilf so die gefelt geantwort werden den die von der landschaft darzu erwelt sind, und dann nach unser und unser rete und derselbigen von der landschaft darzu gegeben rat ausgeben und angeleget werden zu unser notturft uns und land und leuten zu nutz und fromen. Natürlich schritten nicht jahr für jahr die einzelnen getrennten landestheile in völlig gleichem gange fort. Während im landshutischen sich noch keine spur zeigt, dass die landschaft die steuer inne behalten und bis zur verwendung verwaltet habe [1266]), tritt bezüglich der erhebung bereits dahin eine erweiterung ein, dass nachdem bisher von den unterthanen der landgerichte die betreffenden je zwei oder drei herzoglichen steuerer die abgaben erhoben, bald [1267]) eigene verordnete der landschaft in jedem rentmeisterbezirke sie nicht bloss von den drei ständen sondern auch von den landgerichten, also ihren wie den herzoglichen grundholden, einbrachten. Darzuthun ob nicht das eine oder andere mal selbst seitdem solche befugnisse errungen waren ausnahmen von diesen allerdings als regel zu betrachtenden einrichtungen stattfanden, wäre aufgabe einer selbstständigen steuergeschichte. Hier genüge es, an die schon [1268]) erwähnten fortschritte zurückzudenken welche von beendigung der hauptsächlich hier eingreifenden herzoglichen willkühr hervorgerufenen löwenbundkämpfe [1269]) bis zum ausgange des fünfzehnten jahrhunderts die stände bezüglich des steuerwesens machten bis zur bildung ihres vorrathes und damit dem entstehen einer eigenen landschaftskassenverwaltung [1270]).

Am anfang des sechzehnten jahrhunderts jedenfalls ist ganz unbestritten, dass die von ihnen verwilligten landeshilfen von ihren steuereinnehmern eingebracht und zunächst ihren obersteurern oder verordneten eingehändigt und verrechnet wurden. Ganz bestimmt mussten die herzoge im neunundvierzigsten briefe erklären dass die im jahre 1510 zugesagte steuer und derselben uberantwortung — so uns die beschicht und durch vermelter gemainer

1265) v. Krenner a. a. o. V. s. 14 und namentlich s. 25.
1266) Rudhart a. a. o. I. s. 216 note 102.
1267) Oben §. 60 im letzten und §. 70 im zweiten absatze.
1268) Oben §. 70 im zweiten absatze.
1269) Note 1251.
1270) Oben §. 70 im zweiten und dritten absatze, wozu im allgemeinen Wildas in note 895 bemerkte abhandlung s. 813, 814 verglichen werden mag.

landschaft verordent zu unsern handen geben und gestelt wirdet, das dann zum fürderlichisten es sein mag beschehen sol — keinen ständischen befugnissen nachtheilig sei. Ebenso im einundfünfzigsten briefe bei der nach sechs jahren gegebenen hilfe hinsichtlich der zustellung und uberantwortung vorberuerter summa steuergelts — die uns auf ir zusagen fürderlich beschehen soll, so uns die darauf beschicht. Auch ist die da vorgenommene wahl der landsteuerer und vier obersteuerer [1271]) erinnerlich. Allerdings fanden versuche statt, ihnen die erhebung und verwaltung der steuern wo nicht ganz doch zum theil zu entziehen [1272]), und es kam im jahre 1526 aber nur bei einer christlichen durchgehenden nothdürftigen türkenhilfe zu einer beiordnung herzoglicher räthe; doch verlangten hinsichtlich deren schadlosigkeit [1273]) die stände einen eigenen revers. Und nach drei jahren [1274]) kam man bis zur rechtlichen entscheidung der vom hofe immer ernstlicher betriebenen frage unter gegenseitigen verwahrungen auf dem vergleichswege dahin überein, dass die da einzubringende steuer in den landgerichten bloss in beisein der pfleger und landrichter angelegt werden und den landesfürsten bei der endlichen abrechnung jemand den landschaftlichen obersteuerern beizuordnen erlaubt sein sollte. Im jahre 1535 jedoch wussten sich die stände wieder völlig freie hand zu machen, indem sie die postulirte steuer nur unter der bedingniss verwilligten dass ihnen wie ehevor zustehen sollte zur beschreibung anlegung einbringung und überantwortung derselben die ober- und untersteuerer ohne einige landesfürstliche zugeordnete aus ihnen selbst zu wählen, mit der erklärung [1275]) dass solche ausschliessende wahl um so billiger sei als die bewilligung ainer yeden landsteur, auch derselben mass

1271) Oben §. 69 am ende des vorletzten absatzes.

1272) Bezüglich des jahres 1519 bemerkt Panzer a. a. o. s. 209: Obgleich die landesfürsten diese einrichtung allmählig wieder lästig fanden, und desswegen die ausschliessende landschaftliche verwahrung der damals zur gegenwehre verwilligten steuer theils als misstrauen erklärten, theils aus dem grunde dass auch ihre landgerichtischen unterthanen mitsteuerten nicht ganz geeignet hielten, und wenigstens eine mitverwahrung verlangten: so stunden sie doch von diesem verlangen ohne weitere einwendung ab, als die landstände ihnen entgegen gestellt hatten, dass jene ausschliessliche verwahrung bei steuern die den landesfürsten nicht frey und on alle mitl bewilliget worden dem alten herkommen und gebrauche gemäss sei. Von miteinbringung war gar keine rede.

1273) Panzer a. a. o. s. 210.

1274) Ebenda s. 211, 212.

1275) Ebenda s. 212, 213.

und ordnung on mittl bey gmainer lanndschafft stet, vnnd nit aus schuldiger gerechtigkeit sonder aus gehorsamer vnnderthenigen liebung beschicht. Die herzoge erlangten nur, dass die ober- und untersteuerer auch ihnen verpflichtet sein sollten, und auch diess nur vorzüglich desswegen weil die steuer ihnen ganz (on ainiche vorbehaltung) zur befriedigung der ansprüche ihres bruders herzogs Ernst verwilligt wurde. Nicht einmal die veränderung die sie in dem mitgetheilten verzeichnisse der erwähnten steuerer machen wollten wurde ihnen vom landtage zugegeben, um dadurch allen nachtheiligen folgerungen die daraus gezogen werden möchten vorzubeugen. Im jahre 1541 sodann[1276]) wurde es nicht nur mit der einbringung und der wahl der steuerer sondern auch mit der endlichen abrechnung und der ausschliesslichen verwahrung des überrestes unangefochten nach dem vorigen herkommen gehalten. Auch geht dieses aus dem gegen einen vorschuss von 16000 gulden zu Lanndshut auf den sibennden tag monats may des jahres 1543 ausgestellten schadlosbriefe[1277]) hervor, worin es heisst: sy sollen vnd mugen auch sölch jr dargelihen gellt von dem das jnen in den negstkönfftigen steuren oder anlagen von jrem selbst, auch jrer vnderthon vnd zugehörigen vermugen anzulegen einzebringen vnd zu erlegen oder zu uberanntworten geburt selbs jnnen behallten, vnd wir von jnen auch allen anndern dergleichen gefellen gar nichts nemen vnd empfahen, sy seyen dann jres obangetzaigten darlehens genntzlich enntricht vnnd bezallt. Da es auch auf allen folgenden landtagen dabei sein ununterbrochenes verbleiben[1278]) hatte, und

1276) Ein extract aus der schon in note 1095 erwähnten instruction der landschaftlichen commissarien ist ebenda als beilage X. s. 100 — 104 abgedruckt.

1277) Sein original ist im kgl. reichsarchive aufbewahrt.

1278) Nur in der eidesformel der landsteuerer — äussert Panzer a. a. o. s. 215 — bemerkt man noch einige zeit spuren des vorhin geführten streites. Denn sowohl im jahre 1541 als auch in den landsteuererinstructionen von 1550, 1553 und 1556 lautete sie auf den landesfürsten und die landschaft gemeinschaftlich. Indessen zeiget sich bei weiterer untersuchung zugleich eben so unwidersprechlich, dass sie schon in den jahren 1543, 1544 und 1547 nur auf die landschaft allein lautete; dass die landsteuerer in einem wie in dem anderen falle nur mehr vor gesammter landschaft oder — wenn sie beim schlusse des landtages nicht gegenwärtig waren — gar nur von den anderen landsteuerern ihres rentamtes in pflicht genommen wurden; dass gemeinschäftliche verpflichtung auf allen in den erst berührten jahren gehaltenen landtagen nicht mehr zur sprache kam; und dass endlich noch vor dem gänzlichen ausflusse des sechzehnten jahrhunderts gleichwohl auch besagte eidesformel noch stete einförmigkeit erhielt, das ist immer nach den beispielen von den jahren 1543, 1544 und 1547 gefasst wurde.

bezüglich der aufschläge welche bekanntlich[1279]) fortan den hauptkampf bildeten die verwaltung durch die landschaft nie angestritten wurde, dürfte in diesem bloss zum behufe des verständnisses der freiheitsbriefe versuchten abrisses der grösseren hauptmomente der steuerverhältnisse soweit sie die stände als körperschaft angehen nichts weiter zu bemerken sein.

§. 75.

Kehren wir nun zu den beiden von den ständen selbst veranstalteten sammlungen der urkunden welche die bestätigungen all dieser ihrer rechte enthalten zurück, so kann was die erstere betrifft einfach an das angeknüpft werden was bereits im allgemeinen früher[1280]) über sie bemerkt wurde. Insofern aber zur beurtheilung der glaubwürdigkeit ihres inhaltes von werth ist, das verfahren bei ihrer herstellung genau zu kennen, worüber das erwähnte beim vicariat in Freising aufgenommene vidimationsprotokoll sammt dem angehängten notariatsinstrumente die lautersten aufschlüsse gibt, möchte zur vermeidung grösserer weitläufigkeit statt alles anderen für deren aufnahme[1281]) hier die geeignetste stelle sein:

Wir Johann Junng baider recht doctor thumbherre vnnd des hochwirdigenn hochgebornnen fürsten vnnd herrenn hern Philipsen bischouen zw Freysing pfalltzgrauen bey Rhein vnnd hertzogen in Bairn etc. gaistlicher sachen gemainer vicarj bekenn vnnd thun kuntt offenlich mitt disem brieff transsumpt oder vidimus in zu endt angetzaigter antzall bletter begriffen vor aller menigklich. Nach dem vnns die erwirdig in gott edl gestrenng hochgelertt vnnd fürsichtig Maurus abbte des wirdigen gotzhauss sancti Quirini zw Tegernsee sannt Benedicten orden frysinger bistumbs, herren Wolf-

1279) Oben §. 70 note 1068 und 1096, insbesondere im viertletzten, drittletzten, letzten absatze.

1280) Oben in §. 67.

1281) Der für gegenwärtigen abdruck gewählte text ist mit ausnahme der nach einem in note 1021 angeführten originalvidimus des kgl. reichsarchivs hergestellten orthographie der in der ersten druckausgabe aufgenommene. Jenes weicht wie sich gleich ergibt von dieser nur insofern ab, als das ihr zu grunde gelegte exemplar nicht auf fünfundvierzig sondern auf dreiundvierzig blätter geschrieben war, und einige in unserm originale vermiedene unrichtigkeiten enthielt die desshalb am ende des protokolles bemerkbar zu machen waren; stimmt im übrigen aber fast vollkommen überein, so dass nur die wenigen in den folgenden noten bemerkten abweichungen sich ergeben.

gang von Aham zu Wildenaw lanndthoffmaister, Dietrich von Plenning zw Eysenhouen doctor, baydt ritter, vnnd Barthlme Schrenckh burger vnnd des innern ratts zw München als mittuerordnett im ausschuss gemainer lanndtschafft des löblichen hauss vnnd fürstenthumbs obern vnnd nidern Bayrn etc. dazumall zw München jn namen vnnd von wegen jr selbs vnd gemellter gemainer landschafft angefugt vnnd zu erkennen geben, wie gedachte gemaine aussschuss vnnd lanndschafft etwan vill vnnd manigerlay priuilegia freyhaytten von fürsten vonn Bayrn, auch daruber kayserlich vnd königklich bestettung confirmation vnnd annder brieff gemellter gemainer landschafft gegeben vnnd zustendt, welche sye obligender notturfft nach zu gebrauchen vnd rechtlich vidimirn zu lassen vorhetten, jn maynung die weyll vnnd geuärlich solch alte brieue hin vnnd herwider vber lanndt zu fieren, dann dardurch die geschrifft sigel presselln schnür vnnd annders verruckht oder schadhafft werden möchten, auch vnnfridt manigerlay vnfäll vnnd widerrwärtigkhaitt halben besorglich zw wagen weren, demnach vnns von wegen gantzer obgemellter lanndschafft auch ir selbs mitt diemuettigem vleys gebetten, als ordinari vnnd ordennlichen richter ersucht, vnnd das wir inen die selbigen brieue aus vnserm ordennlichen gewallt vidimirn transumirn oder solichs ordenlich zu besehen beuelhen günstlich geruchten ermanett; vnnd wann wir aber sölich bitt vnd ersuechen zimlich bedacht vnd vnnser ampt der massen ermannt vnnd ersuecht mittzutayllen schuldig sein, so haben wir nach ordnung der recht procediern wöllen auff ir anruffen, tage nemlich samstag nach Bartholomej datzumall künfftig vnnd numals nechst verschinen angesätzt vnnd citacion deshalben offen edict oder ladung in gewonlicher form erkannt aussgeen lassen wider all vnnd yede sambtt vnnd sonnder so in gemelltter vnnd nachuolgender hanndlung interesse haben oder zu haben vermaintten, vor vnns auff vorgedachten samstag zw gewondlicher zeytt vnnd statt durch sich selbs oder ir gnugsam anwäldt zw erscheynnen, zu sehen vnnd horen, solich priuilegia freyhaytt bestättung vnd ander brieue fürtzubringen vnnd tragen, die selbigen vnnd ir jnnsigll zu erkennen, auch zeugen der halben fürtzustellen, zu transumiren vnnd vidimiren, solichs zu beschehen beuelhen, auch vnnser erkanntnus ordennlichen gewaltt hierjnnen mittzutaylen vnnd brieff darumb zu erkennen, vnnd anndders dartzu, vnnd inn notturfftig zu beschehen oder gnugsam rechtlich vrsach warumb söllichs nitt beschehen sollt fürtzubringenn, wie dann die citacion vnnd edict nach gewondlicher form ferrer innheltt.

Vnnd als nu aber der selbig angesatzt tag komen, sein vor vnns als wir zu gewondlicher zeytt vnnd stat zu gericht sassen in gericht erschinen die erwirdig in gott vnnd fürsichtig Benedictus abbte des wirdigenn gotzhauss sant Michels Weyhensteffen ob Freysingen obgemeltts ordenns vnnd bistumbs, vnd Johannes Prew burger zw München vnnd gedachts gemains ausschuss geschworner schreiber als anwaldt mergemeltts ausschuss inn namen vnnd von wegen gemainer obgedachter landschafft, vnnd haben neben eingebung ires gewalts widerumb vor aussgeganngen gemelt citacion edicte vnnd ladung an offen türen des tumbstiffts alhie zu Freysingen, auch baiden sant Peter vnnd vnnser lieben frauen pfarrkirichen zu München zeyttlichen angeschlagen, vnnd in sonder auch der durchleuchtigen hochgebornnenn fürsten vnnd herren herren Wilhelmen vnd Ludwigen gebrueder hertzogenn in obern vnnd nidern Bayrn etc. bayder ir fürstlichen gnaden rätte verkündet mit irer zu rugkh vnd vnnden geschriben verkündungen fürbracht, auch darneben vonn gemellten bayd fürsten vnsern genedigen herren ain schrifft an vnns lauttend vnnd nachuolgender mainung in sich halttenndt vberantwordt: das ir fürstlich gnad angelanngt, wie gemaine irer gnaden lanndschafft ausschuss alle ire freyhait vor vnns als dem vicariatambt vidimirn lassen wölltten, das geben bayd ir fürstlich gnad als ir gnedig herren vnnd lanndsfürsten zu, vnnd wöllten das nitt irren etc. Vnnd als nun aber söllich gwaldt citacion edict sambt der verkündungen, des gleichen auch gemelts verschreiben vor vnns offenlich verlesen ist worden, haben die gedachten anweldt vonn wegen gemeiner ausschuss vnnd landschafft aller aussbleybennden vngehorsam beclagt, vnnd darauff gebetten: nach dem nyemantz der vrsach wider des ausschuss vnnd gemainer lanndschafft vor angetzaigts fürnemen fürbrächt oder verhindern wöllt erschine, das wir die selbigen vngehorsam schetzen söltten, vnd auff ir vngehorsam die wolgebornnen hochgelert erwirdig vnnd edel herren Georgen grauen zu Orttenberg thumbrobst, Jacobenn Rudolff scolasticum doctorem, vnnd Erasmum Haussner vnnser chorbrueder thumbherren zu Frisingen vnnd ander als zeugen zu erkanntnus brieff vnnd sigel firtzufordern.

Vnnd als nun sölichs alles nach eruordrung der billichait erkennt vnnd beschehen, ferrer vor vnns, vnnserm hierunden geschriben geschworn gemainen vnd offen schreyber notari gemellten, vnnd auch nachuolgenden zeugen ein vnnd fürbracht vier vnnd dreyssig originall hauptbrieff auff pergamenen geschriben vnnd mit

anhangenden jnnsigln vngleicher antzall etlich an seyden manigerlay vnnd doch vngeleicher farb etlich an pergamenen presseln gehencktt wie dann sölichs nach aines ieden brieffs verleybung vnd abschrifft zu ennd oder aussgang, auch ander ettlicher der selben sigel aigenschafft vnd geprecht antzaigt begriffen ist, vnnd vnns also ainen nach dem andern in vnnser hant geantwort, die wir gesehen vnnd vor gemeltten zeugen zu sehen vnnd zu erkennen fürgehallten haben, welche gemelt brieff sye an pergamenen vnnd schrift vnuerdacht oder geschwecht gesehen, auch sünst an sigeln erkant vnnd bey iren desshalben leiblichen geschworen aiden geacht vnnd gesagt haben wie hernachuolgt — vnnd nemblich hat gemelter erster zeug graff Jörg von Orttenberg thumbrobst fürgesteltt vnnd ermont die sigel ann nachuolgenden brieffen allain erstlich an dem andern dritten fünfften vnd tzway vnnd tzwaintzigisten brieffen alle sigel erkennt, aber an dem ersten brief das forderst der herren von Bayrn, desgleichen an dem sibennden auch das erst sigl, ann dem neundten das annder Abmsperg, das vierd Waldeckh, das fünfft Fraunberg, das sechst vnnd acht Preysinger, an dem zehenden das erst Abmsperg das dreyssigist München, an dem sechtzehenden auch das erst Abmsperg das fünfft Torring das sechst Layminger das sibennd Fraunberger vom Hag das acht Pintznawer das tzwölfft vierzehendt fünfftzehent Waldecker das neuntzehendt Fraunberger, an dem achtzehenden das erst Törring das annder Abmsperg das fünfft Layming das sechst Camer das sibend Fraunberg, vnnd an dem ains vnnd tzwainzigisten brieffen Orttenberg Fraunberg Nusperg Degenberg vnnd Parsperg; verrer haben all obgemellt drey fürgesteltt vnd ermanten zeugen alle jnnsigel an nachuolgennden nemblich am sechsten, am achten, ainlefften, tzwölfften, viertzehenden, fünfftzehendenn, tzwaintzigisten, drey vnnd tzwaintzigisten, vier vnnd tzwaintzigisten, fünff vnnd tzwaintzigisten, sechss vnnd tzwaintzigisten, siben vnnd tzwainzigisten, acht vnnd tzwaintzigisten, neun vnnd tzwaintzigisten, dreyssigisten, ains vnnd dreyssigisten, tzway vnnd dreyssigisten, vnnd drew vnnd dreyssigisten brieffen, vnnd aines jeglichen anhangende insigel sonnderlich vnnd ainhelligklich als jnen küntlich erkent vnnd dero ze sein vonn den in den brieffen meldung beschicht vnnd die sein sollen gesagt, vnnd all ander innsigl so vill der an obgedachten vnnd hienach abgeschriben ausserhalb der so wie oben gemelt erkannt sein brieffenn hanngen jn. sonnder vnnd gemain auch vnnd also erkennt das sy all vnnd ain jeder fur sich selbs glauben die selbenn auch dero zu sein von

denn man sag vnnd meldet sy sein sollen — darauff vnnd nach söllichem haben wir abermals auff anrueffen mergemellter annweldt vonn vnnd in namen wie oben sölich brieff vnnd jnnsigl jn massen wie obenn antzaigt für erkennt geacht, vnnd demnach all mergemelt brieff vonn wortt tzu wortt abtzuschreiben transumirn, vnnd gerichtlich auss vnnserm ordennlichen gewalt so oft vnd vil es nott ist zu vidimiren erkennt vnd zu beschehen beuolchen.

Nunmehr folgen [1282]) je unter besonderen überschriften — deren erste beginnt *vnnd laut der erst kunig Otten von Hungern hertzog in Bayern freyhayt brieff also*, während die übrigen nur die fortlaufende zahl der urkunden angeben — die erwähnten vierunddreissig briefe [1283]) deren letzter [1284]) überschrieben ist *der viervnddreysigist vnd letzst brieff volgt auch von wort zu wortt* — je mit angehängtem sigelnachweise, worauf [1285]) weiter gefahren wird:

Vnnd nach dem wir aber sollich brieff wie die hie oben von wortt zu wort verleibt vnnd geschriben stenndt den originall hauptbrieffenn gleich laultenndt vnuerendertt weder gemindert noch gemert ainyches worts dadurch ir innhaltt mainung oder verstentnus verkertt oder annderst vermerckht möcht werden befunden gelesen gehört vnnd in massen wie uor gemeltt sambt vnserm hie unden vnnderschriben geschwornnen notari vnnd angetzaigtn getzeügen gesehen, haben wir zu vrkunt vnnd warer getzeugknus vnnser jnnsigel so wir in dem vicariatambt gebrauchen an dises transsumbt vnd vidimus in zusambt gegenwirtigen dreiunduierzick pletern [1286]) begriffen doch vnns vnnsern nachkomen vnd vicariatambt on schaden gehangen, dartzw gemelttem vnnserm nottarj vnd geswornnen offen schreyberr, das er sich wie sich geburdt mitt antzaigung seiner namens vnd gewondlichen zaichen vnnderschreib beuolhen, glauben dem selbigen damitt ze machen auss mer gemeltem vnnserm ordennlichen gewaltt wollent, das disem gegenwürttigen transumpt

1282) In dem erwähnten original des kgl. reichsarchives von folio 2 an bis auf folio 45.

1283) Ueber ihr verhältniss zu den in die zweite oder vulgäre sammlung aufgenommenen urkunden gibt note 1311 die nöthigen aufschlüsse.

1284) Nämlich der achtundvierzigste der vulgären sammlung vom 4. september 1508, in dem angeführten original auf folio 42, woselbst sich aus späterer zeit die mit rother tinte geschriebene randbemerkung findet: vier vnnd dreissg und letzter brief von Wolfgang pfalzgraf bey Rhein und herzog in ober und nider Bayern den neunundzwanzigsten tag des augusts 1514.

1285) Ebenda auf folio 45.

1286) Das erwähnte original liest hier: *funffvnndviertzigkh blettern.*

vnnd vidimus ann allen vnnd jeden steten ortten inner vnnd ausserhalb gerichts oder recht stätter volliger *vnd* gantzerr glaub gegeben vnnd gelebt werde aller mass als den originall selbs brieffen, wo die fürbracht wurden, erkennen vnnd wollen auch solhs in crafft dises trannsumpt brieffs der geben ist an eritag nach Augustini der da was der neunundtzwaintzigist tag des monats augustj in dem iar alls man zalltt von Cristi vnnsers lieben herren geburtt funfftzehenhunndertt vnnd darnach in dem viertzehende iare.

Vnd dieweil sich aber in collationirung der brief erfunden, das etlich wort — vnd nemlich an dem andern tail des sexten geschriben plats in der zwaiunddreissigisten linien nach dem wort *pfunt* nachuolgende wort *der richter zehen pfunt vnd der scherg funf pfunt*, desgleichen an dem zwainzigisten plat in der viertn linien nach dem wort *vorgenenten* disc wort *vnsern gnedigen herrn vnnd zu der vorgenanten* — vbersehen ausgelassen sein worden, so haben wir dieselbigen also darzu schreiben, darein zaichen, vnd des hiemit anzaigen lassen wollen, verdacht desshalben zuuermeiden [1287]).



Vnd wann ich — schliesst endlich das aktenstück — Linhart Häprückel, cleric freysinger bistumb aus babstlichenn gewalt offner vnd des erwirdigenn hochgelertten herren Johannsen Jungen beder rechten doctor thumherren vnd des hochwirdigen hochgebornen fürsten vnd herren herren Philipsen bischoue zu Freising pfaltzgrauen bey Rein vnd hertzogen in Bayern etc. in geistlichen sachen obgemelter [1288]) vikarj vnd desselben vicariampts geschworner notarj, bey obgemelten citation vnd edickt erkennung derselben genuegsam verkundet, wider auch [1289]) der vierunddreyssig originalhaubtprieff für vnd einpringung die da in vorgemelt dreiunduierzik [1290]) vnd dysenn gegenwurtigen bleteren geschriben sind vnd begriffenn, irer verlesung, beschawung, vidimus vnd transumpt begerung, erkennung, beuelch gebung, auch allen vnd yedlichenn sachenn vnd hanndlungen da dye als vor geschriben

1287) Im angeführten original fehlt dieser ganze satz.
1288) Statt dieses wortes hat das original des kgl. reichsarchives: *gemainer*.
1289) Eben dieses liest hier *verkundung*, und enthält die worte *wider auch* gar nicht.
1290) Ebenda steht natürlich wieder: *funfundvierzigk*.

stet also geschehen vnd gehanndlt sein sampt den nachgeschriben zeugen gegenwurtig gewesen sein, vnd hab dye obgemelten vierunddreyssig haubtprieff vnuersert vnd gantz an pergamen vnd sigelen sunder auch mit dem gegenwurtigen vidimus vnd transumpt in allen warten gleich lauttend, auch wie negst obengemelt an dem andern tail des sextn plats in der zwaiunddreissigisten linien nachuolgende wort *der richter zehen pfunt, der scherg funf pfundt,* desgleichen an dem zwainzigisten plat an der vierten linien nachuolgende wort *vnsern genedigen herrn vnd zu der vorgenanten* vbersehen ausgelassen darzu geschriben vnd hineingezaichent [1291]) gefunden vnd gesechen: demnach vnd die weyl solichs alles wie obengeschriben geschechen vnd gehanndelt ist, so hach ich nach hayssenn beuelch vnd geschefft obgemelts meins herren vicarj als ordennlichen richter dits gegenwurtig vidimus exemplar vnd transsumpt in vorgemelt antzal pleter durch ainen anndern handt trewlich geschriben, nichts in den briefen dartzu noch da von gesetzt das den syn verkeren oder dye maynung veranndéren mög mit mein selbs handt vnnderschriben, publiciert, auch mit meinem gewondlichen namen vnd hantzaichen [1292]) zusampt obgemelts vicariampts jnsigl bezaichend, zu getzeucknuss aller obgeschribner sachen in sonnderhayt dartzu eruordert vnd ermant.

Das ist beschechen zu Freysing in des bemelten herren vicarj vnd richters gewondlichen behawsung in der obern gemainen stuben nach Cristi vnnsers lieben herren geburde funfftzechenhundert vnd im viertzechenden iare in der anndern romischen zinstzall in latein genant indictio des neun vnd zwaintzigisten tag des monadt augusti vmb vespertzeyt oder da bey des allerheyligisten in got vaters vnd vnnsers herren herren Leo von gottes fürsichtigkayt des zechennden babst seines regiments im annderen iar, in gegenwurtigkayt der ersamen maister Emeran Newpek, herrn Hanns Hunger vnd Anndre Flam priester saltzburger eystetter vnd freysinger bistumbs zu den obgeschriben sachen ze zeugen in sunderhayt gerueffl vnd vleyssig gebetnn.

Den in solcher weise beglaubigten vierunddreissig briefen fügte man noch die bekannte münchner handfeste mit dem beibriefformular an, und gab sie mit den uns eben bekannt gewordenen aktenstücken auch ganz in der angezeigten reihenfolge sammt der seiner zeit

1291) Diese stelle von den worten *auch wie negst* bis hieher findet sich in dem bemerkten originale wieder nicht.

1292) Ebenda steht *zaichenn.*

erwähnten ihren gebrauch wesentlich erleichternden beigabe des Dietrich von Plieningen unter dem titel des loblichen haus vnd fürstenthumbs obern vnd nidern Bayren freiheyten von einem regirenden fursten von Bayrn auf den andern gemeinem lannd vernewt vnnd bestettigt die auch von keysern vnnd konigen zugelassenn vnnd confirmirt seinn in den druck [1293]). Es liegt uns somit die sammlung vor, über welche geäussert wurde: sie bildet die grundlage von welcher aus die weiteren schritte zur vervollständigung so kostbarer und nothwendig gewordener dokumente ausgiengen, wozu sich nur zu bald dringendes bedürfniss zeigte.

§. 76.

Aber nicht nur die sammlung und verbreitung war ins auge gefasst worden. Hatte schon bei gelegenheit der löwenbundshändel sich der landschaft die wichtigkeit herausgestellt das zu beweismitteln leicht nöthig werdende material jeden augenblick bereit zu haben, und hatte sie von da an bereits für geeignete aufbewahrung ihrer immer bedeutsamer werdenden urkunden bedacht zu sein angefangen, was zum theil nicht wenig zur förderung der eben erwähnten ausgabe derselben beitrug, so ging nunmehr wo die wiederholte ertheilung landesfürstlicher wie kaiserlicher bestätigungen keineswegs aufhörte ihr augenmerk ganz speciell darauf, dass in mehr geregelter weise als bisher die originalbriefe sowohl als die vidimus für den fall des gebrauches zur verfügung standen. Daher wurden wie schon erwähnt [1295]) auf dem im jahre nach anfertigung unserer sammlung gehaltenen landtage im oberlande wie im niederlande je drei verordnete, nämlich aus jedem stande ein mitglied, hinter jeglichen ein vidimus gemeiner landsfreyheit in höchste verwahrung zu legen erwählt und fürgenommen, und nämlichen dergestalt: ob ein land-

1293) Dieser umfasst in gewöhnlichem folioformate mit breitem rande ausser dem titelblatte, welchem nach dem bereits bemerkten titel noch beigefügt ist *gedruckht zu Munchen anno domini tausent funffhundert vnd xiiij jar*, dreiunddreissig blätter welche mit tinte foliirt sind und sechs weitere nicht foliirte mit dem register, von deren letztem die zweite seite leer ist.

1294) Das kgl. reichsarchiv bewahrt einen brief des Caspar vom Tor zu Euraspurg vom freytag sannd Marcus tag des heilligen ewanngelisten 1494, dass er mehrere briefe von der ritterschaft zu Baiern und auf dem Nordgau durch Georg von Gumppenberg und Johann von Pfeffenhausen in behältnusweyse genommen habe.

1295) Oben §. 68 und note 1032.

mann seiner nothdurft nach zu ihr einem kommen und der vidimus eins gegen einem gedruckten zu collationiren oder sonsten glaubwürdige abschrift davon begehrn wurde, dass solche keinem abgeschlagen noch verziehen werde. Da aber auch den ausschuss für gut und nützlich nach rathsamer erwägung angesehen, dass alle original der landsfreyheit zusammengebracht und alsdann wieder hinterlegt ausgetheilt dagegen revers genommen und eigentlich eingeschrieben werden, erfolgte die wahl von acht verordneten zur aufbewahrung der originallandsfreiheitsbriefe, und erging der befehl an alle die noch solche hätten, sie diesen verordneten zu überantworten; und gegen ende des landtages vom jahre 1516 wurde beschlossen[1296]), dass mehreren landständen um die original gemeiner landsfreyheit dieselben den verordenten von gemeiner landschaft gen München zu bringen oder schicken geschrieben werden sollte. Sicher wachte man gut über ihre aufbewahrung[1297]). Trotzdem rieth wie es scheint das fürstliche eigenmächtige verfahren dringend die äusserste vorsicht an. Daher wählte die landschaft im jahre 1545 — da sie[1298]) für hochnotturfftig vnnd guet geacht furgenomen vnnd beschlossen, gemains lannds priuilegie vnnd freyhaitten wo vnnd an welchen ortten dieselben ligen vnnd in der not ze suechen vnnd ze finden sindt guette vnnd gruntliche erfarung furzenemen vnnd in merere richtigkhait ze bringen — je vier verordnete im oberlande gen München im niederlande gen Landshut, welche da von den lanndtsässen der lanndsfreyhait original vnnd copj dem ausschreiben nach gewerttig sein vnnd dieselben wie sich gebuert empfahen, alsdann[1299]) mit höchstem vleiss darvber sitzen vnnd vber alle zuegeschickhte vnnd erfarne original vnnd copj der lanndtsfreyhait ain aigenntlich vnnd vleissigs register machen sollten, was fur freyhaitbrieue allennthalben verhannden,

1296) Nach den gedruckten handlungen s. 471, 472.

1297) Im kgl. reichsarchive findet sich ein zu München an sanndt Kathreina der heillign jungkfrauen tag 1517 ausgestellter revers vom grafen Wolfgang von Hag über freiheiten in seinem verwahr.

1298) Gemäss der ebenda aufbewahrten auf papier geschriebenen mit vier sigeln versehenen jnnstruction der verordenten vber gemainer lanndtschafft freyhaitten jm oberlanndt Bayrn, gescheen zw München den letsten tag junj 1545.

1299) Nachdem die jm oberlanndt zw Munchen Inngoldtstat vnnd Burckhausen, vnnd die jm niderlanndt zw Landshut vnnd Strawbing bei vermellten stetten alle lanndtsfreyhait sambt anndern briefflichen vrkhunden vnnd schrifften so gemainer lanndtschaft zuegehörig daselbs personndlichn ersuecht, mit vleiss beschriben vnnd sich ain yede verordnung wider in jr malstat verfuegt.

wo vnnd an welchen ortten die selben ligen vnd in der not zw suechen vnnd zu finden sindt. Wo sie diese nicht in guter verwahrung und sicherheit fänden, sollten sie selbe zu ihren handen und in bessere verwahrung bringen; auch mit allem vleiss erfarung haben nach khayser Fridrichs vnnd khaiser Maximilians bestettung gemainer lanndsfreyhait, vnnd was solcher bestettung ze furderung vnnd guettem gefunden vleissig zu beschreiben; sonnderlich ob etlich ansehlich freyhaitbrieff gefunden die hieuor nit vidimiert worden, dieselben nach dem pestem vidimiern vnnd desshalb zway vidimus machen lassen, allsdann hindter die zween stenndt — die von der ritterschafft vnnd adl, stet vnnd märckht — auszethayllen vnnd in guette verwarung gegen gebürlichen reuerssen hindterlegen; auch von allen freyhaitten vnnd brieflichen vrkhunden des ober- vnnd niderlannds wo sy ligen vnnd zu finden sindt zwey vleissige register machen, das ain zw Munchen vnnd das annder zw Lanndshut in guette verschlossne verwarung zw gemainer lanndtschafft freyhaitbrieffen daselbs legen, dartzw an yedem ort die vier vnnd ein yeder in sonnderhait ainen schlussl haben, welche verwarung ausser beuelch wissen vnnd willn gemainer lanndtschafft vnnd derselben gemainen ausschuss nit geöffent werden sollte. Ausserdem sollten die vier verordneten im oberlande vom landschaftskanzler Rosenbusch auf sein begehren alle brieff schrifften puecher register vnnd hanndlung so gemainer landtschafft zuegehörig gegen geburlicher quittung empfahen, zw anndern gefunden brieffen vnnd in anndere der von Munchen verwarung gegen reuerssen erlegen vnnd vberanntwortten. Nicht bloss das geschah [1300]), sondern auch die acht verordneten gaben sich mit vollem eifer [1301]) ihrem auftrage hin. Nicht minder wachte man in den folgenden

1300) Nach der einem mit dem sigel des Jacob Rosennbusch versehenen im kgl. reichsarchiv aufbewahrten revers einverleibten quittung der vier verordneten zw München den dritten nouember 1545.

1301) Es beweisen diess die vielen im kgl. reichsarchive befindlichen rückempfangsreverse der personen welche solche briefe den verordneten auf besondere schreiben zur benützung übersendet hatten. So übersendete welche Wolff vom Schwartznstain zw Ennglburg vnnd Khatznperg noch im jahre 1545 sambstags nach Simonj et Jude, und erhielt sie zurück freitags nach Martinj. Ohne alle weiteren reverse aufzuzählen, erwähnen wir nur den des Jorg von Weichs zu Weichs vnnd Taessing über herzog Wolfgangs brief mit der inserirten landesfreiheitserklärung gegeben zu Landshuett mandags nach nattiuitatis Marie 1508, beschechenn zu Munchenn denn zechentten dag february 1546; des bürgermeisters und rathes von Landsberg, beschechen zu Lanndsperg auf den sechzechenden tag des monats februarj 1546; des magister Geörg Teyninger dechant

jahren[1302]) fleissig über alles was irgendwie für die evidenthaltung der in verwahrung der stände befindlichen urkunden von interesse war. Im jahre 1557 sodann erfolgte[1303]) ein ausschreiben, wie das auf aller verordnnten herrn gemainer lanndtschafft commissari beschlus ainem yeden was stanndts der seie zu wissen gethann vnnd freundtlich gebetten werden, damit er nach gelegennhait der freihaiten so bei jme hinnderlegt sein ain trüchel auf gemai-

vnd gemainen capitls des stiffts Pfaffenmünster bey Straubing, geben am montag des fünfften sonntags nach ostern 1546; des bürgermeisters und rathes von Straubing, beschehen zu Straubing monntags nach vincula Petrj 1546, bestehend aus fünf blättern in gross folio auf pergament, achtundvierzig briefe je mit eingang und schluss enthaltend.

Ebenda findet sich ein originalschreiben der vier von gemeiner landschaft jüngst zu München gehalten über die landesfreiheiten im oberlande verordneten, dattum Burckhausen den XXIIII nouembriss anno etc. XLVI^to^ an den edlen vnnd vesten Osswolden von Thorring züm Stain vnnd Thuessling, wonach sie die überschickten brieff in ain aigne dazue verordnennten aichhene druhen widerumb eingelegt vnnd wie zuuor zw bewarn zuegeschickht; sowie dessen revers darüber geschechen am erichtag vor sannd Paulus tag 1547, worin ausser anderen namentlich aufgeführt werden zwei exemplare der mit beiden sigeln versehenen landesfreiheitserklärung von 1516, ain vidimuss gemainer lanndschafft in Bairn freyhaitten betreffendt vnnder des officialiatsambts zu Freysing insigl verferttigt des datum stet im 1514 jar, die hanndvesst vber die erbainigung so zu Inglstat an erichtag nach dem suntag misericordia dominj jm 1516 jar aussganngen, register der jhenen so jr beybrieff geben haben oder nit.

1302) Das kgl. reichsarchiv bewahrt einen revers der stadt Burghausen vom jahre 1551 über gewisse bei ihr in verwahr liegende briefe, darunter auch einen freyhait vnnd ordnungbrief wie sich die vitzthumb im furstenthumb Bayrn in allen furfallennden hanndlungen jrer ambtsbeuelch nach hallten sollen von kaiser Ludwigen alls vormunden hertzogen Johannsen in Bayrn etc. auf permeth geschriben vnnd mit obernannts hertzog Johannsen darannhanngenndem jnnsigl geferrtigt, desselben datum steet Lanndshuet an phinntztag vor dem pallmtag nach Cristi gepurt jm dreyzehenhunndert vnnd vierzigisten jar; ein inventar über briefliche der gemeinen landschaft gehörige urkunden bei der stadt München aus dem jahre 1553; ein bekenntniss des grafen Joachim von Orttenburg, verschiedene originalbriefe und vidimus von der landschaft in verwahr bekommen zu haben, ausgestellt zu München am 7. april 1556.

Ebenda finden sich über die ottonische handfeste auf bitten der landschaft durch ihren bevollmächtigten Joachim grafen von Ortenburg, weil es gefährlich die originalien über land zu tragen, eilf vidimus des erzbischofs von Salzburg vom 3. jänner 1556, darunter vier in libellform mit seinem sigel je an schwarz roth gold und weisser schnur mit den eigenhändigen unterschriften seines protonotars Sigmund Hofinger und des geschwornen notars Matheus Schmeckhenpfeill.

1303) Wie aus einem im kgl. reichsarchiv befindlichen reversbriefe über die zu Burghausen liegenden freiheiten vom pfinncztag nach quasimodogeniti den neunnten apprillis 1562 zu entnehmen ist.

ner landtschafft vnchossten machen, dasselb mit ainem haubt vnnd zwayen anhanngennden marchschlossen versechen, die freihaiten darein legen, in seiner pessten behalltnus verwarn, den haubtschlüssl bei sich selbst behallten, aber die anndern zwen vnnder die stänndt austhaillen solle vnnd wölle. Auch hiefür fehlte die schleunige ausführung[1304]) nicht. Weiter befahlen[1303]) im jahre

1304) Eine grosse zahl von reversen der glieder aller drei stände, welche freiheiten sie in ihrer verwahrung haben, findet sich im kgl. reichsarchive: ausser anderen ein bericht des vor genannten grafen von Ortenburg an die landschaftscommissarien vom 6. april 1557 aus Matigkhouen, dass er die landesfreiheiten wohlverwahrt in einem besonderen trüchlein habe; des abtes zu Metten mit seinen beiden adjunkten vom 10. juli 1557, dass dem auftrage folge geleistet worden, zur bessern verwahrung der urkunden an jedem ortth ain woll verwart truchel machen zu lassen, die selben brieflichen vrkhunden darein zu legen, und dass zw jedem trüchel die drey stenndt die schlüssl darzue haben solten. Im eingange eines auf papier gefertigten am montag nach dem sontag jubilate angefangenen und am abennt Laurenntj 1557 abgeschlossenen verzeichnisses von neunundvierzig in Straubing hinterlegten briefen erwähnen die drei commissarien auch des auf gemainer lanndschafft räthlichs bedennckhen gethanen beschluss, und berichten, dass sie auf ihnen desswegen von den verordneten zugesanntes schriefftlichs begern die lanndssfreyhaitten vnnd andere brieffliche vrkhunden souil derselben bey gmainer stat zu Straubing behalltungs weiss hinderlegt worden mit fleiss vbersehenn, von neuem begerter massen registriert, vnnd jnn ain neue truhen mit dreyen gesperren sambt ainem registratur zetl eingelegt, vnnd yeder ainen schlüessel zu seinen hannden genommen. Einem zweiten ganz gleich lautenden exemplare ist später noch von kaiser Ferdinands confirmation vom jahre 1559 ein vidimus nachgetragen. Ebenda findet sich ein reuers von wegen gmainer lanndschafft priuilegien so zw Lanndsperg in ain sonndere truehen gelegt vom 4. märz 1561; ferner ein auf pergament geschriebener mit drei sigeln versehener vom 24. märz 1561 über einen brandbrief von samstag vor Mariae geburt 1394, der in ain wolverwarte truchen von dreyen schlusseln vnd vnnderschidlichen schlossen also das ein standt ausser des anndern zu deme nit khomen noch die eroffnen soll oder mag gelegt und in gemainer stat Braunaw zu guter verwarung in derselben stat chamer vbergeben worden. An einem der in note 1168 angeführten vidimus von kaiser Ferdinands brief hängt neben dem sigel des notars Michael Renngollt noch eine weissblaue schnur mit dem zettel: *Diser schlüssl gehört zum trühel darjnn brieflich vrkhunden gemaine lanndtschafft in Bayrn betreffenndt ligen. Und sein noch zwen schlüssl dartzue verhannden; den ainen hat der herr prelat zw Prüfening vnnd den anndern Cristoff Hofmaister burger zw Straubing.* Weiter unten ist noch beigesetzt: *vnnd hab ich Hanns Zennger etc. der wegen gemainer lanndschafft ain reuerss gegeben den 3. octobris anno etc. 61.* Wir schliessen mit einem reverse des Anndre vom Schwartznstain zw Ennglburg und seiner beiden adjunkten vom 21. oktober 1563, in folge des landschaftlichen befehles dass zu ihren urkunden ain sonnders mit dreien schlossen vnnd pannden woluerwarts truhel gemacht werde.

1561 die verordneten commissarien, dass die bewahrer der freiheiten von allen vnnd yeden priuilegien — souill deren verhannden sein — den summarischen jnnhalt, dessgleichen den anfanng vnnd datum, wo vnnd von wem sy aussganngen seien, auch waserlai articl sy in sich hallten ausszieehen, in ainen form aines reuerss stellen, und ihnen diesen unter den beglaubigenden sigeln zusenden sollten [1305].

Und da nach zwei jahren die landschaft eine commission zur bearbeitung einer neuen und — was nun auch ziemlich leicht geworden — vollständigeren ausgabe der freiheitsbriefe ernannte [1306], konnte natürlich der bisherige eifer nicht abnehmen sondern nur erstarken [1307]. Wir wissen [1308] auch, dass im jahre 1565 gemaine stennd jungst zu Munchen gehaltner lanndschafft vnnter anndern bedacht vnd fur ain hohe notdurfft geacht haben, das die lanndsfreihaiten welche vor jarn zum thail gedruckht sein yetz widerumb sollen ersehen vnd von neuem publiciert werden, domit ain yeder lanndsess derselben ain wissen tragen mög, wie dann hierauf acht personen aus allen stennden vnd rentambten zu verrichtung solcher handlung furgenommen worden. Am 13. oktober 1566 kamen sie wirklich zu München zusammen, und haben da [1308] gemeltem jrem empfanngnen beuelch nach die freihaiten fur hannd genomen, erlesen, auch beschlossen welche vnd wievil vnnter denselben yetz widerumb in offnen druckh sollten geferttigt werden. Nachdem sämmtliche vorarbeiten [1309] ge-

1305) Ein auf diesen befehl hin zu Landshut am 7. juni 1561 über die daselbst hinterlegten briefe gefertigtes mit drei sigeln versehenes inventar auf papier bewahrt das kgl. reichsarchiv.

1306) v. Freyberg a. a. o. II. s. 343.

1307) Es sei hier nur ein im kgl. reichsarchive befindliches schreiben vom 27. august 1563 bezüglich der übersendung der in Metten aufbewahrten briefe erwähnt; ein revers des Wolf Dietrich von Mächslrain freyherrn zw Waldeckh etc. vom 8. april 1564 über überschickte landesfreiheiten, darunter kaiser Ferdinands bestätigungsbrief von 1559 im original mit goldener bulle; ebenso zwei verzeichnisse von Ingolstadt vom 2. juni 1562 und 10. november 1567.

1308) Nach einem im kgl. reichsarchive befindlichen schreiben der vier von gemeiner landschaft über die landesfreiheiten verordneten vom 26. oktober 1566 aus München — ein ganz gleichlautendes an den probst und erzdiakon Steffan zu Pänburg ist vom 24. oktober — an den ritter Adam von Törring zum Stain.

1309) Dem eben berührten Adam von Törring wurden nach den schreiben im kgl. reichsarchive seine exemplare am 24. september 1567, dem Oswold von Thörring zum Stain vnnd Thüssling am 24. november 1567 wieder zurückgeschickt.

schehen, wurde endlich auf dem kämpfereichen landtage des jahres 1568 vom grossen ausschusse der bereits[1310]) mitgetheilte befehl des druckes von 3000 exemplaren der nun nicht unbedeutend angewachsenen sammlung dem landschaftskanzler gegeben. Verschiedene ältere urkunden hatten sich nämlich zu der uns bekannt gewordenen ersten ausgabe noch vorgefunden, und ebenso war auch seit der zeit ihres erscheinens noch mancher andere nicht zu verachtende brief hinzugekommen. Die den dort in der gewöhnlichen zahlenfolge aufgenommenen vierunddreissig briefen angefügte münchner handfeste ward jetzt sammt dem beibriefformular mit der fortlaufenden ziffer wirklich eingereiht, und die ganze sammlung enthält nunmehr vierundsechzig urkunden[1311]),

1310) Oben im vorletzten absatze des §. 72.

1311) Um das verhältniss der in beiden ausgaben enthaltenen briefe zu würdigen, dürfte es nicht ungeeignet sein, sie hier unter A (1514) und B (1568) in der weise neben einander zu stellen wie sie sich in denselben entsprechen, wobei wir zugleich der schnelleren übersicht wegen in grösster kürze ihre in gegenwärtiger abhandlung ihnen angewiesene stelle bloss mit angabe der betreffenden paragraphen und noten anfügen, indem hinsichtlich ihrer ausstellungszeit in §. 31 mit den noten 254 — 275 das erforderliche bemerkt ist.

A.		B.	
1	=	1	§. 20, §. 37, §. 38.
2	=	2	§. 20, §. 40.
3	=	3	§. 20, §. 41 note 402.
		4	§ 44 note 468.
4	=	5	§. 44 note 469.
5	=	6	§. 44 note 470.
		7	§. 46 note 526.
		8	§. 46 note 528.
6	=	9	§. 46 note 533.
7	=	10	§. 73 n. 1215 §. 48 n. 544.
8	=	11	§. 48 note 554.
		12	§. 48 note 558.
		13	§. 49 note 582.
9	=	14	§. 49 note 586.
10	=	15	§. 49 note 586.
11	=	16	§. 49 note 587.
12	=	17	§. 26 n. 186 §. 50 n. 608.
		18	§. 25 n. 184 §. 50 n. 610.
13	=	19	§. 50 note 609.
		20	§. 26 n. 190 §. 51 n. 620.
14	=	21	§. 26 n. 192 §. 53 n. 632.
15	=	22	§. 25 n. 184 §. 54 n. 651.
		23	§. 26 n. 194 §. 53 n. 640.
		24	§. 53 note 641.
		25	§. 25 n. 184 §. 54 n. 651.
16	=	26	§. 55 note 665.
17	=	27	§. 55 note 673.
18	=	28	§. 55 note 674.
19	=	29	§. 55 note 672.
20	=	30	§. 55 note 675.
21	=	31	§. 56 note 683.
22	=	32	§. 27 n. 197 §. 56 n. 705.
23	=	33	§. 27 n. 197 §. 56 n. 708.
24	=	34	§. 57 note 729.
		35	§. 56 note 716.
		36	§. 56 note 720.
		37	§. 56 note 722.
		38	§. 56 note 724.
25	=	39	§. 57 note 736.
26	=	40	§. 57 note 745.
27	=	41	§. 58 note 772.
28	=	42	§. 59 note 777.
29	=	43	§. 60 note 795.
30	=	44	§. 60 note 799 §. 74.
31	=	45	§. 61 note 838.
32	=	46	§. 62 note 868.
33	=	47	§. 63 note 932.
34	=	48	§. 64 note 941.
		49	§. 64 note 953 §. 74.

theils reine freiheitsbestätigungen[1312]) oder urkunden welche rechte einzelnen ständen oder der corporation von alters her zustanden oder wenigstens jetzt allenfalls gegen gewisse verwilligungen zugestanden waren[1313]), theils blosse schadlosbriefe[1314]) oder vom landesherrn ausgestellte anerkennungen, dass die steuern nur aus freiem willen ohne alle rechtliche verpflichtung bewilligt worden, und daher auch darauf kein herkommen begründet werden solle[1315]), theils urkunden die beides vereinigen[1316]), theils bundbriefe[1317]), wie ein spruchbrief[1318]), nicht minder die so mühsam errungenen bestätigungen der kaiser[1319]) nebst andern den ständen interessanten aktenstücken[1320]). Sie erschien in etwas kleinerem folioformate als ihre vorgängerin unter dem titel des löblichen hauss vnd fürstenthumbs obern vnnd nidern Bayren freyheiten von ainem regierenden fürsten von Bayren auff den andern gemainem landt gegeben vernewt vnd bestettigt die auch von kaisern vnd königen zugelassen vnd confirmiert sein jetzt gemehrt vnd widerumb getruckt zu München anno domini tausent fünffhundert acht vnd sechtzig jar. Und vor allem möchte nun das ihr beigegebene vorwort ins auge zu fassen sein:

Die münchner handfeste (§. 65 note 976) wurde wie bemerkt als der 50ste brief der zweiten ausgabe eingefügt, und die übrigen folgen sich von da an in ihrer regelmässigen reihe:

der 51ste	vom 24. april 1516	§. 69 note 1056, §. 70 note 1080 §. 74.
der 52ste	vom 22. jänner 1530	§. 70 note 1090.
der 53ste	vom 13. jänner 1536	§. 70 note 1092.
der 54ste	vom 29. september 1540	§. 70 note 1093.
der 55ste	vom 30. jänner 1543	§. 70 note 1095.
der 56ste	vom 19. dezember 1543	§. 70 note 1102.
der 57ste	vom 25. märz 1544	§. 70 note 1105.
der 58ste	vom 19. juni 1555	§. 71 note 1123.
der 59ste	vom 31. märz 1556	§. 71 note 1125.
der 60ste	vom 22. dezember 1557	§. 71 note 1163.
der 61ste	vom 22. dezember 1557	§. 72 note 1167.
der 62ste	vom 2. mai 1559	§. 72 note 1168.
der 63ste	vom 14. august 1565	§. 72 note 1169.
der 64ste	vom 10. dezember 1565	§. 72 note 1173.

1312) Nämlich folgende briefe: 1 — 11, 13, 16 — 18, 20 — 23, 25, 29, 33, 34, 37, 40—45, 47, 48, 60.

1313) Eichhorn a. a. o. III. §. 427 im ersten absatze.

1314) Nämlich 49, 51, 52—57, 59, 61, 64.

1315) Wildas in note 895 angeführte abhandlnng s. 812 nebst Eichhorns in note 1313 bemerkter stelle.

1316) Es mögen von den aus note 1312 hiefür zu findenden belegen nur die briefe 23, 42, 44 bemerkt werden.

1317) Nämlich 14, 15, 19, 24, 26, 27, 31, 35, 38, 50.

1318) Nämlich der 36ste brief.

1319) Nämlich 30, 39, 46, 58, 62, 63.

1320) Den briefen 12, 28, 32.

Wiewol durch gemaine landschafft vnnd derselben inn sonderheit hierzu verordnete landleut etliche freyheiten priuilegien vnd handuesten welche diss löblich fürstenthumb in obern vnd nidern Bayren von weiland römischen kaysern vnd königen auch den regierenden fürsten hochseligister vnnd hochseliger gedechtnuss zum thail aus genaden erlangt zum thail mit williger darstreckung jres vermögens thewr erkaufft hat hieuor zusamen getragen, volgends zu Freisingen ordenlich vidimirt, vnnd gleich darauff im verschinen vierzehenden jar der wenigern zal Christi unsers erlösers geburt in offnem druck gefertiget worden sein, so hat jedoch die erfarung gegeben, das die selben exemplar alle aufgangen vnd diser zeit nit mehr zu bekommen gewesen, welches sich vil aus den stenden wolgedachter landschafft in etlichen sonderlich den jungst zweien gehaltnen landtägen nit wenig beschwerdt vnd beklagt haben, das diss werck so alle landsessen in gemain berüert, deren auch ain jeder billich wissen trage, also verligen vnnd letzlich schier gar in vergessen kommen solt. Hierauff vnnd dieweil wolermelte landtschafft für notwendig angesehen, das disen beschwerden abgeholffen, das auch noch weiter alle freyheiten priuilegien vnd handuesten von newem ersucht ersehen zuuoran aber so vil deren gemainen landstenden zu wissen von nöten sey widerumb gedruckt publiciert vnnd volgends die original in gute verwarung gebracht werden, so sein derhalben aus allen stenden etliche landleut hierzu abermals erwelt fürgenomen vnd jhnen beuelch gethan worden, solches inn das werck zu richten, auch nicht allein diese freyhaiten so hieuor im druck gewesen sein jetzt widerumb darein zu fertigen, sonder andere mehr daran gemaine landschafft gelegen sein wöll. Diesem allen ist durch die verordneten gehorsamlich gelebt, vnd sein weiter nach folgende freybrieff kayserliche und königliche confirmation auch handuesten vnd bündnussen gegen den rechten originalen mit fleiss collationirt, vnd nachdem sie denselben gleichlautend befunden in diesem offnen form gestelt vnd publicirt worden, auff das hinfüran ain jeder landsess deren ain wissen haben vnd sich solcher freyen vnd gebrauchen mög, wie dann derselben original bey den stenden gegen gebürlichen reuersen hinderlegt vnd daselbs zu finden sein.

Unmittelbar darauf folgen[1321]) die vierundsechzig briefe bloss unter den betreffenden zahlenüberschriften mit dem am rande zur

1321) Von seite 1 bis 237.

einschlagenden bestimmung bemerkten kurzen inhalt, und sodann [1322]) das ohne den vorbericht des Dietrich von Plieningen im grossen ganzen beibehaltene aber nach der jetzigen zahl der briefe erweiterte und modificirte [1323]) register und verzaichnuss gemainer landschafft freiheiten vnd was dieselben vermögen vnd in sich halten.

§. 77.

Eine vergleichung beider ausgaben ergibt sogleich, dass die eben erwähnte zweite um neunundzwanzig briefe mehr enthält. Der in die erste mit aufgenommene processus transsumtionis wurde übrigens nicht wieder abgedruckt, auch die dort mit grosser sorgfalt gegebenen sigelnachweise [1324]) ausser bei dem so-

1322) Auf sechs nicht numerirten blättern, auf deren letztem am ende bemerkt ist: *gedruckt vnnd verfertiget zu München bey Adam Berg, den 26 tag augusti anno 1568.*

1323) Die erste ausgabe hat dreiunddreissig freiartikel, und zwar so dass zwischen ihrem zweiunddreissigsten welcher von den übertretungen der landesfreiheiten handelt und dem dreiunddreissigsten welcher die erbhuldigung erst nach der freiheitsbestätigung sanktionirt noch die peen und straff gegen den uberfarern diser freihaitn eingeschaltet ist. Die zweite ausgabe dagegen enthält ihrer dreiundvierzig, so zwar dass im grossen ganzen — die einzelnen abweichungen sind in vorliegender ausgabe in noten bei den betreffenden stellen bemerkt — die ersten zwölf in beiden drucken stimmen, der dreizehnte der ersten ausgabe (A) welcher davon handelt was die landtleut für soliche freihaitn ausgeben haben in der zweiten (B) wegblieb, die folgenden sich in der weise entsprechen:

A.		B.	A.		B.	A.		B.
14	=	13	20	=	22	26	=	30
		14	21	=	21			31
15	=	15	22	=	24	27	=	32
16	=	16			25	28	=	26
16, 29	=	17	23	=	27	30	=	41
17	=	18	24	=	23	31	=	42
18	=	19			28	32	=	43
19	=	20	25	=	29	33	=	33

Ausser den hier in B allein stehenden sind noch vollständig neu aufgenommen die freiartikel 30 — 40. Den schluss bildet in beiden ausgaben ein verzeichniss der bündnisse der landschaft.

1324) Welchen werth die genaue herstellung der namen zum theil wesentlich nach den erhaltenen sigeln abgesehen von anderen rücksichten auch namentlich für die geschichte der landstände wie speciell für die landtafeln hat, worüber Föringers abhandlung in den münchner gelehrten anzeigen XXVI. nr. 13—17 beizuziehen ist, wird wohl niemand läugnen. Hier wo es sich lediglich um die freiheitsbriefe handelt möge genügen was über die sigel des ersten briefes in note 341, über die des bund-

genannten grossen brandbriefe [1325]) und mehreren von gliedern der landschaft selbst gesigelten urkunden [1326]) weggelassen. So schätz-

briefes vom 21. märz 1429 in note 716, über die des achtunddreissigsten briefes in note 725 bereits angemerkt wurde, wozu noch die noten 1324 und 1325 verglichen werden können.

Auch note 930 mehr gegen das ende wie 977 und 980 dürften in der beziehung nicht ohne werth sein.

1325) Von den neun im kgl. reichsarchive befindlichen originalien hat A 110 sigel, B 140, C 45, D 46, E 46, F 129, G 130, H 142, J 148. Von A bemerken wir nur Vlreich Chünigzprukker, Nicklo Müncher, Percht Ramunch, Saeligenstat; von B Vlreich de Avssenhover, Mathis Chameraer richter ze Swaben, Hanns Gumppenberger, Rietenburch, Palmar Sallendorfer, Chunradi Wathonis; von C Chelhaim, Vlreich Judman, Landaw, Johannis de Rain, Rvgeri Ramsbergari; von D Fridreich Chamerawer, Hainrich Chameravar, Peter Ekker, Johanis lantgravi de Lewtenberch 1368 wie es auch am achtzehnten briefe hängt, Ewerbinus Valchenstainer; von E Strvbinge, Dekkendorf; von F Aerding, Ott Ardinger von Chirchöting, Dorfen, Ekkenvelden, Johanis civis frisingensis, Hans Mavtnaer von Chatzzenperg, Gewolf von Mirsenchoven, Mvnstevr der marcht, Nandolezstat, Vlreich Perchover, Wernhart Perchover richter ze Geinchofen, Pharchirchen, Piburg, Pravnav, Peter Rampolczhaimer, Johannis de Smatz, Hainreich Tuzzlinger; von G Stephan von Saechsenhawsen; von H Ulreich Ebran, Walchün Hadrär, Hainreich von Mitich, Heinrich Moroltinger, Dietrich Nevnhauser, Oetting, Purchawsen, Hanns Rörär, Rappolt Roerär, Reichker der jung Rotawär, Jobs Salchinger, Steffan Saldarffär, Hainreich Sultzpekh, Pernhart Talhaimer, Seifried von Törring, Heinrich Zenger ze Trostperch; von J Fridricus Ekkarius, Michael Gerstpevnttaer, Johannes Haxdorfer, Johannes Lantzhaimer, Johannes Mvlher richter ze Griespach, Adam Prunner, Rüger Ruestorffer, Trowenstein der markt, Rudolf Wisendorffaer.

1326) Nämlich den briefen 14, 15, 19, 24, 26, 27, 28, 31, 35, 38.

Von den beiden originalien des vierzehnten briefes sind die sigel bei A in anderer ordnung als in der gedruckten beschreibung, bei B aber stimmen sie mit dieser, abgesehen von orthographischen abweichungen wie: Vlreich de Awsenhoven, Chunrad Chlamenstainer, Titreich Hächsnachrer, Zachreis Hochenkircrer, Hainrich von Halmberg, Hans Leitenwekch, Wilhalm Mecselrainner, Hans Schilichwatz, nach diesem Hans Mulhauser, Wilhalm Schenk von Snaipach, Wilhalm Wolfstorffer.

Die sigel am original des fünfzehnten briefes folgen sich wie in der beschreibung nur mit orthographischen verschiedenheiten wie: Marquard Adlershofer, Johans Greiff, Caspar de Grvnaerzhofen, Johannis de Gurenberg, Dietrichs von Haechsenacher, Georg de Horneck, Phfaffenhoven, Johannis Schillwatz, Geori de Waldekk a° LXXXIX.

Von den originalien des neunzehnten briefes hat A mit den ledigen presseln 107 sigel, ebenso B 109, C 111, D 113. Die an A folgen sich wie in dem gedruckten nachweis, darunter Aerdinga, Wilhalmi Ahamarii, Joerig Aychperger, Heinrich Birchiner, Hans der Eiczinger, Johannis Ekkari, Alram Harschircrer, Mvnstevr, Rudolf Pierndorffer, Alberti Roraer, Johans Tvmmayer; an B Wernhardi Avaer, Johannes Mvlherrer, Walchuen Ruestorffer, nur fehlt Wilhelm Mautner; von C be-

bar nun die vermehrung ist welche die sammlung an der zahl erhielt, so entbehrt sie doch durch die angeführten abgänge eines gegen sie ganz entschiedenen vorzugs ihrer vorgängerin.

Auch könnte wohl, wenn man beide zusammen überblickt, selbst eine nicht sonderlich scharfe kritik noch einen oder den andern gemeinsamen mangel auffinden, was die zahl der briefe, was ihre auswahl, was ihre ordnung, was endlich die untrüglichkeit des druckes anlangt. Wenn wir dem gleich anfangs ausgesprochenen zwecke dieser abhandlung gemäss uns hier einfach auf eine würdigung der im deutschen vaterlande einzig dastehenden [1327]) vulgären sammlung [1328]) allein nach dem ergebnisse ihrer ganzen entstehung beschränken, dürfte desshalb nicht völlig ausgeschlossen sein, dabei im vorübergehen einiger angriffe zu gedenken welche allerdings von einem andern standpunkte aus erfolgen könnten.

merken wir Geori der Eiczinger, Ekkenvelden, Wernardi Gransonis de Vttendorf, Wilhalmi Mvtarii, Rudolf Pierndorffer, Lenhardi Schachner, Joachim Seifridsdorf, Johannes Seifridstorf, Lienhart Swentner, Oswaldi Toringer, Dietreich Trenbech, Trostperch, Wilhalm Wolferstarfer; von D endlich Viti Ahamarii, Hans Frawnbergaer, Rosenhem, Trawenstain.

Das original des vierundzwanzigsten briefes hat vierundsiebenzig sigel, darunter Daniel von Aibling, Chiczpvchel, Alwercht Dvrndl, Hainrich von Haldenberg, Hofravter, Mvrnav, Ludwig Piencznawer, Oswalt Piencznaver, Schrobenhovsen, Wazzerbvrch.

Bezüglich des einunddreissigsten briefes mögen noch einige abweichungen von der sigillbeschreibung auf s. 78, 79 nach einem auf der rückseite des folio 203 im ersten bande der neuburger copialbücher enthaltenen verzeichnisse der sigler desselben bemerkt werden. Während Jacob Awer, Ulrich Helmstet, Achatz Ramung da fehlen, findet sich wohl anstatt des vorletzten ein *Vlrich Heiligensteter*, so dass im ganzen dreiundsechzig adelige aufgeführt sind. Ausser einigen rein orthographischen verschiedenheiten wie Hanns *Haibeck*, *Wollfger* Ramstorffer ist bedeutender die veränderung des *Wernher Burkhamer* in *Wernhert Pewckhaimer*, des *Dietrich Gannser* in *Dietrich Gumssër*, des einen Degenhart Hofer statt *vom Lebenstain* in *von Sunichingen*, des *Herman Nüsperger* in *Haimran Nusperger*, des *Hans Scheranter* in *Hanns Scherreiter*, des *Dietrich Stauffer* in *Dietrich Satelboger*. Ausserdem steht *Jorg Gareisen* ohne beisatz, aber *Andree Swarczenstainer der jung.*

1327) Eichhorn a. a. o. III. §. 427 note a.

1328) Nur der vollständigkeit wegen mag noch bemerkt werden, dass sie im jahre 1778 unter dem in note 364 bereits angeführten titel wiederholt gedruckt wurde. Von dieser ausgabe äussert Panzer a. a. o. s. XXII: sie behielt zwar alle fehler der vorhergehenden, in so weit sie bloss neue auflage derselben ist, ohne etwas von den vorzügen der ersten aufzunehmen, was doch ziemlich leicht gewesen wäre. Indessen der anhang, worinn mehrere bis dahin entweder gar nicht, oder doch nur wenig bekannte, und in mehrern schriften zerstreute urkunden geliefert wurden, giebt ihr dennoch einen eigenen werth.

Zunächst ist es richtig, dass keineswegs alle urkunden aufnahme gefunden welche in beziehung auf die ständischen freiheiten in irgend welcher weise von wichtigkeit sind oder vielmehr jetzt von wichtigkeit scheinen. Die das nähere verständniss der urkunden selbst vermittelnde einleitung hat belege des wirkens der landschaft in masse an die hand gegeben, wovon in den freiheitsbriefen keine spur sich findet. Wäre es auch auf ein ausgedehntes urkundenbuch abgesehen gewesen, dann allerdings hätte noch vieles nicht ausgeschlossen werden dürfen. Da aber der gedanke damals nicht platz greifen konnte das material für eine pragmatische geschichte den zu praktischer thätigkeit berufenen gliedern der eine so bedeutende rolle im staate spielenden corporation in die hand zu geben, so sind weder alle [1329]) noch vielleicht selbst alle einigermassen wichtigen briefe abgedruckt. Darüber zu rechten ist jedoch sicher hier nicht der ort: die landstände selbst mussten am besten wissen, was für ihre zwecke nothwendig was überflüssig sei. Und dass ihnen unbekanntschaft mit dem zu gebot stehenden material nicht zur last fällt, haben zur genüge ihre seit acht jahrzehnten fortgesetzten keineswegs erfolglosen bemühungen bewiesen die ihnen wichtigen aktenstücke zu jederzeitiger benützung beisammen zu haben. Jedenfalls wird auch selbst von denen welche eine grössere zahl wünschen möchten kaum geläugnet werden können,

1329) Nur einige hindeutungen auf mehrere nicht aufgenommene in gegenwärtiger abhandlung theils abgedruckte theils bloss erwähnte ständische briefe mögen hier genügen: auf Ludwigs handfeste von 1315 §. 39; zum briefe Heinrichs Ott und Heinrichs von 1324 §. 41; zum bundbriefe von 1347 §. 45; zu zwei urkunden Ludwigs des Brandenburgers von 1356 §. 47 note 537 und 540; zu einem freiheitsbriefe Johanns und Stephans von 1395 §. 26 note 189 und §. 51 note 612; zu einem Ludwigs und Stephans von 1406 §. 54 note 653; zu einem schadlosbriefe Johanns von 1409 §. 54 note 651; zu einem briefe Ernsts Wilhelms Heinrichs von 1427 §. 56 absatz 9—11; zur bestätigung des grossen brandbriefes und einer urkunde Albrechts von 1438 §. 57 note 743 und 745; auf zwei bestätigungen Johanns und Sigmunds von 1460 und 1463 §. 60 note 794 und 798; zu einem schadlosbriefe Georgs vom jahre 1491 §. 70 note 1070; auf einen des herzogs Albrecht vom jahre 1507 §. 70 note 1077; auf Wilhelms und Ludwigs freibrief vom jahre 1516 §. 69 note 1058, auf einen schadlosbrief Wilhelms vom gleichen jahre §. 70 note 1081; auf einen der herzoge Wilhelm und Ludwig vom jahre 1537 §. 74 note 1253; zu zwei ferneren derselben fürsten von den jahren 1539 und 1543 §. 70 note 1094 und §. 74 note 1277; zu zwei dergleichen des herzogs Albrecht von den jahren 1552 und 1554 §. 71 note 1124; auf den desselben herrschers vom jahre 1568 §. 72 mit note 1186.

dass es einmal unnütz gewesen wäre, etwa sämmtliche blosse schadlosbriefe aufzunehmen deren einer so ziemlich dasselbe enthält wie alle anderen, wodurch nur ein grosses volumen ohne eigentliche materielle bedeutung erreicht worden wäre. Wesentlich dasselbe gilt davon, wenn die zahl der freiheitsertheilungen enthaltenden urkunden durch blosse bestätigungen welche weiter keine neuen befugnisse einräumen doch noch hätte vermehrt werden sollen. Was sodann die auswahl betrifft, wird gewiss zugestanden werden müssen, dass sie in der weise getroffen wurde, dass die wichtigeren freiheitsbestätigungen sowohl von seite der eigenen herrscher als die confirmationen von seite des reichsoberhauptes wie ein theil von den interessanteren schadlosbriefen und endlich die bedeutenderen bundbriefe [1330]) in einer der absicht der sammlung entsprechenden vollständigkeit die wenig zu wünschen übrig lassen möchte und mit einer art von feinem gefühle zur aufnahme auserlesen wurden. Wollte man nun einen tadel darüber aussprechen, dass diese in so verschiedene kategorien zerfallenden urkunden ohne systematische ausscheidung [1331]) bloss in chronologischer folge an einander gereiht sind, so ist abgesehen davon dass jene zeit überhaupt der ersteren behandlungsweise noch nicht sonderlich zugänglich war, nur wieder zu bedenken dass der zweck welcher durch solche ausscheidung etwa erreicht werden konnte auch ohne diese eben so gut erzielt wurde: war sich jeder einzelne der ihm zustehenden rechte und freiheiten genügend bewusst woran wir schwerlich zu zweifeln berechtigt sind, so konnte er falls er auch im augenblicke sich des ortes nicht erinnerte wo selbe verbrieft zu finden leicht mit beiziehung der freiartikel die sicher in eines jeden gedächtniss tief eingeprägt waren sich leicht orientiren, ohne erst lange hin und her rathen zu müssen in welcher kategorie wohl die gewünschte beweisstelle zu suchen. War auf solche weise eine abtheilung nicht geboten,

1330) Sonderbar ist es, warum der vom jahre 1347 welcher doch vor abschliessung der bekannten münchner handfeste mit anderen briefen (oben §. 65 und note 975 nach den gedruckten handlungen s. 99—106) verlesen wurde, nicht aufgenommen ist, sondern es von ihm im register s. 204 heisst: item bey zeitn hertzog Ludwigs margrafen zu Brandenburg anno 1347 ist auch ain puntnus aufgericht worden von landtleuten, das bekent hertzog Ludwig ytzgemelt; die ist auch verloren.

1331) Ueber eine wenigstens theilweise trennung der bundbriefe von den übrigen schon in dem die erste sammlung enthaltenden cbm 2325 der kgl. staatsbibliothek ist note 1333 nachzusehen.

so war immerhin der gewählte weg der einfachste und selbst der beste. Und vollends wäre es unnöthig gewesen eine aussonderung der einzelnen urkunden nach den geographischen beziehungen vorzunehmen. Ist es jetzt allerdings für die geschichte von ganz entschiedenem gewicht, ein zusammenwerfen von briefen welche nur diesem oder jenem landestheile gegeben waren durchaus zu vermeiden, so war damals ja eben nicht die absicht ein urkundenbuch zu schaffen welches in irgend einer bibliothek eine mehr oder minder ruhige stelle finden konnte, praktisch aber war schon allein durch die vielseitigste controlle einer wirklich oder vermeintlich falschen beziehung eines der fraglichen dokumente wenn nicht vorgebeugt so jedenfalls leicht abzuhelfen. Doch glaubt man endlich vielleicht mit voller berechtigung den vorwurf erheben zu sollen, es fehle nicht an mannigfachen unrichtigkeiten, indem man bei der vidimirung die alten originalien nicht besser lesen konnte, wodurch denn viele fehlerhafte lesearten in das transsumtum und von diesem in die gedruckte sammlung flossen. Dass manches unangenehme versehen[1332]) mit untergelaufen ist stellt

1332) Als beispiel hiefür kann aufgeführt werden aus der ottonischen handfeste s. 4 z. 10 die veränderung von *vberich* in *verricht*, s. 8 z. 14 die von *vnd dev stet* in *vnd der stet*, s. 8 z. 23 die von *sv*^{e} *mlichev* in *soliche;* im zweiten briefe s. 9 z. 5 die von *ersichert* in *ersucht;* im neunten s. 21 z. 29 die von *sweren* in *furon;* s. 21 z. 36 die von *der nu talung* in *der mittailung*, s. 22 z. 14 die von *vnderfaren vnd vndersten* in *vnd erfaren vndersteen;* im siebenzehnten s. 39 z. 37 die von *bey seinem erib herscheften* in *bey seinem erbherschaften;* im neunzehnten s. 42 z. 4 die von *vns dez* in *vns der;* im dreiundzwanzigsten s. 53 z. 35 die von *in des land* in *in dem land;* im achtundzwanzigsten s. 69 z. 17 und 20 die von *suenen* in *freien;* im neunundzwanzigsten s. 71 z. 35 die von *geiselschefft* in *gesellschaft*, s. 73 z. 11 die von *von rats wegen* in *von rechts wegen;* im einunddreissigsten s. 77 z. 14 die von *besetzen* in *beschutzen;* im fünfunddreissigsten s. 84 z. 34 die von *sol dann sein* in *sol dem sein;* im vierundvierzigsten s. 112 z. 6 die von *rat* in *ret;* im achtundvierzigsten s. 126 z. 1 die von *vnns* in *vnd*, s. 127 z. 8 die von *zu annderm vorangezeigtem* in *zu anderen vorangezaigten;* abgesehen von den häufigen unrichtigkeiten durch nicht beachtung der alten weiblichen wie sachlichen endung *ev* oder *ew* wie nur im zweiten briefe s. 12 z. 9 die änderung von *als vil dev* in *als vil der;* im neunten s. 22 z. 27 die von *vnserev chint* in *unsern kindn;* ohne ferner die nicht seltenen verstösse und daraus entspringenden sinnesverschiedenheiten hinsichtlich der endung *dem* statt *den* wie *im* statt *in* und umgekehrt zu berühren.

Speciell verdient noch bemerkt zu werden wie im münchner bundbriefe s. 133 z. 14 *im ober und nidcrland* in beiden druckausgaben steht, während sämmtliche fünf originalien bloss *jm oberland* lesen.

sich bei einer vergleichung ihres textes mit jenen[1333]) allerdings ganz unläugbar heraus. Aber ebenso wird eine billige würdigung

1333) Der ergiebige schatz des kgl. reichsarchives gestattete eine solche im vollsten masse. Es dürfte genügen, wenn nur beispielsweise angeführt wird, dass von der ottonischen handfeste allein nach note 341 vier originalien sich da finden, dass von dem grossen brandbrief wie in note 1325 angegeben neun exemplare, dass vom neunzehnten wie in note 1326 angeführt vier solche vorhanden, dass sich acht dergleichen vom einundvierzigsten, sodann fünf vom siebenundvierzigsten, sechs vom achtundvierzigsten daselbst vorfinden, dass es von dem bekannten münchner bundbriefe wie in note 977 erwähnt vier schöne sammt einem weniger gut erhaltenen mit der aufschrift *graue Wolffen zum Hag*, vom dreiundfünfzigsten briefe fünf exemplare bewahrt. Von allen sonstigen briefen mit ausnahme des vierten, zweiundzwanzigsten, einunddreissigsten, neununddreissigsten, sechsundvierzigsten, achtundfünfzigsten, zweiundsechzigsten, dreiundsechzigsten sind ausser vielen hier nur ausnahmsweise und in ermangelung der originalien namentlich bei den kaiserlichen bestätigungen benützten oft auch bezüglich der orthographie sehr genauen vidimus — wie bezüglich des sechzehnten briefes einem des *Michael Hornsperg clericus misnensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius de anno millesimo quadringentesimo primo indictione nona decima octava die mensis januarij hora vesperarum praesentibus illustri domino Ludwico comiti palatinensi Reni et Bavarie duci etc. qui in signum majoris evidentie hoc presens publicum instrumentum cum appensione sigilli sui fecit communiri nec non nobilibus viris et discretis Sweiker de Gundolfing juniore Erhardo Preisinger Ebenhauser Weinel Gewolf et domino Cunrado Westendorffer capellancio domini ducis praedicti vocatis et specialiter rogatis;* zum siebenzehnten (wie zugleich für den neunten) einem *des bürgermeisters des richters und des rathes der stadt zu Passaw vom phintztag in den vir tagen der vasten do man zallt von Kristi gepurd virtzehen hundert jar vnd in dem drew vnd zwaintzigisten jare;* für den dreiundzwanzigsten einem *des rathes der stadt Ingolstadt an dem montag nah aller heiligen tag des jahres 1403;* hinsichtlich des siebenunddreissigsten einem *des abtes von sand Benedicten pawren an abent des heiligen zwelfpoten sand Mathie 1432;* zum vierundvierzigsten einem *von Oberaltach aus dem jahre 1463 in dem ayndleften rändt jar das man nennet in latein indicion am sambtztag der do was der newntzechend tag des monadt nouembris*, und einem von *eben da aus dem jahre 1464 am mantag nach sand Luceyen tag* — meist nicht bloss ein sondern mehrere originalien vorhanden, wie vom neunten, eilften, zwanzigsten, vierzigsten, neunundvierzigsten, einundfünfzigsten, fünfundfünfzigsten, neunundfünfzigsten, einundsechzigsten je drei.

Das ergebniss ihrer zweckgemäss vorzugsweise auf den inhalt und nur ausnahmsweise auf die schreibung gerichteten vergleichung ist nun folgendes:

Zum ersten briefe: s. 1 z. 2 chv^{e} nikh ze Vngern vnd wir D; z. 3 Ryn hertzog in Baiern B, C; z. 4 bei dem Reyn A; Ryn hertzogen in Baiern B, C; z. 5 Jevtt pfallentz gravinn ze Ryn hertzoginn in Baiern B, C; z. 8 wir iezv^{o} enphahen B, C; z. 9 vnd allen andern C; z. 10 vnd an allen C, vnd allen D; z. 11 swie sie sind genand D; z. 14

gern zugeben, dass im grossen ganzen doch nicht gar zu arg gesündigt wurde, und jedenfalls diese fehlgriffe so leicht zu bessern

gestên C; z. 16 vnd ir erben B, C; z. 17 gemach genad C; z. 18 vnd straz raub B, D vnd avch straz ravb C; z. 20 ez sei man B, C, D; z. 22 amptmannes wizzen vnd schol halt D; z. 23 ob sin not wirt B; ob im sin not wi^e rt C; z. 24 waer des herren D; z. 26 sol avch dem naehsten nahtgepawern ez chvnt tv° n B; avch dem naehsten nahtgepawern ez chv^e nden C, *welch letzteres wort übrigens erst verbessert wurde nachdem ursprünglich* chv^e nt *gestanden und* tu° n *vergessen worden war;* z. 27 er da vestent C; den er vesstent D; z. 31 da der devp ist avf gesezzen B; beliben same arthav^e vnd swaz zv dem gv° t ze reht geho^e ret da der devp avf ist gesezzen C.

S. 2 z. 3 ander allez C; z. 4 gevellet ez dem herren allez B, gevellet ez allez den selben herren an C; wegreift D; z. 8 v^e ber einen devp niht rihtet in viertzehen tagen C; z. 9 *fehlt* fürbas *in C*; z. 10 den mag vnser rihter wol vahen B, den mag vnser rihtaer vahen D; z. 13 chinde vnd havsfrawen daz drittail ob er si hat B, havsfrawen vnd chinde C, hausfrowen vnnd chind D; z. 14 hat er weib noch chint C; z. 16 edlem chnehtt C; z. 17 als von alten dingen her D; z. 18 vmb einen todslag B; z. 20 aber er B, C, D; z. 21 niht haben zeschaffen B; z. 22 vntz daz reht sich volget C; vntz daz daz reht erget D; vmb notnvnft straz ravb wellen wir daz ez dar vmb stê in allem dem rehten als vmb den todslag ist verschriben C; als oben vmb den todslag B, D; z. 23 schol ez sten D; z. 24 wir dev C; z. 26 pfaffen vnd layn D; vnd den steten allen B, an die stet auch alle D; z. 29 ritter chnehtt B; z. 30 daz rihte D; z. 34 vnd v^e ber sein gv^e t richte D; z. 34 hab beslozzen A; z. 35 pfanschaft C, pfantscheft vogtay D; si sin arm oder riche C, D.

S. 3 z. 1 swann auch D; z. 2 vrbor oder swi ez genant ist C; auf demselben gv^e t D; z. 3 nv newer dinge D; z. 4 layn nv haben D; z. 6 hiet C, haben D; z. 8 dem selben herren oder amptmann C; z. 11 vnd amptmann D; vnd schol vnser man D; z. 12 sol ez dann vnser B; z. 14 an dheinen ir rehten dhein schade sin B, an dheinen andern ir rehten schad sin C; z. 16 im daz reht hin wider B, im hin wider ze gleicher weis daz reht tv° n D; z. 17 vor dem herren B; z. 18 daz man aber des niht taet in D; z. 19 vnd vnserm fronboten vns oder vnserm vitztv° m B, vns oder vnserm vitztv° m oder vronpoten daz D; z. 20 pezzern oder vnsern vitztvm haizzen pezzern hintz vnserm rihtaer D; z. 21 vnsern vitztv° m C; z. 22 swaz vrtail D; z. 23 in allem rehten B; z. 27 in dann dez geltes B; geltes verrihten in virtzehen tagen D; z. 28 im dann phant antwortten vnd geben B; z. 30 so mag im C; z. 31 pfant antwort vmb sein gelt D; lavgent man aber B, C; z. 36 hintz einem vnserm dienstmann oder edelm manne D; oder anderm vnserm edln mann B, C.

S. 4 z. 2 in dar inn wol dar vmb verbieten B, dar vmb dar inn wol verbieten C, wol darinne verpieten D; z. 4 andern niht in der stat verbieten B; z. 7 dez sv^e ln wir lazzen varen B, wir lazzen varen D; z. 9 vnd avzzerhalbe C; z. 10 seine herren dienst v^e berikh werden den schv^e ll D; z. 11 sv^e ln in daz abnemen B, sv^e ln im ez C; z. 12 daz si di vnsern lazzen varen swenn si vnser amptlevt volernt B; z. 16

sind, dass sie streng angesehen nur gering in betracht kommen. Darüber nämlich wird wohl nicht gerechtet werden sollen, dass man

chavf ir alten rehten v^eber lav^et vnd gv^ot dhein schad an ichtev sei B; lav^et vnd gv^ot C; v^eber lav^et vnd gv^et D; z. 17 noch niht ringen D; z. 18 grafscheften hofmarchen B, grafscheften hofmarchen vnd an allen C, vnd an allen D; z. 20 hoch noch nider C; z. 21 von in oder vns selben avf dheinem man oder vnser gv^ot B; von in oder vns selber avf dheinem vnserm C; z. 22 habnt von vns lege C; z. 24 war aber daz D; amptman C; z. 25 versaehen der vnser B; den selben schv^ell D; z. 26 di selben lav^et mit dem rehtem an siner gewalt B; z. 27 gewalt pringen in di vnsern C; ieman inn der ir den sv^eln C; z. 29 chvnt edeln lav^eten D; z. 30 als oben ist verschriben B, C, D.

S. 5 z. 4 daz getraid gelt; z. 6 von dem schaf gersten vierzigk pfennig *fehlt in D;* z. 13 verschriben D; z. 14 amptman oder ander edeln oder D; z. 15 fehlt fürbas in C; z. 16 hinder leit D; z. 17 vnd dann D; ob er vmb sin sêl iht geschaffet hat B; z. 19 dar avf er ist gesezzen D; *fehlt* sol *in C;* z. 22 daz er da laet B; dem gv^ot geschehen daz er laet aller ding als C; daz er nach im laet aller D; z. 23 ir hab aller daz ahtail geben B, C; z. 27 swaz ieglicher pawet mit sin selbers pflv^og B; swaz ieglicher ir mit C; z. 29 den spiritaln D; z. 30 ez sind auch allez Regenspurgaer pfenning swaz D; z. 31 soll aller vns also gevallen B; z. 32 ez sol avch vns von den zehenten niht B, avch vns von dem zehenten niht C, von dem zehent niht vns gevallen D; z. 33 gehaizzen avch bei vnsern trewen fv^er vns vnd vnser erben B, vnd vnser erben C; z. 35 ewichleichen so getaner chauff D; z. 36 *fehlen die worte* die wir in getan haben *in* B, D; vnd vnser erben D; z. 37 *hat nach* haben *nochmals die worte* von vns vnd vnsern erben C; z. 38 zelosten B, niht losten D, von in niht ze losten swaz in dannoch ze pfantschaft von vns belibet daz sv^eln C; z. 39 da sv^eln wir fv^erbaz dhein stiwer noch vodervng hin habn B; z. 40 ze loesen B, wir ez erlosen C, wider erlo^esen D.

S. 6 z. 2 da sol vns von dem gv^ot als oben verschriben ist dev handlvng geben der daz gv^ot iezv^o inn hat B, habnt da sol C; z. 3 gv^ot iezv^o inne hat dev handlung geben C; z. 6 lo^eset von im daz D; z. 7 mer geben von seiner hab dann daz acht tail daz ander schol der herre geben D; z. 9 *fehlen die worte* als oben ist verschriben *in B*; z. 11 dinstmann arm oder richem C, D; z. 14 sol er im tag B; und *fehlt in C;* z. 16 taet des vnser D; z. 18 wir im geben ze virtzehen tagen einen tag D; z. 20 im ez abnemen zehant D; dann der selbe man B; z. 21 in dhein tat gen dem vitztv^om rihter oder amptmann dez sol er noch sin helfer C; z. 22 er noch sin helfer B; z. 23 *fehlt* halt *in D;* z. 28 irret gen dem oder gen den ez si pfaffe oder lay swi si genant sint sv^eln vns B; lay swi er genant ist C; pfaffen oder layn oder swi er D; z. 29 ander all geholfen sein D; ob ez pann cho^eme B; z. 30 lant noch lav^et B, D; vnd sv^eln dez auch land C; z. 32 willichlich vnd gern habn gesworn B, C; in vnser aid der wir hevt zetag willichleich vnd gern haben gesworen daz D; z. 33 pv^ende (pv^end D) artikel (artikl D) B, C, D; z. 36 vnzebrochen beleib an allez gevaer ewichleichen D; z. 37 vnd geben dar v^eber ze einer grozzern vestichait (vesticheit C) vnserev jnsigel B, C, vnd geben in dar v^eber ze einer grozzen vestichait vnserew insigel an dem brief D.

nicht soweit am originale festhielt dass man diplomatisch getreu buchstab für buchstab wiedergebende abdrücke herstellen wollte:

S. 7 z. 1 vetern Ludwigs hertzogen ze Baiern jnsigel B; z. 3 gebinn vnd ze fvͤdervng D; von vns vnd ir vater B; z. 4 mit vns gesworn hat in pflegaeres weis derselben chind vnd hat auch im lant vnd laevͤt hin wider gesworn D; z. 5 vnd hat avch im B, vnd hat im C; z. 6 gehaizzen wir bei C; z. 8 hantvestt vnd brief C; z. 13 vnser lieber oͤhaim B, C, Rvͤdolfs vnd vnsers lieben oͤhaim des hertzogen von Oͤstereich des hertzogen von Chaernten an disem D, Oesterich des B, C; z. 14 werd gelegt D; z. 15 jnsigel niht gehaben ân allez gevaer C; z. 16 an dheinen ir B, C, schol der hantvest an dehainen ir D; z. 20 vnd Pazzawe C; moͤhten wir aber D; dez ân gevaͤr niht zvͦ pringen B, C; z. 21 daz schol diser hantvest niht schaden D; z. 23 freyn diͤnstmann B; z. 25 si legen ê ir jnsigel B; z. 26 nement si auch D; z. 27 mer chrefte C; z. 28 naͤmen aber si chrencher oder ringer B, naͤmen C, nement si aber D; z. 29 fvͤr gvͦt von vns C; z. 30 ze vest sein oder ze ring D; z. 31 so habn wir vnsern lantherren graven freyn diͤnstmann den gewalt geben daz si di ringer oder swaͤrer B; vrein dienstmann D; z. 32 ringer oder swaerer C, ringr oder swaerer D; z. 33 freyn dinstman B; z. 34 vnd gehaizzen D; z. 35 *fehlt* icht *in D;* z. 36 vns oder vnsern amptlevten wuͤrde bechrencht B; wuͤrde bechrencht C; z. 37 *auch D hat:* an ander herren; z. 38 helfen B.

S. 8 z. 2 noch halt di herren C; z. 3 an habten D; z. 5 vͤber dis pvͤnde B; vͤber di pvͤnde di oben genant sint C; z. 6 getan pvͤnde staͤt oder C; z. 9 notel diser hantvest B; z. 11 vnd an ain ander D; z. 14 alle di chraft habn di dev hat B, C, auch all die chraft geleich haben die dev hat D; z. 16 *fehlt das wörtchen* so *in C;* z. 17 chraft vnd dev ist vnd daz dem land vnd den lavͤten daz allez daz oben ist verschriben; z. 18 verschriben B, lavͤten allez daz oben ist verschriben C; z. 20 als oben ist benant B, C; z. 21 vnserr oehaim der hertzogen von Oͤsterich vnd von Chaernden B, vnd vnserr oehaim der hertzogen von Oͤsterich vnd von Chaernden C, vnsers oͤhaim des von Oͤsterreich vnd von Chaernten der hertzogen der vorgenanten pischoͤlf jnsigel D; z. 24 jnsigel an dise hantvest niht chomen D; z. 26 iar dar nach D.

Zum zweiten briefe: s. 10 z. 37 von im. S. 11 z. 1 nach im; z. 18 gaizzen swaz vͤber; z. 27 beswaeren vnd si. S. 12 z. 20 hohen vnd nidern geistlichen oder werltlichen.

Zum dritten briefe: s. 14 z. 11 deheiner vngewoͤnleicher.

Zum achten briefe: s. 20 z. 25 nach Kristes geburt.

Zum neunten briefe: s. 20 z. 31 für vns vnser erben vnd alle vnser nahkomen B.

S. 21 z. 2 dem rechten D; *auch A hatte ursprünglich so, nach rasur aber wurde* den *gesetzt;* z. 4 dem seinen C, D; von den di er B; z. 10 das er mit E; z. 12 vnrecht beschach E; z. 15 oder iemant anders wer der waer an einer schranne waer da wider icht taet B;

zum praktischen gebrauch bestimmt durften sie wohl alterthümliche endungen und die ursprüngliche orthographie insoweit ihrer zeit

z. 17 hintz in A, B, D; erweisen E; z. 20 mit vnsern genaden ayden vnd trewen C; z. 22 vnd fürbaz B; z. 23 suellen noh muegen B, C; z. 24 in steten maerkchten E; z. 26 bei seinem rechten B; z. 28 ze *fehlt in B;* z. 33 wir gehaizzen in öch bei vnsern genaden vnd trewen daz wir reich vnd arme edl vnd vnedl C; z. 38 erdacht oder erfunden B.

S. 22 z. 6 recht vnd wer der waer C; z. 9 entbern wan wer C; z. 17 hintz den wir A; z. 19 untz biz er B; z. 21 vnd benymet er B; z. 28 ze vnserm lande B; mit dheinen A; z. 29 mit dheinen A; z. 32 dhainem C, kainem D.

S. 23 z. 1 ander *fehlt in B;* z. 2 auch *fehlt in B;* z. 7 stet daz suellen; z. 10 trewen vnd och guet; z. 19 aygens jnsigels B; so *fehlt in B;* z. 23 an des heiligen krewtz tag alls es erfunden word E.

Zum zehnten briefe: s. 24 z. 1 gen vns erchant habend A; z. 5 *fehlt* auch *in B.*

S. 25 z. 2 *fügt nach* hertzogthumbleichn *A noch bei* anhangenden.

Zum eilften briefe: s. 25 z. 9 sölich lieb trewe A, B, C; z. 14 vns iezo willichleich vnd hilfleich gegeben A, B, C.

S. 26 z. 7 mit vrkunde dits (ditz B) briefs der geben ist ze Strawbing B, C.

Zum zwölften briefe: s. 26 z. 13 dez eltern hertzog Stephans sün G; z. 16 di grozzen F; z. 16 gewesen sind *fehlt in F, J;* gewesen ist biz her mit grozzen strasraub brant vnd deuf H; z. 17 gewesen sein *fehlt in C, D;* z. 18 nauch raut vnsers rautz raut vnd nauch raut vnser grauffen A, B, nach rat vnsers ratz rat vnd nach rat vnser C, D, E, nach rat vnsers rats vnd nach rat vnserer F, nach vnsers ratz (rats G, J) rat vnd nach rat vnsrer (vnserr J) G, H, J; z. 19 dienstman H; z. 22 oder anders G; z. 25 gesezzen sint niempt auz genommen fürbaz H.

S. 27 z. 2 *statt* es *haben sämmtliche originalien* er; z. 3 ritter oder F, G, H, J; z. 4 oder wie der C, D, E, F, G, H, J; z. 6 fürbaz in C, D, H; niemant mit in dhain weis G; z. 7 in dhainerlay weis D; z. 9 oder mit werchen (werichen H, werken A, B) A, B, C, D, E, F, H, J; mit worten mit werichen G; z. 10 geschriben stet D; z. 13 *statt* es *haben sämmtliche originalien* dez; z. 15 oder *fehlt in C, D;* z. 16 mügen (mügent B) gesein A, B, C, D, E, mügen sein F, G, H, J; z. 17 noch gelaitez H; noch hauz er A, noch hauz eren B, *alle übrigen originalien geben* noch haus er; z. 19 nicht H; z. 20 niemant taeding reden noch piten G, H; z. 22 stellen sol vnd greiffen G, H, J; z. 23 vnd wer dez *haben alle originalien bis auf J;* z. 24 geschriben vnd begriffen ist C, D; z. 25 wer fehlt in H; z. 29 antworten vnd geben H; z. 30 in dann B; z. 31 hintz im *sämmtliche originalien;* z. 33 oder gehaissen *fehlt in C, D;* z. 34 den andern an greiffet oder G; z. 35 *setzen vor dieb* vnd *statt* oder C, D, E, F, G, H, J; vnd devb beschiedleich füdert H; z. 36 *sämmtliche originalien lesen* geschriben; z. 38 wir oder vnser F; vnd vnser land C, D, oder vnser land B; z. 39 beholffen J.

S. 28 z. 1 bis *fehlt in C;* z 2 geschriben stet D; z. 3 oder wan man B; derselben mortprenner F; man der deub (deuf G) strazraübär

anpassen als der sinn dadurch keine abänderung erlitt. Dass letzteres nicht und ersteres mit möglicher behutsamkeit geschah, weisen

(strasrauber J) oder mortprenner inne G, H, J; z. 7 stet vnd märkcht H; wie der genant sey C, D; z. 8 im *sämmtliche originalien bis auf H;* z. 9 beholffen F, G, J; z. 10 vnd wer dez *sämmtliche originalien;* z. 15 wenn wir C, D, E, F, G, J; wem wir H; z. 17 noch *fehlt in C, D, E, F, G, H;* gemont würden *lesen sämmtliche originalien mit ausnahme von A, B;* im C, D; z. 18 trewleich fürderleich beholffen sein G; z. 20 für vns vnd vnser C, G, H, J; z. 21 gebrüdern D; z. 22 allen *fehlt in C, D;* benant E, F, G, H, J, benent C, D; z. 23 beholffen F; z. 24 oder deuf in irn landen auch C, D; z. 25 wenn F; z. 30 ritter oder H; z. 31 in *fehlt in H;* landen zw Bayern C, D; z. 32 wir oder vnser amptlaüt (ambtlewt J) dez begern C, D G, J; z. 33 di man F; da man dez an begert ist H, da man dez an begert G; *die übrigen originalien geben* dez an begernt (begernt C, D) ist *ohne das in unsern text auf Schmellers veranlassung der grösseren deutlichkeit wegen beigefügte sy;* z. 35 alles daz daran F, G, J; z. 36 halten C, D, halden F; beholffen F, J.

S. 29 z. 2 gesezzen waern (weren G, J) vnd irev (irew J) jnsigel G, H, J; z. 4 verschriben H; z. 5 wellen vnd sullen wir *haben sämmtliche originalien;* z. 7 wellen vnd sullen C, D, E, F, G, H, J; beholffen F, G, H, J; z. 10 und *vor mergkt fehlt in C, D;* z. 11 vnd vnser erben C; z. 12 ze haben G, H, J; trewlich on geuerd F; z. 13 nicht vber zw (ze E) varn C, D, E, nicht über ze varent A, B, nicht vberuarn F, J, nicht vber varen G, H; z. 14 vorgenant F; z. 17 *sämmtliche originalien setzen nach* craft *noch bei* vnd macht; z. 18 *sämmtliche originalien bis auf A, B, J lesen* bestätigen; z. 21 herren ze (zu J) Bayern G, H, J; benant B, E, F, G, H, J; benent C, D; z. 22 brief *fehlt in G;* vnd *fehlt in G, H, J;* 24 gelegt C, D; z. 23 verschriben ist G, H.

Zum dreizehnten briefe: s. 30 z. 3 *ist nach Bairn noch beigesetzt* etc. S. 31 z. 18 obern oder nidern. S. 32 z. 26 aber dez nicht. S. 33 z. 6 getrew piderb lawt.

Zum vierzehnten briefe: s. 33 z. 29 ob vnser vorgenant; z. 37 getrew piderblewt.

Zum fünfzehnten briefe: s. 35 z. 11 ob vnser vorgenant; z. 20 getrew piderlewt.

Zum sechzehnten briefe: s. 36 z. 8 bey dem Rein B; in Beyern etc. A, B; z. 9 vnd zu nidern B; z. 12 *fehlt* gewesen *in B;* z. 17 furbaz nach wol tun mugen B.

S. 37 z. 6 obern oder nidern A; z. 17 beschäch ez darüber A, beschach ez daruber B; z. 20 herscheften A, B; z. 33 alz offtt yn dez not A, als oft in des not B; z. 40 von ir B.

S. 38 z. 4 all vor verschriben A, B; z. 9 brief begriffen B; z. 10 voruerschriben B.

Zum siebenzehnten briefe: s. 38 z. 19 *setzen die vier verglichenen texte nach* Bairn *noch hinzu* etc.

S. 39 z. 1, 2 *fehlt das bindewörtchen* und *in C vor* knecht, *vor* mergkt, *vor* unedl; z. 6 ze behalten B; z. 9 *fehlt* seligen *in C;* z. 13

— bezüglich der ersten ausgabe sind in dieser hinsicht die bekannten officiellen vidimationsakte von werth — die vergleichungen

ze behalten B, C; z. 19 mainung B, C; z. 27 *fehlt* sy *in B;* z. 28 ze behalten B; z. 35 vnd gen vnsern B; z. 36 der obgenant (egenant C) vnser herr hertzog Hainrich B, C; z. 40 sein voruodern D.

S. 40 z. 6 an sand Scolastica tag der heiligen junchfrawn do man zalt nach B, C.

Zum achtzehnten briefe: s. 40 z. 10 der junger von; z. 18 von vnsern wegen chain; z. 19 noch enwollen; z. 20 mit vnsern fürstlichen vnd mit chrafft ditz brifs alle di brif vnd handuest; z. 25 vnserm enn.

Zum neunzehnten briefe: s. 41 z. 22 *fehlt* herren *in C;* z. 24 vnd von iren C; z. 26 vnd von den C; z. 27 desselben vnsers A, B, C; z. 30 vnd iren vordern A, B, C, D; z. 31 als vor an C; z. 34 vnd alle C; z. 37 mit chraft ditz A, B, C.

S. 42 z. 4 vnd vns dez *lesen alle vier originalien;* z. 9 vnd den B, D; z. 10 daz aber B, D; z. 11 der sigel *geben sämmtliche originalien;* z. 12 oder denselben A, B, C; getreulich on A, B, C, D; z. 15 vnd bey rechten C, bey geleich vnd bey B, C, D; z. 19 alles begriffen ist C; z. 23 land und leut fehlt in C; z. 24 allez daz *geben sämmtliche originalien; ebenso* z. 25 verschriben; z. 27 man zalt nach B.

Zum zwanzigsten briefe: s. 43 z. 3 vns vnd all B; vnd nachkomen *fehlt in A.*

S. 44 z. 13 hilff bechant vnd angesechen A, B, C; z. 17 vnd in geben C; z. 32 noch niemant *enthalten alle drei originalien.*

S. 45 z. 1 mag sein A, B, C; z. 4 alten rechten gewünlichen A, C; z. 5 von alter von rechtz wegen *haben sämmtliche originalien;* z. 5 vorgenanten herrschafft vnd hertzogtüm A, C, obgenanten herrschafft vnd hertzogtüm B; z. 9 noch vogtläwt B; z. 12 vnser obgenant herrschafft A, B, C; z. 13 dehain schloz C; z. 14 nymer mer *lesen sämmtliche originalien; ebenso* z. 23 wer sy aber; *desgleichen* z. 24 sullen vnd mügen; *ebenfalls* z. 27 vnd an guot; vnd aller A, C; z. 32 gesessen sind schuldig A, B, C; z. 40 fürbas ymer mer; bestan vnd gehalten A, B, C.

S. 46 z. 1 mit allen den A, C; z. 10 an iren vorgenanten A, B; z. 14 nach dem erinndern A, B, C; z. 16 so ist dehainer A; z. 17 gepunden vns darzue A; z. 21 vnder vns vnd sein A, C; z. 24 beholffen A, B, C; z. 27 auch denn A, B, C; z. 28 *fehlt* uns *in B;* z. 29 ist vnd seinen A, B, C; z. 33 *fehlt* auch *in C;* z. 35 biz daz A, B, C; z. 37 *fehlt* dann *in A.*

S. 47 z. 2 daz alzo B, C; doch alzo A *auf radirter stelle;* z. 7 lannd lawten A; z. 12 sich denn dar vmb A, B, C; z. 14 verpinden verainent setzent A, C, verpinden vnd verainent setzent B; z. 16 dar vmb ain ander A, B, C; z. 21 vnd dez zu C; z. 27 von vns vnsern C; Ludweig vnd hertzog A.

Zum ein und zwanzigsten briefe: s. 48 z. 4 für vns all vnser; z. 14 fleissig bet.

mit den originalien aufs unzweideutigste nach, und so konnte wohl der vorgesteckte zweck nicht auf andere art besser erreicht werden.

Zum drei und zwanzigsten briefe: s. 50 z. 16 geslozzen zu obern A, geslossen zu obern Wayrn B.

S. 51 z. 32 vergangner herschafft (herrschaft B) A, B; z. 33 alten rehtew gewonlichew steur (gewöndlichew stewr B) A, B.

S. 52 z. 2 freyhaiten güten gewonhaiten A, B; z. 19 straffen aber nach A, B; z. 21 in steten in märgten (margten B) A, B; z. 34 wider der vorgenanten A, B.

S. 53 z. 5 darnach tund B; z. 6 an leib vnd an güt (guot B) A, B; z. 22 gehalten werden A, B; z. 23 lannd zü obern A; land zu obern B; z. 35 in dez lannd A, in des land B; z. 37 noch yemant (yemant B) A, B.

S. 54 z. 13 oder vor dem A, B; z. 15 wir daruber aller A; z. 34 in chrafft dez briefs A, in kraft des briefs B; z. 39 in vnd irn (iren B) erben A, B; z. 40 all hie vor verschriben A, B.

S. 55 z. 15 vrchund vnd vestigung A, B; z. 28 an sand Barbare tag A, B.

Zum vier und zwanzigsten briefe: s. 55 z. 37 ainer ffreuntlichen tailung.

S. 56 z. 9 notdurfft ist; z. 10 geruet vnd mit; z. 14 yetwederm; z. 30 vnd welher oder welhie daz vnder vns darüber verzugen; z. 35 volrekt; z. 38 ab tod vnd chraftloz.

S. 57 z. 9 da bei sol daz beleiben; z. 25 noch hin gesetzt; z. 28 bechennen wir; z. 37 zu ainer warn zeuchnuzz.

Zum sechs und zwanzigsten briefe: s. 59 z. 23 daran komend.

S. 60 z. 28 ermonen vnd pitten.

S. 61 z. 6 aber des nicht; z. 11 bei den obengeschriben pünt; z. 16 icht zwayumb oder; z. 26 daselbig; z. 28 ainumb an trift.

S. 62 z. 2 es wer denn.

Zum sieben und zwanzigsten briefe: s. 62 z. 19 an disem brief.

S. 63 z. 8 geschirmt; z. 31 Bairn haben.

S. 64 z. 7 bei geleichen rechten; z. 13 besennten als er ir maist gehaben mag; z. 16 was dann von; z. 17 da sol es bei beleiben, *nachdem vorher an der stelle von es gestanden war* er; z. 26 der dann klagt; z. 29 ermanen vnd pitten; z. 30 zu weisen der das.

S. 65 z. 7 des nicht; z. 9 was dann von; z. 17 zwayung; z. 23 chomen mugen; wir dann oben; z. 25 was dann; z. 29 aynung antrift; daselbs; z. 30 zu stund daselbs dasselb gelt; z. 34 dann in dem; z. 36 dann obgeschriben.

Zum acht und zwanzigsten briefe: s. 67 z. 2 Caspar der Törringer zu Törring; z. 14 frides vnd schermung der.

S. 69 z. 17 und 20 *hat statt* noch freien an *das original* noch süenen an; z. 23 in disew vnser; z. 36 vnd auf das als die.

S. 70 z. 5 Fabian vnd Sebastians tag.

Zum neun und zwanzigsten briefe: s. 70 z. 11 von denselben; z. 16 vnd besigelt; z. 19 vordern saligen; z. 21 vnser sunder.

Ueberhaupt hüte man sich wohl, in den eben berührten beziehungen den massstab unserer zeit einer früheren jedenfalls in

S. 71 z. 35 zu pesserer sicherhait vnd geiselschefft.

S. 72 z. 5 das daz beschech; hye zwischen vnd vnserer; z. 18 als des dann.

S. 73 z. 11 von rats wegen; z. 13 erchannt wirdt; z. 18 als offt des not; z. 27 veraynung sol weren.

S. 74 z. 2 vnserew aigne jnsigl.

Zum dreissigsten briefe: s. 74 z. 11 gotlicher; z. 17 zerrutte, zerstort, oder; z. 21 in deutschen landen; z. 22 wol bedorffe.

S. 75 z. 4 wie sy das.

Zum zwei und dreissigsten briefe: s. 79 z. 8 vettern hertzog Ludwigen A, B; z. 16 das fueget A.

S. 80 z. 3 im die huldigung von der lantschaft geschech B; z. 4 zu vrchund geben wir A, B; besigelten A, B; z. 5 beschehen A; jnsigeln der geben ist zu Strawbing an mitwochen nach sand Pauls tag bekerung nach Kristi gepürdt als man zalt virtzehenhundert vnd darnach in dem siben vnd zwaintzigisten jaren B.

Zum drei und dreissigsten briefe womit der in §. 56 aufgenommene der herzoge Ernst Wilhelm und Heinrich zu vergleichen ist: s. 80 z. 13 edel vnd vnedel *lesen alle vier originalien;* z. 22 lanndes in nidern Beyren (Bayern B) etc. vnengolten (vnengollten C, vnentgolten B, vnentkolten D) *geben sämmtliche originalien.*

Zum vier und dreissigsten briefe: s. 82 z. 3 Beyern etc. A, B; z. 16 zu seinen rechten völligen jaren A, B; z. 20 lieben vatter A, B; z. 30 noch gepunden A, B; z. 31 verschriben ist A, B.

Zum fünf und dreissigsten briefe *zu welchem note 716 beizuziehen kömmt als B zugleich das im kgl. reichsarchive befindliche in allen bestimmungen gleichlautende exemplar der landschaft des herzogs Ludwig mit zur vergleichung.* S. 83 z. 7 ff. des durchlawchtign hochgeborn fürstn vnd herrn hertzog Ludweigs pfaltzgraf pey Rein hertzog in Bayrn vnd grafe zw Mortani vnsers genedigen B; z. 12 vnd gross schedleich B.

S. 84 z. 2 dartzu vnsers egenanten genedigen herrn hertzog Ludweigs etc. ernstleichs geschäft das er mit seinem offen versigelten brief mit vns getan hat vnd als B; z. 5 *fehlt* herrn *in A, B;* prelaten grafen vnd ritterschaft B *und* C; z. 8 Ludweigs pfaltzgraf pey Rein hertzog in Bayrn vnd graf zu Mortani etc. vnsers genedigen herrn an ainem vnd herrn Ernst vnd Wilhalm B; z. 10 Bayrn etc. auch vnser B; z. 12 viertzehenhundert jar vnd; z. 15 der landtschaft A, der landschaft B; z. 28 allem jrem vermügen A, B; z. 29 vnd als lang B; z. 33 so sol dann sein B, C; an jn vallen pey A, an in geuallen pey B, an yn gefallen C; z. 36 nw der vorgenant vnser genediger herr hertzog Ludweig etc. mit vns der gantzn seiner B; z. 38 mit seinem volligen gewaltzbrief B; z. 39 mit der vorgenanten vnsern genedigen herrn hertzog Ernst vnd Wilhalm pfaltzgrafen bej Rein vnd hertzogen in Bairn landschaften in obern.

dieser rücksicht ungleich höher stehenden anzulegen, an der er offenbar viel zu klein und geradezu unmassgebend sein muss.

S. 85 z. 3 Bairn des vorgenanten vnsers genedigen herrn hertzog Ludweigs etc. vns verpunten vnd verainet mit der egenanten vnserr genedigen herrn hertzog Ernst vnd Wilhalm etc. landschaft in B; z. 9 genediger herr hertzog Ludweig graf zu Mortani etc. nit hielt oder volendet alles B; z. 11 ausweysung als vil vnd der spruch auf vns die landschaft ausweist vnd das vnser genedig herrn hertzog Ernst vnd Wilhalm etc. nach B; z. 15 wesunder in vnd irer landschaft so sy genug tan haben B; z. 18 geraten vnd beholfen (weholffen B) A, B; z. 19 pis das der egenant vnser genediger herr hertzog Ludweig graf zu Mortani etc. auch genug tuot B; z. 23 vnd wann das also von den fünf vnd zwaintzig mannen B; z. 24 vnd wir von der vorgenanten vnser genedigen herrn hertzog Ernst vnd Wilhalm etc. landschaft B; z. 28 das wir dann von dem selben tag vnd die monung geschicht; z. 32 wir vorgenant B; z. 33 wesunder darinn chainerlay B; z. 34 durch vnsers obgenanten herrn hertzog Ludweigs etc. geschäft vorcht gab lieb oder chainer andern sachn B; z. 38 soleicher verpuntnuss vnd veraynigung nach lawtt des briefs B.

S. 86 z. 3 daselbs zw teg (zu tägen C) pey einander B, C; z. 5 jar vnd in dem A, B, C.

Zum sechs und dreissigsten briefe: s. 87 z. 6 vnd herrn Ernsten A, B; z. 38 sol sein entgelten (engelten B) A, B.

S. 88 z. 16 romischen etc. konigs A, B; z. 33 staet wehalten A, B.

S. 89 z. 11 versigelt A, B.

Zum sieben und dreissigsten briefe: s. 89 z. 26 Mortani etc. A, B, C; z. 28 Beyrn etc. A, B, C; z. 35 als in die A, B, C.

S. 90 z. 2 maiestat besigelt vrtailbrief A, B, C; z. 7 römischen etc. konigs A, B, C; z. 8 lanndschaft in A, B, C; z. 24 stät behallten A, B, C.

Zum acht und dreissigsten briefe: s. 91 z. 11 prelaten, grafen, freyen A, B; z. 16 Bairen etc. A, B; z. 21 Wilhalm etc. A, B; z. 31 aid gesprochen darumb habend A; z. 34 vnser obgenant genedig A, B; z. 37 der da also lauttet (lawttet B) A, B.

S. 92 z. 1 Rein vnd hertzog A, B; z. 2 Mortany etc. A, B; z. 3 vnd auch von A, B; z. 4 Bairen etc. A, B; z. 12 romisch etc. kunig A, B; z. 13 mayestat wesigelt vrtailbrief klarleichen ausweisent (ausweiset B) A, B; z. 14 wol wedachtem muot mit guten A, B; z. 16 wechumernuss A, wekumernuss B; z. 18 romischen etc. kunigs A, B; z. 19 *fehlt* etc. *in A und B;* z. 25 genaden freyhaiten eren rechten A, B; z. 28 kreftigen vnd westatten A, B; z. 35 stat wehalten A, B.

S. 93 z. 4 stat wehalten A; z. 6 getreuleichen A, B; z. 12 wezaichent A, B; z. 13 versigelt A, B; z. 14 jar vnd A; z. 16 vnser obgenant A, B; z. 19 sy obgenant A, B; z. 23 wehielten vnd weleiben A, B; z. 33 geholffen A, B; z. 36 von iren voruodern A, B; z. 37 paid landschaft A, B.

S. 94 z. 1 jerleich vernewt sullen A, B; z. 4 landscheften paiden A, B; z. 5 geistleich vnd weltleich A; edln oder vnedln steten oder B;

Wenn wir manches uns jetzt wichtig scheinende dokument vermissen, glaube man desshalb nicht, dass es übersehen worden sei;

z. 6 obgenanten A, B; z. 9 hielten vnd weleiben B; z. 19 vnd den soleichs A, B; z. 21 genedigen herrn von den A, B; z. 24 geschach A, B; mochten die vier aber des A, B; z. 31 vnser ainew A, B.

S. 95 z. 3 vnsern obgemelten briefe A, B; z. 13 pey dem verschreiben A, B; z. 15 des habend A; z. 16 gen Freysing oder gen Augsburg A, B; z. 23 jnsigeln versigelt A, jnsigeln versigelt der geben B; z. 25 vnsers herrn gepurd A, B.

Zum vierzigsten briefe: s. 99 z. 4 Adolphen etc. B, C; z. 5 enist vnd darczu B, C; z. 14 vorfaren vnd B.

S. 100 z. 13 vorfaren B; z. 17 und nachkomen *fehlt in B;* z. 20 jn all jr brief B, C; z. 22 vorfaren B; z. 24 das geschach so A, B, C; z. 27 vorfaren (vorfodern C) vatter vettern vnd B, C; z. 33 brief besigelten mit A, B, C.

Zum ein und vierzigsten briefe: s. 102 z. 11 samentlich oder sunderlich *lesen alle acht exemplare;* z. 19 schützen schermen vnd *haben gleichfalls sämmtliche acht originalien;* z. 33 vnd das auch wir *geben die originalien bis auf H;* z. 40 durch sy selbs (selbe A) A, F, H.

S. 103 z. 4 nit beschähe A, B; z. 13 freyhaiten brifen (briefen A) A, B, D; z. 15 sy vnd all ir erben (eriben B, C, D) *sämmtliche acht originalien;* z. 19 treulichen vnd ân alles B.

Zum zwei und vierzigsten briefe: s. 104 z. 9 vordern vnd vns A, B; z. 17 in kraft (krafft B) des briefs A, B; z. 18 auch den briefe A, B; z. 20 vmb ir freyhait A, B; z. 30 vnd an allen.

S. 105 z. 4 nicht gereigiert A; z. 9 das lanndt (lannt B) vnd stetpuch A, B; z. 18 verlegen vnd auch nyemants B; z. 22 richter noch ambtman A, B; z. 23 noch neme A, B; z. 30 all newung vnd beswärung A, B; z. 36 wirdickait aller vorgeschriben B.

S. 106 z. 1 gnaden vnd trewen A, B.

Zum drei und vierzigsten briefe: s. 106 z. 10 als reigirndt fursten B. S. 107 z. 3 ellter herczog A, B.

Zum vier und vierzigsten briefe: s. 108 z. 10 reigirnndt B; für vns vnd vnser B; z. 15 stet vnd märgkt B.

S. 109 z. 2 vnd der A, B, C; z. 25 herczogen ze B; z. 26 Rein hertzogin A, B; Reyne herczogin ze C; z. 28 iar darnach A, B, C; z. 32 ze B.

S. 110 z. 1 in dem A, B, C; z. 6 reichs etc. vnd A, B, C; z. 17 herczogen ze A, B, C; z. 28 ist vnd der A, B, C.

S. 111 z. 27 gehaissen in auch A, B, C;

S. 112 z. 2 futer vnd garb sammen (garbsamen B, C) A, B, C; z. 6 gegeben rat A, B, C; z. 13 nemen vnd beswärn A; z. 20 vnd bestättigung (bestattigung B) A, B, C; z. 23 lewten in nidern A, B, C; z. 27 besigelt A, B, C.

wenn wir an der auswahl und an der ordnung anders verfahren würden, erwäge man dass dort nicht das geschichtliche interesse

Zum fünf und vierzigsten briefe: s. 113 z. 6 vnns all vnnser A, B; z. 18 in Bairnn (Beirnn B) vnnd vnnser A, B; z. 19 Ludwig die Römer A, B.

S. 114 z. 5 brief hanntfesst (hantfest B) vnnd vrchund A, B; z. 20 stät behalltenn A, B.

Zum sieben und vierzigsten briefe: s. 119 z. 8 vnns all vnnser *lesen alle fünf originalien;* z. 9 herr Jörg weylennt auch B, herr Jeorg weilennd auch C, herr Jorg weylennd auch D; z. 13 sein gelassens (gelassenns D, gelassen A, E) fürstentumb lannd leut (lewt B) vnnd guot A, B, C.

S. 120 z. 10 vnnd aller vnnser lanndschaft *lesen sämmtliche fünf originalien; ebenso* z. 20 des gerichts; *ebenso* z. 22 den Römern (Remern A); z. 39 alls das A, B, C.

S. 121 z. 8 durch sich selbs A, B, C, E; z. 10 vnnser lanndslewt B, C, D; z. 18 vnnd ir yeden; z. 20 bey vnnserm fuerstenthuemb *geben alle fünf originalien;* z. 27 vnnd irn voruordern (vorfardern C, voruorn E) A, B, C, D, E.

Zum acht und vierzigsten briefe: s. 122 z. 25 Bairn etc. A, B, C, D.

S. 123 z. 6 für vnns all vnnser *lesen sämmtliche sechs originalien.*

S. 124 z. 3 den Römern *steht in allen sechs originalien;* z. 21 alls das A, B, C, D, F.

S. 125 z. 8 vorfadern A, F; z. 20 vnnser vätterliche vorgehabte (vorgehebbte A) *lesen alle sechs originalien;* z. 24 wie *fehlt in den originalien.*

S. 126 z. 1 souerr vnns allsdann *geben alle sechs originalien; ebenso* z. 12 zwischen des kunftigen fursten vnd vnnser; *ebenso* z. 30 all jr (ire B) allt hanntuesst (hanndtuest B); *ebenso* z. 35 kayser Ludwigen marggraf Ludwigen Steffan vnnd Ludwigen den Römern.

S. 127 z. 6 zu anndern vorangezeigtem *lesen sämmtliche originalien; ebenso* z. 15 alles vnd yedes; *ebenso* z. 18 innhallten eruordern vnd vermögen; s. 128 z. 3 gewondlichem anhanngenndem innsigl A, F.

Zum fünfzigsten briefe: s. 130 z. 1 auch der stet D; z. 2 *fehlt* etc. *in* A, B, C, D; z. 8 brief vnd sigel die B; z. 11 ritter vnd knechten C; z. 16 ongejrrt vnd onbekomert (onbekumert D) A, B, C, D.

S. 131 z. 3 hiemit krafft dits A, B, C, D; z. 6 sollen vnd woellen A; z. 10 vnentgolten vnd an C; z. 16 des beclagen D; z. 17 vnd wider gethan B.

S. 132 z. 8 pey (bey B) dem fursten A, B, C, D; nit (nicht B, C) abpringen A, B, C; z. 13 nit erhöbt A, B, C, D; z. 17 jnen beschreiben A, B, C, D.

S. 133 z. 6 briefs zu erscheinen B; z. 14 jm oberland sollend *lesen alle fünf originalien.*

S. 134 z. 2 die beschwerden A, B, C, D.

S. 135 z. 1 aber der mengj der A, so aber mengi der B, C, D.

S. 136—138 *ist bezüglich der namen der mitglieder des ausschusses auf note 977 zu verweisen und nur zu bemerken*, *dass der zusatz* zu

obwaltete sondern die praktische befriedigung vorschlug; wenn die diplomatik anscheinend zu wenig berücksichtigt wurde, vergesse

Laberbeinting *beim* Warmund von Fraunberg zum Huebenstain *sich in A und E am rande bemerkt findet, und beim bürgermeister* Marchneider *C liest* des marckts zu Pfarkirchen.

S. 138 z. 10 der obgemelten C.

Zum ein und fünfzigsten briefe: s. 141 z. 9 jnnsigln (jnnsiglen A) A, B, C; z. 10 an des heiligen ritters sanndt Jorigen (sanndt Jörign C) tag B, C.

Zum zwei und fünfzigsten briefe: s. 142 z. 20 *fehlen die worte* von Christi unsers lieben herrn geburt *in A;* alls man zallt von der gepurt Cristi fünfzehenhundert vnd im dreissigisten jare B.

Zum vier und fünfzigsten briefe: s. 144 z. 7 nemlichen aufs pfundt A, B; z. 12 so *fehlt in A, B.*

Zum fünf und fünfzigsten briefe: s. 145 z. 3 dem landtag so *fehlt in A, B, C;* z. 5 der myndern (mindern B, C) jarzal A, B, C; z. 33 den dreyssigisten tag des monats (monads B, C) januarij A, B, C,

Zum sechs und fünfzigsten briefe: s. 146 z. 27 wälsch lanndt vnnd prantwein; Rainffl.

Zum acht und fünfzigsten briefe: s. 151 z. 38 vom adl vnnd derselben zuegewonndten (zuegewonten).

S. 152 z. 13 *fehlt* worden *in einigen exemplaren*; z. 24 beschwärt weren oder.

S. 153 z. 28 treu vnd (trew vnnd) zuenaigung.

S. 154 z. 28 der lanndtschafft obern vnnd nidern Bairn (Bayrn).

Zum neun und fünfzigsten briefe: s. 156 z. 1 das negstuerschinen A, B, C; z. 7 ainmalhundert vnnd fünfftzigtausennt gullden A, B; z. 36 den letsten tag dess monats martij A, B, C.

Zum sechzigsten briefe: s. 159 z. 17 von wegen des hofmarchgerichts A, B, C.

Zum ein und sechzigsten briefe: s. 164 z. 24 treffen B, C; z. 26 ablösen vnnd bezalln A, ablesen vnnd bezalen B, C.

S. 165 z. 11 gepurdt jm fünfftzehen hundert vnnd sibenvnndfünfftzigisten jar B.

Zum zwei und sechzigsten briefe: s. 165 z. 30 Truchtlfingen; z. 31 Garetzhausen.

S. 168 z. 20 vom adel vnd derselben zugewannten.

S. 173 z. 17 lanndtschaft Bairn; z. 24 riewigen wesenns; z. 28 milder.

S. 174 z. 20 sy die *statt* das die; z. 37 mit vrkhundt ditz brieffs besigllt mit vnnserer kaiserlichen anhanngenden gulden bull *geben mehrere vidimus.*

Zum vier und sechzigsten briefe: s. 185 z. 5 brieff thun kunt.

man wieder ja nicht, dass für die bedürfnisse auch ganz schlichter staatsbürger nicht am wenigsten zu sorgen war. Kannte nun jeder in dieser zeit auch ohne grosse schwierigkeit seine desshalb keineswegs geringen befugnisse ziemlich genau, und bedurfte man nicht wegen all zu schwachen gedächtnisses dafür einer beständigen nachhilfe durch ängstlich angelegte fort und fort ins unermessliche vermehrte sammelwerke und besondere dickleibige handbücher in streng systematischer anordnung, so genügte vollkommen eine sammlung wie die eben abgehandelte, welche im gedächtniss und bewusstsein des volkes sicherer hinterlegt war als heute in bändereichen gesetzessammlungen!

§. 78.

Dass diese nun so wenig als möglich geändert vorgelegt werden wollte, findet in dem bemerkten seine natürliche rechtfertigung. Wie es nicht schwer gewesen wäre die ganze anlage nach den eben angedeuteten aber abgewiesenen gesichtspunkten umzumodeln, bedarf weiter keiner versicherung nachdem die vorstehenden bogen die beweise dafür an die hand gegeben. Was der fall sein wird wenn über kurz oder lang dieser gegenstand nicht mehr als privatarbeit behandelt werden muss sondern auf irgend welche art vielleicht öffentlicher pflege sich erfreuen darf, steht natürlich zu erwarten: jedenfalls ist dem in keiner weise vorgegriffen, noch konnte auch der ganzen absicht der veröffentlichung gemäss vorgegriffen werden.

Es liesse sich allerdings fragen, warum nicht vorgezogen wurde, wenn man einmal einen neuen abdruck veranstalten wollte, denselben gleich vollkommen genau nach den originalurkunden zu geben, um so mehr da eine vergleichung dieser ohnehin stattfand. Wohl wäre das gerne geschehen, ja es wäre sogar mit weniger mühe zu bewerkstelligen gewesen. Allein einmal trat ein äusseres hemmniss hier nur zu entscheidend ein, indem lange entfernung von ihrem aufbewahrungsorte so sehr die hoffnung wenigstens auf ununterbrochene benützung genommen hatte, dass eigentlich auf eine vollständige vergleichung verzichtet werden musste, und zur texteswiedergabe anfangs nur eine papierhandschrift der kgl. staatsbibliothek mit einem theil der einschlägigen dokumente [1334]) mit bei-

1334) Nämlich cbm 2325, hinsichtlich dessen die bemerkung genüge, dass sein letzter quaternio verbunden ist, indem er als fol. 1 — 7 (fol. 8 ist nicht gezählt) der erste geworden ist und so mit dem bundbrief von

gezogen werden konnte. Dann handelte es sich ja nicht um die erstmalige herausgabe von bisher unbenützten oder in der vorliegenden gestalt etwa unbenützbaren urkunden, in welchem falle allerdings ein abgehen von dem buchstabentreuen texte der — übrigens selbst besonders in hinsicht auf die orthographie öfter nicht unbedeutend von einander abweichenden — originalien nur sehr schwer oder nie zu rechtfertigen gewesen wäre. Endlich aber ging ausgesprochener massen auch die absicht nicht dahin ein diplomatisches urkundenbuch der baierischen landschaft zu liefern, sondern nur das material wieder zugänglich zu machen welches sie selbst sich ausgewählt, und zwar es so unverändert als möglich wieder zugänglich zu machen. Anders freilich, hätte sich herausgestellt — wozu aber die auf die herstellung beider sammlungen gewendete sorgfalt allein ohne weitere belege schon nicht zweifeln liess — dass dieses sehr im argen liege: dann wäre ein strengeres abweichen geboten gewesen. Solches schien aber ohne beeinträchtigung für das ganze zunächst nur bei den ersten zehn briefen vornehmlich wegen der bei ihnen mehr als den übrigen stattgehabten versehen der ausgaben eintreten zu sollen: sie erscheinen daher mit der nöthigen berücksichtigung der originalien gleich im vorliegenden drucke. Für die erlangung des urkundlich genauen textes aber sowohl bei ihnen als den folgenden briefen der sammlung ist — soweit nicht bloss die reine form der schreibung in betracht kommt — durch die beigabe sämmtlicher abweichungen aus den verglichenen zahlreichen originalien geschehen was nur immer wünschenswerth sein kann.

Ist nun einmal im grossen ganzen in erster linie der text der ausgabe vom jahre 1514 und in zweiter dann der vom jahre 1568 zu grunde gelegt, so ward hiemit nicht ein knechtisches festhalten an dessen buchstaben als gesetz anerkannt. Wenn schon die meh-

1347 folio 1 — 5 beginnt, während die briefe der eigentlichen sammlung selbst — bei denen von folio 8 — 71 von späterer hand in lateinischer sprache die zahl nach der ersten druckausgabe beigesetzt ist — mit dieser bis zum achten einschliesslich stimmen, auf welchen dann der (neunte und zugleich auch) zehnte und sofort nach der zahl der erwähnten druckausgabe die übrigen in dieser reihe folgen: 11, 12, 14, 15, 19, 21, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 32; dann 16, 17, 18 von folio 72 — 82; endlich 13, 9 von folio 5 — 7. Die sigillbeschreibungen sind hiebei nicht enthalten, aber die contrasignaturen bei 8, 20, 24, 25, 26, 29, 30, 32 und das handzeichen des herzogs Ludwig bei brief 23 von anderer hand beigesetzt.

reren originalien einer und derselben urkunde selbst keine unabänderlich festgehaltene schreibweise zeigen, durfte um so eher hier zum theil auch wegen des praktischen zweckes einer erleichterung beim gewöhnlichen lesen unserer briefe mehr die neuere art der behandlung solcher denkmäler angewendet werden. Es wird niemand verübeln, dass die reinen inconsequenzen in der schreibung der worte vermieden wurden, indem von dem gesichtspunkte aus, dass jeder einzelne brief für sich als ganzes zu betrachten ist wenigstens in jedem einzelnen die durchführung consequenter orthographie versucht wurde, natürlich nur so weit als nicht die eigenthümlichkeit der druckausgaben dadurch verwischt werden musste. Der den landesfreiheitserklärungen zu grunde gelegte text gestattete von selbst schon als ein ganzes, hiebei gleichmässig zu verfahren. Die änderungen in der schreibweise erstrecken sich daher hauptsächlich auf die entfernung der grossen anfangsbuchstaben ausser bei den eigenen namen von personen wie orten, auf die anwendung der *u*, *v*, *w* nach dem heutigen gebrauche, auf die beseitigung der überflüssigen doppelconsonanten wie *nn* statt *n* besonders in den fürwörtern wie den einsilbigen fügewörtern, und auf die gleichheitliche bezeichnung der ableitungsendungen. Dass die unterscheidungszeichen nach der neueren art und weise ihrer anwendung gesetzt sind, kann gleichfalls nicht befremden. Dass die briefe nicht ohne unterbrechung fortlaufend sondern so weit nöthig schien mit gewissen abschnitten gedruckt wurden, dürfte ihr verständniss nur erleichtern ohne irgend dem ganzen eintrag zu thun.

Da ein irgendwie annehmbarer grund für das weglassen der sigelnachweise nicht geltend zu machen sein dürfte, fanden diese an den betreffenden stellen nach beiden drucken — wo nämlich die zweite ausgabe sie auch gibt — ihre aufnahme.

Das bekannte register aber wurde mit weglassung der rein auf die damals gewählte äussere form der ersten ausgabe bezüglichen bemerkungen dem materiellen inhalte nach ganz auf deren grundlage hin mit beifügung der zuthaten des zweiten druckes ohne weitere änderungen für die seitenzahlen der vorliegenden auflage eingerichtet.

Was endlich das wörterverzeichniss anlangt, konnte natürlich nicht die absicht sein den verschiedenartigsten anforderungen zu genügen. Es sollte weder ein reines verzeichniss der wörter ohne erklärung sein, noch durften — ohne daraus ein allerdings in mannigfacher rücksicht wünschenswerthes mehr oder minder aus-

führliches und wohl ins unermessliche dehnbares sachregister zu machen — förmliche abhandlungen über sie gegeben werden: es musste lediglich ein behelf sein, meist unter angabe der stellen wo sie erscheinen die minder geläufigen ausdrücke von urkunden einer zeit zusammenzufassen und leichter zum verständnisse zu bringen für welche wohl nicht ohne grund bei der bearbeitung des gegenstandes ein gewisses interesse vorausgesetzt wurde.

DES

LOBLICHEN HAUS UND FURSTENTHUMBS

OBERN UND NIDERN BAIERN

FREIHAITEN.

Der erst konig Otten von Hungern, hertzog in Bairn freybrief.*)

Wir Ott von gottes genaden konig zu Hungern, pfallentzgraf ze Rein und hertzog ze Bairn, und wir Hainrich und Otte pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn, und wir Agnes konigin ze Hungern, und wir Jheut pfallentzgravin ze Rein und hertzogin ze Bairn verihehen offenbar an dem brief, das wir durch unser vorderen, unser selber und unser nachkomen hail und selde, und auch durch die fürdrung die wir ze disen zeiten empfahen von bischoven, chorherren, clöstern, allen andern pfaffen, graven, freien, dinstmannen, ritteren, knechten und gemainleich gen allen leuten, an allen den steten die diser sach trager sind, wir sein uber sy vogt oder nicht, es sein arm oder reich in unserm land wie sy genant sind die uns so getan fürdrung thunt, es sein gaistlich oder weltlich, lande und leuten die genad getan haben, das wir von allen den gerichten steen, und wir und auch unser erben und alle unser nachkomen in die geben ewigkleich, ir erben und allen ir nachkomen durch frid, gemach und genad landes und leuten, ân die drey gerichte die zu dem tode ziehent: teuf, todsleg, notnunft, strassraub.

Umb teuf also beschaidenlich, wo unser richter des deubes inne wirt, es sein man oder weib, den sol er vesten, und sol man im den antborten, als er mit gürtl ist umbfangen. Und sol das geschehen mit des herrn ambtman wissen auf des guet er ist gesessen; und sol halt unserm richter des geholffen sein ob im das not ist. Wer aber des herren ambtman da nicht, so mag es unser richter thun ân in, und sol in des nieman irren; und sol auch in fahen, als er mit gürtl ist umbfangen; und sol auch es dem negsten nachtgepauren kunt thun der dem man gesessen ist den er vestent. Und sol dann unser richter uber in richten in vierzehen tagen als unsers landes recht ist; und sol auch die teuf des guetes damit man in uberwinden sol sein uber sechs schilling der langen. Geschicht das, so sol auf dem guet beleiben da der deup auf gesessen ist same, arthaue**)

*) Vgl. Dr. Rudharts geschichte der landstände in Bayern I. s. 60—70; v. Freybergs geschichte der bayerischen landstände und ihrer verhandlungen. I. s. 199—220. Dr. Buchners geschichte von Bayern. V. s. 265—268.

**) Beide druckausgaben lesen *ortheü*.

und was ze recht darzu gehort. Von dem andern tail sol gefallen des deubes hausfrauen und kinden ob er sy hat das drit tail; das ander guet alles gefellet dem herren auf des guet er sitzet. Hat aber er weder weib noch kind, so gefellet es alles dem herren. Begriff aber unser richter ainen deup auf der strasse in steten oder auf mergkten, richtet er uber in in vierzehen tagen als oben ist benant, so ist unsers richters was er bey im findet. Wellicher aber unser richter uber ainen deup in vierzehen tagen nit richtet, so sol er denselben man fürbas ledig lassen on allen schaden. Dann umb todsleg wellen wir, ob ain todslag geschech, der den thut den sol unser richter fahen, und sol in des nieman irren. Und richtet dann uber in unser richter nach dem tod, so ist das guet was des wirt des mannes kinden und hausfrauen ob er sy hat das drit tail; das ander alles ist unsers richters. Hat aber er weder weib noch kind, so ist es alles unsers richters. Geschech aber ain todslag von graven, freien, dinstmannen, ritter oder edlen knecht, das sol steen an unsern gnaden in allem dem recht als es her von alten rechten ist gestanden.*) Entweicht aber ain man umb den todslag, und man den todslag hintz im bewaert, so stet es umb sein guet als oben ist verschriben ob man nach dem tod hintz im richtet. Wolt er aber auf das recht steen, so sol unser richter mit dem guet nicht ze schaffen haben untz das recht ergeet. Umb notnunft, umb strassraub sol es gesteen in allem rechten als es umb die todsleg ist verschriben.

Die andern gericht alle als wir sy untzher haben gehabt, die geben wir und unser erben in und iren erben ewigklich, armen und reichen, pfaffen, layen, gaistlich und weltlich, und an den steten allen da das guet von gefellet.

Wir behalten auch uns selben ze richten, was unser graven, freien, dinstman, ritter oder knecht mit einander ze kriegen habent, wellen wir das unser vitzdomb das richten oder wen wir darzu schaffen yedem herren, doch in allem dem rechten als es von alten dingen her ist gestanden.

Wir wellen auch, das yeder herre selber uber sein leut**) und seiner leut guet richte die er mit thuer und mit thor hat beslossen, sy sitzen auf pfantscheften, vogteyen oder urbar, sy sein reich oder arm; on umb aigen und lehen, das richtent unser richter, und was wir uns oben haben ausgenomen.

*) B liest: *rehten als ez von alten dingen her ist gestanden;* C gibt: *rehten als ez von alten rehten her ist gestanden.*

**) Die erste ausgabe liest paür; die zweite gleichfalls pawr.

Wenn auch wir unser pfantschaft erlösen, es sein vogtey, urbar wie es ist genant, so haben wir unser gericht auf denselben gueten als vor; on was wir nu von neuen dingen bischoven, clöstern pfaffen und layen haben verkauffet.

Wir wellen auch, ob unser man ainer oder mer hintz ir man ainem oder mer icht ze sprechen hab umb so getan sach die sy richten sullen, der sol das recht vordern hintz demselben herren oder seinem ambtman, und sol er im das recht thun als sitleich und gewondleich ist. Tet aber er des nicht, so sol er es unserm richter kunt thun, und sol der seinen poten senden zu demselben herren oder ambtman, und sol unserm man das recht vorderen. Tet man im des dann nicht in dreien vierzehen tagen, so sol es unser richter richten der uber denselben man richter ist, und sol in das fürbas an ander ir rechten kain schad sein. Hat aber ir man ainer hintz dem unseren icht ze sprechen, der sol das recht von im vor unserm richter nemen, und sol er im hinwider das recht ze gleicher weis thun vor seinem herren hinder dem er sitzet als sitleich und gewondleich ist. Tet aber er des nicht in dreien vierzehn tagen, und uns, unserm fronpoten oder vitzdomb das geclagt wirt, gehaissen wir in bey unsern treuen, das wir in das pessern hintz unserm richter, oder unser vitzdomb haissen pesseren.

Was urtail auch ze krieg wirt, wellen wir, das man der dinge in allem dem rechten als vor.*)

Wir wellen auch, ob yeman in unsern pansteten oder mergkten ainem bürger icht gelten sulle, der sol seinen poten mit unsers richters poten zu demselben senden und sein gelt vordern. Stet er im dann des geldes on laugen, so sol er in seines geldes in vierzehen tagen verrichten. Tet er des nicht, so sol er im pfant geben und antborten von seinem undertan wo in des der bürger weiset. Tet er des nicht, so sol im unser vitzdomb oder richter ainen pfenter geben der im pfant geb für sein gült. Laugent aber man dem bürger der gült, so sol im der man ainen unverzogen tag geben auf vierzehen tag, und auf den tag ain unverzogen recht thun. Geschech des nicht, so mag aber unser vitzdomb oder richter demselben pfant haissen antborten für sein gelt. Clagt aber ain bürger umb sein gelt hintz ainem dinstman oder ainem anderm unserm edlmanne, die sullen darumb das recht vor uns thun oder an den steten da sy es vor haben

*) Der drit freyartigkl bemerkt hiebei: Item wann ain urtel zu krieg kombt sol man die dingen wie vor auch geschehen ist. Das ist also zu versteen, wo es ân mittel an des fürstn hof geschehen, dabey sol es besteen. Wo aber ander gewonhaitn, nemblich für minder oberherrn zu dingen verhanden, daselbsthin sol es allermas geschehen.

getan. Findet aber der bürger seinen gelter in der stat, so mag er in darumb wol verbieten darinnen.

Es sullen auch zwen ausman der ainer dem andern gelten sol die nicht bürger sind ainer den andern in der stat nicht verbieten, und sullen das recht nemen da sy es von recht dulden sullen.*)

Wir wellen auch, ob kain ir aigen man zu uns in unser panstat fuer, vordernt sy den in iarsfrist heraus, den sullen wir in lassen faren vor liechtmess vierzehen tag. Wolt aber ir man ainer bürckrecht gewynnen in unser stat, und doch ausserhalb sitzen, und damit seinem herren dinstes uberich**) werden, des sullen wir nicht gestatten, und sullen in es abnemen, wenn sy das an uns suechent. Ze gleicher weis wellen wir, das sy die unseren, als sy unser ambtleut vordern, lassen faren auch vor liechtmess vierzehen tag.***)

Wir wellen auch, das die hantvest kainen andern hantvesten die wir ee haben gegeben kainen schaden thu, noch das der kauff an ir alten rechten uber leut und uber guet kain schad an ichte sey, wann wir in die damit nicht abnemen noch ringen an ir dorfgerichten, grafscheften und hofmarchen und allen andern ir rechten, noch halt an den rechten die wir in nu von neuen dingen haben gegeben.****)

Wir wellen auch, das kain unser ambtman hoch oder nider kain nachtseld von in oder von uns selbs auf kain unser man oder guet dieweil sy es ze pfantschaft von uns innhabent lege oder nem, noch auf ir leut die sy mit thuer und mit thor haben beslossen.

Wer auch, das wir oder unser ambtleut hintz yeman uns versehen, das er unser leut icht innhiet, demselben sullen wir oder unser vitzdomb ainen tag geben, und dieselben mit dem rechten aus seiner gwalt in die unsern bringen. Ze gleicher weis haben wir yeman der irn innen, die sullen sy auch mit recht bringen aus unser gwalt.

Wir thun auch kunt, das edlleut†), arm und reich wie sy genant sind, pfaffen††) gaistlich und weltlich umb die gnad als es oben

*) Es kann hiezu der sibent freyartigkl s. 193 verglichen werden.

**) Die zweite ausgabe liest ebenso; die erste dagegen *verricht*.

***) Der achtend freyartigkl s. 193 kann hier beigezogen werden.

****) Im ersten freyartigkl wird hierüber bemerkt: Item konig Ott wil auch hiemit den landtleuten an iren grafschafften, hofmarchen und dorfgerichten kainen schaden thun, sonder die hiemit unbenomen haben. Das ist also zu versteen, das konig Ott allein von seinen gerichtparn guetern redt und die hingibt.

In die landesfreiheitserklärung von 1553 wurde, nachdem die drei früheren in der beziehung nichts enthalten, die bestimmung th. II. art. 13. aufgenommen: Item in sonnderhait sollen die dorfgericht und eehafft in jrem gebrauch beleiben alls in den allten freyhaitn auch begriffen ist.

†) B und C lesen hier: *daz alle edl laůt.*

††) C fügt nach *pfaffen* noch *layn* bei.

verschriben ist die wir in getan haben liebleich und willigkleich uns herwider gegeben habent und gestat, das wir von allem ir guet und ir leut guet ze ainem mal und ze disen zeiten alain nemen sullen von yegklichem guet es sey hof oder hueb das getraid gültat ye von dem schaf waitzes achzigk pfennig, von dem schaf roken sechzigk pfennig, von dem schaf gersten vierzigk pfennig, von dem schaf habern dreissigk pfennig, von schweingelt was man davon geit ze froncost dieselben pfennig alle. Man sol auch raiten was den herren zinses gefallen mag, der sol uns aller gefallen. Was auch swaig uberal in dem land ist, sol man die kess zu pfennig schlahen, und sullen uns die halb gefallen von allen swaigen.

Wir wellen auch, das man das guet abnemen sol von den widemb die die pfaffen pauent, als oben ist geschriben. Und thun wir in die gnad hinwider, das wir, noch kain unser ambtman, edl oder unedlman kaines pfaffen guet nach seinem tod sich fürbas nicht underwinden sol, wann was yeder pfaffe hinder im lett, da sol man seinen geltern von gelten, und denn von dem andern geben ob er icht geschaft hat umb sein sel; und was dann uberigs wirt, das sol gefallen der kirchen da er auf ist gesessen, und sol man das den heiligen und der kirchen zu pesserung anlegen nach der zechleut und ander fromer leut rat in der pfarre. Wellich pfaffe aber on gescheft verfuer, so sol dem guet das er lett aller ding geschehen als oben ist verschriben.

Uns sullen auch alle pauleut die darzu gehorent von ir hab geben aller das achttail, es sein jung oder alt diener wie sy genant sind, wo sy sitzent hinder herren oder pfaffen.

Wir haben auch beschaiden allen unseren dinstmannen besonderlich, was ir yegklicher mit sein selbs pflueg paut zu seinem prot, da sol uns nicht von gefallen. Dieselben gnad wellen wir auch stet beleiben allen abten, pröbsten, prelaten und den spitalen.

Es sullen auch alles Regenspürger pfennig sein, was auf das traid ist gelait. Was münsse aber yeder zins ist, der sol uns also aller gefallen.

Es sol auch von dem zehenten uns nicht gefallen.

Wir gehaissen auch in für uns und für unser erben, wenn man an die steur steet und zugreiffet, das wir sy und ir erben fürbas ewigkleich saemleicher kauffe und steur ledig sagen, und das sy und ir erben von uns und von unsern erben die gnad die wir in getan haben als oben ist verschriben ewigkleich stet haben.

Wir gehaissen auch in, ob wir unsere guet von in itzo nicht erlösten, was in dannoch beleibet ze pfantschaft von uns, da sullen wir kain steur noch vordrung fürbas hin haben untz wir es von in wider zelösen.*)

*) Die beiden druckausgaben lesen auch hier *er*lösen.

Wir wellen auch, was unser graven, freien, dinstman, ritter oder knecht guet an einander versetzt habent, da sol uns von dem guet als oben verschriben ist der das guet innhat diss handlung von geben; wenn sy dann gen einander wellent lösen, so sol der da löset das guet das er uns itzo geit im widergeben mit anderm guet, da er umb löset, wann im das gericht dann gefellet.

Es sol auch yeder pauman nicht mer von seiner hab geben dann das achttail seiner hab; das ander alles sol der herre geben als oben ist verschriben on allen des paumans schaden.

Wir verihehen auch, ob kainem man der obengeschriben sach icht uberfarn wurde, graven, freien, dinstmannen, armen oder reichen, gaistlich oder weltlich, von richtern oder unsern ambtleuten*), das sol der dem die sach ist uberfarn kunt thun unserm vitzdomb, und sol er im ainen tag für sich geben vierzehen tag. Und machet er die sach hintz unserm ambtman war, so sol im der vitzdomb es aller ding abnemen. Tet es unser vitzdomb nicht, oder ob er die sach selb hiet getan oder**) uberfaren, so sol er für uns komen, und sullen wir im ze vierzehen tagen ainen tag geben. Machet er die sach dann gen unserm vitzdomb, richter oder ambtman war, so sullen wir im es zehant abnemen. Teten wir des nicht, kem dann der man dem die sach ist uberfaren gen dem vitzdomb, richter oder ambtman in kain tat, des sol er oder sein helffer gen uns kain entgeltnusse haben, und sullen halt alle unser graven, freien, dinstman, edl, gaistlich und weltlich im des geholffen sein.

Es habent auch alle unser landherren die dabey gewesen sind uns treulich gehaissen ze fürdern, und nicht ze irren noch***) ze hindern an disen sachen. Wer aber, das ander yeman uns daran irret pfaffe oder lay oder wie er genant sey, gen dem oder gen den sullen uns die andern geholffen sein alle. Als ferre ob es ze panne keme, den sullen sy mit uns tragen. Doch sullen des land und leut und alle die es tragen an kainen vorgeschriben gnaden nicht entgelten.

Wir nemen auch in unsern aid den wir heut ze tag willigklich gesworn haben und gerne, das alle die punt und artigkl und gnad als sy oben benant sind land und leuten, arm und reichen und allen irn nachkomen von uns, unseren erben und allen unsern nachkomen stet gantz und unzerbrochen on alles gever ewigklich beleib.

Und daruber zu ainer grössern vestigkait legen wir unser insigl an disen brief, darzu unser lieben swestern Agnesen insiglen,

*) B und C lesen *oder anderm vnserm amptmann*; die druckausgaben *ambtman*.
**) Die worte *getan oder* fehlen in den originalien.
***) Die originalien enthalten die worte *ze irren noch* nicht.

darzu unsers lieben vettern hertzog Ludwigs insigl, der unsers brueder kind Hainrich und Otten und aller ir geswistreit ze treuen gewunnen und fürdrung pfleger genomen ist von uns und auch von ir vatter dem got genad, und auch desselben mit uns gesworen hat, und auch im land und leut hinwider gesworn in pflegers weis derselben kind.

Darzu gehaissen wir in bey demselben aid, das wir des romischen konigs willen und gonst uber disen gewerft und gnad, und darzu sein hantvest und sein brief gewynnen sullen, so wir schirist mögen on gever. Wolt aber er uns daran nicht geweren, so sullen wir im fürbas kainen dinst thun, wenn er des an uns gert, er gewer uns ee des.

Wir gehaissen auch und nemen in denselben aid, das wir unsers lieben vettern hertzog Ruedolfs, unser lieben öheim des hertzogen von Osterreich und des hertzogen von Kerndten an disen brief ze ainer stet werden gelegt ir insigl. Mocht aber wir der insigl ân alles gever nicht gehaben, das sol diser hantvest on allen irn punden nicht schaden.

Wir gehaissen auch bey unserm aid und treuen, das wir unser herren der bischof von Saltzburg, Freising, Regenspurg und von Passau insigl an disen brief legen. Mocht aber wir des nicht on gever zuebringen, das sol auch diser hantvest nicht schad sein. Und wellen dannoch, ob dieselben bischof das fürbas thun wolten, das wir unserm rat graven, freien und dinstman daruber volgen sullen, was sy uns daruber thun haissent; und sullen auch in kain stetigkait uber die sach thun, sy legen ir insigl an diss brief. Nembent auch sy die sach für guet, wie getan punt sy daruber vordernt, und die wir in geben, was die mer dann creft und punt habent, das sol diser hantvest hilflich sein. Nemben aber sy krengker und ringer punt von uns für guet, das sol der hantvest nicht schad sein. Wolten aber die bischof an den punden ze vest oder ze ring sein, so geben wir unsern landherren, graven, freien und dinstman den gewalt, das sy die ringen oder swerer machen nach ir willen.

Es habent auch alle unser landherren, graven, freien und dinstman vor uns gesworn ainen aid mit unserm willen und haissen, das sy an einander geholffen sein, ob in icht an disen sachen von uns oder von unsern ambtleutn begrengkt würd oder uberfaren, das sy sich des weren sullen*); als ferr ob sy sich darumb an ain anderen herren**) habten mit dinst durch helffe und rettung wider uns,

*) Im register s. 203 ist hierüber bemerkt: Doch so gib ich zu erkennen, das konig Ott von Hungern in seiner freihait anzaigt, wie sich die landtleut verbunden haben anno 1311; derselben puntnus ist kaine mer verhanden.

**) B und C enthalten hier übereinstimmend: *an ander herren.*

das sy des noch ir erben nicht entgeltn sullen an irn treuen noch an kainen gnaden oder sachen gen uns oder unsern erben, noch die herren da sy sich anhabent sullen des auch an ir treuen nicht entgelten.

Wir sullen auch von dem babst mitsambt in werben on gever ob wir es erwerben muegen ain ewig stetigkait uber die vorgenanten punt, und wie getan stet punt oder vestigkait er uns daruber findet oder setzet mit dem pan oder mit den punden die dem pan geleich sein, die sullen wir und unser erben für guet haben.

Wir wellen auch, das man diss hantvest oder ain notl der hantvest an allen steten less, do man die steur abnimbt; und sullen dann arm und reich sweren dasselb ze behalten, und auch an einander geholffen sein, ob von uns oder unsern amtleuten des icht würd uberfaren.

Und wann wir in der hantvest sex haben gegeben, die alle stent in der mass und die stet, und sullen auch alle geleich die craft haben die dise hat; würd der hantvest aine oder mer verloren, so gehaissen wir in bey unserm aid, ander hinwider ze geben in aller der mass und craft als die ist und hat.*)

Das dem lande und den leuten das alles als es oben geschriben ist stet und unzerbrochen beleibe, geben wir in diss hantvest mit unsern insigelen als sy oben sind benant, und auch mit unsers vettern hertzog Ruedolfs, unser öheim des hertzogen**) von Osterreich und des von Kerndten und der vorgenanten bischof insigeln versiglt in aller der mass als oben ist benant, das ist, ob sumleiche***) insigl daran nicht kemen, das sol der hantvest an kainen ir punden nicht schaden. Und ist das geschehen in unser stat ze Landsshuet da von Christes geburt waren tausent iar, dreihundert iar und darnach in dem aindleften iar an sand Veiths tag.****)

*) C liest: *in alle der mazze vnd dev stet vnd mit der chraft vnd dev hat.*

**) In A und den beiden druckausgaben fehlt das wort *hertzogen.*

***) C liest: *daz ist vmb s°mlichev jnsigel ob dev dar an niht choemen;* die druckausgaben haben: *ob soliche (sölche) insigl.*

****) Die erste ausgabe enthält zu dieser handveste folgende sigillbeschreibung: Diser vor abgeschribner brief ist besiglt gewesen mit siben anhangenden insigln jn gelb wachs gedruckt. Das erst insigl hieng an ainer rot, plab und grienen schnuer, wellicher faden etwo vil abprochen, und ist das prächt darauf: ain künig sitzt auf seinem küniglichen stuele, hat auf seinem haubt ain kron, in der rechten ain sceptor unnd in der lincken hannt ain apfl, zue yder seiten zwen schilt obeinander, zue der rechten in dem obern ain löw, in dem nidern wegkhen, und zue der lincken seiten in dem obern ain zwifach kreutz und in dem undern ain panthir, und aussen umb das sigil waren etlich wort von alter des sigils abgebrochen, und alain nachvolgende leslich und bedeutlich puechstaben ergraben und beliben: ei. grâ. rex. pala. comes. Bauarie. Das ander insigl hieng an ainer weissen und gelben dergleichen wie vorgemelten schnuer, und was

Der ander brief volgt von wort zue wort.*)

Wir Hainrich, Ott und Hainrich von gottes genaden pfallentzgraven ze Rhein und hertzogen ze Bairn etc. verjehen offenbar an dem brief, das wir zevorderst durch got und durch das recht gesehen haben, und mit gueter verdechtnus kuntlich ersichert**) und erfunden haben alle die recht die unser lieber vetter und vatter khonig Ott von Hungern dem got genad bischoven, prelaten, aller ander pfafhait gaistlichen und weltlichen, darzu graven, freien, dinstman, rittern, knechten, bürgeren, armen und reichen, und gemain allem lande gegeben und verschriben hat an der grossen hantvest uber den kauf der gericht. Und wie wir zu derselben zeit zu unsern tagen noch iaren nicht khomen waren, doch seint er unser do gewaltig ist gewesen, und auch wir daran erfunden haben unser insigl, düncket uns pillich von den treuen die die obengenanten pfaffen und layen und alles das land uns an dem obgenanten unserm vettern und vattern do getan habent, als sy uns die treue heut von

darin ergraben ain gewappter man unden hinauf biss ann dy brüst gantz auf ainem verdegktenn ross, het ain swert an der seiten, hinden und vornen auf der degk des ross schilt, und was oben dy brüst von dem wappner, dessgleychen auch etlich umbschrift gebrochen, und alain nachvolgent leslich puchstaben begriffen: atin. Das drit insigl hieng an ainer grien und roten unverserten schnur, darinnen auch begraben ain gewappender man auf ainem verdegktenn ross mit helm und schilt, und ain renspiess oder fanen in seiner rechten handt, ain swert ann der seiten, het im schilt ain löw und vornen an der degken des ross ain bairischen geweg-kelten schilt; und die umbschrift umb das insigl so leslich gewesen stunt also: Hainricus. grâ. pala. Re. uarie. Das viert insigl hieng dessgleichen an ainer grienen und weissen schnur, darinnen gleich ain soliche begrabung war als in dem negsten insigl gemelt ist, unnd umb das insigl waren nachvolgende leslich wort unnd puchstaben: Otto. dei. es. palâ. us. arie. Das fünft insigl hieng an ainer gelbe und grienen schnur, darinnen was ergraben unnd gebrecht ain frawen pild sitzent inn ainem stuel, unnd in yetweder seiten zwen schilt obeinander allermas wie in dem ersten sigll obengemelt ist, unnd umb das sigill allain nachvolgennt puchstabenn: nes. dei. Das sechst insigl hienng ann ainer weissen dabey etwo rot gewesenn schnur, und darinn auch ain frawen pild auff aim stuel, zu yeder seiten zwen schilt obeinander, darinnen Pfaltz, Bairn und Brandenburg, unnd bey irm haubt zw der rechten seytn ain S. unnd auf der lincken ain J., und umb das sigil was ergraben: †. Jeutta. dei. grâ. palatina. comitis., darnach von alter des sigils verzert oder darvon khomen unnd zu letst allain nachvolgend zwen puchstaben: Je. Und das sibend hieng auch ann ainer gelb unnd griener schnur all seiden, darinnen auch ain frawen pild auff aim stuel, an yeder seiten ain schilt, der rechten ain löw und der lincken bairisch wegk, und in seiner umbschrift auch alain etlich und nachvölgent puechstaben und wort: alat. Bauarie.

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 81. v. Freyberg a. a. o. I. s. 225. Buchner a. a. o. V. s. 336.

**) Die beiden druckausgaben lesen *ersucht*.

tag zu tag erzaigent volligklich und willigklich, das wir land und leut, arm und reich, hoch und nider, als die oben sind benant, mit nichte daran wöllen noch süllen bekrengken; und davon stetten, kreftigen und neuen wir in dieselben hantvest die uber den kauf der gericht ist gegeben mit allen den rechten, punden und artigkln als die daran verschriben sind, also das in, ir erben und nachkhomen die ewigklich von uns, unsern erben und von allen unsern nachkhomen stet gantz und unzerbrochen ewigklich süllen beleiben.

Und wann dieselben recht an sumlichen steten nicht bedachtigklich sind behalten untzher, wie die uberfarn sind, das gehaissen wir in mit unsern treuen und bey unserm aide widerzekeren; und das wir alle unser ambtleut, vitzdom, richter, schergen darzu haben, das sy alle die recht die an derselben hantvest sind verschriben stet und unbekrengket*) behalten.

Wellicher aber unser vitzdom, richter oder scherg das uberfuer, und des uber bewert würde**) vor unserm rat, der ye ze dem minsten drey süllen sein, und süllen auch die unser gesworner rat sein, und auch an wellich sy das ziehent, die süllen es auch verhören und ir gewissen daran sagen on alles geverde nach derselben hantvest dem armen als dem reichen bey ir aid und bey ir treuen. Und sol dann nach derselben sag, ob die ze krieg würd, yedem man abgelegt werden in vierzehen tagen, es gefall an die vitzdom, richter oder an die schergen. Geschech des nicht, so sol nach den vierzehen tagen der vitzdom uns geben in unser camer dreissigk pfundt, der richter zehen pfundt, und der scherg funf pfundt Regenspürger pfennig, als oft sy es uberfarent. Und gehaissen wir bey unserm aide, das wir in der nicht lassen, und die von in einnemen, als ferre wir der von ir leib und guet muegen bekümen. Es sol auch dem der do clagt abgelegt werden in denselben vierzehen tagen was des ist das er bestet vor unserm rat mit seinem aide, als oben ist verschriben. Geschech des nicht, so süllen uns die obengenanten vitzdom, richter und schergen gefallen sein umb die obengenanten pfennig; und süllen wir darzu dem clager von den obengenanten unseren ambtleuten seines schadens zuhelffen. Teten wir des nicht, so sol der clager hintz unsern ambtleutn, sy haben die ambt oder nicht, desselben schadens ewigklich gewarten. Und wann oder wie im des stat wirt, das er sein von in bekhomen mag, des sol er oder die die im sein helffent gen uns, unsern erben und allen unsern

*) Das original hat *vnzebrochen*.

**) Das original liest *vnd dez vber waeret wirt*.

nachkhomen und gen andern unsern ambtleuten die nach in khoment mit nichte entgelten.

Es sol auch unser vitzdom und yeder richter ain notel bey im haben mit unserm kleinen insigl der hantvest uber die gericht wann er sitzt und richtet, und mag ain yetzlich man, pfaff oder lay, armer und reicher an dieselben notel wol gedingen. Würd aber er des geirret, von wellichem ambtman das geschech, hintz demselben habent sich die pfennig verfallen, als oben ist verschriben.

Und wann sy angesehen habent unser anligent notturft die wir ytzo gehabt haben von uberswengigem urleug und auch gelt, darzu auch die heyrat unser selbes, unser lieben swester Beatrix, habent sy von ir aigen willen, da wir doch weder gewalt noch recht noch pet von kainer gewonhait nicht gehabt haben, noch gehaben mochten, noch fürbas gehaben mögen, uns geholffen mit so getanem guet, das sy uns gebent ye von dem pfert das uber iar ist, und von dem ziehenten oxen der auch uber iar ist zwainzigk pfennig, von dem rindt das uber iar ist funfzehen pfennig, und von kleinem viech, sweinen, schaffen, gaissen das uber iar ist vier pfennig Regenspürger.

Und do von verhaissen und versprechen wir für uns, unser erben und für alle unser nachkhomen bey unserm aide und treuen, das wir sy, ir erben und alle ir nachkhomen aller ansprach, pet, vordrung haimlicher oder offenlicher von uns, unsern erben, unsern ambtleuten oder von anders yeman mit gewalt mit pet oder mit recht kainer gemainer steur von allerlay hab und guet wie man das genennen mocht, noch mit kainen sachen wie man die finden oder gedencken möcht, nymer mer gebieten noch besweren, wann sy der fürbas ledig, frey und sicher süllen sein ewigklich on alles geverde. Und besonderlich, ob unser brueder, unser vetter, unser swester oder unser erben sich beheyraten, davon süllen wir kain pet, recht, noch kain gemaine vordrung, noch kainerlay ansprach guete noch unguete hintz in nicht haben, wann sy fürbas aller ansprach wie die genant ist süllen ledig und frey sein, als oben ist verschriben.

Wir stetten auch, vesten und neuen allen den die uns mit disem guet ytzo geholffen sind, in, ir erben und ir nachkhomen alle ander hantvest die sy von allen unsern vorforderen, von unserm vattern und vettern khonig Otten und hertzog Steffanen*) untzher haben gehabt, oder heut zu tag habent von uns, es sey umb alte herschaft, es sey umb grafschaft, umb pfantschaft, umb aigen, umb lehen, umb leibding, umb abslag oder nicht abslag, und gemainlich was sy hantvest

*) Im original heisst es *Stephan den got genad.*

habent, das wir in die stet gantz und unzerbrochen behalten ewigklichen gar und gentzlich mit allen artigkln und punden wie die daran sind verschriben, und da wider mit kainem gewalt fürbas nicht sprechen süllen, nur als sy stent. Ze gleicher weis süllen sy uns, unsern erben und unseren nachkhomen herentgegen stet haben alle die hantvest die wir haben von unsern vorfordern, von unserm vattern und vettern khonig Otten und hertzog Steffanen, und süllen auch uns gonnen aller der rechten die an der grossen hantvest umb die gericht sind verschriben, und auch andere kuntliche recht die zu uns und unser herschaft gehorent, ân als vil die hantvest und die hantvest uber den kauf und alle ander hantvest die sy von uns und von allen unsern vorfordern umb ire recht haben sagent.

Wurden auch wir oder kainer unser ambtman oder anders yeman von unsern oder von der unsern wegen gen in oder gen den iren ze krieg, das sol verhöret werden, da unsers gesworen rates zu dem minsten funf bey sein, und sol uns*) das abgenomen und gepessert werden nach unsers rates rat.

Khöm auch es darzu das wir mit ainander tailen solten oder wolten, so sol der unser tail nymer vollendt noch versichert**) werden von ir kainem, es werd ee von uns yedem man, hohem oder niderm, gaistlichem oder weltlichem alle die sach, recht, punt und artigkl versichert, vervestent und verstettigt alles das das die gross hantvest umb den kauf der gericht sagt, und auch dise hantvest und alle ander hantvest sagent, als die oben aus sind genomen an der geschrift, oder was hantvest von uns und von unsern vorforderen sind gegeben. Wellicher aber under uns, ainer oder zwen, in das widerstuent, auf den oder auf die süllen ye die andern sein geholffen, untz das es sich ergee, und sol das nieman an seinen treuen nicht schaden.

Satzten aber wir uns sein alle die***), so mögen sy alle, pfaffen, layen, graven, freien, dinstman, arm und reich sich gen uns setzen; und wie sy sich des gen uns setzent, als die gross hantvest umb den kauf sagt, des süllen sy an ir treuen, eren, leib und guet, noch an kainen sachen mit nichte nicht entgelten, als dieselb gross hantvest umb den kauf auch sagt.

Es sol auch die hantvest der grossen hantvest umb den kauf, noch kainer andern hantvest mit nichte nicht schaden, und süllen auch dise hantvest alle ander hantvest bestettigen und kreftigen an allen irn artigklen und punden ze behalten ewigklich on alles geverd.

*) Hier setzt das original noch bei: *oder den vnsern.*

**) Originaltext: *sol der selb vnser tail nimmer vol endet noch vol sichert.*

***) Das original gibt: *satzten wir aber vns sein alle drei.*

Was auch fürbas ir aigen leut es sein frauen oder man in unser stet oder panmaercht faren, die süllen wir in nach ir vordrung in ainem monat heraus lassen faren. Ze gleicher weis haben sy yeman innen der unsern, es sein frauen oder man, die süllen sy uns nach unser und unser ambtleut vordrung auch in ainem monat wider antborten.

Und das die obgenanten sache von uns, unser erben und allen unsern nachkhomen ewigklich stet gantz unzerbrochen beleiben, darüber zu ainem urkunt geben wir dise hantvest versiglt mit unsern insiglen. Das ist geschehen zu Straubing da von Christi geburt waren tausent iar, dreihundert iar und darnach in dem zwaiundzwainzigisten iar an dem achten tag sand Agnesen.*)

Der drit brief.**)

Wir Hainrich der jung von gottes genaden pfallentzgraf ze Rein und hertzoge in Bairn verihehen und thuen khunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir durch gerechtigkait und durch unser vorforderen und unser selbers hail und seeld angesehen und erkant haben, und auch bedengken und erkennen mit disem brief die gnad und recht die unser lieber herre und vatter konig Ott von Hungeren und unser lieber vetter herr Steffan pfallentzgraf ze Rein und hertzog in Bairn, den got genade, bischoven, brelaten, clöstern und andern gaistlichen und weltlichen pfaffen, graven, freien, dinstleuten, rittern, knechten, steten, mergkten, burgern und gemainleich land und leuten, armen und reichen an der grossen hantvest umb den kauff der gericht und umb das abnemen der

*) Der eingang dieses absatzes ist im original gar nicht enthalten, sondern der text ist da folgender: Vnd dar vͤber ze einem vrchuͤnd haben wir gegeben disen offen brief mit vnsern jnsigeln versigelten. Vnd ist daz geschehen ze Stravbing do man von Christs gebvrt zalt drevzehen hvndert jar vnd in dem zwai vnd zwainkistem jar an dem ahten tag sant Agnesen.

Bezüglich der sigel dieser handveste bemerkt sodann die erste ausgabe: Diser vorgeschribner brief ist versiglt mit dreien alle an rot, weis, grien und swartzen seiden schnüer jn gelb wax gedrukt gehengkt gewesen, jn ainem yegklichen ain gewappender man auf ainem verdegkten ross mit helm unnd schillt, darinnen ain lew, ain renfanenn in der rechten hant, an der seiten ain swert, unnd davornen auf der degk des ross ain bairischer schillt, und also aller mass gleich, dann alain in der umbschrift welche an dem ersten also innhelt: Hainricus. dei. grâ. comes. pala. Reni; nachvolgennde schrift ist davon gebrochen bis an die sillaba: is. Des andern: Otto. dei. grâ. palat. Reni. und volgt Bauarie. Und des dritten sigils umbschrift: Hainricus. dei. grâ. palati. comes. Reni. dux. Bauarie.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 98. 99. v. Freyberg a. a. o. I. s. 232.

viechsteur eemalen gegeben und bestettigt habent. Und seind das wir nu ze unsern iaren und ze unserem tail landes komen sein, und sy uns zu unser grossen notturft mit ainer viechsteur bedacht und gedient habent, kreftigen, verneuen und stettigen wir in mit disem brief alle die recht, punde und artigkl die an der vorgenanten grossen hantvest geschriben stent.

Und gehaissen und versprechen auch für uns und unser erben und für alle unsere nachkomen bey unserm aide und treuen, das sy, ir erben und alle ir nachkomen aller ansprach, pet und vordrung haimleicher und offenleicher von uns, unsern erben, unsern ambtleuten, oder von anders yeman mit gewalt oder mit pet kainer ungewondleichen gemainen steur von allerlay guet und hab wie man das genennen möcht, noch mit kainen sachen wie man die finden oder erdengken möcht, nymer mer gebieten noch besweren süllen, und sy der fürbas ledig, frey und sicher sagen ewigkleich on alles gever, als das auch die obengenant grosse hantvest sagt.

Und das das von uns, unsern erben und von allen unsern nachkomen ewigkleich stet und unzerbrochen beleib, darüber zu ainem urkhunde geben wir den brief versigilten mit unserm insigl. Der ist geben zu Tegkendorf do man zalt von Christi geburt dreizehen hundert iar, darnach in dem ainunddreissigisten iar an sand Niclas tag.*)

Der viert brief.**)

Wir Ludwig von gottes genaden romischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, verihehen offentlichen an disem brief und thun kunt allen den die in ansehent oder hörent lesen, das wir gehaissen haben, und gehaissen auch mit disem brief, das wir lande, leute, stete, herren, ritter und knecht in nidern Bairn gemainlichen, als uns die unser lieber schweher und fürste Hainrich pfallentzgraf bey Reine und hertzog in Bairn bey seinem lebendem leibe entpfolhen hat, getreulichen schirmen und pflegen söllen und wöllen, so wir immer beste können und mögen, als ferre uns leibe und guet geraichen mag.

*) Die sigillbeschreibung hiezu lautet in der ersten ausgabe: Vorgeschribner brief ist mit ainem an rot unnd griener farb seiden schnur anhangenden insigll in gelbss wax gedruckt versiglt gewesen, darinnen allermass wie bey dem negstenn brief gemelt ist ain wäppner auf ainem verdegkten ross mit schilt, helm, renfanen, schwert, und in sonderhait hinden auf der rosdegk ain schilt, darinnen ain panthier, unnd laut die schrift aussen umb das sigil: Hainricus. dei. grâ. palat. comes. Reni. dux. Bauarie.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 100. Buchner a. a. o. V. s. 498.

Besonder gehaissen wir, das wir das land mit kainem gaste besetzen söllen in kaine weise, und das wir yederman bey seinem rechten behalten söllen on alles geverde.

Und darüber zu urkunde geben wir disen brief versigelten mit unserm kaiserlichen insigel, der geben ist zu Landsshut des montags nach unser frauen tag als sy geborn wart nach Christes geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem neunten und dreissigisten iare, in dem funfundzwainzigisten iare unsers reichs, und in dem zwelften des kaiserthumbs.

Der funft brief. *)

Wir Ludwig von gottes genaden romischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, bekennen offenlich mit disem brief, das wir durch der steten gantzen treuen dinst willen die uns land und leut, graven, freien, dinstman, ritter, knecht, bürger, arm, reich, gaistlich und weltlich getan haben, und darumb das sy uns und unser erben von erbschaftwegen zu iren herren gevordert und genomen haben, in allen gemainlich und ir yegklichem besunder bestet haben und bestettigen auch mit disem brief die grossen hantvest die sy uber die gericht habent, und auch alle ire gewondliche recht, also das in die fürbas ewigklich stet beleiben süllen von uns und unseren erben und nachkhomen mit allen punden und artigklen die darin verschriben sind, und süllen in die mit kainen sachen uberfaren, noch sy daran bekrengken.

Und des zue ainem urkunt geben wir in disen brief versiglt mit unserm kaiserlichen **) insigl, der geben ist zu Landsshut am sontag nach dem obristen nach Christes geburt dreizehenhundert jar, darnach in dem ainenundvierzigisten jar, in dem sibenundzwainzigisten jar unsers reichs, und in dem dreizehenten des kaiserthumbs. ***)

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 101. Buchner a. a. o. V. s. 499.

**) Schon v. Krenner bemerkt in seinen landtagshandlungen X. s. 161, dass das wort *kaiserlichen* in dem original nicht enthalten, jedoch das majestäts insigel wirklich angehängt ist.

***) Die erste ausgabe fügt dieser handveste folgende sigillbeschreibung bei: Vorgeschribner brief het auch ain anhangent insigl an ainer pergamenen pressel in gelb wax gedruckt, darinnen ain khayser sitzt auf ainem khayserlichen stüel, het ein scepter in seiner rechten, unnd in der lincken hant ain apfl; under seinen füessen ann yegklicher seyten ain thier geleich ainem lewen, unnd auf ainem yegklichen ain adler; und aussen umb das sigil was ergraben: † Ludowicus. quartus. dei. grâ. Romanorum. imperator. semper. augustus; unnd ann der anderen seiten desselbigen sigils ain klainer sigil eingedruckt, darinnen ain adler mit aussgebraiten flugelen mit nachvolgender umbschrift: † Juste. iudicate. filij. hominum.

Der sechst brief.*)

Wir Ludwig von gottes genaden marggraf zu Brandenburg und zu Lûsitz, pfallentzgraf bey Rein, hertzog ze Bairn und ze Kharndten, des heiligen reichs obrister camerer, graf ze Tirol und ze Görtz, vogt der gotzheuser zue Aiglay, ze Trient und ze Brichsen, und wir Steffan und Ludwig der Römer von gottes genaden pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn veriheben für uns, alle unser geswistreit, sy sein zu iren iaren komen oder nicht, für unser hausfrauen, erben und für all unser nachkomen offenbar an dem brief: wann all graven, freien, dinstman, ritter, knecht, edl, unedl, stet, mergkt und gemainlich all leut, arm und reich in nidern Bairn ir treue angesehen habent, und habent unsern lieben herren und vatter kaiser Ludwigen seligen und auch uns für ir recht herschaft genomen, und uns mit ir treuen und dinsten zewarten mit allen den eren, rechten und herschaften, die wir in nidern Bairn durch recht haben sullen oder mögen; dieselben lieb und treu die sy an unserm oben genanten herren und vatter und auch an uns bedacht habent und erkant, die haben wir angesehen, und haben auch die hantvest, urkunt und brief mit gueter gewissen alles unsers rats kuntleich verhöret die unser lieb vorfordern und vettern konig Ott, hertzog Steffan sein brueder, und Hainrich, Ott und Hainrich hertzogen ze Bairn gegeben habent bischoven, brelaten und aller ander pfafhait gaistlicher und weltlicher, darzu graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, bürgern, armen und reichen und gemainleich allem lande gegeben und verschriben habent, es sey umb aigen, lehen, gelt, gült oder pfantschaft und umb den kauf der gericht und ander ir ere und recht und guet gewonhait, und auch alle die brief die in unser lieber herre und vatter von neuen dingen gegeben, verschriben und bestet hat. Und dieselben brief, hantvest und urkunt alle die sy gemainleich oder yederman besonder von unsern vorgenantn vorfordern und vettern und auch von unserm lieben herren und vatter seligen habent, die kreftigen, steten und neuen wir in mit dem brief mit allen den punden, artigkeln, eren und rechten die an den brieven begriffen und verschriben sind, also das ine und allen iren erben und nachkomen von uns und von allen unsern erben und nachkomen die ewiglich stet gantz und unzerbrochen süllen beleiben.

Und wann dieselben brief und recht nicht bedachtigkleich an sumeleichen steten sind behalten untzher, wo oder wie die uberfaren sind, das gehaissen wir in bey unsern aiden und treuen ze wider-

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 106. v. Freyberg a. a. o. I. s. 236. Buchner a. a. o. VI. s. 14.

keren; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdom, richter und schergen darzu halten wöllen, das sy in all brief, ere und recht stet behalten die in von unsern vorfordern und vattern seligen verschriben sind oder noch von uns verschriben werdent.

Wir gehaissen auch in bey unsern gnaden und treuen, das wir sy mit kainem gast, mit rat, mit pflegeren noch mit ander yemant ubersetzen sullen, dann mit den landleuten die zu dem nidern land gehören.

Wir gehaissen auch in und versprechen für uns, für unser brueder, für unser erben und für all unser nachkomen bey unsern aiden und treuen, das wir sy, ir erben und all ir nachkomen aller ansprach, gepet, vordrung haimlich oder offenlicher von uns, unsern erben, unsern ambtleuten oder von anders yemant mit gewalt, mit pet, mit recht oder on recht kainer gemainer steur von allerlay hab und guet wie man das genennen möcht, noch mit kainen sachen wie man die erfinden und erdengken möcht, nymer mer gebieten noch besweren sullen, und sy der fürbas ledig, frey und sicher sullen sein ewigklich on alles geverde.

Wer aber, das wir uns veranderten, es wer mit tail oder wie das geschech, so sullen in dannoch all ir brief und hantvest, punt und artigkl stet beleiben, und sol in unschedlich sein an den brieven und an allen irn brieven die sy vor von unsern vorfordern und vettern und vatter habent, und von uns.

Und wen auch wir ze vitzdom oder ze richter setzen, und dem wir unser ambt empfelhen, das die sweren ee sy an die ambt steen, das sy uns unser recht behaltn, und land und leuten ire recht, als die brief sagent die sy daruber habent von uns und unsern vorfordern.

Es sol auch yeder richter in seinem gericht der grossen hantvest da unsere recht ansteend ain notl bey im haben under unser herschaft insigl, das er uns wisse unsere recht zu halten, und land und leuten auch ire recht, als an derselben hantvest ist verschriben.

Es haben auch all unser landherrn, graven, freien, dinstman, ritter und knecht, stet, mergkt und gemainleich arm und reich, edl und unedl in nidern Bairn vor unser gesworen ainen aid und sich des zu einander verpunden mit unserm willen und haissen, das sy an einander geholffen sullen sein, ob in, iren erben und nachkomen von uns und von aller herschaft zu Bairn, sy sein zu iren iaren komen oder nicht, wie die genant wer, erben und nachkomen und ambtleuten an den oben verschriben brieven und sachen icht bekrengkt und uberfaren würd, was das wer, ob wir in des gemainleich oder yedem man besunder in vierzehen tagen nicht ausrich-

ten, wenn die oder der clager das an uns und an unser ambtleut bracht hetten, das sy sich das weren sullen und widersteen mit leib und mit guet.*) Und sullen auch des sy und ir erben und nachkomen und wer in des hilft an ir leib und guet, eren und treuen gen uns, unsern erben, allen unsern nachkomen und ambtleuten ewigkleich unentgolten beleiben, als der brief und auch ander brief sagent die sy von unsern vorfordren und auch von uns habent.

Und daruber zue urkunt und zu stetigkait geben wir in disen brief mit unsern insiglen versiglten. Der ist geben ze Landsshut da von Christus geburt ergangen waren dreizehenhundert iar, darnach in dem sibenundvierzigisten iar an dem negstn sontag vor sand Marteins tag.**)

Der sibent brief.***)

Wir Steffan von gottes genaden pfallentzgraf bey Rein und hertzog ze Bairn verihehen und thuen kunt für uns und alle unser erben und nachkomen offentlichen mit disem brief, das wir unsern getreuen uberal in unserem land ze Bairn, edlen und unedlen in steten und mergkten gehaissen haben mit unsern genaden und treuen, das wir und unser erben die geste die zu unserm land nicht gehörent faren lassen sullen, und sullen fürbas uns selber und unser kinde, unsern hof und alle unser ambt besetzen mit den unsern die zu dem land gehörnt, und mit kainem gaste. Wir sullen auch fürbas alle unser gericht mit kainem gaste nit mer besetzen, nur mit unsern landleuten.

Und das wir das also stet und unzerbrochen behalten, haben

*) Dietrich von Plieningen sagt im register s. 204 hiebei: Item bey zeitn hertzog Ludwigs margrafen zu Brandenburg anno 1347 ist auch ain puntnus aufgericht worden von landtleuten, das bekent hertzog Ludwig ytzgemelt; die ist auch verloren.

Dass jedoch letzteres nicht der fall ist, geht zur genüge aus der einleitung woselbst der bundbrief aufgenommen ist hervor.

**) Die erste ausgabe bemerkt zu dieser urkunde:
Diser brief het drey an gantz rot, weis, und wider rott seiden schnueren, rot wachss in gelb gedruckt anhangent sigl. In dem ersten wass ein adler mit ausgebraiten fligelln, het an seiner prust ain gewekelten schilt, und aussen herumb nachvolgent schrift: † S. Ludowici. marchionis. Brandenburg. sis. et. ducis. Charinthie; in dem andern ain bairischer schilt und dise umbschrift: †. S. secre. Steffani. ducis. Bauarie; und in dem dritten drey schilt, unden gegeneinander gekert, in dem obern ain löw, dem anderm ain panthier, und in dem drittn wegken, und stundt die umbschrift also: †. S. Ludowici. comitis. palatini. Rheni. ducis. Bauarie.

***) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 121. v. Freyberg a. a. o. I. s. 307.

wir disen gegenwürtigen brief geben versigelten mit unserm insigel, der geben ist ze Landsshut do man zalt von Christus geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem funfundfunfzigisten iar an sand Dionisi tag.

Der achtet brief. *)

Wir Steffan von gottes genaden pfallentzgraf bey Rein und hertzog in Bairn verjehen für uns und alle unser erben und nachkomen offentlich mit disem brief, das sich unser lieb getreue, reich und arme, edel und unedel, stet und mergkt uberal in unserm land habent angriffen, und uns zu anligender notturft ain gemaine steuer mit ir willen und gunst uberal in unserm land nemen lassen. Umb dieselben fürderung und treu die sy uns da erzaigt und getan habent gehaissen wir in mit unsern genaden und treuen, das wir yeden man in unserm land bey den rechten und gerichten bleiben söllen lassen, also das yeder man recht thun sol von den seinen und von dem den er beslossen hat mit thuer und mit thor umb alle sache und handlunge, ân umb die drey sache die an den tod gent; die söllen wir selber richten, als ir brief sagent die sy von unsern vordern seligen und auch von uns daruber habent.

Wer aber, das kain unser richter der itzo ist oder fürbas würd das also gen yeman uberfuer, des er mit warhait uberwert würde, derselb richter sol demselben darwider er icht tet und dem da unrecht geschehe, und auch dem clager sein schaden abthun, und sol des derselb und auch der clager gen unsern genaden und gen allen unsern ambtleuten die itzo sind oder fürbas werdent ewigkleichen unentgolten sein und auch bleiben. Und des also söllen wir ân alles gever getreulich ir sicherer und gueter schirmer sein.

Mer verhaissen wir in mit unsern gnaden und treuen für uns, unser erben und nachkomen und für alle unser ambtleut die itzo sind oder fürbas werdent und für alle ander leut, das wir nieman an seinen leuten und gueten noch an im selber ân recht nicht anfallen söllen, weder edel noch unedle, reich noch arme in steten oder in mergkten und uberal in unserm lande. Wir söllen yeden man lassen bleiben bey seinen rechten und eren und auch bey seinen brieven die er hab von unsern vordern seligen und von uns.

Auch gehaissen wir in bey unsern genaden und treuen für uns, unser erben und nachkomen, das wir edel und unedel, reiche

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 121. v. Freyberg a. a. o. I. s. 308.

und arme, stet und mergkt in unserm lande nicht mer pitten söllen umb kain steur, wann sy uns der nu talunge nicht mer schuldig noch gepunden sind ze geben, weder mit gewalt noch mit gewaltiger pet noch von kainerlay sache wegen; und wie es darwider erdacht oder erfunden möcht werden, das sol alles von uns, unsern erben und nachkomen, von allen unsern ambtleuten die itzo sind oder noch fürbas werdent kain kraft nicht enhaben.

Und des, und alles des das oben verschriben stet mögen und söllen sy uns nu talung ewigklich wol vor gesein, und auch darumb bey ainander bleiben aller gemainlichen, und söllen auch des also ewigklichen gen uns, unsern erben und nachkomen unentgolten sein und bleiben an ir leib und guet.

Auch gehaissen wir unserm land und leuten, steten und mergkten mit unsern genaden und treuen für uns und unser erben, das wir kainen gast oder anders yeman fürbas kainen brief nicht geben söllen noch wöllen, damit sy pfant für uns mit ir leib und guet söllen und mögen gesein; und das versprechen wir in mit disem brief ewigklich stet ze haben.

Es sol der brief alle ander ir brief die sy haben von unsern vordern seligen und auch von uns und von unsern erben und nachkomen kreftigen, stergken und bestettigen mit allen den puntn und artigkeln als dieselben ir brief sagent.

Und das also gehaissen wir in mit unsern gnaden und treuen ewigklichen stet ze haben mit urkunt diss briefs der geben ist ze Landsshut versigelt mit unserm insigel. Das ist geschehen von Christes geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem funfundfunfzigisten iare an sand Dionisi tag.

Der neunt brief.*)

Wir Steffan der alt von gots genaden und wir Steffan und Fridrich und Hanns die jungen von gots genaden all pfaltzgraven**) bey Rein und hertzogen in Bairn etc. verihehen für uns und für all unser erben und nachkomen, das sich unser lieb getreue, reich und arm, edl und unedl, stet und mergkt uberal in unserm lande habent angegriffen, und habent uns ze anligender notturft ain gemaine steur mit ir willen und gonst uberal in unserm lande nemen lassen. Umb dieselbigen fürdrung und treu die sy uns da erzaigt und

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 123. v. Freyberg a. a. o. I. s. 308.

**) Der eingang dieser urkunde lautet in B: Wir Stephan der alt von gotes genaden vnd wir Stephan vnd Fridreich vnd och Hanns gebrueder von den selben gotes genaden pfallntzgrafen.

getan habent gehaissen wir in mit unseren genaden, aiden und treuen, das wir yeden man in unserm lande bey den rechten und gerichtn beleiben wöllen und söllen lassen, also das yeder man recht thun sol von den seinen und von dem den er beslossen hat mit thuer und mit thor, und umb all sach und handlung, ân umb die drey sache die an den tod geend; die sullen wir selbs richten, als ir brief sagent die sy von unsern vordern seligen und auch von uns daruber habent.

Wer aber, das kain unser richter der itzund ist oder fürbas wurd das also gen yemant uberfuer, des er mit rechter warhait uberwert wurd, derselb richter sol demselben darwider er icht tet und dem daselb unrecht geschech, und auch dem clager allen seinen schaden abthun. Und des also sullen wir on alles gever getreulichen ir sicher und gueter schirmer sein. Und wer, das ain vorsprech oder yemant an ainer schrann wer der wer darwider icht tet, und ertailet anders dann der brief saget, wie der genant wer, derselb sol dem clager, mag er es hintz im geweisen mit rechter warhait, allen seinen schaden abthun recht in aller der mass als der richter thun muess und sol.

Mer gehaissen wir in mit unsern treuen und aiden für uns, unser erben und nachkomen und für alle unser ambtleut die itzund sind oder fürbas werdent und für all ander leut, das wir niemant an seinen leuten und gueten anfallen mögen noch söllen, noch an im selber, weder edl noch unedl, reich noch arm in steten in mergkten und uberal in unserm lande. Wir sullen yederman lassen beleiben bey seinen rechten und eren und auch bey seinen brieven die er hab von unsern vordern seligen und auch von uns.

Wir verihehen auch, wen wir ze vitzdomb oder ze richter setzen und unsere ambt empfelhen, das dieselben sweren ee das sy an die ambt steen, das sy uns unsere recht behalten, und auch land und leuten ire recht als ir brief sagent die sy daruber habent von allen unsern vorderen und auch von uns.

Auch gehaissen wir in mit unsern gnaden, aiden und treuen, das wir edl und unedl, reich und arm, stet und mergkt in unserm lande nicht mere pitten sullen umb kain steur, wann sy uns der nu talung*) nicht mer schuldig noch gepunden sind ze geben, weder mit gewalt noch mit gewaltiger pet noch von kainerlay sach wegen; und wie es darwider erdacht und erfunden möcht werden, das sol alles von unsern erben und nachkomen und von al-

*) B liest *nu fürbas;* beide druckausgaben haben *der mittailung.*

len unsern ambtleuten die itzund sind oder fürbas werdent kain kraft nicht enhaben.

Mer gehaissen wir in, das kain unser ambtman, vitzdomb, richter oder schergen die itzund sind oder fürbas werdent niemant in unserm lande der hausleich zu dem rechten gesessen ist nicht benotten noch anfallen sullen on recht. Wer der wer in unserm lande der nutz und gwer hiet aigens oder lehens was das wer, den oder dieselben sullen wir noch kain unser ambtman on recht nicht entweren. Wer darwider icht ze sprechen hab, der sol denselben mit recht davon treiben ob er mag, und on recht nicht.

Wir wöllen auch, das kain taferen uberal in unserm lande icht mer sullen sein dann die alten rechten eetaferen da man kuntlich waiss das recht tafern sein; und da sullen unser vitzdomb und richter und ambtleut zuwarten das albeg underfaren und understeen*) bey unsern hulden.

Wir verihehen auch, wer der ist und wie der genant ist der zu uns kombt in unseren hof hintz dem wir ungnad hieten, den sullen wir noch unser ambtleut noch niemant von unseren wegen anfallen, untz das er hinwider haimkombt an sein gewarhait. Und wellich schuld wir dann hintz ime ze vorderen haben, darumb sullen wir in ze rede setzen, und nimbt er uns das darnach dann nicht ab nach unserm willen, des wöllen wir und unser ambtleut hintz im gewarten.

Auch gehaissen wir in mit unsern gnaden, aiden und treuen, das wir, unser erben und nachkomen die geste die zu dem lande nicht gehörent faren lassen söllen und wöllen, und sullen uns fürbas selber und unser kind und unsern hof besetzen mit den unsern die zu dem land gehörent, und mit kainem gast nicht; und wöllen und söllen auch fürbas alle unsere gericht mit kainem gaste nicht mer besetzen, nur mit unsern landleuten.

Mer gehaissen wir in mit unsern gnaden, aiden und treuen, das wir kainen gast oder sunst ander yemant fürbas kainen brief nicht mer geben söllen noch wöllen, damit sy pfant mit ir leib und guet für uns söllen oder mögen gesein; und das versprechen wir in also mit dem brief ewigklichen stet ze haben.

*) B liest *zue wartten daz alle zeit vnderuaren vnd vndersten.* C gibt *zuo wartten vnd daz albeg vnderuarn vnd vndersten.* D endlich hat *zu warten, das allwege vnnderfaren vnd vndersten.* Die beiden druckausgaben lesen *und erfaren understeen (understehn).*

Ueber die ehehaften überhaupt kann unter berücksichtigung der früheren landesfreiheitserklärungen die von 1553 th. III. art. 5 verglichen werden.

Es sol auch der brief alle ander ir brief die sy habent von unsern vordern seligen und auch von uns und von unsern erben und nachkomen kreftigen, stergken und bestettigen mit allen den puntn und artigklen als dieselben all ir brief sagent.

Auch gehaissen wir in mit unsern gnaden, aiden und treuen, ob wir in yndert in kainen stuken andern und uberfaren wolten das oben verschriben stet, des sullen und mugen sy uns wol vorgesein und widersteen, und sich des weren mit unserm guetleichen willen. Und des sullen sy und wer in des geholffen wer an ir aiden, eren und treuen und guet gen uns, unsern erben und nachkomen und gen allen unsern ambtleuten die itzund sind oder noch fürbas werdent ewigklichen unentgolten sein und beleibn an ir leib und an ir guet.

Und das also, und alles das der brief sagt, das gehaissen wir mit unsern gnadn, aiden und treuen unserm land und leuten, edlen und unedlen, steten und mergkten treulich on alles gever stet ze haben ewigklichen mit urkunt diss briefs der geben ist ze Landsshut versiglt mit unsern insigln. Nu haben wir hertzog Hanns itzund nit aigen insigl, und davon so verpinden wir uns under unsers lieben vatter und brueder insigl mit sambt in alles das treulichen stet ze haben das der brief sagt.

Das ist geschehen nach Christi geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem achtundfunfzigisten iar an dem heiligen kreutz tag als es funden wart.*)

Der zehent brief.**)

Wir Stephan der ellter von gottes genaden pfallentzgraf bey Rein und hertzog in Bairn bekennen offenlich mit disem brief, das wir angesehen haben die gantzen willigen treu und lieb die uns die erbern, weisen und vesten, gemainleich all graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, gaistlich und weltlich, arm und reich ze obern Bairn erzaiget habent, also das sy unser ge-

*) Die erste ausgabe fügt dieser handveste nachstehende sigillbeschreibung an: Vorgeschribner brief hat gehabt drei an pergamen presl rot wax in gelb gedrukt anhangend insigl, in welichen yedem ain bairischer schilt, darauf ain helmb und zway hörner; unnd was des ersten sigils umbschrift: S. Stephani. ducis. Bauarie, des andern: S. Stephani. comitis palat. Reni. dux. Bauarie, und des dritten: S. ici. comitis. palati. et. dux. Bauarie.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 116. v. Freyberg a. a. o. I. s. 254. Buchner a. a. o. VI. s. 62.

rechtigkait und rechte erbschaft getreulich und fürderlich erkennet habent gen uns, und sich uns gemainleich land und leut mit aller herschaft und mit allen zugehörenden undertenigklich ergeben habent, und uns gehuldet und gesworen als irem rechten herren; und haben in auch mit wolbedachtem muet nach unsers rates rat und mit guetm willen versprochen, und versprechen auch mit disem brief gemainleichen allem land und leuten ze obern Bairn.

Des ersten sullen wir gemainleich das land, all graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, gaistlich und weltlich, kristen und juden, arm und reich bey irn brieven, bey irn rechten, bey gueter gewonhait und bey dem rechtpuech lassen beleiben on alles ubergreiffen.

Wir sullen auch ainen rat haben und nemen von dem obern land die darin gesessen sind und die darzu gehörent, und den sullen wir nemen nach rat land und leut, stet und mergkt ze obern Bairn.

Wir sullen auch alle ambt und all vest und pfleg ze obern Bairn besetzen mit landherren und mit landleuten die zu dem obern land gehörent und die darin gesessen sind, und mit niemant anders.

Wir sullen auch das vorgenant land ze obern Bairn bey einander beleiben lassen ungetailt und unzerbrochen, also das wir von dem land nichts nemen, vermachen noch verkomern söllen noch mögen damit das land gebrochen und getailt wer. Und sullen sy uns alain gepunden sein als irem rechten herren, und niemant anders.

Wer auch, ob das oberland icht stöss oder krieg angeent oder antreffent wurd, von wem das beschech, oder wie das kem, so sol unser land ze nidern Bairn unserm land ze obern Bairn getreulich geholffen sein mit allem seinem vermuegen. Also sol das vorgenant oberland dem vorgenanten niderland ze nidern Bairn ze gleicher weiss geholffen sein mit allem seinem vermuegen.

Wir sullen auch in dem vorgeschriben unserm land ze obern Bairn kain vichsteur, urbarsteur, noch kain ungerechte steur noch pet nimer mer nemen noch anlegen. Und sullen sy darumb nicht pitten noch an sy begeren in kain weiss, als sy auch des von unseren vordern und vergangner herschaft guet brief habent.

Wir bekennen und versprechen auch mit disem brief, das wir all die artigkl und punt, als sy an disem brief vorbegriffen und verschriben sind, getreulich stet halten sullen, und die vorgeschriben land und leut dabey sullen lassen beleiben ân all geverd, als wir in des zu den heiligen ainen gelerten aid gesworen haben.

Und des zu urkunt geben wir in den brief mit unserem grossem hertzogthumbleichn insigl versiglten. Geben ze Freising do man zalt von Cristus geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem dritten und sechzigisten iar des sontags in der vasten als man singt reminiscere. *)

Der aindleft brief lautet also.**)

Wir Albrecht von gottes genaden pfallentzgrave bey Rhein und hertzog in Bairn, grave ze Tyrol und ze Görtz etc. bekennen und thun kunt offenlich mit disem brief umb sölich treu und dinst, die uns itzo unser lieb getreu gemainleich herren, dinstleut, ritter und knecht, edl und unedl wie sy genant sind uberal in unserm land ze Bairn durch unser vleissigen pet willen und umb unser und unsers landes anligende notturft thunt und erzaigent mit der steur die sy uns willigkleich und hilfleich itzo gegeben haben, das wir darumb denselben unseren getreuen herren, dinstleuten, ritter und knechten, edln und unedln wie sy genant sind zu ainer ergetzung und hilf all ir alt brief, urkunt und recht, die unser lieber herre und vatter kaiser Ludwig selig und ander unser vorfordern hertzögen ze Bairn, und mit namen die hantvest von unserm vettern konig Otten von Hungern, Otten und Hainrichen hertzogen ze Bairn, Agnesn koniginne von Hungern und Jheuten hertzoginne ze Bairn seliger bestet und gegeben habent, nu von besonderen gnaden erneuert und bestet haben, und erneuen und bestetten auch in die mit disem unserm brief, also das wir in die fürbas stet halten und haben wellen, und in die nit uberfaren in kain weiss.

Auch thun wir in die besondern gnad, das wir mainen und wellen, das alle ruegung in allen unsern gerichten uberal in unserm land ze Bairn fürbas ab sey und kain kraft nicht hab, noch verhört oder genomen werd in kain weiss bei unseren hulden.

Davon wellen und gebieten wir allen unsern ambtleuten, vitz–

*) Die sigillbeschreibung für diese urkunde ist nach der ersten ausgabe folgende: Diser brief hat gehabt ain anhangent insigl an ainer pergameni pressel in gelb wax getrukt, darinnen ein wappner auf einem verdegkten ross mit schilt, helm, renfanen und schwert, wie nach dem anderen brief oben gemelt ist, und aussen umb das sigil wasen dise wort: Stephanus. dei. gracia. comes. palatin. Reni. ducis. Bauarie.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 121. v. Freyberg a. a. o. I. s. 288. Buchner a. a. o. VI. s. 77.

domben, pflegern, richtern, schergen und andern wie die genant sind die itzo sind oder fürbas werden vestigklich, das sy den obgenanten unsern getreuen herren, dinstleuten, ritter und knechten, edln und unedln diese obgeschriben unser bestettigung, erneüung, recht und gnad stet halten und in die nicht uberfaren, noch nieman anders uberfaren lassen in kain weiss bei unsern hulden.

Mit urkunt diss briefs versigelt mit unserm insigl, der geben ist ze Straubing nach Christi geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem fünfundsechzigisten iar am mitwoch nach sand Marteins tag.*)

Der zwelft brief.**)

Wir Steffan der ellter, wir Albrecht, wir Ott gebrueder, wir Steffan der junger, wir Friderich, wir Johanns auch gebrueder, des elltern herrn Steffans son, all von gottes gnaden pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. bekennen offentlich mit dem brief für uns und all unser erben und nachkomen, das wir angesehen haben den grossen gebrechen und schaden die lang zeit in unsern landen zu Bairn bisher gewesen sind mit grossem brand, strassraub und dief, haimlich und offentlich gewesen sein; darumb sein wir ainmuetigklich und willentlich uberainkomen nach rat unsers rats, rat unser graven, freien, dinstleut, ritter und knechten, steten und mergkten, land und leuten, armen und reichen, gaistlich und weltlich wie die genant sein, niemant ausgenomen.

Bey dem ersten haben wir erfunden, das wir selber noch anders niemant den andern wie der genant sey, er sey edler oder unedler, armer oder reicher wie der genant wer, die in unsern landen zu Bairn gesessen sein fürbas nicht mer brennen söllen noch wöl-

*) Die erste ausgabe bemerkt hiezu:
Unden am brief zue der rechtenn seiten underm falltz stunt geschriben: Dns. dux. pnte. toto. cōsilio. n. nobilium. et. n. civitatum, unnd an der anderen: S. R. de Mauren.
Obengeschribner brief hat auch ain sigil an ainer pergameni pressel inn gelb wax gedruckt gehangen gehabt, darinnen dergleichen wie oben dem negstenn gemelt ain wappner auf aim verdegkhten ross mit swert, renfanen, schilt und helmb, darauf ain löw mit fligeln, unnd an der rossdegk fünf bairisch schilt, unnd helt in der umbschrift: Albertus. dei. gracia. comes. palat. Reni. dux. Bauarie.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 126. v. Freyberg a. a. o. I. s. 313. Buchner a. a. o. VI. s. 97.

len, es sey in offen kriegen oder sonst von kainerlay sach wegen wie sich die sach fürbas verhandeln möcht; und wer das uberfuer, es wer graf, frey, dinstman, ritter und knecht, edler oder unedler, armer oder reicher wie der genant wer niemant ausgenomen, der sol fürbas rechtloss und erloss sein, und sol auch kain wonung noch gemainschaft in unsern landen nit mer haben, noch niemant mit im in kain weiss, und der ist auch hinfür allen seinen freunden verbotten und allen seinen feinden erlaubet, und wer in daruber haimet oder fürdert mit worten oder wergken haimlichen oder offentlich, der ist in allen den schulden und pünden als oben geschriben ist; es wer dann das er sich selb dritt seiner genossen unversprochner man darvon genemen möcht mit iren aiden, des sol er geniessen und sol es dann fürbas unentgolten bleiben.

Auch haben wir erfunden und mainen und wöllen, das hinfür kain brenner oder mordbrenner, strassrauber oder dieb haimlicher oder offentlicher wie die genant möchten sein kaines friedes, freiung, gelaittes, noch heuser bey uns selb in unsern heusern nicht geniessen söllen, weder gaistlich noch weltlich in kain weise, es sey in steten, vesten, klöstern, mergkten, noch an kainer stat nichts ausgenomen. Auch sol umb kainen mordbrenner niemant thedingen, reden noch pitten haimlich noch offentlich in kain weiss, dann das yederman nach irem leib und leben stellen und greiffen sol treulich on geverde. Und wer das nicht tete, der sol in allen den schulden sein als oben geschriben stet.

Auch mainen und wöllen wir, wer ainen schedlichen man ankumbt und zu fengknus bringt, er sey mordbrenner, strassrauber oder dieb, und was der oder dieselben bey dem schedlichen man finden sein guets, das sol denselben bleiben die in zu fengknus bringen oder bracht haben, und söllen in dann antworten an das gericht darin sy in gefangen habent, und sol auch der richter hintz in dann richten dem er geantwort wird unverzogenlich on geverde.

Wir haben auch erdacht und erfunden, wer der wer in unsern landen, wie der genant oder gehaissen wer, hoher oder nider, edler oder unedler niemant ausgenomen, der den andern mit brand angriff, oder mordbrenner, strassrauber oder dieb behielt oder fürdert in kainer weiss als oben verschriben stet, wann wir oder unser ambtleut oder unser land und leut darumb angerueffl würden oder uns darumb zu clag kem, so sullen wir und unser ambtleut und land und leut dem clager geholffen sein mit allem unsern vermögen und macht in den nechsten vierzehen tagen unverzogenlich on ge-

verde, als lang bis das wir den oder die, die es getan habent, zu der pesserung bringent als oben geschriben ist. Wer aber das brand, strassraub oder dief geschehe, oder wo man der mordbrenner, strassrauber oder dieb innen würd, bey wem das wer, darumb sol der anclager unser ambtleut und ander leut die zunechst dabey gesessen sind, es sein herrn, ritter oder knecht, edler oder unedler, stet oder mergkt, armer oder reicher wie die genant sein niemant ausgenomen anrueffen, und die söllen in dann ze stundan on geverde geholffen sein mit allem irem vermögen; das ist unser will und wort, und wer das nicht ze stundan tet on geverd als oben geschriben stet, und der darumb angerueffl würd, der oder dieselben seind darumb in unser ungenad gefallen.

Es ist auch geredt und gethedingt, ob sich der brand, strassraub oder dief als oben geschriben stet vergieng in unsers lieben bruedern und vettern hertzog Albrecht land, wann wir oder unser ambtleut darumb von im oder seinen ambtleuten die itzo sind oder noch fürbas werden ermont werden, so söllen und wöllen wir in mit aller unser macht treulich fürderlich und geholffen sein on alles geverde.

So verihehen wir vorgenanter hertzog Albrecht für uns, unser erben und nachkomen, das wir unsern lieben bruedern und vettern und allen iren erben und nachkomen als sy oben genant sind, zu gleicher weiss auch hinwider geraten und geholffen söllen und wöllen sein was sich brandes, strassraubens oder dief auch verlauft mit allem unserm vermögen on geverde, wann wir des oder unser pfleger oder vitzdomb von in oder iren ambtleuten die itzo sind oder fürbas werden ermont werden, als lang bis das wir die, die die tat getan habent, darzu helffen bringen als oben geschriben stet.

Auch mainen und wöllen wir und sein auch uberainkomen, das all graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt die in unsern landen gesessen und gelegen sein ire insigel zu sambt unsern insigeln an den brief legen söllen, an wen wir des oder unser ambtleut begern; darzu söllen die andern da man des an sy*) begerent ist, arm und reich zu den heiligen sweren, den brief und alles das das daran geschriben stet von wort zu wort stet zu haben und darzu geraten und geholffen sein mit allen irem vermögen treulich on alles geverde.

*) Die zweite ausgabe welche allein diese urkunde enthält liest wohl eben so verständlich: *da man des on begerent ist.*

Wer aber der oder die weren, die in unsern landen gesessen weren, die ire insigel an den brief nicht legen wolten, und in der gemainschaft und ainmuetigkait nicht wolten sein, und wolten auch darumb nicht sweren als oben geschriben ist, dieselben wer die weren, die söllen und wöllen wir mit allen unsern ambtleuten und allen unsern landen und leuten für unser offen feind haben, und darzu söllen und wöllen wir auch hintz denselben geraten und geholffen sein on alles geverde.

Wir obgenant graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, arm und reich wie die genant sind bekennen für uns, unser erben und nachkomen, den brief als der laut von wort zu wort treulichen stet zu halten und zu volfüren on geverde, und den nicht zu uberfaren in kain weiss.

Es sol auch der brief allen andern brieven die wir obgenant fürsten und herrn vor gen ainander geben haben, wie die genant sind und wie die lautent von wort zu wort, unschedlich und on schaden sein, und söllen dieselben brief all bey ir craft bleiben als sy lautent, und sol sy der brief nur bestetten und kreftigen und kainen schaden nicht bringen in kain weise.

Daruber zu ainem steten und waren urkunt geben wir vorgenant fürsten und herrn von Bairn als wir oben an dem brief genant sein den brief versigelten mit unsern anhangenden insigeln und mit aller der insigel die ire insigel zu sambt den unsern an den brief gehangen haben, alles das stet zu haben und zu volfüren, das oben an dem brief begriffen ist.

Der brief ist geben zu Landsshut da man zalt von Christi geburt dreizehenhundert iar und in dem vierundsiebenzigisten iar an sand Cathrein tag der heiligen junckfrauen. *)

*) Die zweite ausgabe gibt zu diesem sogenannten grossen brandbrief nachstehende sigillaufzählung:
An vorgeschribnem brandbrieff hangen nachfolgende insigel: erstlich hertzog Steffan der elter, hertzog Albrecht, hertzog Ott, hertzog Steffan der jünger, hertzog Friderich, hertzog Johans, Johans von Abensperg, Ott Pientznawer, Conrat Prandt, Hans Schonsteter, Conrad der alt Türndel, Ott Schweithartinger, Conrad Puecher von Pulach, Zacharias von Höhenrain, Ott Ebser, Hilprand Reuchner, Ott Grüenauer, Magensreutter, Ott Pretstorffer, Conrad Höhenrainer, Hans Höhenkircher von Königssdorff, Hainrich Prand, Wilhelm von Eresing, Wasserburg, Zacharias Holenstainer, Ortolff Schaltdorffer, Hainrich Sumerstorffer, Eringer Varinger, Heinrich Obinger, Steffan von Sachssenhausen Georg Freunsperger, Steffan Märrwanger, Thoman Parchaimer, Kützpihl der marckt, Kufstain der marckt, Friderich Eisenhover, Hans Kuntler, Conrad Clamentstainer, Ott Zwerger, Ott Greiff, Ulrich Eisenho-

Der dreizehent brief.*)

Wir Steffan, Friderich und Johanns gebrueder von gottes genaden pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn bekennen offenlich mit dem brief für uns, für all unser erben und nachkomen: umb sölich bruederlich und freundlich tailung die von namhafter sach und notturft wegen zwischen uns beschehn ist unser land und herscheft und schloss zu obern und nidern Bairn haben wir angesehen

ver, Conrad Eisenhover, Berchtold Eisenhover, Conrad Watt, Hainrich Gumppenberger, Ulrich Kummersprucker, marckt Murnaw, Ulrich Griesspeck, Hans Schön, Hainrich Mairhover, statt Weilhaim, Wernherr Eglinger, marckt Ratenberg, Hans Ochssenberger, Lorentz Schlunt, Niclas Meucher, Friderich Diepprechtskircher, Hans Geisslinger, marckt Tollentz, Berchtold Wielant, statt Neustat, Ludwig Kemmater, Ulrich Höhenkircher von Aichpichel, Wolffhart Zenger vom Gensperg, Hans Jägermeister, Seifrid Fraunberger vom Haag, Peter Vogt, Englschalck von Rorbach, Conrat Jägermeister, Hans Fraunberger vom Haag, Georg Vogt, marckt Aibling, Niclas von Erlach, Jörg Waldecker, Hans Poxawer, Degenhart Camerberger, marckt Mainberg, Hainrich Rörmoser, marckt Gaimersshaim, statt München, Seifrid Wendinger, Ortolff von Sandizell, Berchtold Romung, statt Ingolstat, Hans Castner, Luitolt von Helgersshausen, Hainrich Hughawer, Peter Stumpff, Andre Schemel, marckt Pfering, marckt Hohenwart, marckt Pfaffenhoven, Hainrich Glapffberger, Wilhelm Rorbeck, statt Aichach, Hainrich Sonderndorffer, Eickprecht Krätzel, Matheis Chamerer, Ulrich Lenberger, marckt Rietenberg, Steffan Sandizeller, Friderich Sunderndorffer, Hartweig Undinger, Liebhart Haussner von Freinhausen, Seifrid Wachel, Gunther Watt, Diepold Mülrieder, Peter Notzenhauser, marckt Fridberg, Thoman Pauscher, statt Rain, Ulrich Haussner von Apflstorff, Conrad Holtzhaimer, Perchtold Engelhover, Albrecht Emerstorffer, marckt Schrobenhausen, Hans Judman, Walther Ebenhauser, Eberhart Schilwatz, Sighart von Waldtprechtshoven, marckt Dachaw, Ott Marschalck, Friderich Sigmarsshauser, Ott Weilbeck, Hainrich Piburger, Georg Zelter von Herrnzell, Paldmar Saldorffer, Dietrich Adelsshover, Georg Prucker, statt Newburg, Georg Usel, Burckhart Strasser, Ulrich Holtzhaimer, Hainrich Pluchner, Hainrich von Grunhartzhoven, Conrad Schondorffer, Conrad von Haldenberg, statt Schongaw, Perchtold von Schondorff.

*) In unmittelbarem zusammenhang mit diesem briefe stehen die zwei folgenden. Die drei genannten herzoge bestätigten nämlich im jahre 1392 bis wohin sie gemeinschaftlich regirt hatten auf einem zu München gehaltenen landtag der stände von Oberbaiern wie von Baiern-Landshut deren freiheiten, und gemäss dem auch hiebei wiederholt ausdrücklich genehmigten vereinigungs- und widerstandsrecht kamen an einem und demselben tage die beiden zunächst folgenden an inhalt gleichen bundbriefe zur ausfertigung. Darauf wurde am 24. november die schon länger vorbereitete theilung von welcher in der einleitung bereits ausführlicher gehandelt ist, vorgenommen.

Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 132. v. Freyberg a. a. o. I. s. 278 ff. Buchner a. a. o. VI. s. 141. ff.

und bekant den gunst, gross treu und dinst, die uns unser getreu graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt die zu denselben unsern landen gehörent in der egenanten tailung und auch vorher lang zeit in vil sachen und notturften willigklich erzaigt und getan habent, und auch uns und unsern erben in künfftigen zeiten thun söllen und mögen, und haben in bestet, und bestetten auch in und allen iren erben für uns und für all unser erben und nachkomen wissentlich in craft des briefs all ir freihait, recht, brief und guet gewonhait die sy zu obern und nidern Bairn von allen unsern vordern und von uns habent, dabey wir sy nu hinfür genedigklich behalten und beschirmen sullen als hernach geschriben stet.

Des ersten, das wir und all unser erben und nachkomen sy und all ir erben bey redlichem gleichen rechten behalten und bleiben söllen lassen, und auch allermenigklich reichen und armen, wittiben und waisen, gaistlichen und weltlichen gleiche recht und schirm schaffen söllen, und auch sonderlich ob yeman, er wer frei, dinstman, ritter oder knecht, burger oder landman, pfaff oder lay wie der genant wer, oder in welches herrn tail zu obern und nidern Bairn der gehört, gen uns verclagt oder beschuldigt wurd, umb welcherlay sach das wer, darumb söllen wir den oder dieselben vor unsern landherrn und räten genedigklich verhörn und ze red setzen oder verhörn lassen, und in welchen sachen dann der oder dieselben mit der warhait unschuldig und gerecht wern, des söllen sie geniessen. Wer aber, das der oder dieselben schuld hieten, so söllen wir oder unser ambtleut sie dannoch genedigklich straffen, aber nach unser rät und landherren rat, und auch darnach und die schuld gestalt ist und auch also, das alle unsere landgericht und andere unsere gericht in steten und mergkten zu obern und nidern Bairn bei irer wirdigkait und rechten bleiben, als das von alter und bey unsern vordern herkomen ist und sonderlich als in dem land zu obern Bairn unser rechtpuech sagt.

Wir bekennen auch, das wir und unser erben nu fürbas ewigklich in unsern landen zu obern und nidern Bairn kainerlay ungelt, steuer, noch kainerlay ander ungewöndliche neuung noch aufsätz nicht aufsetzen, fodern noch machen söllen in kain weiss.

Auch ist ze wissen, das wir und unser erben und nachkomen kainen gast noch yeman anders kainerlay brief umb pfantung und angriff unserer egenanten land und leut nit geben söllen, als sy des von unsern vordern und von uns auch brief habent. Teten wir es daruber, oder ob wir vor sölich brief icht gegeben hieten, die

söllen unsern egenanten landen und leuten unschedlich sein. Und wie sy sich sölicher angriff und pfantung werent, daran thunt sy nicht wider uns noch unser erben in kain weiss.

Auch bekennen wir, das wir unsern landen und leuten zu obern und zu nidern Bairn die genad getan haben, das wir und unser erben nu fürbas zu unsern räten, pflegern und allen andern ambten wie die genant sind in denselben landen kainen gast nicht nemen noch setzen söllen, der zu unsern landen obern und nidern Bairn nicht gehöret.

Wir söllen auch all zöll und strass bleiben und gen lassen in baiden landen, als das auch mit alter gewonhait herkomen ist.

Wir obgenant fürsten bekennen auch, ob unser ainer oder mer yeman, er wer edler oder unedler, gaistlicher oder weltlicher nieman ausgenomen in ubel verdacht hieten, oder gen unsern genaden versagt wer von unserer tailung und aller anderer leuff wegen die zwischen uns bisher gewesen sind, das wir darumb allermenigklichs die darunder gewant sind gewesen genedig herrn worden sein, und auch sein söllen, also das sy und ir erben des fürbas kain ungnad noch entgeltnus von uns noch unsern erben nit haben noch gewarten söllen in kainen sachen treulich on geverd.

Wer aber, das wir vorgenant herrn zu obern und nidern Bairn, unser erben oder ambtleut oder yeman anders die vorgenant genad und stuck gen unsern landen und leuten zu obern und nidern Bairn oder gen iren erben uberfuern, das söllen wir in gnedigklich und ân verziehen wenden als bald wir des ermanet werden. Teten wir aber das nicht, so mögen sy sich des wol setzen und widersten, und des gentzlich bey ainander bleiben und thun daran nit wider uns noch unser erben in kain weiss.

Und das unsern vorgenanten landen und leuten zu obern und nidern Bairn und iren erben sölich genad und stuck stet behalten werden und unverruckt bleiben, so haben wir in gegönnet und erlaubet, das sy sich selb mit ainander darin versorget und veraint habent; und wie dieselb versorgnus verbrieft und begriffen ist, das ist mit unserm gunst und willen beschehen; und das sol in auch gen uns, unsern erben und nachkomen an iren eren, treuen und aiden unschedlich sein.

Und bestelten auch in und iren erben dieselben brief und versorgnus und allhie verschriben stuck und artigkel mit dem gegenwürtigen brief für uns und für alle unsere erben und nachkomen, das wir sy dabey genedigklich behalten und beschirmen söllen, als

das mit allen pünden und artigkeln geschriben und begriffen ist getreulich und schlechtlich on alles geverd, doch in sölicher mass, das wir und unser erben bey unsern fürstenthumben und herschaften bleiben söllen, und sy bey genaden und recht auch bleiben, und das auch sy und all ir erben uns und allen unsern erben alzeit dinstlich und beystendig sein söllen als getreu bidersleut gen irer herschaft pillich und durch recht thun söllen, und als das bey unsern und irn vordern herkomen ist treulich on alles geverde.

Und das all hie verschriben sachen, pünt und artigkel stet behalten werden und unzebrochen bleiben, als wir auch das bey unsern fürstlichen treuen und aiden gelobt haben, so geben wir disen brief mit unsern anhangenden insigeln. Geben zue Munichen am erichtag vor sand Catherein tag nach Christes geburt dreizehenhundert iar und in dem zwaiundneunzigisten iar.

Der vierzehent brief.

Wir graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt gemaingklich wie die genant sein die zu den landen obern und nidern Bairn gehörent bekennen offenlich mit dem brief: wann uns die hochgebornen fürsten, unser gnedig herren hertzog Steffan hertzog Fridrich und hertzog Johanns, pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. sölich gnad getan habent, das sy uns bey allen unsern freihaitn, briefen, rechten und guetn gewonhaitn und auch bey andern gnaden und stücken behalten und beschirmen wöllent, als der brief aigentlich weiset den sy uns von irn gnaden daruber geben haben, darinnen sy uns auch erlaubet und gonnet haben zu ainander zu verainen, das uns sölich egenante gnad und stück icht uberfarn werdent, darumb so geloben und versprechen wir all der insigl an disem brief ligt zu ainander mit unsern treuen und aiden für uns und unser erben in sölicher maynung, ob uns vorgenant herren, ir erben, nachkomen oder ambtleut uns sölich gnad und stück, als der brief laut und sagt den sy uns itzo daruber geben habent, uberfaren wolten, das wir dann dawider gentzlich bey ainander bleiben und uns des setzen und widersteen sullen, doch in sölicher mass, das unser obgenant herren alzeit bey irn fürstnthumben und herschaften beleiben sullen, und wir bey recht und gnad auch beleiben, und das auch wir und unser erben in und irn erben alzeit dinstlich und beystendig sein sullen, als getreu biderleut gen

irer rechten herschaft pillich und durch recht thun sullen, und als das bey irn vorderen, unsern gnedigen herren seligen, und bey unsern vordern herkomen ist getreulich on alles geverd.

Mit urkunt des briefs den wir darumb geben mit unsern aigen anhangenden insigln versigltn, der geben ist zue Munichen am erichtag vor sand Catherein tag nach Christes geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem zwaiundneunzigisten iare.*)

Der funfzehent brief.

Wir graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt gemaingklich wie die genant sein die zu den landen obern und nidern Bairn gehörent bekennen offenlich mit dem brief: wann

*) Die erste ausgabe enthält folgende sigillbeschreibung dieses bundbriefes, wobei das dort nach vergleichung mit der zweiten ausgabe fehlende cursiv gedruckt ist, die wesentlichen abweichungen dieser letzteren aber in klammern beigestetzt sind:

Vorgeschriben hantvest oder brief hat zwaiundfunfzigk an pergamene pressel anhangende insigl, grien in gelb wax gedruckt, und stet auf gemeltenn presselen nach ordnung geschribenn: auf dem erstenn Johanns; in dem selbigen sigil ist ain schilt von oben zwerchs abgetailt, unnd des obern tail erhabt, und in sainer umbschrift: †. S. Johanns de Abensperg. In dem anderen sigil auch dergleichen schilt, unden erhebt, darauf ain helmb und zway lange esloren, welliches umbschrift inhelt: S. Alberti de Abensperg. Auf nachvolgenden presseln: Wilhalm von Seefeld, Jorig Waldegker, Cristan Fraunberger, Hainrich Camerberger, Thomas Preisinger, *Dietrich* Haxnagkerer, Hansjegermaister, Jorg Fraunhofer, Conrat Preisinger, Ruedolf Preisinger, Ulrich Eysenhofer von Oteltzhausen, Albrecht Preisinger, Hain*rich* von Halbmberg (Haldenberg), Hanns Torrer, Wilhalm Schwelkher, Hans Torrer ritter, Steffan Gümppnperger, Hanns Gümppnperger (fehlt in der zweiten ausgabe), Wilhalm Wolfferstorffer, Arnolt von Camer, Hilpot (Hiltpolt) von Camer, Wilhalm Waldegker, Hanns Leitenpeck, Wilhalm Messebrämer (Mächsselrainer), Thoman Thorer, Hanns Weichsser, Pauls Weichsser, stat Munichen, Conrat Clamentstainer, Erhart Eglinger, Schweigker von Gundolfing, Hanns Schilwatz (Schilwartz) ritter, das nachvolgent ist nit leslich, Wernher Pientznawer, Landsperg, Caspar Günatzhofer (Gruenertzhofer), Marquart Adeltzhofer, Wilhalm Schenck *von Schnaitpach*, Weyhaim (Weilhaim), Steffann Wisinger, Aibling, Hanns Jüdman, Ulrich Jüdman, Murnau, Hilkertzhauser, Jorg Hornpegk, Schenck auss der Aw, Seitz Preisinger, Zacharias Höhenkircher. Das ainundfunfzigist ân ains das letst, darinnen ist ain schilt, dadurch uber egk ain strich dadurch, wellicher strich auch getailt, darauf ain helm sambt ainem klainat, und laut die umbschrift: S. Zachareis Hohekircrer. Und auf dem letsten pressel: Dietrich Stauffer; in demselben sigel ist ergraben ain schilt getailt, oben erhabt, darauf ain helm und klainat, und laut die umbschrift: S. Ditherici de Stauff.

uns die hochgebornen fürsten, unser gnedig herren hertzog Steffan hertzog Fridrich und hertzog Johanns, pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. sölich gnad getan habent, das sy uns bey allen unsern fraihaitn, brieven, rechten und guetn gewonhaitn und auch bey andern gnaden und stücken behalten und beschirmen wöllent, als der brief aigentlich weiset den sy uns von irn gnaden darüber geben haben, darinnen sy uns auch erlaubet und gonnet haben zu ainander zu verainen, das uns sölich egenante gnad und stück icht uberfarn werdent, darumb so geloben und versprechen wir all der insigl an disem brief ligt zu ainander mit unsern treuen und aiden für uns und unser erben in sölicher maynung, ob uns vorgenant herren, ir erben, nachkomen oder ambtleut uns sölich gnad und stück, als der brief laut und sagt den sy uns itzo daruber geben habent, uberfaren wolten, das wir dann dawider gentzlich bey ainander beleiben und uns des setzen und widersteen sullen, doch in sölicher mass, das unser obgenant herren alzeit bey irn fürstnthumben und herschaften beleiben sullen, und wir bey recht und gnad auch beleiben, und das auch wir und unser erben in und irn erben alzeit dinstlich und beystendig sein sullen, als getreu biderleut gen irer rechten herschaft pillich und durch recht thun sullen, und als das bey irn vorderen, unsern gnedigen herren seligen, und bey unsern vordern herkomen ist getreulich on alles geverd.

Mit urkunt des briefs, den wir darumb geben mit unsern aigen anhangenden insigln versigltn, der geben ist zue Munichen am erichtag vor sand Catherein tag nach Christes geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem zwaiundneunzigsten iare.*)

*) Die sigillaufzählung zu disem bundbriefe ist nach der ersten ausgabe folgende, nur dass die auch im vorigen briefe vorkommenden namen hier gleichförmig mit den dortigen bezeichnet erscheinen und die wesentlichen abweichungen der zweiten ausgabe in klammern beigefügt sind:

Dise hantvest oder brief hat gehabt dreyundfunfzigk all an pergamen pressel unversert anhangent insigl, grien in gelb wax gedruckt, an wellichen presseln nach ordnung geschriben stent nachvolgent namen: Hans von Abensperg, Albrecht von Abensperg, Wilhalm von Seefeld, Jorig Waldegker, Cristan Fraunberger, Thoman Preisinger, Conrat Preisinger, Ruedolf Preisinger, Steffan Gümppnperger, Hanns Gümppnperger, Albrecht Preisinger, Jorig Fraunhofer, Hainrich Camerberger, Dietrich Haxnagkerer, Arnolt von Camer, Hannsjegermaister, Wilhalm Wolfferstorffer, Hans Leitenpeck, Ulrich Eysenhofer, Wilhalm Mechslrainer, Hilpot (Hiltpolt) von Camer, stat Munichen, Wilhalm Waldegker, Hainrich vonn Halbmberg (Haldenberg), Thoman Thorer, Hans Weichsser, Pauls Weichsser, Conrat Clamentstainer, Erhart Eglinger, Schweigker von Gundolfing, Wiklant Schweller (Wilhelm Schwelckher), Hanns Torrer, Hans Torrer *ritter*, Hans Greif,

Der sechzehent brief. *)

Wir Johanns und wir Ernst sein sun, baid von gottes genaden pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. bekennen und verihehen offenlich mit disem brief für uns und für all unser erben und nachkomen, das wir nach der tailung die wir und unser lieb brueder und vettern die hochgebornen fürsten hertzog Steffan und hertzog Friderich auch von gottes genaden pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn mit ainander getan habent unsers lands zu oberen und nideren Bairn, nach sag und laut der tailbrief die wir darumb haben, für uns gefodert und besant haben unser lieb getreu, all graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, arm und reich wie die genant sind gewesen, und die habent uns hertzog Johannsen willigklichen und von rechts wegen gehuldigt und gesworen als irem rechten erbherren, und darnach unsern sonen. Und darumb, wann wir in fürdrung und hilf hinwider schuldig und gepunden sein umb die willigen, treuen dinst die sy uns erzaigt und getan habent und fürbas wol gethuen mögen, so haben wir in die gnad getan und thun auch mit craft diss briefs, und haben das getan mit wolbedachtem muet nach unsers rates rat, und mit guetem willen versprochen und verhaissen bei unsern gnaden und treuen, des ersten, das wir gemainleichen all die die uns mit tailung angefallen sind, all graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, arm und reich, gaistlich und weltlich niemant ausgenomen bey brieven, bey recht, bey dem rechtpuch und

Hans Schilwatz ritter, Wernher Pientznawer, stat Landsperg, Casper Grienssshover (Gruenentzhofer), Marquart Adeltzhofer, Wilhalm Schengk von Schaitpach (Schneitbach), stat Weilhaim, Steffan Wisinger, Aibling, Hans Jüdman, Murnau, Ulrich Jüdman, Hilkertzhauser, Jorig Hornpegk, Zacharias Höhenkircher, Schenck aus der Aw, Seitz Preisinger, Dietrich Stauffer, stat Pfaffnhoven. In dem erstn obgemelten insigl ist ain schilt vonn oben zwerchs abgetailt, und das ober tail erhebt, und in seiner umbschrift aussen im sigel: †. S. Johannis de Abensperg. Das annder sigil hat dergleichen getailten schilt, darin das under tail erhebt, mit ainem helm, und darauf zway lange esloren, und laut dy umbschrift: S. Alberti de Abensperg. In dem sibenundzwainzigisten und der zal nach mitleren sigil ist auch ein schilt, darinnen unden ain sparr und nachvolgende umbschrift: †. S. Pauli Weichseri. Das zwaiunfunfzik unnd on ains das letst: ain schilt damitten durch getailt, oben erhebt, darauf ain helm mit klainat, und in der umbschrifte: S. Ditherici de Stauff. Und in dem letsten sigil ain prustpild, stet aussen darumb geschriben: †. S. civium. de. Phaffnhoven.

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 135. v. Freyberg a. a. o. I. s. 317.

bey allen gueten gewonhaiten behalten und lassen beleiben on alles ubergreiffen.

Wir sullen auch ainen rat alzeit setzen und nemen nach rate ritter und knecht und unser stet, und sullen auch all unser vesten, schloss und pfleg besetzen mit landherren und landleutn die zu dem land obern und nidern Bairn gehoren und die darin gesessen sind.

Darzu sullen wir auch auf das vorgenant land und leut das uns mit tailung angefallen ist als vorgeschriben stet kain vichsteur, kain urbarsteur, kain ungerechte steur, kainen ungelt noch kain vordrung nymer mer anlegen noch von in begeren in kain weiss, als sy des von unsern vordern und von vergangen herschaften und von uns guet brief habent.

Wir haben in auch die gnad getan und versprochen, das wir niemant weder landleuten noch gesten inner lands noch ausser lands kainen pfantbrief geben sullen, daran wir erlauben kainen den unsern wie der genant ist umb unser geltschult ze pfenten oder ze nötten. Beschech es darumb haimlich oder offenlich, die sullen unser landen und leuten unschedlich sein an leib und an guet, und sullen auch unsern geltern kainen fromen sagen noch bringen, wann sy des von unsern vorderen und von vergangen herschaft guet brief habent und von uns.

Und wie sich des unser vorgenant land und leut werten mit recht oder on recht, daran thuent sy nicht wider uns in kain weiss, wann sy recht und fug darzu haben.

Wir haben auch allen den unsern wie die genant sind versprochen und verhaissen und die gnad getan, ob yemant den unsern ainen oder mer ubergreiffen oder wider recht thuen wolt, das wir des niemant gestatten sullen, und sullen in darin treulich geholffen und darvor sein mit allem unserm vermögen.

Es mögen auch unser vorgenent graven und freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut wol tag suechen und zu ainander komen her gen Münichen oder anderswo, als oft in das not beschicht, und zue in aus dem land pitten wen sy verstent der darzue nutz und guet sey, und da mit ainander reden der herschaft des landes und ir notturft.

Wir sullen auch kainen namhaftigen krieg anfahen dann nach rat der landherren, ritter und knecht, stet und mergkt.

Wer auch, das wir in oder yemant von unsern wegen der obgeschriben artigkl und punt ainen oder mer uberfuern, wenn wir des von in ermant werden, das sullen wir in genedigklich und un-

verzognlich wenden, alsoft in des not beschicht. Teten wir des nicht, so mögen sy sich sölicher sach wol setzen und weren, und sullen des alzeit gen unsern gnaden unentgolten sein, und sullen auch wir des umb all vorgeschriben sach und punt ir gnedig herren und schirmer sein, alsoft sy uns darumb anrueffen.

Wir obgenent bed herren versprechen auch für uns und für unsern sun und brueder hertzog Wilhalm der zu seinen tagen noch nit komen ist, das wir all die artigkl und punt, als sy an dem brief vor begriffen und geschriben sind, treulich stet halten söllen und wöllen, und die vorgeschriben land und leut dabey sullen lassen beleiben on alles geverd, als wir in des ainen gelerten aid zu den heiligen gesworen haben.

Und des zue urkunt geben wir in den brief mit unsern anhangenden insiglen versiglten. Geben zue Münichen am sambstag vor dem obristen nach Christi geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem dreyundneunzigisten iar. *)

Der siebenzehent brief. **)

Wir Hainrich von gottes genaden pfallentzgrave bey Rhein und hertzog in Bairn bekennen und thun kunt für uns und für all unser erben und nachkomen offenlich mit dem brief: umb die grossen lieb, treu und dinst die unser lieb getreu an uns getan habent, und noch hinfür in konfftigen zeiten thun wellen, graven,

*) Die erste ausgabe fügt nachstehende sigillbeschreibung an:
Ann vorgeschribnem brieff sein zway unverserte sigil an pergameni pressel gehengkht gewesen, rot wax in gelb gedruckt; in dem ersten ain gewegklter bairischer schilt, darauff ain gekronter löw und nachvolgende umbschrift: †. Secretum. Johannis. ducis. Bauarie. Unnd in dem andernn auch dergleichen schilt unnd dise umbschrift: †. S. ⁘ hertzog Ernst.

**) In zusammenhang mit diesem steht auch der neunzehnte brief. Herzog Heinrich war nämlich bei dem am 4. december 1393 erfolgten tode seines vaters herzogs Friedrioh, welcher bei der bekannten landestheilung des gesammte Landshuter niederland erhalten hatte, erst sieben jahre alt. Auf dem tag zu Landshut im februar des folgenden jahres nun wo ihm gehuldigt wurde vereinigten sich die herzoge Stephan von Ingolstadt und Johann von München, für ihn die vormundschaft zu führen, und in dieser eigenschaft sigeln sie vorstehende urkunde mit. Bald wurde übrigens in der beziehung eine abänderung getroffen, und nicht ganz sieben monate darauf fanden sich die drei stände veranlasst, den eingangs angeführten bundbrief auszufertigen.
Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 140. v. Freyberg a. a. o. I. s. 320. 356. Buchner a. a. o. VI. s. 195. 196.

freien, dinstman, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut, arm und reich, edl und unedl, all bischof, ebbt, brelaten und alle gaistliche ordnung in unserm land zu nidern Bairn, die sich zu ainander veraint und verpunden haben mit unserm guetem willen und gonst, bey ainander ze bleiben und uns bey unserm fürstnthumb ze halten als biderleut irn rechten erbherren treulichen on geverde; darumb thun wir in die gnad und haben in bestet und bestetten in auch mit craft des briefs alle die brief, recht und guet gewonhait, die sy von unsern vorfordern, von unserm vatter seligen dem got genedig sey, von unsern vettern und von uns selber habent, und sonderlich die ainung und verpintnus die sy itzo getan habent, das sy dobey beleiben sullen, und versprechen in auch mit unsern gnaden, treuen und aid, sy dabey ze halten treulich und vestigklich on geverd.

Wir Steffan und Johanns gebrueder von gots genaden auch pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. veriehen für uns, für unser erben und nachkomen als recht öbrist vormünder und in vormündschaft weiss des egenanten unsers jungen vettern hertzog Hainrichs umb die ainung und verpintnus, die sich die obgenanten unsers vettern hertzog Hainrich land und leut, stet und mergkt, edl und unedl in nidern Bairn zu ainander getan habent mit unsers egenanten vettern hertzog Hainrichs und mit unserm güeten willen und gonst; und auch das bestetten das in unser vetter getan hat, als davor begriffen ist daselber, all ir brief, ir recht, ir alt gewonhait und ir verpintnus die sy getan zue ainander habent bestetten wir in auch mit dem brief für uns und unser erben und nachkomen, sy mit sambt unserm vettern hertzog Hainrichen dabey ze halten, darzue beschirmen und beleiben lassen genedigklichen, treulichen und vestigklichen ân geverd.

Und ob in das von uns oder von unsern wegen oder von yemant anders wie der genant wer yndert uberfaren würde oder darein gegriffen würd wie das geschech, des muegen sy sich wol setzen und widersteen und vorsein und bey ainander darumb beleiben nach ir notturft; und des sullen sy oder wer in des hilft gen uns und gen den unsern unentgolten beleiben an irn aiden, treu, leib und guet, doch das der obbenant hertzog Hainrich unser herr bey seinem erbherschaften, fürstnthumb und freihaiten beleib, und wir bey gnaden, brieven und recht, und sullen unserm herren beygestendig sein als treu biderleut iren rechten erbherren und als wir sein vordern vorgetan haben.

Es sol auch der gegenwurtig brief ain kreftigung sein aller ir brief, recht und gueter gewonhaiten die sy habent, als vor an dem brief auch begriffen ist.

Und des zue urkunt geben wir vorgenant fürsten und herren den brief mit unsern insigln versiglten, der geben ist zu Landsshut am erichtag nach sand Dorothee tag der heiligen junckfrauen nach Christes geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem vierundneunzigisten iare. *)

Der achtzehent brief. **)

Wir Albrecht der jung von gottes gnaden pfaltzgraf bey Rhein und hertzog in Bairn etc. bekennen für uns und für all unser erben und nachkomen offentlichen mit dem brief allen den die in ansehent oder hörent lesen, das uns unser lieb getreu graven, freien, ebbt, bröpst, brelaten, ritter, knecht, stet, mergkt, lande und leute durch unser lieb und pet willen ain steur erlaubt und gunt haben. Und darumb so versprechen wir in mit unsern fürstlichen gnaden und treuen für uns, unser erben und nachkomen, das wir hinfür noch niemant von unsern kain steur von in nymermer nemen söllen noch wöllen.

Auch bestetten wir in mit unsern fürstlichen genaden und mit craft des briefs alle die brief, hantvest die sy habent von unsern vorfordern seligen, und mit namen die hantvest die da laut von konig Otten von Hungern und hertzog Hainrichen und hertzog Otten pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn, und mit namen die hantvest die sy habent von unserm ehm kaiser Ludwigen, und von unsern vettern margraf Ludwigen und hertzog Steffan, und auch von unserm vatter hertzog Albrechten, und von allen unsern

*) Zu dieser urkunde bemerkt die erste ausgabe:
An disen brief sein drey unversert sigil, rot wax in gelb getruckt, unnd an pergamen pressel gehangen; in dem ersten ain gewegklter bairischer schilt, darob ain kreutz, und aussen darumb geschriben: S. Hainrici. ducis. Bauarie. In dem andern dergleichen schilt, darauff ainn helmb unnd zway horner, dazwischen ain löw, und dise umbschrifft: S. Steffani. ducis. Bauarie. Und in dem dritten sigil auch ain bairischer schilt, darob ainn gekront löwblin und nachvolgent umbschrifft: †. Secretum. Johannis. ducis. Bauarie.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 141. v. Freyberg a. a. o. I. s. 290.

vorfordern, also das wir in dieselben brief und den brief treulichen stet wöllen halten on allerlay gever.

Wer aber, das in die von uns, unsern erben und nachkomen oder von anders yemant von unsern wegen in ichte uberfaren wurden, so mögen sy sich wol des verainen, setzen und widersprechen nach laut und sag der brief die sy von unsern vorfordern habent, das sy des an iren treuen und eren unentgolten sein söllen.

Und des ze urkunt geben wir in dise hantvest versigelt mit unserm grossen anhangenden insigel für uns, unser erben und nachkomen, und ze ainer gezeucknus mit unsers haimlichen und getreuen Johansen landgraven zum Leuchtenberg und graven zu Halse an der zeit haubtman unsers lands in Bairn insigel versigelt, im und seinen erben on schaden, wann er hat es von unserer pet wegen zusambt unserm insigel zu zeucknus daran gehangen.

Das ist geschehen in unser stat zu Straubing do man zalt von Christi geburt tausent iar, dreihundert iar und in dem vierundneunzigisten iar an sand Gilgen tag des heiligen herrn.

Der neuntzehent brief.

Wir graven, freien, dinstleut und auch alle pfaffhait, gaistlich und weltlich, ritter und knecht, edl und unedl, arm und reich, stet, mergkt, land und leut in des hochgebornen fürsten unsers gnedigen herren hertzog Hainrichs land in nideren Bairn etc. gesessen verihehen offenlich mit dem brief von aller der gnaden, brief und rechten, die wir von unsern gnedig herren von Bairn und iren vorforderen haben, und die uns von den hochgebornen fürsten unsern genedigen herren hertzog Hainrichen und auch von den hochgebornen fürsten hertzog Steffan und hertzog Johans derselben unsers herren vormund und pfleger itzo von neuen dingen verneut und bestet sind mit irer brief und insigln auf laut und sag der brief die wir von in und iren vorfordern darumb haben; umb dieselbn recht, gnad und brief als oben an begriffen ist haben uns dieselben obgenant unser genedig herren iren gonst und willen darzu gegeben, als dieselben unser brief lauten die wir von in haben, das wir uns all graven, freien, dinstleut und auch alle pfaffhait, gaistlich und weltlich, ritter und knecht, edl und unedl, arm und reich, stet und mergkt, land und leut aintrechtigklich zu ainander veraint und verpunden, verainen und verpinden uns auch mit craft des

briefs bey denselben gnaden, brieven und rechten zu beleiben und getreulichen an ainander geholffen sein; wer der wer, der uns daran engen, irren, darein greiffen, oder kainen krangk darin thun wolt, das wir des getreulichen bey ainander beleiben, uns der weren, setzen söllen, mögen und auch wöllen mit allem unserm vermögen. Und des sullen wir unentgolten sein an unsern aiden und treuen.

Würd aber yemant under uns darin ubergriffen, der mag und sol sich des erclagen der herschaft und iren ambtleuten. Möcht im aber das nit widerschafft und widertan werden, so sol er all die darumb anrueffen der insigel an dem brief hengt; die sullen dann dem oder demselben geholffen und beygestendig sein getreulich und on geverde, und doch das unser obgenant herren beleiben bey iren fürstnthumb und freihaiten, fürstlichen rechten, und wir bey brieven und rechten, bey gleich und gueten gewonhaiten.

Wer aber der wer, der sein sigil an den brief nit hengen wolt, uber desselben leut und guet sol und mag die herschaft, ir vitzdomb, richter und ambtleut wol richten, und der sol der obgenanten gnad, rechten und brief in kainer weiss geniessen als oben anbegriffen ist.

Und des zue ainem waren urkunt geben wir vorgenanten graven, freien, dinstleut, gaistlich und weltlich, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut als wir vorbenant sind mit ainander den brief versiglten mit unsern anhangenden insigel, alles des stet zu halten mit geswornem aide das an dem brief vorgeschriben ist, der geben ist zu Landsshuet am sambstag vor der lieben unser frauen tag als sy geborn wart da man zalt von Christi gebürde dreizehenhundert iar und in dem vierundneunzigisten iar. *)

*) Die erste ausgabe fügt folgende sigillbeschreibung an, wobei das cursiv gedruckte ergänzungen aus der zweiten ausgabe und das in klammern geschlossene die wesentlichen abweichungen dieser bezeichnet:

Ann vorgeschribnen brief sein achte und hundert sigil auch an pergamene pressel an dreien orten desselbigen briefs gering umb grien in gelb wax gedrukt gehangen. Erstlich an der rechten seiten gemelts briefs obn ist ain ledig pressel, darnach ist ain mittel gross sigil, rot in gelb wax getrukt, darinn ain schilt mitten durch abgetailt; in der lingken Maylant, ain schlang mit aim kind durch auf; an der andern seiten zwen löwen und wegk in vier tail versetzt, und nachvolgende umbschrift: †. S. Magdalene. de. vice. comitibus. ducibus. E. Bauarie. In dem anndern sigil ist der schilt verplicht und nachvolgennde umbschrift sichtlich: an sombs de Uttendorf (Wernhart Grans von Uttendorff). Nachvolgent stet auff den presseln nach ordnung der sigil von alter geschrift geschriben: *Oswald*

Der zwainzigist brief.*)

Wir Steffan, wir Johans gebrueder, baid von gottes genaden pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. veriehen offenlich und ainmuetigklich für uns, all unser erben und nachkomen

Torringer, Wilhalm Mäsenhauser, Bernhart Seiboltstorffer, her Reigker Ahamer der elter (her Reickher Ahamer der elter von der Vilss), Peter Teüschel (Tuschel), Abraham (Aran) Harsskircher, Jorig Egker zue Messing, her Hanns Altenburger, Tauseuteuffl (Hans Clossner von Arnstorff genant Taufenteuffel), Closner (fehlt nun in der zweiten ausgabe), Bernnhart (Wernher) Altnburger, Eberhart Closner, Wilhelm Mauttner, Staffan Mautner, Wilhalm Ahamer, Jorg Ahamer, Veit Ahamer, Hans auss den holtz *sonst Mautner genant*; auf nachvolgent vier presseln ist nicht geschriben; *Arnold von Fraunberg*, *Apffentaler*, *Wilhelm Rottauer*, Ulrich Preisinger (Hans Preisinger genant Pock), Hans Egker *von Egkh*, stat Mospürg, Erding, Hans Preisinger von Kopfsperg, Rosenhaim, Hans Techinger, Heinrich von Reich, Traunstein, Kapal Albrechtzhofer (Rapel Albrechtshaimer), Trosperg, Hans Preisinger der elter, Conrat Öder, Ortlieb Puechpegk, Ott Ruetstorffer zue dem grossen see (Rustorffer zu dem Grasemsee), Thoman von Arnstorff (Armstorff), Hanns Neltz, Marquart Schnitzer, Landsshut, Bürckhausen, Hans Visler, Hainrich Visler, Bernhart Sültzperger, Hans Seiboltstorffer, Joachim Seyfridsdorffer, Bernhart Talhaimer, Ott Rusdorffer zu Künigsperg, Hanns Rüsdorffer, Ulrich Rüsdorffer, Reinolt von Guetenegk, Ulrich Tetenpegk, Ulrich Othoffer, Hainrich Pachinger (Birchinger), her Hartbet Duchl (herr Hartneid Kucher), Hans Tannberger, Jorig Eytzinger, Ulrich Eytzinger, her Eberhart Kuchler, Ruprecht Leyprechtinger, Conrad Kuchler, Ulrich Kuchler, her Linhart Schwentner, Cristan Schwentner, Egkenfelden, Bibürg, Hans Eytzinger, Ruprecht Lotznkircher, Dietrich Trenwegk, Steffan Hohenegker, Egkolff (Egloff) Hochholtzer, Jorig Aichperger, Peter Zeilhofer, Stainiger, Dorffen, Ludwig Ratlkofer, Peter Griestelhauser (Griesssteter); nachmals ist aber ain pressel und sigil und nicht darauf geschriben; volgt Hanns Fraunberger; aber ains onn schrift; *Berchtold von Rechling*, Bernhart Wietz; aber ains on schrift; Mengos (Mengols) Elrichinger, Alban (Walkhuen) Rüstorffer, Ruedolff Pierndorffer, Hans Temar (Awer vom Tobel), Albrecht Rorer, Hanns Mülher, Munsteregker, *Munster markt*, *Schweickher der* Schmatz, Ulrich Hibinger (Sibinger), Ulrich Abraner (Ulrauner), Linhart Ottenberger, Albrecht Castner, Jorig Petersshaimer, Hainrich Tantzl, Wolfart Rüstorffer, Linnhart Schachner, Fridrich Egker *von Pering*, Hans Greienstinger (Gneistunger), Simon Münsterer, Rueger Rüstorffer, Hans Poppenberger, Hans Gienthair (Thurmair), Hans Diepoltzkircher, Pfarkirchen, Bernhart schenk *von Neydeck*.

Der eingang der sigillbeschreibung nach der zweiten ausgabe lautet: *an jetz geschriebenem brieff erstlich an der rechten seiten ist ain mittel gross sigel, rot in gelb wachs gedrucket, darinn das bairisch unnd maylendisch wappen. Nach solchem sein folgende insigel angehengt, so viel deren alters halben haben mögen erkant werden: Wernhart Grans von Uttendorf* u. s. w. wie sie oben verzeichnet sind.

*) Diese urkunde fällt in die periode der gemeinschaftlichen regirung der herzoge Stephan und Johann. In folge von zwistigkeiten nämlich, welche

mit disem brief: wann uns unser lieb getreuen graven, freien, brelaten, briesterschaft, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, gaistlich und weltlich, reich und arm in unsern landen zu Bairn vil williger getreuer dinst und hilf erzaigt und getan habent, und wir sy nu aber umb hilf gebeten und der von in begert haben an unser geltschult die wir schuldig sein uber ir freihait, bestettbrieve und gnad die sy von unsern vordern und von uns haben, und die vorgenanten unser lieb getreuen itzo aber von besonder treu wegen unser pet und vordrung tugentlichen gewert und uns ein hilf getan und geben haben an unser geltschult, mer dann ir vermögen gewesen ist, darumb wir in hinwider von angeborner guet und miltigkait gnad und fürdrung pillich schuldig sein; und haben auch die und ander ir getreu willig dinst und hilf angesehen als das wol pillich und müglich ist, und haben in bestet und erneuet mit guetem willen mit craft diss briefs all ir freihait, guet gewonhait, gnad und recht, all ir bestettbrief und all ander ir brief die in sagent und geben sind umb ir freihait, genad und recht von uns, allen unsern vordern und vergangen herschaften, und mit namen das rechtpuch und wie dieselben vorgenanten brief und das rechtpuch von wort ze wort mit allen artigkeln lautent und geschriben sind. Und söllen und wöllen auch wir und all unser erben und nachkomen sy all gemaingklich und yegklichen besonder als sy vor an disem brief benent sind nu fürbas ewigklich und getreulich und genedigklich dabey willigklichen behalten, beschirmen und beleiben lassen on all irrung und einfäll.

Und sol in auch dise vordrung und hilf und all ander vergangen vordrung und hilf an allen iren freihaiten, vorgenanten brieven, gnaden, gueten gewonhaiten und rechten als vorstet geschriben gentzlich unentgolten und unschedlich sein, wann sy uns die hilf durch ir treu und lieb getan haben.

Darzu söllen und wöllen wir, all unser erben, nachkomen, noch yemant von unsernt wegen die vorgenanten unser lieb getreuen, ir erben und nachkomen gemaingklich noch besonder fürbas nymermer besweren, von in nemen, noch an sy begern kainerlay

sich bald nach der bekannten landestheilung erhoben, wurde diese gemäss schiedspruch vom 25. september 1395 auf einem landtage zu Ingolstadt mitte november urkundlich wieder aufgehoben und den genannten herzogen neu gehuldigt.

Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 142. v. Freyberg a. a. o. I. s. 322 ff. Buchner a. a. o. VI. s. 199 ff.

steuer, schatzung noch vordrung wie die genant mag gesein wider ir vorgenant brief, gnad und freihait die sy von uns und allen unsern vordern und vergangen herschaften habent in kain weiss uber die alten gewönlichen steur, nutz, gült, zöll, maut, gericht, fäll, ränt und dinst die wir von alter rechts wegen von unsern obgenanten herschaften und hertzogthumben haben auf dem land und in den steten.

Auch söllen und wöllen wir niemant in unserm lande ze Bairn, weder edel noch unedel, gaistlichen und weltlichen ir aigenleut und vogtleut fürbas nit steurn, noch kain ander unpillich beswerung thun in kain weiss.

Auch haben wir versprochen und verhaissen, das wir, unser erben und nachkomen von unsern obgenanten herschaften, landen und leuten zu Bairn kainerlay schloss, vest, stet, mergkt, nutz, zöll, steur noch ränt wie die genant sind fürbas nymer versetzen, verkümern noch verkauffen söllen noch mögen, das geschech dann mit unsrer rät rat und haissen. Ob das aber daruber geschech, das sol kain kraft noch macht haben, und die, die uns daruber darauf leihent, gebent oder dinent, die habent getan gemaingklich wider land und leut, ritter und knecht, stet und mergkt.

Auch süllen die vorgenanten unser lieb getreuen land und leut, ritter und knecht, stet und mergkt gemaingklich noch besonder nicht pfant für uns sein von kainerlay unser schult noch brief wegen in kain weg. Wer sich aber daruber für uns pfentet oder angreiffet, gen den mögen und söllen sy sich setzen und weren nach aller irer notturft, und was sy darzu thunt, daran thunt sy nicht wider unser huld und genad in kain weiss und söllen des an leib und guet gentzlich unentgolten bleiben gen uns und gen aller menigklich.

Wir wöllen auch, das sich fürbas niemant in unsern landen weder unser ambtleut, edel oder unedel mit niemant setzen die uns unser land und leut angreiffen bey den treuen die sy uns schuldig sind, wann uns menigklich die in unsern landen gesessen schuldig sind, unser land und leut treulich zu retten und ze beschirmen.

Wir söllen und wöllen auch fürbas kainen unsern rat, noch kain unser gericht, pfleg noch ambt besetzen noch entpfelhen mit kainem gast, dann alain mit leuten die zu den landen Bairn gehörent und darinne gesessen sind.

Wir bestetten, kreftigen und erneuen auch mit besondern gueten fürsatzen und gantzem ernst den brandbrief, das der fürbas immer ewigklich kreftig und guet sol bleiben und bestan und ge-

halten werden mit allen worten, pünden und artigkeln, als der laut und geschriben ist von uns, allen unsern erben, nachkomen und allen unsern landen und leuten, edlen und unedlen, gaistlichen und weltlichen. Also wer den fürbas nicht hielt, der sol dulden und leiden, das derselb brandbrief laut und sagt on aller menigklichs widersprechen und ubertragen.

Wer aber, das unsern vorgenanten lieben getreuen allen gemaingklichen, ir ainem oder mer besonder, oder iren erben oder nachkomen von uns, unsern erben oder nachkomen, oder von yemant von unsern wegen yndert uberfaren wurde an iren vorigen freihaiten, brieven und rechten als vorgeschriben stet, das sol man für unser ainen oder für uns baid oder unser erben oder für unsern vitzdomb bringen und uns des erinnern. Und wenn wir des erindert werden, so söllen und wöllen wir das nach dem erinnerten in den negsten vierzehen tagen genedigklichen und on verziehen widerthun und widerschaffen. Teten wir des nicht, so ist uns kainer der unsern, edel und unedel nicht schuldig noch gepunden darzu uber das ze raten noch ze helffen. Wer aber die weren die uns daruber darumbe beygestienden, die thunt wider uns, wider unser genad, huld und insigel und wider land und leut.

Und wellicher herr under uns oder sein erben ze hert und ze ungnedig umb sölich ubergriff und sach sein wolten, so sol der ander under uns und sein erben unsern vorgenanten landen und leuten getreulich und genedigklich darinne geholffen sein und sy beschirmen, das sy bey den vorgenanten iren brieven, freihaiten und rechten bleiben als vor begriffen und geschriben ist. Und söllen auch dann all ritter und knecht, land und leut, stet und mergkt gaistlich und weltlich demselben herren, welcher der under *uns* *) wer der denn wider sölich ubergriff ist, seinen erben getreulich beygestendig und beholffen sein, das die vorgenanten unser getreuen bey den vorgenanten iren genaden, freihaiten, brieven und rechten bleiben.

Und sy söllen auch under uns vorgenanten herrn dem und seinen erben der ungenedig und hert under uns wer als vor stet geschriben nichts schuldig noch gepunden sein, als lang bis sölich ubergriff widertan werden; und wenn das widertan ist, so söllen sy dann aber uns obgenanten herrn und unsern erben ainem als vil schuldig sein als dem andern, und söllen uns dann willig und

*) *uns* fehlt im texte der zweiten ausgabe, die allein diesen brief enthält.

beygestendig sein als getreu biderleut iren herrn pillichen thun söllen, doch also das sy alzeit bey den vorgenanten iren freihaiten, gnaden, brieven und rechten ungeirrt und unbekomert bleiben als vorgeschriben steet.

Wer aber, das wir obgenant fürsten oder unser erben sölich ubergriff nicht widerschuffen und widerteten als vorgeschriben stet, und ungenedig und hert darinne weren, so haben wir land und leuten, ritter und knechten, steten und mergkten, gaistlichen und weltlichen in dem vorgenanten unserm lande zu Bairn itzo willigklich günnet und erlaubet mit craft diss briefs, das sy sich des gemaingklich und besonder dann wol setzen und weren söllen und mögen, und sich dann daruber zu ainander gemaingklich oder besonder verpinden und verainen söllen und mögen nach irer notturft; und wie sy sich dann darumbe zu ainander verpinden, setzent und werent, das ist unser und unser erben gueter will, und sy söllen uud mögen dann darumbe an ainander getreulich beholffen sein mit allem irem vermögen, das sy bey den vorgenanten iren brieven, gnaden, freihaiten und rechten ungeirret und unbekomert beleiben, und thunt auch daran nicht wider ir aide, treu und gelübde gen uns noch gen unsern erben noch gen niemants anders in kain weiss.

Und des alles zu warem urkunt und vestigung aller vorgeschribner sach haben wir obgenant fürsten hertzog Steffan und hertzog Johans uns und allen unsern erben und nachkomen und allen unsern landen und leuten zu künfftigem ewigen nutz und fromen, eren und wirdigkait all vorgeschriben sach, wort, brief und artigkel, das die ewigklich unverruckt bleiben und gehalten werden von uns und unsern lieben sönen hertzog Ludwigen, hertzog Ernst und hertzog Wilhelm, und von unserer aller erben und nachkomen itzo willigklich bestet und gevestet in gueten fürsatzen mit unsern fürstlichen gelübden, genaden und treuen in aides weiss, und auch mit rat, wissen und gueten willen der vorgenanten unserer lieben sön, und auch mit unser baider fürstlichen insigeln die wir baid willigklich und genedigklich geschafft und gehaissen haben, das die unser cantzler an disen brief gelegt und gehengt haben, der geben ist zu Münichen an unser frauen abend als sy geborn wart do warn von Christi geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem sechsundneunzigisten iare.

Der ainundzwainzigist brief. *)

Wir Ernst und Wilhelm gebrueder baid von gottes genaden pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. bekennen offentlich mit dem brief für uns und all unser erben und nachkomen: wann uns die wolgebornen, edln und vesten, unser lieb getreuen, all graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, edl und unedl gemaingklich zu obern Bairn itzo getreulich, willigklich und fürderlich gehuldigt und gesworen haben nach willen, gonst und haissen unser lieben vettern hertzog Steffans und hertzog Ludwigs auch pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. als sy uns des von rechter erbschaft wegen schuldig und gepunden sind gewesen nach dem tod unsers lieben herren und vatter hertzog Johansen seliger gedechtnus, nu haben wir den egenanten unsern lieben getreuen durch dieselb ir willigkait und vleissig gepet und durch besonder genaden und lieb die wir pillich und durch recht zu in haben, und als wir in des wol schuldig und gepunden sein, die besonder genad getan und thun auch mit dem gegenwürtigen brief, das wir in allen gemaingklich und yedlichen besonder alle die brief die sy von aller vergangner herschaft wie die genant ist, von unserm vatter hertzog Johansen seligen und von uns gehabt habent oder noch habent, darzu all ir freihaiten, recht, gesetz und guet gewonhait und besonderlich das rechtpuch getreulich bestet haben und bestetten auch mit craft des briefs, also das wir sy nu hinfür dabey genedigklich behaltn und beschirmen und sy in allen sachen gen menigklich fürdern und vor wellen sein, als wir in des umb ir biderkait und von angeborner guet und miltigkait als fürsten und herren den iren thun sullen wol schuldig und pflichtig sein, als wir in das bey unsern gnaden und treuen gelobt und versprochen habent, nymer mer darein zu greiffen noch ze uberfaren in kain weiss; und sullen auch des ir gnedig herren und schirmer sein, alsoft und wie dik in des not beschicht getreulich on alles geverde; wer auch, ob die vorgenanten unser getreu gemaingklich oder yemant darunder besonder in unser ungnad verdacht oder gefallen weren, in wellicher weiss das wer, das wir darumb ir genedig herren sein sollen und wollen, und in das nymer mer ze argk noch in ungnad aufheben noch gedengken in kain weiss.

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 147. v. Freyberg a. o. o. I. s. 325. Buchner a. a. o. VI. 202 ff.

Des zue urkunt geben wir in den brief mit unsern insigln versiglten zue Münichen am mitwoch nach sand Jacobs tag do man zalet von Christi geburt dreizehenhundert iar und in dem achtundneunzigisten iar. *)

Der zwaiundzwainzigist brief. **)

Wir Johannes von gottes genaden pfaltzgraf bey Rhein und hertzog in nidern Bairn etc. bekennen für uns und für all unser erben und nachkomen offenlich mit dem brief allen den die in ansehent oder horent lesen, das unser lieb getreu graven, freien, ebbt, bröbst, prelaten, ritter, knecht, stet, mergkt, lande und leut durch unser lieb und pet willen ain steur erlaubt und gont habent; und darumb so versprechen wir in mit unsern fürstlichen gnaden und treuen für uns, unser erben und nachkomen, das wir hinfür noch niemant von unsern wegen kain steur von in nymer mer nemen sullen noch entwellen.

Auch bestetten wir in mit unsern fürstlichen gnaden und mit craft des briefs alle die brief und hantvest die sy habent von unsern vorforderen seligen, und mit namen die hantvest die da laut von konig Otten von Hungern und hertzog Hainrich und hertzog Otten pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn, und mit namen die hantvest die sy habent von unserem ehn kaiser Ludwigen, und von unsern vettern margraf Ludwigen und hertzog Steffan, von unserm vatter hertzog Albrechten, von unserm brueder hertzog Albrechten seligen und von allen unsern vorfordern, also das wir in dieselbigen brief und den brief stet halten wellen treulich on allerlay gever.

Wer aber, das in die von uns, unsern erben und nachkomen oder von anders yemant von unsern wegen in ichte uberfaren wur-

*) Die erste ausgabe bemerkt zu dieser urkunde:
Diser brief het zway an pergamene pressel gehengkte insigl, baide rot in gelb wax getruckt. In dem ersten was ain schiltlein, darinnen zwen gekrontt löwen und wegken gegenainander in die vier versetzt, auff dem schilt ain stechhelm, zway hornerr, dazwischenn ainn gekronter löw, und laut die umbschrift also: S. Ernesti. ducis. Bauarie. In dem anderen ain schilt mit wegkten und nachvolgent umbschrift: S. Wilhelmi. ducis. Bauarie.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 144. 166. not. 17. v. Freyberg a. a. o. I. s. 291. Buchner a. a. o. VI. s. 206.

de, so muegen sy sich wol des verainen, setzen und widersprechen nach laut und sag der brief die sy von unsern vorforderen habent, das sy des on irn treuen und eren unentgolten sein sullen.

Und des zue urkunt geben wir in dise hantvest versigelt mit unserm grossen anhangenden insigl für uns, unser erben und nachkomen. Das ist geschehen in unser stat ze Straubing da man zalt nach Christi geburt tausent iar, dreihundert iar und in dem neunundneunzigisten iar des freitags nach sand Michels tag des heiligen fürstengel. *)

Der dreiundzwainzigist brief. **)

Wir Steffan, Ernst und Wilhelm gevettern all drey von gottes genaden pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. bekennen offentlichen mit dem brief für uns und all unser erben und nachkomen ewigklich: umb sölich freuntlich tailung, die von namhafter sach und notturft wegen zwischen uns beschehen sind unserer land und leut, herschaften und geschlossen in obern Bairn etc. haben wir angesehen und bekant den gunst, gross treu und dinst die uns unser getreu graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt die zu demselben unserm land gehörnt in der tailung unsers egenanten lands und auch vorher lang zeit in vil sachen und notturften willigklichen erzaigt und getan habent, und auch

*) Die sigillbeschreibung der ersten ausgabe zu dieser handveste lautet: An disem brief hieng ein gross sigil an ainer pergameni pressel in gelb wax getrukt, darinnen lauter geprecht ain wappner auf ainem verdegkten ross mit schilt, helm, darauf zway hörner, dazwischen ain löw, an der seiten ain swert und zu der rechten hant ain renfanen; an der degken des ross hinden und vornen auch zwen alle gewegklt schilt, unnd stundt die umbschrift obenn die jarzal 1399, unnd volgt: Johannes. dei. grâ. comes. palatinus. Reni. dux. Bauarie.

**) Mit dieser urkunde in zusammenhang steht die zunächst folgende. Auf einem landtage zu Freising nämlich um Barbara 1402 wurde durch vierundzwanzig schiedsmänner aus der landschaft auf die bekannte landestheilung von 1392, welche man wie aus der einleitung und aus der note zum zwanzigsten freiheitsbrief hervorgeht schon drei jahre darnach wider aufgehoben hatte, zurückgegangen, und nachdem gegenwärtige urkunde von den herzogen der landschaft gesigelt worden schritt man ausschliesslich nur zum zweck der ungehinderten vollziehung der theilungsbestimmungen und der huldigung zur ausfertigung des folgenden bundbriefes.

Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 148 — 150. v. Freyberg a. a. o. I. s. 334 bis 339. Buchner a. a. o. VI. s. 211 — 215.

uns und unsern erben in künfftigen zeiten thun söllen und mögen; und haben in bestet, und bestetten auch in und allen iren erben und nachkomen für uns und für all unser erben und nachkomen mit gutem willen nach unser rät und landschaft rat wissentlichen in craft des briefs als das wol mueglich und pillich ist all ir freihait, gut gewonhait, recht und gesetzt, genad und ir bestetbrief und all ander ir brief die in sagent und geben sind umb ir freihait, gnad und recht von uns und all unsern vordern und vergangnen herschaften, und mit namen das rechtpuch und wie dieselben vorgenanten brief, das rechtpuch und ander ir freihait von wort zu wort mit allen iren artigkeln lauten und geschriben sind. Und söllen und wöllen auch wir und all unser erben und nachkomen sy all gemainlichen und ir yegklichen darunder besonder niemant ausgenomen als sy vor an disem brief benent und begriffen sind nu fürbas ewigklichen treulichen und genedigklichen dabey willigklichen halten, beschirmen und bleiben lassen on all irrung, einfäll und underpruch.

Und sol in auch dise pet und nachlassen uber ir brief und all vergangen pet, hilf und vorderung an allen iren rechten, freihaiten, vorgenanten brieven, genaden, gesetzten, guten gewonhaiten und rechten als vorgeschriben stet gentzlichen unentgolten und unschedlich sein, wann sy uns das zu lieb und wolgefallen und durch ainigkait unser selbes und unserer land und leut frid und gemach getan habent.

Darzu söllen und wöllen wir, all unser erben und nachkomen, noch yemant von unsernt wegen die vorgenanten unser lieb getreu, ir erben und nachkomen gemainlich noch besonder fürbas nymermer beschweren, von in fodern, nemen, noch an sy begern kainerlay steuer, schatzung, ungelt, noch vordrung, noch kainerlay anderer ungewöndlicher neuung noch aufsatz nicht aufsetzen, fodern, noch machen söllen noch wöllen in kain weiss wie die genant mag gesein wider ir vorgenant brief, genad, recht, gesetzt und freihait, die sy von uns und allen unsern vorfordern und vergangen herschaften habent in kain weiss uber die alten rechten, gewöndliche steur, nutz, zöll, gült, meut, gerichten, fäll, ränt und dinst, die wir von alter und von rechts wegen und von unserer vorgenanten herschaft und hertzogthumb haben auf dem land und in den steten. Und sol in auch all vergangen pet und vordrung die wir bisher an sy begert haben uber ir recht, freihait und brief, und der sy uns guetlich gewert habent, nu fürbas an allen iren rechten, genaden und brieven nu hinfür gentzlichen unschedlich sein.

Auch söllen all unser graven, freien, dinstleut, ritter und knecht bey allen iren rechten, freihaiten und guten gewonhaiten bleiben als das von alter herkomen ist.

Wir vorgenant fürsten versprechen auch der egenanten unserer landschaft in obern Bairn, das wir sy und all ir erben und nachkomen bey redlichen gleichen rechten behalten und bleiben söllen lassen, und auch aller menigklich reichen und armen, wittiben und waisen, gaistlich und weltlich gleiche recht und schirm schaffen söllen, und auch sonderlichen, ob yemant, er wer frei, dinstman, ritter oder knecht, burger oder landman, pfaff oder lay wie der genant wer, oder in welches herren tail zu obern Bairn der gehört oder darin gesessen wer, gen uns verclagt oder geschuldigt wurd, umb welcherlay sach das wer, darumb söllen wir den oder dieselben vor unsern landherrn oder räten genedigklichen verhören und zu red setzen oder verhören lassen, und in welchen sachen dann der oder dieselben mit der warhait unschuldig und gerecht weren, des söllen sy geniessen. Wer aber, das der oder dieselben schuld hieten, so söllen wir oder unser ambtleut sy dannoch genedigklichen straffen nach unserer rät und landherrn rat, und auch darnach und die schuld gestalt ist, und auch also, das all unser landgericht und ander unser gericht in steten und mergkten in obern Bairn bey irer wirdigkait und rechten bleiben, als das von alter und bey unsern vorfordern herkomen ist.

Auch söllen und wöllen wir in unserm egenanten land zu obern Bairn weder edel noch unedel, preläten, gaistlichen oder weltlichen ir aigen leut noch vogtleut nu fürbas nicht steurn, noch kain ander unpillich beschwerung nicht thun in kain weiss.

Auch haben wir versprochen und gehaissen, das wir, unser erben oder nachkomen von unserer obgenanten landschaft und herschaft land und leuten, geschlöss, fäll noch ränt wie die genant sind nu fürbas nymermer versetzen, verkümern noch verkauffen söllen noch mögen, das geschech dann mit unserer rät und landschaft rat und haissen. Ob das aber daruber geschech, in welcher weiss das wer, das sol kain kraft noch macht haben wider die vorgenanten unserer landschaft genad, recht, brief und gewonhait, und die die uns darauf leihent, helffent, gebent oder dinent, die habent getan gemainlich wider land und leut, ritter und knecht, stet und mergkt.

Auch söllen die vorgenanten unser lieb getreuen land und leut, ritter und knecht, stet und mergkt gemainlich noch besonder

nicht pfant für uns sein von kainerlay unserer schuld, handlung noch brief wegen in kain weiss. Wer sy aber daruber für uns pfentet und angreifft, in welcher weiss das ist, gen den söllent und mögent sy sich setzen und weren nach aller irer notturft, und was sy darzu thunt, daran thunt sy nicht wider unser huld, genad und brief in kain weiss, und söllen auch des an leib und gut gemainlich und besonder gentzlichen unentgolten sein und bleiben gen uns und unsern erben und aller menigklich.

Wir wöllen auch, das sich fürbas niemant in unserm land, weder unser ambtleut, edler noch unedler, stet noch mergkt mit niemant setzen noch befriden die uns und unser land und leut angreiffent bey der treu die sy uns schuldig sind, wann uns menigklich die in unserm land gesessen sind schuldig sein, unser land und leut treulich zu retten und beschirmen.

Wir söllen und wöllen auch fürbas kainen unsern rat, noch kain unser gericht, pfleg noch ambt entpfelhen noch besetzen mit kainem gast, dann alain mit landleuten die in dem land zu obern Bairn gesessen sind und darein gehörent.

Wir bestetten, kreftigen und erneuen auch mit besondern guten fürsatzen, willen und gantzem ernst den brandbrief, das der nu fürbas immermer ewigklichen kreftig und in gantzer macht stet und gut bleiben sol und gehalten werde mit allen den worten, pünden und artigkeln, als der laut begriffen und verschriben ist von uns allen, unsern erben und nachkomen und allen unsern land und leuten, edlen und unedlen, preläten, gaistlichen und weltlichen. Also wer den fürbas nicht halt, der sol dann dulden und leiden, das derselb brandbrief laut und sagt on aller menigklichs widersprechen, irrung, einfäll, hindernus und ubertragen.

Auch haben wir der obgenanten unserer landschaft mit gutem willen und fürsatzen günt und erlaubt, günnen und erlauben in auch in craft des briefs, das ir yegklicher der in dem egenanten unserm land in obern Bairn gesessen ist, in welches herrn tail das wer, wol in des andern herrn tail schloss, stet, mergkt oder anderstwo heiraten und mit seinem leib und gut faren mag wie oft des sein notturft ist, und daran sol in der herr in dem land darin er vorgesessen ist, weder sein erben oder nachkomen, noch ambtleut, noch niemant von irn wegen weder an leib noch an gut das sy mit in fürten oder hinder in liessen nicht engen noch irren mit kainen sachen in kain weiss.

Wir wöllen und mainen auch, das alle ungewöndlich urfär und

haybrucken an allen fliessenden und schiffreichen wassern davon das land beschedigt möcht werden nu fürbas uberal in unserm land zu obern Bairn gentzlichen und gar ab söllen sein und nymermer gesichert noch gehalten söllen werden in kain weiss.

Wir söllen und wöllen auch all zöll und saltzstrassen bleiben und gen lassen, als das mit alter guter gewonhait bis auf disen heutigen tag herkomen und belieben ist.

Wir obgenant fürsten und herrn bekennen auch, ob unser ainem oder mer yemant er wer edel oder unedel, prelat, gaistlicher oder weltlicher niemant ausgenomen in ubel vorgedacht hieten, oder gen unsern genaden versagt wer oder hinfür versagt würd, von welcherlay sach oder leuff wegen sich das in steten, in mergkten oder auf dem land in dem tail oder von dem tail vergangen oder verlauffen het, nichts hindan gesetzt noch ausgenomen, das wir darumb aller menigklichs in gemainschaft und ir yegklichs besonder die darunder gewont verclagt oder verdacht sind gewesen genedig herrn worden und wöllen sein, also in sölicher mass, das sy und ir erben des fürbas kain rach, ungenad, noch entgeltnus nicht haben und gewarten söllen in kainen sachen treulich und schlechtigklichen on all geverd.

Wer, das wir vorgenant herrn zu obern Bairn, unser erben oder ambtleut, oder yemant anders von unsern wegen die vorgenanten genad, stuck und artigkel gen unserm land und leuten zu obern Bairn gemainlich oder besonder in steten, in mergkten oder auf dem land gen in, iren erben oder nachkomen uberfuern und nicht stet hielten, in welcher weiss das wer, das söllen wir in genedigklichen on widersprechen wenden und widerthun als pald wir des von in ermanet und erindert werden. Teten wir aber des nicht, so mögen sy sich des wol setzen und widersteen und des gentzlich bey ainander beleiben nach aller irer notturft, und thunt daran nicht wider uns, unser erben und all unser nachkomen in kain weiss.

Und haben in günt und erlaubt, günnen und erlauben in auch wissentlich in craft diss briefs, das sy sich selben darin versorgt und veraint haben, und wie dieselbig versorgnus verbrieft und begrifft ist, das ist mit unserm gunst und willen geschehen, und das sol in auch gen uns, unsern erben und nachkomen an iren eren, treuen und aiden unschedlich sein.

Und bestetten auch in, iren erben dieselben brief und versorgnus und all hie vorgeschriben stuck und artigkel mit dem ge-

genwürtigen brief für uns und all unser erben und nachkomen, das wir sy dabey genedigklichen halten und beschirmen söllen, als das mit allen punden und artigkeln geschriben und begriffen ist treulich und schlechtlich on geverd. Und das der egenanten unserer landschaft graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, steten und mergkten, preläten, gaistlichen und weltlichen all hie vorgeschriben sach, stuck, punt und artigkel als sy an dem brief verschriben und begriffen sind nu hinfür ewigklichen von uns und allen unsern erben und nachkomen stet gehalten werden und unverruckt beleiben, so versprechen wir obgenanter hertzog Steffan für unsern lieben son hertzog Ludwigen, der zu disen zeiten bey dem land nicht ist, das er die vorgenanten stuck, punt und artigkel, wenn das zu schulden kombt, der egenanten unserer landschaft gemainlich und besonder auch stet halt treulich on all geverd und arglist.

Und des alles zu ainem waren urkunt und bestettigung aller vorgeschribnen sach haben wir obgenant uns und allen unsern erben und nachkomen und allen unsern landen und leuten zu künfftigem ewigen nutz und fromen, eren und wirdigkait all vorgeschribnen sach, wort, brief und artigkel, das die ewigklich unverruckt beleiben und stet gehalten werden von uns obgenanten herren, und vorgenanten hertzog Steffans lieben son hertzog Ludwigs, und von unser aller erben und nachkomen itzt willigklich bestet und bevestent in guten fürsatzen mit unsern fürstlichen gelübden, genaden und treuen in aides weiss; und auch mit rat, wissen und gutem willen und auch mit unser aller dreier fürstlichen insigel, die wir willigklichen und genedigklichen geschafft und gehaissen haben, das die unser cantzler an disen brief gelegt und gehengkt habent, der geben ist zu Freisingen an sand Barbara tag der heiligen junckfrauen nach Christi geburt vierzehenhundert iar und darnach in dem andern iar.

Der vierundzwainzigist brief.

Wir all und yegklich graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, edel und unedel gemainlich in dem obern land zu Bairn bekennen und thun kunt offentlich mit dem brief: als die hochgebornen fürsten, unser genedig herren hertzog Steffan hertzog Ernst und hertzog Wilhelm all drey gevettern pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. ainer freuntlicher tailung nach

irer gantzen landschaft rath in obern Bairn wissen, willen und wolgefallen uberain komen sind, und an derselben tailung unserm genedigen herren hertzog Steffan und seinen erben worden und zu tail angefallen ist Ingolstat und was darzu getailt ist, und unsern genedigen herren hertzog Ernst und hertzog Wilhelm und ir baider erben München und was darzu getailt ist, ir yegklichem also sein tail nach der alten tailbrief sag, laut und anweisung, als vierzig man aus gemainer landschaft vormalen getailt haben; wann nu wol notturftig ist, das versorgt werde, das die tail also besteen, und das yedweder tail der herrn zu seinem land und tailung geruet mit vollem gewalt komen mög, so versprechen wir all der insigel an dem brief ligt oder hinfür daran kombt gemainlichen oder unser yegklicher besonder, als wir in dem obern land zu Bairn gesessen sein und darzu oder darein gehörent, yedwedern tail der egenanten unserer genedigen herschaft und iren erben bey guten treuen an aines rechten aides stat, ob die von München nit huldigen und thun wolten als hernach geschriben stet, oder die von Ingolstat, nach dem und dem brief den unser genedig herrn hertzog Ernst und hertzog Wilhelm von dem obgenanten unserm genedigen herrn hertzog Steffan umb Ingolstat habent, genug geschicht, dann auch nit huldigen und schwern, gehorsam, undertenig und gewertig sein wolten als irer rechten herschaft, und darin widersässig und nit gehorsam sein wolten wie sich das fueget, welchem tail der herren das geschech, so söllen wir all gemainlich als wir vor an dem brief verschriben und begriffen sein niemant ausgenomen demselben herrn dem also sölich ungehorsam geschicht mit gantzen treuen ungeverlichen beygesteen und darzu beholffen sein, und nit ablassen als lang bis sölich huldigung und gehorsam geschicht; und sol auch dann niemant under uns allen darin auf den andern nicht waigern noch verziehen geverlichen in kain weiss. Und welcher oder welche das under uns daruber verziegen und nicht hilflich darin weren, der oder dieselben thunt wider ir treu, aid und gelübd und wider unser genedigen herschaft genad, brief und insigel, und darzu schwerlichen wider uns all gemainlich und besonder.

Alspald aber söliche huldigung volstreckt ist und geschehen, so sol die egenant puntnus gen der vorgenanten unser genedigen herschaft und iren erben gentzlichen und gar absein, und all brief die daruber geben sind söllent ab, todt und kraftloss sein, und uns, unsern erben und nachkomen kainen schaden bringen in kain weiss; und sol dann yedweders tails landschaft irer rechten her-

schaft wider gehorsam und undertenig sein als vor und als iren rechten erbherren treulichen und ungeverlichen, als das von alter und von rechts wegen herkomen ist.

Sonder so ist umb die von München geredt und gethedigt worden, das sy irer versorgnus die in unser genedig herrn hertzog Ernst und hertzog Wilhelm für sich und ir erben thun söllent bey den vierundzwainzigen bleiben. Was die dann zwischen baiden tailen darumb auf ir aide erkennent, erindernt und aussprechen, dobey sol es beleiben. Darzu so söllent sy denselben unsern genedigen herren hertzog Ernsten und hertzog Wilhelmen und iren erben huldigen und schweren, undertenig und gewertig sein als iren rechten erbherren und als das von alter herkomen ist. Zu gleicher weiss söllent die vorgenanten unser genedig herren hertzog Ernst und hertzog Wilhelm derselben versorgnus und irs einsetzens auch bey den vierundzwainzigen beleiben als vorgeschriben steet.

Wer aber, das die von München das also nicht aufnemen noch halten wolten, so sol unser obgenanter genediger herr hertzog Steffan und wir die gantzen landschaft in obern Bairn, graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, edel und unedel niemant ausgenomen den vorgenanten unsern genedigen herren hertzog Ernst und hertzog Wilhelm nachschieben und helffen mit gantzen treuen on geverd, und wider die von München sein, und wider all ir helffer, welche die wern niemant ausgenomen noch hindan gesetzt, als lang untz die von München der versorgnus, huldigung und schwerens bei den vierundzwainzigen beleiben in aller der mass als vorgeschriben steet.

Auch erkennen wir, ob das also zu manung kem, und das wir von der egenanten unserer genedigen herschaft umb sölich ungehorsam ermant werden, von welchem tail der herrn das geschech, das wir in dann on verziehen nach irer manung in den negsten vierzehen tagen darnach ungeverlich beholffen sein söllen treulichen on all geverd in alle der mass als oben geschriben steet.

Und das die vorgenant puntnus mit der egenanten unserer genedigen herschaft gunst, willen und gantzem wolgefallen beschehen sey, des hat dieselben unser genedig herschaft ire insigel zu sambt den unsern an den brief gelegt zu ainer waren gezeucknus aller vorgeschribnen stuck, punt und artigkel mit sambt uns stet ze halten treulichen on als geverd.

Des alles zu ainem waren urkunt geben wir obgenant fürsten und alle die, der insigel an dem brief ligt oder hinfür daran kombt, den brief mit unser aller anhangenden insigel versigelt. Geben zu Ingolstat an dem obersten nach Christi geburt vierzehenhundert iar und darnach im dritten iar.*)

Der fünfundzwainzigist brief.**)

Wir Johans von gottes genaden pfaltzgraf bei Rhein und hertzog in Bairn etc. bekennen für uns und für all unser erben und nachkomen offentlich mit dem brief und thun kunt allen den die den brief ansehent oder hörent lesen, das uns unser lieb getreu graven, freien, ebbt, bröbst, prelaten, ritter, knecht, stet, mergkt, lande und leut durch unser lieb und pet willen ain steuer erlaubt und günt habent. Und darumb so versprechen wir in mit unsern fürstlichen genaden und treuen für uns, unser erben und nachkomen, das wir hinfür noch niemant von unsern wegen kain steuer von in nymermer nemen söllen noch wöllen.

Auch bestetten wir in mit unsern fürstlichen genaden und auch mit craft des briefs alle die brief und hantvesten die sy habent

*) Die zweite ausgabe fügt diesem bundbriefe folgende sigillbeschreibung bei: An dieser bündnuss hangen nachbenante innsigel: hertzog Steffan, hertzog Ernst, hertzog Wilhelm, Albrecht von Abensperg, Schweickhart von Gundolfingen, Albrecht Türndl, Georg Camerberger, Ingolstat, Steffan Gumppenberger, stat Rain, Aichach, Schrobenhausen, Seitz Preisinger, Eberhart von Freiberg, Wasserburg, Töltz, Thoman Preisinger, Ulrich Judman, Ludwig Pientzenawer, Ott Pientzenawer, Cunrad Dachawer, Burkhard von Rorbach, Oswald Pientzenawer, Vohburg, Hofenreuter, Hilpold Fraunberger vom Haag, Khueffstain, Khitzpühel, Dietrich Hofer, Aibling, Hans Pflandorffer, Landsperg, Conrad Prandt, Wilhelm von Schmichen, Daniel von Aibling, Thoman Thorer, Diesten, Murnaw, Pfaffenhofen, Hans Zenger, Hohenwart, Weilhaim, Wolfertzhausen, Ulrich Pfattner, Taininger, Georg Finsinger, marckt Dachaw, Steyrer, Wisinger, Hans Diesser, Wilhalm Mächsselrainer, Ruedolff Schondorffer, Ulrich Höhenkircher von Aichpiehl, Ulrich Eisenhover, Philip Durbacher, Ulrich Eisenhover von Otelzhausen, Arnolt von Chamer von Yetzendorff, Hans Türndl, Erhart Eglinger, Jacob Eglinger, Hans von Egloffstain, Clauss Schilwatz, Marquart Adlungsshofer, Ulrich Dachawer, Heinrich Preisinger, Wilhelm Schenk von Schnaitbach, Erhart Kemmater, Arnolt Ebran, Hasslanger, herr Albrecht von Haldenberg, Erasm Haussner von Burgstal, Conrad Holtzhaimer, Hainrich von Haldenberg.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 166. v. Freyberg a. a. o. I. s. 292.

von unsern vorfordern seligen, mit namen die hantvest die da laut von könig Otten von Ungern und hertzog Hainrichen und hertzog Otten pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn, und mit namen die hantvest die sy haben von unserm ehn kaiser Ludwigen, und von unsern vettern margraf Ludwigen und hertzog Steffan und auch von unserm vatter hertzog Albrechten und von unserm lieben brueder hertzog Albrechten und von allen unsern vorfordern und auch von uns, also das wir in dieselben brief und hantvest all und auch den brief getreulichen stet wöllen halten on allerlay gever.

Wer aber, das in die von unsern erben und nachkomen oder von anders yemant von unsern wegen in ichte uberfaren wurden, so mögen sy sich wol des verainen, setzen und widersprechen nach laut und sag der brief die sy von unsern vorfordern habent, das sy des an irn treuen und eren unentgolten söllen sein.

Und des zu urkunt geben wir in dise hantvest versigelt mit unserm grossen anhangenden insigel für uns, unser erben und nachkomen. Das ist geschehen nach Christi geburt do man zalt vierzehenhundert jar und darnach in dem neunten jar an sand Niclas tag.

Der sechsundzwainzigist brief. *)

Wir all der insigl an dem brief itzo sind oder hinfur daran kemen bekennen all unverschaidenlich bey unserm aid, eren und treuen, als wir uns des on ains gesworen aids stat zu ainander hie in versiglt und verbrieft haben, das wir uns treulich und freuntlich zu ainander veraint und verpunden haben, und verpinden uns auch in craft des briefs treulich bey ainander zu beleiben und helffen bei den gnaden, brieven und rechten und alten guetn gewonhaiten, als wir dann des von den hochgebornen fürsten unsern genedigen herren von Bairn brief haben die lautent und sagent graven, freien, ritter und knechten, steten und mergkten und gemaingklich der landschaft, und welligem under uns ainem oder mer die in der ainung und puntnus sind kainerlay ungleich und unrecht beschech, es wer von unser genedigen herschaft oder anders yemant, wer die weren inner oder ausser lands oder anders dann die brief aigent-

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 160 — 162. v. Freyberg a. a. o. I. s. 382 bis 384. Buchner a. a. o. VI. s. 232.

lich ausweisent, es wer graf, frey, ritter oder knecht, stet und mergkt, arm oder reich, das wir dem oder denselben beystendig und hilflich sein söllen und wöllen treulich on alles geverde nach allem unserm vermuegen, und darinnen kain fürzug haben, alsoft in des not beschicht, und dieweil die puntnus und ainigung stet als lang bis das sy bey gleichem rechten und obgeschriben brieven beleiben.

Und ob in das von unsern gnedigen herren von Bairn ainem oder mer uberfaren würd, so sol unser haubtman der dieselbig zeit gesetzt ist, alspald er des erinnert wirt von dem oder denselben dem das uberfaren beschehen ist, dann ze stunt der insigl an dem brief leit besenten, so er ir allermaist gehaben mag, und sol denn den clager horen. Er und die dann darkomen sind, dieselbigen sullen auf ir aid erkennen nach des clagers fürgab, ob man im hilf schuldig sey oder nicht; was denn von dem merern tail darumb erkent wirt, da sol er bey beleiben, und die sach handlen und halten, als oben und hernach geschriben stet. Und wer auch also gevordert wurd und nicht kem, hiet in dann nicht eehaft not gesaumbt, das er das redlich erweisen möcht, so söllen und mögen wir die andern die in der ainung sind im wol an sein aid und insigl sprechen, das er das nicht gehalten hat. Auch sol der haubtman mit sambt den die da weren, und nach der rat zu dem oder denselben herren reiten, und sein gnad pitten all unverschaidenlich, das er das ubergreiffen das dem beschehen ist der denn clagt genedigklich entricht nach ausweisung der obgeschriben brief. Ob aber das derselbig herr nicht thun wolt, so sol der obgeschriben haubtman mit sambt den vorgeschriben zu den andern herren darumb reiten, und die ermonen und erpitten, den herren zu erweisen der das ubergreiffen dann getan hat, in daran ze weisen, das die bey den egenenten brieven und rechten beleiben.

Ob uns aber das von unsern gnedigen herren nicht geen mocht, so sol wir doch bey ainander beleiben in aller der mass als oben geschriben stet, und als wir des von unser genedigen herschaft guet brief und insigl von in haben, als wir das wol thun mögen unserm aid und treuen unentgolten.

Wer aber sach, das wir ritter oder knecht, der insigl an dem brief leit, icht stöss hietn oder gewunnen, das nicht erb und aigen, grunt und poden antref, darumb so sullens für unsern haubtman komen der dieselbigen zeit gesetzt ist, und sullen auch anders kain krieg noch unwillen darumb anheben noch thun; und wann der

haubtman von ainem oder mer des unwillen erinnert wurd, so sol er dann darnach inner vierzehen tagen acht oder zehen beschiken aus den geschlechten die in der ainung sind, und die gegn ainander hören, und versuchen ob er sy und die er dann zu im gevordert hat freuntlich verrichten mit ir baider wissen. Möcht aber das nicht gesein, so sol der haubtman und die acht oder zehen ain unverzognlich recht darumb sprechen auf den aid. Und was denn von dem merern tail erkent und gesprochen wirt, da sol es gentzlich bey beleiben und nicht ferrer kumen.

Ob aber stet oder mergkt, die dann in die ainung zu uns wolten und der insigl an den brief kem, bey dem obgeschriben punt beleiben, das mögen sy wol thun. Wolten sy aber nicht, so sol in der punt doch kain schaden bringen, und mögen sich desgeleichs und in sölicher mass mit ainander ainen, ob sy verlust.

Wer aber sach, ob der haubtman mit der gesellen ainem oder mer, oder sy mit im die in der ainung sind, icht zwainung oder stöss hieten oder gewunnen, so sullen die gesellen der merer tail die dann zu ainander komen mögen die zeit ainen andern haubtman setzen bis die sach ain endt nimbt.

Auch sullen wir alle jar jerlich ainen andern haubtman setzen, und sullen darumb zu ainander reiten als unser allermaist zu ainander komen mag treulich on als gever, als wir denn oben in dem brief begriffen haben bey dem aid, und all ander prechen den wir in der ainung haben richten nach rat. Und was denn darin dem merern tail gefelligklich ist, da sol es bey beleiben.

Und ob aber der haubtman der dann daselben gesetzt wirt icht gelts ausgeb umb potnlon und zerung die dieselbigen ainung antref, das sol er doselb fürbringen, und so sullen wir im ze stunt dasselb gelt under uns anlegen und widerkeren on als verziehen.

Ob aber wer, das ain haubtman von tods wegen abgieng oder bey dem land nicht wer, so mag der oder die, die dann die zeit prechen hieten, uns all wol vorderen anstat ains haubtman, als denn in dem brief geschriben stet. Und wann wir dann also zusamen kumen, so sol wir ze stunt ainen haubtman setzen, der das also ausricht als denn obgeschriben stet. Und wo uns dann der vorgenant haubtman zu im hinvordert, da sullen wir also hinkumen und nicht ausbeleiben in obgeschribner mass.

Auch sol niemant in die ainung genomen werden dann nach

des haubtmans und vier oder sechsser die er zu im darumb bringen mag rat und willen, es wer dann ob icht stet oder mergkt in die ainung komen wolten und ir insigl an den brief hiengen, die mag der haubtman wol on rat aufnemen.

Es sol auch die ainung also beleiben funfzehen jar die sich nach ainander verlauffent nach datum des briefs, und besteen als wir das durch gemains nutz willen erdacht und erfunden haben, on all auszug und widerred das yemant erdengken sol noch mag der insigl an dem brief leit. Und sullen uns auch also halten bey all obgeschriben punden und artigklen.

Und des zu ainer bestettnus haben wir all und yegklicher besonder unser insigl an den brief gehengkt, alles das stet ze halten das der brief von wort zu wort ausweist, der geschriben ist des negsten freitags vor dem heiligen pfingstag do man zalt von Christi gepurde vierzehenhundert jar und darnach in dem sechzehenden jare. *)

Der sibenundzwainzigist brief. **)

Wir all graven, freien, ritter und knecht, stet und mergkt in obern Bairn, der insigl an dem brief itzo hanget oder fürbas daran

*) Die sigillbeschreibung der ersten ausgabe zu diesem bundbriefe ist nachstehende:

An disem brief sein funfundzwainzik sigil ann pergamenenn pressel gehengkt gewesen, unnd darzu dreizehenn, dreu zuvorderist unnd zehenn zu lest ledig unversigelt pressel. Auf der versigltenn etlichenn presseln, unnd nemlich dem funften Casper Torring, sechstenn Hanns Layminger, dem sibendenn Jörig Fraunberger von Hohnburg, dem achten Ludwig Pientzauer, dem neundtn Wilhalm Maxlrainer, dem zehenden Ortolf Layminger, dem aindliften Sigmund Fraunberger, zwelften Asm Geskircher, dreizehenden Wilhalm Camerberger, vierzehenden Wilhalm Törringer zu Pettenbach, dem funfzehenden Jörig Waldeker, und dem sechzehenden Wernher Waldeker, aber auf den andern nicht geschriben.

Die zweite ausgabe dagegen bemerkt folgendes:
An disem brieff haben gesigelt deren namen hernach folgen: Jobst herr zu Abensperg, Ott Grans, Mathes von Chamer, Hatmar von Laber der elter, Caspar Törringer, Hans Laiminger, Jörig Fraunberger von Hohenburg, Ludwig Pientzenawer, Wilhelm Mächsselrainer, Ortolff Laiminger, Sigmund Fraunberger, Asm Gesskircher, Wilhelm Camerberger, Wilhelm Törringer zu Yettenbach, Jörig Waldecker, Wernher Waldecker, Georg von Wolfstain, Theserus von Fraunhoven, Hatmar von Laber der jünger, Caspar von Laber, Lucas Fraunberger, Caspar Turner, Georg Turner, Ulrich Eisenhofer, Jacob Pitrich von Reichertzhausen.

**) Den geschichtlichen zusammenhang dieses bundbriefes mit den vom glei-

kumbt, als wir den hochgeborn fürsten und herren, herren Ludwigen pfallentzgraven bey Rein, hertzog in Bairn und graven zu Mortani etc. und herren Ludwigen seinem sun auch pfallentzgraven bey Rein, hertzogen in Bairn und graven zu Gravispach etc. unsern genedigen herren zu tail angefallen sein, bekennen all unverschaidenlich mit dem offen brief: als die vorgenanten unser gnedig herren durch frid und gemach der gemainen landschaft, und darumb das die gerechtigkait desterbas aufgehalten und beschirmbt mög werden, sich zu den edln und vesten der ritterschaft in iren und irer vettern landen zu Bairn verschriben und veraint habent, als sölich brief zwischen ir und derselben ritterschaft gegeben aigentlich ausweisent, und wann nu dieselben unser gnedig herren ernstlich und vestigklich mit uns geschafft haben, uns zu in den vorgenantn unseren gnedigen herren und zu der vorgenanten ritterschaft auch zu verainen und zu verpinden, darumb so haben wir mit wolbedachtem muet, gueter vorbetrachtung und rechter wissens nach haissen und gescheft derselben unsern gnedigen herren uns zu der vorgenanten ritterschaft veraint und verpunden, verainen und verpinden uns auch in craft des briefs dieselb ainung mit der obgenanten ritterschaft treulich zu halten, als derselb ainungbrief von wort zu wort hienach geschriben und begriffen ist und also lautende:

Wir all der insigl an dem brief itzo sind oder hinfur daran kemen bekennen all unverschaidenlich bey unserm aid, eren und treuen, als wir uns des on ains gesworen aids stat zu ainander hie in versiglt und verbrieft haben, das wir uns treulich und freuntlich zu ainander veraint und verpunden haben, und verpinden uns auch in craft des briefs treulich bey ainander zu beleiben und helffen bey den gnaden, brieven und rechten und alten guetn gewonhaiten, als wir dann des von den hochgebornen fürsten unsern gnedigen herren von Bairn brief haben die lautent und sagent graven, freien, ritter und knechten, steten und mergkten und gemaingklich der landschaft, und welligem under uns ainem oder mer die in der ainung und puntnus sind kainerlay ungleich und unrecht beschech, es wer von unser genedigen herschaft oder anders yemant, wer die

chen tage desselben jahres und von einem und demselben orte datirten zwei folgenden urkunden, zu welchen sämmtlich der sechsundzwanzigste brief die nächste veranlassung geboten, erzählen Rudhart a. a. o. I. s. 162 — 164; v. Freyberg a. a. o. I. 384. 385; Buchner a. a. o. VI. s. 232 — 239.

weren inner oder ausser lands oder anders dann die brief aigentlich ausweisent, es wer graf, frey, ritter oder knecht, stet und mergkt, arm oder reich, das wir dem oder denselben beystendig und hilflich sein söllen und wöllen treulich on alles geverde nach allem unsern vermuegen, und darinnen kain fürzug haben, alsoft in des not beschicht, und dieweil die puntnus und ainigung stet als lang bis das sy bey gleichem rechten und obgeschriben brieven beleiben.

Und ob in das von unsern gnedigen herren von Bairn ainem oder mer uberfaren würd, so sol unser haubtman der dieselbig zeit gesetzt ist, alspald er des erinnert wirt von dem oder denselben dem das uberfaren beschehen ist, dann ze stunt der insigl an dem brief leit besenten, so er ir allermaist gehaben mag, und sol denn den clager horen. Er und die dann darkomen sind, dieselbigen sullen auf ir aid erkennen nach des clagers fürgab, ob man im hilf schuldig sey oder nicht. Was denn von dem merern tail darumb erkent wirt, da sol er bey beleiben, und die sach handlen und halten, als oben und hernach geschriben stet. Und wer auch also gevordert wurd und nicht kem, hiet in dann nicht eehaft not gesaumbt, das er das redlich erweisen möcht, so söllen und mögen wir die andern die in der ainung sind im wol an sein aid und insigl sprechen, das er das nicht gehalten hat. Auch sol der haubtman mit sambt den die da weren, und nach der rat zu dem oder denselben herren reiten, und sein gnad pitten all unverschaidenlich, das er das ubergreiffen das dem beschehen ist der denn clagt genedigklich entricht nach ausweisung der obgeschriben brief. Ob aber das derselbig herr nicht thun wolt, so sol der obgeschriben haubtman mit sambt den vorgeschriben zu den andern herren darumb reiten, und die ermonen und erpitten, den herren zu erweisen der das ubergreiffen dann getan hat, in daran ze weisen, das die bey den egenanten brieven und rechten beleiben.

Ob uns aber das von unsern gnedigen herren nicht geen mocht, so sol wir doch bey ainander beleiben In aller der mass als oben geschriben stet, und als wir des von unser genedigen herschaft guet brief und insigl von in haben, als wir das wol thun mögen unserm aid und treuen unentgolten.

Wer aber sach, das wir ritter oder knecht, der insigl an dem brief leit, icht stöss hietn oder gewunnen, das nicht erb und aigen, grunt und poden antref, darumb so sullens für unsern haubtman komen der dieselbigen zeit gesetzt ist, und sullen auch anders kain

krieg noch unwillen darumb anheben noch thun; und wann der haubtman von ainem oder mer des unwillen erinnert wurd, so sol er dann darnach inner vierzehen tagen acht oder zehen beschiken aus den geschlechten die in der ainung sind, und die gegn ainander hören und versuchen ob er sy und die er dann zu im gevordert hat freuntlich verrichten mit ir baider wissen. Möcht aber das nicht gesein, so sol der haubtman und die acht oder zehen ain unverzognlich recht darumb sprechen auf den aid. Und was denn von dem merern tail erkent und gesprochen wirt, da sol es gentzlich bey beleiben und nicht ferrer kumen.

Ob aber stet oder mergkt, die dann in die ainung zu uns wolten und der insigl an den brief kem, bey dem obgeschriben punt beleiben, das mögen sy wol thun. Wolten sy aber nicht, so sol in der punt doch kain schaden bringen, und mögen sich desgeleichs und in sölicher mass mit ainander ainen, ob sy verlust.

Wer aber sach, ob der haubtman mit der gesellen ainem oder mer, oder sy mit im die in der ainung sind, icht zwainung oder stöss hieten oder gewunnen, so sullen die gesellen der merer tail die dann zu ainander komen mögen die zeit einen andern haubtman setzen bis die sach ain endt nimbt.

Auch sullen wir alle jar jerlich ainen andern haubtman setzen, und sullen darumb zu ainander reiten als unser allermaist zu ainander komen mag treulich on als gever, als wir denn oben in dem brief begriffen haben bey dem aid, und all ander prechen den wir in der ainung haben richten nach rat. Und was denn darin dem merern tail gefelligklich ist, da sol es bey beleiben.

Und ob aber der haubtman der dann daselben gesetzt wirt icht gelts ausgeb umb potnlon und zerung die dieselbigen ainung antref, das sol er doselb fürbringen, und so sullen wir im ze stunt dasselb gelt under uns anlegen und widerkeren on als verziehen.

Ob aber wer, das ain haubtman von tods wegen abgieng, oder bey dem land nicht wer, so mag der oder die, die dann die zeit prechen hieten, uns all wol vorderen anstat ains haubtman, als denn in dem brief geschriben stet. Und wann wir dann also zusamen kumen, so sol wir ze stunt ainen haubtman setzen, der das also ausricht als denn obgeschriben stet. Und wo uns dann der vorgenant haubtman zu im hinvordert, da sullen wir also hinkumen und nicht ausbeleiben in obgeschribner mass.

Auch sol niemant in die ainung genomen werden dann nach des haubtmans und vier oder sechsser die er zu im darumb brin-

gen mag rat und willen, es wer dann ob icht stet oder mergkt in die ainung komen wolten und ir insigl an den brief hiengen, die mag der haubtman wol on rat aufnemen.

Es sol auch die ainung also beleiben funfzehen jar die sich nach ainander verlauffent nach datum des briefs, und besteen als wir das durch gemains nutz willen erdacht und erfunden haben, on all auszug und widerred das yemant erdengken sol noch mag der insigl an dem brief leit. Und sullen uns auch also halten bey all obgeschriben punden und artigklen.

Und des zu ainer bestettnus haben wir all und yegklicher besonder unser insigl an den brief gehengkt, alles das stet ze halten das der brief von wort zu wort ausweist, der geschriben ist des negsten freitags vor dem heiligen pfingstag do man zalt von Christi gepurde vierzehenhundert jar und darnach in dem sechzehenden jare.

Und das wir vorgenante ritterschaft, all stet und mergkt in unser obgenanter genedigen herren hertzog Ludwigs und seins sunes hertzog Ludwigs lande zu obern Bairn die obgeschriben ainung als die hievor von wort zu wort geschriben stet und begriffen ist treulich halten söllen und wöllen, und der treulichen nachkomen nach allem unserm vermugen, das haben wir der obgenanten ritterschafft, die sich zu den obgenanten fürsten unsern genedigen herren und zu uns veraint habent, als vorberürt ist, gelobt und versprochen bey unseren aiden und treuen und bey den punden als die ainung ausweiset treulich und schlechtigklich on all arglist und geverde.

Dieselb vorgeschriben ainung weren sol von heut dem tag als der brief geben ist bis auf den freitag vor dem heiligen pfingstag schirist und darnach uber aindlef gantze jar die sich negst nachainander verlauffent.

Urkunt des brief mit unser aller der ritterschaft, stet und mergkt in der obgenantn unser gnedig herren land zu obern Bairn als wir in der vorgeschriben ainung sein insigln versiglten, der geben ist zu Aichach an erichtag vor sand Fabianus und sand Sebastianus tag nach Christi gepurt vierzehenhundert jar und darnach in dem zwainzigisten jare. *)

*) Die erste ausgabe enthält zu diesem bundbriefe nachstehende sigillbeschreibung, wobei die ergänzungen aus der zweiten ausgabe cursiv gedruckt und deren wesentliche abweichungen in klammern angefügt sind:

Der achtundzwainzigist brief.

Ich Casper Torringer zu Torring die zeit haubtman, und wir all graven, freien, ritter, knecht, stet und mergkt, die itzo in unser ainung sind oder hinfür darein komen, bekennen all unverschaidenlich mit dem brief: umb solich besonder gnad und guet maynung als die hochgebornen fürsten und herren, herr Ludwig pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und graf zu Mortani etc. und herr Ludwig sein sun auch pfaltzgraf bey Rhein, hertzog in Bairn und graf zu Graispach etc. gegen uns der vorgenanten ritterschaft zu Bairn für sich genomen haben, als von der ainung wegen so wir uns dann durch beleiben bey unsern freihaiten, brieven, gnaden und landrechten zue ainander verschriben, veraint und versigelt haben, also das das ir gantzer will und wolgefallen ist, und durch merung frides und sicherung der gerechtigkait zue uns in dieselb unser vorgenanten ainung gangen und komen sind, darein wir sy auch ainmuetigklich mit gueter vorbetrachtung genomen haben und nemen auch in craft des briefs, und haben uns auch zue in verpunden und

Diser vorgeschribner brief hat sibenundsibenzigk sigl ann pergameni pressel gehengk gehabt, all grien in gelb wax getruckt, und auf derselbigen pressel nach ordnunng geschribenn: *Thoma* Giebinger, Ott Pretstarffer, Gottan Hohenkircher *von Aichpichl*, Fridrich Sumerstorffer, Wolfart Tachser, Caspar Pübinger (Piebinger), Wilhalm Gewoltzhauser, Jörig Peer, Gebhart Ottenhover, Wasserburg, Wilhalm Pürsinger, Jörig Finsinger (Widerspacher), Benedict Höhenkircher *von Aichpichl*, Ingolstat, Hanns Diertmarsperger, Hanns vonn Gumpnperg, Alhart Rosenhamer, Hainrich von Gumpnperg, Ott Obser, Arnolt Ebron, Hainrich Obser, Jörig von Gumpnperg, Linhart Sanndizeller, Peter Reicher, Neuburg, Fridrich Finngkh, Burkhaim, Mathiss Turdlin, stat Rain, Simonn Lindacher, Peter Marschalch *von Stuntzberg*, Ludwig Darchinger, stat Fridberg, Hanns Wild, Hanns Tanberger (Aurberger), Niclas Lew, Hanns Holtzhaimer, stat Rotennbergkh, Martin Hinderkircher (Hindersskircher), stat Kütztpühl, Seitz Wachl, stat Kopstain, Hanns Höhensteter (Höhensteiner), Ulrich Schuhl, Albrecht Fastloch (von Fischach), Partl Norchinger (Neuchinger), Eberhart Riderer, Ulrich Eisennreich, Fidrich Reichertzhaimer, stat zu Aichach, Connrad Obser, Peter Schonsteter, Wilhalm Pernspegk, Hanns Munichauer, Schrobenhausn, Conrad Zimerauer, Wilhalm Sandizeller, Erhart von Griesau (Griesenaw), Hilprant Judman, Thoman Ernhover (Riemhover), Ortolf Sandizeller, Fridrich Zimerauer, stat Höchstet, Rudolf Oxnberger, stat Laugingen, Perchtolt der junng Norchinger (Neuchinger), stat Stainn, Hainrich Kirchaimer, stat Freistat, Hanns Kienberger, Gamershaim, Jörig von Camer, Conrad Zeller, Steffan Kützinger, Conrad Sorer (Soyer), Linhart Spilberger, Asam Oberdorffer, alle unversert an sigel unnd presselen, ausgenomen das sechstundfünfzigist, dem ist das ainn tail am pressel abgerissen, unnd doch sonst unverdacht.

verpinden uns wissentlich, bey in getreulich zue beleiben nach unsers ainungbriefs ausweisung und sag; und ob uns kain herr wider unser brief und freihait tet oder getan hiet, und das nicht abtet und widerthun wolt nach solicher freihait ausweisung uns darumb gegeben, das wir dann die obgenanten fürsten umb hilf und schirm sullen anrueffen und für unser herren fürbas halten wollen und in undertenig und gehorsam sein als getreu biderleut iren rechten herren, also das wir in thun und halten sullen was unser freihaitbrief ausweisent, damit sy bey irn fürstnthumben und alten herkomen beleiben, doch unengolten uns der ritterschaft land und leuten on unsern freihaitbrieven nach ausweisung unsers ainigungbriefs, als wir das wol thun muegen nach unser freihait ausweisung unsern vordern und uns von iren vordern gegeben, bis solich ubergriff widertan werden die uns derselb herr wider unser brief und freihait getan hiet oder tet.

Und desgleichen haben sy uns von iren und der iren wegen auch umb hilf ze monen, wer in wider recht getan hiet oder tet, die wir in treulichen thun sullen nach unsers ainungbriefs ausweisung und sag. Und wer auch, ob die obgenanten fürsten und herren von irn oder der irn wegen uns die obgenanten ritterschaft umb hilf manen und vordern würden von verunrechtens wegen, so sol in der haubtman nach der manung in vierzehen tagen ain tag beschaiden an gelegen stet nach unsers ainungbriefs ausweisung. Und wenn in der haubtman also tag beschaidet, so sol der haubtman vordern zue dem selbigen tag zue komen aus den geslechten nach unsers ainungbriefs ausweisung; und aus den selben sol er vordern zue im ungeverlich sechs erber gleich man die von der obgenanten fürsten widerpart nicht sein, und sy vier aus iren reten die sy selb darzue geben sullen; dieselben vier sullen die obgenantn fürsten irer aid und gelübde so sy in von rates wegen schuldig sind die zeit ledig sagen, untz die sach zue endt kombt. Und was da von in allen oder von dem merern tail mit sambt dem haubtman auf den aid erkent wirt nach des clagers fürgab und nach gelegenhait der sach, da sol es gentzlich bey beleiben und dem treulich nachkomen und helffen nach allem unserm vermögen und on alles geverd; doch wenn es zue schulden kombt, das wir den obgenanten fürsten zue dinst kumen von ainung wegen, das sy uns dann thun als anderm irem teglichen hofgesind.

Desgleichs ob wir die ritterschaft die obgenanten fürsten und herren umb hilf manen würden, so sol uns der haubtman nach der

manung in vierzehen tagen ainen tag beschaiden an gelegen stet nach unsers ainungbriefs ausweisung. Und wenn uns der haubtman also tag beschaidet, so sol der haubtman vordern zue demselben tag ze komen aus den geslechten nach unsers ainungbriefs ausweisung; und aus denselben sol er vordern zue im ungeverlich sechs erber gleich man die von der obgenantn fürsten widerpart nicht sein, und sy vier aus iren reten die sy selbs darzue geben sullen; dieselben vier sullen die obgenanten fürsten irer aid und gelübde so sy in von rates wegen schuldig sind die zeit ledig sagen, untz die sach zue endt kombt. Und was do von in allen oder von dem mereren tail mit sambt dem haubtman auf den aid darumb erkant wirt nach des clagers fürgab und nach gelegenhait der sach, da sol es gentzlich bey beleiben und dem treulichen nachkomen und helffen nach allem irem vermuegen und on alles geverde.

Und beschech, das wir von der obgenantn fürsten und von ainung wegen in offen krieg kemen, so sullen sich die obgenantn fürsten baid oder ir ainer nicht friden noch setzen noch freien ân unseren willen. Desgleichs ob die obgenanten fürsten von unsern und ainung wegen in offen krieg kemen, so sullen wir uns all weder ainer oder mer auch nicht friden, setzen noch freien ân iren willen.

Wir haben auch den obgenantn fürsten versprochen, das wir in disen unser ainung kainen fürsten nicht nemen sullen noch wellen, denn mit der obgenanten zwaier fürsten rat und nach unser ainung ausweisung, und das wir all die itzo in der ainung sind oder fürbas darein komen den obgenanten fürsten und herren all vorgeschriben punt und artigkl und yetlichen auch unser vorgenant ainung als die von wort zu wort begriffen ist treulichen halten söllen und wöllen. Das haben wir in gelobt mit unsern treuen bey den aiden und punden, als wir uns dann in unser ainung zue ainander verschriben und veraint haben treulich und schlechtigklich on all arglist und geverde.

Und dise ainung sol weren von heut dem tag als der brief geben ist bis auf den freitag vor dem heiligen pfingstag schirist und darnach aindleft gantze iar, die sich negst nach ainander verlauffen.

Und auf das alles die ainungbrief ausweisent, das niemant in die ainung sol genomen werden, denn nach des haubtman und der anzal rat die darinne geschriben sind, darauf han ich obgenanter Casper Torringer die zeit haubtman zusambt den, nach der rat ich

das gehandelt han, unsere insigl on den brief gehangen für uns und all die in der ainung sind und fürbas darein kemen, den obgenanten fürsten all vorgeschriben punt und artigkl und yeden besonder treulich ze halten on als geverd.

Der geben ist zu Aichach am erichtag vor sand Fabian und sand Sebastians tag nach Christi geburde vierzehenhundert iar und darnach in dem zwainzigisten iare. *)

Der neunundzwainzigist brief.

Wir Ludwig von gottes genaden pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und graf zu Mortani etc. und wir Ludwig sein son von desselben gnaden pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und graf zu Graispach etc. bekennen mit dem brief für uns, all unser erben und nachkomen, das wir für uns genomen und angesehen haben die fürsichtig getreu ainung und puntnus, so unser**) lieb getreu die ritterschaft in unsern und unser vettern landen zue Bairn gemacht, und sich zue ainander verbrieft und versigelt haben, der Casper Torringer itzo haubtman ist, doch anderst nicht, dann auf soliche maynung das sy und ir erben bey recht und geleichen sachen beleiben, als sy des gewalt, recht und brief von unsern vorseligen der herschaft zu Bairn gehabt und noch habent, und als ir ainungbrief ausweiset; das also uns sonder wol gefallen ist, und darumb so haben wir obgenant fürsten durch unser und unser land und leut und besonder durch der gemainen ritterschaft nutz und fromen uns zue in geaint, verpunden und verschriben als hernach geschriben stet.

Zue dem ersten sollen und wollen wir obgenant fürsten für uns und für all unser erben und nachkomen yedem landvolgk besonder das in der ainung ist oder fürbas darein kombt all freibrief, ire recht, freihait und guet gewonhait, die in und irn vordern von unsern vorderen seligen gegeben und ye von ainem auf den andern bestet

*) Die erste ausgabe fügt dieser urkunde bei:
Ann obgeschriben brief sein siben an pergamen pressel grien inn gelb wax gedrukt insigl gehangen, auff welcher pressel anch von alter geschrift geschriben, das erst Caspar Torringer, Jobs herr zu Abensperg, Casper von Laber, Hettmar vonn Laber der jung, Ortolf Layminger, Matheus von Camer, Jorg Fraunberg zu Hohnwurgk.

**) Cbm 2325 und die erste ausgabe hat: *uns*.

und bis an uns herbracht sind, mit unsern besondern brieven bestetten und sy genedigklich dabey beleiben lassen und sy darzue halten, schutzen und schirmen, also das sy uns widerumb auch thun und halten was ir freihaitbrief ausweisent, damit wir bey unserm fürstnthumb und alten herkomen beleiben, doch unentgolten der ritterschaft landen und leuten on irn freihaitbrieven nach irs ainungbriefs ausweisung. Doch wellen wir obgenant fürsten unser landvolgk, stet und mergkt, das uns ze tail angefallen ist, beleiben lassen bey solichen freihaitn, brieven und rechten, als wir in dann mit unsern brieven bestet haben.

Und ob in von unsern vorfordern seligen oder von uns das vor yndert uberfaren und nicht gehalten wer, das sol in noch iren erben von uns noch von unsern erben nu hinfür nymer mer geschehen. Und was in des beschehen wer on iren freihaiten, das wer mit steur oder an dem brandbrief, oder an anderen sachen daran unser vatter und anher oder wir gefreflt hieten, das haben sy uns vergeben, ausgenomen ob ir ainer oder mer die in der ainung itzo sind zue uns ze sprechen hetten von geltschult wegen, die von unserm vattern und anherren seligen hertzog Steffan dem jungern der an dem negsten mit tod abgangen ist hergienge, oder von uns: darumb sol der haubtman drey oder vier aus unserm rat zue im vorderen, und als vil aus ir ainung und die nicht spruch zue uns von geltschult wegen haben. Und was da von in allen oder von dem mereren tail mit sambt dem haubtman mit der guetigkait erkant wirt zwischen uns und dem oder den wir also gelten solten, da sol es gentzlich bey beleiben, und nicht ferrer komen, ausgegenomen was erb und aigen, grunt und poden antrift; das sol und mag man suechen und austragen vor den gerichten und an den enden da man es von recht suechen sol, wann wir sy all und yedes landvolgk besonder, das in der ainung ist oder fürbas darein kombt, bey recht und gleich halten und beleiben lassen wollen und sollen, und unrechtlich nicht beswern in kain weiss, und niemant andern gestatten nach allem unserm vermögen getreulich und genedigklich on alles geverde.

Und darumb zue pesser sicherhait und gesellschaft das ain yedes land bey seinen brieven und rechten beleiben die dann in der ainung sind oder fürbas darein koment, geloben und versprechen wir obgenant fürsten mit unseren fürstlichen gnaden, eren und treuen in craft des briefs, das wir mit unser landschaft rittern, knechten, steten und mergktn in unsern landen zue Bairn schaffen

wollen, und sy darzue weisen und halten sollen, das sy sich all und ir yeder besonder zue uns und zue der obgenanten ritterschaft also ainen, verpinden und besigln, also auch treulichen bey uns und in zue beleiben und zue halten was derselb ainungbrief ausweiset, und das nicht lassen nach allem unserm vermögen on gever; und das das geschech hie zwischen unser lieben frauen tag liechtmes schirist ungeverlich.

Und ob daruber beschech, das wir obgenant fürsten oder unser erben oder yemant anders von unsern wegen das uberfuern und yedem landvolgk ainem oder mer sein freihaitbrief, recht und guet gewonhait nicht hieltn, das got nit verheng, so sullen und mugen doch unser land zu Bairn, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut beleiben bey der ritterschaft nach ausweisung des ainungbriefs, sich des aufhalten und nicht ân ainander lassen nach des ainungbriefs sag, und nach sag irer vorfordern brief, in von unsern vorfordern gegeben, auch ains yeden lands stat oder margkt und yedlichs lands rechten ausweisung, irer aid, treu und eren unentgoltn gen uns und unsern erben noch gen niemant andern von unsern wegen, als das dann von unsern vorfordern seligen der herschaft zue Bairn ain yedes land zue Bairn guet brief habent, darinne sy sich des für sich und für all ir erben vestigklich verpunden und verschriben håben bis alslang das in solich ubergriffe widertan werden.

Wer auch, ob wir obgenant fürsten die ritterschaft der ainung monen wurden von unsern oder der unsern von verunrechtens wegen, so sol uns der haubtman nach der monung in vierzehen tagen ainen tag beschaiden an gelegen stet nach irs ainungbriefs ausweisung. Und wann uns der haubtman den tag also beschaidet, so sol der haubtman vordern zue demselben tag ze komen aus den geslechten nach irs ainungbriefs ausweisung; und aus denselben sol er vordern zue im ungeverlich sechs erber gleich man die von unser widerpart nicht sind. Und wir obgenant fürsten sollen selb darzue geben vier aus unsern reten; dieselben vier sollen wir obgenant fürsten ir aid und gelübt so sy uns dann von rats wegen schuldig sind die zeit ledig sagen, untz das die sach zue endt kombt. Und was da von in allen oder von dem merern tail mit sambt dem haubtman auf den aid darumb erkant wirt nach des clagers fürgab und nach gelegenhait der sach, da sol es gentzlich bey beleiben und dem getreulichen nachkomen und helffen nach allem irem vermögen und on alles geverd. Und ob es zue schulden kem, das uns die ritterschaft also von ainung wegen zue dinst kem, so sollen und wellen wir in thun als anderm unserm teglichen hofgesind.

Desgleichs ob die ritterschaft uns obgenant fürsten umb hilf manen wurden, so sol uns der haubtman nach der manung in vierzehen tagen ainen tag beschaiden an gelegen stet nach irs ainungbriefs ausweisung. Und wenn uns der haubtman ainen tag also beschaidet, so sol der haubtman vordern zue demselben tag ze komen aus den geslechten nach ires ainungbriefs ausweisung; und aus denselben sol er vordern zue im ungeverlich sechs erber gleich man die von unser widerpart nicht sein. Und wir obgenant fürsten sollen selb darzue geben vier aus unseren reten; dieselben vier sollen wir obgenant fürsten irer aid und gelübde so sy uns dann von rates*) wegen schuldig sein die zeit ledig sagen, untz das die sach zu endt kombt. Und was da von in allen oder von dem merern tail mit sambt dem haubtman auf den aid darumb erkant wurd nach des clagers fürgab und nach gelegenhait der sach, da sol es gentzlich bey beleiben und dem getreulichen nachkomen und helffen nach allem unsern vermögen und on alles geverde. Das sollen und wollen wir obgenant fürsten auch mit unsern reten also schaffen, alsoft es not beschicht, und alsoft sy der haubtman vordert nach irs ainungbriefs ausweisung.

Und beschech, das wir obgenant fürsten von der ritterschaft wegen die in der ainung sind von ainung wegen in offen krieg kemen, so sol sich die ritterschaft alle nicht friden, setzen noch sienen, weder ir ainer noch mer, ân unsern willen. Desgleichens ob die ritterschaft von unseren und von ainung wegen in offen krieg kemen, so sollen wir obgenant fürsten uns auch nicht friden, setzen noch sienen ân der ritterschaft willen, wir baid oder unser ainer.

Und dise verainung sollen weren von heut dem tag als der brief geben ist bis auf den freitag vor dem heiligen pfingstag schirist und darnach uber aindlef gantze iar die sich negst nach ainander verlauffent.

Und in derselben verainung nemben wir aus den allerdurchleuchtigisten fürsten herrn Sigmundn romischen und hungerischen etc. konig, unser gnedige frauen die romischen und hungerischen konigin und ir tochter, den allerdurchleuchtigisten fürsten herren Karlen konig zu Franckreich, unser frauen die konigin zu Franckreich und ire kinder, und unsern besondern lieben herrn und freunt herrn Eberharten ertzbischof zu Saltzburg.

Und das wir obgenant fürsten und unser yeder all vorgeschri-

*) Cbm 2325. Die beiden druckausgaben enthalten: ‚von *rechts* wegen.

ben punt und artigkl und yeden besonder treulich on alles geverde halten sollen und wollen, des zue urkunt haben wir unsere aigen insigil an den brief haissen hangen. Geben zu Aichach am erichtag vor sand Fabian und Sebastians tag nach Christi geburt vierzehenhundert iar und darnach in dem zwainzigisten iar. *)

Der dreissigist brief.**)

Wir Sigmund von gottes genaden römischer konig, zu allen zeiten merer des reichs und zu Hungern, zu Beham, Dalmacien, Croacien etc. konig bekennen und thun kunt offenbar mit disem brief allen den die in sehen oder hören lesen: sintemmal uns der allmechtig got von seiner götlichen schikung darzu geruefft hat, als wir gentzlich hoffen dem heiligen römischen reich vor ze sein und ainem yegklichen unserm und des reichs undertone zu widerfaren lassen und bey seinem ordenlichen wesen zu beleiben als pillich ist, so ist doch unser betrachtung nicht klain darauf gewondt, wie unser und desselben reichs ritterschaft, damit der adl bestet ist, also versorgt werde das er bestee und nicht zerrutte noch zerstort oder also gedrungen sey an seinen rechten, sonder das er bey unsern zeiten an seinem wesen gelücklich und seligklich beleibe und aufneme. Und wann wir wol vernomen haben, das die ritterschaft in teutschen land vil zwang leidet und vast gedrungen wirdet an iren rechten von etlichen, und aufhaltung solichs unrechten wol bedörfft, und wiewol sy villeicht ofte gern zu uns zufluecht hetten von solichs unrechts wegen, und uns anrueften in das zu wenden, so sein wir in oft zu ferre von ander unser gescheft wegen die wir vor handen haben, das sy uns nicht fuglich mögen erraichen. Dar-

*) Die erste ausgabe enthält hiebei folgende sigillbeschreibung: Vorgeschribner brief hat zway sigil an presseln gehengkt, rot in gelb wax gedrukt gehabt. In dem ersten was ein frawen pild in langen klaidern, het in der lincken ein schilt, darinnen zwen gekrönt löwen und wegken, in vier tail versetzt, und in der rechten hant ain gekrönten stechhelm, darauf ain gekrönter löw mit flügelln, und nachvolgende umbschrift: Ludovicus. dei. grâ. comes. palati. Rheni. Bauarieque. dux. Inn dem andern auch ain schilt, damitten uber zwerch getailt; inn dem obern auch zwen gekront löwen und wegken wie vor gemelt versetzt, unnd in dem undern tail drey strich underschiedlich zwerch durch den schilt, und nachvolgende umbschrift: †. S. Ludovici. ducis. Darnach sind etlich puchstaben vertuncklt und volgt: Rie. comitis. in. Graispach.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 165.

umb mit wolbedachten muet, guetn rate und rechter wissen geben wir volle macht und gewalt der egenantn ritterschaft uberal in teutschen landen, und gonnen in das sy sich mit ainander verpinden und verainen söllen und mögen, wie sich das am pesten zu sein beduncken wirt, das sy bey gleich und recht beleiben, und das sy auch unsere und des reichs stete in denselben punt wol nemen mögen, die sich zu in wolten verpinden, doch uns und unsere nachkomen an dem heiligen römischn reiche ausgenomen, das uns und denselben unsern nachkomen am reiche derselb punt unschedlich sein solle. Daran frevelen noch thun sy nicht wider uns, noch das heilig römisch reiche, noch niemants anders in kain weiss.

Mit urkunt diss briefs versiglt mit unserem konigklichen anhangenden insigl. Geben zu Normberg nach Christi geburt vierzehenhundert iar und darnach in dem zwaiundzwainzigisten iar am negsten sontag vor des heiligen kreutz tag exaltationis, unser reiche des hungerischen etc. in dem sechsunddreissigisten, des römischen im zwelften und des behamischen im dritten iare.*)

Der ainunddreissigist brief.**)

Wir die landschaft des lands in nidern Bairn, graven, freien, 1425
dinstherrn, ritter, knecht, stet, mergkt, edl und unedl, reich und arm bekennen mit dem brief offenlich: als die hochgebornen fürsten unser gnedig herren von Bairn hertzog Ludwig, hertzog Ernst, hertzog Wilhalm und hertzog Hainrich etc. der erbschaft des landes ni-

*) Die erste ausgabe bemerkt zu dieser urkunde:
Unnd under der plick zu der lincken seitenn stunden dise nachvolgende wort: ad mandatum dni regis Michael prepositus Boleslavien.; unnd zu ruck des briefs: repntata etc. Hainricus dei etc.

Diser brief hat ain rot in gelb wax gedruckt und an pergamen pressel hanget insigl, darinnen ain adler mit ausgebraitn flugelln, auff desselbigen kopf ain prustpild aines engels mit zwaien flugelln, und dise umbschrift: Sigismundus. dei. grâ. Romanorum. rex. semper. augustus. ac. Ungarie. etc. rex.

**) In innigem zusammenhange mit diesem bundbriefe stehen die beiden folgenden freiheitsbestätigungen aus der periode des unheilvollen Straubinger erbfolgestreites, worüber in der einleitung das nöthige angeführt worden ist. Zu allen drei urkunden können noch verglichen werden: Rudhart a. a. o. I. s. 166—169. v. Freyberg a. a. o. I. s. 409—476, namentlich s. 428, s. 454 woselbst statt des citirten 33. freiheitsbriefes der 32. zu lesen ist, s. 461. Buchner a. a. o. VI. s. 249—258.

dern Bairn, als das von unserm gnedigen lieben herren hertzog Johansen, dem got von himel gnedig sey, laider von tods wegen ledig erschinen ist, nicht in ainung sind, und an uns die landschaft begerent, yeder besonder solicher nachvolgung, die sich nit gleich zu ainander zeuhent,*) da wir die landschaft guet zeit sider unsers benenten genedigen herren seligen abschaiden mit guetn vleis und groser mue in meniger weiss versucht haben und daran gewesen sein, ob sy solicher stöss und irrung zu bericht und entlichen austrag kemen und gebracht mochtn worden sein, das aber bisher nicht beschehen ist, und stet yedweder tail noch an besonder begerung und mainung, und maint das im die landschaft das stat thun sol; und als unser gnedig herren obgenent zu Straubing zu tagen gewesen sind zu sand Jacobs tag negst vergangen, und sich der erbschaft in kainen weg nicht verainen möchten, und yedweder tail sein begerung in uns die landschaft vestigklichen legt, wie wir die landschaft der schuldig wern nachzuvolgen, daraus wir uns nicht gerichten mochten, und begertn und erbaten ir gnad ainer lengerung bis auf sand Michaels tag itzo vergangen; in der zeit wolten wir die landschaft getreulich darauf bedacht sein und rat haben fürsten und herren, und sunder der die auf Bartholomei auch negst vergangen gen Normberg komen wurden, und wie wir dann erdencken möchten, und uns geraten wurd, damit wir recht in den sachen teten, das ainem fürsten als gleich wer als dem andern, und wir bey eren und gelimpfen, und das land unverderbt beliben; darnach wolten wir uns mit guetm willen und ungeverlich halten und schicken und irn gnaden treflich antbort darauf geben, darzu uns unser genedig herren iren willen und gonst geben haben. Und als wir unser treffenlich namhaft potschaft gehabt haben bey den fürsten, andern herren, graven, ritteren, knechten und steten, gaistlichen und weltlichen, und rat darin von in aufgenomen, uns selbs bedacht mit guetn treuen und nach unserm pesten versteen, und haben unsern gnedigen herren antbort geben, da wir mainen, das sy pillichen von uns aufnemen, und ainem als gleich sey als dem andern, und stet unser antbort darlegen und pieten: all dieweil unser benant gnedig herrn der erbschaft in obgeschribner masse nicht ainig sind, und wir die landschaft sy all doch erkennen für unser erbherren, yeden zu seinem rechten, und nicht anders wissen nach brieven und allem alten herkomen, haben wir ir gnad gebeten und pitten auch mit vleis, sy bestetten uns reichen und armen, gaistlichen und weltli-

*) Cbm 2325 liest *zeuhet*.

chen, steten und mergkten unser freihait, recht und guet gewonhait als wir die von alter herbracht haben und der von iren vordern seligen gedechtnus verbrieft sein und treffen weg umb die verborgen geltschult, damit die porgen, auch land und leut derselben schuld für unseren genedigen herren seligen unschadhaft beleiben und gehalten werden.

Und wann sy das also getan haben, so wollen wir iren gnaden geren huldigung thuen nach des landes nidern Bairn gewonhait und rechten, als das unser vordern an uns pracht haben und des verbrieft sein yedem besonder zu seinem rechten sovil im des zugebüren wirdet rechtlich oder mit frontlichen ainung; also das das land besetzt wert richtigklich mit ainem verweser der zu dem obgenantn niderland zu Straubing gehort, und dem vollen gewalt geben zu regiren, zu besetzen*) und entsetzen, die rent einzunemen, und was uber das darlegen des lands besteen mag nach redlicher rechnung, das das an die geltschult des landes dieweil bezalt wert; und demselben verweser beigestendig sein, das land gnedigklich schützen und schirmen nach dem pesten mit allem irm vermögen als sy schuldig sind.

Und kemen die sachen für den allerdurchleuchtigisten unsern gnedigisten herren den römischen konig, oder für ir freunt, oder für den landgraven, darauf sy gefreiet sind, wo und wie sy das pillichen thun sollen, und machen der sachen austrag und endt in guetlicher freuntschaft oder gelihem rechten von datum diss briefs inner jarsfrist auf das schirist und kürtzist so sy können und mögen.

Und was sich des lands yedem fürsten damit zugebürt und angefellt, dieselben die dann darin gewont sind sollen dem dann nachvolgen und gehorsam sein als ain yeder seinem rechten erbherrn pflichtig und schuldig ist zu thuen, doch unentgolten uns allen an solichen freihaitn, rechten und gewonhaiten die wir haben als oben begriffen ist; sunder als die herren umb ir alt krieg laider noch nicht verrichtet sind, ob das wider zu kriegen geraten solt, da got vor sey, das doch versorgt wert, damit das land derselben krieg unbekumert ledig stee und on schaden beleib, wann sich niemant gern mit willen in krieg und verderben gibt. Darauf wissen und versteen wir die landschaft, und finden das in kainem rat nicht anders, dann wir thuen uns darin gnug nach gelegenhait der sachen, und unser benent gnedig herren all und yeder besonder

*) Cbm 2325. Die erste ausgabe hat *beschutzen*; die zweite *beschützen*.

gen und kemen dem also pillichen nach und nemen das zu guetem gefallen von uns auf und haben des benuegen.

Wann wir das in allen und dem land zu richtigkait thuen, und getreulich und ungeverlich domit umbgeen, und ainem fürsten als gleich ist als dem anderen, getrauen und pitten wir ir gnad demuetigklichen, sy machen irn gnaden voran und uns der landschaft das nicht zu ander irrung und schaden. Wer aber, das unser benent genedig herren ir ainer oder mer das also nicht thuen und von uns der landschaft aufnemen wolten, so wollen wir gern komen für unsern gnedigisten herren den römischen etc. konig oder für unsern genedigen herren den pfaltzgraven, und wen der seins namens der herren von Bairn zu im nimbt. Erfindt sich do mit recht, das wir noch mer thun sollen, was und wie, das wollen wir auch gern thun.

Und solt sich aber das alles in obverschribner masse an unsern genedigen herren ir ainem oder mer nicht finden mögen, das wir irn genaden nicht getrauen und solich geleich weg darlegen und pieten in selb zum pesten nutz und fromen, und land und leut in rechter gerechtigkait und nottürftn für sich nicht nemen wolten in guetem gefallen, und uns das ungnedigklich vermerken und zuesuechen wolten, von wellichen ir ainem oder mer das geschech des wir hintz got nit hoffen anders dann sy versten unser gerechtigkait und treu mainung, wo oder an wellichen enden es aber geschech, so haben wir uns veraint und verain uns in craft diss briefs auf den aid und treu aintrechtigklichen die gantz landschaft als wir oben benant sein, das wir den sachen solichem obgeschribem pieten und darlegen getreulichen nachgeen und des halten, daran besten und bey ainander beleiben wollen, und darin empfor zu hilf und fürdrung nemen die gerechtigkait, und sonderlichen die andern herren die den obgeschriben sachen nachgeen und der von uns benuegen wellen haben, so lang biss das der oder die die dem nicht nachvolgen wolten solicher guetlicher, geleicher und gerechter weg erleist und bedacht werden.

Urkunt diss briefs besiglt mit unsern von der ritterschaft und den steten anhangenden insigiln, der geben ist an montag vor Dyonisij episcopi als man zalt von Christi unsers lieben herrn geburt vierzehenhundert und in dem funfundzwainzigisten iaren. *)

*) Die erste ausgabe fügt folgende sigillbeschreibung an, wobei die wesentlichen abweichungen der zweiten ausgabe in klammern gesetzt sind:

Diser vorgeschribner brief hat dreyundsibenzick, die zway ersten rot, und die andern all grien in gelb wax gedruckt an pergamen pressel an-

Der zwaiunddreissigist brief.

Von gottes genaden wir Ernst, Wilhalm und Hainrich pfaltzgraven bei Rein und hertzogen in Bairn etc. bekennen offenlich mit dem brieve: als uns die landschaft des landes in nidern Bairn huldigung getan hat zu unsern rechtn derselben erbschaft nach ausweisung aines briefs den sy sunder von uns darumb haben, und als dieselb landschaft daran stet, ob sich die alten krieg die wir mitsambt unsern puntgnossen mit unserm vettern Ludwigen graven zu Mortani etc. haben wider anstiessen, das sy derselben krieg ledig, unbekomert und on schaden sein und besteen wellen, haben wir derselben landschaft geredt, ob es wider zu solichen kriegen geraten solt, da got vor sey, das wir dann den puntbrieve als wir mit unsern puntgnosen verpunden sein für die landschaft legen sollen; und was sy nach sag desselben unsers puntbriefs darumb auf ir aide erkennen, das wir mit eren darin gethun muegen, das wellen wir thun.

Auch ist zu mercken, wann und wie sich das fuegte, das wir und unser vetter hertzog Ludwig der erbschaft des niderlands zu ainigung und bericht komen würden, das dann vor ausgetragen sol

hangent insigil gehabt, unnd bey den vordersten sigeln drey pressellöcher ledig, und ist auch auf den pressel von alter schrift geschriben auf das erst: Johans landtgraf, graf Etzl von Ortenberg, Fridrich Awer, Conrat Nüsperger, Jorig Fraunberger, Hans von Degenberg, Jan Ramsperger, Wilhalm Fraunberger, Ludwig Camerawer, Hanns Satlpoger, Hanns von Parsperg, Peter Rainer, Dietrich Stauffer hangt an aim halben pressel, Peter Camerawer, Achatz Nüsperger, Casper Nüsperger, Hanns Fraunberger, Erasm Satlpoger, Hans Haiwegk (Hainweck), Jacob Tegnberger, Pangratz Puechperger, Tegenhart Hofer, Fridrich Ramsperger, Wigileus Geewolf, Fridrich Stahel jegermaister, Jorig Ramsperger, Erhart Vorster, Pangratz Warter, Herman Nüsperger, Wilhalm Nüsperger, Hans Leuwolfinger, Jorig Leuwolfinger, Ulrich Leuwolfinger, Seitz Ramsperger, Nicklas Ramsperger, Jorig Hofer, Erasm Puechperger, Jorig Puechperger, Tegenhart Hofer vom Lebenstain (Lobenstain), Herman Heuwegk, Christof Schonstainer, Wilhalm Aichperger, Jorig Satlpoger, Andre Uesel, Martin Lenngfelder, Jacob Awer, Wolfgang Ramstorffer, Peter Peffnhauser, Gebhart Jüdman, Dietrich Gannser (Granser), Achatz Kolnpeck, Jorig Gareysn der junger, Andre Swartzenstainer, Peter Ursnpeck, Paulus Lohaimer, Paulus Pachhauser, Ulrich Helmstet, Oswalt Lengfelder, Peter Resch (Reisch), Peter Spannagl, Wernher Burkhamer, Achatz Ramung (Raming), Hans Scheranter, Hans Vorster, Jobst Hoholtinger, Straubing, Tekendorf, Dingolfing, Kelhaim, die stat zu Vilsshofen hat kain begraben insigil aber ir camerer Güntzinger hat von der stat wegen versigelt nach irem haissen, Landaw, Dietfurt, Scherding; dises letzt sigel der vonn Scherding ist alain ann ainem halbenn pressel noch angehengkt

werden, das der benant unser vetter der landschaft auch alles das verbrief und verschreib freihait, recht und ander brief in mass als wir getan haben ee das im huldigung von der landschaft beschehe.

Zu warem urkunt geben wir der landschaft den brief versigilt mit unser aller dreier anhangenden insigil; das ist geschehen zu Straubing an mitwochen nach sand Pauls tag als er bekert warde do man zalt nach Christi unsers lieben herren geburde vierzehenhundert und in dem sibenundzwainzigisten iare.*)

Der dreiunddreissigist brief.

Wir Ludwig von gottes genaden pfaltzgraf bei Rhein, hertzog in Bairn und grave zu Mortani etc. bekhennen für uns, all unser erben und nachkhomen offenlich mit dem brief: wann all graven, freien, dinstman, ritter, knecht, edel, unedel, stet und mergkt und gemaingklich all leut, arm und reich in nidern Bairn ir treu angesehen haben, und haben uns obgenanten hertzog Ludwigen mit sambt unsern vettern hertzog Ernsten, Wilhalm und Hainrichen für ir recht erbherren erkant nach abschaiden des hochgebornen fürsten unsers lieben vettern hertzog Johansen von Hollandt seligen gedechtnus, doch unentgolten und on schaden unser yedem besonder an seiner vordrung und rechten, und habent uns vorgenantn hertzog Ludwigen huldigung getan zu unsern rechtn der erbschaft desselben lands in nidern Bairn unentgolten unsern egenanten vettern hertzog Ernsten, Wilhalm und Hainrichen on irn rechten derselben erbschaft, dieselben gerechtigkait, lieb und treu haben wir angesehen, und haben auch die hantvest, urkunt und brief mit gueter gewissen alles unsers rats kuntlich verhort, die unser lieb vorforderen und vettern konig Ott, hertzog Steffan sein brueder und

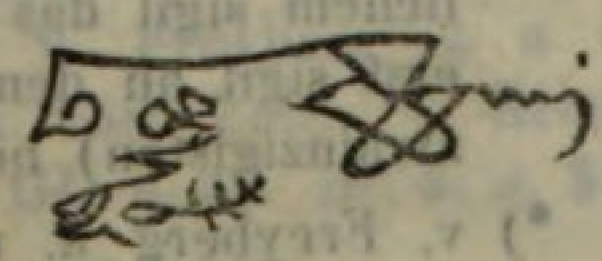
*) Die sigillbeschreibung der ersten ausgabe zu dieser urkunde lautet: Vorgeschribner brief hat drey an pressel angehengkte insigil alle rot in gelb wax gedruckt, und in dem ersten gebrecht ain schilt, darinnen zwen gekrönt löwen und wegk in vier tail versetzt, darauf ain stechhelmb, zway hörner und dazwischen ain gekronter löw, und nachvolgende umbschrift: S. Ernestī. ducis. Bauarie; dem andern ain schilt wie in dem negsten, darauf ain stechgekrönter helmb, gewegkelt flügel, und nachvolgende umbschrift: Sigillum Wilhelmi ducis Bauarie; und in dem dritten ain gewegklter schilt, darauf helmb, hörner und löw wie in dem ersten gemelt ist, und dise umbschrift: S. Hainrici. ducis. Bauarie.

Hainrich, Ott und Hainrich hertzogen in Bairn und unser lieber her kaiser Ludwig und margraf Ludwig von Brandenburg, Steffan und Ludwig der Römer und unser lieb vettern hertzog Albrecht der elter, hertzog Albrecht der junger und hertzog Johans von Hollandt aller seligen gedechtnus gegeben und bestet haben bischoven, breleten und all ander pfaffhait, gaistlicher oder weltlicher, darzu graven, freien, dinstman, rittern, knechten, steten, mergkten, burgern, armen und reichen und gemaingklich allem land gegeben und verschriben haben, es sey umb aigen, gült, lehen, gelt oder pfantschaft und umb den kauf der gericht und ander ir eren und rechten, freihaiten, und gueten gewonhaiten; und dieselben brief, hantvest und urkunt all, die sy gemaingkleich oder yederman besonder von unsern vorgenanten vorfordern und vettern seligen haben, die kreftigen, bestetten und verneuen wir in mit disem brief mit allen den punctn, artigkln, eren und rechten die daran begriffen und verschriben sind, nichts darin ausgenomen, also das in und allen irn erben und nachkhomen die von uns und allen unsern erben und nachkhomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen sullen sein und beleiben; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdomb, richter, schergen darzu halten wollen, das sy in all ir brief, eer und recht stet behalten die sy von unsern vorfordern und von uns haben.

Wer auch das wir uns verenderten, es wer mit tail oder wie das beschech, so sullen in dannoch all ir brief und hantvesten in allen punctn und artigklen so sy inhalten stet beleiben, und sol in unschedlich sein an dem brief und on allen iren brieven die sy von unsern vorfordern, vettern und von uns habent, das in, all iren erben und nachkhomen die vorgenanten brief all und yegklicher besonder und bestettigung mit allen artigkln und punctn von uns und unsern erben und von allen unsern nachkhomen ewigklich gantz stet und unzerbrochen beleiben on geverde und on all arglist.

Darumb zu urkunt geben wir obgenanter hertzog Ludwig in den brief mit unserer hant gezaichent und unserm insigil versigilten. Das ist geschehen zu Straubing des negsten freitags vor sand Margarethen tag nach Christi unsers herren geburde als man zalt vierzehenhundert und in dem sibenundzwainzigisten iare. *)

*) Die erste ausgabe enthält hiezu nachstehende bemerkung:
Zu endt der schrift dises briefs und der rechten seiten was dergeleichen hantzaichen gemacht.



Diser brief hat ain insigil an pergamen pressel gehengkt rot in gelb wax gedrukt gehabt, in wel-

Der vierunddreissigist brief. *)

Wir Hainrich von gottes genaden pfaltzgrave bey Rhein und hertzoge in Bairn bekhennen offenlich mit dem brief für uns und den hochgebornen fürsten unsern lieben son Ludwigen auch pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. und alle unser baider erben und nachkhomen: wann all graven, freien, dinstman, ritter und knechte, stet und mergkt, edel und unedel, reich und arm uberall in unserm lande ir treu und frumbkait betracht und angesehen und dem vorgenanten unserm lieben son hertzog Ludwigen als irem wartent unsers landes rechten erbherren durch unser vleissigen pete willen und uns zu lieb und gefallen gelobt, gehuldigt und gesworen habent, soliche gerechtigkait, liebe und treue wir angesehen und in hinwider für den obgenanten unseren lieben son hertzog Ludwigen gelobt, geredt und versprochen haben, geloben, gereden und versprechen in auch wissentlich in craft dits briefs, als pald er zu seinen vollingen jaren komen wirt, das er dann der vorgenanten unser landschaft gemaingklich als die obn verschriben und benent sind alle ire brivilegia, freihait, recht, hantvest und alte löbliche herkhomen und gewonhait, dardurch sy durch unser vorforderen, unseren lieben vettern seligen und uns begnadet und gefreiet sein, kreftigen, bestetten und verneuen sol in aller mass und forme als unser egenant vordern, vatter und wir getan haben on alle widerred, waigrung und widersprechen.

Wer aber sache, das unser egenanter lieber son, als pald er zu seinen jaren kompt, ainen artigkl oder mer die oben an dem brief verschriben sind widersprechen und nicht allem dem genug thun wolt als wir in verpunden haben, so sol soliche huldigung, gelubde und aide als im unser vorgenante landschaft getan hat gantz abe, craftloss und machtloss und im unser landschaft darumb nichts pflichtig, schuldig noch verpunden sein in kain weiss, so lang und so ferre biss er alles das vollendet was obn an dem brief geschriben ist, alles getreulich, slechtlich und ungeverlich.

Mit urkunt dits briefs, der geben und mit unserm anhangenden insigl versiglt ist, daruntter wir unsern vorgenantn lieben son hertzog Ludwigen verpinden, getreulich, stet, vest, unzerbrochenlich

lichem sigil das geprecht, umbschrift und anders gestanden wie oben das erst sigil an dem neunzehenden (in der vulgären sammlung dem neunundzwainzigisten) beschriben ist.

*) v. Freyberg a. a. o. I. s. 407.

ze halten und genug zu thun was oben an dem brief verschriben ist. Geben zu Burckhausen am pfintztage nach dem heiligen pfingstag nach Christi gepurt vierzehenhundert und in dem achtundzwainzigisten jare.*)

Der fünfunddreissigist brief.**)

Wir die ritterschaft, stet und mergkt, der insigel an dem brief hangent, und gemainlich die gantz landschaft in obern Bairn der durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herren hertzog Ernsts und hertzog Wilhelms gebrueder pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. unserer genedigen herrn bekennen offentlichen mit dem brief, das wir all und unser yegklicher besonder betracht und angesehen haben die unchristenlichen werck und gross und schedlich verderben armen und reichen und den schaden unserer genedigen herrn der aus kriegen und unfriden get und bissher gangen ist, und auch damit bedacht den gemainen nutz unserer ge-

*) Die erste ausgabe bemerkt bei dieser handveste:
Auf der plick des briefs der lincken seitn stet geschriben: de mandato dni ducis Johannis Lisskircher.

Vorgeschribner brief hat auch ain insigl rot in gelb wax getruckt, und *an* ainer pergamen pressel hangent gehabt, welliches allermass mit geprecht und umbschrift gestalt wie das drit und letzer insigil an dem zwaiundzwainzigisten (in der vulgären sammlung dem zwaiundreissigisten) obgeschriben brief anzaigt und beschriben ist.

**) Gleichfalls noch mit der Straubinger erbtheilungssache in verbindung steht diese und und die drei zunächst folgenden urkunden. Als nämlich nach sigelung des 32sten und 33sten freiheitsbriefes von seiten der beiden landschaften München und Ingolstadt die huldigung geschehen war, verbanden sich dieselben gemäss ausdrücklichen gewaltbriefes der herzoge in vorliegender urkunde, und nachdem die landestheilung in folge kaiserlichen ausspruchs zu Presburg vom 26. april 1429 auf die in der einleitung angegebene weise vollzogen worden war, erliessen die im 36sten briefe genannten fünfundzwanzig männer diesen spruchbrief mit dem entwurf einer herzoglichen freiheitsbestätigung, welcher auch als der 37ste freiheitsbrief zur ausfertigung gelangte, worauf dann zur weiteren aufrechthaltung ihrer rechte die Münchner und Ingolstädter landschaft den 38sten bundbrief sigelte.

Zu den in der note zum 31sten freiheitsbriefe angeführten stellen können hinsichtlich der hier in betracht kommenden urkunden noch verglichen werden Rudhart a. a. o. I. s. 169 — 175. v. Freyberg a. a. o. I. 479. 480. 617 — 620. Buchner a. a. o. VI. s. 258. 259. v. Krenner baierische landtagshandlungen I. s. 12, 19. 27. III. s. 20 nr. 4. s. 35.

6*

nedigen herrschaft land und leut der von frid kompt, und so unser genedig herrschaft wol mit ainander leben, und darzu unserer egenanten genedigen herren hertzog Ernsts und hertzog Wilhelms ernstlichs gescheft das sy mit irem offen versigelten brief mit uns getan habent; und als nun ain anzal von preläten, graven, herrn, ritterschaft und steten der landschaft in nidern Bairn etc. ainen spruch zwischen der durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn herrn Ludwigs hertzoge in Bairn und grave zu Mortani vorgenant unsers genedigen herrn an ainem, und herrn Ernsten und herrn Wilhelmen pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. unserer genedigen herrn an dem andern tail getan hat, der geben ist zu Straubingen nach Christi geburt vierzehenhundert und darnach in dem sibenundzwainzigisten jaren an sand Jacobs abent des heiligen zwölffboten, in demselben spruche under andern sachen begriffen und auf den aid von der anzal der ritterschaft in nidern Bairn gesprochen ist, das die benanten unser genedigen herrn yeder tail mit seiner landschaft schaffen und in auch verbrieven söllen, das sich ir baider tail landschaft sonder zu ainander verbrieven und verainen auf solich mainung, wellicher tail dem andern solicher rechten und sprüche ausgienge und nicht vollendet so in demselben spruch von der anzal der landschaft in nidern Bairn beschehen vorgeschriben ist, und auf unsern genedigisten herrn den römischen etc. könig ausweist, und das vor den fünfundzwainzigen fürbracht wurd, und das der ander tail dann denselben bruch vor den fünfundzwainzigen nach irer erkantnus oder des merern tails fürbringen und mit warhait erweisen möcht, so sol desselben herrn landschaft an dem der bruch ist dem andern herren der darin genug tan hat und seiner landschaft dann gehorsam und mit allem vermögen geraten und beholffen und so lang beygestendig sein biss derselb herr der nicht genug tan hat den vorgeschriben rechten und sprüchen nachkompt und genug thut. Und wenn er dem also nach erkantnus der fünfundzwainzig oder des merern tails genug tan hat, so sol dem sein landschaft wider anzufallen, bey im beleiben und gehorsam sein in mass als sy itzo sind on eintrag und widerred ungeverlichen.

Und wann nun die vorgenanten unser genedig herrn hertzog Ernst und hertzog Wilhelm etc. mit uns der gantzen irer landschaft in obern Bairn geschafft und uns geboten haben mit irem völligen gewaltsbrief uns daruber gegeben, das wir uns mit des vorgenanten unsers gnedigen herrn hertzog Ludwigs landschaft in obern

Bairn verpinden nach des itz geschribnen artigkels in dem spruchbrief begriffen inhaltung, also und darauf haben wir obgenante landschaft in obern Bairn der obgenanten unserer genedigen herren hertzog Ernsts und hertzog Wilhelms etc. uns verpunden und verainet mit des egenanten unsers genedigen herrn hertzog Ludwigs*) etc. landschaft in obern Bairn, verpinden und verainen uns auch mit in auf unser aid und ere wissentlichen und in craft dits briefs auf solich mainung, ob das wer da gott vor sey das unser obgenant genedig herrn hertzog Ernst und hertzog Wilhelm etc. nit hielten oder vollendeten alles das so vorgeschriben ist nach des spruchs ausweisung so vil und der spruch auf uns die landschaft dann ausweiset, und das unser genediger herr hertzog Ludwig etc. nach erkantnus der fünfundzwainzig man oder des merern tails vor in fürbringen und mit warhait erweisen möcht, das wir obgenante landschaft dann gemainlichen und yeder besonder im und seiner landschaft so er genug tan hat nach laut des spruchs der fünfundzwainzig oder des merern tails under in gehorsam, underthenig, geraten, geholffen und so lang beygestendig sein wöllen nach allem unsern vermögen, biss das die obgenanten unser genedig herren hertzog Ernst und hertzog Wilhelm auch genug thunt umb alles das dann mit recht von den egenanten fünfundzwainzig mannen oder dem merern tail under in gesprochen ist in obgeschribner mass. Und wann das also von den fünfundzwainzig oder dem merern tail under inen erkant ist, und wir von des vorgenanten unsers genedigen herrn hertzog Ludwigs etc. landschaft des ermant werden, so geloben und versprechen wir all und unser yeder besonder bey unsern eren und aiden und in craft des briefs, das wir in dann von demselben tage und die manung beschicht darnach in dreien vierzehen tagen ungeverlich beygestendig sein söllen und wöllen mit allem unserm vermögen so lang und in mass als vorbegriffen ist.

Und wir obgenante landschaft söllen auch dann fürbas gemainlich und unser yeder besonder darinne dann kainerlay widerred auszüg noch waigerung weder durch unser obgenante genedige herren hertzog Ernsts und hertzog Wilhelms etc. gescheft, forcht, gab, lieb oder kainer anderer sach wegen wie die genant oder gehaissen mögent sein nicht enhaben, dann sonder solicher puntnus und verainigung nach laut dits briefes als vorgemelt ist nachgeen, daran besteen und dabey beleiben und der genug thun schlechtlich und getreulichen on all geverde und argliste.

*) In der zweiten ausgabe die allein diesen brief enthält steht statt *Ludwigs* sinnlos *Wilhelms*.

Zu urkunt haben wir die ritterschaft, stet und mergkt gemainlichen unsere insigel an den brief gehengkt, der geben ist zu Augspurg als wir doselbs bey ainander zu tag gewesen sein des montags nach dem palmtag als man zalt nach Christi geburt vierzehenhundert jare und darnach in dem neunundzwainzigisten iare.*)

Der sechsunddreissigist brief.

Wir die hernach geschrieben mit namen**) Eczel graf zu Ortenbergk, Hanns vom Degemberg erbhofmaister in Bairn, Wilhalm Frawnberger zu Weinting, Hanns Haybeck zu Wisentuelden, Peter Rainer zu Rain, wir obgenant fünf von der ritterschaft in nidern Bairn; Engelhart Marschalk, Wilhalm Hwetinger, Vlreich Tewfel, Fridreich Reichertzhaimer, Matheus Türndl, Steffan Saller, Erasm Martein, Klaws von Pwech, Stephan Prenner vnd Jorg Säller, wir obgenant zehen von unsers genedigen herren hertzog Ludwigs etc. wegen; Pauls Aeresinger, Stephan Ebsser, Erasm Hausner, Hanns Sluder, Konrat Eglofstainer, Hanns Awer, Vlreich Pairstorffer, Francz Tichtl, Ludwig Wildbrecht und Vlreich Ledrer, wir obgenant zehen von unsers

*) Die zweite ausgabe fügt hier — wozu note 716 — nachstehendes an: An dieser bündnuss hangen nachfolgende innsigel: Jörig von Gundolfing, Wernher Waldecker, Jörg Waldecker, Jörg Murher, Caspar Thorer, Wernher Seiboldstorffer, Hans Thorer, Ulrich Schambeck, Hainrich Engelschalck von Starnberg, Geschwendübel, Conrad vom Egloffstain, Alban Wieland, Hans Mächsslrainer, Ulrich Waldecker, Wilhelm Mächsslrainer, Peter Minnhauser, Jobst Rorweck, Ruprecht Marzeller, Jan von Sedlitz hofmaister, Wiguleus Winhart, Johannes Pferinger, Ulrich Dachawer, Thoman Schambeck, Leonhart Saller, Hans Zantner, Hans Seiboldstorffer, Hans Sonderstorffer, Hans Waldecker, Rudolff Schilwatz, statt München, Jörig Schilwatz, statt Landsperg, Eberhart Gurr, Degenhart Kurtz, statt Weilhaim, Eberhart Schilwartz, marckt Mainberg, marckt Töltz, Peter Michelspeck, marckt Aibling, Erhart Muckentaler, Ramung, Conrad Puchlsperger zu Hausteten, Ulrich Landsidler, marckt Diessen, Marquart Hintzenhauser, Peter Höchsteter, Hainrich Engelschalck, Ulrich Hintzenhauser, Hans Pelhaimer, Rudolff Schondorffer, Gewolff Mendorffer, Hans Pollinger, Linhart Schaldorffer, Peter Pronner, Asm Wildenwarter, marckt Murnaw, Prentel Mendorffer, Christan Halder, Thoman Günderstorffer, Jörig Stumpff, Pfaffenhoven, Hainrich Höhenkircher, Caspar Gebeltzhauser zu Geisenhausen, Jörg Arsinger, markt Rietenburg, Cunrad Sächsenkamer, marckt Sigenburg, Conrad Aigelspeck, Hans Stockel, Albrecht Walrab, marckt Wolfertzhausen, marckt Vohburg, Hanns Pronner, marckt Geisenfeld, marckt Pfering, marckt Hohenwart, marckt Dachaw, Albrecht Aiglspeck.

**) Die namen der nachfolgenden ständeglieder sind — da durch versehen in der diesen brief allein enthaltenden zweiten ausgabe drei derselben ausgeblieben — nach den originalien des kgl. reichsarchives gedruckt, deren das eine *Ortenberkch*, *Ledrär* schreibt.

genedigen herrn hertzog Ernsts und hertzog Wilhelms etc. wegen bekennen offentlich mit disem brief: als ein anzal von den prelàten, graven, herrn, ritter, knechten und steten in nidern Bairn ainen spruch mit recht zwischen der hochgebornen fürsten und herrn herren Ludwigen pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Bairn und graven zu Mortani auf ainem, und hertzog Ernsten und Wilhelmen auch pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn auf dem andern tail als von der erbschaft des niderlands und ir alten krieg wegen getan habent, darauf der allerdurchleuchtigist für.t und herr herr Sigmund römischer könig, zu allen zeiten merer des reichs, zu Ungern, Behaim, Dalmacien, Croacien etc. könig, unser genedigister herr zwischen unser obgenanten genedigen herren von Bairn recht mit sein ains urtheil gesprochen hat, als das seiner königklichen maiestat besigelt urtheilbrief klerlichen ausweist, auf das alles unser obgenant genedig herrn, herr Ludwig Ernst und Wilhelm all drey pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. ainen gantzen hindergang hinder uns obgenant fünfundzwainzig man getan und uns gantzen und völligen gewalt mit ir aller dreier brief und sigeln gegeben haben, ir baider tail herrn landschaft zu obern Bairn zu versorgen, damit ir baider tail herrn landschaft bey allen iren eren, genaden, freihaiten, rechten und guten gewonhaiten beleiben als in die von iren vorfordern verbrieft und verschriben sind, darin die obgenanten fürsten all drey under iren insigeln uns den fünfundzwainzig mannen obgenant bey iren fürstlichen genaden, eren und treuen verschriben, versprochen und gelübdt haben, wie wir ir baider tail herren landschaft zu obern Bairn versorgen und was wir darumb sprechen und wie wir das setzen, damit ir baider tail herrn landschaft zu obern Bairn bey allen iren eren, genaden, freihaiten, rechten und guten gewonhaiten als in die von iren vorfordern verbrieft und verschriben sind bleiben, das sy das stet halten, dem genug thun, verbrieven und verschreiben wöllen, also sprechen wir die fünfundzwainzig man obgenant eintrechtigklich auf den aid, das unser genedig herrn hertzog Ludwig, hertzog Ernst und hertzog Wilhelm etc. obgenant ir baider tail herrn landschaft zu obern Bairn yeder landschaft ain solichen brief under irer aller dreier insigeln als hernach von wort zu wort verschriben ist geben söllen zwischen hie dato ditz briefs und vierzehen tagen, und welcher herr darin saumig ist, der sol entgelten als recht ist.

Wir Ludwig von gottes genaden pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und grave zu Mortani; wir Ernst und Wilhelm ge-

brueder auch von denselben genaden pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn bekennen für uns, all unser erben und nachkomen offentlich mit disem brief: als ain anzal von den preläten, graven, herrn, rittern, knechten und steten in nidern Bairn ainen rechtlichen spruch zwischen unser getan habent umb die erbschaft des niderlands, umb unser alt krieg, auch wie wir unser landschaft zu obern Bairn versorgen söllen, damit sy bey allen iren genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten beleiben als in die von unsern vorfordern verbrieft und verschriben sind, darauf unser genedigister herr der römisch etc. könig mit sein ains urtheil ausgesprochen hat, als das seiner königklichen maiestat urtheilbrief klerlichen ausweist, also haben wir mit wol gedachtem mut, gutem willen und rat angesehen solich getreu dinst, gross verderben und kumernus als all die unsern gaistlich und weltlich im obern land zu Bairn mit uns gelitten und getan habent, auch unsers genedigisten herren des römischen königs spruch, auch der landschaft etc. in nidern Bairn spruch, auch nach erkantnus der fünfundzwainzigen man den wir völligen gewalt daruber geben haben mit unserm brief und sigeln, und haben unser landschaft in obern Bairn versprochen bey unsern genaden, eren und treuen für uns, all unser erben und nachkomen in und allen iren erben und nachkomen, das wir sy ewigklich söllen und wöllen genedigklich behalten und beleiben lassen bey allen iren genaden, eren, freihaiten, rechten und guten gewonhaiten als in die von unsern vorfordern verbrieft und verschriben sind samentlich oder sonderlich gaistlichen und weltlichen niemant ausgenomen noch hindan gesetzt; die kreftigen, bestetten und neuen wir in mit disem brief mit allen den punden, artigkeln, eren und rechten die an den brieven begriffen und verschriben sind, also das in, allen iren erben und nachkomen die von uns, allen unsern erben und nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen beleiben söllen; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdomb, richter und schergen darzu halten wöllen, das sy in all ire brief, ere und recht stet halten die in von unsern vorfordern verschriben sind.

Were aber, das yemant von uns oder unsern ambtleuten daruber beschwert wurd, der oder dieselben söllen uns des erinnern und fürbringen durch sy selb oder unser rät; wöllen wir in das dann nach unser rät erkantnus abthun, der zum münsten fünf sein söllen unser landleut, in ainem monat nach irem ersten erinnern und fürbringen; des söllen sy sich benuegen lassen.

Und auf das, das in all oben geschriben artigkel ewigklichen stet gehalten werden, erlauben und gebieten wir unser obgenanten landschaft in obern Bairn, gaistlichen und weltlichen, das sy sich zu ainander verpinden söllen und mögen treulich anainander zu helffen und des widerzusteen, so lang biss das in von uns oder unsern ambtleuten darumb genug geschicht.

Des zu urkunt geben wir obgenant fürsten allen preläten, graven, herren, rittern, knechten, steten, mergkten und gemainlich aller landschaft gaistlichen und weltlichen zu obern Bairn den brief mit unser hertzog Ludwigs hant gezaichent und unser aller dreier anhangenden insigeln besigelt. Der geben ist am pfintztag nach sand Gallen tag nach Christi geburt vierzehenhundert und darnach in dem neunundzwainzigisten jare.

Und des *zu* urkunt geben wir obgenant fünfundzwainzig man der hochgeboren fürsten und herren herren Ernsts und herren Wilhelms etc. pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn landschaft, gaistlichen und weltlichen zu obern Bairn disen spruchbrief mit der wolgebornen, der edlen und vesten der obgenanten fünfen von der ritterschaft in nidern Bairn aigen anhangenden insigeln von unser aller wegen versigelt, doch allzeit in, iren erben und sigeln on schaden. Der geben ist zu Straubing an pfintztag vor sand Gallen tag do man zalt von Christi unsers lieben herren geburt vierzehenhundert und neunundzwainzig jar.

Der sibenunddreissigist brief.

Wir Ludwig von gottes genaden pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und grave zu Mortani; wir Ernst und Wilhelm gebrueder auch von denselben genaden pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn bekennen für uns, all unser erben und nachkomen offentlich mit disem brief: als ain anzal von den preläten, graven, herrn, rittern, knechten und steten in nidern Bairn ainen rechtlichen spruch zwischen unser getan habent umb die erbschaft des niderlands, umb unser alt krieg, auch wie wir unser landschaft zu obern Bairn versorgen söllen, damit sy bey allen iren genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten beleiben als die von unsern vorfordern verbrieft und verschriben sind, dar-

auf unser genedigister herr der römisch etc. könig mit sein ains urtheil ausgesprochen hat, als das seiner königklichen maiestat urtheilbrief klerlichen ausweist, also haben wir mit wol gedachtem mut, gutem willen und rat angesehen solich getreu dinst, gross verderben und kumernus als all die unsern gaistlich und weltlich im obern land zu Bairn mit uns gelitten und getan habent, auch unsers genedigisten herren des römischen königs spruch, auch der landschaft etc. in nidern Bairn spruch, auch nach erkantnus der fünfundzwainzigen man den wir völligen gewalt daruber geben haben mit unserm brief und sigeln, und haben unser landschaft in obern Bairn versprochen bey unsern genaden, eren und treuen für uns, all unser erben und nachkomen in und allen iren erben und nachkomen, das wir sy ewigklich söllen und wöllen genedigklich behalten und beleiben lassen bey allen iren genaden, eren, freihaiten, rechten und guten gewonhaiten als in die von unsern vorfordern verbrieft und verschriben sind samentlich oder sonderlich gaistlichen und weltlichen niemant ausgenomen noch hindan gesetzt; die kreftigen, bestetten und neuen wir in mit disem brief mit allen den punden, artigkeln, eren und rechten die an den brieven begriffen und verschriben sind, also das in, allen iren erben und nachkomen die von uns, allen unsern erben und nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen beleiben söllen; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdomb, richter und schergen darzu halten wöllen, das sy in all ire brief, ere und recht stet halten die in von unsern vorfordern verschriben sind.

Were aber, das yemant von uns oder unsern ambtleuten daruber beschwert wurd, der oder dieselben söllen uns des erinnern und fürbringen durch sy selb oder unser rät; wöllen wir in das dann nach unser rät erkantnus abthun, der zum münsten fünf sein söllen unser landleut, in ainem monat nach irem ersten erinnern und fürbringen; des söllen sy sich benuegen lassen.

Und auf das, das in all oben geschriben artigkel ewigklichen stet gehalten werden, erlauben und gebieten wir unser obgenanten landschaft in obern Bairn, gaistlichen und weltlichen, das sy sich zu ainander verpinden söllen und mögen treulich anainander zu helffen und des widerzusteen, so lang biss das in von uns oder unsern ambtleuten darumb genug geschicht.

Des zu urkunt geben wir obgenant fürsten allen preläten, graven, herren, rittern, knechten, steten, mergkten und gemainlich aller landschaft, gaistlichen und weltlichen zu obern Bairn den brief

mit unser hertzog Ludwigs hant gezaichent und unser aller dreier anhangenden insigeln besigelt. Der geben ist am pfintztag nach sand Gallen tag nach Christi geburt vierzehenhundert und darnach in dem neunundzwainzigisten jare.

Der achtunddreissigist brief.

In gottes namen amen. Wir alle preläten, auch all graven, freien, ritter und knecht, stet und mergkt, edel und unedel und gemainlich die gantz landschaft gaistlich und weltlich in obern Bairn, der insigel an dem brief hangent, bekennen offentlich mit dem brief für uns, all unser erben und nachkomen: als ain anzal von preläten, graven, freien, rittern, knechten und steten in nidern Bairn ainen rechtlichen spruch geton habent zwischen den hochgebornen fürsten und herren herren Ludwigen pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Bairn und graf zu Mortani etc. unsers genedigen herrn auf ainem, und herrn Ernsten und herrn Wilhelmen gebruedern auch pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn etc. unser genedig herrn auf dem andern tail umb die erbschaft des niderlands und umb ir alt krieg, auch wie die zwainzig man der unser obgenanter herr hertzog Ludwig etc. zehen man aus seiner landschaft seiner landleut darzu geben hat, und unser obgenant herren hertzog Ernst und hertzog Wilhelm auch zehen man aus irer landschaft irer landleut darzu geben haben, zusambt den fünf mannen die von den obgenanten zwainzig mannen aus der ritterschaft aus dem niderland zu Bairn darzu genomen sind, und den obgenanten fünfundzwainzigen vollen gewalt geben haben, uns irer obgenanten fürsten baider tail landschaft in obern Bairn zu versorgen, damit wir yeder tail landschaft bey allen unsern gnaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten bleiben als uns die von irn vorfordern verbrieft und verschriben sind, das sy uns das genedigklichen verbrieven und halten wöllent, und nun die obgenanten fünfundzwainzig man zu dem rechten auf den aid darumben gesprochen haben, das die obgenanten fürsten unser genedig herren all drey uns ir beder tail herren landschaft in obern Bairn mit solichen brieven und insigeln versorgen und uns die geben söllen, als uns darumb obgenant unser genedig herren etc. all drey baider tail landschaft in obern Bairn yeder landschaft ainen solichen brief versigelten geben haben der also lautet:

Wir Ludwig von gottes genaden pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und grave zu Mortani; wir Ernst und Wilhelm gebrueder auch von denselben genaden pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn bekennen für uns, all unser erben und nachkomen offentlich mit disem brief: als ain anzal von den preläten, graven, herrn, rittern, knechten und steten in nidern Bairn ainen rechtlichen spruch zwischen unser getan habent umb die erbschaft des niderlands, umb unser alt krieg, auch wie wir unser landschaft zu obern Bairn versorgen söllen, damit sy bey allen iren genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten beleiben als in die von unsern vorfordern verbrieft und verschriben sind, darauf unser genedigister herr der römisch etc. könig mit sein ains urtheil ausgesprochen hat, als das seiner königklichen maiestat urtheilbrief klerlichen ausweist, also haben wir mit wol gedachtem mut, gutem willen und rat angesehen solich getreu dinst, gross verderben und kumernus als all die unsern gaistlich und weltlich im obern land zu Bairn mit uns gelitten und getan habent, auch unsers genedigisten herren des römischen königs spruch, auch der landschaft etc. in nidern Bairn spruch, auch nach erkantnus der fünfundzwainzigen man den wir völligen gewalt daruber geben haben mit unserm brief und sigeln, und haben unser landschaft in obern Bairn versprochen bey unsern genaden, eren und treuen für uns, all unser erben und nachkomen in und allen iren erben und nachkomen, das wir sy ewigklich söllen und wöllen genedigklich behalten und beleiben lassen bey allen iren genaden, eren, freihaiten, rechten und guten gewonhaiten als in die von unsern vorfordern verbrieft und verschriben sind samentlich oder sonderlich gaistlichen und weltlichen niemant ausgenomen noch hindan gesetzt; die kreftigen, bestetten und neuen wir in mit disem brief mit allen den punden, artigkeln, eren und rechten die an den brieven begriffen und verschriben sind, also das in, allen iren erben und nachkomen die von uns, allen unsern erben und nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen beleiben söllen; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdomb, richter und schergen darzu halten wöllen, das sy in all ire brief, ere und recht stet halten die in von unsern vorfordern verschriben sind.

Were aber, das yemant von uns oder unsern ambtleuten daruber beschwert wurd, der oder dieselben söllen uns des erinnern und fürbringen durch sy selb oder unser rät; wöllen wir in das dann nach unser rät erkantnus abthun, der zum münsten fünf sein

söllen unser landleut, in ainem monat nach irem ersten erinnern und fürbringen; des söllen sy sich benuegen lassen.

Und auf das, das in all oben geschriben artigkel ewigklichen stet gehalten werden, erlauben und gebieten wir unser obgenanten landschaft in obern Bairn, gaistlichen und weltlichen, das sy sich zu ainander verpinden söllen und mögen treulich anainander zu helffen und des widerzusteen, so lang biss das in von uns oder unsern ambtleuten darumb genug geschicht.

Des zu urkunt geben wir obgenant fürsten allen preläten, graven, herren, rittern, knechten, steten, mergkten und gemainlich aller landschaft gaistlichen und weltlichen zu obern Bairn den brief mit unser hertzog Ludwigs hant gezaichent und unser aller dreier anhangenden insigeln besigelt. Der geben ist am pfintztag nach sand Gallen tag nach Christi geburt vierzehenhundert und darnach in dem neunundzwainzigisten jare.

Und nun obgenant unser genedig herrn baid tail uns ir baider tail landschaft mit irem brief und insigel erlaubent und gebietent, gaistlich und weltlich, das wir uns zu ainander verpinden söllen und mögen, ob sy obgenant unser genedig herren, ir ambtleut, vitzdomb, richter oder schergen uns all samentlich oder sonderlich gaistlich oder weltlich bey solichen gnaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten als uns die von iren vorfordern verprieft und verschriben sind nicht behielten oder beleiben liessen, das wir dann all getreulich anainander helffen und des widersten söllen so lang biss uns von in und iren ambtleuten darumb genug geschicht, als das ir obgeschriben brief uns von iren genaden darumb gegeben aigentlich ausweisent, und darauf so verpinden wir uns obgenant baider tail herrn landschaft in obern Bairn gaistlich und weltlich, edel und unedel, stet und mergkt als unser insigel an dem brief hangent zu ainander in craft ditz briefs bey unsern eren und treuen für uns, auch all unser erben und nachkomen ewigklichen getreulichen anainander beygestendig, geraten und beholffen sein mit allem unserm vermögen, damit wir samentlich oder sonderlich bey dem obgemelten brief, auch bey solichen genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten bleiben als uns die von unsern vorfordern verprieft und verschriben sind.

Und darauf haben wir obgenant baid tail landschaft yede vier man aus uns erwelt, zwen von der ritterschaft und zwen von den steten, und darzu haben wir auf yede vier erwelet acht man, vier aus der ritterschaft und vier aus den steten und mergkten, die

zwölff doch jerlich erneut söllen werden auf solich mass, ob das wer, das unser obgenant genedig herren ir ainer oder mer, ir erben oder nachkomen, oder ir ambtleut, vitzdomb, richter oder schergen unser obgenant landschaften baider oder unser ainer, auch darin uns allen gaistlich oder weltlich, edel und unedel, steten und mergkten samentlich oder sonderlich bey dem egenanten brieve, auch bey allen genaden, freihaiten, ern, rechten und guten gewonhaiten als uns die von iren vorfordern verbrieft und verschriben sind nit hielten oder beleiben liessen, und das an uns samentlich oder besonderlich uberfuern, als oft das beschicht, so söllen der oder die, an den solich uberfarn beschehen wer, das bringen an den oder die unser genedig herrn von den oder des ambtleuten solich uberfarn beschehen wer, ob in von den oder desselben herren räte der zu dem münsten fünf sein söllen ain benuegen beschehen möcht nach des briefs sag, uns von iren genaden darumb gegeben. Möchten die aber soliches nicht bekomen, so söllen und mögen der oder die, den solich uberfarn beschehen wer, das bringen an die vier die aus der landschaft dann erwelet sind darin der uberfarn gesessen ist, und dann soliches uberfaren auch fürbringen. Dieselben vier söllen dann nach irem besten verstehen versuchen, ob sy an unsern obgenanten genedigen herren, von den oder iren ambtleuten soliches uberfarn beschehen wer, solich genad finden möchten, damit dem oder den die von iren genaden oder iren ambtleuten uberfarn weren umb solich uberfaren genug geschicht. Möchten aber die vier des an iren genaden auch nicht finden, oder gedaucht sy, das solich uberfarn als in dann fürbracht ist ze schwer wer, so söllen und mögen sy die acht die zu in erwelt sind zu in vordern, und den sachen nachgeen nach ir aller zwölffen besten verstentnus oder der merern tail under in, es sey gen unser obgenanten genedigen herrschaft oder iren ambtleuten, oder sy mögen uns baider tail herren landschaft, oder unser ainen zu in vordern, und mit der aller rat oder des merern tail under in den sachen nachgeen nach inhalt unser brief und freihait nach unser aller vermögen und besten verstentnus, damit den oder dem die uberfarn sind genug geschech, und das auch wir bleiben bey dem obgemelten brieve und auch bey solichen genaden, freihaiten, ern, rechten und guten gewonhaiten als uns die von unser obgenanten genedigen herrn vorfordern verbrieft und verschriben seind.

Wir obgenant baid landschaft söllen und wöllen unser yede landschaft ain gemaines gelt under uns anlegen und das jerlich

geben und legen hinder die die wir darzu ordnen wöllen, damit wir uns all gemainlich reich und arm bey solichem unserm egemelten brieve, auch bey unsern obgenanten genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten dester bas behalten und bleiben mögen.

Wann auch die zwölff oder der merer tail under in die in der landschaft sind darin der uberfarn gesessen ist ze rat werden, uns baid tail landschaft ze vordern, des geben wir in unsern vollen gewalt in craft des briefs, das sy uns also wol vordern mögen gen Augspurg oder gen Freising, dahin wir all getreulich und on geverd komen söllen und wöllen, und allem dem gentzlich nachgeen und thun nach unser brief und freihait inhalt, des wir all oder der merer tail under uns ze rat werden bey dem verschriben als wir uns bey unsern eren und treuen in dem brief vor verschriben haben. Es habent auch die vier aus yeder landschaft uns obgenant baid landschaft vollen gewalt ze vordern gen Augspurg oder gen Freising umb solich notturft die uns umb dise verainung dann notturft wer, dahin wir dann komen söllen und wöllen in obgeschribner mass.

Und des zu warer urkunt, alles das treulich und stet ze halten das der brief ausweist, haben wir baid obgenant landschaft, gaistlich und weltlich , edel und unedel, stet und mergkt den brief versigelt mit unsern anhangenden insigeln.

Und der geben ist zu Freising do man zalt nach Christi unsers lieben herren geburt vierzehenhundert jar und in dem dreissigisten jar des erichtags nach dem heiligen obristen tag der heiligen dreier könig. *)

*) Die zweite ausgabe bemerkt hiezu nachstehendes:
Diser pündnuss sein zwo notel gleichlautend verhanden, und ist die erst durch hertzog Ludwigs landtschafft verfertigt; daran hangen nachfolgende insigel auss hertzog Ludwigs landschafft: Khiembsehe, Soin, Heinrich von Gumppenberg, Conrad Ebsser, Rot, Hans Aurberger, Ulrich Pientzenawer, Atl, Schönenfeld, Ott Pientzenawer, marckt Khuebach, Thürhaubten, Altenmünster, Conrad Laiminger, alten Hohenaw, Georg von Camer, Wilhelm Adeltzhauser, W. Teuffel, Hans Holtzhaimer, Thoman Peuscher, Wolffgang Dürnpacher, Georg Marschalch von Stuntzberg, statt Wasserburg, Wilhelm Gertner, Ingolstat, Ott Ebser, Mathes Türndel, Ratenberg, Kühtzpichl, Hainrich Kirchhaimer, Niclas Ameranger, Ulrich Eisenreich, Friderich Reichertzhaimer, Khuffstain, Pullisperger, Ruprecht Spilberger, Mathes Lindacher, Thomas Rapazeller, Gebhart Judman, Hans Münichawer, Artolff Sandizeller, Haimeran Hasslinger, Steffan Riederer, Wilhelm Grasser, Priorin zu Fuldepp, Justinus von Seckendorff, Engelhart Marschalck von Oberndorff, Conrad Eisenhover, Ulrich Pirckhaimer, Hans Schönpich-

Der neununddreissigist brief.

Wir Sigmund von gottes genaden römischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, und zu Hungern, zu Beham, Dalmacien, Croacien etc. konig bekennen und thun kunt offenbar mit disem

ler zu Sinning, Wilhelm Wernspeck, statt Aichach, Hiltprand Judman, Niclas Heller, Albrecht von Villenpach, Wilhelm Sandizeller, marckt Khesching, statt Rain, statt Neuburg, abtissin zu Neuburg, sant Lenhart zu Inchenhoven, Hainrich Schweller, statt Fridberg, marckt Gaimersshaim, Schrobenhausen, Burckhaim, Leonhart Spilberger, Caspar Puebinger, Albrecht Türndel, marckt Altenmünster, Benedict Höhenkircher von Aichpichl, Michel Schwartz, Leonhart Hegner, Conrad Seuer, Hans Johan, Thoman Wurm, Simon Lintacher, Conrad Castner, Wilhelm Purfinger, Caspar Hirschawer, Hans Griesenawer, Hans Egkher, Sigmund Widerspacher, Friderich Zimerawer, Leonhart Widerspacher, Antoni Peninger, Conrad Gessenstorffer, Berchtold Neuchinger, Diepolt Altbeck, Ulrich Schaltorffer, Jörg Neuchinger, Steffan Kitzinger, Ulrich Faricher, Hainrich Sunderndorffer, Ott Prettschlaipffer, Conrad Ochsenberger, marckt Gräfing, Leonhart Schweithart, Oswald Pucher, Leonhart Scharffsteter.

Die ander bindnuss ist durch hertzog Ernst und hertzog Wilhelms landschafft gefertigt, daran hangen nachfolgende insigel: Tegernsee, Ehetal, Jörg von Gundolfing, Caspar Thorer, Scheirn, Fürstenfeld, Hans Pientzenauer, statt München, Beyrn, Wessesspronn, Wernhart Waldecker, Jörg Waldecker, Hans Pelhaimer, Conrad Dachawer, Biburg, Minster, Ulrich Statzlinger, Ulrich Adltzhofer, Rudolff Schilbatz, Hans Hintzenhauser, Ulrich Pairstorffer, Anger, Geisenfeld, Hohenwart, Hans Seiboldstorffer, Wernhart Seiboldstorffer, Jobst Rorbeck, Hans Wildecker, Leonhard Saldorffer, Hans Sluder, statt Landsperg, Raitenbuch, Schefftlern, Hans Mechselrainer, Wilhelm Mechselrainer, Ortolff Laiminger, Hans Thorer, Asm Thorer, Rudolff Preisinger, brobst zu Ynderstorff, brobst zu Zell, Jörg Laiminger, Hiltprant Hornbeck, Steffan von Ebs, Thoman Gunderstorffer, statt Weilhaim, brobst zu Pollingen, Diessen, Beiharting, Erasm Mausyl, Albrecht Walrab, Dietrich Hachsenacker, Hans Fraunberger zu Prun, Erasm Haussner, Erasm Wildenwarer, Jakob Pütrich, brobst zu Bernried, markt Dachaw, Ulrich Landsidler, Mathes von Camer, Christoff Hohenrainer, Hans Awer, Hainrich Adeltzhauser, Paulus Aresinger, Ulrich Dachawer, brobst zu Pernried, Oswald Tuchsenhauser, Jörg Adeltzhauser, Wilhelm Hornbeck, Jörg Aresinger, Ott Pucher, Ulrich Schaldorffer, Hans Pferinger, Andre Packenstainer, brobst zu Peurberg, marckt Aibling, Rudolff Türndel, Jacob Eglinger, Hans Stöckel, Rudolff Schondorffer, Leonhard Salder, Ulrich Salder, Peter Michelspeck, brobst zu Schlechdorff, Hainrich Engelschalck, Burckhart Halder, Hans Tayninger, Hans Tabertzhofer, Carl Riembhofer, Ulrich Vogt, marckt Töltz, Peter Minhauser, Hainrich Hohenkircher, Gewolff Mendorffer, Ulrich Mairhofer, statt Pfaffenhofen, marckt Geisenfeld, Simon Velssloss, Wilhelm Vendt, Hainrich Saldorffer, Erhard Wabrer, Christan Schnabel, Thoman Schambeck, brobst zu Weyrn, marckt Hohenwart, Albrecht Aiglspeck, Hans Posch, Conrad Egloffstainer. Jörg Tauffkircher, Hainrich Schambeck, Pranthoch Leutenbeck, Ulrich

brief*) allen den die in sehen oder hören lesen, das für uns komen sein unser und des reichs lieben getreuen der ritterschaft aus dem oberland zu Bairn erbere potschaft, und habent uns als ain römischen kaiser angerueft und demuetigklich gebeten, das wir in alle ir freihait, brivilegia, recht und guet gewonhait die sy und ir vordern von unsern vordern römischen kaisern und konigen und von dem haus und den fürsten von Bairn samentlich und sonderlich löblich und rechtlich herbracht und erworben haben, und sonderlich ainen brief den in konig Ott genant von Hungern, Hainrich und Ott hertzogen zu Bairn mit ainander gegeben hetten mit allen iren und ir yeglichs puntn und artigkln genedigklich geruchten zu bestettigen und zu confirmiren. Und wann uns nu von römischer kaiserlicher wirdigkait zugebürt, den adl ze fuedern, ze schutzen und ze beschirmen, haben wir angesehen ir willig dinst, die ir vordern und sy unsern vorderen, uns und dem heiligen römischen reich bissher oft manigfeltigklichen getan haben und hinfür wol thun söllen und mögen; hierumb von römischer kaiserlicher macht volkomenhait so bestettigen, vestnen und verneuen wir allen graven, freien herren, rittern, knechten, edln und dinstleuten die dann in dem oberland zu Bairn gesessen und beerbt sind, iren erben und nachkomen für uns und unser nachkomen alle ir freihait, gnad, recht, eer, brief, brivilegia, alts herkomen und guet gewonhait die sy dann von römischen kaisern und konigen, auch von den fürsten

Schambeck, Hans Sächsenkamer, brobst zu Illminster, Leonhard Urfarer, Conrad Sachsenkamer, Hainrich Scheiringer, marckt Murnaw, Gebhard Pelchinger, Ygram Sachsenkamer, Hildpolt Schambeck, Conrad Aigelspeck, Caspar Gebeltzhauser, Peter Scheiringer, marckt Rietenburg, Conrad Scheiringer, Niclas Westendorffer, Hainrich Prandt, Christan Schäfftlinger, Jacob Keller, marckt Vohburg, capitel zu Häbach, Wernher Püntzinger, Wilhelm Prant, marckt Pfering, Hans Tiepersskircher, Wilhelm Finsterwalder, marckt Sigenburg, marckt Mainburg, Jörg Perlacher, Hans Stöckel der elter, marckt Wolfertzhausen, Hainrich Geepeck, Jörg Awer, capitel Schliers, marckt Diessen, Hainrich Tegernseer.

In hinsicht auf die sigel des zuletzt genannten Münchner exemplars bemerkt v. Krenner a. a. o. I. s. 37: in den im archiv liegenden copien sind diese personen in einer ganz andern ordnung vorgetragen, nemlich zuerst die 25 prälaten, pröbste und capitel, sodann die 105 von der ritterschaft und adel, und endlich die 17 städte und märkte, jedoch ist unter den landsassen auch noch der Ruprecht Marzeller welcher in der vulgaren edition nicht steht enthalten. Dagegen ist in einer copie der Conrad Scheiringer, und in einer andern copie der Jörg Adelzhauser weggelassen.

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 185. v. Freyberg a. a. o. I. s. 621. v. Krenner a. a. o. I. s. 103. Buchner a. a. o. VI. s. 280 not. p.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

und dem haus von Bairn samentlich oder sonderlich löblich hergebracht und redlich erworben haben, sonderlich den brief den in konig Ott genant von Hungeren, Hainrich und Ott hertzogen in Bairn mitainander geben haben mit allen iren punden und artigklen in aller masse als ob sy alle von wort zu wort hiereinne geschriben stunden, also das in, iren erben noch nachkomen hinfür ewigklich niemant kainerlay irrung oder einfal darinne nicht thuen noch machen sol in kain weiss.

Hierauf so gebieten wir von römischer kaiserlicher macht auch allen fürsten gaistlichen und weltlichen, graven, herren, rittern, knechten, steten, mergkten, burgermaistern, retn und gemainden, das ir die obgenantn ritterschaft bey den obgemeltn freihaiten, rechten, guetern und gewonhaiten die wir in dann hie mit disem unserm kaiserlichen brief verneut und ewigklich bestet haben haltet, beschutzet und schirmet, dawider nicht thuet noch schaffet getan werden haimlich noch offenlich bey unseren und des reichs hulden.

Wer aber dawider tete oder frevelte, und der obgemelten ritterschaft dise unser gnad und ir freihait in ainem oder mer stücken hinfür uberfuer und nicht hielt, der oder dieselben uberfarer sollen verfallen sein hundert marck lötigs goldes, halb in unser und des reichs camer, und das ander halb tail dem der also uberfarn were unleslich zu bezalen alsoft sich das gebürt.

Doch so sol dise unsere gnad und ir freihait uns, dem reich und iren landsfürsten on allen unsern und iren rechten, freihaitn und herligkaiten gantz unschedlich und unentgolten sein, wann wir uns, dem reich, noch dem haus von Bairn ire rechte, freihait und herligkait hiemit nicht vergeben wöllen, doch der vorgenanten ritterschaft an den genaden die in geben sind worden unentgolten.

Mit urkunt diss briefs versiglt mit unserer kaiserlichn maiestat insigel. Geben zu Basl nach Christi geburt vierzehenhundert iar und darnach in dem vierunddreissigisten iare an sand Matheis tag des heiligen zwelfpotn, unser reiche des hungerischen etc. in dem sibenundvierzigisten, des römischen im vierundzwainzigisten, des behemischen im vierzehendn und des kaiserthumbs im ersten iare. *)

*) Die erste ausgabe bemerkt hiezu folgendes:
Auf der pligk gemelts briefs zu der lingken seyten stunt geschriben: ad mandatum dni imperatoris Caspar Sligkh cancellarius.

Diser brief hat ain kaiserlich von gelben wax an baiden seiten gebrecht und an ainer swartz und gelber farb seiden schnur hangent sigl

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Der vierzigist brief.*)

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und graf zu Vohburg etc. bekennen für uns und unsern lieben vettern hertzog Adolffen**) des vormund und pfleger wir sein der noch bey seinen beschaiden iarn nicht enist, darzu für all unser erben und nachkomen offenlich mit dem brief: wann all breleten, graven, freien, dinstman, ritter, knecht, edl und nicht edl, stet und mergkt und gemanigklich all leut reich und arm in nidern Bairn nach abgang des hochgebornen fürsten unsers lieben herren und vatters hertzog Ernsts seliger gedechtnus ir treu angesehen und uns für ir recht erbherren erkant und huldigung getan haben, dieselben gerechtigkait, lieb und treu haben wir angesehen, und haben auch die hantvest, urkunt und brief mit gueter gewissen als unsers rats kuntlich verhort, die unser lieb vorfordern und vettern konig Ott, hertzog Steffan sein brueder, und Hainrich, Ott und Hainrich hertzogen in Bairn, und unser lieber herr kaiser Ludwig,

gehabt, an der ainen seitn ain kaiserlich geklaid gekrönt und in seiner maiestat sitzend pild, het in der rechten ain sceptor, und in der lingken hant ain maiestat apfl, zu yeder seitn zwen schilt, ain adler mit zwaien köpfn, wellichen der zu der rechten seiten het den obern schilt in seinem schnabel, darinnen ain adler mit ausgebraiten flugelln und zwaien kopfen; den undern schilt darinnen ain löw mit ainem zwifachen swantz, in des rechten fuess waffen; und zu der lincken seiten auch ain schilt oben in seinem schnabl, darinne drey perg und darauf ain zwifach kreutz; und den undern schilt in des lincken fuess waffen, darine vier erhebt strich zwerch durch den schilt; und der funft schilt, darinnen auch ain löw under dem stuel und den fuessen; und was aussen umb das insigl zwifache umbschrift, und in dem aussern zirgkl also lautent: Sigismundus. dei. gracia. Romanorum. imperator. semper. augustus. ac. Hungarie. Bohemie. Dalmacie, und volgt inn dem andern zirgkl: Croacie. Rome. Germa. Gallacie. Ludomerie. Comie. Bulgieque. rex. et. Luceburgensis. heres; und ann der andern seitn ain grossen adler mit ausgebraiten flugeln, zwaien kopfen, hinder yegklichem ain diadema, und aussen umb was ergraben: †. aquila. ezechielis; darnach ist ain P. unnd nachvolgent desselbigen worts puchstaben verplichen, das man die nit wol lessen mag; und volgt: missa est. de. celis. volatilis. Sa. sine. meta. vo. nec. vates. nec. prophete. evolavit. alcius.

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 186 not. 22. v. Freyberg a. a. o. I. s. 590. von Krenner a. a. o. II. s. 78 — 84.

**) Herzog Albrecht war nämlich seit dem am 1. juli 1438 erfolgten tode seines vaters Ernst regirender herzog und vormund des erst vierjährigen sohnes Adolph seines schon im jahre 1435 verstorbenen bruders Wilhelm. Da auch dieser prinz bald starb, wurde er nunmehr alleiniger herrscher in ganz Oberbaiern, als welcher er im 42sten briefe erscheint. Vgl. Buchner a. a. o. VI. s. 296. 297.

und margraf Ludwig von Brandenburg, Steffan und Ludwig der Römer und unser lieb vettern hertzog Albrecht der elter, hertzog Albrecht der junger und hertzog Johans von Holland, und darzu unser lieber herr vatter und vetter hertzog Ernst und hertzog Wilhalm aller seligen gedechtnus gegeben und bestet haben bischoven, breletn und aller ander pfaffhait gaistlicher und weltlicher, darzu graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, steten, mergkten, bürgern, armen und reichen und gemanigklich allem land gegeben und verschriben haben, es sey umb aigen, lehen, gelt, gult oder pfantschaft und umb den kauf der gericht und ander ire eren, rechtn, freihaitn und gueten gewonhaiten; und dieselben brief, hantvesten und urkunt all, die sy gemanigklich oder yederman besonder von unsern vorgenanten vorforderen, vatter und vettern seligen haben, die kreftigen, bestetten und verneuen wir in mit disem brief mit allen den punden, artigkln, eren und rechten die daran begriffen und verschriben sind, nichts darin ausgenomen, also das in und allen iren erben und nachkomen die von uns und allen unsern erben und nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen sullen sein und beleiben; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdomb, richter, schergen darzu halten wollen, das sy in all brief und hantvest in allen puncten und artigkln, eren und rechten stet behalten die sy von unseren vorforderen und nu von uns haben.

Wer auch das wir uns verenderten, es wer mit tail oder wie das beschech, so sullen in dannoch all ir brief und hantvesten in allen puncten und artigklen so sy inhalten stet beleiben, und sol in unschedlich sein an dem brief, an allen iren brieven die sy von unsern vorfordren, vatter und vettern und nu von uns haben, und das in, allen iren erben und nachkomen die vorgenantn brief all und yegklicher besonder und bestettigung mit allen artigkln und puncten von uns und unsern erben und von allen unsern nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen beleiben on geverd und on all arglist.

Und daruber zu urkunt geben wir in den brief mit unserm anhangenden insigl für uns, unseren obgenanten lieben vettern hertzog Adolffen, und für all unser erben und nachkomen. Geschehen zu Straubing an unser lieben frauen tag als sy gen hymel fuer des iars als man zelet von Christi unsers lieben herren geburt vierzehenhundert und in dem achtunddreissigisten iare.*)

*) In der ersten ausgabe findet sich nachstehende bemerkung:

Der ainundvierzigist brief.*)

Wir Ludwig von gottes genaden pfaltzgrave bey Rhein, hertzoge in nidern und obern Bairn etc. bekennen offenlich mit dem brief vor allermenigklich für uns, all unser erben und nachkomen: wann nu itzo der hochgeborn fürste unser lieber herr und vatter herr Hainrich weilent auch pfaltzgrave bey Rhein, hertzoge in nidern und obern Bairn löblicher gedechtnus als ain frumer christenlicher fürst verschiden ist und sein leste zeit in diser welt beslossen hat, dem got genedig sey, und wir nu als der recht naturlich erbherre und landsfürste an sein gelassen fürstnthumb, land, leut und guet steen und gestanden sein, und uns nu die wirdigen, ersamen, andechtigen in got, wolgeborn, edl, vest, erber und weiss, unser lieb getreu brelat, pfarrer und all ander briesterschaft, auch graven, freien, dinstman, ritter, knecht, stet, mergkt, reich und arm, gaistlich und weltlich in allem unserm lande zu nidern und obern Bairn auch enhalb Lechs und vor dem Behamer walt als irm rechten naturlichen landsfürsten und erbherren erbhuldigung zugesagt und getan haben, darumben wir dann von angeborner guete mit sonderen gnaden als ir gnediger herre begirlich zu in genaigt sein, haben auch angesehen solich getreu, willig und undertenig dinste die sy und ir vordern uns und unsern vordern zu maniger mal willigklich und unverdrossenlich getan haben und furon uns und unsern nachkomen wol thun muegen und sollen; darumb mit wolbe-

Auff der pligk gemelts briefs zu der lincken seiten stunt geschriben: Dns. dux. per. seipsum. manda, unnd zu ruck repntata.

Vorgeschriben brief hat auch ain anhangend insigil an plab und weisser farb seyden schnur rot inn gelb wax gedruckt gehabt, darinnen ergrabenn ainn schilt mit zwaien gekronten löwen und wegken gegenainander versetzt, darauff ain gekronter helm mit zwaien hörner, darneben lewber, und zwischen auch ain gekrönter löw, und in der rechten seiten desselbigen lebens ain ploss frawen pild, hat ain lange ketten inn baiden henden, und nachvolgende umbschrift: Sigillum. Alberti. dei. gracia. comitis. palatini. Reni. et. Bauarie. ducis. Und zu ruck was dagegen ain secret eingedrukt, darinnen ain schilt wie vor gemelt ist.

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 208. 209. v. Freyberg a. a. o. I. s. 534. v. Krenner a. a. o. V. s. 17. VII. s. 3.

Joannis Vetteri fasti consulares landishutani bei Oefele a. a. o. II. s. 765 bemerken: am mitwochen nach unser lieben frawen tag was hie meines gnedigen herrn herzog Ludwigs landschaft geistlich und weltlich aus nidern und obern Bayrn und aus dem gebürg, und tetten im huldigung auf dem rathaus; da erstatt in sein gnad ihr freyhait.

dachtem muet und zeitigen rat so haben wir den eegenanten unsern lieben getreuen allen und yeden brelaten, pfarreren, briesterschaft, graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, steten, mergkten, bürgern, baurn, armen und reichen und aller unser landschaft gaistlich und weltlich bestet, verneuen und bestetten in auch wissentlich und in craft des briefs all und yed ir hantvest, brivilegia, freihaitbrief, gerechtigkait, löblichs alts herkomen und guet gewonhait, wie sy dann von unsern vordern, kaisern, konigen, fürsten und fürstin zu Bairn, unserm anherrn und vatter aller löblicher gedechtnus begnadet, begabt, gefreit, in allen den eern, rechten und wirden als in die samentlich und sonderlich geben und verschriben sein, nemlich die grossen hantvest von konig Otten von Hungern umb den kauf der gericht, hertzog Steffan seinem brueder, Hainrichen, Otten und Hainrichen, kaiser Ludwigen, margraf Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrechten und Johansen von Holland, Steffan, Fridrichen und Johansen gebrueder, hertzog Ludwigen und unserm lieben herren und vatter hertzog Hainrichen und allen vergangen fürsten und fürstin von Bairn aller löblicher gedechtnus, dabey wir sy all und yed gnedigklich schutzen und schirmen und halten wellen ungeverlichen. Wir wellen auch allen und yeden brelaten, clösteren, götzheusern, pfarreren und aller briesterschaft, graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, steten und mergkten, die dann in unserm lande von unsern vordern seligen genad, brivilegia oder freihait samentlich oder sonderlich haben, gnedigklich furon in sonderhait bestetten, und sy dabey schirmen und halten als ir gnediger herre, und wellen das die all und yede mit allen den punctn, artigklen, eeren und rechten die daran begriffen und verschriben sinde in und allen iren erben und nachkomen die von uns, allen unsern erben und nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen sollen sein und beleiben. Wir bestetten in auch in unserm oberland und in dem gepirg das rechtpuch das in von unsern vorderen geben ist, als das ir brief daruber geben innenhalten; und das wir auch all unser ambtleut, vitzdom und ander die unsern darzu halten und mit in schaffen wollen, das sy in all ir brief und hantvesten in allen punctn und artigklen, eeren und rechten stet halten die sy von unsern vordern und uns haben.

Wer aber das yemant in den eegenanten unsern landen von uns oder von unsern ambtleutn wie die genant oder gehaissen sein beswert wern oder wurden, der oder dieselben sollen uns des erinnern und fürbringen durch sich selbs oder unser rate; wellen

wir in dann das nach unser rate erkantnus, der zum mynsten funf unser landsleut sein sollen, genedigklichen abthun und abschaffen on alles verziehen und geverde.

Und ob das nit geschech, so haben wir in vergunnet, des bey ainander zu bleiben in gentzlichen unentgolten und on schaden nach laut ir freihait.

Und also gereden wir bey unsern fürstlichen eeren und wirden für uns, all unser erben und nachkomen, das wir der obgeschriben unser lieben landschaft, gaistlichen und weltlichen und ir yeden in sonderhait all obgeschriben punt und artigkl stet und vest halten sollen und wollen in solicher mas, das wir und unser erben bey unserm fürstenthumb und herschaften beleiben sollen, und sy bey den und allen iren gnaden, recht, freihaitbrieven und sigln auch beleiben lassen und sy zu recht schutzn und schirmen als unser getreu landsleut und undertan, und das auch sy all und ir erben uns und allen unsern erben dinstlich und beygestendig sein sollen als getreu piderleut gen irer rechten herschaft pillichen und durch recht thun sollen, und als das bey unseren und irn vordern herkomen ist nach inhalt irer freihait treulichen on alles geverde.

Des geben wir obgenant hertzog Ludwig in und irn erben und nachkomen zu warem urkunt und gantzer gezeuknus den brief für uns, all unser erbn und nachkomen mit unserm anhangenden insigl versigelt zu Landsshuet am mitwoch negst nach unser lieben frauen tag als sy geboren wart nach Christi unsers lieben herren geburde vierzehenhundert und im funfzigisten iaren.*)

Der zwaiundvierzigist brief.**)

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgrave bey Rhein, hertzoge in Bairn und grave zu Vohburg etc. bekennen für uns, alle unser erben und nachkomen offenbar in dem brieve: wann uns un-

*) Die erste ausgabe enthält hiezu nachfolgende sigillbeschreibung: Vorgeschribner brief hat ain sigil rot inn gelb wax gedruckt ann ainer pergamen pressel hangendt gehabt, darinnen auch ain schilt, zwen löwen und wegk wie bei dem nechsten brieff gemelt ist, und darauff ain stechgekrönter helm mit flügelln, und nachfolgende umbschrift: S. Ludvici. palatini. Rheni. Bauarie. ducis.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 226 ff. v. Freyberg a. a. o. I. s. 629. 630. v. Krenner a. a. o. I. s. 279.

ser lieb getreu brelaten, briesterschaft, graven, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, gaistlich und weltlich, reich und arm in unserm lande zu obern Bairn vil williger getreuer dinst und hilf erzaigt, beweist und getan haben, und wir sy aber nun umb hilf gebeten und der von ine begert haben, damit wir unsern lieben töchtern des heyratguets zu ine versprochen ausgerichten und bezalen möchten, des wir doch von gerechtigkait wegen nicht begeren noch sy uns des schuldig sein zu thun uber ir freihait, bestetbrieve und gnade die sy von unsern vordern und von uns haben, so uns aber die vorgenantn unser lieb getreue itzo von besunder treu, fleissiger pethe tugentlich gewert und uns ain hilf getan und geben haben an dem heyratguet unserer lieben töchter, darumben wir inen hinwider von angeborner guete und mildigkait gnad und fürdrung billich schuldig sein, und haben auch die und ander ir getreu willig dinste bekant und angesehen als das wol billich und zimblich ist, und bestetten und verneuen ine hiemit mit guetem willen in craft diss briefs kaisers Ludwigs, konig Otten seliger gedechtnus, auch die brieve von der klosteur lautend, damit und dabey all ir freihait, guet gewonhait, gnade und recht, all ir bestetbrief und all ander ir brief die ine sagent und geben sind umb die freihait, gnade und recht von uns, allen unsern vordern und vergangen herren und herschaften, und mit namen das rechtpuech und wie dieselben brief und das rechtpuech von wort zu wort mit allen artigkln lautent, inhaltent und geschehen sind; also sollen und wollen wir, alle unser erben und nachkomen sy alle gemanigklich und yeden insonder als sy vor an disem brief benant sind nu fürbas ewigklich getreulich und genedigklich dabey willigklich beschirmen, behalten und beleiben lassen on alle irrung und einfal.

Und sol in auch dise pethe und ir hilf und all ander vergangen vordrung, begeren, hilf und pethe an diser und allen iren freihaiten, vorgenanten brieven, gnaden, gueln gewonhaiten und rechten als vorstet geschriben gentzlich unentgolten und unschedlich sein, wann sy uns die hilf alain durch ir treu und lieb getan haben.

Darzu sollen und wollen wir, all unser erben und nachkomen noch niemant von unseren wegen kain solich pethe, steur, schatzung noch vordrung wie die genant mag sein wider die noch ir vorgenant brieve, gnade und freihait, die sy von uns, unsern vordern und allen vergangen herschaften haben, nicht pitten, begern noch nemen in kain weiss.

Auch sollen und wollen wir mit kainem gast unsern rat, pfleg

noch ambt besetzen; wo wir aber die haben, urlauben. Würden wir aber zwaier oder dreier notturftig zu unserm rate, die muegen wir bestellen und aufnemen nach unser landherrn und rate rat, doch das land und leut mit inen und durch sy nicht geregirt werden, als sy des von unsern vordern und uns gefreiet sein. Aber zu hofgesind muegen wir gest wol aufnemen und haben.

Wir wollen auch unsere gericht mit erbern, geleumbten leuten besetzen, und niemants ainem tail wider den andern recht abschaffen, verziehen noch abschreiben anderst dann das land und statpuech, auch gemaine landsrecht inhalten, sunder yeden bey seinen rechten beleiben lassen, noch wider das recht und für geltschuld niemants freihait noch freibrief geben noch schaffen. Wo aber das geschehen wer, das sol hiemit abgetan hin sein und kain kraft haben.

Wir wollen und sollen auch nicht gestatten kainem unserm pfleger, richter noch ambtleuten, noch sonst kainem unserm undertan niemants wider freihait lands und stat recht fahen, in sein guet greiffen noch das verlegen, auch niemants aus seiner gewer setzen noch nötten on recht, sunder yeden bey freihaiten und lands und stat rechten beleiben lassen.

Wir sollen und wollen, das nu fürbas kain unser pfleger, richter, ambtman kain fueterkorn noch anders von den armen leuten samen vorderen sul noch nemen, das wir auch hiemit also gnedigklich abschaffen.

Wir wollen auch mit uns selbs und unsern reten also halten und bestellen, das alle die zu clagen oder anzubringen haben, es sey von eingriff irer hofmarch, freihaiten, gerichten oder ander irer notturft wegen, das wir die oder den genedigklich und fürderlich horn und nach unser rete erkantnus ausrichtung thun oder recht ergeen lassen, und all neuerung und beswerung mit jegern, falcknern, scharberchen, mit holtzfuern und anderm wo das fürbracht wirdet genedigklich abschaffen und wenden.

Und des alles zu warem urkunt und bestettigung aller vorgeschriben sach haben wir für uns, für all unser erben und nachkomen allen unsern landen und leuten zu konftigen ewigen nutz und frumen, eeren und wirdigkait all vorgeschriben sach, brieve, wort und artigkl, das dy ewigklich unverrückt beleiben und gehalten werden von uns, unsern erben und nachkomen, itzo willigklich bestet und gevestent in guetem fürsatz mit unsern fürstli-

chen gelübden, gnaden, treuen und in aidsweiss und mit disem unserm brieve, der mit unserm anhangenden fürstlichen insigl besiglt und gegeben ist zu Münichen am mitwoch nach unser lieben frauen tag irer schiedung des iars als man zalet nach Christi unsers lieben herrn geburde vierzehenhundert und in dem achtundfunfzigisten iare.*)

Der dreiundvierzigist brief.**)

Von gottes genaden wir Johans und wir Sigmund gebrueder pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. bekennen als regirend fürsten für uns und für unser lieb brueder hertzog Albrechten, hertzog Christoffen und hertzog Wolfgangen, die zu iren vogtparn iaren noch nit komen sind, und darzu für all unser erben und nachkomen offenlich in dem brief: wann all breleten, graven, freien, dinstman, ritter, knecht, edl und nicht edl, stet und mergkt und gemainklich all leut reich und arm in nidern Bairn nach abgang des hochgebornen fürstn unsers lieben herrn und vatters hertzog Albrechten pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Bairn und graven zu Vohburg etc. seliger gedechtnus ir treu angesehen und uns für ir recht erbherrn erkant und huldigung getan haben, dieselbigen gerechtigkait, lieb und treu haben wir angesehen, und haben auch die hantvest, urkunt und brief mit gueter gewissen alles unsers rates kuntlich verhört, die unser lieb vorforderen und vetteren kunig Ott, hertzog Steffan sein brueder, und Hainrich, Ott und Hainrich hertzogen in Bairn, und unser lieber

*) Die sigillbeschreibung hiezu lautet in der ersten ausgabe:
Diser brief hat desgleichen ain insigl rot in gelb wax getrukt und pressel hangend gehabt, darinnen ergraben gewesen ain schilt, türnirs helbm, hörner, löw, pild, und umbschrift allermas wie das an dem sechssundzwainzigisten (in der vulgären sammlung vierzigisten) brief anhangent insigl, alain das secret zueruck entgegenn gedruckt ausgenomen, beschriben ist.

**) Diesen und den folgenden freiheitsbrief stellten die bei dem am 28. februar 1460 erfolgten tode herzogs Albrecht III. mündigen söhne desselben Johann und Sigmund, mit welchen er früher schon die regirung getheilt hatte, als gemeinschaftliche herrscher für sich und ihre drei noch unmündigen brüder der Straubinger landschaft aus, der sonstigen nicht in die vulgäre sammlung aufgenommenen freiheitsbestätigungen für die Münchner landschaft nicht zu gedenken.
Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 231. ff. v. Freyberg a. a. o. I. s. 597. v. Krenner a. a. o. VI. s. 14. Buchner a. a. o. VI. s. 417 — 419.

herr kaiser Ludwig, und margraf Ludwig von Brandenburg, Steffan und Ludwig der Römer, und unser lieb vettern hertzog Albrecht der elter und hertzog Albrecht der junger und hertzog Johans von Holland, und darzu unser lieber anherr, vatter und vetter hertzog Ernst, hertzog Albrecht vorgenant und hertzog Wilhalm aller seligen gedechtnus gegeben und bestet haben bischoven, breleten und all ander pfaffhait, gaistlicher und weltlicher, darzu graven, freien, dinstmannen, ritter, knechten, steten, mergkten, bürgern, armen und reichen und gemainklich allem land gegeben und verschriben haben, es sey umb aigen, lehen, gelt, gult oder pfantschaft und umb den kauf der gericht und andere ire eren, rechten, freihaitn und guetn gewonhaitn; und dieselben brief, hantvest und urkunt alle die sy gemainklich oder yederman besonder von unsern vorgenanten vorforderen, anherren, vatter und vettern seligen haben, die creftigen, bestetten und verneuen wir ine mit disem brief mit allen den punden, artigkln, eren und rechten die daran begriffen und verschriben sind nichts darin ausgenomen, also das in und allen irn erbn und nachkomen die von uns und allen unsern erben ewigklich stet gantz und unzerbrochen sollen sein und beleiben.

Wir haben ine auch aus sondern gnaden mit worten zugesaget, das wir sy bey allen irn freihaiten und bestettigung so sy von vergangner herschaft, unsern vorforderen, kaisern, konigen und fürstn zu Bairn und von uns haben gnedigklich halten, schutzen und schirmen sollen und wollen; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdomb, richter, schergen dazu halten wollen, das sy ine all ir brief und hantvest in allen punctn und artigkln, eren und rechten stet behalten die sy von unsern vorfordern und nu von uns haben.

Wer auch das wir uns verenderten, es wer mit tail oder wie das geschehe, so sollen ine dannoch all ir brief und hantvesten ine allen punctn und artigkln so sy inhalten stet beleiben, und sol ine unschedlich sein an dem brief, an allen iren brieven die sy von unsern vorfordern, anherrn, vatter, vettern und nu von uns haben, und das ine, allen irn erben und nachkomen die vorgenanten brief all und yegklicher besonder und bestettigung mit allen artigkln und punden von uns und unsern erben und von allen unsern nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen beleib on geverde und on all arglist.

Und daruber zu urkunt geben wir ine den brief besigilten

mit unsern anhangenden insiglen für uns, unser obgenant lieb brueder hertzog Albrechten, hertzog Christoffen und hertzog Wolfgangen, und für all unser erben und nachkomen. Geschehen zu Straubing am freitag vor sand Pauls tag seiner bekerung des iars als man zalet von Christi unsers lieben herren geburde vierzehenhundert und in dem ainundsechzigisten iaren. *)

Der vierundvierzigist brief. **)

Von gottes genaden wir Johans und wir Sigmund gebrueder pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. bekennen als regirend fürsten für uns und für unser lieb bruedere hertzog Albrechtn, hertzog Christoffen und hertzog Wolfgang, die zu irn vogtparn iaren noch nit komen sind, und darzu für all unser erbn und nachkomen offenbar an disem brieve: wann all breleten, graven, freien, dinstman, ritter, knecht, edl und nicht edl, stet, mergkt und gemainklich all leut reich und arm in nidern Bairn uns und unsern vorforderen vil getreuer williger dinst und hilf er-

*) Die erste ausgabe bemerkt bei dieser urkunde nachstehendes:
Auf der plik gemeltz briefs zu der lincken seiten stunt geschriben: Dni. duces per seipsos in consilio, und zu ruck: repntata.

Vorgeschribner brief hat zway an gleicher plaw und weisser farb seiden schnüren rot in gelb wax gedruckt anhangenden insigl gehabt, von wellichem das aussertail die ranft etlicher mass, doch ân sonderliche derselben verletzung gebrochen gewesen. Und in dem ersten ergraben ain weiblich parhabt und erberg geklaid pild, daneben ain schilt, darinnen zwen gekrönt löwen und wegk versatzt, darauf ain gekrönter turnirsshelmb, hörner mit lawbern und dazwischen ain gekrönter löw, und nachvolgende umbschrift: Sigillum. Johannis. dei. grâ. comitis. palatini. Reni. et. Bauarie. ducis etc.; dagegen zu ruck ain rot und secret gedruckt darinnen ain schilt wie vorgemelt, und zu yeder seyt ain löw, denselben schilt habent, darob ain reimzetl, darin stet: h. Joh. Unnd in dem andern sigil allermass schilt, helbm, kron, löw wie in dem negstn sigil gemelt ist, dann alain fur dy hörner zwen flugeln, darinnen wegken und an stat des frawen pilts zwen zu yeder seiten ain rauher man habent in irn henden gemeltn schilt und helm, und laut des sigils umbschrift: †. S. Sigismundi. dei grâ. comitis. palatini; darnach sein etlich puchstaben der schrift darvon komen und volgt: ducis; zu ruk ist auch ain secret dagegen gedrukt worden, darinnen der schilt wie in dem sigil, und darumb ain reimzetl, und ob dem schilt dise puchstaben: H. Sig.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 238 ff. v. Freyberg a. a. o. I. s. 598. v. Krenner a. a. o. VI. s. 47 — 66 mit rücksicht auf den ursprünglichen aber nicht ausgefertigten entwurf ebenda s. 55.

zaigt, getan und beweist haben, und wir sy numalen aber umb hilf gebeten und des begert haben, damit wir aus den schulden darinne uns unser lieber her und vatter hertzog Albrecht löblicher gedechtnus lassen hat, auch die heiratguet unser lieben swesteren frauen Elispeten und frauen Margarethen versprochen, darzu das Norgkhaw erlöst und sonderbar grosse cost und zerung die der kriegsleuffen halben zwischen der fürsten und herren umb frid und sonne ze machen auf uns gangen ist, das wir das alles destpas uberkomen und ausrichten möchten, des wir doch von gerechtigkait wegen nicht begern noch sy uns des schuldig sein ze thun uber ir freihait, bestetbrief und gnade die sy von unsern vorforderen und uns haben, so sy uns aber itzo von besonder vleissiger bete, rechter lieb und treu wegen tugentlich gewert und uns ain hilf getan und geben haben, darumb wir hinwiderumb von angeborner guete und mildigkait gnad und fürdrung billichen schuldig seien, und haben auch die und ander ir getreu willig dinst die sy und ir vorforderen uns und unsern vorforderen vergangner herschaft in Bairn löblicher gedechtnus alzeit willigklich und treulich erzaigt haben angesehen und erkant, als das wol zimlich und billich ist, und bestetten und verneuen in hiemit mit guetm willen und wissen alles unsers rats in craft des briefs

konig Otten brief der sich also anhebt: wir Ott von gottes genaden konig zu Hungern, pfallentzgraf ze Rein und hertzog ze Bairn, und wir Hainrich und Otte pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn, und wir Agnes konigin ze Hungern, und wir Jheut pfallentzgravin ze Rein und hertzogin ze Bairn, und endet sich mit seinem datum da von Christes geburt waren tausent iar, dreihundert iar und darnach in dem aindleften iar an sand Veiths tag; *)

darnach den brief der sich anhebt: wir Hainrich, Ott und Hainrich von gottes genaden pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn etc., und endet sich mit seinem datum da man von Christes geburt zalt dreizehenhundert iar und in dem zwaiundzwainzigisten iar an dem achten tag sand Agnesen; **)

darnach ainen brief der sich anfacht: wir Hainrich, Ott und Hainrich von gottes gnaden pfallentzgraven ze Rein und hertzogen ze Bairn etc., und endet sich mit seinem datum da

*) Diess ist der erste brief der vulgären sammlung s. 1 — 8.

**) Der zweite brief eben da s. 9 — 13.

von Christes geburt waren dreizehenhundert und darnach im dreiundzwainzigisten iare des negsten pfintztags nach sand Michaels tag; *)

darnach kaiser Ludwigs brief der sich anhebt: wir Ludwig von gottes genaden romischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, und endet sich mit seinem datum an pfintztag **) nach dem obristen nach Christes geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem ainenundvierzigisten iar, in dem sibenundzwainzigisten unsers reichs, und in dem dreizehenten des kaiserthumbs;

darnach ain brief der sich anhebt: wir Ludwig von gottes genaden marggraf zu Brandenburg und zu Lůsitz, pfallentzgraf bey Rein, hertzog ze Bairn und ze Kharndten, des heiligen reichs obrister camerer, graf ze Tirol und ze Görtz, vogt der gotzheuser zue Aiglay, ze Trient und ze Brichsen, und wir Steffan und Ludwig der Römer von gottes genaden pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn etc., und endet sich mit seinem datum da von Christus geburt ergangen waren dreizehenhundert iar, darnach in dem sibenundvierzigisten iar an dem negsten sontag vor sand Marteins tag; ***)

darnach ain brief der von unserm lieben herrn und vatter ausgangen ist der sich also anhebt: von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Bairn und graf zu Vohburg etc., des datum stet an unser lieben frauen tag als sy gen hymel fuer des iars als man zelet von Christi unsers lieben herren geburt vierzehenhundert und in dem achtunddreissigisten iare; ****)

darnach ain brief der von uns ausgangen ist der sich also anhebt: von gottes genaden wir Johans und Sigmund gebrueder pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc., des datum stet von Christi unsers lieben herren geburde vierzehenhundert und im ainundsechzigisten iaren. †)

Die vorgenanten brief all von wort zu wort mit allen irn punc-

*) Dieser brief ist in die vulgäre sammlung nicht aufgenommen worden.

**) Der fünfte brief der vulgären sammlung s. 15. führt den sontag statt des pfintztages an.

***) Der sechste brief der vulgären sammlung s. 15 — 18.

****) Der 40ste brief der vulgären sammlung s. 99.

†) Der 43ste brief der vulgären sammlung s. 106 — 108.

ten und artigkln, auch dobey und domit all ander ir brief, gnad, freihait und recht und alt guet gewonhait, die breleten und ander pfaffhait, darzu graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, steten, mergkten, armen und reichen und gemainklich allem lande in nidern Bairn von konig Otten, hertzog Steffan seinem brueder, und Hainrich, Ott und Hainrichen, kaiser Ludwigen und margraf Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrecht dem eltern, hertzog Albrecht dem jungern, hertzog Johansen von Holland, darzu von unserm lieben anherren, vatter und vettern hertzog Ernst, hertzog Albrechten und hertzog Wilhalmen und von allen andern herren und fürstn unseren vorfordern vergangner herschaft in Bairn löblicher gedechtnus und nu von uns *) bissher gegeben und verschriben sind gemainklich oder sunderlich, sy sein in dem brief genent oder nicht, die creftigen, stetten und verneuen wir in mit disem unserm brief, also das wir, all unser erben und nachkomen in, allen irn erben und nachkomen die ewigklich stet und unzerbrochen behalten wollen.

Wir wollen auch all unser ambtleut darzu halten, das sy in dieselbigen ir brief, gnad, freihait und recht auch stet halten und nicht uberfaren sollen.

Wo in aber die von uns, unsern erben oder von unseren ambtleuten uberfarn wern oder wurden, gehaissen wir in, irn erben und nachkomen bey unsern fürstlichen gnaden und treuen gentzlichen abzulegen und zu wenden, sunder fürbas ewigklich getreulich und gnedigklich dabey beschirmen, behalten und beleiben lassen on alle irrung und einfall ungeverlich.

Wir gehaissen auch, das wir sy mit vitzdomb, retn und ambtleuten besetzen wollen die landleut in nidern Bairn sein, domit die hofgericht und hofgeding fürgang gewynnen, als von alter herkomen ist und nach inhalt der freihait. Darzu gereden wir in, das wir unsere gericht allenthalben im niderland mit erberen leumbtigen leuten die wappensgenoss sein, darzu die landschrannen redlich und nach notturft besetzen wollen, damit die recht aufrichtigklich gefurdert, auch dobey versehen, damit die armen leut von den vorsprechen nicht ubernomen noch beswert werden. **)

*) Cbm 2325; *uns* fehlt in der ersten ausgabe.

**) Unter den beschwerden und petitionen der landschaft waren in der beziehung folgende: item vizedom und räthe im niederlande; item dass hofgerichte und landgerichte für sich gehen; item dass mein herr seinen

Darzu sollen all neurung und beswerung als mit jegern, falckneren, scharberchen, holtzfueren, fuetergarbsamlen*) mit disem unserm brief gentzlich abgenomen sein.

Es sol auch soliche hilf so die gefelt geantwort werden den die von der landschaft darzu erwelt sind, und dann nach unser und unser rete und derselbigen von der landschaft darzu gegeben ret ausgeben und angeleget werden zu unser notturft uns und land und leuten zu nutz und fromen.**)

Wir gehaissen und***) versprechen auch für uns, all unser erben und nachkomen bey unsern wirden und treuen, das wir sy, all ir erben und nachkomen füron kainer steur von kainem guet wie man das genennen oder erfinden möcht nymer mer begern, bitten, nemen noch besweren sollen noch wollen; und sy sullen der furon frey und ledig sein und beleiben ewigklich on alles geverde.

Und ob wir uns verenderten, es wer mit tail oder wie das geschech, so sullen in dannoch all ir brief, punct und artigkl stet beleiben, und sol in solich hilf an dem brief und on allen iren brieven und gnaden die sy samentlich oder sunderlich haben unschedlich sein treulich und ungeverlich.

Des alles zu warem urkunt und stettigung aller irer freihaiten, rechten und gueten gewonhaiten und aller vorgeschribner sachen haben wir für uns und für unser vorgenant lieb bruedere und für all unser erben und nachkomen allem land und leuten zu nidern Bairn zu ewigem nutz und fromen, ern und wirdigkait itzo willigklich bestet und gevestent in guetm fürsatz mit unsern fürstlichen gnaden und treuen und mit disem unserm brieve, der mit unsern fürstlichen anhangenden insigil versigelt und geben ist zu Straubing am montag nach dem sontag oculi in der heiligen vasten des iars

rath besetze und mehre; item räthe, pfleger und ämter mit landleuten zu besetzen und raitung zu nehmen; item die landgerichte mit richtern zu besetzen die wappensgenoss sind; item von der frohnboten wegen der landgerichte; item von der vorsprecher wegen der landgerichte; item die pfleger greifen in unsre hofmarch; item die pfleger und richter fangen die unsern und wollen die nicht zu recht ausgeben.

*) Cbm 2325 liest: *fueter unnd garbsamlen.*

**) In dem gedächtnisszettel über die landesfürstliche propositionen auf dem landtage bei v. Krenner a. a. o. VI. s. 51 heisst es gerade in dieser beziehung: *uns zu wehren, das steuergeld einzubehalten.*

***) In Cbm 2325 und in der ersten ausgabe fehlt *und.*

als man von Christi unsers lieben herrn geburt zelet tausent vierhundert und in dem dreiundsechzigisten iaren. *)

Der fünfundvierzigist brief. **)

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgrave bey Rhein, hertzoge in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns und all unser erben und nachkomen und thun kunt offenlich mit dem brieve: wann all breleten, graven, freien, dinstman, ritter, knecht, edl und nicht edl, stet und mergkt und gemainklich all leut reich und arm in nidern Bairn nach abgang des hochgebornen fürsten unsers lieben herren und vatters hertzog Albrechts pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Bairn und graven zu Vohburg etc. seliger gedechtnus ir treu angesehen und uns für irn rechten erbherrn erkant und huldigung getan haben, dieselben gerechtigkait, lieb und treu haben wir angesehen, und haben die hantvest, urkunt und brief mit gueter gewissen alles unsers rates kuntlich verhort die unser lieb vorfordern und vettern konig Otten, hertzog Steffan sein brueder, und Hainrich, Ott und Hainrich hertzogen in Bairn, unser lieber herr kaiser Ludwig und margraf Ludwig von Brandenburg, Steffan und Ludwig der Römer, und unser lieb vettern hertzog Albrecht der elter, hertzog Albrecht der junger, und hertzog Johans von Holland, und darzu unser lieber anherr, vatter und vetter hertzog Ernst, hertzog Albrecht vorgenant, und hertzog Wilhalm aller seligen gedechtnus gegeben und bestet haben bischoven, breleten und aller ander pfaffhait, gaistlichen und weltlichen, darzu graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, ste-

*) In der ersten ausgabe ist zu dieser urkunde folgende bemerkung enthalten: Zu rucke gemelts briefs ist gestanden: repntata.

Diser brief hat allermassen zway anhangent insigil gehabt mit schnürn, wax, geprecht und allem inhalt hinden und vornen wie oben nach dem negstn und neunundzwainzigisten (in der vulgären sammlung dreiundvierzigisten) brief anzaigt und beschriben ist, dann allain das dise sigil baide gantz sein, kain mangl weder an schrift noch sunst haben, unnd die hinden eingedruckte secret mit rot, aber die vordern schlechts in das gelb wax eingedruckt sein gewesen, unnd laut des andern insigl volkomen umbschrift also: †. S. Sigismundi. dei. grâ. comitis. palatini. Reni. et. Bauarie. ducis.

**) Vgl. Rudhart a. a o. I. s. 249. 250. v. Freyberg a. a. o. I. s. 605. v. Krenner a. a. o. X. s. 8 — 11.

ten, mergkten, bürgern, armen und reichen und gemainklich allem land gegeben und verschriben haben, es sey umb aigen, lehen, gelt, gült oder pfantschaft und umb den kauf der gerichte und ander ire eren, rechten, freihaiten und guet gewonhaiten; und dieselben brief und hantvest und urkunt all die sy gemainklich oder yederman besonder von unsern vorgenanten vorfordern, anherrn, vatter und vettern seligen haben, die creftigen, bestetten und verneuen wir in mit disem brief mit allen den puncten, artigkln, eren und rechten die daran begriffen und verschriben sind nichts darin ausgenomen, also das in und allen irn erben und nachkomen die von uns und allen unsern erben ewigklich stet gantz und unzerbrochen sollen sein und beleiben.

Wir haben in auch aus sondern gnaden mit worten zugesagt, das wir sy bey allen irn freihaitn und bestettigung so sy von vergangner herschaft unsern vorfordern, kaisern, konigen und fürsten zu Bairn und von uns haben genedigklich halten, schutzen und schirmen sollen und wollen; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdomb, richter, schergen darzu halten wollen, das sy in all ir brief und hantvest in allen punctn und artigkln, eren und rechten stet halten die sy von unsern vorfordern und nu von uns haben.

Wer auch das wir uns verenderten, es wer mit tail oder wie das geschech, so sollen in dannoch all ir brief und hantvesten in allen punctn und artigkln so sy inhalten stet beleiben, und sol in unschedlich sein an dem brief, an allen irn brieven die sy von unsern vorfordern, anherrn, vatter und vettern und nu von uns haben, und das in, allen iren erben und nachkomen die vorgenanten brief all und yegklicher besonder und bestettigung mit allen artigkln und punctn von uns und unsern erben und von allen unsern nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen beleib on geverde und on all arglist.

Und daruber zu urkunt geben wir in den brief besigilten mit unserm anhangendem insigil für uns, all unser erben und nachkomen. Geschehen zu Straubing am montag vor sand Elsspeten tag der heiligen witiben des iars als man zalt von Christi unsers lieben herren geburde vierzehenhundert und in dem ainundsibenzigisten iare.*)

*) Die sigillbeschreibung zu dieser handveste lautet in der ersten ausgabe: Vorgeschribner brief hat ain sigil ann ainer plab und weisser farb seiden schnur rot in gelb, auch entgegengedruckten secret anhangend gehabt, darinne zu vorderst ain schilt mit gekronten löwen unnd wegken wie mermals beschriben ist, darauf ain gekrönter türnirsshelbm und zway

Der sechsundvierzigist brief.*)

Wir Friderich von gottes genaden römischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. konig, hertzog zu Oesterreich, zu Steir, zu Kernthen und Crain, grave zu Tirol etc. bekennen offenlich mit disem brief und thun kunt aller menigklich, das uns die ersamen, edl unser andechtigen und des reichs lieben getreuen breleten, graven, freien herren, die vom adl, stete und communen in dem land Bairn gesessen haben fürbringen lassen, wie sy dreizehen brief inen von weilent fürsten und fürstin von Bairn under iren anhangenden insigil gegeben, der sy sich bissher gebraucht haben, und in anfang und datum lautend wie hernach volgt:

nemlich der erst: wir Ott von gottes genaden konig zu Hungern, pfallentzgraf ze Rein und hertzog ze Bairn, und wir Hainrich und Otte pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn, und wir Agnes konigin ze Hungern, und wir Jheut pfallentzgravin ze Rein und hertzogin ze Bairn etc., am datum: Geschehen in unser stat ze Landsshuet da von Christes geburt waren tausent iar, dreihundert iar und darnach in dem aindleften iar an sand Veiths tag;**)

der ander: Wir Hainrich, Ott und Hainrich von gottes genaden pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn etc., am datum: das ist geschehen zu Straubing da von Christi geburt waren tausent iar, dreihundert iar und darnach in dem zwaiundzwainzigisten iar an dem achten tag sand Agnesen;***)

der drit: wir Ludwig von gottes genaden römischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs etc., am datum: der geben ist zu Landsshut des montags nach unser frauen tag als sy geborn wart nach Christes geburt dreizehenhundert iar

hörner, dazwischen auch ain gekrönter löw, und umb das sigil hierumb ain reimzetl, darinnen ergraben: Sigillum. Alberti. dei. grâ. comitis. palatini. Reni. et. Bauarie. ducis. Dessgleichen schilt was auch in dem zu rück eingedruktem secret, und zu denselben rechten ain h, ain A und der ob dem schilt ain störnlin.

*) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 272 ff. v. Krenner a. a. o. IX. s. 123. X. s. 453 — 459. Buchner a. a. o. VI. s. 463.

**) Diess ist der erste brief der vulgären sammlung s. 1 — 8.

***) Der zweite brief ebenda s. 9 — 13.

und darnach in dem neunten und dreissigisten iare, in dem funfundzwainzigisten iare unsers reichs, und in dem zwelften des kaiserthumbs;*)

der viert: wir Ludwig von gottes genaden romischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs etc., am datum: der geben ist zu Freisingen da von Christi geburt ergangen waren dreizehenhundert iar, darnach in dem ainundvierzigisten iare an dem achten tag sand Steffan, in dem siebenundzwainzigisten unsers reichs, und im dreizehenten unsers kaiserthumbs;**)

der funft: wir Ludwig von gottes genaden romischer kaiser zu allen zeiten merer des reichs, am datum: der geben ist zu Landsshut an dem obristen nach Christes geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem ainenundvierzigisten iar, in dem siebenundzwainzigisten unsers reichs, in dem dreizehisten iar unsers kaiserthumbs;***)

der sechst: wir Ludwig von gottes gnaden romischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs etc., am datum: der geben ist zu Landsshut am sambstag nach dem obristen nach Christes geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem ainenundvierzigisten iar, in dem sibenundzwainzigisten iar unsers reichs, und in dem dreizehenten iar unsers kaiserthumbs;****)

der sibent: wir Ludwig von gottes genaden marggraf zu Brandenburg und zu Lûsitz, pfallentzgraf bey Rein, hertzog ze Bairn und zu Kharndten, des heiligen reichs obrister camerer, graf ze Tirol und ze Görtz, vogt der gotzheuser zue Aiglay, zu Kamb und ze Brichsen, und wir Steffan und Ludwig der Römer von gottes genaden pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn, am datum: der geben ist ze Landsshut da von Christus geburt ergangen waren dreizehenhundert iar, darnach in dem sibenundvierzigisten iar an dem negsten sontag vor sand Marteins tag;†)

der acht: wir Steffan von gottes genaden pfallentzgraf bey

*) Der vierte brief ebenda s. 14.

**) Die vulgäre sammlung enthält diesen brief nicht.

***) Auch dieser brief ist in die vulgäre sammlung nicht aufgenommen.

****) Der fünfte brief der vulgären sammlung s. 15 führt statt des sambstags den *sontag* an.

†) Der sechste brief der vulgären sammlung s. 15 - 18 liest statt zu Kamb: *ze Trient*.

Rein und hertzog in Bairn, am datum: der geben ist ze Landsshut versigelt mit unserm insigel. Das ist geschehen von Christes geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem funfundfunfzigisten iare an sand Dionisi tag;*)

der neunt: wir Steffan von gottes genaden pfallentzgraf bey Rein und hertzog in Bairn, am datum: der geben ist ze Landsshuet do man zalt von Christi geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem funfundfunfzigisten iar an sand Dionisi tag;**)

der zehnt: wir Steffan der alt von gots genaden und wir Steffan und Fridrich und auch Hanns gebrueder von denselben gottes genaden pfallentzgraven bey Rein und hertzogen in Bairn, am datum: das ist geschehen nach Christi geburt dreizehenhundert iar und darnach in dem achtundfunfzigisten iar an des heiligen kreutz tag als es funden wart;***)

der aindleft: wir Albrecht von gottes genaden pfallentzgrave bey Rhein und hertzog in Bairn, grave ze Tirol und Görtz, am datum der geben ist ze Straubing nach Christi geburt dreizehenhundert iar, darnach in dem funfundsechzigisten iar am mitwoch nach sand Marteins tag; ****)

der zwelft: wir Steffan, Friderich und Johanns gebrueder von gottes genaden pfallentzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn, am datum: geben zue Munichen am erichtag vor sand Catherein tag nach Christes geburt dreizehenhundert iar und in dem zwaiundneunzigisten iar; †)

und der dreizehent: wir Johannes von gottes genaden pfaltzgraf bey Rhein und hertzog in nidern Bairn etc., am datum: ist geschehen in unser stat ze Straubing do man zalt von Christi geburt tausent dreihundert und in dem neunundneunzigisten iar des freitags nach sand Michels tag des heiligen fürstengel; ††)

*) Der siebente brief ebenda s. 18.

**) Der achte brief ebenda s. 19. 20.

***) Der neunte brief s. 20 — 23 setzt: Steffan und Fridrich und Hanns die jungen von gots genaden all pfaltzgraven u. s. w.

****) Der eilfte brief ebenda s. 25. 26.

†) Der 13te brief ebenda s. 30 — 33.

††) Der 22ste brief ebenda s. 49. 60.

und uns darauf demuetigklichen angerueffen und gebeten, das wir als römischer kaiser dieselben hantvest, urkunt und brief in allen und yeden worten, clauseln, artigkln, inhaltungen, maynungen und begreiffungen zu confirmirn und bestetten genedigklichen geruchten. Das haben wir angesehen sollich der genantn breleten, graven, freien herrn, der vom adel, steten und commun demuetig zimlich pete, und darumb mit wolbedachtem muet und guetem rate die vorberurten hantvest, urkunt und brief in allen und yeden irn worten, clauseln, artigkln, inhaltungen, maynungen und begreiffungen zu gleicher weise als ob die von wort zu worten in disem unserm kaiserlichen brief geschriben waren, die wir auch hierinne begriffen haben wöllen, als römischer kaiser genedigklich confirmirt und bestett, confirmirn und bestetten die auch von römischer kaiserlicher macht wissentlich in craft diss briefs was wir von pillichhait und rechts wegen daran zu confirmirn und bestetten haben, und maynen, setzen und wöllen das sy bey denselben iren brieven und iren inhaltungen beleiben und sich des gebrauchen sollen und mögen von allermenigklich unverhindert, doch uns und dem heiligen reiche an unser öberkait und gerechtigkait unvergriffenlich und unschedlichen; und gebieten darauf allen und yegklichen curfürsten, fürsten, gaistlichen und weltlichen, breleten, graven, freien herrn, rittern, knechtn, haubtleuten, vitzdomben, vogten, pflegern, verwesern, ambtleutn, schulthaissen, burgermaistern, richtern, reten, burgern und gemainden und sonst allen andern unsern und des heiligen reichs undertanen und getreuen in was wirden states oder wesens die sein ernstlich und vestigklich mit disem brieve, das sy die obbestimbten breleten, graven, freien herrn, die vom adl, stet und commun an den vorberurten irn briefen und derselben inhaltungen, auch diser unser kaiserlichen confirmacion und bestettung nicht hindern noch irren, sonder sy dabey beleiben und der nach irer inhalt gebrauchen und geniessen lassen, und hiewider nit thun, noch yemant zu thun gestatten in kain weiss, als lieb ainem yegklichem sey unser und des reichs swere ungenad, darzu ain pene nemlich funfzick march lotigs goldes zu vermeiden, die ain yeder so oft er frevenlich hiewider tete uns halb in unser und des reichs camer, und den andern halb tail dem so hierin belaidigt wirdet unablöslich zu bezalen verfallen sein sol.

Mit urkunt des briefs besigilt mit unserm kaiserlichen anhangenden insigil. Geben zu Lintz am drittn tag des monats november nach Christi geburde vierzehenhundert und im ainundneun-

zigisten, unser reiche des römischn im zwaiundfunfzigisten, des kaiserthumbs im vierzigisten, und des hungerischen im dreiunddreissigisten iarn. *)

Der sibenundvierzigist brief. **)

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgrave bey Rein, hertzoge in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst offenlich mit dem brief vor allermenigklich für uns und all unser erben und nachkomen: wann nu der hochgeborne fürst unser vetter herr Georg auch pfaltzgrave bey Rein, hertzoge in nidern und obern Bairn als ain fürst des heilign reichs tods verschiden ist und sein letzte zeit in diser welt beslossen hat, und wir nu als der recht naturlich erbherre und landsfürst an sein gelassens fürstnthumbs land und leut und guet in craft der römischen konigklichen maiestat unsers allergenedigisten lieben herren und swagers guetlichen und entlichen spruchs, auch durch ainen nachvolgenden vertrag, durch unser gemaine landschaft zwischen uns und unserm lieben brueder hertzog Wolfgangen aufgericht, als ainiger regierender fürst gestanden und komen sind, und uns nu darauf die wirdigen, ersamen, andechtigen in gotte, wolgebornen, edln, vesten, ersamen und weisen, unser lieb getreu breleten, graven, freien, dinstman, ritter und edlknecht, stet und mergkt in allem lande zu obern und nidern Bairn uns erblich wie obstet zugefallen als irem rechtn naturlichen landsfürsten und erbherren erbhuldig-

*) Die erste ausgabe macht hiezu nachstehende bemerkung:
Und auf der plick zu der lingken seiten stunden dise nachgeschribnen wort: ad mandatum dni imperatoris in consilio.

Diser brief hat auch ain sigil an pergamen pressel rot in gelb wax gedruckt anhangent gehabt, darinnen ain adler mit ausgetanen flugeln, zwaien köpfen unnd diademata; aussen darumb ainn zwifache umbschrift, dazwischen funf schilt; in dem ersten oben in der lincken seiten ain löw mit ainem zwifachen schwantz, dem andern ain adler mit ainem kopf, dem dritten und understen ainn panthier, der viert ist durch abgetailt, ann der lincken seiten erhabt und zwerch dardurch ain strich und auch erhabt, und in dem funften schilt ain strich dardurch, erhebt, und die umbschrifft umb irer tüncklhait willen ist nit wol leslich. Zu rück des sigils was ain langkelt achtegket secret eindruckt, darinnen drey schilt, in dem oberen ain adler mit zwaien köpfen, darauf ain kaiserliche cron, und in dem undern ainem ain löw, in dem andern Osterreich, und dazwischen nachvolgent puechstaben ergraben: a. e. i. o. v.

**) Vgl. Rudhart a. a. o. I. s. 327 — 330. v. Freyberg a. a. o. II. s. 68—70. v. Krenner a. a. o. XV. s. 395—400. Buchner a. a. o. VI. s. 593 — 598.

ung und gewonlich pflicht getan haben, darumb wir dann von angeborner guete mit sonderen genaden als ir genediger herr und landsfürste begirlich zu ine genaigt sein, und haben angesehen solich getreu, willig und undertenig dinst die sy unseren vorfarn zu menigem mal willigklich und unverdrossenlich getan haben, und furon uns und unsern nachkomen wol thun mögen und sollen; darumb mit wolbedachtem muet und zeitigem rat so haben wir den egenanten unsern lieben getreuen all und yeden breleten, pfarreren, briesterschaft, graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, steten, mergkten, bürgern, bauren, armen und reichen und aller ander unser landschaft gaistlich und weltlich bestet und verneut, bestetten und verneuen ine auch wissentlich und wolbedechtlich mit und in craft diss briefs all und yede ir hantvest, brivilegia, freihait, brief, gerechtigkait, löblichs alts herkomen und guet gewonhait, wie sy dann die von unsern vordern, kaisern, konigen, fürsten nnd fürstin zu Bairn, auch andern unsern vorfarn löblicher gedechtnus begnadet, begabt, gefreit, in allen den eren, rechten und wirden als ine die samentlich oder sonderlich geben und verschriben sind, nemblich die grossen hantvest von konig Otten von Hungern umb den kauf der gericht, hertzog Steffan seinem brueder, Hainrich, Otten und Hainrich, kaiser Ludwigen, margraf Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrechten und Johansen von Holland, Steffan, Fridrichen und Johansen gebruedern, hertzog Ludwigen, und weilent unsern lieben vettern hertzog Hainrichen und allen vergangen fürsten und fürstin von Bairn aller löblicher gedechtnus, dabey wir sy all und yede genedigklich schutzen, schirmen und halten wöllen ungeverlich.

Wir wöllen auch allen und yeden breleten, clöstern, gotzheusern, pfarrern, und aller briesterschaft, graven, freien, dinstman, ritteren, knechten, steten und mergkten, die dann in unserm lande von unsern vordern seligen ir gnad, brivilegia oder freihait samentlich oder sonderlich haben, genediglich furon in sonderhait bestetten und sy dabey schirmen und halten als ir genediger herr, und wöllen, das sy all und yede mit allen den punctn, artigkln, eren und rechten die daran begriffen und verschriben sind ine und allen iren erbn und nachkomen die von uns, auch allen unsern erben und nachkomen ewigklich stet gantz und unzerbrochen sollen sein und beleiben. Wir bestetten ine auch in unserm oberlande und in dem gepirg das rechtpuch das ine von unsern vordern geben ist, alles das ir brief daruber geben inhaltent; und das auch wir all unser

ambtleut, vitzdombe und ander die unseren darzu halten, und mit ine schaffen wellen, das sy ine all ir brief und hantvesten in allen punctn und artigkln, eren und rechten stet halten die sy von unsern vordern und uns haben.

Wer aber, das yemant in den egenanten unsern landen von uns oder von unsern ambtleuten wie die genant oder gehaissen sein beswert weren oder wurden, der oder dieselben sollen uns des erinnern und fürbringen durch sy selbs oder unser rete; so wöllen wir ine dann das nach unser rete erkantnus der zum minsten funf unser landleut sein sollen genedigklich abthun und abschaffen on alles verziehen und on geverde.

Und ob das nicht beschech, so haben wir ine vergunt, des bey ainander beleiben ine gentzlich unentgolten und on schaden nach laut irer freihait.

Und also gereden wir bey unsern fürstlichen eren und wirden für uns, all unser erben und nachkomen, das wir der obgeschriben unser lieben landschaft gaistlichen und weltlichen, und ir yedem in sonderhait all obgeschriben punct und artigkl stet und vest halten sollen und wollen in solicher mass, das wir und unser erben bey unsern fürstenthumb und herschaften beleiben sollen, und sy bey den und allen irn gnaden, rechten, freihaitn, brieven und sigln auch beleiben lassen wellen, und sy zu recht schutzen und schirmen als unser getreu landleut und undertan, und das auch sy und all ir erben uns und allen unsern erben dinstlich und beystendig sein sollen als getreu biderleut gen iren rechten herschaften pillich und durch recht thun sollen, wie das alles bey unsern und iren vorfarn herkomen ist nach inhalt irer freihait treulich on alles geverd.

Des geben wir obgenanter hertzog Albrecht ine, irn erben und nachkomen zu warem urkunt und gantzer gezeuknus den brief für uns, all unser erben und nachkomen mit unserm anhangenden insigl versiglt zu Münichen am montag nach sand Margarethen tag nach Christi unsers lieben herren geburde funfzehenhundert und in dem sechsten iare.*)

*) Die erste ausgabe bemerkt hiezu nachstehendes:
Vorgeschribner brief hat ain insigl mit schnur, schilt, helmb, klainat und umbschrift gehabt, allermassen wie oben an dem ainunddreissigisten (in der vulgären sammlung funfundvierzigisten) brief gewesen und daselbst beschriben und anzaigt ist, dann alain das dises sigil das secret hingegen wie dasselbig eingedrukht nit gehabt.

Der achtundvierzigist brief. *)

Von gottes genaden wir Wolfgang pfaltzgrave bey Rein, hertzoge in obern und nidern Bairn etc., des hochgebornen fürsten unsers lieben vetteren und pflegsons hertzog Wilhalms auch pfaltzgrave bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn vormunder, und wir nachbenant aus den dreien stenden gemainer landschaft, nemlich doctor Johanns Neuhauser thumbdechant zu Regenspurg als brobst baider unser frauen stift zu Münichen und Altnöting von wegen des standts aller breleten, Johanns von der Laiter herr zu Beren und Vincentz zu wald, Hans von Peffenhausen zu Reichertzhausen ritter und hofmaister der hochgebornen fürstin unser lieben muemen und gnedigen freulin weilent des hochgebornen fürsten unsers lieben brueders und gnedigen herrn herrn Albrechts auch pfaltzgraven bey Rhein, hertzoge in obern und nidern Bairn etc. gelassen tochter, Jorig von Trenbach zu Waldperg, all drey von dem standt des adls, Bartholome Schrenck zu Münichen und Veit Peringer zu Ingolstat, baid burger von dem standt der stet und mergkt angeregter landschaft durch vorgemelltn weilent unsern lieben brueder und gnedigen herrn zu uns hertzog Wolfgang laut brieflicher urkunt verordent mitvormunder bekennen in craft unser vormundschaft, auch anstat und von wegen unsers obgemeltn lieben vetters und gnedigen herrens hertzog Wilhalms unsers pflegsons, seiner erben und nachkomen offenlich und ainhelligklich mit disem brief: als vorgemelter weilent unser lieber brueder und gnediger herr hertzog Albrecht obgedachter seiner gemainer landschaft in obern und nidern Bairn ime von weilent hertzog Jorigen zugestanden ir alt hantvest, freihaiten und löblich herkomen auf dem landtag jungst zu Münichen gehalten der pflicht und erbhuldigung nach so ime dazumal von desselben weilent hertzog Jorigen gelassens fürstnthumbs landschaft aller stend gehorsamlich beschehen ist genedigklich confirmirt und

*) Gemäss vorsorge des am 17. mai 1508 verstorbenen herzogs Albrecht des weisen war für seinen noch unmündigen sohn Wilhelm IV., welcher nach dem neuen hausgesetze alleiniger herrscher in ganz Bairn werden sollte, herzog Wolfgang nebst sechs männern aus der landschaft zur führung der vormundschaft aufgestellt, in deren dauer noch diese und die folgende urkunde fällt.

Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 9 — 14. v. Freyberg a. a. o. II. 79—82. v. Krenner a. a. o. XVII. s. 3 — 58 mit rücksicht auf den von der vormundschaft vorgelegten entwurf der freiheitsbestätigung ebenda s. 44.

bestet hat inhalt seines dazumal aufgerichten briefs lautend von wort zu wort wie hernach volget:

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgrave bey Rein, hertzoge in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst offenlich mit dem brief vor allermenigklich für uns und all unser erben und nachkomen: wann nu der hochgeborn fürst unser vetter herr Georg auch pfaltzgrave bey Rein, hertzoge in nidern und obern Bairn als ain fürst des heilign reichs tods verschiden ist und sein letzte zeit in diser welt beslossen hat, und wir nu als der recht naturlich erbherre und landsfürst an sein gelassens fürstnthumbs land und leut und guet in craft der römischen konigklichen maiestat unsers allergenedigisten lieben herren und swagers guetlichen und entlichen spruchs, auch durch ainen nachvolgenden vertrag, durch unser gemaine landschaft zwischen uns und unserm lieben brueder hertzog Wolfgangen aufgericht, als ainiger regierender fürst gestanden und komen sind, und uns nu darauf die wirdigen, ersamen, andechtigen in gotte, wolgebornen, edln, vesten, ersamen und weisen, unser lieb getreu breleten, graven, freien, dinstman, ritter und edlknecht, stet und mergkt in allem lande zu obern und nidern Bairn uns erblich wie obstet zugefallen als irem rechtn naturlichen landsfürsten und erbherren erbhuldigung und gewonlich pflicht getan haben, darumb wir dann von angeborner guete mit sonderen genaden als ir genediger herr und landsfürste begirlich zu ine genaigt sein, und haben angesehen solich getreu willig und undertenig dinst die sy unsern vorfarn zu menigem mal willigklich und unverdrossenlich getan haben, und furon uns und unsern nachkomen wol thun mögen und sollen; darumb mit wolbedachtem muet und zeitigem rat so haben wir den egenanten unsern lieben getreuen all und yeden breleten, pfarreren, briesterschaft, graven, freien, dinstmannen, rittern, knechten, steten, mergkten, bürgern, bauren, armen und reichen und aller ander unser landschaft gaistlich und weltlich bestet und verneut, bestetten und verneuen ine auch wissentlich und wolbedechtlich mit und in craft diss briefs all und yede ir hantvest, brivilegia, freihait, brief, gerechtigkait, löblichs alts herkomen und guet gewonhait, wie sy dann die von unsern vordern, kaisern, konigen, fürsten und fürstin zu Bairn, auch andern unsern vorfarn löblicher gedechtnus begnadet, begabt, gefreit, in allen den eren, rechten und wirden als ine die samentlich oder sonderlich geben und verschriben sind, nemblich die grossen hantvest von konig Otten von Hungern umb den kauf der ge-

richt, hertzog Steffan seinem brueder, Hainrich, Otten und Hainrich, kaiser Ludwigen, margraf Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrechten und Johansen von Holland, Steffan, Fridrichen und Johansen gebruedern, hertzog Ludwigen, und weilent unsern lieben vettern hertzog Hainrichen und aller vergangen fürsten nnd fürstin von Bairn aller löblicher gedechtnus, dabey wir sy all und yede genedigklich schutzen, schirmen und halten wöllen ungeverlich.

Wir wöllen auch allen und yeden breleten, clöstern, gotzheusern, pfarrern und aller briesterschaft, graven, freien, dinstman, ritteren, knechten, steten und mergkten, die dann in unserm lande von unsern vordern seligen ir gnad, brivilegia oder freihait samentlich oder sonderlich haben, gnediglich furon in sonderhait bestetten und sy dabey schirmen und halten als ir genediger herr, und wöllen, das sy all und yede mit allen den punctn, artigkln, eren und rechten die daran begriffen und verschriben sind ine und allen iren erben und nachkomen die von uns, auch allen unsern erben und nachkomen ewiglich stet gantz und unzerbrochen sollen sein und beleiben. Wir besteten ine auch in unserm oberlande und in dem gepirg das rechtpuch das ine von unsern vordern geben ist, alles das ir brief daruber geben inhaltent; und das auch wir all unser ambtleut, vitzdombe und ander die unseren darzu halten, und mit ine schaffen wellen, das sy ine all ir brief und hantvesten in allen punctn und artigkln, eren und rechten stet halten die sy von unsern vordern und uns haben.

Wer aber, das yemant in den egenanten unsern landen von uns oder von unsern ambtleuten wie die genant oder gehaissen sein beswert weren oder wurden, der oder dieselben sollen uns des erinnern und fürbringen durch sy selbs oder unser rete; so wöllen wir ine dann das nach unser rete erkantnus der zum minsten funf unser landleut sein sollen genedigklich abthun und abschaffen on alles verziehen und on geverde.

Und ob das nicht beschech, so haben wir ine vergunt, des bey ainander beleiben ine gentzlich unentgolten und on schaden nach laut irer freihait.

Und also gereden wir bey unsern fürstlichen eren und wirden für uns, all unser erben und nachkomen, das wir der obgeschriben unser lieben landschaft gaistlichen nnd weltlichen, und ir yedem in sonderhait all obgeschriben punct und artigkl stet und vest halten sollen und wollen in solicher mass, das wir und unser

erben bey unsern fürstenthumb und herschaften beleiben sollen, und sy bey den und allen irn gnaden, rechten, freihaitn, brieven und sigln auch beleiben lassen wellen, und sy zu recht schutzen und schirmen als unser getreu landleut und untertan, und das auch sy und all ir erben uns und allen unsern erben dinstlich und beystendig sein sollen als getreu biderleut gen iren rechten herschaften pillich und durch recht thun sollen, wie das alles bey unsern und iren vorfarn herkomen ist nach inhalt irer freihait treulich on alles geverd.

Des geben wir obgenanter hertzog Albrecht ine, irn erben und nachkomen zu warem urkunt und gantzer gezeucknus den brief für uns, all unser erben und nachkomen mit unserm anhangenden insigl versiglt zu Münichen am montag nach sand Margarethen tag nach Christi unsers lieben herren geburde funfzehenhundert und in dem sechsten iare;

und aber nach absterben desselben unsers lieben brueders und genedigen herren hertzog Albrechts, dem der almechtig got gnedig und barmhertzig sein wol, wir hertzog Wolfgang sambt unseren hievorbenenten mitvormundern dieselben weilent hertzog Jorigens gelassen, und darzu auch unser vetterliche vorgehabte gemaine landschaft zu uns in gedachts unsers pflegsons stat Landsshut beschriben und ervordert, auch nottürftige erbhuldigung von ine begert, sy auch uns und mergemelten unserm pflegson die gehorsamlich getan haben in form *wie* *) hernach geschriben also lautend:

Wir all breletn, auch graven, freien herrn, ritter und ander. vom adel, stet und mergkt hie gegenwurtig geloben in gemain und besonder bey unsern waren treuen on aides stat, das wir dem durchleuchtigen fürsten und herrn, herrn Wolfgang pfaltzgraven bey Rein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. unserm genedigen herren als des durchleuchtigen fürsten unsers gnedigen jungen herrn hertzog Wilhalms auch pfaltzgraven bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. vormundern und anstat der andern aus gemainer landschaft sechs zuverordenten mitvormundern, alslang ir vormundschaft wert und craft hat, nachvolgender mass verpflicht sein wellen, und nach ausgang und endung derselben vormundschaft gemelten unserm genedigen herrn hertzog Wilhalm als angeenden ainigen regierenden und unsern rechten erbherrn und

*) *Wie* fehlt in Cbm 2325 und in der ersten ausgabe.

landsfürstn. Sover uns*) alsdann sein gnad in eingang des regiments unser freihait in gemain und sonderhait, wie vormals von weilent dem durchleuchtigen fürsten seiner gnaden herrn und vatter unserem gnedigen herrn hertzog Albrechten etc. löblicher gedechtnus beschehen ist, und itzt durch seiner fürstlichen gnaden vormunder beschicht, auch confirmirt und bestet, so wöllen wir seinen fürstlichen gnaden itz als dann und dann als itz durch dise getane pflicht auch gebunden, undertenig, gehorsam, getreu und gewertig sein, seiner genaden fromen fürdern und schaden wenden, auch in allen sachen thun das getreu landleut und undertan irem rechten erbherrn schuldig sind. Und so es fürter zu fallen komen wirdet, das es dann zwischen der konftigen fürstn und unser obberurter mass und nach laut des vertrags und ordnung konftiger regierung etc. so zu Münichen durch die fürstn und gemaine landschaft des datum stet am mitichen nach sand Ulrichs tag als man zelet von Christi unsers lieben herren geburde funfzehenhundert und sechs iar ausgangen ist, doch in alweg unser freihait unvergriffen gehalten werden sole. Und ob in der zeit werender vormundschaft gedachter unser gnediger herr hertzog Wolfgang, ainer oder mer aus den sechs zuverordenten mitvormunderen tods abgiengen, oder in ander zimblich weg aus solicher vormundschaft abstienden, so wöllen wir den so an ir stat laut angeregter ordnung an die vormundschaft komen als lang die wert allermass wie obn stet auch verpflicht sein alles getreulich und on geverde;

auf soliche erbhuldigung also geschehen sein wir gegen ine pillich und aus rechter schuldiger pflicht bewegt und verursacht, gedachter gemainer landschaft von allen stenden baider vorgemelten zusamgefallner fürstenthumben in gemain und besonder, auch allen personen derselben, allen irn erben und nachkomen all ir hantvest, freihait, brief und gerechtigkait, auch das puch im obern land und löblich herkomen und gewonhait beder land so nu ain land und hertzogthumb worden ist, und sonderlich die freihait und grossen hantvest wie oben auch eingeleibt ist von konig Otten von Hungern umb den kauf der gericht, hertzog Steffan seinem brueder, Hainrichen, Otten und Hainrichen, kaiser Ludwigen und margraf Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrechten und Johansen von Hollanden, Steffan, Fridrichen und Johansen gebruedern, hertzog Ludwigen, und weilent unserm lieben vettern

*) Cbm 2325. Die beiden druckausgaben lesen *und*.

hertzog Hainrichen, und jungst obgemelter mass von hertzog Albrechten unserm brueder und gnedigen herren seligen und allen vergangen fürsten und fürstin von Bairn etc. aller löblich zu gedencken ausgangen und gegeben genedigklich und guetwilligklich zu confirmirn und zu bestetten; thuen das auch hiemit wissentlich und in craft des briefs, auch darzu in aller weiss, masse und form wie die hievor eingezogen weilent unsers lieben brueders und gnedigen herrn hertzog Albrechts bestettigung, der sich dann zu anderen vorangezaigten die vorgehabt, auch die zugefallen hertzog Jorigisch landschaft furon in alweg gleich mitainander gebrauchen mögen, von wort zu wort in allen punctn und artigkln in sich begreift, inhelt und vermag.

Wir hertzog Wolfgang gereden auch bey unsern fürstlichen ern und wirden, und wir hievorbenent vormunder all und unser yeder bey unsern waren treuen an aids stat für uns in vormundsweise und nachkoment vormund auch anstat und von wegen obgedachts unsers pflegsons und gnedigen herrn alles yedes obberurts und was angeregte hie eingezogne weilent unsers lieben bruedern und gnedigen herrn hertzog Albrechten etc. und dise unser bestettigung inhalt und ervordern und vermögen und haben wöllen, allen gaistlichen und weltlichen, und ir yedem in sonderhait getreulich auch stet vest und unzerbrochen zu halten, zu volziehen und darwider nit zu thun, noch yemant zu thun gestatten alles getreulich und on geverde.

Wir gebieten auch darauf ernstlich, und schaffen hieran allen unsern vitzdomben, reten, pflegern, rentmaistern, jegermaistern, richtern, castnern und allen andern unsern itzigen und konftigen ambt- und dinstleutn hohen und nidern kainen ausgenomen, wie die itz genant sind und hinfür genant werden mögen, sy bey solichen angezaigten iren freihaitn, gebreuchen und altem herkomen als wir auch und unser lieber vetter und pflegson obbemelt selbs, sein erben und nachkomen der mass genedigklich und gonstigklich und on widerred thun sollen und wollen, gerublich und unverirrt beleiben lasset, sy darzu hanthabt, schutzet und schirmbt, noch yemant sy daran zu verhindern oder zu bekrencken zuesecht noch gestat bey unser und gedachts unsers lieben vettern genedigen herren und pflegsons und seiner erben und nachkomen ungnad und straf bey wem sich das erfunde zu vermeiden alles getreulich und ungeverlich.

Und des alles zu warem, redlichen, willigen und beystendi-

gen urkunt und volkomner gantzer gezeucknus für uns, gemeltn unsern lieben vettern genedigen herren und pflegson hertzog Wilhalmen nachkoment vormunder, auch all sein erben und nachkomen haben wir gemainer landschaft samentlich und sonderlich disen brief mit unser vormundschaft gewondlichen angehangen insigl besiglten geben zu Landsshut auf gehalten landtag am montag nach sand Egidien tag als man zelet von Christi unsers lieben herrn geburde funfzehenhundert und im achten iare. *)

Der neunundvierzigist brief. **)

Von gottes genaden wir Wilhelm pfaltzgrave bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. mit zugeordneten vormundern bekennen mit dem offen brief: als wir gemaine unser landschaft unsers hertzogthumbs in Bairn von allen stenden der preläten, vom adel, steten und mergkten auf an montag nach Laurentij nechst verschinen allher in unser stat Straubing beschriben und erfordert, und ihne fürs erste bede heurat unser beder freundlichen lieben schwestern, der aine nemlich freulin Sibilla dem hochgebornen fürsten unserm lieben vettern herrn Ludwigen pfaltzgraven bey Rhein und hertzogen in Bairn, des heiligen römischen reichs ertzdruchssässen und churfürsten etc., und die ander freulin Sabina dem hochgebornen fürsten herrn Ulrichen hertzogen zu Wirtenberg und Deck, graven zu Mumpelgart etc. unsern freundlichen lieben oheimen und schwägern zu dem sacrament der heiligen ehe versprochen und vermähelt sind, und zum andern darneben auch ander unser mercklich gross obligende not angezäigt, darauf aus angezaig-

*) Die erste ausgabe fügt hier bei:
Obgeschribner letzter brief ist begriffen in ainem libell, hat sechs grosser, dann gemain pögen bleter, darinnen drey und nit gar ain halbs geschriben, und zuruck was ain von pla und weissen faden ain schnur zwaymal dardurch gezogen, und unden ain sigel rot in gelb wax gehengkt, darinnen ergraben und geprecht ain gekronter turnirsshelbm, darauf gewekelt flügelen und zwischen denselben ain gekrönter löw, und nachvolgende umbschrift: S. curatorum. ducis. Ba. Wilhelmi.

**) Vgl. Rudhard a. a. o. II. s. 23—31. v. Freyberg a. a. o. II. s. 92—101. v. Krenner a. a. o. XVIII. s. 3—170 mit besonderer rüchsicht auf die besonderen schadloshaltungsbriefe für den stand der adels und den mindern theil der prälaten wie für den stand der städte und märkte und den mehrern theil der prälaten ebenda s. 138. 142.

ten grossen obligenden nöten die obgenant gemaine unser landschaft als unser getreu gehorsam undertan uns auf solich unser hochvleissig und genedig ersuchen ain dapffer und fürtreglich steuer und hilf ze geben, und uns als ihrem rechten erbherrn und landsfürsten damit gehorsamlich und gantz undertenigklich und gutwilligklich ze helffen bewilligt, zugesagt und versprochen haben, des sy aber uns nach vermög und herkomen gemainer landsfreihaiten, auch jüngster erklerung darüber ausgangen *) zu thun nicht schuldig gewesen weren noch sind; hierauf sol ihne solich ihr getreu gehorsam und gutwillig zusagen versprechen und bewilligung angeregter steuer und hilf, auch derselben uberantwortung so uns die beschicht und durch vermelter gemainer landschaft verordent zu unsern handen geben und gestelt wirdet, das dann zum fürderlichisten es sein mag beschehen sol, an allen ihren freihaiten, gerechtigkaiten und herkomen gantz unschedlich und unvergriffenlich, und solich ihr freihait dardurch itz und füran unbekrenckt, unverletzt und ungeschwecht bey ihren wirden und krefften sein und beleiben, auch denselben durch bewilligung und raichung solicher steuer und hilf nichts benomen sein aller ding getreulich on geverde in crafft diss briefs den wir ihne des zu urkunt mit unser vormundschaft regiments anhangenden insigel besigelt geben zu Straubing an pfintztag nach sand Bartholomes tag des heiligen zwölffboten als man zelet von Christi unsers lieben herren geburt fünfzehenhundert und im zehenden iare.

Der fünfzigist brief. **)

Wir ain gemaine landschaft von allen stenden, nemlich breleten und all ander gaistlichait, graven, freiherrn, ritter, auch ander

*) Am gleichen tage wie dieser schadlosbrief wurde von der vormundschaft eine urkunde hinsichtlich der erläuterung etlicher artikel der zu Landshut am montag nach nativitatis Marie des jahres 1508 publicirten erklärung der landsfreyhait des hertzogthuombs Bayren ausgefertigt, welche v. Krenner a. a. o. s. 133 — 138 gibt, welche aber die hier einschlägigen bestimmuugen dieser erklärten landesfreiheit in keiner beziehung berühren.

**) Die erste ausgabe gibt, nachdem sie den vorigen freiheitsbrief als letzten aufgeführt, dieser urkunde nachstehende überschrift: *verainigung gemainer lanndschaft der dreyer stend jm ober und niderlannd des loblichen hauss und fürstenthumbs zu Bairn. Anno domini tausent funfhundert und im vierzehenden jar.*

vom adel, rittermessig knecht und zugewont, auch stet und mergkt, land und leut des haus und fürstenthumbs Bairn etc., verjehen offenlich mit dem brief für uns, unser erben und nachkomen von aller der gnaden, brief, freihait und rechten wegen, die wir von unsern gnedigen herrn löblicher gedechtnus den fürsten von Bairn, auch kaisern und königen erkauft, oder aus gnaden erlangt, und uns bestet sind durch und mit iren brieven und sigln alles auf laut und sag derselben irer gnaden brief die wir von in haben, dieweil dann gemelte unsere kaiserliche, konigkliche und fürstlich brief und freihait uns zugeben der gaistlichait, graven, freien, rittern, knechten, edeln und unedln, arm und reichen, stet und mergkten, land und leuten uns gemainlichen und besonder verpinden und verainen sollen und mögen, unser notturft nach ainander getreulichen beholffen sein mit allem unserm vermögen, das wir bey den vorgenanten iren brieven, gnaden, freihaiten und rechten ongeirrt unbekomert beleiben. So uns aber bisshere grosser mercklicher abpruch, eingriff und widerwertigkait an obgemelten unsern brieven, freihaiten begegent sind, und uns derselben wenig gehalten worden, darumb got zu lob, dem fürstenthumb zu Bairn landen und leuten

Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 43—51. v. Freyberg a. a. o. II. s. 108—116. Buchner a. a. o. VII. s. 10 ff. Gedruckter landtag von 1514 s. 109 ff. s. 127 ff.

In mehrfacher beziehung wichtig ist die in unmittelbarer oder mittelbarer folge dieses bundbriefes, worüber das nähere in der einleitung theils angeführt wurde, theils die betreffenden quellen namhaft gemacht sind, im jahre 1516 erlassene ordnung uber gemainer landschaft in Bairn jüngste zu Münichen aufgerichte hantvest, wie und mit was mass dieselbig in ewig zeit underhalten sol werden:

Zu vermercken: als wir von allen stenden der breleten, ritterschaft, adl, steten und mergkten yetzt allhie zu Ingolstat versamelter landschaft des löblichen haus und fürstentbumbs obern und nidern Bairnlands die hantvest so jüngst durch uns (wiewol in ainer merern anzal) zu Münichen unsern genedigen herrn den fürsten, auch landen und leuten zu ern, nutz und gueter ainigkait aufgericht und fürhant genomen, haben wir nach vleissiger erwegung darinnen erfunden, das dieselbig hantvest in etlichen artigkln bissher dem gemainen landman unverstendig gewest ist, und das die sonderlich ausserhalb ainer gueten zimlichen und leidenlichen ordnung nit wol statlichen kann oder mag underhalten werden. Demnach und auf das auch ain yetzlicher verordenter landman, der also nach vermög beruerter ainigung zu zwaymalen an den fürstlichen hof reiten wirdet, aigentliche bericht und grundlichs wissen empfahen möge wie er sich daselbs gegen menigklich halten und was er handeln sol, haben wir darin nachvolgende erklerung gethan, auch dise mass und ordnung füran in ewig zeit in sölichem zu gebrauchen und der gentzlichen zu geleben wolberetlich erwegen fürgenomen, gemacht, entschlossen und gesetzt, und thun das hiemit nemlich also.

von allen stenden zu grosser notturft haben wir gemelten stende in massen und form wie hernach volgt uns veraint und verpunden, verainen und verpinden uns auch hiemit in craft diss briefs bey unsern aiden, uns bey denselben unsern gnaden, brieven, rechten und freihaiten zu hanthaben, dabey zu bleiben, ainander beholffen sein wollen und sollen. Also wer der were, der uns daran engen, irren, darein greiffen oder ainich krencken darin thun wolt, das wir des getreulichen bey ainander beleiben und uns der weren und setzen wollen und sollen mit allem unserm vermögen, und desselben wir unentgolten sein an unsern aiden und treuen, alles nach vermög obgemelter fürsten von Bairn, kaiser und konigen löblicher gedechtnus freihaiten bestettigung, die unseren vorfarn, irn erben und nachkomen, auch uns und unsern erben und nachkomen gegeben sind.

Wurde aber yemandts under uns darin ubergriffen, der mag und sol sich des erclagen der herschaft und irn ambtleuten. Möcht im aber das nicht widerschaft und widerthan werden, so sol und mag er alssdann, wo es im oberland zu Bairn geschehe, anrueffen die vier so yetzt und künfftigklichen daselbst von der landschaft darzu

Fürs erst so ordnen und wellen wir, das die acht personen so yetzt uber söliche hantvest, nemblich vier in obern und vier in nidern Bairn, aus den dreyen stenden verordent sind, ditz jar zu zwayenmalen an den fürstlichen hof aigentlichen auf sand Jörgen und sand Michaels tag zusamen komen und daselbst drey tag still ligen sollen, ob yemandt aus gemainer landschaft ichts beschwerlichs an sy ze bringen hett, demselben so lang die notturft erhaischt an stat gemainer landschaft mit vleiss obzeligen. So aber in sölichen dreyen tagen also niemandt mit clag oder handlung komen wurde, so sollen sy verrer nit verwarten, sonder wider abreiten. Und diser artigkl sol also nit allain auf yetzige, sonder auch all nachvolgend person so über söliche hantvest verordent verstanden, auch für und für also gehalten werden.

Hienach volgen die person so von gemainer landschaft aus den dreyen stenden uber obgedachte hantvest auf künfftig jar welches sich zu yetzkomendem sand Jörgen tag anfahen wirdet erwelt und verordent sind:

im oberland:	im niderland:
abt von Tegernsee.	abt von Nidernaltach.
graf Wolff vom Hag als landsess zu Pron und Eysoltzried.	herr Christoff von Layming zu Amerang ritter hofmaister.
Walther von Gumppnperg zu Affing.	herr Hanns von Clossen zu Arnssdorf und Gern ritter.
stat Münichen.	stat Landsshuet.

Verrer so ordnen und wellen wir, das von den yetzgemelten verordenten personen oder irn nachkomen kain landman oder inwoner zu Bairn bey inen zu verhör oder ainiche clag ze thun zugelassen werde, derselb

verordent sein oder werden; wo aber im niderland zu Bairn sich das begebe, die vier so yetzt oder hernach daselbst verordent sein oder werden darumb anrueffen. Dieselben yede vier in irm tail sollen alssdann dem oder denselben so ubergrif geschehen geholffen und beystendig sein, bey dem fürsten vleiss anzukeren das sölichs getreulichen und ungeverlichen abgeschaft und gewendt werd.

Wo aber dise vier zu yeder zeit durch die landschaft verordent bey den fürsten sölichs auch nicht pringen möchten, alssdann sollen auf der vier begeren und erfordern all acht obgemelt im ober und niderland sich auf des beschwerten anrueffen und begern zu disem handel fürderlichen zusamen fuegen, und abermals vleiss bey dem fürstn fürkern das abzupringen.

So das aber auch durch die acht nit erhebt oder erlangt möcht werden, so haben ain gemaine landschaft yetzt zu denselben achten noch sechzehen fürgenomen, der acht aus dem niderland und acht aus dem oberland erwelt sind oder hernach werden zu inen beschriben. Die sollen samentlich all an fürstlichen hof komen, daselbst bey dem fürstn verrer vleiss fürkern, das sölich beschwerden abgeschaft werden.

hab dann darvor sein beschwerden den ambtleuten, regimenten und zuvordrist unsern genedigen herren den landsfürsten clagweiss wie sich yedes orts gebuert angezaigt, und das er darüber wider die landsfreihait und erklerung beschwert, und zu der pillichait nit komen möge.

Wo aber ainer oder mer landleut oder inwoner zu Bairn wern, die zu den geordenten personen so sy an dem fürstlichen hofe sein komen wurden, und ire beschwerden den uber das ersuechen wie obsteet noch unabgethan so mit glaublichem grunde anzaigen, dardurch die geordenten klerlichen abnemen möchten, das ainer uber die landsfreihait und derselben erklerung, auch also wider die pillichait beschwert, und desshalben aus beweglichen und ansehlichen ursachen die hanthabung in der neuen yetzt allhie aufgerichten erklerung begriffen nit annemen wolt, so ordnen und wellen wir das alssdann die geordenten personen demselbigen beschwerten mit undertenigem ersuechen der landsfürsten, und in irer fürstlichen genaden abwesen bey derselben stathalter, hofmaister und räten auf gemainer landschaft kostung ratsamliche fürdrung beweisen.

Und ob es aber also auf der vier oder acht geordenten personen ersuechen zu hof nit ergeben, noch ainichen erspriesslichen austrag gebern würde, so sollen dieselben geordenten alssdann on verziehen mit beschreibung der sechzehen geordenten personen nach vermög unser verainigung, yedoch yeder zeit in aller underteniger petlichen guetigkait darinnen nach gelegenhait der sachen weiter ratsamlich handeln, auf das der clager seiner unpillichen beschwerden entledigt, und bey der landsfreihait, auch derselben yetzt neu aufgerichten erklerung gelassen werde.

Ob aber also yemandt hochs oder nidern standts in Bairn zu den obgedachten oder irn nachverordenten personen mit clag und vermainten

Wo das alles nit hulf, alssdann sollen dise vierundzwainzig auf irn aid ratschlagen, wie diser gedrang abpracht mög werden; und mag es anders nit sein, so sollen sy ain gantze landschaft zu Bairn im ober und niderland zusamen berueffen und beschreiben. Darzu sollen wir von allen stenden also erfordert, unser nachkomen und erben in craft diss briefs erscheinen, und daselbst endtlichen ratschlagen und die notturft fürnemen, das dem clager sein freihait gehalten und die beschwerden abgethan werden, wie wir uns bey unsern freihaiten und brieven hanthaben sollen und mögen getreulichen und ungeverlichen, und doch das unser regirende fürsten bey irn fürstenthumb und freihaiten, fürstlichen rechten, und wir bey unsern freihaiten, brief und recht, auch bey gleicher und gueter gewonhaiten beleiben.

Die obgenanten acht verordenten im ober und niderland sollen auch im jare jerlichen zwaymal in die fürstlichen hofhaltung, nemlich auf ain yeden sand Jörgen und sand Michaels tag zusamen komen, und den obgemelten hendln so lang die notturft erhaischt auswarten. Es were dann das zwischen der zeit so dapffer hendel einfieln und die partheyen so hart sy anhielten, so sollen die

beschwerungen komen und in ainer leichtvertigen, unlautern oder ungegründeten sach, wie man dann ye zu zeiten vil zengkischer, muetwilliger und unfridsamer menschen die darzu ain besondere neiglgkait haben, inen auch nit gern noch leichtlich ir fürnemen ob sy gleich auf dem ungerechten weg erfunden werden aufreden lassen, also umb hilf und fürdrung ansuechen thun wurde, so ist unser mainung, das die verordenten an stat gemainer landschaft denselbigen landman mit höchstem vleiss irs vermögens davon guetlichen abweisen, ime auch die sach beschwern und widerraten sollen mit sonderlicher anzaigung, ob er ye darüber nit rhue haben und also wider irn rate und guetbeduncken gemaine landschaft in ainichen unkosten fueren, das er denselbigen bey klain und gross wie wir dann hiemit ainer yeden sölichen muetwilligen person on alle gnad zu thun auferlegen bezalen wurde, welicher kost auch alssdann durch dieselbigen geordenten unnachlässlich und aigentlichen ires pesten vermögens eingebracht sol werden.

Und ob sich auch begeben wurde, das yemandt reicher oder armer aus den stenden gemainer landschaft im jar sogar hart wider die landserklerung (des wir uns doch kainswegs zu geschehen verhoffen) beschwert wurde, also das er der geordenten zeit als sand Jörgen tag oder sand Michaels tag die versamblung der erwelten person on seinen mercklichen schaden nit erwarten möcht, so sollen sich die verordenten alssdann auf ains sölichen landman ersuechen der inen darvor obvermelte beschwerung mit glaubwirdigem grund angezaigt hat fürderlich auf gemainer landschaft kosten zusamen und nemlichen an den fürstlichen hofe verfuegen, und daselbst allen vermöglichen und getreuen vleiss in underteniger handlung wie obsteet fürkern, damit der clagend seiner unpillichen beschwerden ent-

acht so offt es die hendel erforderen werden im fürstlichen hof reiten und vleiss thun und die beschwerende abpringen, die breleten, stet und mergkt allzeit auf irn kosten, und die verordenten vom adl auf des fürsten fueter und mal.

Auch so aus sölichen verordenten ainer oder mer mit tod abgieng, oder sonst den hendeln nit lenger möcht vorsein, sollen die andern erkyesten des orts, so noch unverendert vorhanden, aus yedem standt ain andrn an des (ab)gestanden stat wider vom selben ort verordnen, des sich auch niemandts sol weren mögen, auch ain yeder auf das wenigst ain jar bleiben sol.

Dise vierundzwainzig all und yeder in sonderhait sol sweren den fürsten zu irn rechtn und uns zu unsern rechten, freihaiten und gerechtigkaiten. Dieselben all sollen biss auf widerrueffen gantzer landschaft unverendert sunst bleiben.

Wir verpinden uns auch in sonderhait, was yedem standt beschwerlichen wider dise unsere hantvest und wider die pillichait angeen wurde, das es auch die andern angeen sol, und kain standt sol ausserhalb verwilligung der andern ichts wider gemains lands rechtn, freihaiten und gewonhaiten auf sich legen lassen.

laden werde. Soverr sich aber ainer also die verordenten mit unwarhaftigem anzaigen aufzewegen und an den fürstlichen hofe ze bringen understuende, der sol all kostung so darüber gangen wern wie hievor auch geordent ist selbs bezalen, und darzu nach gelegenhait der sachen durch die verordenten person umb ain anzal gelts in gemainer laudschaft peutl zu geben gestrafft werden.

Und wiewol in unser obberuerter aufgerichten hantvest von wegen der underhaltung der person die also jerlich zwier gen hof reiten werden vergriffen ist, das die vom adl auf unser gnedigen herren der fürsten fueter und mal, und die breleten, stet und mergkt alzeit auf irn selbs kosten reiten und zern sollen, so ist doch unser mainung, ob sich unser genedig herren die fürsten also den vom adl in sölichem fueter und mal ze geben beschweren und widern wurden, das nichts weniger sölich gen hof reiten obvermelter massen dannoch also volzogen werde, und nemlichen desshalben under uns allen stenden gemainer landschaft ain gleicher und zimlicher anschlag gemacht oder durch ander mittl und weg zu sölicher gemainen obligenden landsnotturft ain ansehliche summa gelts aufpracht und in ainer gueten verwarung behalten werde, darzu drey person aus yedem standt ainer ainen schlüssel haben, und kainer ausserhalb des andern darzu mögen, noch ichts davon hinausleihen noch geben sol.

Dieweil wir dann auch yetzt allhie etlich person von uns als gemainer landschaft wegen auf Jacobi apostoli schirist gen Münichen zu fürnemung und aufrichtung gueter notturftiger landpot und landsordnungen verordent habn, ist unser bevelch und mainung: was also dieselbigen verordenten unsern gnedigen herrn den fürsten mit irer gnaden wissen und willen, auch

Und so aber menig der stend und der personen nit erleiden mögen, das ains yeden insigil an ain brief mögen gehengkt werden, so haben wir uns veraint und verpunden, verainen und verpinden uns auch hiemit bey obgemelter pflicht, das der ausschus so von gemainer landschaft yetzt hie aus allen stenden erkyest ist ir yeder in sonder sein insigil an disen brief hengken sol; und die andern so ausserhalb des ausschus sind, von den sol ain yeder ain beybrief gemainer landschaft under seinem anhangendem insigel in monatsfrist nach dato diss briefs laut ainer copi die auch begriffen ist den verordenten aus der landschaft so bevelch haben die beybrief zu empfahen zustellen und behendigen.

Wer aber der were, der sölichen brief in obgesetzter zeit besigelt den bevelchhabern nit uberantworten wurd oder wolt, oder uns den stenden samentlich oder sonderlich so auf die erfordrung nit behilflich und beystendig sein wolten, uber desselben landsessen leut und guet sol und mag sein herschaft, ir vitzdomb, richter und ambtleut wol richten, und der sol der obgemelten gnad, freihaiten und brieven in kain weiss geniessen, auch der oder sein erben furohin in kain landschaft zugelassen werden. Ain gemaine land-

landen und leuten zu nutz, ere und guetem ires guetbedunckens im pesten setzen, ordnen, machen und beschliessen werden, das sy alssdann darüber zu ainer merern ansehlichen austräglichait, und sonderlich auf das alle kost und zerung die bissher mercklichen darauf gangen und noch biss zum beschluss geen wirdet nit vergebenlich bescheen noch verlorn sein, ain guete notturftig und ernstliche hanthabung beratschlagen, fürnemen und aufrichten. Ob auch gemainer landschaft etliche jar selbs ainicher kosten darüber geen wurde, der sol durch sy darinnen nit angesehen sonder von obvermeltem gemainem gelt nach dem fueglichistn geordent, damit also der gemain nutz durchaus gefürdert und zum ernstlichisten gehanthabt werde.

Item es sollen auch die obgenanten person so auf ditz jar uber söliche hantvest von gemainer landschaft verordent zwischen hie und sand Michaels tag schirist ander person aus allen stenden an irer stat auf künfftigs jar erwelen, dieselbigen beschreiben und ainen yeden bey seiner verpflichtung damit er gemainer landschaft in craft der hantvest laut seiner brief und sigl verwont ist auf Michaelis zu inen erfordern und sy daselbst der sachen mit aufnemung hienach geschribner pflicht aigentlich berichten.

Aber füran sol durch all ander künfftig verordent zu vermeiden uberiger kosten söliche erwelung jerlich und in ewig zeit auf ainen yeden sand Jörgen tag so sy on das zusamen komen, und das beschreiben, pflichtaufnemung und bericht der sachen alssdann auf Michaelis nechst darnach beschehen.

Es sollen auch die verordenten irs jars noch pflicht kainswegs ledig sein, sy haben dann darvor die erwelung und beschreibung ander person

schaft ist auch den oder dieselben zu beschützen und zu beschirmen nit schuldig.

Und des zu warem urkunt haben wir erkyesten ausschus von den dreyen stenden gaistlich und weltlich: wir Maurus zu Tegernsee, Kilian zu Nidernaltach, Georg zu Raidenhasslach, Caspar zu Wessessprun, Benedict zu Weihenstefen, Georg zu Bryfling, Francistz zu Seun, Linhard zu Biburg, Egidi zu Aspach, Michael zu Mallerdorf, Sigmund zu Windenberg ebbte; Georg zu Paunburg ertzpriester; Johanns zu Bolling, Matheus zu Reichersperg, Erhart zu Ror, Peter zu Bernried bröbste unser gotzheuser; Wolfgang grave zu Orttenberg als landsess zu Emersskirchen, Wolfgang grave zum Hag als landsess zu Pron und Eysoltzried, Hieronymus von Stauff freiherr zu Ernfels landsess zu Trifftolfing, Johanns freiherr zum Degenberg erbhofmaister in nidern Bairn, Fridrich Sturmfeder commenter zu Pluemental teutsch ordens, Wolf von Ahaim zu Wildenaw landhofmaister, Jorig von Gumppnperg zu Pettmos landmarschalh in obern Bairn, Seytz von Törring zum Stain, Christoff von Layming zu Amerang, Fridrich Mautner zu Katzenperg, Hans von Clossen zu Arnssdorf, Wolf von Puechperg zu Wintzer, Wilhalm

nachvolgends jars an irer stat wie oben gemelt gethan und dieselben person den dreyen marschalhen, nemlichen des oberlands Alexander von Gumppenperg, des niderlands herrn Degenharten Pfäffinger ritter, und im rentmaisterambt Straubing herrn Johannsen herrn zum Degenberg oder irn anwälden und nachkomen schriftlich angezaigt, bey welichen sich alssdann menigklich derselben neu verordenten namen seiner gelegenhait und notturft nach hab zu erkunden, die wiss zu suechen und zu gebrauchen.

Und dieweil dann also die verordenten zu sölichen sachen aines geschickten schreibers wol notturftig werden, ist unser bevelch, das sy ainen frumen, redlichen und teuglichen gesellen darzu bestellen der auch gemainer landschaft wie sich geburt gelobt und geschworn sey.

Und nachdem zu den obberuerten acht personen noch sechzehen person aus allen stenden in obern und nidern Bairn die sy zu der notturft zu inen zu erfordern haben erwelet und verordent sind, dieweil wir uns dann gentzlichen versehen das sölich sechzehen person nit sonder offt gebraucht noch vil müe haben werden, so ordnen, setzen und wellen wir hiemit, das sy drey gantze jar welche sich yetzkomenden sand Jörgen tag anfahen werden unverändert sein und bleiben sollen. Wo aber in sölicher zeit aine oder mer person daraus tods abgieng oder leibskranckhait halben unvermuegend oder aber zu der acht person ainer also gen hof ze reiten erwelet wurde, welichs beschech, so sollen alssdann on verziehn die acht verordenten person die dasselbig jar zwier als obsteet gen hof reiten volligen gewalt und macht haben, auch bey irer pflicht schuldig sein, zum fürderlichisten an des oder der abgangen stat ander aus desselben standt zu erwelen und verordnen; des sich auch alssdann kain

von Paulssdorff zu Valckenfels, Ruedolf von Hasslang zu Grasshausen, Wolf von Weichs zu Griespach, Dietrich von Plenning zu Eysenhofen, Egidi von Münchaw lerer der rechten, all ritter; Warmund von Fraunberg zum Huebenstain, Martin von Fraunhofen zu Neuenfraunhofen als landsess zu Werd, Sigmund von Swartzenstain zu Englburg vitzdomb zu Straubing, Ambrosy von Freyberg zu Camerberg, Walther von Gumppnperg zu Effing, Christoff von Schonsteten zu Warnpach, Wilhalm von Raidenbuech zu Affegking, Wilhalm von Nüsperg zu Prenberg erbmarschalh in nidern Bairn, Hans von Dachsperg zu Aspach, Achaci Pusch zu Vilsshaim, Ulrich Ramung zu Ramegkh, Sigmund Pucher zu Walckersaich, Leonhart Neuchinger zu Neuching, Jorg Awer zu Puelach, Zacharias Höhenkircher zu Konigsdorf, Jorg Lenberger zu Trifftern unser angeborne; und wir burgermaister und rat der stat München durch unsern ratsfreund Bartlmeen Schrenkh anfangs, auch nachmals durch uns selbs; wir auch die anderen burgermaister und camerer der

landman bey der verpflichtung damit er gemainer landschaft verwont ist setzen noch widern solle.

Hienach volgen die sechzehen verordenten person:

im oberland:	im niderland.
abt zu Fürstenveld.	abt von Windberg.
brobst zu Ror.	brobst von Rannsshofen.
herr Fridrich Sturmfeder comenthur.	grave Wolff von Orttenberg.
herr Ruedolf von Hasslang.	herr Johann von Degenberg.
Ulrich Romung.	herr Seytz von Törring.
Sigmund Sandizeller.	Hanns Tritlkofer.
Ingolstat.	Burckhausen.
Straubing.	Braunau.

Und sodann dise yetzgedachte sechzehen verordente person das dritte jar wie obsteet erraichen, so sollen sy in demselbigen jar auf sand Jörgen tag irer gelegenhait nach zu ainander komen, und ain yeder daselbst anzaigen ob er also lenger der sechzehen ainer bleiben well oder nit. Und sovil ir dann absteen werden, sollen sy alssdann samentlich ander an irer stat abermalen drey jar lang erwelen, beschreiben und gebuerliche pflicht von inen aufnemen allergestalt und massen wie die acht verordenten jerlichen zu thun verpflicht sein.

Item mit wievil pferden ain yeder an den fürstlichen hof, darauf ime die lüfrung wie hernach volgt gegeben sol werden, reiten mag:

brelat	iij.
grave	iiij.
freiherr	iij.
ain ritter	iij pferdt.
doctor vom adl . . .	iij.
edelman	ij.
burger	ij.

hienach benanten stet und mergkt, nemlich Wolfgang Lörberer der stat Landsshuet, Jorg Schober der stat Ingolstat, Hans Zeller der stat Straubing, Erhart Kreler der stat Landsperg, Wolfgang Stressel der stat Wasserburg, Hanns Schernfels der stat Burckhausen, Hanns Tögkinnger der stat Scherding, Hans Widman der stat Schongaw, Jorg Schmaus der stat Aichach, Wolfgang Steyrer der stat Deckendorf, Linhart Sweyer der stat Rhain, Albrecht Scheyhenstul des margkts Rosenhaim, Wolfgang Marchschneider des margkts Pfarkirchen, Peter Nyderwirt des margkts Eckenfelden und Leopold Perger des margkts Ried der vorbemelten stet und mergkt insigil aus haissen ainer gemainen landschaft an disen brief gehangen, alles an aids stat zu halten und gehalten werden.

Geben zu Münichen an unser frauen liechtmess abend als man zalt von Christi unsers lieben herrn geburde tausent funfhundert und im vierzehenden jare.

Item es sol auch ainem yeden obvermelten landman der als ain verordenter in sölichen sachen an den fürstlichen hofe oder anderswo der notturft nach reiten wirdet von seiner hauswonung aus auf ain pferd tag und nacht für alle sach ain halber gulden reinisch und nit mer gegeben werden.

Vermerckt die aidspflicht die ain yeder landman gaistlich und weltlichs standts so er uber die hantvest verordent wirdet thun sol: ir werdet zu gott und seinen heiligen ainen aid schwern, das ir eur geordentes jar ob gemainer landschaft hievor zu Münichen aufgerichter hantvest nach vermög und inhaltung aller obgeschribner artigkel getreulich und mit allem vleiss sein und halten, und nemlichen also das ir unsern gnedigen herrn den landfürsten zu irer gnaden rechtn und gerechtigkaiten, und gemainer landschaft aller stende dem armen als dem reichen yeder zeit zu hanthabung irer freihaiten, brieven und jüngster zu Ingolstat aufgerichten declaration das pest raten und handln, auch darinnen kainerlay neid, hass, freundtschaft noch feindtschaft gebrauchen, noch weder miet oder gab ansehen, sonder obberuerter ordnung in allen und yeden puncten und artigkeln mit vleiss eures vermögens nachkomen und dieselbig gentzlichen und gar volziehen wellet aller ding getreulichen on geverde.

Es sollen auch söliche ordnung also nit alain auf zway oder drey jar sonder für und für in ewig zeit beleiblich sein, und dermassen wie obsteet sonderlich auch die abwechslung der person jerlich mit gueter vorbetrachtung auf aines yeden gewissen nach seiner pesten verstentnus treulichen und ungeverlichen bescheen und gehalten werden. Und welicher also ain jar ob sölicher hantvest ain verordenter sein wirdet, der sol alssdann in den nechsterscheinenden sechs jarn nit mer uber sein willen darzu erwelt werden, es wer dann sach das an geschickten und verstendigen personen im land wissenlich und warlich mangel sein wurde. Und kain landman sol darzu erfordert noch genomen werden, er hab dann die obberuert hantvest mit seinem insigel oder beybrieve bekreftigt.

Und welicher landman also durch die geordenten erwelt und beschri-

Forma wie die von den dreyen stenden gemainer landschaft der ainigung halb beybrieve geben haben.

Wir burgermaister oder camerer und rate der stat N. bekennen für uns und unser nachkomen gegen menigklichem offenlich mit disem brief: als yetzt zu Münichen auf gehaltem landtag umb grosser notturft willen dem löblichen haus und fürstenthumb zu Bairn und allen stenden, gaistlichen und weltlichen leuten darin wonhaft, damit die fürsten und wir all bey unsern rechten und freihaiten beleiben möchten, ain hantvest daruber aufgericht und durch den ausschus auf unser aller verwilligung versigelt worden ist, so aber aus menig der leut an sölich hantvest ains yeden landsessen insigel nit hat angehengkt mögen werden und ainheligklichen verwilligt ist, welcher aus den dreyen stenden sein insigl an den grossen brief nit hab gehengkt, der sol ainen beybrief geben, sich darein auch auf das höchst zu verpflichten; demnach so versprechen wir

ben wirdet, der sich sölichs zu thun widert oder ausserhalb leibskranckhait oder ander eehafter und gnügsamer ursachen die ainer gründlichen anzaigen und wie sich gebuert bereden sol ungehorsamlich aussenbeleibt, der sol alssdann von menigklich in ewig zeit für ainen sölichen geacht und gehalten werden, als der sein brieve, sigl, auch geschworn aid nit so gnügsamlich noch gentzlichen wie sich ainem yeden ernfrumen man wol gebuert dieselben ob allen dingen vor augen zu haben und zu volziehen bedacht, volzogen noch gehalten habe. Er und seine erben sollen auch füranhin in ewig zeit in kain landschaft ze Bairn mer zugelassen oder von derselben beschützt noch beschirmt werden, sonder unser gnedig herrn die landsfürsten und irer gnaden vitzdomb, richter und ander ambtleut mögen uber desselben landmans leut und guet wol richten; und sol inen noch seinen erben dawider die obgemelten gemainer landschaft gnad, freihait und erklerung nichts fürtragen noch helffen, auch derselben in kain weiss geniessen sonder gentzlichen und gar verzigen sein und bleiben.

Des zu warem und bestendigen urkunt so haben wir aus allen stenden gemainer landschaft yetzt allhie vier person, nemlichen unser besonder lieb freundt und herrn Benedicten abt zu Weyhenstefen, herrn Christoffen von Laymingen zu Amerang hofmaister, herrn Dietrich von Plenningen zu Eysenhofen doctor, bed ritter, und Hansen Stipffen als von der stat Münichen wegen wie sich gebuert dise unsere aufgerichte ordnung mit iren insigln zu besigeln erwelt und verordent, darunder wir uns dann all samentlichen und unverschaidenlichen verpinden und hiemit verpflichten, allem inhalt obverschribner ordnung getreulichen und vestigklichen nachzekomen, dawider nit ze thun oder ze handlen, noch yemandt in kainerlay weiss zu gestatten, alles getreulichen und ungeverlichen.

Geben zu Ingolstat an erichtag nach dem sonntag misericordia dni nach Christi unsers lieben herren geburt fünfzehenhundert und im sechzehenden jare.

für uns und unser nachkomen bey unsern aiden, das wir alles das so in sölichem gemelten grossen hantvestbrief geschriben ist, des datum stet an unser frauen liechtmess abend diss jars, stete und vest halten wollen und sollen, all arglist hindan gesetzt.

Zu urkunt haben wir für uns und unsere nachkomen mit gemainer stat oder margkts anhangendem insigel besigelt, darunder wir uns und sy verpinden, allen inhalt vestigklich zu halten und gehalten werden. Geben an freitag nach unser lieben frauen liechtmess als man zalt von Christi unsers lieben herrn geburde funfzehenhundert und im vierzehenden jare.

Der ainundfünfzigist brief. *)

Von gottes genaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. bekennen als regierend fürsten für uns, unser erben und nachkommen mit dem offen brieff: als auf unser genedig ersuchen, beger und bit die wirdigen in gott, ersamen, wolgebornen, edlen, ernfesten, fürsichtigen, weisen, unser lieb getreu gemaine unser landschafft von allen stenden der preläten, graffen, freyen herrn, ritter, knecht und derselben zugewonten, auch stett und märckt unsers hertzogthumbs Bairn in betrachtung und erwegung der schweren versatzung, verpfandtung, verzinsung und schulden, darein weiland der hochgeborn fürst unser lieber herr und vatter hertzog Albrecht auch pfaltzgraffe bey Rhein, hertzog in obern und nidern Bairn in nechstvergangem bairischen krieg zu eroberung weiland unsers lieben vetters hertzog Geörgens von Bairn etc. verlassen fürstenthumbs aller löblicher gedechtnuss kommen und gedrungen ist, darauf an heut dato ein dapffere steuer nemlich hundert tausent guldin uns on abgang ze geben und uns damit underthenigklich ze helffen bewilligt, zugesagt und versprochen haben, das sie uns aber nach vermög und ausweisung gemaines lands freiheiten nit schuldig gewest sind, das wir ihne darauf für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen worten und wirden geredt und versprochen haben; und gereden ihne das hiemit in krafft diss unsers brieffs, das

*) Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 111 — 125. v. Freyberg a. a. o. II. s. 169—179. Gedruckter landtag von 1516 s. 483 mit berücksichtigung des bestätigungsbriefs gemeiner landsfreiheiten vom selben datum ebenda s. 479.

ihne dise ihr gutwillig und underthenig zusagen und versprechen, auch zustellung und uberantwortung vorberuerter summa steuergelts, die uns auf ir zusagen fürderlich beschehen sol, so uns die darauf beschicht an allen ihren freiheiten, gerechtigkeiten und herkommen gantz unschedlich, auch solch ihr freiheit durch dise steuer jetzt und füron damit unverletzt und ungeschwecht und bey ihren wirden sein und beleiben söllen treulich on gefehrde.

Zu urkund haben wir ihnen disen brieff mit unser jedes fürstlichen grossen anhangenden insigel besigelt. Geben zu Ingolstat an sand Geörgen tag als man zelet von Christi unsers lieben herrn geburt fünfftzehenhundert und im sechtzehenden jar.

Der zwaiundfünfzigist brief.*)

Von gottes gnaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. bekennen als regierend fürsten mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, auch wohlgebornen, edlen, vesten, fürsichtigen, weisen, unser lieb getreu die stende gemainer unser landschafft unsers hertzogthumbs in obern und nidern Bairn von prelàten und stifften, auch graffen, herrn, ritterschafft, vom adel und derselben zugewonten sampt der stett und märckt botschafften, so unser erforderung nach auf gehaltem landtag in der wochen nach sanct Anthonien tag des nechstverschinen neunundzwaintzigisten jars der mindern zahl in unser statt Münichen erschinen sind, auf unser genedig ersuchen von wegen der schwären obligenden leuff, darin wir unser fürstenthumb aus begnadung des allmechtigen und mit hülff des löblichen punds in Schwaben in den empörungen so in nechstverschinen jaren darvor gerings umb unser lande an vil orten sich erhebt, darauf durch unser zeitliche gute fürsehung mit unserm dapffern und grossem darlegen in frid erhalten und vor ein und uberfall und schedlichen kriegen und aufrhuern verhuet

*) Trotz der bestimmungen der pragmatischen sanction, gemäss welcher herzog Wilhelm alleiniger herrscher in Bairn sein sollte, bildete sich aus umständen deren in der einleitung erwähnung geschehen ist bis zu dem am 21. april 1545 erfolgten tode seines bruders Ludwig eine gemeinschaftliche regirung, in deren dauer dieser und die folgenden sechs briefe fallen.

Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 148 — 153. v. Freyberg a. a. o. II. s. 222. 223.

haben, uns darauf als ihren rechten und natürlichen erbherren und landsfürsten ein landsteuer und hülff ze geben in aller undertheniger gehorsam, nemlich in summa hundert tausent guldin bewilliget, und darzu halben theil so uber dieselben hundert tausent guldin steuergelts zu uberschuss nach derselben steuer einbringen per restat bestehen werde uns auch verfolgen ze lassen underthenigklich zugesagt und darauf volzogen haben, und wann aber die steuer gemainer unser landschafft freyheiten, auch jüngster erklerung darüber ausgangen zugegen sind; hierauf so gereden und versprechen wir obgenant fürsten für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das solch vorberuert gemainer unser landschafft bewilligung und zusagen vorberuerter steuer ihnen an ihren freyheiten, gerechtigkeiten und herkommen gantz unschedlich und unvergriffenlich, auch domit jetzt noch füron nicht bekrenckt, verletzt, geschwecht noch benommen, sonder bey ihren wirden und krefften sein und beleiben söllen getreulich ohn gefehrde.

In krafft dises unsers brieffs, den wir ihnen zu urkund mit unserm anhangendem secret insigel, des wir uns beed als regierende fürsten miteinander gebrauchen, besigelt geben zu Münichen an sambstag nach sanct Sebastians tag als man zalt von Christi unsers lieben herrn geburt tausent fünffhundert und in dem dreissigisten jare.

Der dreiundfünfzigist brief.

Von gottes genaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bayern etc. bekennen als regierend fürsten und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, fürsichtigen, weisen, unser lieb getreu die stende gemainer unser landschafft unsers hertzogthumbs in obern und nidern Bayern von preläten und stifften, auch graffen, herrn, ritterschafft, vom adel und derselben zugewonten sampt unser stett und märckt botschafften, so unserer erforderung nach auf dem landtag in der wochen nach der heiligen dreyer könig tag des nechstverschinen fünffunddreissigisten jars in unser statt Ingolstat gehalten auf unser genedig ersuchen und zu volziehung des bruederlichen vertrags, den wir obgenant hertzog Wilhelm und hertzog Ludwig mit dem erwirdigen in gott und hochgebornen fürsten herrn Ern-

sten administratorn des stiffts Passau, pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bayern, unserm freundlichen lieben bruedern vergangen jars aufgericht haben, uns als ihren regierenden landsfürsten und rechten natürlichen erbherrn ein hülff und gemaine landsteuer ze geben und in aller gehorsam ze thun und verfolgen ze lassen underthenigklichen bewilligt haben, und wann aber solches gemainer unser landschafft handfesten und freiheiten, auch jüngsten darüber ausgangen erklerungen entgegen ist; hierauf gereden und versprechen wir obgenant fürsten für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das solch vorangezeigt gemainer unser landschafft unterthenig bewilligung und gebung vorberuerter steuer ihnen an ihren freiheiten, gerechtigkeiten und herkommen gantz unschedlich und unvergriffenlich, auch domit jetzt noch füron nicht bekrenckt, verletzt, geschwecht noch benommen, sonder bey ihren wirden und krefften sein und beleiben söllen getreulich ohn gefehrde.

In krafft diss unsers brieffs, den wir obgenant hertzog Wilhelm und hertzog Ludwig gemainer unser landschafft zu urkund mit unserm hieranhangendem secret insigel, des wir uns beed als regierend fürsten miteinander gebrauchen, hiemit besigelt geben zu Münichen am pfintztag den dreytzehenden des monats januarij als man zalt von Christi unsers lieben herren geburte fünfftzehenhundert und im sechsunddreissigisten jare.

Der vierundfünfzigist brief.

Von gottes genaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bayern etc. bekennen als regierend fürsten und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, fürsichtigen, weisen, unser lieb getreu die stende gemainer unser landschafft unsers hertzogthumbs in obern und nidern Bayern von preläten und stifften, auch graffen, herrn, ritterschafft, vom adel und derselben zugewonten sampt unser stett und märckt botschafften, so unserer erforderung nach auf dem landtag den sibenundzwaintzigisten des monats aprilis des nechstverschinen sibenunddreissigisten jars der mindern jarzal in unser statt Straubing gehalten auf unser genedig ersuchen und in be-

denckung der geschwinden sorglichen leuff und practicken, auch sonderlich das des Türken als gemainer christenheit erbfeind einfall und uberzugs zum allerhöchsten zu besorgen, sich under anderm aus freyem guten und underthenigem willen zu erlangung und hinderlegung aines trefflichen vorraths ainer gemainen landsteuer auf das achtunddreissigist und neununddreissigist jar, nemlichen auf das pfund vermögens sechs pfenning anzulegen und einzubringen entschlossen und underthenigklich bewilliget, auch dieselben zwo steuern obbestimpter massen eingebracht haben, und wann aber solliches gemainer unserer landschafft handfesten und freiheiten, auch jüngsten darüber ausgangenen erklärungen entgegen ist; hierauf so gereden und versprechen wir obgenante fürsten für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das sollich vorangezeigt gemainer unser landschafft underthenig bewilligung und gebung vorberuerter zwayer steuern ihnen an ihren freiheiten, gerechtigkeiten und herkommen gantz unschedlich und unvergriffenlich, auch domit jetzt noch füron nicht bekrenckt, verletzt, geschwecht noch benommen, sonder bey ihren wirden und krefften sein und bleiben söllen getreulich on gefehrde.

In krafft dises unsers brieffs, den wir vorgenant hertzog Wilhelm und hertzog Ludwig gemainer unser landschafft zu urkund mit unserm hieranhangendem secret insigil, des wir uns beed als regierend fürsten miteinander gebrauchen, hiemit besigelt geben in unser statt München an sanct Michaels tag des heiligen ertzengels als man zalte von Christi unsers lieben herrn geburte fünfftzehenhundert und in dem viertzigisten jare.

Der fünfundfünfzigist brief.*)

Von gottes gnaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. bekennen als regierend fürsten und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, fürsichtigen, weisen, unser lieb getreue die drey stend gemainer unser landschafft unsers hertzogthumbs in obern und nidern Bairn von prelāten und stifften, auch graffen,

*) Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 158—160. v. Freyberg a. a. o. II. s. 247 bis 249.

herrn, ritterschafft, vom adel und derselben zugewonten sampt unserer stett und märckt botschafften, so unserer erforderung nach auf *dem landtag so**) sontag vor Michaeli den fünffundzwaintzigisten septembris des nechstverschienen ainundviertzigisten jars der mindern zal in unser statt München gehalten auf unser genedig ersuchen und in bedenckung der geschwinden sorglichen leuff und practicken, auch sonderlich, das des Türcken als gemainer christenheit erbfeind einfall und uberzugs zum allerhöchsten zu besorgen, uns aus freyem guten und underthenigen willen wider benanten thyrannen den Türken und anderer gemains unsers fürstenthumbs obligenden notturfften dreymalhundert tausent gulden rheinisch in müntz landswerung durch zwo landsteuer in zwayen jaren nacheinander, nemlichen vom pfund vermögens acht pfenning anzelegen, einzubringen und uns davon die obgedachten dreyhundert tausent gulden ze geben und zu entrichten entschlossen underthenigklichen bewilliget und zugesagt haben, welche einbringung der zwayer obbenanten landsteuern auch uns die bezalung der dreyhundert tausent gulden durch die verordneten unser landschafft commissarien also beschehen, und aber solliches gemainer unser landschafft freiheiten, auch jüngster darüber ausgangen erklerung entgegen ist; hierauf gereden und versprechen wir obgenant fürsten für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das solliche vorangezaigte gemainer unser landschafft underthenige bewilligung der zwayer steuer und entrichtung der dreyhundert tausent gulden ihnen an ihren freiheiten, gerechtigkeiten und herkommen gantz unschedlich und unvergriffenlich, auch domit jetz noch füron nit bekrenckt, verletzt, geschwecht noch benommen, sondern bey ihren wirden und krefften sein und bleiben söllen getreulich on gefehrde.

In krafft diss unsers brieffs, den wir vorgenant hertzog Wilhelm und hertzog Ludwig gemainer unser landschafft zu urkund mit unserm hieranhangendem secret insigel, des wir uns bed als regierend fürsten miteinander gebrauchen, hiemit besigelt geben zu München am erichtag den dreissigisten januarij als man zalt von Christi unsers lieben herrn geburt fünfftzehenhundert und im dreyundviertzigisten jare.

*) Die worte *dem landtag so* fehlen in der druckausgabe.

Der sechsundfünfzigist brief.*)

Von gottes gnaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfaltzgraffen bey Rein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. bekennen als regierend fürsten und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, fürsichtigen, weisen, unser lieb getreu die stend gemainer unser landschafft unsers hertzogthumbs in obern und nidern Bairn von preläten und stifften, auch graffen, herrn, ritterschafft und adel und derselben zugewonten sampt unser stett und märckt botschafften, so unser erforderung nach auf dem landtag den vierundzwaintzigisten des monats junij dises lauffenden dreyundviertzigisten jars der mindern jarzal in unserer statt Landsshut gehalten auf unser sonder gnedig ersuchen und bitlich begern zu erledigung und ablösung unser beschwerlichisten pfandschafften und schulden, darein wir bissher schwebender türckischer kriegshandlung halb zum theil von gemainer unser landschafft wegen kommen seyen, sich entschlossen und underthenigklichen bewilligt haben sechshundert tausent gulden reinisch in müntz underthenigklichen diser gestalt mit bezalung der hauptsumma und jegklicher desselben jars verfallner zinsung die auch in die hauptsumma der gedachten sechshundert tausent gulden gerechnet sol werden durch nachfolgenden aufschlag, so ferr derselbig seinen fürgang gewinnen und haben mag und sonst nit abzulösen, darauf hat sich die obgedacht unser landschafft aus underthenigkeit und keiner gerechtigkeit mit unser genedigen bewilligung zu erlangung ainer darzu nottürfftigen summa gelts aines gemainen aufschlags auf alles getranck entschlossen und bewilligt, nemlichen auf all auslendisch wein, auch wälschland und brantwein, muscadel, malfasier, rainfal, wippacher, rosatzer und all ander dergleichen suess wein, auch den met so in und durch das fürstenthumb und lande zu Bairn gefuert, darinnen niemands weder hochs oder niders stands sonder auch unser fürstlich hofhaltung nit ausgeschlossen noch gefreit sein söllen, auf ainen jeden Münchner emer welcher in diser handlung durchaus in unserm land fürgenommen und darauf gerechnet werden ain schilling pfenning schwartzer müntz schlahen und einbringen lassen wöllen; dergleichen sol auf den bairischen landwein im land zehen

*) Zu diesem und dem folgenden briefe sind zu vergleichen Rudhart a. a. o. II. s. 164 — 173. v. Freyberg a. a. o. II. s. 260 — 265.

pfenning, und den so aus unserm land gefuert fünfftzehen pfenning, auch auf alles bier so in und aus gedachtem unserm fürstenthumb gefuert zwen kreutzer obgedachter unser wehrung und alles nach Münchner emer ze rechnen gelegt, bezalt und durch gemainer unser landschafft sonder verordnet personen vermög ihrer instruction gehalten, eingenommen und in keinen andern nutz oder keiner andern sachen halben wie die sein oder gehaissen werden möchten, dann allein zu bezalung und ablösung obgedachter unser schulden gebraucht werden sol. Und wann dann solche ablösung der sechshundert tausent gulden also wie obstet völligklich und gentzlich beschehen und entricht, so ist alsdann von stund an solcher aufschlag gefallen, hiemit abgethon und aller ding aufgehebt.

Versprechen und gereden demnach für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das wir weder durch uns noch die unsern wider das alles nit handlen, fürnemen oder verschaffen, sonder wöllen gemaine unsere landschafft solchen aufschlag ruebigklichen einnemen, zustehen und empfahen lassen, und ihnen auf ihr begern mit allen genaden darinnen zum besten verholffen sein.

Es sol auch dise unser landschafft underthenige wilfarung ihnen, ihren erben und nachkommen an ihren freiheiten, erklerungen, herkommen und gebreuchen in allweg ohn schaden, und mit diser bewilligung und aufschlag nicht bekrenckt noch geschwecht sein, sonder in allen krefften beleiben ohn gefehrde.

Zu urkund haben wir mehr gemelten stenden gemainer unser landschafft disen schadlossbrieff mit unserm anhangendem secrete insigel, des wir uns als miteinander regierend fürsten gebrauchen, besigelt geben in unser statt Münichen an mitwochen nach Lucie den neuntzehenden tag des monats decembris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburte im fünfftzehenhundert und dreyundviertzigisten jare.

Der sibenundfünfzigist brief.

Von gottes genaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfaltzgraffen bey Rein, hertzogen in obern und nidern Bayern etc. bekennen als regierend fürsten und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, auch wol-

gebornen, edlen, vesten, fürsichtigen, weisen, unser lieb getreu die stende gemainer unser landschafft unsers hertzogthumbs in obern und nidern Bayern von preläten und stifften, auch graffen, herrn, ritterschafft und adel und derselben zugewonten sampt unser stett und märckt botschafften, so unser erforderung nach auf dem landtag den vierundzwaintzigisten des monats junij des nechstverschienen dreyundviertzigisten jars der mindern jarzal in unser statt Landsshut gehalten auf unser genedig ersuchen und allein zu widerstand gemainer christenheit erbfeind des Türcken zu gebrauchen sich under anderm aus freyem guten und underthenigen willen ainer gemainer landsteuer, nemlichen aufs pfund vermögens acht pfenning anzulegen und nach den steuerregistern im neununddreissigisten jare nechstverschienen beschriben einzebringen entschlossen und underthenigklich bewilligt, auch dieselben steuer obbestimpter massen eingebracht haben, und wann aber sollichs gemainer unser landschafft freiheiten, auch jüngsten darüber ausgangen erklerungen entgegen ist; hierauf gereden und versprechen wir obgenant fürsten für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das sollich vorangezaigt gemainer unser landschafft underthenig bewilligung vorberuerter steuer ihnen an ihren freiheiten, gerechtigkeiten und herkommen gantz unschedlich und unvergriffenlich, auch domit jetz und füron nicht bekrenckt, verletzt, geschwecht noch benommen, sonder bey ihren wirden und krefften sein und beleiben söllen getreulich ohn gefehrde.

In krafft dises unsers brieffs, den wir obgenant hertzog Wilhelm und hertzog Ludwig gemainer unser landschafft zu urkund mit unserm hieranhangendem secret insigel, des wir uns bed als regierend fürsten miteinander gebrauchen, hiemit besigelt geben in unser statt München an unser lieben frauen verkündigung tag als man zalte von Christi unsers lieben herrn geburte fünfftzehenhundert und in dem vierundviertzigisten jare.

Der achtundfünfzigist brief. *)

Wir Carl der fünft von gottes genaden römischer kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs, könig zu Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beider Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmatien,

*) Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 188. v. Freyberg a. a. o. II. s. 298—305. 321. 331.

Croatien, Navarra, Granaten, Tolleten, Vallentz, Gallicien, Maiorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giemus, Algarbien, Algetziern, Gibraltar, der canarischen und indianischen insulen und der terre firme, des oceanischen meers etc., ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi, zu Lottrick, zu Brabant, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu Liniburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Calabrien, Athen, zu Neopatrien und Wirtenberg etc., graffe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz, zu Barcinien, zu Arthois, zu Burgundi, pfaltzgraffe zu Henigau, zu Holand, zu Seeland, zu Khiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania, zu Phiert und zu Zutphen, landgraffe in Elsas, margraffe zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des heiligen römischen reichs fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia etc., herr zu Friessland, auf der windischen marck, zu Portenau, zu Piscaya, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und zu Meheln etc. bekennen offentlich mit disem brieffe und thun kund allermenigklich, das uns die ersamen, wolgebornen, edlen, unsere lieben, andechtigen und des reichs getreuen N. die landschafft der dreyer stende von preläten, graffen, freyherrn, denen vom adel, stetten und märckten des fürstenthumbs obern und nidern Bayern durch ihre erbare botschafften, den edlen und unsere und des reichs lieben getreuen Joachimen graffen zu Ortenburg, Steffan von Closen zu Haidenburg als an stat Achatzen von Laiming verordneten und Caspar Weilern zu Garatzhausen underthenigklichen zu erkennen geben, welcher massen ihren vordern und ihnen der landschafft Bayern alle und jede ihre privilegien, freihait, brieffe, handfest, recht, gerechtigkeit, gut alt herkommen und gewonhait von unsern vorfarn am reiche römischen kaisern und königen löblicher gedechtnuss, auch den regierenden fürsten von Bayern je von ainem auf den andern und also auch letztlich von weilend Wilhelmen und Ludwigen gebruedern pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in Bayern und nach deren tödtlichem abgang durch den jetzigen regierenden landsfürsten den hochgebornen Albrechten pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in Bayern, unsern lieben vettern, schwager und fürsten miltigklich gegeben, confirmiret, bestettet und erneuert worden nach laut aines brieffs von gedachten weilend Wilhelmen und Ludwigen gebruedern hertzogen in Bayern des datum stet Ingolstat an sanct Geörgen tag des heiligen ritters als man nach Christi unsers lieben herrn geburt gezelt fünfftzehenhundert und im sechtzehenden jar,*) und dann zwayer underschidlicher confirmation,

*) Dieses ist der 51ste freiheitsbrief.

bestettigungs- und erneuerungsbrieffen von gedachtem unserm lieben vetter und fürsten Albrechten jetzigen regierenden hertzogen in Bayern darüber gegeben, so sie uns in originali neben ainer durch jetzt gedachten unsern lieben vettern im fünfftzehenhundert dreyundfünfftzigisten jar erneuerten, gedruckten, gesigelten und mit ihrer liebden hand underschribnen erklerung der landsfreihait in obern und nidern Bayern fürbringen lassen, deren des ainen anfang:

> Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender landsfürst für uns, all unser erben und nachkommen,

und am ende also lautet:

> des zu urkund haben wir obgenanter hertzog Albrecht gemainer unserer landschafft dises libell mit unserm anhangenden insigel besigelt geben zu Landsshut am montag nach dem sontag jubilate, den achtundzwaintzigisten tag des monats aprilis von Christi unsers lieben herren geburte fünfftzehenhundert und im fünfftzigisten jar,

und der ander von worten zu worten hernach geschriben stet und also lautet:

> Von gottes gnaden wir Albrecht pfaltzgraffe bei Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, wolgebornen, edlen, ernfesten, fürsichtigen und weisen, unser lieb getreu gemaine unsere landschafft von allen stenden der preläten, graffen, freyen, ritter, vom adel, knecht und derselben zugewonten, auch stett und märckt in unserm obern und nidern land zu Bairn uns als ihrem rechten und natürlichen erbherrn und regierenden landsfürsten jetzt gegen disem unserm bestettbrieffe erbhuldigung gethan haben, darumb wir dann aus fürstlicher angeborner guete und miltigkeit, auch umb der getreuen willigen und underthenigen dienst willen, die sie weilend unsern vorfarn fürsten und hertzogen von Bairn und uns mehrmals in aller gehorsam gutwilligklich und unverdrossenlich gethan haben, auch füron uns, unsern erben und nachkommen in vil wege wol thun mögen und söllen, mit zeitigem rath und guter vorbetrachtung den vorbemelten allen und jeden unsers hertzogthumbs preläten und geistlichait, auch graffen, freyen herrn, rittern, vom adel, knechten und derselben zugewonten,

darzu unsern stetten und märckten, derselben burgern, bauern, armen und reichen geistlichs und weltlichs standes all und jegklich ihr handfest, privilegia, freihait, gnad, brieff, gerechtigkeit, löblichs alt herkommen und gut gewonhait confirmiret, erneuert und bestett haben; confirmiren, erneuern und bestettigen ihnen auch die sampt und sonder wissentlich mit und in krafft ditz brieffs in und mit allen ehren, rechten und wirden wie sie die von weilend hernach benanten unsern voreltern, kaisern, königen, fürsten und fürstin von Bairn und allen andern unsern vorfarn löblicher gedechtnuss haben und damit begnadet, gefreyet, auch ihnen in gemain und besonder gegeben und verschriben sein, und nemlich die grossen handfest von könig Otten von Ungern umb den kauff der gericht, hertzog Steffan seinem bruder, Hainrich, Otten und Hainrichen, kaiser Ludwigen, margraff Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrechten und Johansen von Holland, Steffan, Friderichen und Johansen gebruedern, hertzog Ludwigen, hertzog Hainrichen und weilend unserm anherrn seligen hertzog Albrechten und seinem bruder hertzog Wolffgangen sampt andern desselben mitvormundern, dergleichen auch weilend unserm lieben herrn vattern hertzog Wilhelmen und seiner lieb brudern hertzog Ludwigen in Bairn etc. löblich zu gedencken bey sollichen ihren handfesten, privilegien, freihaiten, genadbrieffen, gerechtigkeiten, löblichem alten herkommen und guten gewonhaiten, auch bey der declaration, erleutterung und erklerung, der sich jetzt genanter unser herr vatter hertzog Wilhelm und seiner lieb bruder hertzog Ludwig seliger gedechtnuss als der zeiten regierende fürsten mit gemainer ihrer liebden und jetzt unserer landschafft darüber mit sonderm vorgehabtem und zeitigem rathe beder seits wissentlich veraint, aufgericht und an sanct Geörgen tag von Christi unsers lieben herren geburt im fünfftzehenhundert und sechtzehenden jar gegeben, auch wir hieneben in ain sonder libell gleichs lauts abgeschriben mit unserm handzaichen und anhangendem insigel verfertiget haben, darauf als ihr erbherr und landsfürst genedigklich schützen, schirmen und halten wöllen ohn gefehrde.

Wir wöllen auch vermelter unser landschafft von allen stenden der preläten, geistlichait, vom adel, auch derselben zugewonten, auch stetten und märckten ihr jedem ihr alt frei-

hait und genadbrieff so sie sonderlich haben füron auch genedigklich in sonderhait bestetten, und sie all und ainen jeden dabey auch genedigklich schirmen und halten als ihr genediger herr. Es söllen auch ihnen, allen ihren erben und nachkommen die mit allen und jeden puncten, artickeln, ehren und rechten so darin begriffen und verschriben sein von uns, unsern erben und nachkommen ewigklich gantz, stet und unzerbrochen sein und beleiben. Wir bestetten ihnen auch in unserem oberland und vor dem gebürg das rechtbuch das ihne von unsern vorfarn geben ist, wie dann solliches ihre brieff darüber ausgangen inhalten; und nachdem das verschinen jar durch obgenante unsere freundliche liebe herren vatter und vetter hertzog Wilhelmen und hertzog Ludwigen selige mit rath der landschafft gebessert worden, wöllen wir ihnen dasselb buch wie das gebessert ist hiemit auch bestett haben.

Wir wöllen auch all unser vitzdomben, amptleut und andere die unseren darzu halten und mit ihn schaffen, das sie ihnen dieselb ihre brieff und handfesten die sie von vorbemelten unsern vorfaren haben mit sampt angeregter declaration in allen puncten und artickeln, ehren und rechten stet halten.

Were aber, das jemand in den ehegenanten unseren landen von uns oder unseren amptleuten wie die genennet oder gehaissen sein darwider beschweret werden oder wurden, der oder dieselben söllen uns dessen erinneren und fürbringen durch sich selbest oder unsere räthe; so wöllen wir ihne das nach unserer räthe erkantnuss, deren zum münsten fünff unserer landleut und vom adel sein söllen, oder wie desshalben vorberuerte declaration weiter mass und ordnung setzt, genedigklich ohne alles verziehen abthun und abschaffen ohn gefehrde.

Und ob das nit beschehe, so haben wir ihnen vergunt, des bey einander zu beleiben ihne gentzlichen unentgolten und ohn schaden nach laut ihrer freihait.

Und gereden darauf bey unsern fürstlichen ehren und wirden für uns, all unser erben und nachkommen, das wir vorbemelter unser lieben und getreuen landschafft geistlichen und weltlichen, in was wirden und stand die seyen, und ihr jedem in sonderhait all und jegklich obverschriben mainung, punct und artickel stet und fest halten söllen und wöllen in sollicher

mass, das wir und unsere erben bey unseren fürstenthumben und herrschafften beleiben söllen, und sie bey der und allen ihren genaden, rechten, freihaiten, brieffen und sigeln auch beleiben lassen wöllen, auch sie zu recht schützen und schirmen als unser getreu landleut und underthonen; und das auch sie und alle ihre erben uns und allen unseren erben dienstlich und beystendig sein söllen als getreu biderleut gegen ihren rechten herrschafften billichen und mit recht thun söllen, wie das alles bey unsern und ihren vorfaren herkommen ist nach inhalt ihrer freihait treulichen ohn alles gefehrde.

Des haben wir obgenanter fürst zu warem urkund und gantzer gezeucknuss disen brieffe für uns, all unser erben und nachkommen mit unserm fürstlichen anhangenden insigel besigelt. Geben zu Landsshut am montag nach dem sontag jubilate den achtundzwaintzigisten des monats aprilis von Christi unsers lieben herren geburt fünfftzehenhundert und im fünfftzigisten jare. Albrecht hertzog in Bairn manu propria;

und uns darauf demuetigklich angeruffen und gebeten, das wir als römischer kaiser in massen von andern unseren vorfaren am reiche römischen kaisern und königen löblicher gedechtnuss je von ainem auf den andern als obstehet beschehen obgemelte ihre privilegien, freihaiten, brieffe, handfest, recht, gerechtigkeit, gut alt herkommen und gewonhait, und in sonderhait obangezogne unsers lieben vettern hertzog Albrechten jetzigen regierenden landsfürsten in Bayern erneuerte erklerung und zwen confirmationsbrieffe zu confirmiren und zu bestetten genedigklich geruchten. Des haben wir angesehen sollich der gesandten in namen obgemelter gemainer landschafft Bayern beschehen underthenig, demuetig, zimlich bitt und die underthenige, gehorsame lieb, treu und zunaigung, so gemelte landschafft zu unsern vorfaren am reiche römischen kaisern und königen, auch uns und dem heiligen reiche jeder zeit getragen und noch, und das sie sich vor andern underthonen des heiligen reichs sampt ihren landsfürsten alles schuldigen gebuerlichen gehorsams gegen uns und dem heiligen reiche und sonst gegen menigklich alles fridlichen, ruebigen wesens, guten willens, freundschafft und nachbarschafft beflissen und gebraucht, auch die getreuen, annemen, nützlichen und erspriesslichen dienst, so sie uns in vilen kriegs und andern bey etlichen jaren her zugestanden widerwertigkeiten darin sie ihr leib, gut und vermögen dapffer bey uns gewagt und aufgesetzt in manigfaltig wege offt willigklich und unverdrossenlich

erzaigt und bewiesen haben, und hinfüron in künfftig zeit wol thun mögen und söllen, und darumb mit wolbedachtem mut, gutem rath und rechter wissen obangezogne gedachts unsers lieben vettern hertzog Albrechts in Bayern erneuerte erklerung und zwen underschidliche confirmationsbrieff in allen und jegklichen ihren worten, puncten, clauseln, artickeln, inhaltungen, mainungen und begreiffungen als römischer kaiser genedigklich confirmiret und bestettet; confirmiren und bestetten die auch also hiemit von römischer kaiserlicher machtvolkommenhait wissentlich in krafft ditz brieffs, was wir von rechts und billigkeit wegen daran confirmiren söllen und mögen.

Und mainen, setzen und wöllen von jetzt gemelter unserer kaiserlichen macht, das gemelte preläten, graffen, freyen herren, die vom adel, stett und märckt der landschafft obern und nidern Bayern und ihre nachkommen bey denselben ihren privilegien, freihaiten, brieffen, handfesten, rechten, gerechtigkeiten, gutem alten herkommen und gewonhaiten bleiben, sich dern und obangezogner unsers vettern hertzog Albrechts erneuerten erklerung und brieff alles ihres inhalts geruebigklich gebrauchen und geniessen söllen und mögen von allermenigklich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden churfürsten, fürsten, geistlichen und weltlichen, preläten, graffen, freyen herrn, rittern, knechten, hauptleuten, landvögten, vitzdomben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten, schulthaissen, burgermaistern, richtern, räthen, burgern, gemainden und sonst allen andern unsern und des reichs underthonen und getreuen, in was wirden stats oder wesens die sein, ernstlich und festigklich mit disem brieffe, und wöllen das sie die gemelten preläten, graffen, freyherren, vom adel, stett und märckt der landschafft in obern und nidern Bayern und ihre nachkommen an denselben ihren privilegien, freihaiten, brieffen, handfesten, rechten, gerechtigkeiten, guten alten herkommen und gewonhaiten und in sonderhait obangezognen unsers vettern hertzog Albrechts erneuerter erklerung und brieffen und diser unserer kaiserlichen confirmation und bestettigung nicht hindern noch irren, sonder sie derselben alles ihres inhalts geruebigklich gebrauchen und geniessen und gentzlich dabey beleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch des jemandts anderen zu thun gestatten in kain weise, als lieb ainem jeden sey unser und des reichs schwere ungnad und straff, und darzu ein peen nemlich hundert marck löttigs goldes zu vermeiden, die ain jeder so offt er frevenlich hiewider thete uns

halb in unser und des reichs camer, und den andern halben theil denjenigen so hiewider belaidigt wurden unnachlässlich zu bezalen verfallen sein solle.

Mit urkund ditz brieffs besigelt mit unserer kaiserlichen anhangenden gülden bull. Geben in unser statt Brüssel in Brabant am neuntzehenden tag des monats junij nach Christi unsers lieben herrn geburt fünfftzehenhundert und im fünffundfünfftzigisten, unsers kaiserthumbs im füuffunddreissigisten, und unserer reiche im viertzigisten jare.

Der neunundfünfzigist brief.*)

Von gottes gnaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rhein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen regierend fürsten mit disem unserm offen brieffe und thun kund menigklich: als die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, fürsichtigen und weisen, unser lieb getreu die stend gemainer unser landschafft unsers fürstenthumbs in obern und nidern Bairn von preläten, stifften, auch graffen, herrn, ritterschafft, vom adel und derselben zugewonten sampt unser stett und märckt botschafften, welche unser erforderung nach auf dem landtag so sontags reminiscere nechstverschinen allhie gehalten erschinen sein, auf unser genedig ersuchen und begern in bedenckung der gefehrlichen leuff und entpörung so sich allenthalben im heiligen reich teutscher nation erzaigen, und sonderlich dieweil der jüngst zu Landsshut bewilligt und eingebracht vorrath durch allerlay ausgaben nit wenig geschmelert worden zu widerergentzung und erstattung desselben, den im fall der noth zu beschützung und erhaltung unsers fürstenthumbs zu gebrauchen, uns als ihrem ainigen regierenden landsfürsten und rechten natürlichen erbherrn zwo gemain landsteuern diss und das nechstfolgend jar nacheinander anzelegen und einzubringen underthenigklich bewilligt, in welchen beden steurn und jeder besonder auf des gemainen mans vermögen vom pfund acht pfenning, und derselben ehehalten lohn vom pfund ain schilling pfenning geschlagen werden sol, von welchen beden steurn sie unser getreue landschafft uns nachfolgende underthenige

*) Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 189—191. v. Freyberg a. a. o. II. s.321—333. Buchner a. a. o. VII. s. 201—204.

bewilligung gethon, nemlich dieweil wir uns des nechstverschinen dreyundfünfftzigisten jars mit dem hochgebornen fürsten unserm freundlichen lieben vettern herrn Ernsten auch pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. etlicher seiner zu uns und unserm fürstenthumb gehabter sprüch halben durch etlicher fürsten underhandlung zu Thonauwert getragen haben, das wir seiner lieb zu dreyen underschidlichen fristen ainhundert und fünfftzig tausent gulden erlegen und bezalen söllen, auch das verschinen jar die verordneten gemainer unser landschafft auf unsern schadlossbrieff die erst frist der fünfftzig tausent gulden bezalt, sol es darbey beleiben, und wöllen die heurigen fünfftzig tausent gulden gleicher weiss underthenigklich erlegen, darzu auch, und wo auf künfftigs jar unser fürstenthumb vor kriegsnot und uberfal wie wir zu gott hoffen biss auf die zeit angehender dritter bezalung erhalten oder mit reichs-, kraiss- oder dergleichen anlagen nit belegt wirdet, die dritt letzter frist auch zu bezalen, und der hochgebornen fürstin unser freundlichen lieben schwester freulin Mechtildis da ihr lieb nach dem willen gottes verheurat wurde zu ainem heuratgut zwayunddreissig tausent gulden, auch folgend uns zu unser notturfft wo die heurig steur auf Jacobi einbracht wurd fünfftzig tausent gulden, wo aber die steuer nit sobald zusamzebringen wer auf den herbst zu bezaln underthenigklich bewilligt haben, und wann aber sollichs gemainer unser landschafft handfesten und freiheiten, auch den darüber ausgangen erklerungen entgegen ist; so gereden und versprechen wir für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das sollich vorangezaigt gemainer unser landschafft unterthenige bewilligung, auch gebung obberuerter steuer, vorrath und heuratgut ihnen an ihren handfesten, freiheiten, gerechtigkeiten und herkommen gantz unschedlich und unvergriffenlich, auch dieselben domit jetzt noch füron nit bekrenckt, verletzt, geschwecht noch benommen, sonder bey wirden und krefften sein und beleiben söllen getreulich und ohn gefehrde.

In krafft diss brieffs den wir obgenanter hertzog Albrecht gemainer unser landschafft zu urkund mit unserm anhangenden secret insigel besigelt und aigner hand underschriben geben in unser statt München den letzten monatstag martij von Christi unsers erlösers und seligmachers geburt im fünfftzehenhundert und sechsundfünfftzigisten jare..

Der sechtzigist brief. *)

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bayern etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen regierend fürsten mit disem unserem offen brieff und thun kundt menigklich: als wir auf jetzigem unserm landtag allhie an die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, auch fürsichtigen, ersamen, weisen, unser lieb getreu der drey stend gemainer unser getreuen landschafft von preläten, graffen, herren, ritterschafft und adel, auch stett und märckt zu ablegung und ringerung unsers anererbten schuldenlasts ain ansehliche statliche hülff begert, darauf sie sich gegen uns gantz gehorsamlich und wilferig erzaigt, gleichwol dogegen merung und besserung ihrer freyhaiten, sonderlich der hofmarchsgerechtigkeit auf allen ihr der stend ainschichtigen guetern underthenigklich gebeten, darauf wir uns aus genediger zunaigung und danckbarkeit gegen ihnen den stenden sampt

*) Ueber diesen und den nächsten brief sind zu vergleichen Rudhart a. a. o. II. s. 191 — 199. v. Freyberg a. a. o. II. s. 333 — 341. Buchner a. a. o. VII. s. 203 — 205.

Statt jedes andern commentars mag die erklärung dieses briefs vom ersten baierischen churfürsten hier ihre stelle finden:

Von gottes genaden wür Maximilian pfalzgraf bey Rhein, hörtzog in obern und nidern Bayrn etc., des heiligen römischen reichs ertztruchsess und churfürst entbiethen allen und jeden unseren hofrathspräsidenten, vitzdomben, haubtleuthen, renntmaistern, pflegern und deren verwaltern, richtern, castnern, mauttnern, zollnern, derselben gegenschreibern und allen andern unseren beambten, wie nit weniger denen von unser lieben und getreuen landschafft von allen ständen unsern gruss und gnad zuvor. Nachdeme wür bisshero wahrgenommen, auch im werck selbst mit unserem schaden erfahren, dass die jurisdiction und nidergerichtbarkeit sonlich auf denen in unsern landgerichten ligenten ainschichtigen guetern von etlichen welche selbiger aintweders gar nit oder doch nur mit gewiser mass fähig und befugt seyn missbraucht, weiter als sich gebühret extendirt und an sich gezogen worden, also und damit disem je länger je mehr einreissenten schaden ainsmahls vorgebaut und hierinfalls nothwendig remedirt werde, haben wür ain unumbgängliche notturft ze seyn erachtet nachfolgente erleutherungspuncten welche vornemlich in dem 60isten freybrieff fundirt und begründet verfassen und in truck zu mänigliches nachrichtung verferttigen ze lassen.

Anfaenglich und vor allem würd der 60iste freybrieff welcher in anno 1557 erthailt worden als das fundament der edlmannsfreyheit oder nidergerichtbarkeit auf den ainschichtigen guetern vor augen gestellet. In deme solle man sich der notturfft nach wohl informirt machen, den buchstablichen verstand und inhalt selbiger concession fleissig in obacht nemen, und keinem bey welchem die darin angezogene requisita und qua-

und sonder in handlung eingelassen, uns mit den preläten, auch stett und märckt zum theil als bald genedigklich verglichen zum theil auf weitere genedige handlung und vergleichung also eingestellt, daran sie ihrs theils underthenigklich zufrieden gewesen, aber mit dem stand der ritterschafft und adels welche hievor auf ihren ainschichtigen landgerichtsguetern allerlay freyhait und oberkait gehebt uns dissfals mit allen genaden noch weiter eingelassen, veraint und verglichen wie folgt:

nemlich das wir ihnen den vom adel und ritterschafft die wir für rittermessig und adelspersonen halten und erkennen, auch hinfür halten und erkennen werden, sonderlich denen die es hievor nicht gehebt noch von alter hergebracht die hofmarchsfreyhait und oberkait auf allen ihren landgerichtischen sitzen, sedlhöfen, tafernen und allen andern ihren ainschichtigen guetern die sie jetzt haben oder künfftiger zeit uberkommen aus genaden bewilliget, geben und zugelassen haben; bewilligen und geben ihnen, auch iren erben und nachkommen dieselb für uns, all unser erben und nachkommen

liteten nit sammentlich zu fünden (zumahlen aines ohne das ander nit genug ist) die jurisdiction oder nidergerichtbarkeit auf den ainschichtigen guetern verstattet werden; wie dann zu behaubtung der nidergerichtbarkeit nit genug ist, dass durch ainen vorigen besützer aines ainschichtigen guts die nidergerichtbarkeit exercirt worden, seithemahlen etwan der vorige besützer aintweders seiner persohn halben oder aus sonderbarer begnadung der edlmannsfreyheit oder nidergerichtbarkeit fähig gewesen, dessen privilegium auf ainen successorem welcher der nidergerichtbarkeit nit fähig ist keineswegs devolvirt würdet, zumahlen die edlmannsfreyheit oder nidergerichtbarkeit ein persohnal und kein realgerechtsame ist und es darmit kein solche beschaffenheit hat wie mit den hofmarcken und sützen.

Und obwollen fürs ander derjenige welcher sich in krafft des 60isten freybrieffs der nidergerichtbarkeit bedienen will unter andern auch diss als das vornembste requisitum haben muss, dass er schon in anno 1557 für ainen bayrischen von adl erkennt und damahlen keinem anderen stand als dem ritterstand zuegethan gewesen, so ist doch diss allein nit genug, sondern es muessen verstandtnermassen alle andere in gemeldtem 60isten freybrieff begriffene requisita concurirn, und sammentlich in demjenigen welcher die nidergerichtbarkeit auf seinen ainschichtigen guetern prätentendirt zu fünden seyn.

Ingestalten dann fürs dritte fleissige obacht solle gehalten werden, ob diejenige welche die nidergerichtbarkeit auf ihren ainschichtigen guetern praetendiren mit ainem landgut, nemblichen mit ainer hofmarck oder sütz welche der landtafel einverleibt versehen seynd; dann welcher dieses requisitum nit hat, wann er auch schon sonsten seiner persohn halben der edlmannsfreyheit oder nidergerichtbarkeit fähig, der ist kein landstand, und also von disem privilegio sovill und lang ausgeschlossen, biss er mit ainem landgut oben verstandtnermassen versehen ist.

hiemit in krafft diss brieffs freiwillig mit zeitigem rath und guter wissenschafft, sich solcher hofmarchsfreyhait hinfüron auf obgemelten ihren ainschichtigen guetern in unsern landgerichten gelegen nit weniger als andern ihren alten hofmarchen vermög der erklerten landsfreyhait ohn unser, unser pfleger und amptleut oder menigklichs verhindern zu gebrauchen, doch nachfolgender mass und gestalt: nemlich auf denen gütern so ihnen mit der stifft und aigenthumb zugehörn; was aber des adels lehen, vogt oder gemaine gueter mit preläten, burgern oder bauern, darauf sie kain stifft oder doch nicht allein sonder mit preläten, burgern oder baurn in gemain haben, dohin soll sich dise unser neue gegebne freyhait nicht erstrecken, auch uns an dem ungelt so wir in unserm fürstenthumb auf den landgerichtischen tafernen allenthalb haben ohn allen nachtheil und schaden sein.

Zum andern nachdem die vom adel und ritterschafft solchen ihren ainschichtigen guetern etwo weit entsessen, damit nun von wegen des hofmarchsgerichts kain mangel erschein, soll ain jeder

Vierttens solle die nidergerichtbarkeit allein denjenigen denen die ainschichtige gueter aigenthumblich zugehörig seynd bestanden, und dahero den erbrechtern, freystifftern, leibgedingern, und andern dergleichen welche nur gerechtigkeit auf den ainschichtigen guetern und nit das völlige aigenthumb haben nit verstattet werden.

Wie dann auch fünfftens keinem die nidergerichtbarkeit zu bestehen, welcher von seinen ainschichtigen guetern kein stifft und gült hat, dardurch dann die lehenherrn von der jurisdiction auf denjenigen guetern welche sye andern zu lehen verleyhen ausgeschlossen werden, zumahlen ihnen solche gueter und unterthanen nit stifftbar, sondern allein die lehenschafften zugehörig seynd, welches aber auch allein von den rechten grundgülten zu verstehen ist; dann da jemand nur ain gatter- oder eingelegte gült auf ainem gut hat, deme solle derentwillen ainige jurisdiction auf solchem gut, weilen es ihme mit dem aigenthumb nit zugehört, nit verstattet werden.

Sovill aber sechstens diejenige gueter belanget, deren ainer nit selbst lehenherr ist sondern welche er von ainem andern zu lehen hat, soll es also gehalten und denjenigen welche solche gueter von uns als landsfürsten zu lehen haben kein jurisdiction bestanden werden; es könnte sich dann ainer oder anderer durch genugsame rechtmässige prob darzu legitimiren, solle ihm ain solches bevorstehen. Denjenigen aber welche ihre ainschichtige lehengueter nit von uns sondern von jemand anderem zum lehen tragen, solle die nidergerichtbarkeit auf solchen ihren lehenguetern (wofern sye anders selbiger nit sonsten fähig) biss auf künftigen landtag verstattet werden.

Sibendens solle forderist auch fleissige aufsicht gehalten werden, ob nit die ainschichtige gueter von etlichen insgesambt innen gehabt und genutzt werden. Wann nun selbige sammentliche besützer alle der edl-

uber solche sein landgerichtische und jetzt hofmarchliche gueter solche verordnung mit ainem taugenlichen richter thun, damit derselb in drey meil wegs zum weitisten mit seiner heusslichen wohnung ze finden, dann wo das nit beschehe und die hofmarchsherrn denselben ihren guetern auch uber die drey meil wegs entsessen, soll alssdann auf der kleger oder wer derhalb zu solchen ihren underthonen umb persönliche sprüch oder burgerliche verprechen ichts ze fordern oder ze sprechen hette macht haben, dasselb vor unsern landgerichten fürzenemen. Umb gleichmessiger ursach willen des adels zu zeiten weiten entsessenheit, das sie auch bey solchen ihren ainschichtigen guetern mit thürn und gefencknuss in der nehe nit gefast oder die gefangen uber die landgerichtische gründ fuern muesten, haben wir uns alle malefitzische handlungen und verprechen dergestalt vorbehalten, das unsere pfleger, landrichter und amptleut gegen solchen malefitzischen verprechern und underthonen wie von alter mit fencknuss und sonst ze handlen macht haben. Und damit aber das ubel desto mehr gestrafft, haben wir denen

mannsfreyheit fähig seynd, hats dabey sein bewenden, und soll ihnen sammentlich die nidergerichtbarkeit sowohl als wenns ainer allein innen hätte bestanden werden; wann aber in solcher gemainschaft jemand begriffen welcher der edlmannsfreyheit nit fähig, auf solchen fall soll den sammentlichen besützern und inhabern, ob auch schon die übrige der edlmannsfreyheit fähig, die nidergerichtbarkeit sovill und lang nit verstattet werden biss solche gueter von denselben zertheilt und die communion aufgehoben würdet.

Fürs achte, wann ain weibspersohn welche für sich selbst der edlmannsfreyheit oder nidergerichtbarkeit fähig sich zu ainem welcher der nidergerichtbarkeit nit fähig ist verheurath, durch solchen heurath thut sye auf ihren ainschichtigen guetern ihr vorhero gehabtes privilegium der nidergerichtbarkeit dergestalt verliehren, dass sye solche nidergerichtbarkeit weder in lebzeiten ihres manns, noch auch in ihrem wittibstand gebrauchen darff.

Jedoch ist fürs neunte solches allein von denjenigen guetern welche den weibern selbst zugehörig zu verstehen, und auf diejenige gueter welche die kinder von ihren vättern oder in anderweeg ererbt und ihnen aigenthumblich zugehören nit zu extendirn. Dahero dann wann ain weibspersohn welche vorhero ainen solchen mann gehabt bey deme sye der edlmannsfreyheit auf ihren ainschichtigen guetern fähig und befugt gewesen, und sich hernach zu ainem andern welcher der edlmannsfreyheit nicht fähig verheurath, ob sye zwar verstandtnermassen auf denen ihr selbst zugehörigen guetern die nidergerichtbarkeit verliehren thut, so verbleibt doch ihren kindern erster ehe wann sye von ihrem vatter oder anderwärtig ainschichtige gueter ererbt die nidergerichtbarkeit übrig.

Herentgegen und fürs zehnte, wann ainer welcher der edlmannsfreyheit oder nidergerichtbarkeit fähig ist sich zu ainer solchen persohn welche

vom adel und ritterschafft aus genaden zugelassen, das sie durch ihre amptleut nach solchen ubelthetern auf ihren ainschichtigen guetern auch wol greiffen, zu verhafft bringen, alssdann vermög der erklerten landsfreyhait wie aus andern ihren alten hofmarchen in unsere landgericht antworten mögen; und also welcher theil, das ist unsere oder die hofmarchs amptleut, dem andern dissfals vorkeme, der soll von dem andern unverhindert und unbeschwert bleiben, doch das die vom adel dieselben malefitzischen verprecher wol verwaren lassen, damit sie nicht darvon kommen und wir ursach haben nothwendigs einsehen ze thun. Entgegen wöllen wir bey unseren pflegern, landrichtern und amptleuten darob sein, damit durch sie kain gefahr gebraucht und die armen underthonen mit unbilliger gefencknuss nicht beschwert, sonder der landsfreyhait so vil die malefitz betrifft durchaus gelebt werd, die baide, das ist da durch den adel die gericht wie obstet nit besetzt, oder durch unsere amptleut von der malefitz wegen erstens eingegriffen, ihnen sonst und in ander weg an diser unser hofmarchsbegnadung unvergriffen sein söllen.

der nidergerichtbarkeit nit fähig ist verheurath, so thut solche weibspersohn durch solchen heurath die nidergerichtbarkeit auf ihren ainschichtigen guetern erlangen, und ist nit allein befugt die nidergerichtbarkeit auf ihren ainschichtigen guetern in lebzeiten ihres manns zu gebrauchen, sondern sye thut solches privilegium auch nach absterben ihres manns so lange sye im wittibstand verbleibet behalten.

Und seithemahlen fürs eilffte es mit den hofmarcks-pertinentien und zugehörn gar ungleich hergehet, solche wort in widerwärtigen verstand gezogen, und dahero gar viel ainschichtige gueter welche zu den hofmarcken erkaufft und nur der gelegenheit wegen darzu genossen werden für rechte und solche pertinentien und zugehör als wann sye den hofmarcken einverleibt wären wollen gehalten werden, dardurch dann diejenige welche sonsten der edlmannsfreyheit auf ihren ainschichtigen guetern nit fähig unter disem prätext und vorwand als wanns rechte pertinentien, ein- und zugehörn zu den hofmarcken oder sützen wären die nidergerichtbarkeit an sich ziehen wollen, da doch solche gueter durchaus nit für rechte pertinentien und zugehörn sondern nur für ainschichtige abgesonderte gueter zu halten, als solle den innhabern solcher ausser der hofmarcken gelegenen ainschichtigen und für pertinentien angegebenen guetern (wann sye nit sonsten der edlmannsfreyheit fähig) kein jurisdiction oder nidergerichtbarkeit darauf verstattet werden; sye könnten dann rechtmässigen und ausführlichen beweiss und anzaig thun, dass es rechte formalpertinentiae, ein und zugehörn und den hofmarcken einverleibt seyn, soll ihnen ain solches zu thun bevorstehen.

Dieweil auch fürs zwölffte theils ainschichtige höf für befreyte sütz und theils befreyte sütz für rechte hofmarcken prätendirt und angesprochen, auch dardurch uns die jurisdiction wollen entzogen werden, dahero

Zum dritten haben wir uns lauter bedingt und vorbehalten, da solche des adels und ritterschafft ainschichtige gueter, gegenwürtige oder künfftige, hernach in der preläten, burger oder baurn hand kommen, das die inhalt der landsfreyhait widerumb landgerichtisch werden.

Item und zum vierdten wöllen wir, das zu verhuetung allerlay zerrütlichait, auch erhaltung guter ordnung es mit den ehehafften, ob und hauptmanschafften und gemainden aller ding bey altem herkommen und gebrauch beleibe.

Dergleichen soll es uns an den gesetzten und geordneten scharwerchen, stro, korn und futersamblungen, holtzfehrten vermög alten herkommens und der erklerten landsfreyhait, auch den stenden an ihrem alten herkommen, gebreuchen, recht und gerechtigkeiten aller ding unabbrüchig sein.

Darauf gebieten und befelchen wir unseren hofmaistern, vitz-

solle hierin ebenmässiges fleissiges aufmercken gehalten, und keinem weder hofmarck noch sütz gestanden werden, es sey dann selbige hofmarck oder sütz in der landtafel begriffen und einverleibt, oder es könnten die prätendenten solch ihr vorgeben anderwärtig genugsamblich beweisen.

Und weilen auch fürs dreyzehnte bey den gefreyten sützen und sedlhöfen die missbräuch einschleichen, und die jurisdictiones darauf weiters als sich gebührt extendirt werden wollen, als solle hinfürters auf solchen sütz und gefreyten sedln die jurisdiction und nidergerichtbarkeit weiter nit als so weit der tachtropffen gehet bestanden werden, es hätte dann ainer oder anderer ain mehrers rechtmässig hergebracht und zu beweisen.

Wie dann auch fürs vierzehnte der unterscheid zwischen denen geschlossenen und ungeschlossenen hofmarcken fleissig solle observirt, und keinem der nur ain unbeschlossene hofmarck hat die jurisdiction auf denjenigen guetern welche ihme mit dem aigenthumb nit zugehörig verstattet werden.

Und weil fürs fünffzehnte etlichen die jurisdiction und nidergerichtbarkeit nit durchgehent und auf allen ihren ainschichtigen guetern, sondern theils nur auf gewisen und specificirten guetern theils nur auf ihr lebenlang theils auf die absteigente lini männlichen stammens theils auch nur in gewisen actibus und handlungen oder mit vorbehaltener scharwerch und andern bewilligt, dahero sollen die beambte all dise umständ in gebührende obacht nemen, und keinem ain mehrers als ihme bewilliget worden verstatten, zu disem end dann den beambten von allen gnaden, verschreibung und bewilligungen nachricht und communication gegeben würdet.

Nachdeme wür uns zum sechzehnten auf dem jüngstern in anno 1612 gehaltenem landtag der emigrirenden landständen halber dahin gnädigist resolvirt, wann ainer der landsfreyheit fähiger von adl dienst oder anderer gueter erheblichen ursachen halb sich ausser land begibet, hienach

domben, hauptleuten, räthen, pflegern, rentmaistern, richtern, amptleuten und amptsdienern, denen von uns die gerichtsverwaltungen allenthalben in unserem fürstenthumb befolhen seind, das sie obbemelten standt bey solcher unser neu gegebenen genad und freyhait aller ding unbeschwert, ungeengt und ungeirrt beleiben lassen und dawider bey vermeidung unserer schweren straff und ungnad nichts handlen noch fürnemen in kainerlay weiss.

Und des zu mehrer versicherung haben wir denen vom adel und ritterschafft umb solche unser neue begnadung disen brieff mit aigener hand underschriben und unser secret innsigel daran hengen lassen. Geben und geschehen in unser statt Landsshut den zwenundzwaintzigisten tag des monats decembris nach Christi unsers lieben herren und seligmachers geburt im fünfftzehenhundert und sibenundfünfftzigisten jare.

aber er oder die seinige widerumben in das land begeben, er sich auch bey ainem regierenden fürsten würdet anmelden, dass ihme alssdann die nidergerichtbarkeit widerumb vergonnt werden solle, also lassen wür es bey solch unserer resolution und erklärung nochmahlen allerdings verbleiben.

Und seithemahlen auch fürs sibenzehnte auf den vorigen landtägen wegen der privatweeg und steeg, so zwischen den hofmarksgründen und deren von adl ainschichtigen guetern durchgehen und aber keine ordentliche und gemeine haupt- und landstrassen seyen, resolvirt worden, dass auf solchen weeg und steegen die jurisdiction denjenigen so die hofmarcken und ainschichtige gueter zugehörig zuständig seyn solle, als lassen wür es hiemit ebenfalls bey diser erklärung verbleiben.

Obwollen fürs achtzehnte und schlüsslichen unter den worten (ainschichtige gueter) von theils auch diejenige ainschichtige gründ und stück welche von den rechten ainschichtigen guetern abgesöndert seyn, als wismader, aecker, holzwächs und dergleichen wollen verstanden werden, ain solches auch vor disem in zweiffel gezogen worden, so ist doch dise sach bereits dahin verbeschaidet und erleuthert, dass jetzt bemeldte ainschichtige abgesönderte gründ und stücker, nemblichen wismader, aecker, holtzwachsen und dergleichen für keine rechte und solche ainschichtige gueter darauf in dem sechtzigisten freybrieff die bewilligung beschehen ze halten, und dahero die nidergerichtbarkeit auf solchen stückern und gründen nit den aigenthumbsherrn, sondern uns und unserm landgericht zuständig seyn sollte, bey welcher erleutherung wür es dann auch allerdings verbleiben lassen.

Ist demnach unser gnädigister will und meynung, dass fürohin unsere beambte nit allein dise anjetzo vermeldte puncten in gebührende obacht nemen, sondern auch alle unsere nachgesetzte hoche und nidere obrigkeiten und beambte auf solche puncten handlen, richten, und alles fleiss darob halten sollten. Geben und geschehen in unserer stadt München unter unserm fürgedruckten churfürstlichen secret den 1. martii anno 1641.

Der ainundsechtzigist brief.

Von gottes gnaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rhein, hertzog in obern und nidern Bayern etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen regierend fürsten mit disem unserem offen brieff und thun kundt menigklich: als die wirdigen und ersamen in gott, wolgebornen, edlen, vesten, auch fürsichtigen, ersamen und weisen, unser lieb getreu die drey stend gemainer unserer getreuen landschafft von preläten, graffen, herrn, ritterschafft und adel, auch der stett und märckt gesandte bottschafften, so nach vorgehender von uns beschechnen genedigen erforderung auf den nechstverschinen sanct Andres tag bey uns allhie underthenigklich erschinen sein und uns auf unser gnedigs begern zu abledigung des beschwerlichen und gleichwol ohne unser verschulden an uns kommen schuldenlast aus undertheniger und getreuer zunaigung so sie zu uns als ihrem landsfürsten tragen gegen unser genedigen vergleichung und mehrung ihrer freyheiten nachfolgende hülff bewilliget haben: nemlich das sie nit allein die dreymalhundert tausent und zwelff tausent gulden so noch an den sechsmalhundert tausent gulden die sie vor jarn vom aufschlag zu bezalen angenommen per rest unbezalt ausstehn sampt derselben verzinsungen mit ehester gelegenheit abledigen, sonder darzu noch fünffmalhundert tausent gulden hauptschulden und derselben verzinsung so lang die ablosung obbemelter zwayer posten so in ainer summa achtmalhundert tausent und zwelff tausent gulden troffen auf jedes hundert fünff gulden gerechnet auf sich nemen, und also ohne allen unsern entgelt mit ehester gelegenheit ablösen, bezalen wöllen, welcher ihrer unser getreuer landschafft der dreyer stend underthenig und gehorsame bewilligung wir dann von ihnen zu genedigem gefallen annemen und uns der mit allen gnaden bedancken.

So vil aber dises ihren von unsern vorfarn fürsten in Bayern seliger gedechtnuss habenden privilegien, freyheiten und handfesten zugegen, gereden und versprechen wir für uns und unsere erben bey unsern fürstlichen wirden und waren worten hiemit und in krafft diss brieffs, das obangeregter unserer getreuer landschafft der dreyer stend jetzige beschechne underthenige bewilligung ihnen und ihren nachkommen an ihren handfesten, privilegien und freyheiten jetzt oder hinfüron aller ding unschedlich und unnachtheilig, dieselben auch dardurch in nichte geschwecht oder bekrenckt sein.

Sie söllen auch obermelter achtmalhundert tausent gulden und derselben verzinsung halben so lang die nit abgelöst werden gegen keinem glaubiger oder sonst menigklich ausserhalb unser nit verbunden sein, sonder wir wöllen sie unser getreue landschafft der dreyer stend desshalben gentzlich und gar schadloss halten und entheben aller ding treulich und ohn gefehrde.

Des zu warem urkundt haben wir ihnen disen brieff mit unser aignen hand underschriben und unserm anhangenden secret insigel verfertigt. Geben und geschehen in unser statt Landsshut den zwenundzwaintzigisten tag des monats decembris von Christi unsers erlösers und seligmachers geburte fünfftzehenhundert und im sibenundfünfftzigisten jar.

Der zwayundsechtzigist brief. *)

Wir Ferdinand von gottes genaden erwölter römischer kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. könig, infant in Hispanien, ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steir, zu Kerndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirtenberg, ober und nider Schlesien, fürst zu Schwaben, margraffe des heiligen römischen reichs zu Burgau, zu Märhern, ober und nider Laussnitz, gefürster graffe zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfird, zu Kiburg und zu Görtz, landgraffe in Elsess, herr auf der windischen march, zu Portenau und zu Salins etc. bekennen offentlich mit disem brieffe und thun kund allermenigklich, das uns die ersamen, wolgebornen, edlen, unsere lieben, andechtigen und des reichs getreuen N. die landschafft der dreyer stende von preläten, graffen, freyherren, denen vom adel, stetten und märckten des fürstenthumbs obern und nidern Bayern durch ihre erbare bottschafften, den edlen und unsere und des reichs lieben getreuen Joachimen graffen zu Ortenburg etc., Hansen Zennger zu Trufftelfingen vitzdomb zu Landsshut ritter, und Caspar Weilern zu Garatzhausen underthenigklich zu erkennen geben, wellicher massen ihren vordern und ihnen der landschafft Bayern alle und jede ihre privilegien, freyhait, brieffe, handfest, recht, gerechtigkeit, gut alt herkommen und gewonhait von unseren vorfaren am reiche römischen kaisern und

*) Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 198. v. Freyberg a. a. o. II. s. 341.

königen, und sonderlich jüngstlich von weiland dem allerdurchleuchtigisten fürsten kaiser Carlen dem fünfften unserem lieben bruder und herrn löblicher gedechtnussen, auch den regierenden fürsten von Bayern je von ainem auf den andern, und also auch letzlich von weiland Wilhelmen und Ludwigen gebruedern pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in Bayern und nach deren tödtlichem abgang durch den jetzigen regierenden landsfürsten den hochgebornen Albrechten pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in obern und nidern Bayern, unsern lieben son, vettern und fürsten miltigklich gegeben, confirmirt, bestett und erneuert worden nach laut aines brieffs von gedachten weiland Wilhelmen und Ludwigen gebruedern hertzogen in Bayern des datum steht Ingolstat an sanct Geörgen tag des heiligen ritters als man nach Christi unsers lieben herren geburt gezelt fünfftzehenhundert und im sechtzehenden jar, und dann zwayer underschidlichen confirmation, bestettigung und erneuerungsbrieffen von ermeltem unserem lieben son, vetter und fürsten Albrechten jetzigem regierenden hertzogen in Bayern darüber gegeben, so sie uns in originali neben ainer durch jetzt gedachten unsern lieben son und vettern im fünfftzehenhundert dreyundfünfftzigisten jar erneuerten, gedruckten, gesigelten und mit ihrer liebden hand underschribnen erklerung der landsfreyhait in obern und nidern Bayern, und dann in sonderhait auch ain privilegium und freyhait, so sie die landschafft der hofmarchlichen obrigkeit halben am jüngsten und nemlich im nechstverschinen fünfftzehenhundert und im sibenundfünfftzigisten jar von seiner lieb umb ihres getreuen und gehorsamen verdienens willen erlangt haben, fürbringen lassen, deren des ainen anfang:

> Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender landsfürst für uns, all unser erben und nachkommen,

und am ende also lautend:

> des zu urkund haben wir obgenanter hertzog Albrecht gemainer unserer landschafft dises libell mit unserm anhangenden insigel besigelt geben zu Landsshut am montag nach dem sontag jubilate, den achtundzwaintzigisten tag des monats aprilis von Christi unsers lieben herren geburte fünfftzehenhundert und im fünfftzigisten jar;

und der ander von worten zu worten hernach geschriben steht und also lautet:

Von gottes gnaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, wolgebornen, edlen, ernfesten, fürsichtigen und weisen, unser lieb getreu gemaine unsere landschafft von allen stenden der preläten, graffen, freyen, ritter, vom adel, knecht und derselben zugewonten, auch stett und märckt in unserm obern und nidern land zu Bairn uns als ihrem rechten und natürlichen erbherrn und regierenden landsfürsten jetzt gegen disem unserm bestettbrieffe erbhuldigung gethan haben, darumb wir dann aus fürstlicher angeborner guete und miltigkeit, auch umb der getreuen willigen und underthenigen dienst willen, die sie weilend unsern vorfarn fürsten und hertzogen von Bairn und uns mehrmals in aller gehorsam gutwilligklich und unverdrossenlich gethan haben, auch füron uns, unsern erben und nachkommen in vil wege wol thun mögen und söllen, mit zeitigem rath und guter vorbetrachtung den vorbemelten allen und jeden unsers hertzogthumbs preläten und geistlichait, auch graffen, freyen herrn, rittern, vom adel, knechten und derselben zugewonten, darzu unsern stetten und märckten, derselben burgern, bauern, armen und reichen geistlichs und weltlichs standes all und jegklich ihr handfest, privilegia, freihait, gnad, brieff, gerechtigkeit, löblichs alt herkommen und gut gewonhait confirmiret, erneuert und bestett haben; confirmiren, erneuern und bestettigen ihnen auch die sampt und sonder wissentlich mit und in krafft ditz brieffs in und mit allen ehren, rechten und wirden wie sie die von weilend hernach benanten unsern voreltern, kaisern, königen, fürsten und fürstin von Bairn und allen andern unsern vorfarn löblicher gedechtnuss haben und damit begnadet, gefreyet, auch ihnen in gemain und besonder gegeben und verschriben sein, und nemlich die grossen handfest von könig Otten von Ungern umb den kauff der gericht, hertzog Steffan seinem bruder, Hainrich, Otten und Hainrichen, kaiser Ludwigen, margraff Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrechten und Johansen von Holland, Steffan, Friderichen und Johansen gebruedern, hertzog Ludwigen, hertzog Hainrichen und weilend unserm anherrn seligen hertzog Albrechten und seinem bruder hertzog Wolff-

gangen sampt andern desselben mitvormundern, dergleichen auch weilend unserm lieben herrn vattern hertzog Wilhelmen und seiner lieb brudern hertzog Ludwigen in Bairn etc. löblich zu gedencken bey sollichen ihren handfesten, privilegien, freihaiten, genadbrieffen, gerechtigkeiten, löblichem alten herkommen und guten gewonhaiten, auch bey der declaration, erleutterung und erklerung, der sich jetzt genanter unser herr vatter hertzog Wilhelm und seiner lieb bruder hertzog Ludwig seliger gedechtnuss als der zeiten regierende fürsten mit gemainer ihrer liebden und jetzt unserer landschafft darüber mit sonderm vorgehabtem und zeitigem rathe beder seits wissentlich veraint, aufgericht und an sanct Geörgen tag von Christi unsers lieben herren geburt im fünfftzehenhundert und sechtzehenden jar gegeben, auch wir hieneben in ain sonder libell gleichs lauts abgeschriben mit unserm handzaichen und anhangendem insigel verfertiget haben, darauf als ihr erbherr und landsfürst genedigklich schützen, schirmen und halten wöllen ohn gefehrde.

Wir wöllen auch vermelter unser landschafft von allen stenden der preläten, geistlichait, vom adel, auch derselben zugewonten, auch stetten und märckten ihr jedem ihr alt freihait und genadbrieff so sie sonderlich haben füron auch genedigklich in sonderhait bestetten, und sie all und ainen jeden dabey auch genedigklich schirmen und halten als ihr genediger herr. Es söllen auch ihnen, allen ihren erben und nachkommen die mit allen und jeden puncten, artickeln, ehren und rechten so darin begriffen und verschriben sein von uns, unsern erben und nachkommen ewigklich gantz, stet und unzerbrochen sein und beleiben. Wir bestetten ihnen auch in unserem oberland und vor dem gebürg das rechtbuch das ihne von unsern vorfarn geben ist, wie dann solliches ihre brieff darüber ausgangen inhalten; und nachdem das verschinen jar durch obgenañte unsere freundliche liebe herren vatter und vetter hertzog Wilhelmen und hertzog Ludwigen selige mit rath der landschafft gebessert worden, wöllen wir ihnen dasselb buch wie das gebessert ist hiemit auch bestett haben.

Wir wöllen auch all unser vitzdomben, amptleut und andere die unseren darzu halten und mit ihn schaffen, das sie ihnen dieselb ihre brieff und handfesten die sie von vorbemelten unsern vorfaren haben mit sampt angeregter declara-

tion in allen puncten und artickeln, ehren und rechten stet halten.

Were aber, das jemand in den ehegenanten unseren landen von uns oder unseren amptleuten wie die genennet oder gehaissen sein darwider beschweret werden oder wurden, der oder dieselben söllen uns dessen erinneren und fürbringen durch sich selbest oder unsere räthe; so wöllen wir ihne das nach unserer räthe erkantnuss, deren zum münsten fünff unserer landleut und vom adel sein söllen, oder wie desshalben vorberuerte declaration weiter mass und ordnung setzt, genedigklich ohne alles verziehen abthun und abschaffen ohn gefehrde.

Und ob das nit beschehe, so haben wir ihnen vergunt, des bey einander zu beleiben ihne gentzlichen unentgolten und ohn schaden nach laut ihrer freihait.

Und gereden darauf bey unsern fürstlichen ehren und wirden für uns, all unser erben und nachkommen, das wir vorbemelter unser lieben und getreuen landschafft geistlichen und weltlichen, in was wirden und stand die seyen, und ihr jedem in sonderhait all und jegklich obverschriben mainung, punct und artickel stet und fest halten söllen und wöllen in sollicher mass, das wir und unsere erben bey unseren fürstenthumben und herrschafften beleiben söllen, und sie bey der und allen ihren genaden, rechten, freihaiten, brieffen und sigeln auch beleiben lassen wöllen, auch sie zu recht schützen und schirmen als unser getreu landleut und underthonen; und das auch sie und alle ihre erben uns und allen unseren erben dienstlich und beystendig sein söllen als getreu biderleut gegen ihren rechten herrschafften billichen und mit recht thun söllen, wie das alles bey unsern und ihren vorfaren herkommen ist nach inhalt ihrer freihait treulichen ohn alles gefehrde.

Des haben wir obgenanter fürst zu warem urkund und gantzer gezeucknuss disen brieffe für uns, all unser erben und nachkommen mit unserm fürstlichen anhangenden insigel besigelt. Geben zu Landsshut am montag nach dem sontag jubilate den achtundzwaintzigisten des monats aprilis von Christi unsers lieben herren geburt fünfftzehenhundert und im fünfftzigisten jare. Albrecht hertzog in Bairn manu propria;

dergleichen auch der vorgemelt dritte freyhait und begnadungs-

brieff der hofmarchlichen obrigkeit halben von wort zu worten wie hernach folgt lautet:

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bayern etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen regierend fürsten mit disem unserm offen brieffe und thun kund menigklich: als wir auf jetzigem unserm landtag allhie an die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, auch fürsichtigen, ersamen, weisen, unser lieb getreu der drey stend gemainer unser getreuen landschafft von preläten, graffen, herren, ritterschafft und adel, auch stett und märckt zu ablegung und ringerung unsers anererbten schuldenlasts ain ansehnliche statliche hülff begert, darauf sie sich gegen uns gantz gehorsamlich und wilferig erzaigt, gleichwol dogegen merung und besserung ihrer freyhaiten, sonderlich der hofmarchsgerechtigkeit auf allen ihr der stend ainschichtigen guetern underthenigklich gebeten, darauf wir uns aus genediger zunaigung und danckbarkeit gegen ihnen den stenden sampt und sonder in handlung eingelassen, uns mit den preläten, auch stett und märckt zum theil als bald genedigklich verglichen zum theil auf weitere genedige handlung und vergleichung also eingestellt, daran sie ihrs theils underthenigklich zufrieden gewesen, aber mit dem stand der ritterschafft und adels welche hievor auf ihren ainschichtigen landgerichtsguetern allerlay freyhait und oberkait gehebt uns dissfals mit allen genaden noch weiter eingelassen, veraint und verglichen wie folgt:

nemlich das wir ihnen den vom adel und ritterschafft die wir für rittermessig und adelspersonen halten und erkennen, auch hinfür halten und erkennen werden, sonderlich denen die es hievor nicht gehebt noch von alter hergebracht die hofmarchsfreyhait und oberkait auf allen ihren landgerichtischen sitzen, sedlhöfen, tafernen und allen andern ihren ainschichtigen guetern die sie jetzt haben oder künfftiger zeit uberkommen aus genaden bewilliget, geben und zugelassen haben; bewilligen und geben ihnen, auch iren erben und nachkommen dieselb für uns, all unser erben und nachkommen hiemit in krafft diss brieffs freiwillig mit zeitigem rath und guter wissenschafft, sich solcher hofmarchsfreyhait hinfüron auf obgemelten ihren ainschichtigen guetern in unsern

landgerichten gelegen nit weniger als andern ihren alten hofmarchen vermög der erklerten landsfreyhait ohn unser, unser pfleger und amptleut oder menigklichs verhindern zu gebrauchen, doch nachfolgender mass und gestalt: nemlich auf denen gütern so ihnen mit der stifft und aigenthumb zugehörn; was aber des adels lehen, vogt oder gemaine gueter mit preläten, burgern oder bauern, darauf sie kain stifft oder doch nicht allein sonder mit preläten, burgern oder baurn in gemain haben, dohin soll sich dise unser neue gegebne freyhait nicht erstrecken, auch uns an dem ungelt so wir in unserm fürstenthumb auf den landgerichtischen tafernen allenthalb haben ohn allen nachtheil und schaden sein.

Zum andern nachdem die vom adel und ritterschafft solchen ihren ainschichtigen guetern etwo weit entsessen, damit nun von wegen des hofmarchsgerichts kain mangel erschein, soll ain jeder uber solche sein landgerichtische und jetzt hofmarchliche gueter solche verordnung mit ainem taugenlichen richter thun, damit derselb in drey meil wegs zum weitisten mit seiner heusslichen wohnung ze finden, dann wo das nit beschehe und die hofmarchsherrn denselben ihren guetern auch uber die drey meil wegs entsessen, soll alssdann auf der kleger oder wer derhalb zu solchen ihren underthonen umb persönliche sprüch oder burgerliche verprechen ichts ze fordern oder ze sprechen hette macht haben, dasselb vor unsern landgerichten fürzenemen. Umb gleichmessiger ursach willen des adels zu zeiten weiten entsessenheit, das sie auch bey solchen ihren ainschichtigen guetern mit thürn und gefencknuss in der nehe nit gefast oder die gefangen uber die landgerichtische gründ fuern muesten, haben wir uns alle malefitzische handlungen und verprechen dergestalt vorbehalten, das unsere pfleger, landrichter und amptleut gegen solchen malefitzischen verprechern und underthonen wie von alter mit fencknuss und sonst ze handlen macht haben. Und damit aber das ubel desto mehr gestrafft, haben wir denen vom adel und ritterschafft aus genaden zugelassen, das sie durch ihre amptleut nach solchen ubelthetern auf ihren ainschichtigen guetern auch wol greiffen, zu verhafft bringen, alssdann vermög der erklerten landsfreyhait wie aus andern ihren alten hofmarchen in unsere landgericht antworten mögen; und also welcher theil, das ist unsere oder die hof-

marchs amptleut, dem andern dissfals vorkeme, der soll von dem andern unverhindert und unbeschwert bleiben, doch das die vom adel dieselben malefitzischen verprecher wol verwaren lassen, damit sie nicht darvon kommen und wir ursach haben nothwendigs einsehen ze thun. Entgegen wöllen wir bey unseren pflegern, landrichtern und amptleuten darob sein, damit durch sie kain gefahr gebraucht und die armen underthonen mit unbilliger gefencknuss nicht beschwert, sonder der landsfreyhait so vil die malefitz betrifft durchaus gelebt werd, die baide, das ist da durch den adel die gericht wie obstet nit besetzt, oder durch unsere amptleut von der malefitz wegen erstens eingegriffen, ihnen sonst und in ander weg an diser unser hofmarchsbegnadung unvergriffen sein söllen.

Zum dritten haben wir uns lauter bedingt und vorbehalten, da solche des adels und ritterschafft ainsichtige gueter, gegenwürtige oder künfftige, hernach in der preläten, burger oder baurn hand kommen, das die inhalt der landsfreyhait widerumb landgerichtisch werden.

Item und zum vierdten wöllen wir, das zu verhuetung allerlay zerrütlichait, auch erhaltung guter ordnung es mit den ehehafften, ob und hauptmanschafften und gemainden aller ding bey altem herkommen und gebrauch beleibe.

Dergleichen soll es uns an den gesetzten und geordneten scharwerchen, stro, korn und futersamblungen, holtzfehrten vermög alten herkommens und der erklerten landsfreyhait, auch den stenden an ihrem alten herkommen, gebreuchen, recht und gerechtigkeiten aller ding unabbrüchig sein.

Darauf gebieten und befelchen wir unseren hofmaistern, vitzdomben, hauptleuten, räthen, pflegern, rentmaistern, richtern, amptleuten und amptsdienern, denen von uns die gerichtsverwaltungen allenthalben in unserem fürstenthumb befolhen seind, das sie obbemelten standt bey solcher unser neu gegebenen genad und freyhait aller ding unbeschwert, ungeengt und ungeirrt beleiben lassen und dawider bey vermeidung unserer schweren straff und ungnad nichts handlen noch fürnemen in kainerlay weiss.

Und des zu mehrer versicherung haben wir denen vom adel und ritterschafft umb solche unser neue begnadung disen brieff mit aigener hand underschriben und unser secret innsigel daran hengen lassen. Geben und geschehen in unser

statt Landsshut den zwenundzwaintzigisten tag des monats decembris nach Christi unsers lieben herren und seligmachers geburt im fünfftzehenhundert und sibenundfünfftzigisten jare. Albrecht hertzog in Bayern manu propria;

und uns darauf demuetigklich angeruffen und gebeten, das wir als erwölter und regierender römischer kaiser in massen von anderen unseren vorfaren am reiche römischen kaisern und königen, und sonderlich hochernenten unserem bruder und herren kaiser Carlen je von ainem auf den andern als obstehet beschehen obgemelte ihre privilegien, freyhait, brieffe, handfest, recht, gerechtigkeit, gut alt herkommen und gewonhait und in sonderhait obangezogne unsers lieben son und vettern hertzog Albrechten jetzigen regierenden landsfürsten in Bayern erneuerte erklerung und zwen confirmationsbrieffe, dergleichen vorgeschriben erlangt privilegium und hofmarchsfreyhait zu confirmiren und zu bestetten genedigklich geruchten. Des haben wir angesehen solch der gesandten in namen gemainer landschafft in Bayern beschehen underthenig, demuetig, zimlich bitte und underthenige, gehorsame lieb, treu und zunaigung, so gemelte landschafft zu unseren vorfaren am reiche römischen kaisern und königen, auch uns und dem heiligen reiche jederzeit getragen und noch, und das sie sich vor andern underthonen des heiligen reichs sampt ihren landsfürsten alles schuldigen gebuerlichen gehorsams gegen uns und dem heiligen reiche und sonst gegegen menigklich alles friedlichen, ruebigen wesens, guten willens, freundschafft und nachbarschafft beflissen und gebraucht, auch die getreuen, annemen, nutzlichen und erspriesslichen dienst, so sie mehrbestimbtem unserm lieben herren und brudern kaiser Carlen dem fünfften mitler gedechtnuss und uns in vilen kriegs und anderen bei etlichen jaren her zugestanden widerwertigkeiten darin sie ihr leib, gut und vermögen dapffer bey uns gewagt und aufgesetzt in manigfeltige wege offt willigklich und unverdrossenlich erzaigt und bewisen haben und hinfüron in künfftig zeit wol thun mögen und söllen, und darumben mit wolbedachtem mut, gutem rath und rechter wissen obangezogne gedachts unsers lieben son, vettern und fürsten hertzog Albrechts in Bayern erneuerte erklerung und zwen underschidliche confirmationsbrieff, auch obbegriffne hofmarchsfreyhait in allen und jegklichen ihren worten, puncten, clauseln, artickeln, inhaltungen, mainungen und begreiffungen als erwölter regierender römischer kaiser genedigklich confirmirt und bestett, confirmiren und bestetten die auch also hiemit von römischer

kaiserlicher machtvolkommenhait wissentlich in krafft diss brieffs, was wir von rechts und billigkeit wegen daran confirmirn söllen und mögen.

Und mainen, setzen und wöllen von jetztgemelter unser kaiserlichen macht, das gemelte preläten, graffen, freyen herren, die vom adel, stett und märckt der landschafft ober und nider Bayern und ihre nachkommen bey denselben ihren privilegien, freyhaiten, brieffen, handfesten, rechten, gerechtigkeiten, guten alten herkommen und gewonhaiten beleiben, sich deren und obangezognen unsers son und vettern hertzog Albrechts erneuerten erklerung und confirmationbrieffen, dergleichen der hofmarchsfreyhait alles ihres inhalts geruebigklich gebrauchen söllen und mögen von allermenigklich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden churfürsten, fürsten, gaistlichen und weltlichen, preläten, graffen, freyen herren, rittern, knechten, hauptleuten, landvögten, vitzdomben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten, schuldhaissen, burgermaistern, richtern, räthen, burgern, gemainden und sonst allen andern unsern und des reichs underthonen und getreuen, in was wirden stats oder wesens die sein, ernstlich und festigklich mit disem brieff, und wöllen das die gemelten preläten, graffen, freyherren, vom adel, stett und märckt der landschafft obern und nidern Bayern und ihre nachkommen an denselben ihren privilegien, freyhaiten, brieffen, handfesten, rechten, gerechtigkeiten, guten alten herkommen und gewonhaiten, und in sonderhait obangezognen unsers vettern hertzog Albrechts erneuerten erklerung, brieffen und privilegien, und diser unser kaiserlichen confirmation und bestettigung nicht hindern noch irren, sonder sie derselben alles ihres inhalts geruebigklich gebrauchen und geniessen und gentzlich dobey beleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch des jemandts anderen zu thun gestatten in kain weise, als lieb ainem jeden sey unser und des reichs schwere ungenad und straff, und darzu ain peen nemlich hundert marck löttigs goldes zu vermeiden, die ain jeder so offt er frevenlich hiewider thete uns halb in unser und des reichs kammer, und den anderen halben theil denjhenigen so hiewider belaidiget wurden unnachlässlich zu bezalen verfallen sein solle.

Mit urkund dits brieffs mit unserer kaiserlichen anhangenden gulden bull besigelt. Geben in unser und des heiligen reichs statt Augspurg den andern tag des monats may nach Christi unsers lieben herren geburt fünfftzehenhundert und im neunundfünfftzigisten,

unserer reiche des römischen im neunundzwaintzigisten, und der andern im dreyunddreissigisten jaren.

Der dreyundsechtzigist brief.*)

Wir Maximilian der ander von gottes genaden erwölter römischer kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. könig, ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steir, zu Kerndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirtenberg, ober und nider Schlesien, fürst zu Schwaben, margraffe des heiligen römischen reichs zu Burgau, zu Merhern, ober und nider Laussnitz, gefürster graffe zu Habspurg, zu Pfird, zu Kiburg und zu Görtz etc., landgraffe in Elsass, herr auf der windischen marck, zu Portenau und zu Salins etc. bekennen offentlich mit disem brieff und thun kund allermenigklich, das uns die ersamen, wolgebornen, edlen, unsere liebe, andechtigen und des reichs getreuen N. die landschafft der dreyer stende von preläten, graffen, freyherrn, denen vom adel, stetten und märckten des fürstenthumbs obern und nidern Bayern durch ihr erbare bottschafften, den edlen, ersamen und unsere und des reichs lieben getreuen Ott Hainrichen freyherrn zu Schwartzenberg und hohen Landsperg etc. fürstlichen bayerischen landhofmaister, Hansen Zennger zu Trufftelfingen vitzdomb zu Landsshut ritter, Caspar Weilern zu Garatzhausen burger und des innern raths zu München, und Hieronimusen Pronner zu Aichpichl der rechten licentiaten gemainer stend in Bayern cantzler underthenigklich zu erkennen geben, welcher massen ihren vordern und ihnen der landschafft Bayern alle und jede ihre privilegien, freiheit, brieffe, handfest, recht, gerechtigkeit, gut alt herkommen und gewonheit von unseren vorfarn am reiche römischen kaisern und königen, und sonderlich am neulichisten von weiland den allerdurchleuchtigisten fürsten kaiser Carlen dem fünfften und kaiser Ferdinanden etc. unsern lieben herren vettern, schwehern und vattern baiden hochlöblicher gedechtnussen, auch den regierenden fürsten von Bayern je von ainem auf den andern, und also auch letzlich von weiland Wilhelmen und Ludwigen gebruedern pfaltzgraffen bey Rein, hertzogen in Bayern und nach deren tödtlichem abgang

*) Vgl. Rudhart a. a. o. II. s. 209. v. Freyberg a. a. o. II. s. 373.

durch den jetzigen regierenden landsfürsten den hochgebornen Albrechten pfaltzgraffen bey Rein, hertzogen in obern und nidern Bayern etc. unsern lieben vettern, schwagern und fürsten miltigklich gegeben, confirmirt, bestett und erneuert worden nach laut aines brieffs von gedachten weiland hertzog Wilhelmen und Ludwigen gebruedern hertzogen in Bayern des datum steht Ingolstat an sanct Geörgen des heiligen ritters tag als man nach Christi unsers lieben herrn geburt gezelt fünfftzehenhundert und sehtzehen jar, und dann zwayer underschidlichen confirmation, bestettigung und erneuerungsbrieffen von ermeltem unserm lieben vetter, schwager und fürsten Albrechten jetzigen regierenden hertzogen in Bayern darüber gegeben, so sie uns in originali neben ainer durch jetzgedachten unsern lieben vettern im fünfftzehenhundert dreyundfünfftzigisten jar erneuerten, gedruckten, besigelten und mit ihrer liebden hand underschribnen erklerung der landsfreiheit in obern und nidern Bayern, und dann in sonderheit auch ain privilegium und freiheit, so sie die landschafft der hofmarchlichen oberkeit halben am jüngsten und nemlich im nechst verschinen fünfftzehenhundert und im sibenundfünfftzigisten jar von seiner lieb umb ihres getreuen und gehorsamen verdienens willen erlangt haben, fürbringen lassen, deren der aine im anfang:

> Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender landsfürst für uns, all unser erben und nachkommen,

und am ende also lautet:

> des zu urkund haben wir obgenanter hertzog Albrecht gemainer unserer landschafft dises libell mit unserm anhangenden insigel besigelt geben zu Landsshut am montag nach dem sontag jubilate, den achtundzwaintzigisten tag des monats aprilis von Christi unsers lieben herren geburte fünfftzehenhundert und im fünfftzigisten jar;

und der ander von worten zu worten hernach geschriben steht und also lautet:

> Von gottes gnaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen und thun kund allermenigklich mit dem offen brieff: als die wirdigen und ersamen in gott, wolgebornen, edlen, ernfesten, fürsichtigen und weisen, unser lieb getreu gemaine unsere

landschafft von allen stenden der preläten, graffen, freyen, ritter, vom adel, knecht und derselben zugewonten, auch stett und märckt in unserm obern und nidern land zu Bairn uns als ihrem rechten und natürlichen erbherrn und regierenden landsfürsten jetzt gegen disem unserm bestettbrieffe erbhuldigung gethan haben, darumb wir dann aus fürstlicher angeborner guete und miltigkeit, auch umb der getreuen willigen und underthenigen dienst willen, die sie weilend unsern vorfarn fürsten und hertzogen von Bairn und uns mehrmals in aller gehorsam gutwilligklich und unverdrossenlich gethan haben, auch füron uns, unsern erben und nachkommen in vil wege wol thun mögen und söllen, mit zeitigem rath und guter vorbetrachtung den vorbemelten allen und jeden unsers hertzogthumbs preläten und geistlichait, auch graffen, freyen herrn, rittern, vom adel, knechten und derselben zugewonten, darzu unsern stetten und märckten, derselben burgern, bauern, armen und reichen geistlichs und weltlichs standes all und jegklich ihr handfest, privilegia, freihait, gnad, brieff, gerechtigkeit, löblichs alt herkommen und gut gewonhait confirmiret, erneuert und bestett haben; confirmiren, erneuern und bestettigen ihnen auch die sampt und sonder wissentlich mit und in krafft ditz brieffs in und mit allen ehren, rechten und wirden wie sie die von weilend hernach benanten unsern voreltern, kaisern, königen, fürsten und fürstin von Bairn und allen andern unsern vorfarn löblicher gedechtnuss haben und damit begnadet, gefreyet, auch ihnen in gemain und besonder gegeben und verschriben sein, und nemlich die grossen handfest von könig Otten von Ungern umb den kauff der gericht, hertzog Steffan seinem bruder, Hainrich, Otten und Hainrichen, kaiser Ludwigen, margraff Ludwigen, Steffan und Ludwigen dem Römer, hertzog Albrechten und Johansen von Holland, Steffan, Friderichen und Johansen gebruedern, hertzog Ludwigen, hertzog Hainrichen und weilend unserm anherrn seligen hertzog Albrechten und seinem bruder hertzog Wolffgangen sampt andern desselben mitvormundern, dergleichen auch weilend unserm lieben herrn vattern hertzog Wilhelmen und seiner lieb brudern hertzog Ludwigen in Bairn etc. löblich zu gedencken bey sollichen ihren handfesten, privilegien, freihaiten, genadbrieffen, gerechtigkeiten, löblichem alten herkommen und guten gewonhaiten, auch bey der declaration,

erleutterung und erklerung, der sich jetzt genanter unser herr vatter hertzog Wilhelm und seiner lieb bruder hertzog Ludwig seliger gedechtnuss als der zeiten regierende fürsten mit gemainer ihrer liebden und jetzt unserer landschafft darüber mit sonderm vorgehabtem und zeitigem rathe beder seits wissentlich veraint, aufgericht und an sanct Geörgen tag von Christi unsers lieben herren geburt im fünfftzehenhundert und sechtzehenden jar gegeben, auch wir hieneben in ain sonder libell gleichs lauts abgeschriben mit unserm handzaichen und anhangendem insigel verfertiget haben, darauf als ihr erbherr und landsfürst genedigklich schützen, schirmen und halten wöllen ohn gefehrde.

Wir wöllen auch vermelter unser landschafft von allen stenden der prelåten, geistlichait, vom adel, auch derselben zugewonten, auch stetten und märckten ihr jedem ihr alt freihait und genadbrieff so sie sonderlich haben füron auch genedigklich in sonderhait bestetten, und sie all und ainen jeden dabey auch genedigklich schirmen und halten als ihr genediger herr. Es söllen auch ihnen, allen ihren erben und nachkommen die mit allen und jeden puncten, artickeln, ehren und rechten so darin begriffen und verschriben sein von uns, unsern erben und nachkommen ewigklich gantz, stet und unzerbrochen sein und beleiben. Wir bestetten ihnen auch in unserem oberland und vor dem gebürg das rechtbuch das ihne von unsern vorfarn geben ist, wie dann solliches ihre brieff darüber ausgangen inhalten; und nachdem das verschinen jar durch obgenante unsere freundliche liebe herren vatter und vetter hertzog Wilhelmen und hertzog Ludwigen selige mit rath der landschafft gebessert worden, wöllen wir ihnen dasselb buch wie das gebessert ist hiemit auch bestett haben.

Wir wöllen auch all unser vitzdomben, amptleut und andere die unseren darzu halten und mit ihn schaffen, das sie ihnen dieselb ihre brieff und handfesten die sie von vorbemelten unsern vorfaren haben mit sampt angeregter declaration in allen puncten und artickeln, ehren und rechten stet halten.

Were aber, das jemand in den ehegenanten unseren landen von uns oder unseren amptleuten wie die genennet oder gehaissen sein darwider beschweret werden oder wurden, der oder dieselben söllen uns dessen erinneren und fürbringen

durch sich selbest oder unsere räthe; so wöllen wir ihne das nach unserer räthe erkantnuss, deren zum münsten fünff unserer landleut und vom adel sein söllen, oder wie desshalben vorberuerte declaration weiter mass und ordnung setzt, genedigklich ohne alles verziehen abthun und abschaffen ohn gefehrde.

Und ob das nit beschehe, so haben wir ihnen vergunt, des bey einander zu beleiben ihne gentzlichen unentgolten und ohn schaden nach laut ihrer freihait.

Und gereden darauf bey unsern fürstlichen ehren und wirden für uns, all unser erben und nachkommen, das wir vorbemelter unser lieben und getreuen landschafft geistlichen und weltlichen, in was wirden und stand die seyen, und ihr jedem in sonderhait all und jegklich obverschriben mainung, punct und artickel stet und fest halten söllen und wöllen in sollicher mass, das wir und unsere erben bey unseren fürstenthumben und herrschafften beleiben söllen, und sie bey der und allen ihren genaden, rechten, freihaiten, brieffen und sigeln auch beleiben lassen wöllen, auch sie zu recht schützen und schirmen als unser getreu landleut und underthonen; und das auch sie und alle ihre erben uns und allen unseren erben dienstlich und beystendig sein söllen als getreu biderleut gegen ihren rechten herrschafften billichen und mit recht thun söllen, wie das alles bey unsern und ihren vorfaren herkommen ist nach inhalt ihrer freihait treulichen ohn alles gefehrde.

Des haben wir obgenanter fürst zu warem urkund und gantzer gezeucknuss disen brieffe für uns, all unser erben und nachkommen mit unserm fürstlichen anhangenden insigel besigelt. Geben zu Landsshut am montag nach dem sontag jubilate den achtundzwaintzigisten des monats aprilis von Christi unsers lieben herren geburt fünfftzehenhundert und im fünfftzigisten jare. Albrecht hertzog in Bairn manu propria;

dergleichen auch der vorgemelt dritte freyhait und begnadungsbrieff der hofmarchlichen obrigkeit halben von wort zu worten wie hernach folgt lautet:

Von gottes genaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bayern etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, all unser erben und nachkommen regierend fürsten mit disem unserm offen brieffe und thun

kund menigklich: als wir auf jetzigem unserm landtag allhie an die wirdigen und ersamen in gott, auch wolgebornen, edlen, vesten, auch fürsichtigen, ersamen, weisen, unser lieb getreu der drey stend gemainer unser getreuen landschafft von preläten, graffen, herren, ritterschafft und adel, auch stett und märckt zu ablegung und ringerung unsers anererbten schuldenlasts ain ansehnliche statliche hülff begert, darauf sie sich gegen uns gantz gehorsamlich und wilferig erzaigt, gleichwol dogegen merung und besserung ihrer freyhaiten, sonderlich der hofmarchsgerechtigkeit auf allen ihr der stend ainschichtigen guetern underthenigklich gebeten, darauf wir uns aus genediger zunaigung und danckbarkeit gegen ihnen den stenden sampt und sonder in handlung eingelassen, uns mit den preläten, auch stett und märckt zum theil als bald genedigklich verglichen zum theil auf weitere genedige handlung und vergleichung also eingestellt, daran sie ihrs theils underthenigklich zufrieden gewesen, aber mit dem stand der ritterschafft und adels welche hievor auf ihren ainschichtigen landgerichtsguetern allerlay freyhait und oberkait gehebt uns dissfals mit allen genaden noch weiter eingelassen, veraint und verglichen wie folgt:

nemlich das wir ihnen den vom adel und ritterschafft die wir für rittermessig und adelspersonen halten und erkennen, auch hinfür halten und erkennen werden, sonderlich denen die es hievor nicht gehebt noch von alter hergebracht die hofmarchsfreyhait und oberkait auf allen ihren landgerichtischen sitzen, sedlhöfen, tafernen und allen andern ihren ainschichtigen guetern die sie jetzt haben oder künfftiger zeit uberkommen aus genaden bewilliget, geben und zugelassen haben; bewilligen und geben ihnen, auch iren erben und nachkommen dieselb für uns, all unser erben und nachkommen hiemit in krafft diss brieffs freiwillig mit zeitigem rath und guter wissenschafft, sich solcher hofmarchsfreyhait hinfüron auf obgemelten ihren ainschichtigen guetern in unsern landgerichten gelegen nit weniger als andern ihren alten hofmarchen vermög der erklerten landsfreyhait ohn unser, unser pfleger und amptleut oder menigklichs verhindern zu gebrauchen, doch nachfolgender mass und gestalt: nemlich auf denen gütern so ihnen mit der stifft und aigenthumb zugehörn; was aber des adels lehen, vogt oder gemaine gueter mit preläten,

burgern oder bauern, darauf sie kain stifft oder doch nicht allein sonder mit prelāten, burgern oder baurn in gemain haben, dohin soll sich dise unser neue gegebne freyhait nicht erstrecken, auch uns an dem ungelt so wir in unserm fürstenthumb auf den landgerichtischen tafernen allenthalb haben ohn allen nachtheil und schaden sein.

Zum andern nachdem die vom adel und ritterschafft solchen ihren ainschichtigen guetern etwo weit entsessen, damit nun von wegen des hofmarchsgerichts kain mangel erschein, soll ain jeder uber solche sein landgerichtische und jetzt hofmarchliche gueter solche verordnung mit ainem taugenlichen richter thun, damit derselb in drey meil wegs zum weitisten mit seiner heusslichen wohnung ze finden, dann wo das nit beschehe und die hofmarchsherrn denselben ihren guetern auch uber die drey meil wegs entsessen, soll alssdann auf der kleger oder wer derhalb zu solchen ihren underthonen umb persönliche sprüch oder burgerliche verprechen ichts ze fordern oder ze sprechen hette macht haben, dasselb vor unsern landgerichten fürzenemen. Umb gleichmessiger ursach willen des adels zu zeiten weiten entsessenheit, das sie auch bey solchen ihren ainschichtigen guetern mit thürn und gefencknuss in der nehe nit gefast oder die gefangen uber die landgerichtische gründ fuern muesten, haben wir uns alle malefitzische handlungen und verprechen dergestalt vorbehalten, das unsere pfleger, landrichter und amptleut gegen solchen malefitzischen verprechern und underthonen wie von alter mit fencknuss und sonst ze handlen macht haben. Und damit aber das ubel desto mehr gestrafft, haben wir denen vom adel und ritterschafft aus genaden zugelassen, das sie durch ihre amptleut nach solchen ubelthetern auf ihren ainschichtigen guetern auch wol greiffen, zu verhafft bringen, alssdann vermög der erklerten landsfreyhait wie aus andern ihren alten hofmarchen in unsere landgericht antworten mögen; und also welcher theil, das ist unsere oder die hofmarchs amptleut, dem andern dissfals vorkeme, der soll von dem andern unverhindert und unbeschwert bleiben, doch das die vom adel dieselben malefitzischen verprecher wol verwaren lassen, damit sie nicht darvon kommen und wir ursach haben nothwendigs einsehen ze thun. Entgegen wöllen wir bey unseren pflegern, landrichtern und amptleuten darob sein,

damit durch sie kain gefahr gebraucht und die armen underthonen mit unbilliger gefencknuss nicht beschwert, sonder der landsfreyhait so vil die malefitz betrifft durchaus gelebt werd, die baide, das ist da durch den adel die gericht wie obstet nit besetzt, oder durch unsere amptleut von der malefitz wegen erstens eingegriffen, ihnen sonst und in ander weg an diser unser hofmarchsbegnadung unvergriffen sein söllen.

Zum dritten haben wir uns lauter bedingt und vorbehalten, da solche des adels und ritterschafft ainsichtige gueter, gegenwürtige oder künfftige, hernach in der preläten, burger oder baurn hand kommen, das die inhalt der landsfreyhait widerumb landgerichtisch werden.

Item und zum vierdten wöllen wir, das zu verhuetung allerlay zerrütlichait, auch erhaltung guter ordnung es mit den ehehafften, ob und hauptmanschafften und gemainden aller ding bey altem herkommen und gebrauch beleibe.

Dergleichen soll es uns an den gesetzten und geordneten scharwerchen, stro, korn und futersamblungen, holtzfehrten vermög alten herkommens und der erklerten landsfreyhait, auch den stenden an ihrem alten herkommen, gebreuchen, recht und gerechtigkeiten aller ding unabbrüchig sein.

Darauf gebieten und befelchen wir unseren hofmaistern, vitzdomben, hauptleuten, räthen, pflegern, rentmaistern, richtern, amptleuten und amptsdienern, denen von uns die gerichtsverwaltungen allenthalben in unserem fürstenthumb befolhen seind, das sie obbemelten standt bey solcher unser neu gegebenen genad und freyhait aller ding unbeschwert, ungeengt und ungeirrt beleiben lassen und dawider bey vermeidung unserer schweren straff und ungnad nichts handlen noch fürnemen in kainerlay weiss.

Und des zu mehrer versicherung haben wir denen vom adel und ritterschafft umb solche unser neue begnadung disen brieff mit aigener hand underschriben und unser secret innsigel daran hengen lassen. Geben und geschehen in unser statt Landsshut den zwenundzwaintzigisten tag des monats decembris nach Christi unsers lieben herren und seligmachers geburt im fünfftzehenhundert und sibenundfünfftzigisten jare. Albrecht hertzog in Bayern manu propria;

und uns darauf demuetigklich angeruffen und gebeten, das wir als erwölter und regierender römischer kaiser in massen von anderen

unseren vorfaren am reiche römischen kaisern und königen, und sonderlich hochernenten unserem bruder und herren kaiser Carlen je von ainem auf den andern als obstehet beschehen obgemelte ihre privilegien, freiheit, brieffe, handfest, recht, gerechtigkeit, gut alt herkommen und gewonheit und in sonderheit obangezogne unsers lieben sohn und vettern hertzog Albrechten jetzigen regierenden landsfürsten in Bayern erneuerte erklerung und zwen confirmationsbrieffe, dergleichen vorgeschriben erlangt privilegium und hofmarchsfreiheit zu confirmiren und zu bestetten genedigklich geruchten. Des haben wir angesehen solch der gesandten in namen gemainer landschafft in Bayern beschehen underthenig, demuetig, zimlich bitte und underthenige, gehorsame lieb, treu und zunaigung, so gemelte landschafft zu unseren vorfaren am reiche römischen kaisern und königen, auch uns und dem heiligen reiche jederzeit getragen und noch, und das sie sich vor andern underthonen des heiligen reichs sampt ihren landsfürsten alles schuldigen gebuerlichen gehorsams gegen uns und dem heiligen reiche und sonst gegen menigklich alles friedlichen, ruebigen wesens, guten willens, freundschafft und nachbarschafft beflissen und gebraucht, auch die getreuen, annemen, nutzlichen und erspriesslichen dienst, so sie mehrbestimbtem unserm lieben herren und brudern kaiser Carlen dem fünfften mitler gedechtnuss und uns in vilen kriegs und anderen bey etlichen jaren her zugestanden widerwertigkeiten darin sie ihr leib, gut und vermögen dapffer bey uns gewagt und aufgesetzt in manigfeltige wege offt willigklich und unverdrossenlich erzaigt und bewisen haben und hinfüron in künfftig zeit wol thun mögen und söllen, und darumben mit wolbedachtem mut, gutem rath und rechter wissen obangezogne gedachts unsers lieben sohn, vettern und fürsten hertzog Albrechts in Bayern erneuerte erklerung und zwen underschidliche confirmationsbrieff, auch obbegriffne hofmarchsfreiheit in allen und jegklichen ihren worten, puncten, clauseln, artickeln, inhaltungen, mainungen und begreiffungen als erwölter regierender römischer kaiser genedigklich confirmirt und bestett, confirmiren und bestetten die auch also hiemit von römischer kaiserlicher machtvolkommenheit wissentlich in krafft diss brieffs, was wir von rechts und billigkeit wegen daran confirmirn söllen und mögen.

Und mainen, setzen und wöllen von jetztgemelter unser kaiserlichen macht, das gemelte preläten, graffen, freyen herren, die vom adel, stett und märckt der landschafft ober und nider Bayern

und ihre nachkommen bey denselben ihren privilegien, freiheiten, brieffen, handfesten, rechten, gerechtigkeiten, guten alten herkommen und gewonheiten beleiben, sich deren und obangezognen unsers sohn und vettern hertzog Albrechts erneuerten erklerung und confirmationbrieffen, dergleichen der hofmarchsfreiheit alles ihres inhalts geruebigklich gebrauchen söllen und mögen von allermenigklich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden churfürsten, fürsten, gaistlichen und weltlichen, prelàten, graffen, freyen herren, rittern, knechten, hauptleuten, landvögten, vitzdomben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten, schuldhaissen, burgermaistern, richtern, räthen, burgern, gemainden und sonst allen andern unsern und des reichs underthonen und getreuen, in was wirden stats oder wesens die sein, ernstlich und festigklich mit disem brieff, und wöllen das die gemelten prelàten, graffen, freyherren, vom adel, stett und märckt der landschafft obern und nidern Bayern und ihre nachkommen an denselben ihren privilegien, freiheiten, brieffen, handfesten, rechten, gerechtigkeiten, guten alten herkommen und gewonheiten, und in sonderheit obangezognen unsers vettern hertzog Albrechts erneuerten erklerung, brieffen und privilegien, und diser unserer kaiserlichen confirmation und bestettigung nicht hindern noch irren, sonder sie derselben alles ihres inhalts geruebigklich gebrauchen und geniessen und gentzlich dobey beleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch des jemandts anderen zu thun gestatten in kain weise, als lieb ainem jeden sey unser und des reichs schwere ungenad und straff, und darzu ain peen nemlich hundert marck löttigs goldes zu vermeiden, die ain jeder so offt er frevenlich hiewider thete uns halb in unser und des reichs kammer, und den anderen halben theil denjhenigen so hiewider belaidiget wurden unnachlässlich zu bezalen verfallen sein solle.

Mit urkund dits brieffs mit unserer kaiserlichen anhangenden gulden bull besigelt. Geben in unser stat Wien den viertzehenden tag des monats augusti nach Christi unsers lieben herrn geburt fünfftzehenhundert und im fünffundsechtzigisten, unserer reiche des römischen im dritten, des hungerischen im andern, und des behaimischen im sibentzehenden jaren.

Der vierundsechtzigist brief.

Von gottes gnaden wir Albrecht pfaltzgraffe bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekennen als ainiger regierender fürst für uns, unser erben und nachkommend regierend fürsten mit disem unserm offnen brieff und thun kund menigklich, das die wirdigen und ersamen in gott, wolgebornen, edlen und vesten, auch fürsichtigen, ersamen, weisen, unser lieb getreu die drey stend gemainer unserer getreuen landschafft von preläten, graffen, herrn, ritterschafft und adel, auch der stett und märckt gesandte botschafften, welche nach vorgehender von uns beschehner genediger erforderung den andern ditz bey uns allhie gehorsamlich erschinen sind, auf die von uns erzelte und fürgetragene ansehenliche hochgewichtige ursachen warumben wir uber die jüngst zu Ingolstad in anno etc. dreyundsechtzig gelaist hülff uns widerumb in schulden stecken muessen underthenigklich bewilligt haben uber die jetzt angezogen jüngst bewilligung, unsern neuen schuldenlast nemblich fünffmalhundert tausent gulden reinisch in müntz in hauptgut und zinss, mehr von hundert und ainunddreissig tausent gulden so wir als ain barschafft bey unsern handen behalten, allein den gewönlichen järlichen zinss biss auf ain andere nechstkünfftige landschafftversamblung auf sich zu nemen und zu bezaln, und noch zu dem allen aus underthenigem getreuen willen ainmalhundert tausent gulden zu unseren handen ze raichen und zu geben, solliches auch mit doplirung des weins und andern getrancks aufschlag und viern landsteurn zu bezalen, in massen dann die schrifften und handlungen diss landtags lautter und underschidlich zu erkennen geben. Weil aber die hülfflaistung und bewilligung ihr der stend habenden privilegien und freiheiten so sie von unseren vorfaren, kaisern, königen, regierenden fürsten in Bairn etc. und uns erlangt entgegen, dann auch die doplirung des aufschlags anderst oder weiter von ihnen nit gemaint noch fürgenommen, als allein wie der anfencklich weilend den hochgebornen fürsten unsern freundlichen lieben herrn vattern und vettern herrn Wilhelmen und herrn Ludwigen gebruedern pfaltzgraffen bey Rein, hertzogen in obern und nidern Bairn etc. löblicher und gottseliger gedechtnuss ainfach bewilligt worden ist; hierauf gereden und versprechen wir für uns, unser erben und nachkommen bey unsern fürstlichen wirden und worten, das solliche der stend bewilligung ihnen und ihren erben

an beruerten ihren privilegien und freiheiten jetzt und hinfüron aller ding unabbrüchig und unschedlich sein.

Wann auch hierin gemelte bewilligung gentzlich vollzogen und verricht, so ist alsdann von stund an sollicher aufschlag gefallen, hiemit abgethan und aller ding aufgehebt.

Sie söllen auch der vorbestimpten schuldsumma und derselben verzinsung halben so lang die nit abgelöst werden gegen keinem glaubiger oder sonsten menigklich für ihre personen nit verbunden noch obligiert, sonder die bezalung derselben von dem wie obsteht und anderer gestalten nicht zu thun schuldig sein, wie wir sie dann desshalben gentzlich oder gar schadloss halten und entheben, sie auch in einbringung des aufschlags mit nichten hindern, sonder sie dobey zum besten handhaben und schützen wöllen, alles getreulich und ungefehrlich.

Zu urkund haben wir mehrgemelten stenden gemainer unser landschafft disen schadlossbrieff der mit unser aigen hand underschriben und unserm anhangenden secret insigel verfertigt ist zustellen lassen. Geschehen in unser hauptstatt München den zehenden tag des monats decembris im ain tausent fünffhundert fünffundsechtzigisten jar.

HIENACH VOLGT DAS REGISTER.

Den erwirdigen in got, wolgebornen, edelen, gestrengen, vesten, ersamen und weysen des löblichen hauss und fürstenthumbs zu Bairn landtsessen, meinen gnedigen günstigen lieben herren und freunden empeut ich Dietrich von Pliennigen zu Schonbeckh und Eysenhoven ritter und doctor mein geflissen willig und freuntlich dinst, yedem nach geburnus zuvor.

Gnedig und gonstig lieb herren und freundt, nachdem euch unverborgen ist, wie bisshere diss obgenanten löblichen fürstenthumbs hoch und teur eroberten freihaiten von eurer gnaden gonsten und freuntschafften voreltern an vil ort zerstreut, in behalt gelegt, da wol gesprochen mocht werden verlegt, dann der vil verlorn, und diejhenen so noch verhanden itzt mit grosser mue und costung wider zusamen gepracht und durch unser etlich vom ausschus aus eurem bevelhe mit ordenlichem gericht gefidimirt worden, auf das sich ain yeder landtsess solchs fidimus zu seiner notturfft *moge gebrauchen*, dieweil dasselb in recht nichts weniger dann das recht origenal giltet und glauben geburet, auch mit den origenalen swer und sorglich umb die weg ze ziehen ist, das nit für ein cleine notturfft und weytter erwegen domit der gemain landtman, gaistlich und weltlich, edel und unedel, armer und reicher der löblichen freihait auch wissen empfahen, die zu drucken verordent, wie dann ain yeder umb zymlich gelt zu kauffen findet; und domit sich aber der gemain man ains yeden freyartigkels palde erkunden moge, von welchem fürsten ain yeder gegeben, auch nachvolgendt confirmirt sey, hab ich obgemelter Dietrich von Pliennig getreuer maynung zu furderung ainem yeden der freihait notturfftig daruber ain register gemacht wie hernach volgt, unzweyffelicher hoffnung, eur gnaden gunsten und freuntschafften werden es von mir gnedigklicher und freuntlicher guter maynung annemen; und wil mich hiemit als ainen getreuen landtsessen euch allen und yedem besonder bevolhen haben.

Geben zu München an freitag nach Martini nach Christi unsers lieben herren geburt funfzehenhundert und darnach im vierzehenden jar.

Hernach volgt ain register

darinnen all artigkl der fürstlichen hocherkauften, gegeben und oft erneuten freihaiten, damit die drey löblich stendt des fürstnthumbs in obern und nidern Bairn begabt sind, von konigen und kaisern darnach gnedigklichen bewilligt und confirmirt worden, begriffen, und ir artigkl in sonder seins inhalts mit vleis ausgezogen, und zu yedem freyartigkl angezaigt von welchem fürsten der erstlich gegeben und von wen der darnach bestet und erneurt sey worden, daraus ain yeder auch gemains verstants clar zu erkennen hat all artigkl wol bevestigt, auch darnach ain yeden eylents denn zu finden hat. Darzu findt man, das dise löblich freihaiten umb hoch unmeslich gelt erkauft sind und nit widerrueflich. Sy sind auch von nachvolgenden fürsten nit allein bestettigt, sonder von neuen dingen wider gegeben. Diser wort e r n e u e r t gebraucht sich der lob weiss fürst hertzog Albrecht in dreyen freybriefen. Und ob die freyartigkl nit also in allen artigkln vor im stracks gehaltn wern worden, so hat doch wider das jungst erneuen hertzog Albrecht, dieweil die in kurtzen iarn erst geschehen ist, eynich prescription zu erlangen nach sag der kaiserlichen recht in so wenig iarn wider ain löbliche landtschafft aus rechtmessigen ursachen nit stat oder fueg haben mögen; das mag ain yeder landtsess under andern trefflichen ursachen für ain gegrunte ursach haben, das dises fürstnthumbs zu Bairn freihait noch unerloschen seiend, domit die widerwertigen der landtschafft abzuweisen.

Der erst artigkel der obgemelten fürstlichen gegeben und erkauften freihaiten.

Ubergibt und verkauft konig Ott von Hungern der ain fürst von Bairn gewesen ist für sich und seine erben ewigklich allen stenden wonhaft im fürstnthumb zu Bairn, pfaffen und layen, edeln und unedeln, gaistlichen und weltlichen, reichen und armen, allen iren erben und nachkomen alle gericht uber der landtleut gueter, ausgenomen die drey gericht die sich zu dem tod ziehent, nemlich deuf, todsleg, notnunft, strassraub. Das findt man wol ausgestrichen, wie es mit denselben ubeltetern, mit annemen und uberantworten, auch wie es mit irem guet gehalten sol werden; auch der dreyer hendel ausnemung findt man seite 1. 2.

Item mer ausgenomen, ob der landtman ain selbsacher würd sein, sol er uber sein aigen guet, auch uber lehengueter nit richter sein; das findt man seite 2.

Item konig Ott behelt im auch bevor zu richten uber das so sein grafen, freyen, dinstman, ritter und knecht mit einander zu kriegen haben; das findt man seite 2.

Item konig Ott wil auch hiemit den landtleuten an iren grafschafften, hofmarchen und dorfgerichten kainen schaden thun, sonder die hiemit unbenomen haben. Das ist also zu versteen, das konig Ott allein von seinen gerichtparn guetern redt, und die hingibt; das findt man in konig Ottn freihait seite 4.

Der erkauften gericht halben findt man in konig Ottn freihait, das yeder her selber uber seinen paur und seiner leut guet richte die er mit thuer und thor beschleusst; das findt man in konig Otten freihait seite 2 bezaichet.

Konig Ottn freihait uber die gericht werden durch nachbenant fürsten und konig und kaiser bestet und erneut:

item hertzog Ott, Hainrich und hertzog Hainrich . seite 9;
item hertzog Hainrich der jung seite 13;
item hertzog Ludwig romischer kaiser seite 15;
item margraf Ludwig zu Brandenburg *) seite 16;
item hertzog Steffan der alt und hertzog Steffan, Fridrich und Hans die jungen seite 22;
item hertzog Steffan der elter seite 24;
item hertzog Albrecht etc. graf zu Tyrol und ze Görtz seite 25;
item hertzog Steffan Fridrich und Johans gebrueder **) seite 31;
item hertzog Johans und hertzog Ernst sein son seite 36;
item hertzog Hainrich seite 39;
item hertzog Albrecht der jung ***) seite 40;
item hertzog Steffan und hertzog Johans gebrueder seite 44;
item hertzog Ernst und Wilhalm gebrueder . . . seite 48;
item hertzog Johans seite 49;
item hertzog Steffan, Ernst und Wilhalm ****) . . seite 51;

*) Diese bestätigung ist in dem register der ersten ausgabe übersehen worden.

**) Diese bestätigung konnte dort, weil der brief selbst in der ersten ausausgabe mangelt, nicht verzeichnet werden.

***) Diese bestätigung fehlt gleichfalls dort aus dem in der vorigen note bemerkten grunde.

****) Auch diese wie die folgende bestätigung konnten aus der in der früheren note angegebenen ursache im register der ersten ausgabe keine stelle finden.

item hertzog Johans seite 59;
item hertzog Ludwig *graf zu Mortani* der alt und hertzog Ludwig der jung *graf zu Graispach* seite 70;
item hertzog Ludwig seite 80;
item hertzog Hainrich für seinen son hertzog Ludwigen seite 82;
item kaiser Sigmund bestet all freihaiten besonder und in ainer gemain seite 97;
item hertzog Albrecht graf zu Vohburg . . . seite 100;
item hertzog Ludwig selbs seite 102;
item hertzog Albrecht besonder und in gemain dem oberlandt *) seite 104;
item hertzog Johans und hertzog Sigmund . . . seite 107;
item hertzog Johans und hertzog Sigmund für sich und für hertzog Albrechtn, Christoffen und Wolfgangn; werden all fürsten freybrief benent seite 109;
item hertzog Albrecht gibts dem niderlandt . seite 114;
item kaiser Fridrich, und werden die merer tail brief benent seite 115;
item konig Maximilian unser gnedigister her hat zwischen hertzog Albrechtn löblicher gedechtnus und hertzog Fridrichen ze Bairn vormunder zu Coln erkant, das baid fürsten all freihaitn bestetten sollen. Das hat hertzog Albrecht gethan, die gericht bestet und erneurt. Item werden all fürsten von Bairn freybrief vast all benent seite 120;
item die vormunder von hertzog Albrechten gesetzt die bestetten disen artigkl der gericht und inseriren hertzog Albrechts freybrief seite 123;
item hertzog Albrecht seite 151;
item kaiser Carl seite 154;
item kaiser Ferdinand seite 173;
item kaiser Maximilian seite 183;

Und ist zu mercken, nachdem nicht allein jetz gehörter sonder auch hernach folgende 12 freyartigkl aus konig Ottens freybrief gezogen sein, wo derselb durch kaiser, konig oder fürsten bestet, das solche artigkel alle zugleich auch confirmirt und bestet werden.

Dergleichen, wo ander freyartigkl mehr durch kaiser, konig oder fürsten gleichwol nit in sonderhait verneut sein, so werden

*) Diese bestätigung ist im register der zweiten ausgabe übersehen worden.

sie jedoch durch dieselben in gemain confirmirt und bestet, wie solches von ainem yedem freybrief auf den andern leichtlichen zu finden und nach einander ordenlich zu sehen ist.

.

Der ander freyartigkl.

So ains fürstn man zu ains landtmans man spruch oder vordrung hat, wie es sol gehalten werden; und herwiderumb wo ains landtmans man zu des fürstn man vordrung hat, wie es gehalten sol werden; und hat das wider recht nit stat; findt man in konig Ottn freihaiten seite 2.

Item diser punct und artigkl inhalt werden von fürstn in sonder bestet.

Der drit freyartigkl.

Item wann ain urtel zu krieg kombt, sol man die dingen wie vor auch geschehen ist. Das ist *also* zu versteen, wo es ân mittel an des fürstn hof geschehen, dabey sol es besteen. Wo aber ander gewonhaitn, nemblich für minder oberherrn zu dingen verhanden, daselbst hin sol es allermas geschehen.

Item das findt man in konig Ottn freihaitn seite 3.

Der viert freyartigkl.

Wo ain bürger spruch hat zu der landtleut hindersessn, wie der bürger das vorderen sol, und die fronpoten gebrauchen, das findt man in konig Otten freihait seite 3.

Diser viert artigkl wirt in ainer gemain von fürstn, konigen und kaisern confirmirt, bestet und erneurt.

.

Der funft freyartigkl.

Clagt ain bürger zu ainem edelman oder dinstman, die sollen vor dem fürstn fürgenomen werden; findt man in konig Ottn freihait . seite 3.

Diser funft freyartigkl wirt auch in ainer gemain von fürstn, konigen und kaisern confirmirt, bestet und erneurt.

Der sext freyartigkl.

Item das ein bürger seinen gelter den er in der stat findt wol verbieten mag, findt man in konig Ottn freihaitn . . seite 3.

Diser sext freyartigkl wirt auch in ainer gemain von fürsten, konigen und kaisern in sonder oder in ainer gemain bestet und erneurt.

Der sibent freyartigkl.

Item das zwen ausmenner sollen einander in der stat umb schulden nit verbieten mögen, das findt man in konig Ottn freihait . seite 3.

Diser sibent freyartigkl wirt alain auch in ainer gemain oder in sonderhait von fürsten, konign oder kaisern wo konig Ottn freihaiten in allen artigkln bestet und erneurt werden albeg damit in yeder confirmation bestet und erneurt.

Der achtend freyartigkl.

Item ob der landtleut aigen leut in der fürsten stete fuerent, und wurden von iren leibsherrn in jarsfrist abgefordert, dem sol der fürst den volgen lassen; findt man in konig Ottn freihaiten *und hernach in hertzog Hainrich, Otten und hertzog Hainrichs freybrief* seite 3. 12.

Diser achtend freyartigkl wirt alain in ainer gemain oder in sonderhait von fürsten, konigen oder kaisern wo konig Ottn freihaitn in allen artigkln bestet und erneurt werden albeg in yeder confirmation auch bestettigt oder erneurt.

Der neunt freyartigkl.

Wo der aigen leut ainer burgerrecht in der stat wolt gewynnen und ausserhalb sitzen, das sol nit gestat werden; das findt man in konig Ottn freihaitn seite 4.

Diser neunt freyartigkl wirt alain in ainer gemain oder sonder von den fürstn, konigen und kaisern wo konig Ottn freihaitn in allen punctn und artigkln bestet und erneurt werden albeg in yeder confirmation domit bestettigt oder erneurt.

Der zehent freyartigkl.

Item kain fürstlicher ambtman hoch oder nider sol auf die landtleut oder ire leut und auch der fürsten auf seine gueter, dieweil die pfant sind, kain nachsolt legen oder nemen mögen; das findt man in konig Ottn freihaitn seite 4.

Diser zehent freyartigkl wirt alain in ainer gemain oder in sunderhait von fürstn, konigen und kaisern wo konig Ottn freihait in allen punctn und artigkln bestet und erneurt werden albeg in yeder confirmation domit auch bestettigt oder erneurt.

Der aindleft freyartigkl.

Wann ain fürst vermainet das ain landtsess ichts inhette das im dem fürstn zugehorig were, sols der fürst nit mit gewalt sonder mit recht aus des inhabers hant bringen; dergleichen wo der fürst ichts inhiet das der landtman vermaint ihm zustend, sols der landtman von des fürstn hant auch das mit recht bringen; findt man seite 4.

Diser aindleft freyartigkl wirt alain in ainer gemain oder in sonderhait von fürstn, konign und kaisern wo konig Ottn freihait in allen punctn und artigkln bestet und erneurt werden alweg in yeder confirmation damit auch bestettigt oder erneurt.

Der zwelft freyartigkl.

Item wann pfaffen sterben, wem ire verlassne hab und gueter zusteen sollen, findt man in konig Ottn freihaiten . . seite 5.

Diser zwelft freyartigkl wirt oder in ainer gemain oder durch die wort das man konig Ottn freihaitn bestet in ainer yeden confirmation damit bestet oder erneurt.

Der dreizehent freyartigkl.*)

Konig Ott freit all landtleut hernach ewigklich für sich und seine erben aller solicher steur und beswerden; findt man seite 5.

Wirdet hernach erneut mit merem anhang, dieselben nimmermer zu begeren, noch darumb zu bitten.**) seite 11, 13, 15, 17, 19, 21, 24, 25, 31, 37, 39, 40, 44, 48, 49, 51, 58, 81, 82, 90, 100, 102, 104, 112, 129, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 156, 164.

Der vierzehent freyartigkl.***)

In verheuratung der jungen herrn oder freulen kain pet, recht noch forderung zu suchen; findt man in hertzog Hainrichen,

*) In der ersten ausgabe ist diess der vierzehnte, und als der dreizehnte erscheint daselbst folgender in der zweiten ausgabe weggebliebener freyartigkel:

Was die landtleut für soliche freihaitn ausgeben haben findt man in konig Otten freihaiten seite 4.

Dergleichen ausgebung findt man oft in den confirmation der fürsten so man vleissigklichen ain yede nach der andern ersehen thut.

**) Die erste ausgabe bemerkt statt dieses anhangs der zweiten ganz im allgemeinen: diser freyartigkl wirt *in ainer gemain* oder in sunder in aller fürsten confirmation verleibt.

***) Dieser fehlt in der ersten ausgabe.

Otten und Hainrichen freybrief, hertzog Albrechts grafen zu Vohburg, hertzog Johans und Sigmunds, hertzog Wilhelms, hertzog Albrechts briefen seite 11, 104, 109, 128, 156.

Der fünfzehent freyartigkl.

Hertzog Steffan der alt bestet das rechtpuch; das findt man seite 24.

Diser freyartigkl wirt mit ausgetrucktn worten durch all nachvolgent fürstn, auch konig und kaiser in gemain confirmirt; sucht das seite 36, 44, 48, 102, 120, 124, 152, 168.

Der sechzehent freyartigkl.

Den gibt kaiser Ludwig, *) auch hertzog Ludwig margraf zu Brandenburg, auch hertzog Steffan und hertzog Ludwig der Römer gebrueder, und andere, das die fürsten die landtleut mit kainem gast in besitzung der rete, pflegern, richtern oder ambt, noch mit yemant andern ubersetzen sollen; und sollen die rete, auch ambtleut genomen werden aus dem zirckl desselben ober oder niderlandts; das findt man seite 14, 16, 18, 22, 24, 32, 37, 45, 53, 104, 111.

Doch findt man in hertzog Albrechtn grafen zu Vohburg**) freihaiten, das er im vorbehalt zwen oder drey die man mög bestellen und aufnemen nach seiner landtherrn und rete rat, doch das landt und leut mit inen und durch sy nit geregirt werden, als sy von seinen vordern und im gefreit sein. Doch zu hofgesind mag ain fürst geste wol aufnemen und haben seite 104.

Item die vesten, schloss und pflege sollen die fürsten mit landtherrn und landtleuten die zu dem landt obern und nidern Bairn gehorn und die darin gesessen sind besetzen seite 24.

Item, die fürsten sollen auch ain rat alzeit setzen und nemen nach rat ritter und knecht und irer stete; das findt man seite 37.

Dise freihaitn werden durch nachvolgent fürstn in sonder bestet, und in ainer gemain in der fürstn, konign und kaisern freybriefn.

Der sibenzehent freyartigkl.

Man sol die gericht mit erlichen wolbeleumten landtleutn

*) Die worte *kaiser Ludwig*, *auch* sowie bald darauf *und andere* fehlen in der ersten ausgabe.

**) Die erste ausgabe gibt aus versehen: *zu Mortani.*

besetzen die wappensgenoss sein,*) und niemants ainem tail wider den andern das recht abschlahen, verziehen, noch abschreiben wider das landtpuch und das gemain landtrecht, und für geltschuld niemants freien; das findt man in hertzog Albrechten grafen zu Vohburg freybrief, in hertzog Johans und hertzog Sigmunden brief seite 405, 111.

Der achtzehent freyartigkl.**)

Item hertzog Ludwig margraf zu Brandenburg gibt freihait, das all vitzdomb und ambtleut die man aufnimbt und zu richter setzt, die sollen schweren dem fürstn seine recht und den landtleutn ire recht zu behalten und zu hanthaben; das findt man seite 17.

Wirdet hernach verneut, und sollen die ambtleut darzu gehalten werden, wie zu finden ist seite 21, 90, 100, 107, 111, 152.

Item sy sollen auch ain notel der hantvest von konig Otten ausgangen bey in haben; das findt man seite 10, 17.

Diser artigkl wirt von nachvolgenden fürstn, konign und kaisern sonderlich bestet, oder in ainer gemain so all freyartigkl der vordern fürsten bestet werden, so wirt diser artigkl damit auch bestet.

Der neunzehent freyartigkl.***)

Das die fürsten sich verschreiben für sich und ir erbn, auch für ire ambtleut, das sy niemants an seinen leutn und guetern on recht anfallen söllen noch mögen, noch an in selber weder edel noch unedel, reich noch arm in steten, mergkten und uberal in irm landt; das findt man in hertzog Steffan des eltern und hertzog Steffan, Fridrichs und Hansen der jungeren und in hertzog Albrechts freybrief seite 19, 21, 105.

Der zwainzigist freyartigkl.****)

Der fürst sol niemants im landt der heuslich sitzet und aigens oder lehens hat des ân recht entweren; findt man in hertzog Steffan

*) Die erste ausgabe hat diese bestimmung zu ende des vorhergehenden freyartigkls folgendermassen aufgenommen: Item mit wolbeleumten landtleutn die wappensgenoss sind sollen die fürsten ire gericht besetzen. Das übrige bildet den inhalt des dortigen 29sten freyartigkls.

**) In der ersten ausgabe ist diess der 17te freyartigkl; auch liest sie abweichend vom texte der zweiten: *all vitzdomb und ambtleut die er aufnimbt und die sy zu richter setzen.*

***) In der ersten ausgabe ist dieses der 18te freyartigkl; die worte *on recht* enthält sie nicht.

****) Ist in der ersten ausgabe der 19te freyartigkl.

des alten, hertzog Steffan des jungen, hertzog Fridrichs und hertzog Hansen freybrief seite 21, 22.

Diser freyartigkl wirt durch nachvolgent fürsten bestet in sonder; sonst durch all fürstn, konig und kaiser werden dise freihaitn in ainer gemain bestettigt und erneurt.

Der ainundzwainzigist freyartigkl.

Verschreiben sich gemelte vier fürsten für sich, ire erben und nachkomen: wer der sey und wie der genant sey der zu in kombt in iren hof, hintz dem sy ungnad hieten, den sollen sy noch ire ambtleut noch niemant von iren wegen anfallen, untz das er hinwider haimkombt an sein gewarhait. Und wellich schuld sy dann zu im zu fordern haben, darumb sollen sy in zu reden setzen; und nimbt er in das darnach nit ab nach irem willen, das sollen die fürsten und ire ambtleut hintz in gewarten; das findt man seite 22.

Wer auch in der fürsten ungenad versagt wer, der sol vor den landtherrn und reten verhört, und ob er gleich schuld hett, genedigklich gestrafft werden*) seite 32, 52.

Der zwaiundzwainzigist freyartigkl.**)

Hertzog Steffan der alt, hertzog Steffan der jung, hertzog Fridrich und Hans freien die landtleut, das kain tafern uberal in iren landen icht mere sein sollen dann die alten rechten eetaferen do man kuntlich waist das recht tafern sein; und do sollen ire vitzdomb und richter und ambtleut zuwarten und das understen albeg zu erfaren; das findt man seite 22.

Der dreiundzwainzigist freyartigkl.***)

Hertzog Albrecht in Bairn, graf zu Tirol und Görtz anno 1365 befilcht, das all ruegungen im fürstenthumb sollen abgetan werden; findt man seite 25.

Der vierundzwainzigist freyartigkl.****)

Hertzog Steffan der elter freit das ober Bairlandt, das er es bey einander bleiben sol lassen ungetailt und unzerbrochen, nicht

*) Dieser letztere absatz ist in dem register der zweiten ausgabe neu hinzugekommen.

**) Dieser ist in der ersten ausgabe der 20ste freyartigkl.

***) In der ersten ausgabe, welche statt *befilcht* liest *gibt zu*, ist dieses der 24ste freyartigkl.

****) Ist in der ersten ausgabe der 22ste freyartigkl.

von dem landt nemen, vermachen noch verkomern sol noch möge; das findt man seite 24.

Der fünfundzwainzigist freyartigkl. *)

Hertzog Steffan und hertzog Johans verschreiben sich für sich, ir erben und nachkomen, kainerlay schloss, veste, stet, mergkt, nutz, zöll noch rent des fürstenthumbs nimmer zu versetzen, zu verkomern noch zu verkaufen on irer rete rat und haissen; und ob es darüber geschech, sol es nit kraft haben . . . seite 45, 52.

Der sechsundzwainzigist freyartigkl. **)

Das der fürst kainen namhaftigen krig anfahen sol dann mit rat der landtherren, ritter und knecht, stet und mergkt, findt man in hertzog Johansen und hertzog Ernsten freybrief . . . seite 37;

und wie sich die landtschafft in der fürsten unainigkeit und krigen gehalten seite 72, 76, 79;

und zwischen den fürsten sprüch und erkantnus geton haben umb erbschafft und alte krig seite 86, 89, 91, 119.

Von nachvolgenden fürstn wirt in sonderhait diser artigkl auch bestet; sonst wirt von nachvolgenden fürsten, konigen und kaisern diser artigkl wie ander in ainer gemain bestet und erneurt.

Der sibenundzwainzigist freyartigkl. ***)

So freit hertzog Steffan der elter: were auch ob das oberlandt zu Bairn icht stosse oder krig angieng oder antreffen wurde, von wem das geschehe oder wie das keme, sol das niderlandt dem oberlandt getreulichen geholffen sein mit allem seinem vermögen. Es sol auch das vorgemelt oberlandt dem bemeltn niderlandt zu Bairn zu gleicher weise beholffen sein mit allem seinem vermögen; das findt man . seite 24.

Wirt der artigkl in sonder bestet; sonst wirt der in gemain von allen fürsten, konigen und kaisern bestet.

Der achtundzwainzigist freyartigkl. ****)

Hertzog Steffan der elter, hertzog Albrecht und hertzog Ott gebrueder, volgends hertzog Steffan der junger, hertzog Fridrich und hertzog Johans etc. auch gebrueder verbinden sich sambt der

*) Dieser fehlt in der ersten ausgabe gänzlich.

**) In der ersten ausgabe ist dieses der 28ste freyartigkl.

***) Dieses ist in der ersten ausgabe der 23ste freyartigkl.

****) Fehlt in der ersten ausgabe, da diese auch den brandbrief selbst nicht enthält.

landtschafft, das kainer den andern in offnen krigen oder sonst brennen sol, mit angehengter namhafter straff deren so darüber brennen, die brenner, strassrauber und dieb haimen und fürdern, oder an den brandbrief ire sigel nit anhangen noch darein schweren wolten; wirdet auch hernach durch andere fürsten bestet wie zu sehen ist seite 26, 45, 53, 71.

Der neunundzwainzigist freyartigkl.*)

Das die fürsten kain ungelt noch ungewonlich aufsetz nemen sollen, das verschreiben sich hertzog Steffan, Fridrich und Johans; hertzog Johans und hertzog Ernst sein son; hertzog Steffan, Ernst und Wilhalm; hertzog Albrecht . . . seite 31, 37, 51, 104.

Der dreissigist freyartigkl.**)

Hertzog Steffan der alt, hertzog Steffan, Fridrich und Johans die jungen, hertzog Johans und hertzog Ernst sein son verschreiben sich, das sy niemants weder landtleutn noch gesten inner oder ausser landts kainen pfantbrief geben sollen, darin sy erlauben kainen den iren wie der genant ist umb der fürsten geltschuld ze pfenten oder ze nottn. Beschehe es darumb haimlich oder offenlich, die sollen landen und leuten unschedlich sein an leib und guet; und soln auch der fürsten gelter kainen fromen sagen noch bringen; mögen sich auch landt und leut mit oder on recht der erweren seite 20, 22, 31, 37, 45, 52, 53.

Von nachvolgenden fürstn wirt in sonder diser artigkl auch bestet; sonst wirt von nachvolgenden fürstn, konigen und kaisern diser artigkl wie ander in ainer gemain bestet und erneurt.

Der ainunddreissigist freyartigkl.***)

Die landtleut mögen von ains herren in des andern landt wol heuraten und faren mit leib und guet so oft das ir notturft ist s. 53.

Der zwaiunddreissigist freyartigkl.****

Item die grafen, freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, landt und leut mögen wol tag suechen und zu einander

*) Ist in der ersten ausgabe der 25ste freyartigkl; doch sind die worte: *noch ungewonlich aufsetz* dort nicht aufgenommen.

**) Der 26ste freyartigkl in der ersten ausgabe.

***) Fehlt in der ersten ausgabe in welcher auch der betreffende brief mangelt.

****) Ist in der ersten ausgabe der 27ste freyartigkl.

komen gen Münichen oder anderstwo, als oft in des not beschicht, und zu in aus dem landt piten wen sy verstend der darzu nutz und guet sey, und do mit einander reden der herschafft des landes und ir notturft; das findt man in hertzog Johansen und hertzog Ernsten freybrief seite 37.

Der dreiunddreissigist freyartigkl.

Item so ist ain landtschafft gefreit, das kain landtman er sey weltlich noch geistlich dem fürsten erbhuldigung zu thun nit schuldig ist, der fürst hab dann zuvor all freihaitn bestet und sy der versichert; das findt man in hertzog Hainrichs, Ottn und hertzog Hainrichs freybrief und hernach seite 12, 77, 79, 82.

Auch hat man unsers gnedigen herrn vormunder nit anderst erbhuldigung getan dann mit vorwortn, wo unser gnediger herr hertzog Wilhelm in eingang seins regiments die freihaitn bestettn thue etc.; das findt man in der vormunder bestettigung; do wirt der landtleut getanen erbhuldigung inserirt . . . seite 122, 125.

Der vierunddreissigist freyartigkl.*)

Die fürsten söllen ainem yeden seine freihaiten in sonderhait bestetten; hertzog Ludwig margraf zu Brandenburg und hernach andre fürsten seite 16, 100, 101, 106, 113, 120, 126, 152, 168.

Der fünfunddreissigist freyartigkl.

Hertzog Steffan, Ernst und Wilhelm bewilligen sich, das alle ungewonliche urfahr und prucken darvon dem landt schaden entstehen möchte absein und nimmermer sollen gehalten werden s. 53, 54.

Der sechsunddreissigist freyartigkl.

Es sollen auch alle zöll und saltzstrassen bleiben und gehen, als die mit alter guter gewonhait bissher herkomen und gehalten sein seite 32, 54.

Der sibenunddreissigist freyartigkl.

Pfleger, richter, ambtleut söllen kain futer, korn noch anders von den armen leuten samlen noch fordern, sonder söllen abgeschafft sein; hertzog Albrecht in Bairn, graf zu Vohburg und hertzog Johans und hertzog Sigmund seite 105, 112.

*) Diser und die folgenden sechs freyartigkl sind in der ersten ausgabe nicht enthalten.

Der achtunddreissigist freyartigkl.

Alle neuerung und beschwerung mit jegern, falcknern, scharwerchen, mit holtzfuern und anderm abzuschaffen seite 105, 112.

Der neununddreissigist freyartigkl.

Der aufschlag auf alles getranck ist hertzog Wilhalmen und hertzog Ludwigen anno 1543 dermassen bewilligt, das ihnen *) die landtschafft selbs einnemen, und wann sechshundert tausent gulden abgelöst werden, das derselb weiter nit eingebracht sonder gentzlich ab sein sol; solches geben baider irer fürstlichen gnaden schadlossbrief seite 146.

Werden confirmirt in gemain durch kaiser Carl, kaiser Ferdinanden und kaiser Maximilian den andern . . . seite 154, 173.

Dergleichen ist hernach anno 1565 beruerter aufschlag hertzog Albrechten etc. auch dermassen dopliert bewilligt, das nach bezalung ainer benanten summa gelts er widerumb ab sein sol, vermög des schadlossbrief seite 185.

Der vierzigist freyartigkl.

Die von der ritterschafft und adel so ain landtsfürst jetzo oder hinfüron für rittermessig und adelspersonen erkent haben auf allen iren ainschichtigen landgerichtischen guetern und tafernen hofmarchsobrigkeit; gibt mit weiterer erklerung hertzog Albrecht seite 158.

Wirdet confirmirt durch kaiser Ferdinand, kaiser Maximilian den andern seite 173, 183.

Der ainundvierzigist freyartigkl. *)

Verschreiben sich die fürstn auf das hochst für sich und ir erben, das sy uber des landts freihaiten beschützer und beschirmer sein sollen.

Item man findt auch in hertzog Hainrichs, Ott und hertzog Hainrichs freihaiten, das sich die fürstn umb fridens willen landt und leut dobey zu behalten sich verbunden, wellicher fürst wider dise freihait thun wurd, das der ander fürst den landtleuten solt behollfen und beystendig sein. **)

*) So liest die zweite ausgabe, welche wie bemerkt allein diesen freyartigkl hat.

**) Der erste absatz ist in der ersten ausgabe der 30ste freyartigkl; der zweite bildet daselbst den letzten absatz des 33sten freyartigkls.

Das findt man seite 10, 12, 19, 31, 36, 37, 46, 48, 51, 71, 81, 102, 107, 114, 151, 168.

Der zwaiundvierzigist freyartigkl.*)

Ob yemant an seinen briefen und freihaiten in obgemelten artigkln bekrenckt und gegen den uberfarn würd, was das were, ob sy des in gemainlich oder yederman besonder in vierzehen tagen nit ausrichten, wenn die oder der clager das an die fürsten oder sein ambtleut bracht heten, alsdann mögen die beswerten sich weren seite 5, 12, 17, 23, 32, 38, 39, 41, 47, 49, 54, 59, 72, 103, 121, 124.

Der dreiundvierzigist freyartigkl.**)

Ist gegen den uberfarern der landtsfreihaiten.

Item konig Ott verschreibt sich und sein erben und nachkomen, und gibt ain form und mass, ob den landtleutn an obgemelten freihaitn were die wern von fürstn oder von ambtleutn uberfarn wurden, wie sich der beswert des beclagt, und wie man es abstellen solt; das findt man in konig Otten freihait seite 5.

Wurd aber solichs vom fürsten nit gewent und abgestelt, kem dann der beswert gegen dem ambtman in die that, das sol er oder seine helffer gen den fürstn***) kain entgeltnus haben; und sollen die grafen, freien, dinstleut, edel, geistlich und weltlich in des geholffen sein; das findt man in konig Otten freihait . . seite 6.

Item konig Ott gibt den landtleutn ewigklich gewalt, sich zusamen zu verbinden, als sy dasselbmal auch getan haben, ob sy an disen artigkln bekrenckt wurden, oder gegen in uberfaren, das sy sich des wern sollen und mit gewalt setzen, und als ferr das sy sich darumb an ainen andern herren halten mit dinsten, helffen und rettung wider konig Ottn; und sollens die landtleut oder ire erben des nit entgeltn an iren treuen und ayden; das findt man in konig Ottn freybrief seite 7.

Dise hantvest und verpuntnus wirt durch nachvolgent fürsten wider confirmirt und erneurt, durch etlich mere und scherpfer ausgestrichen; das sol man suchen in ainer yeden fürstn freihait,

*) In der ersten ausgabe ist dieses der 31ste freyartigkl.

**) Ist in der ersten ausgabe der 32ste freyartigkl.

***) In der zweiten ausgabe fehlen die worte: *gen den fürstn*.

und in ainer gemain wo konig Ottn freihaitn in ainer gemain bestettigt werden seite 12, 17, 20, 32, 39, 48, 49, 54, 59, 72, 75, 78, 89, 90, 103, 121, 152, 169.

Doselbst werden auch die verpuntnussn landen und leutn zugelassen, auch durch konig und kaiser in iren confirmation bestettigt und erneurt, darauf auch oft und dick laut der obgemelten freihait sich die landtleut verbinden, der etlich noch verhanden sind; die werden hernach all glaubwirdig anzaigt, wo sy in disem freihaitpuechlein beschriben befunden werden.

Peen und straff gegen den uberfarern diser freihaitn.

Item findt man straffen gegen den ambtleutn die soliche freihaitn krencken; auch den austrag findt man in hertzog Hainrichs, Otten und hertzog Hainrichs freihait, hertzog Steffans, hertzog Steffan des alten, hertzog Steffan, Fridrich und Johansen der jungen seite 10, 19, 21.

Item gebeut kaiser Sigmund dise freihaitn zu halten bey hundert marck lodigs golts seite 98.

Item kaiser Fridrich bey fünfftzig marck lodigs golts s. 118.

Es ist auch von hertzog Albrechten, unser gnedigen herrn der baider fürsten hertzog Wilhelmen und hertzog Ludwigen vatter löblicher gedechtnus, dreymal bestettigt worden, aine dem oberlandt, die ander dem niderlandt die drit hertzog Jorigen löblicher gedechtnus landtschafft gegeben worden, darinnen dise hantvesten von konig Otten gegeben auch bestettigt werden. Die hat auch kaiser Ludwig, kaiser Sigmund und kaiser Fridrich confirmirt, und ytzt unser allergnedigister herr herr Maximilian erwelter romischer kaiser hats zu Coln durch ain rechtspruch zwischen hertzog Albrechten und und hertzog Fridrichen als vormunder auch bestet und confirmirt.

Item kaiser Carl der funft bey hundert marck lodigs golts. seite 154.

Item kaiser Ferdinand der erst bey hundert marck lodigs golts seite 174.

Item kaiser Maximilian der ander bey hundert marck lodigs golts seite 123.

Hernach volgent die puntnussen so von der landtschafft mermalen aufgericht und bisshere dick erneurt worden sind.

Doch so gib ich zu erkennen, das konig Ott von Hungern in

seiner freihait anzaigt, wie sich die landtleut verbunden haben anno 1311; derselben puntnus ist kaine mer verhanden.

Item bey zeitn hertzog Ludwigs margrafen zu Brandenburg anno 1347 ist auch ain puntnus aufgericht worden von landtleuten, das bekent hertzog Ludwig ytzgemelt; die ist auch verloren.*)

Aber dise nachvolgent puntnussn sind mit iren originaln verhanden:

Erstlichen bey zeitn hertzog Steffans, hertzog Fridrichs und hertzog Johansen haben sich die landtleut abermals *zu München* verbunden anno 1392; die findt man . seite 33.

Die ander puntnus ist auch *doselbs* geschehen anno 1392 s. 34.

Die drit puntnus ist *zu Landsshut* geschehen anno 1394; die findt man seite 41.

Die viert puntnus ist aufgericht *zu Ingolstadt* anno 1403 s. 55.

Die funft puntnus ist geschehen *freitag vor dem heiligen pfingstag* anno 1416; findt man seite 59.

Die sext puntnus ist geschehen *zu Aichach* anno 1420; findt man seite 62.

Die sibent puntnus ist auch geschehen zu Aichach anno 1420 seite 67.

Die acht puntnus ist geschehen anno 1425; ist ain schone puntnus dardurch sy**) die irrigen fürstn gericht haben; die findt man seite 75.

Die neunt puntnus ist aufgericht zu Augspurg anno 1429 montags nach dem palmtag seite 83.

Die zehent puntnus ist aufgericht zu Freisingen anno 1430 s. 91.

Die aindleft puntnus ist ytzt anno 1514 zu Münchn auch geschehen; die findt man seite 129. Doselbs findt man auch ursach solicher verpuntnus.

*) Vgl. die note auf seite 17.

**) Die zweite ausgabe liest *sich* statt *sy*.

ERCLÄRUNG DER LANDSFREYHAIT
IN OBERN UND NIDERN BAIRN

WIDERUMB VERNEUT

IM FÜNFFTZEHENHUNDERT DREI UND FÜNFFTZIGISTEM JAR

mit steter rücksichtnahme auf die vorangegangenen.

[illegible] freihait anzaigt, wie sich die landtleut verbunden haben anno 1311; derselben puntnuss ist kaine mer verhanden.

Item bey zeitn hertzog Ludwigs margrafen zu Brandenburg anno 1347 ist auch ain puntnus aufgericht worden von landleuten, der [illegible] hertzog Ludwig [illegible]; die ist auch verloren.*)

Aber dise nachvolgent puntnussn sind mit iren originals verhanden;

Erstlichen bey zeitn hertzog Steffans, hertzog Fridrichs und [illegible] haben sich die landtleut [illegible] anno [illegible]; die findt man [illegible] seite 33.

Der ander puntnus ist auch daselbs geschehen anno 1392 s. 34.

Die dritt [illegible] anno 1394; die findt man seite 41.

Die viert puntnus ist aufgericht zu *Ingolstadt* anno 1403 s. 35.

Die fünft puntnus [illegible] vor dem heiligen pfingsttag anno 1416; findt man seite 5[illegible].

Die sext puntnus ist geschehen zu *Aichach* anno 1420; findt [illegible] seite 62.

Die sibent puntnus ist auch geschehen zu Aichach anno 1420 seite 67.

Die acht puntnus ist geschehen anno 1425; ist ain schöne puntnus dardurch sy**) die irrigen fürsten gericht haben; die findt man seite 7[illegible].

Die neunt puntnus ist aufgericht zu Augspurg anno 14[illegible] montags nach dem palmtag seite 8[illegible].

Die zehent puntnus ist aufgericht zu Freisingen anno 1430 s. 91.

Die aindleft puntnus ist yzt anno 1514 zu Münchn auch geschehen; die findt man seite 129. Daselbs findt man auch ursach solicher verpuntnus.

*) Vgl. [illegible] seite auf seite 17.

**) Die zweite ausgabe liest sÿe statt sy.

Vergleichende zusammenstellung der artikel wie sie sich in den verschiedenen landesfreiheitserklärungen im grossen ganzen entsprechen.

(A) 1508.	(B) 1514.	(C) 1516.	(D) 1553.
XV. 1. 2.	XVI. 1.	XV. 1. 2.	I. 1.
„ 3.	„ 2. [1]	„ 3.	„ 2.
		XXIV. 6.	„ 3.
„ 4. [2]	„ 4.	XV. 4.	„ 4.
„ 5. [3]	„ 5.	„ 5.	„ 5.
XVI. 1. 2. 3.	XVII. 1. 2. 3.	XVI. 1. 2. 3.	„ 6.
„ 4.	„ 4.	„ 4.	„ 7.
„ 5.	„ 5.	„ 5.	„ 8.
„ 6.	„ 6.	„ 6.	„ 9.
XXII.	XXIII.	XXII.	„ 10.
XXIII.	XXIV.	XXIII.	„ 11.
XXIV. 1. 2.	XXV. 1. 2.	XXIV. 1. 2.	„ 12.
„ 3.	„ 3.	„ 3.	„ 13.
„ 4. [4]	„ 4.	„ 4.	„ 14.
		„ 5.	„ 15.

1) Der nach diesem in B als der dritte folgende absatz ist in den weiteren landesfreiheitserklärungen weggelassen worden; nur hat die bestimmung seines zweiten theiles in C. XV. 5 und D. I. 5 welche desshalb zu vergleichen unter den gehörigen änderungen aufnahme gefunden.

2) A und B haben gleichlautend eine gegen C und D, welche zusammen stimmen, geänderte fassung.

3) Der übereinstimmende wortlaut von A und B ist in den beiden spätern erklärungen, welche fast gleich lauten, schärfer präcisirt worden.

4) Nach dieser und statt der nächsten in C und D gleichlautenden bestimmung hatte A eine durchaus anders gefasste, welche B ganz und gar weggelassen.

(A) 1508.	(B) 1514.	(C) 1516.	(D) 1553.
I. [5]	II.	I.	„ 16.
XXIV. 6. [6]	XXV. 5.	XXIV. 7.8.9.	„ 17.

II. 3.	III. 3.	II. 4.	II. 1. 2.
„ 5. 6. [7]	„ 5.	„ 6. 7.	„ 3.
„ 4. 9. [8]	„ 4. 8.	„ 5. 10.	„ 4.
„ 7.	„ 6. [9]	„ 8.	„ 5. 6.
„ 1. 13. 2.	„ 1. 2. [10]	„ 1.22.23.2.3.	„ 7.
IV.	V.	IV.	„ 8. „ 9. „ 10. „ 11. „ 12. „ 13.
II. 10. [11]	III. 9.	II. 11.	„ 14.

5) In A finden sich bei diesem titel über die vitzdomhändel gegen C und D welche vollkommen harmoniren fassungsänderungen beim fünften wie beim zehnten handel; namentlich aber sind als der 14te bestimmungen über schatzgräberei aufgenommen, welche sonst fehlen, was auch die ursache ist warum der handel wegen der zauberei nunmehr der 15te wird; der 16te fasst sodann sehr kurz diebstahl und rauberei die sonst getrennt sind zusammen, so dass vom 17ten an wieder die gleiche reihenfolge eintritt; endlich sind die bestimmungen des 20sten handels über die marchen sehr kurz.

Was B betrifft stimmt sie beim fünften und zehnten handel vollkommen mit A überein; dagegen entsprechen ihre nummern 15, 16 und 17 den gewöhnlichen 17, 18, 19, so dass, weil die besonderen bestimmungen über diebstahl, über rauberei und über die marchen fehlen, die zahl der händel in ihr nur 17 beträgt, wogegen sich am schluss noch ein zusatz findet der weiterhin weggeblieben ist.

6) Die fassung dieses artikels über die nachrechte ist sowohl gegen A als B ausserordentlich präcisirt in C und D welche wieder zusammenstimmen.

7) Der erste absatz dieses in A, C, D harmonirenden artikels fehlt wahrscheinlich aus blossem versehen in B.

8) Diese in A und C gleichlautenden bestimmungen, welche auch D so aufgenommen, aber einen neuen absatz eingeschaltet hat, sind in B etwas geändert.

9) Die fassung in B ist von den anderen gleichlautenden abweichend.

10) Was in der vorigen note bemerkt wurde gilt im allgemeinen auch hier wieder.

11) Die fassungen von A wie von B sind in C und D welche wieder zusammenstimmen geändert worden.

(A) 1508.	(B) 1514.	(C) 1516.	(D) 1553.
		II. 11.	II. 15.
	III. 10.[12]	„ 24.	„ 16.
	„ 11.[13]	„ 25.	„ 17.
		„ 12.	„ 18.
		„ 13. 14. 15.	„ 19.
III. 5. 5.		III. 5. 6.	„ 20.
			„ 21.
			„ 22.
			„ 23.
			„ 24.
		II. 16. 17.	„ 25.
		„ 18.	„ 26.
		„ 19.	„ 27.
II. 11. 12.[14]		„ 20. 21.	„ 28.
III. 1.[15]	IV. 1.	III. 1.	„ 29.
„ 7.[16]		„ 1.	„ 30.
„ 2.		„ 2.	„ 31.
„ 3.	IV. 2.	„ 3.	„ 32.
II. 8.	III. 7.	II. 9.	„ 33.
			„ 34.
III. 4.	IV. 3.	III. 4.	„ { 35. 36.
„ 8. 9.	„ 4.[17]	„ 7. 8.	„ 37.
„ 10.	„ 5.	„ 9.	„ 38.

12) B enthält gegen den in C und D gleichlautenden einen völlig verschiedenen text.

13) Was in der vorhergehenden note ausgesprochen wurde ist auch hieher zu beziehen. Was C anlangt kann die anmerkung zu diesem artikel verglichen werden.

14) A hat eine von C und D welche übereinstimmen in etwas abweichende fassung.

15) Die fassung dieses artikels differirt in allen vier freiheitserklärungen.

16) A und C haben gleichlautend einen kurzen zusatz der in D weggelassen wurde. Ueberhaupt sind die anmerkungen zu diesem artikel zu vergleichen.

17) Der zweite absatz dieses in A, C, D zusammenstimmenden artikels ist in B nicht aufgenommen.

(A) 1508.	(B) 1514.	(C) 1516.	(D) 1553.
III. 11.		III. 10.	II. 39.
XXVII.	XXVIII.	XXVII.	„ 40.
X. [18])	XI.	X.	III. 1.
XXVIII.	XXIX. [19])	XXVIII.	„ 2.
XXV.	XXVI.	XXV.	„ 3.
XXVI.	XXVII.	XXVI.	„ 4.
XI.	XII.	XI. [20])	„ 5.
XII.	XIII. [21])	XII.	„ 6.
XIII. [22])	XIV.	XIII.	„ 7.
XIV.	XV.	XIV.	„ 8.
VI.	VII.	VI.	„ 9.
VII.	VIII.	VII.	„ 10.
VIII.	IX.	VIII. [23])	„ 11.
IX. [24])	X.	IX.	„ 12.
V.	VI.	V.	„ 13.
XVII. 1.	XVIII. 1.	XVII. 1.	„ 14.
	„ 2. [25])	„ 2. 3.	„ 15.

18) A und B haben übereinstimmend im zweiten absatze gegen die gleichlautenden C und D ausser etwas geändertem wortlaut auch eine andere zeitbestimmung.

19) B hat wörtlich die fassung von A aufgenommen, und einen zusatz beigefügt welcher in C und D, welche übereinstimmen wieder ausgelassen wurde. Dagegen findet sich in letzteren die neue bestimmung hinsichtlich der führung eines landkrieges.

20) C und D ziehen noch die mühlen bei, welche in den sonst gleichlautenden A und B keine aufnahme gefunden.

21) Den zweiten absatz von A hat B weggelassen. Nur in veränderter fassung findet er sich in C und D gleichlautend wieder hergestellt.

22) Die fassung dieses artikels über die futtersammlung sowohl nach A als nach B, welche nicht unbedeutend differiren, ist in C und D welche ganz übereinstimmen geändert, namentlich in hinsicht auf die zeitbestimmung welche A enthalten hatte.

23) Der zusatz welchen die gleichlautenden A und B haben ist in den sonst vollkommen stimmenden C und D weggelassen.

24) Die fassung dieses artikels von der gewere in A hat in den vollkommen unter sich harmonirenden andern drei freiheitserklärungen eine verkürzung erlitten.

25) Die gleichlautenden C und D haben die fassung von B welche übrigens nur einen absatz enthält geändert.

(A) 1508.	(B) 1514.	(C) 1516.	(D) 1553.
XVII. 2.	XVIII. 3.[26])	XVII. 4.	III. 16.
„ 3. 4.[27])	„ 4. 5.	„ 5. 6.	„ 17.
„ 5.	„ 6.	„ 7.	„ 18.
XVIII. 1. 2.	XIX. 1. 2.	XVIII. 1. 2.	IV. 1.
„ 3.	„ 3.	„ 3.	„ 2.
XIX. 1.	XX. 1.	XIX. 1.	„ 3.
„ 1. 2.	„ 1. 2.	„ 1. 2.[28])	„ 4.
„ 3.	„ 3.	„ 3.	„ 5.
„ 4.	„ 4.	„ 4.	„ 6.
„ 5.	„ 5.	„ 5.[29])	„ 7.
„ 6.	„ 6.	„ 6.	„ 8.
„ 7. 8. 9.	„ 7. 8. 9.[30])	„ 7. 8. 9.	„ 9.
„ 10.	„ 10.	„ 10.	„ 10.
XX.	XXI. 1.	XX. 1.	„ 11.
		„ 2.	„ 12.
XXI.	XXII.	XXI.[31])	„ 13.
XXIX. 1.[32])	XXX. 1.	XXIX. 1.	„ 14.

26) Die fassung von A und B, welch letztere nur durch eine entfernungsbestimmung näher präcisirt wurde, haben unter deren weglassung C und D beibehalten, nur dass letztere noch den schlussatz des nächsten artikels von A, B und C hier aufgenommen hat.

27) Vgl. wegen des schlusssatzes dieses artikels in A, B, C noch die vorhergehende note.

28) Ausser der zerreissung welche D mit diesem in A, B, C gleichlautenden artikel vorgenommen hat ist eine deutlichere ausdrucksweise gewählt, und der zusatz welchen B in ihrer strengen consequenz noch beigefügt hatte wieder weggelassen.

29) Die fassung von A wie die von B ist in C und D welche zusammenstimmen geändert worden.

30) Der erste absatz dieses sonst gleichlautenden artikels hat in B gewisse einschaltungen die sich lediglich auf das gutsverhältniss beziehen; D dagegen hat noch einen neuen beisatz.

31) Die gleichlautenden bestimmungen von A, B und C über der edelleut todschläge sind in D sehr genau gefasst worden; auch fügt sie zwei neue absätze an.

32) Die fassung von A, welche sehr bedeutend in B erweitert worden war, ist in C und D dem sinne nach wieder beibehalten.

(A) 1508.	(B) 1514.	(C) 1516.	(D) 1553.
XXIX. 2.	XXX. 2.	XXIX. 2.	IV. 15.
„ 3.	„ 3.	„ 3.	„ 16.
„ 4.	„ 4.	„ 4.[33]	„ {17. 18.
		„ 4.	„ 19.
„ 5. 6.	„ 5. 6.	„ 5. 6.[34]	„ 20.
„ 7.	„ 7.	„ 7.	„ 21.
„ 8.	„ 8.[35]	„ 8. 9.	„ 22.
„ 8.	„ 8.	„ 10.	„ 23.
„ 8.	„ 8.	„ 11. 12. 13.	„ 24.
„ 9.[36]	„ 9. 10.	„ 14. 15.	„ 25.

33) Abgesehen von den bei eingetretenem regirungswechsel natürlich geänderten namen der regenten und von einer erst aus B übernommenen parenthese haben C und D eine erweiterung hinsichtlich der copien der freiheitserklärungen.

34) Der wortlaut des ersten absatzes dieses artikels, welcher schon in A und B nicht ganz derselbe ist, wurde in C und D welche übereinstimmen etwas geändert.

35) Die gleichlautende fassung von A und B ist in C und D welche wieder zusammenstimmen wesentlich verändert worden. Es ist hierüber die anmerkung zu diesem artikel zu vergleichen.

36) Ausser dem in A fehlenden eingangsabsatz zu diesem artikel, welchen aus B unverändert C und D herübergenommen, weichen alle fassungen von einander ab, und hat insbesondere D am schlusse noch eine bestimmung hinsichtlich des druckes der landesfreiheitserklärung.

Von gottes genaden wir Albrecht pfallnntzgrave bey Rein, hertzog in obern und nidern Bairn etc. bekhennen als ainiger regirender fürst für uns, all unser erben und nachkhomen und thuen khundt aller menigklich: nachdem wir uns mit rath der wirdigen in got, wolgebornen, edln, fürsichtigen, ersamen, weisen, unserer lieben getreuen gmainer unser landschafft von allen ständen, der prelätn, graven, freyen, ritter, vom adl und derselben zuegewonten, auch der stet und märckht gsanndten potschafften unsers fürstenthumbs obern und nidern Bairn, die zue jüngstem in unser stat Ingoldtstat gehalltnem landtag nemblich auf den viertzehenden tag

Der eingang der erclärunng der landsfreyhait des hertzogthuembs Bayren vom jahre 1508 lautet folgendermassen:

Von gottes genaden wir Wolffgang phallnntzgrave bey Rein, hertzog in obern unnd nidern Bairn etc., des hochgebornnen fürsten unnsers lieben vettern herren Wilhelms auch phallnntzgravens bey Rein und hertzogen in obern und nidern Bairn etc. vormünder, mitsampt anndern unns auss gemainer seiner lieb landschafft zueverordenten mitvormündern bekennen offennlich in krafft unnser vormundschafft, auch an statt unnd von wegen unnsers vorgemelten lieben vettern und gnedigen herren hertzog Wilhelms unsers pflegsons, seiner erben und nachkomen und thuen kundt allermanigklich: als nach weylennd des hochgebornnen fürsten unnsers lieben bruedern und gnedigen herren hertzog Albrechts in Bairn unnsers pflegsons herren unnd vaters loblich zue gedenncken abganng, des sele der almächtig got gnedig unnd barmhertzig sein wölle, unns als vormündern gedachts unnsers lieben vettern und gnedigen herren hertzog Wilhelms als angennden ainigen regirennden fürsten in crafft des künigklichen confirmirten vertrags künftiger regierung halben zue Münichen an mitichen nach sant Ulrichs tag als man zelet von Cristi unsers lieben herren gepurd fünnffzehenhundert und sechs jare mit unnser unnd gemainer landschafft willen und wissen auch durch unns bed gebrueder unnd sy aufgericht ausgangen auff yetz zue Lanndsshuet gebalten lanndtag die wirdigen in got, wolgebornnen, edelen, ernvesten, ersamen und weis gemelts unnsers lieben vettern gnedigen herren und pflegsons hertzog Wilhelms etc. gemaine landtschaft von allen stännden der preläten, graven, freyen herrn, ritter unnd knecht, des adels, auch stet unnd märckt auff unser begern gehorsame erbhuldung gethan, darauff wir jne auch dazuemale all jr alt handvest unnd freyhait lawt der sonndern confirmation, bestättung und verneuwng jne desshalben gegen und neben der huldigung mit einleibung der bestättung wie jne die vormals auff jüngst gehaltner lanndschafft zue Münichen durch gedachten unnsern lieben brueder unnd gnedigen herren hertzog Albrechten löblicher betrachtung gegeben ist sambt eingezogner gethanen huldigungpflicht lawt desselben briefs von stund an überantwort und gegeben, auch confirmirt, ernewt und bestättigt; so uns aber daneben gemaine landschafft geleuplich bericht haben, das in leben genannts unnsers lieben brueders und gnedigen herren hertzog Albrechten säligen ain erclärung und mässigung ettlicher punct und artickeln in der alten freyhait begriffen unnd dabey mer zuelassung halben seiner lieb unnd gnaden zuesagen und verwilligen nach auff vorgehalten lanndtägen sonnder-

martij durch uns ervordert und gehorsamlich erschinen sind, zue fürderung gemains nutz ainer bstanndigen erbarn und gueten policeyordnung entschlossen, und dieselb nun in das werckh, auch entliche verfertigung bringen lassen, und aber daneben yetz gemellter unser getreuen landschafft auf jr undterthenig ersuechen zue gnaden und merung jrer hievor erclärten und durch uns confirmirten freyhaiten und hantvesstn ettlich articl von neuem bewilligt haben welche derselben erclärung der landsfreyhaiten einzeleiben sind, das wir demnach, und damit solche neue durch uns bewilligte articl desster ordenlicher und formlicher der beruerten erclärung zue-

lich jüngst zue Ingolstat nachdem dieselben alten freyhait in etlichen dingen von der herrschaft, jrn ambtlewten und den lanndtleuten nit allweg gleich haben verstanden werden wöllen ein lewterung, mässigung unnd clärung zuem tayl gemacht, fürgenommen unnd bewilligt, aber doch durch abziehender landschaft zue Ingolstat und nachmals durch den tod gemelts unnsers bruedern unnd gnedigen herren hertzog Albrechts säligklich zue gedencken zue ennde bissher nit aufgericht sey: haben wir dasselb und jr willige gehorsam nit unbillich angesehen, und uns derselben artickeln so uns von jne fürgetragen sind umb bessers verstands willen mit jne veraint, und jne die in craft unser vormundschaft auch an stat oftgemelts unnsers lieben vettern gnedigen herren und pflegsons hertzog Wilhelms gnedigklich und mit zeitigem vorrate der herrschafft und gemainer lanndschaft zue merer richtigkait und allem gueten, als dann gemaine lanndschaft sölhs zue unndertenigem danck angenomen hat unnd das wir jne auch hiemit zuem bessten unnd krefftigisten confirmiren und bestätten, mit gnaden zuegelassen unnd sich der füran in ewig zeit zue gebrauchen und ze halten wolbedächtlich gegeben und thuen das hieran offennlich und wissenntlich in craft des libels, wie dann dieselben erclerung, zuelassung und artickel hernach steen und von wort zue worten also lauten.

Die limitatio et expositio quorumdam articulorum der erklärten landsfreyheit vom jahre 1510 beginnt wie nachsteht:

Wir von gotes genaden Wolfgang pfallnntzgrave bey Rein, herzog in obern und nidern Bairn alls des hochgebohrnen fürsten unsers lieben junngen vetters herrn Wilhelms auch pfallnntzgraven bey Rein, herzogen in obern und nidern Bairn etc. etc. vordrister vormunder mit sambt andern aus gemainer lanndschaft sechs zuverordneten mitvormundern bekennen anstatt und im namen des bemelten unsers lieben vetters und pflegsuns in crafft unser vormundschafft regiments mit dem offenen brief: als wir aus unsers pflegsuns merklichen tapfern obligenten ursachen und bewegungen die wirdigen und ersamen in got, auch wohlgebohrnen, edlen, erbern, vesten, fürsichtigen, ersamen und weisen gemeine unser pflegsuns landschaft seiner lieb herzogthumbs Bairn etc. der prelaten, von adl, steten und marckchten in der wochen nach sant Laurenzen tag dato dits briefs allher gen Straubing erfordert, haben dieselben gemaine lanndtschafft in unsern abwesen, auf das wir schwachheit halben unsers leibs in aigner person zu solchen lanndtag nit chomen mögen, unsern vorgenant lieben vettern und pflegsun herzog Wilhelm und an unser stat unsern an-

gethan oder eingeleibt werden, mit rath und bewilligung obgedachter unser getreuen landschafft die mergemellt und hievor im druckh ausgangen erclärung der freyhait von merer richtigkait wegen in ain pessere und zierlichere ordnung haben stellen und verfertigen lassen, doch also das an der rechten substanntz nichts verändert, sonnder bey dem jnnhallt und verstannd wie sy durch weilendt die hochgebornen fürsten hertzog Wilhelmen und hertzog Ludwigen unserer lieben herrn vatter und vettern seliger gedechtnuss erclärt und an sanct Jörgen tag nach Christi unsers lieben herrn geburdt im fünfftzehenhundert und sechtzehenden jar publicirt wor-

wallde und andern unsers pflegsuns vormundern fürgetragen und erzellt ir beswarung, gebrechen und mengel so gemeine lanndtschafft haben in etlichen artigklen der erclärung so wir über gemeins lanndts freyhait jungste zu Lanndtshuet in nachst verschinen fünfzehen hundert und achten jar ausgeen haben lassen, mit gehorsamer und underthaniger bitt ine die genedigklich ze wenden. Und nachdem dieselben gemeine lanndtschafft sich hievor, auch ytzt auf unsers vorgenanten lieben vettern und pflegsuns herzog Wilhelms ersuchen und begern underthanigklich und ganz guettwilligklich ze sein sich erbietten, hierauf so haben unser verordenter anwald sambt andern unsern mitvormundern mit zeitigem rate und gueter vorbetrachtung anstat und in namen unsers vorgenanten lieben vettern und pflegsuns in sollich gemeiner lanndtschafft beschwerung, gebrechen und mengel der notturfft und billichhait nach einsehung und unsers vermögens wendung getan, und thun das mit und in crafft ditz briefs und fürnemblich.

In der neuen erclärung der lanndsfreyhait des löblichen hauss und fürstenthumbs zue Bairn anno fünfftzehennhundert unnd im vierzehenden auf den zwaintzigisten tag des monats februarij zue München aufgericht hat der eingang diese form:

Von gottes gnaden wir Wilhelm unnd wir Ludwig pfalltzgraven bey Rein, hertzogen in obern unnd nydern Bairn etc. bekennen offennlich für unns und unnsern lieben bruedern herren Ernnsten auch pfalltzgraven bey Rein, hertzogen in obern unnd nydern Bairn etc. der noch zu jung ist, auch unnser erben unnd nachkommen und thuen kunndt allermenigklich: als unns die wirdigen in got, wolgebornen, edln, hochgelerten, ernvessten, ersam unnd weiss, unnser lieb, andechtig und getreu ein gemaine lanndschaft von allen stenden der preläten sambt annder gaistlichkait, graven, freyen, ritter, auch annder vom adl, rittermässig knecht und zuegewonnt, auch stett und märckht des hauss zue Bayrn auf unnser begern, erzelung und bit unnsers anligens unnderthenigklich getrewen rat mittailt, auch gar willig und der zeyt hocherspriesslich hilff than unnd nach gelegennhait des lannds vermög dieselb auch gehorsam erbhulldung thun wöllen zue hannd nach dem alls wir jnen jr handtvesst, allt und new freyhaiten bestättigt unnd vernewt, auch unnser selbs zuesagen in einer erclärung artigklweiss aufgericht unnd zuegestellt hetten; demnach haben wir dasselb als billich unnd darvor herkommen bedacht, unnd sy uber unnser yedes sambt unnser trefflicher rätn zeyttigem vorrat lennger nit aufhallten wöl-

den gelassen, und allain wie es sich zum pessten gefuegt die durch uns neu bewilligten articl darein gebracht, und ain verstenndigere ordnung gemacht worden ist, dardurch dann unser und unserer vorfordern hievor beschehner confirmation gar nichts benomen, sonnder dieselb bey jren krefften und wirden bleiben, und darzue dise verneuerung der erclärten landsfreyhait und alltn hantvessten, auch die neu bewilligten darein geleibten articl hiemit aus rechtem unserm wissen und zeitiger vorbetrachtung gnedigklich confirmirt sein sollen, die wir auch allso mit gnaden und wissentlich confirmirn in crafft und nach ausweisung dises libels, wie von wort zue worten hernach geschriben stet.

len, sonnder in ansehung jrer alltvordern von unnsern grosselltern erkaufften rechten, auch jrer vordern und jr selbs vilfelltig guettaten neben sonnst unnser bestättung und ernewung in gemain aller jrer rechtn und freyhaitn jnen, allen jrn nachkommen und erben nachvolgennd artigkl von merer richtigkait wegen in ain new erclärung gestellt, zuegelassen und gegeben, thuen auch das hyemit wissenntlich in krafft des libells.

Endlich hat dy new erclärung der lanndsfreyhait des loblichen haus und fürstenthuembs obern und nidern Bairn anno fünffzehenhundert und im sechtzehenden auf den achtundzwaintzigisten tag des monats aprilis zue Ingelstat aufgericht nachstehenden eingang:

Von gottes genaden wir Wilhelm und wir Ludwig gebrueder pfallentzgraven bey Rein, hertzogen in obern und nydern Bayrn etc. bekhennen alls regirendt fürsten für unns, all unser erben unnd nachkommen unnd thuen khundt aller menigkhlichen: alls unns die wirdigen in gott, wolgebornnen, edln, ernvesten, fürsichtigen, ersamen und weisen, unnser lieb getreu gemaine unser landtschafft von allen stennden der prelaten, graven, freyen, ritter, vom adl, knecht unnd derselben zuegewonnten, auch stett und märckht unnsers hertzogthuembs in obern und nidern Bayrn unns alls jrn rechten natürlichen erbherren und regirennden lanndssfürsten yetz gegen unnser bestättung jrer hanndtvesst und freyhait die wir jnen anhewt dato innhallt ains besonndern bestättbrieffs ernewert unnd wie unnser vorfarn confirmirt unnd bestätt erbhulldigung gethan haben, darauff sich dann nach vermög jrer freyhait gebueret das wir jnen daneben unser declaracion der wir unns mit vorbemelter gemainer unnser lanndtschafft uber jr allt handtvesst und freyhait veraint, damit die zue mererm und leutterm verstandt mit unnserm willen unnd wissenn gebracht sind, auch confirmirn und bestätten söllen, das wir dann in bedennckhung der getrewen willigen und unndterthenigen diennste die sy weilendt unnsern vorfarn fürsten und hertzogen von Bairn, auch unns gebruedern guetwilligklich gethan haben und füran unns unnd unnsern nachkommen wol thuen mögen und söllen, darauff uber sollich jr allt hanndtvesst unnd freyhait nachvolgenndt declaracion, erclärung unnd erleuttrung zuegelassen und geben, confirmirt und bestätt haben, und thuen das hyemit rechter wissenn unnd zeyttiger vorbetrachttung in crafft und nach ausweisung diss libels wie von wort zue wort hernach geschriben steet.

Der erst tail
der erclärten landsfreyhait

tractirt von des landsfürsten obrigkait, von den fürstlichen ambtleuten, und wo die preläten, vom adl, auch bemellte ambtleut und diener sollen beclagt werden.

Der j. articl.

Wie die fürstlichen regiment vitzdomb und anndere ambter mit tauglichen personen sollen besetzt werden.

Wir sollen füran unsere ambt, nemlich vitzdomb, hofmaister, marschalckh, camermaister, khuchenmaister, jägermaister ambt, auch die pfleg unser ort und namhaffter stet und schloss mit dapffern, edln und geschickhten landleuten so Bairn oder die mit schlossen oder sitzen im land ze Bairn beerbt sind, und nit mit auslendern fürsehen und besetzen.

Und zuevor in unserm rath allweg mer geschickht landleut vom adl so Bairn sind dann gelert haben und setzen.

Der ij. articl.

Von den renntmaistern.

Darzue sollen zue unsern renntmaister ambten edl oder annder erber redlich person so landleut und darzue geschickht sind, und nit frembd oder auslender fürgenomen und gebraucht werden.

Der iij. articl.

Was die fürstlichen renntmaister in jrem umbreiten verrichtn und hanndln sollen.

Wo unser renntmaister und landschreiber füran umbreiten, sollen sy das mit unserm vorwissen thuen, sich frembder henndl und sachen on unser und unser hofräthe, auch unser vitzdomb und

räthe haissen und jnen zue sonnderm nutz nit beladen, sonnder allain zue unser*) notdurfft sehen, wie es in yedem ambt umb unser pfleg, gericht, zöl, meut, cässtn und vorstambt, auch schloss, stet, märckht und annder unser heuser, auch unser getraid, urbar und alle anndere ligende und varende gueter, rennt, güllt, fäll, ambtnutzung, scharwerch, gericht und obrigkait gestallt hab, auch wie sich ain yeder ambtman merers und minders stannds in seinem ambt hallt, ob er uns auf unser obrigkait, herrligkait und gerechtigkait die er in seiner ambtsverwaltung**) hab mit vleis sehe, dise erclärung und annder unser landpot und landsordnung hallt, die armen leut nit beschwäre, und zuem ambt geschickht sey, oder nachlässigklich oder aigennützlich hanndl oder nit, damit wir und sy uns in den ambtrechnungen und allen anndern unsern notdurfften allenthalb darnach verrer wissen ze richten.

Der iiij. articl.

Von pflegern, richtern, casstnern, zollnern und mautnern.

Wir sollen auch hinfüran unsere gericht,***) cässtn, zöl und mautambt allenthalben in unsern landen mit leuten besetzen die edl oder erber, redlich, eelicher geburdt und verstenndig sind und angeborne sigl haben; auch dieselben richter mit besölldung****) und annderm allso halltn damit fürter khainer in den wanndln und straffen tail oder nutz habe, auf das die armen leut wie bissher bsche-

*) C setzt noch *der fürsten* bei.

**) In C fehlt *ambts*.

***) A und B sprechen bloss von den gerichten, und zwar hat A nachstehende fassung mit welcher B abgesehen von orthographischen abweichungen übereinstimmt:

Es soll auch der lanndssfürst hinfüran seine gericht allennthalben jn seinen landen mit richtern besetzen die edel oder erber, redllich, eelicher geburd unnd verstänndig sind unnd angeborne sigel haben, auch dieselben richter mit sölden unnd anderen also halten, damit fürter kainer jn den wenndeln und straffen tayl oder nutz hab, auff das die armen leut wie bissher geschehen sein möcht unnd geclagt ist unbillicher weyss mit wendelen unnd straffen nit beschwärt werden. Damit aber dem lanndssfürsten sölich wändel, verbrechen und straffen, so jme oder seinen ambten zuesteen, anbracht unnd nit verhalten werden, ist ime fürgesetzt, den schergen oder ambtknechten jre zymliche nachrecht davon seins gefallens volgen ze lassen.

****) C liest *mit sölldung*.

hen sein möcht und geclagt ist unbillicher weis mit wanndln und straffen nit beschwärdt werden.

Damit uns aber sölich wänndl, verprechen und straffen, so uns oder unsern ambtleuten zuesteen, anbracht und nit verhallten werden, haben wir uns vorbehallten, den fronpotn, püttln, schergen oder ambtknechtn jre nachrecht davon volgen ze lassen, wie solchs hernach lautter angezaigt wirdet.*)

Der v. articl.

Von gerichtschreibern und was für personen zue anndern gemainen alls fronpotn, schergen und anndern ambten sollen aufgenomen werden.

Wir wellen auch zue den landgerichtn geschickht und verstenndig gerichtschreiber, und auch zue anndern gmainen ambten diener und knecht die erbers herkhomens und wesens sind, auch fronpotn oder püttl **) die vor nit unerbar hanndlung getriben oder unleumat auf jne haben zue den ambten aufnemen, auch unsern renntmaistern oder annder unsern ambtleuten dawider***) zue thuen nit mer gestattn, damit in den rechtlichen ladungen, verkündungen, gepotn und anndern der fronpotn hanndlungen nit unglimpf, widersprechen, schad, beschwärung, versaümnuss oder nachtail enntsteen.****)

Es sollen auch füran in unsern vitzdombambten unser vitzdomb und räthe mit sambt unsern renntmaistern die fronpotn, püttl und schergen aufzenemen macht haben, doch das sy die von khains zuestannds oder gelts sonnder von frümbkait und guets wanndls wegen zue den ambten aufnemen; doch uns†) hierjnnen freye hanndlung vorbehallten sein.††)

*) Es ist hierüber der 17[te] artikel sammt der dort befindlichen anmerkung zu vergleichen.

**) A liest statt *fronpotn oder püttl: schergen.*

***) Statt *dawider* geben A, B und C *sölichs.*

****) Der letzte theil lautet nach A womit auch B übereinstimmt: auch den rändtmaistern oder anndern ambtleutenn sölichs zue thuen nit gestatt werden, auff das man yn den rechten, gebottenn unnd sunst in jrn diensten sovil jne ze handelen zuesteet nit unglimpf, widersprechen, schaden, beschwärung, versaumbnuss oder nachtail erraiche.

†) C liest statt *doch uns: auch uns im landt.*

††) B hatte statt dieses absatzes folgenden, worüber die note 1 der vergleichenden zusammenstellung nachzusehen:

Nichts mynnder das umbreiten der renntmaister oder lanndschreiber sol nymmer gepraucht werden, dieselben auch allain die vitzdombhenndl und

Der vj. articl.

Ainen yeden in seinem vitzdombamt fürzenemen.

Es soll ain yeder in seinem vitzdombambt seins ordenlichen gerichts beleiben. Ob aber beweglich ursach aine oder mer verhanden wären, dardurch wir vermainten ain sach selbs oder durch unser*) hofräthe zue hörn, so muegen wir allsdann die partheyen ervordern. Die sollen auch durch sich selbs oder jr volmechtig anwälld erscheinen, und guetlicher billicher hanndlung nach verhör der sachen gewartten.

Es wurde dann so die sachen rechtlich fürgenomen mit recht und urtail erkhennt, das ainer in aigner person khomen und erscheinen solt, das soll er thuen.

Es mögen auch unser vitzdomb ain sach aus beweglichen ursachen selbs für uns gen hof weisen,**) soverr die im rechten vor jnen nit verfasst ist.

Der vij. articl.

Das die prelätn und vom adl in persöndlichen sprüchen allain vor dem landsfürstn oder fürstlichen regimenten gerechtvertigt sollen werden.

Die prelätn und der adl sollen umb persöndlich sprüch nindert gerechtvertigt werden, dann vor uns oder unserm vitzdomb, doch uns unbenomen, ob wir aus beweglichen ursachen die rechtvertigung für uns und unser hofräthe aus dem vitzdombambt beschaiden wolten.

Der viij. articl.

In was sachen der landsfürst und die fürstlichen regiment ex offitio und aus ordenlichem gwallt ze schaffen haben.

Warjnn aber wir oder unser nachgesetzt vitzdomb on sonnder gerichtsprocess oder rechtvertigung zwischen den partheyen aus

nit annder straffen oder einmischen, und dasselb vor und mit dem regimendt bescheh, auf das mit gueter gerechtigkait umbganngen nyemannts nach seym vermögen sonnder nach dem verschullden und dannoch zymlich gestrafft werd. Das auch kain renntmaister, sonnder ein vitzdomb selbs sambt den räten die schergen aufzuenemen hab; darzue das dieselben von kains zuestannds oder anndern gellts, sonnder von frumbkait und guets wanndels wegen zue den ambten genomen werden.

*) C liest: *durch annder unnser.*

**) A liest: es mag auch ain vitzdomb ain sach selbs für den lanndssfürsten gen hof weisen. B hat ebenso, nur setzt sie *aus beweglicher ursach* noch bei.

ordenlichem gwallt zue schaffen haben, alls umb anhellig bekhennt-lich schuld, offenwar frävel, enntsetzung, vergwelltigung, einsatzung und annders, ist in offenwaren rechten ausgedruckht.

Der viiij. articl.

Von einsatz in die erbschafft.

Doch sollen die einsatzung der erbschafft halben nach verhör und erkhanntnuss der sachen durch unser räthe auch in erwegung der formlichen geschäfft und letzten willen geschehen und annderst nit.

Der x. articl.

Das der landsfürst sein clag und ansprach umb ligend oder varend gueter vor dem ordenlichen gericht fürbringen soll.

Wo wir oder unser ambtleut von unsern wegen zue yemands guet, es sey ligendt oder varendt, icht zue sprechen hetten oder gewunnen darumb rechtvertigung beschehen solt, so soll solch recht-vertigung beschehen vor ains yeden derselben sachen ordenlichem gericht und richter.

Der xj. articl.

Umb des undterthans ansprach zue seinem landsfürsten.

Wurde yemand zue uns, unsern erben und nachkhomen zue spre-chen oder zue clagen haben, der sol das thuen vor unsern räthen. Vor den sollen wir auch gerecht werden lautt des articls in des heili-gen reichs ordnung desshalben gesetzt, mit vorbehalltung uns, auch unserm widertail die appellation wie sich gebuert und recht ist.

Der xij. articl.

Wie und wo sich die bschwärdten undterthanen wider die pfleger, richter und anndere ambtleut beclagen muegen.

Ob yemand zue unsern pflegern, richtern, dienern und*) anndern ambtleuten die ainen von jrer ambt oder dienst wegen an seinem leib, ehrn oder guet uberfarn, beschedigt oder zue schaden bracht ichts zue sprechen hette, derselb clager mag dieselben unser ambt-

*) Statt *und* liest B *oder*.

leut oder diener vor uns oder in unserm vitzdombambt vor unsern vitzdomb und räthn darumb wol beclagen und rechtvertigen.

Ob aber derselb ambtman und diener oder der clager sich ab unsers vitzdombs und räthe hanndlung und geschäfften beschwärn wurden, so soll demselben fürgesetzt sein den hanndl und sein beschwärung uns anzuebringen, und verrer nach billichkait in die sach gesehen werden.

Der xiij. articl.

Wo ainer sein clag wider die fürstlichen hofdiener fürnemen mög.

Wo aber die oder derselben unser ambtleut oder diener ainer in khainem vitzdombambt gesessen, sonnder dem regiment unsers gmainen hofhalltens undterworffen wär, so mag er allssdann denselben unsern ambtman oder diener on mittl vor uns, unserm hofmaister oder marschalckh und räthn daselbs fürnemen, beclagen und rechtvertigen.

Der xiiij. articl.

Wie der fürstlichen undterambtleut straff und wänndl muegen gemässigt werden.

Ob auch die undterthanen ye zue zeiten der straffen oder wänndl halben uber unser ambtleut sich beschwärn, und darumb für uns oder unser hofmaister oder vitzdomb und räthe zue clag khomen wurden, so muegen dieselben unser hofmaister und räthe und in den vitzdombambten unser vitzdomb und räthe mit wissen unser renntmaister solch straff und wanndl wol mässigen.*)

Der xv. articl.

Von vitzdombwänndln.

Es sollen auch unser renntmaister und landschreiber die vitzdombwänndl, was sy der in jrem umbreiten oder sonnst erfarn, nun

*) Nach diesem artikel hatte A nachstehenden absatz, welcher aber in B weggelassen wurde:

Begäbe sich aber, das ainer durch die ränntmaister umb ainen vitzdombhanndel gestrafft unnd derselb darumb tzue clag für die hofräte unnd vitzdomb komen wurde, bey sölher verhör sol der ränntmeister desselben orts auch sitzen unnd nachmals samentlich in der sach hanndeln, und wo vitzdomb und räte darjnn mässigung fürnemen, darein der ränntmai-

füran mit unserm und unserer hofräthe und in unsern vitzdombambten mit unserer vitzdomb und räthe willen und wissen und nach derselben mässigung abtädingen, und die noch annder wänndl zue vertädingen on sonnder bevelch auf jr umbreiten nit mer aufschieben.*)

Der xvj. articl.

Was für vitzdombhenndl gehallten und gestrafft werden sollen.

Es mögen die nachvolgenden fäll und misshanndlung füran alls malefitzisch und vitzdombhenndl gestrafft werden, und sind in zwaintzig articl hernach gesetzt.**)

Der erst. Wer seinen herren in den tod gibt oder jme haimlich oder offenntlich wider gethane aidspflicht schedliche untreu thuet die rechtlich malefitzisch gestrafft mag werden.

Der annder. Wer wider sein herrschafft, obrigkait oder den landfriden verräterey yebet und getriben hat.

Der drit. Wer seinen petgenossen on schuld die im rechten gegründet sind vom leben zuem tod bringt.

Der vierdt. Wer vatter oder mueter vom leben zuem tod bringt oder sonnst mit schedlichen schlegen frävenlich hand daran legt.

Der fünfft. Wer im selbs den tod thuet aus ursachen ains begangen malefitz der peinlichen rechtvertigung und straff***) zue empfliehen, das soll malefitzisch gestrafft, und desselben guet confiscirt werden. Wo jme aber yemand den tod selbs thuet aus unsinniger weise oder aus ursachen unleidenlichs schmertzens seiner wissenlicher kranckhait****), desselben erben und sein verlassen guet sollen darumb von ains vitzdombhanndls wegen nit angezogen noch gestrafft werden.

ster von des landsfürsten wegen nit gehelen wolt, so sol alssdann derselb ränntmaister das an den lanndssfürsten bringen. Dergleich söllen hofmaister und hofräte und in den vitzdombambten die vitzdomb und räte sölichs auch an den lanndsfürsten gelanngen lassen, jme jr guet beduncken jm hanndel eröffnen und darauf verrer sein geschäfft unnd maynung vernemen.

*) Dieser artikel findet sich in A wie B nicht.

**) Es kann hier note 5 der vergleichenden zusammenstellung der artikel nachgesehen werden.

***) Statt *der peinlichen rechtvertigung und straff* liest A *der urteyl*, B *der urtail.*

****) A wie B setzen nach *kranckhait* noch bei: *das sich warlich erfindet.*

Der sechst. Wer unser selbs oder unsers hofmaisters, marschalckhs, vitzdombs oder unser räthe glait oder jrn anglobten frid frävenlich bricht.

Der sibent. Wer trölich austrit oder yemand bevehet oder notthedigt.

Der acht. Wer yemand haimlich mordprennt oder offenlich und muetwilligklichen prennt.

Der neundt. Wer ainen frävenlichen todschlag thuet oder mit gifft oder in annder gestallt ain haimlich mördt oder kind verthan hat.

Der zehent. Wer brief oder münss, gold oder silber felschet, saigert*) oder geringer macht, und der wissentlich für gold und silber annder khuntterfehde metal, dergleichen wer falsch edlsgestain für guet und gerecht wissentlich verkhaufft oder hingibt.**)

Der aindlifft. Wer frauen oder junckfrauen notzwingt.***)

Der zwelfft. Wer unkeusch wider die natur alls mit ainem viech oder ain manspild mit dem anndern begint.

Der dreitzehent. Wer falsch aid schwört und falsch zeugkhnuss gibt.****)

Der viertzehent. Wer zauberey treibt die zue schaden khomen.†)

*) Sowohl in A als B fehlt *saigert* an dieser stelle, kommt aber dafür weiter unten vor.

**) In A und B folgt nun noch: *oder wer des landssfürsten münss saygert oder in dem land auffkaufft unnd darauss von gewinss wegen fueret unnd vertreibt oder verschmeltzt.*

***) A und B geben *notzogt.*

****) In A folgt nun als der vierzehnte handel, der in den späteren erklärungen ganz und gar weggeblieben ist, folgende bestimmung:

Wer verporgenn schetz da nyemandt grundtlich wayss wes sy sind findet, sein die in des finders aygen grundten gefunden, so soll er den drittayl daran haben; werden aber sölich schätz in ainss anndern grunt gefundenn, so soll der halb drittayl des finders, unnd der annder halb drittayl des grundtherren sein, unnd in all wege die anndern zwen tayll dem lanndsfürsten zuesteen. Wölcher finder aber den fundt des schatz verhelt unnd dem lanndssfürsten nit zue wissen macht, der soll nichts daran habenn unnd dartzue umb sölich verhalten gestrafft werden.

†) Bei diesem handel welcher in A wegen des artikels über die schatzgräberei der 15te ist fügt A wie B noch bei: *dye söllen an dem leyb gestrafft werden.*

Der fünfftzehent. Ain yeder diebstal der mit recht peinlich gestrafft werden mag. Darjnnen soll auch füran dise nachvolgende leuterung und mässigung gehallten und dawider von niemand ze hanndln gestatt werden: nemblich wer uber zwen und dreissig Regenspurger das ist achtzig pfenning schwartzer münss unser landswerung oder sovil wert verstilt, der mag peinlich und umb ainen vitzdombhanndl gestrafft werden. Aber welcher diebstal undter gemellter summa ist, das soll khain vitzdombhanndl sein, sonnder für ainen gerichtswanndl gestrafft werden; und wo in der beteurung, schatzung oder anschlag solchs diebstals geirrt wurde, sollen unser hofräthe und in den vitzdombambtn unser vitzdomb und räthe darumb zue enntschaiden haben. *)

Der sechtzehent. Die rauberey soll auch für ain malefitzhanndl gehallten und gestrafft werden.

Der sibentzehent. Wer geweicht khirchen haimlich bricht, daraus stilt, **) oder auf ainem geweichten khirchhof frävenlich rhumort, ficht oder der jr ains mit bluetvergiessen ennteret.

Der achtzehent. Wer ainem sein weib und ***) khind oder ainen unvogtbarn bruedern, schwester oder pflegkhind haimlich oder offentlich mit gewallt uber seinen willen raubt oder entpfuert.

Der neuntzehent. Wo ainer ainem anndern bey nächtlicher weyl jne vermessenlich zue beschedigen fürwart, auch jne beschedigt, und das zue jme bracht wirdet wie recht ist.

*) In A lauten die bestimmungen dieses wie des folgenden handels, welche in ihr als der 16te zusammengefasst sind: Ein yeder diebstal der mit recht peinlich gestraft werden mag; dess gleychen rauberey.

Darauf wurde in der limitatio vom jahre 1510 bemerkt: Alls im sechtzehenden artikl der angeregten erclärten landtsfreyhait in anzeigung der vizdom hendl gesezt ist, das ein jeder diebstall der mit recht peinlich gestrafft werden mag für ainen vizdom handl gehalten werden sol, darauf geben wir des artikls halben (nachdem die fall der diebställ in villfeltiger gestalt begeben) daraus dann mermals irrung entsteen, damit solch irrung abgestellt werden, diese erclärung und leuterung: wer über zwei und dreissig Regenspurger pfennig das ist achtzig pfennig schwarzer münz unser lanndtswerung oder so vill werdt verstillt, der mag peinlich und umb ainen vizdom handl gestrafft werden; und wo in beteurung, schazung oder anschlag solchs diebstalls geirrt werden, sollen des lanndtsfürsten hofrate und in den vizdom ambten vizdom und rate darumb zu entscheiden haben.

In B sodann sind die bestimmungen über diebstahl sowohl als rauberei gänzlich weggelassen worden.

**) Die worte *daraus stilt* fehlen in A wie B.

***) A, B, C lesen *oder* statt *und*.

Der zwaintzigist. Wer ainem anndern seinen marchstain oder annder march haimlich und gevärlich verruckht, auspricht oder abthuet und seinen grundt dardurch sichtigklich erweittert. Wurde aber von yemand on gevärde ain march bewegt oder ausgeackhert, derselb solle es seinem gerichtsherrn ansagen, und der gerichtsherr allssdann mit wissen beeder parthey die sach sölcher march halben guetlich vertragen und hinlegen, und darumb khain straff noch wanndl füran genomen werden. Es wäre dann sach, das sölchs dem gericht nit angesagt und gevärlich verhallten wurde, so mag allssdann derselb hanndl doch nit malefitzisch sonnder wie ain gerichtshanndl gestrafft werden.*)

Doch sollen obgemellt articl all und ain yedlicher so für vitzdombhenndl gesetzt sind nit gestrafft werden, es hab sich dann zue den beschuldigten erstlich warlichen und gleublichen erfunden. Wo aber das landpuech ligt,**) daselbs soll es in obgemellten fällen nach buechs sage gehallten werden.***)

Der xvij. articl.

Wie es mit den nachrechtn soll gehallten werden.

Es sollen auch die nachrecht der ennden die bissher aus alltem gebrauch genomen sind auf die vitzdomb und gerichtswänndl unsern pflegern, renntmaistern, landschreibern und richtern füran abgeschafft werden, auch wir als landsfürst und unser nachkhomen regirend fürstn verrer unser ambtleut, sy sein merers oder min-

*) A hat bloss den ersten satz und zwar in folgender fassung: Wer einen anndern sein marchstain oder annder march haymlich ausspricht oder abthuet, und seinen grundt dadurch erweyttert.

B hat diesen ganzen handel weggelassen.

**) Sowohl in A als B als C fehlt *land*.

***) Nach diesem schlusse von A, C, D fügt B noch an: Unnd alls die gross hanndtvesst bey vorbemelltem verkaufften gericht gemainer lanndschaft dazumal auch allen irn erben unnd nachkommen beschehen auch aussnymbt aygen unnd lehen, und dasselb ettwas dunckel ist, das solchs also zu versteen sey: wo eins clag wider den grundtherren unnd desselben guts oder grunds halben ist, das er dann sein selbs richter nit sey, sonnder vom clager darumb im lanndgericht mög fürgenomen werden; dessgleychen wo es lehenstuckh wären, das solcher strit vor dem lehenherren nach gemainem rechten unnd herkommen sol ertragen werden.

In der limitatio des jahres 1510 bezieht sich noch auf die vitzdomhändel: Fürs ander ordnen und sezen wir, das der ebruch für kainen vizdom handl sol gestrafft werden, inmassen dann der in der vorangerekchten lanndtsfreyhait auch für kainen vizdom handl gesetzt worden ist.

ders stannds, auch unser renntschreiber, gerichtschreiber und all annder knecht und diener jrer nachrecht und aller derselben anvorderung halben selbs enntrichten lassen, und jr khainem darüber von den so wanndlbar sind weiter ichts mer geben werden.*)

Doch an welchen ennden die fronpotn, püttl oder schergen aus alltem gebrauch in ettlichen wänndln die nachrecht gehebt haben, soll jne der zehent pfenning auf die wänndl gegeben werden. Wo sy aber die nachrecht bissher nit gehebt, da sollen sy die füran auch nit haben.

Wo auch das buech ligt, soll es in disem fall lautt desselben gehallten werden.

*) A hatte hier folgende bestimmung: es söllen auch die nachrecht auff die wändel füran abgeschafft, oder ein zimlich mass darjnn gehalten und gesetzt werden.

In der limitatio von 1510 ist auf vorhergegangene beschwerden in der beziehung bemerkt: Zum viertten solen die voder kandl wein laut der erclärung und ausgangen landt pot abermals wie hievor ernstlich geschehen ist abgeschafft, und die ambtleute darzue gehalten werden, die kains wegs mer zu nemen. Wir wellen auch die ambtleut so dawider handlen, wo uns die angezeigt werden, darumb der nottdurfft nach straffen.

B begnügte sich mit der kurzen bestimmung: Es sollen auch die nachrecht auf die gerichts wänndel füran abgeschafft sein.

Insbesondere ist der vierte artikel hier mit zu vergleichen, sowie hinsichtlich der hofmarksgerichte der achte und eilfte artikel des zweiten theils.

Der annder tail
der erclärten landsfreyhait
sagt von den hofmarchsobrigkaitn, edlmannsfreyhaitn und scharwerchen.

Der j. articl.

Von den hofmarchen und wie weit sich ain hofmarchs gezirckh erstreckhe.

Nachdem bissher zwischen uns und unser landschafft*) so hofmarch haben sich jrrung gehallten hat, wie weit ain yede hofmarch mit jrem zirckhl oder anzaigen raichen, des soll füran die erclärung gehalltn werden, das solch hofmarch sein sollen in den etthern und ausserhalb auf allen eckhern, veldern, wisen, ängern, egärtn, höltzern, holtzgründtn, wegen, stegen,**) paungärtn, heckhn, trattn und wassern so in die hofmarch gehörn.

Der ij. articl.

Was die hofmarchherren ze richten und ze straffen haben.

In und auf den allen wie obstet***) soll der hofmarchherr ze richten und zue straffen haben, alls umb uberetzen,****) ubermäen, uberschneiden, uberzeinen, ubergraben, ubermaissen und uberackhern, auch umb rauffen, schlahen, werffen und verwunden und alles annders das†) nit vitzdomb und malefitzisch hänndl sind.

*) A und B *zwyschen der fürsten unnd der von der lanndschaft;* C *zwischen unnser der landsfürsten und unnser lanndtschafft.*

**) *Stegen* fehlt in A und B.

***) *Wie obstet* fehlt in A, B, C.

****) B liest: umb *grunnd und poden* uberetzen.

†) A, B, C schalten hier *wie obgemellt* ein.

Der iij. articl.

Wie die hofmarchsherren umb persöndlich sprüch und frävel zue richten und zue straffen haben.

Was sich auch annder persöndlich sprüch und frävel die nit vitzdomb oder malefitzisch hänndl sind in denselben hofmarchen zwischen jrer inwonenden personen und anndern auch auf den gründtn und guetern darzue gehörig begeben soll der hofmarchrichter auch ze richtn und ze straffen haben.*)

Doch mit vorbehallt uns alls landsfürstn unser fürstlichen oder auf unsern bevelch unser vitzdomb und räth mässigung in den und allen anndern der hofmarchherrn straffen, wo die**) beschwärlich und ungebuerlich geschehen, und derhalb clagen fürkhämen.

Der iiij. articl.

Wie die jrrung so sich der march halber zwischen der landgerichtischen und hofmarchobrigkaitn zuetriegen sollen enntschaiden werden.

Und wo zwischen unsern landgerichten und den hofmarchen***) zweifl oder jrrung in den marchen wären darjnn solch verprechung sich erhueben, so soll unser landrichter desselben orts mit sambt dem hofmarchrichter****) darumb die khundtschafft annemen und die rechten march enntschaiden. Wurden sy aber der hanndlung oder enntschids unains, so sollen unser vitzdomb und räthe desselben orts,

*) Hierüber ist note 7 der vergleichenden zusammenstellung der artikel nachzusehen.

Unter den landschaftlichen petitionen vom landtage des jahres 1510 war folgende: Item das ain yeder umb sprüch erstlich vor seinem grundtherrn fürgenomen werd, das solchs die pfleger und richter laut des fürgenomen artikls nicht halten. Darauf wurde in der limitatio dieses jahres bestimmt: Zum fünften wellen wir, das ain yeder umb persondlich sprüch vor seinen herrn wie das der artikl in mergedachter erclärung vergreyffen vermag fürgenomen und dahin gewisen, und solchs den ambtleuten in gemein und sonder auf neus bevolchen und verschafft werden.

Noch möchte die bemerkung welche von Krenner a. a. o. XVIII. s. 137 macht nicht ganz zu übersehen sein: Anfänglich hiess es im originalaufsatz: *grundherrn*, welches wort aber wieder ausgestrichen wurde.

Auch ist der vergleichung nicht unwerth der zweite absatz des 24sten artikels sammt den bestimmungen der folgenden artikel.

**) A, B, C fügen hier noch *zu* bei.

***) B schaltet hier nach *hofmarchen* noch ein: *auch wie obstet ander gueter gericht.*

****) B fügt noch bei: *oder jnnhabern.*

oder wo sölchs khain vitzdombambt beträff unser hofmaister und räthe darumb zue sprechen und zue erkhennen haben.

Wann aber der landgerichts grundt und ain hofmarch grundt oder zwaier hofmarch*) grundt an einannder stossen, und ain nachpaur den anndern in obgeschriben sachen uberfuer, wo**) sich allssdann derselben jrrung die zwen richter yedes tails mit einannder nit vergleichen wolten oder möchten, so sollen wir oder unser vitzdomb oder hofrichter uber dieselben spänn und gründt jnen ainen richter schaffen.

Wurde aber derselben gründt ainer gar oder ains tails ansprächig, darumb soll unser landrichter richten.***)

Der v. articl.

Von höltzern und holtzwachsn die nit on mittl an die hofmarchsgründt stossen.

Es sollen auch die höltzer und holtzwachs die on mittl nicht an der hofmarch gründt stossen in dem herkhomen und gebrauch der gericht, straff und pfandtung des der sy vor gehebt hat bleiben.****)

Der vj. articl.

Von des landsfürstn panförstn daran die undterthanen den trib und behültzung haben.

Ob auch die hofmarchgründt an unser panförst stiessen, darein die hofmarch und anndere gueter und dörffer jren trib, bsuech, und daraus die behültzung haben, darauf sollen wir unser vorster oder annder ambtleut die das verhuetten oder verwallt hetten bey unser landsfürstlicher obrigkait und straffen derselben ennde auch beleiben; doch unsern undterthanen der ennden an jren allten gebreuchen wie sy die herbracht haben unvergriffenlich.

*) B setzt hier noch hinzu: *oder annder.*

**) Statt *wo* liest C *unnd.*

***) B hat diesen satz folgendermassen gefasst: Würde aber derselbeu gründt ainer dem hofmarchherren zuegehörig gar oder ains tails ansprächig, darumb sol auch der fürstlich lanndtrichter richten.

****) In B findet sich folgende fassung: Es sollen auch die hölltzer und holtzwachs die on mittel nicht an der hofmarch gründten stossen des gerichtz zwangs halben der sein wie jn ersten artigkl lauttet.

Der vij. articl.

Wie umb grundt und poden in den hofmarchen gelegen gericht werden soll.

Wer hofmarch hat, der soll wie obsteet in denselben all sachen so nit vitzdomb oder malefitzhänndl sind ze richten haben; hindan gesetzt und ausgenomen umb grundt und poden, auch umb gannt derselben sachen, die sollen in unsern fürstlichen landgerichten berecht werden. *)

Allso ob sich begäbe, das umb grundt und poden in ainer hofmarch gelegen ain jrrung wäre die gerechtvertigt werden, so soll es wo annderst derselb hofmarchherr umb grundt und poden selbs nit ze richtn hat anfangs in der hofmarch angefangen, und mit der ersten urtail durch den hofmarchrichter in unser landgericht derselben ennde geschoben werden. Und ob es zue ainer einsatzung khomen, so soll die volziehung auf unsers landrichters verkündung und begern durch den hofmarchherrn beschehen und gethan werden.

Es wär dann sach, das der hofmarchherr sich **) darüber widern und die volziehung in viertzehen tagen nit thuen wurde, so mögen wir oder unser landrichter allssdann solch volziehung thuen.

Aber die gannt umb varends guet sollen in den hofmarchen, die dann umb die schuld ze richten haben bleiben; dann wer umb schuld ze richten, der hat auch bezallung derselben zue verhelffen, das ist durch mittl ainer rechtlichen gannt.

Wo aber der hofmarchherr nit aigen hofmarchgericht durch sein hofmarchsleut besetzen wolt oder möcht, so soll er die pfandt in unser landgericht derselben hofmarch oder zue der panstat aus der dann söllich pfandt ervordert wirdet zue vergannten on verhinderung antworten, und jme das darumb hinfüran khain abbruch sein. ***)

*) Die fassung dieses satzes ist in B: Wer hofmarch hat, der mag in selben all sachen auch (so nit die drey henndl seinn und wie ob anzaigt) das ist wo der diebstal hinder sechs schilling der lanngen, nämlich hinder fünfftzehenn schilling schwartzer münnss Münchner pfenning ist ze richten haben, das ist umb grund und poden, auch umb gannt derselben sachen sowol alls umb varennds.

Die nächsten drei absätze dieses artikels fehlen abgesehen von den bestimmungen über die gant daselbst gänzlich.

**) A und B setzen hier *des*.

***) A enthält die schlussworte *und jm das darumb hinfüran kain abbruch sein* noch nicht.

In B ist diese fassung gewählt worden: Wo aber der hofmarchherr

Der viij. articl.

Wie die hofmarchherrn in den hofmarchen die recht on der partheyen uncosstn hallten und besetzen sollen.

Es söllen auch die hofmarchherrn auf jr selbs cosstung und darlegen die eehafft und hofmarchrecht hallten und besetzen, und von ainicher parthey ob sy gleich wol das recht in der hofmarch frümbt oder begert khain cosstung so uber den richter und rechtsprecher geet ervordert noch gegeben werden, angesehen das der so der hofmarch mit wanndln und anndern sachen geneusst soll in dem fall die hofmarch und eehafftrecht on cosstung der partheyen zue besetzen auch billich enntgellten.

Der jx. articl.

Das in sachen undter zwaien gulden und umbbekhanntlich schulden nit soll gerecht werden.

Wo auch die sach zwen gulden oder darundter beträff, oder was bekhenntlicher schuld sind, darumb soll man nit rechten lassen sonnder nach billichkait darjnn hanndln und schaffen.

Der x. articl.

Das die recht in den landgerichtn gleichermassen wie obstet sollen gehallten werden.

Dessgleichs soll es in unsern fürstlichen landgerichten und hofmarchen mit dem gast und grundtrechtn auch gehallten werden.

Der xj. articl.

Das der hofmarchsherr zue erstattung der rechtsitzer seine umbgesessne nachpaurn bitten mueg.

Wo auch der hofmarchherr nit sovil leut damit er das gericht besetzen möcht in seiner hofmarch hette, so soll er ettlich erbar nachpaurn oder umbsässen aus dem landgericht oder anndern hofmarchen erbitten die jme das recht on cosstung der parthey wie obstet helffen besitzen. Dieselben sollen auch allssdann an aidsstat geloben und zuesagen, das sy umb das so für sy in recht ge-

oder einer sonnst auf den anndern guetern so ausserhalb jnn lanndgerichten ligen (wie oblautt) nit ein gericht durch sich oder sein leut besetzen möcht oder sonnst gern wolt, so sol er sölch rechtfertigung in dasselb landgericht weysen, und jme das darumb hinfür kein abpruch sein.

bracht wirdet mit sambt den hofmarchsleutn getreulich auf jr gewissen erkhennen und rechtsprechen wellen was sy rechtlich ze sein achten unvärlich, doch dem gerichtschreiber, rednern und püttln an jren zimlichen söllden unabbrüchig.

Der xij. articl.

Wie der hofmarchherr die partheyen in das landgericht zue recht weisen muege.

Wolt oder möcht aber der hofmarchherr auf ainicher parthey begern sein hofmarchgericht nit besetzen, so soll er solch recht in unser landgericht darjnn solch hofmarch ligt*) oder in unser hofgericht on verzug und verhinderung zue recht weisen.

Wo er aber darjnn lässig und seumig sein wurde,**) so sollen wir und an unser stat unser hofräthe, auch unser vitzdomb und annder räthe den landrichtern bevelhen, denselben partheyen zwischen der rechtens not ist des rechtens gegen einannder fürderlich zue verhelffen und zwischen jnen ergeen ze lassen was recht ist; doch füran dem hofmarchherrn in anndern sachen an seiner hofmarchsgerechtigkait unvergriffen und on nachtail.***)

Der xiij. articl.

Die dorf und eehafftgericht in jrem allten gebrauch ze lassen.

Item in sonnderhait sollen die dorfgericht und eehafft in jrem gebrauch beleiben alls in den allten freyhaitn auch begriffen ist.

Der xiiij. articl.

Das sich die partheyen yeder zeit selb mit einannder guetlich vergleichen und vertragen muegen.

Wo zwen hofmarch oder annder grundtherrn in oder ausserhalb landgerichts jrer gründe oder anders halben, oder jr undterthan umb burgerlich sachen so nit malefitzisch und vitzdombhänndl

*) Statt *landgericht darinn solch hofmarch ligt* lesen A und B: *lanndgericht derselben hofmarch.*

**) Statt dieses eingangs hat B nachstehenden: *Wo aber jnn hofmarchen unnd anndern guetern die richter darjnn lässig unnd seumig sein wurden.*

***) Der schlusssatz lautet in B: *doch füran denselben in anndern sachen an jrer gerechtigkayt unvergriffen und on nachtail.*

sind mit einannder jrrig wurden, so mögen sy sich ausserhalb der herrschafft nit allain ehe und das rechtlich geclagt wirdet, sonnder auch hinnach wenn und wo sy wellen guetlich mit einannder wol vertragen, und sollen darumb das sy sich vertragen haben der herrschafft oder jrem landrichter nichts schuldig sein. *)

Der xv. articl.

Das der partheyen vertrag der obrigkait an jrer gebuerlichen straff und dem grundtherrn an seiner gerechtigkait unvergriffen sein soll.

Doch soverr der hanndl nach satzung der rechtn straffper ist, allssdann dem gerichtsherrn an seiner straff, auch wo es grundt und poden beruert desselben grundtherrn wo es on seinen willen und wissen beschicht unvergriffenlich. **)

Der xvj. articl.

Das in burgerlichen hanndlungen die verlustig parthey nit soll gestrafft werden.

Und alls bissher an vil orten in unserm fürtenthumb ain missbrauch gewest ist, das die richter in burgerlichen hänndln die verlustig parthey und denen ain sach mit urtail aberkhennt wirdet darumb gestrafft haben, das aber wider ordnung und satzung gmains rechtns ist, demnach wellen wir, das nun füran khain richter weder auf dem land noch in den hofmarchen ainich parthey umb das

*) A hatte diese fassung: Wo aber zwen hoffmarch oder annder grundtherren jnn oder ausserhalb landgerichts jrer grundt oder annders halben mitt einander jrrig wurden, so mögen sy sich ausserthalben der herrschafftt ee unnd das rechtlich geclagt wirdet guetlich mit einander wol vertragen, unnd söllen darumb der herrschafftt oder jrm lanndrichtter nichts schuldig sein.

In B änderte man diese fassung so ab: Wo aber zwen hofmarch oder annder grundtherren oder auch jr unnderthan jnn oder ausserhalb lannd-gerichts hofmarch und wie obstet aigner gericht jrer gründt oder anners halben mit einannder irrig wurden, so mögen sy sich ausserhalb der herrschafft nit allein ee und das rechtlich geclagt würdet sonder auch hinnach wenn und wo sy wöllen guetlich mit einannder wol vertragen, und söllen darumb das sy sich vertragen der herrschafft oder jrm richter nichts schuldig sein, wann pillich nyemanndts sich zue vertragen gewert sol werden, und die recht also zuelassen, es sey im stanndt des rechtenns wann es wöll, oder auch gar nach der urtl, ausserhalb der peinlichen sachen.

**) Dieser artikel ist in A und B noch nicht aufgenommen gewesen.

sy in burgerlichen sachen mit recht verlustig wirdet mer wanndln noch straffen sollen. Doch wo das buech ligt, soll es nach vermueg desselben gehallten werden.*)

Der xvij. articl.

Das der gerichts cossten sambt den schäden neben der haubtsach gebeten und der rechtlich process gefürdert werden soll.

Nachdem auch umb erkhanntnuss und mässigung der gerichts cossten und schäden bissher an vil orten neu rechtvertigung geyebt sind worden, wellen, setzen und ordnen wir, das neben den rechtlichen clagen, antwort und anndern einfuerungen allweg umb ertailung der gerichts cossten und schäden auch gebeten soll werden, und darauf erkhanntnuss beschehen, darzue den vorsprechen so zu den gerichten bestellt in jren aiden auferlegt werden, das sy sölch ertailung der gerichts cosstn und schäden in den rechtsätzen allweg mit einfueren, die recht aufs treulichist fürdern und gevärlich verzug und annder verlenngerung meiden wellen. **)

*) B hat diesen artikel, welcher in A noch nicht enthalten ist, in nachstehender fassung:

Unnd alls bissher sonnderlich jm nyderlannd zu Bayrn ein missbrauch gewest, das die richter die verlüsstigten partheyen gestrafft haben, so dann wider gemains recht ist unnd die verlüsstig mutwillig parthey one das dem gegentail in abtrag seiner schäden gestrafft würdet, demnach wöllen wir das von yetz hinfüran keine parthey umb das sy im rechten verlüsstig ist worden oder würdet sonnder allain umb frävel und dasjhen so ausgedruckten rechtens ist zimlich nach gelegenhait der überfarung gestraft sol werden, dann unnser mainung unnd fürstlich gemuet ist, das nyemanndts wider geschribens recht, dabey das lanndpuch jmm oberlannd wo es ligt, item sonnst löblich lanndrecht, auch all unnd yed freyhaiten keins wegs beswert werd, wann unns, unsern erben unnd nachkomen auch das ein unfürträglicher nutz wär.

**) In B ist nachstehende fassung gewählt worden:

Nachdem auch umb die erkanntnuss unnd mässigung der schäden gewonlich an vil ortten bissher ein newe rechtvertigung geuebt ist worden, villeicht aus unverstandt oder auch von merers geits wegen der personen so damit umbgeen, und doch wol mit der haubtsach gescheen het mögen, bevelhen wir allen richtern, das sy auf begerung oder einfuerung der schäden in clag, antwort unnd anndern nachvollgenden fürtrag nach gemainem rechten erkennen, das auch den vorsprechenn so zunn gerichten bestellt in jren ayden aufgelegt werd, das sy gevärlich verzueg und annder lenng meyden, sonnder die recht trewlichist fürdern wöllen.

In C fehlen — wohl nur durch ausfallen einer zeile — die worte: *und darauf erkhanntnuss beschehen, darzue den vorsprechen.*

Der xviij. articl.

Wo ain gerichts oder hofmarchsman in ainem anndern gericht oder hofmarch verprochen, wie gegen jme gehanndlt werden soll.

Wo auch ain gerichtsman in ainer hofmarch oder enntgegen ain hofmarchsman in ainem anndern gericht, auch wo ain hofmarchsman in des anndern hofmarch wissentlich ausserhalb malefitz verbricht, ist er bekhannt und wol angesessen, soll jne der gerichtsherr oder sein richter in des gericht er verbrochen hat darumb nit annemen, sonnder an des verprechers gerichtsherrn oder richter mündtlich oder schrifftlich begern jme denselben verprecher in die straff zue schaffen, darjnn auch des verprechers gerichtsherr seinem undterthan allssdann wol beystannd thuen mag. Wo aber der verprecher nit angesessen ist und khain porgschafft gehaben, mag jne allssdann der gerichtsherr oder richter in seiner obrigkait darjnn er verbrochen hat darumb wol aufhallten oder annemen.*)

Der xviiij. articl.

Wie es soll gehallten werden, wann der verprecher sein unschuld mit recht wil ausfuern.

Es wär dann sach, das der verprecher der straff unschuldig ze sein vermaint und das mit recht auszefuern erbuettig wär, darzue soll er gelassen werden; und wo er nit angesessen ist das recht verpürgen, und sölchs in jarsfrist mit recht wie sich gebuert ausfuern, auch der gerichtsherr mit einbringung des wanndls dieweil still steen.

Darzue der clager dem antworter für seinen gerichtsherrn allssdann nachfarn.

Wurde aber der verprecher solchs in jarsfrist mit recht nit ausfuern oder in recht verlustig, so soll er darnach dem gerichtsherrn in des gericht er verbrochen hat den wanndl on verreren verzug bezallen.

Dergleichen mainung söllen es die von stetn und märckhtn in sachen frävel beruerendt auch halten. Es hetten dann ettlich stet und märckht sölchs annder gestallt im gebrauch herbracht, dabey soll es allssdann auch bleiben; auch wo das buech ligt, nach vermög desselben gehallten werden.

*) Dieser wie der folgende artikl sind in A und B nicht enthalten.

Der xx. articl.

Umb gueter ausserhalb der hofmarch, und wie die preläten, vom adl und annder bey jren hergebrachten gerichtn auf jren vogtleutn und undterthanen sollen gelassen werden.

Ob yemand *) von prelätn, des adls oder annder in unserm fürstenthumb die gericht auf jren undtersässen, vogtleutn und undterthanen on rechtlich ansprach im gebrauch nemblich zehen jar hetten herbracht das kündig und offenwar wär, bey denselben jrn gerichtn und allten gwonhaiten und sölchen gebreuchen sollen sy beleiben, und daran on recht nit enntsetzt noch verhindert werden.

Auf welchen guetern und leuten sy aber die gericht dermassen wie obstet in gebrauch nit hergebracht hetten, dieselben gericht sollen uns volgen, zuesteen und hiemit unbenomen sein.

Der xxj. articl.

Was die vom adl auf jren ainschichtigen landgerichtsguetern von obrigkait wegen hanndln muegen. **)

In sonnderhait aber haben wir denen vom adl und fürnemlich die sölchs bissher nit gehabt aus gnaden bewilligt und zuegelassen, wo jre ainschichtige gueter deren sy aigenthumer und grundtsherrn ausser der hofmarchen in unsern fürstlichen landgerichtn gelegen sein, das sy auf sölchen jren guetern die jnventur, vormundsatzung, pflicht, rechnung und quittung, tailung und verträg zwischen den erben ze machen und ze fertigen, und die jrrungen von wegen der besitzung sölcher jrer aignen gueter guetlich zue verabschiden, und welche sich desselben abschids beschwärdt sein vermainen sich des für die fürstlichen räthe und nit für das landgericht ze waigern haben sollen.

Doch solle das so von jnventur, vormundsatzung, auch aufnemung der pflicht, rechnung und quittung der vormünder, dessgleichen von tailung und verträgen gemellt worden allain verstannden werden und stat haben, so der abgestorben hindtersäss und seine erben auf ainem edlmansguet erb oder leibrecht haben, oder so er ain freystiffter gwest, so lanng seine erben bey dem guet bleiben.

Wann aber dieselben erben nachvolgendt in werendter vor-

*) A und C haben *etlich* statt *jemand*.

**) Dieser und die nächsten drei artikel sind ganz und gar neu aufgenommen.

mundtschafft und ehe sich dieselb geenndet vom guet abgestifft und jrer gelegenhait nach hinweckh zuegen, allssdann und nach sölchem abzug solle derselb vom adl solcher vormundtschafft halber auch khain obrigkait mer haben, sonnder es soll dem gerichtsherrn darundter bemellte erben gezogen sein zuesteen, allso das derselb die vormundtschafft rechnung und annders was die notdurfft und billichkait weiter ervordert hanndln und verrichten soll; doch dem vom adl alls grundtherren an seinem grundt und poden, auch ausstenndigen güllten on schaden.

Der xxij. articl.

Auf welchen vogtguetern die vom adl die jnventur und vormundsatzung haben.

Wir haben auch weiter zuegelassen, wo die vom adl auf jren vogtguetern in unsern landgerichtn gelegen rais, steur, mussterung und scharwerch oder noch ain merere obrigkait von allter hergebracht, das sy die jnventur, vormundsatzung und was der vormundshanndlung anhengig ist auf sölchen jren vogtguetern, wie hieoben von jren aigen guetern gsetzt ist, auch fürnemen und verrichten muegen.

Der xxiij. articl.

Die jnventur nit von aigennützigkait wegen fürzenemen.

In allweg aber so solle die jnventur durch die landgerichtisch obrigkait, die vom adl und anndere grichtsherrn denen das jnventirn gebuert und zuesteet nit annderst dann allain wo es die billigkait und notdurfft ervordert, und khains wegs von aigennützigkait wegen fürgenomen, sonnder damit gentzlich gehalltn werden wie in unser ausgangen landsordnung lautter fürsehen ist.

Der xxiiij. articl.

Wie die landgerichtisch und anndere obrigkaiten jre undterthanen zur vormundtschafft an einannder verschaffen sollen.

Und nachdem sich bissher zwischen unsern landgerichtischen obrigkaitn und den hofmarchs oder anndern gerichtsherren zue mermaln sollich jrrung begeben, wo ain undterthan unsers landgerichts mit tod abgangen und unvogtbare khinder nach jm verlassen,

dero freundt so jnen der billigkait nach zue vormundern gegeben werden sollen in den hofmarchen angesessen sein, oder so sich gleicher fall mit ainem hofmarchs undterthan begeben, das ain tail dem anndern gedachte freundt zue vormundtschafft nit zue verschaffen vermaint; demnach so haben wir uns in angezognem fall mit unser landschafft allso verglichen, das füran unser pfleger und richter unsere landgerichtische undterthanen denen vom adl und anndern hofmarchsherrn, enntgegen und in gleichem fall die vom adl und anndere hofmarchsherrn oder jre verwallter jre hofmarchsleut in unser landgericht zuer vormundtschafft ungewaigert schaffen sollen.

Sonnst aber der persöndlichen sprüch und annderer sachen, alls scharwerch, steur, mussterung und dergleichen hanndlungen halber so sich auf der vom adl ainschichtigen landgerichtischen guetern ausser der hofmarchen begeben und zuetragen, soll es wie hernach stet und dem hergebrachten gebrauch nach gehallten werden.

Der xxv. articl.

Wie die von der landschafft jre undterthanen in den fürstlichen landgerichten sitzend von wegen burgerlicher verprechen ausser malefitz für das landgericht zue verschaffen ersuecht werden sollen. *)

Wo der landschafft hindtersässen, aigen oder vogtleut in unsern fürstlichen landgerichten sitzend umb burgerliche verprechen oder henndl ausser malefitz von yemand angezogen oder angesprochen werden, haben wir unser landschafft zue gnaden zuegelassen, das allssdann unser pfleger und richter dem herrn darundter der beclagt oder angesprochen gesessen ist den hanndl mit der kürtz zueschreiben und begern soll, den darumb auf ain tag den jme unser ambtleut benennen sollen für sy zue verhör oder straff zue verschaffen.

Nachdem aber desselben angesprochen oder verprechers herrschafft zue zeitn dem gericht zue weit möchte gesessen sein, so soll derselb angesprochen oder verprecher unser ambtleut schreiben, so jme das von unserm ambtman oder fronpotn uberantwort wirdet, annemen, und das seiner herrschafft auf sein cosstung selbs zuebringen.

*) Dieser und die beiden folgenden artikel waren weder in A noch in B aufgenommen.

Der xxvj. articl.

Das die herrschafft seinem hindtersässn beystannd thuen mueg.

Und darauf in seiner herrschafft willen steen, seinem hindtersässen aigen oder vogtman vor unsern ambtleutn darfür er ervordert ist auf denselben angesetzten tag durch sich selbs oder annder beystannd zue thuen.

Der xxvij. articl.

Wo die herrschafft auf gethans schreiben hinlässig sein oder der beclagt das schreiben nit verfueren wolt, wie sich die landgerichtisch obrigkait verrer hallten soll.

Wurde dann sein herrschafft auf den angesetzten tag und darnach in den nächstn viertzehen tagen den verprecher oder beclagten für den richter nit schaffen, oder der verprecher oder beclagt unsers ambtmans schreiben nit annemen wellen und darjnn auch lässig erfunden, allssdann söllen und mögen unser pfleger, richter und ambtleut nach erscheinung der viertzehen tag gegen derselben unser landsässen undterthanen aigen oder vogtman von gerichts und obrigkait wegen verrer die notdurfft mit straff und annder rechtmässig wege wol fürnemen und hanndln.

Der xxviij. articl.

Wie die landgerichtisch obrigkait die so wider der landschafft paurn oder hindtersässn in den fürstlichen landgerichtn sitzend umb burgerlich sachen ze clagen haben für der beclagten herrn weisen mag.

Ob auch yemand zue ainer herrschafft paurn oder hindtersässn sprüch setzt der in unsern fürstlichen landgerichtn und nit in ainer hofmarch sitzt, ist der landschafft sonnderlich den die das vor nit gehebt haben zue gnaden zuegelassen, das der clager durch unser pfleger, landrichter oder annder unser ambtleut an die sölch clag gelangen wurden ambtshalben aus guetem willen denselben clager für des antworters herrn weisen,*) darumben schreiben mueg, jme in der guetigkait zue dem seinen fürderlich zue verhelffen und zue

*) A setzt nach *weisen* noch bei: *oder demselben herren auff des clagers ersuechen* darumben u. s. w.

schaffen. Wo das allso beschähe, soll es dabey bleiben, doch uns wo der hanndl guetlich gericht wurde und im landgericht straffbar wäre an unser straff unvergriffenlich.

Wurde aber der herr dem der antworter zuestuende darjnn lässig und seumig vermerckt und wissentlich erfunden, allssdann söllen und mögen unser pfleger, landrichter und annder unser ambtleut den der clager ambtshalber undterworffen wäre sölchem clager gegen dem antworter alls vorstet in unserm landgericht die billichkait schaffen oder das recht nach gestallt ainer yeden sachen fürderlich ergeen lassen ungevärlich. *)

Der xxviiij. articl.

Das die vom adl auf jren aigenthumlichen guetern die scharwerch haben.

Es ist auch vermueg des allten herkhomens durch uns zuegelassen, das die vom adl auf jren guetern die jnen mit stifft zuegehörn die scharwerch sollen haben. **)

Der xxx. articl.

Auf welchen vogtguetern die vom adl die scharwerch haben.

Wo aber die vom adl allain vogtgueter haben, nachdem die vogthey im land ungleich ist, so soll es damit allso gehallten werden. ***) Welcher edlman auf seinen vogtguetern obrigkait und scharwerch zehen jar hat hergebracht, und der in gebrauch on rechtlich ansprach sovil jar gewesen ist, dabey soll es beleiben und

*) B hatte diesen ganzen artikel weggelassen.

**) A hat folgende fassung: Sol der lanndssfürst aus vermög des alten herkomens auff der edellewt guetern unnd wo sy die stifft haben auch auff jrn vogtguetern die scharwerch nicht, sonnder die edellewt dieselben scharwerch auf denselben irn guetern selbs haben.

B änderte diese dahin: Es sollen die vom adl auf den guetern darauf sy die stifft oder vogtey haben auch die scharwerch haben, und nit die fürsten.

C setzt nach *stifft* noch bei: *oder vogtey.*

***) Dieser satz hat in A nachstehende fassung: *Unnd der vogtgueter halben sol es also verstannden werden, nachdem die vogtey in dem lannd ungleich ist.*

In C ist dieser artikel mit dem vorhergehenden verbunden, und zwar lautet die fassung: *doch nachdem die vogtey jm lannd ungleich ist, sol es der vogtguetter halben in obvermellten fällen allso verstanden werden.*

on recht auch nit enntsetzt werden. Welcher aber allain vogtgueter het die jm nur vogtgüllt zinsten, und darauf die obrigkait und scharwerch so lanng wie obsteet im gebrauch nit gehebt hette, so soll allssdann uns die scharwerch vorbehallten sein.*)

Der xxxj. articl.

Wo ain edlmansguet verändert wirdt, wie es mit der obrigkait und scharwerch soll gehallten werden.

Wo aber die edlleut dieselben jre gueter mit dem aigenthumb und gründten oder aller güllt mit vorbehalltung des aigenthumbs prelätn, burgern oder paurn verkhauffen oder in annder weg zuestelln, so sollen wir nichts minder die fürstlich obrigkait und scharwerch darauf haben.

Der xxxij. articl.

Das der preläten und burger gueter mit scharwerch und annderm wie anndere casstn und urbarsgueter sollen gehallten werden.

Es söllen auch der prelätn und burger gueter so ausserhalb der hofmarch in unsern landgerichtn gelegen sein**) mit aller freyhait und gerechtigkait scharwerch und annder beschwärung halber zimlich zue unser notdurfft gehallten werden, wie es mit unsern urbarsleuten und casstnguetern gehallten wirdet; dergleich söllen es die hofmarchherrn auch hallten.

Der xxxiij. articl.

Wie es mit den holtzförten gen hof soll gehallten werden.

Wir alls landsfürst sollen auch der von prelätn, burger und paursleut hindtersässn und arm leut mit den holtzförtn gen hof nit weiter beschwären lassen, dann wie es ungevärlich vor zehen jarn ist gehallten worden; auch für sölch fört khain gelt genomen werden.

*) A und C fügen hier noch an: Wo aber der edelman die gehebt hette, sol es steen in dem fall wie oben.

**) Statt *gelegen sein* enthält A *sitzen*, B *ligen*, C *sitzen*.

Der xxxiiij. articl.

Von gebrauch und scharwerch des hofstroes zue München und Landshuet.

Item von wegen des stros so gen München und Landshuet zue unsern höfen gefuert wirdet ist unser mainung, wo in unserm namen des stros zue fuern begert wirdet, und davor daselbst khain annder scharwerch dann allain mit dem stro beschehn ist, da soll sölch stro nochmals genomen, gefuert und khain annder scharwerch begert werden. Wo aber das stro vormals genomen, und darzue die scharwerch auch beschehen wärn, so soll es fürter auch allso gehallten werden.

Der xxxv. articl.

Wie die geordnt und gesetzt scharwerch bleiben soll.

Wo und was aber wir, auch die hofmarchherrn auf der landschafft guetern geordnter und gesetzter scharwerch haben, dabey soll es noch beleiben. *)

Der xxxvj. articl.

Das die ambtleut ainen für den anndern in der scharwerçh nit beschwärn söllen.

Es sölle auch allen schergen und ambtknechten in jr pflicht allso das sy hinfüran khainen mer für den anndern beschwärn, oder noch **) umb ainicherlay müet, abkhauffen, gunst und gab noch sonnst in ainich weis schieben oder der scharwerch freyen oder uberheben aigentlich von unserntwegen eingebunden; und welcher unser richter, pfleger oder ambtman das uberfuere, zue dem es sich erfunde, der soll wie hernach im beschluss diser erclärung geordent ist***) seins ambts enntsetzt und darzue ernstlich gestrafft werden.

Der xxxvij. articl.

Wie der geistlichen, burger und paurn gueter durch veränderung edlmansfreyhait erlangen und enntgegen die edlmansgueter landgerichtisch werden.

Wann auch ains prelatn oder ains anndern geistlichen, auch

*) A und B lauten wie nachsteht: Wo unnd was aber der lanndssfürst, auch die hofmarchherren auff denselben jrn guetern geordneter unnd gesatzter scharwerch hetten, dabey sol es noch beleiben.

*) *Noch* fehlt in A wie B.

**) Weder A noch B enthalten diese worte: *wie hernach im beschluss diser erclärung geordent ist.*

ains burgers oder paurns guet mit dem grundt und aigenthumb in ains edlmans gwallt khumbt, so soll dasselb guet nachmals edlmansfreyhait haben.

Herenntgegen khumbt dann ains edlmans guet mit dem grundt und aigenthumb in ains prelatn oder ains anndern geistlichen, ains burgers oder paurns gwallt, so soll es ain landgericht guet sein.*)

Der xxxviij. articl.

Das die hofmarchsgerechtigkait bey ainem yeden jnnhaber unverändert beleib.

Doch wo die burger von den prelätn oder edelleutn, oder die prelätn von den edlleutn oder burgern hofmarch khaufften oder sonnst mit dem aigenthumb an sich bringen, den sollen wir sölich hofmarchsgerechtigkait wie vorstet auch hallten.

Der xxxviiij. articl.

Von sitzen, sedlhöfen und hofpeuen.

Dergleich soll es mit den sitzen, sedlhöfen und hofpeuen wie die in alltem gebrauch hergebracht sind auch gehallten werden.**)

Der xxxx. articl.

Von der prelätn, der vom adl, auch stet und märckht pfandtung.

Es soll auch den prelätn, dem adl, auch steln und märckhten in unserm obern und niderland ze Bairn etc. die pfandtung umb jr unlaugenbar güllt, sy sein ain oder mer jar vil oder wenig angestannden, auch umb guets bericht vergönnt werden, und unsern ambtleutn jne die ze wörn nit mer gestattet, sonnder sy mögen durch sich***) selbs oder jr diener in obvermelltem fall pfendten, doch das sy mit den pfandten gefarn wie recht und der landsbrauch ist; auch den vom adl, steln und märckhten an jren freyhaiten oder gebreuchen wo sy die haben unvergriffen.

*) Dieser zweite absatz welchen auch A schon hatte war in B weggelassen worden.

**) In B wurde diese bestimmung welche A schon hatte nicht aufgenommen, aber in C wieder an ihre alte stelle gesetzt.

***) Statt *sich* hat C *sy*.

Im dritten tail
der erclärten landsfreyhait
sind ettliche sonndere freyhaitn begriffen des landsfürsten hochhait und anndere articl betreffendt.

Der j. articl.

Von zöl, maut und ungelt.

Item mit den zöln, meutn und ungelt sollen wir es hallten und bleiben lassen wie von allter undter allen stennden herkhomen ist.

Was aber desshalben in zöln, meutn und ungelt in zwaintzig jarn neuung fürgenomen oder auferstannden wären, die sollen füran absein und von uns nit mer gebraucht noch unsern ambtleutn gestatt werden.*)

Und der prelätn, stifft und geistlichen person aigen gueter**) zue den stifften gehörig sollen in unserm fürstenthumb Bairn***) allenthalben zols, maut und ungelts halben bey bäbstlichen bullen und kaiserlichen freyhaitn gelassen und gehallten werden.

Der ij. articl.

Das der landsfürst das land zue gewern oder pfandt nit soll verschreiben, noch khainen namhafften krieg anfahen.

Wir, unser erben und nachkhomen regirend fürstn sambt noch sonnder sollen in khainer verschreibung so wir von schuld oder ann-

*) A und B haben folgende fassung dieses absatzes: Was aber desshalben in zöllen, mauten und ungelt in zehen jaren newung fürgenommen oder aufferstannden wärn, die söllen hinfüran ab sein und dem lanndssfürsten und allen seinen ambtleuten nit mer gestatt noch gepraucht werden.

**) A und B geben *guet*.

***) Statt *unserm fürstenthumb Bairn* haben A und B *dem hertzogthuemb zue Bairn*.

der sachen wegen geben unser land zue gewern oder undterpfandt verschreiben oder verpinden, aber unser *) aigne gueter sollen hierjnnen nit eingezogen und wir damit frey sein.**)

Wir sollen auch khainen landkrieg anfahen dann nach rathe unser landherrn, ritter und knecht, stet und märckht. ***)

Der iij. articl.

Umb absag und bevehdung.

Wir ordnen und setzen auch, das in unserm fürstenthumb khain landman den anndern ****) mit absag und vehdlicher that gwelltigklich angreiffen noch beschedigen soll.

Der iiij. articl.

So ainer in des fürstn ungnad und versagt ist.

Ob yemand von geistlichen, edln und erbarn personen ainichs ungebuerlichs wider uns gehanndlt zue haben versagt wurde, und dieselb person sich †) zue verantworten und zue enntschuldigen erbute, auch ††) das recht leiden möcht, so sollen wir denselben genedigklich zue verantworten khomen lassen und uns nach glegenhait des hanndls zimlich und genedigklich beweisen und wider recht und billichkait nit straffen noch annemen.

*) C setzt noch bei: *der lanndsfürsten.*

**) Die fassung dieses absatzes in A und B lautet: Es soll auch der lanndsfürst in kayner verschreibung so er von schuld oder ander sachen wegen geben wirdet das lannd zue geweren oder underpfannd verschreiben oder verpinden; aber des landsfürsten aygne gueter söllen hiejnn nit eingezogen, unnd er damit frey sein.

***) Diese bestimmung findet sich in A und B noch nicht; doch enthält letztere dafür nachfolgendes:

Und wann nun billich ist, so das haubt die glider zu hillff haben wil, das dasselb mit jrm vorwissen rat und verwilligung hanndel, wie auch jm hauss zue Bairn allweg und ye sonnderlich herkomen und solhs zue vil guetem erschossen ist, demnach gereden wir für unns, unnser erben und nachkomen, das wir hinfür kain newe musstrung, aufleg oder annders gross gemains lannd oder nur der dreier stennd ain aus jnen beruerend fürnemmen wollen ausserhalb ainr gmaynen lanndschafft, dasselb auch nit annders dann wie die rechten unnd freyhaiten gemains lannds vermögen.

****) Statt dieser anfangsworte geben A und B folgende: *Es ist auch geordennt und gesetzt, das kain lanndman den andern in dem fürstenthuemb.*

†) Die worte *und* wie *sich* fehlen in A, B, C.

††) Statt *auch* haben A, B, C *unnd.*

Der v. articl.

Umb neuerung der eehafft.

Es sollen auch all neuerung der eehafft, nemblich der tafern und schenckhens, auch schmidt, muel*) und gmains faylpad abgeschafft und der aufzerichtn füran nit mer gestatt werden.**)

Der vj. articl.

Von der nachtzil wegen.

Es soll auch khain jäger und falckhner füran auf ainich closter des jars nit mer dann ain mal ziehen mit ainer zimlichen anzal die lüfferung auf die person, ros und hund ungevärlich drey oder vier tag ze suechn und zue nemen. Doch wo die jäger oder falckhner auf ettlich clöster in zehen jarn nit gezogen wären, daselbshin sollen sy hinfüran auch nit ziehen noch geschickht, auf das die gotzheuser nit ubermässig beschwärdt werden.

Dessgleichen söllen nun hinfüran die clöster durch die vorster und uberreuter mit nachtzil und anndern unbeschwärdt gelassen werden.***)

Der vij. articl.

Von der fuetersamung wegen.

Item von des fuetersamens wegen wellen wir,****) das nun füran an den ennden da das buech ligt khainerlay fueter gesambt soll werden. Wo aber das buech nit ligt, und das fueter daselbs vor dreissig jarn nit gesamlet wäre, so soll man es füran an denselben ennden auch nit samlen. Wo aber das fueter vor dreissig jarn gesamlet ist worden, daselbst soll man es hinfüran auch samlen, doch mit der hernach geschriben undlterschaid, nemlich das es allain unser

*) *Muel* ist in A und B noch nicht aufgenommen.

**) Die limitatio vom jahre 1510 bemerkt in dieser beziehung:
Darzu so sol dem artikl von den neuen ehafften nemblich tafern, smid, pad und mul sagent laut der erclärten freyheit gestrakchs gelebt, und das zu gescheen wo darwider gehanndelt zu sein angezeigt wirdet mit ernst verfuegt werden.

***) Statt dieses zweiten absatzes hatte A folgenden welcher dann in B weggelassen wurde:
Doch in dem unbegeben die lanndssfürstlich öberkait, die aber gegen den gotzheusern beschaidennlich unnd genedigklich gebraucht, unnd dermassen das sy unbillich nit beswärt söllen werden unnd der lanndssfürst gegen got unnd der gotzheuser patronen in jhener welt verantwurten wöllen.

****) Statt *wellen wir* hat A *ist gesetzt und fürgenomen.*

pfleger wo er das gericht hat, auch unser landrichter und der öbrist fronpot ze samlen macht haben. Wo aber ain pfleger wär der das gericht nit hette, dem soll das fueter ze samlen nit gestatt werden, es wär dann sach das es jr ainem allain an ettlichen orten die bemellten jar gegeben wäre. Es soll auch sölch fuetersamung nicht mer dann auf ain mal im jar beschehen, und allain habern gesambt werden; auch khain pfleger, richter, vorster, uberreuter, ambtman, fronpot, scherg, noch yemand annder sonnst ainich annder samlung fürnemen in khain weise.

Es soll auch solch habern samen nach des armen mans willen und nit an den mässlen gegeben und genomen, auch der arm man durch unser pfleger oder richter, fronpotn oder annder nicht verrer höher und weiter beschwärdt noch angezogen werden.

Doch soll uns und unsern erben und nachkhomen regirenden fürstn dise erclärung des fuetersamens an unsern samungen in unsern urbarsbuechern angezaigt, auch wie wir und unser vorfarn ob menschen gedechtnuss im gebrauch herbracht haben unvergriffenlich sein.*)

Der viij. articl.

Der fronpotn**) protpaurn halb.

Ist bewilligt und fürgenomen, soll auch füran dermassen gehallten werden, das khain unser ambtman, landscherg oder jr undterknecht fürter khainen protpaurn mer haben, noch sich dere undtersteen, des jme auch unser pfleger und richter nit gestatten söllen; es sey dann an den orten da es vor gewonhait gwest, und den es vorhin gestatt ist, und dannoch allain den so unser oder unsers gerichts gepot von jrer haimwonung ains tags nit erraichen oder verrichtn mochten, sollen jr ainem nemlich dem obristn schergen der dann vorhin aus leichter nutzung seins ambts protpaurn gehabt hat uber acht protpaurn wie dann die ainem yeden ambtman nach glegenhait und gestallt seins ambts durch unser renntmaister gemässigt und angezaigt sölln werden zuegeben und vergönnt, und sonnst weiter auch unsern pflegern, jägermaistern, richtern, casstnern

*) Dieser letzte absatz ist in A noch nicht aufgenommen.

Was B anbelangt hat dieselbe nachstehende kurze fassung dieses artikels: Kain fuettersamung sol gestatt werden; es wollten dann die lanndssfürsten auf jrn aygen guettern jrn ambtleuten selbs zuelassen, stet allzeyt zue jrer fürstlichen gnaden willen.

**) Statt *fronpotn* haben A und B *schergen*.

und allen anndern unsern ambtleutn protpaurn ze haben, noch ainen für den anndern umb gelt, gunst, muet oder ainich gab ze fürdern oder ze freyen in khain weis gestatt werden.

Der viiij. articl.

Von tailung der aigenleut.

Item die aigenleut sollen wir mit unsern prelätn, den vom adl und burgern füran tailn allso und auf die mainung, das die sün den muetern und die töchter dem vattern nachvolgen söllen.

Der x. articl.

Das der aigenleut heuratn frey sein soll.

Es ist auch billich, das die heurat unser und annder herrn aigenleut frey sein, doch das die mit der aigen herrn vorwissen beschehen sollen; auch das solch heurat unbeschwärdt und on all vorderung ainicher schatzung und bezallung guets oder gelts gethan werden mögen.

Der xj. articl.

Annder heurat halber.

Dessgleichen söllen wir durch uns selbs noch yemand annder khain frauen oder junckfrauen on jren und jrs vatters und muetern, oder ob die nit in leben wären on jrer negsten freundt und gerhaben willen verheuratn. *)

Der xij. articl.

Umb enntsetzung der gwer.

Es soll khainer seins jnnhabens on recht enntsetzt, auch umb das alles nach gmainem rechtn gehanndlt werden. **)

*) A und B haben hier noch diesen zusatz: Wo es aber vorher geschehen und noch mit der ee nit bestätt wäre, dieselben heyrat söllen hyemit auch abgeschafft sein, doch einem yeden an seinen freyhaiten unvergriffen.

**) A fasst diesen artikel so: Es sol auch nymandt des so er zehen jar oder lennger on rechtlich ansprach jm jnnhaben gewest ist on recht entsetzt, noch andern das zue thuen gestatt werden. Wer aber der massen on unnd wider recht entsetzt wär, der unnd dieselben söllen wider eingezetzt werden.

In B dagegen lautet er: Das keiner seins jnnhabens on recht enntsetzt, auch umb das alles nach gemainem rechten gehanndelt mög und soll werden.

Der xiij. articl.

Umb holtzgründt, wie man dieselben raumen oder ausstöckhen mueg.

Item nachdem sich auch die prelätn, die vom adl und*) stet und märckht und die armen leut sonnderlich vor dem gebürg beclagt haben, wo jr holzgründt und wismader aus jrer nachlässigkait mit holtz verwachsen, das jnen solchs abzehauen verbotn sey, darauf ist zuegelassen, das unser jägermaister, vorster und annder unser ambtleut jnen füran sölch holtz so auf sölchen jren gründtn und wismadern unvärlich jnner zehen jarn auf neus gewachsen und nit aichreis sind abzehauen nit mer weren sollen, sonnder sy mögen denselben holtzgrundt oder wismad zue und nach jrer notdurfft wie obstet wol raumen.

Sy mögen auch in unsern panförstn vorm gebürg auf jren holtzgründten und wismadern das khlain reisach holtz ausserhalb der aichreis auch wol abhauen und schnaitten, damit sy jrer gründt geniessen muegen und die nit verliern.

Der xiiij. articl.

Vom waidwerch, auch wo und wem die rehe, schwein und bern zue fahen erlaubt sey.

Item waidwerchs halben haben wir**) bewilligt und zuegelassen, das nun füran den preläten, stifftn, edlleutn, burgern in unsern steten von geschlechten alls sonnderlich in unsern vier haubtstetn München, Landshuet, Ingoldtstat, Straubing und in anndern stetn da sy es vorhere aus sonnder freyhait oder sonnst in gewöndlichem gebrauch von allter herbracht haben reher, schwein und bern zue fahen erlaubt sein soll, das jne auch unser jägermaister, vorster und annder unser ambtleut gestatten sollen.

Doch an unsern panförstn und derselben vorhöltzern on mittl daran stossendt, auch in den auen der wildfuer sollen sy sölch waidwerch meiden und undterlassen.***)

*) Statt *und* haben A wie B *auch*.

**) Statt *haben wir* steht in A und B *ist*.

***) In der limitatio vom jahre 1510 ist bemerkt: Zum dritten sol der artikl des waidwerchs halben wie der in der angerekchten erclärten freyhait gestellt ist dermassen auch gehalten und vollzogen werden.

Der xv. articl.

Was für vorhöltzer sollen gehallten werden.

Und der vorhöltzer halben soll es nachvolgenden verstannd haben. Wo zwischen der vorhöltzer und panförst sichtige und undterschidliche paufelder und haywismader ligen und nit anheng sind, dieselben sollen für vorhöltzer on mittl an die panförst stossendt nit gehallten werden.

Auch die anndern freyen höltzer und wälde daran wir das gejaid von allter im gebrauch herbracht haben damit nit begeben sein.*)

Der xvj. articl.

Wo und weme die füchs, hasen, huener und vögl zue fahen zuegelassen sey.

Jne ist auch vergönnt und zuegelassen, das sy füchs, hasen, huener, wachtel und vögl fahen und schiessen mögen, ausgenomen umb Mentzing bey München und wo wir uns in der nähet**) umb die vorbenennten unser vier haubtstet uns zue sonnderm lust zue zeiten ichts zue hayen schaffen wurden, darjnn wir uns doch unvärlich und zimlich hallten sollen; daselbs sollen sy allssdann alles waidwerch, dergleich das hetzen an unsern panförstn, vorhöltzern und auen wie vorsteet undterlassen; aber huener, wachtl und vögl zue fahen und zue schiessen mit dem kloben und auf voglherdten zue vogln, auch in den veldern füchs und hasen ze hetzen soll jne unverpotn sein, wie von allter auch gewest und herkhomen ist.

Auch sollen unser landleut khainer weder durch die schergen oder annder knecht hetzen lassen, es haben dann dieselben unser landleut die wind selbs im hauss.

Der xvij. articl.

Das die khlainen wildpän ausser der landgrenitzen weder paurn, schergen noch anndern wildnern nit mer söllen hingelassen werden.

Es söllen auch weder unser jägermaister, forstknecht,***)

*) Statt dieses artikels welcher in A gänzlich fehlt hat B nachstehende bestimmung: Doch wo nit gleych zue hannd an ein panforst ein vorholltz stosst, sonnder was velds, wissmads oder ried dazwischen ist, das dann dasselb vorholltz alls on mittl daran stossennd nit zue versteen sey.

**) B fügt hier die nähere bestimmung bei: *nämlich ain halb meyl, darzue zue den zeyten allain, so er daselbs hof hiellt oder in kürz hallten.*

***) *Forstknecht* fehlt in A wie B.

schergen noch khain annder ambtman füran ainichen khlainen wildpan von unsern wegen weder paurn, schergen oder anndern wildnern mer hinlassen, ausgenomen zue handhabung unser landgrenitz mag das hinlassen geschehen, doch allain den inwonern unsers lands.

Wo aber das hinlassen hindangesetzt an den landgrenitzen wie vorstet darüber geschehe, so muegen die prelätn, stifft, die vom adl und burger denselben paurn, schergen und wildnern jre püchsen,*) armbst, hund oder netz nemen; und wo das auch nit helffen wolt, sy darumb fengkhlich annemen und zue verrer straff in die gericht darjnn die gefangen gesessen sind antworten.

Der xviij. articl.

Von erbgejaiden.

Doch so soll sölch unser verwilligung und zuegeben ainem yeden der erbliche oder anndere gejaid im gebrauch an seiner gerechtigkait und alltem herkhomen unvergriffen sein.

*) *Püchsen* fehlt in A, B, C, welch letzte auch statt *armbst* setzt *armbrost.*

Im vierdten und letzten tail

wirdet angezaigt wie es mit fengkhlicher annemung und erhalltung der ubelthäter, auch jrem guet gehalltn, und wie dise landserclärung fürohin bestättigt und vesstigklich handgehabt werden soll.

Der j. articl.

Das die ubelthäter auf des landsfürstn cosstung gehallten und gerechtvertigt sollen werden.

Wer ainen ubelthäter in fengkhnuss bringen wil und ruefft das recht uber jne an und thuet*) enntgegen alles das des gerichts recht ist, so soll man auf des anrueffers cosstung den gefangen hallten. Wirdet aber derselb ubelthäter mit recht gestrafft oder straffper gefunden, so sollen wir aus landsfürstlicher obrigkait die cosstung so uber die rechtvertigung geet**) leiden.

Dergleich so ain ubelthäter von***) landsfürstlicher obrigkait wegen angenomen wirdet, der soll auch auf unser cosstung gehallten und gestrafft werden.

Der ij. articl.

Das der anclager in volfuerung seiner anclag nit ubereilt oder verkürtzt werden soll.

Wann auch ain ubelthäter seinen anclager hat, so soll derselb ublthäter auf das fürderlichist gerechtvertigt werden zue zimlicher zeit und wie sich nach gestallt der sachen und seiner misshanndlung

*) Statt *und thuet* hat B *thuet auch.*

**) Statt *die cosstung so uber die rechtvertigung geet* liest B *alle cosstung so uber jne geet.*

***) Statt *von wegen* geben A und B *aus.*

gebueren und fuegen wil, und das auch der anclager mit verkündung des rechtens von dem gericht nit ubereilt, verkürtzt oder gevärdt werde.

Der iij. articl.

Von den ublthätern so in den hofmarchen betreten und angenomen werden, und wie der hofmarchherr den ublthäter am dritten tag aus der hofmarch in das landgericht antworten soll.

Die ubelthäter so in den hofmarchen betreten werden sollen durch den hofmarchherren wol bewart biss an den dritten tag darjnn gehallten, und an demselben dritten tag durch denselben hofmarchherrn unserm landrichter der ennde dem sölchs vorhin zeitlich verkündet werden soll aus dem hofmarchgericht gebunden und gefangen geantwort werden.

Der iiij. articl.

Weme des gefangen ublthäters verstolen und geraubt guet zuegehörig und volgen soll.

Und demselben unserm landrichter von dem verstolen oder geraubten guet welchs der so umb diebstal gefangen wirdet bey jme gehabt oder in der hofmarch hat nichts zue geben schuldig sein; sonnder was bey demselben gefangen und in der hofmarch gefundet wirdet, das soll, soverr niemand deme dasselb guet zuegehört hette hernach khäme und das mit recht und wie sich gebuert einziehen mag, dem hofmarchherrn unverirrt volgen und zuesteen.*)

Dergleich soll es des gefangen verstolen oder geraubten guets halben so bey jme oder in unsern landgerichtn gefunden wirdet von unsern landrichtern oder weme wir das zuesteen lassen**) auch gehallten werden.

Der v. articl.

Das des ublthäters aigen guet seinen erben und glaubigern bleiben soll.

Wo aber ain ublthäter mit dem tod gestrafft wirdet, so soll desselben aigen aufligendt und varendt guet wo er das hat, das nit

*) Dieser absatz ist in A, B, C unmittelbar mit dem vorhergehenden artikel verknüpft; in B ist sodann auch noch folgender nachsatz angefügt: *also sol es auch auf den anndern guetern laut ersten artigkls geschehen.*

**) B liest: *oder wem der lanndssfürst das zuesteen lassen wil.*

verstolen oder geraubt ist, seinem weib, khinden, gelaubigern oder erben wie sich gezimbt volgen und beleiben.

Und umb aller annder ublthäter hab und gueter soll es wie umb des diebs gueter gehallten werden.

Der vj. articl.

Von confiscation der gueter.

Es wär dann ain sölch verprechen darumb der leib gestrafft, darzue des ubelthäters guet confiscirt werden möcht.

Der vij. articl.

Wie ainem sein guet so jme verstolen oder geraubt gegen bezallung des fürfangs zuegestellt werden soll.

Es soll auch den so jr guet verstoln oder geraubt, wo das bey den ublthätern betretn wirdet, soverr sich dieselben angegriffen und beschedigtn und aufs wenigist mit jren aiden darzue ziehen wie recht ist, dasselb jr verstoln oder geraubt guet widergeben werden, doch unsern landrichtern, dergleich dem hofmarchrichter für all sach dem gericht nit mer dann zwen und sibentzig Münchner pfenning fürfangs vorbehallten sein. *)

Der viij. articl.

Das ain yeder sein guet dem thäter in frischer that wider nemen mueg.

Es mag auch ain yeder sein guet so jme verstoln oder geraubt worden ist, ehe und er desshalben mit clag an das gericht khumbt, in frischer that wol wider annemen, jme gegen der herrschafft und gericht in allweg unenntgollten.

Der viiij. articl.

Wie es mit dem guet der flüchtigen ublthäter ausser der adlspersonen soll gehallten werden.

Item ob yemand man oder weib ausserhalb adls von gmai-

*) A hatte den schluss ganz kurz so gefasst: *doch des lanndssfürsten richter, dergleich dem hofmarchrichter zwenundsibentzig pfenning fürfangs vorbehalten sein.*

In B trat die änderung dahin ein: *doch des lanndssfürsten richter, dergleych der hofmarch oder sonnst richter zwen und sibentzig pfenning fürfanngs vorbehallten sein.*

nen personen ainen todschlag oder ain annder malefitzisch ublthat die offenwar wär begienge, und darumb enntrunn, ist dieselb person in ainer hofmarch *) gesessen, so soll jr guet durch den hofmarchherren alles vleis mit wissen unsers landrichters treulich beschriben und jnventirt, und des ain jnventarj und copej durch denselben hofmarchherrn**) unserm landrichter der ennde auf sein begern von unsern wegen gegeben werden, und das guet in der hofmarch verhafft beleiben biss zue weiter nachvolgender hanndlung.

Wurde aber der thäter betretn und zue jme gericht, so soll es mit dem guet gehalltn werden wie oben von der ublthäter guet gemellt ist.

Wo aber ain solch person der begangen that in jars frist nit betretn wirdet, so volgt uns alls landsfürstn das guet für die straff des vitzdombhanndls, und***) soll der leib des thäters dannoch nit gesichert sein, wo er sich annders mit uns und des erschlagen freundtn nit vertädingt oder vertregt.

Jedoch wo sölcher enntwichner thäter umb glait anhalltn, soll jme dasselb von und zue verhör von unsertwegen gegeben und nit abgeschlagen werden; es wäre dann die that gar offenwarlich muetwillig, allssdann soll thäter allain zue recht und nit weiter verglait werden. ****)

Der x. articl.

Wie der grundt, vogtherr und glaubiger von der ublthäter guet sollen bezallt und enntricht werden.

Es söllen auch hierjnn vor der herrschafft und allen leuten von dem guet der grundtherr oder vogtherr jrer güllt und guets berichtung gewert werden, sein weib ob er die hat jrs zuegebrachten heuratguets und morgengab, und annder sein glaubiger jrer schuld bezallt, und dergleichen durch unser landrichter in unsern landgerichten auch gehallten werden.

Der xj. articl.

Umb urfehd.

Wo sich begibt, das ainer oder mer gefangen nicht gerechtvertigt sonnder ausgelassen werden, so sollen sy notdurfftig versorgkh-

*) B setzt noch bei: *oder sonnst auf ainem guet.*

**) Statt *hofmarchherrn* hat B wieder: *hofmarch oder sonnst herrn.*

***) Statt *und* haben A, B, C *doch.*

****) Dieser letzte absatz ist vollständig neu.

nuss und urfehd geben mit notdurfftiger einziehung und versehung aller derjhenen so an sölcher jrer gefengkhnuss rath hilff und that, oder sy aus ainer hofmarch geantwort haben, darundter verdacht oder verwant sind, wie landleuffig und gstallt der sachen eraischen ist.

Und das auch dem der ainen einbracht oder wie vorsteet unserm landrichter geantwort hat auf jr begern und schreiberlon derselben urfehd ain richtige copej gegeben werden.

Der xij. articl.

Von bezallung der atzung, so ainer der straff halber begnadt und ausgelassen wirdet.

Ob auch allso ainer der straff wirdig erfunden durch uns begnadt wurd, das allssdann derselb so begnadt und ausgelassen wirdet, oder aber wir selbs die atzung bezalln, und der jne eingebracht sölchs nit enntgellten. *)

Der xiij. articl.

Von der edlleut todschlegen.

Welcher edlman ainen muetwilligen todschlag thuet, wirdet er betretten, so muegen wir mit recht wider jne hanndln lassen nach glegenhait seins verprechens, und sein guet soll seinem weib, erben und glaubigern wo er die hat beleiben. Enntweicht er aber, so soll uns sein guet in arrest und verhafft sein, doch von unsert wegen unjnventirt, unverpetschirt und unversperrt bleiben. Es soll auch alle nutzung davon seinem weib, khinden oder erben zuesteen und volgen, doch dergestallt das sy jme sein lebenlanng nichts davon geben oder raichen, **) er vertrag sich dann mit uns umb sölichs verprechen und des getödten freunden nach gelegenhait der sachen und der enntleibten person zimblich und nach unser erkhanntnuss. Und das alles wie oben begriffen ist steet nach merer ***) unser begnadung.

Begäb sich dann das er in werender flucht und ehe er begnadet tödlich abgieng, allssdann solle die straff seins verprechens

*) A und B enthalten diesen artikel noch nicht.

**) Diesen satz fassen A und B folgendermassen: *Entweicht er aber, so sol sein guet seinem weyb, kinden oder erben nit mer dann jn verhaft beleiben, die abnutzung davon zue nemen unnd jme dem täter sein leben lanng nichts davon zue geben.*

***) *Merer* fehlt in A, B, C.

gegen den erben vermueg gemainer geschriben rechten gefallen und absein. Aber in sölchem fall sollen des enntleibten freundtn jre sprüch gegen sein des thäters erben vermueg gemainer geschribnen recht unbenomen, sonnder fürgesetzt sein.*)

Wo aber er der thäter ain oder mer khinder hett welche die zeit seins abseins jrem allter und zuegetragner glegenhait nach verheurat werden sollen, so haben wir aus gnaden bewilligt, das allssdann unverwört sein soll, dieselben khinder von des abwesenden thäters guet doch mit unserm vorwissen und willen auszesteurn und zue verheuraten.

Der xiiij. articl.

Wie künfftigklich die bestättung der freyhait soll geben werden.

Wir, unser erben und nachkhomen regirend fürstn sollen auch in eingang unsers regiments vor und ehe uns ain landschafft erbhuldung thuet dise gegenwürtige erclärung und mässigung der freyhait gnedigklich bestätten, und von wort zue wort in dieselb bestättung inserirn und schreiben.**)

Der xv. articl.

Das dise erclärung ainem yeden an anndern seinen freyhaitn unvergriffen sein sollen.

Und dise unser***) erclärung und mässigung soll allen stennden, denen von prelätn, vom adl, den von steln und märckhtn ainem yeden an seinen sonndern vorgehabten freyhaitn, gerichtn, gerechtigkaitn, wildpanen, pfandtungen oder breuchen, es sey der ennden da das buech ligt oder im niderland da das buech nit ist nemlich

*) Dieser und der folgende absatz sind ganz und gar neu.

**) In A lauten die anfangsworte so: *Es soll auch ein yeder regirender fürst, sein erben und nachkomen in eingannq seins regiments vor und ee jme ein lanndschafft erbhuldung thuet* u. s. w.

In B dagegen hat der ganze artikel folgende geänderte fassung: Es sol auch der oder die regirennde fürsten in einganng jrs regimennts vor und ee jnen ain lanndschafft erbhulldigung thut dise gegenwirtig erstattung und clärung der rechten, gerechtikait und freyhaiten, auch hanndthabung zue hallten und gehallten werden genädigklich zuesagen, bestätten, ernewen und von newen geben, auch die von wort zue wort jn dieselb bestättung inserirn unnd schreyben lassen, darzue mit anhanng, ob ainr die annders so sich zue myndrung zug herbracht hett, das jm solhs nit schaden sol.

***) *Unser* fehlt in A und B.

vorm gebürg, an dem Lechrain, am Haussruckh, her disshalb und jhenhalb der Thuenaw, vorm wald, aufm Norgkhaw und sonnst allenthalben in unserm fürstnthuemb*) unschedlich sein, allso zue versteen: ob ainer oder mer in sonnderhait merer freyhait, gericht oder gerechtigkait, auch nach lands gewonhait derselben orten rifirn mit pfandtung oder in annder wege allten gebrauch hette, dann hierjnn in gemain ist ausgedruckht, die sollen jnen in gemain jr ainem oder mer hiemit ungeschwecht und ungeändert sein und bleiben.

Der xvj. articl.

Das dise erclärung den allten confirmirten freyhaiten nichts benemen soll.

Es söllen auch all und yede die allten gmainen landsfreyhait und gegeben confirmation mit allem dem so in diser neuen erclärung eingezogen und dardurch dieselben allten freyhaitn erclärt und allso in leuterung bracht sind, ausserhalb dess so in disen obgeschriben articln nit gesetzt ist, in khain weis weder geändert, gemindert, noch geschwecht sein.

Der xvij. articl.

Von der fürstn verpflichtung zue diser erclärung.

Und damit auch dise obgeschribne erclärung und neue zuelassung so in ettlichen articln beschicht in ewig zeit beleiblich sein mög, so verpflichten wir uns hertzog Albrecht für uns, auch all unser erben und nachkhomend landsfürstn, das alles bey der versicherung und verpindung wie wir uns**) in oben angezaigten yetz gegeben bestättung gemainer landschafft allten freyhait verschriben und verpunden haben (die auch in ichte khain ausleg zue

*) Statt *in unserm fürstenthumb* haben A und B *im lannd.*

**) In A heisst diese stelle: *hertzog Wolffganng hievor benennt unnd wir die andern auss gemainer landschafft sechs zuegeordent mitvormünder in vormundssweyse unnd für gedachten unnsern lieben vettern*, *gnedigen herren unnd pflegson hertzog Wilhelmen und für all nachkomend vormünder*, *auch all sein erben und nachkommend landssfürsten*, *das alles bey der versicherung unnd verpindung wie wir unns unnd gemelten unnsern pflegson* u. s. w.

B hat nachstehenden wortlaut: *hertzog Wilhelm unnd hertzog Ludwig auch für all unnser erben* u. s. w.

C endlich gibt: *hertzog Wilhelm und hertzog Ludwig für uns*, *auch all unnser erben* u. s. w.

ainicher schmelerung daher thuen soll)*) getreulich**) on all ausred und abpruch zue volziehen und zue hallten, auch bey allen ambtleutn gegenwürtigen und khönfftigen zue verfuegen und ernstlich zue verschaffen, das dise erclärung und articl wie sy gestellt und geleutert sind auch getreulich gehalltn, volzogen und dawider nichts gehanndlt werde.

Der xviij. articl.

Das bey yedem landgericht ain besiglt libel diser erclärung sein soll.

Und auf das die auch in pesser gedechtnuss beleiben, so sollen und wellen wir in yedes landgericht sollicher neuer erclärung, zuelassung und articl ain glaubwirdig copej, die auch allweg daselbst beleiben und khain ambtman in seinem abzug weckh fueren soll, undter unserm secret legen, ***) darein die ambtleut sehen und derselben desst statlicher wissen zue geleben. ****)

Der xviiij. articl.

Das dise erclärung zway mal im jar offenlich verlesen werden soll.

Es soll auch nun füran in ewig zeit dise erclärung in yedem landgericht ain jar zue zwaien maln nemlich an dem lesten weichnacht und pfingstfeirtag offenlich vor versamlung des volckhs verlesen, und allen ambtleutn allso zue volbringen in jr ambts pflicht gebunden sein. †)

Der xx. articl.

Wie alle ambtsverweser zue diser erclärung schwörn söllen.

Es sollen auch unser, ††) unser erben und nachkhomen hof-

*) Die in der parenthese befindliche bestimmung war in A noch nicht aufgenommen.

**) A und B schalten hier *unnd* ein.

***) In A lautet diese stelle: *ein glaubwirdig copey under unnser vormundschafft secrete auff pirment geschriben legen.*

B liest folgendermassen: *ein glaubwirdig copey unnder unnserm secrete auf pirmennt geschriben legen.*

****) Die schlussworte lauten in A: *und der dester stätlicher geleben mögen;* in B: *und desster stattlicher geleben mögen.*

†) A und B enthalten diesen artikel noch nicht.

††) *Unser* fehlt wahrscheinlich aus blossem versehen in B; auch ist die rei-

maister, marschalckh, vitzdomb, haubtman, canntzler, räthe, pfleger, renntmaister, jägermaister, landrichter, secretarj, richter, casstner, mautner, zollner, canntzlej und renntschreiber, gegenschreiber, vorster, uberreuter, ungelter und all annder ambtleut, auch ambtsdiener die *) mit verwalltung des lands regiment umbgeen im anfang alls sy an die ambt oder jre dienst steen uns selbs und unsern nachkhomen oder wem wir oder sy sölch pflicht aufzenemen bevelhen offenlich schwörn, das sy so wol land und leuten und in sonnderhait den undterthanen jrer ämbter und dienst zue jren rechten, freyhaitn, gerechtigkaitn und diser erclärung,**) alls zue unsern rechtn richtn und hanndln, und dawider bey vermeidung nachbemellter straff ***) nit thuen noch jren undterambtleutn und dienern gestatten wellen.****)

Wo sy aber nit schwörn, das jnen doch in khainem wege nachgelassen werden, so soll niemand schuldig sein, auf jr vorderung guetlich oder rechtlich zue erscheinen. Wo auch darüber ainicherlay rechtvertigung vor jnen geschech, das soll ain nichtigkait und gantz unkrefftig sein, auch khainen pinden.

Der xxj. articl.

Das ain yeder ambtman seins bevelchs ain urkhundt undter fürstlichem secret in das ambt bringen soll.

Es soll auch ain yeder ambtman so er zue dem ambt ge-

henfolge der beamten da folgende: *hofmayster*, *marschalh*, *vitzdomb*, *haubtmannen*, *canntzler*, *rät*, *renntmayster*, *secretari*, *canntzlschreiber und renntschreiber*, *jägermaister*, *pfleger*, *lanndrichter*, *richter*, *casstner*, *mauttner*, *zollner*, *gegenschreiber*, *vorster*, *uberreytter*, *ungellter*.

*) B schaltet hier *jnndert* ein.

**) B liest: *zu jren rechten*, *freyhaiten und gerechtigkaiten*, hat aber die worte *und diser erclärung* nicht.

***) Die worte *bey vermeidung nachbemellter straff* fehlen in B.

****) A fasst diesen artikel also: Es söllen auch all richter unnd ambtleut die mit verwaltung der straff unnd regiment des lannds umbgeen jm anfang als sy an die ambt steen unns unnd nach aussgang der vormundschafft unnsern lieben vettern und gnedigen herren hertzog Wilhelmen mergedacht und seinen nachkommen oder wem wir oder sy sölich pflicht auffzuenemen bevelhen swören, das sy unns unnd yetzgedachtem unnserem pflegson unnd gnedigen herren hertzog Wilhelmen zue seinen rechten, dergleich den underthonen irs ambts zue jrn freyhayten und gerechtigkayten richten und dawider nit handelen noch thuen wöllen.

Hiezu bemerkt die limitatio des jahres 1510: Welicher pfleger und richter zu der mer berierten erclärten freyheit noch nit geschworn hett, des die vormunder in irer vormundschafft regiment ditzmals keinen anzezeigen wissen, wo sy des bericht empfahen, so sol nach aller nottdurfft

schworn hat ain urkhundt undter unserm*) oder nach uns des regirenden landsfürstn secrete mit jme in das ambt bringen, und nemlich die richter zue dem ersten rechten vor dem gericht das jme bevolchen ist sölch schreiben offentlich hörn und lesen lassen.

Der xxij articl.

Von der straff der fürstlichen ambtleut so dise erclärung uberfarn.**)

Welcher ambtman aber so wie vorstet zue diser erclärung und der landschafft verschriben rechtn, freyhaitn und gerechtigkaitn geschworn hat, wie dann ain yeder von stund on alles verziehen so er ain ambt zue verwallten annimbt oder yetzt jnnhat thuen soll, er sey hochs oder niders stannds, dawider in ainem oder mer articln hanndln, die gevärlich uberfarn und jemands uber ainer herrschafft oder des belaidigten guetlich oder freundtlich ersuechen so darvor durch zwen aus den stennden der landschafft oder sonnst durch zwen erber angesessen man an denselben ambtman schrifftlich oder mündtlich beschehen soll darüber beschwern wurd, wo sich dann das zue jme wissentlich erfindt oder gleublich erfarn wirdet, der soll allssdann seins ambts zue was zeiten das im jar bschicht ze stund an enntsetzt und jme füran sein lebenlanng khain ambt mer gelassen werden, auch verrer nach unser hofräthe und in unsern vitzdombambten nach unser vitzdomb und räthe mässigung und erkhanntnuss dem belaidigten sein cosstung und schäden on verzug abthuen, und darzue solch beschwärung abgeschafft werden.

Und ob demselben ambtman sölch ambt sein lebenlanng oder

darein gesehen und solchem artikl mit seinem innhalt in dem und allen andern wie das die erclärung vermag und aufrukcht gelebt werden allerding getreulich und on gevarde.

*) A liest: *unnder unnser vormundschafft.*

**) Der inhalt dieses und der folgenden zwei artikel war in A und B in einen einzigen folgendermassen zusammengedrängt:

Unnd wölher ambtman darüber wissentlich yemant überfuer, und von diser ob beruerten newen erclärung unnd zuelassung sy von ainem oder mer artickelen dringen wolt, das sol zue stund wo es sich also erfindet abgeschafft, unnd der selb ambtman von unns oder dem regierenden fürsten nach ungnaden gestraft werden; auch dem den er überfarn seinen schaden, wes er des genommen hat widerkern. Doch wo der so den ambtman verclagt hette auch unrecht erfunden würde, das als dann der selb dem ambtman seinen schaden wie vorstet auch abthuen soll, alles getreulich unnd ungevärlich.

auf jar verschriben wär, so soll jne doch sölche verschreibung in disem fall dawider nit fürtragen.

Der xxiij. articl.

Wie gegen dem ambtman so umb uberfarung diser erclärung beclagt wirdt soll procedirt und gehanndlt werden.

Und sölch uberfarn und verprechen soll sich davor zue demselben ambtman wissentlich erfunden haben, allso das wir oder an unser stat unser anwälld, auch ain yeder der durch unsern ambtman wie vorsteet beschwärdt oder uberfarn ist denselben ambtman vor unsern hofräthen und in den vitzdombambten vor unsern vitzdomb und räthen, der aufs wenigist siben und der merer tail layen und vom adl sein söllen, muegen fürnemen und beclagen; und darauf dieselben unser räthe nach gnuegsamer erfarung die sy von landsfürstlicher obrigkait wegen hiejnn thuen sollen und mögen, und nach verhör der sachen zuem fürderlichisten auf jr aid im hanndl erkhennen, ob der beclagt ambtman dermassen verhanndlt und in die aufgesatzt peen und straff gefallen sey oder nit.

Der xxiiij. articl.

Wo des ambtmans anclager ungerecht erfunden, wie er dem ambtman abtrag thuen soll.

Enntgegen wo der belaidigt so den ambtman beclagt hat unrecht erfunden wurd, allssdann soll derselb dem ambtman sein cosst, zerung und schmach nach vermellter unser räth erkhanntnuss auch widerkhern und abthuen. *)

Und darauf yede parthey schuldig sein, was unser hofräthe und in den vitzdombambten unser vitzdomb und räthe yedweders tails halben in disem fall auf jr aid enntschaiden, erkhennen oder sprechen, sölchs on verrer wägerung und auszueg anzenemen, zue halltn und zue volziehen.

Auch dise peen und straff gegen den ambtleutn erst stat haben umb henndl so sich nach aufrichtung und beschluss diser erclärung und satzungen, und nach jrer ambtspflicht die sy on verziehen wie obstet thuen söllen begeben haben alles treulich on gevärde.

*) Vgl. die note zum 22sten artikel.

Der xxv. articl.

Das dise erclärung strackhs nach vermueg des buechstabens soll gehallten werden.

Solches alles soll auch gantz nach vermög des buechstabens verstannden, strackhs gehallten und dawider ainich disputation nit zuegelassen werden.*)

Und damit das alles und yedes, so hievor geschriben erclärt und zuegelassen und in angeregter confirmation der allten freyhaitn yetz gegeben auch gesetzt ist, stät vesst und in ewig zeit unzerbrochen beleib, und durch uns, all unser erben und nachkhomen getreulich und unwidersprechenlich gehallten, volzogen und dem in allweg gelebt und genueg gethan werd, des haben wir gmainer unser landschafft zue warem und bestenndigem urkhundt disen brief libels weis mit unserm anhangenden fürstlichen jnnsigl besiglt geben, darundter wir uns und für all unser erben und nachkhomen bey unsern fürstlichen worten und wirden verpinden, jnnhallt und ausweisung des briefs und libels getreulich ze hallten, und dawider in khain weis zue hanndln gestatten.

Geschehen und geben in unser stat München montags nach der heiligen drey könig tag von Christi unsers seligmachers geburdt im tausent fünffhundert drey und fünfftzigistn jar.**)

*) Dieser absatz war in A noch nicht aufgenommen; B setzt: *verstannden unnd stracks gehallln*, *dawider* u. s. w.

**) Dieser absatz welcher in A, B, C zugleich den schluss bildet hat in A folgende fassung: Und das alles unnd yedes vorgeschribens so hievor erclärt unnd zuegelassen ist, daz dann mer bestimbter unnser lieber vetter, gnediger herr unnd pflegson in eingang seins regiments wie das in der angeregten confirmation der alten freyheit yetz gegeben in der erbhuldung gesetzt ist auch confirmiern unnd bestätten soll, stätt vest unnd in ewig zeyt unzerbrochen beleib unnd durch unns yn zeit werender vormundschaft unnd nachmals durch genanten unnsern lieben vettern, gnedigen herren unnd pflegson hertzog Willhelmen, all sein erben und nachkommen getreulich unnd unwidersprechenlich gehalten, volzogen unnd dem in all wege gelebt unnd genueg gethan werde, des haben wir gemainer lanndschaft tzue warem unnd bestendigem urchund disen brieff libels weise mit unser vormundschaft anhangendem insigel besigelt geben, darunder wir uns in vormundssweyse unnd für oftgedachten unnser pflegson unnd all sein erben und nachkommen wir hertzog Wolfgang bey unnsern fürstlichen worten und würden, und wir die mitvormindern bey unsern starcken und waren trewen, doch in dem allen der bäbstlichen und römischen kaiserlichen oder künigklichen oberkaiten on abpruch verpinden, jnnhalt und aussweysung des briefs oder libels getreulich ze halten. Geben und geschehen zue Lanndsshuet an montag nach nativitatis Marie als

Und nachdem in diser verneuten erclärung hievor geordent und gesetzt ist, das der in yedes landgericht ain glaubwirdig copej gelegt, die allweg darjnn bleiben und durch khainen ambtman in seinem abzug weggefuert werdn soll, demnach ist aus sonnder unserm bevelch sölliche verneute erclärung in disen offen druckh gebracht, gegen dem original mit vleis collationirt und gleichlauttendt befunden, auch in yedes unser landgericht ain sölch libel mit unserm fürstlichen secret jnnsigl besiglt geben worden. Wir wellen und gebieten auch ernstlich, ob yemand sich sonnst undtersteen wurde dise erclärung nachzedruckhen, das sölcher nachdruckh khainen glauben haben, in unser fürstenthuemb nit gebracht noch darjnn fail gehabt oder verkhaufft werden soll bey vermeidung unser schwären straff und ungnad.

man zelet nach Christi unnsers lieben herren gepurd fünffzehenhundert unnd ym achten jare.

Der schluss der limitatio des jahres 1510 lautet: Des zu waren urkunt haben wir gemeiner landtschafft aller stande obverschribner erclärter beschwerung, gebrechen und mengl halben disen brief mit unsern vormundtschafft anhangenten insigel besigelt geben zu Straubing an pfintztag nach Bartholomei als man von Cristi unsers lieben herrn geburde zellet fünftzehen hundert und in dem zehenten jare.

In B lautet er folgendermassen: Und das alles und yedes vorgeschribenns so hyevor erclärt unnd zuegelassen, wie das in der angeregten confirmation der allten freihait yetz gegeben auch gesetzt ist, stät vesst und in ewig zeyt unzerbrochen beleyb, und durch unns, all unnser erben unnd nachkomen getrewlich und unwidersprechennlich gehallten, volzogen und dem in allwege gelebt und genueg gethan werde, des haben wir gemainer lanndschafft zue warem und bestenndigem urkund disen brief libellsweiss mit unnserm gemainem anhanngenndem jnnsigel besigelt, darunntter wir unns bed samentlich und sonnderlich auch für all unnser erben und nachkomen bey unnsern fürstlichen wortten und würden, doch in dem allen der bäpstlichen und römischen kayserlichen oder königklichen oberkaitn on abpruch verpinnden, jnnhallt und ausswevsung des brieffs oder libells getrewlich ze hallten. Geben und geschehen zue München sonntags nach Appolonie der heyligen junckfrawen und martirin alls man zelet nach Christi unnsers lieben herrn gepurd fünffzehennhundert und jm viertzehenden jare.

C stimmt im anfange vollkommen mit dem haupttexte überein, hat aber gegen das ende folgende fassung: daruntter wir unns beed samenntlich unnd sonnderlich für unns, all unnser erben und nachkommen bey unnsern fürstlichen wortten unnd wirden verpinden, jnnhalltung und ausweisung des briefs und libells getrewlich ze hallten unnd dawider in khain weiss zue hanndlen gestatten. Geschehen zue Ingelstat an santJ örgen tag nach Christi unnsers lieben herren geburd fünffzehenhundert unnd jmm sechtzehennden jarn.

Und nachdem in diser vermeuten erclärung hievor geordent und gesetzt ist, das der in yedes landgericht ain glaubwirdig copej gelegt, die allweg darinn bleiben und durch khainen ambtman in seinem abzug weggefüert werdn soll, demnach ist aus sonnder unserm bevelch sölliche vermeute erclärung in disen offen druckh gebracht, gegen dem original mit vleis collationirt und gleichlautendt befunden, auch in yedes unser landgericht ain solch libel mit unserm fürstlichen secret jnnsigl besigelt geben worden. Wir wellen und gebieten auch ernstlich, ob yemand sich sonnst understeen würde dise erclärung nachzedruckhen, das söllcher nachdruckh khainen glauben haben, in unser fürstenthumb nit gebracht noch darinn fail gehabt oder verkhaufft werden soll bey vermeidung unser schweren straff und ungnad.

man zelet nach Christi unnsers lieben herren gepurd funfzehenhundert unnd ym achten jare.

Der schluss der limitatio des jahres 1510 lautet: Des zu waren urkunt haben wir gemeiner landschafft aller stände obgeschribner erclärter beschwerung, gebrechen und mengl halben disen brief mit unserm vermundtschafft anhangenten insigel besigelt geben zu Straubing an pfintztag nach Bartholomei als man von Cristi unsers lieben herrn geburde zellet funfzehen hundert und in dem zehenten jare.

In B lautet er folgendermassen: Und das alles und yedes vorgeschribens so hyevor erclärt unnd zuegelassen, wie das in der angeregten confirmation der alten freihait yetz gegeben auch gesetzt ist, stät vest und in ewig zeyt unzerbrochen beleyb, und durch uns, all unnser erben unnd nachkomen getrewlich und unwidersprechenlich gehallten, vollzogen und dem in allweg gelebt und genueg gethan werde, des haben wir gemainer landtschafft zue warem und bestendigem urkund disen brief libellsweise mit unserm gemainem anhangendem innsigel besigelt, darunnter wir uns bed samentlich und sonnderlich auch für all unnser erben und nachkomen bey unnsern fürstlichen worten und würden, doch in dem allen der bäpstlichen und römischen kayserlichen oder königklichen oberkaiten on abpruch verpinden, jnnhalt und ausweysung des briefs oder libells getrewlich ze hallten. Geben und geschehen zue München sonntags nach Appolonie der heyligen junckfrawen und martyrin alls man zelet nach Christi unnsers lieben herrn gepurd funffzehenhundert und im vierzehenden jare.

C stimmt im anfange vollkommen mit dem haupttexte überein, hat aber gegen das ende folgende fassung: darunter wir unns beed samenntlich unnd sonnderlich für unns, all unnser erben und nachkommen bey unnsern fürstlichen wortten unnd wirden verpinden, jnnhalttung und ausweisung des briefs und libells getrewlich ze hallten unnd dawider in khain weiss zue handlen gestatten. Geschehen zue Ingelstat an sannd Jörgen tag nach Christi unnsers lieben herren gepurd funffzehenhundert unnd inn sechtzehenden jarn.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

KURZES

WÖRTERVERZEICHNISS.

Zum leichteren verständnisse der behufs der raumersparung angewendeten abkürzungen ist vorerst zu bemerken, dass die bloss stehenden römischen zahlen den jedesmaligen freibrief und die dabei befindlichen arabischen ziffer dessen seitenzahlen anzeigen, die römischen zahlen mit der vorsetzung L. F. den betreffenden theil der landesfreiheitserklärungen und die dabei befindlichen arabischen ziffer deren einschlägige artikel andeuten, die ohne sonstigen beisatz stehenden arabischen zahlen sich auf die seiten der einleitung beziehen.

Von den bei den einzelnen ausdrücken erwähnten gewährsmännern bedeutet Auer das register und glossar zu seinem stadtrecht von München, Grimm das leider nur bis sp. 1440 benützbar gewesene deutsche wörterbuch der brüder Grimm, Haltaus dessen glossarium germanicum medii aevi, Homeyer die wort- und sachregister zu seiner ausgabe des sachsenspiegels, Müller das aus dem nachlasse Beneckes herausgegebene und bearbeitete nur bis s. 768 reichende mittelhochdeutsche wörterbuch, Scherz dessen von Oberlin besorgtes glossarium germanicum medii aevi, Schilter das den dritten theil seines thesaurus antiquitatum teutonicarum bildende glossarium, Schmeller dessen bayerisches wörterbuch, Westenrieder dessen glossarium germanico-latinum vocum obsoletarum primi et medii aevi inprimis bavaricarum, Ziemann dessen mittelhochdeutsches wörterbuch zum handgebrauch, auf welche werke auch in allen das sprachliche gebiet rein als solches betreffenden beziehungen hingewiesen werden muss, da der ausschliessend praktische zweck nachfolgender zusammenstellung allein die bequemlichkeit des nachschlagens mit aufopferung jeder sonstigen rücksicht — ausser der mehrmaligen stellung von bloss orthographisch abweichenden übrigens ohne alle schwierigkeit nach der gewöhnlichen schreibung aufzufindenden wörter je zu denjenigen wohin sie dem sinne nach gehören — ins auge zu fassen rieth.

Für Jacob Grimms deutsche grammatik wurde die längst anerkannte abkürzung Gr. und ebenso für seine deutschen rechtsalterthümer die von R. A. beibehalten.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

A.

Ab war nach Grimm I. sp 6—8 Müller I. 3 Schmeller I. s. 8. 9. als früher rege weitwaltende praeposition in der bedeutung *von* in den letzteren jahrhunderten sehr gebräuchlich: unbillichait ab unns note 995.

In der verbindung sich ab des vitzdombs und räthe hanndlung und geschäfften beschwärn erscheint sie L. F. I. 12.

Abbruch: *eintrag*, *nachtheil* L F. II. 7. sammt note *** daselbst; IV. 17. 25 mit note **; note 993; woher

Abbrüchig: *eintrag thuend*, *nachtheilig* s. 354. 392. 394.

Abdingen: *einen nachlass abhandeln:* mit den richtern ab dingen note 556, wozu Schmeller III. s. 70 bemerkt: die armen teufel mussten und konnten sich also vom unnöthigen schwören und angeben ihrer nachbarn förmlich loskaufen.

Abdringen: *mit gewalt entreissen.* note 1094.

Abedun note 660 = **abthun**.

Abend, **abennt**, **abent** wird insbesondere für den *vorabend* eines festes (Müller I. s. 4) gesetzt z. b. note 564; 617 s. 230; 1304.

Aber erscheint als

1) adv. = abermalen L. s. 137 in der note: *wieder* z. b. note 433 s. 174 aber vierzehen tag.

2) conj. *aber*, öfter nach ausdrücklich gesetztem oder wenigstens verstandenem entweder als verstärkung in der verbindung **oder aber** z. b. L s. 136 in der note, L. F. IV. 12, wo nach Grimm I. sp. 31 das aber entbehrlich ist.

Aberacht nach Grimm I. sp. 32 — wozu Haltaus sp. 1 und 2, Schilter s. 9 — *proscriptio superior*, *oberacht*, *überacht*, in welche nach dem sachsenspiegel III. 34. §. 3 wer jahr und tag in der acht gewesen kommt, nicht wiederholte acht, note 993.

Aberkhennen mit urtail: durch ein rechtserkenntniss *absprechen* LF. II. 16.

Abesein XXXIV. s. 82 = **absein**.

Abganng im sinne von

1) *entgang*, *mangel* note 930 s. 316.

2) *tod* in der vorrede zur L. F. von 1508; wozu

Abgehen mit dem wirklich ausgedrückten oder hinzugedachten begriffe tod: *sterben* z. b. L.F. II. 24; note 647 s. 240; note 878; note 704; 930 s. 311 und 312; L. s. 136 in der note; L. F. IV. 13. mit tod, von tods wegen, tods, tödlich abgehen.

Abgeschrifft statt der sonst z. b. s. 415 und 420 gebrauchten gewöhnlichen form **abschrifft** oder **abschrift** note 721.

Ablassen in verbindung mit widerthun: *etwas wieder gut machen* note 653 s. 244.

Abledigen; **abledigung**: *abzahlen*, *tilgen; abzahlung*, *tilgung* LXI. s. 164.

Ablegen bedeutet nach Grimm I. sp 71 in den constructionen mit dem dativ *erstatten*, *bezahlen*, *büssen*, *schuld entrichten* II. s. 10; XLIV. s. 111 in verbindung mit wenden; s. 157 und 159 in verbindung mit pessern.

Ablesen kömmt in note 930 s. 314 (ainen guldein mit zwainczig) im heutigen sinne von

Ablösen, **ablösung** vor, welche

ausdrücke sich statt *tilgen*, *tilgung* z. b. LVI. s. 146. 147; LXI. s. 164. 165; LXIV. s. 186; freiartikel 39 finden, wie auch

Ablosen, ablosung LXI. s. 164; note 930 s. 313.

Abnemen, abnemmen
1) statt des einfachen nemen in der bedeutung *eine steuer erheben* I. s. 5 das guet; wozu III. s. 13.
2) für *entziehen* in verbindung mit ringen I. s. 4; für *verschlechtern* note 647 s. 242 die münzz; für *aufheben* note 433 s. 174 kirchgericht;
3) mit persönlichem dativ z. b. I s. 4; XI. s. 22; freiartikel 21; s. 194 einem etwas abnemen im sinne einem für etwas *abhilfe verschaffen*;
4) statt *entnehmen*, *ersehen* L. s. 132 in der note klerlichen; s. 328 guett.

Abnüczung f. = nüczung note 930 s. 311; nutzung z. b. L. F. III. 8; IV. 13. *niessbrauch* z. b. L. F. IV. 13 note **; allein stehend und — in dem sinne wie ambtnutzung L. F. I. 3, wozu noch III. 8; s. 355 — mit dem genitiv der ambt note 930 s. 313.

Abpruch z. b. L. F. II. 7; IV. 17. 25. = abbruch.

Abreiten: *wegreiten*, *sich wieder nach hause begeben* L. s. 131 in der note.

Abrichtten statt *entrichten* und in verbindung mit betzalen und losen statt *tilgen* s. 394; note 200.

Absag: *aufkündigung des friedens* oder der freundschaft, kriegserklärung, in förmlicher weise durch einen absagbrief L. F. III. 3; wozu

Absagen, hinsichtlich dessen Schmeller III. s. 207 äussert: dieses noble eigenmächtige absagen, besonders gegen fürsten und obrigkeiten muss manchmal auch von andern als eben adelichen beliebt worden sein: in verbindung mit austreten s. 300.

Absatzen note 647 s. 241 = absetzen.

Abschaffen nach Schmeller III. s. 332 durch einen befehl *aufhören machen*, *schliessen*, *aufheben*, *abstellen:* XLII. s. 105; in verbindung mit abthun XLI. s. 103. XLVII. s. 121. LVIII. s. 152; beschwärung L. F. IV. 22; beschwerden L. s. 132; heyrat L. F. IV. 11 note *; die nachrecht L. F. I. 17; neuerung der eehafft L. F. III. 5; recht in verbindung mit verziehen und abschreiben XLII. s. 105; die voder kandl wein L. F. I. 17. note *.

Abschaiden n: *tod* XXXI. s. 76; s. 255.

Abschid: *gütliche beilegung* von zwistigkeiten L. F. II. 21.

Abschreiben in verbindung mit abschaffen und verziehen im sinne von *vermindern*, *entziehen:* recht XLII. s. 105; freiartikel 17.

Absein 1) nach Schmeller I. s. 9 *abgethan*, *aufgehoben*, *nicht weiter gültig sein* z. b. XI. s. 25; XXIII. s. 54 und 56; freiartikel 35 und 39; L. F. III. 1; IV. 13; s. 79; s. 157; note 433 s. 173.
2) *abwesend sein* und als substantiv gebrauchter infinitiv für *entfernung* L. F. IV. 13.

Absetzen mit dem genitiv der münze: sie *herabsetzen* note 647 s. 241.

Abslag, bei Schmeller III. s. 440, *vergütung*, *gutschreibung* vorzugsweise von schulden II. s. 11; note 617 s. 230; wozu

Abslahen 1) note 334: an seinem gelt.
2) *verweigern* z. b. recht freiartikel 17.

Abstehen: aus einem collegium *austreten* XLVIII. s. 126; L. s. 134 und s. 137 in der note; note 930 s. 317.

Abstifften vom guet: *von dem genusse desselben entfernen*, *aus dem pacht thun* L. F. II. 21.

Abtädingen: *verhandeln*, *abmachen:* die vitzdombwänndl L. F. I. 15.

Abtrag: *entschädigung*, *vergütung*, nach Haltaus sp 10. satisfactio qua fit ut damni aut injuriae minus sentiamus incommoda. L. F. II. 16 note * der schäden; L. F. IV. 24 thuen.

Abthun: *beseitigen*, *entfernen*, *aufheben*, *streichen*, zum theil — nämlich bei der entfernung von etwas schlimmem — mit der nebenbedeutung zur vergütung oder zum ersatze für den-

jenigen, zu dessen gunsten sie geschieht XXXVI. s. 88; XLII. s. 105; in verbindung mit abschaffen XLI. s. 103; XLVII. s. 121; LVIII. s. 152; den aufschlag LVI. s. 147; LXIV. s. 186; beschwerden L. s. 133; note 1003; den marchstain oder annder march L. F. I. 16; all ruegungen freiartikel 23; den schaden VIII. s. 19; IX. s. 21; L. F. IV. 22 mit note ** daselbst; note 433 s. 173; schmach L. F. IV. 24; all offen vehde und verwahrung note 898; virbintenisze note 660; an dem urbarbuch note 171.

Abund note 173 = abend.

Abwechslung: die nach einem bestimmten zeitablaufe in folge neuer wahlen eintretende *ablösung* L. s. 138 in der note.

Abwesen n. steht für *abwesenheit* L. s. 132 in der note; im eingange der L. F. von 1510.

Abziehen der landschaft wie wohl statt *abziehender landschaft* im eingange der L. F. von 1508 zu lesen ist: *aufhebung des landtages*, wie wir jetzt statt des damals üblichen auseinanderreitens der landstände sagen würden.

Acht: *ausschluss aus der rechtsgenossenschaft des landes* zur öffentlichen strafe eines verbrechens, nach Haltaus sp. 13, wozu Eichhorns deutsche reichs- und rechtsgeschichte II. §. 384 und die R. A. s. 39—42 und 728—739, hostilis consectatio publicumque odium omnium per sententiam decretum et sancitum, note 433 s. 174; *verfestung des königs:* vnnser vnd des reichs note 933 — wozu echt in note 412.

Achtegket: *achteckig* XLVI. s. 119 note*.

Achten ganz allgemein für *ansehen, erkennen* z. b. s. 420 für guet, s. 424 fur ain hohe notdurfft; dann insbesondere für *halten* im noch gewöhnlichen juridischen wie moralischen sinne z. b. brieff unnd jnnsigl für erkennt; L. F. II. 11 rechtlich ze sein, wozu LX. s. 157 in der note notturfft ze seyn erachten, worüber Gr. IV. s. 119 beizuziehen; L. s. 139 in der note jemanden für ainen sölichen.

Adir: *oder* note 660.

Aecht steht — wie oeht in note 334 — für die zahl *acht* in note 617 s. 227.

Aefern, bei Schmeller I. s. 30, *wiederholen*, wieder (wegen nicht befolgen wollens) zur verhandlung bringen note 617 s. 230.

Aglay und Agley: *Aquileja* note 537; 538.

Aht erscheint in note 449 in ahtagen und in note 357 zem ahteil für das achttail oder nach den originalien ahtail in I. s. 6: achtel jedes masses nach Grimm I. sp. 167, Schmeller I. s. 20, Westenrieder sp. 5, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 22.

Aid, aide wie sich z. b. in note 711 und 717 findet: *eid*, nach den R. A. s. 50—53 und 895 bei gott, gewöhnlich aber auch bei seinen heiligen abgestattet, z. b. note 647 s. 240 hintz got und hintz seinen heiligen, L. s. 138 in der note zu gott und seinen heiligen, note 617 s. 230 zü den heiligen, erscheint

1) mit verschiedenen beiwörtern wie in note 556 und 617 s. 230 gelert, nach Westenrieder sp. 188 ein vorgesprochener nämlich vor dem stab des richters gesprochener eid der nach dem vom richter und den gesetzen bestimmten entwurf oder formular abgeschworen, vor der abschwörung aber der schwörenden person wohl erklärt worden; in note 647 s. 241 recht als mit allen erfordernissen der vollen rechtsbeständigkeit geleistet; in note 617 s. 230 und note 647 s. 240 stark, nach Westenrieder sp 556 mit den gerichtlichen feierlichkeiten abgelegt; falsch L. F. I. 16 im dreizehnten handel;
2) in mannigfachen verbindungen jedesmal mit dem speciellen gedanken an die durch die eidesleistung bedingte gewissensverpflichtung sowohl der beamten als anderer personen z. b. L. F. II. 17 und note ** daselbst in den aiden auferlegen; s. 158 in den ayd geben; L. F. IV. 23 und 24, note

707, 711, 721 auf den aid oder die aide enntschaiden, erfinden, erkhennen, sprechen; note 1003 wider aid unnd eere thun; s. 360 sein geschworn aid bedenken volziehen und halten; s. 415 bey leiblichen geschworen aiden achten und sagen; note 521 s. 198 mit dem ait der stat, nämlich dem von deren gemeindebehörde abgelegten schwur, vberwinnden;

3) in verbindung mit andern hauptwörtern: auf a:d und ere XXXV. s. 85; nach aid und nach treuen s. 159 und 160;

4) im sinne anstatt eines wirklich geleisteten eides, aber mit gleicher wirkung wie solcher: an aids stat L. F. II. 11; an ains rechten aydes stat note 647 s. 241; in aydes weis note 647 s. 242.

Aidspflicht anstatt des einfachen aid mit specieller beziehung auf die durch dessen ableistung bedingte amts- oder dienstesverpflichtung L. s. 138 in der note; L. F. I. 16 im ersten handel.

Aigen n.: *eigenthum* mit besonderer rücksicht auf unbewegliches gut z. b. note 152 s. 59 erscheint häufig

1) als rechtes aigen z. b. note 338 s. 134 das ist als vollkommen rechtsbeständiges des vollsten gerichtlichen schutzes sich erfreuendes eigenthum, zu dem vorzugsweise das im titel XVI. von kaiser Ludwigs rechtbuch häufig z. b. in art. 185, 188, 198, 205—207 erwähnte gehört dez man pey nucz und pey gewer gesezzen ist ain jar und ainen tag und mer ân alle recht ansprach, wozu Walters deutsche rechtsgeschichte §. 498, 499, 509—512 beizuziehen;

2) in verbindung oder im gegensatz zu lehen z. b. I. s. 2; IX. s. 22; XL. s. 100; L. F. I. 16 in der letzten note; s. 193; wozu freiartikel 1 s. 190;

3) in verbindung oder im gegensatz zu erb z. b. XXVI. s. 60; XXIX. s. 71; note 617 s. 228; wozu freiartikel 1 s. 190;

4) am Aygen als ortsname, worüber Schmeller I. s. 36 beizuziehen, s. 86.

Aigen adj. 1) *in besonderer beziehung auf das eigenthum stehend*, nicht nur aktiv wie herr L. F III. 10, sondern und ganz besonders im passiven verhältnisse als mit dem eigenthum zugehörig, aus dem grunde des eigenthums rechtlich zustehend sowohl von lebenden wesen wie diener s. 299; leut z. b. II. s. 13; XX. s. 45; XXIII. s. 52; L. F. II. 25; III. 9 und 10; note 617 s. 228; man z. b I. s. 4; L. F. II. s. 26 und 27; note 433 s. 174; vieh s. 131; als auch von leblosen gegenständen wie gericht note 1036; grundt L. F. I. 16 in der note zum dreizehnten handel; guet L. F. II. 21; III. 1 und 2; IV. 5; freiartikel 1 s. 190; insigil XXIX. s. 74; XXXVI. s. 89; s. 129; note 930 s. 318; veste note 521 s. 199;

2) *aus einer besonderen beziehung zu einer so zu sagen menschlichen beschaffenheit hervorgehend:* nuz s. 347 für *eigener vortheil;* willen II. s. 11 für *freier wille;*

3) in aigner person: *persönlich* z. b. L. F. I. 6 und im eingange zur L. F. von 1510.

4) anstatt *besonder* z. b. ain aigne dazue verordnennte druhen note 1301 s. 422, wozu ain sonnders truhel note 1304 beizuziehen.

Aigenlich: *ausdrücklich*, *bestimmt*, *genau:* sowohl als adjektiv wie aigentliche bericht L. s. 130 in der note und s. 358; register s. 420; als auch als adverb wie aigentlich ausweisen XXVI. s. 60; XXVII. s. 63; XXXVIII. s. 93; berichten L. s. 135 in der note; einschreiben s. 420; erfarn note 617 s. 230; erkennen note 644, 647; in die pflicht einbinden L. F. II. 36; weisen XIV. s. 33; XV. s. 35; wozu

Aigenschaft: *beschaffenheit* s. 415.

Aigenthumb erscheint zunächst als

1) *eigenthumsrecht* im vollsten umfange im gegensatze zu dem übri-

gen auf andern gründen und titeln beruhenden insofern minderen vermögen z. b. LX. s. 159 in der note;
2) im sinne von *eigenthümlich zustehender befugniss* note 993: vnnser vnd des heiligen reichs.

Aigenthumblich zugehörig seyn oder zugehören: *mit den vollen eigenthumsrechten zustehen* LX. s. 159 und 160 je in der note, was ebenda s. 159 und 162 ausgedrückt ist: mit dem aigenthumb zugehören.

Aigenthumlich guet in der überschrift von L. F. II. 29 wird im texte selbst so gegeben: das jnen mit stifft zuegehört.

Aigentlich mit dem adverb aigentlichen z. b. L. s. 130. 131. 133. 135 je in der note = aigenlich.

Aiglay VI. s. 16; XLIV. s. 110; XLVI. s. 116 = Aglay.

Aim statt der eigentlichen dativform *ainem* steht z. b. in den sigelnachweisen von I. s. 9 auff aim stuel; XIX. s. 42 mit aim kind.

Ain: 1) in der verbindung mit sein ains urtheil: mit dem richterspruche von dem keine berufung mehr statt hat XXXVI. s.87 und 88; XXXVII. s. 90; XXXVIII. s. 92.
2) anstatt des heutigen *vorletzt* in der verbinduug ân ains das letst in den sigelnachweisen z. b. XIV. s. 34 und XV. s. 36.
3) ze ainem mal: *nur einmal* I. s. 5.

Aindlef, aindleft, aindlifft, aindlift, ainlef als cardinal- wie ordnungszahlen: *eilf* z. b. XXVI. s. 62 note *; XXVIII. s. 69; L. F. I. 16; note 993; s. 131.

Ainen: auf gütlichem wege *vereinigen* note 636; s. 254.

Ainerley: *irgend ein* note 295.

Ainich, ainig: *irgend ein* L. s. 131 und in der note daselbst; LX. s. 159 in der note; L. F. II. 8. 12. 16; III. 4. 6—8. 10; note 353; 930 s. 313; in ainich weis L. F. II. 36; ainicherlay L. F. II. 36; IV. 20.

Ainigung, ainung: *verbindung*, *vereinigung* z. b. XXVI. s. 60; L. s. 130 in der note; wozu **Ainungbrief** XXIX. s. 70.

Ainschichtig: *einzeln liegend*, *abgesondert* z. b. gründ und stück LX. s. 163 in der note; gueter — worüber §. 71 mit note 1132 — in LX. s. 157 ff. und der anmerkung hiebei; L. F. II. 21. 24; höf LX. s. 161 in der note; lehengueter LX. s. 159 in der note.

Ainsmahls, bei Schmeller I. s. 65, *einmal* L. s. 157 in der note.

Aintweders - oder: *entweder - oder* LX. s. 157 und 158 in der note.

Ait z. b. note 521 s. 198 = aid.

Alain, allain, allein: *nur* z. b. I. s. 5; XXXI. s. 79 note *; XLII. s. 106 note *; L. s. 138 in der note; LX. s. 158 in der note.

Albeg, in albeg, in albege z. b. IX. s. 22; note 930 s. 312 und 315 = allweg.

Allerding, allerdings: *in jeder beziehung*, *in allen stücken*, *ganz und gar* z. b. L. s. 138; LX. s. 163 in der note.

Allergestalt und massen: *ganz in der weise* L. s. 137 in der note.

Allermäniclich, allermänglich, allermanigklich, allermenigklich, allermenigkhlichen, bei Grimm I. sp. 225, Schmeller II. s. 581, ursprünglich immer im singular: *jedermann* z. b. XXIII. s. 54; XLVI. s. 115; LVIII. s. 149; LXII. s. 165; im eingange zur L. F. von 1508, 1514, 1516, 1553; note 617 s. 230; 653 s. 244; s. 412.

Allermas, allermass, allermassen, z. b. I. s 9 in der note; III. 14 note *; XLIV. s. 113 note * sind unter mass verzeichnet.

Alls erscheint häufig für als, wie etwa s. 151 warten alls irem rechtn herren von recht, und uns alls ainem pfleger, alls sy vormaln gethan habennd.

Allweeg, allweg, in allweg, in all wege, in alweg, je und allweg bei Schmeller I. s. 42: *immer* z. b. note 1003; L. F. I. 1, II. 17, IV. 18, 25; LVI. s. 147, L. F. II. 23, IV. 8 und 25; L. F. I. 16 in der note zum dreizehnten

handel, IV. 25 note **; XLVIII. s. 126 und 127, note 993; s. 355.

A l s steht 1) umgekehrt wie alls für als — anstatt *alles*, wie XXVI. s. 61 on als gever, on als verziehen; XL. s. 99 als vnsers rats; note 189 ân als gevärd.

2) *wie*, z. b. L. F. II. 2; dem armen als dem reichen L. s. 138 in der note; einer alz der ander note 617 s. 228 und 229; als recht ist XXXVI. s. 87; note 721 und 730; alls in den allten freyhaitn begriffen ist L. F. II. 13; alz vor und hernach geschriben stet note 617 s. 229; jetzt als dann vnnd dann als jetzt im sinne unseres heutigen *nach wie vor* XLVIII. s. 126; s. 394;

3) *so* bei adjektiven z. b. als beleiplich note 636, wobei vielleicht auch an den adverbialen accusativ allez bei Müller I. s. 20 gedacht werden kann; als gröslich note 647 s. 239; als vil note 647 s. 241; halbe als vil s. 130;

bei adverbien z. b. als bald XXIII. s. 54 und 56; XXXIV. s. 82; note 636; note 653; als lang bis, als lang bis das XX. s. 26; XXIV. s. 56; XXVI. s. 60; note 617 s. 230; als lang untz, als lang untz das XXIV. s. 57; XLVIII. s. 125 und 126; note 521 s. 198; note 647 s. 240; als oft XVI. s. 38; XXIX. s. 73; XXXIX. s. 98; note 647 s. 240; alls verr s. 152 und 153; als vil note 717;

den nachsatz beginnend z. b. LX. s. 162 und 163 je in der note: als solle; als lassen wür.

4) a l s - a l s entsprechend unserm heutigen *so - wie*, *so - als*, auch bloss einfachen beziehenden *so* z. b. alls dickh alls note 433 s. 174; alls lang alls note 433 s. 175; als verre als note 449; als vil als XX. s. 46; note 567; alls weit alls s. 151;

5) als genauer erklärende bezeichnung einer eigenschaft z. b. L. s. 134 in der note von uns als gemainer landschaft wegen; s. 151 uns alls ainem pfleger; note 930 s. 318 vnnser als irs herrns vnd vaters gwaltsam;

6) *da*, *wann*, z. b. L. F. IV. 20 im anfang alls sy an die ambt steen;

7) einen umschreibenden eigenen satz bildend z. b. als lieb ewch sey note 717; als vil an vnns ist note 930 s. 311.

A l s e, a l s o = a l s in der zweiten und dritten bedeutung z. b. also die alt hantfest sagt s. 159 gerade wie s. 158 als die voder hantfest sagt; a l s e — a l s für *wie* (mit causaler bedeutung) — *so* note 660, wie n a c h d e m e — a l s o LX. s. 163 in der note.

A l s u e r r = als verr: *soweit*, *dahin* note 1262.

A l t a r: *alter* note 930 s. 317.

A l t h e r r e: senior einer geistlichen körperschaft s. 338.

A m b t, wie ampt, erscheint — abgesehen von seiner auch jetzt noch gewöhnlichen bedeutung *amt* wie z. b. L.F. I. 1 und 2; IV. 20, wovon die mannigfachsten zusammensetzungen gebildet werden, und abgesehen von der bedeutung des *bezirkes* der einem beamten untergeben ist wie z. b. in §. 16 — in seiner allgemeinsten bedeutung von *dienst*, worüber nur Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 67—69, Grimm I. sp. 280 und 281 und Schmeller I. s. 57 beigezogen zu werden brauchen, noch s. 413: vnnser ampt mittayllen; sodann für *gewerbe* in note 600.

A m b t m a n, in der mehrheit a m b t l e u t, wird ganz allgemein für *beamter* — b e a m b t e r LX. s. 157 in der note — gebraucht z. b. L. F. I. 5; IV. 20; note 647 s. 240.

A m b t n u t z u n g L. F. I. 3; s. 355 = a b n ü c z u n g d e r a m b t.

A m b t s b e v e l c h: *bestallung zum amte*, *dienstesvorschrift* note 1302.

A m b t s h a l b e n: *von amts wegen* L.F. II. 28.

A m b t s p f l i c h t: *ablegung des dienst-*

eides L. F. IV. 24 unter beziehung auf 21 und 22.

Amptz. b. note 600; s. 413 = ambt.

An erscheint ausser dieser seiner auch jetzt noch gewöhnlichen bedeutung von *an* häufig in der von *in* wie gleich in II. s. 12 aller der rechten die *an* der grossen hantvest umb die gericht sind verschriben, oder ebendort die oben aus sind genommen *an* der geschrift, oder X. s. 24 als sy *an* disem brief vor begriffen und verschriben sind, welchen gebrauch der praeposition *an* statt des heutigen *in* Müller I. s. 247 unter bezugnahme auf die stelle aus Walther von der vogelweide s. 100 z. 24

frô welt, du solt dem wirte sagen,
daz ich im gar vergolten habe:
mîn groeste gülte ist abe geslagen;
daz er mich von dem brieve schabe

aus der redensart „von dem briefe (als von dem schuldbuche) schaben" zu erklären sucht, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 78 nr. 2 und Schmeller I. s. 59.

In note 171 dürfte statt *als es in an sinen vordern an erbet ist* wohl zu lesen sein: *von sinen vordern.*

An 1) praep. *ohne*, worüber Schmeller I. s. 61. 62, war besonders beliebt um das an grössern runden zahleinheiten abgehende auszudrücken wie s. 131 ân zehen ainlef schilling anstatt eilf schillinge weniger zehn pfenninge.

Zu verzeichnen möchte noch sein: ân ainander lassen XXIX. s. 72.

2) conj. *ausser*, *mit ausnahme*, z. b. ân swaz und ân als vil II. s. 12; note 174; s. 130, 161; ân auzz gesetzt note 617 s. 228.

Anbringen von einem vergehen: *anzeigen*, *zur gerichtlichen aburtheilung geben* L. F. I. 4. 12.

Andechtig wurde nach Schmeller I. s. 353 früher in allgemeinerm sinne genommen, nach einer glosse von 1046 für *intentus* überhaupt z. b. XLVI. s. 115; LVIII. s. 149; LXII. s. 165; im eingange der L. F. von 1514; in got XLI. s. 101.

Ander in der zahlbedeutung *der zweite:* fürs ander L. F. I. 16 in der letzten note; LX. s. 158 in der note; den andern ditz (monats) LXIV. s. 185; im annderen iar s. 418; in dem andern ihar s. 129; des andern insigl XLIV. s. 113 note *; am anndern tag junij note 1124; zu dem andernmal note 433 s. 175.

Andern: *abändern* mit schlimmer nebenbedeutung IX. s. 23.

Anders, anderst adv. 1) *auf andere weise*, häufig in verbindung mit dem verneinungswörtchen nicht und der darauffolgenden vergleichungspartikel als oder dann in der bedeutung *nur* z. b. anderst nicht dann XXIX. s. 70; annderst oder weitter nit alls wie s. 394; nit anderst dann freiartikel 33; nit annderst dann L. F. II. 23;

2) *sonst*, verbindet sich nach Grimm I. sp. 312 nr. 2 gern mit dem interrogativum und allen daraus fliessenden partikeln z. b. wo annders oder wo annderst für *wenn nämlich sonst* L. F. II. 7; IV. 9; wofern anders L. s. 159 in der note; ob annders L. F. IV. 14 note **.

Anderswo: *an einen andern platz* L. s. 138 in der note.

Anderstwo nyundert: *an keinem andern orte* note 433 s. 175.

Anderwärtig: *auf andere weise* LX. s. 160 und 162 je in der note.

Anenntgellt note 930 s. 315 ist unter **entgellt** besprochen.

Anerben erscheint für *erwerb durch erbschaft* im gegensatze zum sonstigen in note 171: iederman als es in an (von?) sinen vordern an erbet ist.

Anersterben an jemand — womit ansterben in note 930 s. 311 und Haltaus sp. 25 zu vergleichen — *durch todesfall im erbgange gelangen* note 704.

Anfahen: *beginnen*, wie note 617 s. 228; krieg z. b. freiartikel 26, L. F. III. 2 und s. 78; vom jahre sich L. s. 131 und 136 in der note.

Anfallen 1) *jemand* (ohne den gerichtlichen weg zu betreten) *angreifen* VIII. s. 19; IX. s. 21, 22; freiartikel 19 und 21;
2) *einem durch das loos oder sonst zu theil werden* XXIV. s. 56; XXVII. s. 63; XXIX. s. 71; s. 76, 77; note 189; erblich und erblichen note 930 s. 311 und 312.

Anfanngen: *zu gerichtlicher verhandlung bringen* L.F. II. 7; note 878.

Anfugen: *einen bittlich angehen* s. 413.

Angeboren: *durch abstammung von einem adeligen geschlechte rechtlich zustehend* z. b. jnnsigel note 930 s. 318.

Angeen im sinne *die regirung antreten* — womit eingang XLVIII. s. 126 zu vergleichen — im eingange der L.F. von 1508.

Angefallen XXXI. s. 77; note 174 — woher auch das substantiv angevall s. 70 zu ziehen — fällt mit anfallen in der zweiten der angegebenen bedeutungen zusammen.

Angelanngen in der bedeutung — wie anlangen s. 354 — *einem zu ohren kommen* note 993.

Anger stm. ist nach Schmeller I. s 79 ein eingefriedetes grundstück, das in einer flur liegend ohne rücksicht auf die ausserhalb desselben statthabende rotation und viehtrift vom besitser nach belieben als grasplatz sowohl zum abmähen als zum abweiden oder auch als acker als gehölz benutzt werden kann: L.F. II. 1.

Angesellen — wenn nicht vielleicht angefellet zu lesen ist — *sich einem anschliessen*, *anfügen* s. 253.

Angesessen — wozu ansessen in note 433 s. 174 — *ansässig* z. b. L.F. II. 18. 19. 24; IV. 22.

Angevall s. 70 = angefall.

Angreifen bedeutet in der construction sich angreifen nach Grimm I. sp. 356 *seinem beutel etwas zumuten*, *geld ausgeben*, *an sein geld greifen* VIII. s. 19; IX. s. 20; note 1124.

Anhang: *beisatz*, *klausel* L.F. IV. 14 note **.

Anheben: *beginnen* note 617; krieg XXVI. s. 60.

Anhellig nach Schmeller II. s. 172 *zugestanden*, *eingestanden*: schuld s. 298; anhellig bekhenntliche schuld L.F. I. 8.

Anhengen: *beifügen* freiartikel 28.

Anhengig sein: *dazu gehören* L.F. II. 22.

Anher, anherr: *ahnherr* XXIX. s. 71. XLI. s. 102. XLIII. s. 107. XLV. s. 113.

An heut dato, anhewt dato, über dessen als canzleimässige zugabe in adverbien veraltetes an Schmeller I. s. 59 nachzulesen: *heute* z. b. im eingange der L. F. von 1516; §. 69 mit note 1058.

Ankommen mit beigesetztem persönlichem accusativ, wozu Grimm I. sp. 384. 385 unter 3 und 4 und Haltaus sp. 32: *antreffen*, *angreifen*, wie XII. s. 27 ainen schedlichen man.

Anlangen 1) *einen angehen*, mit sprüchen note 704, woher auch das n. in verbindung mit begehren s. 392;
2) es langt an, wozu Grimm sp. 391 zu vergleichen, *es kommt zu ohren* note 993; s. 354; s. 414.

Anlass, anlassbrief, wozu anles in note 721 zu ziehen: *compromiss*, nach Westenrieder sp. 16, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 95 und 96, der schriftliche — auch mündliche und beschworne — aufsatz der veranlassung eines streits, welchen aufsatz zwey streitende partheyen ihren willkührlich gewählten schiedleuten übergaben, und diese zugleich an das gesetz anwiesen, nach welchem sie beschieden seyn wollten, note 377.

Anlegen in der bedeutung *bei einem anbringen:* ein bitt an die zween ständ s. 356; *geld auf etwas verwenden:* an dem pau zu Ingolstat note 1094.

Anles note 721 = anlass.

Anloben: *angeloben*, wie im sechsten handel von L.F. I. 16 anglobter frid.

Annem: *erfreulich* LVIII. s. 153. LXII. s. 173. LXIII. s. 183.

Annemen 1) bisweilen noch mit dem zusatze fengkhlich: *verhaften* von menschen wie freiartikel 1 s. 189; L.F. II. 18; III. 17; IV. 1. 3; note 950, wozu auch die venngclich annemung in dieser note gehört; *mit beschlag belegen* von sachen wie L.F. IV. 8.

2) *den augenschein einnehmen:* die khundtschafft L.F. II. 4.

3) *etwas hinnehmen* sei es mit ausdrücklicher bezeichnung des *wohlgefallens*, sei es zur *befolgung:* zue unndertenigem danck im eingange der L.F. von 1508; guter maynung im register s. 188; zu grossen dank und genuegen s. 356; hanthabung L. s. 132 in der note; on verrer wägerung L. F. IV. 24.

Anntborten, anntborter note 930 s. 315. 316 = antworten, antworter; ebenso

Anntwortten, z. b. note 433 s. 175.

Anrekchen = anregen L.F. I. 16 in der note zum fünfzehnten handel; IV. 25; s. 394: *anführen* L.F. III. 14. note ***.

Anrueffer: *kläger* L.F. IV. 1.

Ansechlich note 1124 = ansehenlich.

Anschlag 1) *berechnung nach dem betrag oder werth* L.F. I. 16 im fünfzehnten handel; note 353 s. 143; s. 90;

2) *umlage* L. s. 134 in der note.

Ansehen 1) mit dem accusativ der person: *einem scheinen*, *gutdünken* z. b. note 995; s. 420; s. 427;

2) *halten*, *erachten* z. b. für nutz s. 328; für notwendig s. 427;

3) *berücksichtigen*, *in anschlag bringen* z. b. kosten L. s. 135 in der note; miet oder gab L. s. 138 in der note;

4) angesehen dass — wozu Grimm I. sp. 456 nr. 13 — *in anbetracht* z. b. L.F. II. 8; s. 292.

Ansehenlich, ansehlich: *ansehnlich*, *bedeutend* wie austräglichait L. s. 135 in der note; freyhaitbrieff s. 421; gelts L. s. 134 in der note; ursachen L. s. 132 in der note; s. 393; vorrath note 1124.

Ansessen man im gegensatze zu den in einem dorfe lebenden: *ansässig* note 433 s. 174.

Anslagen 1) *auflegen* z. b. landsteuer note 353 s. 143;

2) *nach dem ertrage berechnen* note 353 s. 144.

Ansprach: *anforderung*, *klage* z. b. s. 153, note 433, s. 193, note 949, s. 364, L.F. I. 10. 11; II. 20. 30.

Ansprächig: *einem rechtlichen einspruch unterworfen* L. F. II. 4.

Ansprechen: *gerichtlich anklagen*, wie umb burgerliche verprechen oder henndl L.F. II. 25, umb raub note 433 s. 175.

Anstehen: 1) *in ein amt treten*, wie an ihrer statt s. 354;

2) von gülten *nicht bezahlt werden*, wie ain oder mer jar vil oder wenig L.F. II. 40.

Ansterben womit anersterben in note 704 zu vergleichen: *durch todesfall einem zu theil werden* note 930 s. 311.

Anstossen von zwistigkeiten in der verbindung sich anstossen: *entstehen* XXXII. s. 79; note 707.

Antbort, antborten I. s. 1. 3. II. s. 13. XII. s. 27. XXXI. s. 76. = antwort, antworten.

Antreffen: *betreffen*, wie X. s. 24 und freiartikel 27; note 617 s. 230 die daz denn antrifft.

Antwort nach Grimm I. sp. 508 und Schmeller IV. s. 166 *entgegnung*, *erwiderung*: endliche s. 356; rechtliche L. F. II. 17; treflich XXXI. s. 76.

Antworten 1) *ausliefern*, *übergeben* sowohl von menschen, wie II. s. 13; L. F. III. 17; IV. 3. 11; ze gericht note 521 s. 198; einen deup I. s. 1; diener note 433 s. 174; schedlichen man XII. s. 27; ubeltheter LX. s. 161; als auch von sachen, wie brief in die hant s. 415; clagzetl s. 299; geld zu hannden s. 393; das gelt den münzzmaistern zu irn hannden note 647 s. 240; pfänder I. s. 3; L.F. II. 7; steuergelder note 334; 801; s. 286; note 930 s. 316; s. 365; die vesste s. 152;

2) *die anklage und deren folgen dulden müssen* z. b. umb den schaden allen note 433 s. 175.

Antworter: *beklagter*, derjenige welcher dem kläger zu antworten hat, wie L. F. II. 19, 28; s. 80; note 930 s. 315.

Antwürten, antwurten, antwurter note 521 s. 198; s. 299, s. 393, note 647 s. 240, s. 801; s. 80 = antworten, antworter.

Anvahen note 617 s. 228 = anfahen.

Anvallen in den noten 189 und 930 = anfallen in seiner zweiten bedeutung.

Anwald, anwalld, anwalt: *der beauftragte*, *bevollmächtigte* z. b. L. s. 136 in der note und s. 354; im eingange der L. F. von 1510; L. F. I. 6; IV. 23; note 721; s. 413 und 414.

Anwesen n. nach Grimm I. sp. 520 *gegenwart*, *aufenthalt*, *überhaupt wohl hauswesen* s. 358.

Anzaigen n: *gebiet* L. F. II. 1.

Anzaigung: *bemerkung*, *anführung* z. b. L. s. 133 in der note; L. F. I. 16 in der note zum fünfzehnten handel.

Anziehen n. *verlangen* s. 336.

Anziehen 1) *einen belangen* z. b. L. F. III. 7; ganz besonders *gerichtlich* L. F. I. 16 im fünften handel; II. 25;

2) *anführen* LX. s. 157 in der note; L. F. II. 24.

Anzufallen: *in das alte verhältniss zu jemanden zurücktreten* XXXV. s. 84.

Aplos: *ablass* im richtigen (ob aber so aufgefassten?) verstande für nachlass der mit der sünde verbundenen zeitlichen strafen wie in note 801 umb grössern aplos und gnad zu verdienen.

Ard: *geschlecht*, *abkunft*, wozu Grimm I. sp. 568 und 569 zu vergleichen: was wirdekeit ardis adir wesens note 660.

Ardenirin: *verfügen* note 661.

Argk nach Grimm I. sp. 547 n. *übel*, wie ze argk noch in ungnad aufheben XXI. s. 48.

Ariglist: *arglist* z. b. note 647 s. 240; s. 256.

Arm erscheint ausser seiner *gewöhnlichen bedeutung* wie in note 1003 in verbindung mit man und noch häufiger mit der mehrheit leut, und bezeichnete was man jetzt *grundunterthanen*, *grund- und andere holden* nennt, wie Schmeller I. s. 107 bemerkt, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 163 nr. 2 und die R. A. s. 312 nr. 16 beizuziehen, leute ohne freyeigenen grundbesitz, also das rechte gegentheil der *γεωμόροι, γαμόροι*, divites, und der altspanischen (gothischen) ricos hombres: XLIV. s. 111; L. F. I. 3; II. 13; III. 7. 13; s. 130; note 521 s. 199; s. 130.

Der gegensatz dazu findet sich unzähligemal wie gleich I. s. 1 und 2 in der festen formel arm und reich; II. s. 11 armer und reicher oder wie es im eide L. s. 138 in der note heisst der arme als der reiche, wo unter den reichen leuten die gutsbesitzer oder gutsherrn verstanden sind, die ganze formel aber nach Müller I. s. 57 — da wie reich auch vornehm, mächtig bedeutet, so arm auch von geringerm stande — dazu dient den begriff *jedermann* anschaulicher zu machen, nach Haltaus sp. 52 und 53 als generalis divisio hominum qui in civitate degunt, ideoque communitatis descriptio.

Armbrost, armbst bei Grimm I. sp. 556 und 557, Müller I. s. 61, Westenrieder sp. 23: *armbrust*, ein bogen von stahl, der mit einer winde gespannt, und aus welchem mit einem pfeile geschossen wurde, L. F. III. 17 und in der note * daselbst; note 433 s. 175.

Arthaue, in den originalien wie sich wohl von selbst versteht mit übergesetztem e, nach Westenrieder sp. 402 unter ortheu *das erste oder altheu*.

Atzung, bei Schmeller I. s. 132, *speisung*, *unterhalt an nahrungsmitteln* L. F. IV. 12.

Aue, bei Grimm I. sp. 601, *grasige weide und wiese* z. b. L. F. III. 14 und 16; note 159.

Auferstehen: *aufkommen*, wie neuung L. F. III. I.

Aufgehen: *verschwinden*, *vergriffen werden* s. 427.

Aufhalten 1) *hinhalten*, *zurückhalten* z. b. im eingange der L. F. von 1514; L. F. II. 18;
2) sich mit dem genitiv der sache: *widerstand leisten* XXIX. s. 72.

Aufheben bedeutete nach Grimm I. sp. 666 nr. 11 und Schmeller II. s. 139 auch *einem zum vorwurf machen*, *einem zu gut*, *eigentlich es sich hinter die ohren schreiben:* in das ze argk XXI. s. 48.

Auflag: *geldforderung* L. F. III. 2 note ***.

Auflaufen von misshellungen: *entstehen* s. 151, und daher für die bereits entstandene zwistigkeit das hauptwort auflauf m. s. 156. 157.

Aufligendt guet L. F. IV. 5 = ligendt guet.

Aufnemen 1) *einen mit einem dienste betrauen* z. b. freiartikel 16 und 18; zue den ambten L. F. I. 5;
2) = annemen in der zweiten bedeutung z. b. XXIV. s. 57; XXXI. s. 78 zu guetem gefallen; note 791 zum freundlichsten;
3) in verbindung mit pflicht: die ableistung des eides bei übernahme eines amtes oder einer verpflichtung vornehmen L. s. 137 in der note; L. F. IV. 20; wozu das hauptwort aufnemung L. s. 135 in der note; L. F. II. 21;
4) *gedeihen*, bei Grimm I. sp. 697, z. b. XXX. s. 74; wozu das hauptwort aufnemmen n. z. b. das fürstenthumb in aufnemmen bringen s. 329.

Aufrichten erscheint als der allgemeine ausdruck für *errichten*, *zu stande bringen*, *geben*, vorzugsweise auch bei gegenständen die in irgend welcher beziehung zu den rechtlichen verhältnissen des landes stehen, wie eehafft L. F. III. 5; erclärung der freyhait s. 341 und 345, wozu aufrichtung der erclärung L. F. IV. 24; hanndvestbrief s. 332; hanthabung L. s. 135 in der note; gemaine lanndsordnung s. 298, wozu wieder aufrichtung L. s. 134 in der note; ordnung vnd testament note 993; policeiordnung s. 405; puntnus register s. 203 und 204; verbündtnus note 1003, wozu die verschreibungen s. 328 und 329; genuegsam verschreibung s. 341; vertrag im eingange der L. F. von 1508; zuesagen im eingange der L. F. von 1514.

Aufrukchen: *vorschreiben*, *erfordern* L. F. IV. 20 in note ****.

Aufsatz bei Grimm I. sp. 718 nr. 6, Haltaus sp. 65: *satzung*, *auflage*, wie ungewöndlich XIII. s. 31; XXIII. s. 51; freiartikel 29.

Aufschlag nach Schmeller III. s. 443 und Westenrieder sp. 27 eine abgabe welche von erzeugnissen die im inlande erzielet und verzehrt werden, als von wein, bier, meth, brandwein, fleisch genommen, auf den natürlichen preis gewisser lebensmittel geschlagen wird, *accise:* LVI. s. 146. 147; LXI. s. 164; LXIV. s. 185. 186; s. 392—394, wozu §. 70 und §. 72 beizuziehen sind.

Aufsetzen 1) *auflegen* XIII. s. 31; XXIII. s. 51;
2) *festsetzen*, *aussprechen:* peen und straff L. F. IV. 23;
3) in verbindung mit wagen: *aufs spiel setzen*, *einsetzen* LVIII. s. 153. LXII. s. 173. LXIII. s. 183.

Aufslag: *aufwandserhöhung*, *ausgabenvermehrung*, wodurch immer herbeigeführt, note 617 s. 230.

Aufwegen: *in bewegung setzen* L. s. 134 in der note.

Aufzal, aufzall: *schrot* im gegensatz zum korn der münze als der mit diesem verbundene zusatz von unedlem metall note 567 und 647 s. 240 und 241.

Aufzieher: münzbeamter welcher den geldstücken durch austiefen und austreiben die erforderliche gestalt gab note 647 s. 240.

Ausfueren mit recht: *gerichtlich beweisen* L. F. II. 19.
Ausgang: *beendigung* wie L. F. IV. 20 note **** der vormundschafft.
Ausgeben: *an geld aufwenden* in der note zu freiartikel 13, wozu
Ausgebung ebenda.
Ausgehen 1) *dem vollzuge eines richterlichen spruches sich entziehen*, nach Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 208 nr. 4, Haltaus sp. 75 und 76 *nolle stare compromisso* XXXV. s. 84 und s. 261; note 636.
2) *in die öffentlichkeit gelangen*, *erlassen werden*, *publicirt werden* z. b. bestät note 993; citation note 1019; erbainigung note 1301; erclärung im eingange der L. F. von 1510; hantvest freiartikel 18; landsordnung L. F. II. 23; landtpot L. F. I. 17 note *; vertrag im eingange der L. F. von 1508.
Ausgerichten: *entrichten*, in verbindung mit bezalen XLII. s. 104 unsern töchtern des heyratguets.
Auskomen nach Grimm I. sp. 896 nr. 5 *ausgehen*, *zu ende gehen*, *verstreichen*: wann die tzeit auss chöm s. 160.
Auslassen: *der haft entlassen* L. F. IV. 11. 12.
Ausleg f. bei Grimm I. sp. 907 und 908 nr. 7, *erläuterung*, *erklärung* L. F. IV. 17.
Ausman: *fremd*, *nicht einheimisch*, *nicht zu einer genossenschaft gehörig* I. s. 4, wozu freiartikel 7; s. 195.
Ausmussterzedel: verzeichniss derer welche im jahre 1514 vom herzoglichen hofe hinausgemustert, das ist nach Schmeller II. s. 645 mit milderem ausdruck fortgejagt wurden: note 992.
Ausnemung: *ausnahme*, *vorbehalt* im freiartikel 1 s. 189.
Ausprechen nach Grimm I. sp. 835 nr. 6 *aus dem boden aushauen*: marchstain oder annder march im zwanzigsten handel von L. F. I. 16.
Ausraiten: *ausrechnen* note 568.
Ausrichten 1) *vollziehen*, *zur ausführung bringen* XXVI. s. 61; XLIV. s. 109; hantvest note 171 s. 68; vordrung und stewr note 617 s. 230;
2) *erstatten*, *ersetzen*, *tilgen* z. b. note 200; den schaden note 521 s. 198; die geltschuld note 704;
3) einem mit dem genitiv der sache: ihm desshalb *genugthuung leisten* VI. s. 17; freiartikel 42; wozu
Ausrichtung thun XLII. s. 105.
Aussenbeleiben: durch fernhalten nach erfolgter einberufung *sich der geschäftsübernahme entziehen* L. s. 139 in der note.
Ausser 1) *ausserhalb*, wie der hofmarken LX. s. 161 in der note; L. F. II. 21 und 24;
2) *mit ausnahme*, *ohne* wie L. F. IV. 9 der adlspersonen; L. F. III. 17 der landgrenitzen; note 1304 des anndern; s. 421 bevelch; note 1188 bewilligung; s. 394 der stennde guethaissen; s. 356 einer ganzen landschaft.
Ausserhalb: *mit ausnahme*, *ohne*, wie L. F. IV. 9 des adls; L. F. III. 13 der aichreis; L. F. II. 18 malefitz; L. F. II. 14 note * der peinlichen sachen; s. 415 der so; L. F. IV. 16 dess so; L. s. 134 in der note des andern; s. 406 beschreibung; L. F. II. 14 der herrschafft; note 791 unsrer landschafft; s. 296 einer landschaft wissen; L. s. 139 in der note leibskranckhait; L. s. 130 in der note ainer gueten ordnung.
Ausstailn: *der äussere theil* XLIII. s. 108 note *.
Aussprechen mit dem accusativ der sache: über sie *ein erkenntniss fällen* note 714.
Ausstandt bei Grimm I. sp. 982, Haltaus s. 84: *rückstand*, wie derselben nutz und gullt s. 91, wozu
Aussteen und ausstenndig: *im rückstande sein*, *noch nicht bezahlt sein*, wie note 930 s. 316 pension und depütat; L. F. II. 21 güllten.
Ausstöckhen: *ausreuten* wie L. F. III. 13 holtzgründt.
Ausstreichen: *weiter ausführen*, *er-*

läutern in den freiartikeln 1 s. 189 und 43.
Austhun für *ausbreiten* XLVI. s. 119 note * mit ausgetanen flugeln.
Austräglichait: *vereinbarung* L. s. 135 in der note.
Austrag 1) nach Haltaus s. 86, Grimm I. sp. 999 und 1000, Westenrieder sp. 31. 32, womit die R. A. s. 838 nr. 9 zu vergleichen, *urtheil dem folge gegeben wird:* zu bericht und entlichen austrag komen XXXI. s. 76; der sachen austrag und ende machen XXXI. s. 77 und s. 253; bruderlicher note 930 s. 315; erspriesslicher L. s. 132 in der note; richtiger note 704; tzu austrag vertädingen note 898; 2) *vorschrift des verfahrens bei übertretung der landesfreiheiten* z. b. register s. 203.
Austragen bei Grimm I. sp. 1001 nr. 4 *schlichten, ausmachen, zu ende bringen* XXIX. s. 71; XXXII. s. 79; note 1262; nott unnd verderben s. 346; wozu
Austrager note 704: der lanndschafft furstand und austrager.
Austreten nach Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 216, Haltaus sp. 86 und 87, Schmeller I. s. 503 *sich gewaltthätig der obrigkeit entziehen und wohl gar entgegenstellen:* trölich L. F. I. 16; s. 300.
Auswarten mit dem dativ der sache nach Grimm I. sp. 1009. 1010 nr. 5. 6. *pflegen:* den hendln L. s. 133.
Auswendig: *ausserhalb gelegen* note 295.
Auszaigen: *anweisen* s. 90; dazu das hauptwort
Auszaigung s. 91.
Ausziechen: *auszugsweise verzeichnen* z. b. im register s. 189; s. 424.
Auszug nach Schmeller IV. s. 237 die auszügliche einred die die hauptsache abstellt und abschneidet, allgemein *verzug, aufschub:* L. F. IV. 24. on verrer wägerung und auszueg.
Awer: *aber* note 521 s. 197; s. 253.
Ayd z. b. note 647 = aid.
Aygen z. b. L F. I. 16 in der letzten note; note 1036 = aigen.
Aygenlich note 617 s. 230 = aigenlich.
Aynung im sinne von *gewerbsverbindung, innung,* bei Schmeller I. s. 67, note 600.

B.

Bas nach Müller I. s. 93. 94, Schmeller I. s. 205 *besser, mehr:* XXXVIII. s. 95.
Bechlagen sich mit dem genitiv der sache — wie erclagen L. s. 131 — *klage stellen,* s. 194, wozu s. 427.
Bedenken n. — wie bedenncKhung — *erwägung, berathung* note 1304; mit der üblen nebenbedeutung des zweifels oder verdachtes s. 392: solches hat ein anders bedenken.
Bedenken 1) *überlegen, in erwägung ziehen, erachten* z. b. s. 358; s. 424; bitt und ersuchen s. 413; dasselb als billich im eingange zur L. F. von 1514; mit besonderer beziehung auf übernommene gewissensverpflichtung sein brieve sigl auch geschworn aid L. s. 139 in der note; 2) mit sich: *berathung pflegen, sorgsam überlegen* z. b. note 537 und 704.
Bedennckhung im eingange der L. F. von 1516 = bedenken.
Beerbt sein z. b. L. F. I. 1 sieh unter erb.
Befelchen z. b. LX. s. 162 und 163; freiartikel 23 = bevelhen.
Befinden s. 416 = erfinden.
Befrembden: *unlieb erscheinen,* in verbindung mit missfallen note 993.
Befreyen z. b. L. s. 161 und 162 in der note; s. 355 = freien in der dritten bedeutung.
Befriden: *friede halten zum zweck des schutzes,* wie XXIII. s. 53 sich mit niemant setzen noch befriden; wozu
Befridung: *schutz und schirm,* wie

930 s. 314 des lannds; s. 353 land und leut.

Begeben 1) mit dem accusativ der sache: *hingeben*, *aufgeben* z. b. wälde L. F. III. 15;
2) in der verbindung sich auf etwas einlassen und begeben: *darauf eingehen* note 993;
3) sich begeben — ohne *sich* L. F. I. 16 in der note zum fünfzehnten handel: die fall der diebställ — *sich ergeben*, *sich zutragen*, *geschehen* z. b. L. F. II. 3 frävel; L. F. IV. 24 henndl; L. F. II. 24 jrrung; meist unpersönlich wie L. s. 133 in der note; L. F. II. 7; note 930 s. 314 und 315.

Begeeren, begeren, begern 1) n. *verlangen*, *ansuchen* L. F. II. 7. 12; IV. 9. 11; note 1019 bittlich; note 1304 schriefftlichs;
2) ztw. *verlangen*, *das ansuchen stellen* L. F. II. 25. 34; note 1003; in verschiedenen verbindungen sowohl was die personen an welche das begehren gestellt wird als auch die sachen welche gewünscht werden anlangt z. b. an jemanden X. s. 24; XX. s. 44; XXIII. s. 51; L. F. II. 18; note 993; jemanden mit dem genitiv der sache XXXI. s. 76; an jemanden mit dem genitiv der sache XII. s. 28; note 647 s. 241; note 653 s. 245; mit dem blossen accusativ der sache wie s. 345 nichts news; L. F. II. 8 das recht; L. F. II. 34 scharwerch.

Beginnen im sinne *anstellen*, *treiben* L. F. I. 16 im zwölften handel unkeusch.

Begnaden 1) *gnädig begaben* XXXVI. s. 82; XLI. s. 102; XLVIII. s. 120; LVIII. s. 151;
2) *begnadigen* im gewöhnlichen sinne L. F. IV. 12. 13.

Begnadung: *gnade* L. F. IV. 13.

Begraben — wie ergraben — bei sigeln *stechen* sowohl hinsichtlich der figuren als der schrift z. b. in den sigelnachweisen zu I. s. 9; XXXI. s. 79; wozu das hauptwort

Begrabung: *stich* I. s. 9 in der note.

Begreifen, begreiffen 1) *ergreifen* I. s. 2; note 433 s. 174;
2) *abfassen*, *verfassen*, *aufsetzen* wie in L. F. II. 13 und im eingange der L. F. von 1508; s. 405 articul; s. 329 gute ordnung; s. 355 nichts unfüglichs; s. 365 in der quittung note 1036 alls zu verstandt; s. 412 und 416 vidimus; daher
3) *in sich fassen*, *enthalten* bei Grimm I. sp. 1309 nr. 4, wie in der bereits bemerkten L. F. II. 13; in verbindung mit einverleiben LX. s. 162 in der note; in note 993 und s. 344 in verbindung mit innhallten.

Behaben bei Haltaus sp. 119, Müller I. s. 599 nr. 3: *beweisen* note 433 s. 173.

Behältnus note 1294 = behalltnus.

Behallden, behallten, behalten 1) statt des einfachen *halten* in der achten bedeutung z. b. VI. s. 17; XLIV. s. 111; freiartikel 18; note 171; s. 79; 158; 193; 256;
2) *im hause behalten* sowohl von menschen wie XII. 27 mordbrenner, note 433 schedlichen man; als auch *aufbewahren* von sachen wie note 647 s. 240 eysen; note 1020 freyhait; s. 359 summa gelts; wozu

Behalltnus f. s. 423, und in behältnusweyse note 1294, wie

Behalltungs weiss in note 1304, und

Behalt im register s. 188.

Behaussen: *häuslich festsetzen* s. 158 im gegensatze zu enthaussen.

Behelffen z. b. in freiartikel 27 und 41 = helffen.

Behendigen: *in die hand geben*, *übergeben* L. s. 135; s. 332.

Beheyraten nach Schmeller III. s. 148
1) *zur haussteuer*, *ausstattung geben* — wie verheuraten L. F. III. 11 — z. b. einen diener note 433 s. 174, woselbst auch das negative praeteritum unbeheyraten;

2) von familienangehörigen *ausstatten* — wie verheuraten L. F. IV. 13; verheyraten s. 78 — namentlich bei gelegenheit der verehlichung z. b. sich beheyraten II. s. 11.

Behültzung nach Schmeller II. s. 191 *holzgenuss oder bedarf und herbeischaffung desselben:* L. F. II. 6.

Bekänntnus: *bestätigende und quittirende verschreibung* note 930 s. 316.

Bekhanntlich und bekhenntlich: *eingestanden* L. F. I. 8; II. 9.

Bekhomen statt des einfachen kommen aber wohl mit der nebenbedeutung zum guten, *befreit werden:* gentzlich davon s. 152.

Bekrencken, bekrengken z. b. I. s. 7; II. s. 10; VI. s. 17; LII. s. 142; freiartikel 42 und 43 = krencken.

Belaidigen: *verletzen* L. F. IV. 22 und 23.

Belangen: *betreffen* LX. s. 159 in der note.

Beleiben: *bleiben* sowohl als zeitwort wie als n. in der bedeutung dauer wie in note 647 stätes beleiben haben, wozu

Beleiblich, beleiplich: *beständig, dauernd* note 636; oft mit dem beisatze in ewig zeit L. s. 138 in der note; L. F. IV. 17, note 930 s. 311 und 318.

Beliben s. 70 = beleiben.

Benemen: *an kraft oder giltigkeit entziehen* im eingange der L. F. von 1553 und IV. 16.

Benenen 1) mit dem genitiv der sache: einen desshalb belangen note 521 s. 199;

2) in der verbindung benante summa gelts: *bestimmt* freiartikel 39.

Benotten IX. s. 22 = nötten.

Benuegen 1) n. *genüge* XXXI. s. 78 und note 617 s. 227. haben; XXXVIII. s. 94 beschehen;

2) ztw. meist sich eines dinges benuegen lassen: *sich damit begnügen, zufrieden geben* z. b. XXXVI. s. 88; note 993.

Beraitschaft nach Schmeller III. s. 156 *baares geld, baarschaft* note 334; 617 s. 228.

Beraitten z. b. das gelt note 647 s. 240.

Beraten: *mit mitteln für die kommenden bedürfnisse versehen, begaben,* wie s. 299, bei töchtern insbesondere *ausstatten* s 78 und 79.

Berauchwerkung — wozu rauchwerken — *präliminäre berathung* s. 357.

Berechten: *gerichtlich behandeln, verhandeln* L. F. II. 7.

Bereden 1) *gesetzlich bestimmen,* nach Westenrieder sp. 45 *bedingen und bekräftigen, mit einem eid festsetzen* s. 77 mit namen; note 200 nemlich;

2) nach Schmeller III. s. 52 *vor gericht darthun, erweisen,* nach Auer s. 306 meist nur mit eid, note 433 s. 174, ehaft not s. 159; eehaft ursachen L. s. 139 in der note.

Bericht erscheint ausser seiner

1) *gewöhnlichen eine inkenntnisssetzung beabsichtigenden bedeutung* als f. wie L. s. 130 in der note, s. 346 und 358 — daher bericht der sachen L. s. 135 in der note mit unserer jetzigen installirung oder einweisung in einen dienst gegeben werden mag — als

2) *versöhnung, ausgleichung* XXXI. s. 76; XXXII. s. 79;

3) nach Schmeller III. s. 35, womit Westenrieder sp. 45 zu vergleichen, *einrichtung, ausstattung eines hofes* an geräthschaften, vieh, speisevorräthen: guets bericht L. F. II. 40.

Berichten 1) *durch (mündlichen oder schriftlichen) bericht in kenntniss setzen:* sy der sachen L. s. 135 in der note; note 878 die keyserlich mayestat des vertrags;

2) *versöhnen, ausgleichen* note 459.

Berichtung L. F. IV. 10 in der verbindung güllt und guets berichtung = bericht in der dritten bedeutung.

Berueren: *betreffen, angehen,* wie L. F. II. 19 frävel; L. F. II. 15 grundt und poden; L. F. III. 2 note *** gemains lannd; s. 427 alle landsessen.

Beschätzen nach Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 345 und Schmeller III. s. 420. 421 *mit contribution*, *lösegeld etc. belegen* s. 160, wozu note 840 gegen ende beizuziehen.

Beschaiden 1) ztw. — wozu verbeschaiden LX. s. 163 in der note — *festsetzen*, *bescheiden* wie XXVIII. s. 68. 69 und XXIX. s. 72. 73 tag; L. F. I. 7 die rechtvertigung aus dem vitzdombambt für den hof; s. 356 einen an einen ort;
2) f. *rücksichtnahme*, *bedingung* note 930 s. 313;
3) adj. in der verbindung bey seinen beschaiden iarn seyn XL. s. 99 und zü seinen beschaiden jarn komen note 743: *mündig sein*, *mündig werden*.

Beschaidenlich: *mit der* (folgenden, gebührenden) *rücksichtnahme* I. s. 1; L. F. III. 6 note ***.

Beschau, beschawung: *obrigkeitliche besichtigung*, *recognoscirung* note 840 und s. 417.

Beschechen und beschehen = *geschehen* z. b. L. F. IV. 17; abwechslung L. s. 138 in der note; bewilligung LX. s. 163 in der note; ersuechen L. F. IV. 22; ervorderung s. 393; kost L s. 135 in der note; meldung s. 415; not freiartikel 32; rechtvertigung L. F. I. 10; scharwerch L. F. II. 34; volg s. 299.

Beschicken XXVI. s. 61 = besenden.

Beschluss erscheint — abgesehen von seiner gewöhnlichen bedeutung wie s. 422; note 1304 — als
1) *verfassungsmässige beschliessung oder verabschiedung* L. s. 135 in der note; L. F. IV. 24;
2) anstatt *schluss* L. F. II. 36.

Beschreiben: 1) *durch ausschreiben einberufen*, wie ain gantze landschaft L. s. 133; L. s. 135 und 137 in der note, wozu das hauptwort die beschreibung und das beschreiben L. s. 132 und 135 in der note;
2) *aufschreiben*, *anmerken* s. 421 vleissig;
3) *gerichtlich niederschreiben*, *verzeichnen*, *eintragen*: L. F. IV. 9 guet in verbindung mit jnventiren.

Beschulden nach Schmeller III. s. 350
1) *etwas verdienen*, welcher ausdruck sogar in note 1019 noch damit verbunden ist;
2) etwas um einen in gnaden: *es ihm vergelten*, *ihm dafür erkenntlich sein* s. 361.

Beschweren 1) — wie beswären z. b. note 617 s. 229 — *belästigen*, *bedrängen*, *verletzen* z. b. s. 193; häufig in verbindung mit den fügewörtern über und wider z. b. L. s. 132 in der note; L. F. IV. 22; note 617 s. 229;
2) sich beschweren mit dem genitiv der sache z. b. unbillichait ab vnns note 995: *sich desshalb beklagen;*
3) in verbindung mit widerraten L. s. 133 in der note: die sach.

Beschwerende L. s. 134 lautet nach note 1333 s. 445 in den originalien wie sonst *beschwerden*.

Besehen nach Schmeller III. s. 217 *besorgen:* ordenlich s. 413.

Besenden, besenten: *zum erscheinen zusammenberufen* XVI. s. 36; XXVI. s. 60; s. 157; note 537.

Besetzen: *zur pflege und besorgung versehen* 1) menschen, wie mit den unsern VII. s. 18 und IX. s. 22; mit rhäten s. 340; mit vormündern note 930 s. 317;
2) die verschiedensten stellen mit bestimmten individuen wie ambt X. s. 24; L. F. I. 1; s. 340; cässtn L. F. I. 4; eehafft und hofmarchrecht L. F. II. 8; gericht XLII. s. 105; XLIV. s. 111; L. F. II. 11; hof IX. s. 22; hof und alle ambt VII. s. 18; hofgericht s. 299 und note 930 s. 314; hofmarchgericht L. F. II. 7. 11; LX. s. 161; land XXXI. s. 77; s. 252 und 286; landschrannen XLIV. s. 111; pfleg L. F. I. 1; rat XX. s. 45 und XXIII. s. 53; schloss und vesten XVI. s. 37; freiartikel 16;
3) die stewr mit stewrern vnd mit schreibern note 540.

Besitzen in L.F. II. 11 in verbindung mit recht: *das gericht abhalten.*
Besitzung 1) *besetzung* z. b. der ambt freiartikel 16;
2) *besitz* L.F. II. 21.
Besliessen erscheint 1) in der verbindung einen mit thuer und mit thor *umschliessen*, nach Haltaus sp. 1785 und 1786 tutelae ac ditioni suae habere subjectum, als räumliche bezeichnung einer gerichtscompetenz I. s. 2 und 4; VIII. s. 19; IX. s. 21; freiartikel 1 s. 190;
2) mit dem beisatze sein letzte zeit in dieser welt als vornehmerer ausdruck für *sterben* XLI. s. 101; XLVII. s. 119.
Besorgen 1) *versehen*, *pflegen*, sowohl menschen wie note 647 s. 240; töchter (mit dem heiratgut) s. 78; als auch sachen wie das lande note 171; die münzz note 647 s. 240; die stewr note 540;
2) *befürchten* LV. s. 145; note 791.
Besorglich: *mit gefahr* z. b. wagen s. 413.
Bessern — wozu pessern z. b. I. s. 3; II. s. 12 — erscheint für
1) *verbessern*, *reformiren:* das rechtbuch LVIII. s. 152; LXII. s. 168; LXIII. s. 178;
2) *erhöhen*, wie den weinaufschlag s. 390, wozu auch das hauptwort besserung I. s. 5; dann s. 394 des järlichen einkommens vnnd cammerguets, worüber Westenrieder sp. 278 noch verglichen werden mag;
3) *vergüten*, *wieder gut machen* z. b. I. s. 3; II. s. 12; die sach s. 157; den schaden note 433 s. 174; note 521 s. 198; s. 159 und 160; wozu das hauptwort pesserung s. 160;
4) *strafen*, *büssen* z. b. note 521 s. 198 und 199 an leib oder an gut.
Bestät und bestätigkait: *bestätigung* note 993 und 521 s. 199.
Bestätten: *rechtskräftig machen* z. b. mit der ee L. F. III. 11 note *.
Bestättung z. b. L.F. IV. 14 = bestät.
Bestân: *bestehen* XX. s. 45.
Bestatten s. 256 = bestätten; ebenso
Bestedegen note 661.
Besteen, bestehen, bestên nach Schmeller III. s. 596 und 597
1) bei rechnungen *übrig bleiben*, *restiren* z. b. XXXI. s. 77, wozu s. 253;
2) *gelten*, *in werth stehen* z. b. bezüglich der münze note 567; 568; 644;
3) *sein bewenden haben* freiartikel 3;
4) mit dem accusativ der sache: *antreten*, *übernehmen* z. b. (für geld) ain gericht note 171 s. 68;
5) gleichfalls mit dem accusativ der sache: *zugestehen* z. b jurisdiction, nidergerichtbarkeit LX. s. 159, 160, 162 je in der note.
Bestellen: *zu einem dienst aufnehmen* z. b. einen vorsprech L.F. II. 17; freiartikel 16.
Bestenndig — wie bstanndig — *in fortwährender rechtskraft stehend* im eingange der L.F. von 1553 und IV. 25.
Bestetten n.: *bestätigung* XVII. s. 39.
Besuech, bei Schmeller III. s. 191 und 192, *befugniss zur viehweide und weideplatz selbst* L.F. II. 6, wozu
Besuecht s. 77 in verbindung mit unbesuecht, wozu die R.A. s. 43 zu vergleichen.
Besunder sowohl als adjectiv wie als adverb für *besonder* z. b. note 715 und 745.
Beswärn note 617 s. 229; s. 193 = beschweren; wozu
Beswarung: *belästigung*, *beschwerde* s. 254; und
Beswerlich z. b. tro note 993.
Bet, bete — wie pet, pete, pethe —
1) nach Schmeller I. s. 216 *ersuchen*, *bitte* XVIII. s. 40; XX. s. 44; XXV. s. 58; XXXIV. s. 82; XLII. s. 104; von bet wegen vnd nit von rechts wegen note 1262; brief oder bet geben: schriftlichen

oder *mündlichen auftrag geben* note 540 s. 205;
2) *auf besonderes ersuchen bewilligte abgabe*, wozu neben den R. A. s. 297 — 300 und Eichhorns deutscher reichs- und rechtsgeschichte II. §. 223 und §. 306 noch die einleitung §. 8 im eingange; §. 33 note 318 und 319; §. 34; §. 43 nachgelesen werden mag, z. b. bet vnd stewr, bet noch vordrung note 537 und 540 s. 205.

Betädigen: *vertragsmässig festsetzen* note 930 s. 314.

Beteurung nach Schmeller I. s. 454 *werthanschlag*, *taxirung* L. F. I. 16.

Betrachten: *berücksichtigen* note 993.

Betragnüzz: *hinreichender bedarf* note 647 s. 241.

Betreffen 1) *berühren*, *angehen*, z. b. khain vitzdombambt L. F. II. 4; vnns all note 930 s. 319;
2) *betragen* z. b. zwen gulden oder darundter L. F. II. 9.

Betretten: *ausfindig machen*, *antreffen;* sowohl menschen, wie edlman L. F. IV. 13; ubelthäter L. F. IV. 3. 9 und note 950; als auch sachen wie guet L. F. IV. 7.

Bevehdung: *feindlicher angriff* L. F. III. 3 und note 950 von

Bevehen L. F. I. 16, wozu Schmeller I. s. 517. 518 beizuziehen.

Bevelch, bevelh 1) *auftrag*, *befehl* L. s. 135; L. F. I. 15; II. 3; IV. 25; register s. 188; note 930 s. 318; s. 424 und 427;
2) *bestallung zum amte* L. F. IV. 21.

Bevelchen, bevelhen — wie befelchen — zunächst
1) *auftragen*, *gebieten* LX. s. 162 und 163; freiartikel 23; L. F. II. 12; IV. 20; s. 413;
2) wie empfellen, enpfelhen, enphelhen, bezüglich der ämter und besonderer aufträge: *anvertrauen*, *übertragen* z. b. L. F. IV. 21, wozu ambtsbevelch in note 1302;
3) sich einem bevolhen haben wollen, bei Grimm I. sp. 1254 a gegen ende: *sich empfehlen* register s. 188.

Bevelchgebung: *vollmacht* s. 417.

Bevelchhaber: der bevollmächtigte L. s. 135.

Bevesten wie bevestigen im register s. 189: *bekräftigen* in verbindung mit bestetten XXIII. s. 55.

Bevorstehen: *zustehen*, *gestattet sein* LX. s. 159 und 161 in der note.

Bewaeren: *beweisen*, *darthun* I. s. 2 den todslag.

Beweisen 1) mit dem genitiv der sache: *sie darthun* z. b. note 171 s. 68 mit vrchunden oder mit guter kuntschafft;
2) *erweisen*, *erzeigen* z. b. ratsamliche fürdrung L. s. 132 in der note; hilff s. 346;
3) in der verbindung sich irgendwie beweisen: *sich zeigen*, *sich benehmen* z. b. fürstlich s. 356; zimlich L. F. III. 4; briederlichs willens note 930 s. 312; nach allem vermögen s. 254.

Bey 1) für *durch* note 1019 bey disem poten schickhen;
2) für *auf* L. F. II. 21 bey dem guet bleiben;
3) bey klain und gross: *ganz und gar* L. s. 133 in der note.

Beybrief: *nebenurkunde* als beilage zur haupturkunde von welcher sie, aus welchem grunde immer, gesondert gegeben wird z. b. L. s. 135. 139; note 930 s. 317; s. 332.

Bezaichen: *bezeichnen*, *versehen* z. b. mit hantzaichen s. 418.

Bezwingen: *durch gewalt nöthigen* note 433 s. 174, woselbst auch das praeteritum unbezwungen: *aus freiem willen.*

Bi, bie note 430 und 521 s. 199: *bei.*

Biderleut — wie piderleut — für biderbe leut oder wie es nach note 1333 s. 439 in den originalien bei XIII. s. 30, XIV. s. 33, XV. s. 35 heisst: piderb lawt, piderblewt, oder in note 647 s. 240 piderläwt, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 308 und 365 und Müller I. s. 361 und 362 zu vergleichen: *brave landesangehörige* z. b. XLI. s. 103; XLVII. s. 121.

Bilden in der verbindung in die gemain lanndschafft nach Schmeller I. s. 171: *sie glauben machen* s. 347.

Billichkait, billigkait — wie pillichait z. b. L. s. 132 in der note; note 930 s. 315 — als *das die besonderen verhältnisse berücksichtigende daher meist mildernde moment in der beurtheilung* in beziehung zum festbestimmten strengen recht z. b. L.F. II. 9. 23. 24. 28. III. 4.

Binden — wie pinden z. b. X. s. 24 —
1) *fesseln* L.F. IV. 3;
2) *rechtskräftig verpflichten* L.F. IV. 20;
3) *vertragsmässig festsetzen* s. 157;
4) in die ambtspflicht — wie in die pflicht einbinden L.F. II. 36 — durch *den diensteid auferlegen* L.F. IV. 19;
5) meist in der passiven form jemanden gebunden sein: *verpflichtet sein* z. b. X. s. 24; note 537.

Birss: *jagdbezirk* oder wie man überhaupt sagt *jagd* (nach Ziemann s. 35 wo der einzelne jäger umhersucht, nicht auf dem anstande steht und sich das wild zutreiben lässt) in note 405 zu Ulme.

Bischolf — wie pischolf note 364; 651 — *bischof* note 364.

Bistumb — wie pistum note 364 — *bisthum* s. 414; 417.

Blaphart nach Schmeller I. s. 337 ein ehmaliger ursprünglich ausländischer dickpfenning oder grosch note 801.

Blibin laszen: *bleiben* oder bestehen lassen note 661.

Botschafft, botschaft, bottschafft — wie potschafft, potschaft, pottschafft — steht für
1) *abordnung*, *gesandtschaft* z. b. LII. s. 141; LVIII. s. 149; LXII. s. 165; LXIII. s. 175; s. 254; senden im eingange zur L.F. von 1553; s. 393;
2) in der verbindung potschafft werben nach Schmeller IV. s. 138 *als bote einen auftrag verrichten.*

Brechen 1) *erbrechen*, *einbrechen* z. b. khirchen L.F. I. 16 im siebenzehnten handel;
2) wie prechen von dem stiche der sigel in deren nachweisen z. b. zu I. s. 9; XXII. s. 50; XXXII. s. 80; XLVIII. s. 128 *abdrucken.*

Brief — wie prief z. b. s. 252 — *urkunde im weitesten umfange*, und namentlich *jede schriftliche versicherung und bestätigung* z. b. felschen L.F. I. 16 im zehnten handel; geben s. 260; darumb haben note 647 s. 241; je nach dem zusammenhange in bestimmtem specielleren sinne z. b. *pfandbrief* IX. s. 22; XIII. s. 31; XX. s. 45; XXIII. s. 53; note 537 s. 204; mit ledigen note 540 s. 205 *schuldurkunde* dann ganz vorzüglich *rechtskräftige versicherung feierlicher versprechen* z. b. guet brief haben X. s. 24; XVI. s. 37; XXIX. s. 72; sein brieve sigl auch geschworn aid bedenken volziehen halten L. s. 139 in der note.

Bringen — wie pringen z. b. note 704 — erscheint abgesehen von gewöhnlicheren verbindungen wie etwas an einen L. s. 131 in der note, freiartikel 42, note 521 s. 199, s. 254; in offen druckh L.F. IV. 25; in merere richtigkhait s. 420; zu richtigem austrag note 704 anstatt
1) *vor gericht beweisen*, bei Schmeller I. s. 262, in der verbindung zue einem bringen L.F. I. 16 im neunzehnten handel;
2) *vindiciren* in der verbindung aus der gwalt oder hant des inhabers in die eigene I. s. 4; freiartikel 11;
3) *einlösen*, *tilgen* z. b. brief von einem ledigen und bringen note 540 s. 205;
4) *regelmässig vererben* z. b. als das unser vordern an uns pracht haben s. 252;
5) in der verbindung einen zu sich bringen: *mit zum bunde erhalten* s. 157.

Bstanndig im eingange der L.F. von 1553 = **bestenndig.**

Bsuech L.F. II. 6. = **besuech.**

Buch, buech — wie puch, puech,

puoch z. b. note 556; 653 s. 243; s. 421 — erscheint zunächst als
1) *gesetzbuch* z. b. der gemeinen landpot s. 403;
2) ohne weiteren zusatz vorzugsweise für das — auch als landbuch z. b. XLII. s. 105; freiartikel 17; L. F. I. 16; II. 16 note * im gegensatze zum statpuech oder nach note 1333 s. 444 stetpuch als dem stadtrechtbuche z. b. XLII. s. 105, worüber note 423, erscheinende — *rechtbuch des königs Ludwig*, worüber note 549 und 1212, z. b. L. F. I. 16; II. 16. 19; III. 7; IV. 15;
3) *protokoll, amts- oder geschäftsbuch* im weitesten sinne z. b. note 1264; s. 421.

Buchss — wie püchs L. F. III 17 — hiess nach Westenrieder sp. 62, wozu Schmeller I. s. 148, *jedes geschoss aus dem man mit pulver feuerte:* note 930 s. 316.

Buchstablich — wie nach dem buchstaben s. 361; nach vermög des buechstabens L. F. IV. 25 — *vollkommen genau, ohne die mindeste änderung oder erläuterung* LX. s. 157 in der note.

Bulle 1) *sigel*, wovon besonders wichtig die in gold gearbeiteten, worüber J. P. Lang in Meusels geschichtforscher II. s. 154 — 156, IV. s. 106—134 beizuziehen, LVIII. s. 155; LXII. s. 174; LXIII. s. 184; note 405; 1307;
2) ein zum zeichen seiner echtheit damit versehenes *päbstliches offenes schreiben* welches in wichtigeren angelegenheiten ergeht — wozu Weiskes rechtslexicon II. s. 501 bis 503 — L. F. III. 1.

Burckrecht oder nach freiartikel 9 burgerrecht: *bürgerrecht* als inbegriff der rechte und freiheiten also insbesondere auch des schutzes der vollbürger einer gemeinde I. s. 4.

Burgerlich im gegensatz zu den malefizischen oder criminalfällen *der civilgerichtsbarkeit zugehörig* z. b. hanndl, hanndlung L. F. II. 16; sachen L. F. II. 14. 28; verprechen L. F. II. 25.

Burgstall nach Schmeller I. s. 198 und 199, wozu Westenrieder sp. 69 zu vergleichen, *stätte auf welcher ein schloss steht, gestanden hat, oder zu stehen kommen mag* note 405.

C.

Camer z. b. XXXIX. s. 98; note 930 s. 312 = kammer.

Camerer z. b. L. s. 137. 139 = kamrer.

Canntzler, cantzler erscheint — abgesehen vom landschaftskanzler LXIII. s. 175 — als vorsitzer oder vorstand
1) der landesherrlichen cantzley s. 299 als des collegiums das den fürsten umgiebt, der regirung L. F. IV. 20;
2) des hofgerichts note 930 s. 314.

Capittlzedel: verzeichniss derjenigen personen die — wie es in den in note 992 angeführten landtagshandlungen s. 187 heisst — sein wol gecapitlt worden ires vnwesens oder vnfleys halber, das ist nach Schmeller II. s. 314 denen ein scharfer verweis von seite des obern gegeben worden.

Carthus: kloster des gegen ende des eilften jahrhunderts von Bruno von Köln — Mabillon annales s. Benedicti V. pag. 202 ss.; du Cange glossarium I. 2 s. 202 — in der einöde la chartreuse bei Grenoble gestifteten und daher benannten mönchsordens: zu Pruel note 980 s. 338.

Cassten z. b. L. F. I. 3. 4 = kasten.

Casstner, castner z. b. L. F. III. 8; XLVIII. s. 127 = kastner.

Chamer note 1304 = kamer.

Chastläwt und chastner note 617 = kastenläwt, kastner.

Chlainot — wie clainet note 217 — note 617 s. 228 = klainat.

Chömen in verbindung mit davon: *sich entfernen* note 647 s. 240.
Chorn note 647 = korn.
Chost 1) *lebensmittel*, *victualien* note 334; 2) s. 153 = kost.
Chreftigen = bekreftigen L. s. 138 in der note: *bekräftigen*, *bestärken* s. 161 und 193.
Clärung: *erklärung* in L. F. IV. 14 note ** und im eingange der L. F. von 1508.
Clainet — wie chlainot note 617 s. 228 — note 217 = klainat.
Cloesteur und closteur: note 353 = klosteur.
Copej, copey, copj: *abschrift* L. F. IV. 9. 11. 18. 25; note 1003; s. 420.
Cortisan nach Schmeller I. s. 275 und II. s. 333 und 334 solche als begünstigte römische höflinge ins land eindringende geistliche, die von der corte romana oder dem pabste vermöge der aus den falschen decretalen hervorgegangenen reservationen zum nachtheil der eingebornen mit dom- oder andern stiftspräbenden belehnt wurden s. 299.
Cosst, cossten, cosstung, cost, costung z. b. L. F. IV. 24; II. 17; IV. 1, 22; XLIV. s. 109; register s. 188 = kost, kosten, kostung.
Cron Beham: *königreich* Böhmen note 152.

D.

Damitten: *in der mitte* in den sigelnachweisen z. b. zu XXIX. s. 74; damitten durch XV. s. 36 = mitten durch XIX. s. 42.
Dan, dann, danne erscheint ausser seiner gewöhnlichen die folge der zeit anzeigenden bedeutung anstatt
1) *denn* z. b. s. 346, an welchen gebrauch sich nach Schmeller I. s. 374 gewissermassen auch der relative des alten dan, thanne für
2) *indem*, *da* anschliesst z. b. s. 413.
3) *als* nach comparativen und comparativischen negationen, wobei die jetzige sprache meist die auflösung der ganzen construction mit *nur* vorziehen würde, z. b. in keinen andern nutz dann LVI. s. 147; ander yeman dann s. 193; nicht richten dan note 357 s. 147; nindert dann L. F. I. 7; nit annderst dann note 1003; nit mer dann L. F. II. 6. 7; IV. 13 note ** weder hilff noch rath dann s. 346.
4) in verbindung mit alain oder allain nach comparativischen affirmationen *ausser* z. b. in den sigelnachweisen zu II. s. 13; XLIII. s. 108; XLIV. s. 113.
5) nach dem conjunctiv in angefügten bedingungssätzen z. b. er hab dann note 433 s. 175; sy haben dann L. s. 135 in der note; er müge danne note 521 s. 198; es wär dann sach L. F. II. 7.
6) noch dann, wie z. b. s. 298 steht, hatte nach Schmeller I. s. 375 die alte sprache umgekehrt für
Dannoch: *dennoch*, *denn doch* z. b. L. s. 134 in der note; L. F. III. 8; IV. 9; note 1003.
Dapffer als adjectiv wie als adverb nach Schmeller I. s. 451 *gewichtig*, *bedeutend*, *ansehnlich* von menschen wie landleut L. F. I. 1; als auch sonst z. b. darlegen LII. s. 141; handel L. s. 133; steuer XLIX. s. 129; LI. s. 140; LVIII. s. 153; LXII. s. 173.
Darchomen s. 159 = darkomen.
Dargeben, bei Schmeller I. s. 388, *angeben*, *verklagen* s. 354.
Darkomen — wie darchomen s. 159 — *sich zeigen*, *erscheinen* XXVI. s. 60.
Darlegen n.: *aufwand*, *geldaufwand* XXXI. s. 77 und 78 mit s. 253; LII. s. 141; L. F. II. 8 in verbindung mit cosstung.
Darob sein: *darüber wachen*, *auf etwas besondere aufmerksamkeit wenden* LX. s. 161; note 930 s. 315; s. 345; wozu L. s. 138 in der note beizuziehen.

D a r s t r e c k e n n. und d a r s t r e c k u n g f.: *hingabe von geld* note 1094; s. 427.

D a r ü b e r, d a r u b e r, d a r v b e r — wozu ü b e r zu vergleichen — *dagegen, dawider* z. b. note 521 s. 199; note 647 s. 241; note 653 s. 243; freiartikel 28; geschehen L.F. III. 17; freiartikel 25; note 653 s. 243 thun note 521 s. 198; sich widern L.F. II. 7.

D a r v o r: *zuvor, vorher* L. s. 132 und 135 in der note.

D a s e l b e r, d a s e l b s, d a s e l b z: *da, daselbst, dort*, wie XVII. s. 39; XXXV. s. 86; L.F. I. 13; note 617 s. 228.

D a s e l b s h i n, d a s e l b s t h i n: *dorthin* L.F. III. 6; freiartikel 3.

D a s s e l b i g XLVII. s. 121 note * = d a s e l b e r.

D a s s e l b m a l: *damals* freiartikel 43.

D a t z: *bei*, wie s. 73 datz der linden; note 433 s. 173 datz seinem haus.

D a u z z e nach Schmeller I. s. 117 *aussen, draussen*, wie s. 131 dauzze auf dem land.

D e h a i n, d e h a i n e r l a y, d e h e i n z. b. s. 161 = k a i n, k a i n e r l a y.

D e p ü t a t: *apanage*, ausserordentlicher aber fest ausgemachter genuss note 930 s. 312 und 313.

D e r e n t w i l l e n: *um dieser willen, was diese anlangt* LX. s. 159 in der note.

D e r g e l e i c h e n: *solch* z. b. XXXIII. s. 81 note *.

D e r j e n e, d e r j h e n e, d e r j h e n i g: *derjenige* z. b. s. 354; note 930 s. 315, note 1301; LXII. s. 174, LXIII. s. 184.

D e r m a s s e n z. b. L. s. 138 in der note findet sich unter m a s s.

D e r o statt des neueren genitives *deren* L.F. II. 24; s. 415.

D e s s t, d e s s t e r, d e s t e r anstatt *desto* z. b. beleiplicher note 636 s. 236; ordenlicher im eingange zur L.F. von 1553; statlicher, stattlicher L.F. IV. 18 und note **** daselbst; s. 353.

D e s t e r b a s — wie destpas XLIV. s. 109 — *desto besser, um so mehr* XXVII. s. 63; XXXVIII. s. 95; XLIV. s. 109; s. 151.

D e s t h a l b: *in dieser beziehung, hierüber* s. 356.

D e s t m i n d e r in verbindung mit nicht: *nichts desto weniger* note 995.

D e s t p a s XLIV. s. 109 = d e s t e r b a s.

D e u b e r e j: *dieberei, diebstahl* note 743.

D e w b: *dieb* note 521.

D e u f, d e u f f, f. — wie teuf I. s. 1 — nach Schmeller I. s. 350 und 358 *das gestohlene gut, der diebstahl* I. s. 1; freiartikel 1 s. 189; note 353 s. 143; 521 s. 198.

D e u f i g: *gestohlen*, wie note 521 s. 199 deufigs güt.

D e u p I. s. 1 und 2; note 743 = d e w b.

D h a i n, d h a i n e r l a y; d h e i n, d h e i n e r l e y z. b. note 521 s. 198 und 199; s. 78 und 79; note 537 s. 203 und 204 = k a i n, k a i n e r l a y.

D i c k, d i c k h, d i k: *oft, sehr* wie register s. 203; note 433 s. 174 alls dickh alls; XXI. s. 48 als oft und wie dik; freiartikel 43 oft und dick.

D i e f XII. s. 26 und 28 = d e u f.

D i e n e n, d i n e n: *einen dienst in der gleich anzugebenden bedeutung leisten* z. b. note 653 s. 243; s. 157.

D i e n s t, d i n s t: leistung von verpflichtungen, die aus einem unterwerfungs- oder abhängigkeitsverhältnisse entspringen, sei es persönlich, sei es in abgaben und zwar in geld oder in natur z. b. XX. s. 45; XXIII. s. 51; note 617 s. 230 note 653 s. 244; freiartikel 43; herren dienst note 357 s. 146; rechte dienst und guelt note 537 s. 203; in verbindung mit steuren und wagenverten note 412; zue dinst kumen XXVIII. s. 68; XXIX. s. 72; dinst tün s. 157.

D i e w e i l z. b. L. s. 130 sieh bei w e i l.

D i n s t h e r r — wozu note 454 nachzulesen — note 412.

D i n s t l i c h: *zum dienst bereit* z. b. note 653 s. 245; 660; 930 s. 312.

D i n s t m a n — wozu §. 32 mit note 289 bis 294; §.43 note 451—456; Walters deutsche rechtsgeschichte §. 202 bis 211; das wort f r e i — z. b. I. s. 1 ff.; freiartikel 5.

Dinchstatt: *dingstätte*, *gerichtsplatz* note 433 s. 174.

Dingen 1) nach Schmeller I. s. 378 nr. 3 *eine rechtsache vor einen höheren richter ziehen oder bringen* I. s. 3 urtail, womit freiartikel 3 zu vergleichen ist; s. 274 ein urtheil gen hof; note 930 s. 314 appellacion und hofgeding von den nidern gerichten für das hofgericht.
2) mit dem dativ der person und accusativ der sache nach Müller I. s. 338 *versprechen* note 433 s. 174 pfening.

Dirre nach Schmeller I. s. 390 *dieser* note 430.

Dishalb, dishalbe, disshalb — wie herdieshalb, herdisshalb — *diesseits* z. b. L.F. IV. 15; note 412; s. 69.

Dits, ditz anstatt *dieses* z. b. L. s. 135 in der note; LVIII. s. 151, 154; s. 418; mit hinzugedachtem worte monats LXIV. s. 185 den andern ditz.

Ditzmals: *diessmal*, *jetzt* L.F. IV. 20 note ****.

Do, dobey, domit, doselbs z. b. XXXV. s. 86: *da*, *dabei*, *damit*, *daselbst*.

Dorfgericht — worüber §. 37 mit den noten 344 – 346, §. 71 note 1130, §. 73 im zweiten absatze, Westenrieder sp. 109 und 110 zu vergleichen — I. s. 4 und freiartikel 1 s. 190; L.F. II. 13; note 295; 296; 338; 350; 433 s. 174.

Dreynsetzen: *in die stadt aufnehmen*, *hineinsetzen* note 304 s. 117.

Drigullt f.: *dreifacher ersatz* note 433 s. 175.

Dringen: *beeinträchtigen*, *verletzen*, wie L.F. II. 22 note ** von ainem oder mer artickelen; note 930 s. 316 von den freiheiten; s. 77 an lannden, rechten.

Dru: *drei* note 430.

Druckhen: *quälen*, *verletzen* z. b. ain klain würmlein note 1011.

Druhe note 1301 = truhe.

Dürnaechtiglich nach Westenrieder sp. 115 *aufrichtig*, *redlich*, *ohne tücke;* in Homeyers in note 55 angeführter abhandlung s. 20 mit durnahte *in vollkommenem bestande*.

Dunde note 660 = thun.

Durch wurde häufig für das heutige *wegen*, *zu* gebraucht z. b. I. s. 1 durch unser vorderen hail und selde; s. 130 durch gemeinen frum; note 433 s. 175, note 647 s. 239 durch gemainen nutz; V. s. 15 durch der steten treuen dinst willen; XI. s. 25 durch unser vleissigen pet willen; note 433 s. 175 durch ein geschray.

Durchgehen: *allgemein betreffen* note 647 s. 239; daher

Durchgehent: *allgemein* als adj. z. b. türkenhilfe s. 410; als adv. z. b. LX. s. 162 in der note.

E.

Ebruch: *ehebruch* L.F. I. 16 in der letzten note.

Echt in der verbindung unsers herrn in note 412 = acht.

Edel in zahllosen urkunden wie z. b. VI. s. 16; VII. s. 18; VIII. s. 19; bei aufzählung der stände in verbindung mit unedel: *wol geborn*, *von hoher geburt* — für die ältere zeit bemerkt Müller I. s. 8 unter verweisung auf Kopps bilder s. 26: nur dem hohen adel oder den dynasten kam das prädicat edel zu; der besitz einer burg war dazu nicht hinreichend. Für die spätere — *von adeligen eltern abstammend* ganz allgemein; daher

Edelman, edlman; edelleut, edlleut in der mehrzahl z. b. gleich I. s. 3 und 4; freiartikel 5; note 617 s. 228.

Edlmannsfreyheit, edlmansfreyhait — worüber §. 71 und die noten 1132—1166 daselbst und die anmerkungen zum cod. jud. cap. I. §. 28 note a. — z. b. L. F. II. 37; in der note zu LX.

Edlsgestain n.: *edelsteine* L. F. I. 16 im zehnten handel.

Ee: *verlobung*, wozu Schmeller I. s. 3 nachzulesen, L. F. III. 11 note *.

Eehafft, eehaft z. b. L. F. III. 5; XXVI. s. 60; L. s. 139 in der note = ehafft, ehaft.

Eehallten note 1124 = ehalten.

Eeleiblich note 980 s. 336 = eleiblich.

Eelich: *aus rechtsgiltiger ehe hervorgegangen und desswegen zum vollgenuss des rechts berechtigt und berechtigend*, wie son s. 78; geburt L. F. I. 4.

Eer, eere z. b. note 1003 = er.

Eetafern: *schenke worauf gewisse herkömmliche rechte und verbindlichkeiten liegen* — deren in kaiser Ludwigs rechtbuch (nach v. Freyberg) XXII. 271 erwähnung geschieht — IX. s. 22; freiartikel 22.

Egarten nach Schmeller I. s. 4, wozu Müller I. s. 411 zu vergleichen, grund der obschon er gegenwärtig eben nicht als acker benutzt wird ehmals acker war, und von rechtswegen wieder als solcher benutzt werden kann, oder überhaupt nach Westenrieder sp. 121 magere manchmal mit buschwerk bewachsene wiesen L. F. II. 1.

Ehafft, ehaft 1) f. nach Schmeller I. s. 6 nr. 5 ein von einer gemeinde oder deren herrschaft *gegen gewisse verpflichtungen oder leistungen und mit gewissen rechten übertragenes gewerbe und geschäft*, nach der L. F. III. 5, wozu note * und die anmerkungen zum cod. civ. II. cap. 8. §. 17 ff. tafern und schenckhen, auch schmidt, muel und gmains faylpad, LX. s. 162; note 951.

2) adj. *nach dem gesetz zulässig, gültig*, *wahrhaft* z. b. not und ursach, wozu Haltaus sp. 257 und 258 beizuziehen, XXVI. s. 60; XXVII. s. 64; L. s. 139 in der note; nach kaiser Ludwigs rechtsbuch I. 7 (der v. Freyberg'schen ausgabe) ungevaerlichiu vanchnüzz und siechtum der weder ze chirchen noch ze strazze mag gen und lantzherren poten dienst und wildiu wazzer und der pey dem lande nicht enwaer; nach der reformation der bayrischen landrecht von 1518 tit. III. art. 5 fürnämlich under andern leibskranckhait, herrn geschäfft, wassers und ungewitters not, unnd anderer gewalt dardurch der geladen zue erscheinen oder ainen anwald ze schicken, oder wo er aus sondern ursachen in aigner person zue erscheinen geladen ist an seiner person verhindert wirdet.

Ehafftgerichte, wozu ehaftewtaeding in note 556 zu ziehen ist, sind nach v. Seyfrieds in note 343 bemerktem werke I. §. 13, II. §. 2 die auch nach dem aussterben der baierischen herrscher aus karolingischem stamme in Baiern noch fortdauernden den gewöhnlichen partikulargerichten — nämlich den dorfhofmarks- und anderen gerichten — entgegengesetzten allgemeinen jährlich meist mehreremal abzuhaltenden gerichte, bei denen alle insassen eines bezirkes gerichtes oder der gemeinde zusammenkommen mussten, die seit dem angeführten zeitpunkte und wahrscheinlich eine zeitlang vorher schon zu andern taedingen sich nicht mehr versammelten, und welche den bestand und das ganze der gerichtsgemeinde betrafen: verordnungen über personen und sachen der ganzen gemeinde, für den wohlstand und wider gefahr oder nachtheil derselben, berathschlagung in dieser rücksicht und die abstellung der übertretungsfälle, eröffnung herrschaftlicher gebote an die gemeinde machten ihren gegenstand aus. Es geschieht ihrer erwähnung in LX. s. 162; L. F. II. 8. 13; note 556, wozu v. Seyfrieds zusätze a. a. o. II. §. 8, Westenrieder sp. 120, und ausser §. 73 note 1209 unserer einleitung noch wegen einiger ehaftrechte oder sammlungen aller örtlichen satzungen rechte

und pflichten einer gemeinde und ihrer glieder als solcher Schmeller I. s. 5 beizuziehen.

Ehafftig nutz in note 617 s. 229 = ehafft als adjectiv.

Ehafftrecht L.F. II. 8 = ehafftgericht.

Ehalten nach Schmeller I. s. 6, wozu Müller I. s. 623 zu vergleichen, personen die vertragsmässig die dienenden hausgenossen anderer sind, *dienstboten*, *das hausgesinde* LIX. s. 155; note 617; s. 300; note 1124.

Ehe und das: *bevor* L.F. II. 14.

Ehehafft, ehehalten LX. s. 162; LIX. s. 155; s. 300 = ehaft, ehalten.

Ehn nach Schmeller I. s. 62 und 63 *grossvater* XXII. s. 49; XXV. s. 59.

Eigentlich = aigentlich: *genau*, z. b. einschreiben s. 420.

Einanntborten, einantworten: *rechtsförmlich übergeben* s. 91; note 221; s. 152; note 930.

Einbinden in die pflicht L.F. II. 36 = in die ambtspflicht binden.

Einfal, einfall ausser seiner gewöhnlichen bedeutung wie XLIV. s. 144 und XLV. s. 145 für *eingriff*, *verletzung* z. b. XXIII. s. 51. 53; XXXIX. s. 98; note 540; 617 s. 230.

Einfaren: *zur leistung kommen* — wozu die R.A. s. 620, Walters deutsche rechtsgeschichte §. 530, Westenrieder sp. 270 — 272 unter inlager, das wort laisten — nämlich jenem persönlichen sicherungsmittel der höheren stände bei verbindlichkeiten oder bürgschaften, dass man bei deren übernahme gelobte, sich im falle der nichterfüllung auf geschehene mahnung mit gefolge an einem bestimmten orte einzufinden, dort auf eigene kosten zu zehren, und denselben bis zur geschehenen erfüllung nicht zu verlassen: note 433 s. 174 und 175.

Einfueren: *im processe vor gericht vortragen* L.F. II. 7, wozu

Einfuerung ebenda.

Eingang des regiments: *regirungsantritt* XLVIII. s 126; freiartikel 33; L.F. IV. 14. 25 in note **.

Eingeben: *rechtsförmlich übergeben*, wie einantworten z. b. note 930 s. 312 und 314 die grafschaft und das herczogthum; wozu

Eingebung des gewalts s. 414.

Eingelegte gült, bei Schmeller II. s. 81, Westenrieder sp. 122 = gattergült.

Eingewinnen statt des einfachen gewinnen s. 67.

Einleiben wie einverleiben LX. s. 158, 161, 162 in der note — wozu verleiben — *mit hinein aufnehmen*, *incorporiren* z. b. XLVIII. s. 126; im eingange der L.F. von 1553; note 1003; wozu

Einleibung in der vorrede zur L.F. von 1508; s. 213; s. 361.

Einnemen 1) *vertragsmässig auf lebenszeit erhalten* z. b. note 930 s. 316 sloss und stet.
2) die pfleg s. 158.
3) den aufschlag freiartikel 39; die stewr note 540 s. 205; di vordrung des zwaintzigisten pfennings note 617 s. 228.

Einsatz, einsatzung — wie einsetzen n. XXIV. s. 57 — *einweisung in recht oder besitz* L.F. I. 8. 9; II. 7.

Einsehen und einsehung thuen: nach Schmeller III. s. 218 *rücksicht nehmen*, *sich als vermittler schiedrichter eines handels oder einer sache annehmen:* LX. s. 161; in die beschwerung im eingange der L.F. von 1510; in die ambter s. 340.

Einsetzen n. XXIV. s. 57 = einsatz.

Einstellen: *nicht weiter verfolgen* z. b. s. 344 hanndlung unnd fürnemmen.

Eintrag: *beeinträchtigung*, *nachtheil* XXXV. s. 84; s. 261; note 930 s. 314.

Eintweder, eintwederr nach Schmeller I. s. 67 *einer von beiden* s. 131; note 433 s. 174 und 175 herr.

Eintzlich nach Schmeller I. s. 67 unter beisetzung eines? *einsam* note 304 s. 117.

Einziehen 1) *in besitz nehmen* L.F. IV. 4;
2) *mit aufnehmen* z. b. L F. IV. 16; gueter L.F. III. 2; huldigungspflicht im eingange der L. F. von 1508; wozu
Einziehung L.F. IV. 11.
Eleiblich, eleyblich — wie eeleiblich note 980 s. 336 — statt des heutigen *leiblich* z. b. brueder, sone, tochter note 980 s. 333 und 336.
Elter: *die eltern*, *vorfahren* note 743.
Embietten note 1019 wie empieten im register s. 188 und in note 993 = enbieten.
Emer nach Schmeller I. s. 54 *eimer*, besonders als quantum von 60 flüssigkeitsmassen LVI. s. 146.
Empfahen: *aufnehmen*, *in empfang nehmen*, sowohl menschen wie note 521 in dem landfrid; als ganz besonders sachen z. b. LVI. s. 147 den aufschlag; L.F. IV. 20 note ****, s. 345 und 358 bericht; note 930 s. 314 das fürstenthumb zw lehen; s. 357 missfallen; note 617 s. 228 nicht; s. 411 nichts; s. 365 quittung; im register s. 188 wissen.
Empfellen s. 153 wie enpfelhen, enphelhen = bevelchen in der zweiten bedeutung.
Empfliehen: *entfliehen* L.F. I. 16 im fünften handel.
Empieten im register s. 188 und in note 993 wie embietten in note 1019 = enbieten.
Empfor nach Schmeller I. s. 634 *im voraus*, *vorhinein* XXXI. s. 78.
Enbieten wie entbiethen LX s. 157 in der note — wozu embietten und empieten — *in förmlicher weise melden*, *ankündigen* z. b. note 521 s. 198; dinst im register s. 188; gnad note 993; grues note 1019.
Enchomen, bei Schmeller I. s. 68, *nicht kommen* s. 195.
Ende, endt, ennde erscheint
1) für *platz*, *ort* z. b. bey den cässtn und andern ennden s. 299, so zwar dass es häufig zur bezeichnung der gerichtscompetenz dient und öfter gleich — wie in den relativen verbindungen *der ennden* L.F. I. 17; *und der ende* note 891 und s. 299; *an welchen ennden* L.F. I. 17 mit *wo* — mit *da*, *daselbst*, *dort* gegeben werden kann wie der ennde L.F. IV. 3 und 9; derselben ennde, der ennden L.F. II. 6 und 7; der ennden da L.F. IV. 15; an den enden da XXIX. s. 71; L.F. III. 7; note 898.
2) in der verbindung wo oder an wellichen enden: *wo oder wie* XXXI. s. 78.
3) für *ende*, *schluss* in der gewöhnlichen bedeutung z. b. zu endt s. 412; zu ennd oder aussgang s. 415; insbesondere aber
4) *gerichtliche*, *schiedsrichterliche entscheidung*, *rechtskräftige beschliessung* z. b. ain endt nemen XXVI. s. 61; der sachen austrag und endt machen XXXI. s. 77 und s. 253; zue ennde aufrichten im eingange zur L.F. von 1508; wozu
Enden 1) *zur endentscheidung bringen* note 636 all sach;
2) in verbindung mit sich: *das ende erreichen* L. F. II. 21.
Endichlich note 636 = endlichen.
Endlich, endtlich, entlich sowohl als adjectiv wie als adverb *rechtsgiltig*, *definitiv* z. b. s. 356 antwort; XXXI. s. 76 austrag; im eingange der L. F. von 1553 verfertigung; s. 91 enden vnnd volziehen; note 930 s. 311 zusprechen; wozu die adverbialform
Endlichen, endtlichen z. b. note 636 ainen; s. 329 hanndeln; L. s. 133 ratschlagen.
Engeen: *eingehen* note 717.
Engelten note 364; s. 159 = entgelten.
Engen meist in verbindung mit irren: *belästigen*, *beeinträchtigen* z. b. XIX. s. 42; L. s. 131.
Enhaben, bei Schmeller I. s. 68. *nicht haben* z. b. IX. s. 22; XXXV. s. 85.

Enhalb, bei Schmeller I. s. 68 und 69, *jenseits* z. b. XLI. s. 101; s. 69; 86; 90; note 219.

Enk, bei Schmeller I. s. 83, *euch* note 357.

Ennhalb s. 90; note 219 = **enhalb.**

Ennt = **ent.**

Enpfahen note 617 s. 228 = **empfahen.**

Enpfaren, womit **faren** zu vergleichen, wurde nach Schmeller I. s. 548, wozu die R. A. s. 345 nr. 5, von leibeigenen leuten gesagt, die sich aus dem bereich ihrer herrschaft in einen marktflecken oder eine stadt begaben welche bürgerliche freiheiten genoss: note 433 s. 174.

Enpfelhen, enphelhen, entpfelhen — wie bevelhen in der zweiten bedeutung — *anvertrauen* note 540 s. 204; note 617 s. 230; menschen IV. s. 14; die münzz note 647 s. 240; in verbindung mit besetzen und ebenso construirt: die ambt mit jemanden XX. s. 45; XXIII. s. 53.

Ensein, bei Schmeller I. s. 68 und III. s. 180, *nicht sein*, *nicht mehr am leben sein*, *sterben* z. b. XL. s. 99; note 930 s. 316.

Enteren: *entweihen* L.F. I. 16 im siebenzehnten handel.

Entgellt, entgelt m. *nachtheil*, *schaden* LXI. s. 164; in note 930 s. 315 wird anenntgellt wohl aufzulösen sein in ân enntgellt.

Entgellten, entgelten 1) *die onerose verpflichtung* (einem vortheil gegenüber) *haben* L.F. II. 8.
2) vorzüglich mit dem genitiv: dadurch *in kosten*, *schaden kommen:* des z. b. freiartikel 43; note 364; s. 159; note 721; sein note 730; sölchs L.F. IV. 12.

Entgelltnuss, entgeltnus freiartikel 43; note 930 s. 312 und 314 = **entgellt, entgelt.**

Enthalten: *beherbergen*, in das haus zur bewirtung und zum schutze aufnehmen note 521 s. 197; note 930 s 315.

Enthaussen im gegensatze zu **behaussen** s. 158.

Entledigen: *befreien*, *los machen*, *auslösen*, sowohl menschen — wie auch entladen L. s. 134 in der note und note 993 — z. b. L. s. 132 in der note und s. 359 den clager seiner beschwerden; als auch (insbesondere verpfändete) sachen z. b. gut s. 70; slos und stet note 930 s. 313; verpfandung s. 353.

Entleibt: *vom leib oder leben abgeschieden*, *verstorben* L.F. IV. 13.

Entlich z. b. XXXI. s. 76 = **endlich.**

Entpfelhen z. b. IV. s. 14; XX. s. 45; XXIII. s. 53 = **enpfelhen.**

Entpfueren: *entführen* L.F. I. 16 im achtzehnten handel.

Entpörung: *unfriedenszustand* LIX. s. 155.

Entreden, bei Schmeller III. s. 52, mit dem genitiv der sache, desshalb *entschuldigen*, *rechtfertigen* note 521 s. 197.

Entrichten 1) mit dem genitiv der sache: desshalb *zufrieden stellen* z b. des darlehens s. 411; der nachrecht halben L.F. I. 17.
2) *bezahlen*, *gut machen* z. b. die ablösung LVI. s. 147; geld LV. s. 145; das ubergreiffen XXVI. s. 60.

Entschid: *entscheidung* L.F. II. 4.

Entschuldigen: *von der klage befreien*, *reinigen* L.F. III. 4.

Entsessen, entsessenheit, bei Haltaus sp. 344, *entfernt*, *entfernung* LX. s. 159 und 160.

Entsetzen: *jemanden aus seinem amte oder seinem besitze entfernen oder treiben* z. b. in verbindung mit besetzen XXXI. s. 77 und s. 253; note 930 s. 313; des ambts L.F. II. 36; IV. 22; von den ambten note 930 s. 314 des gerichts note 433 s. 175; des jnnhabens L.F. III. 12; on recht L.F. II. 20 und 30; wozu

Entsetzung L.F. I. 8; der gewere L.F. III. 12 und note 951.

Entslagen: *fortjagen* z. b. aus dem land note 521 s. 197.

Entwellen XXII. s. 49 = **enwellen.**

Entweren: *einen aus dem besitze setzen* wie IX. s. 22; freiartikel 20;

einem sein eigenthum entreissen wie s. 346 ainem das sein.

Enwellen, bei Schmeller I. s. 64, *nicht wollen* XXII. s. 49; note 364.

Er erscheint 1) in verbindung mit gewohnheit, gnade, recht für *vorzug, begünstigung* z. b. IX. s. 21; XLIII. s. 107; s. 193; 256; 260.
2) *die nöthige persönliche eigenschaft, würde* besonders mit rücksicht auf die durch strenge pflichterfüllung bedingte ehrenhaftigkeit z. b. mit eren tun note 707; wider eer oder glübd thun note 1003; bej furstlichen ern — wozu Haltaus sp. 570 — note 714.

Eraischen — wie erhaischen L. s 131 in der note — nach Schmeller I. s. 123, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 52, *verlangen, fordern* L. F. IV. 11.

Erb — wie erib in note 704 — ist
1) dem heutigen *erbschaft, erbtheil* entsprechend z. b. XVII. s. 39 z. 37 bey seinem erb; note 704.
2) der allgemeine ausdruck für *ererbtes grundeigenthum, erbgut*, bei Haltaus sp. 355 bona immobilia hereditate accepta aut ad heredes devolvenda, bei Schmeller I. s. 102 patrimonium, z. b. note 295; sehr häufig in der verbindung erb und aigen z b. XXVI. s. 60, XXIX. s. 71, erb oder aigen note 617 s. 228, nach den R. A. s. 6 und 492, wozu Auer s. 315 nr. 1 und 2, entweder tautologie oder zwischen ererbten und sonst erworbnen grundstücken unterscheidend; daher
beerbt sein: *mit ererbtem grundeigenthum begabt sein* XXXIX. s. 97; mit schlossen oder sitzen L. F. I. 1.

Erben anstatt *gewinnen oder haben* s. 78 frumen und schaden.

Erber, erberg nach Schmeller I. s. 93 *ehrbar* z. b. L. F. I. 2; XLIII. s. 108 note *; note 647 s. 240; wozu

Erberglich note 677 und

Erberkhait s. 346.

Erbgejaid: *im erbgange sich fortverpflanzende jagd* L. F. III. 18.

Erbhüldung und erbhuldung statt *erbhuldigung* — erbhuldigen findet sich note 993 — steht z. b. note 930 s. 316; im eingange zur L F. von 1508 und 1514; L. F. IV. 14 und 25 note **.

Erblehen nach den anmerkungen zum cod. civ. V. cap. 18 §. 6 die lehen in welche man secundum jus civile succedirt note 152 s. 59.

Erblichen statt des einfachen adverbs *erblich* in note 930 s. 311 und 312 steht in note 930 s. 312.

Erbrecht nach Schmeller I. s. 102 und III. s. 29, wozu der gemeine urbarsgebrauch s. 3—5 und die anmerkungen zum cod. civ. IV. cap. 7. § 5 nr. 2 das jemand erblich zukommende recht, das grundeigenthum eines andern (gegen entrichtung einer jährlichen gewissen pension) zu bebauen oder zu benutzen; L. F. II. 21; daher

Erbrechter: der inhaber eines erbrechtes LX. s. 159 in der note.

Erbuettig: *erbötig, bereit* L. F. II. 19, wozu III. 4 beizuziehen.

Erclagen sich einem eines dinges: *sich vor ihm darüber beklagen* L. s. 131.

Erfaren 1) *untersuchen, aufspüren* z. b. freiartikel 22; note 617 s. 230 aygenlich; s. 420 original vnnd copj; L. F. IV. 22 gleublich.
2) wie ervaren in der verbindung sich von jemand: *in erfahrung bringen durch erkundigung bei jemand* s. 153; sich darumb note 521 s. 198; daher

Erfarung s. 420 furnemen; s. 421 haben; L. F. IV. 23 thuen.

Erfinden — wie ervinnen s. 193 —
1) personen: *erkennen* z. b. lässig L. F. II. 27; unrecht L. F. IV. 24; auf dem ungerechten weg L. s. 133 in der note.
2) sachen: wie das einfache finden z. b. II. s. 9: *ausfindig machen, aufführen* z. b. s. 193.
3) sich: *sich durch beweis ergeben, zeigen* z. b. s. 417; also L. F. IV. 22 note **; warlich L. F. I. 16 in note **** beim fünften handel; zu einem L. F. II. 36, IV. 22 und 23.

Erfordern wie ervodern und ervordern 1) *zu sich berufen*, *vor sich kommen lassen*, L F. II. 26; L. s. 135 in der note; die landschaft in note 872, note 930 s. 314, dem eingang der L. F. von 1510 und 1553, wozu das hauptwort erforderung s. 361; die partheyen L.F. I. 6; (einen zeugen) in sonnderhayt s. 418;

2) *verlangen*, *begehren:* aufschlagsbewilligung s. 392; cosstung L.F. II. 8; pfandt L. F. II. 7; hilfe s. 286; hulldigung an die lanndschaft note 704; L.F. II. 21; s. 332.

Erforderung der landleut: *einberufung der landstände* s. 361.

Ergehen 1) vom rechte: *vor sich gehen*, *stattfinden*, *eintreten* L. F. II. 12 und 28.

2) *es ergeht sich: es geschieht genüge* II. s. 12; wozu wohl auch *ob es nit ergehen würde* gehört, wie statt *ergeben* in der note zu L. s. 132 zu lesen sein möchte.

Ergetzung nach Schmeller II. s. 89 *vergütung*, *ersatz* XI. s. 25.

Ergraben in den sigelnachweisen zu I. s. 8 und 9; V. s. 17; XIV. s. 34; XXXIX. s. 99 = begraben.

Erhaben: *übrig haben*, *übrig behalten* s. 260.

Erheben 1) in den sigeln *erhaben stechen* z. b. in deren nachweisen zu XIV. s. 34; XV. s. 36; XXXIX. s. 99; XLVI. s. 119.

2) sich erheben von verbrechen: *vorfallen* L. F. II. 4.

Erholen in der verbindung sich der nott unnd verderben erholen: *sich daraus in bessere lage reissen* s. 346.

Erib, eribschaft: *erbe*, *erbschaft* z. b. note 255 und 704.

Erichtag, eritag, ertag nach Schmeller I. s. 96 *dienstag* z. b. note 1301 s. 422; note 334; s. 211.

Erindern, erjndern 1) mit dem genitiv der sache: von etwas *in kenntniss setzen* XX. s. 46; XXIII. s. 54; note 653 s. 244; note 930 s. 315.

2) *erinnernd bemerken* XXIV. s. 57.

Erkanntnus, erkantnus, erkhanntnuss 1) *in der gewöhnlichen bedeutung* z. b. freiartikel 26; L.F. IV. 13, 22, 24; s. 413; der sachen L. F. I. 9; der gerichtscossten L. F. II. 17.

2) *recognition:* brieff vnnd sigel s. 414.

Erkennen, erkhennen 1) *in der gewöhnlichen bedeutung* z. b. L. F. II. 4, 11; IV. 23, 24.

2) *recognosciren*, z. b. urkunden s. 413 und 415.

3) *von amtswegen erlassen* z. b. brieff, ladung s. 413.

4) zu erkennen geben: *anzeigen* s. 413.

Erklawben nach Schmeller II. s. 350 bezüglich der münze *die fehlerhaft oder zu geringhaltig ausgefallenen stücke heraussuchen* note 647 s. 240.

Erkunden sich mit dem genitiv der sache: *sie erfahren* L. s. 136 in der note; register s. 188.

Erkyesen: *ausersehen*, *auswählen* L. s. 134 — 136.

Erledigen, *frei machen*, *auslösen* s. 151.

Erlegen für *legen* steht s. 421: in verwarung.

Erleisen — in Gr. I. s. 91 und II. s. 46, bei Schmeller II. s. 498. 508. 509 — *führen*, *lehren* mit dem genitiv der sache z. b. geleicher und gerechter weg XXXI. s. 78.

Erlesen: *durchlesen*, *ausmustern*, *auswählen* note 647 s. 240; s. 424.

Erlösen, erlosen: *frei machen*, *auslösen* XLIV. s. 109 das Norgkhaw; note 930 s. 313 pflegambter, zins, gülten.

Erloss XII. s. 27 sieh bei rechtloss.

Ermanen — wie ermonen — in bezug auf zeugen: *vereidigen* s. 415.

Ermelt, wozu auch wolermeltz. b. s. 427 zu ziehen: *erwähnt*, *angeführt*.

Ermonen s. 415 = ermanen.

Ernfrum: *ehrsam*, *ehrbar* z. b. man L. s. 139 in der note.

Erpawen nach Müller I. s. 291 und Schmeller I. s. 136 *anbauen*, besonders in der verbindung erpawens vnd vnerpawens wie s. 77.

Ersaigen, ersaigern bei der münze scheint nach Auer s. 316 und Schmeller III. s. 210 in älteren zeiten, wo man noch nicht alle stücke einer münzsorte am gehalt vollkommen einander gleich zu machen wusste, darin bestanden zu haben, dass man die an gehalt bessern stücke einer cursirenden münzsorte mit hilfe der wage aussuchte und dem umlauf entzog, wodurch die in curs bleibende masse an werth und kredit verlor: note 644 und 647.

Erscheinen wie verscheinen in hinsicht auf die zeit *werden*, vorzüglich im praeteritum z. b. XXXI. s. 76 von tods wegen ledig; wozu

Erscheinung: *ablauf* L. F. II. 27.

Erschiessen: *ausschlagen*, *gedeihen* L. F. III. 2 in note *** zue vil guetem.

Ersehen: *genau durchsehen* in der note zu freiartikel 13; s. 424 und 427.

Ersichern bei Ziemann s. 84 *sicher zu werden suchen*, *erkennen*, *erfahren* in verbindung mit erfinden II. s. 9.

Erst steht in der verbindung so erst für *sobald* note 930 s. 315; in der form des adverbialen genitives des (dez) ersten für *zuerst* z. b. note 433 s. 175 klagen; note 617 s. 228 sweren.

Erstatten 1) *ergänzen*, *voll machen* s. 90; note 930 s. 312 und 313.
2) für bestatten: *bestätigen* z. b. in der note * zu XLI. s. 101.

Erstattung 1) *ergänzung* z. b. der rechtsitzer L.F. II. 11.
2) für bestattung: *bestätigung* L. F. IV. 14 note **.

Erstrecken, erstreckung: *verlängern*, *verlängerung* note 930 s. 315.

Ersuechen 1) n. *begehren*, *ansuchen* L F. IV. 22; s. 413.
2) ztw. durch genaue nachforschung *ausfindig machen*, *untersuchen* note 1299 und s. 427.

Ertag s. 211 = erichtag.

Ertailung der gerichtscossten und schäden: *verurtheilung darein* L. F. II. 17.

Ertragen: *verhandeln* z. b. strit L.F. I. 16 in der letzten note.

Ervaren note 521 s. 198 = erfaren.

Ervinnen s. 193 = erfinden.

Ervodern, ervordern z. b. note 704; L. F. II. 26 = erfordern.

Erwegen n.: *erwägung* L. s. 130 in der note; register s. 188.

Erweisen 1) *jemanden dazu bringen*, *dazu vermögen* XXIV. 60 den herren; note 617 s. 229 die widersätzigen.
2) *etwas darthun* z. b. das redlich XXVI. s. 60; recht und redlich note 711; den pruch mit worhait s. 261.

Erweren in freiartikel 30 = weren.

Erwerlen: *erwählen* note 617 s. 227.

Erynndern note 930 s. 315 = erindern.

Erzaigen in der verbindung sich frundtlich note 1019; sich genädiglich s. 353 und 355 = beweisen in der dritten bedeutung.

Erzewgen: *bestimmen*, nach Haltaus sp. 414 *probare testibus*, note 617 s. 229 in verbindung mit gehaben.

Etleich, etlich, bei Müller I. s. 449, *mancher*, *ein und der andere*, *einige* z. b. note 540; s. 404; 415; 427.

Etther nach Haltaus sp. 414 und 415, Schilter s. 237, Schmeller I. s. 128, Westenrieder sp. 136 die zäune um einen hof oder um ein complex von höfen d. h. um eine ortschaft, einfassung der dorf- und feldflur und der innerhalb derselben gelegenen grundstücke L. F. II. 1.

Ettlich z. b. L.F. IV. 17; s. 415 = etlich.

Etwan 1) conj. *wenn auch*, *wenn ja* L. s. 158 in der note.
2) adv. — wie etwo im sigelnachweise zu I. s. 9 — nach Schmeller I. s. 127 nr. 2 *weiland*, *ehmals* s. 413.

Etwo — bei Schmeller I. s. 127 etwie — *ziemlich*, *sehr* im sigelnachweise zu I. s. 8.

Ew: *euch* s. 252 und 254.

Ewecleich, eweclich: *ewig* als adverb note 171.
Eychampt — bei Schmeller I. s. 18 — *obrigkeitliche abmessstelle* note 407 s. 165.
Eylents: *schnell* im register s. 189.
Eynich im register s. 189 = ainich.
Eynnemen n.: *einnahme*, *erträgniss* note 819 der stewr.
Eyntweder note 433 s. 175 = eintweder.
Eysen — oder eigentlich präckeysen — *münzstempel* note 647 s. 240; daher
Eysengraber der münzbeamte welcher die stempel sticht oder fertigt note 647 s. 240.

F.

Fahen: *gefänglich einziehen*, *verhaften* I. s. 1; XLII. s. 105; L. F. III. 14. 15; note 930 s. 315.
Fail haben: *verkäuflich* halten L. F. IV. 25.
Falckhner, falckner: zunächst zur falkenbeize bestellter jäger z. b. XLII. s. 105; XLIV. s. 112; L. F. III. 6; note 840, wozu Schmeller I. s. 529 und Westenrieder sp. 636 unter vögel.
Fall hat — abgesehen von seiner gewöhnlichen bedeutung wie L. F. I. 16 am ende und ebenda in der note zum fünfzehnten handel die fall der diebställ — nach Schmeller I. s. 521 wie leibfall oder todfall die eines nach dem tode eines leibeigenen oder lehenträgers dem herrn desselben fälligen theiles der erbschaft z. b. das beste haupt vieh im stall, worüber die R. A. s. 364 bis 374 und Westenrieder sp. 418—420, das beste kleid: XX. s. 45; XXIII. s. 51 und 52; L. F. I. 3; note 653 s. 244; note 840.
Fallen — wie vallen z. b. s. 76 —
1) *zufallen*, *zu theil werden* — wie anfallen nr. 2 und angefallen — mit eribschaft note 704; ze tail s. 76.
2) in der verbindung wider an in vallen — wie anzufallen XXXV. s. 84 — *in das alte verhältniss zurücktreten* s. 261.
3) bezüglich der steuer: *bezahlt werden* note 540 s. 205.
4) wie gevallen — in die schuld und strafe fallen, meist in der verbindung gefallen sein, und daher die strafe zu erleiden, die bestimmte strafsumme zu erlegen haben z. b. note 521 s. 199 in alle die schuld; L. F. IV. 23 in die aufgesatzt peen und straff; s. 157, 160, 161.
5) *gar sein*, *nicht weiter statthaft sein* wieder in der verbindung gefallen sein z. b. aufschlag LVI. s. 147, LXIV. s. 186; straff L. F. IV. 13.
Falltz — sonst plick, pligk — ist der unten an den urkunden befindliche meist bis zum schlusse der schrift heraufgezogene umbug des pergaments welcher mittelst der durch einen einschnitt gezogenen schnüre oder pressel der sigel unverrückbar an den beschriebenen hauptheil der urkunde befestigt ist XI. s. 26 note *.
Faren 1) *übersiedeln* mit leib und guet XXIII. s. 53 und freiartikel 31.
2) wie enpfaren in note 433 s. 174. *sich zur verbesserung seiner verhältnisse von einem orte wegbegeben und an einen andern ziehen* I. s. 4, wozu freiartikel 8; II. s. 13; XXIII. s. 53; note 433 s. 174; daher
Faren lassen 1) mit dem dativ der person: zu gunsten des eigentlich berechtigten *einen solchen weggezogenen wieder ziehen lassen* oder mit andern worten zurückliefern I. s. 4; II. s. 13; note 433 s. 174.
2) *entlassen* z. b. die geste VII. s. 18; IX. s. 22.
Farend guet — wie varendt guet oder varende gueter L. F. I. 3. 10;

II. 7; IV. 5; varende haab note 217; varennds ohne weitere beigabe L. F. II. 7 note * — ist im gegensatz zur andern hauptart aller habe, zu der liegenden, nach den R.A. s. 491 und 564 die von ort zu ort bewegliche, fahren in der alten weitern bedeutung von ire moveri genommen z. b. note 949.

Fast mitten: *ganz* in der mitte note 304 s. 117.

Faylpad nach Schmeller I. s. 523, wozu Müller I. s. 77 zu vergleichen, *bad welches man gegen bezahlung brauchen konnte* L. F. III. 5.

Fengkhlich; fengkhnuss (fencknuss LX. s. 160; fengknus XII. s. 27): *gefänglich*, *gefängniss*, *haft* z. b. L. F. III. 17; IV. 1.

Ferr, ferre: 1) *fern*, *entfernt* z. b. XXX. s. 75.

2) meist mit als oder so in der bedeutung von *insofern*, *so lange als*, *für den fall dass* z. b. I. s. 6; II. s. 10; IV. s. 14; XXXIV. s. 82; LVI. s. 146; im comparativ

Ferrer: *ferner*, *länger* z. b. innhallten s. 413; verwarten L. s. 131 in der note; komen oder kumen in der bedeutung zu weiterer verhandlung vor der betreffenden behörde gelangen XXVI. s. 61; XXIX. s. 71.

Fertigen wie verferttigen LX. s. 157 in der note: *vornehmen*, *ausfertigen*, *erlassen* L. F. II. 21; note 1302; s. 395, 424, 427.

Fidimiren, fidimus im register s. 188 = vidimiern, vidimus.

Fieren: *führen*, *bringen* z. b. vber lanndt s. 413.

Florn sein: *verloren* sein note 433 s. 174.

Fört L. F. II. 33 = holtzfört.

Forcht: *furcht* XXXV. s. 85.

Fordern — wie vodern, vordern — erscheint ausser der gewöhnlichen bedeutung von *verlangen* wie futer freiartikel 4, das ine note 801

1) namentlich im sinne *vor gericht verlangen*, *gerichtlich verfolgen* z. b. das freiartikel 4; schuld zu im freiartikel 21; ain gemaine steur an sy s. 129.

2) in bezug auf die landschaft note 930 s. 314 und mit dem beisatze zusammen note 993 = erfordern.

Forderst, forderist 1) adj. z. b. sigel: das *erste* s. 415.

2) adv. *vor allem* LX. s. 159 in der note.

Form erscheint in der verbindung pessts forms und in dem pesten form in der bedeutung *auf vollkommen rechtsbeständige weise* note 930 s. 311 und 317.

Frävel ist im gegensatz zu den verbrechen nach Schmeller I. s. 604 *das geringere bis zu 72 pfenning straffällige vergehen* L. F. I. 8; II. 13, 16 note *, 19; wovon das adverb

Frävenlich: *in rechtswidriger absicht*, und ganz allgemein sodann *verbrecherisch* L. F. I. 16; LVIII. s. 154; LXII. s. 174; LXIII. s. 184; note 993.

Fraid nach Schmeller I. s. 601, 617 und 618 *gefährde*, *vergehen*, besonders bezüglich geraubten oder gestohlenen gutes kenntniss dieser eigenschaft.

Fraülich in verbindung mit den erblehen und erkauften lehen für die *nicht onerosen* note 152 s. 59.

Frawenpild — wofür XLIII. s. 108 note * weiblich pild — erscheint für *frau* z. b. in den sigelnachweisen von I. s. 9; XXIX. s. 74; XL. s. 101; XLIII. s. 108.

Frawnd, frawntlich, frawntschaft — wie frontlich, früntlich, frundtlich, fruntlich; frundschaft, fruntschaft — für *freund*, *freundlich*, *freundschaft* s. 252 und 253.

Frede der lande: *landfriede* note 661.

Frefln: allgemein *sich vergehen* XXIX. s. 71; XXX. s. 75; XXXIX. s. 98.

Frei — wie frey, vrei, vrî — war nach Schmeller I. s. 606, wozu die R. A. s. 281, die bezeichnung derjenigen von adel die nicht eigene dienstleute oder dienstmannen oder

ministerialen eines andern waren, und später den titel freie herren wie z. b. XXXIX. s. 97. XLIV. s. 115. (vrîe herren in note 449) oder freiherrn wie z. b. L. s. 129 LXII. s. 165 erhielten, oder auch wie z. b. XXVII. s. 89. LII. s. 141. LIII. s. 142 einfach als herrn — wozu Schmeller II. s. 231 — erscheinen. Sie werden nach den grafen als der höchsten stufe der im genusse der vollfreiheit stehenden personenklassen — worüber in kürze §. 4. §. 8 im ersten absatze. §. 32 mit note 285 bis 295. §. 42 mit note 405 bis 408. §. 43 mit note 447 bis 456. die R.A. s. 265 bis 300 — unmittelbar aufgeführt, wie z. b. I. s. 1. 6. 7. II. s. 9. 12. III. s. 13. V. s. 15. XXXVIII. s. 91. XLVIII. s. 123. note 521 s. 198, und sind streng geschieden von den erst nach ihnen genannten dienstherrn oder dienstleuten oder dienstmannen, so lange diese als solche vorkommen, und auch nach deren übergang in den niedern adel noch fortan von den unter der gewöhnlichen bezeichnung die vom adel zusammengefassten personen z. b. XLVI. s. 115. XLVIII. s. 125. L. s. 129 LIV. s. 143. Auf diese freien oder freiherrn oder herrn bezieht sich auch — wie allerdings nicht minder auf die dienstmannen — die meist noch beigefügte angabe ob sie bereits ritter oder noch knechte oder edelknechte sind, wozu Walters deutsche rechtsgeschichte §. 200 und 201 mit note 7 insbesondere, wie z. b. IV. s. 14. VI. s. 16. X. s. 23. XII. s. 26.

Nach der ausbildung der ritterschaft als geschlossener corporation aber fällt die erwähnte angabe, und der ausdruck ritterschaft erscheint z. b. LIII. s. 142. LX. s. 157. als allgemeine bezeichnung für den niedern adel: die ritter in diesem sinne als die mitglieder der berührten körperschaft beziehen sich nun nicht mehr in der früheren bedeutung auf unsere fortan gesondert gehaltenen freien, sondern werden nun als stand neben diesen aufgeführt wie L. s. 129. LII. s. 141.

Freien 1) falsche lesung nach note 1332 anstatt suenen XXVIII. s. 69.
2) *von einer last befreien* z. b. L. F. III. 8; der scharwerch L. F. II. 36; der steur freiartikel 13.
3) *mit einem privilegium* — einer befreiung von einer verbindlichkeit die als gesetz für andre gilt — *versehen* z. b. XXXI. s. 77 wozu s. 253; XXXIV. s. 82; XLII. s. 105; XLVII. s. 120; LVI. s. 146; LVIII. s. 151; freiartikel 16, 22, 24; note 1020; note 1124; daher

Freihait in zahllosen beispielen sowohl für *privilegium* wie nur XV. s. 35, note 653 s. 243, als auch für *urkunde über ein privilegium* wie s. 427; wozu

Freihaitpuechlein in freiartikel 43 am ende.

Freiung 1) *privilegium* z. b. note 405 s. 163; note 521 s. 199.
2) *freistätte*, *asyl*, wozu Schmeller I. s. 610, Haltaus sp. 497—501 zu ziehen, XII. s. 27; note 521 s. 197; note 602.

Freulen, freulin wurde nach Schmeller I s. 598 und Westenrieder sp. 169 früher den fürstentöchtern als prädicat beigelegt z. b. XLIX. s. 128; LIX. s. 156; freiartikel 14; wozu die anmerkungen zum cod. civ. I. cap. 6 §. 13 nr. 2 (nach der ausgabe von 1844) s. 210.

Freundt nach Schmeller I. s 614 nr. 2 *der verwandte* L. F. II. 24; III. 11; IV. 13.

Frevelen, frevenlich z. b. XXX. s. 75; LXII. s. 174 = freſln, frävenlich.

Freyen 1) in der verbindung sich einer sache freyen: *sich ihres genusses erfreuen* s. 427.
2) wie freyhait, freyung z. b. L. F. II. 36, note 521 s. 199 = freien, freihait, freiung.

Freystiffter nach Schmeller I s. 610, wozu Haltaus sp. 514 und 515, die anmerkungen zum cod. civ. IV. §. 31 und Wagners civil- und ca-

meralbeamter I. cap. 5. §. 8 und 9, pächter eines gutes mit beiderseitigem vorbehalt der freiheit, den pacht von jahr zu jahr wieder aufzuheben LX. s. 159 in der note; L.F. II. 21.

Frid, fried 1) *friede* geradezu als gegensatz zum zwist oder kriege z. b. s. 345; XXXV. s 84; XLIV. s. 109; LII. s. 141; oder als gedeihlicher ruhiger zustand überhaupt z. b. I. s. 1; XXIII. s. 51; XXVIII. s. 67; freiartikel 41; meist in verbindung mit dem die bedeutung des jetzigen *zu* enthaltenden fügewort *durch* z b. I. s. 1, XXIII. s. 51, note 537 durch frid; XXVIII. s. 67 durch merung frides; note 617 s. 227 durch nutz vnd frid; ze frid note 743.
2) *waffenstillstand* z. b. s. 161.
3) *sicherheit und ruhe vor andern im staat*, *in der gesellschaft*, wozu Wildas strafrecht der Germanen s. 233—264, daher auch gewissermassen *asyl* z. b. XII. s. 27; L. F. I. 16 im sechsten handel; note 521 s. 197 und 198.

Friden wohl nr. 2 von frid entsprechend wird allgemein von der *einstellung der thätlichen feindseligkeiten* gebraucht z. b. XXVIII. s. 69; XXIX. s. 73.

Fridprach: *friedbrüchig*, worüber im allgemeinen wieder Wilda s. 271—277, note 521 s. 198.

Fromen z. b. XX. s. 47; XLVIII. s. 126; freiartikel 30; note 537 = frumen.

Froncost nach Westenrieder sp. 171 naturallieferung welche zum kasten oder zehrgaden eines herrn als eine frohn oder eindienung zu einer bestimmten zeit geliefert werden musste, publica taxatio I. s. 5.

Fronpot: *missus dominicus*, *gerichtsbote* — worüber die R.A. s. 765—767, Homeyer I. s. 317, v. Maurers altgermanisches öffentlich-mündliches gerichtsverfahren §. 104—107, die anmerkungen zum cod. jud. cap. II. §. 9 — z. b. I. s. 3; L. F. I. 4. 5. 17. II. 25. III. 8; der öbrist L. F. III. 7.

Frontlich — wie frawntlich, früntlich, fruntlich — *freundlich* XXXI. s. 77.

Frucht für *vortheil* in der verbindung zu rue frucht und guetem note 993.

Frümen in verbindung mit recht nach Schmeller I. s. 612 *eine gerichtssitzung halten lassen* z. b. L.F. II. 8.

Früntlich s. 77 = fruntlich.

Frum 1) m. wie frumen: *vortheil*, *nutzen* s. 130 durch gemeinen frum vns vnd vnserm land.
2) adjectiv: *ehrenhaft* in weitester ausdehnung L. s. 136 in der note; note 647 s. 240.

Frumbkait oder wie die L. F. I. 5 hat frümbkait: *rechtlichkeit*, *vortheil* z. b. XXXIV. s. 82.

Frumen z. b. XVI. s. 37; XLII. s. 105; note 537; s. 78 in verbindung mit schaden = frum.

Frundschafft, frundtlich, fruntlich fruntschaft note 1003; note 1019; note 930 s. 311 und 316 — wie frawntlich, frontlich, früntlich, frawntschaft — *freundschaft*, *freundlich*, ersteres als courtoisieformel in der verbindung ewer gnaden gunsten unnd frundschafft note 1003.

Füderlich note 617 s. 229 = fürderlich.

Füdern XXXIX. s. 97; note 521 s. 199 = fürdern.

Fueg: *schicklichkeit*, *befugniss* z. b. note 433 s. 174 im allerpesten; mit gueten s. 338; haben note 995; reht vnd fuog haben note 537 s. 204; stat und fueg haben im register s. 189.

Fuegen 1) in der verbindung einem ze wissen: *kund thun*, *anzeigen* note 1019.
2) *sich schicken*, *passen* note 781; meist mit sich z. b. L. F. IV. 2; zum pessten im eingange der L.F. von 1553.

Fueglich: *schicklich*, *passend* z. b. note 617 s. 227; in verbindung mit dem strengen recht s. 355; nach dem fueglichistn L. s. 135 in der note.

F ü r: 1) wie *im heutigen gebrauche* z. b. verihehen für uns VI. s. 16; für hochnotturfftig achten s. 420;
2) *anstatt* oder *zu* z. b. den schaden fur in pesseren note 433 s. 174; für die straff des vitzdombhanndls L F. IV. 9;
3) ganz besonders statt des hochdeutschen den accusativ bedingenden *vor* z. b. bringen für die ainen vnd zwaintzig note 617 s. 229, für sy in recht L. F. II. 11; dingen für das hofgericht note 930 s. 314; ervordern für die ambtleut L. F. II 26; komen für den haubtman XXVI. s. 60, für den konig XXXI. s. 77 und 78, für recht note 556, für die vitzdomb L. F. I. 14; legen für die landschaft XXXII. s. 79; nachfarn für den gerichtsherrn oder herrn L. F. II. 19, note 930 s. 315; nemen fur hannd s. 424, für sich XXVIII. s. 67, XXIX. s. 70; schaffen für den richter L. F. II. 27; sich waigern für das landgericht L. F. II. 21; weisen für den herrn L. F. II. 28.
4) *vor* im sinne der berücksichtigung oder des vorzuges z. b. L. F. II. 36, III. 8 ainen für den anndern.
5) f ü r u n d f ü r: *fort und fort* z. b. L. s. 138 in der note; note 930 s. 311, 312, 317.

F ü r a n, f ü r o n unzähligemal wie nur XLIV. s. 112, L. s. 135 in der note im sinne von *voran*, *fort;* füran in ewig zeit L. s. 130 in der note; nun füran in ewig zeit L. F. IV. 19.

F ü r a n h i n wie auch f ü r o h i n LX. s. 163 in der note, s. 346, h i n f ü r XXXIX. s. 97, h i n f ü r a n L. F. I. 4, s. 427, h i n f ü r o n freiartikel 40, h i n f ü r t e r s LX. s. 162 in der note: *forthin* z. b. L. s. 139 in der note.

F ü r b a s, f u r b a z, bei Müller I. s. 94, *mehr*, *ferner*, *weiter*, *länger*, so gut auf raum als zeit bezüglich z. b. I. s. 5; note 636; note 653 s. 244.

F ü r b r i n g e n: 1) bei jemand *vorbringen*, *anbringen*, namentlich vor gericht oder der sonst rechtmässig dazu berufenen behörde, sowohl menschen z. b. note 617 s. 229, note 521 s. 197; als insbesondere beschwerden oder klagen oder überhaupt rechtliche händel z. b. XXXV. s. 84 und 85; XXXVI. s. 88; XLI. s. 102; XLIV. s. 115; wozu auch das hauptwort f ü r b r i n g e n s. 261; L. F. I. 10 clag und ansprach; s. 413 und 414 ursach.
2) *ordentlich vorlegen* z. b. brieve s. 413; privilegium s. 394; in verbindung mit einbringen s. 414.

F ü r b r i n g u n g 1) geistliche oder werltliche note 704.
2) wieder in verbindung mit einpringung: *ordentliche vorlage* s. 417.

F ü r c h o m e n erscheint im eingange des primogeniturvertrages in note 930: wo und weme der fürchombt statt der sonst gewöhnlichen formel z. b. XVIII. s. 40 allen den die in ansehent oder hörent lesen.

F ü r d e r l i c h, f ü r d e r l i c h e n: *förderlich*, *ohne verzug*, *zweckdienlich* z. b. L. s. 133 in der note; L. F. II. 12, 28; note 617 s. 229; note 930 s. 315; auf das fürderlichist L. F. IV. 2; zum fürderlichisten L. s. 136 in der note; L. F. IV. 23; zum aller fürderlichisten note 1019.

F ü r d e r n: *unterstützen*, *fördern* sowohl menschen wie I. s. 6; XXXIX. s. 97; freiartikel 28; L. F. III. 8; note 433 s. 175; note 521 s. 199; als auch sachen wie den gemainen nutz L. s. 135 in der note; die recht, den rechtlichen process L. F. II. 17.

F ü r d e r u n g, f ü r d r u n g: *unterstützung*, *förderung* z. b. ratsamliche L. s. 132 in der note; gemains nutz im eingange der L. F. von 1553; note 521 s. 199; note 653 s. 245; s. 357; ze furderung s. 421.

F u e r e n: 1) *bringen*, *liefern*, z. b. gemaine landschaft in ainichen unkosten L. s. 133 in der note; stro zue den höfen L. F. II. 34; müns auss dem land L. F. I. 16 in der note zum zehnten handel.

2) *besitzen, bei sich haben* z. b. ainen schutzen; alles das note 433 s. 175.
3) in zusammensetzungen hin vnnd herwider vber lanndt: *bringen* s. 413; weckh: *mitfortnehmen* L. F. IV. 18.

Fürfang nach Auer s. 321 und Schmeller I. s. 542 und 554 *der antheil des richters an einer gestohlenen sache* welche vor gericht von dem berechtigten angesprochen wird, der nach kaiser Ludwigs rechtbuch II. 37 (v. Freyberg IV. s. 407) womit das münchner stadtrecht art. 71 und 75 verglichen werden mag wenn sie unter zwölf schilling pfenning war, den zehenten pfenning, war sie aber über zwölf schilling pfenning, sechs und dreissig pfenning betrug, was in L. F. IV. 7 für alle sachen auf zwen und sibentzig münchner pfenninge bestimmt wurde.

Fürfallen: *vorkommen, eintreten* wie beschwerung s. 353; handdlung note 1302.

Fürfar: *vorgänger* note 660.

Fürfordern: *vorladen* wie s. 414 als zeugen.

Fürgab: *vorbringen, angabe* z. b. des clagers XXVI. s. 60; XXVIII. s. 69; XXIX. s. 72 und 73.

Fürgang, fürgangk: *fortgang, fortschritt* z. b. gewinnen und haben XLIV. s. 111; LVI. s. 146; note 647 s. 240; note 1264.

Fürhalten 1) n. *vorstellung* s. 292.
2) ztw. *vorstellen* note 993; *zur recognition vorlegen* s. 415.

Fürhant nemen, wie s. 424 fur hannd nemen, *zur hand nehmen, ins werk setzen* L. s. 130 in der note.

Fürkauf — bei Haltaus sp. 553 und 554 — *vorkauf, vorauskauf* auf dem lande anstatt auf den offenen gewöhnlichen märkten, besonders zum wiederverkauf s. 274.

Fürkern in verbindung mit vleiss: *anwenden* L. s. 133 in der note.

Fürkhommen, fürkomen mit dem accusativ der sache: durch zuvorkommen *verhindern* note 930 s. 315; s. 329.

Fürlegen: *zur aburtheilung vorlegen* s. 159.

Fürnemblich im eingange der L.F. von 1510 = fürnemlich.

Fürnemen, fürnemmen 1) jemand zu einem amte oder geschäfte *bestellen* z. b. L. F. I. 2 zu den renntmaisterambten; s. 424 und 427 zu verrichtung einer handlung.
2) menschen wie sachen *in gerichtlichen angelegenheiten vornehmen oder behandeln* z. b. note 930 s. 315; in seinem vitzdombambt L.F. I. 6; vor dem fürstn freiartikel 5; vor seinem grundtherrn L. F. II. 3 in note *; vor den hofräthen L. F. IV. 23; vor den landgerichten LX. s. 160; vor uns oder vor unsern vitzdomb L. F. I. 12.
3) etwas *vornehmen, unternehmen, machen, thun* im weitesten umfange z. b. dupplierung des aufschlags s. 394; erfarung s. 420; handlung und rauchwerk s. 356; hofgerichte note 892; jnventur L. F. II. 22 und 23; krieg note 930 s. 315; lewterung mässigung unnd clärung der freihaiten im eingange zur L. F. von 1508; mässigung L. F. I. 14 note *; und ordnung s. 353; musstrung L. F. III. 2 note ***; newerung note 1003; neuung L. F. III. 1; nichts L. s. 163; notdurfft L. F. II. 27; vormundsatzung L. F. II. 22; bittlich weeg note 1003.
4) aus irgend einem grunde gegen einen in verbindung mit hanndlen: *einschreiten* s. 347.
5) sich etwas: *beabsichtigen* note 189.

Fürnemen, fürnemmen n: *unternehmen, handlung* L. s. 133 in der note; note 993 und 995 s. 344; s. 346; s. 414.

Fürnemlich: *vorzüglich, insbesondere* L. F. II. 21 und im eingange zu der von 1510.

Fürnemung: *vornahme* L. s. 134 in der note; s. 340.

Fürohin s. 346 = füranhin.

Fürpas z. b. s. 129 = fürbas.

Fürsatz: *vorsatz*, *absicht* XX. s. 45, 47; XXIII. s. 53, 55; XLII. s. 105; XLIV. s. 112.

Fürsehen 1) statt des jetzigen durch enttonung des für und vor daraus entstandenen *versehens* z. b. jemand mit vormündern note 930 s. 317; die ambt mit landleuten L. F. I. 1.
2) *vorsehen* z. b. L. F. II. 23; s. 329.

Fürsetzen 1) mit dem dativ der person: *gestatten* L.F. I. 4 note ***; I. 12.
2) *besonders berücksichtigen* z. b. sprüch L.F. IV. 13.

Fürsichtekeit, fürsichtigkayt 1) *vorsehung* s. 418.
2) *confederacio* note 661.

Fürstand: *beiständer*, bei Haltaus sp. 569 fidejussor securitatis, note 704.

Fürstellen statt des jetzigen undeutschen *produciren* z. b. zeugen s. 413 und 415.

Fürstengel: der oberste unter den engeln oder allgemein *erzengel* als beisatz des heiligen Michael XXII. s. 50; XLVI. s. 117; note 187.

Fürter wie hinfürters LX. s. 162 in der note: *weiterhin*, *für die zukunft* XLVIII. s. 126; L.F. I. 4; II. 34; III. 8.

Fürtrag: *vortrag im process* L. F. II. 17 note **.

Fürtragen 1) *vortragen*, *vorhalten* z. b. s. 329; artickel, beswarung, gebrechen im eingang zu den L.F. von 1508 und 1510; hanndlung s. 334; ursachen s. 393; in verbindung mit fürbringen im sinne von *vorlegen* s. 413.
2) mit dem dativ der person nach Schmeller I. s. 484, Haltaus sp. 571 und 572 *nützen*, *dienlich sein* z. b. L. F. IV. 22; in verbindung mit helffen L. s. 139 in der note; wozu

Fürtreglich — das gegentheil unfürtreglich steht L. F. II. 16 note * — steuer und hilf XLIX. s. 129.

Fürwarten nach Schmeller IV. s. 160, Haltaus sp. 572 *auflauern* L.F. I. 16 im neunzehnten handel.

Fürwenden: *vorbringen*, *geltend machen* note 995.

Fürziehen: *vorziehen*, *vorzugsweise berücksichtigen* note 717.

Fürzog, fürzug: *verzug* XXVI. s. 60; note 617 s. 229.

Fuderung, fudrung, furderung note 521 s. 199; note 653 s. 245; register s. 188 = fürderung, fürdrung.

Fundt m.: *fund* L F. I. 16 in der note zum dreizehnten handel.

Furbaz z. b. note 653 s. 244 = fürbas.

Furderen note 433 s. 175 = fürdern.

Fueter 1) in verbindung mit mal: *unterhalt* L. s. 134 und in der note daselbst.
2) z. b. freiartikel 37; L. F. III. 7; note 521 s. 199 nach Schmeller III. s. 243 das sogenannte *gerichtsfutter* (als garben korn, haber, flachs, brein, kraut, eier, heu) mit welchem sowohl die landesfürstlichen pfleger, richter, gerichtschreiber, thurner, thorwartel, gerichtsdiener und knechte, jäger, überreiter, als auch die edelleute und prälaten die armen unterthanen heimzusuchen nicht unter ihrer würde hielten. Es sol — war zwar in kaiser Ludwigs rechtbuch XXI. s. 267 (v. Freyberg IV. s. 476) bestimmt — dhain richter noch schreiber noch chastner noch scherg noch dhain ir diener noch anders niemant in dem lande dhain fuoter piten noch sämmen, si süllen auch in dhainem snit noch sat und dar zuo über iar dhainerlay chorn piten noch saemmen, ez sey dann dez landes not daz si wol für bringen mügen; swer daz übervert, den pezzert dez herren vicztuom an allev genad, und sol im darzuo gehollfen sein dem vicztuom lant und laeut. Was so bestimmt verboten worden war, wusste man in der folge dennoch zum theil in ein sogenanntes recht umzuschaffen. Auf das sammeln dieser oben genannten dinge —

fuetergarb steht XLIV. s. 112, wofür A. B. C. nach note 1333 s. 444 futer vnd garb geben; fueterkorn findet sich XLII. s. 105 — beziehen sich die ausdrücke fuetergarbsamlen XLIV. s. 112, stro- korn- und futersamblung LX. s. 162; fuetersamen L. F. III. 7; füterſamung ebenda und note 951.

Füterung note 521 s. 198 = fueter in der zweiten bedeutung.

G.

Gab 1) *gabe*, *geschenk* L. s. 138 in der note; L. F. II. 36; III. 8. 2) s. 299 = gotzgab.

Gab in der verbindung geb und gab sein nach Müller I. s. 509 und Schmeller II. s. 13 *gang und gäbe*, *gangbar sein* note 644.

Gagenwurtichait: *gegenwart* note 617 s. 230; ebenso

Gagenwürtig, gagenwurtig: *gegenwärtig*, *vorliegend* z. b. s. 78 und 79.

Gaiss, gaizz: *ziege* II. s. 11; s. 131.

Galgen war nach münchner stadtrecht (bei Auer art. 316 und 378) die strafe desjenigen der von der bleiche mehr als eine elle zeuges oder 5 pfenninge stahl; ferner (s. 283 art. 67) des diebstahls überhaupt, wenn die gestohlene sache mehr als 6 lange schillinge betrug.

Gannt: *gerichtlicher verkauf an den meistbietenden* z. b. L. F. II. 7.

Gar: *ganz*, *vollkommen* z. b. gar oder ains tails L. F. II. 4; nit gar ain halbs XLVIII. s. 128 note *; gar offenwarlich L. F. IV. 9; gar ungleich LX. s. 161 in der note; gentzlichen und gar XXIV. s. 56; L. s. 138 und 139 in der note; s. 394; so gar hart L. s. 133 in der note.

Gast: *der fremde* im gegensatze zum inländer z. b. VI. s. 17; VII. s. 18; VIII. s. 20; IX. s. 22; freiartikel 16, 30.

Gastrecht: *gastgericht* als ehmals — in kaiser Ludwigs rechtbuch XXIII. art. 297 — eigenes schnell und summarisch verfahrendes polizeigericht in klagen von fremden (besonders handelsleuten) gegen ansässige, dessen wesentlicher grund nach den R. A. s. 402 und 838, Haltaus sp. 587, Stoixner in seinem gastrecht von München s. 10 — wozu die anmerkungen zum cod. jud. VIII. §. 6. c. — in der billigkeit bestand, dass man den fremden, damit sie nicht an einem ausländischen orte mit grossem zeitverlurst und unkösten sich aufhalten und den rechtsspruch daselbst zu erwarten nöthig haben, schleunigere hilfe angedeihen liess als den bürgern und einheimischen. L. F. II. 10.

Gattergült, bei Schmeller II. s. 81, wozu Haltaus unter gattergelt und gatterzins sp. 588—590 und die R. A. s. 388 und 389, zins welcher nicht als grundgült oder als laudemium auf einem gute haftet, sondern in folge anderweitiger vereinkommnisse gereicht wird LX. s. 159 in der note.

Gäusteuer: *die vom platten lande oder dem gerichtsbezirke* im gegensatze der stadt *eingehende steuer* note 407 s. 166.

Geb und gab sein note 644 ist unter gab zu suchen.

Gebauerschaft, bei Schmeller I. s. 139, *die bauern* note 617 s. 228.

Geben: *bringen*, *stürzen* z. b. einen in den tod statt tödten L. F. I. 16; sich in krieg und verderben XXXI. s. 77; s. 253.

Geber note 364 = gewer.

Gebern nach Schmeller s. 188 *erzeugen* z. b. ainichen erspriesslichen austrag L. s. 132 in der note.

Gebonheyt: *gewohnheit* s. 252.

Gebrauchen, wozu Gr. IV. s. 666 nr. 7, wird ausser der gewöhnlichen construction mit dem accusativ der sache wie LX. s. 160 in der note; in freiartikel 3; in note 1188 mit dem genitiv derselben wie s. 391

der berührten gnade construirt, erscheint aber meist in der verbindung sich gebrauchen — unserem heutigen sich bedienen entsprechend — mit dem genitiv der sache z. b. XLIV. s. 115 und 118; XLVIII. s. 127; LII. s 142; LIV. s. 144; im eingange zur L. F. von 1508; im register s. 188 und 189; note 930 s. 318.

Gebrechen, gebresten bei Müller I. s. 258 m.: *gebrechen*, *mangel*, nachtheil s. 131; s. 152; s. 157; note 537.

Gebürg — wie gepierg s. 158, gepirg z. b. XLI. s. 102 — worüber §. 14 am ende zu vergleichen z. b. XLI. s. 101 note *; L. F. III. 13. IV. 11 und 15; s. 300.

Gedaucht, wozu Schmeller I. s. 385, *bedünkt* XXXVIII. s. 94.

Geding 1) *verabredung*, *vertrag* note 660.
2) *berufung*, *appellation* s. 300.

Gedingen an dieselben notel II. s. 11.

Gedrang m. nach Müller I. s. 395 *bedrängung* L. s. 133.

Geen z. b. note 1124 = gehen.

Gefärlichait: *schaden* note 993.

Gefahr: *hinterlist*, *hinterlistiger vortheil* LX. s. 161.

Gefallen 1) anstatt des einfachen *fallen* z. b. s. 195 in ungenad.
2) ztw. zunächst — wozu anfallen in der zweiten bedeutung und angefallen mit verglichen werden mag — *zu theil werden*, *zukommen* z. b. I. s. 2 und 6; s. 70; note 174; *heimfallen* wie s. 79 lehen; insbesondere *als abgabe oder steuer fallen*, *fällig werden* wie I. s. 5; XLIV. s. 112; s. 75; s. 286; wozu das hauptwort gefall s. 394 und 411.
3) *straffällig werden* und daher die strafe zu erleiden oder die bestimmte strafsumme zu erlegen haben z. b. s. 157 gein lannd vnd gein lewten; s. 159 vmb tzehen pfunt.
4) wie in note 930 s. 314 gefällig sein: *anständig*, *genehm sein* note 647 s. 240, wozu das hauptwort gefallen n. im heutigen sinne z. b. s. 346 nemmen und haben; s 356 den landsfürsten zu ehren und gefallen; L. F. I. 4 note *** seins gefallens: nach seinem belieben.

Gefarde — wie gevarde z. b. in note 171 — in note 704 = gevärde.

Gefaren nach Schmeller I. s. 549 f: mit etwas *verfahren* z. b. L. F. II. 40; s. 153.

Gegenphant: *gegenpfand* s. 158.

Gegenschreiber nach Schmeller III. s. 506 *controleur* LX. s. 157 in der note; L. F. IV. 20.

Gegentail — wie widertail L. F. I. 11 — m: *die gegenpartei* L. F. II. 16 note *.

Gehaben statt des einfachen *haben* z. b. II. s. 11; note 364; häufig aber mit einer art verstärkten bedeutung für *zusammenbringen*, *aufbringen* z. b. XXVI. s. 60; L. F. II. 18 porgschafft; in verbindung mit erzewgen note 617 s. 229.

Gehaissen, gehayssen: *versprechen* z. b. I. s. 5 und 7; s. 193.

Gehein in note 1019 ist wohl nur druckversehen statt gesein.

Gehelen nach Haltaus sp. 616, Schmeller II. s. 171 *einwilligen* L. F. II. 14 note *.

Gehen 1) *kommen*, *zugelassen werden* z. b. an vnsern rat s. 160.
2) *zu einem rechnungsamte gehören* z. b. note 930 s. 313 auf die cassten vnnd ränntmeisterämbter.
3) von kosten in verbindung mit darauf und darüber: *verwendet werden* z. b. L. s. 134 und 135 je in der note; L. F. II. 8 uber den richter und rechtsprecher; L. F. IV. 1 uber jne, uber die rechtvertigung.
4) vom geld z. b. in paymant note 644 s. 239.
5) von steuern in verbindung mit durchaus oder durch: *allgemein treffen* note 1124; s. 410.
6) *reichen*, *sich erstrecken* z. b. so weit der tachtropffen gehet LX. s. 162 in der note.

Gehilffe in der verbindung an gehilffe: *mit* s. 129.

Gejaid n: *jagd* L. F. III. 15 und 18.

Gein 1) — wie gen z. b. s. 194 gen der herschaft — anstatt *gegen*, *nach*, *zu* z. b. gein den amptlewten s. 194; gein lannd vnd gein lewten s. 157; gein Regenspurck note 200; gein vns s. 159.

2) in der verbindung darfür gein geb und gab sein, wozu Homeyer II. s. 579 genge unde geve, Schmeller II. s. 13. 53 und 54, *allgemein so angenommen werden* note 644.

Geiselscheft — wie auch nach note 1332 statt gesellschaft in XXIX. s. 71 zu lesen ist — *bürgschaft* note 672.

Geit 1) m.: *gewinnsucht* L. F. II. 17 note **.

2) dritte person sing. praes. von geben: *gibt* z. b. I. s. 5; s. 130.

Gelait, gelaitt, gelayt: *geleit* oder nach Haltaus sp. 626—631, Schmeller II. s. 514 und 515, wozu die anmerkungen zum cod. civ. II. cap. 8 §. 11 nr. 7, polizeiliche schirmung eines reisenden zunächst durch bewaffnete begleiter die demselben von dem herrn oder der obrigkeit eines landbezirkes gegen gewisse gebühren beigegeben wurden z. b. XII. s. 27; dann das recht die reisenden auf solche art zu schirmen, oder worauf es oft hinauslief wenigstens die gebühren dafür zu erheben, in welcher beziehung Meusels geschichtsforscher II. s. 173, VII. s. 71 und 72 beizuziehen: L.F. I. 16 im sechsten handel; s 73 und 77; note 185; note 521 s. 199; speciell für einen übelthäter oder verdächtigen: von und zue verhör L. F. IV. 9; wozu verglaiten.

Gelaubiger z. b. L. F. IV. 5 = glaubiger z. b. LXI. s. 165; LXIV. s. 186; L. F. IV. 10 und 13: *gläubiger*.

Geleben z. b. L. s. 130 in der note; L. F. IV. 18; note 930 s. 318 = leben.

Gelegen: *günstig gelegen*, *passend* XXVIII. s. 68 und 69; XXIX. s. 72 und 73; wozu das hauptwort

Gelegenhait, gelegenheit, gelegennhait: 1) *vortheil*, *schicklichkeit* L. s. 137 in der note; L. F. II. 21; s. 346.

2) *gelegenheit* z. b. bis zu anderer = s. 394; ehester = LXI. s. 164; nur der = wegen LX. s. 161 in der note.

3) *beschaffenheit*, art und weise wie ein ding liegt oder gelegen ist, lage im eigentlichen und figürlichen sinne z. b. des ambts L. F. III. 8; der freihaiten s. 422; des hanndls L. F. III. 4; des lannds vermög im eingang zur L. F. von 1514; der sach oder sachen XXVIII. s. 68 und 69; XXIX. s. 72 und 73; XXXI. s. 77; L. s. 132 in der note; note 707; der sachen und der enntleibten person L. F. IV. 13; der überfarung L. F. II. 16 note *; des verprechens L. F. IV. 13; zuegetragner = nach ebenda.

4) adv. *in anbetracht* z. b. dieser sachen s. 356.

Geleich z. b. note 617 s. 229; note 636 = gleich.

Gelert 1) doctoren des römischen rechts als räthe und richter L. F. I. 1; s. 297 und 299 mit note 891, wozu noch die anmerkungen zum cod. civ. I §. 9 nr. 16 ff. über eine stelle aus einem reformprojekte von circa 1441 aus Goldasts reichssatzungen I. s. 167, 171, 172 zu ziehen, worin es unter andern heisse, die doctoren seien keine erbdiener des rechts, sondern soldknechte und stiefväter, welche den grund der wahrheit nehmen, und durch ihren unordentlichen geiz das recht zu einem solchen unglauben bringen, dass kein frommer mann sein vertrauen mehr darein setzen kann.

2) in beziehung auf den eid z. b. X. s. 24; XVI. s. 38; note 556 ist unter aid besprochen.

Geleumbt, wozu wolbeleumt in freiartikel 17: *von gutem rufe* XLII. s. 105.
Geleuplich — wie gleublich L. F. IV. 22 — im eingange der L. F. von 1508 = glaublich.
Gelich, gelih z. b. XXXI. s. 77; note 67 — wie geleich z. b. note 636 = gleich.
Gelimpf: *fug*, *befugniss* XXXI. s. 76; wozu
Gelimpfen: *sich schicken*, *passen* note 677.
Gellt, gellten z. b. note 930 s. 314; note 1036 = gelt, gelten.
Geloit statt gelegt von einer auferlegten steuer note 357 s. 146.
Gelosen note 200 = lösen.
Gelt: 1) *geld* im weitesten sinne, das womit etwas gegolten wird, nach den R.A. s. 382 alles womit man bezahlt z. b. XXVI. s. 61; L. s. 134 in der note, wozu das gemaine gelt ebenda s. 135 und XXXIX. s. 94; LVI. s. 146; note 200; note 801; s. 147; s. 328.
2) *münze* note 644; note 647 s. 240 und 241.
3) *leistung* im allgemeinen: für den welcher zu empfangen hat *guthaben oder forderung*, für den welcher zu geben hat *schuld* wie z. b. beides I. s. 3; meist aber im letzteren sinne wie II. s. 11; note 171; 174; 334; 647 s. 241.
4) theils *in gleicher bedeutung wie gullt:* ganz allgemein zins z. b. in der verbindung nutz und gellt — wie nutz und gullt s. 91 — nach Albrechts gewere §. 2. A. 1. für revenuen insofern sie in unmittelbarer benutzung und in zinsen bestehen s. 90 und 91; note 219; dann insbesondere jährlicher zins z. b. drew hundert gulldein geltz note 200; tausend mark geldes note 352; woher vielleicht auch zu ziehen dreissigkh pfunndt gellts note 433 s. 175 wenn dieses nicht für vermögen überhaupt zu nehmen ist; wozu schweingelt I. s. 5 und note 353 s. 144; theils aber auch *neben gült oder gult*, und zwar entweder so dass sie zusammen aufgezählt sind z. b. XXXIII. s. 81, s. 193, s. 256, oder in der gehörigen bezugnahme auf einander stehen z. b. gelts jarlicher gült, souil gult als die somma gellts ertragen mag note 930 s. 312 und 314.
Gelten 1) verb. act. *ersetzen*, *entgelten*, *bezahlen* I. s. 3; XXIX. s. 71; das ime ze tail worden ist, mit der drigullt note 433 s. 175; in verbindung mit wider geben note 521 s. 198; schaden note 433 s. 174; schuld s. 129; mit dem dativ der person note 413.
2) verb. neutr. *geltung haben*, *zu halten sein* z. b. nit annders note 1036; nichts weniger register s. 188.
Gelter 1) *gläubiger* I. s. 5; XVI. s. 37; note 537 und 540; freiartikel 30.
2) *schuldner* I. s. 4; freiartikel 6; weder pfantt noch gelter note 412.
Geltschuld, geltschult z. b. XVI. s. 37; XX. s. 44; XXIX. s. 71; XXXI. s. 77; XLII. s. 105; freiartikel 17 und 30; note 617 s. 228; s. 252 und 253.
Geltten s. 129 = gelten.
Gelüb n. — wie globe note 660 — *gelobniss* note 617 s. 229; wozu
Gelübden — glübd note 1003 — *geloben* XXXVI. s. 87.
Gemach, bei Schmeller II. s. 542, *vortheil*, *ruhe* z. b. in verbindung mit frid I. s. 1; XXIII. s. 51; XXVII. s. 63; note 743; mit gemach s. 159.
Gemachen statt *machen* s. 254: aynunge.
Gemächt: *verabredung* nach Haltaus sp. 637 de dispositione testamentaria und de pacto successorio s. 79.
Gemahel: *gattin* s. 78; note 152; note 540; note 930 s. 313.
Gemain f. 1) *gemeinschaft* z. b. tail oder gemain, weder gemain noch tail haben — wozu tail oder nutz haben L. F. I. 4 — note 617 s. 228; s. 131; note 647 s. 240; namentlich in verbindungen die

dem heutigen *allgemein*, *insgemein* entsprechen, wie in ainer gemain, in gemain — wozu in gemainschaft XXIII. s. 54 — z. b. freiartikel 4 — 12; L. F. IV. 15; s. 427.

2) *gemeindeversammlung* als gemeindekörper note 617 s. 227; note 980 s. 339.

Gemain — wie gmain z. b. L. F. II. 16; III. 12; IV. 9 —

1) *gesammt* z. b. aussschuss vnnd lanndschafft s. 413; landschaft z. b. L. s. 129. LIX. s. 156; stend LXIII. s. 175.

2) *gemeinsam*, *gemeinschaftlich* z. b. gelt XXXIX. s. 94; L. s. 135 in der note.

3) *allgemein* in rücksicht auf das besondere nur bei einzelnen personen und verhältnissen eintretende oder nur einzelne klassen berührende z. b. gevärde, irrung s. 152; landsteuer LVII. s. 148; LIX. s. 154; nutz XXVI s. 62; L. s. 132 in der note; recht L. F. II. 16 mit note *; III. 12 mit note **; IV. 13; recht und herkommen L. F. I. 16 in der letzten note.

4) *gewöhnlich* in beziehung auf das höhere z. b. haussrat note 217; man im register s. 188; personen im gegensatze zum adel L. F. IV. 9; verstant im register s. 189.

Gemainde 1) XLVI. s. 118; LVIII. s. 154; LXII. s. 174; LXIII. s. 184 = gemain in der zweiten bedeutung.

2) *gemeindeversammlung* als berathung der glieder von kleineren gemeinden LX. s. 162.

Gemainchleich, gemainklich, gemainleich, in gemainlich: *insgemein*, *im allgemeinen* z. b. note 521 s. 197; XLIII. s. 107; freiartikel 42; ebenso

Gemanigklich XL. s. 100, und

Gemaynclich s. 152 und 255.

Gemein z. b. note 217; s. 131 = gemain.

Gemerkh: *markzeichen* s. 161.

Gemuet: *wille* L. F. II. 16 note *.

Gen z. b. note 644 s. 239; s. 160 = gehen.

Genad in der verbindung nach unsern genaden: *nach belieben* note 521 s. 198 und 199.

Genaden 1) mit dem dativ der person: einem *gnädig sein* III. s. 13; note 357; note 375.

2) *gnädig bestätigen* z. b. erkäuffte freyhait s. 298.

Genemen in der verbindung sich davon genemen: *befreien*, *beweisen* XII. s. 27; note 433 s. 174.

Genennen: *nennen*, *heissen* II. s. 11; III. s. 14; VI. s. 17; XLIV. s. 112; s. 193.

Geniessen mit dem genitiv der sache

1) *den vortheil oder genuss haben* z. b. der freihait s. 360; L. F. III. 13. der gründt; L. F. II. 8. der hofmarch.

2) *des verdienten erfolgs*, *ersatzes theilhaftig werden* z. b. note 653; note 721.

Genöthig: *dringend* s. 353.

Genüg und genug — wie gnug z. b. XXXI. s. 77 — 1) in verbindung mit thun zunächst *genüge leisten*, *vollziehen*, ohne einen endungsbeisatz z. b. XXXIV. s. 82; wie mit praepositionen z. b. darin XXXIV. s. 84; s. 261; umb alles das ebenda s. 85; dann mit dem dativ der sache *folge leisten*, *nachkommen* z. b. XXXIV. s. 82; XXXVI. s. 87; L. F. IV. 25; note 636; s. 261; endlich in der verbindung sich darin gnug thuen: durch abschluss eines rechtsbeständiges bündnisses *für sein eigenes wohl sorgen* XXXI. s. 77.

2) in verbindung mit beschehen oder geschehen z. b. XXIV. s. 56; XXXVI. s. 89; XXXVII. s. 90; XXXVIII. s. 93 und 94; note 636.

Genuegen: *zufriedenheit* s. 356.

Genuegsam, genugsam — wie gnuegsam, gnügsam, gnugsam — *rechtlich genügend* z. b. anwaldt s. 413; erfarung L. F. IV. 23; gwalt-

gebung note 1019; prob LX. s. 159 in der note; ursach L. s. 139 in der note, s 413; verkundung s. 417; verschreibung s. 340; wozu

Genugsamblich — wie gnügsamlich s. 360 — LX. s. 162 in der note.

Gepet: *bitte*, *ansuchen* XXI. s. 48; s. 193; wozu

Gepieten s. 193.

Gepot: *gebiet eines gerichts*, nach Schmeller I. s. 223 bezirk, in welchem ein gerichtsdiener (gerichtsbote oder büttel) zu bieten hat L. F. III. 8.

Geprechen m.: *beschwerde*, *gravamen* note 647 s. 239.

Geprecht: *gepräge oder stich* eines sigels z. b. in den sigelnachweisen zu XXXIII. s. 82; XXXIV. s. 83; XLIV. s. 113; s. 415.

Gepresten m. z. b. s. 152, 157 = gebresten.

Gepurlich: *competent* note 930 s. 316.

Geraichen: *zureichen* note 540.

Geraten mit dem genitiv der sache: *entsagen*, *aufgeben* note 540.

Gerecht: *echt* L. F. I. 16 im zehnten handel.

Gerechtigkait 1) *durch ein recht oder gesetz begründete befugniss*, *wohlerworbenes recht*, daher mit recht selbst häufig zusammenfallend z. b. XLII. s. 104 und XLIV. s. 109 von gerechtigkait wegen; oft in verbindung mit freiheiten, handfesten, herkommen z. b. XLI. s. 102; XLVII. s. 120; XLVIII. s. 123; L. F. IV. 15; II. 12 note ***; note 993.
2) im gegensatze zum vollen eigenthum nach Schmeller III. s. 29 das recht vermöge dessen ein bauer nachdem er dasselbe durch die anlait erkauft hat als grundhold eines andern, nämlich des eigentlichen grundherrn gegen entrichtung bestimmter jährlicher stiften und gülten auf dessen gute sitzt LX. s. 159 in der note.

Gereden: *versprechen*, *zusagen* z. b. XXXIV. s. 82; XLI. s. 103; XLVII. s. 121; LI. s. 140; L. F. III. 2 note ***; s. 394.

Geregiren statt *regiren* XLII. s. 105 und freiartikel 16.

Gereichen: *erreichen* z. b. den hof note 449.

Gereit: *gesagt* note 449.

Geren 1) ztw. *begehren* I. s. 7.
2) adv. *mit freuden* XXXI. s. 77; s. 252 und 253.

Gerhab nach Haltaus sp. 664, Schmeller II. s. 61, wozu Krauts vormundschaft I. §. 1 note 87, *vormünder*, *tutor*, proprie *curator* L. F. III. 11; note 930 s. 317; s. 336.

Gericht, gerichter in der mehrzahl,
1) die zur ausübung der richterlichen gewalt aufgestellte behörde mit der ihr desshalb eingeräumten befugniss so zu sagen als amt mit der daraus fliessenden abhaltung von sitzungen L.F. III. 7. 8; IV. 21; note 1020; besetzen und besitzen L. F. II. 7 note *** und 11; note 840; in gericht erscheinen s. 414; an dem gericht sitzen s. 159; vor einem gericht ze recht steen note 433 s. 175; zu gericht sitzen s. 414; des gerichts recht L. F. IV. 1.
2) *gerichtsbarkeit* als besonderes eigenthumsrecht L.F. IV. 15.
3) *amtsbezirk* L. F. II. 18; III. 17; note 433 s. 175; insbesondere als landeseintheilung, worüber §. 16 nebst dem wort pfleg, z. b. note 540; note 617 s. 229; s. 55 und 56.

Gerichten 1) etwas *schlichten* z. b. mit der mynn s. 260.
2) sich *zu recht finden* XXXI. s. 76.

Gerichtpar in der verbindung seine gerichtparn gueter: die bezüglich der gerichtsbarkeit unter ihm als landesfürsten — gegenüber den landständen als grund- und gerichtsherrn — stehenden güter freiartikel 1 s. 190.

Gerichtshanndl — wozu gerichtswanndl zu vergleichen — im gegensatz zur malefitzischen bestrafung L. F. I. 16 im zwanzigsten handel.

Gerichtsherr — wie grichtsherr L. F. II. 23 — *gerichtsbarkeitinhaber* L. F. II. 18.

Gerichtsman: *landgerichtsunterthan*

im gegensatze zum hofmarksholden L. F. II. 18.
Gerichtsübung note 878.
Gerichtswanndl — wozu gerichtshanndl zu vergleichen — im gegensatz zum vitzdombhanndl L. F. I. 16 im fünfzehnten handel; 17.
Gerichtszwang, gerichtszwanng: *gerichtsbann* in der bedeutung von gerichtsbarkeit überhaupt, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 263 nr. 2 a. b. und Weiskes rechtslexicon I. s. 599, z. b. L. F. II. 5 note ****; note 930 s. 315.
Gering umb, gerings umb: *rings herum* XIX. s. 42 in der note; LII. s. 141.
Gerublich nach Schmeller III s. 3 *ruhig, behaglich* XLVIII. s. 127; ebenso
Geruebigklich LVIII. s. 154; LXII. s. 174; LXIII. s. 184.
Geruchen als noch jetzt vom thun und lassen fürstlicher personen gebräuchliche *deferenzformel* — wozu Haltaus sp. 676, Schmeller III. s. 19 — z. b. XXXIX. s. 97; XLVI. s. 118; LVIII. s. 153; s. 413.
Geruet: *in ruhe* XXVI. s. 56.
Gesäss: *sitz, schloss* note 304.
Geschäfft, geschäft, geschäfte, geschefft, gescheft 1) *angelegenheit* XXX. s. 74.
2) *befehl, anordnung* z. b. XXVII. s. 63; XXXV. s. 84 und 85; L. F. I. 12; I. 14 note *; note 717; s. 418.
3) *vermächtniss, testament* I. s. 5; L. F. I. 9; s. 78.
Geschickt: *tauglich, passend* L. s. 136 und 138 je in der note; L. F. I. 1. 2. 3; note 930 s. 314.
Geschlecht 1) *adelsfamilie* z. b. XXVI. s. 61; XXVII. s. 65; XXVIII. s. 68 und 69.
2) in der verbindung burger in den steten von geschlechten sind nach Schmeller III. s. 429 die vornehmern in einer stadt verbürgerten oder patricierfamilien, welche namentlich in den hauptstädten mancherlei vortheile genossen. L. F. III. 14.
Geschloss — wie gesloss note 200 — *schloss* XXIII. s. 50 und 52.
Geschray: *landgeschrei, allarm durch schreien, läuten oder sonst* gegen räuber und mordbrenner — bei Haltaus sp. 685 und 686, wozu Westenrieder sp. 301 unter landgeschrey — note 433 s. 174 und 175.
Geschrifft, geschrift 1) *urkunde* II. s. 12; s. 253.
2) *schrift* z. b. s. 413; von alter geschrift geschriben XIX. s. 42 und XXVIII s. 70, wie von alter schrift geschriben XXXI. s. 79.
Gesein — wozu vorgesein IX. s. 23 — statt des einfachen *sein* z. b. VIII. s. 20; XXIII. s. 51; XXVI. s. 61; s. 254; wohl auch in note 1019 statt gehein.
Gesell: *genosse, amtsgenosse* XXVI. s. 61; XXVII. s. 65; note 647 s. 240; wozu
Gesellschaft in note 334.
In XXIX. s. 71 ist nach note 1332 geiselschefft zu lesen.
Gesetzen s 159 = setzen in der ersten bedeutung.
Gesetzt statt *gesetz* wie XXI. s. 48 steht XXIII s. 51; note 421; note 653 s. 243; note 745.
Geslicht in der verbindung geslichtis halb note 660 lautet im lateinischen texte der goldenen bulle bei Olenschlager pretextu parentele seu recepcionis in cives.
Gesperr: *schloss* note 1304.
Gestallt, gestalt: *beschaffenheit, lage, stand*, häufig — wie auch gelegenheit — in der verbindung nach gestalt z. b. des ambts L. F. III. 8; der sachen L. F. IV. 2, wozu noch IV. 11; jrs wesens note 930 s. 312.
Gestallt haben um etwas: *stehen mit etwas* L. F. I. 3.
In den verbindungen dergestallt, dergestalt, diser gestalt: *so* z. b. LX. s. 160 in der note, L. F. IV. 13; LVI. s. 146; annder gestallt, in annder gestallt, annderer gestallten: *anders* L. F. I. 16 im neunten handel, II. 19, s. 394; ingestalten als anknüpfung an den vorhergehen-

den absatz — wozu inmassen L. F. I. 16 in der letzten note — *wie auch* LX s. 158 in der note.

Gestatten mit dem dativ der person und genitiv der sache L. F. III. 8; note 930 s. 315.

Gestehen 1) statt des einfachen steen (wie z. b. I. s. 1) in der verbindung do gesten wir von: *sich nicht mit der beurtheilung befassen* s. 153.
2) wie bestehen in der note zu LX.: *zugestehen* LX. s. 162 in der note.

Gestendich vom gelde — wie gestanden munzz in note 647 s. 239 — *unverändert* z. b. pfenning s. 131.

Gestifft f. in der verbindung zu der nivn gestifft: zu Neustift bei Freising, nach Stumpfs geographisch-statistisch-historischem handbuch von Baiern s. 117 im jahre 1141 prämonstratensern übergeben, s. 74.

Gestrakchs L. F. III. 5 note ** = strackhs.

Geswistreit nach Schmeller III. s. 551 männliche oder weibliche person, mit einer andern von einer mutter oder von einem vater kommend I. s. 7; VI. s. 16.

Getan: *thun* note 521 s. 197.

Getrauen: *zuversichtlich hoffen*, *erwarten* XXXI. s. 78.

Getruelich: *wahrhaft* s. 79.

Gethun, getün, getun, getuon statt des einfachen *thun* XXXII. s. 79, note 433 s. 173; note 707; note 521 s. 198; note 449.

Gevallen z. b. note 647 s. 240 = gefallen.

Gevangen: *in gefangenschaft gekommen* s. 158.

Gevärde m. — wozu gefarde und gevarde — *hinterhalt*, *böse absicht* z. b. s. 152 mit ainem gemainen gevärde; ân alles gefarde note 704; on gevarde L. F. IV. 20 note ****; note 171 s. 68.

Gevärlich: *hinterlistig*, *in schlimmer absicht* als adjectiv z. b. verzug L. F. II. 17; wie als adverb z. b. uberfarn L. F. IV. 22; verruckhen L. F. II. 17.

Gevarde — wie gefarde in note 704 — in L F. IV. 20 note ****; note 171 = gevärde; ebenso

Gever, geverd, geverde z. b. XVIII. s. 41; XL. s. 100; XLI. s. 103.

Geviern: *darthun*, *beweisen* note 521 s. 198

Gevolgen, bei Schmeller I. s. 528, *in fügsamkeit erfüllt werden* s. 80.

Gevolgig: *der verpflichtung nachkommend* s. 341.

Gewärtig sein 1) mit dem dativ der person — wie gewartend in note 842 — wozu Haltaus sp. 712 und Schmeller IV. s. 159 und 160: *zum dienst bereit*, *folgsam* XXIV. s. 56 und 57; XLVIII. s. 126; note 653 s. 244; note 842; note 930 s. 312.
2) mit dem genitiv der sache: *erwarten* s. 420.

Gewaldt statt des einfachen z. b. s. 90 stehenden *wald* note 271. Nach Schmeller IV. s. 62 heisst die gegend welche sich nördlich von Straubing Deggendorf und Vilshofen bis an die gränze von Böhmen in meist bewaldeten gebirgsrücken amphitheatralisch erhebt dermalen *im wald*, wofür früher der richtigere ausdruck *vor dem* (d. h. behaimer oder böhmer-) *wald* üblich war.

Gewallt, gewalt, gewaltt — wie gwallt, gwalt — erscheint ausser seiner meistens mit dem begriffe der unrechtmässigkeit verbundenen gewöhnlichen bedeutung z. b. gewalt ân recht note 521 s. 198, wozu gwelltigklich angreiffen L. F. III. 3; khain menschlicher gwallt note 1094; sich des mit gewalt setzen freiartikel 43 für
1) *macht*, *botmässigkeit*, *befugniss*, sowohl activ als passiv, z. b. mit vollem gewalt XXVI. s. 56; bringen in gewalt und gewer s. 70; khumen in ains gwallt L. F. II. 37; nemen oder pringen in sein gewalt note 521 s. 199, woselbst auch in wes gewalt es funden würd s. 198; aus babstlichenn gewalt s. 417; aus ordenlichem

gwallt L. F. I. 8, wozu s. 413 und 416; von unserm gewalt note 540 s. 205; gwalt geben s. 157; gewalt haben s. 80 wozu s. 90, note 930 s. 314; allen den gewalt haben s. 159; gewalt recht und brief haben XXIX. s. 70, von welchen verbindungen vielleicht die eine oder andere auch schon zu der aus einer seite der ausübung einer bestimmten gewalt oder befugniss fliessenden bedeutung von

2) *bevollmächtigung*, *vollmacht* im weitesten hierin liegenden umfange gezogen werden könnte, in welchem sinne allerdings meist adjectiva beigesetzt sind wie gantzer s. 260; gantzer und völliger XXXVI. s. 87, note 720 und 721; gantzer voller s. 160, note 617 s. 230, note 714; völliger XXXVI. s. 88, XXXVIII. s. 92, L. s. 136 in der note; voller XXX. s. 75, XXXVIII. s. 91 und 95, note 540 s. 204, note 636; woller gewalt vnd gancz macht note 521 s. 197; daher

3) *vollmachtsurkunde* s. 414; wozu gewaltsbrief note 721; völliger XXXV. s. 84.

Gewalltig, gewaltig — wie gwaltig —

1) *gross*, *mächtig*, *überlegen* z. b. thier note 1011.

2) in verbindung mit sein: *herrschen* s. 151; *vollmacht oder befugniss haben* mit dem genitiv der sache note 617 s. 230.

Gewaltgebung: *bevollmächtigung* note 1019.

Gewalthaber: *bevollmächtigter* z. b. volmechtiger note 980 s. 333.

Gewaltsam — wie gwaltsam — *verfügung*, *gewalt* z. b. zu irn hannden vnnd gewaltsam stellen note 219; in des herrns vnd vatters gwaltsam note 930 s. 318.

Gewaltsbrief, gewaltsbrieff note 721, XXXV. s. 84 sieh bei gewalt unter ziffer 3.

Gewanndt, gewant — wozu pettgewant in note 617 s. 228 — bei Schmeller IV. s. 100 und 101, *kleidung*, *kleidungsstücke* note 217; note 334.

Gewar werden: *erfahren* note 930 s. 315.

Gewarhait nach Schmeller IV. s. 126 *sicherer aufenthaltsort* IX. s. 22; freiartikel 21.

Gewarten mit dem genitiv wie accusativ der sache: *erwarten*, *zu hoffen oder zu befürchten haben* z. b. des IX. s. 22; billicher und gebürlicher hanndlung L. F. I. 6; note 995; des schadens II. s. 10; das freiartikel 21; in verbindung mit haben XIII. s. 32; XXIII. s. 54.

Geweicht: *durch kirchliche weihe eingesegnet*, wie khirch, khirchhof L.F. I. 16 im siebenzehnten handel.

Geweisen 1) mit dem genitiv der sache: einen derselben *kundig machen*, *bescheiden* s. 160.

2) mit dem accusativ der sache: *beweisen* IX. s. 21.

Gewer — wie geber note 364, gwer z. b. IX. s. 22 — bezeichnet

1) in aller kürze Homeyer II. s. 580 für den *besitz als factum und als recht*. Sie ist nach Albrechts abhandlung über die gewere §. 2 A und §. 4—12 zunächst jeder besitz, der welche eigenschaft er auch sonst haben mag mit dem faktischen innehaben der sache verbunden ist, sodann aber auch bezeichnung des verhältnisses desjenigen der nicht besitzt aber eine dingliche klage hat, überhaupt nach s. 119 und 125 das recht die sache gegen jeden dritten zu vertheidigen, das recht zur vertretung der sache, dasjenige was einem verhältnisse der person zur sache dingliche wirksamkeit d. h. eine dingliche klage oder sicherheit gegen die dingliche klage eines andern gibt; oder nach Bluntschli's deutschem privatrecht I. §. 54 und 55, wozu die R.A. s. 554—559 nr. II., Maurenbrechers lehrbuch des deutschen pri-

vatrechts I. §. 206—208, Walters deutsche rechtsgeschichte §. 493—499, der thatsächliche ausdruck eines (wirklichen oder angemassten) rechtes auf die sache, daher sie auch das gepräge dieses rechtes hat, und wie dieses beschränkt ist: weil sie als thatsächliche herrschaft auf einen gewissen rechtsschutz anspruch hat, hat sie um desswillen auch den charakter eines (wenn auch unvollkommenen) rechtsverhältnisses, und so ist es möglich geworden, dieses hinwieder los zu lösen von der erscheinung der herrschaft, und unter umständen einer person welche nicht leiblich besitzt die gewere zuzugestehen und sie als zu thatsächlicher herrschaft berechtigt zu schützen; eine weitere ausbildung hat dieser gedanke erhalten in dem gegensatz zwischen der reellen und der ideellen oder auch juristischen gewere: diese setzt einen bestimmten rechtsgrund (auflassung, urtheil, erbrecht) voraus, und geniesst daher in höherm maasse den öffentlichen schutz.

Die gewere erscheint uns in mannigfachen verbindungen z. b. in gewalt und in gewer bis da her bracht und gehabt haben s. 70, wozu Haltaus sp. 695 und Bruns das recht des besitzes im mittelalter und in der gegenwart s. 329 und 330; in die gwer setzen note 433 s. 175; aus seiner gwer setzen XLII. s. 105; insbesondere mit nutz, worüber Schmeller II. s. 722, III. s. 299, IV. s. 127 und 128, z. b. nutz und gwer haben aigens oder lehens IX. s. 22; derselben gericht in nuz und in geber setzen note 364; dann als hauptsächliche gattung der rechten gewere, worüber neben Albrecht §. 13 und §. 14 bis s. 124 und Bluntschli §. 62 auf das wort a i g e n unter ziffer 1 verwiesen werden mag, in note 171 s. 68 desselben gutes gesessen sein bej nutz und bej gwer dreissig jar, vierzig jar, oder mer.

2) nach den R. A. s. 602 nr. 7 γ und Schmeller IV. s. 131 b *sicherheit*, *bürgschaft* z. b. das land zue gewern oder undterpfanndt verschreiben oder verpinden L. F. III. 2; wozu note 951; daher

G e w e r e n mit dem genitiv der sache wie mit daran *dafür gut stehen*, *einstehen*, *sich finden lassen*, *gewähr leisten* I. s. 7.

G e w e r f t m.: *vertrag* I. s. 7.

G e w e r t i g, g e w e r t t i g z. b. XXIV. s. 56 und 57; XLVIII. s. 126; s. 420 = g e w ä r t i g.

G e w e y s s e n s. 160 = g e w e i s e n.

G e w i n n e n nach Schmeller IV. s. 90 in vielseitigster anwendung — mit specieller beziehung auf die zukunft in der verbindung zu sprechen haben oder gewinnen z. b. L. F. I. 10; note 930 s. 315 — für *erstreben*, *erlangen*, *bekommen*, *sich verschaffen überhaupt* wie betragnüzz note 647 s. 241; brief I. s. 7; bürckrecht I. s. 4; fürgang XLIV. s. 111; LVI. s. 146; note 647 s. 240 gueter s. 78; hantfest s. 193; porg note 433 s. 175; stöss XXVI. s. 60 und 61; vngnad note 636 s. 236; vest s. 67 woselbst auch e i n g e w i n n e n.

G e w i s s e n f. bei Schmeller IV. s. 186 und 187

1) zunächst als verstärkung des einfachen wissen: *kundschaft*, *wissenschaft*, z. b. ir gewissen daran sagen II. s. 10; sodann *kenntnissnahme*, *vorwissen*, *guter bedacht*, meist in der verbindung: mit gueter gewissen alles unsers rates z. b. VI. s. 16; XXXIII. s. 80; XL. s. 99; XLIII. s. 106; XLV. s. 113; s. 255; und daher zusammenhängend mit

2) *gewissen* z. b. auf aines yeden gewissen L. s. 138 in der note; auf jr gewissen erkhennen L. F. II. 11.

G e w u n n e n: *vortheil* I. s. 7.

Gewynnen z. b. I. s. 4 und 7 = gewinnen.
Gey nach Schmeller II. s. 2 *das platte land* selbst im gegensatz von landstädtchen und märkten s. 300.
Getzeug, gezeug 1) m. *zeuge* z. b. s. 416.
2) n. *rüstung und waffen aller art* note 930 s. 316.
Gezirkh: *bezirk* L. F. II. 1.
Gilg, Gilgen im genitiv, nach Schmeller II. s. 39 *Aegidius* z. b. XVIII. s. 41 wozu note 264.
Gilt z. b. s. 353 = gült.
Glait z. b. L. F. IV. 9 = gelait.
Glaub, glauben: *glaubwürdigkeit* z. b. geben s. 417; haben L.F. IV. 25; machen s. 416; wozu
Glaublich, glaublichen — wie geleuplich, gleublich, gleublichen — z. b. note 1003; s. 354.
Gleich — wie geleich, gelich, gelih, gleych — erscheint als
1) hauptwort *gebühr*, *billigkeit* z. b. XIX. s. 42; meist in verbindung mit recht z. b. XXIX. s. 71; XXX. s. 75.
2) adj.: *angemessen*, *geziemend*, *gebührend*, *passend* sowohl von personen z. b. man XXVIII. s. 68; mittler s. 80; als sonst z. b. ainem fürsten als gleich als dem anderen XXXI. s. 76 und 78; recht note 653 s. 243; note 704; s. 253; sache XXIX. s. 70; weg XXXI. s. 78.
3) adv. in der bedeutung *geziemend*, *billig* z. b. da von worten s. 160; *gleich*, *gleichmässig* z. b. haben und niessen s. 67, verstehen im eingange der L. F. von 1508; *ebenfalls* in dem sigelnachweise zu I. s. 9 wie ebenda dessgleichen, oder note 704 des geleichen oder s. 260 desglich; einer (ebenso) *wie* der andere, wozu als unter ziffer 2, in den häufigen verbindungen geleich einer alz der ander note 617 s. s. 228; einem geleich alz dem andern ebenda s. 229; ainem alz geleich als dem andern note 189 und 636.
4) *sogleich*, *unmittelbar* z. b. gleych zue hannd L. F. III. 15 note *.
5) in verbindung mit dem fügewort ob: *wenn gleich*, *obschon* L. F. II. 8; s. 299.
Gleublich, glewblich, gleublichen — wie geleuplich — z. b. L. F. IV. 22; note 878; L. F. I. 16 = glaublichen.
Gleych z. b. L. F. III. 15 note *; s. 299 = gleich.
Glimpflih in der verbindung nach dem gelimpflihisten — wozu gelimpf, gelimpfen — *am schicklichsten* note 677.
Globe note 660 = gelüb; ebenso
Glübd note 1003.
Gmain z. b. L.F. IV. 9 = gemain.
Gnad, gnaden erscheint bis ins sechzehnte jahrhundert als courtoisie statt durchlaucht z. b. s. 340. s. 354 und sogar für majestät in note 1003, worüber Gr. s. 297 ff. und Schmeller II. s. 679 und 680.
Gnuegsam, gnügsam, gnügsamlich note 1019; L. s. 139 in der note; s. 360 = genuegsam; ebenso
Gnug, gnugsam XXXI. s. 77; s. 413 = genug, genuegsam.
Goltsmid im allgemeinen bezeichnung eines künstlers der goldne oder vergoldete oder silberne waaren liefert und edelsteine fasst; oft aber treibt er nur einen zweig dieser kunst, wonach dann einzelne eben daher genommene besondere benennungen vorkommen: note 647 s. 241.
Gotsberat — wie gotzberat — nach Schmeller III. s. 148 *gabe an eine kirche oder milde stiftung*, *vermögen derselben* note 1124.
Gotshaus, gotshuss, gottshaus — wie gotzhaus — *kirche*, *kloster*, *kirchliche stiftung überhaupt* z. b. note 357; note 930 s. 318.
Gotzberat note 1124 s. 378 = gotsberat.
Gotzgab: *pfründe* s. 299.
Gotzhaus, gotzhauss, gotzhawss z. b. VI. s. 16; XLIV. s. 110; XLVII. s. 120; L. s. 136;

L. F. III. 6; note 433 s. 174; note 980 s. 338 und 339; s. 412 = gotshaus.

Gotzlehn oder nach Schmeller II. s. 459 auch geistliche lehenschaft: *jus patronatus*, *präsentationsrecht* s. 299.

Gotztawffer als deutsche bezeichnung des beinamens *baptista* des heiligen Johannes steht s. 338.

Graf, grafschaft, grafschaftgericht ursprünglich verwaltungsbehörde eines gaues mit vorzüglicher und späterhin fast ausschliesslicher rücksicht auf die gerichtsthätigkeit, allmählig wie z. b. aus den artikeln frei und herr abzunehmen erblich und eigenthümlich gewordenes amt sammt dessen bezirk, bis zuletzt mit dem verschwinden der amtseigenschaft die persönlich bevorzugte stellung im reiche wie im lande sammt dem diese bedingenden mit wichtigen rechten verbundenen grossen gutsbesitz wesentlich in betracht kommt — worüber ausser den rechtsgeschichtlichen werken Eichhorns I. §. 26, §. 74, §. 164 A, II. §. 302 bis s. 450, Walters §. 94 bis 99 mit den noten 6. 14. 15, §. 118 note 15, §. 272, ausser Rudharts ältester geschichte Bayerns s. 584—586, Seifrids dissertatio de comeciis in Boiaria cap. II. §. VII. bis X., nur in unserer einleitung §. 8 im vorletzten und §. 37 im dritten absatze — z. b. I. s. 4 und freiartikel 1 s. 190; II. s. 11; note 352; note 433 s. 175; s. 393.

Graispach, Gravispach, worüber s. 57 mit note 141, wurde nach v. Reisachs geschichte der grafen von Lechsmund und Graisbach in den historischen abhandlungen der kgl. academie der wissenschaften II. s. 424—426 im jahre 1416 Ludwig dem höcker übergeben, der als graf davon z. b. XXVII. s. 63, XXVIII. s. 67, XXIX. s. 70 erscheint.

Greiffen 1) zu etwas: *es in angriff nehmen*, *zur verhandlung bringen* z. b. zu des lannds beschwärungen s. 329; zu der handlung s. 353.

2) in etwas: *eingreifen*, *dagegen handeln* z. b. frävenlich note 993.

Gröslich: *gewaltig*, *übel* note 647 s. 239.

Gross n.: *last* L. F. III. 2 note ***.

Gründlichen — wie grundtlich — *genau* z. b. anzaigen L. s. 139 in der note.

Grundgült: die jährliche auf einem gute als solchem haftende schuldigkeit für geliehenen grund und boden, wozu die R. A. s. 384 — 387, im gegensatze zu dem in folge anderweitiger vereinkommnisse gereichten zins LX. s. 159 in der note.

Grundruhr f. nach Schmeller III. s. 124, wozu Homeyer I. s. 331 gruntruringe, Westenrieder sp. 219 und 220 und die anmerkungen zum cod. civ. II. cap. 3 §. 5 nr. 3, strandung eines fahrzeuges, verunglückung eines fuhrwerks auf jemands grund und boden, wodurch es nach einem alten aber schon von kaiser Ludwig in seinem landestheile aufgehobenen sogenannten rechte mit mann und maus dem eigenthümer dieses grund und bodens zufiel note 601 s. 222.

Grundtlich L. F. I. 16 in der note zum dreizehnten handel = gründlichen.

Grundtrecht: gericht in den sachen, wie es L. F. II. 7 heisst umb grundt und poden, auch umb gannt derselben sachen, L. F. II. 10, wozu die anmerkungen zum cod. jud. cap. I. §. 13 g.

Gstallt der sachen L. F. IV. 11 sieh unter gestallt.

Gswei nach Haltaus sp. 686 und Schmeller III. s. 523 *die schwägerin* s. 335.

Güllt, guelt, gült — wie gilt s. 353, gullt, gult —

1) im allgemeinen *schuldigkeit*, *schuldige leistung*, also — wozu gelt, mit dem es abwechselnd zuweilen wie I. s. 3 gebraucht wird, unter nr. 3 zu vergleichen — für den berechtigten empfänger *ein-*

kommen z. b. L. F. I. 3; II. 21. 31. 40; IV. 10; note 159; note 930 s. 311; die gult zu Regenspurg s. 63; s. 69—71. 85. 90. 91. 151; für den verpflichteten leister *abgabe oder last* z. b. note 353 s. 144, wozu pfeninggult und traidguelt ebendaselbst und sweingült wie in den originalien statt schweingelt I. s. 5 steht meist in verbindung mit andern je nach dem bemerkten gesichtspunkte so zu nennenden rechten oder verpflichtungen z. b. XX. s. 45; XXIII. s. 51; XXXIII. s. 81; XL. s. 100; XLIV. s. 107; XLV. s. 114; insbesondere in verbindung mit dienst note 537 s. 203 und note 600; gut note 174; zins note 930 s. 313.

Dass diese einkünfte oder leistungen in geld wie in naturalien, die aber selbst wieder in geld angeschlagen und entrichtet werden mochten, bestehen konnten, zeigen zur genüge die R. A. s. 358—395, und es geht schon aus den bereits bemerkten ausdrücken pfeninggult, sweingült, traidguelt I. s. 5 und note 353 s. 144 hervor, wozu das getraid gültat I. s. 5 wie die habergült s. 54 und die in wein bestehende gult in der Wachaw s. 74 und 75 gezogen werden kann. Im allgemeinen möchte noch anzudeuten sein, dass sie was die zeit der leistung anlangt

2) insbesondere als die jährliche schuldigkeit erscheinen — wie z. b. auch die unter gelt nr. 4 gegen ende bemerkten belege in note 930 s. 312 und 314 ergeben zuweilen für das blosse verhältniss der hörigkeit, meistentheils für die nutzung überlassnen gutes, es bestehe in geld oder grund und boden nach den R. A. s. 358 und Schmeller II. s. 45 b, der auch über die mannigfachen arten der gülten nachzusehen, von denen z. b. die gatter- oder eingelegte gült wie die grundgült L. s. 159 in der note.

Gültat oder wie in den originalien auch zu finden giltet I. s. 5 = gült.

Gürtl — wie gurtel — nicht was die äussere, sondern die innerste bekleidung über den hüften zusammenhält; wer den gürtel löste, stand im blossen hemde; daher in der verbindung als mit der gürtl umbfangen nach Haltaus sp. 758—760, Schmeller II. s. 71 und 72, Westenrieder sp. 221—224, wozu die R. A. s. 102. 157. 875 und 876, ohne mehr als die kleidung die man eben auf dem leibe hat, wie man geht und steht I. s. 1; note 357 s. 146.

Güt z. b. s. 195 = gut.

Guetigkait, gütigkait im gegensatz zum richterlichen strengen rechte *der weg der sühne oder der schiedsrichterlichen vermittlung* z. b. XXIX. s. 71; L. s. 132 in der note; L. F. II. 28; note 930 s. 315; wozu

Guetlich, gütlich — wie gutlich — als adjectiv z. b. hanndlung L. F. I. 6; note 930 s. 312; verhör note 1025;

als adverb z. b. erscheinen in verbindung mit rechtlich L. F. IV. 20; den hanndl richten L. F. II. 28; die jrrungen verabschieden L. F. II. 21; sich vergleichen und vertragen L. F. II. 14; die sach vertragen L. F. I. 16 im zwanzigsten handel; ebenso

Guetlichen abweisen L. s. 133 in der note.

Guldein, gulden, guldin, gulldein, oder eigentlich guldener pfenning wie solche ehmals gemünzt zu werden pflegten war nach Schmeller II. s. 34—38, wozu Weiskes rechtslexicon VII. s. 260 und 261, eine aus einer bestimmten quantität feinen goldes bestehende münze. Der gulden ungarisch pfenning oder der gulden ungarisch dukaten oder schlechthin der gulden ungarisch oder der dukatengulden oder bloss der dukaten, — wie in note 647 s. 241

und note 651 — war ein goldstück von 23 — 24 karat, oder deren 67 stücke wogen eine kölnische mark. Der gulden rheinisch pfenning oder schlechthin der gulden rheinisch, — wie LV. s. 145, note 930 s. 312 und 314, s. 90 — oder der rheiner war ein goldstück von 17—18—19 karat, oder deren 72 stücke wogen eine kölnische mark.

Dieser vollwichtige gulden war ehedem der massstab für die silbernen münzen, so dass man für den gulden rheinisch gab

1351	 $52\frac{1}{2}$	regensburger pfenninge;
1357	 53	„ „
1360	 60	„ „
1388	 60	regensburger oder 100 amberger pfenninge;
1391	 4 ss. = 120	münchner oder öttinger pfenninge;
1406	. . 4 ss. 15 dl. = 135	landshuter pfenninge;
1434	. . 4 ss. 20 dl. = 140	amberger pfenninge;
1448	 6 ss = 180	pfenninge bairisch;
1454	. . 2 ss. 10 dl. = 70	regensburger pfenninge oder
	5 ss. 26 dl. = 176	münchner pfenninge;
1457	. . 5 ss. 20 dl. = 170	pfenninge bairisch;
1458	. . 5 ss. 25 dl. = 175	„ „
1459—1460	. 76—80—90	regensburger pfenninge, oder
	5 ss. 10 dl. = 160	pfenninge bairischer guter münze, oder
	1—2 pfund = 240—480	pfenninge bairischer böser oder ringer münz;
1462	 84	regensburger pfenninge;
1464	. . 2 ss. 27 dl. = 87	regensburger pfenninge;
1469	. . . 86 regensburger	oder 180—200—212 münchner pfenninge;
1475—1507	. . 7 ss. = 210	pfenninge = 60 kreuzer bairisch;
1508	 84	regensburger pfenninge;
1510	. . 8 ss. 12 dl. = 252	pfenninge bairisch;
1512	 90 — 94	regensburger pfenninge; überhaupt
1512—1559	. . 7—8 ss. 12 dl. = 210—252	pfenninge schwarzer münze.

Um das jahr 1484 nach Weiskes rechtslexicon VII.* s. 260, um die zeit da dieser rheinische gulden auf 7—8 schillinge oder 1 pfund schwarzer pfenninge stand, fing man an grössere silbermünzen zu prägen — und zwar zunächst 8 auf die feine mark, nach der esslinger münzordnung von 1524 ebensoviele aus der mark 15 löthigen silbers — die einem solchen gulden im werth gleich sein und 60 kreuzer gelten sollten. Man nannte diese silbernen groschen mit einem nicht von ihrem stoffe sondern von ihrem werthe entlehnten namen guldinergroschen, guldiner, guldner, reichsguldner, reichsgulden wohl zu unterscheiden vom eigentlichen oder von nun an tautologisch sogenannten goldgulden, worüber Schmieders handwörterbuch der gesammten münzkunde s. 201 — 203, 214 und 215, dessen werth*) sich übrigens durch

*) Es ist — heisst es in Westenrieders beiträgen VI. s. 208 in der note zu dem da abgedruckten interessanten auszug aus der kammermeisters rechnung herzogs Ludwigs in Baiern Landshut 1539 — vermög esslinger münzordnung von anno 1524 bestimmt, dass 8 stück gulden in silber aus der rauhen mark zu 15 loth fein und also $8^{8}/_{15}$ stück aus der feinen mark gestückelt und diese um 8 fl. 10 ss. 8 dl. ausgebracht worden; weiters dass aus der rauhen mark 87 rheinische goldgulden in auro zu 22 carat fein gestückelt worden, also aus der feinen mark gold $94^{10}/_{17}$ stück kamen, die zu 94 fl. 18 ss. $2^{1}/_{2}$ dl. ausgebracht worden. Es ist demnach 1 rheinischer silbergulden in heutiger münze, die cölner mark fein ☾ zu 24 fl. gerechnet, 2 fl. 48 kr. 3 dl.; und ein rheinischer goldgulden in auro, da nach der proportion des ☉ zu dem ☾ wie 1 zu $14^{11}/_{72}$, die cölner mark fein ☉ um 339 fl. 40 kr. ausgebracht wird, 3 fl. 34 kr. $2^{968}/_{1044}$ respective 3 dl. werth.

das momentane silberne äquivalent nichts weniger als fixiren liess, und als eine summe von 60 kreuzern zur bloss eingebildeten grösse geworden ist. Man gab nämlich schon in den jahren 1542. 1543. 1551 für den rheinischen goldgulden 72 kreuzer oder 7 ss. 14 dl. Uebrigens steht von 1534 an bei summebestimmungen nun gewöhnlich die formel x gulden rheinisch in münz wie sich in dem in note 1094 erwähnten schadlosbriefe und in den briefen LV. LVI. LXIV. zeigte.

Und auch das silbere guldenstück blieb gegen die schlechtere kleinere münze nicht bei seinem ursprünglichen werthe von 60 kreuzern stehen, denn schon im jahre 1538 gab man dafür 68—70 kreuzer. Es wurde wiederholt verboten, die guldener höher als 60 kreuzer zu nehmen und zu geben, nur die in sand Jochambs tal geschlagenen oder jochamstaler guldner, später bloss thaler genannt, worüber Schmieder s. 238 und 239, durften nach dem münztagsabschied von 1539 als etwas besser denn die an- dern zu 64 kreuzern cursiren. Und legte man auch in der augsburger reichsmünzordnung von 1551 zwar die rheinische währung von 1 fl. = 60 kreuzer zu grunde, so liess man doch wie den goldgulden so den reichsgulden 72 kreuzer gelten, und es sollten auf die mark zu 14 loth und 2 grän fein $7^1/_2$ stück geprägt werden. Nach der reichsmünzordnung von 1559 sodann wurden statt dieser auf 72 kreuzer gekommenen guldener neue bestimmt 60 kreuzer geltende reichsguldner oder reichsgulden geprägt, und zwar deren $9^1/_2$ aus der rauhen mark zu 14 loth 16 grän, oder $10^{14}/_{67}$ das ist 10 fl. $12^1/_2$ kr aus der kölnischen feinen mark silbers. So wird auch in einer giltverschreibung des Christof von Chamer, ausgestellt zu München den 1. februar 1566, im kgl. reichsarchive, der gulden berechnet.

Gullt, gult, z. b. s. 91; XLIV. s. 107; note 930 s. 314; s. 63 = güllt.

Gunsten als courtoisieformel in der verbindung ewer gnaden gunsten vnnd frundschafft note 1003.

Gurtel note 357 s. 164 = gürtl.

Gut, guet, gueter in der mehrzahl

1) *vermögen*, *habe* überhaupt, sowohl unbewegliche — daher auch für *landgut oder besitzung* in diesem sinne z. b. gleich I. s. 1 und 2 auf eines gut gesessen sein, auf dem guet da der deup auf gesessen ist; wozu die ainschichtigen gueter z. b. LX. s. 158—162; casstengueter L. F. II. 32; landgerichtsgueter z. b. L. F. II. 21; landgüter LX s. 158 in der note; lehengueter LX. s. 159 und ainschichtige lehengueter ebenda in der note; vogtgueter L. F. II. 22 und 30 — als bewegliche z. b. ligendt und varendt L. F. IV. 5; des diebs ebenda; pfaffen I. s. 5; sein L. F. IV. 8; seiner leut I. s. 2; unsere I. s. 5;

öfter in verbindungen wie hab und gueter L.F. IV. 5; leib und guet II. s. 10 und 12; IV. s. 14; s. 195; leut und guet I. s. 4.

2) anstatt *steuer* z. b. I. s. 5 abnemen, wozu III. s. 13 das abnemen der viechsteur; II. s. 11.

Gut, guet als adjectiv erscheint gern in substantivischen verbindungen wie jren herrn zu gut s. 299; lannd vnnd leuten zuo gut note 930 s. 311; dem rechten zw guot vnd fürdrung thun ebenda s. 314; zu gutem nimmer vergessen s. 361; zu nutz ere und guetem setzen L. s. 135 in der note; zu rue frucht und guetem bedenken note 993; ze furderung vnnd guettem finden s. 421

Gwaldt, gwallt, gwalt z. b. s. 414; L.F. I. 8 = gewallt.

Gwer z. b. IX. s. 22 = gewer.

Gwelltigklich: *mit anwendung von eigenmächtiger gewalt* z. b. angreiffen L.F. III. 3.

H.

H a a b, h a b: *vermögen*, *habe* z. b. I. s. 5 und 6; varend note 217; hab und gueter freiartikel 12; L. F. IV. 5.

H a b e n erscheint häufig
1) anstatt h a l t e n in den da angegebenen bedeutungen
nr. 2 in II. s. 10; s. 193;
nr. 5 z. b. für einen ausman s. 195; für des landes veind note 521 s. 199;
nr. 7 z. b. I. s. 7; wozu sich anhaben ebenda s. 8;
nr. 10 z. b. seinen hof note 97; ir lanndtgericht note 433 s. 175;
nr. 16 z. b. s. 152.
2) anstatt des jetzigen *können* in den verbindungen guett abzunemmen, zu beweisen, sich zu erkunden, zu gebrauchen haben: s. 328; LX. s. 162 in der note; L. s. 136 in der note; note 1023.

H a c h i c h: *habe ich* s. 418.

H ä l l e r, h a l l e r, h e l l e r war nach Schmieders handwörterbuch der gesammten münzkunde s. 224 eine im jahre 1228 in der stadt Hall in Schwaben aufgekommene silbermünze die anfangs mit den gleichzeitigen silbernen pfenningen gleichen werth hatte. Man zählte sie nicht sowohl in grossen summen, als man sie wog, daher der ausdruck: pfund häller z. b. in note 407. Nachher wurden sie schneller verringert als die pfenninge, so dass man sie schon 1361 sorgfältig von den pfenningen unterschied, und im jahre 1420 gingen schon zwei häller auf einen pfenning. Sie hörten endlich auf, silbermünze zu sein, und wurden zu schwarzen oder rothen hällern.

H a g k e n p ü c h s s war nach Westenrieder sp. 62, wozu Schmeller II. s. 164 und 165, anfangs die muskete, welche einen grossen hacken (jetzt schloss) der aufgezogen werden musste an dem schaft hatte, und wegen ihrer schwere auf eine stütze, stock, block der oben 2 hörner oder eine gabel hatte gestützt werden musste wenn man sie abfeuern wollte note 930 s. 316.

H a i m e n, bei Auer s. 328 und Schmeller II. s. 194, *bei sich daheim behalten*, *schirmen*, *schützen* XII. s. 27 und freiartikel 28.

H a i m k o m e n: *zurückgelangen* IX. s. 22 und freiartikel 21.

H a i m l i c h nach Schmeller II. s. 194 und 195 *der vertraute*, *geheime rath* XVIII. s. 41; note 407 s. 165.

H a i m w o n u n g: *häuslicher wohnsitz*, *domicil* L. F. III. 8.

H a i n in der verbindung d a h a i n, bei Schmeller II. s. 200, *nachgerade* s. 254.

H a i s s e n — wie heizzen — 1) *befehlen* z. b. XX. s. 47; XXII. s. 55 und XXIX. s. 74 wie note 743 s. 273, wozu Gr. IV. s. 119;
2) wie gehaissen und verhaissen: *zusagen*, *versprechen* z. b. s. 131.

H a i s s e n n. — wie hayssen, hayssenn —
1) *auftrag* z. b. XXXI. s. 79 in der note; s. 418.
2) in verbindung mit rat: *gutheissen* freiartikel 25; s. 194; note 653 s. 243.

H a l b z. b. LX. s. 162 in der note; s. 354 = h a l b e n.

H a l b e: *halb so viel*, *die hälfte* s. 130 — wozu halbes, halbs *zur hälfte* s. 70.

H a l b e n, h a l b e r — wie halb — mit dem genitiv: *wegen* z. b. jrer gründe oder annders halben L. F. II. 14; der emigrirenden landständen halber LX. s. 162 in der note; leibskranckhait halben L. s. 136 in der note; seiner persohn halben LX. s. 158 in der note; desshalben s. 394; wozu ambtshalben L. F. II. 28.

H a l b e s, h a l b s s. 70 sieh unter h a l b e.

H a l d e n z. b. note 449. 730. 743; s. 256 = h a l t e n; ebenso

H a l l d e n in note 704 und 714.

H a l l t note 433 s. 175 = h a l t.

H a l l t e n z. b. L. F. I. 3 = h a l t e n.

Halt — bei Müller I. s. 618, Schmeller II. s. 184 — *auch*, *vielmehr* I. s. 1. 4. 6; note 433 s. 175.

Halten — wie halden, hallden, hallten — erscheint in bezug auf menschen wie auf sachen in den verschiedensten verbindungen, deren meiste noch ganz — wie z. b. gute hofgerichtschreiber und redner note 892 — dem heutigen sprachgebrauche entsprechen, wovon nur folgende hier eine stelle finden mögen

1) jemanden — meist in verbindung mit beleiben lassen oder wenigstens in diesem schützenden sinne — bei etwas halten z. b. dabey XVII. s. 39 oder XXIII. s. 51; bei gnaden und freiheiten s. 286; bey all punden XXVI. s. 62; bey recht und gleich XXIX. s. 71.

2) jemanden zu irgend welcher befolgung halten oder *anhalten* z. b. all ambtleut darzu XXXIII. s. 81, XL. s. 100, XLIII. s. 107, freiartikel 18, L. F. I. 17 note *; s. 256; die selben darzü note 617 s. 229; sie darczw note 730; sy darzue XXIX. s. 72.

3) jemanden in der lifrung halten note 930 s. 316; jemanden schadloss halten s. 394.

4) einen gefangenen *festhalten* L. F. IV. 1 und 3.

5) jemanden für ainen sölichen achten und halten: *ansehen*, *schätzen* L. s. 139 in der note.

6) sich halten im sinne von *sich benehmen*, *sich beweisen*, *sich zeigen* in mehrfachen verbindungen z. b. freiartikel 26; L. F. II. 27; gegen menigklich L. s. 130 in der note; wie beweisen in der dritten bedeutung z. b. gnädiglich note 872 und s. 355, unvärlich und zimlich L. F. III. 16, briederlichs willens note 930 s. 312; in seinem ambt: *es verwalten* L.F. I. 3.

7) sich an ain anderen herren halten z. b. I. s. 7; freiartikel 43; note 1003 noch mit dem sich schon von selbst verstehenden beisatze ungestrafft.

8) etwas *im vollzuge gewissenhaft beobachten*, *befolgen*, *erfüllen*, *ausführen* — wie behallden in der ersten bedeutung — z. b. das note 714; landpot und landsordnung L.F. I. 3; pranndtprief note 743; recht VI. s. 17; solchs L.F. II. 3 note *, IV. 25; vordrung und stewr note 617 s. 230; allez daz da gelobet sî note 449; was ir freihaitbrief ausweisent XXIX. s. 71, sein brieve sigl auch geschworn aid L. s. 139 in der note;
mit dem genitiv des XXXI. s. 78; dez note 721; wozu

9) etwas *belassen*, *im bisherigen stande forterhalten* wie hofmarchsgerechtigkait L.F. II. 38; prucken, saltzstrassen, urfahr, zöll in freiartikel 35 und 36.

10) etwas *abhalten* wie eehafft und hofmarchsrecht L.F. II. 8; hofgerichte note 892; landtag z. b. XLVIII. s. 122, LII s. 141, LIII. s. 142; rechte z. b. L.F. II. 10, note 948.

11) etwas mit etwas halten, wie gueter mit scharwerch L.F. II. 32, häufiger jedoch in der verbindung es mit etwas halten: *behandeln*, *verfahren* z. b. damit allso L. F. II. 30; mit der besoldung note 1025; mit der obrigkait L. F. II. 31; mit der öffnung note 930 s. 315; mit den urbarsleuten L. F. II. 32.

12) ainen grauen tittl vnd stannt hallten vnd gebrawchen note 930 s. 312.

13) hof hallten L.F. III. 15 note ** wozu die hauptwörter hofhallten L. F. I. 13, hofhalten s. 340, hofhaltung L. s. 133, LVI. s. 146.

14) in den verbindungen fleissige aufsicht halten, alles fleiss darob halten LX. s. 159 und 163 je in der note; ein zimlich mass darjnn halten L. F. I. 17 note *.

15) in sich halten für *enthalten* s. 345 und 424.

16) darvor hallten, darvor halten in note 891 und s. 299 findet seine erklärung im texte der note 889.

17) *bestehen* in der verbindung es hält sich jrrung L. F. II. 1; es halten

sich spenn und irrung note 930 s. 311.

Han ich: *habe* ich XXVIII. s. 69 und 70; s. 129.

Hand — wie hânt in note 449 und 660 — sie *haben* note 421.

Hand — wie handt s. 418, hannd note 433 s. 175, hannt note 930 s. 313, hant freiartikel 11 — erscheint abgesehen von seiner gewöhnlichen selbst schon zum theil symbolisch den begriff der gewalt enthaltenden bedeutung in verbindungen wie abschlagen note 433 s. 175, hand daran legen L. F. I. 16 im vierten handel, durch ainen anndern handt (nach der druckausgabe durch ain ander hand) schreiben s. 418, zu seinen hannden nemen note 1304, zu unseren handen raichen LXIV. s. 185

1) anstatt *gewalt* z. b. aus des inhabers hant freiartikel 11; von vnsern handen zu herczog Ludwigs handen note 653 s. 244.

2) in adverbialer bedeutung fur hannd nemen s. 424 und fürhant nemen L. s. 130 in der note; zehant — wie ze stund, ze stunt, zu stund, zue stund — nach Schmeller II. s. 204 *allsogleich*, *auf der stelle* I. s. 6.

Handel — wie hanndel, hanndl — steht

1) für *verhandlung*, *geschäft* ganz allgemein z. b. note 930 s. 317, wie insbesondere

2) für *rechtssache*, *gerichtlich* — *sei es vor dem bürgerlichen sei es vor dem peinlichen richter* — *zu behandelnder fall* z. b. L. F. I. 12. 14 note *; II. 15; häufig in zusammensetzungen wie gerichtshanndl L. F. I. 16 im zwanzigsten handel; malefitzhanndl L. F. II. 7; vitzdombhanndl L. F. I. 16. Dass es da dann häufig mit wandel zusammenfällt, wie gerichtswanndl L. F. I. 16 im fünfzehnten handel und I. 17 note *; vitzdombwanndl L. F. I. 15, ist nicht auffallend.

Handeln — wie hanndeln, hanndlen — ist weitestumfassender ausdruck für das noch im gleichen sinne lebende *handeln*, *behandeln*, *verhandeln*, *vornehmen*, sei es im allgemeinen sei es insbesondere gerichtlich z. b. note 930 s. 319; in der sach L. F. II. 14 note *; die münzz note 647 s. 240; notdurfft L. F. II. 27, vordrung des zwaintzigisten pfennings note 617 s. 228; vormundtschafftrechnung L. F. II. 21;

darjnn L. F. II. 9; davon note 872; umb das alles L. F. III. 12;

endlichen s. 329; mit der tat note 930 s. 315; verrer s. 341.

Handfest — wie handtvesst, handvest, hanntfest, hantfest, hantvest — bei Schilter s. 295, zur bekräftigung ihres inhaltes mit den betreffenden sigeln ausgestellte urkundliche versicherung z. b. I. s. 4; LXII. s. s. 173; note 334; note 377; s. 158 und 159; note 993; wozu **hantvestbrief** L. s. 140 und das zeitwort **handtvesten** s. 329.

Der erste freibrief oder die ottonische handfeste — worüber §. 37 und 38 — erscheint vorzugsweise unter bezeichnungen wie dj gross hantvesst note 353 s. 143; die gross hanndfest die über die gericht gegeben ist s. 153; die gross hantvest uber den kauf der gericht II. s. 9; die gross hantvest von konig Otten von Hungern umb den kauf der gericht XLI. s. 102; die gross hantvest umb den kauff der gericht und umb das abnemen der viechsteur III. s. 13.

Handhaben — wie handthaben, hannthaben, hanthaben — erscheint in der bedeutung von *schirmen*, *schützen*

1) in beziehung auf menschen: jemanden oder sich z. b. sich selbs note 993; s. 328; bei etwas L. s. 131 und 133; LXIV. s. 186; note 930 s. 316; note 1003; s. 394; darzu XLVIII. s. 127;

2) auch sonst z. b. den gemain nutz L. s. 135 in der note; ire recht freiartikel 18; daher

Handhabung — wie handthabung, hannthabung, hanthabung — z. b L. s. 132 und 135 je in der note;

L. F. IV. 14 note **; note 377 der grossn handtvesst; note 930 s. 315 lannd und leutt; L. F. III. 17 der landgrenitz.

Handlung erscheint — ausser der ganz allgemeinen bedeutung von *geschäft oder thun und treiben* wie XXIII. s. 53, s. 344 und note 993 daselbst — für gerichtliche wie aussergerichtliche *verhandlung* z. b. s. 334; diss landtags LXIV. s. 185; gütliche note 930 s. 312; note 1025.

Handt, hannd, hannt, hant z. b. s. 418, note 433 s. 175, note 930 s. 313, freiartikel 11 = hand.

Hangen in der verbindung in den hofgerichten hangen: daselbst *rechtssachen anhängig haben* note 892.

Harnasch bei Schmeller II. s. 238, wozu Müller I. s. 636, die schützende rüstung im gegensatz der angreifenden das ist der waffen, wohl aber auch diese z. b. note 433 s. 175; note 617 s. 228. Meidinger gibt in den historisch-chronologischen erzählungen der ehemaligen land- und hoftäge in Baiern s. 351—370 ein verzaichnus was von der harnaschkammer zu Landshut verschenkt und vergeben worden 1479.

Haubtman ist allgemeine bezeichnung für verschiedenartige vorstände, die sowohl vom landesherrn bestellt sind wie LX. s. 157 in der note, als auch von genossenschaften erwählt wie in XXVI — XXIX.

Hauffen in der verbindung mit hauffen: *haufenweise* s. 332.

Haupt als bezeichnnng der kopfzahl oder stückzahl von menschen wie vom vieh s. 85 und 151.

Hauptmanschafft ist wohl die vereinigung einer gewissen zahl von gemeinden zu einer bestimmt organisirten abtheilung vorzugsweise für den militärischen behuf LX. s. 162.

Haus erscheint 1) in der verbindung haus und hof haben unnd selb da sitzen — wozu hausleich zu dem rechten gesessen sein IX. s. 22; heuslich sitzen und aigens oder lehens haben freiartikel 20 — für *grundbesitz*, wozu Albrechts gewere §. 2 B, in processualischem bezuge note 433 s. 175.

2) als bezeichnung für *fürstliche oder adelige schlösser und sitze* z. b. s. 55 und 56; s. 72; L.F. I. 3; und

3) in der verbindung des reiches offenes haus note 405 s. 164, wozu Schmeller I. s. 33 bemerkt: offen war zur zeit des faustrechtes der feste sitz eines landsassen und überhaupt jeder feste geschlossne platz (schloss) demjenigen der das recht hatte ihn mit seinen kriegsleuten zu besetzen.

Hauser X. s. 27 sieh bei heuser.

Hausen: *sich mit dem hofe aufhalten, residiren* note 304 s. 117.

Hausleich IX. s. 22 — wie heuslich freiartikel 20 — sieh unter haus in der ersten bedeutuug.

Hauswonung — wozu häusliche und heussliche wohnung note 1023 und LX. s. 160 — *behausung* L. s. 138 in der note.

Hayen: *pflegen, hegen* z. b. vom wild ichts L. F. III. 16.

Haybruck, haywismad, bei Schmeller I. s. 128 brücke, wismad so gehegt wird XXIII. s. 54; L. F. III. 15.

Hazz: *hass* note 556.

Heben von der steuer für *erheben* s. 286.

Helf, helffe: *beistand* z. b. I. s. 7; wozu freiartikel 43; s. 195; wozu

Helfen, helffen 1) act. *beistand leisten*, besonders in der verbindung geholfen, geholffen sein: *zum beistand bereit, verpflichtet sein* z. b. I. s. 7; s. 152 und 153; s. 195.

2) neutr. im noch gewöhnlichen sinne von *abhilfe gewähren, ausreichen* L. s. 133; L. F. III. 17; und

Helffer: *beiständer* freiartikel 43.

Herdieshalb, herdisshalb z. b. L.F. IV. 15; note 221; s. 87; 90; 129.

Herenntgegen, herentgegen — wozu enntgegen L. F. IV. 1 — *dagegen, im gegentheil* II. s. 12; L. s. 160 in der note; L. F. II. 37.

Herluchtennunge: *declaracio* im lateinischen texte der goldenen bulle bei Olenschlager note 661.

Her, herr erscheint ausser den gewöhnlicheren bedeutungen wie für den *herrscher* z. b. V. s. 15. X. s. 24. XXVIII. s. 67—69. s. 80, wozu herschaft z. b. VI. s. 16. X. s. 24. note 540. note 647 s. 241, ferner erbherr z. b. XVI. s. 36. XXXIV. s. 82. XLVII. s. 119; für den *eigenthümer oder inhaber von personen wie gütern wie (vorzugsweise nutzbringenden) rechten* z. b. gleich I. s. 1—6, woher die mannigfachsten darauf bezüglichen zusammensetzungen z. b. aigen herr L. F. III. 10, leibsherr freiartikel 8, grundtherr L. F. II. 14, hofmarchherr L.F. II. 2, gerichtsherr L.F. II. 18, wozu herrschaft L.F. II. 25 und oberherr freiartikel 3; für den *verleiher von gütern sowohl als nutzbringenden rechten* z. b. lehenherr LX. s. 159 in der note; note 993; in den beiden letztaufgeführten eigenschaften dem man oder mann und in der mehrzahl leut das ist dem holden oder untergebenen wie dem belehnten entgegengesetzt, woher selbst wieder die entsprechenden zusammensetzungen z. b. aigen man I. s. 4 oder aigen leut z. b. II. s. 13. L. F. III. 9 und 10, wozu die R. A. s. 312 nr. 17, hofmarchsman L. F. II. 18 oder hofmarchsleut L. F. II. 7, gerichtsman L.F. II. 18, vogtmann note 433 s. 174, lehenman ebenda, ganz allgemein dienstman z. b. ebenda s. 175 insbesondere

1) als gesammtbezeichnung aller im genusse der vollfreiheit stehenden personenklassen ohne ausscheidung in die sonst gewöhnliche sonderaufzählung als grafen und freie, wozu Walters deutsche rechtsgeschichte §. 236. §. 257. §. 416 bis 419, z. b. IV. s. 14; XI. s. 26.

2) als bezeichnung für die gewöhnlich als freie oder freie herren oder freiherrn erscheinende personenklasse worüber frei nachzulesen z. b. XXVII. s. 89; LII. s. 141; LIII. s. 142; s. 80.

3) in der verbindung junger herr für die jetzige bezeichnung *prinz* z. b. freiartikel 14; note 433 s. 174 bis 176.

Hert, hertt: *hart*, *streng* z. b. sein XX. s. 46 und 47; straff note 647 s. 242.

Heurat, heurath — wie heyrat — nach Schmeller II. s. 130 und 131 *heirat*, insbesondere der ehevertrag, verschieden von der verlobung beziehungsweise trauung, wie aus der note zu L. F. III. 11 hervorgeht, z. b. LX. s. 160 und 161 in der note; der aigenleut L. F. III. 10, wozu Eichhorns deutsche reichs- und rechtsgeschichte II. §. 339 mit den noten q und r und der anmerkung s. 580 und 581 folgen der ehen wider willen des leibherrn, daher beheyraten, verheuraten.

Heuser oder nach den originalien gemäss note 1333 s. 438 haus er, hauz er, hauz eren — wie hewsser note 521 s. 197 — nach Auer s. 330 und Westenrieder sp. 236, wozu Müller I. s. 444, *hausfrieden*, *sicherheit in seinem haus* X. s. 27.

Heuslich freiartikel 20 sieh unter haus.

Hewsser note 521 s. 197 = heuser.

Heusslich LX. s. 160 sieh unter hauswonung.

Heymsuechung, — wozu hamsuchunge note 348 — worüber Auer s. 328, Wildas strafrecht der Germanen s. 952—959 und Weiskes rechtslexicon VI. s. 252 und 270—273, schwere verletzung des hausfriedens die durch einen angriff auf die were mit gesammeltem gefolge begangen wurde.

Hie: *hier*, *jetzt* z. b. XXXIX. s. 98; XLVIII. s. 125; besonders beliebt bei fristenbezeichnungen wie hie zwischen und unser lieben frauen tag liechtmes XXIX. s. 72, wozu note 1333 s. 442; hie zwischen und weihnachten note 872; zwischen hie data ditz briefs vnd pfingsten note 730;

zwischen hie dato ditz briefs und vierzehen tagen XXXVI. s. 87; zwischen hie und sand Michaels tag L. s. 135 in der note.

Hiet, hieten, hietn, hietten statt *hätte*, *hätten* z. b. XXVI. s. 60 und 61; XXVIII. s. 68; freiartikel 21; s. 152.

Hilfleich, hilflich: *fördernd nützlich* z. b. I. s. 7; XI. s. 25; note 743.

Hin sein XLII. s. 105 = absein.

Hindan setzen, hindansetzen: *zurücksetzen*, *ausnehmen*, mit welchem ausdruck es sehr häufig wie XXIII. s. 54. XXXVII. s. 90. L. F. II. 7. note 159 und 711 verbunden ist z. b. L. F. III. 17; note 353 s. 144.

Hinder, hindter, hinter erscheint in mehrfachen verbindungen wie für *hinterlassen*, *zurücklassen*: hinder im lassen s. 70 und 71; hinder sein lassen note 704; hinder sein verlassen note 159 und s. 90;

für *in verwahrung geben*: hinter jeglichen legen s. 419; hindter die zween stenndt hindterlegen s. 421;

für *unter einem bestimmten betrage sein*: hinter zehen pfundtn note 433 s. 175;

für *auf jemanden compromittiren*: hinder die lieb getrew gehen s. 156, daher hindergang XXXVI. s. 87;

für *unter einem herrn als grundhold und dergleichen ansässig sein oder sitzen*: hinder wem gesessen sein note 617 s. 228, daher hindersaetz hindersass hindtersäss hynndersess s. 131, freiartikel 4, L. F. II. 21. 25. 26. 28. 33, s. 406.

Hinfür, hinfüran, hinfüron, hinfürters z. b. XXXIX. s. 97, L. F. I. 4, freiartikel 40, LX. s. 162 in der note = füranhin.

Hinlassen: *zugestehen*, *zulassen* z. b. ainichen khlainen wildpan L. F. III. 17.

Hinlegen: *beilegen* von streitigkeiten z. b. L. F. I. 16 im zwanzigsten handel, daher

Hinlegung note 930 s. 315.

Hinn in der verbindung von hinn — wie von hinnen note 430 — als terminbestimmung *von da an* s. 157.

Hinne beliben statt des gleich darauf folgenden inne beliben note 334.

Hinnach: *darnach*, *darauf* L. F. II. 14.

Hintz — wie hincz — nach Schmeller II. s. 200 mit dem dativ: *zu*, *gegen*, *bei* z. b. hintz den ambtleuten II. s. 10; hintz ainem dinstman I. s. 3; hintz got XXXI. s. 78. hintz gott vnd hintz seinen heiligen note 647 s. 240; hintz im I. s. 2; hincz in als hincz schedleichen lawten note 521 s. 199; hintz dem kamrer note 200; hintz land vnd laeuten note 537; hintz vnser liben swester note 171 s. 67.

Hirtenstab: befugniss einen hüter auf seine eigenen kosten bestellen zu dürfen, überhaupt das jus pascendi note 407.

Hochhait — wie hohait note 993 — statt des heutigen ausdruckes *hoheitsrechte* z. b. des landsfürsten L. F. III. in der überschrift; vnnser vnd des reichs note 993.

Hörn — wie horn XLII. s. 105 — L. F. I. 6 = verhören.

Hof, hofe 1) ein gewisser inbegriff von grundstücken sammt den dazu nothwendigen wohn- und wirthschaftsgebäuden auf dem lande, wozu Schmeller II. s. 156 und Westenrieder sp. 248 und 249, gewöhnlich eine besitzung von wenigstens 50 bis 60 jucharten ackerlandes — die wies- und holzgründe waren dabei nicht gerechnet — zu deren anbauung gegen zwölf münchner schäffel samgetreid erfordert werden I. s. 5; note 930 s. 313; ainschichtig LX. s. 161 in der note; wozu

hofpau nach Schmeller II. s. 158 inbegriff der gründe äcker und wiesen welche zu einem schloss befreiten sitz oder sedelhof gehören L. F. II. 39, wozu v. Chlingenspergs tractatus juridicus de hoffmarchiali jure in Bavaria cap. XV. nr. 11 ss.

2) in beziehung auf das reichsoberhaupt wie das fürstliche haus *hof oder hoflager* in der noch gewöhnlichen aber mit der ausübung einer höchsten gerichtsbarkeit — worauf sich insbesondere die zusammensetzungen hofgeding, hofgericht, hofrichter beziehen — wesentlich erweiterten bedeutung z. b. botschaft in den kuniglichen hof senden s. 254; der herrn höf note 433 s. 175; den hof besetzen VII. s. 18 und IX. s. 22; hof gebieten, haben, suchen — wozu der herzogshof s. 55 und der hertzogenhof zu Regenspurg s. 85 — in note 97, wozu nunmehr ausser Westenrieder s. XIII. die monumenta boica XXXVI. s. 529 zu ziehen, insbesondere aber in der von uns in note 449 soweit thunlich auch für den landtagsverband benützten stelle des schwabenspiegels über die hoftage und das damit in verbindung stehende hofgericht sammt dem hofdienst; in den hof kommen freiartikel 21; im fürstlichen hof reiten L. s. 134; vom hof oder zu hof reiten note 433 s. 173; sich an den fürstlichen hofe verfuegen L. s. 133 in der note; wozu die zusammensetzungen

hofdiener: *die niedere dienerschaft* im gegensatze zum höheren hofgesinde L. F. I. 13;

hofgeding — wozu ain sach gen hof weisen L. F. I. 6; ain urtel an des fürstn hof oder gen hof dingen freiartikel 3 und s. 274 — ganz allgemein *am fürstlichen hofe oder vom hofgerichte gefälltes urtheil*, sei es in sachen aus deren nächstem wirkungskreise, sei es in ihrer eigenschaft als appellationsinstanz XLIV. s. 111; note 930 s. 314;

hofgericht — wozu hofrichter z. b. note 892; L. F. II. 4; hofgerichtschreiber note 892 — war nach Walters deutscher rechtsgeschichte §. 580 und 600 das besonders nach dem allmähligen verschwinden der wesentlich auch wichtige gerichtshändel umfassenden hoftage entstandene gericht für die an den landesherrn persönlich gebrachten — auf das lehensverhältniss und die ministerialität, häufig auch auf andere wichtigere fälle seiner vasallen und ministerialen und selbst der stadtbewohner sich beziehenden — rechtssachen, die er nicht selbst entschied, sondern an den hofrichter verwies, der darüber mit den nöthigen mannen zu gericht sass, wie aus den bemerkungen über die hofräthe zu ersehen. Es erhielt bald eine regelmässige form und ständige beisitzer aus der ritterschaft, und war zunächst nur das gericht der dienstleute und der lehenhof; bald aber erlangte die ritterschaft das vorrecht, dass sie dort ihren ordentlichen gerichtsstand hatte. Allgemein gesprochen bestand es nach Eichhorn II. §. 302 nr. 6 für alle klagen gegen personen oder corporationen, die nach §. 303 ebenda von den ordentlichen gerichten eximirt waren, und für beschwerden wegen verweigerten rechtes. Dazu kamen dann noch die appellationen von den landgerichten. Hatte es schon im vierzehnten jahrhundert eine ausgebildetere form erhalten, so wurde es durch den einfluss der fremden rechte und nach dem vorbilde des reichskammergerichtes zu einem ständigen meist in der residenz niedergesetzten geschlossenen collegium: die beisitzer waren nicht mehr bloss ritterbürtige, sondern besonders mit diesen in der beziehung gleichen rang behauptende doctoren des rechtes, was zu der bekannten bewegung gegen ende des fünfzehnten jahrhunderts führte, worüber nur §. 62 mit den noten 885. 887. 890—894 beizuziehen. Buchner gibt in seiner geschichte

von Bayern VI. s. 350 die besetzung des hofgerichts zu Straubing im jahre 1464 und s. 335 die des hofgerichts für das obere Baiern zu Neuburg an der Donau im jahre 1488. Ausser den bemerkten stellen mag noch XLIV. s. 111 mit note **; note 930 s. 314; L. F. II. 12 nachgesehen werden;

h o f g e s i n d, h o f g e s y n n d nach Weiskes rechtslexicon IV. s. 740 *die höheren hofdiener* welche zum glanz des fürsten und zu einer seinem range angemessenen haushaltung (hofhaltung) angestellt waren XXVIII. s. 68; XXIX. s. 72; XL. s. 105; freiartikel 16; note 433 s. 175;

h o f h a l l t e n, h o f h a l t e n, h o f h a l t u n g — wozu hof hallten L. F. III. 16 note ** — ganz allgemein *hofhalt* z. b. L.F. I. 13; L. s. 133; LVI. s. 164; s. 340. Er beruhte anfangs hauptsächlich auf den ministerialen mit den hofämtern, über welche vom vierzehnten jahrhundert an die statistischen übersichten in Buchners geschichte von Bayern VI. s. 3 und 4. 6. 7; s. 150. 156. 165. 172; s. 335. 348. 349; VII. s. IV. nachzusehen. Aber mit der lockerung der durch das enge dienstverhältniss geknüpften persönlichen bande bei dessen auflösung in das lehenrecht, worüber §. 32 mit den noten 289 bis 294, wurde der ordentliche hofdienst durch besoldete hofbeamte aus der ritterschaft ersetzt und versehen. Der

h o f m a i s t e r, h o f m e i s t e r — wozu erbhofmaister XXXVI. s. 86 und L. s. 136; landhofmaister L. s. 136, LXIII. s. 175 — war nach Buchner VI. s. 3 der oberaufseher und befehlshaber der hofdienerschaft, und nach Walter §. 340 insgemein dem hofe vorgesetzt. So erscheint er nicht nur als vorstand des h o f m a i s t e r a m b t s L. F. I. 1 mit gerichtsbarkeit über die dem regiment des gmainen hofhalltens underworffenen personen z. b. L. F. I. 13 und II. 4, sondern auch als vorstand des hofrathes und des hofgerichts, wozu Buchner VI. s. 149. 156. 348, z. b. L. s. 132 in der note; note 930 s. 314; L. F. I. 14. Auch L. F. I. 16 im sechsten handel verdient beachtung;

h o f o r d n u n g note 441; note 992;

h o f r a t, h o f r ä t h e — wofür früher die einfache bezeichnung rat, räte allgemein gebraucht wurde — waren nach Buchner VI. s. 3 geistliche und weltliche herrn vorzüglich aus der ritterschaft, welche der herzog auf einige wochen, wo sie zugleich im hofdienst fungirten, an seinen hof rief, um über wichtige angelegenheiten ihren rath zu erholen, oder auch wichtige geschäfte im innern oder äussern ihnen zu übertragen: sie waren die beisitzer des hofgerichts, erkannten in allen angelegenheiten die personen güter und lehen des adels betrafen und in allen appellationen von den landgerichten. Noch im fünfzehnten jahrhundert wurden nach Walter §. 341 und §. 600 die geschäfte die an den landesherrn kamen unter seinem oder des kanzlers oder hofmeisters vorsitz mit diesen vertrauten räthen berathen, die nun schon — wie beim hofhalte bemerkt — zum theil bei hofe und besoldet, gewöhnlich auch doctoren der rechte waren. Im sechzehnten jahrhundert wurde daraus ein bleibendes collegium unter dem namen hofrath, nach Buchner VII. s. V. zusammengesetzt aus den zum hofetat gehörigen hofräthen und einigen aus der regirung zu München genommenen rechtsräthen. Er bildete in rechtssachen für die privilegirten einwohner des landes, deren erste instanz die — seit der wiedervereinigung zu einem herzogthume

zu München, Burghausen, Landshut und Straubing errichteten — regirungen waren, das appellationsgericht. Wie jene bewegung deren beim hofgericht erwähnung geschah, mit welchem der hofrath in der bemerkten weise concurrirende gerichtsbarkeit erlangt hatte, auch hier sich geäussert, beweist zur genüge die gleich an die spitze der L.F. gestellte bestimmung, die herzoge sollen in ihren rath allweg mer geschickht landleut vom adl so Bairn sind dann gelert haben und setzen. Ausserdem können beigezogen werden L. F. I. 3. 6. 7. 15. 16 im fünfzehnten handel; II. 12; IV. 22., 23. 24; hofstro — wozu holtzfört gen hof L.F. II. 3 beizuziehen — L. F. II. 34.

Hofmarch, hofmarck ursprünglich nach v. Seyfrieds in note 343 angeführtem werke I. s. 42 ein gewisser bezirk oder inbegriff von liegenden gründen, bei welchen ihres anbaues halber mehrere wirthschafts- oder gebäude vorhanden waren, die von arbeitsleuten welche zu dem hofe gehörten bewohnt wurden, später allgemein nach Schmeller II. s. 158 und 613 ein inbegriff von grundstücken sowohl als von häusern und gebäuden, die als eigenthümliche zugehör zu irgend einem landhof, adelichen sitz, angesehen werden, deren bebauung und nutzniessung aber gegen gewisse abgaben und zinse als ein in den meisten fällen vererbliches und nicht zurücknehmbares recht an andere als den besitzer des ursprünglichen landhofes oder der hofmark übergegangen ist, dem sie in dingen der niedern gerichtsbarkeit unterworfen sind z. b. I. s. 4, LX. s. 158 und 161 je in der note, freiartikel 1 3.-190.

Der geschlossenen hofmark steht die ungeschlossene gegenüber, wie LX. s. 162 in der note, in welcher es auch güter gibt, die nicht grundeigenthum des hofmarksherrn, oder deren bebauer ihm nicht mit der jurisdiction unterworfen sind.

Der inbegriff aller auf dem genannten gutscomplexe — wozu L.F. II. 1 und note 1128 — ruhenden und dessen inhaber oder dem hofmarchherrn z. b. L.F. II. 8. 11. über die unter der bezeichnung hofmarchsman, hofmarchsleut z. b. L. F. II. 7. 11. 18 erscheinenden holden oder insassen zustehenden rechte wird gewöhnlich als hofmarksrecht oder hofmarksgerechtigkeit z. b. L. F. II. 12 und 38 bezeichnet, und umfasst nach v. Krenners in note 344 erwähnter abhandlung §. XXXVII., wozu §. 71 unserer einleitung mit den noten 1128—1131, v. Seyfried I. §. 6 note b s. 52 — 56, die anmerkungen zum cod. jud. I. cap. 21 lit. a, gerichtliche scharwerk, steuerbelegung, raiss und musterung, insbesondere aber — wozu neben v. Langs acta apostolorum s. 107 — 110 noch §. 37, mit den noten 347 und 348 und neben LX. noch §. 71 mit den noten 1163—1165 nachzulesen — die niedere gerichtsbarkeit, daher

hofmarchgericht, hofmarchsgericht — wozu hofmarchrecht L. F. II. 8 — z. b. LX. s. 159; L. F. II. 12; IV. 3.

Von zusammensetzungen möchten ausser den schon berührten noch anzugeben sein

hofmarchsbegnadung LX. s. 161;

hofmarchsfreyhait ebenda s. 158 und 159;

hofmarchsoberkait, hofmarchsobrigkait ebenda s. 158; freiartikel 40.

Holtz nach Schmeller II. s. 190 zunächst in der bedeutung *nemus*, *silva*, *wald* ganz allgemein, je nach den näheren bezeichnungen der behandlung oder benützung speciell bestimmbar z. b. L F. III. 15. note 159. s. 70 und 76. note 840, sodann auch in der gewöhnlichen bedeutung von *holz* erscheint in zusammen-

setzungen wie der unter die naturaldienstleistungen gehörenden

holtzfört, holtzfuer z. b. L.F. II. 33; freiartikel 38; sodann dem auf die natürliche beschaffenheit bezüglichen

holtzgrundt, holtzwachs, nach Schmeller IV. s. 14 *waldung*, *waldgrund* L.F. II. 1, III. 13, note 951; LX. s. 163 in der note, L. F. II. 5, note 930 s. 313.

Horn — wie hörn L. F. I. 6 — XLII. s. 105 = verhören.

Hueb nach Schmeller II. s. 141, wozu Müller I. s. 729, inbegriff von 15, 20 bis 30 jucherten feldes ohne rücksicht auf wohn- und wirthschaftsgebäude, so dass gewöhnlich zwo hueben auf einen hof gerechnet wurden I. s. 5; note 353 s. 144.

Hulld, hullt: *huld*, *gunst*, *gnade* z. b. geben und haben s. 150 und 151.

Hut 1) *schirm* note 304 s. 117.
2) *heute*, *jetzt* note 353 s. 143.

Hymel in der verbindung als sy gen hymel fuer für *himmelfahrt* note 754.

Hynndersess s. 406 sieh unter hinder am schlusse.

I.

Iar 1) zeitbestimmung in rücksicht auf eine verpflichtung z. b. irs jars noch pflicht ledig sein L. s. 135 in der note, wozu s. 354.

2) altersbestimmung, insbesondere der mündigkeit, theils für sich theils in verbindung mit tag z. b. der jar oder der jarn sein note 930 s. 312 und 318; ze seinen iaren komen III. s. 14; VI. s. 16 und 17; s. 158; s. 194; zu seinen vogtparn iaren komen XLIII. s. 106; XLIV. s. 108; zu seinen volligen jaren XXXIV. s. 82; zu seinen tagen noch iaren nicht khomen sein II. s. 9.

Es mögen darüber die R A. s. 411—417 und Krauts vormundschaft nach den grundsätzen des deutschen rechts I. §. 12—15 beigezogen werden, der hinsichtlich des sachsenspiegels — wozu Homeyer I. s. 355 — in §. 15 s. 145 bemerkt: der eintritt der mündigkeit wird durch die redensart zu seinen jahren gekommen sein, die erreichung des alters bis zu welchem der jüngling noch einen vormund haben darf hingegen durch die redensart zu seinen tagen gekommen sein bezeichnet. Die reformation der baierischen landrechte von 1518 bestimmt in titel LI. art. 4: so vnmundigen kindern tutores die man nennet vormunder gesetzt oder gegeben werden, die söllen in sölcher vormundtschafft bleiben bis die kind zue jren tagen khomen, nämlich so lang das die knaben viertzehen jar alt werden vnd die maydlen zwelff jar; so aber die knaben die viertzehen jar vnd die maydlein zwelff jar erraicht, vnd die vormünder darauf rechnung gethan haben, so söllen darnach dieselben vormünder füran curatores das ist trewstrager vnd versorger sein, biss die kinder achtzehen jar jres alters volkömenlich erraichen. Es mag hiezu Kraut §. 14 s. 134—136 und §. 16 note 14 beigezogen werden.

Icht, ichts, pronominalsubstantiv der älteren sprache bei Schmeller I. s. 23, *etwas* z. b. I. s. 4 und 5; L.F. III. 16 — der genitiv ichtz steht note 617 s. 230 — erscheint häufig in der form an ichte I. s. 4 und in ichte z. b. XVIII. s. 41; XXII. s. 49; XXV. s. 59; L. F. IV. 17.

Iegleich — wie iglich note 801; yglich note 159 — note 644 = yeglich.

Ierrig: ein jahr alt s. 151.

Iglich — wie iegleich note 644; yglich note 159 — note 801; s. 75 = yeglich.

Ihenhalb — wie innenhalb note 412 — *jenseits* L. F. IV. 15; note 159; 221.

Imermer, bei Schmeller I. s. 55, Ziemann s. 169 und 170, *für immer*, *fort und fort* note 433 s. 174.

Inder — wie inner in freiartikel 30 — *innerhalb* z. b. landes s. 157.

Inhaben, inne haben, innen haben, innhaben 1) zeitwort *in der gewalt*, *im besitze*, *in verwahrung haben* sowohl menschen wie unser leut icht, yeman der irn I. s. 4; als besonders leblose gegenstände z. b. s. 77; note 159; guet ze pfantschaft I. s. 5; gueter insgesambt LX. s. 159 und 160 je in der note; herczogthumb note 930 s. 312; solche hilfe s. 286; insigel s. 160; die obern Pfaltz note 353 s. 143; diss stugkh zu underpfandt s. 91; vrwar note 171 s. 68; vesste s. 152.
2) n. *besitzthum* L. F. III. 12; note 1036.

Inhalten, innen halten, innhalden, innhallten, = in sich halten wie s. 345 und 424 steht: *in sich fassen*, *enthalten* z. b. XXXIII. s. 81; XL. s. 100; XLI. s. 102; solliches LVIII. s. 152; note 714; note 993; s. 256.

Inhalt, innhallt, innhalt 1) wie innhalltung in note 714 und 743 in der gewöhnlichen bedeutung z. b. s. 361.
2) als adverb. mit dem genitiv: *laut*, *gemäss* z. b. ains besonndern beståttbrieffs im eingange zur L. F. von 1516; s. 354 und 355.

Inmassen — wie ingestalten LX. s. 158 in der note — *wie auch*, *da auch* L. F. I. 16 in der letzten note.

Inn, jnne werden mit dem genitiv der person oder sache: *kunde erhalten* note 433 s. 174; 521 s. 198.

Innemen 1) *in sein besitzthum aufnehmen* z. b. des anndern diener note 433 s. 174;
2) gelt note 801 = einnemen.

Innen erscheint — wie inn, inne z. b. note 159; 171 — vielfach statt des mit dem betreffenden worte verknüpften in z. b. innen behalten note 930 s. 313; s. 411; innen halten XLI. s. 102.

Innenhalb note 412 = ihenhalb.

Inner — wie inder s. 157 — *innerhalb*, *in* von zeit wie raum z. b. jnner zehen jarn L. F. III. 13; inner oder ausser landts freiartikel 30; inner vnnd ausserhalb gerichts oder recht s. 417.

Innsigel, innsigil, innsigl, insigel, insigl z. b. I. s. 6—8; L. s. 138; s. 129; note 930 s. 318 sieh unter sigel.

Inventarj, jnventiren, jnventur L. F. IV. 9. 13. 21—23.

Inwoner: *unterthan*, *einwohner* ganz allgemein z. b. L. F. III. 17; in verbindung mit landman und landleut L. s. 131 und 132 je in der note.

Irboren statt erboren, nach Ziemann s. 77 *geboren* z. b. dienstman note 449, wozu Eichhorn II. §. 344 mit den noten a. aa. b.

Irren 1) verb. act. *hindern* z. b. s. 414; meist in verbindung mit engen wie XIX. s. 42; L. s. 131; mit sperren note 617 s. 228.
2) verb. neutr. *fehlen*, *verstossen* L. F. I. 16 im fünfzehnten handel.

Irrig: *in zwist oder unfrieden*, *streitend* z. b. register s. 204; in verbindung mit werden: *in streit kommen*, *in zwist gerathen* L. F. II. 14; note 930 s. 315.

Irrung: *streit*, *zwist* L. F. II. 1. 4. 24.

K.

Kain, kainerlay — wie chain, dehain, dehainerlay, dehein, dhain, dhainerlay, dhein, dheinerley, kayn, khain, khainerlay, khein — worüber Müller I. s. 421 und Schmeller II. s. 303 und 304 zu vergleichen:

irgend ein, *kein*, *keinerlei* z. b. note 433 s. 175 khain gut; XXVIII. s. 68 kain herr; s. 195 kain klager ainer oder mer; II. s. 11 kainerlay ansprach; note 653 s. 244 kayn freyhait; note 171 s. 168 chain vnderrichter; II. s. 11 kain gemaine vordrung; L. s. 139 in der note in kain landschaft.

Kamb anstatt Trient XLVI. s. 116.

Kammer — wie camer z. b. XXXIX. s. 98; chamer note 1304 —

1) inbegriff der reichs- wie landeseinkünfte, worüberWalters deutsche rechtsgeschichte §. 245—248 und 281—284 nebst §. 33 unserer einleitung, sowie verwaltung derselben z. b. unser und des reichs LXII. s. 174; LXIII. s. 184; des herczogthumbs note 930 s. 312; II. s. 10; wozu

kammerdienste und gülten als die dahin zu entrichtenden geld- wie naturalleistungen note 600;

kammergut nach Panzers in note 1087 erwähnter schrift §. 33 note 2 als alles landesfürstliche einkommen aus den verschiedenen regalien sowohl als aus der lehenherrlichkeit und dem landesfürstlichen (theils in ganzen corporibus, theils in einzelnen grundstücken und gerechtigkeiten bestehenden) eigenthume z. b. s. 390 und 394;

kammermeister, kamrer nach Buchners geschichte von Bayern, wozu Eichhorn III. §. 430 und Walter §. 262 vorstand der berührten zur besorgung und rechnungführung der einnahmen und ausgaben eingesetzten sowohl obersten als auch der niederen finanzbehörden z. b. L. F. I. 1; note 200; note 441.

2) so zu sagen *bürgermeisterei* oder amt des vorstehers von stadtgemeinden wie märkten — z. b. derselben stat chamer note 1304 — der neben der benennung bürgermeister häufig als

kamerer, kamrer — wie camerer, camerrer, camraer, camrer, chamerer, chamraer, chamrer — erscheint z. b. L. s. 137 und 139; note 980 s. 339.

Kamrer — wie camerer VI. s. 16 — erscheint abgesehen von den eben bemerkten bedeutungen in der verbindung des reichs oberster kamrer unter den titeln des markgrafen Ludwig von Brandenburg, womit diese reichswürde nach Walters deutscher rechtsgeschichte §. 232 schon seit dem zwölften jahrhundert verbunden war, in note 537 und 540.

Kast, kasten — wie cassten z. b. L. F. I. 3. 4 — nach Schmeller II. s. 339 gebäude zur aufbewahrung des gült- und zehendgetreides das von den unmittelbaren grund- und zehendholden des landesfürsten (des staats) in natur entrichtet wird, daher das kastenamt die verwaltung eines landesfürstlichen speichers und der darein gehörenden gefälle z. b. s. 73. 74. 85. 86; note 185; daher

Kastengullt s. 85, wozu note 407 s. 166.

Kastenläwt — wie urbarsleut z. b. L. F. II. 32 — im gegensatze der landsassischen gerichtsherrlichen gerichtischen unterthanen, nämlich der des adels und der klöster, solche welche auf kastengütern — von welchen der landesfürst oder der staat grundherr ist z. b. L.F. II. 32 — sitzen z. b. note 617 s. 228.

Kastner — wie casstner, castner, chastner — als der erste beamte einer solchen stelle z. b. XLVIII. s. 127; L.F. I. 4. III. 8. IV. 20; note 617 s. 228.

Kayn z. b. note 653 s. 244 = kain.

Khrymen: *winden* note 1011.

Khünden: *vermögen*, *können* s. 329. 346.

Khundtschafft L.F. II. 4 = kuntschafft.

Khuntterfehd nach Schmeller II. s. 313 *nachgemacht* z. b. metal L.F. I. 16 im zehnten handel.

Kirchensatz oder getrennt wie s.

77 nach Schmeller III. s. 295 *kirchvogtei*, *jus patronatus*, *kirchlehen*.

Kirchgericht: gericht vor dem kirchthor, auf dem kirchhof, nach den R. A. s. 805 — wozu Maurers geschichte des altgermanischen öffentlich-mündlichen gerichtsverfahrens s. 31. 78. 160 und 161 — entweder weil da der freiste ruhigste öffentliche raum war, oder nachwirkung der alten heidnischen gottesdienst opfer und gericht verbindenden ansicht waltete? note 433 s. 174.

Klainat — wie chlainot note 617 s. 228, clainet note 217 — erscheint ausser der gewöhnlichen bedeutung für die auf dem helm befindlichen zierathen von fischbein, gebranntem leder, blech, in gestalt von hörnern, puppen, fähnchen, wachsenden thieren und menschlichen körpern in den sigelnachweisen zu XIV. s. 34; XV. s. 36; XLVII. s. 121.

Klerlichen: *klar* XXXVI. s. 87 und 88; XXXVII. s. 90; XXXVIII. s. 92.

Klobe m. nach Wackernagels wörterbuch zum deutschen lesebuch I. sp. 328 *gespaltenes holz* zum vogelfangen L. F. III. 16.

Klosteur — wie cloesteur, closteur note 353 s. 143 — erklärt Aventin in note 353 s. 141 als von pferden, ochsen, schweinen, schafen, ziegen gegeben für *ungularum censum* XLII. s. 104.

Komen, kommen — wie khumen L. F. IV. 8, kumen XXVI. s. 61 — erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung von *kommen*, *gelangen*, *gerathen* in den verschiedenen bezeichnungen der altersstufen unter dem worte jar, wie in den verbindungen einer sache in gebrauch und übung kommen s. 356; mit klag an das gericht khumen L. F. IV. 8; in offen krieg komen XXVIII. s. 69 und XXIX. s. 73; ze grozzem schaden komen note 537 s. 203; zue dem selbigen tag komen XXVIII. s. 68 und XXIX. s. 72 und 73; wie für das jetzige *gereichen* z. b. zu merklicher beschwerung s. 355; zw schaden note 930 s. 315; in den nicht mehr so alltäglichen verbindungen zue endt komen — wozu ain endt nemen XXVI. s. 61 — XXVIII. s. 68 und XXIX. s. 72 und 73; zu fallen komen XLVIII. s. 126; nicht ferrer komen XXVI. s. 61 und XXIX. s. 71.

Korn — wie chorn note 647 s. 240 — ist die mischung des münzmetalles oder das verhältniss des schrotes (als des gewichtes der münze welches sich aus dem quantum des edlen metalles und der zuthat ergibt) zum feingehalt (als dem in einer münze enthaltenen quantum edlen metalles) note 567. 568. 644.

Kost, kosten, kostung — wie chost, cosst, cossten, cosstung — *aufwand*, *kosten namentlich an geld* z. b. XLIV. s. 109, L. s. 135 in der note, L. F. IV. 24 cost und zerung; L. s. 132 und 133 je in der note auf gemainer landschaft kosten, kostung; L. s. 134 in der note; auf irn selbs kosten; L. F. II. 25 auf sein cosstung; note 1025 mit mindesten kosten; s. 353 mit dem wenigisten kosten; L. F. II. 8. 11 on cosstung der partheyen; note 930 s. 314 on enntgeltnuss vnd cossten; L. F. II. 17 gerichtscosstn; L. s. 134 in der note; L. F. IV. 24; note 1020.

Krangk 1) adj. *schwach*, *schlecht* z. b. I. s. 7 nemben sy krengker und ringer punt für guet, daher nach Schmeller II. s. 390 die allgemeinere bedeutung des wortes kranckhait — L. F. I. 16 im fünften handel — noch im fünfzehnten jahrhundert durch den beisatz des leibes auf die heutige bedeutung desselben förmlich beschränkt werden musste.
2) hauptwort XIX. s. 42 = krencken.

Krencken 1) ztw. mit dem accusativ der person — wie bekrencken, bekrengken z. b. II. s. 10; freiartikel 42 und 43 — *verletzen*, *benachtheiligen*, *schwächen*, *ab-*

bruch thun z. b. soliche freihaitn register s. 203; wozu

2) das hauptwort — wie krangk XIX. s. 42 — L. s. 131.

Krieg, krig erscheint — ausser seiner jetzt gewöhnlichen bedeutung z. b. XVI. s. 37, freiartikel 26, s. 78, häufig als offen krieg z. b. XII. s. 27, XXVIII. s. 69, XXIX. s. 73 — für *streit*, *zank*, *zwistigkeit*, gleichviel ob vor dem schidsrichter oder den gewöhnlichen gerichten zu behandeln z. b. note 711; rechter krieg note 704; meist im sinne von *in zwist gerathen* z. b. tzu krygen geraten s. 253, wozu note 707; zu krieg komen ze krieg werden II. s. 12; insbesondere von rechtsprüchen *strittig werden so dass davon die appellation ergriffen wird* z. b. I. s. 3; zu krieg komen freiartikel 3; ze krieg werden I. s. 3; II. s. 10; daher

Kriegen z. b. mit einander I. s. 2 und freiartikel 1 s. 190; mit vnns s. 77; rechten und kriegen s. 78.

Kündig und offenwar anstatt des heutigen undeutschen *notorisch* L F. II. 20.

Küntlich: *bekannt* s. 415.

Kürz, kürtz erscheint — das adjectiv findet sich im gleichen sinne von *wenig* z. b. im register s. 189 in kurtzen iarn, wozu note 993 kurzuerschiner zeit — in den adverbialen verbindungen mit der kürtz, in kürz L.F. II. 25; III. 16 note **.

Kumen — wie khumen L.F. IV. 8 — z. b. XXVI. s. 61 = komen.

Kumernus: *bedrängniss*, *schaden* XXXVI. s. 88; XXXVII. s. 90; XXXVIII. s. 92.

Kundlich, kuntleich, kuntlich adjectiv und adverb — wie kuntliche note 661 — *offenbar*, *erkennbar*, *deutlich*, *genau* z. b. recht II. s. 12; ersichern II. s. 9; prägen note 644 und 647 s. 240; verhören z. b. VI. s. 16; XXXIII. s. 80; XLV. s. 113; werden note 743; wissen freiartikel 22.

Kuntschafft — wie khundtschafft L.F. II. 4 — 1) *zeugniss*, *zeugschaft* note 171 s. 68;

2) *augenschein* oder genauer nach Schmeller II. s. 311 nr. 3 auf die beaugenscheinung eines streitigen gegenstandes gegründete aussage sachkundiger von beiden partheien gewählter und desswegen beeideter biedermänner, auf welche man in irrungen besonders über grund und boden zu compromittiren pflegte z. b. annemen L.F. II. 4.

L.

Ladampt, wozu Schmeller II. s. 434 und 496 t, note 407 s. 165.

Lässig, bei Schmeller II. s. 491 und 492, *unfleissig*, *träge* L. F. II. 12. 27. 28.

Laisten — wie leisten — note 433, bei Schmeller II. s. 508, *zur leistung kommen*, worüber einfaren.

Land — wie landt, lannd, lanndt, lannt, lant — als erstes wort in zusammensetzungen drückt nach Schmeller II. s. 475 das allgemeinere auf ein ganzes land bezügliche im gegensatz dessen aus was bloss einzelne angeht. Hier mögen zunächst nur folgende eine stelle finden:

landgenoss note 715.

landgrenitz: *landesgrenze* L.F. III. 17.

landleuffig: *üblich*, *gewöhnlich* z. b. L.F. IV. 11; interesse s. 394.

landsnotturft L. s. 134 in der note.

Landgericht — wozu die worte grafschaft und grafschaftgericht, Westenrieder sp. 301, die acta apostolorum s. 98 bis 107 — ist das später so benannte ursprüngliche grafschaftgericht, und zwar insbesondere das bei der bildung der territorien von den landesherrn in den nach §. 13. 15. 17 durch erbschaft kauf oder sonst erlangten aus den gaugrafschaften nach §. 8 im vorletzten und §. 37 im dritten absatze,

wozu Seifrids dissertatio de comeciis in Boiaria cap. I. §. XVIII.—XXIII. gebildeten gräflichen erbgerichten beibehaltene grafengericht, wie das lanntgericht zu Hirsperg s. 76 oder das lanntgericht zu Marsteten s. 77, in vielen fällen aber wo solches wegen der eigenthümlichen gebietsverhältnisse nicht statthaft war nach den besonderen bedürfnissen der betreffenden bezirke eingesetzte gericht, welche einfache bezeichnung nach zahllosen belegen in den landtagshandlungen v. Krenners und namentlich den da XII. s. 427—437 und XV. s. 423—438 abgedruckten landtafeln herzog Albrechts ungefährlich um das jahr 1470 und herzog Georgs zwischen 1486 und 1492 häufig mit der benennung landgericht gleichbedeutend vorkommt, und zwar wie schon früher — in welcher beziehung nur an die eintheilung Niederbaierns in der letzten hälfte des dreizehnten jahrhunderts am schlusse des §. 16 erinnert werden darf — allgemein üblich in dem sinne als äusseres amt sowohl für die pflege der gerichtsbarkeit als auch der verwaltung. Die vorstände waren ein pfleger, welches wort nachzulesen ist, der die verwaltungsgeschäfte besorgte, und ein richter — vorzugsweise landrichter genannt z. b. L.F. II. 4. 7. 12. 14. III. 7. IV. 3. 4. 7. 9 bis 11. 20; LX. s. 160 und 161 — welcher nach Walters deutscher rechtsgeschichte §. 268. 269. 578, wozu Eichhorn II. §. 302 nr. 1 und III. §. 430, wie ehemals der graf — was das hauptunterscheidungsmerkmal von den unzähligemale unter der einfachen bezeichnung gerichte vorkommenden niedergerichten ist — die volle bürgerliche und peinliche gerichtsbarkeit über die freien, auch über die rittersleute handhabte, und dazu theils regelmässig unter dem allgemeinen landschrei an der rechten dingstätte theils ausserordentlich nach besonderer vorladung gericht hielt. Die bis gegen ende des vierzehnten jahrhunderts bekannten landgerichte Oberbaierns verzeichnet Buchner in seiner geschichte von Bayern VI. s. 4, welche hinsichtlich Niederbaierns s. 6—8 und bezüglich des weiteren zeitraumes bis zum anfange des sechzehnten jahrhunderts in den statistischen übersichten s. 150—153. 156—159. 166—170. 172—174. dann s. 336—341. 350—354 beizuziehen.

Aus der grossen menge stellen bemerken wir hier nur note 338 s. 134; note 433 s. 175; s. 69. 77. 85—87; note 219; XIII. s. 31; L.F. I. 16 in der letzten note. II. 7 und 10; L. s. 159 und 161.

Je mehr allmählig die gefreiten besitzungen wie überhaupt die verschiedenen vorrechte der stände und zwar hauptsächlich des adels und der geistlichkeit sich erweiterten, desto mehr tritt alles was diesem gegenüber zu dem landesherrn in nächster unmittelbarer unterordnung steht in steter beziehung auf das landgericht hervor, das häufig als fürstliches landgericht wie in L.F. II. 21 und 25 bezeichnet wird, daher z. b. der vom adl ainschichtige landgerichtische gueter ausser der hofmarchen L.F. II. 24; ain landgericht guet L.F. II. 37; landgerichtsgueter L. s. 158; landgerichtische obrigkait L.F. II. 23 und 24; landgerichtische sedlhöfe, sitze, tafernen L. s. 158 und 159; landgerichtische undterthanen L. F. II. 24.

Landherr — wie landman, landleut in der mehrzahl, in der zweiten bedeutung — abgesehen von der später ganz gewöhnlichen bedeutung *landesherr* wie in note 430, als allgemeine bezeichnung für *landtagsmitglied*, *landstand* z. b. gleich in I. 6 und 7; freiartikel 16; note 364; s. 150; s. 76; note 617 s. 228 und 229; note 647 s. 242.

Landman, landleut in der mehrzahl, nach Schmeller II. s. 476 1) *der landeseingeborne*, *der im land ansässige*, *besonders der adelige*

landsass z. b. freiartikel 16; L.F. I. 1. 2; s. 299.

2) wie landherr: *landstand* z. b. verordenter landman L. s. 130 in der note; note 1003; im gegensatze zu inwoner zu Bairn ebenda s. 131 und 132.

Landpot: das gesammte land betreffendes gesetz, zuweilen auch nur solche verordnung z. b. L. s. 134 in der note; L. F. I. 3. 17 note *; s. 403.

Landpuech z. b. XLII. s. 105; freiartikel 17; L.F. I. 16; II. 16 note * = buch in der zweiten bedeutung.

Landrecht — wie landesrecht, landsrecht, lanndrecht, lanndsrecht — z. b. s. 403; gemain XLII. s. 105, freiartikel 17, note 891; löblich L. F. II. 16 note *.

Landsass, landsess nach Westenrieder sp. 303 leute welche in einem land mit grund und boden oder auch mit häusern angesessen und vermög derselben dem herrn des landes untergeben sind z. b. freiartikel 11; L.F. II. 27; note 1003; landsässen, unterthanen und verwandten s. 361; insbesondere — wozu note 431 — die mit einem gute angesessenen das der landtafel einverleibt ist oder mit andern worten die landstände selbst z. b. L. s. 135; note 930 s. 311. 314. 316; note 1003.

Landscherg L. F. III. 8.

Landschranne, wozu Schmeller III. s. 514 und 515, *landgericht* XLIV. s. 111, wie es auch in den beschwerden in note ** daselbst heisst.

Landserklerung, wenn nicht ein schreibversehen dabei obwaltet, L. s. 133 in der note — wozu die erklerte landsfreyhait LX. s. 162; die erclärung und mässigung der freyhait L. F. IV. 14 und 15; die erstattung und clärung der rechten, gerechtikait und freyhaiten L. F. IV. 14 note **; und in kürze §. 73 mit den noten 1226 bis 1231 und 1242 — *erklärung der*

Landsfreihait, landsfreyhait, landsfreyheit, wozu das wort freihait und Schmeller I. s. 608, *der privilegien des landes beziehungsweise der drei sogenannten gefreiten stände* L. s. 132 in der note; LX. s. 162 und in der note; L.F. I. 16 in der letzten note.

Landsordnung — wozu §. 61 mit note 850 und §. 73 mit note 1222; §. 62 mit note 894 und §. 73 mit note 1224; §. 73 mit den noten 1233 und 1243 — z. b. L. s. 134 in der note L. F. I. 3. II. 23.

Landsrecht z. b. XLII. s. 104 = landrecht.

Landsregiment — im gegensatz zum fürstlichen regiment L. F. I. 1 oder dem regiment des gmainen hofhalltens L. F. I. 13 — L. F. IV. 20.

Landstand s. 427; LX. s. 158 in der note.

Landsteur — wozu die christliche durchgehende nothdürftige türkenhilfe s. 410 — als das ganze land treffende steuer im gegensatze zu den übrigen, namentlich den ständeanlagen, wie auch den aufschlägen, worüber §. 70 insbesondere mit note 1087 und §. 72 beizuziehen, z. b. LVII. s. 148; LIX. s. 154; note 1124 s. 378; s. 393; s. 406.

Landswerung, wozu Schmeller IV. s. 134, *bezahlung, entrichtung, nach dem bestimmten landesüblichen werthe* z. b. LV. s. 145; L. F. I. 16 im fünfzehnten handel.

Landtafel nach Föringers abhandlung über die handschriften und ausgaben der ehemaligen bayerischen landtafel in den münchner gelehrten anzeigen XXVI. s. 119 vollständige amtliche liste der standschaftsberechtigten des landes. Ebenda s. 136 ist dem titelblatt der im convolutcodex 6 b (51) des kgl. reichsarchives fol. 54 bis 149 enthaltenen landtafel von 1524 entnommen bemerkt: yedes vitzdomb oder rentmeisterambt hat seine besonnderte landgericht den fürsten zugehörig; demnach so werden in diser landtafel bei yedem

landgericht anfencklich mit namen angezeigt vnd beschriben die herrn ritterschaft vom adl vnd burger mit irn slössern sitzen vnd hofmarchen dauon sy in ain landschaft erfordert werden, vnd erst zu enndt so steen verzaichent di stift closter stet vnd märckt so in ydem fürstlichen landgericht ligen. Doch sol allweg vber sex oder zehen jar solh landtafel wider verneut werden der nämen halben die sich veränndern.

Landschaft — wie landtschafft im freiartikel 26, lanndschafft s. 341, — als die *ordentliche und ständige vereinigung der landherren oder landleute oder landstände* z. b. XXIII. s. 52, note 647 s. 239, L. s. 130 in der note, gemaine landschaft L. s. 129 erscheint auch für *deren versammlung* oder mit andern worten für *landtag* z. b. jüngst gehaltne im eingange der L. F. von 1508; nächst künftige s. 354; vergangne note 1020.

Langkelt: *länglich* XLVI. s. 119 note *.

Lassen erscheint — abgesehen von gewöhnlicheren bedeutungen wie jemanden sein lebenlang khain ambt mer lassen L. F. IV. 22; jemanden bey der landsfreihait lassen L. s. 132 in der note — anstatt

1) *verlassen*, *ohne beistand lassen* z. b. vnser ainer den andern note 743 s. 273.
2) wie verlassen für *zurücklassen*, *hinterlassen* z. b. s. 70 und 71; hinder im ebenda; fürstennthumb note 930 s. 310; geltschuld hinder sein note 704; kinnd lannd vnd leut note 993; sune note 930 s. 311.

Lawb, lawber und lewber in der mehrzahl: *baum- oder blumenblätter* als heraldische verzierung der über dem helm befindlichen hörner in den sigelnachweisen zu XL. s. 101; XLIII. s. 108.

Laube: *erlaubniss* note 660.

Laufen: *gelangen*, *kommen* von beschwerden: auf die fürstliche regierung s. 353.

Laugen bei Schmeller II. s. 448

1) ztw. mit dem dativ der person und genitiv der sache: *einem etwas abläugnen* I. s. 3, daher ebenda das
2) hauptwort in der verbindung on laugen einem einer sache stehen: *sie ihm nicht abläugnen*.

Lauter, lautter adv. bei Schmeller II. s. 517 *bestimmt*, *ausdrücklich*, *deutlich* z. b. bedingen LX. s. 162; zu erkennen geben LXIV. s. 185; fürsehen L. F. II. 23; prechen XXII. s. 50 note *.

Laytten: *führen*, *bringen* s. 344 die sachen zu merer müe.

Leb im sigelnachweise zu XL. s. 101 = löw.

Leben 1) m. in der verbindung in leben: *zu lebzeiten* im eingange der L. F. von 1508; in leben sein: *noch am leben sein* L. F. III. 11.
2) ztw. wie geleben z. b. L. s. 130 in der note, L. F. IV. 18, note 930 s. 318 mit dem dativ der sache, *ihr durch befolgung nachkommen*, *sie beobachten* z. b. L. F. III. 5 note **, IV. 20 note **** einem artikl; L. F. IV. 25 dem; s. 427 diesem allen; s. 417 disem transumpt.

Ledic, ledich, ledig — wozu das adverb lediglichen note 171 — hat nach Albrechts gewere s. 9 die idee der freiheit von beschränkungen, also *frei*, *entbunden* z. b. gut note 171 s. 68, pressel XXVI. s. 62 note *, silber im gegensatz zum lötigen oder lottigen als dem bereits mit unedlem metall vermischten note 568; häufig in verbindung mit zeitwörtern wie beleiben s. 193; sagen note 189 und 717; sein note 171 s. 68, note 449, und zwar meist mit dem genitiv der sache z. b. ir ayd s. 159, der bet und stewr note 540 s. 205, ihres jahrs s. 354, irs jars noch pflicht L. s. 135 in der note, derselben krieg note 707, ir trewn s. 160; wie mit fügewörtern z. b. an der vichstivr s. 130, von der steur s. 153, vor aller clag note 433 s. 175, umb alles das

s. 152; sten z. b. der selben krieg s. 253; werden s. 70 und 79, der stewer note 540 s. 205; wozu

Ledigen — wozu abledigen, entledigen, erledigen sammt loesen oder losen — *frei machen*, *los machen*, *entbinden* sowohl menschen wie die fürsten von ihrem versprechen s. 392, als sonst z. b. vnser brief von den geltern und pfendern ledigen und bringen und etleich vnser satzung ledigen und loesen note 540 s. 205; und

Lediglichen z. b. angefallen note 174; und

Ledigmachung s. 393.

Legen für *laien* note 430.

Legen erscheint für *geben*, *bringen* im weitesten sinne z. b. darein legen s. 423 und note 1304, ain glaubwirdig copej in yedes landgericht L. F. IV. 18 und 25, urkunden in verwahrung legen und hinter jemand legen s. 419 und 421, wofür auch hinterlegen s. 420 und in guette verwarung hinterlegen s. 421; namentlich bezüglich geldes z. b. zu dem kamrer, hintz dem kamrer note 200, das soll auch zusammt der andern hilf gelegt werden s. 286; in der verbindung hand daran legen L. F. I. 16 im vierten handel.

Lehennschaft, lehenschafft:
1) statt des einfachen *lehen* s. 79; dann je nach dem zusammenhange
2) *dominium directum et utile feudi*, wozu Haltaus sp. 1230, z. b. LX. s. 159 in der note in gleichem sinne wie kurz vorher gerechtigkeit; note 930 s. 311.

Leib, leyb nach Schmeller II. s. 415 nr. 2 und s. 416 nr. 3 ursprünglich *das leben* und sodann *die persönlichkeit*, *person* z. b. den leib sichern L. F. IV. 9; an dem leyb straffen L. F. I. 16 in der note zum vierzehnten handel; den leib straffen L. F. IV. 6; eines leib verprennen note 647 s. 241. Besonders häufig ist die verbindung leib und guet z. b. II. s. 10 und 12; IV. s. 14; VI. s. 18; VIII. s. 20; IX. s. 22; XVII. s. 39; XX. s. 45; s. 194 und 195; note 647 s. 241; leib und guett sparen s. 340. Dass indessen die ursprüngliche bedeutung veraltet sei zeigten schon die verbindungen leib und leben XII. s. 27, bey lebendem leibe IV. s. 14 bey seinem lebenden leib s. 69, wo man die veraltete bedeutung von leib durch ein zugesetztes wort aufzuhellen sich genöthigt sah.

Von zusammensetzungen möchten zu bemerken sein

leibding — wie leibrecht L.F. II. 21 — wozu Müller I. s. 341, Schmeller II. s. 416, die anmerkungen zum cod. civ. IV. cap. 7 §. 29, v. Chlingenspergs tractatus juridicus de hoffmarchiali jure in Bavaria cap. XVI. s. 91 — 93 und Wagners civil- und cameralbeamter I. cap. 5 §. 7: das recht, das gut eines andern unter gewissen bedingungen — im gegensatz zum erbrecht — auf lebenszeit zu benutzen oder zu besitzen, kurz gefasst das lebenslängliche besitzrecht zu welchem bauergüter ausgethan werden II. s. 11; daher der

leibgedinger LX. s. 159 in der note;

leibrecht L. F. II. 21 = leibding;

leibsherr freiartikel 8, wozu das wort herr nr. 1;

leibskranckheit L. s. 136 in der note, wozu kranckhait;

leibsteur note 840.

Leiben im eingange der L. F. von 1553 = einleiben.

Leiblichen: *persönlich* z. b. einen eid schwören s. 415 im gegensatze z. b. gegen die an eides statt mit fürstlichen gnaden eren und treuen XXIX. s. 71, bey fürstlichen eren und wirden z. b. XLI. s. 103, XLVIII. s. 124 und 127, bey fürstlichen worten und wirden L. F. IV. 24, bey waren treuen XLVIII. s. 127, bey starcken und waren trewen am schlusse der L. F. von 1508 abgelegten gelobnisse.

Leicht: *wohl*, *vielleicht* s. 157.

Leichtlich, leichtlichen: *ohne*

mühe, *ohne anstrengung* L. s. 133 in der note; freiartikel 1 s. 192; note 1094.

Leiden: *zulassen*, *tragen*, *sich unterziehen* z. b. berauchwerkung s. 357; cosstung L. F. IV. 1; das recht L. F. III. 4.

Leidenlich, leidentlich: adjectiv und adverb: *leicht erträglich*, *passend* z. b. ordnung L. s. 130 in der note; aufs leidentlichste anstellen s. 391.

Leihen — wie leichen note 433 s. 175 — erscheint ausser der gewöhnlichen bedeutung z. b. darauf note 653 s. 243, pfening auf ros note 433 s. 175, solche wägen note 791 für *zu lehen geben* — wie zu lehen verleyhen LX. s. 159 in der note — z. b. lehenschafft s. 79; mannschaft und lehen note 185.

Leisten note 433 s. 174 = laisten.

Leit als dritte person der einheit des praesens z. b. XXVI. s. 60 und 62, XXVII. s. 64 für das sonst z. b. XXIV. s. 58 vorkommende ligt im gleichen sinne wie z. b. XXVII. s. 62 *hanget*.

Lem nach Schmeller II. s. 465 *lähmung* note 433 s. 173.

Lenng 1) im gleichen sinne wie verlenngerung L.F. II. 17 ebenda in note **.
2) nach lenngs: *nach der länge*, *ausführlich* note 930 s. 311.

Lest, letst, letz — wie leczt — statt des heutigen *letzt* erscheint als adjectiv z. b. XLI. s. 101 sein leste zeit in diser welt besliessen; L. F. IV. 19 an dem lesten weichnacht und pfingstfeirtag; note 1003 diser letster punct; im sigelnachweise zu XXXIV. s. 83 das letzer insigil; adverbial für *neulich*, *kürzlich* note 721 jeczo am leczten; *am ende* im sigelnachweise zu XXVI. s. 62 zu lest.
Noch verdient die bezeichnung des heutigen *vorletzt* bemerkt zu werden: ân ains das letst, on ains das letst in den sigelnachweisen zu XIV. s. 34 und XV. s. 36.

Leuff: *vorgänge*, *ereignisse*, *zeiten* z. b. XXIII. s. 54; LII. s. 141; LIV. s. 144; LIX. s. 155.

Leumbtig — wozu geleumbt und wolbeleumt XLII. s. 105, freiartikel 17 — *von gutem rufe* XLIV. s. 111.

Leuterung: *erläuterung* z. b. die allten freyhaitn erclären und in leuterung bringen L. F. IV. 16.

Lew in den sigelnachweisen zu II. s. 13 und V. s. 15 = löw.

Lezen nach Schmeller II. s. 528 *in nachtheil bringen*, *beeinträchtigen* z. b. lez in êhaft nôt: *für den fall dass ihn ein gesetzlich entschuldigendes hinderniss abhielte* note 449.

Libel, libell 1) grösseres nicht auf ein einzelnes pergamentblatt sondern in buchform geschriebenes urkundenstück z. b. LVIII. s. 150 und 151 und im eingange der L F. von 1508. 1514. 1516. 1553.
2) *exemplar*, *abdruck* z. b. L. F. IV. 18. 25.

Licentiat der rechten statt des sonst auch — beder rechten doctor s. 417 — vorkommenden *doctor* z. b. LXIII. s. 175.

Lieb 1) im sinne wie sonst häufig minne, mynn: *der gütliche weg*, *die friedliche sühne* s. 80 in der verbindung etwas mit lieb stillen.
2) als anrede der fürsten zu einander z. b. LVIII. s. 151; note 791; note 930 s. 316; note 993 für das sonst gewöhnliche

Liebden, wozu Schmeller II. s. 419, z. b. LVIII. s. 150; LXII. s. 166; LXIII. s. 176.

Liebung als verstärkung des einfachen begriffes *liebe* s. 411.

Liechtmes, liechtmess — wie lyechtmess note 200 — z. b. XXIX. s. 72; L. s. 138 und 140; note 930 s. 313 sieh unter mess.

Lifrung — wie lüfferung, lüfrung — nach Schmeller II. s. 446 *verköstigung*, *kosten* z. b. einem die lüfrung geben L. s. 137 in der note; einen in der lifrung hallten note 930 s. 316; die lufferung nemen und suechen L. F. III. 6.

Ligen 1) von sigeln — wozu leit z. b. XXVI. s. 60 und 62, XXVII.

s. 64 — zur bekräftigung des inhaltes an der urkunde *hängen*, *befestigt sein* z. b. XXIV. s. 56 und 58.

2) von kaiser Ludwigs rechtbuch — worüber buch unter ziffer 2 — *eingeführt sein und daher geltung haben* z. b. L. F. I. 16; IV. 15.

3) in der verbindung ligendt guet — wozu aufligendt guet L. F. IV. 5 — oder ligende gueter im gegensatz zur andern hauptart aller habe, zu der fahrenden, *das unbewegliche vermögen*, nach Bluntschlis deutschem privatrecht §. 51 nr. 2 jeder theil der erdrinde und was damit von natur organisch oder durch kunst dauernd verbunden ist wie z. b. bäume, getreide am halm, häuser L. F. I. 3. 10; note 949.

Loesen z. b. note 540 s. 205 sieh unter losen.

Lötig, löttig — wie lodig, lotig, lottig, z. b. register s. 203, XLVI. s. 118, note 644 — z. b. note 644, LVIII. s. 154 sieh unter ledig und march.

Loben, womit auch häufig geloben wechselt: *geloben*, *versprechen*, *sich durch ein gelübde verbindlich machen* z. b. L. s. 136 in der note, wozu Gr. IV. s. 70; s. 129; s. 157; note 449.

Lon — wozu die formen es lot und lond ir in Uhlands alten hoch- und niederdeutschen volksliedern I. s. 305 und 307 — statt *lassen* note 334.

Lon: *lohn* z. b. der eehallten note 1124; wozu

Lonen note 647 s. 240.

Losen — wie gelosen note 200, loesen z. b. note 540 s. 205, wozu noch ablösen und erlösen sowie ledigen — durch zahlungsleistung *frei machen*, *wieder auslösen* z. b. I. s. 6; die versezten ambter s. 345; dieselben guet s. 80; die Wachow s. 67; in verbindung mit abrichtten und betzalen das alles note 200; mit ledigen etleich unser satzung note 540 s. 205; wozu

Losung: *näherkauf*, *einstand* z. b. auf dem slosse vnd herrschaft x, auf der stat x s. 85 und 86; auf losung verkaufen note 152 s. 59; einem halber losung stat ton s. 80.

Lotig, lottig z. b. XLVI. s. 118. note 644 sieh unter ledig und march.

Lüfferung, lüfrung L. F. III. 6, L. s. 137 in der note = lifrung.

Lut für *leute* note 357.

Lyechtmess note 200 sieh unter mess.

M.

Mâc nach Ziemann s. 233 *sohn*, *verwandter überhaupt* note 449.

Machen erscheint im weitesten noch üblichen umfange, namentlich für *setzen*, *bestimmen*, *verordnen* z. b. deheinen newen rat s. 159; meist in verbindung mit ordnen oder setzen z. b. L. s. 135 in der note; s. 157; s. 159; note 430; note 521.

Macht 1) rechtlich zustehende *befugniss und gewalt* z. b. L. F. III. 7; römisch kunigliche s. 254; vatterliche note 930 s. 318; volliger gewalt und macht — wozu das wort gewallt zu vergleichen — L. s. 136 in der note.

2) gerichtliche wie gesetzliche *kraft und geltung* z. b. XXIII. s. 53; note 653; note 1020.

Made nach Schmeller II. s. 550 nr. 2 platz der gemäht wird besonders im walde oder gebirg z. b. die telhaimer made s. 54.

Mächtig botschaft statt *vollmächtig*, *bevollmächtigt* s. 254.

Mäng note 704 sieh unter manig.

Mänglich, mäniclich z. b. note 617 s. 230, note 653 s. 244 sieh unter allermäniclich.

Männdlich: *männlich* note 930 s. 312.

Mässigen: nach reiflicher erwägung *festsetzen*, *bestimmen* z. b. protpaurn L. F. III. 8; straff und wanndl L. F. I. 14; daher

Mässigung 1) im activen sinne *erwägung*, *berathung* z. b. der vitzdomb und räthe L. F. I. 15; II. 3; IV. 22; den übergang bildend L. F. I. 14 note * zum
2) passiven sinne: daraus erfolgende *festsetzung*, *bestimmung* z. b. in verbindung mit leuterung L. F. I. 16 im fünfzehnten handel; erclärung und mässigung der freyhait — wozu §. 71 mit den noten 1121 und 1122 — L. F. IV. 14 und 15; erkhanntnuss und mässigung der gerichts cossten und schäden L. F. II. 17.

Mässl nach Schmeller II. s. 625 b concrete masseinheit für trockne sachen, je nach den gegenden ungleich L. F. III. 7.

Mainen, **maynen**: 1) *nach stattgehabter berathung bestimmen*, *festsetzen* z. b. XII. s. 27 und 28; note 647 s. 240.
2) *verstehen*, *gewähren* z. b. LXIV. s. 185; s. 394.

Mainung — wie maynung —
1) *erwägung und daraus folgende ansicht oder absicht* z. b. note 993; in maynung s. 394 und 413; obgeseczter maynung note 930 s. 314; solher maynung note 993.
2) *sinn*, *verständniss*, in welcher verbindung es z. b. s. 416 und 418 erscheint.

Mal n. L. s. 134 sieh bei **fueter** in der ersten bedeutung.

Malefitz f. und n., wozu Schmeller II. s. 564, *die peinliche gerichtsbarkeit* z. b. L. s. 161; L. F. I. 16 im fünften handel; II. 18 und 25; wozu **malefitzhanndl** = **vitzdombhanndl** z. b. L. F. I. 16 im sechzehnten handel; II. 7; und **malefitzisch** als adjectiv z. b. handlung L. s. 160; hanndl L. F. I. 16; II. 14; note 930 s. 316; verprechen und verprecher L. s. 160 und 161; ublthat L. F. IV. 9; ubeltheter L. s. 161; underthon L. s. 160.

Malfasier — wozu der vers in Uhlands alten hoch- und niederdeutschen volksliedern s. 429: wolauf mit mir zum malvensei — ursprünglich in Malvasia auf dem südöstlichen Morea gebauter süsser gekochter wein, der sich auch über den Archipel, Sardinien, Sicilien, Spanien und die Provence verbreitete LVI. s. 146.

Malstat: *versammlungsstätte* note 1299.

Man, **mann** erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung z. b. man oder weib I. s. 1. manns oder wiplich bild note 801, und ausser zahlreichen keiner erläuterung bedürfenden zusammensetzungen z. b. ambtman L. F. IV. 22 oder edlman I. s. 3, im gegensatz zum herrn, wie in freiartikel 2, in bestimmten diesem gegenüber bestehenden verhältnissen die sich sehr mannigfach gestalten können, worüber nur das wort her herr zu vergleichen, wie in verbindung mit arm z. b. L. F. III. 7, worüber dieses wort zu vergleichen.

Mandag note 1301 = **mantag**.

Manen — wie monen z. b. XXVIII. s. 68; ermonen z. b. XXVI. s. 60; vermonen note 704 — *auffordern*, *aufbieten* z. b. umb hilf XXVIII. s. 68; XXIX. s. 73; note 433 s. 174; wozu

Manung — wie monung — z. b. XXVIII. s. 68; XXIX. s. 72 und 73.

Mangel erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung wie L. s. 138 in der note für *beschwerde*, *anstand* s. 356; in verbindung mit beschwerung und gebrechen ebenda und am schlusse der limitatio von 1510, in der verbindung es werd bei ainer lanndschafft kain mangel haben s. 341.

Manig — wozu mäng in note 704, menger in note 617 s. 227, menig z. b. XXXI. s. 76, manigerlay s. 413 und 415 — nach Schmeller II. s. 581 *manch* in den verbindungen zu mängem mal in note 704, zu maniger mal XLI. s. 101, zu menigem mal XLVII. s. 120 *einigemal*, *mehrmals*; in meniger weiss XXXI. s. 76 *auf mannigfache art*.

Manigklich im eingange der L. F. von 1508 sieh bei **allermäniclich**.

Mannschafft, **mannschaft**, bei Schmeller II. s. 579 b, ganz allge-

mein für leben, und daher dann insbesondere für lehenhold der auf einem einzelnen lehengute sitzt mit seiner familie z b. s. 71. 77. note 185. s. 90. 91. note 219. 221. s. 96. 356.

Manspild — wozu das wort pild zu vergleichen — für *mann* L.F. I. 16 im zwölften handel.

Mantag — wie mandag note 1301, mentag note 375 — für *montag* note 647 s. 242.

March, marck, markch, markh ist 1) nach Schmeller II. s. 316 b *die grenze, der abgegrenzte grund und boden, und dann auch der bezirk* L. F. II. 4.

2) *grenzzeichen* L. F I. 16 im zwanzigsten handel; wozu marchstain ebenda.

3) bezüglich der münze — worüber Gr. IV. s. 285 nr. 6 — nach Schmieders handwörterbuch der gesammten münzkunde s. 288 und 289 anfänglich ein münzgewicht und entstand aus dem bis auf $^2/_3$ verringerten römischen pfunde oder sechzehn loth. Da in jenen zeiten das geld nicht gezählt sondern gewogen wurde, so nannte man nacher so viele silberne schillinge und pfenninge als zusammen acht unzen oder sechzehn loth wogen eine mark, wie deutlich — für die frühere zeit mag auf eine stelle in dem urbarium aus dem ende des dreizehnten jahrhunderts in den monumenta boica XXXVI. s. 285 verwiesen werden: XXX. march die tvnt XL. phunt, wan jegelich march tut VI. solidos minus X. denarios; sodann auf die bestimmung in der urkunde über den verkauf der münzen zu Ingolstadt und München s. 131: man sol auch di pfenning slahen vnd machen, daz der auf div marck geen an zehen ainlef schilling, wozu das fügewort ân nr. 1 beizuziehen — in den noten 567. 568. 644. 647 s. 239, daher auch bei Schilter s. 573 portio argenti, auri, XVI. loth.

Ausser kleineren beträgen wie in note 412 erscheinen 8000 mark silbers und 20000 mark silbers in note 407 s. 165.

Was eine mark lötigs, löttigs, lodigs, lotigs goldes — nicht mehr ungemischten oder reinen wie in note 412, sondern mit zusatz versehenen — wie XXXIX. s. 98, XLVI. s. 118, LVIII. s. 154, LXII. s. 174, LXIII. s. 184, register s. 203 oder *16 loth versetztes gold* anlangt, wurden nach Weiskes rechtslexicon VII. s. 260 im vierzehnten und fünfzehnten jahrhundert aus der mark 23 = $22^1/_2$ = 22 = und selbst 19 = und $18^1/_2$ karatigen goldes 64 und später 66, 68, $71^1/_3$ gulden geprägt; in folge der esslinger reichsmünzordnung von 1524 aus der rauhen kölnischen mark von 22 karat feingehalt 89 goldgulden; nach der augsburger reichsmünzordnung von 1551 aus der mark $18^1/_2$ karatigen goldes $71^1/_3$ goldgulden; endlich gemäss der neuen reichsmünzordnung von 1559 deren 72 aus der mark zu $18^1/_2$ karat oder $93^{15}/_{37}$ aus der feinen mark.

Marchschalkch s. 191 = marschalk.

Marchschloss als *anhängbares seitenschloss* im gegensatz zum haubtschloss s. 423.

Marck, mark, markch, markh z. b. s. 131. note 644 und 647 s. 239. note 567 und 568 = march in der dritten bedeutung.

Marschalh, L. s. 136 in der note marschalk, marschall, welche schreibarten sich wie marschalkch s. 191 in L. s. 136 in der note, note 295 s. 112, s. 354 finden — wozu die zusammensetzungen erbmarschalh, erbmarschalck, erbmarschalckh L. s. 137 und in den noten 977 und 980 s. 333 und 335, landmarschalh und landmarschalck L.

s. 136 und note 977 — als regelmässig im fürstlichen hofstaate erscheinender vorstand eines der oberen hofämter hatte nach Walters deutscher rechtsgeschichte §. 204 und 262 den marstall die gestüte fourage und weiden unter sich, und begleitete den herrn auf seinen zügen und rundreisen; war aber insbesondere auch vorsteher der ritterschaft. Er wurde naturgemäss gleichfalls ein besoldeter hofbeamter, als beim übergang des dienstrechtes in das lehenrecht, wie schon beim hofhalt bemerkt ist, an die stelle der ministerialen die bisher den ordentlichen ho'dienst geleistet hatten besoldete hofbeamte traten, zu denen aber freilich wie es das herkommen mit sich brachte nur ritterbürtige genommen wurden. Doch waren — äussert Eichhorn in seiner deutschen reichs- und rechtsgeschichte III. §. 445 gegen ende wozu Walter §. 340 — mehrentheils die obersten hofämter mit einzelnen lehen verbunden, und dadurch erblich geworden, und da jene ursprünglich die oberste stelle im rath des landesherrn und bei versammlungen der ritterschaft gegeben hatten, woraus sich bei landständischen zusammenkünften von selbst ein d i r e c t o r i u m wenigstens in den versammlungen der ritterschaft bilden musste, so blieb bei ihnen sehr häufig neben dem t i t e l des hofamtes, welchen die inhaber eines solchen lehens führten, auch noch ein rest ihrer ehemaligen amtsrechte übrig. Jedoch findet man diess nur bei dem m a r s c h a l l a m t e, weil zu dessen functionen wohl von jeher der vorsitz in allgemeinen versammlungen der ritterschaft gehört hatte. Daher unterschied man nun den landerbmarschall von dem hofmarschall.

Bezüglich Baierns mag in den angegebenen beziehungen die verweisung auf die familien Degenberg in L. s. 136 in der note, Gumpenberg in Buchners geschichte von Bayern VI. s. 348 wie in L. s. 136 im texte und in der note wie in note 977 und in note 980 s. 333, Nussberg bei Buchner VI. s. 349 und L. s. 137, Pfäffinger bei Buchner VI. s. 165 und 335 wie in L. s. 136 in der note wie in note 980 s. 335 genügen.

M a r t statt des sonst für *markt* erscheinenden marcht s. 66.

M a s s 1) nach Schmeller II. s. 624 nr. 4 *ziel*, *richtschnur*, *vorschrift* z. b. ain form und mass geben freiartikel 43; ein zimlich mass halten L. F. I. 17 note *.
2) nach Schmeller a. a. o. nr. 5. *die art und weise* namentlich in adverbialen verbindungen wie allermas, allermass, allermassen in den sigelnachweisen zu I. s. 9, II. s. 13, III. s. 14, XLIV. s. 113, freiartikel 3, s. 417; wozu allergestalt und massen L. s. 137 in der note; auf mass vnnd zeit s. 394; begerter massen note 1304; dermassen L. s. 138 in der note, freiartikel 39, L. F. IV. 23; etlicher mass XLIII. s. 108 note *; ju massen wie s. 416; nachfolgender mass und gestalt LX. s. 159; in solicher masse note 1262; verstandtnermassen LX. s. 158 und 160 je in der note; mit was mass note 993 s. 343; wie und mit was mass s. 358.

M a u t, m a u t t, m a w t, m e u t oder m e u t t in der mehrzahl, erscheint vorzugsweise für die *gefälle und einkünfte aus der maut*, wozu Schmeller II. s. 646 und 647, sodann aber auch für die *stelle oder das amt wo diese zu entrichten ist* z. b. s. 72; s. 85—87; häufig mit dem zoll oder neben dem zoll z. b. s. 73; L. F. I. 3 und III. 1; regelmässig bei der aufzählung von rechten und nutzungen z. b. XXIII. s. 51; note 653 s. 244; note 930 s. 311; wozu

m a u t a m b t z. b. L. F. I. 4;

m a u t n e r, m a w t t n e r für den *einnehmer der angeführten gefälle* z. b. L. F. IV. 20, note 617 s. 228.

M a y n e n, m a y n u n g z. b. note 647

s. 240; note 930 s. 314; note 993 = mainen, mainung.

Me: *mehr* note 801.

Meiden — wie meyden L. F. II. 17 note * und vermeiten note 930 s. 315 — *verhüten*, *unterlassen* z. b. vnwil note 930 s. 315; gevärlich verzueg und annder lenng, gevärlich verzug und annder verlenngerung L.F. II. 17 mit note **; waidwerch L. F. III. 14.

Menger note 617 s. 227 = manig.

Mengi, wie nach note 1333 s. 445 die richtigere lesart statt menig der leut und menig der stend L. s. 135 und 139 ist, *menge*.

Menglich note 617 s. 228 = allermäniclich.

Menig — wozu mengi nachzusehen — XXXI. s. 76, XLVII. s. 120 = manig.

Menigclich, menigklich, menigkhlichen — wie menglich note 617 s. 228 — z. b. s. 394; XXIII. s. 54; LX. s. 159; im eingange der L. F. von 1516 = allermäniclich.

Mensche n. nach Schmeller II. s. 601 nr. 2 *der mensch*, *die person* note 801.

Mentag note 375 = mantag.

Mer — wie me note 801, mere freiartikel 22 — statt des heutigen *mehr* z. b. nymer mer II. s. 11; womit imermer note 433 s. 174 zu vergleichen; icht mere freiartikel 22.

Noch möchte zu verzeichnen sein ain mehrers LX. s. 162.

Merer erscheint als übertragung von augustus oder semper augustus, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 200 und 201, in den bekannten kaisertitulaturen zu allen zeiten merer des reichs z. b. XXX. s. 74; note 993; LVIII. s. 148.

Der lateinische text der stelle in note 661 der christenlichir meris unsir furfarn lautet bei Olenschlager: diuorum augustorum predecessorum nostrorum.

Merklich: — wie merckhlich, mercklich — *beträchtlich*, *bedeutend* als adjectiv z. b. abpruch L. s. 130; beschwärung s. 299; eingriff L. s. 130; gelt s. 328; geprechen note 647 s. 239; nutturfft s. 406; schulden note 930 s. 311; wie als adverb z. b. befrembden vnd missfallen note 993.

Merung = mehrung statt des jetzigen *vermehrung*, *erhöhung* z. b. ihrer freyheiten LXI. s. 164; frides XXVIII. s. 67 und note 717; wegen des wein vnnd pier aufschlags vnnd vngelts — wozu das wort bessern unter ziffer 2 — s. 394.

Mess — wozu liechtmes, liechtmess, lyechtmess z. b. XXIX. s. 72; L. s. 138 und 140; note 930 s. 313; note 200 — nach Schmeller II. s. 630 nr. 2 festivitas ipsa de qua fit missa z. b. sante Johannis baptiste note 430.

Met, bei Schmeller II. s. 648, *meth* z. b. LVI. s. 146.

Meut z. b. L. F. I. 3 und III. 1 sieh unter maut.

Miet — wie müet, muet L. F. II. 36 und III. 8 — nach Schmeller II. s. 652 nr. 2 wozu Haltaus sp. 1343 *gabe*, *lohn* L. s. 138 in der note.

Minder in verbindung mit zahl z. b. LII. s. 141 oder jarzal z. b. LIV. s. 143, LV. s. 145, LVI. s. 146, LVII. s. 148 note 1094, — wie der wenigern zal s. 427 — bei Schmeller II. s. 595 und 610, blos die zehner und einheiten des als jedermann geläufig anzunehmenden laufenden jahrhunderts.

Minn — wie mynn — nach Schmeller II. s. 592 b *gütliches zugeständniss*, *gütliche benehmung*, *vergleichung* z. b. mit der mynn — wozu mit lieb s. 80 — s. 260; mit gveten minnen note 334.

Minner — wie mynner — für *minder*, *weniger* note 644 und 647 s. 239.

Minst — wie münst, mynnst, mynst — in den verbindungen ze dem minsten, zu dem minsten, zum minsten, zu dem münsten, zum münsten, zu dem mynnsten, zum mynsten — wie aufs wenigist L. F. IV. 23 — für

mindestens, *wenigstens* z. b. II. s. 10 und 12; XLVII. s. 121; XXXVIII. s. 92 und 94; s. 158; XLI. s. 103.

Misshellung: *uneinigkeit*, *zwist* s. 150.

Missverstannd: *unklarheit* s. 345.

Mitfassten note 219 = mitterfasten.

Mitich m. und f. z. b. note 704, im eingange der L. F. von 1508, note 952, s. 131, XLVIII. s. 126 = mittich.

Mitl in der adverbialen verbindung mitler zeit für *in der zwischenzeit* s. 91 und note 219.

Die verbindung mitler gedechtnuss LXII. s. 173 und LXIII. s. 183 ist in milter gedechtnuss umzuwandeln, wozu s. 394 milder gedechtnuss und seliger gedechtnuss zu ziehen.

Mittailen — wie mitttaylen, mitttayllen — *ertheilen*, *gewähren* z. b. vnnser ampt s. 413; vnnser erkanntnus ordennlichen gewaltt s. 413; getrewen rat im eingange der L. F. von 1514.

Mittel — wie mittl — erscheint in den verbindungen durch mittl für *vermittelst* L.F. II. 7; ân mittel, on mittl für *unmittelbar* in freiartikel 3; L.F. I. 13; II. 5; III. 14 und 15; s. 411.

Mitterfasten — wie mitfassten, mittervasten — in den verbindungen sontag letare mitfassten note 219, suntag letare zu mitterfasten s. 254, sonntag letare zu mitteruasten note 878, *der vierte sonntag in der fasten*, von seinem messeingang laetare oder auch dominica Jerusalem genannt. Weil man — heisst es in Haltaus jahrzeitbuch der Deutschen des mittelalters s. 217 — um diese zeit die hälfte der fastenzeit zurückgelegt, so hiess dieser sonntag halbfasten; dieser benennung entspricht auch der in den urkunden häufig vorkommende ausdruck mitfasten oder mitterfasten.

Mitterleut s. 150—152 dürfte wohl falsche lesart vielleicht statt ritterleut oder eher statt ritter knecht oder ritter und knecht sein.

Mittervasten note 878 = mitterfasten.

Mitter vrîe sind im schwabenspiegel — im gegensatze zu den sempervrîen, worüber note 308 — nach Walters deutscher rechtsgeschichte §. 425, wozu Eichhorn II. §. 337 und 341, diejenigen welche der anderen freie mannen seien, also die ritterbürtigen; von den schöffenbaren gehören dazu nur diejenigen die ritterbürtige waren; note 449.

Mittich — wie mitich — nach Schmeller IV. s. 11 corripirt aus *die mittwochen* z. b. der naehsten mitichen s. 131. Allmählig hat das hinzugedachte tag das masculinum vorherrschend gemacht z. b. dez nachsten mitichen note 704; am mittichen note 930 s. 319, wozu XLVIII. s. 126 und der eingang der L. F. von 1508; am mitichn note 952.

Mittl z. b. L.F. I. 13; s. 411 = mittel.

Mittler: *vermittler* s. 80.

Mördt — wie sonst mort z. b. note 521 s. 198 — im gegensatz zum frävenlichen todschlag mit dem beisatze haimlich, in welcher beziehung die R. A. s. 625 nr. 1 und Mittermaiers note I. zu §. 215 seiner ausgabe von Feuerbachs lehrbuch des gemeinen peinlichen rechts nachzusehen, L.F. I. 16 im neunten handel.

Monad, monait, monayt — wie monet note 993 — statt des heutigen *monat* z. b. s. 406; s. 157; s. 161.

Monen, monung — wozu ermonen z. b. XII. s. 28, vermonen note 704 — z. b. XXVIII. s. 68, XXIX. s. 72 = manen.

Mordprennen — wozu mordbrenner XII. s. 27 — in der verbindung haimlich mordprennen im gegensatze zu offenlich und muetwilligklichen prennen L. F. I. 16 im achten handel. Es mag hiezu Mittermaiers note II. zu §. 360 seiner ausgabe von

Feuerbachs lehrbuch des gemeinen peinlichen rechts beigezogen werden.

Mordrar: *mörder* note 521 s. 197.

Morgengab nach Mittermaiers deutschem privatrecht II. §. 398, wozu die R. A. s. 441 nr. 2, jenes vermögen welches nach vollzogener ehe der ehemann der neuvermählten zum vollen eigenthum anweiset oder übergiebt z. b. s. 289; in verbindung mit heyratgüt s. 161, dem zuegebrachten heuratguet L. F. IV. 10.

Mortani, Mortanj, Mortany erscheint unter den titulaturen Ludwigs des gebarteten z. b. XXVIII. s. 67; XXIX. s. 70; XXXIII. s. 80; s. 255; note 704. Er verheirathete sich nämlich nach Buchner's geschichte von Bayern VI. s. 124 im jahre 1409 nach dem tode seiner gemahlin Anna zum zweitenmale mit Catharina von Alençon, einer tochter des grafen von Mortagne, und wurde durch sie besitzer der grafschaft dieses namens.

Müe in der verbindung die sachen zu merer müe laytten nach Schmeller II. s. 538 nr. 2 *gebrechen*, *beschwerde* s. 344.

Muel — wozu mühlslachk note 405 s. 164 — *mühle* L. F. III. 5.

Muet — wie müet L. F. II. 36 — L. F. III. 8 = miet.

Münss, münsse, münsser z. b. note 1094, I. s. 5, note 647 sieh unter müntz.

Münst z. b. XXXVI. s. 88; XXXVII. s. 90; XXXVIII. s. 92 und 94; LVIII. s. 152 = minst.

Müntz — wie münss, münsse, münzz, muenzze —

1) für *das münzrecht* im allgemeinen z. b. ze Ingolstat vnd ze Mvenchen s. 130 und 131, zu Regenspurg s. 85, wozu die monumenta boica XXXVI. s. 285 und 286, s. 529.

2) für das *münzwesen* z. b. in verbindungen die münzz enpfelhen oder zu der münzz vodern note 647 s. 240; daher der münzzmaister in note 647 und ebenda der münsser oder *münzarbeiter*.

3) für *geld*, mit welchem ausdrucke es in note 647 s. 240 und 241 selbst wechselt, z. b. I. s. 5; die pösen münzz note 647 s. 239; schwarze müntz L. F. I. 16 im fünfzehnten handel, LVI. s. 146, worüber das wort pfenning beizuziehen.

4) über den einer summe von rheinischen gulden angefügten beisatz in münss in note 1094 oder in müntz LV. s. 145, LVI. s. 146, LXIV. s. 185 ist das wort gulden gegen den schluss des vorletzten absatzes nachzusehen.

Mueme, müme, mümel nach Schmeller II. s. 575 und 576 *muhme*, *der mutter schwester* note 521 s. 199; XLVIII. s. 122; note 980 s. 333; s. 361.

Mussterung, musstrung: die zur vollstreckung des heeresaufgebots oder der heeresfolge, wozu das wort rais zu vergleichen, stattfindende auswahl, wozu ehemals noch die harnischbeschau gehörte, L. F. II. 22 und 24; III. 2 note ***.

Muet, müt, mut in der bedeutung von *gesinnung*, *stimmung*, *wille* erscheint häufig in verbindungen wie mit verdachtem müt note 521 s. 197, mit verdachten müt s. 156, mit wolbedachtem muet X. s. 24 oder note 647 s. 239, mit wolbedachtem mut LVIII. s. 154 anstatt *nach reiflicher überlegung;* dann in ableitungen wie ainmütichlich note 617 s. 227 oder ainmuetigklich XXVIII. s. 67 oder ainmutigklich note 721 anstatt *einstimmig;* demuetig LVIII. s. 153 und diemuettig s. 413 für *bereit*, *ergeben*.

Muetmarch nach Schmeller II. s. 612 unter beifügung eines ? freiwillige markung, abgrenzung, gütliche grenzbestimmung zwischen zwei streitenden parteien note 840.

Muetten in der verbindung khain gemaine steur an leut und guet, bei Schmeller II. s. 656 *von jemanden verlangen*, *ihn darum angehen* s. 129.

Muetwillen mit einem: *in feindli-*

ches benehmen treten, *zu gewaltthätigkeiten schreiten* s. 77.

Muetwillig erscheint unter beziehung auf den *freien willen*, *meist mit dem entschiedenen nebenbegriffe des leichtsinnes oder frevelhafter absicht*, bei lebenden wesen z. b. mensch L. s. 133 in der note; parthey L. F. II. 16 note *; wie auch sonst z. b. that L. F. IV. 9; todschlag L. F. IV. 13; wozu

Muetwilligklichen prennen L. F. I. 16 im achten handel.

Mynder note 1094 = minder.

Mynn s. 260 = minn.

Mynner, **mynnst**, **mynst** z. b. note 647 s. 293; s. 158; XLI. s. 103 = minner, minst.

N.

Nach für *nachher*, *sodann* note 433 s. 174: soll die hausfrau nach dem wirt gehörn.

Nachbarschafft in verbindung mit freundschafft für *zuvorkommendes benehmen* LVIII. s. 153; LXII. s. 173; LXIII. s. 183.

Nachetzen in verbindung mit uberetzen nach Schmeller I. s. 133 durch sein weidendes vieh fremden boden angreifen note 433 s. 173.

Nacheylen = nacheilen: zur verfolgung eines verbrechers beim geschrei oder gerüfte thätige beihilfe leisten note 521 s. 198.

Nachfarn wird vom kläger bezüglich der betreibung seines rechtshandels vor dem gericht des beklagten angewendet: actor sequitur forum rei z. b. für den gerichtsherrn L. F. II. 19; fur den herrn mit recht oder clag note 930 s. 315.

Nachfolgen — wie nachvolgen — erscheint

1) in der gewöhnlichen bedeutung des einfachen folgen z. b. L. F. II. 21; biss zue weiter nachvolgender hanndlung L. F. IV. 9; als adverb — wie volgends s. 427 — nachvolgendt L.F. II. 21;

2) wie nachfarn zum zweck der zurückforderung eines eigenmannes note 433 s. 174;

3) unter beziehung auf den landesfürsten *in das unterthanenverhältniss und die dadurch bedingten pflichten treten* z. b. XXXI. s. 76 bis 78; s. 253; wozu das hauptwort **nachvolgung** XXXI. s. 76;

4) für *verabfolgt werden*, *zufallen*, *zugehören* — wie volgen und vollgen note 930 s. 312. 313. 316; L. F. II. 20; IV. 4. 9. 13; oder verfolgen s. 90; wozu volgen lassen L. F. I. 4; verfolgen oder veruolgen lassen LII. s. 142; LIII. s. 143; s. 406.

Nachkomen, **nachkommen** mit dem dativ der sache *sie vollziehen*, *ausführen*, *befolgen* z. b. allem inhalt L. s. 139 in der note; dem rechten und sprüchen s. 261; den sachen note 842.

Nachlassen 1) ztw. mit dem accusativ der sache *erlassen*, *davon abstehen* z. b. die jüngst erklärung s. 356; jr erkhaufft freyhaiten s. 346; das schwörn L. F. IV. 20.

2) hauptwort in der verbindung dise pet und nachlassen XXIII. s. 51.

Nachpaur — wie nachtgepaur I. s. 1 — nach Schmeller I. s. 139 und Müller I. s. 290 und 291 *nachbar* note 433 s. 174; L.F. II. 4 und 11.

Nachrecht, wozu Schmeller III. s. 23 und 24, *bestimmter antheil an den eingehenden straf- und andern geldern*, als sporn zur pflichterfüllung den gerichtsdienern bewilligt L. F. I. 4. Aus L. F. I. 17 ergibt sich — heisst es dort — dass bis zu derselben zeit selbst die höhern landesfürstlichen justizbeamten solche nachrechte bezogen, also auf die verbrechen der unterthanen speculiren mussten.

Nachrichtung: *befolgung*, *darnachrichtung* LX. s. 157 in der note.

Nachschieben mit dem dativ der

person: *ihm nachschub leisten*, *unterstützung gewähren* XXIV. s. 57.

Nachsetzen statt des heutigen *landesherrlichen einsetzens von beamten* z. b. hoche und nidere obrigkeiten LX. s. 163 in der note; vitzdomb L. F. I. 8.

Nachsolt freiartikel 10 = nachtseld.

Nachst z. b. im eingange der limitatio von 1510 = naechst.

Nachtswern für *nicht beschwören* note 521 s. 199.

Nachtgepaur I. s. 1 = nachpaur.

Nachtseld, nachtzil, nachtzyl — wie nachsolt freiartikel 10 — nach Schmeller III. s. 235 und 236, wozu Langs geschichte des baierischen herzogs Ludwig des bärtigen s. 259, *einkehr über nacht*, *nachtherberge*, besonders gebraucht für solche unentgeltliche beherbergungen wie sie die fürsten mit ihrem jagd- oder raisigen zeug in klöstern, und nach ihrem beispiel wohl auch ihre beamten bei den unterthanen zu nehmen pflegten: I. s. 4; L. F. III. 6; note 951.

Nachvolgen, nachvolgung z. b. XXXI. s. 76 sieh unter nachfolgen.

Nachzogen: *nachziehen* note 433 s. 174.

Naechst — wie naehst, nachst, nagst, nechst, negst, nehst — als superlativ von nah weiset nach Schmeller in der mundart, der ursprünglichen bedeutung des wortes getreu eben so oft auf ein vergangenes z. b. der nechst brieff oder das negst insigl in den sigelnachweisen zu I. s. 9 und XLI. s. 103 oder statt des heutigen *jüngst*, *vor kurzem* in zusammensetzungen und verbindungen wie am nagsten note 721 oder an dem negsten XXIX. s. 71 oder negstgehalten s. 345 und 346 oder negst oben gemelt s. 418 oder nechstvergangen LI. s. 140 oder negst vergangen XXXI. s. 76 oder nachst verschinen im eingange der limitatio von 1510 oder nechstverschinen LII. s. 141; als auf ein folgendes z. b. note 433 s. 174 oder in den negsten vierzehen tagen darnach XXIV. s. 57 oder in der zusammensetzung nechstfolgend LIX. s. 155 oder nechstkomend und nechstkonftig s. 91 oder nechstkünfftig LXIV. s. 185 oder in der verbindung negst darnach volgend note 1124 oder negst nach ainander XXVIII. s. 69 und XXIX. s. 73.

Sehr häufig erscheint es bei datenbestimmungen z. b. an dem negstn sontag vor sand Marteins tag VI. s. 18; des nachsten suntags vor sand Marteins tag s. 196; des nehsten suntags nach aller heiligen tag note 578; des naechsten erichtages vor dem oberisten tag s. 129; der naehsten mitichen vor sant Tyburcij tag s. 131; am mitwoch negst nach unser lieben frauen tag XLI. s. 103; des nechsten mitwochen nach sant Pauls tag s. 256, wozu note 704; des nechsten phintztags nach sand Michels tag s 162; an dem nähsten pfincztag nach vnser frawn tag note 653 s. 243; des negsten freitags vor dem heiligen pfingstag XXVI. s. 62; des nachsten freitags vor sand Margareten tag XXXIII. s. 81 und note 707.

Nähet f.: *nähe* L. F. III. 16.

Nämlich — wie nemlich, nemblich, nemblichen, nemleich, nemlich, nemlichen, — in der älteren sprache noch förmlich für *bestimmt*, *ausdrücklich* z b. nemlich bereden note 200; nämlich reden vnd tädingen s. 79; ging mit steter beibehaltung seines hauptsinnes von *namentlich*, *insbesondere* — wie in der verbindung mit namen z. b. XX. s. 44 oder note 930 s. 313 — allmählig in das heutige *nämlich*, *das ist* über z. b. note 743; L. s. 138 in der note; LX. s. 158 in der note; L. F. III. 5.

Nagst note 721 = naechst.

Nah hatte nach Schmeller II. s. 688 den sinn von juxta, prope, und insbesondere *secundum* z. b. nah rat note 540 s. 205; dann erst den von

post z. b. nah gots geburt note 537 s. 204.

Namhafft, namhaft, namhaftig — wie nomhafft s. 76 — *der erwähnung werth*, *bedeutend*, *wichtig* z. b. krieg XVI. s. 37, freiartikel 26, s. 78, L. F. III. 2, woselbst er mit landkrieg gleichbedeutend erscheint; potschaft XXXI. s. 76; sach XIII. s. 30, XXIII. s. 50; sach und notturfft s. 76; schloss und stat L.F. I. 1; straff freiartikel 28.

Naufahrt nach Schmeller I. s. 2 *die fahrt stromabwärts*, *wasserfahrt überhaupt* s. 238.

Nechst, negst, nehst z. b. s. 162, XXVI. s. 62; note 578 = naechst.

Neigligkait: *anlage*, *neigung* L. s. 133 in der note.

Nemblich, nemblichen, nemleich, nemlich, nemlichen z. b. L. F. III. 5, LX. s. 158 in der note, note 743, note 200, L. s. 138 in der note sieh unter nämlich.

Nemen, nemmen 1) statt des heutigen *nehmen* z. b. XII. s. 24; s. 393. Zu bemerken möchte sein: den schaden wes er des genommen hat widerkern L.F. IV. 22 note **.
2) in der verbindung des reciproken verhältnisses das recht nemen und thun z. b. I. s. 3 und 4.
3) in der verbindung sich davon nemen — wie genemen — *sich reinigen*, *befreien* z. b. note 433 s. 373.

Neuung, newung statt der sonst auch vorkommenden neuerung z. b. XLII. s. 105, der eehafft L.F. III. 5: *abänderung an dem bisher gewöhnlichen* und zwar vorzugsweise mit der nebenbedeutung einer dadurch veranlassten verschlimmerung z. b. s. 79; ungewöndlich XIII. s. 31; XXIII. s. 51; fürnemen L. F. III. 1.

Nicht, nichte, niht, nit, nitt, wozu das wort icht und Schmeller II. s. 674 und 675 beizuziehen,
1) statt des heutigen *nichts* z. b. nicht dauon enpfahen noch einnemen note 617 s. 228; nicht von dem landt nemen freiartikel 24.

Diess ist noch die alte acception des aus der verneinpartikel ni und dem substantiv uuicht (res, ens) bestehenden wortes. Davon lautete der genitiv nichtes, der instrumentalis niuuihtu, nihtu, nichte, später auch nichten und nichtem. Dieses nicht, als substantiv, regirte früher den genitiv. Von der verstärkenden nach dieser analogie gebildeten formel nichtes nicht z. b. s. 158 ist elliptisch nach und nach das blosse genitivische nichtes oder nichts geblieben und überhaupt in die stelle des
2) *nicht* eingerückt.

Wir bemerken hier nur noch folgende formen: nichte s. 151; in nichte LXI. s. 164; mit nichte II. s. 10 und 12; mit nichten LXIV. s. 186 und s. 394.

Nidergerichtbarkeit — wozu die recht der germainen gerichts note 357 s. 146, wie der unzähligemale erscheinende kauf oder kauff der gericht z. b. II s. 9; III. s. 13; oder der gemaine chauff der gerihte note 357 s. 146 — worüber nur auf den schluss des dritten absatzes des wortes hofmarch zu verweisen, z. b. in der note zu LX.

Nieman, niemant, niemants, nyemand, niemen — wie nyemand, nyemandt, nyemanndts, nyemannt, nyemant z. b. note 647 s. 241; L.F. II. 14 note *; 930 s. 315 — statt *niemand* z. b. VIII. s. 19; IX. s. 22; freiartikel 19; s. 158.

Niessen, nieczen — wozu nüczen note 930 s. 316 zu vergleichen — statt des jetzt üblicheren *geniessen*, *nutzniessen* z. b. s. 67. 69. 71. 75; note 174; LX. s. 161 in der note.

Nindert, ninderst — wie nynndert note 433 s. 175; note 521 s. 198 — *nirgends* z. b. L. F. I. 7; note 791.

Nochmals: *nachmals*, *forthin* L.F. II. 34.

Nötten — wozu benotten IX. s. 22; nottn freiartikel 30 — bei Schmeller II. s. 719, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 336 *gewaltsam anfallen*, *bedrängen*, *nö-*

thigen, *zwingen* z. b. IX. s. 22; XLII. s. 105; umb unser geltschult XVI. s. 37, wozu freiartikel 30; vmb vnser guelt note 537 s. 204; der steur s. 129.

Nomhafft s. 76 = namhafft.

Norgkaw, Norgkhaw für *Nordgau*, worüber Schmeller II. s. 705 und statt der übrigen literatur nur Langs vereinigung des baierischen staats aus den einzelnen bestandtheilen der ältesten stämme gauen und gebiete in den denkschriften der kgl. academie der wissenschaften für die jahre 1811 und 1812 s. 99—116 und tafel 10 von Fincks karte beizuziehen, z. b. XLIV. s. 109; s. 90 und note 221; L. F. IV. 15.

Not, nott 1) für *gewalt und hinderniss und sodann die daraus entspringende bedrängniss oder noth mit dem bedürfnisse um abhilfe* z. b. not beschicht meist mit dem genitiv der sache XVI. s. 38, XXIX. s. 73, note 636; es ist rechtens not L. F. II. 12; wo nu merklich not angelegen ist s. 299; daher wie

2) das adjectiv oder adverb z. b. nott sein s. 416, nott und zimlich ansehen note 995, für nuz nott und guett ansehen s. 328, zusammenfallend mit

Notdurfft — wie nottdurfft, notturfft, notturft, notürft, nutturfft — aus irgend einem mangel oder einer wesentlichen noth entspringender *bedarf*, *bedürfniss*, *dringendes bedürfniss*, *meist mit dem ausdrücklichen beibegriffe seiner befriedigung*

1) im allgemeinen in verbindung mit jrrung s. 260; namhafte sach XIII. s. 30 und XXIII. s. 50; obligen note 993, wozu obligende notturfft z. b. note 1019 und 413, obligende nutturfften s. 406, sowie anligende notturfft z. b. VIII. s. 19 oder IX. s. 20; dann in verbindungen wie fur ain hohe notdurfft achten s. 424; es begibt sich aus der notturfft note 930 s. 314; gueter zimlich zue des fürsten notdurfft hallten L. F. II. 32; der notturfft nach z. b. L. s. 138 in der note oder L. F. I. 17 in der note; der notturfft und billichait nach im eingange der limitatio von 1510; zum theil schon fallend in

2) insbesondere in der rechtssphäre *rechtliches*, *gesetzliches*, *gerichtliches erforderniss* z. b. die notdurfft fürnemen und hanndln L.F. II. 27; die billigkait und notdurfft ervordert es L. F. II. 23; wozu

Notdurfftig, nottürfftig, notturfftig, notturftig, notturftigclichen 1) *nöthig*, *bedürftig* z. b. sein XXVI. s. 56; register s. 188; summa gelts LVI. s. 146; werden mit dem genitiv der sache note 930 s. 315; L. s. 136 in der note;

2) *rechtsbeständig*, *förmlich* z. b. versorgkhnuss und urfehd L. F. IV. 11; beschehen s. 413; sich besetzen lassen s. 340.

Notel, notl: im allgemeinen *schriftliche aufzeichnung*, *exemplar; abschrift*, *copie* insbesondere z. b. I. s. 8; II. s. 11; VI. s. 17; s. 194; XXXVIII. s. 95 in der note; freiartikel 18.

Notnunft, wie nottnunfft — wozu nottdrang note 1036; notzogen, notzwingen, wie auch unkeusch wider die natur beginen L. F. I. 16 im eilften und zwölften handel mit note *** — statt des heutigen *nothzucht*, bei Schmeller II. s. 695 nr. 2, z. b. I. s. 1 und 2; freiartikel 1 s. 189; note 353 s. 143; note 1036.

Notrede s. 152.

Nott z. b. note 995 = not als adjectiv.

Nottdrang statt notnunft note 1036.

Notthedigen statt der sonst wohl vorkommenden ausdrücke vergweltigen note 930 s. 315; gwelltigklich angreiffen L. F. III. 3 findet sich L. F. I. 16 im sibenten handel.

Nottn freiartikl 30 = nötten.

Nottnunfft note 1036 = notnunft.

Nottdurfft, notturfft, notturft,

notürft z. b. L. F. I. 17 note *; note 930 s. 314; XIII. s. 30; s. 260 = notdurfft.

Notzogen, notzwingen — wozu notnunft zu vergleichen — *unzucht treiben* L.F. I. 16 im eilften handel mit note *** daselbst.

Nu, numalen, numals: *nun*, *jetzt* z. b. I. s. 3; XL. s. 100; XLIV. s. 109; s. 413.

Nücz z. b. note 521 s. 197 = nütz.

Nüczen = nutzen LX. s. 159 in der note — wozu niessen, niezzen beizuziehen — *zur nutzniessung haben* z. b. dasselb silbergeschirr vnnser lebenlanng note 930 s. 316; wozu

Nüczung note 930 s. 311 = abnüczung, nutzung.

Nütz, nutz, nuz — wie nucz note 930 s. 314, nücz note 521 s. 197 —

1) m. *nutzen*, *vortheil*, *gewinn* z. b. aigen nuz s. 347; ehafftig note 617 s. 229; gemain XXXV. s. 83, note 647 s. 239, note 930 s. 314, im eingange der L. F. von 1553; sonnder L. F. I. 3; unfürträglich L. F. II. 16 note *;

häufig in regelmässig wiederkehrenden so zu sagen technischen bezeichnungen z. b. tail oder nutz haben L.F. I. 4; an jemands nutz anlegen vnd geben note 617 s. 228; in kainen andern nutz gebrauchen LVI. s. 147; durch gemains nutz willen XXVI. s. 62; zu nutz dem fürstenthum s. 353;

oft in verbindung mit anderen ausdrücken z. b. nütz und frumen note 189; nutz vnd merung des frides note 717; und zwar insbesondere regirt von dem anstatt des jetzigen *zu* gebrauchten fügewortes durch z. b. mit ere note 537; mit frid note 537 und 617 s. 227; mit fromen und frum XXIX. s. 70 und note 521 s. 197; wie nicht minder in der formel zu ewigem nutz und fromen XLIV. s. 112; zu künfftigem ewigen nutz und fromen z. b. XX. s. 47, XXIII. s. 55; zu konftigen ewigen nutz und frumen XLII. s. 105; ze nütz frid und gemach note 743 s. 272;

2) in gleichem sinne wie nüczung oder nutzung: *nutzniezsung*, *niessbrauch*, *insbesondere der davon fallende ertrag* z. b. in grösseren aufzählungen wie s. 69—71; XX. s. 45 und 47; XXIII. s. 51; note 653 s. 244; note 159;

häufig in verbindung mit gelt, gült, gullt z. b. s. 90 und 91 wie note 219; mit gutt s. 73; namentlich mit gewer, worüber nur auf dieses wort unter ziffer 1 zurückzuweisen.

3) adj. *brauchbar*, *dienlich* z. b. nütz, nutzist sein note 647 s. 240, s. 153; dar czn nütz und gut sein note 521 s. 199 wie XVI. s. 37 mit freiartikel 32; für nuz nott und guett ansehen s. 328.

Nutzen LX. s. 159 in der note sieh bei nüczen.

Nutzung — wie nüczung note 930 s. 311, wozu die ableitung abnüczung nachzulesen — sieh unter nütz in der zweiten bedeutung z. b. seins ambts L. F. III. 8; des guets L. F. IV. 13.

Nyeman, nyemand, nyemandt, nyemanndts, nyemannt, nyemant z. b. note 647 s. 241; L. F. II. 14 note *; note 930 s. 315 = nieman.

Nymer, nymmer für *nicht mehr*, *nimmer* z. b. II. s. 11; note 647 s. 239.

Nynndert z. b. note 433 s. 175; note 521 s. 198 = nindert.

O.

Ob 1) conj. statt des heutigen *wenn* z. b. ob im das not ist I. s. 1; ob aber wer das XXVII. s. 65; ob er die hat L. F. IV. 10; ob sy begriffen wurden note 433 s. 174.

2) praep. mit dem dativ statt des heutigen *über* z. b. ob gemainer landschaft hantvest L. s. 138 in der note; ob sölicher hantvest ain verordenter sein = uber die hantvest verordent werden L. s. 138 in der note; der ob dem schilt im sigelnachweise zu XLV. s. 115.

In der verbindung ob menschen gedechtnuss statt des heutigen *seit menschen gedächtniss* erscheint sie L. F. III. 7.

O b e r i s t z. b. s. 129 = o b e r s t.

O b e r k a i t, o b e r k e i t, o b e r k e i t t, o b e r k h a i t, o b e r k h e i t — wie öberkait XLVI. s. 118; obrichkaitt note 980 s. 333; obrigkait z. b L. F. I. 3 — erscheint

1) zunächst für *oberherrlichkeit mit der daraus fliessenden machtvollkommenheit*, und sodann die darin begründeten einzelnen rechte im weitesten umfange sowohl was gerichtsbarkeit als verwaltung betrifft, das ist *obrigkeitliche gerechtsame mit den daraus hervorgehenden befugnissen* z. b. des reichs regalien hohait und oberkait note 993; uns und dem heiligen reiche an unser öberkait und gerechtigkait unvergriffenlich XLVI. s. 118; der bäbstlichen und römischen kaiserlichen oder künigklichen oberkaiten on abpruch am schlusse der L. F. von 1508; note 930 s. 314; note 952; häufig in verbindung mit anderen so zu sagen hoheitsrechten wie auch anderen wichtigen rechten in grösseren aufzählungen z. b. note 930 s. 311; oberkheit herlicheit gerechtigkhait s. 90 und 91; unser obrigkait, herrligkait und gerechtigkait L. F. I. 3; landsfürstliche obrigkait L. F. IV. 1 und 23; fürstliche obrichkaitt note 980 s. 333; hofmarchliche obrigkeit z. b. LXII. s. 170 und LXIII. s. 179; ain merere obrigkait herbringen L. F. II. 22; khain obrigkait mer haben L. F. II. 21; dann in verbindung mit scharwerch L. F. II. 30 und 31, wozu note 1149, in welcher hinsicht die drei letzten absätze des §. 71 beizuziehen; daher

2) *zu deren ausübung bestelltes amt oder eingesetzte stelle* z. b. L. F. I. 16 im zweiten handel; die landgerichtisch und anndere obrigkaiten L. F. II. 24; und

3) *deren bezirk* L. F. II. 18.

O b e r s t — wie oberist, obrist, öbrist — erscheint in verschiedenen verbindungen, z. b. camerer VI. s. 16, note 537, note 540, wozu das wort kamrer nachzusehen; fronpot L. F. III. 7; scherg L. F. III. 8; schreiber s. 159 und 160; note 406, wozu das wort pflegen beizuziehen; vormünder XVII. s. 39, wozu vordrister vormunder im eingange der limitatio von 1510 zu ziehen;

insbesondere aber mit hinzugedachtem oder wie s. 129 und XXXVIII. s. 95 wirklich beigesetztem worte tag nach Schmeller I. s. 13 für das fest der drei könige z. b. V. s. 15; XVI. s. 38; XXIV. s. 58.

O b l a u t e n für *oben bestimmt sein, vorher festgesetzt sein* L. F. II. 7 note ***.

O b l i g e n 1) ztw. vorzüglich im participium obligend statt des heutigen *drängend oder dringend und daher wichtig* z. b. henndel s. 340; leuff LII. s. 141; notturfft oder nutturfft z. b. note 1019, s. 406, s. 413, wozu die anligende notturft z. b. VIII. s. 19, IX. s. 20; ursachen im eingange der limitatio von 1510; daher

2) das hauptwort — wozu landsobliegen s. 385 — z. b. note 1124 s. 379; in verbindung mit notturfft note 993.

O b m a n erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung in schiedsrichterlicher beziehung s. 80 in der ableitung

O b m a n s c h a f f t wohl für eine vereinigung von zünften oder gemeindegenossenschaften zum zweck inneren friedens der wohl für den fall von

störungen von seite der glieder ein officium superarbitri erheischte, nach Haltaus sp. 1441 cum periculo olim conjunctum ideoque haud facile susceptum LX. s. 162.

Obrichkaitt, obrigkait, obrigkeit z. b. note 980 s. 333, L. F. II. 30 und 31, s. 385 = oberkait.

Obrist z. b. VI. s. 16 = oberst.

Oeberkait z. b. XLVI. s. 118; note 1149 = oberkait.

Oebrist z. b. XVII. s. 39 = oberst.

Oeffen oder oeffnen, wozu Schmeller I. s. 32 und 34, *eröffnen*, *verkünden* z. b. den satz note 433 s. 175.

Oeffnung — wozu des reiches offenes haus in note 405 s. 164 — das recht einen festen sitz oder überhaupt einen geschlossenen platz eines landsassen mit kriegsleuten zu besetzen z. b. note 930 s. 315.

Oeht — wie aecht in note 617 s. 227 — steht für die zahl *acht* in note 334; wie

Oehtzich für *achzig* note 334.

Offen 1) statt des heutigen *öffentlich oder allgemein* in verschiedenen verbindungen z. b. druck, druckh s. 424 und 427, L. F. IV. 25; krieg z. b. XII. s. 27, XXVIII. s. 69, XXIX. s. 73.

2) in der verbindung des reiches offenes haus note 405 s. 164 ist unter dem letzten worte in ziffer 3 behandelt, wozu noch das wort öffnung zu vergleichen.

Offenleich, offenleichen, offenlich, offenlichen, offennlich, offentlich, offentlichen — wie offenbar z. b. I. s. 1, II. s. 9, VI. s. 16; offenwar note 484 — *öffentlich*, *zu allgemeiner kenntnissnahme und darnachachtung* z. b. L. F. IV. 19 und 20; s. 414; insbesondere als regelmässige eingangsformel von urkunden z. b. V. s. 15; VII. s. 18; VIII. s. 19; note 521 s. 197; note 537 und 540; s. 75; note 189; note 617 s. 227; note 930 s. 310.

Offenwar, offenwarlich für die jetzt gewöhnlichen bezeichnungen *öffentlich*, *offenbar*, *offenkundig* z. b. note 484; frävel L. F. I. 8; rechte L. F. I. 8; offenwarlich muetwillig L. F. IV. 9; kündig und offenwar sein L. F. II. 20.

Ohn, on, one 1) für *ohne* erscheint statt des heutigen *ohnehin*, *ohnediess* in der verbindung on das, one das in L. s. 135 in der note; L. F. II. 16 note *.

2) für das jetzige *an* und abwechselnd mit ihm gebraucht z. b. on aides stat XLVIII. s. 125; unentgolten on unsern freihaitbrieven XXVIII. s. 68 oder on irn rechten, unschedlich an dem brief und on allen iren brieven XXXIII. s. 80 und 81.

Ordenlich, ordennlich statt des jetzigen *ordentlich als vom recht oder gesetz bestimmt*, *rechtmässig*, *und insofern regelmässig* als adjectiv z. b. gericht im register s. 188; L. F. I. 6 und 10; gewalt, gewallt, gwallt z. b. 413, s. 416, L. F. I. 8; richter z. b. L. F. I. 10, note 1019, s. 418, ordinari und ordennlicher richter s. 413;

als adverb z. b. s. 413 besehen; note 930 s. 317 beseczen vnd fursehen; s. 427 vidimiren.

Ordnen — wie ornen z. b. s. 157 und 159 — *anordnen*, *bestimmen*, *festsetzen* sowohl personen, wo es mit dem häufiger gebrauchten verordnen gleichbedeutend ist, z. b. XXXVIII. s. 95 oder s. 286 oder L. s. 132 in der note, hofrichter und rechtsitzer note 892, deheinen newen rat s. 159, schreiber note 1018; als auch sonst z. b. note 930 s. 315, exemplar in das oberland und in das niederland s. 395, jar L. s. 138 in der note, einen gemainen landfried note 521 s. 197, scharwerch L. F. II. 35; häufig noch in verbindung mit machen, setzen, wellen z. b. s. 157, note 930 s. 311, 316, 317, L. s. 132 in der note, L. F. I. 16 in der letzten note und IV. 25; daher

Ordnung 1) ganz allgemein für *anordnung*, *verfügung*, *bestimmung*,

dann insbesondere *gesetzliche vorschrift*, *gesetz*, nicht bloss im weitesten umfange des materiellen rechts, sondern auch in der ausdehnung auf das gerichtliche verfahren in rechtsstreitigkeiten, und dann als *sammlung solcher ordnungen so zu sagen selbst gesetzbuch* z. b. hertzog Albrechts ordnung und testament note 993, wozu note 930 s. 312 und 317; ordnung uber gemainer landschaft in Bairn jüngste zu Münichen aufgerichte hantvest s. 358; ordnung des hofhaltens s. 340; ordnung des cammergerichts note 898; des heiligen reichs ordnung L. F. I. 11; ordnung der recht s. 413; ordnung und satzung gmains rechtns L. F. II. 16;

gute ordnung begreiffen s. 329; mass und ordnung fürnehmen s. 353; ordnung im hanndl geben note 930 s. 317; mass und ordnung setzen LVIII. s. 152; der sach und ordnung über ein chömen note 617 s. 227; auch in zusammensetzungen wie hofordnung z. b. note 441 und 992; landsordnung, welches wort nachzusehen z. b. L. F. I. 3 und II. 23; ordnungbrief note 1302.

2) *ordnung oder auch anordnung* im wesentlich auf die äussere form und einrichtung bezogenen sinne z. b. ain verstenndigere ordnung machen und in ain pessere und zierlichere ordnung stellen und verfertigen lassen im eingange der L. F. von 1553.

Ort, orth 1) *grösserer landes- oder gerichtsbezirk* z. b. L. s. 134; L.F. I. 14 note *; II. 4; IV. 15.

2) *seite* im sigelnachweise zu XIX. s. 42.

3) in den adverbialen verbindungen wie sich yedes orts gebuert L. s. 132 in der note; statt des heutigen *bei seite oder ad acta legen* auf ain orth legen s. 329.

4) nach Schmeller I. s. 113 nr. 5 der vierte theil von massen gewichten und münzen z. b. ains pfenning note 644.

Ouch: *auch* note 430 und 449.

P.

Pad — wozu faylpad — *bad* L. F. III. 5 note **.

Paidertail — wozu yeder tail XXXVIII. s. 91 und yedweders tails XXIV. s. 56 zu vergleichen — *beiderseitig*, *beider parteien* note 721 statt der sonstigen bezeichnung baider tail XXXV. s. 84 und XXXVI. s. 87 und XXXVIII. s. 91 und 93 oder beder tail XXXVIII. s. 91.

Palde: *schnell* im register s. 188.

Pan 1) *botmässigkeit der richterlichen gewalt* z. b. vber das plut ze richten — wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 263 nr. 2 b; s. 389 — als gerichtsbarkeit über leben und tod note 930 s. 314.

2) *excommunication* als folge der richterlichen gewalt der kirche I. s. 6 und 8, häufig in verbindung mit der weltlichen acht, welches wort nebst Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 19 nr. 6, s. 267 nr. 2, Weiskes rechtslexicon I. s. 601—608, den R. A. s. 732 nr. 4 beizuziehen: in der echt unsers herrn und in dem ewigen fluch note 412.

Panforst, in Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 260, forst worin es jedem andern als dem berechtigten verboten ist zu jagen oder holz zu schlagen oder vieh zu weiden L. F. II. 6; III. 13—16.

Panmarcht: markt mit einem magistrate und eigner jurisdiction innerhalb des burgfriedens II. s. 13.

Pannd: *gebind um eine kiste* note 1304.

Panthier, panthir: panther als wappenbestandtheil in den sigelnachweisen zu I. s. 8; III. s. 14; VI. s. 18; XLVI. s. 119.

Panstat: stadt mit einem magistrate

und eigner jurisdiction innerhalb des burgfriedens I. s. 3 und 4; L. F. II. 7; note 433 s. 174.

Par: *in barem gelde* s. 393.

Parhabt: *ohne kopfbedeckung* z. b. weiblich pild XLIII. s. 108 note *.

Parschafft: *barschaft* note 217.

Pauen, pawen 1) *anbauen*, *bebauen* vom felde — wozu paufeld L.F. III. 15 und erpawen s. 77 — z. b. mit sein selbs pflueg I. s. 5. 2) *bauen* von gebäuden — wozu pau m. in note 1094 — note 433 s. 175.

Pauersman, pauman, pauleut in der mehrzahl — wie paur, paursman, pawrsläut — nach Schmeller I. s. 138, wozu Brinckmeiers glossarium diplomaticum I. s. 301, Müller I. s. 290, die R. A. s. 316, jeder aus der klasse der sogenannten armen — selbst keinen grund und boden als eigenthum besitzenden — leute, worüber note 521 s. 199, der den grund und boden eines andern bebaut I. s. 5 und 6; note 353 s. 144; note 433 s. 174; s. 130.

Pawmgarten, paungarten: *baumgarten oder obstgarten*, wozu Brinckmeier I. s. 301 und 302, L. F. II. 1; s. 72.

Paur, paursman, pawrsläut in der mehrzahl freiartikel 1 s. 190; L. F. II. 28. 31. 33. 37; III. 17; note 743; note 1124 = pauersman.

Paymant nach Schmeller I. s. 243 die art der zahlung bis zum eintritt einer beschlossenen aussercourssetzung von münzen note 644 s. 239.

Pecher — wozu schinpecher note 930 s. 316 — *trinkgefäss* note 930 s. 316.

Peckkenhaube nach Schmeller I. s. 149, wozu Müller I. s. 724, *blechhaube*, ein theil der ehmaligen bewaffnung gemeiner kriegsknechte, vermuthlich von der ähnlichkeit mit einem becken, note 433 s. 175.

Peen — wie pen, pene, pön z. b. XLVI. s. 118; note 721; note 840 — *strafe* z. b. LVIII. s. 154; LXII. s. 174; LXIII. s. 184; L. F. IV. 23 und 24; note 433 s. 174; des valsch note 647 s. 241; note 711; note 721.

Peinlich: *strafrechtlich* z. b. rechtvertigung und straff, straffen L. F. I. 16 im fünften und fünfzehnten handel.

Peitlehen sind nach den anmerkungen zum cod. civ. V. cap. 18 §. 3 und 4, wozu die R. A. s. 382 und Westenrieder sp. 324, im gegenhalte zu den ritter- oder adeligen lehen die unadeligen oder gemeinen bürger- und bauernlehen, von welchen den vasallen bei jeder lehenserneuerung eine geldprästation obliegt nämlich vigesima pars de vera aestimatione rei feudalis bursaticae note 930 s. 313.

Pen, pene z. b. note 721, XLVI. s. 118 = peen.

Pergamen — wie permeth note 1302, pirment L. F. IV. 18 note *** — *pergament* z. b. s. 414, 415, 418; *aus pergament* z. b. pressel s. 415.

Pesseren, pessern, pesserung z. b. I. s. 3 und 5; II. s. 12; s. 160; note 433 s. 174; note 521 s. 198 und 199 = bessern, besserung in der dritten und vierten bedeutung.

Pesst, pest in den adverbialen verbindungen — wozu beste IV. s. 14 und note 540 s. 205 zu vergleichen — im pesten L. s. 135 in der note; nach dem pesten XXXI. s. 77 und s. 421; züm pessten und nüczlichisten note 930 s. 317; wozu noch allerpeste s. 153; im allerpesten fueg note 433 s. 174; dann das wort form zu vergleichen.

Pet, pete, pethe z. b. XVIII. s. 40; XXXIV. s. 82; XLII. s. 104 = bet, bete.

Petgenoss statt *ehegemahl*, *ehegatte* sowohl in bezug auf mann als auf frau L. F. I. 16 im dritten handel.

Petlich: *bittlich* z. b. guetigkait L. s. 132 in der note.

Peutl: *kasse* z. b. gemainer landschaft L. s. 134 in der note.

Pfaff, bei Schmeller I. s. 305, der — besonders mit der seelsorge beschäftigte weltgeistliche — *geistliche* z. b. sogleich I. s. 1—6; daher

Pfaffhait, pfaffheit, pfafhait, pfafheit: *geistlichkeit*, vorzugsweise

doch nicht ausschliesslich weltgeistlichkeit z. b. XIX. s. 41; gaistliche und werltleiche note 364; s. 256; gesammte note 412; als niedere im gegensatze zur höheren z. b. note 617 s. 229; note 801.

Pfalentz für *pfalz*, wozu Schmeller I. s. 245 des näheren, z. b. s. 68.

Pfand — wie pfandt, pfanndt, pfant, pfantt — als vom schuldner dem gläubiger für eine forderung zu leistende sicherheit erscheint als freiwillig bestellte wie auch ohne rücksicht auf den willen des schuldners entweder von gerichtswegen oder in folge des pfändungsrechts genommene z. b. sogleich I. s. 3 antborten; L. F. II. 7 ervordern; I. s. 3 geben; L. F. II. 40 damit gefarn; freiartikel 10 pfant sein; XX s. 45, XXIII. s. 53, note 653 s. 244 pfand für einen sein; IX. s. 22 pfant mit ir leib und guet für einen gesein; note 412 weder pfantt noch gelter sein; note 951 zu pfanndt verschreiben; wozu die zusammensetzungen

pfandbrief — wie pfantbrief z. b. note 537 s. 204; freiartikel 30 — für eine einem gläubiger dahin ausgestellte urkunde, damit die die landeseinwohner pfant mit ir leib und ir guet söllen oder mögen gesein IX. s. 22; oder daran wir erlauben vnser land vnd laeut, ritter vnd knehht, stet vnd maergt, arm vnd reich swie die genant sind vmb vnser guelt ze noetten vnd ze pfenden note 537 s. 204; note 653 s. 244; und

pfandschilling: *verpfändungssumme* s. 393.

Pfandschafft, pfandschaft — wie pfanndtschafft, pfanntschafft, pfantschafft, pfantschaft — als der zu pfand gegebene gegenstand und zwar ganz besonders an liegendem gute, häufig aber auch mit der folgenden pfandung gleichbedeutend gebraucht wie z. b. note 617 s. 230, spielt eine sehr bedeutende rolle z. b. I. s. 2; note 171 s. 68; s. 193; s. 70; note 174; XXXIII. s. 81; s. 86; note 200; XL. s. 100; XLIII. s. 107; note 152 s. 59; erlösen I. s. 3; erledigung und ablösung der beschwerlichisten pfandschafften und schulden LVI. s. 146.

Pfandung, pfandtung, pfantung: zunächst die vornahme der sicherung, also *verpfändung oder pfändung*, in strengem aber bei weitem nicht immer festgehaltenen sinne je nachdem die sicherheit freiwillig bestellt oder ohne rücksicht auf den willen des schuldners genommen wird, sodann deren *ergebniss*, daher häufig mit pfandschaft wie da bemerkt gleichbedeutend gebraucht z. b. note 537 s. 203; note 540; XIII. s. 31; L. F. II. 5 und 40; IV. 15; besonders oft in der verbindung brief umb pfantung z. b. XIII. s. 31 für *pfandbrief*, worüber nur dieses wort und das wort brief zu vergleichen.

Pfenden — wie pfendten L. F. II. 40; pfenten z. b. XVI. s. 37; XX. s. 45; XXIII. s. 53; freiartikel 30 — mit dem accusativ der person: von jemanden *ein pfand nehmen* z. b. note 537 s. 204; note 653 s. 244.

Pfender — wie pfenter — zunächst
1) *pfandgläubiger*, *pfandinhaber* note 540 s. 205.
2) nach Schmeller I. s. 318 der von obrigkeitswegen pfänder nimmt I. s. 3.

Pfening, pfenning, pfennig — wie phenning note 334 — war im mittelalter
1) die gewöhnliche silbermünze, deren man 12 stücke unter dem namen eines kurzen, 30 stücke unter dem eines langen schillings, 240 stücke aber unter dem eines pfundes zusammenfasste: so dass alle, auch die grössten summen silbergeldes bei pfenningen oder schillingen und pfunden von pfenningen benannt wurden. Er hatte nach zeiten und orten verschiedene werthe. In der mitte des zwölften jahrhunderts gingen 30 regensburger auf den schilling das ist auf $^{12}/_{10}$ loth, also auf das loth feines silber 25 pfenninge.

Letztere ausschrotung dauerte in Regensburg bestimmt bis ins vierzehnte jahrhundert fort. Diese regensburger pfenninge welche auf weiss geprägt wurden findet man in urkunden immer ausdrücklich wie gleich in I. s. 5; II. s. 10 und 11; im fünfzehnten handel von L. F. I. 16; in note 334; s. 151; in note 407 unterschieden von den durch die baierischen fürsten in München, Landshut, Ötting, Straubing, Cham, Ingolstadt, Amberg und zwar auf schwarz geprägten pfenningen, worüber nur s. 131; note 567. 568. 644. 647; L. F. IV. 7 nachgesehen werden dürfen. Nach Schmieders handwörterbuch der gesammten münzkunde s. 344 gingen nämlich 1255 auf eine mark silber 660, um 1344 schon 960, und endlich um 1400 gar 1200—1400 stück pfenninge. Als man kein silber mehr abnehmen konnte, setzte man desto mehr kupfer zu, wiewohl nicht aller orten, woraus der unterschied der weissen und schwarzen pfenninge entstand. Die letztern wurden im sechzehnten jahrhundert schon aus purem kupfer geprägt.

Ohne dass hier bei dem ohnehin kärglichen raume für alle angaben die belegstellen ausführlich beigefügt werden können — in welcher hinsicht nur Westenrieder sp. 424 bis 428 und seine beiträge VI. s. 205 bis 207, 227 bis 230, VIII. s. 67 bis 118; Schmeller I. s. 311 bis 317. II. s. 35 bis 37; Schuegrafs altes pfenningkabinet s. 85 bis 92 nachgesehen werden dürfen — ist vorzüglich nachstehendes zu bemerken.

Der baierischen oder schwarzen pfenninge prägte man aus 1 loth fein silber mit eben so viel oder noch mehr zusatz von kupfer

1307	münchner und landshuter . . .	30 stücke;
1373	münchner und öttinger	40 „
1390—1391	amberger, münchner, öttinger	50 „
1395	münchner	54 „
1400—1406	münchner, landshuter . .	60—64 „
1435	münchner	72 „
1454—1458	münchner, landshuter . .	74—80 „
1460	münchner	94 „
1506—1559	münchner circa	150 „

Der regensburger pfenning war

1253 gleich $2^1/_2$ landshuter pfenningen;
1299—1352 gleich $1^1/_2$ münchnern;
1388—1390 gleich $^5/_3$ bis $2^1/_2$ ambergern;
1391 gleich 2 münchnern oder öttingern;
1404 gleich 2 münchnern, ingolstädtern oder landshutern;
1510—1553 gleich $2^1/_2$ münchnern oder schwarzen.

Was den werth anlangt auf den die verschiedenen pfenninge in den verschiedenen zeiten nach unserm jetzigen gelde anzuschlagen sind, kann auf die bereits unter dem worte gulden gegebene berechnung des gegenseitigen werthes beider münzgrössen und auf den schluss der note 567 zurückgewiesen werden, so dass nach dem ablaufe der ersten hälfte des sechzehnten jahrhunderts oder in der schlusszeit des rechnens nach pfenningen wie nach schillingen und pfunden von pfenningen 210 stücke auf den gulden oder $3^1/_2$ auf den kreuzer als sechzigsten theil des guldens kamen. Vielleicht tragen nachstehende kleine tabellen über beide gattungen von pfenningen etwas zu einer gewissen übersichtlichkeit bei.

a) über alte oder sogenannte gute regensburger pfenninge:

originalstücke.	kommen auf eine regensburger mark	feingehalt nach gemachter probe: nach dem strich.		auf der kapelle.		kommen auf die feine kölner mark	ist ein stück nach dem 24 guldenfuss werth	
	stücke	l.	pf.	l.	pf.	stücke	kr.	dl.
		feinsilber						
Alte regensburger*) .	$299\frac{71}{171}$					$299\frac{71}{171}$	5	$\frac{1}{4}$
jüngere regensburger .	$275\frac{15}{19}$	—	—	12	—	$367\frac{41}{57}$	4	$\frac{6\frac{1}{4}}{131}$
eben dergleichen . . .	$247\frac{7}{10}$	—	—	12	—	$329\frac{47}{57}$	4	$2\frac{18}{47}$
eben solche	$232\frac{26}{57}$	12	—	—	—	$309\frac{161}{171}$	4	$3\frac{149}{265}$
auch dergleichen . . .	$256\frac{8}{57}$	—	—	12	—	$341\frac{89}{171}$	4	$1\frac{55}{73}$
mehr solche**)	$256\frac{8}{57}$	12	—	—	—	$341\frac{89}{171}$	4	$1\frac{55}{78}$
ein noch jüngerer***)	$298\frac{14}{57}$	—	—	12	—	$397\frac{113}{171}$	3	$3\frac{21}{85}$ od. $3\frac{1}{4}$.

b) über baierische schwarze pfenninge:

originalstücke	stücke	l.	pf.	l.	pf.	stücke	kr.	dl.
Herzogs Wilhelm in Burghausen geprägte circa 1403****) . . .	820	8	—	—	—	$1366\frac{2}{3}$	1	$\frac{8}{25}$
Ernsts und Adolphs circa 1436	585	—	—	6	—	1300	1	$\frac{28}{65}$
Ernsts und Wilhelms circa 1433	451	—	—	6	—	$1003\frac{1}{3}$	1	$1\frac{223}{301}$
Ernsts und seines sohnes Albrecht III. . .	780	6	—	—	—	$1733\frac{1}{3}$	—	$3\frac{31}{65}$
Heinrichs landshuter circa 1440	585	—	—	6	—	1300	1	$\frac{28}{65}$
Ludwigs des reichen öttinger circa 1453 †)	682	—	—	6	—	$1515\frac{5}{9}$	—	$3\frac{273}{341}$
Albrechts III. münchner circa 1454 ††) . . .	512	6	—	—	—	$1137\frac{7}{9}$	1	$1\frac{8}{15}$
Verschiedene pfenninge Albr. III. untereinander	540	—	—	6	—	1200	1	$\frac{2}{15}$
Ludwig des reichen circa 1454	496	—	—	6	—	$1102\frac{2}{9}$	1	$1\frac{7}{31}$
Sigmunds und Albrechts IV. circa 1464 †††) .	585	—	—	6	—	1300	1	$\frac{28}{65}$
Georgs des reichen circa 1499	426	6	—	—	—	$946\frac{2}{3}$	1	$2\frac{6}{71}$

*) Aelter als die in der münzordnung vom jahre 1391 (§. 48 im letzten absatze) bestimmten regensburger pfenninge.

**) Auch diese scheinen in rücksicht des schrots noch in der mitte des vierzehnten jahrhunderts gemünzt zu sein, unter könig Ludwig.

***) Dieser kömmt mit der münzordnung vom jahre 1391 am nächsten überein.

****) Wenn dieser pfenning durch das alterthum nicht schon so vieles an dem schrot verloren hätte, so würde solcher nach der münzordnung vom jahre 1391 gänzlich einstimmig sein und sich beinahe auf jetzige 2 kreuzer evalviren.

†) Sie stimmen mit der münzordnung von 1391 und 1406 (§. 48 im letzten und §. 54 im ersten absatze mit note 647) in dem korn vollkommen überein. Die an den originalstücken

2) sehr beliebter ausdruck für *geld* überhaupt, wie auch die verse in Uhlands alten hoch- und niederdeutschen volksliedern I. s. 366 hübsch belegen:

so wir nimmer pfenning haben
und uns fuoter und mal entfelt,
so muessen wir fürbass werben
dass wir nit hungers sterben,
die reichen kaufleut erben,

z. b. pfening dingen note 433 s. 174; pfening auf ros leichen note 433 s. 175; ain gericht vmb pfenning besten note 171 s. 68; die kess zu pfennig schlahen I. s. 5; pfenning schulldig sein note 433 s. 175; wozu die zusammensetzungen pfeninggult und pfeningzins note 353 s. 144.

3) insbesondere gebraucht bei den *bezeichnungen des steuerfusses* z. b. im jahre 1396 die vordrung des zwaintzigisten pfennings, wozu die verbindungen den zwaintzigisten pfenning geben und schreiben in note 617; eine weitere solche im jahre 1406, wozu note 653; eine fernere im jahre 1432, wozu note 806; endlich eine im jahre 1464, wozu note 819 und 820, in der hauptrechnung nach den landtagshandlungen v. Krenners VII. s. 116 als gemeine landsteuer auf zwanzigsten pfenning bezeichnet. Einige andere beispiele späterer zeit bieten LIV. s. 144 auf das pfund vermögens sechs pfenning anlegen; LV. s. 145 und LVII. s. 148 vom pfund oder aufs pfund vermögens acht pfenning anlegen; note 1124 annderhalbe steur vom pfundt zwölff pfening und eehallten lon vom pfundt fünffvnndviertzig pfening, und sodann auf dess paursman vermugen vom pfund acht vnnd jrer eehallten lon vom pfundt ain schilling pfening; LIX. s. 155 auf des gemainen mans vermögen vom pfund acht pfenning und derselben ehehalten lohn vom pfund ain schilling pfenning schlagen.

4) vorzugsweise übliche bezeichnung bei nicht allzuhohen ***strafgebühren in geld*** z. b. note 433 s. 173; gefallen sein umb die obengenanten pfennig II. s. 10; die pfennig verfallen sich II. s. 11; sechtzigk pfening schulldig sein note 433 s. 174; zü püzz verfallen von yedem guldein vier und zwaintzigk pfening note 647 s. 241.

Pfenten z. b. XX. s. 45 = **pfenden.**

Pfinncztag, pfintztag — wie phinntztag und phintztag note 1302 und s. 161 — nach Schmeller I. s. 321 und 322 ***donnerstag*** z. b. note 1303; XXXIV. s. 83; note 1094.

Pfleg, bei Schmeller I. s. 328, die administrative verwaltung eines gutes oder eines landbezirkes, und daher auch später das gut oder der landbezirk selbst, insbesondere ursprünglich reines staatsamt zur verwaltung namentlich der justiz und polizei darin, und sodann auch genuss der daraus fliessenden gefälle und sonstigen einnahmen — note 159 des reiches pflegen; L. F. I. 1 die pfleg unser ort und namhaffter stet und schloss; XVI. s. 37 und XLII. s. 104 und freiartikel 16 be-

sichtigen brüche und erlittene auswitterung ersetzen den mangel des damals festgesetzten schrotes zu 440 stück per münchner mark.

††) Nach der münzordnung von 1454 (note 788) und den im jahre 1502 mit den schwarzen pfenningen vorgenommenen münzproben ist die münchner rohe mark auf 440 stück ausgemünzt gewesen; mithin wird diesen sorten das per injurias temporum verlorne schrot noch allzeit für voll angesetzt werden müssen, wenn man deren damaligen wahren werth bestimmen will. Kömmt hieroben angezeigter münzordnung vom jahre 1454 bis auf 56 stück in der rohen mark bei.

†††) Im jahre 1460 erneuerte herzog Albrecht IV. die vorige münzordnung dahin, dass die schwarzen pfenninge an der aufzahl und dem sechslöthigen korn wie vormals gelassen und geschlagen werden sollten.

setzen; s. 158 einnemen und aus der hant geben — war ehemals neben der bezeichnung ämter und gerichte — worüber note 125 mit dem unterdessen in band XXXVI. der monumenta boica s. 3 bis 130 abgedruckten urbarium antiquissimum ducatus Baiuwariae und §. 16 mit den noten 137 und 138 sammt dem im angeführten urkundenwerke s. 135 bis 536 befindlichen urbarium von Oberbaiern und Niederbaiern wie endlich den unter dem worte landgericht bemerkten statistischen übersichten in Buchners geschichte von Bayern nachzulesen — allgemeine benennung für die in der landeseintheilung den viztumämtern oder später den rentämtern als der höchsten ordentlichen regirungsbehörde untergeordneten niederen landesbezirke oder äusseren ämter, wo meistens aber nicht nothwendig, wie aus L. F. III. 7 zu entnehmen, die pflege oder administration mit der gerichtlichen verwaltung vereinigt war. Ist wol nit ain klaine purd — sagt der verfasser der layschen anzaigung von 1513 — neben den pflegen auch gerichtlich verwaltung ze habn. Darumb wo die pflegen on die gericht erlangt werden, darbey mögen die so wöllen wol in mer rhue und in mynder arbait leben. Dass sie verpfändet wurden, geht z. b. aus note 930 s. 313 hervor. Ebenso erscheint

Pflegamt z. b. note 930 s. 313.

Pflegen in der verbindung unser insigel pflegen und inn haben — wozu der eisen pfliegen in den monumenta boica XXXVI. s. 285 zu vergleichen — *die stelle des obristen schreibers bekleiden*, der nach Westenrieder sp. 517 das war was später ein geheimer kabinetssecretär oder auch ein geheimer kanzler s. 160.

Pfleger ist 1) wie in den hochdeutschen handschriften des schwabenspiegels z. b. in Wackernagels ausgabe cap. 52. 54 55. 283. 344. auch sonst der gewöhnlichste ausdruck für den heutigen *vormund* z. b. I. s. 7; s. 151—153; in verbindung mit gerhab note 980 s. 335; auch neben vormund vielleicht als dem römischen tutor insbesondere für den curator, wozu Krauts vormundschaft nach den grundsätzen des deutschen rechts I. §. 1 note 89, II. §. 51 namentlich mit note 4, und das wort jar unter ziffer 2 verglichen werden mag, z. b. XIX. s. 41; XL. s. 99; daher pflegkinder diejenigen welche einen vormund haben, wozu Kraut I. §. 1 note 105, sowohl

pflegson, pflegsun z. b. XLVIII. s. 122. 125. 127. 128; note 980 s. 336, als

pflegstochter, pflegtochter note 988 s. 333. 334. 336.

2) wie phleger in note 647 s. 242 ursprünglich der vorstand einer pflege oder eines pflegamtes, bei den landgerichten der vorstand welcher die verwaltungsgeschäfte besorgte, an orten wo bloss pfleger aber keine landrichter waren der beamte für die niedere gerichtsbarkeit, später häufig nur mehr inhaber beziehungsweise nutzniesser dieser wegen ihrer ansehnlichen erträgnisse — worüber Grafs erbpflegen in Bayern im oberbayerischen archiv IV. s. 17 — sehr gesuchten pflegen oder pflegämter, daher bei aufzählungen der amtleute sehr oft die pfleger und richter neben einander erscheinen wie XI. s. 26 oder XLII. s. 105 oder note 412 oder note 647 s. 242. Diese fürstlichen vorsteher der landesbezirke — von denen z. b. der zu Lanndsperg in note 930 s. 313 vorkommt, wie mehrere andere in note 980 z. b. zw Gerlfing, auf dem Naternnberg, zu Puechperg, ze Thunstauf s. 335 und 336 — bemerkt Schmeller III. s. 32 — waren ehmals nicht immer zugleich richter; der adeliche herr, dem eine pflege übertragen wurde, hatte meistens die wahl,

die gerechtigkeit entweder selbst mit zu verwalten, oder zu diesem behuf einen eigenen richter aufzunehmen und zu besolden. Nachdem das römische recht seine herrschaft geltend gemacht, und die gerichtsverwaltung dadurch immer verwickelter und schwieriger wurde, sahen sich diese meist adelichen pfleger um rechtsgelehrte aus dem mittelstande um, überliessen diesen die verwaltung ihrer ämter gegen geringes geld, und verzehrten den überrest ihrer ansehnlichen pflegnutzungen entweder auf den eignen gütern oder in der stadt, ohne sich weiter mehr um ihr amt zu bekümmern, als dass sie trachteten, dieses, eigentlich den ertrag desselben in ihrer familie erblich zu machen. So erscheint z. b. in der steuerrechnung des straubinger landantheiles vom jahre 1464 in den landtagshandlungen v. Krenners VI. s. 68 die Sattlbogerin pflegerin zu Offenberg. Wir bemerken hier nur VI. s. 17; s. 193; XI. s. 26; note 730; XLII. s. 105; LX. s. 157 in der note; L. F. II. 27. 28. 36 und insbesondere III. 7, wo pfleger die das gericht haben und die es nicht haben aufgeführt werden.

Pflicht — wozu aidspflicht L. s. 138 in der note und L. F. I. 16 im ersten handel; ambtspflicht L. F. IV. 19; huldigungpflicht im eingange der L. F. von 1508 — erscheint als der bei übernahme eines amtes oder einer verpflichtung abzuleistende eid, und sodann als die dadurch übernommene verpflichtung selbst z. b. L. s. 135—137 je in der note; der vormünder L. F. II. 21, wozu die anmerkungen zum cod. civ. I. cap. 7 §. 10; thun note 930 s. 315 und 316; einem in die pflicht einbinden oder in die ambtspflicht binden L.F. II. 36; IV. 19.

Pfund, pfundt, pfunndt, pfunt, phvnt silbers — worüber Weiskes rechtslexicon VII. s. 258 und 259 beizuziehen — hielt schon seit der karolingischen münzeinrichtung, da die hälfte einer jeden der 12 unzen 10 denarien oder pfenninge gab, 240 pfenninge als regelmässige zahl für die in unseren urkunden vorkommenden regensburger wie schwarzen münzen, daher je nach der verringerung in der ausmünzung von den ersteren 20 schillinge, von den letzteren deren 8, in welcher hinsicht einfach auf die worte pfenning und schilling verwiesen werden kann.

Pfund ohne weiteren zusatz findet sich insbesondere bei steuererhebungen worüber nur das wort pfenning unter ziffer 3 zu vergleichen und bei nicht zu hohen strafgebühren in geld z. b. note 433 s. 173 und 175 oder II. s. 10; pfunndt gellts note 433 s. 175; pfund häller und pfenninge in note 407; pfvnt mvencher pfenning s. 131; phvnt regensburger phenning note 334; pfundt regenspürger pfennig II. s. 10.

Phinntztag, phintztag note 1302; s. 161 = pfintztag.

Phleger note 647 s. 242 = pfleger.

Phlihttig: *verpflichtet* note 653 s. 245.

Phvnt note 334 = pfund.

Piderläwt, piderleut z. b. note 647 s. 240; XLI. s. 103 = biderleut.

Pier — wozu Müller I. s. 116 und 117 — *bier* s. 394.

Pieten n. für *anerbieten*, *vorschlag* XXXI. s. 76 und 78.

Pild — wie bild in note 801 — im sinne von *person*, wozu Schmeller I. s. 171, z. b. ain kaiserlich geklaid gekrönt und in seiner maiestat sitzend pild im sigelnachweise zu XXXIX. s. 99, erhält seine nähere bestimmung durch beifügungen wie manspild L F. I. 16 im zwölften handel; note 801; frawenpild in den sigelnachweisen von I. s. 9; XXIX. s. 74; XL. s. 101; XLIII.

s. 108; weiblich pild in dem von XLIII. s. 108; wiplich bild note 801.
Pillichait z. b. L. s. 132 in der note; note 930 s. 315 = billichkait.
Pinden z. b. X. s. 24; L. F. IV. 20; s. 157 = binden.
Pirment, bei Schmeller I. s. 294, L. F. IV. 18 note *** = pergamen.
Pischolf z. b. note 364 und 651 = bischolf.
Pistum note 364 = bistumb.
Pitten — wozu erpitten XXVI. s. 60, wofür aber das original nach note 1333 s. 441 pitten enthält; XXXI. s. 76 — *bitten*, *bittlich angehen* z. b. IX. s. 21; XXVI. s. 60; XXXI. s. 76 und 78.
Pla, plab, plaw: *blau* in den sigelnachweisen zu I. s. 8; XL. s. 101; XLIII. s. 108; XLVIII. s. 128.
Plick, pligk in den sigelnachweisen zu XXX. s. 75; XXXIV. s. 83; XXXIX. s. 98; XL. s. 101 sieh unter falltz.
Pön note 840 = peen.
Pös: *schlecht* z. b. münzz note 647 s. 239.
Porg f. für *burg*, *befestigtes schloss* note 433 s. 173 und 175.
Porg, porig m. als *bürge* XXXI. s. 77; s. 153; s. 252; wozu
Porgschafft L. F. II. 18.
Pot für das heutige *bote* sowohl im allgemeinen z. b. I. s. 3, als auch für *fronpot* z. b. I. s. 3 unsers richters pot; wozu
Potnlon XXVI. s. 61.
Potschafft, potschaft, pottschafft z. b. haben XXXI. s. 76; senden im eingange zur L. F. von 1553; s. 393; werben note 433 s. 174 = botschafft.
Prächt — wozu brechen unter ziffer 2 und prechen — *das gepräge*, *der sigelabdruck* in deren nachweis zu I. s. 8.
Prägen, präken von der münze note 647 s. 240; daher der
Präcker ebenda; und
Präckeysen — wozu eysen note 647 s. 240, und der eisen pfliegen in den monumenta boica XXXVI. s. 285 — *münzstempel* note 647.
Prannd, pranndt — wie brand XII. s. 27 und 28, prant note 521 s. 198 und note 537 s. 203 — für *brandstiftung* im weitesten umfange note 743 s. 273; wozu
Pranndtprief — wie brandbrief z. b. XX. s. 45; freiartikel 28 — worüber §. 48 mit den noten 558 bis 560 nachzulesen, wonach sich die zeitangabe Schmellers I. s. 261 nr. 3 berichtigt, note 743.
Prechen m. — wozu gebrechen, geprechen — *beschwerde*, *nachtheil*, *verderben* XXVI. s. 61; note 647 s. 239.
Prechen in den sigelnachweisen zu XXII. s. 50 und XLVIII. s. 128 = brechen unter ziffer 2.
Prennen — wozu brennen z. b. XII. s. 26 erscheint für *brennen* im activen sinne, worüber Walters deutsche rechtsgeschichte §. 704, in der verbindung offenlich und muetwilligklichen gegenüber dem haimlich mordprennen in L. F. I. 16 im achten handel; wozu
Prenner note 743 s. 272.
Presl, pręssel, bei Schmeller I. s. 344 und 345, vorzugsweise schmale pergamentstreifen welche durch einen kleinen in die urkunde gemachten einschnitt — daher pressel loch XXXI. s. 79 — gezogen zur anhängung des sigels dienten z. b. in den sigelnachweisen zu IX. s. 23; XIX. s. 42; s. 413 und 415.
Presten — wozu gebresten und gepresten — bei Müller I. s. 256, Schmeller I. s. 267 *beschwerde*, *nachtheil*, *verderben* s. 156.
Prew: *brauer* note 600.
Prief z. b. s. 252 = brief.
Pringen z. b. note 521 s. 199; note 647 s. 241; note 704 = bringen.
Prob: *beweis* LX. s. 159 in der note.
Protpaur, protpawr war nach den acta apostolorum s. 101 wie es scheint ein solcher bauer der bestimmt gewesen, dem schergen unterwegs nachtquartier zu geben, da-

für er dann von andern gerichtsfrohnen (scharwerken) frei blieb. Der unterschleif der schergen wird aber darin bestanden haben, dass sie weit mehr bauern als nöthig unter diesem vorwande freigelassen, und davon noch ihren besondern heimlichen nutzen gezogen L.F. III. 8; note 951.

Pruch — wie bruch z. b. XXXV. s. 84 — nach Schmeller I. s. 247 b *unterlassungsschuld*, *hinderung*, *anstand* z. b. s. 261.

Pruck — wozu haybruck XXIII. s. 54 — *brücke* freiartikel 35.

Püchs — wozu hagkenpüchss und stainpüchss note 930 s. 316 — L.F. III. 17 = buchss.

Pürckhüt nach Grafs erbpflegen in Bayern im oberbayerischen archiv IV. s. 17, die den pflegern gewöhnlich noch ausser den anderen ansehnlichen nutzungen jährlich gegebene summe baaren geldes note 930 s. 313.

Püttl, bei Schmeller I. s. 226, wozu die anmerkungen zum cod. jud. cap. II. §. 9: *gerichtsbote* L. F. I. 4. 5. 17. II. 11.

Püzz — wie busse s. 355 — zunächst das wiedergutmachen eines zugefügten unrechts durch die zahlung von geld oder geldeswerth, daher insbesondere darin bestehende strafe note 647 s. 241.

Puch z. b. note 553 s. 243 = buch in der zweiten bedeutung.

Pund, pünde, punde, pünt, punt, welche formen auch für die mehrzahl gelten,

1) wie punct XXXIII. s. 81, XLI. s. 102, XLIV. s. 112, XLVIII. s. 124 *specielle bestimmung*, z. b. I. s. 8, sehr häufig in verbindung mit artikel z. b. I. s. 6; XVI. s. 37 und 38; XXVIII. s. 70; s. 256.

2) *bund*, *bündniss*, *verbindung* z. b. XXX. s. 75; der pünt zw Swaben = der swäbisch pünt, wozu Walters deutsche rechtsgeschichte §. 312 am schlusse mit note 28, in note 930 s. 315; daher auch

3) die daraus entspringende *verpflichtung* z. b. aide und punde XXVIII. s. 69; sonndere punde s. 153.

Noch seien hier bemerkt:

bundtbrief, pündtbrief, puntbrief z. b. note 707; XXXII. s. 79;

pundtgenoss, puntgnos note 707; XXXII. s. 79.

pundtnuss, puntnus z. b. note 993; XXVI. s. 59; XXIX. s. 70; register s. 203—204.

Puoch z. b. note 556 = buch unter ziffer 2.

Purch — wie porg in note 433 s. 173 und 175, purg s. 65 bis 67 — abwechselnd mit burch für *burg*, *schloss*, *befestigter sitz* s. 65—67.

Purdaun unter den waffenaufzählungen in note 433 s. 175.

Purg s. 65—67 = purch.

Purgrafschaft ze Rietenburch s. 66 = burggrafschafft zu Rietenburg s. 76, wozu §. 13 mit note 114 und Arnolds verfassungsgeschichte der deutschen freistädte I. s. 94—96 nunmehr zu vergleichen.

R.

Rach, rachh, nach Schmeller III. s. 10 *groll*, *hass* XXIII. s. 54; note 636.

Rännt, ränt, z. b. XX. s. 45; XXIII. s. 51; note 653 s. 244; s. 253; note 930 s. 311 und 313 = rennt.

Raichen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung von *gewähren* z. b. in der verbindung geben oder raichen L. F. IV. 13, und *sich erstrecken* z. b. L. F. II. 1 und note 1036 anstatt

durch erlegung des kaufgeldes *erlangen*, *sich verschaffen*, wozu Schmeller III. s. 11 nr. 3, z. b. dev geriht note 357 s. 146.

Rainfal nach Schmeller III. s. 95 wein von Rivoglio in Istrien LVI. s. 146.

Rais — wozu das wort mussterung und die reisesteuer s. 281 mit dem

ersten absatze des §. 8 und note 61 daselbst und §. 71 mit note 1138 zu ziehen — nach Schmeller III. s. 125 nr. 3, wozu Haltaus sp. 1543 und 1544, *heerfahrt*, *feldzug*, *kriegszug*. Die landesverfassung — bemerkt Eichhorn in seiner deutschen reichs- und rechtsgeschichte III. §. 437 note e — unterschied gewöhnlich zwischen dem dienst zu fehden des landesherrn und der raise (reisa, landfolge) bei wahrer landesnoth und zum reichskriege. Jener dienst war ordentlicherweise nicht bei allen landsassen hergebracht, wohl aber dieser; aber der umfang dieser dienstpflicht war so wenig unbeschränkt als der der ritterschaft. L.F. II. 22.

R a i t e n, r a i t t e n nach Schmeller III. s. 153 *rechnen*, *in rechnung bringen* I s. 5; kainen schaden s. 153; daher

R a i t u n g — wie raytung s. 160 — *berechnung* note 407, *rechenschaftsablage* XLIV. s. 112 in der note; s. 160.

R a n f t: *rand* im sigelnachweise zu XLIII. s. 108.

R a n n t m e i s t e r a m b t note 930 s. 312 sich unter r e n n t m a i s t e r a m b t in der ersten bedeutung.

R a t, r a t h — wie rät z. b. s. 158 bis 160 — erscheint ausser seinen noch gewöhnlichen bedeutungen von rathgeber und zwar sowohl als einzelne person, wozu die mehrzahl räte z. b. XIII. s. 32 oder rätte s. 414 oder rete z. b. XLVII. s. 121, wie als collegium — wozu vnser gemain rat s. 159; gesworen, gesworn, gesworner rat, wozu Gr. IV. s. 70, z. b. II. s. 10 und 12, note 647 s. 242, note 653 s. 243; der inner rat zw München; und die zusammensetzung ratsfreund L. s. 137; der rat vnd di gemain der purger s. 192, wozu note 617 s. 227 — in verschiedenen verbindungen z. b. vnsern rat besenden s. 157; kainen rat besetzen noch entpfelhen XX. s. 45 oder XXIII. s. 53; ainen rat haben und nemen X. s. 24; ainen rat alzeit nemen und setzen XVI. s. 37; mit rat ubersetzen VI. s. 17; für

1) *berathung*, *berathschlagung*, *erwägung*, *und das daraus hervorgehende* — *namentlich hilfe und unterstützung gewährende* — *ergebniss* in mannigfachen verbindungen z. b. aufnemen von einem XXXI. s. 76; in kainem rat nicht anders finden XXXI. s. 77; rat haben mit dem genitiv fürsten und herren XXXI. s. 76; getrewen rat mittailen im eingange der L F. von 1514; ze rat werden XXXVIII. s. 95 oder note 537 s. 203; und insbesondere auch in vielen fällen für

2) *beistimmung*, *zustimmung*, *einwilligung*, wozu note * in v. Krenners anleitung zu dem näheren kenntnisse der baierischen landtage des mittelalters s. 22—24, z. b. nach rat der landherren XVI. s. 37; bei den landschaften nicht in rath finden s. 292; mit gemeinem rat gestaten und verhengen s. 151; willen vnd rat note 521 s. 197; wissen vnd rat s. 78.

R a t e n erscheint in der participialen verbindung einem geraten sein: *ihm mit rath beistehen*, meist noch in begleitung von beholfen oder geholfen sein z. b. s. 261; note 537 s. 204; wozu

R a t h s a m l i c h, r a t s a m l i c h z. b. fürdrung L. s. 132 in der note; handeln L. s. 132 in der note und s. 356.

R a u b e r e j — wie rauberey L. F. I. 16 in der note zum fünfzehnten handel — *raub*, wie note 521 s. 198 und note 537 s. 203 steht, z. b. note 743 s. 273; wozu

R a u b i g: *geraubt* z. b. güt note 521 s. 199.

R a u c h w e r k — wozu berauchwerkung und das zeitwort rauchwerken s. 357 — nach Schmeller III. s. 76 *präliminäre berathung* s. 356.

R a u m e n: *reinigen*, *frei machen* z. b. holtzgrundt oder wismad L.F. III. 13.

R a y t u n g s. 160 = r a i t u n g.

R e c h e n: *gerichtlich oder vor gericht verfolgen* z. b. ainerley sach note 295.

Recht n. wozu Schmeller III. s. 20 bis 27, erscheint ausser seinen noch gewöhnlichsten bedeutungen von

1) *recht im objectiven sinne* als den normen welche die verhältnisse zusammenlebender menschen zu einander bestimmen, und zwar sowohl dem gewohnheitsrechte als auch dem durch ein gesetz bebestimmten wie nicht minder — wozu ziffer 4 beizuziehen — dem durch das mittel der richterlichen thätigkeit ausgesprochenen rechte z. b. durch got und durch das recht sehen II. s. 9; dem rechten zw guot vnd fürdrung thun note 930 s. 314; aussgedrucktes recht L. F. II. 16 note *; gemains oder gmains recht L. F. I. 16 in der letzten note, II. 16 mit note * und 17 note **, III. 12 note **; gemaine geschriben recht L.F. IV. 13; gegründtes lautters recht note 1036; geschribens recht L. F. II. 16 note *; kaiserliche recht im register s. 189; offenware recht L. F. I. 8; schuld die im rechten gegründet sind L. F. I. 16 im dritten handel; daher

rechtloss und erloss in der verfehmungsformel XII. s. 27 — wozu die R. A. s. 39 bis 42 — auf die deutsche rechtlosigkeit und ehrlosigkeit sich beziehend. Als erstere nehmen wir da mit Walter in seiner deutschen rechtsgeschichte §. 679 die in folge gewisser verbrechen eintretende wirkung, dass man ausserhalb des gesetzes (exlex) erklärt und alles seines rechts, seiner ehre und des schutzes der gesetze beraubt war; man verlor eigen und lehn, das klagrecht vor gericht, die fähigkeit zum zeugniss; man konnte keine echten kinder mehr gewinnen, und selbst um der acht willen getödtet werden. Die — allerdings hierin schon enthaltene — ehrlosigkeit, als die besondere folge des wortbruches und gewisser verbrechen in denen eine besondere treulosigkeit lag, bestand nach Maurenbrechers lehrbuch des gemeinen deutschen privatrechts §. 147, wozu Eichhorns einleitung §. 83, Weiskes rechtslexicon III. s. 623—625, in dem verluste der standesehre z. b. der lehnsfähigkeit, oft der lehne selbst, der turnierfähigkeit, der theilnahme an geistlichen und weltlichen korporationen (städten);

rechtpuch, rechtpuech z. b. X. s. 24; XIII. s. 31; XXIII. s. 51; note 653 s. 243; XLII. s. 104; freiartikel 15 = buch in der zweiten bedeutung;

2) dem daraus und unter bezugnahme auf die in ziffer 3 angegebene bedeutung abgeleiteten *recht im subjectiven sinne als dem mit bestimmten individuen in eine gewisse verbindung gebrachten recht, der berechtigung, der rechtlichen befugniss*, sowohl in einer einzelnen beziehung wie als umfassenderer inbegriff genommen, z. b. reht und fuog haben note 537 s. 204; an den rechten vnengolten note 704; gleiche recht und schirm schaffen XXIII. s. 52 und note 653; bey gleichem rechten beleiben XXVI. s. 60; gleicher billicher rechten waygern note 704; bey redlichem gleichem rechten oder bey redlichen gleichen rechten behalten und bleiben lassen XIII. s. 31 und XXIII. s. 52; yederman bey seinem rechten behalten IV. s. 15; je dem mann nach seinem rechten s. 159; zu jemandens rechten swern note 171 s. 67; yeder zu seinem rechten oder czu seinen rechten oder zu seynen rechten z. b. XXXI. s. 76 und 77 oder note 704 oder s. 252, wozu XXXIII. s. 80 und note 707.

3) für *gericht, versammeltes gericht, gerichtssitzung*, z. b. dorfgerichte grafscheften und hofmarchen und alle andern ir rechte I. s. 4; hofgericht und recht s. 299; das

erste recht L.F. IV. 21; die recht besetzen und hallten in den überschriften der L. F. II. 8 und 10 wie in note 948; das recht besitzen L. F. II. 11; das recht (nämlich das erscheinen vor dem gerichte) verpürgen L. F. II. 19; für recht chaemen note 556; zue recht verglaiten L. F. IV. 9; wie in dem grössten theile der gleich namhaft zu machenden verbindungen mit fürwörtern; daher auch viele zusammensetzungen wie eehafftrecht, gastrecht, grundtrecht, hofmarchrecht L. F. II. 8 und 10;

4) sodann überhaupt, auch in der ausdehnung auf schiedsgerichte, für *gerichtliche verhandlung* — wozu das wort rechten zu vergleichen — *und insbesondere daran sich knüpfendes erkenntniss oder daraus erfolgenden spruch* — wozu das wort sprechen zu vergleichen — z. b. gelihes recht XXXI. s. 77; rechtens not L.F. II. 12; im stanndt des rechtenns L.F. II. 14 note *; recht abschaffen noch abschreiben XLII. s. 105; das recht dulden I. s. 4; das recht ergeet I. s. 2; recht ergeen lassen XLII. s. 105; das recht frümen L. F. II. 8; leiden L. F. III. 4; nemen I. s. 3 und 4 für *sich in den streit einlassen*, wozu auch Schmeller III. s. 24 e; dez rechten sawmig sein note 711; ain recht sprechen XXVI. s. 61 und s. 260; das recht thun oder recht thun I. s. 3, VIII. s. 19, IX. s. 21, s. 157; des rechtens verhelffen L.F. II. 12; ainem das recht verziehen und einen des rechtes verziehen XLII. s. 105 und note 433 s. 175; das recht vordern I. s. 3; im rechten verlüsstig werden L.F. II. 16 note *; zue recht weisen L.F. II. 12; wozu auch das schon unter ziffer 1 bemerkte mit gegründtm lauttern rechten vom leben zum tod richten note 1036; daher auch

5) für *gerichtliches oder ganz allgemein rechtlich hergebrachtes verfahren vor der betreffenden behörde* z. b. des gerichts recht L. F. IV. 1; nach ordnung rechtens note 1020; nach ordnung der recht s. 413; und

6) für die solche verhandlungen und erkenntnisse veranlassende *rechtssache* z. b. solch recht L. F. II. 12 im gleichen sinne wie sölch rechtferttigung L.F. II. 7 note ***; wozu noch im rechten verlüsstig werden L. F. II. 16 note *.

7) in zahlreichen verbindungen mit fügewörtern, deren meiste wie schon bemerkt der unter ziffer 3 und 4 angegebenen bedeutung angehören. Nur folgende seien ausser den schon berührten hier noch verzeichnet:

ân recht z. b. note 171 s. 68; VIII. s. 19 = on recht;

auf recht: *zu gericht*, *zur verhandlung vor gericht* z. b. auf das recht steen I. s. 2; auf das recht stellen drew täding note 433 s. 173;

durch recht: *mit recht*, *von rechtswegen* z. b. XXI. s. 48; haben note 357 s. 147, VI. s. 16, s. 192; thun z. b. XIV. s. 34, XLI. s. 103, XLVII. s. 121; wozu mit recht LVIII. s. 153; ferner mehrere verbindungen unter ze recht wie gleich die ersten beiden oder ze recht haben note 433 s. 174;

in recht: *vor gericht* z. b. bringen L. F. II. 11; in recht oder im rechten verlüsstig oder verlustig werden L. F. II. 16 note * und 19, wozu mit recht verlustig werden L. F. II. 16; noch mögen die adverbialen verbindungen unter ziffer 8 nachgesehen werden;

mit recht — wozu durch recht und ze oder zu recht vergleichenswerth — *von gerichts oder von rechts wegen und überhaupt gerichtlich*, insbesondere mit rücksicht auf gerichtliche entscheidung oder auf einen richterspruch, ganz allgemein wie auch in verbindung oder im gegensatz zur friedlichen

aussergerichtlichen verhandlung z. b. ausfuern L. F. II. 19; sich erfinden XXXI. s. 78; erfinden und erkennen note 707 s. 259 und note 711; mit recht und urtail erkennen L. F. I. 6; mit recht oder clag nachfarn note 930 s. 315; mit recht sprechen XXXV. s. 85 und s. 260; straffen oder straffper finden L. F. IV. 1; namentlich auch im gegensatze zu eigenmächtiger und gar gewaltsamer hilfe z. b. mit recht oder mit dem rechten aus eines andern gwalt in die seine bringen I. s. 4, wozu freiartikel 11; weder mit recht noch on recht s. 152; mit reht oder on reht note 537 s. 204 und s. 153; mit recht und on recht nicht IX. s. 22; wozu

on recht oder ân recht: *ohne gerichtliche entscheidung*, *ohne richterspruch* z. b. note 171 s. 68; mit gewalt ân recht note 521 s. 198; ân recht oder on recht anfallen VIII. s. 19 und IX. s. 22; enntsetzen L. F. II. 20 und 30; on unnd wider recht entsetzen L. F. II. 12 note **; ân schulde und ân recht beschätzen und verderben s. 130;

von recht: *von rechtswegen* z. b. I. s. 4; s. 151; XXIX. s. 71; von rechts wegen XVI. s. 36; von alter und von rechts wegen XXIV. s. 56 und note 653 s. 244; wozu von alten rechten I. s. 2, wofür nach note * daselbst auch von alten dingen gebraucht ist; von bet wegen und nit von rechts wegen note 1262.

wider recht thuen XVI. s. 37 und XXVIII. s. 68 ist wohl für widerrecht im sinne von *unrecht* zu nehmen.

ze oder zu recht: *nicht allein gerichtlich*, *im gericht*, *in gerichtssitzung*, *von gerichtswegen*, *sondern auch ganz allgemein rechtlich oder mit recht oder von rechtswegen* z. b. zu recht dabej beleiben note 171 s. 67; zu recht ertailen note 721 und 730; ze recht darzu gehoren I. s. 2; zu dem rechten gesessen sein IX. s. 22; ze recht haben note 433 s. 174; zu recht schutzen und schirmen XLI. s. 103, XLVII. s. 121, LVIII. s. 153; ze recht setzen s. 160 ist wohl in ze red setzen umzuwandeln; ze recht steen note 433 s. 175; zu recht oder zum rechten sprechen note 711 und 721; zue recht weisen L. F. II. 12.

8) für gerechtigkeit oder genauer *grundgerechtigkeit* als nutzbares eigenthumsrecht z. b. des reiches recht an dem weiher der da heisst an dem fischbache note 405 s. 164;

9) für das heutige *ganz oder ganz und gar* in der adverbialen verbindung in recht note 878 und register s. 188; und

ganz oder ganz und gar wie in den verbindungen in dem reht als note 334; in allem dem recht als I. s. 2, oder in allem dem rehte als note 364 s. 149, oder in allem dem rechten als I. s. 2, s. 152, note 375, oder in allen den rehten als note 357 s. 146.

R e c h t als adjectiv: durch rechtliche oder gesetzliche einrichtung begründet und desshalb mit dem anspruche auf gerichtlichen schutz im falle bedürfens versehen, also je nach der verbindung *rechtsbeständig*, *vollkommen*, *echt*, *richtig*, *wirklich*, *wahr*, *eigentlich* z. b. aid oder ayd XXIV. s. 56, note 647 s. 241; aigen note 338; dienst note 537 s. 203; erbherr z. b. XVI. s. 36, XXIV. s. 57, XXXI. s. 77, XXXIV. s. 82, XL. s. 99, XLIII. s. 106, XLV. s. 113, XLVII. s. 119, im eingange der L. F. von 1516, note 636 s. 236, s. 255, s. 355; erbschaft X. s. 24, note 171; grund s. 355; grundgült LX. s. 159 in der note; guelt note 537 s. 203; herr XXVIII. s. 68, note 171, s. 151; herschaft XIV. s. 34, XV. s. 35, XXXI. s. 48, XXIV. s. 56, XLI. s. 103, note 171; krieg note 704; lehen note 405; march L. F. II. 4; original im re-

gister s. 188, s. 429; pertinentien LX. s. 161 in der note; substanntz im eingange der L. F. von 1553; tafern IX. s. 22 und freiartikel 22; tayl s. 76; velscher note 647 s. 241; öbrist vormund XVII. s. 39; warhait IX. s. 21; wissen z. b. XXX. s. 75, LVIII. s. 154, LXII. s. 173, LXIII. s. 183, s. 75; wozu die adverbiale verbindung thuen das hyemit rechter wissenn im eingange der L. F. von 1516;

als adverb: recht und redlich uodern und erweisen s. 159 und note 711.

Rechten — wozu das wort recht unter den ziffern 4 bis 6 zu vergleichen — nach Schmeller III. s. 31 *vor gericht streiten* z. b. vmb dasselb lannd rechten oder kriegen s. 78; im gegensatz zur verhandlung nach billichkait L. F. II. 9.

Der ausdruck **gerecht werden** statt des heutigen *sich finden lassen oder recht nehmen* L. F. II. 11 mag hier noch bemerkt werden.

Rechtferttigung L. F. II. 7 note *** = **recht** in der sechsten bedeutung.

Rechtlich erscheint — abgesehen von der verbindung rechtlich ze sein achten in L. F. II. 11 statt des jetzigen *für recht erkennen*, wozu das wort achten zu vergleichen — für das heutige *gerichtlich*, *in gerichtlicher verhandlung*

1) als adjectiv z. b. ansprach L. F. II. 20 und 30; antwort, clag L.F. II. 17; gannt L. F. II. 7; gepot, ladung L. F. I. 5; process L. F. II. 17; verkündung L. F. I. 5;

2) als adverb z. b. die sachen anfanngen note 878; clagen L. F. II. 14; erscheinen guetlich oder rechtlich L. F. IV. 20; die sachen fürnemmen L.F. I. 6; malefitzisch straffen L. F. I. 16 im ersten handel = mit recht peinlich straffen ebenda im fünfzehnten handel.

Rechtsatz L. F. II. 17.

Rechtsitzer L. F. II. 11 = **rechtsprecher**.

Rechtsprechen nach Schmeller III. s. 25—27 über einen rechtsfall *seine stimme geben* L.F. II. 11 umb das so für sy in recht gebracht wirdet; wozu

Rechtsprecher — wie rechtsitzer L.F. II. 11 — *gerichtsbeisitzer* L.F. II. 8.

Rechtvertigen, rechtverttigen

1) *in der prüfung für richtig erkennen* z. b. das gelt note 647 s. 240, woselbst auch gerecht vinden dafür steht.

2) *gerichtlich belangen oder verfolgen oder behandeln* sowohl menschen z. b. note 617 s. 229; L. F. I. 7. 13; IV. 1. 2; in verbindung mit auslassen L. F. IV. 11; mit beclagen L. F. I. 12; als auch sonst z. b. maleficzisch hänndl note 930 s. 316; jrrung L. F. II. 7; wozu

Rechtvertigung — wie rechtfertigung L. F. II. 7 note *** —

1) statt des undeutschen *process* z. b. L.F. I. 7. 8. 10; IV. 1. 20; peinliche L. F. I. 16 im fünften handel.

2) für *verfahren* im allgemeinen z. b. ueben oder yeben L. F. II. 17 und note ** daselbst.

3) L. F. II. 7 note *** = **recht** in der sechsten bedeutung.

Red, rede 1) *besprechung*, *verhandlung* z. b. leiden s. 357.

2) *anspruch*, *klage* z. b. verhörn s. 157.

3) häufig in der verbindung ze red oder zu red oder ze rede oder zu reden setzen z. b. s. 157 und 159—161; s. 195; XXIII. s. 52; note 653 s. 243; freiartikel 21.

Reden: 1) *sprechen*, *verhandeln* sowohl im allgemeinen als insbesondere vor gericht in verschiedenen verbindungen z. b. s. 79; mit dem genitiv der sache XVI. s. 37 und freiartikel 32 der herschaft des landes und ir notturft; XII. s. 27 umb kainen mordbrenner; note 1262 mit einem reden und austragen; note 617 s. 230 da wider reden oder thun.

2) wie gereden: *verheissen*, *zusagen*

mit dem dativ der person z. b. XXXII. s. 79; XXXIV. s. 82; note 704; note 707.

Redlich 1) *unbescholten* z. b. leut L. F. I. 4; person L. F. I. 2; wozu note 840.
2) *rechtlich oder gesetzlich hergebracht* z. b. freyhait note 653 s. 243.
3) *hinreichend, genügend* z. b. s. 78.
4) adverbial z. b. vberweisen note 653 s. 243; recht und redlich erweisen und uodern note 711 und s. 159.

Redner z. b. note 892; note 1025; L. F. II. 11 hatte nach v. Maurers geschichte des altgermanischen öffentlich-mündlichen gerichtsverfahrens §. 94—99 das amt, in gegenwart der parteien oder ihrer gewalthaber vor gericht ihr wort zu reden, das heisst mündlich die sache des clienten dem gerichte vorzutragen, und nach beendigtem vortrage um das urtheil zu bitten.

Regemenndt, regimennt, regiment nach Schmeller III. s. 65 und 66 *regirung, ordnung, disciplin* z. b. note 930 s. 312 solh herczogthumb vnd regiment desselben, und bald darauf sölh herczogthumb das regimennt vnd regirung; s. 358 ein einiges regiment halten; note 952 fürstlich regemenndt; L. F. I. 1. 7. 8. 13 die fürstlichen regiment oder L. F. IV. 20 und note **** daselbst des lands regiment gegenüber L. F. I. 13 dem regiment des gmainen hofhalltens; L. F. IV. 20 note **** der vormundschafft regiment.

Reichen für *gereichen* z. b. zu beschwerung s. 356.

Reimzetl bei wappen der streifen oder das band zur aufnahme sei es einer einfachen namensbezeichnung sei es eines bestimmten familien — worüber z. b. der bayrische thurnier rheym auf blatt 2 bis 8 nach der vorrede im ersten theile von Hunds bayrisch stammenbuch — eigenen meist kurzen spruches z. b. in den sigelnachweisen zu XLIII. s. 108 und XLV. s. 115.

Reisach holtz nach Schmeller III. s. 129 *laubgehölz* L. F. III. 13.

Reisesteuer s. 281 sieh bei **rais**.

Reiten — wozu umbreiten z. b. L. F. I. 3 und 15 beizuziehen — wird nach Schmeller III. s. 159 bis ins sechzehnte jahrhundert, wo vornehmere personen ihre reisen, wie es sich bei der damaligen beschaffenheit der fuhrwerke und der landstrassen wohl von selbst verstand, nicht zu wagen sondern zu pferde machten, auch bei feierlichen anlässen nur auf dem thier a quo omnis nobilitas erschienen, oft auf eine jetzt uns kutschenfahrenden auffallende art gebraucht, wie zu ainander reiten XXVI. s. 61 und s. 260; zu den fürsten reiten XXVI. s. 60; an den fürstlichen hof oder gen hof oder im fürstlichen hof reiten z. b. L. s. 130. 134. 136. 137; vom hof oder zu hof reiten note 433 s. 173; zu der landschaft reiten note 677.

Renfanen, renfanenn in den sigelnachweisen zu II. s. 13, III. s. 14, X. s. 25, XXII. s. 50, wie

Renspiess in dem zu I. s. 9 für die beim alten ritterlichen rennen oder turnir üblichen *turnirlanzen*, je nachdem an der spitze noch ein fähnlein angebracht war, oder dieses fehlte.

Rennt, rent — wie rännt, ränt, räntt z. b. s. 253, XXIII. s. 51, note 653 s. 244 — *einkünfte an geld wie an naturalien* insbesondere auch von grundstücken z. b. L. F. I. 3; einnemen XXXI. s. 77 wie s. 253; daher

Renntmaister — wie rändtmaister L. F. I. 5 note **** — ursprünglich vorstand der herzoglichen kammer in der bei diesem worte angegebenen ersten bedeutung, wozu noch der renntschreiber L. F. IV. 20 gezogen werden mag, und insofern mit dem eben da aufgeführten kammermeister oder kamrer zusammenfallend;

später nachdem sich an stelle der alten landeseintheilung in viztumämter, besonders veranlasst durch die in folge der theilungen bedingten gestaltungen, die neuere in mehrere oder wenigere bestimmte grössere bezirke gebildet hatte, deren benennung rentmeisteramt im gleich anzugebenden zweiten sinne dieses wortes oder noch später rentamt allmählig die frühere verdrängte, der vorstand eines solchen z. b. L. F. I. 2 oder 5 mit note **** oder IV. 20, wofür eine besondere in den landtagshandlungen v. Krenners XVIII. s. 316—346 abgedruckte instruction am 16. februar 1512 erlassen wurde.

Eine hauptobliegenheit bestand in dem sogenannten umritt oder der visitation der herzoglichen beamten und später der bürgerlichen stadt- oder marktsobrigkeiten, worüber L. F. I. 3 und v. Kreittmayrs grundriss des allgemeinen deutsch und bayrischen staatsrechtes in der ausgabe vom jahre 1789 s. 213 neben Schmeller III. s. 114 zu vergleichen.

Renntmaisteramt — wie ränntmeisterambt oder ranntmeisterambt note 930 s. 312 und 313, renntmeisterampt note 221 — erscheint

1) als die stelle welche die bemerkten renten oder landesherrlichen einkünfte an geld wie an naturalien in empfang nimmt und verrechnet z. b. des herczogthumbs camer oder ranntmeisterambt, cassten vnnd ränntmeisterämbter note 930 s. 312 und 313.

2) als höchste ordentliche regirungsbehörde und regirungsbezirk, wie schon beim worte pfleg angemerkt wurde, wozu Walters deutsche rechtsgeschichte §. 343, z. b. note 221; L. F. I. 2. Schon in der zweiten hälfte des fünfzehnten jahrhunderts, bald nämlich nachdem seit dem aussterben der ingolstädter linie Baiern nach §. 28 noch aus zwei herzogthümern Landshut-Ingolstadt und München-Straubing bestand, finden sich im ersteren fünf solche rentmeisterämter, worüber z. b. die hauptrechnung über die landsteuer vom jahre 1464 in den landtagshandlungen v. Krenners VII. s. 116 bis 173 und §. 70 mit note 1064, sowie v. Kreittmayrs grundriss s. 184 und 185 beizuziehen, nämlich Burghausen, Landshut, das des oberlandes, Wasserburg, Weiden; in München-Straubing zwei nämlich eben das des oberlandes und das des niederlandes, wozu noch wegen des Nordgaus Buchners geschichte von Bayern VI. s. 354. Nach seiner wiedervereinigung zu einem herzogthume am anfang des sechzehnten jahrhunderts, worüber §. 29 und §. 63 im drittletzten absatze mit note 930, ward es in vier dergleichen provinzen getheilt: München, Burghausen, Landshut, Straubing. Um nur zwei belege anzuführen, erscheint in einem im kgl. reichsarchive befindlichen quittbriefe des herzogs Wolfgang, ausgestellt zw München an freitag nach ascensionis domini des jahres 1510, der zirgkel des renntmeisterambts München; in einem andern der herzoge Wilhelm und Ludwig, ausgestellt zu München an phintztag den dreitzehenden januarij von 1536, der gezirk des renntambts Straubing.

Rest in der verbindung per rest wie per restat LII. s. 142 und LXI. s. 164.

Rhumoren: *raufhändel vornehmen, schlägereien verüben* L. F. I. 16 im siebenzehnten handel.

Richten 1) *versöhnen*, *ausgleichen* z. b. die irrigen fürstn im register s. 204; die baid jungen fürsten s. 329;

2) *schlichten*, *entscheiden*, *sühnen* z. b. den hanndl guetlich L. F. II. 28; all ander prechen XXVI. s. 61; die sache s. 292; ain yeds stuck note 704; es hincz jemand

richten note 521 s. 198, schon sich anreihend an

3) *richten*, *recht sprechen*, *urtheilen* z. b. nach dem buch s. 299 und note 891; zue dem thäter L. F. IV. 9; uber sein leut uud seiner leut guet I. s. 2, wozu freiartikel 1 s. 190, s. 360; hincz aines leib und hincz aines güt note 521 s. 198; nach dem tod I. s. 2 und vom leben zum tod note 1036.

4) in der verbindung etwas inn das werck oder ins werkh richten s. 394 und s. 427.

Richter — wie rüchter note 521 s. 198 — bedarf nach dem was unter den worten gericht, landgericht, pfleg, pfleger bemerkt worden ist bezüglich seiner regelmässigen bedeutung keiner erläuterung mehr. Dass er bei aufzählung der amtleute z. b. XXXIII. s. 81, XXXVII. s. 90, XL. s. 100, LX. s. 157 in der note und s. 163, L. F. IV. 20, dann in verbindung mit pfleger in den unter diesem worte beispielsweise aufgeführten stellen häufig erscheint, ist klar.

Noch möge hier bemerkt werden: ordennlicher richter wie ordinari vnnd ordennlicher richter note 1019 und s. 413 wie s. 418; richter und rechtsprecher L. F. II. 8; khain richter sonnder ain beschirmer sein selbs s. 346.

Rifir — wie im bayrischen thurnier rheym s. 2 in Hunds bayrischem stammenbuch: alle geschlecht in aller bayrischer refier — nach Schmeller III. s. 172 *bezirk*, *gegend* L. F. IV. 15.

Ring: *gering*, *schwach*, *schlecht* z. b. münze note 644 s. 239 und note 647 s. 239; punde oder punt I. s. 7 und note 364; verbinndtnus note 1003; ze ring sein I. s. 7; wozu

Ringen: *verringern*, *schwächen* I. s. 4 und 7.

Ritter fand seine berücksichtigung bereits unter dem worte frei, namentlich auch in der häufig vorkommenden aufzählung ritter knecht, ritter und knecht, ritter oder knecht z. b. XXIX. s. 71; IV. s. 14, X. s. 23, XII. s. 26, note 540 s. 205, note 617 s. 227; XXVI. s. 60.

Noch sei hier bemerkt

rittermaessig, **rittermaezzig**, **rittermessig** z. b. rittermaezzige mannen auf dem land vnd in den steten s. 130; für rittermessig und adelspersonen halten und erkennen LX. s. 158 und freiartikel 40;

ritterschafft, **ritterschaft** z. b. XXX. s. 74 und 75; XXXIX. s. 97 und 98; L. s. 129; LII. s. 141; LIII. s. 142; in verbindung mit dem adel oder denen vom adel LX. s. 157—163;

ritterstand LX. s. 158 in der note.

Rozz für *ross* note 617 s. 228.

Ruck, **rück** — wie rugkh — erscheint in adverbialen verbindungen für *rückwärts*, *auf der rückseite* z. b. zu ruck, zueruck, zu rück in den sigelnachweisen zu XXX. s. 75; XL. s. 101; XLII. s. 106; XLIII. s. 108; XLVI. s. 119; s. 414.

Rue — wie rhue — *friede*, *friedliches gedeihen* z. b. haben L. s. 133 in der note; zu rue frucht und guetem note 933; in rue und einstellen s. 344.

Ruebig, **ruebigklichen** nach Schmeller III. s. 3 *ruhig*, *ungestört* z. b. wesen LVIII. s. 153; LXII. s. 173; LXIII. s. 183; den aufschlag einnemen lassen LVI. s. 147; ebenso

Rueblich z. b. würckung note 353 s. 144.

Rüchter statt **richter** note 521 s. 198.

Rueffen in der verbindung ze zeugen in sunderhayt für *benennen und auffordern* s. 418.

Ruegung — worüber §. 48 mit den noten 555 und 556 — XI. s. 25 und freiartikel 23.

Rueren in der verbindung daz vns daz an vnsern aiden nicht ruer nach Schmeller III. s. 123 nr. 3 *berühren*, *betreffen* s. 131.

Rugkh s. 414 sieh bei **ruck**.

S.

Sach, sache 1) *angelegenheit*, *und zwar insbesondere vor gericht*, *rechtshandel* z. b. namhafte sach und notturft XIII. s. 30 oder XXIII. s. 50; umb alle sache und handlunge ân umb die drey sache die an den tod gent VIII. s. 19; umb welherlay sach daz waer note 653 s. 243; dieselben sach verhannden nemen note 704; vber die sach vnd versorgnuss sitzen note 721; über all sach vnd zwilawff sitzen note 636; der sach und ordnung über ein chömen note 617 s 227;

2) *gegenstand*, *sowohl in allgemeinerer und materieller als insbesondere geistiger beziehung*, *bestimmung* z. b. die sach für guet nemen I. s. 7; all vorgeschriben sach note 743 s. 273; all hieverschriben sach pünd und artickel s. 80.

3) in der verbindung es wer dann sach das z. b. L. s. 138 in der note oder L. F. II. 7 = es wer dann das XII. s. 27; es were dann das L. s. 133; ez waer dann daz note 653 s. 244; es waer dann ob note 647 s. 241: *es wäre denn*, *es waere denn der fall dass*, *ausser wenn*; ferner in der verbindung wer aber sach ob XXVII. s. 65 = ob aber wer das XXVII. s. 65 = were aber das XXXVI. s. 88 = waer aber daz note 653 s. 244: *wenn aber*, *für den fall aber dass*.

Sachhafft wundn in note 433 s. 173: verwundungen von solcher bedeutung, dass sie zu (straf-) gerichtlicher verhandlung führen, wie z. b. die swer flözzenden in note 348.

Saemleich — oder nach den beiden druckausgaben samleich — *ähnlich*, *solch* I. s. 5.

Sag f. *was gesagt wird oder ist*, *ausspruch*, *bestimmung*, sowohl von menschen z. b. nach derselben sag II. s. 10, als sonst dem heutigen *ausweis* häufig entsprechend z. b. nach des ainungbriefs sag XXVIII. s. 68 und XXIX. s. 72; auf laut und sag der brief XIX. s. 41 und L. s. 130; nach laut und sag der brief XVIII. s. 41 oder XXII. s. 50 oder note 189; nach buechs sage L. F. I. 16; nach sag des bundtbriefs note 707; nach sag der kaiserlichen recht im register s. 189; nach des puchs sag note 653 s. 243; nach sag des puntbriefs XXXII. s. 79; nach sag und laut der tailbrief XVI. s 36, wozu XXIV. s. 56.

Sagen 1) *kund geben*, *aussagen* sowohl von menschen, und zwar mit dem accusativ der sache z. b. ir gewissen II. s. 10, wie ohne weiteres z. b. auf ir ayd s. 153; als auch sonst und zwar wieder mit dem accusativ der sache z. b. das derselb brandbrief laut und sagt XXIII. s. 53, wie einfach besonders im sinne von *ausweisen*, *nachweisen*, *zugeben* z. b. brief die lautend und sagent XXVI. s. 59; dy hantuest sagt und die hantuest sagent note 364; vrag vnd vrtail sagt note 433 s. 198; daher

2) statt des heutigen *von etwas handeln* z. b. der artikl von den neuen ehafften sagent L. F. III. 5 note **; brief die in sagent und geben sind vmb ir freihait XXIII. s. 51;

3) in der verbindung dheinen frumen sagen noh bringen note 537 s. 204 oder kainen fromen sagen noch bringen XVI. s. 37: *nicht zum vortheil gereichen*, *nicht von nutzen sein*.

4) in der verbindung jemanden ledig (und loz) sagen mit dem genitiv der sache: *entbinden* z. b. der aid note 189; seines aides note 717;

5) in der verbindung yeman gein einen sagen s. 159 sieh unter **versagen**.

Saigern — wozu das hauptwort saigen note 647 s. 241 — bezüglich der münze L. F. I. 16 im zehnten handel = **ersaigen**, **ersaigern**.

Sailig — wie saelig z. b. note 537 und s. 252 — für *selig* z. b. s. 192; note 521 s. 198; ebenso
Salig z. b. note 171 s. 67; s. 71; s. 255.
Sam: *wie*, *als*, *als wie* z. b. note 357 s. 146; einen als recht sam dem andern s. 160; sam umb die hand note 433 s. 173.
Same für *samgetreid*, *zur aussaat bestimmtes getreid* I. s. 1.
Samen — wie samlen L. F. III. 7 und freiartikel 37, wozu die ableitungen samlung und samung ebenda, wozu noch das wort fueter am schlusse zu vergleichen — nach Schmeller III. s. 243 *zusammentragen*, *insbesondere ganz- oder halbfreiwillige garben einsammeln*, *collecte machen*, ein vornehmerer ausdruck für betteln z. b. fueter L. F. III. 7; fueterkorn noch anders von den armen leuten XLII. s. 105; wozu der substantivisch gebrauchte infinitiv samen z. b. solch habern samen L. F. III. 7.
Samenntlich note 930 s. 316, wie
Sament, samentlich, samentlichen — wie sambtt s. 413; sampt z. b. LVIII. s. 151 — für das heutige *insgesammt*, *insgemein*, *im allgemeinen* meist in verbindung oder im gegensatze zu besonderlich XXXVIII. s. 94; sonnder note 930 s. 318 und s. 413; sonderlich z. b. XXXVI. s. 88, XXXVII. s. 90, XXXIX. s. 97 und 98, im schlusse der L. F. von 1514; unverschaidenlichen L. s. 139 in der note.
Samenung in note 660 ist im lateinischen texte bei Olenschlager mit *colligacio* gegeben.
Samlen L. F. III. 7; freiartikel 37 = samen.
Samlich z. b. vrwar note 171 s. 68 = sumeleich.
Samlung, samung L. F. III. 7 sieh unter samen.
Satz 1) *gesetzliche und speciell landfriedensbestimmung* in note 433 s. 173. 175. 176.
2) *freundliche vereinbarung oder vereinigung* z. b. sün frid oder satz haben, wozu das wort setzen unter ziffer 5 zu vergleichen, s. 161.
3) s. 77 ist kirchensatz zu nehmen.
Satzen s. 151 sieh unter setzen in der vierten bedeutung.
Satzung 1) *rechtliche oder gesetzliche bestimmung*, *anordnung*, *gesetz* z. b. satzung der rechtn L. F. II. 15; erclärung und satzungen L. F. IV. 24; ordnung und satzung gmains rechtns L. F. II. 16; buech der gemeinen landpot landsordnung satzung und gebreuch s. 377 und 403.
2) *verpfändung*, *unterpfand* z. b. note 647 s. 230; ledigen und loesen note 540 s. 205.
Saumen — wozu sich versamben note 433 s. 174 zu ziehen — *jemanden abhalten*, *hindern* XXVI. s. 60 und XXVII. s. 64.
Saumig, sawmig — wie seumig L. F. II. 12 und 28 — *zögernd*, *zögern* in der häufigen verbindung mit sein sowohl mit dem genitiv der sache z. b. dez rechten note 711, als mit darin oder darjnn z. b. XXXVI. s. 87; note 730; L. F. II. 12.
Schachprannt: *brandlegung zum zweck oder in verbindung mit raub* note 433 s. 174 thun.
Schad für *schaden*, *nachtheil* z. b. L. F. I. 5; in der verbindung einem menschen oder einer sache dehain schad, kain schad sein s. 153 und s. 161 = ân schaden s. 157 = on schaden XXXIII. s. 80 oder s. 416 = ohn allen nachtheil und schaden LX. s. 159 = vnschedleich oder unschedlich sein z. b. note 537 s. 204, note 433 s. 175, L. F. IV. 15; wozu
Schadloss — wie unschadhaft XXXI. s. 77 — s. 394; und
Schadlossbrief, schadlossbrieff, wozu §. 76 mit note 1315, z. b. s. 395 und freiartikel 39; wie
Schadschaft in der verbindung von schadschaft beleyben und gehalten werden s. 252.
Schäwren nach Schmeller III. s. 392 *fegen*, *reiben*, *putzen* z. b. das gelt note 647 s. 240.

Schaf als getreidmass, wozu Schmeller III. s. 326 b zu vergleichen, z. b. I. s. 5; note 353 s. 144, wozu Aventins bemerkung über scapha ebenda s. 141. Westenrieder äussert in seinen beiträgen zur vaterländischen historie VI. s. 213 note * und ***: das alte landshuter schaff weizen korn oder gerste verhält sich zu dem münchner korn schäffel wie 388505 zu 148448, das ist: ein landshuter schaff hält 2 schäffel 4 metzen 8 zweiunddreissiger münchner mässerey. Das alte landshuter haaberschaff verhält sich zu dem münchner haaberschäffel wie 146437 zu 41839 oder wie 7 zu 2 oder 7 münchner haaberschäffel geben 2 landshuter schaff. In dem anschlag zu einem krieg gemacht im jahre 1434 in den landtagshandlungen v. Krenners IV. s. 36 heisst es: ein landshuter schaf angeschlagen zur fütterung auf eine nacht 50 pferde.

Schafen, schaffen 1) wie verschaffen LVI. s. 147 und L.F. IV. 17 *handeln, anordnen*, zum theil schon in ziffer 2 überschlagend, z. b. aus ordenlichem gwallt L.F. I. 8; nach billichkait hanndln und schaffen L. E. II. 9;
2) *auftragen, befehlen, gebieten* — wozu geschäfft in der zweiten bedeutung — z. b. note 433 s 175; von der herscheft geschaft s. 194; ichts zue hayen L.F. III. 16; schaffen gethan werden, wozu Gr. IV. s. 114—122 beizuziehen, XXXIX. s. 98; schaffen und haissen XX. s. 47 und XXIII. s. 55;
namentlich in der verbindung mit einem schaffen, wozu Schmeller III. s. 329 nr. 6, z. b. XXVII. s. 63; XXIX. s. 71; s. 261; note 717; note 730; XXXV. s. 84; XLI. s. 102; XLVII. s. 121; LVIII. s. 152; note 647 s. 242.
3) mit dem accusativ der person — wie verschaffen unter ziffer 3 — *bringen, abliefern* z. b. für den richter L.F. II. 26; in das landgericht zuer vormundtschafft L. F. II. 24; in die straff L. F. II. 18.
4) einen *beigeben oder beiordnen* mit dem dativ der person I. s. 2 oder L. F. II. 4; in der verbindung zu jemanden s. 151 und 153 mit note 368; zu der steur s. 153.
5) mit dem accusativ der sache *gewähren, verschaffen* z. b. die billichkait L.F. II. 28; gleiche recht und schirme note 653 s. 243; wozu einem zue dem seinen verhelffen und schaffen L. F. II. 28.
6) in der verbindung zu schaffen haben: mit dem andern mit gewalt ân recht weder an seinem leib noch an seinem güt note 521 s. 198; mit dem guet I. s. 2.
7) in der verbindung icht schafen umb sein sel — wozu geschäfft unter ziffer 3, verschaffen unter ziffer 5 — *durch testament bestimmen oder vermachen* I. s. 5.

Scharberch, scharwerch, scharwerk, wozu Schmeller III. s. 382 und 383 wie der drittletzte absatz des §. 71 mit den noten 1134 und 1137, *frohnarbeit* z. b. XLII. s. 105 und XLIV. s. 112; note 930 s. 313, L. F. I. 3, II. 22, 24, 29—32, LX. s. 162, freiartikel 38; s. 355 und 356; geordnte und gesetzte, nämlich nach dem masse und nach der zeit der leistung bestimmt und so der reinen willkühr des fordernden entzogen, L. F. II. 35.

Schatzung 1) *schätzung* L. F. I. 16 im fünfzehnten handel.
2) nach Schmeller III. s. 421 *auferlegte abgabe* z. b. L.F. III. 10; häufig in verbindung mit steuer und vordrung z. b. XX. s. 45, XXIII. s. 51, XLII. s. 104.

Schedleich, schedlich: *in folge bestimmter absicht gefahr bringend, gefährlich* z. b. schlag L.F. I. 16 im vierten, untreu ebenda im ersten handel;
insbesondere in der verbindung schedleich oder schedlich man und in der mehrzahl lawt oder lewt oder leut für *übelthäter* nach Auer s. 351 z. b. note 433 s. 173; note 357 s. 146; note 521 s. 197 und 199; XII. s. 27.

S c h e n c k h e n n. für das *betreiben einer gastwirthschaft* L. F. III. 5.

S c h e r g — wie schierg s. 158, wozu Schmeller III. s. 399 bis 401 und die worte fronpot und püttl beizuziehen — *gerichtsdiener* sehr häufig bei aufzählungen der amtleute z. b. II. s. 10, XXXVI. s. 88, XLIII. s. 107; ferner in den L. F. z. b. I. 4. 5. 17; II. 36; III. 16 und 17; der obrist scherg L. F. III. 8.

S c h e t z e n für *erkennen*, *erklären* in der verbindung die selbigen vngehorsam s. 414.

S c h i e b e n 1) *jemanden heimlich begünstigen* L. F. II. 36.
2) *eine rechtssache von einem gerichte an ein anderes bringen*, nämlich an das zuständige oder höhere z. b. L. F. II. 7 mit der ersten urtail durch den hofmarchrichter in unser landgericht.

S c h i e d u n g in der verbindung unser lieben frauen tag irer schiedung für *Mariae himmelfahrt* XLII. s. 106.

S c h i e r — wozu schierist, schierst, schirist, schirst — *bald* s. 354.

S c h i e r g s. 158 = s c h e r g.

S c h i e r i s t, s c h i e r s t, note 872 und s. 131 sieh unter s c h i r i s t.

S c h i l l i n g, dem pfenning als aliquotem theile entgegenstehend, deutete nach Schmeller III. s. 345 bis 347 — wozu das wort pfenning unter ziffer 1 zu vergleichen — ursprünglich eine klingende münze an, die golden oder von silber sein konnte. Schon sehr frühe kommt neben dem schilling zu 12 pfenningen auch einer zu 30 pfenningen vor. Der anlass hiezu ist wol nur in der ausmünzung von schlechtern schwarzen pfenningen (augsburgern, münchnern, wienern etc.) zu suchen, deren anfangs 30 auf 12 d. h. deren 5 auf 2 der früher allein üblichen bessern regensburger pfenninge giengen. Der schilling zu 12 pfenningen mochte insoferne von dem zu 30 pfenningen ursprünglich an werth nicht verschieden gewesen sein, doch in der folge mag sich diess anders gestaltet haben, und man findet jenen oft ausdrücklich mit der bezeichnung d e r k u r z e n pfenninge, diesen mit dem beisatze d e r l a n g e n pfenninge, wie gleich in I. s. 2. oder L. F. II. 7 note*, so dass von jenem 20 und von diesem 8 auf ein pfund pfenninge kommen.

Die verbindung ain schilling pfenning findet sich z. b. LVI. s. 146; note 1124; LIX. s. 155.

S c h i n in der stelle wilhirleie andir schinis halb in note 660 lautet im lateinischen texte bei Olenschlager *alterius cujuscunque coloris.*

S c h i n p e c h e r — nach Schmeller III. s. 367 zu schin d. i. schiene, dünne und schmale lamelle gehörig — note 930 s. 316.

S c h i r i s t, s c h i r s t — wie schierist, schierst — als superlativ von schier erscheint
1) für das jetzige *so bald oder schnell als möglich* z. b. I. s. 7 so wir schirist mögen; XXXI. s. 77, wozu s. 253, auf das schirist und kürtzist so sy können und mögen;
2) für *nächstens*, *nächst*, *künftig* z. b. nu schierst verniewen s. 131; insbesondere bei datenbestimmungen z. b. unser lieben frauen tag liechtmes schirist XXIX. s. 72 und note 200; pfingstag schirist XXVII. s. 66 und XXVIII. s. 69; häufig mit beifügung noch genauerer erläuterungen z. b. liechtmess schirst könnftig note 930 s. 313; pfingsten schirist komend note 730; weihnachten schierist kommend note 872; Jörgen tag der schirst kumpt note 521 s. 199; liechtmesse die schirst chöment s. 157; Michels tach der schierst chomt note 334.

S c h l a h e n — wie slagen note 353 s. 144; slahen s. 158 — erscheint ausser seiner noch gewöhnlichsten bedeutung z. b. L. F. II. 2, wozu die schedlichen schlège L. F. I. 16 im vierten handel, und ausser der des schlagens von der münze z. b. gelt, münzz, pfenning s. 131, note 567, note 568, note 647, wozu

slagschatz nach Schmeller III. s. 420 *gewinnstrale des münze schlagenden*, worüber §. 33 mit note 320 und §. 36 im eingange und um eines speciellen beispieles wegen die monumenta boica XXXVI. s. 285 zu vergleichen, z b. ze slagschatze von der march sehs pfenning geben s. 131,

1) statt des heutigen *anschlagen oder berechnen* — wozu die gult zu pfeninggult anschlagen, und der anslag solicher landsteur note 353 s. 143 und 144 — z. b. die kess zu pfennig I. s. 5;
2) *auflegen*, *als auflage bestimmen* — wozu anslagen in der ersten bedeutung — z. b. note 353 s. 144; auf das gepierg s. 158; auf ainen jeden münchner emer ain schilling pfenning LVI. s. 146.

Schmach: *schmähung*, *injurie* L. F. IV. 23.

Schnaitten nach Schmeller III. s. 497 b *klein hacken oder hauen* z. b. das khlain reisach holtz L.F. III. 13.

Schneiderkhnecht — wozu aus Uhlands alten hoch- und niederdeutschen volksliedern I. s. 493 zu vergleichen:

den pund des reichs hastu geschmächt
sie seien bader und schneiderknecht —

findet sich in note 1011.

Schnür, schnur — wie das pressel vorzugsweise bei pergament — von linnen oder seide oder selbst silberdraht zur befestigung des sigels an der urkunde z. b. in den sigelnachweisen zu I. s. 8 und 9 oder XXXIX. s. 98; s. 413; von verschiedenen farben wie z. b. auch aus der eingangsbemerkung von note 930 hervorgeht.

Schollen — wie schullen z. b. note 521 s. 197 — wozu Schmeller III. s. 349 und 350: *sollen* z. b. note 97, s. 162, note 521 s. 197 und 198.

Schrann nach Schmeller III. s. 514 nr. 2 a und b, wozu v. Maurers geschichte des altgermanischen öffentlich mündlichen gerichtsverfahrens §. 84 nr. 16 und 17, sowohl *gericht* z. b. IX. s. 21, wozu note 840; als *gerichtsstätte* z. b. note 433 s. 174 in verbindung mit dinchstatt; wozu die zusammensetzungen

forstschrann s. 56;
landschrann XLIV. s. 111 und s. 274.

Schreiben in der verbindung den zwaintzigisten pfenning schreiben note 617 s. 228; wozu die verbindung keine schrift noch buch machen in note 1264.

Schreiber — wie schreyber, schreyberr — erscheint ausser seiner jetzt lieber durch undeutsche ausdrücke ersetzten bedeutung z. b. s. 414 gemains ausschuss geschworner schreiber oder L. s. 136 in der note als

1) obrister schreiber s. 159 und 160, wozu das wort pflegen zu vergleichen;
2) geschworn gemain vnd offen schreyber notari s. 414 oder nottarj vnd geswornner offen schreyberr s. 416 für das sonstige *notarius publicus.*

Schrifft, schrift erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung — wozu geschrift in den sigelnachweisen zu XIX. s. 42 und XXVIII. s. 70 — z. b. im sigelnachweise zu XXXI. s. 79 für

1) *officielles schreiben* s. 414.
2) *akten* note 1299; s. 421.
3) *schriftlich* in der verbindung in schriften anzeigen s. 354.

Schuld erscheint ausser seiner noch gewöhnlichsten bedeutung von *schuld und schulden* z. b. in note 617 s. 229 und 230 oder note 801 oder note 930 s. 312 oder L. F. II. 7 umb schuld richten, wozu das wort geltschuld nachzusehen,

1) anstatt *grund*, *ursache* z. b. die im rechten begründet sind L. F. I. 16 im dritten handel; note 653 s. 245 vmb solich sach vnd schuld.
2) in der verbindung zue schulden komen nach Schmeller III. s. 350 für *statt haben*, *der fall sein* z. b. XXIII. s. 55; XXVIII. s. 68;

XXIX. s. 72; wozu note 653 s. 245 zu solichen schulden komen.

3) für *schuldig sein*, *fällig sein* in den verbindungen schuld haben note 653 s. 243; in allen den schulden oder in allen den schulden und pünden sein als XII. s. 27; an allen den schulden sein da einer jnn ist, in alle die schuld geuallen sein dar jnn einer ist note 521 s. 197—199.

Schullen z. b. note 521 s. 197 = schollen.

Schulthaysambt zu Regenspurg, wozu Arnolds verfassungsgeschichte der deutschen freistädte I. s. 397 und 398 zu vergleichen, z. b. s. 76. Unter dem burggrafen — äussert er s. 96 — sollte man einen centgrafen erwarten, welcher innerhalb der stadt die niedere gerichtsbarkeit gehabt hätte. Wir finden indessen erst 1157 einen Erbo sculteta, also den herrschaftlichen richter, der auch in den andern städten vorkam. Während aber dort die ernennung von den bischöfen ausgieng, war in Regensburg das amt burggräflich geworden.

Mit dem übergange der burggrafschaft aber an die herzoge — worüber das wort purgrafschaft ze Rietenburch zu vergleichen — kam es natürlich an diese.

Schutz — wozu der landfriede von 1281 im urkundenbuch zur goldenen bulle von Olenschlager s. 131 —

1) *schiesswaffe* z. b. fueren note 433 s. 175;

2) der eine solche waffe führt note 433 s. 175.

Schwachheit des leibs im eingange der L. F. von 1510 = leibskranckhait L. s. 136 in der note.

Schwartz — wie swartz, swarz note 644 und 647 s. 240 — in beziehung auf die münze z. b. LVI. s. 146 sieh beim worte pfenning unter ziffer 1.

Schwechen — wozu swachen note 647 s. 241 — für *fälschen* z. b. brieff s. 415.

Schweher nach Schmeller III. s. 534 *schwiegervater* z. b. IV. s. 14; LXIII. s. 175.

Schweingelt I. s. 5 — wie sweingelt note 353 s. 144 — sieh beim worte gelt unter ziffer 4 und gülltunter ziffer 1.

Schwerlichen: *schwer*, *hart*, *arg* XXIV. s. 56.

Schwören — wie schweren z. b. freiartikel 28, sweren z. b. note 521 s. 199 — wozu das wort aid zu vergleichen, erscheint in mannigfachen verbindungen z. b. L. F. IV. 20 offenlich; note 647 s. 240 hintz got und hintz seinen heiligen; L. s. 138 in der note zu gott und seinen heiligen; s. 76 oder note 430 oder s. 193 oder note 617 s. 230 zu den heilegen oder heiligen; freiartikel 28 darein; L. F. IV. zue dem ambt; L. F. IV. 20 note **** zu der erclärten freyheit; L. F. IV. 22 zue diser erclärung und der landschafft verschriben rechtn freyhaitn und gerechtigkaitn; note 521 s. 199 den lantfrid.

Das mittelwort *geschworen oder gesworen* erscheint gleichfalls in zahllosen verbindungen z. b. aid XIX. s. 42, XXVI. s. 59, XXVII. s. 63, L. s. 139 in der note; insbesondere, wozu Gr. IV. s. 66, mit activem sinne *der geschworen hat*, wie messer note 299; rat z. b. II. s. 12, note 433 s. 174, note 647 s. 240, note 653 s. 243; schreiber z. b. gemains ausschuss s. 414, oder der auch gemainer landschaft gelobt und geschworn sey L. s. 138 in der note, wie in den beim worte schreiber unter ziffer 2 gegebenen.

Secret für sich wie in verbindung mit jnnsigl z. b. L. F. IV. 21 und 25 sieh unter sigel.

Sedelhaft: *ansässig*, *sesshaft* im weitesten umfange z. b. in vnserm land note 521 s. 199.

Sedl, sedlhof nach Schmeller II. s. 198 und 199, wozu die territorien von Landau s. 104—107 und v. Maurers einleitung zur geschichte der mark-, hof-, dorf- und stadtverfassung s. 237 und 238, sitz auf

dem lande besonders einer ehmals sogenannten gefreiten oder adeligen person LX. s. 158 und s. 162 in der note; L. F. II. 39.

Seel, seeld, sel, selde für *seele*, *seelenheil* z. b. durch unser selber und unser nachkomen hail und selde I. s. 1; durch unser vorforderen und unser selbers hail und seeld III. s. 13; durch seiner seel willen ain geschäfft tuen s. 78; icht schafen umb sein sel I. s. 5; wozu note 930 s. 314; daher

Seelengeräth nach Schmeller III. s. 148, wozu seine grammatik s. 808, was von der hinterlassenschaft eines verstorbenen zum heil seiner seele (pro remedio animae M. B. III. s. 345) einer geistlichen anstalt (kirche, pfarre, kloster) für seelenmessen, jahrtäge u. dgl. zufällt oder vermacht (geschafft) ist s. 300.

Sehen z. b. darein note 993 oder L. F. 18 und 20 note ****; in die sach L. F. I. 12 = einsehen.

Seidenspinnerin in der verbindung ertrag nach der seidenspinnerin tag des jahres 1391 s. 211 fiel nach Schmeller III. s. 200 nach Philippi und Jacobi, und war der weihetag der Ahkirche zu Regensburg. Gemeiner räth in seiner regensburgischen chronik II. s. 277 auf den Sophien tag im may.

Sein erscheint häufig als genitiv von *er* oder von *es*, wozu Schmeller III. s. 254 z. b. sich sein unterwynnden note 433 s. 174; sein hören und wissen note 433 s. 174; bis sein not beschicht note 647 s. 242; wohl auch swaz sein gewesen ist note 334.

Sein: *gegen*, *wider* II. s. 12.

Seind für *sind* z. b. note 1003.

Seind, seindt, seint: *seitdem*, *nachdem*, *indem* sowohl für sich z. b. II. s. 9 oder note 704; als auch in der verbindung seind das z. b. s. 152 und III. s. 14; wie insbesondere als seind denmalen vnd note 653 s. 243, oder

Seithemahlen — wozu sintemmal, oder wie das original gibt sintdemmal, XXX. s. 74 — LX. s. 158 und 161 je in der note.

Selb, selbs, selbz erscheint

1) in der verbindung selb dritt für *selbst als der dritte*, wozu Schmeller III. s. 232 und 233, z. b. das der richter selb dritt laist note 433 s. 175; mag sich der selb dritt erber vnversprochen mannen des entreden note 521 s. 197.
2) besonders in verbindung mit einem vorangehenden possessivpronomen und folgendem substantiv, wozu Gr. IV. s. 357 und 358, statt des jetzigen *eigen* z. b. mein selbs handt s. 418; sein selbs pflueg I. s. 5; sein selbs richter L. F. I. 16 in der letzten note; sein selbs virtail note 200; von sin selbs wegen note 801; unnser selbs zuesagen im eingange der L. F. von 1514; ir selbz chaufmanschaft note 617 s. 228; ir selbs cosstung und darlegen L. F. II. 8; ir selbs kind s. 79.

Noch mögen beigezogen werden unser selbers hail und seeld III. s. 13; unser selber und unser nachkomen hail und selde I. s. 1.

Selbsacher nach Schmeller III. s. 234 person welche selbst partei ist, im gegensatz des anwalts oder vorsprechen, freiartikel 1 s. 190.

Seligmacher: *erlöser* L. F. IV. 25.

Sempervrî note 309.

Sennten: *schicken*, *abordnen* z. b. pottschafften s. 393.

Setzen — wie seczen z. b. note 653 s. 244, sezen s. 346 — erscheint ausser den gewöhnlicheren bedeutungen wie wider in den tegel setzen note 647 s. 240 oder darein setzen noch begreifen s. 355 oder dartzu noch da von setzen s. 418 oder in der verbindung ze red zu red ze rede zu reden setzen, worüber das wort red unter ziffer 3 zu vergleichen, wie wohl auch statt ze recht s. 160 zu lesen ist,

1) mit dem accusativ der person — wozu gesetzen s. 159 — für *einsetzen*, *anstellen*, *aufstellen* z. b.

haubtman XXVI. s. 60 und 61; hofrichter note 892; ain rat frei-artikel 16; deheinen newen rat s. 159; rechtsitzer note 892; stewrer note 617 s. 228; vitztum s. 158; jemanden zuo vormund ordnen und seczen oder in die vormundschaft erwelen nemmen vnd seczen note 930 s 317.

2) für sich z. b. s. 157, note 433 s. 175, note 930 s. 311 und 312 und 316, XLVI. s. 118, LVIII. s. 154; wie mit dem accusativ der sache z. b. das XXXVI. s. 87; L. F. IV. 16 und 25 mit note ** daselbst; lantfrid und ainen gemainen landfried note 171 s. 68 und note 521 s. 197; mass und ordnung LVIII. s. 152; ein zimlich mass halten und setzen L. F. I. 17 note *; scharwerch ordnen und setzen L. F. II. 35; ain yeds stuck note 714; wandel s. 158; articl für vitzdombhenndl L. F. I. 16 am schlusse mit der letzten note für *festsetzen*, *bestimmen*, in beiden fällen häufig in verbindung mit maynen, ordnen, wöllen.

3) sich setzen z. b. XXVIII. s. 69 und XXIX. s. 73 oder sich mit einem setzen z. b. XX. s. 45 oder XXIII. s. 53 oder note 653 s. 244 für *sich auf freundlichem wege vereinigen;* wie entgegen

4) für *sich widersetzen*, *widerstand leisten* — wozu sich wider unns unnd das land ze Bayrn satzen s. 151 — z. b. sich der pesserung oder des wechsels setzen s. 160 und note 647 s. 241, sich setzen noch widern L. s. 137 in der note, dawider setzen noch sein note 617 s. 227, sich darwider sezen s. 346, sich dagegen setzen note 1011; und zwar vorzugsweise in rechtlich unbestritten erlaubter weise, worüber nur auf §. 32 am schlusse wie auf §. 35 §. 36 §. 37 im zweiten absatze verwiesen zu werden braucht, bei verletzungen von rechten, natürlich auch gegen den landesherrn in den verbindungen sich gegen oder gen einen setzen z. b. II. s. 12, XX. s. 45, XXIII. s. 53, note 653 s. 244; oder mit dem genitiv der sache gegen welche der widerstand gerichtet ist z. b. XIV. s. 33, XV. s. 35, XVI. s. 38, XVII. s. 39, XIX. s. 42, XX. s. 47, XXII. s. 50, XXIII. s. 54, XXV. s. 59, L. s. 131, häufig in verbindung mit sich weren, widersteen, widersprechen.

5) in der verbindung jemanden aus seiner gewer setzen XLII. s. 105.

6) in der verbindung ungunst noch ungnad zu einem haben noch setzen s. 286.

7) in der verbindung zue jemanden sprüch setzen für *ihn gerichtlich belangen* L. F. II. 28.

8) *als unterpfand geben*, *versetzen* z. b. ross noch henngst note 433 s. 175.

Seumig L. F. II. 12 und 28 = saumig.

Seyden: *aus seide* s. 415.

Seyn in der verbindung ob der handvest seyn s. 354, wozu ob gemainer landschaft hantvest sein L. s. 138 in der note = darob sein.

Sicherhait: *gewähr*, *bürgschaft* z. b. thun s. 153; wozu

Sichern in der verbindung: es soll der leib des thäters gesichert sein L. F. IV. 9.

Sichtig: *sichtbar*, *offenbar* z. b. paufelder L. F. III. 15.

Sider 1) als fügewort *seit* z. b. XXXI. s. 76.

2) als adverb *seither*, *späterhin* z. b. note 189.

Sienen — wie auch nach note 1333 s. 441 statt freien XXVIII. s. 69 zu lesen ist — *vereinigen*, *versöhnen* XXIX. s. 73.

Sigel, sigil, sigl — wie innsigel, innsigl, insigel, insigil, insigl z. b. I. s. 6 bis 8; L. s. 138; s. 129; note 930 s. 318 — erscheint abgesehen von der verbindung unser insigel pflegen s. 160, worüber das letzte wort nachzusehen, als noth-

wendiger bestandtheil zur vollen bekräftigung einer urkunde — daher es auch für die in solcher weise übernommene verpflichtung vorkommt z. b. gemainer landschaft laut seiner brief und sigl verwont sein L. s. 135 in der note; sein brieve sigl auch geschworn aid gnügsamlich und gentzlichen, wie sich einem yeden ernfrumen man wol gebuert dieselben ob allen dingen vor augen zu haben und zu volziehen, bedenken volziehen und halten L. s. 139 in der note — mit mannigfachen erläuternden beigaben z. b. angeboren note 930 s. 318 oder L. s. 137; gewonndlich note 930 s. 318; unser herschaft VI. s. 17 und s. 194; unser vormundschaft XLVIII. s. 128, wozu XLIX. s. 129; wie in verschiedenen verbindungen z. b. an di hantfest chomen s. 195, wozu XXVI. s. 56 und 58; an dem brief hangen XXXV. s. 83; an den brief hengken XXXV. s. 86; an den brief legen und hengken XX. s. 47 und XXIII. s. 55; an dem brief ligen XXVI. s. 60 und 62, XXVII. s. 64; an dem brief sein oder hinfur daran komen XXVI. s. 59.

Das secret insigel oder einfach das secret erscheint z. b. LII. s. 142, LIII. s. 143, LX. s. 163 und in der note daselbst, s. 395, L. F. IV. 18. 21. 25 als das mit dem gewöhnlichen baierischen wappen versehene im gegensatze zum grossen anhangenden insigel z. b. XVIII. s. 41, XXII. s. 50, XXV. s. 59, LI. s. 141, wie ein solches z. b. in der letzten note zu XXII. s. 50 beschrieben ist.

Noch verdienen erwähnung die in den sigelnachweisen z. b. zu V. s. 15, XL. s. 101, XLII s. 106, XLV. s. 115 beschriebenen auf der rückseite der eigentlichen sigel in das wachs eingedruckten kleinen sigel oder secrete.

Sintemmal XXX. s. 74 sieh unter seind.

Sitleich: *gebührend* I. s. 3.

Sitz — wie sütz LX. s. 158 und 161 je in der note — *schloss*, *landgut* insbesondere eines adelichen landsassen z. b. L.F. I. 1 und II. 39.

Sitzen 1) in bezugnahme auf die ansässigkeit z. b. selb da sitzen note 433 s. 175 und heuslich sitzen freiartikel 20, wozu das wort haus in der ersten bedeutung zu vergleichen; in den fürstlichen landgerichtn oder in ainer hofmarch sitzen L.F. II. 28, wozu 32 mit note ** daselbst; ausserhalb der stat sitzen freiartikel 9; wozu

gesessen, geseszen, gesezen sein z. b. einem aller nächst gesessen sein note 521 s. 198; in ainer stat oder markgt note 617 s. 228; in ainer hofmarch L. F. IV. 9; in dem gericht note 556, wozu L. F. III. 17; in ainem vitzdombambt L. F. I. 13; in vnserm land vnd herschaft note 540 s. 204, wozu note 653 s. 243 und note 952 und freiartikel 16; in den Beyeren note 801; in diutschen landen note 449; undter ainem herrn L. F. II. 25; hausleich zu dem rechten IX. s. 22; aines gutes gesessen sein bej nutz und bej gwer note 171 s. 68, wozu das wort gewer am schlusse von ziffer 1 zu vergleichen;

entsessen, entsessenheit LX. s. 159 und 160.

2) in bezugnahme auf das gericht und die amtliche thätigkeit überhaupt z. b. zu gericht s. 414; bey der verhör L.F. I. 14 note *; darvber sitzen s. 420; daher für *entscheiden und rechtlichen ausspruch thun* z. b. über all sach vnd zwilawff note 636 s. 236.

Slagen, slagschatz z. b. note 353 s. 144, s. 131, wie

Slahen z. b. note 567 sieh unter schlahen.

Slanng, wozu Schmeller III. s. 451, *kanone* z. b. note 930 s. 316.

Slecht, slechtlich, slechtlichen — wie schlechtlich XXXV.

s. 85 — nach Schmeller III. s. 430 c und d *gerade*, *aufrichtig*, *ruhig* z. b. einen slechten gantzen fürgank gewinnen note 647 s. 240; trewlich vnd slechtlich ân alles gefarde note 704 und 714, wie getreulich slechtlich und ungeverlich XXXIV. s. 82; trewlichen vnd slechtlichen note 647 s. 240.

Slos, sloss: *schloss* z. b. s. 76 und 77; note 930 s. 313.

Smitt — wozu goltsmid zu vergleichen: *schmiede*, *werkstätte* z. b. in bezug auf die münze note 647 s. 240.

So erscheint 1) als relativum für alle genera und zahlen z. b. diejhenigen so hiewider belaidiget wurden LXIII. s. 184; verschreibung so er geben wirdet L. F. III. 2 note **; das so von jnventur gemellt worden L. F. II. 21; alles das so vorgeschriben ist XXXV. s. 85.

2) statt des jetzigen bindewortes *wenn* z. b. so er ain freystiffter gwest L.F. II. 21; so er genug tan hat XXXV. s. 85; so das haubt die glider zu hilff haben wil L.F. III. 2 note ***; wozu

Sodann für so dann L. s. 137 in der note.

Soelch, soelh, sölich für *solch* z. b. L. F. II. 19; s. 78; L. s. 136 in der note; ebenso nach Schmeller I. s. 445 und III. s. 183

Sogetan, sogethan, sogtan — wie gethan L. F. II. 27, wozu die relative verbindung wie getan für *welch* I. s. 8 — z. b. fürdrung I. s. 1; pfantbrief note 537 s. 204; schreiben L.F. II. 27; schützen note 433 s. 175; ebenso

Solich — wie sollich z. b. LIV. s. 144 — z. b. XXXVI. s. 87 brief; XLVIII. s. 126 erbhuldigung.

Sollen für *schuldig sein*, *zu entrichten haben* z. b. dem richter funff pfunndt sollen note 433 s. 175.

Sonderbar LX. s. 158 in der note; wie

Sonder, sonnder erscheint 1) für *besonder* ganz im heutigen sinne sowohl als adjectiv wie als adverb z. b. bevelch L. F. I. 15 und IV. 25; confirmation im eingange der L. F. von 1508; gerichtsprocess L. F. I. 8; gnad XLV. s. 114, wozu die sonderbare begnadung LX. s. 158 in der note; hofrichter note 892; punde s. 153; rat s. 362; truehe note 1304; wol gefallen XXIX. s. 70; nit sonder offt L. s. 136 in der note; sehr häufig

2) als adverb, wie sunder XXXI. s. 76 und 77, XXXII. s. 79 mit note 707 — wozu sonderlich L. s. 138 in der note, sonnderlich L. F. II. 16 note *, sunderleich note 711 — für *abgesondert*, *insbesondere*, *namentlich* z. b. XXIV. s. 57; ausserordentlich oft in verbindungen wie sambt noch sonnder L. F. III. 2; in sonder s. 414; jn sonnder vnnd gemain s. 415; in gemein und sonder L. F. II. 3 note *; in sonder oder in ainer gemain freiartikel 6; wozu

in sonderhait z. b. freiartikel 7. 8. 10; in sonnderhayt s. 418; in sonderheit LXIII. s. 184.

3) als bindewort, wie sundir note 717, z. b. sonder für und für L. s. 138 in der note; wozu dann sonder statt des heutigen *sondern nur* XXXV. s. 85.

Sone für *sohn* z. b. note 930 s. 312 und 315.

Sonne: *sühne*, *vergleich* XLIV. s. 109.

Sonnst, sonnsten, sonsten — wie sünst s. 415, sust note 449 — *sonst*, *übrigens* z. b. L. F. IV. 25, note 1036; s. 394; LX. s. 158 und 161 je in der note.

Sover, soverr z. b. XLVIII. s. 126; L. F. I. 6; II. 15; IV. 4. 7. sieh bei den worten ferr und verr unter ziffer 2.

In note 521 s. 199 dürfte statt sover vns düncht zu lesen sein: swer vns düncht.

Spann nach Schmeller III. s. 566 *streitfrage*, *uneinigkeit*, *zerwürfniss* L. F. II. 4; note 930 s. 311.

Sperr: *hinderniss*, *widerstand* in verbindung mit jrrung s. 341; wie

Sperren noch irren note 617 s. 228.

Sprechen erscheint 1) für das schlussergebniss der amtsthätigkeit des richters oder schiedsrichters, *erkennen*, *entscheiden*, *den spruch oder ausspruch thun* — wie zwischen den parteien auzsprechen note 636 s. 236 — z. b. auf den aid XXXVI. s. 87; auf jr aid L.F. IV. 24; zu recht oder zu dem rechten auf den aid note 721 und XXXVIII. s. 91, wozu XXVI. s. 61 zu vergleichen; darumb XXXVI. s. 87 wie darumb zue sprechen haben L. F. II. 4; vber sy sprechen vnd vrtailen s. 160; vber allen auflauf vnd gepresten s. 157; von der sachen der versorgnuss wegen note 721;

das alles note 714; recht XXXVI. s. 87; ein recht s. 260; ain unverzognlich recht XXVI. s. 61; spruch und urtail note 721; waz note 636, wozu s. 260.

2) für das verhältniss des *gerichtlichen ansprechens*, *belangens*, *klagens* z. b. zu dem andern note 898; besonders in verbindungen wie hintz ainem icht ze sprechen haben I. s. 3; gegen vnd zu einannder ichts ze clagen oder zu sprechen haben note 930 s. 315, wozu L. F. I. 11; zu jemanden von einer sache wegen ze sprechen haben XXIX. s. 71, wozu L. F. I. 12; zu jemanden um eine sache ze fordern oder ze sprechen haben LX. s. 160; von yemands wegen zue yemands guet icht zue sprechen haben L.F. I. 10; daher

3) im sinne des heutigen *einen anspruch oder eine forderung haben* z. b. dar auf note 364.

4) in der verbindung einem wol an sein aid und insigl sprechen, das er das nicht gehalten hat XXVI. s. 60 nach Schmeller III. s. 586 behaupten dass er seine eidlich und urkundlich übernommenen verpflichtungen verletzt habe.

Spruch schliesst sich an die eben bezeichneten bedeutungen von sprechen an, nämlich an

1) z. b. der lantschafft spruch note 721; ainen spruch sprechen note 721; ainen spruch thun XXXV. s. 84, wozu freiartikel 26; ainen rechtlichen spruch thun XXXVI. s. 88, XXXVII. s. 89, XXXVIII. s. 91, wie ainen spruch mit recht thun XXXVI. s. 87; sodann an

2) und 3) im sinne von *rechtlicher anspruch*, *rechtshandel*, *rechtssache* z. b. note 295; L. F. IV. 13; persöndliche oder persönliche z. b. L. F. I. 7, II. 3 und 24, LX. s. 160 als forderungen welche auf die person und nicht auf geld und gut gehen, wozu Schmeller III. s. 589 bemerkt: dieser ausdruck musste jedoch in L. F. I. 7 wo er auf die prälaten und adeligen bezogen ist laut der vorrede von 1616, gleichsam per privilegium, in letzterm sinn genommen werden; zu jemanden haben XXIX. s. 71, LIX. s. 156; in verbindnng mit vordrung note 711 und freiartikel 2; zu jemanden setzen L.F. II. 28; verlieren note 711; jemanden mit sprüchen anlangen note 704.

Stab — wozu hirtenstab note 407 s. 165 — als sinnbild richterlicher gewalt, wozu Schmeller III. s. 601, überhaupt für amtsbefugniss in ihrer vollständigkeit z. b. note 407 s. 165.

Staet, staete — wie stat z. b. note 171 s. 68; stet z. b. note 357 s. 146 — nach Schmeller III. s. 670 b *bleibend*, *beständig*, *fest* z b. ain staetes beleiben haben note 647 s. 240; zu einer staeten gestanden münzz chomen note 647 s. 239; zu staetem verpünden sein note 930 s. 318; besonders häufig in verbindung mit zeitwörtern zur bezeichnung strenger unverbrüchlichkeit und dauer z. b. behalden oder behalten s. 256, note 364, s. 193; beleiben oder bleiben note 171 s. 68, s. 129, s. 131, s. 153, note 375, s. 195,

s. 256, L. F. IV. 25; haben note 357 s. 146, note 364; halden oder hallden oder hallten oder halten note 449, note 704, s. 78, note 636, note 646 s. 240.

Stainpüchss, wozu Schmeller III. s. 642, grosse auch insbesondere zum schleudern von gewaltigen steinen eingerichtete kanone note 930 s. 316.

Stand — wie stend s. 76; stenndt s. 416 — für die dritte person der mehrheit *sie stehen* note 171 s. 68.

Stand, standt, stannd, stanndt, stannt 1) wie stat in der verbindung in was wirden stats oder wesens sein XLVI. s. 118, LVIII. s. 154, LXII. s. 174, LXIII. s. 184: *stand*, *orden*, *amt*, *würde* z. b. was stannds sein s. 329; hochs oder niders stannds L. F. IV. 22; merers und minders stannds L. F. I. 3 und 17; weltlichs stannts note 930 s. 311; in was wirden und stand sein LVIII. s. 152, LXII. s. 169, LXIII. s. 179; den fürstenstand stattlich erhalten s. 353.
2) insbesondere als bezeichnung der ehmals das volk oder vielmehr sich selbst vertretenden stände, wozu §. 43 und §. 52 nachzulesen, z. b. alle stännde der prelāten des adls und von steten gemainer vnnser landschäfften note 930 s. 311; die drey stend gemainer unser getreuen landschafft LX. s. 157.
3) *stand*, *zustand*, sowohl der zeit als irgend welcher sonstiger beschaffenheit nach z. b. im stanndt des rechtenns L. F. II. 14 note*; in allem stanndt vnd wesen wie note 878.

Starck, stark erscheint als beiwort zum eid z. b. note 617 s. 230 und note 647 s. 240 oder zu eidesähnlichen betheuerungen z. b. bey unsern starcken und waren trewen im schlusse der L. F. von 1508.

Stat m. z. b. XLVI. s. 118 sieh bei stand in der ersten bedeutung.

Stat, statt als femininum erscheint 1) ganz allgemein für *ort*, *platz*, *stelle*, *stätte* z. b. vor uns oder an den steten da sy es vor haben getan I. s. 4; an gelegen stet XXVIII. s. 68 und 69 und XXIX. s. 72; zw gewondlicher zeytt vnnd statt s. 413 und 414; oft in verbindungen die wir jetz ganz kurz durch adverbien bezeichnen z. b. an aller stat note 704 oder aller stet note 357 s. 146 für *überall;* an chainer stat oder an kainer stat note 521 s. 198 und XII. s. 27 für *nirgends;* oder vntz an die stat das, wofür das heutige bindewort *bis* genügt, note 647 s. 240.
2) in der verbindung an stat mit dem genitiv: *an der stelle*, *anstatt* z. b. an stat gemainer landschaft L. s. 133 in der note; an des oder der stat note 930 s. 317; an des abgestanden stat L. s. 134; an des oder der abgangen stat L. s. 136 in der note.
3) für die vereinzelte anwendung *stadt* z. b. I. s. 4; freiartikel 6—9; note 433 s. 174; auf dem land ausser halb der stet note 521 s. 198; in yeder stat mit derselben stat zaichen note 647 s. 240; wozu
statpuech oder nach note 1333 s. 444 stetpuch z. b. XLII. s. 105, worüber note 423.
4) nach Schmeller III. s. 668 nr. 2 für *ort*, *gelegenheit*, *vermögen* z. b. werden II. s. 10; stat oder fueg haben im register s. 189; namentlich in verbindungen wie stat haben für *platz greifen*, *stattfinden* z. b. L F. II. 21 oder IV. 24; stat ton oder thun für *gewähren*, *gestatten* z. b. das XXXI. s. 76; halber losung s. 80; zu statten kommen für *zu hilfe kommen* s. 393.

Stat als adjectiv z. b. note 171 s. 68 sieh unter stät; wozu

Statigen — wie stetten XLIV. s. 111 — *bestätigen* s. 161.

Statlich, stattlich — wozu statlichen L. s. 130 in der note — als adjectiv wie als adverb nach Schmeller III. s. 669 *was an seinem orte ist*, *gehörig*, *ordentlich* z. b. hülff LX. s. 157; den fürstenstand erhalten s. 353; erwägen s. 356; geleben L. F. IV. 18; handeln s. 353; underhalten L. s. 130 in der note.

Stechhelm, stechhelmb ist ein helm ganz ohne visir und für immer geschlossen, nur mit löchern zum durchsehen gerichtet z. b. in den sigelbeschreibungen von XXI. s. 49; XXIX. s. 74 gekrönt, wozu der stechgekrönte helmb in der zu XXXII. s. 80 oder XLI. s. 103; im gegensatz zum offenen oder türnirshelbm oder turnirsshelmb in den sigelbeschreibungen zu XLII. s. 106 oder XLIII. s. 108: war nämlich das visir aufgeschlagen, so befand sich hinter demselben noch ein eigenes gitter oder ein bügel, der das gesicht gegen stösse und hiebe schützte; oft fehlte das visir auch ganz, und nur dieser bügel war statt desselben da.

Steen, stehen — wie stên z. b. note 334 — erscheint abgesehen von mehreren theils noch üblichen theils leicht verständlichen bedeutungen wie von

festgesetzt sein, *feststehen*, *gelten* z. b. L. F. IV. 13 das alles steet; II. s. 12 als sy stent; und daher in vielen verbindungen die einfach durch

sein wiedergegeben werden können z. b. III. s. 14 oder s. 76 oder s. 416 geschriben sten; note 171 s. 68 oder s. 194 verschriben sten; note 647 s. 239 verschriben und begriffen sten; s. 355 wie unser gehorsam vertrauen stehet; XXXI. s. 76 noch ân besonder begerung und mainung sten; I. s. 2 von alten dingen her oder her von alten rechten steen;

dann von *strafbestimmungen die auf etwas gesetzt sind* z. b. note 647 s. 241 die pen die vmb das saigen stet; ferner von

bei jemanden stehen, *von ihm abhängen* z. b. on mittl bey gmainer lanndschafft sten s. 411; in der herrschafft willen steen L. F. II. 26; zue jrer gnaden willen sten L. F. III. 7 in der letzten note;

in der verbindung still steen, worüber das wort still nachzusehen, z. b. L. F. II. 19; note 993 s. 344 und s. 344; s. 372; endlich

in der verbindung lon sten — wozu besteen unter ziffer 1 zu vergleichen — für *in rechnung stehen lassen* note 334

1) *zur bezeichnung des lehenverhältnisses* z. b. von dem riche sten s. 66;
2) bezüglich der münze *zur bezeichnung des mischungsverhältnisses der metalle* — wozu noch besteen unter ziffer 2 beizuziehen — z. b. ze dem dritten sten s. 131.
3) in gerichtlichem sinne auf mehrfache art z. b. auf das recht steen I. s. 2; ze recht steen note 433 s. 175; einem des geldes on laugen sten nach Schmeller II. s. 448 — wozu das wort laugen zu vergleichen — *es ihm nicht läugnen oder abläugnen* I. s. 3; das sol steen an unsern gnaden statt des heutigen *die aburtheilung soll uns zustehen* I. s. 2;
4) statt des jetzigen *antreten*, *davon besitz nehmen* in verbindungen wie an die ambt steen VI. s. 17, IX. s. 21; an die ambt oder jre dienst steen L. F. IV. 20; an das gelassen fürstnthumb steen XLI. s. 101, wozu XLVII. s. 119; an die steur steen und zugreiffen I. s. 5.
5) in mannigfachen verbindungen mit fügewörtern, z. b. ausser den bereits bemerkten

statt des heutigen *in einer urkunde stehen oder enthalten sein*, wie an der grossen hantfest sten s. 194, wozu noch geschriben oder verschriben sten z. b. III. s. 14, s. 194, note 647 s. 239;

statt des jetzigen *stehen*, *sich verhalten* z. b. umb das guet I. s. 2;

statt des jetzigen *von etwas zu gunsten eines andern abstehen*, *es ihm überlassen* z. b. von den gerichten steen I. s. 1; note 364 s. 149.

Stekhen in der verbindung sich in schulden stekhen für das weniger feine *schulden machen* s. 393, wozu LXIV. s. 185.

Stellen: 1) *durch endgiltige entscheidung feststellen* z. b. die sache s. 292; einen vertrag auf drey jahr lang s. 354; daher sodann

2) *abfassen*, *verfassen* z. b. dise erclärung und articl L. F. IV. 17; in verschiedenen verbindungen da es mit dem jetzigen *bringen* gegeben werden kann z. b. in ain new erclärung im eingange der L. F. von 1514; in ainen form aines reuerss s. 424; in diesem offnen form s. 427; in ain pessere und zierlichere ordnung im eingange der L. F. von 1553.

3) im gerichtlichen sinne für *ansetzen*, *festsetzen* z. b. auf das recht stellen drew täding note 433 s. 173.

Sten z. b. note 334 = steen; wozu

Stend, stenndt — wie stand in note 171 s. 68 — für die dritte person der mehrzahl *sie stehen* s. 76 und 416.

Sterben als hauptwort für *tod* note 1251, wozu sterben und verderben s. 329.

Stet f. 1) *bestätigung* z. b. ze ainer stet I. s. 7; wie getan stet I. s. 8.

2) in der verbindung aller stet note 357 s. 146 sieh bei stat f. unter ziffer 1.

Stet als adjectiv z. b. note 357 s. 146 sieh unter stät.

Stetten — wie bestätten s. 252 und bestetten note 171 s. 68, wozu das hauptwort bestät note 993 s. 343 und bestetten XVII. s. 39 — *bestätigen* XLIV. s. 111.

Steuer, stewer, steur, stewr — wie stiwer note 364 — ist

1) nach Schmeller III. s. 652 a. b. c. ursprünglich *stütze*, *hilfe* — wie ausser vielen beispielen in note 537 s. 203 ein hilff mit einer vichstewer angeführt wird, oder es von der forderung des zwanzigsten pfennings vom jahre 1396 in note 617 s. 229 heisst: wan disew hilff vnserer vnd all vnserer lannd vnd läwt gemain ehafftig nutz vnd grossew notdürfft ist vnd wirt; oder in dem in §. 74 s. 406 berührten schadlosbriefe von 1537 die hilffen vnd gemaine lanndsteurn erwähnt werden — *beitrag*, *freiwillige gabe*, bis sie endlich später in die jetzige landläufigste bedeutung einer abgabe überging die von den staatsangehörigen von rechts wegen gefordert und beigetrieben wird. Der freie — bemerken die R. A. s. 297 nr. 10 — ist zu keiner zeit aller beiträge und abgaben überhoben gewesen; so entrichtete er dem könig jährliche geschenke, beherbergte oder bewirtete ihn oder sein gefolge, und steuerte zu den kosten der heerzüge (abgabe von wagen und pferden); nach der ältesten sitte wurde freiwillig dargeboten, allmählich bittweise verlangt (beta, bete, petitio, rogatio), endlich herrisch befohlen (nothbitte, gewaltbitte); dasselbe gilt von dem verhältnisse kleiner fürsten und herrn zu ihren freien unterthanen. Was den standpunkt zum genaueren verständnisse unserer urkunden anlangt, darf nur auf die in der aufzählung der allgemeinen freiheitsrechte am schlusse des §. 32 mit aufgeführte freiheit von allen nicht hergebrachten abgaben und diensten hingewiesen werden. Ueber den weiteren verlauf braucht nur an §. 34 und die unmittelbar folgenden wie auf §. 60, §. 70 und insbesondere §. 74 erinnert zu werden.

Von den zahllosen verbindungen in denen das wort erscheint seien hier ausser der allgemeinen verweisung auf freiartikel 13 nur ein paar beispiele bemerkt: die gemaine steur von allerlay hab und guet wie man das genennen mocht z. b. II. s. 11; die stewr besorgen und besetzen note 540 s. 204; die stewr einnemen vnd behalten note 540 s. 205; der bet vnd stewr ledig vnd loz sein ebenda; jemanden der stewr veberheben ebenda; an die steur steen und zugreiffen I. s. 4; personen zuo der stewer geben note 540 s. 204.

Von zusammensetzungen bemerken wir nur die an den betreffenden orten angeführte klosteur, landsteur, viechsteur.

2) ein besonderes namentlich in der edelmannsfreiheit als solcher schon enthaltenes recht, worüber nur der drittletzte absatz des §. 71 zu vergleichen, z. b. L. F. II. 22 und 24.

Steurn, stewren, stewrn — wie stivren s. 131 —

1) ohne weiteren beisatz *die steuer entrichten* — wozu sein guet verstewrn note 617 s. 228 — note 617 s. 228 und 229.

2) gleichfalls ohne weiteren beisatz für *die steuer anlegen und erheben* z. b. note 1264;

meist aber mit dem accusativ der person statt des heutigen *jemanden besteuern*, *von ihm die steuer erheben* z. b. all vnser lantherren note 617 s. 228; sein leut note 1262; niemant im lande ze Bairn, weder edel noch unedel, gaistlichen und weltlichen, ir aigenleut und vogtleut nit steurn XX. s. 45.

Stewrer — wozu die zusammensetzungen landsteurer und obersteurer z. b. in §. 74 mit note 1271 und den gedruckten landtägen im herzogthum Baiern von den jahren 1515 und 1516 s. 474 und 475 — erscheinen z. b. note 540 s. 204 oder note 647 s. 228 bis 230 ganz allgemein als die personen welche beauftragt sind die einmal bewilligten steuern von den einzelnen pflichtigen einzubringen. Wir führen hier bloss die bemerkung Schmellers III. s. 653 e an: wenn die weiland bayrischen landstände dem herzog eine „hülfe" oder steuer bewilligt hatten, so nahmen sie selbst die mühe über sich, dieselbe durch aus ihrem mittel gewählte oberste steurer oder steuermaister, landsteurer und zugeordnete steurer, ritter- oder prälatensteurer erheben zu lassen. Was das nähere hierüber betrifft, soweit es zum verständnisse unserer urkunden erforderlich ist, verweisen wir der kürze wegen nur auf §. 74, woselbst die nöthigen rückblicke auf die in den früheren §§. berührten verhältnisse gegeben sind.

Stifft, stift 1) nach Schmeller III. s. 620 und 621 c und d das pachtverhältniss mit der desshalb vom pächter zu entrichtenden gebühr z. b. LX. s. 159 mit der note daselbst; L. F. II. 29; wozu

stifftbar LX. s. 159 in der note;

freystiffter ebenda und L.F. II. 21.

2) *kirchliche stiftung und körperschaft* z. b. XLVIII. s. 122; LII. s. 141; LIII. s. 142; note 930 s. 318; note 980 s. 338; L. F. III. 1. 14. 17.

Stifften: *stiften* im weitesten sinne note 304 s. 118; wozu

Stifftbrif: *gründungs- wie schankungsurkunde* z. b. note 653 s. 243;

Stiftrecht note 421.

Still erscheint in den weniger gewöhnlichen verbindungen

still liegen in bezug auf die steuer s. 286; insbesondere aber von dem aufenthalte am fürstlichen hofe von den verordneten uber gemainer landschaft in Bairn zu Münichen im jahre 1514 aufgerichte hantvest z. b. L. s. 131 in der note und s. 376;

still steen mit etwas: *darin nicht weiter handeln, vorfahren, vorschreiten* z. b. note 993 s. 344; mit dem aufschlag s. 372; mit einbringung des wanndls L. F. II. 19

Stillen: *ausgleichen, vermitteln* z. b. mit lieb s. 80.

Stillfrag, bei Schmeller II. s. 564 und III. s. 631, *heimliche malefizgerichtssitzung* im gegensatz von offenrecht note 433 s. 174.

Stiwer — wozu stivren s. 131 — für *steuer* note 364.

Stock: 1) *prägstock* note 647 s. 240.
2) in der verbindung alle rechte mit stock und galgen note 601 s. 221 nach Ziemann s. 433 eine bei gerichten übliche strafmaschine, ein einen viertel fuss dicker langer aus zweien, einem untern und obern brette, bestehender block, in dessen mitte einige öffnungen angebracht waren, durch welche der büssende seine füsse und hände stecken musste (klemmstock, bastonicum, movale, cippus). Daher — fügt er noch bei — gelten stock und galgen für zeichen der criminalgerichtsbarkeit.

Störnlin für *sternlein* in der secretbeschreibung zu XLV. s. 115.

Stor in note 660 ist im lateinischen texte bei Olenschlager mit *corruptela* gegeben.

Stoss: *zwist, streit* z. b. X. s. 24; XXVI. s. 60; XXXI. s. 76; freiartikel 27; von der stoczz wegen note 537.

Stossen im sinne von *grenzen* z. b. s. 77; s. 161; L. F. II. 4. 5. 6; III. 14 und 15.

Stossig werden: *in zwist gerathen* s. 80.

Strackhs, stracks — wie gestrakchs L. F. III. 5 note ** — *genau, streng* im register s. 189; L. F. IV. 25.

Straf, straff erscheint ausser seiner gewöhnlichsten bedeutung wie L. F. IV. 20, in verbindung mit peen L. F. IV. 23 und 24 als
1) *strafrecht als strafbefugniss und strafgewalt — mit einschluss des begnadigungsrechtes* — L.F. II. 6; und
2) *darunter gehöriger straffall* z. b. wänndl verprechen und straffen so uns oder unsern ambtleuten zuesteen L. F. I. 4;
3) *richterliche verhandlung und verurtheilung sammt der strafe als deren unmittelbarer folge* — wozu straffen unter ziffer 1 und 2 — z. b. der hofmarchherrn L. F. II. 3; die notdurfft mit straff und annder rechtmässig wege fürnemen und hanndln L. F. II. 27; peinliche rechtvertigung und straff L. F. I. 16 im fünften handel; in die straff schaffen L. F. II. 18; zue verhör oder straff verschaffen L. F. II. 25;
4) *strafansatz, festgesetzte strafe, insbesondere auch in geld* z. b. L. F. II. 28; in verbindung mit busse s. 355; mit wanndl z. b. L. F. I. 4 oder 14 oder 16 im zwanzigsten handel; zum theil auch wohl zu ziffer 1 und insbesondere ziffer 2 als der die strafe bedingenden veranlassung zu ziehen;
5) *gerechtigkeitspflege* z. b. verwaltung der straff unnd regiment des lannds L. F. IV. 20 note ****.

Straffen steht abgesehen von seiner gewöhnlichsten bedeutung z. b. ernstlich L. F. II. 36, nicht nach dem vermögen sonnder nach dem verschullden L. F. I. 5 in der letzten note für
1) *vor gericht behandeln oder verhandeln, gerichtlich aburtheilen, in folge davon mit der gebührenden strafe belegen*, sowohl menschen z. b. umb sölich verhalten L.F. I. 16 in der note zum dreizehnten handel, umb ainen vitzdombhanndel L. F. I. 14 in der note, peinlich und umb ainen vitzdombhanndl L.F. I. 16 im fünfzehnten handel, mit recht straffen oder straffper finden L.F. IV. 1; als auch sonst z. b. ainen diebstal für ainen gerichtswanndl oder mit recht peinlich straffen L. F. I. 16

im fünfzehnten handel, den ebruch für kainen vizdom handl straffen L. F. I. 16 in der letzten note, fäll und misshanndlung alls malefitzisch und vitzdombhenndl straffen L. F. I. 16, die rauberey für ain malefitzhanndl hallten und straffen L. F. I. 16 im sechzehnten handel, schedliche untreu rechtlich malefitzisch straffen L. F. I. 16 im ersten handel; was sodann die art der strafe betrifft

2) jemanden z. b. an dem leyb oder mit dem tod straffen L. F. I. 16 in der note zum vierzehnten handel, und IV. 5;

3) die vitzdombhenndl straffen L. F. I. 5 in der letzten note = die vitzdombwänndl abtädingen oder vertädingen L. F. I. 15.

Straffper: *strafbar* L.F. II. 15. IV. 1.

Straffung: *gerichtsbarkeitsausfluss* im weitesten umfange note 930 s. 313.

Strenglich: *in allem ernst*, *mit gewalt* z. b. ersuechen note 993.

Strit: *streitsache* z. b. ertragen L. F. I. 16 in der letzten note.

Stro — wozu hofstro — *stroh* L.F. II. 34.

Stuben f. s. 418: *amtszimmer*, *gerichtssaal*, in dem nach Schmeller III. s. 605 nicht, wie jetzt allgemein, das französische bureau geradebrecht wurde.

Stund, stunt als *moment* erscheint in verschiedenen adverbialen formen — wie zehant I. s. 6 — für *auf der stelle*, *sogleich* z. b. von stund L. F. IV. 22; von stund an oder von stünd an LVI. s. 147, LXIV. s. 186, s. 329, s. 344, note 930 s. 312;

ze stund, zu stund, zue stund, ze stunt z. b. note 617 s. 228, s. 254; note 189, note 930 s. 316; L. F. IV. 22 note **; XXVI. s. 60 und 61; ze stund an XII. s. 28 und L. F. IV. 22.

Suechen 1) statt des heutigen *besuchen*, *irgendwohin kommen* z. b. hof note 97; tag XVI. s. 37 mit freiartikel 32.

2) *nachsuchen*, *ansinnen*, *fordern*, *verlangen* sei es im allgemeinen z. b. lüfferung L. F. III. 6; kain pet recht noch forderung freiartikel 14, khain gemaine steur s. 129; als insbesondere in gerichtlicher beziehung z. b. etwas suechen und austragen vor den gerichten und an den enden da man es von recht suechen sol XXIX. s. 71; das recht suechen vor jemand note 433 s. 175.

Süllen statt *sollen* z. b. note 521 s. 197.

Sümleich s. 193 — wie sümblich, welche form die druckausgabe in II. s. 10 hat — sieh unter sumeleich.

Sün — wie sonne XLIV. s. 109 — *aussöhnung*, *sühne* s. 161.

Sünst z. b. s. 415 = sonnst.

Sullen statt *sollen* z. b. I. s. 4.

Sumben: *einbringen*, *zusammenbringen* z. b. an besunder summan und an ain summ note 617 s. 229.

Sumeleich, sumelich, sumleich, sumlich — wie sümleich s. 193, wozu samlich vrwar note 171 s. 68 — *etliche*, *einige* z. b. herren note 449; insigl I. s. 8; lawt note 171 s. 68; stet II. s. 10, VI. s. 16, s. 193.

Sun für *sohn* z. b. s. 77.

Sunbent note 567 = sunwentag note 375.

Sunder, sunderleich, sundir z. b. XXXI. s. 76 und 77, XXXII. s. 79 mit note 707; note 711; note 717 = sonder.

Sunst — wie sünst s. 415, sust note 449 und note 617 s. 228 — sieh unter sonnst.

Sunwentag — wie Johanns tag zu sunbenten in note 567 — *tag der sonnenwende*, wozu Schmeller III. s. 260 bis 263, note 375.

Sust z. b. note 449, note 617 s. 228 = sonnst.

Swachen: *verringern*, *verschlechtern*, *fälschen* z. b. die münzz note 647 s. 241.

Swaig nach Schmeller III. s. 531 und 532 *viehhof*, gewöhnlich einzeln und in mitte gras- und holz-

reicher umgebungen, wo für die mehr oder weniger zahlreichen herden, welche da zum verkauf als zug- oder schlachtvieh und zur bereitung von butter und käse gehalten werden, hinlänglich sommer- und winterfutter wächst. In früherer zeit haben nach dem ausdruck einer alten zehentordnung, wozu bald ein hübscher beleg weiter folgen wird, etliche ihre höf huben und güter die ehemals ackerbau gewest zu schwaig und vichhalt ligen gelassen. v. Maurer gedenkt in seiner einleitung zur geschichte der mark- hof- dorf- und stadtverfassung s. 252 dieser auf herrschaftlichem grund und boden entstandener, entfernt von den herrenhöfen einzeln dastehender bauernhöfe, und bemerkt noch: die meisten von ihnen sind erst im späteren mittelalter, wohl nicht vor dem eilften oder zwölften jahrhundert entstanden, und hängen mit dem verfall der eigentlichen fronhöfe zusammen.

Was insbesondere den käsertrag betrifft, um den es sich in I. s. 5 und note 353 s. 144 handelt, heisst es z. b. in dem urbarium ducatus Bajuwariae um 1240 in den monumenta boica XXXVI. s. 40 am schlusse des zum officium Landeshvt gehörenden schergampts ze Altheim: von der swaeige ze Holtzn git man sehshundert kaese; von der ze Tvmwangen sehshundert kaese; von Gadem sehs hundert kaese; von Ahbach alse vil; von der swaeige vor der prucke git man vierhundert kaese; von der swaeige ze Mvnichen driv hundert kaese. In dem urbarbuch von Niederbaiern um 1280 ist unter dem gerihtt ze Landawe ebenda s. 497 bemerkt: aber ein hvob an der leitten galt I. pfunt; devselben huob hat man nu gemachet ze einer swaig, giltet CCC chaes, der chaes fver III den. In dem urbarium superioris Bajuwariae endlich ebenda s. 330 heisst es: una swaiga soluit caseos DC videlicet; secunda tantum; tercia tantum; quarta tantum; item quinta sic instituta est et addita, quod debet supplere defectum supradictarum quatuor swaigarum, ita quod in caseis minus soluendis nullus defectus habeatur.

Swan findet sich für wan z. b. note 174; wie überhaupt auch sonst sw statt des einfachen w als wortanfang vorkommt, z. b.

swass für was, wass s. 73 und 74; ebenso

swaz s. 65—67; s. 130; note 357 s. 146; note 430;

swelh, swelich und in der weiblichen form swelew für *welcher* s. 131; note 617 s. 227; note 521 s. 198;

swer und in der dritten endung swem für wer und wem note 521 s. 197; note 540 s. 204; note 556; wozu noch wegen note 521 s. 199 das wort sover beizuziehen.

swie für wie note 357 s. 146; note 537 s. 204; note 540.

Swartz, swarz in beziehung auf die münze z. b. note 644 und 647 s. 240 sieh unter schwarz.

Sweingelt note 353 s. 144 = schweingelt.

Swer: 1) *schwer*, *hart*, *ganz* z. b. vngenad note 647 s. 242.

2) für *wer* z. b. note 556, worüber sw bei swan nachzusehen.

Sweren, swern z. b. note 430; note 521 s. 199; note 617; note 647 s. 240.

Swester erscheint ausser der gewöhnlichen bedeutung wie I. s. 6 auch als ehrende titulatur z. b. vnser swester und swiger Margreth note 171 s. 67, wozu Zottmayrs genealogie des königlichen hauses Bayern s. 17.

Swie z. b. note 540 sieh unter sw bei swan.

Swiger für *schwägerin* note 171 s. 67.

Syn: *sinn*, *bedeutung* s. 418.

T.

Tach für *tag* z. b. sant Marteins tach s. 131; sand Michels tach note 334.

Tachtropffen, bei Schmeller I. s. 499, *dachtraufe*, *traufe*, wozu der drittletzte absatz des §. 71 mit note 1146 zu vergleichen, LX. s. 162 in der note.

Tading, taeding — wie tayding s. 196; taydinkch s. 195; thaeding und thaiding s. 153 — nach Schmeller I. s. 429 und Müller I. s. 334 und 335
1) *anberaumung eines tages zu einer — besonders gerichtlichen — verhandlung*, *tagsfahrt; verhandlung*, *gerichtshandlung* z. b. note 556 s. 208; ehalt taeding note 556 s. 209; auf das recht stellen drew taeding note 433 s. 173;
2) *übereinkunft*, *vertrag*, *verbindung*, z. b. s. 153; s. 195 und 196; mit tading oder mit täding herchomen note 171 s. 67; wozu

Taedingen — wie thaedingen s. 152; thedigen XXIV. s. 57; thedingen XII. s. 27 und 28 — *verhandeln*, *unterhandeln*, *ausmachen* z. b. s. 152; mit namen und sunderlich note 636 s. 236; in verbindung mit reden z. b. XII. s. 27 und 28; XXIV. s. 57; s. 79.

Noch ist unndertädiger note 930 s. 312 zu vergleichen.

Taeglich — wie teglich — statt des heutigen *ständig* z. b. hofgesind XXVIII. s. 68 und XXIX. s. 72; zu täglichen rath und hofgericht ordnen und setzen note 892, in welcher beziehung auf das wort vitzdombambt und auf den landtag im herzogthum Baiern vom jahre 1514 s. 173—177 zu verweisen, woselbst die täglichen räthe neben den räthen aufgeführt werden so alle quotember in den räten sizen sollen.

Tafern — wozu eetafern XII. s. 22 und freiartikel 22 — nach Schmeller I. s. 430 und 431 *schenke*, *trinkstube*, *trinkhaus* z. b. IX. s. 22; LX. s. 158 und 159; freiartikel 22 und 40; L. F. III. 5.

Tag 1) nach Schmeller I. s. 434 *der zu einer unterredung*, *verhandlung*, *zusammenkunft angesetzte tag; die unterredung*, *zusammenkunft*, *persönliche unterhandlung selbst*, sie mag nun blos einen oder mehrere und viele tage dauern z. b. ansaetzen, ansatzen, ansetzen — wozu tagsatzung in note 840 — s. 413 und 414 wie L. F. II. 26 und 27; ansezen und benennen note 1019 s. 351; benennen L. F. II. 25; beschaiden XXVIII. s. 68 oder XXIX. s. 72; geben s. 158; suechen XVI. s. 37 und freiartikel 32; zu tag oder zu tagen sein XXXI. s. 76 und XXXV. s. 86; auf ain tag zue verhör oder straff verschaffen L. F. II. 25;
2) in den verbindungen ains tags: *im laufe eines tages* L. F. III. 8; auf tag s. 159; auf zeit vnd tag note 617 s. 229.
3) in der verbindung zu seinen tagen komen XVI. s. 38; zu seinen tagen und iaren khomen II. s. 9; worüber das wort iar unter ziffer 2 und Maurenbrechers lehrbuch des gemeinen deutschen privatrechtes I. § 131 mit Weiskes rechtslexicon I. s. 219 und 220.

Tail — wie thail, theil — erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung z. b. in den adverbialen verbindungen ains tails s. 329, des obern tail XIV. s. 34 note *, von theils LX. s. 163 in der note, zum thail s. 424 und 427
1) für *parthei*, in welcher beziehung nur auf note 711 und den artikel paidertail zu verweisen, wozu noch ir paider tail lanntschaft s. 261;
statt unseres *einerseits und andrerseits* wie an ainem und an dem andern tail z. b. XXXV. s. 84; an ainem vnnd annders tails note 930 s. 311.
2) für *theilung* z. b. s. 193; XLV. s. 114 mit tail.

Tapfer — wie dapffer z. b. L. s.

133 — *gewichtig*, *bedeutend* z. b. obligente ursachen und bewegungen im eingange der limitatio von 1510.

T a t — wie that — 1) *gesetzwidrige*, *eigenmächtige*, *unerlaubte handlung*, *namentlich widersetzung*, *widerstand*, *gewalt* z. b. in die that oder in kain tat komen I. s. 6 und freiartikel 43; mit der tat hanndlen note 930 s. 315; mit der that verwirchen note 842.

2) anstatt *tod* note 521 s. 198.

T e g e l: *schmelztiegel* note 647 s. 240.

T e g l i c h z. b. hofgesind XXVIII. s. 68 und XXIX. s. 72 = t a e g l i c h.

T e u f I. s. 1 = d e u f.

T e u g l i c h: *brauchbar*, *tüchtig* L. s. 136 in der note.

T h ä d i n g, t h ä d i n g e n z. b. s. 152 und 153, wie

T h a i d i n g s. 153, und

T h e d i g e n, t h e d i n g e n z. b. XII. s. 27 und 28, XXIV. s. 57 sieh unter t a d i n g und t a e d i n g e n.

T h o n für *thun* note 930 s. 311.

T h u e r, t h ü r, wie tür — wozu thuerhuetter s. 299 — erscheint ausser gewöhnlicheren verbindungen wie citacion an offen türen des thumbstiffts anschlagen s. 414; mit thürn und gefencknuss gefast sein LX. s. 160; namentlich in der: einen mit thuer und mit thor besliessen z. b. I. s. 2 und 4, VIII. s. 19, IX. s. 21, freiartikel 1 s. 190, worüber ausser dem worte besliessen in der ersten bedeutung nunmehr v. Maurers uns eben mitgetheilte einleitung zur geschichte der mark- hof- dorf- und stadtverfassung §. 100 und 101 zu vergleichen, wonach diess nichts anderes heisst, als die gerichtsbarkeit solle sich über alle diejenigen bauern erstrecken, welche in denhofmarksdörfern wohnen, wenn auch ihre güter ausser dem etter liegen sollten.

T h u m b d e c h a n t, t h u m b h e r r e, t h u m b r o b s t, t h u m b s t i f f t, wozu Schmeller I. s. 443 und 444, für *domdechant*, *domherr*, *domprobst*, *domstift* z. b. XLVIII. s. 122; s. 412 und 414; note 980 s. 338.

T h u n — wie dun oder dunde note 660; thon note 930 s. 311; tuen s. 78 — erscheint ausser mannigfachen leicht verständlichen verbindungen für *handeln*, *machen*, *thun* im weitesten umfange z. b. wider eer oder glübd thun note 1003; wider treu aid und gelübd XXIV. s. 56; ain geschäfft tuen s. 78; sicherhait thun s. 153; ain verbindtnus thun note 1003, wie virbintenisze dunde note 660; im selbs den tod thuen L. F. I. 16 im fünften handel; das recht thun oder recht thun z. b. I. s. 3, VIII. s. 19, IX. s. 21, s. 157 für *sich in den streit einlassen*, *zu recht stehen*, besonders häufig

als hilfsverbum, wodurch gerne die eigne conjugation der übrigen verba erspart wird, wozu Gr. IV. s. 94 und Schmellers bayerische grammatik s. 979, z. b. bestettn thuen freiartikel 33; erlangen und verliehren thun LX. s. 160 und 161 je in der note; zugeben thun s. 345.

Die stelle in note 660 darzu dunt globe und eit virbintenisze und gedinge und ynbrachte gewonheit zu denselbin dingen lautet im lateinischen texte bei Olenschlager: insuper et confederaciones et pacta nec non et consuetudinem circa hujusmodi introductam.

T o d für *tod und todesstrafe* erscheint in mannigfachen zum theil weniger oder nicht mehr gewöhnlichen verbindungen z. b. im selbs den tod thuen L. F. I. 16 im fünften handel; an den tod gen VIII. s. 19 und IX. s. 20; an den tod ziehen note 357 s. 147; hintz dem tode gen note 357 s. 146; in den tod geben L.F. I. 16 im ersten handel; mit dem tod straffen L. F. IV. 5; nach dem tod richten I. s. 2; vom leben zuem tod bringen L. F. I. 16 im dritten und vierten handel; vom leben zum tod richten note 1036; zu dem tod ziehen oder sich zu dem tod ziehen I. s. 1, note 364, freiartikel 1 s. 189.

Tragen erscheint ausser der bekannten verbindung zum lehen tragen LX. s. 159 in der note, oder zw lehen empfahen vnd tragen note 930 s. 312, wie den leichtverständlichen ausdrücken ain wissen tragen s. 424 und ain missverstannd auf ir tragen s. 345

1) für *auf sich nehmen*, *entrichten* z. b. alle schuld note 930 s. 312, woselbst sich nur aus versehen des schreibers das wörtchen on eingeschlichen; die stiwer note 364; wozu das hauptwort trager in der verbindung an allen den steten die diser sach trager sind I. s. 1;

2) für *sich durch austrag vergleichen* — wozu das wort vertragen unter ziffer 2 zu ziehen — in der verbindung sich mit jemanden gehabter sprüch halben tragen LIX. s. 156.

Trager 1) I. s. 1 sieh bei tragen unter ziffer 1.

2) *curator*, wozu Schmeller I. s. 481 und 482, in verbindung mit gerhab note 980 s. 336.

Traid n. — wozu traidguelt note 353 s. 144 und getraid gültat I. s. 5 — *getreide* I. s. 5.

Tratt f. nach Schmeller I. s. 502 jener theil einer feldflur, welcher nach der schon seit wenigstens 600 jahren landüblichen dreifelderwirthschaft jedes jahr unbebaut und dem viehtrieb offen bleibt, das brachfeld, die brache L. F. II. 1.

Trawen: *erwartung*, *vertrauen* note 993 s. 343.

Treffenlich, trefflich, treflich nach Schmeller I. s. 478 und 479 *geeignet*, *bedeutend*, *vorzüglich*, z. b. treflich antbort geben XXXI. s. 76; als besonders ehrende bezeichnung z. b. lanndsassenn note 930 s. 311; rät im eingange der L.F. von 1514; etliche treffenliche aus gemeiner landschaft s. 356.

Trew erscheint als ehrende bezeichnung statt der dritten person der mehrheit *sie* in der verbindung als verr sew ir trew weiss het note 521 s. 197.

Trib nach Schmeller I. s. 470 b, wozu Westenrieder sp. 112 und die anmerkungen zum cod. civ. II. cap. 8 §. 13, *der weidgang*, *das weidrecht*, L. F. II. 6.

Trölich: *mit anwendung von drohungen* z. b. austreten L.F. I. 16 im siebenten handel.

Trösten in verbindung mit verhaizzen und versprechen für *geloben* note 537 s. 203.

Tro — wozu trölich — *drohung*, *drohendes anfügen* z. b. beswerlich note 993 s. 343.

Truche, truehe, truhe, wozu die verkleinerungen trüchel s. 423, trüchlein note 1304, truchel und truhel ebenda — womit druhe note 1301 zu vergleichen — nach Schmeller I. s. 487 *lade*, *kiste*, *koffer* z. b. note 1304.

Truelich — wie getruelich s. 78 — *treulich*, *gewissenhaft* s. 78.

Tugentlich, tugentlichen: *hilfreich* z. b. geweren XX. s. 44, XLII. s. 104, XLIV. s. 109 statt der sonst z. b. XI. s. 25 häufigen redeweise willigkleich und hilfleich geben.

Tukaten note 647 s. 241 sieh unter dem worte gulden im ersten absatze.

U.

Uben — wie yeben — mit dem accusativ der sache für *verhandeln*, *vornehmen* im weitesten umfange z. b. neu rechtvertigung L. F. II. 17; ain verainigung note 993; verräterey L. F. I. 16 im zweiten handel.

Uber, ueber, wie abwechslungsweise auch in den zusammensetzungen vorkommt, wobei wir zur gleichförmigkeit im nachschlagen das letztere behalten, erscheint namentlich anstatt des jetzigen *gegen*, *wider* — wozu

noch darüber, daruber, dar vber zu vergleichen, dem sich daryber s. 153 anschliessen mag — z. b. besonders häufig in verbindungen wie uber ir brief und all vergangen pet hilf und vorderung XXIII. s. 51, uber ir freihait bestetlbrieve und gnad die sy von unsern vordern und von uns haben XX. s. 44, uber seinen willen L. F. I. 16 im achzehnten handel oder L. s. 138 in der note; über die ayd rechtuerttigen noch beswärn note 617 s. 229; uber ainer herrschafft oder des belaidigten guetlich oder freundtlich ersuechen darüber beschwern L. F. IV. 22.

Ueberanntwurtten, überantworten, überantwurten: *übergeben*, *zustellen*, *ausliefern* z. b. s. 411; die beybrieff s. 333; confirmation im eingange der L. F. von 1508; declarationes note 986; puecher und register s. 421; schreiben L. F. II. 25; ain schrifft s. 414; erblich note 219; wozu der substantivisch gebrauchte infinitiv

uberantworten in freiartikel 1 s. 189; sowie

uberantwortung der summa steuergelts LI. s. 141.

Ueberbeweren II. s. 10 sieh bei ueberwaeren.

Ueberetzen note 433 s. 173 und L. F. II. 2 sieh bei nachetzen.

Ueberfaren — wie ubervaren note 171 s. 67; s. 193 —

1) ztw. mit dem accusativ der person und sache *verletzen*, *übertreten* z. b. XXXVIII. s. 95; L. F. IV. 23; den anndern L. F. II. 4; ainen an seinem leib ehrn oder guet L. F. I. 12; yemant freiartikel 42; das note 433 s. 175 oder L. F. II. 36; unser gnad und ir freihait XXXIX. s. 98; icht I. s. 6; di punde und die recht s. 157 und 158; alle stuck vnd artickl note 171 s. 67; wozu

2) das hauptwort — wie uberfarung L. F. II. 16 note * und IV. 23 — z. b. solich XXXVIII. s. 98; L. F. IV. 23; wozu

Ueberfarer z. b. XXXIX. s. 98; der landtsfreihaiten in freiartikel 43, wozu das register s. 203.

Uebergraben L. F. II. 2.

Uebergreiffen 1) ztw. — wozu greiffen unter ziffer 2 — wie uberfaren: *jemanden verletzen* z. b. XIX. s. 42; L. s. 131; *etwas übertreten* z. b. note 433 s. 175; note 540 s. 205; daher

2) das hauptwort n. z. b. X. s. 24, XXVI. s. 60; und

Uebergrif, uebergriff m. z. b. XX. s. 46 und 47; XXVIII. s. 68; XXIX. s. 72; L. s. 132; note 540 s. 205; note 653 s. 244.

Ueberheben — wie übertragen und vertragen note 617 s. 229 und 230 und note 1262 — mit dem genitiv der sache: *von ihr entbinden*, *befreien*, *damit verschonen* z. b. der ayd vmb die vordrung vnd auch sust niemant note 617 s. 228; der scharwerch L. F. II. 36; der stewr note 540 s. 205; dez swerns note 556; daher

uberhaben sein: *von ihr entbunden sein*, *ihr auskommen* z. b. des und ichtz note 617 s. 230; sölher versetzung s. 78; solicher pet vnd vordrung note 1262, wenn statt des da stehenden

uberhalen sein zu lesen ist uberhaben sein.

Ueberich, ueberig 1) *unnöthig*, *überflüssig*, *übertrieben* z. b. kosten L. s. 135 in der note; forderung s. 214.

2) in der verbindung uberich werden mit dem genitiv der sache für *überhoben werden* z. b. dinstes I. s. 4.

Ueberkhommen, ueberkomen: *erhalten*, *erlangen* z. b. das alles XLIV. s. 109; guetter note 1036; guetten ruckhen s. 329.

Uebermaissen nach Schmeller II. s. 627 auf einem angrenzenden grunde holz hauen L. F. II. 2.

Uebernemen, uebernemmen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung z. b. souil schulden von

vnns s. 393 auch anstatt *benachtheiligen*, *drücken* z. b. die armen leut XLIV. s. 111.

Ueberreiter, ueberreuter nach Schmeller I. s. 15 aufseher z. b. s. 278; L.F. III. 6 und 7; IV. 20.

Uebersehen 1) *etwas nicht beachten*, *nachsehen* z. b. note 433 s. 175, und mit dem dativ der person note 433 s. 176 dem richter.

2) *etwas zum zweck besonderer ordnung in augenschein nehmen oder durchgehen oder durchsehen* z. b. die lanndssfreyhaitten note 1304.

Uebersetzen 1) *anstellen*, *bestellen* z. b. schreiber note 1018.

2) *zur pflege und besorgung versehen* — wozu besetzen zu vergleichen — z. b. mit dhainem gast s. 193, VI. s. 17; freiartikel 16.

Ueberswengig: *bedeutend*, *gewaltig* z. b. urleug II. s. 11.

Ueberteurung, uebertewrung vom standpunkt des empfängers aus *der zu erreichung einer bestimmten summe noch fehlende betrag* note 930 s. 313 und s. 90.

Uebertragen ztw. — wie vertragen note 617 s. 229 und note 1262, wozu überheben zu vergleichen — *verschonen*, *befreien*, *entbinden* mit dem accusativ der person z. b. die amptlewt s. 158; wie mit noch beigefügtem genitiv der sache z. b. note 617 s. 230 ichtz; wozu das hauptwort

Uebertragen n. *begünstigende absicht*, *begünstigung* z. b. in verbindung mit widersprechen XX. s. 46; XXIII. s. 53.

Uebervaren z. b. note 171 s. 67; s. 193 = ueberfaren.

Ueberwaeren, ueberweren — wie uberbeweren II. s. 10, wozu bewaeren I. s. 2 beizuziehen — mit dem accusativ der person und genitiv der sache nach Schmeller IV. s. 123 *überführen* VIII. s. 19; IX. s. 21; note 647 s. 241; ebenso

Ueberweisen — wozu beweisen unter ziffer 1 zu vergleichen — note 653 s. 243; ebenso

Ueberwinden 1) z. b. note 433 s. 147.

2) *überwältigen*, *zum unterliegen bringen*, besonders im gerichtlichen verfahren, in der verbindung mit etwas überwinden z. b. I. s. 1; note 521 s. 198 mit dem ait der stat, mit den lewten den cze gelauben ist.

Ueberzeinen: *überzäunen*, wozu Schmeller IV. s. 266 und 267, L.F. II. 2.

Ueberzug in verbindung mit einfall für *kriegszug*, *krieg* LIV. s. 144; LV. s. 145.

Umb 1) statt des heutigen über z. b. umb etwas erkhennen und rechtsprechen L.F. II. 11, wie besonders häufig darumb z. b. richten oder zue sprechen haben L. F. II. 4; verhören XXIII. s. 52.

2) statt des heutigen *von*, *über*, besonders in überschriften z. b. umb des undterthans ansprach L. F. I. 11.

3) statt des heutigen *dafür dass*, *desswegen dass* in verbindungen wie umb das sy in burgerlichen sachen mit recht verlustig wirdet L. F. II. 16 mit note *; darumb das sy sich vertragen haben L. F. II. 14 mit note *.

Umbgeen, umbgehen 1) *handeln*, *verfahren* z. b. mit gueter gerechtigkait L. F. I. 5 note ††.

2) *zu thun haben*, *sich beschäftigen* z. b. mit erkanntnus unnd mässigung der schäden L. F. II. 17 note **; mit verwalltung des lands regiment L. F. IV. 20.

Umbgesessen L. F. II. 11 sieh bei umbsass.

Umblegen: *von einem orte an einen andern verlegen* z. b. die Salingstatt note 304 s. 118.

Umbreiten sowohl als zeitwort wie als hauptwort z. b. L. F. I. 3, 5 in der letzten note, 15 sieh im letzten absatze beim worte renntmaister.

Umbsass wie umbgesessen nachpaur L. F. II. 11 — nach Schmeller III. s. 287 *in derselben gegend*, *herum ansässig* L. F. II. 11.

Unabbrüchig, unabprüchig = on abpruch z. b. im schlusse der L. F. von 1508: *ohne eintrag*, *ohne nachtheil* z. b. dem vertrag note 930 s. 319; an den priuilegien vnnd freihaiten s. 394; an den zimlichen söllden L.F. II. 11.

Unains werden mit dem genitiv der sache: *sich darüber nicht vereinigen können*, *von einander abweichen* L. F. II 4.

Unangesehen als absoluter accusativ, wozu Gr. IV. s. 907 nr. 4, für *ohne rücksicht darauf ob* note 1036.

Unangesprochen: *von gerichtlicher belangung oder anklage frei* s. 152.

Unbegeben 1) *ohne erledigung* in der verbindung unbegeben beruhen lassen s. 358.
2) *ohne eintrag*, *ohne nachtheil*, *ohne präjudiz* — wozu das absolut gebrauchte unbenomen L. F. I. 7 zu vergleichen — z. b. einer künftigen landschaft unbegeben s. 376.
3) mit dem accusativ der sache statt des jetzigen *vorbehalten*, *ohne aufzugeben* z. b. die lanndssfürstlich öberkait L.F. III. 6 note ***.

Unbeheyraten: *nicht verehlicht*, *unverheiratet* note 433 s. 174.

Unbekomert, unbekumert, bei Schmeller II. s. 299 nr. 2, *frei* XXXI. s. 77 und XXXII. s. 79.

Unbenomen: *unangetastet*, *vorbehalten* z. b. haben freiartikel 1 s. 190; sein L. F. II. 20 und IV. 13; absolut gebraucht uns unbenomen — wozu unbegeben unter ziffer 2 zu vergleichen — *ohne hinderniss*, *ohne präjudiz* L. F. I. 7.

Unbesuecht s. 77 sich bei besuech, besuecht.

Unbetwungenlichen: *ohne anwendung von gewalt oder zwang*, *freiwillig*, *von freien stücken* note 556; ebenso

Unbezwungen note 433 s. 174.

Unbillen m. in der verbindung mit willen oder mit vnbillen: *gegen den willen*, *mit gewalt* note 521 s. 198.

Unchossten, unchosten, uncosstn z. b. s. 393, s. 423, L.F. II. 8 = unkosten.

Uncz z. b. note 521 s. 198 = untz.

Und erscheint häufig als beziehungspartikel, theils so dass es jetzt gar nicht mehr eigens gegeben wird z. b. nachdem und XXIV. s. 56 oder so vil und XXXV. s. 85, theils in verbindungen wo es mit dem heutigen *da* oder ganz allgemein mit *wann* gegeben werden kann z. b. von demselben tage und die manung beschicht XXXV. s. 85; oder mit dem jetzigen *wie*, *ganz wie* z. b. in der mass und I. s. 8; theils in verbindungen die wir jetzt auf andere weise bezeichnen z. b.

darnach und für *nachdem*, *je nachdem*, *wie* z. b. note 433 s. 174 darnach unnd er in nymbt, s. 160 dar nach vnd si gehandelt vnd verdint habent, XXIII. s. 52 darnach und die schuld gestalt ist, wozu s. 78 nach dem vnd dann die nottürfft gestallt ist;

ehe und L.F. IV. 8, ehe und das L. F. II. 14, wozu vor und ehe L.F. IV. 14 und note **, für *bevor*, *ehe*;

die weil und für *so lange als* s. 129; die weyll vnnd für *weil*, *indem* s. 413; wozu das wort weil zu vergleichen;

die zeit vnd die pünde werent s. 157 und s. 160, di zeit vnd di weil vnd s. 131 für *so lange*, *so lange als;*

seid der zeit und s. 153, seind den malen vnd note 653 s. 243 für *seitdem;*

sodann zur verstärkung ohne dass es einer besonderen wiedergabe bedarf z. b. unnd in annder weg s. 347;

endlich zur genaueren erläuterung etwa für nämlich oder eigentlich wieder ohne eigenes übersetzungsbedürfniss z. b. vnd den jr pfantschafft von der herschafft ist genomen note 171 s. 68; und denen ain sach mit urtail aberkhennt wirdet L. F. II. 16; vnd alle gemainleich oder yeder man besun-

der s. 194; und aufs wenigist mit jren aiden L. F. IV. 7; vnd auch darnach und die schuld gestalt ist und auch also das XXIII. s. 52; vnd daz sy an einander in vorgeschriben mazz beigesteen vnd ain tail dem andern hilff nicht vertziehe noch vertzeihe note 636.

Under statt des einfachen *und* wie XXXI. s. 77 steht in der verbindung in krieg under verderben wie s. 253 so auch in der abschrift im ersten theile der neuburger copialbücher fol. 203.

Underfaren: *untersuchen*, *durch nachforschungen erfahren* IX. s. 22, wozu freiartikel 22 zu vergleichen.

Underhalten — wie aufhalten XXVII. s. 63 — *aufrecht halten*, *in wirksamkeit erhalten* z. b. die hantvest L. s. 130 in der note und s. 358.

Underpfandt — wie vnnderpfandt, vnnderpfanndt note 219 und 221; undterpfandt L. F. III. 2 — statt der undeutschen *hypothek* z. b. s. 191.

Underpruch statt des sonst z. b. L. F. IV. 17 und am schlusse der L. F. von 1508 gebräuchlichen abpruch für *eintrag*, *nachtheil* steht XXIII. s. 51.

Underschaid f: *besondere bestimmung*, *unterscheidung* L. F. III. 7; wozu

Underschidlich 1) *abgesondert*, *besonder* z. b. confirmationsbrieff LVIII. s. 149 und 154; LXII. s. 166 und 173; LXIII. s. 176 und 183; haywismader und paufelder L. F. III. 15; schloss note 1304.
2) *festgesetzt*, *bestimmt*, *deutlich*, sowohl als adjectiv z. b. frist LIX. s. 156; wie auch als adverb z. b. zu erkennen geben LXIV. s. 185; s. 394.

Understeen, understehen 1) mit dem accusativ der sache nach Schmeller III. s. 599 *sie verhindern*, *sie beseitigen* z. b. die pösen münzz vertreiben vnd vndersten im gegensatze von wider zu ainer stäten gestanden münzz chomen note 647 s. 239; in der verbindung das albeg underfaren und understeen IX. s. 22, welche stelle wegen ihrer verderbtheit schon gleich in der ersten druckausgabe wie es scheint nicht mehr verstanden wurde, daher der sinn von
2) *unternehmen*, *versuchen* mit folgendem infinitiv nämlich zu erfaren in freiartikel 22 gewählt ist.
3) sich unterstehen mit dem genitiv der sache z. b. der protpaurn als abkürzung statt *sich zu schulden kommen lassen oder sich unterfangen solche zu halten* L. F. III. 8.

Underwinden — wie unterwynnden note 433 s. 174 — in der verbindung sich eines menschen z. b. note 433 s. 174 oder viel häufiger einer sache unterwinden bezeichnet nach Albrecht in seiner gewere s. 18. 19. 26. 27 die factische apprehension z. b. kaines pfaffen guet I. s. 5, dehainer vest s. 160, also auch die handlung, durch welche der besitzer die für einen augenblick unterbrochene unmittelbare herrschaft einer sache reproducirt; und ist sodann auch die technische bezeichnung für die dingliche klage die aus der juristischen gewere entspringt.

Gleichbedeutend damit ist nach Albrecht s. 81 und s. 85—91 der ausdruck sich zu der sache oder zue dem guet ziehen L. F. IV. 7.

Undichtig: *wirkungslos* note 995.

Undtersass L. F. II. 20 = hindersass, worüber der letzte absatz des wortes hinder zu vergleichen.

Undterschidlich z. b. L. F. III. 15 = underschidlich.

Unengolten, unenkolten, unenntgolten, unentgolten — wozu entgellten unter ziffer 2 zu vergleichen — *unbenachtheiligt*, *ohne schaden* z. b. s. 253, note 617 s. 230, L. F. IV. 8, XXV. s. 59.

Unerpawen s. 77 sich unter erpawen.

Unersucht männiglichs statt *ohne jemanden desshalb anzugehen*

oder zu beirath und einwilligung zu ziehen s. 391.

Unfürträglich L. F. II. 16 note * sieh bei fürtreglich.

Ungeleich s. 254 = ungleich.

Ungefehrlich z. b. LXIV. s. 186 sieh bei ungeverlich unter ziffer 1.

Ungelt ist nach Panzer in seinem versuch über den ursprung und umfang der landständischen rechte in Baiern §. 36 s. 177—181 eine extrasteuer, eigentlich eine gewerbs- oder handlungssteuer, die vom landesfürsten aus noth hier und dort, besonders in landesfürstlichen kammerbesitzungen gefordert, aber nicht von rechtswegen sondern nur aus gutem willen geleistet wurde, und von den übrigen steuern neben dieser lokalität nur rücksichtlich der gegenstände wovon sie verlangt wurde unterschieden war: XIII. s. 31; XVI. s. 37; XXIV. s. 51; LX. s. 159; freiartikel 29; note 653 s. 244; note 951; s. 394; L.F. III. 1; wozu

Ungelter: der mit der erhebung des umgeldes beauftragte beamte z. b. L. F. IV. 20.

Ungerecht L.F. IV. 24 = unrecht.

Ungeverlich, ungeverlichen erscheint neben seiner aus dem begriffe von gevärde, welches wort sammt gevärlich nachzusehen, unmittelbar hervorgehenden bedeutung als ganz entschieden ausgesprochen

1) *ohne böse absicht*, *ohne hinterlist*, *ohne hinterhalt* — wie ungefehrlich LXIV. s. 186, ungevärlich L.F. II. 28, ungevarlich note 704, unvärlich L.F. II. 11 und III. 16, wobei noch an die zahllos erscheinenden formeln ân alles gefarde note 704, ân als gevärd oder ân allez geuärd note 189 oder note 617 s. 230, on gevarde L.F. IV. 20 note ****; on als gever XXVI. s. 61; ân geuerd vnd ân all ariglist note 647 s. 240, wozu XL. s. 100; on alles geverde XXVIII. s. 69 erinnert werden mag — z. b. XXIV. s. 56, XXXV. s. 84, XLIV. s. 111, L. s. 132 und 133, s. 261; häufig in verbindung mit getreulich, getreulichen, treulich wie XXXI. s. 78, XLIV. s. 112, L. s. 139 in der note; in der verbindung sich mit guetem willen und ungeverlich halten und schicken XXXI. s. 76, wozu sich unvärlich und zimlich hallten L. F. III. 16; sodann ohne die bestimmt ausgedrückte böswilligkeit

2) *ohne besondere* — *weder benachtheiligende noch begünstigende* — *absicht* z. b. zue im vordern ungeverlich sechs erber gleich man XXVIII. s. 68; XXIX. s. 72 und 73; ferner so zu sagen in noch weiterer schwächung für

3) *ohne anstand*, *in gewöhnlicher oder herkömmlicher weise*, *eben* — wie unvärlich L. F. III. 13 — z. b. L. F. II. 33, schon überschlagend in das heutige

4) *ungefähr* — wie unverlich note 930 s. 316 — z. b. L. F. III. 6; endlich

5) in der verbindung in monets frist nechst vngeuerlich erscheinende note 878.

Ungewaigert: *ohne weigerung*, *ohne zögerung* L. F. II. 24.

Ungleich, wie ungeleich — wozu gleich unter ziffer 1 zu ziehen — *ungebühr*, *unbilligkeit* in verbindung mit unrecht XXVI. s. 59 und XXVII. s. 63; s. 254.

Ungnad — wie ungenad z. b. s. 194 oder note 951, wozu wegen freiartikel 21 das wort versagen am schlusse zu vergleichen — erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung z. b. L.F. IV. 25, hintz einem haben freiartikel 21, ungunst und ungnad zu einem haben und setzen s. 286 in der verbindung

nach ungnaden strafen statt des heutigen *ohne gnade*, *mit aller strenge behandeln* L. F. IV. 22 note **.

Unguete in der verbindung guete noch unguete II. s. 11.

Unkeusch als hauptwort in der verbindung unkeusch wider die na-

tur beginnen für *unnatürliche unzucht treiben*, wozu Wildas strafrecht der Germanen s. 858 und 859 zu ziehen, L. F. I. 16 im zwölften handel.

Unkosten — wie unchossten s. 423, unchosten s. 393, uncosstn L. F. II. 8 — erscheint ganz in dem sinne wie kost, kosten z. b. L. s. 133 in der note; note 1020.

Unlaugenbar: *unbestritten* z. b. güllt L. F. II. 40.

Unleidenlich — wozu leidenlich und leidentlich zu vergleichen — *unerträglich*, *heftig* L. F. I. 16 im fünften handel.

Unleslich statt des sonst z. b. LVIII. s. 155, LXII. s. 174, LXIII. s. 184 gebrauchten unnachlässlich XXXIX. s. 98.

Unleumat: *übler ruf* L. F. I. 5.

Unmeslich statt des heutigen *unermesslich*, *gewaltig viel* z. b. gelt im register s. 189.

Unnderred: *vermittlung*, *unterhandlung* note 930 s. 316 als ergebniss des

Unndertâdiger nach Schmeller I. s. 429 *vermittler*, *unterhändler* note 930 s. 312.

Unntz s. 152, note 433 s. 174 = untz.

Unnuzlichen: *ohne zweck*, *ohne nutzen* z. b. das gelt verthon s. 345.

Unrecht als adjectiv — wie ungerecht z. b. L. F. IV. 24 — für *schuldig* z. b. erfinden L. F. IV. 22 in note ** und 24.

Unschadhaft XXXI. s. 77 = schadloss.

Unschädlich, unschedleich, unschedlich sein z. b. note 537 s. 204, note 433 s. 175, L. F. IV. 15 sieh unter schad.

Unschicklichait des leibs: *gebrechlichkeit* note 930 s. 317.

Unschuldig in der verbindung der straff unschuldig sein L. F. II. 19.

Unsinnige weise: *verrücktheit*, *geisteskrankheit* L. F. I. 16 im fünften handel.

Unterwynnden note 433 s. 174 = underwinden.

Untz, untz das — wie vncz das note 521 s. 198; unntz s. 152; unntz das note 433 s. 174 — nach Schmeller I. s. 88 *bis* z. b. vntz an die stat das note 647 s. 240; vntz sie vns des geweyssen s. 160; untz das freiartikel 21; wozu

Untzher: *bisher* z. b. s. 193; II. s. 11.

Unvärlich L.F. II. 11; III. 13 und 16 = ungeverlich.

Unverczogenlich s. 260 = unvertzogenlich.

Unverdacht: *unverdächtig*, *ohne verdacht einer fälschung* z. b. im sigelnachweise zu XXVII. s. 77; an pergamenen und schrift s. 415.

Unvergriffen, unvergriffenlich: *unbeschadet*, *ohne nachtheil*, *ohne einzugreifen oder vorzugreifen* z. b. L. F. II 6, 15, 28, 40; III. 7, 18; IV. 15; in verbindung mit on nachtail L. F. II. 12; mit unschädlich note 930 s. 314 und s. 365.

Unverirrt — wozu irren unter ziffer 1 zu ziehen — *ohne anstand*, *ohne hinderniss* L. F. IV. 4.

Unverlich note 930 s. 316 = ungeverlich.

Unverschaidenlich: *ohne unterschied*, *ohne ausnahme* erscheint in der verbindung all unverschaidenlich z. b. XXVI. s. 59 und 60, XXVIII. s. 67 statt des sonst z. b. XXXVI. s. 88, XXXVII. s. 90, XXXIX. s. 97 und 98 häufigen samentlich und sonderlich, samentlich oder sonderlich, womit zu vergleichen

Unverschaidenlichen L. s. 139 in der note: all samentlichen und unverschaidenlichen.

Unversprochen, wozu Schmeller III. s. 587, bezüglich der eidhelfer *unbescholten an der ehre* note 521 s. 197; XII. s. 27.

Unverstannd: *unkenntniss*, *missverstand* L. F. II. 17 note **.

Unverwört — wozu weren unter ziffer 2 zu vergleichen — *unverwehrt*, *gestattet* L. F. IV. 13.

Unvertzogenlich, unvertzogenlichen note 721, wie

Unverzogen, unverzogenlich, unverzognlich — wie unverczogenlich s. 260 — erscheint ausser der gewöhnlichen bedeutung *unverzüglich* z. b. note 200, XII. s. 27, XVI. s. 38, s. 260, note 721

in gerichtlicher beziehung für *nicht weiter hinausschiebbar*, *keiner verzögerung unterworfen* z. b. recht I. s. 3 oder XXVI. s. 61; tag I. s. 3.

Unvogtbar: *unter vormundschaft stehend* z. b. L. F. I. 16 im achtzehnten handel; II. 24.

Unwil, unwillen: *verdruss*, *feindseligkeit*, *streit* z. b. note 930 s. 315; XXVI. s. 61; s. 194; note 636 s. 236; grozzer unwille und hazz note 556.

Unzemelich in note 660 ist im lateinischen texte bei Olenschlager als *illicitus* gegeben.

Unzweiffelich — wie ungezweiflet s. 355 — *zweifellos*, *sicher* z. b. hoffnung im register s. 188.

Urbar n. — wie urwar z. b. note 721 s. 68 — nach Schmeller I. s. 184, wozu Müller I. s. 151, *gut das zins oder lehensabgaben trägt*, in unsern urkunden vorzugsweise als dem landesherrn zustehend, im gegensatze zu den gütern der drei gefreiten stände z. b. I. s. 3; note 171 s. 68; s. 151; L. F. I. 3.

Von zusammensetzungen sind anzuführen:

Urbarbuch, urbarbuech — wie urbarpuch s. 160, note 171 s. 68, urbarpuoch s. 160 — nach Schmeller I. s. 185, wozu noch die münchner gelehrten anzeigen vom jahre 1853 nr. 71 s. 570 bis 573 zu vergleichen, *grundbuch*, *salbuch*, worin solche güter verzeichnet sind L. F. III. 7; note 171 s. 68.

Urbarsguet L. F. II. 32; ebenda

Urbarsleut nach Schmeller I. s. 185 leute die als zeit- oder lebenslängliche oder als erbpächter solche güter, besonders die dem landesfürsten gehörigen, bewirthschaften L. F. II. 32.

Urbarsteur als die von den eben aufgeführten leuten zu erhebende steuer X. s. 24, wozu §. 48 im ersten absatze, XVI. s. 37.

Urchvend, urchund s. 131, note 171 s. 68 sieh unter urkhund.

Urfahr, urfar nach Schmeller I. s. 547 der platz wo man über einen fluss zu fahren pflegt, der landeplatz zu jeder seite des wassers z. b. XXIII. s. 53 und freiartikel 35.

Urfehd nach Schmeller I. s. 518 die eidliche versicherung oder caution, sich wegen erlittener strafe oder gewaltthat nicht zu rächen, ein land woraus man verwiesen wird nicht wieder zu betreten und dergleichen z. b. note 950; notdurfftig versorgkhnuss und urfehd geben L. F. IV. 11.

Urkhund, urkhundt, urkund, urkundt, urkunt — wie vrchvend s. 131, urchund note 171 s. 68 in verbindung mit gut kuntschafft — erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung als f. z. b. note 171 s. 68, brieffliche urkhunden note 1299, s. 421, note 1304

als m. für *beweis*, *zeugniss*, besonders brieflich oder schriftlich ausgestellt, z. b. L. F. IV. 21 und 25; LXIV. s. 186; LXI. s. 165; II. s. 13; s. 131.

Urlaub nach Schmeller II. s. 410 und 411

1) wie laube note 660 *erlaubniss* z. b. völligs vrlaub geben note 636 s. 236; besonders

2) in der speciellen bedeutung einer — von dem empfänger häufig nicht gesuchten — erlaubniss wegzugehen z. b. note 433 s. 175; daher

Urlauben: *entlassen*, *verabschieden* z. b. die gäste XLII. s. 105.

Urlewg n. nach Schmeller II. s. 454 und 455 — wozu Wackernagels wörterbuch zum deutschen lesebuch I. sp. 566 — *fehde*, *krieg* z. b. mit jemand krieg oder vrlewg haben s. 161.

Ursach erscheint 1) statt des einfachen sach oder sache als *rechts-*

handel z. b. note 295 um was ursach oder spruch das sey, allerdings innig zusammenhängend mit

2) *veranlassung*, *grund* z. b. beweglich L. F. I. 6 und 7; gegrunndt oder gegrunt note 995 und register s. 189; tapfer obligent im eingange der limitatio von 1510; trefflich im register s. 189;

vrsach nemen zu etwas note 993; ursach wider etwas fürbringen s. 414;

in der verbindung aus ursachen statt des gewöhnlichen *wegen*, *willen* L. F. I. 16 im fünften handel.

Urtail f. — wie urteyl L. F. I. 16 in note *** zum fünften handel; urtl L. F. II. 14 note * — *rechtspruch*, *rechtliche entscheidung* z. b. L. F. I. 16 in note *** zum fünften handel oder II. 14 note *; die erste urtail L. F. II. 7; des romischen konigs urtail note 721, wozu sein ains urtheil — worüber das wort ain zu vergleichen — z. b. XXXVI. s. 87 und 88; ain sach mit urtail aberkhennen L. F. II. 16; aine vrtail sprechen note 721; in der verbindung als vrag vnd vrtail sagt note 521 s. 198; wozu

Urtailen z. b. note 721 in verbindung mit sprechen.

Urwar note 171 s. 68 = urbar.

Uznemen: *ausnehmen* note 660 und 661.

Uzwendig in der verbindung in den stedin und uzwendig: *in den städten und ausser denselben* note 660.

V.

Vall z. b. note 653 s. 244 = fall.

Vallen z. b. note 540 s. 205; note 521 s. 199; note 704 = fallen.

Valsch m. — wozu velscher note 647 s. 241 — *betrug*, *fälschung* note 647 s. 241.

Varend, varendt, varennds z. b. note 217; L. F. I. 3 und 10, II. 7, IV. 5; L. F. II. 7 note * sieh unter farend.

Vas: *gefäss*, *fass* bezüglich der art und weise der theilung der weingult in der Wachaw: mit den vassen oder wie si wellent s. 75.

Vasst, vast: *sehr*, *arg*, *stark* z. b. vast jung sein note 353 s. 144; vast dringen XXX. s. 74; vasst und vil verändern s. 299.

Vehde: *feindschaft und der daraus hervorgehende kampf oder krieg* note 898; wozu

Vehdlich that: *feindliche handlung*, *gewaltthat* L. F. III. 3.

Velscher — wozu valsch note 647 s. 241 — *betrüger*, *fälscher* note 647 s. 241.

Venngclich — wie fengkhlich z. b. L. F. III. 17 — *gefänglich* z. b. annemung note 950.

Verabschiden — wie verbeschaiden LX. s. 163 in der note — *entscheiden*, *beilegen* z. b. jrrungen guetlich L. F. II. 21.

Verändern, verandern erscheint sehr häufig bezüglich der möglichkeiten eines eintritts von änderungen an den verfassungszuständen oder territorialgestaltungen in der verbindung sich verändern es wer mit tail oder wie das geschech z. b. VI. s. 17 und s. 193.

Veranntborten, verantworten, verantwurten erscheint abgesehen von seiner jetzt noch gewöhnlichsten bedeutung z. b. gegen gott auch gedachtem vnserm sone oder erben auch gegen lannd und leutn note 930 s. 317 oder gegen got unnd der gotzheuser patronen in jhener welt L. F. III. 6 note ***

als gerichtlicher ausdruck z. b. *etwas vor gericht oder überhaupt rechtlich vertreten oder ausmachen* z. b. s. 78 und note 704; sodann

sich verantworten und enntschuldigen L. F. III. 4.

Verbaz note 801 = furbaz.

Verbeschaiden LX. s. 163 in der note = verabschiden.

Verbewten — wie verpietten note 433 s. 175 — in der verbindung einem das land verbewten vnd in daraus entslagen für *ihn aus dem lande weisen* note 521 s. 197.

Verbieten mit dem accusativ der person: *mit gerichtlichem arrest belegen*, wozu Albrechts gewere s. 137 note 294, z. b. note 521 s. 197; den gelter I. s. 4 und freiartikel 6; ein ander umb schulden freiartikel 7.

Verborgen z. b. geltschult XXXI. s. 77 = verporigt.

Verbriefen — wie verpriefen note 714, verprifen und verpriffen s. 252 —
1) *urkundlich feststellen*, *schriftlich bestätigen* z. b. etwas gen einander s. 77; mit dem dativ der person und accusativ der sache z. b. XXXVI. s. 87, note 636, note 712 und 714, s. 261, wie mit dem accusativ der person und genitiv der sache z. b. s. 252.
2) in der verbindung sich verbriefen für *sich schriftlich verpflichten* z. b. note 647 s. 241 und mit dem genitiv der sache note 653 s. 243; sich zu einander verbriefen, häufig noch in begleitung von verbinden, vereinen, versprechen, *urkundlich einen bund schliessen* z. b. note 636; note 712; s. 261.

Verbringen statt des einfachen bringen: *zu stande bringen*, *leisten* z. b. hilf s. 292.

Vercheren z. b. note 647 s. 241 = verkeren.

Verchumbern z. b. note 653 s. 243 sieh bei verkomern.

Verdacht m. — wie vorgedacht XXIII. s. 54 — *argwohn*, *verdacht* z. b. XIII. s. 32; vermeiden s. 417.

Verdacht 1) wie wolbedacht note 647 s. 239, wozu das zeitwort bedenken unter ziffer 2 zu ziehen, in verbindung mit müt z. b. s. 156 oder note 521 s. 197 *überlegt*, *reiflich erwogen*; wozu verdechtnus II. s. 9.
2) als verdacht sein, wozu Schmeller I. s. 355 nr. 1 und s. 384 *beargwohnt sein*, *im verdacht sein*, in verbindungen wie darunter gewont verclagt oder verdacht sein XXIII. s. 54; darundter verdacht oder verwant sein L. F. IV. 11, wozu noch anzuführen in unser ungnad verdacht oder gefallen sein XXI. s. 48; wozu das hauptwort

Verdechtnus: *reifliche erwägung oder überlegung* II. s. 9.

Verdeckt, verdegkt: *mit deckel oder mit decke versehen* z. b. pecher note 930 s. 316; ros oder ross z. b in den sigelbeschreibungen zu I. s. 9, II. s. 13, III. s. 14, X. s. 25, XXII. s. 50, wozu die degk des ross in der zu II. s. 13, die rosdegk in der zu III. s. 14.

Verdienen 1) mit dem accusativ der sache in bezug auf das lehenverhältniss, wozu Schmeller I. s. 376 nr. 2 lit. a, *davon als vasall die lehenpflichten erfüllen* z. b. solh fürstenthumb note 930 s. 314.
2) mit dem accusativ der sache nach Schmeller I. s. 376 nr. 3 — wozu beschulden zu vergleichen — dafür durch gegendienste erkenntlich sein z. b. note 1019; wozu höchsten fleiss um eure fürstlichen gnaden verdienen s. 355.

Verfallen — wie vervallen z. b. note 647 s. 241 — 1) *zur strafe verfallen und also verloren gehen* z. b. hintz demselben habent sich die pfennig verfallen II. s. 11 ist vns dasselb gelt gentzlich zu vnsern hannden veruallen note 647 s. 241; insbesondere es hat sich vnser landschaft von vnsern handen verfallen zu vnsers suns handen note 653 s. 244, wozu das wort halten unter ziffer 7 zu ziehen.
2) in der verbindung verfallen sein z. b. XLIV. s. 118, LVIII. s. 155, LXII. s. 174, LXIII. s. 184; zu püzz note 647 s. 241; mit leib vnd güt ebenda — wozu gefallen sein im worte fallen

unter ziffer 4 zu vergleichen — für *die bestimmte strafe zu erleiden*, *die bestimmte strafsumme zu erlegen schuldig sein.*

Verfaren nach Schmeller I. s. 548 c *mit tode abgehen* I. s. 5.

Verfassen 1) in der verbindung ain sach ist im rechten vor den vitzdomben verfasst L. F. I. 6.
2) in der verbindung weder mit leuten noch gellt verfasst sein für das heutige *versehen sein* note 353 s. 143.

Verfolgen z. b. s. 90, wie

Verfolgen lassen — und vervolgen lassen s. 406 — z. b. LII. s. 142, LIII. s. 143 sieh bei nachfolgen unter ziffer 4.

Verfridung: *sicherung*, *sicherstellung* note 930 s. 315.

Verfueren z. b. das schreiben in der überschrift der L. F. II. 27 findet seine erklärung im haupttexte davon und am schlusse von L. F. II. 25.

Verganten nach Schmeller II. s. 58 *auf offner gant verkaufen* L. F. II. 7.

Vergebenlich: *umsonst* s. 329.

Vergeen, vergehen: 1) wie abgehen und abganng in der zweiten bedeutung in der verbindung mit tod vergeen für *sterben* note 930 s. 316.
2) sich vergehen für *sich zutragen*, *vorfallen*, *stattfinden* z. b. XII. s. 28 brand dieb strassraub; XXIII. s. 54 in verbindung mit sich verlauffen.

Vergessen für *vergessenheit* s. 427 in vergessen kommen.

Verglaiten L. F. IV. 9 sieh unter gelait und recht.

Vergleichen erscheint im sinne von *sich vereinigen*, *übereinkommen* in den verbindungen sich mit jemand vergleichen s. 329, L. F. II. 24; sich mit einander vergleichen mit dem genitiv der sache L. F. II. 4; sich mit einander guetlich vergleichen und vertragen L. F. II. 12 in der überschrift.

Vergnuegen: *jemanden zufriedenstellen*, *befriedigen*, *bezahlen* s. 91 und note 219.

Vergreyffen — wozu begreifen, begreiffen in der zweiten und dritten bedeutung und das wort vergriff s. 375 — *abfassen*, *festsetzen* z. b. L. s. 134 in der note; daher sodann *enthalten* z. b. L. F. II. 3 note *.

Vergült: *vergoldet* z. b. pecher note 930 s. 316.

Vergüt, vergut haben mit dem genitiv der sache, nemen mit dem accusativ der sache nach Schmeller II. s. 86 *vorliebnehmen* z. b. s. 160 und 194.

Vergwelltigung: *mit anwendung von eigenmächtiger unerlaubter gewalt verübtes vergehen* L. F. I. 8; wozu

Vergweltigen — wozu gwelltigklich angreiffen L. F. III. 3 und notthedigen L. F. I. 16 im siebenten handel beizuziehen — note 930 s. 315.

Verhafften statt des jetzigen *mit beschlag oder arrest belegen* z. b. L. F. IV. 9 und 13, wenn nicht hier verhafft vielleicht als hauptwort zu nehmen ist.

Verhallten, verhalten nach Schmeller II. s. 189 nr. 2 *verhehlen*, *verheimlichen* z. b. s. 334; note 1003; s. 356; L. F. I. 4 und 16 im zwanzigsten handel wie im dreizehnten, woselbst sich der infinitiv verhalten als hauptwort gebraucht findet.

Verhanden, verhannden erscheint
1) in verbindung mit nemen für *vornehmen* z. b. note 704 dieselben sach.
2) in verbindung mit sein für *vorhanden sein* z. b. freyhaitbrieue s. 420; getraid note 930 s. 316; puntnus im register s. 204; schlüssl note 1304; steurgellt note 1094; ursach L. F. I. 6.

Verhelffen erscheint — ausser der jetzt gewöhnlichen verbindung jme zue dem seinen L. F. II. 28 — mit dem accusativ der sache wie das

heutige *verschaffen* z. b. bezallung der schuld L. F. II. 7; mit dem dativ der person und genitiv der sache z. b. der gütigkait oder des rechtenns note 930 s. 315; des rechtens L. F. II. 12.

Verhengen: *gewähren* in verbindung mit gestatten s. 151; wozu

Verhengknus, verhengnuss, verhenngnus, verhennkgnuss nach Schmeller II. s. 213 *zulassung*, *gunst*, *gnade* z. b. note 980 s. 338.

Verheuraten, verheurathen, verheyraten — wozu die worte heurat und beheyraten zu ziehen, bei welch letzterem übrigens leider durch übersehen einer im druck stattgehabten versetzung aus der nun unrichtigen ineinanderfügung bei den den familienangehörigen in ziffer 1 besonders gegenübergestellten personen eine falsche ansicht entstehen könnte — zunächst *zur haussteuer*, *ausstattung geben*, *aussteuern*, womit es z. b. L.F. IV. 13 verbunden ist, und insofern dieses namentlich bei gelegenheit der verehlichung geschah *verehlichen* z. b. frauen oder junckfrauen L. F. III. 11;
insbesondere in bezug auf familienangehörige s. 78; wozu
sich verheurathen LX. s. 160 und 161 je in der note.

Verhören — wie verhoren
1) *ablesen hören* z. b. hantfest s. 159; die hantvest urkunt vnd brief VI. s. 16; XXXIII. s. 80; XLV. s. 113.
2) *aussagen hören*, *insbesondere gerichtlich anhören*, *vor gericht vornehmen und verhandeln* z. b. jemanden vor den räten note 653 s. 243; vor den landtherrn und reten freiartikel 21; vmb all ir und ir lannd jrrung und notürft s. 260; das note 171 s. 68; ein geschäft s. 300; die raytung s. 160; vnser red s. 157; daher

Verhör f. z. b. der sachen L. F. I. 6. 9. 14 note *; der sachen IV. 23; gütlich note 1025; zu verhör zulassen L. s. 131 in der note; zue verhör oder straff verschaffen L. F. II. 25; glait von und zue verhör geben L. F. IV. 9.

Verhoffen, sich verhoffen statt des einfachen *hoffen*, *vertrauen* z. b. s. 329; L s. 133 in der note, wozu Gr. IV. s. 119; wozu

Verhoffenlich s. 394.

Verholn: *heimlich* z. b. prennen note 433 s. 174.

Verhuetten, verhutten 1) ztw. mit dem accusativ der person: *sie bewahren*, *sichern*, *schützen* z. b. vor sterben und verderben s. 329;
mit dem accusativ der sache: *sie verhindern* z. b. in verbindung mit vermeiten note 930 s. 315; das got verhuet note 930 s. 312.
2) hptw. für *aufsicht und schutz der hut* L. F. II. 6.

Veriehen, verihehen, bei Schmeller II. s. 267 und 268, wozu Müller I. s. 515 und 516, *sagen*, *versprechen*, *erklären* als sehr beliebter ausdruck in den urkundeneingängen z. b. I. s. 1; II. s. 9.

Verkeren — wie vercheren — *verändern*, *verdrehen*, *verschlechtern* z. b. ir innhallt s. 416; den syn s. 418; insbesondere in der verbindung der münzz absetzen verchern oder verändern note 647 s. 241.

Verkomern, verkümern — wie verchumbern note 653 s. 243, oder verchümbern nach den originalien A und C zu XX. s. 45, während B wohl nur aus versehen verchrümbern liest — bei Haltaus sp. 1865 und 1866 und Schmeller II. s. 299, in die gewalt oder haft eines andern geben, wie insbesondere durch versetzen, wozu Albrechts gewere s. 130, oder vertauschen oder sonst meist in aufzählungen solcher veräusserungsarten z. b. X. s. 24; s. 78; XX s. 45; XXIII. s. 52; freiartikel 24 und 25; note 653 s. 243; note 930 s. 314.

Verlassen — wozu die worte hinder und lassen zu vergleichen — erscheint statt des heutigen *hinterlassen*, *zurücklassen* für sich z. b.

s. 90 wie mit dem beifügen hinder sein z. b. note 159 und 219; guet L. F. I. 16, im fünften handel; hab und gueter freiartikel 12; khind oder khinder note 980 s. 336 und L. F. II. 24.

Verlauffen 1) *ablaufen* von der zeit in der verbindung sich nach ainander verlauffen z. b. XXVI. s. 62; XXVII. s. 66; XXVIII. s. 69; XXIX. s. 73.
2) sich verlauffen wie sich vergehen in der zweiten bedeutung, womit es z. b. XXIII. s. 54 verbunden erscheint, *sich ereignen*, *entstehen* z. b. XII. s. 28; note 711.

Verlegen 1) *mit beschlag belegen* z. b. sein guet XLII. s. 105.
2) im jetzt noch gewöhnlichen sinne von *etwas irgendwohin bringen wo man es nicht mehr findet* z. b. freihaiten im register s. 188; freyheitsbrief note 1020.

Verleiben — wozu verleybung s. 415 — z. b. s. 339; s. 416; freiartikel 14 note ** = einleiben.

Verlenngerung L. F. II. 17.

Verleybung s. 415 = einleibung.

Verligen 1) in der verbindung etwas hat sich aufgeschoben und verleugt für *nicht geschehen sein* note 704.
2) *mangeln*, *abgehen* z. b. diss werck s. 427.

Verloben: *eidlich verpflichten* s. 298.

Verlüsstig L. F. II. 16 note * = verlustig.

Verlusten mit dem accusativ der person — wozu Westenrieder sp. 622 — *ihr belieben* XXVI. s. 61; note 647 s. 240.

Verlustig — wie verlüsstig L. F. II. 16 note * — für *unterliegend* z. b. parthey L. F. II. 16; werden L. F. II. 19.

Vermachen 1) in seiner gewöhnlichen bedeutung z. b. s. 78; note 930 s. 314; das erbtail auf ainannder s. 79; wozu
in vermächts weise note 930 s. 313;
2) *durchbringen*, *verthun* z. b. von dem land nichts nemen vermachen noch verkomern X. s. 24 und freiartikel 24.
3) in der verbindung sich bruederlich vnd früntlich zu einannder vermachen vnd verpinden: *sich vereinigen* s. 77.

Vermäheln statt des heutigen *vermählen* XLIX. s. 128.

Vermainen statt des einfachen mainen anstatt *glauben oder überzeugt sein* z. b. note 898; 993; 995; L. F. I. 6; II. 19 und 21; wozu das mittelwort
vermaint statt des jetzigen *vermeintlich* z. b. beschwerungen L. s. 132 in der note; freyhaiten note 993.

Vermeiden n. für *vermeidung*, *ersparung* z. b. uberiger kosten L. s. 135 in der note.

Vermeiten statt *vermeiden* note 930 s. 315.

Vermercken, vermerckhen, vermerken
1) *finden*, *erkennen*, *verstehen* z. b. jemanden lässig und seumig L. F. II. 28; den innhaltt annderst s. 416.
2) *einem etwas anrechnen oder auslegen* z. b. ungnedigklich XXXI. s. 78.

Vermessenlich: *abgeredeter massen*, *mit vorbedacht*, *vorsätzlich* z. b. beschedigen L. F. I. 16 im neunzehnten handel.

Vermögen 1) statt *können*, *im stande oder in der lage sein* z. b. solches ze thuen note 1003,
wozu das hauptwort vermög in den adverbialen verbindungen unsers vermögens im eingange der limitatio von 1510 wie irs vermögens oder ires pesten vermögens L. s. 133 in der note statt des heutigen *so viel an uns oder ihnen liegt*,
das adjectiv vermöglich in der verbindung allen vermöglichen und getreuen vleiss fürkern L. s. 133 in der note;
2) nach Schmeller II. s. 557 nr. 3

von amtlichen gerichtlichen instrumenten: *enthalten*, *darthun*, *ausweisen* z. b. von den freiheiten s. 354, von der landesfreiheitserklärung L. F. IV. 20 note ****.

Hieraus ergibt sich auch die bedeutung des hauptwortes vermög, vermüg das sowohl als fürwort wie in adverbialen verbindungen erscheint z. b. vermueg gemainer geschribnen recht L. F. IV. 13; aus vermög jrer freyhaiten note 1003; nach vermög oder vermueg beruerter ainigung L. s. 130 in der note; des buechs L.F. II. 16 und 19; des buechstabens L. F. IV. 25; jrer freyhait im eingange zur L. F. von 1516; nach vermög und ausweisung gemaines lands freiheiten LI. s. 140.

Vermonen z. b. note 704 sieh unter manen.

Vermugen n. — wie vermögen z. b. s. 427 — *hab und gut* z. b. des paursman note 1124.

Vernewen — wie newen z. b. s. 193, XXXVI. s. 88 — *erneuern*, *wiederholt bestätigen* z. b. freyheiten s. 426; verbündtnus note 1003; wozu

Verneuerung, verneuwng z. b. im eingange der L.F. von 1508 und 1553.

Verniewen nach Schmeller II. s. 668 *stampfen*, *schlagen* s. 131 pfenning.

Verordnen — wozu ordnen beizuziehen — *anordnen*, *bestimmen*, *festsetzen*, *abordnen* ganz allgemein z. b. ain aichhene druhe note 1301 s. 422, eine hofordnung note 292;

insbesondere aber von personen, und zwar sowohl einzelnen als auch so zu sagen ausschüssen oder commissionen, zu ganz besonderen zwecken z. b. note 930 s. 311; L. s. 132 bis 135; anwald im eingange der limitatio von 1510; commissarien LV. s. 145; mitvormunder XLVIII. s. 122; personen LVI. s. 147 und s. 356; räthe s. 356; vormunder note 980 s. 333; uber die hantvest L. s. 138 in der note; über die landesfreiheiten note 1301 s. 422;

namentlich im selbstständigen mittelwort verordent z. b. gemainer landschaft XLIX. s. 129, LIX. s. 156, von steten note 930 s. 318, vorzüglich auch als bezeichnung eines mitgliedes des landständischen ausschusses z. b. LVIII. s. 149.

Verordnung 1) *commission* z. b. note 1299.

2) *anordnung*, *verfügung*, *einrichtung* z. b. thun LX. s. 160.

Verornen note 980 s. 333 = verordnen.

Verpfennden: *verpfänden*, *versetzen* z. b. note 200; ambt note 930 s. 313.

Verpfluchten: *feierlich verbindlich machen*, *verpflichten* — wozu verpflichtung L. s. 137 in der note — note 930 s. 318.

Verpietten note 433 s. 175 sieh bei verbewten.

Verpinden: *feierlich verbindlich machen*, *verpflichten* z. b. L. F. IV. 17 und 25 mit den in note ** daselbst enthaltenen schlüssen der L. F.;

wozu noch zu verzeichnen zue gewern oder undterpfandt verschreiben oder verpinden L. F. III. 2; wozu

Verpindung und versicherung L. F. IV. 17.

Verpleichen ganz allgemein für *verschwinden*, *undeutlich werden* z. b. in den sigelnachweisen zu XIX. s. 42; XXXIX. s. 99.

Verporgen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung wie schatz in der note zum dreizehnten handel von L. F. I. 16 gerade wie

Verporigt, wozu die worte porg oder porig und porgschafft zu ziehen — und verborgen XXXI. s. 77 — für *verbürgt*, *gewährleistet* z. b. geltschult s. 252 und note 704.

Verprechen ohne weitere endungsbeigabe: *sich vergehen* z. b. L. F. II. 18 und 19; wozu der substantivisch gebrauchte infinitiv

Verprechen z. b. L.F. IV. 23;

Verprechung L. F. II. 4.

Verprennen erscheint ausser seinem als strafart geltenden eigentlichen wortsinne z. b. jemands leib verprennen note 647 s. 241

wie verschmeltzen L. F. I. 16 in der note zum zehnten handel statt des jetzigen *einschmelzen* z. b. die newen pfening note 647 s. 241.

Verpriefen, verprifen, verpriffen z. b. s. 252, note 712, note 714 = **verbriefen**.

Verpürgen z. b. das recht, wozu Haltaus sp. 1838, L. F. II. 9 sieh bei **recht** unter ziffer 3.

Verr, verre erscheint in den bedeutungen von **ferr, ferre**, nämlich

1) z b. note 449.

2) in verbindungen wie alls verr oder als verr z. b. s. 152, note 521 s. 197, note 647 s. 242; als verr als s. 153; soverr L. F. II. 15; so verre das note 704; im comparativ

Verrer ebenso wie **ferrer** z. b. L. F. IV. 22, fürnemen note 995, hanndlen s. 341, on verreren verzug L. F. II. 19.

Verrichten, verrihten 1) *vornehmen, vollziehen, zu ende führen* mit dem accusativ der sache z. b. bewilligung LXIV. s. 186; jnventar, vormundsatzung, vormundtschafftrechnung L. F. II. 21 und 22.

2) *vereinigen, versöhnen, ausgleichen* mit dem accusativ der person wie sache z. b. die fürsten s. 329; die herren umb alt krieg XXXI. s. 77 und s. 253; sy und die er dann zu im gevordert hat XXVI. s. 61; das s. 80; wozu

sich mit jemanden vereinigen, vergleichen, versöhnen z. b. note 357 s. 146; note 364 s 150 darumb; mit ein ander s. 157.

3) mit dem accusativ der person und genitiv der sache nach Schmeller III. s. 34 d *sie desshalb zufrieden stellen* z. b. s. 131; seines geldes I. s. 3; jrs heyratgüts vnd morgengab s. 161.

Verruckhen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung *aus seiner stellung oder lage bringen* z. b. den marchstain oder annder march L. F. I. 16 im zwanzigsten handel, sigel pressélln schnür vnnd annders s. 413

in der verbindung sich verruckhen, bei Schmeller III. s. 45, *sich irgendwo hin, wegbegeben, auseinandergehen* z. b. s. 329.

Versagen — wie yeman gein ainen sagen s. 159 — bei Schmeller III. s. 207 *einen verschreien, verläumden, anklagen oder beschuldigen überhaupt*, sehr häufig mit besonderer bezugnahme auf den verlust der landeshuld z. b. note 951; L. F. III. 4; gegen jemand XIII. s. 31, XXIII. s. 54; s. 354; in der fürsten ungenad freiartikel 21, wo wohl wie in note 951 zu lesen sein möchte.

Versamben in der verbindung sich versamben — wozu Haltaus sp. 1882 und 1883 — für *sich verspäten, säumig sein, zaudern* note 433 s. 174.

Versatzung: *versetzung, versatz* LI. s. 140.

Verschaffen 1) LVI. s. 147; L. F. IV. 17 = **schaffen** unter ziffer 1.

2) mit dem dativ der person z. b. L. F. II. 3 note * = **schaffen** unter ziffer 2.

3) mit dem accusativ der person z. b. für das landgericht, für die ambtleut zue verhör oder straff L. F. II. 25; zue vormundtschafft L. F. II. 24 = **schaffen** unter ziffer 3.

4) mit dem accusativ der sache z. b. allez an die schuld note 617 s. 229.

5) in der verbindung zw seiner sel hail eine bestimmte summe verschaffen note 930 s. 314, wozu die steyr verschaffen s. 152 = **schaffen** unter ziffer 7.

Verscheinen in beziehung auf die zeit: *ablaufen, vergehen* z. b. s. 354, namentlich im mittelwort verschinen z. b. im verschinen jar s. 427; in der adverbialen verbindung verschinen jar oder wohl besser, wie auch die zweite druckausgabe zu LVIII. und LXIII. liest, verschiner jar LVIII.

s. 152, LXII. s. 168, LXIII. s. 178: *vor jahren;* ferner in zusammensetzungen oder mit näher bestimmenden beigaben z. b. kurtzuerschiner zeit note 993 s. 343; in nachst verschinen jar im eingange der limitatio von 1510; des nechstverschinen jars LII. s. 141 oder LIII. s. 142 oder LIX. s. 156; auf den nechstverschinen sanct Andres tag LXI. s. 164; auf nechstverschinen sontag s. 393; sontags reminiscere nechstverschinen LIX. s. 155; montag nach Laurentij nechst verschinen XLIX. s. 128; samstag nach Bartholomej datzumall künfftig vnnd numals nechst verschinen s 413.

Verschreiben 1) nach Schmeller III. s. 505 *niederschreiben*, *schriftlich aufsetzen*, *verzeichnen* z. b. an oder in dem brief s. 79, note 704, note 647 s 242; vrwar in den vrbar puchen note 171 s. 68; daher insbesondere

2) *gewährleisten* — wie verbriefen unter ziffer 1 — z. b. note 714; der landschafft rechte L. F. IV. 22; ain erclärung der freyhaiten auffrichten zulassen unnd hoch verschreiben s. 346.

3) *schriftlich oder urkundlich*, *aus welchem grunde oder zu welchem behufe es sei*, *zusichern und zuwenden* sowohl mit dem dativ der person und accusativ der sache z. b. s. 78, note 200, die ambt note 930 s. 314 und L. F. IV. 22, ain zimlich depütat note 930 s. 312, den wildpann note 930 s. 313; als bloss mit dem accusativ der sache z. b. das land zue gewern oder pfandt L. F. III. 2 und note 951; ainich güt oder gült daraus oder darauf verschreiben oder verseczen note 930 s. 313.

4) in der verbindung sich verschreiben — wie sich verbriefen unter ziffer 2 — für *sich schriftlich verpflichten* z. b. freiartikel 19 und 21, L. F. IV. 17; mit dem genitiv der sache note 653 s. 243; gen der lanndschaft note 707; sich zu herzog Ludwigs landschaft vereinen verschreiben und verbinden für *urkundlich damit ein bündniss eingehen* note 715

Verschreiben n. für *officielles schreiben* statt der kurz vorher angeführten schrifft s. 414.

Verschreibung entspricht den bedeutungen des zeitwortes z. b.
der zweiten in note 930 s. 316, s. 341;
der dritten note 930 s. 313, L. F. III. 2 und IV. 22;
dem zweiten absatze der vierten s. 328 und 329.

Versehen erscheint neben seiner bedeutung von *mit dem nöthigen versehen* z. b. note 930 s. 312
in der verbindung sich versehen das für *hoffen oder erwarten dass* L. s. 136 in der note.

Versehung für *vorsorgliche berücksichtigung* z. b. einziehung und versehung aller u. s. w. L. F. IV. 11.

Verseczen statt des sonst z. b. s. 78, woselbst auch das hauptwort versetzung, oder freiartikel 25 im noch gewöhnlichen sinne erscheinenden versetzen z. b. note 930 s. 313 und 314.

Versichern mit dem accusativ der person und genitiv der sache: *einem desshalb eine feierliche gewährleistung geben* freiartikel 33; wozu

Versicherung und verpindung L. F. IV. 17.

Versiczen, wozu Haltaus sp. 1892 und 1893, Schmeller III. s. 301, Westenrieder sp. 625, *nicht befolgen* note 521 s. 198.

Versorgen 1) statt des heutigen *besorgen*, *vollziehen* z. b. ain yeds stuck note 714; die vordrung vnd stewr note 617 s. 230.

2) *vorsorge treffen* z. b. XXIV. s. 56; XXXI. s. 77 und s. 253; note 636 s. 236; daher

3) mit dem accusativ der person oder einer körperschaft: *für sie durch die geeigneten massregeln und ganz besonders durch bündnisse die nöthige vorsorge treffen* — wozu versorgnuzz note 636 s. 236 —

z. b. den adl oder des reichs ritterschaft XXX. s. 74; die landschaft XXXVI. s. 87 und 88, XXXVII. s. 89, XXXVIII. s. 91 und 92, s. 260; insbesondere aber

4) in der verbindung sich versorgen für *sich in bündnisse zusammenthun*, *auf dem wege der vereinigung in bündnisse seine rechte wahren* z. b. XIII. s. 32; s. 79; XXIII. s. 54; daher

versorgnus, versorgnuss nach Schmellers in note 193 angeführter abhandlung s. 31 verwahrung der rechte und freiheiten z. b. XIII. s. 32; XXIII. s. 54; XXIV. s. 57; note 721;

versorgnussbrieffnote 721.

Versorgkhnuss: *sicherheit*, *gewährleistung* in verbindung mit urfehd L. F. IV. 11.

Versorgnus, versorgnuss, versorgnuzz z. b. XIII. s. 32, note 721, note 636 s. 236 sich bei versorgen unter ziffer 3 und 4.

Versprechen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung z. b. seine mannschaft und lehen note 185

1) in der verbindung sich zü einander versprechen: *ein bündniss eingehen* note 636 s. 236.

2) mit dem accusativ der person, wozu Schmeller III. s. 587 d sie als mitglied eines bundes und desshalb an allen verhältnissen desselben theilhabend betrachten s. 195.

Verstand, verstandt, verstannd, verstant erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung wie ain yeder auch gemains verstants im register s. 189

für *verständniss*, *bedeutung*, *sinn* — wie verstentnus s. 416, wozu die verstenndigere ordnung im eingange der L. F. von 1553 — z. b. umb bessers verstands willen im eingange der L. F. von 1508; buchstablich verstand und inhalt LX. s. 157 in der note — wozu nach vermög des buechstabens versteen L. F. IV. 25 — andern verstand haben note 1188; nachfolgenden verstannd haben L. F. III. 15; alls zu verstandt begreiffen note 1036; die freyhait zue mererm und leuttern verstandt bringen im eingange der L. F. von 1516; bey dem jnnhallt und verstannd lassen im eingange der L. F. von 1553; in widerwärtigen verstand ziehen LX. s. 161 in der note.

Versteen, verstehen, versten erscheint

1) als hauptwort für *wissen* — wozu nach seiner pesten verstentnus L. s. 138 in der note — z. b. nach irem besten versteen note 636 s. 237; züm pessten vnd nüczlichisten jrs vermögns vnd verstens note 930 s. 317.

2) als zeitwort ausser seinem gewöhnlichen sinne wie L. s. 131 in der note, oder LX. s. 163 in der note, oder etwas nach vermög des buechstabens versteen L. F. IV. 25, wozu die verbindung allso zue versteen statt unseres *das heisst oder das ist* L. F. IV. 15, für

a) *finden*, *erkennen* z. b. jemanden versten der dar zue nutz und guet sey XVI. s. 37 und freiartikel 32; nicht anderz note 721; daher

b) *genau beachten und befolgen* z. b. einer landschaft rath und gutbedünken verstehen s. 296;

c) *erfahren*, *merken*, *sich versehen* in der verbindung sich von einem verstehen mit dem genitiv der sache s. 195.

d) *sich weigern*, *anstand erheben*, wozu Schmeller III. s. 600 c, s. 159.

Verstelen: *stehlen*, *entwenden* z. b. note 521 s. 198; L. F. I. 16 im fünfzehnten handel; IV. 4.

Verstenndig: *verständlich*, *fasslich* z. b. ordnung im eingange der L. F. von 1553.

Versuchen steht ausser der verbindung an jemanden versuchen und begern note 647 s. 241 als

versüchen z. b. note 647 s. 240 von dem geschäft das dem

Versücher zukommt, der in note

647 s. 240 unter den münzbeamten aufgezählt wird.

Versweigen, verswigen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung wie in note 521 s. 198 für *durch ruhiges übergehen oder übersehen berücksichtigen* z. b. note 617 s. 228 und 229.

Vertädingen 1) *bezüglich der behandlung verweisen* z. b. eine sache tzu austrag note 898.
2) wänndl — wozu straffen unter ziffer 3 zu vergleichen — L. F. I. 15 = abtädingen.
3) sich mit einem vertädingen: *sich mit ihm auf gütlichem wege abfinden* L. F. IV. 9.

Verthon, verthun erscheint ausser der gewöhnlichen bedeutung wie das gelt unnuzlichen verthon s. 345
in der verbindung ain khind verthun L. F. I. 16 im neunten handel — wozu Scherz II. sp. 1785 — für *umbringen, aus dem wege räumen.*

Vertragen 1) *auf friedlichem wege oder durch vergleich vereinigen oder versöhnen* z. b. die irrigen fürstn im register s. 204, die jungen fürsten s. 329, die lanndschaft in den sachen vnd von der hanndlung wegen zu sprüch note 704, wozu besonders die verbindung vertragen sein z. b. note 930 s. 311 und s. 357; daher
2) sich vertragen — wozu vertrag L. F. II. 15, note 930 s. 317 — *sich vergleichen* z. b. mit jemand L. F. IV. 9; mit einem einer sache halben note 930 s. 313; mit jemand um eine sache L. F. IV. 13; mit einannder L. F. II. 14 und noch mit dem genitiv der sache note 930 s. 315.
3) *auf friedlichem wege abmachen, entscheiden* z. b. die sach L. F. I. 16 im zwanzigsten handel.
4) jemanden mit dem genitiv der sache: *ihn derselben überheben, damit verschonen* z. b. note 617 s. 229 und note 1262.

Vertreiben: *verkaufen, als verkaufsgegenstand behandeln* z. b. das gelt note 647 s. 241; die münss L. F. I. 16 in der note ** zum zehnten handel.

Verttigen: *in aufsicht und verwaltung haben* z. b. unnser vettern und die herschaft s. 151.

Vertzeihen nach Schmeller IV. s. 242 *versagen, verweigern* z. b. hilff vertziehen und vertzeihen note 636 s. 236; wozu
die verbindung einer sache verzigen sein und bleiben für *verlustig sein* s. 360.

Vertziehen note 636 s. 236 sieh unter verziehen.

Verunrechten: *verletzen* z. b. in der substantivisch gebrauchten infinitivverbindung von verunrechtens wegen XXVIII. s. 68; XXIX. s. 72.

Vervahen — wozu Haltaus sp. 1846 — in der verbindung sich des geltz: *sich dafür haftbar erklären, es auf sich nehmen, übernehmen* note 171 s. 67.

Vervallen z. b. note 647 s. 241 = verfallen.

Vervesten — wie vesten unter ziffer 2 — *bestätigen, gewährleisten* II. s. 12.

Vervolgen lassen s. 406 sieh bei nachfolgen unter ziffer 4.

Verwahrung für *eigenmächtige oder gewaltsame selbsthilfe* in der verbindung all offen vehde und verwahrung note 898.

Verwallt n. für *aufsicht, besorgung, pflege* L. F. II. 6 statt des sonst z. b. note 930 s. 318 oder L. F. IV. 20 mit note **** — wozu verwallten L. F. IV. 22 — gebrauchten ausdruckes verwalltung oder verwaltung; wozu

Verwallter als beamter von personen welche eine ihr kraft besonderen rechtes zustehende amtsthätigkeit nicht selbst üben z. b. der hofmarchsherrn L. F. II. 24; der pfleger, welches wort unter ziffer 2 beizuziehen, LX. s. 157 in der note.

Verwandt, verwant s. 361, L. F. IV. 11 sieh unter verwonnt.

Verwarn 1) *verschliessen* z. b. ain truchel note 1304.
2) *aufbewahren* z. b. ain trüchel s. 423; daher

Verwarung z. b. s. 359, s. 421, note 1304, s. 427.

Verwechseln: *verhandeln*, *vertauschen* s. 78.

Verwirchen statt *verwirken*, *zur strafe verlieren* z. b. den väterlichen erbtheil note 842.

Verwönt z. b. zu der münzz note 647 s. 241; ebenso

Verwonnt, verwont — wie verwandt, verwant, wozu Schmeller IV. s. 82 wie s. 103 und 104 mit Westenrieder sp. 629 zu vergleichen, und das wort zugewont beizuziehen — *in einem bestimmten verhältnisse zu jemand befindlich*, *in berührung stehend*, *betheiligt* z. b. unser landsässen unterthanen und verwandten s. 361; diener und verwonte note 930 s. 314; gemainer landschaft verwont sein L. s. 135 und 136 je in der note; gemainen stennden verwonnt note 1124; dem swäbischen pünt verwont note 930 s. 315.

Verziehen: *durch aufschub hemmen oder hindern*, *verzögern* z. b. das XXIV. s. 56; einem hilff vertziehen und vertzeihen note 636 s. 236; insbesondere in gerichtlicher beziehung z. b. ainem tail wider den andern recht abschaffen verziehen und abschreiben XLII. s. 105, wozu freiartikel 17; einen des rechtes verziehen note 433 s. 175; die hofgerichte verziehen note 892;
noch sei erwähnt on alles verziehen z. b. L. F. IV. 22 und 24, wozu kainen verzug haben noch süchen note 930 s. 317.

Verzigen sein s. 360 sieh bei vertzeihen.

Vesten 1) *festnehmen*, *verhaften* z. b. I. s. 1;
2) wie vestigen note 743, vestnen XXXIX. s. 97 *bekräftigen*, *bestätigen* — wozu noch das wort handvest zu ziehen — z. b. s. 129, s. 131, II. s. 11, XX. s. 47, XLII. s. 105, XLIV. s. 112; wozu das hauptwort

Vestenung — wie vestigung XX. s. 47 — note 430.

Vestigen, vestigung note 743 und XX. s. 47 sieh bei vesten; ebenso

Vestnen XXXIX. s. 97.

Vichsteur, vichstewr, vichstivr note 328, s. 151; note 537 s. 203; s. 130 = viechsteur.

Vidimiern — wie fidimiren im register s. 188 — bei Schmeller I. s. 624 und 625, *amtlich beglaubigen* z. b. note 1018; wozu

Vidimus n. — wie fidimus im register s. 188 — für beglaubigte, das ist mit dem vidimus eines geschwornen notarius versehene abschrift z. b. note 1018, 1020, 1021.

Viechsteur — wie vichsteur note 328, s. 151; vichstewr note 537 s. 203 — s. 129 oder III. s. 13, wie

Viechstiwer — wie vichstivr s. 130 — note 334 = klosteur.

Vierdhalbhundert statt 350 steht in note 200.

Vierer, wozu Schmeller I. s. 631 nr. 4 *gemeindebevollmächtigter* z. b. chamerer vnnd vierer des margkts note 980 s. 339.

Viertheil weines note 840 sieh bei voderkandl wein.

Vinden für *finden* z. b. freuntlich weg vnd ainung zwischen jemand note 636 s. 236; das gelt gerecht note 647 s. 240.

Vir erscheint statt der ableitungssilbe ver in note 660 und 661 z. b.
virbieden, virbindung, virbintenisz,
virdampnen, ebenso
virmessen in der verbindung sich virmessen zu dunde für *sich herausnehmen*, *wagen*, ferner
virnichten,
virsmehen für *nicht billigen*, *für unerlaubt erklären* z. b. eynung,
virwerffen.

Vischenz, vischerey, vischnutz,

wozu Schmeller I. s. 572 und 573, erscheinen als bezeichnungen für *das recht zu fischen* note 407 s. 165, note 930 s. 313, s. 77.

Vitzdom, **vitzdomb** — wie vicztumb note 521 s. 198 und 199, vitztum s. 159, vitztumb note 357 s. 146, s. 158, s. 191, s. 193, note 647 s. 227, s. 256 — z. b. s. 152, note 433 s. 173, in zahllosen artikeln der L. F. war nach Fessmaiers diplomatischer skizze von dem alten vitzthumamte Lengenfeld s. 42 nr. II. das haupt der provinz bei dem sich alle geschäfte concentrirten: er war repräsentant des fürsten, oberrichter, rentmeister, und hatte zugleich die auswärtigen geschäfte zu berichtigen: er war vorstand von einer der administrativen landesstellen die unter dem namen

Vitzdombambt — wie vicztumbampt note 521 s. 198, vitzthumbambt s. 129, vitztumambt s. 65 und 66, vitztumbambt s. 160 — bekannt sind, in welche Baiern nach der ersten nutztheilung am anfange der zweiten hälfte des dreizehnten jahrhunderts zerfiel, worüber in kürze auf §. 16 verwiesen werden kann. Oberaufsicht des justizganges — heisst es in der beylage 142 zu des ersten theiles erstem bande der schrift das königliche hofgericht für das unterland Baierns s. 42 — und seiner rechtlichkeit, setzung und entfernung der landesfürstlichen richter gerichtsschreiber schergen redner, ertheilung des salvus conductus in kriminalfällen (daher hiess es in specie vizedom - geleith) und concessiones der landeshuld an die ausgetretenen verbrecher gehörten im justizfache zum vizedomamte; der vizedom hatte überdiess auf die jura territorialia gegen auswärtige fürsten und stände zu wachen. Ihm untergeordnet waren räthe die mit ihm permanent anwesend blieben und daher tägliche räthe hiessen, eigentlich nachhin regimentsräthe. Auch findet er sich früh als landesherrlicher hofrichter, worüber nur das verzeichniss der vizedome zu Ingolstadt von 1415 an in Buchners geschichte von Bayern VI. s. 149 und die besetzung des hofgerichts in Straubing vom jahre 1464 ebenda s. 350 nachzusehen. Hielt man dieses früher gewöhnlich nur zu den quatemberzeiten mit eigens hiezu erst einberufenen räthen ab, so wurde es — wie aus dem artikel hofgericht ersichtlich ist — durch den einfluss der fremden rechte und nach dem vorbilde des reichskammergerichtes zu einem ständigen geschlossenen collegium mit dem als bekannt anzunehmenden wirkungskreise. Aus note 892 ist die bitte der stände erinnerlich, dass ein sonderer hofrichter allhier der fürstlichen gnaden hofgerichts, auch dazu rechtsitzer von landleuten zusammt den räthen am hof zu täglichen rath und hofgericht geordnet und gesetzt, und die hofgerichte alle quatember fürgenommen und gehalten werden„ So geschah es denn — heisst es in der vorerwähnten schrift s. 46 — dass man im sechzehnten saeculo anfieng, die vizedomen jedesmal als hofrichter gelten zu lassen, und so auch den vizedomamtsräthen gestattete, jedesmalige hofgerichtsassessores zu seyn; inzwischen wurde doch lange noch die kathegorie genau distinguirt in der dieses zweiartige collegium bald a) als vizedomamt, bald b) als hofgericht handelte: das vizedomamt, oder der vizedom und seine räthe — worüber beispielsweise L. F. I. 5. 12. 14. 15. 16 im fünfzehnten handel; II. 3. 4. 12; IV. 23 und 24 zu vergleichen — konnten freyes geleit ertheilen, gütliche (das ist aussergerichtliche) verhöre oder tagsatzungen in civilsachen vornehmen, respective compromissabschiede geben, landshuld ertheilen, auch procediren wo a praecepto angefangen werden konnte; entstunden aber petitorische processe, worinn das hofgericht kompetent war, oder

kam es auf appellationsprocesse an, so musste der vicedom seinen namen ablegen; und hiess jetzt hofrichter oder judex, die räthe hiessen beysitzer, rechtsprecher, urtheilsprecher.

Es bedarf wohl keiner besondern bemerkung, dass nach der gestaltung welche durch die vielfachen theilungen am länderbestande eintrat die ursprünglichen in §. 16 aufgeführten vizedomämter in dieser beziehung änderungen erfuhren. Bezüglich Lengenvelds braucht nur auf die in §. 21 erwähnten bestimmungen des hausvertrages von Pavia hingewiesen werden. Was das niederland betrifft, äussert Buchner a. a. o. VI. s. 6 note ** unter bezugnahme auf die theilung des landes, wovon wir in §. 24 handelten: es kam der grössere theil des vizthumamtes Straubing an die linie der grafen von Holland, und für Niederbaiern - Landshut blieb nur noch ein vizthumamt, das an der Rott, dessen sitz wahrscheinlich damals nach Landshut verlegt worden ist. Insbesondere seit der zweiten hälfte des fünfzehnten jahrhunderts erscheinen rentmeisterämter oder im weiteren zeitverlaufe rentämter. Wie schon der name zur genüge andeutet, waren anfangs diese stellen vorzüglich zum zweck einer geordneteren finanzverwaltung geschaffen, und sie standen als die unmittelbare oberbehörde über die niederen landesbezirke oder äusseren ämter — worüber das wort pfleg beizuziehen — eben unter dem vizedom, in welcher hinsicht für Landshut-Ingolstadt auf die statistischen notizen bei Buchner a. a. o. VI. s. 335 bis 341, für München - Straubing neben diesen s. 348 bis 354 auf beilage 189 der erwähnten schrift über das hofgericht für das unterland Baierns s. 115 und 116 zu verweisen. Ohne zweifel hatte nämlich der vizedom durch seine stellung beim hofgericht einen eben nicht unbedeutenden zuwachs an geschäften erhalten. Dass übrigens da dann die rentmeister bald manche gelegenheit benutzen mochten, ihren einfluss auch in der gerechtigkeitspflege geltend zu machen, geht schon aus ihrer früher — beim worte renntmaisterambt unter ziffer 2 — erwähnten instruction hervor. Was die vicedome betrifft, denen diese zu weiterem erlasse zugeschlossen wurde, spricht eine stelle im eingange bezüglich der regiment und landsfürstlichen obrigkeit noch ganz deutlich aus: darinn euch an unser statt zu handeln auch gebührt. Uebrigens treten uns gerade mit der vereinigung der baierischen landestheile in ein herzogthum am beginn des sechzehnten jahrhunderts die bekannten vier rentmeisterämter oder rentämter in dem früher angegebenen sinne als höchste ordentliche regirungsbehörden und regirungsbezirke entgegen. Doch ist diese benennung noch nicht ausschliessend, noch erlosch damit die bezeichnung vitzdombambt, sondern im gegentheil findet sich in ganz augenfälliger weise im gegenhalte zu den beiden am schlusse des erwähnten wortes renntmaisterambt für eben dieses angeführten quittbriefen in einem solchen des herzogs Wilhelm, ausgestellt zu München an sannd Plasien tag des jahres 1512, der zirckl des vitzthumbambts Straubing vnnd vor dem walld. Ausserdem dürfen nur die L. F. nachgesehen werden, wo das vitzdombambt z. b. I. 1. 5. 6. 7. 12. 13. 14. 15. 16 im fünfzehnten handel; II. 4; IV. 22. 23. 24 erscheint. In einigen dieser stellen z. b. I. 13 und II. 4 finden wir es dem regiment des gmainen hofhalltens entgegensetzt, worüber nur auf die worte hofhallten und hofmaister zu verweisen ist. Im eingange der erklärung von LX. durch churfürst Max folgen sich die hofrathspräsidenten vitzdombe haubtleuthe renntmaister.

Vitzdombhanndl soll nach beylage

142 der schrift das königliche hofgericht für das unterland Baierns s. 48 bezeichnung für solche verbrechen gewesen sein, welche wenn sie begnadigt wurden d. h. wenn die lebens- oder leibesstrafe nachgelassen worden war dafür mit bestimmten hohen geldbussen dem vizedome gebessert werden mussten. In den für uns in betracht kommenden stellen z. b. L.F. I. 16 mit note 1036; L. F. II. 2. 3. 14; IV. 9 sind es — im gegensatz zum gerichtshanndl z. b. L. F. I. 16 im zwanzigsten handel als dem von den niederen gerichten zu behandelnden straffall — diejenigen malefizischen oder kriminalfälle, welche der aburtheilung durch den vizedom unterliegen, wie sie in L.F. I. 16 mit den betreffenden noten, wozu anmerkung 5 unserer vergleichenden artikelzusammenstellung zu ziehen, ihre aufzählung gefunden haben. Es mag in der beziehung hier nur eine kurze hindeutung auf die veränderung erlaubt sein, da die landgerichte — welches wort nachzusehen — weichen mussten, und die wichtigsten fälle derselben an die landesherrlichen hofgerichte — welches wort mit dem artikel hofrat beizuziehen — übergingen. Diese, die ursprünglich nur eine besondere form der ausübung der dem landesherrn selbst zustehenden gerichtsbarkeit waren, traten nach Eichhorns deutscher rechtsgeschichte III. §. 430 sehr frühe ganz an die stelle der landgerichte, weil man sich gefallen liess, das gericht das sonst an der ordentlichen dingstätte gehalten worden war, und nur ausserordentlicherweise als gebotenes gericht am landesherrlichen hofe gehalten wurde, stets an diesem zu hegen, woran sich die ritterschaft leicht gewöhnte da sie ohnehin in lehens- und dienstsachen dahin folgte.

Vitzdombwanndl — im gegensatze zum gerichtswanndl z. b. L.F. I. 16 im fünfzehnten handel und 17 als der auf einem gerichtshanndl stehenden strafe, wozu beilage ii zu v. Krenners in note 344 erwähnter abhandlung s. 77 zu ziehen — *die auf einen vitzdombhanndl gesetzte strafe* z. b. L. F. I. 15 und 17.

Viz: *bis* z. b. von hinnen viz sante Johannis baptiste messe note 430.

Vleis, **vleiss** erscheint in den verbindungen mit vleis L. F. IV. 25, mit vleiss note 1299, alles vleis L.F. IV. 9, mit allem vleiss s. 421, mit höchstem vleiss s. 420 für *genau*, *sorgsam*, *ganz genau;*

mitt diemuettigem vleyss bitten für *angelegentlich*, *inständig bitten* s. 413; wie

Vleyssig bitten, nämlich ze zeugen, s 418.

Voderkandl wein L.F. I. 17 note* — wozu die viertheil weines in note 840, nach Schmeller I. s. 632 vier seidlein oder zwei gewöhnliche mass, also eigentlich das viertel eines achtels vom eimer oder von 64 mass — nach Schmeller I. s. 561 und 633 accidenz in natur oder in geld, die ehmals der richter oder der gerichtsdiener von jeder partei so oft er sie vor gericht beschied einforderte.

Vodern, **vodrung** note 521 s. 199 und note 711 = **vordern**.

Völlig z. b. XXXV. s. 84, XXXVI. s. 87 sich bei dem worte gewalt unter ziffer 2 und 3.

Voglherdt nach Westenrieder sp. 637, wozu Müller I. s. 734 und Schmeller II. s. 237, viereckigtes etwa zwölf schuhe langes in der erde verborgenes und an den beyden langen seiten mit liegenden hanfenen nezen dergestalt versehenes gestell, dass die neze plözlich und pfeilschnell empor springen und sich oben wölben und schliessen, sobald die gewichte von welchen sie niedergedrückt gehalten werden durch eine von dem (im hinterhalt verborgenen) vogelfänger angezogene schnur von den nezstangen abgezogen werden, wovon dann die folge

ist, dass die in den raum des vogelherds gelockten vögel lebendig gefangen werden, L F. III. 16, woselbst auch

Vogln: *vögel fangen* z. b. mit dem kloben und auf voglherdten, wozu aus Uhlands alten hoch- und niederdeutschen volksliedern I. s. 367 stehen mag:

vom jagen well wir lassen,
das voglen heben an:
ir reiter unverdrossen!
ain hütten muess wir han
darzuo guot hürne kloben
darvon die helzlen stoben,
den kauzen soll man loben
der uns den vogel pringt
der in der rinkmaur singt.

Vogt: 1) *schirmherr* nicht bloss von physischen sondern auch insbesondere juristischen personen, wozu §. 33 mit note 321 daselbst, z. b. der gotshaeuser oder gotzheuser note 537 und 540, VI. s. 16, XLIV. s. 110, XLVI. s. 116.
2) *höherer beamte*, insbesondere nach den R. A. s. 758 nr. 10 althergebracht für die *höhere richterwürde* — wozu der landvogt LVIII. s. 154, LXII. s. 174, LXIII. s. 184 — z. b. XLVI. s. 118, LVIII. s. 154, LXII. s 174, LXIII. s. 184.

Vogtei, vogtey — wie vogthey L. F. II. 30, vogttey note 1036 — schutzherrschaft sammt allen damit verbundenen rechten und pflichten, und insbesondere dem daraus fliessenden bedeutenden einkommen z. b. s. 63; s. 73 und 74; note 295; L. F. II. 29 note ** und 30.

Vogtgüllt zinsen: die dem schirmherrn vermöge des vogteiverhältnisses gebührende abgabe entrichten L. F. II. 30.

Vogtguet, vogtguett: *im verhältnisse der schutzherrschaft stehende besitzung* z. b. L. F. II. 22, 29 note **, 30; note 1036; daher

Vogtherr der herr einer solchen besitzung z. b. L. F. IV. 10 im gegensatze der holden — in welcher beziehung die worte her im ersten absatze und man zu vergleichen — nämlich der

Vogtläwt, vogtleut note 617 s. 228, L. F. II. 20 und 25 oder in der einheit

Vogtman z. b. L. F. II. 26 und 27.

Vogtpar nach Krauts vormundschaft nach den grundsätzen des deutschen rechts I. §. 12 note 11, wozu §. 2 s. 23 und 24, *fähig selbst (sein eigener) vogt zu sein* z. b. note 980 s. 338 — wozu unvogtbar zu vergleichen — erscheint auch in der verbindung zu seinen vogtparn iaren komen für *mündig werden* XLIII. s. 106; XLIV. s. 108.

Vogtrecht: *das aus der schirmherrschaft fliessende reichniss* note 412.

Vohburg erscheint als besondere grafschaft unter den titulaturen Albrecht III. des frommen z. b. XL. s. 99, XLII. s. 103, XLIII. s. 106, XLIV. s. 110, XLV. s. 113, freiartikel 16. Wir beschränken uns in dieser beziehung auf den schluss der darstellung der pfalzgrafen von Vohburg in des ritters v. Lang Baierns alten grafschaften und gebieten s. 188—190: endlich wurde der bezirk vom herzog Ernst seinem sohn Albert, zur besänftigung über der Bernauerin tod, als eine eigene grafschaft eingeräumt, davon jedoch das amt Kösching links der Donau getrennt; und blieb denn, als Albert die regierung des ganzen herzogthums antrat, fortdauernd den unmittelbaren herzogslanden zugetheilt.

Volfaren — wozu vollfarung note 1025 — *fortfahren* z. b. darin weitter s. 344.

Volg: *vollzug*, *befolgung* in der verbindung ist dem allen gar wenig volg beschehn s. 298.

Volgen — wie vollgen note 930 s. 316 — z. b. note 930 s. 312. 313. 316; L.F. II. 20; IV. 4. 9. 13; wie

Volgen lassen L. F. I. 4 sieh bei nachfolgen unter ziffer 4.

Volgends s. 427 sieh bei nachfolgen unter ziffer 1.

Voll — wie woll note 521 s. 197 —

erscheint häufig wie XXVI. s. 56 oder XXX. s. 75 in verbindung mit gewalt, worüber nur dieses wort unter ziffer 1 und 2 nachzusehen.

Vollfarung: *vollzug*, *execution* z. b. des rechts und der appellation note 1025.

Vollig 1) in der verbindung zu seinen volligen jaren komen — wozu die worte iar unter ziffer 2 und vogtpar zu vergleichen — XXXIV. s. 82.
2) in der verbindung volligen gewalt und macht haben — wozu das wort gewalt unter ziffer 2 beizuziehen — *vollmacht*, *unumschränkte befugniss haben* L. s. 136 in der note; wozu

Volmächtig, volmechtig z. b. anwalld L. F. I. 6; ausschuss von allen stennden note 995; gwalthaber note 980 s. 333.

Volrekken nach Schmeller III. s. 41 *vollstrecken*, *vollziehen* note 617 s. 230.

Volziehen in der verbindung sein brieve sigl auch geschworn aid so gnügsamlich und gentzlichen, wie sich ainem yeden ernfrumen man wol gebuert dieselben ob allen dingen vor augen zu haben und zu volziehen, bedenken volziehen und halten — wozu das wort sigel am anfange zu vergleichen — L. s. 139 in der note; wozu

Volziehung: *ausführung*, *vollzug* L. F. II. 7.

Vor erscheint 1) als fügewort in zwei geographisch nicht unwichtigen verbindungen, nämlich

bei dem land vor dem gebürg oder vorm gebürg — wofür allerdings auch in dem gepirg z. b. XLI. s. 102 gebraucht ist — z. b. L. F. III. 13 oder IV. 15, wozu das wort gebürg zu vergleichen, nach Schmeller I. s. 453 das an Tirol grenzende baierische gebiet, von welchem die ämter Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel früher einen theil ausgemacht, worüber nur auf §. 18 mit note 159 und §. 29 mit note 231 zu verweisen; und

bei dem land vor dem wald oder vorm wald oder vor dem gewaldt z. b. note 176 oder s. 90, L. F. IV. 15, note 221, worüber nur das wort gewaldt beizuziehen.

2) als adverb für *vorher*, *zuvor* — wie vor here note 930 s. 313; vorhero LX. s. 160 in der note — z. b. als vor note 364 s. 150; alz er si vor gehabt hat note 556; die wir in vor getan heten note 653 s. 245; da es vor gewonhait gwest L. F. III. 8;

für *bevor* in der verbindung vor austragen ee das XXXII. s. 79 und 80;

für *nach wie vor* — wozu jetzt als dann vnnd dann als jetzt XLVIII. s. 126 und s. 394 beim worte als unter ziffer 2 zu vergleichen — in der verbindung ytzo vor vnd ee mit tod abgeen oder nach dem u. s. w. note 878.

Vorderen, vordern — wie vodern z. b. note 521 s. 199 — erscheint ausser seiner gewöhnlicheren bedeutung von *bitten*, *verlangen* z. b. etwas an einen vodern note 521 s. 199, namentlich bezüglich der steuern z. b. ain gemaine steur an jemand s. 129, was beim worte fordern aus übersehen unter ziffer 1 stehen blieb, das gelt einem vordern und innemen note 801, wozu vordrung z. b. s. 193, note 537 s. 203, note 1262, die vordrung des zwaintzigisten pfennings in note 617 zu ziehen,
1) in der verbindung lanndsässen ze vordern haben note 930 s. 314, worüber das wort fordern unter ziffer 2 und erfordern unter ziffer 1.
2) im gerichtlichen sinne für *vorladen*, wozu vorderung als *vorladung* L. F. IV. 20; insbesondere aber für

vor gericht verlangen, *auf dem rechtswege verfolgen* z. b. das freiartikel 4; daher

Vordrung — wie vodrung in note 711 — *der rechtlich oder gerichtlich verfolgbare anspruch und so-*

dann der rechtshandel selbst z. b. freiartikel 2; eine vordrung vmb das lannd zu obern Bairn thun s. 77; sein vodrung verlieren note 711.

Vorgeben n. für das kurz vorher gebrauchte prätendiren und ansprechen LX. s. 162 in der note.

Vorgedacht XXIII. s. 54 = **verdacht** als hauptwort.

Vorgesein IX. s. 23 = **vorsein**.

Vorholtz L. F. III. 14. 15. 16.

Vorhaben erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung von *beabsichtigen*, *wollen* z. b. note 1019 und s. 413

in der verbindung mit sonnderm vorgehabtem vnnd zeittigem rate s. 362, worüber das wort vorrat unter ziffer 1 beizuziehen.

Vorhallten: *vorenthalten*, *verweigern* note 930 s. 315.

Vorhin statt des jetzigen *vorher* L. F. III. 8 und IV. 3.

Vormund — wie vormunnder note 930 s. 311, wozu mitvormund z. b. in XLVIII und die mitvorminder am schlusse der L. F. von 1508 zu ziehen — z. b. note 743 erscheint als später allgemeinerer ausdruck statt des früher gewöhnlichen pfleger, welches wort unter ziffer 1 zu vergleichen, in mannigfachen zusammensetzungen, wie

Vormundsatzung für *pflegschaftsbestellung* L. F. II. 21 und 22;

Vormundshanndlung für das *pflegschaftswesen*, *vormundschaftswesen* L. F. II. 22; insbesondere aber in der bekannten ableitung

Vormundschafft, **vormundschaft** z. b. L.F. II. 21 oder 24, XLVIII; unser vormundschafft regiment im eingange der limitatio von 1510.

Vorrat, **vorrath** 1) *vorläufige berathung*, *reifliche erwägung und vorbereitung* — wozu der sonndere vorgehabte vnnd zeittige rat s 362 — z. b. im eingange der L. F. von 1508 und 1514.

2) *hilfe und unterstützung an geld* unter beziehung auf die landschaftliche kassenverwaltung, worüber §. 70 mit note 1073, z. b. note 1124 und s. 406.

Vorsein erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung von *vorstehen*, *obliegen* z. b. den hendeln L. s. 134

in der von *beschützer oder beistand sein*, *hilfe leisten* sowohl ohne endungsbezeichnung z. b. XXI. s. 46; als mit dem dativ des gegenstandes welchem die unterstützung zugedacht ist wie dem heiligen römischen reich XXX. s. 74; als mit dem dativ der person und genitiv der sache wie einem des vor sein s. 160; als mit dem genitiv der sache wider welche die hilfe gerichtet ist XVII. s. 39;

und desshalb gegenüber demjenigen wider welchen schutz gesucht wird im sinne von *gegner sein*, *entgegen treten* z. b. des sullen und mugen sy uns wol vorgesein IX. s. 23;

sodann insbesondere in der verbindung da got vor sey z. b. XXXII. s. 79, XXXV. s. 85, s. 253, note 707, da got lanng vor sej s. 78 — wie note 930 s. 312 das got verhuet — statt des heutigen *was gott oder der himmel verhüten wolle*.

Vorsprech nach Schmeller III. s. 586 *anwalt* z. b. note 556, IX. s. 21, XLIV. s. 111, L. F. II. 17 = **redner**.

Vorstreckhen — wie volrekken note 617 s. 230 — *vollziehen*, *ausführen* s. 345.

Vortail in der verbindung ân all vortail vnd ungeuärlich note 617 s. 229.

Vorwort für *bedingung*, *vorbehalt* z. b. nit anderst erbhuldigung thun dann mit vorwortn wo u. s. w. freiartikel 33.

Vrag: *peinliche untersuchung*, *insbesondere tortur*, wozu Walters deutsche rechtsgeschichte §. 715, z. b. hincz leib vnd hincz güt richten als vrag vnd vrtail sagt note 521 s. 198.

Vride statt des bald darauf folgenden lantfrid note 430.

Vür in der verbindung vür ir für *anstatt ihrer*, *für sie* note 449.

W.

Wa 1) statt *wo* — wie warjnn L. F. I. 7 statt worin — z. b. note 617 s. 228 wa die sind; s. 71 wa die gelegen sind; s. 193 wa oder wie daz geschehen ist.
2) statt wo in der bedeutung des jetzigen *wenn oder wann* z. b. wa in sein not geschikcht vnd si das an si vodern note 521 s. 199.

Wägerung: *weigerung*, *berufung* L. F. IV. 24.

Wagen in der verbindung besorglich zw wagen sein statt des einfachen *zu besorgen oder zu befürchten sein* s. 413.

Wagenvert: *frohndienst mit fuhrwerk*, *frohnfuhr* note 412.

Waidwerch — wozu gejaid L. F. III. 15 und 18 — *jagd* L. F. III. 14 und 16.

Waigern — wozu wägerung L. F. IV. 24 zu vergleichen — *sich berufen* z. b. darin auf den andern XXIV. s. 56; des für die fürstlichen räthe L. F. II. 21.

Waiss, **waist** — wie wayss L. F. I. 16 in der note zum dreizehnten handel — als dritte person der einheit *man weiss* IX. s. 22 und freiartikel 22.

Wald — wie gewaldt note 221 — in geographischer beziehung z. b. s. 90¦, L. F. IV. 15 sieh bei vor unter ziffer 1 und bei gewaldt.

Wan z. b. note 357 s. 146, note 617 s. 228 und 229 = wann.

Wand note 430 = wann.

Wandel z. b. s. 158 sieh bei wanndel.

Wann erscheint ausser seiner nicht immer genau von wenn unterschiedenen bedeutung namentlich
1) wie wan z. b. note 617 s. 228 und 229, wand note 430 für *indem*, *da* z. b. note 357 s. 146 wann der ersam probst uns beweiset hat; II. s. 10, wozu s. 193, wann dieselben recht nicht bedachtigklich sind behalten untzher; L. F. II. 14 note * wann pillich nyemanndts sich zue vertragen gewert sol werden; L. F. II. 16 note * wann unns das ein unfürträglicher nutz wär.
2) nach comparativen oder comparativischen bezeichnungen wie nach verneinungen für *als*, *ausser*, *mit ausnahme* z. b. umb alle sache wan swaz hintz dem tode get note 357 s. 146; anderstwo nynndert wann vor unns note 433 s. 175.

Wanndel, **wanndl** — wozu die worte gerichtswanndl und vitzdombwanndl zu vergleichen — erscheint abgesehen von der bedeutung *lebenswandel* wie in L F. I. 5 von frümbkait und guets wanndls wegen
1) nach Schmeller IV. s. 97 d *ersatz*, *genugthuung*, *busse*, *strafe*, keineswegs ausschliessend, wie aus vitzdombwanndl abzunehmen, aber doch vorzugsweise bezüglich der niederen straffälle oder der frevel im gebrauche, z. b. L. F. I. 15 und 17 oder II. 8 und 19; die wandel von nemen di auf si gesezt sind s. 158; annders wandels von einem nemen note 433 s. 175; häufig in verbindung mit straff — welches wort unter ziffer 4 zu vergleichen — namentlich in den L. F. z. b. I. s. 4 oder 14 oder 16 im zwanzigsten handel; sodann
2) in leicht möglicher übertragung des begriffes der busse auf die veranlassung zu dieser — wozu das wort straf unter ziffer 2 zu ziehen — *der mit strafe bedrohte oder belegte handel*, *das vergehen oder verbrechen* z. b. L. F. I. 4; die wanndel von funf pfunnden und von funf pfunden und sechtzigk pfening note 433 s. 173; wozu

Wanndlbar L. F. I. 17.

Wanndln und straffen L. F. II. 16.

Wappensgenoss nach Schmeller IV. s. 121 *zu einem wappen berechtigt*, *sigelmässig* z. b. XLIV. s. 111 mit note ** daselbst; freiartikel 17 mit note *; note 840.

Wappnen: *rüsten*, *mit der rüstung bekleiden* z. b. im mittelwort ain gewappender oder gewappter man in den sigelbeschreibungen zu I. s. 9 und II. s. 13, gleichwie

Wappner oder wäppner z. b. in denen zu I. s. 9, III. s. 14, X. s. 25, XXII. s. 50.

War machen — wozu sich warlich erfinden L.F. I. 16 in der note zum fünften handel; sich warlichen und gleublichen erfinden L. F. I. 16 am schlusse — für *bewähren*, *bewahrheiten*, *darthun* z. b. die sach I. s. 6; daher

Warhait gern in adverbialen verbindungen statt *rechtlich genügend*, *vollständig*, *wirklich* erscheint, z. b. mit warheit erweisen — wie mit worhait erweisen s. 261 — XXXV. s. 84 und 85; mit der warhait unschuldig und gerecht sein XIII. s. 31, XXIII. s. 52, note 653 s. 243; in ainer warhait eruorschen note 647 s. 241.

Warjnn für *worin* L. F. I. 8.

Wart 1) f. *die warte* note 304.
2) n. *das wort* note 418.

Warten mit dem dativ der person z. b. s. 151, 157, 158, 192 = **gewärtig sein** unter ziffer 1.

Wartent: *mit der anwartschaft versehen*, *künftig* z. b. unsers landes rechter erbherr XXXIV. s. 82.

Was, in der mehrzahl wasen, als form der erstvergangenen zeit *war* — wozu Schmeller IV. s. 168 — z. b. note 433 s. 174 des sy ehe was; note 433 s. 175 jenner der pfenning schulldig was.

Waserlai — wie wilhirleie note 660 — *welcherlei* z. b. articl s. 424.

Wayd für *weide*, *weiderecht* s. 77.

Waygern für *versagen* in der verbindung einem gleicher billicher rechten waygern vnd wyder sein note 704.

Wechsel in bezug auf die münze note 647 s. 241.

Weckh fueren — wie wegfueren L. F. IV. 25 — *fortnehmen*, *mit sich nehmen* L. F. IV. 18.

Weeg, **weg** erscheint ausser gewöhnlicheren verbindungen, wie ander mittl und weg L. s. 134 in der note, weg treffen umb dy verporgen geltschult für *anordnungen oder mittel schaffen* s. 252, in vielen verbindungen so dass jetzt ein einfaches adverbium angewendet wird z. b.

albeg, in albeg, in albege; allweeg, allweg, in allweg, in all wege, in alweg, je und allweg, welche formen bereits verzeichnet sind;

in anderweeg, in annder weeg, in anderweg, in annder weg, in annder wege — wie in annder gestallt L. F. I. 16 im neunten handel — für *ausserdem*, *sonst* z. b. LX. s. 160 in der note, s. 347, s. 353, L. F. II. 31, note 930 s. 314, L. F. IV. 15; wozu noch in annder mer weeg s. 394; mit straff und annder rechtmässig wege L. F. II. 27; annders in den weg note 1036;

in kainen weg, in khainem wege — wie kainswegs L. s. 133 in der note; khainsweegs s. 344 — für *nicht*, *keineswegs* XXXI. s. 76; L. F. IV. 20;

in vil wege für *vielfach*, *oft* LVIII. s. 150, LXII. s. 167, LXIII. s. 177;

in was weeg für *wie* note 995;

in zimlich wege für *geziemend*, *gebührend* note 930 s. 312.

von wegen für das heutige einfache *wegen* oder häufig auch *aus* z. b. von wegen gantzer lanndschafft s. 413; anstatt unnd von wegen der landschaft note 1019 und 1020; jn namen vnnd von wegen jr selbs vnd gemainer landschafft s. 413, wozu s. 414;

von aigennützigkait wegen L. F. II. 23; von merers geits wegen L. F. II. 17 note *; von gewinss wegen L. F. I. 16 in note ** zum zehnten handel; von gerichts und obrigkait wegen L. F. II. 27; von des landsfürsten wegen L. F. I. 14 note *; von der stat Münichen wegen L. s. 139 in der note; von obrigkait wegen L. F. II. 21; von der stat wegen in der sigelbeschreib-

ung zu XXXI. s. 79; von der stoezz wegen note 537 s. 203; von uns als gemainer landschaft wegen L. s. 134 in der note; von unsern wegen, von unsernt wegen, von unsert wegen L. F. II. 36, IV. 9 und 13; von ains vitzdombhanndls wegen L.F. I. 16; von khains zuestannds oder gelts sonnder von frümbkait und guets wanndls wegen L. F. I. 5.

Wehrung LVI. s. 147 = landswerung.

Weil — wie weyl z. b. s. 253, weyll s. 413 — erscheint ausser gewöhnlicheren verbindungen wie bey nächtlicher weyl L. F. I. 16 im neunzehnten handel

1) adverbial für *unterdessen* in der verbindung die weil L. F. II. 19; XXXI. s. 77, wozu dy weyl s. 253;
2) als bindewort in der bedeutung von *so lange*, *so lange als* z. b. dieweil note 433 s. 175, note 653 s. 244; dieweil und s. 129; alle die weil note 174;

statt des jetzigen *aus dem grunde dass*, *weil*, *indem* z. b. dieweil I. s. 4, L. s. 130 und ebenda s. 134 wie s. 136 in der note, note 930 s. 317, im register s. 188; demnach vnd die weyl s. 418; hierauff vnnd dieweil s. 427; all dy weyl s. 252; die weyll vnnd s. 413.

Weilend, weilende, weilendt, weilennd, weilent, weilunnd — wie weylennde note 980 s. 333, weylund note 980 s. 335 und 336 — statt des sonst wie s. 427 auch vorkommenden jetzt noch üblichen *weiland* z. b. note 980 s. 334; note 980 s. 338; im eingange der L. F. von 1553; note 930 s. 313; XLVIII. s. 122, 126, 127; note 980 s. 338.

Weisen — wie weysen z. b. L. F. II. 7 note *** — erscheint als gerichtlicher ausdruck in verbindungen wie den clager für des antworters herrn L. F. II. 28; einen vor seinen herrn L. F. II. 3 note *; das recht oder die rechtferttigung in das landgericht L. F. II. 7 note *** und 12; ain sach gen hof L. F. I. 6.

Weiss haben — wozu Schmeller IV. s. 177 — in der verbindung als verr sew ir trew weiss het für *aufspüren*, *kennen*, *wissen* note 521 s. 197.

Wegk, wegkh nach Schmeller IV. s. 20 *keil*, insbesondere gebraucht von den abwechselnd weissen und blauen wegken im baierischen wappen, wozu Siebmachers grosses und allgemeines wappenbuch s. 15 sp. 1 mit den tafeln 18 bis 20 zu vergleichen, z. b. in den sigelbeschreibungen zu I. s. 8 und 9, VI. s. 18, XIX. s. 42, XXI. s. 49, woselbst auch steht mit wegkten; daher

Wegkeln, wekeln: *mit solchen wegken versehen* z. b. flügel in den sigelbeschreibungen zu XXXII. s. 80 und XLVIII. s. 128; schilt in denen zu I. s. 9, VI. s. 18, XVI. s. 38, XXII. s. 50.

Weleiben für *sein bewenden haben*, *seinen bestand haben* in der verbindung da weleib ez pillichen pey note 721 = beleiben.

Wellen für *wollen*, *bestimmen* z. b. note 171 s. 68.

Welich, wellich, wellig — wie swelich note 617 s. 227 — für *welcher* z. b. L. s. 136 in der note; note 801; XXVI. s. 59.

Wenden erscheint ausser der bedeutung des heutigen *abwenden* z. b. fromen fürdern und schaden wenden XLVIII. s. 126, wie des jetzigen *zuwenden* z. b. glauben wenden s. 355

insbesondere bei rechtsverletzungen von wem sie ausgehen mögen für: *abstellen*, *wieder gut machen* z. b. XVI. s. 38, XXIII. s. 54, XXX. s. 74, XLII. s. 105, XLIV. s. 111, L. s. 132, freiartikel 43, s. 372; im eingange der limitatio von 1510, woselbst auch dafür steht

Wendung thun.

Wennen, nicht wenennen wie aus versehen in note 521 s. 197 stehen geblieben, erscheint für das *aufbieten und zu amtlicher verhandlung und aburtheilung bringen* in folge der

befugniss welche aus dem den gerichten oder bestimmten obrigkeiten zustehenden bann — worüber das wort pan unter ziffer 1 zu vergleichen — hervorgeht, z. b. alle schedleich lewt note 521 s. 197.

Wenig erscheint für *gering*, *nicht* z. b. betrachten note 993;
in der verbindung der wenigern zal s. 427; aufs wenigist L. F. IV. 7 und 23; worüber die ausdrücke minder, minst nachzusehen.

Werben 1) *unterhandeln*, *zu erlangen streben* z. b. I. s. 8;
2) potschafft note 433 s. 174, worüber das wort botschafft unter ziffer 2.

Werck erscheint 1) in der verbindung im werck für *in der that*, *wirklich* LX. s. 157 in der note.
2) in beziehung auf die münze nach Schmeller IV. s. 141 die zum ausprägen einer bestimmten anzahl stücke einer münzsorte gemischte masse von silber und kupfer oder von gold und silber note 647 s. 240.

Werd, **werde** nach Schmeller IV. s. 144 A — wozu Haltaus sp. 2132, Scherz II. sp. 1998, Westenrieder sp. 679 und 680 — erhöhter grund im wasser eines flusses oder sees, der über dieses hervorragt, und wie die aue mit grün oder holz bewachsen vom übrigen lande mehr oder minder abgeschnitten ist z. b. in der Tuonaw s. 66 und 76.

Weren 1) *jemanden bezahlen*, *zufrieden stellen* — wozu wehrung LVI. s. 147 und landswerung LV. s. 145 oder L. F. I. 16 im fünfzehnten handel — z. b. den andern mit der newen münzz note 647 s. 241; noch mit dem genitiv der sache wesswegen oder wofür z. b. dez s. 131; jrer güllt und guets berichtung L. F. IV. 10; der pet und vordrung XXIII. s. 51.
2) *verwehren*, *verweigern* — wie wörn z. b. L. F. II. 40, wozu unverwört sein L. F. IV. 13 — mit dem dativ der person z. b. holtz abzehauen L. F. III. 13; sich zue vertragen L. F. II. 14 note *; oft noch mit dem accusativ der sache z. b. die pfandtung L. F. II. 40; namentlich
3) in der verbindung sich weren im noch gewöhnlichen sinne *sich wehren*, *sich weigern*, *sich widersetzen*, *sich widern* — wie z. b. L. s. 134 und 137 je in der note, L F. II. 7 steht — z. b. freiartikel 42; gegen jemand meist in begleitung von sich setzen XX. s. 45, XXIII. s. 53, note 653 s. 244; mit dem genitiv der person wie der sache gegen welche der widerstand geht z. b. der L. s. 131; des I. s. 7, IX. s. 23, XVI. s. 37, XX. s. 47, note 537 s. 204, s. 78, wie wohl auch VI. s. 18 statt des da stehenden das zu lesen ist; der newen münzz note 647 s. 241; sölicher sach XVI. s. 38.
4) als neutrales verb bezüglich der zeit *währen*, *dauern* z. b. von einer ainung XXVII s. 66, XXVIII. s. 69, XXIX. s. 73; von leib und guet s. 78 oder s. 152 und 153; von pünden s. 157 und 160; von einem satze note 433 s. 175 und 176; von einer vormundschaft — wozu die zeit werender vormundschaft XLVIII. s. 126 und am schlusse der L. F. von 1508, in werendter vormundtschafft L.F. II. 21 — XLVIII. s. 125 und 126; daher
in verbindungen wofür jetzt das einfache fügewort *während* angewendet würde z. b. in werender flucht L. F. IV. 13; dann in den bei vormundschaft eben bemerkten.

Werltleich für *weltlich* z. b. note 364, note 375, s. 194, note 540 s. 204; ebenso

Werltlich note 353 s. 143, s. 256; ebenso

Werntlich note 801.

Wesen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung, wie in allem stanndt und wesen note 878

als allgemeine bezeichnung für *stand* z. b. erbers herkhomen und wesen L. F. I. 5; wirdekeit ard adir wesen note 660; wozu noch das wort stand unter ziffer 1 zu vergleichen.

W e s i g e l n für besigeln note 730.

W e y statt des heutigen *bei oder an* z. b. wey der Amper note 980 s. 337.

W e y l, w e y l l z. b. s. 253 und 413 = w e i l.

W i d e m, w i d e m b nach Schmeller IV. s. 32

1) die zu einer pfarrkirche gestifteten nutzbaren gründe z. b. der pfaffn note 353 s. 144; pauen I. s. 5.

2) *dotation* überhaupt z. b. herzog Ludwigs gemahels note 152 s. 59.

W i d e r statt des bei gerichtlichen vorladungen jetzt üblichen *an* s. 413.

W i d e r c h e r e n z. b. s. 161, note 540 s. 205 = w i d e r k e r e n.

W i d e r f a r e n: *begegnen*, *aufstossen* note 433 s. 175.

W i d e r g e b e n: *zum ersatze*, *zur busse*, *zur strafe geben* z. b. note 540 s. 205 die stewr widerchern und widergeben; note 521 s. 198 in verbindung mit

W i d e r g e l t e n: *zum ersatze*, *zur busse*, *zur strafe leisten*, *vergüten*.

W i d e r k e r e n, w i d e r k h e r e n — wie widercheren — einem etwas *vergüten*, *gut machen*, *ersetzen* z. b. das II. s. 10, VI. s. 16, s. 157, s. 193; dasselb gelt XXVI. s. 61; den schaden L. F. II. 22 note ** oder note 521 s. 198; die stewr note 540 s. 205; dem ambtman sein cosst zerung und schmach L. F. IV. 24;

in der verbindung der sache widercheren s. 161.

W i d e r n z. b. L. s. 134 und 137 je in der note, L. F. II. 7 sich bei w e r e n unter ziffer 3.

W i d e r p a r t — wie gegentail und widertail L. F. I. 11 und II. 16 note * — *gegenpartei* z. b. XXVIII. s. 68 und 69, XXIX. s. 72 und 73.

W i d e r r e c h t 1) statt des jetzigen undeutschen *reconvention* freiartikel 2.

2) statt *unrecht* z. b. thuen XVI. s. 37 und XXVIII. s. 68, wenn nicht wider recht getrennt zu lassen und wider als fügewort zu nehmen ist.

W i d e r s c h a f e n, w i d e r s c h a f f e n erscheint in verbindung mit widerthun für *gut machen*, *ersetzen* sowohl mit dem dativ der person und accusativ der sache z. b. XIX. s. 42 oder L. s. 131, als bloss mit dem accusativ der sache z. b. das oder sölich ubergriff XX. s. 46 und 47 oder note 653 s. 244.

W i d e r s ä s s i g, w i d e r s ä s z i g, w i d e r s ä t z i g — wozu setzen unter ziffer 4 zu ziehen — *widersetzlich*, *unfügsam* z. b. XXIV. s. 56 und note 617 s. 229.

W i d e r s e i n — wie wydersein — mit dem dativ der person und genitiv der sache: *ihr sie verweigern*, *nicht leisten wollen* note 704.

W i d e r s t e h e n vom standpunkt des verletzenden aus: *verwehren*, *verletzen* z. b. einem etwas widerstehen II. s. 12;

vom standpunkt des verletzten aus: *abwehren*, *sich dagegen wehren* z. b. das oder des widerstehen s. 195.

W i d e r t a i l, w i d e r t h e i l erscheint

1) wie gegentail L.F. II. 16 note *, wozu widerpart z. b. XXVIII. s. 68 und 69 wie XXIX. s. 72 und 73, für *gegner*, *gegenpartei* L. F. I. 11.

2) für *spaltung*, wohl unter bezugnahme auf die deutsche königswahl s. 151.

W i d e r t h u n, w i d e r t u n: *gut machen*, *ersetzen* mit dem accusativ der sache z. b. das note 521 s. 198, es oder ez s. 157 und 160, solich ubergriff XXVIII. s. 68; und noch mit dem dativ der person z. b. es den klagärn s. 194;

in verbindung mit ablassen note 653 s. 244; mit abthun XXVIII. s. 68; mit wenden XXIII. s. 54;

mit widerschafen oder widerschaffen in allen da angegebenen stellen.

W i d e r w ä r t i g, w i d e r w e r t i g, wi-

derwerttig erscheint 1) in beziehung auf menschen für *unfügsam*, *feindlich* z. b. erscheinen s. 344, als hauptwort für *feind*, *gegner* in der verbindung die widerwertigen der landtschafft im register s. 189.
2) in der verbindung in widerwärtigen verstand ziehen für *entgegengesetzt verstehen*, *ganz anders auffassen* LX. s. 161 in der note.

Wihenachten — wozu Schmeller IV. s. 50 — erscheint noch in seiner eigentlichen verbindung als älterer dativ der mehrheit in note 173 an des heiligen Christs abunde ze wihenachten.

Wildfuer nach Schmeller I. s. 556 — wozu Haltaus sp. 2115 — bezirk in welchem das wild seinen freien gang und spielraum hat, wildgang, wildgasse, wildfuhre L.F. III. 14.

Wildner nach Schmeller IV. s. 65 *jäger* L. F. III. 17.

Wildpan, wildpann — wozu Weiskes rechtslexicon I. s. 600 — erscheint ganz allgemein für *jagdrecht*, *jagdbefugniss*, *jagd* z. b. in aufzählungen von nutzbaren rechten wie s. 77, note 159, note 930 s. 313; ainichen khlainen wildpan hinlassen L. F. III. 17.

Wilhirleie — wozu waserlai s. 424 zu vergleichen — *welcherlei* note 660.

Willfarung: *gefälligkeit*, *gutwilligkeit* s. 394, wozu

Willferig ebenda und note 1188.

Wind nach Schmeller IV. s. 111 — wozu Scherz II. sp. 2039 und Westenrieder sp. 676 — was jetzt *das windgespil*, *windspiel*, *der windhund* L. F. III. 16.

Wiplich bild note 801 sieh unter pild.

Wirken als neutrales verb in der verbindung weiter wirken für *sich erstrecken*, *kraft haben* note 1188.

Wirt nach Schmeller IV. s. 163 nr. 2 *der ehemann* als haupt oder im gegenhalt der frau note 171 s. 67; die hausfraw soll dem wirt gehörn note 433 s. 174.

Wismad — wie wissmad L. F. III. 15 note *, wozu haywismad L. F. III. 15 — nach Schmeller II. s. 550 *die eigentliche wiese* LX. s. 163 in der note, L. F. III. 13.

Wissen — wozu die früher angeführten formen waiss waist wayss, die verbindung weiss haben zu vergleichen, die form für die vergangenheit in der verbindung dhain fraid dar an gewest haben in note 521 s. 198 zu berücksichtigen — erscheint als zeitwort wie als hauptwort in mannigfachen zum theil noch gewöhnlichen verbindungen z. b. für *kund geben*, *anzeigen* note 521 s. 198 wissen lassen; L. F. I. 16 in der note zum dreizehnten handel zue wissen machen; s. 422 zu wissen thun; note 521 s. 198 ze wissent thun;
für *kenntniss oder kunde haben* z. b. wissen empfahen im register s 188; ain wissen haben s. 427; wissen tragen oder ain wissen tragen s. 424 und 427.

Wissenlich, wissennlich, wissentlich erscheint 1) in seiner noch gewöhnlichen mit dem begriffe von mehr oder minder reiflicher überlegung verbundenen activen bedeutung wie jemanden wissentlich erfinden L.F. II. 28, wissentlich yemand überfahren in der note von L. F. IV. 22, sich bederseit wissennlich verainen s. 362, sich wissenlich verpinden XXVIII. s. 68, verprechen L. F. II. 18, etwas wissennlich thun XLVIII. s. 127 oder note 930 s. 311.
2) für *zweifellos*, *wirklich*, *offenkundig* z. b. kranckhait L. F. I. 16 im fünften handel, wie als adverb z. b. sich erfinden L. F. IV. 22 und 23, mangel sein L. s. 138 in der note, kuntlich und wissentlich werden note 743.

Wissmad L. F. III. 15 note * = wismad.

Witib, wittib statt der jetzt gewöhnlicheren *wittwe* z. b. note 980 s. 334 und 335; wozu

Wittibstand — bei Haltaus sp. 2123 bis 2125 — LX. s. 160 und 161 je in der note.

Wo — wie wa note 521 s. 199 — erscheint häufig statt des jetzigen *wann*, *wenn* z. b. L.F. IV. 5. 7. 9; note 930 s. 314; L. s. 136 in der note; wo annders nit oder wo annderst nit L. F. II. 7 und IV. 19, wozu das wort anders unter ziffer 2.

Wörn L. F. II. 40 sieh bei weren unter ziffer 2.

Wohnung — wozu wonung XII. s. 27 zu vergleichen — LX. s. 160, note 1023 = hauswonung L. s. 138 in der note.

Wolberetlich: *reiflich* z. b. wolberetlich erwegen fürnemen L. s. 130 in der note.

Wolbeleumbt — wozu geleumbt XLII. s. 105 — *von gutem rufe* freiartikel 17.

Woll statt *voll* note 521 s. 197 woller gewalt.

Wollends statt *vollends*, *ganz und gar* s. 346.

Wonen erscheint in der verbindung dar jnne gewonet sein für *den wohnsitz haben*, *domicilirt sein* s. 253; wozu

Wonung — wozu hauswonung zu ziehen — in der verfemungsformel XII. s. 27 ganz allgemein für wohnstätte mit allem was sich in beziehung auf den familienverband wie in beziehung auf die öffentliche gemeinschaft daran knüpft.

Worten: *rechtlich zuerkennen* s. 160.

Wyder sein note 704 = wider sein.

Y.

Ycz note 930 s. 316 = yetz.

Yder note 217 = yeder.

Yeben L. F. I. 16 im zweiten handel, II. 17 = uben.

Yeder für *jeder* z. b. note 647 s. 240.

Yederman für *jedermann* z. b. note 647 s. 241.

Yedlich, yegklich — wie yetlich XXVIII. s. 69; yetzlich z. b. II. s. 11, L. s. 130 in der note — für *jeder*, *jeglicher* z. b. XXI. s. 48, L. F. I. 16 am schlusse, s. 417; XXIV. s. 56.

Yeman, yemand, yemannt, yemant, yemen für *jemand* z. b. s. 195; s. 152; note 930 s. 315; XXI. s. 48; s. 158.

Yetlich XXVIII. s. 69 = yedlich.

Yedweder, yettweder, yetweder für *jedweder* XXIV. s. 56; note 636 s. 236; note 647 s. 240.

Yetz, yetzo, yetzt — wie ycz note 930 s. 316, yezund note 567, ytzo II. s. 11 — für *jetzt* z. b. L. F. IV. 25, note 647 s. 241 und 242, L. s. 130 in der note.

Yetzlich z. b. II. s. 11; L. s. 130 in der note; s. 358 = yedlich.

Yezund note 567 = yetz.

Yglich z. b. s. 85; note 200; s. 90; note 636 s. 236; s. 256 = yedlich.

Ymer für *immer* note 930 s. 311.

Ynbracht in der verbindung ynbrachte gewonheit zu denselbin dingin in note 660 ist im lateinischen texte bei Olenschlager gegeben: *consuetudinem circa hujusmodi introductam.*

Yndert für *etwa*, *vielleicht*, *wohl* z. b. IX. s. 23, XVII. s. 39, XX. s. 46, XXIX. s. 71.

Ytzo z. b. II. s. 11 = yetz.

Z.

Zaichen statt des heutigen *zeichen* erscheint in der verbindung mit der stat zaichen note 647 s. 240; mitt antzaigung seiner namens vnd gewondlichen zaichen — wozu hantzaichen s. 418 — s. 416; wozu das zeitwort

Zaichen in verbindungen wie den

brief mit unserer hand zaichen statt des jetzigen *eigenhändig unterzeichnen* z. b. XXXIII. s. 81, XXXVII. s. 91, note 717;

darein oder hinein zaichen für *hineinsetzen oder hineinschreiben* s. 417 und 418.

Zainen nach Schmeller IV. s. 256, wozu Scherz II. sp. 2082, in der münze die gemischte masse in die form eines runden stabes — daher zain note 647 s. 240 — bringen, um von diesem dann die einzelnen münzstücke zu schroten z. b. note 644.

Ze — wie tze z. b. zu tze sprechen s. 195 — erscheint häufig für *zu* z. b. ze ainem mal und ze disen zeiten I. s. 5; ze same s. 160; stet ze haben VIII. s. 20.

Zech f. nach Schmeller IV. s. 219 b, wozu Haltaus sp. 2145, das zu gemeinsamen zwecken, besonders aber zur kirche, gehörige vermögen einer communität z. b. note 1124, daher die

Zechleut nach Haltaus a. a. o. prouisores aerarii ecclesiastici aut confraternitatis I. s. 5.

Zehant I. s. 6 sieh beim worte hand unter ziffer 2.

Zehend, zehent für den zehnten theil von früchten und erzeugnissen, wozu Schmeller IV. s. 240 und 241, z. b. I. s. 5 und note 353 s. 144; der zehent zu Hailbrunnen oder zu Haylbrunn s. 70 und 79.

Zeit — wie zeyt z. b. note 980 s. 336 — erscheint in mehrfachen adverbialen verbindungen wie

alzeit — wie zu allen zeiten z. b. XXX. s. 74 oder LVIII. s. 148, zu allentzeiten note 993 — für *immer* z. b. XIV. s. 33, XX. s. 47, note 653 s. 245;

der zeit oder der zeyt, an der zeit, dieser zeit, ze disen zeiten statt *gegenwärtig*, *jetzt*, *für jetzt* z. b. note 980 s. 335 und 336, s. 427, I. s. 1;

dieselbigen zeit für *dann* z. b. XXVI. s. 60;

in ewig zeit statt *fort und fort*, *für immer* im eingange der L. F. von 1508 und L. F. IV. 25;

zu zeiten, zue zeiten oder zue zeitn statt *bisweilen*, *manchmal* z. b. LX. s. 160, L. F. II. 25 und III. 16;

zue was zeiten statt *wann immer*, *wann auch* L. F. IV. 22.

Zeitig — wie zeittig s. 362, zeyttig im eingange der L. F. von 1514 und 1516 — *reiflich* z. b. rat, vorbetrachtung, vorrat im eingange der L. F. von 1508, der limitatio von 1510, der L. F. von 1514 wie 1516 und 1553; s. 362.

Zeitleich: *zeitgemäss*, *passend* s. 158, wenn es nicht vielleicht falsche *lesung* für das ursprüngliche sitleich ist, wie etwa I. s. 3.

Zeitlich — wie zeyttlichen s. 414 — *rechtzeitig* z. b. verkünden L. F. IV. 3.

Zengkisch: *streitsüchtig* L. s. 133 in der note.

Zeren — wozu zerung in verbindung mit cosst oder kost L. F. IV. 24 und L. s. 135 in der note — als neutrales verb *zehren*, *sich verköstigen* z. b. auf irn selbs kosten L. s. 134 in der note.

Zersneiden in bezug auf die nicht probehaltigen münzstücke note 647 s. 240.

Zertheilen in bezug auf güter die in gemeinsamem besitze stehen: *sie verhältnissmässig abtheilen und die communion aufheben* LX. s. 160 in der note.

Zevoderist note 930 s. 311 = zuvordrist.

Zewarten mit dem dativ der person VI. s. 16 = gewärtig sein unter ziffer 1.

Zeyttig z. b. im eingange der L. F. von 1514 und 1516 = zeitig.

Zeyttlichen s. 414 = zeitlich.

Ziehen erscheint ausser gewöhnlicheren verbindungen wie freyartigkl aus konig Ottens freybrief ziehen in freiartikel 1 s. 191

1) als neutrales verb für *sich begeben* z. b. auf ainich closter, wozu das wort nachtfeld zu vergleichen,

L. F. III. 6; unter einen andern gerichtsherrn L. F. II. 21.
2) in der verbindung sich zue seinem guet ziehen L.F. IV. 7, im zweiten absatze beim worte underwinden bemerkt.
3) in der verbindung an den tod ziehen note 357 s. 147, zu dem tod ziehen oder sich zu dem tod ziehen I. s. 1, note 364, freiartikel 1 s. 189 für unser *mit der todesstrafe belegt sein.*
4) in der verbindung in widerwärtigen verstand ziehen für *unrichtig oder falsch verstehen*, *ganz anders auffassen* LX. s. 161 in der note.
5) in der verbindung sich zu ainander ziehen für *sich ergeben*, *stattfinden*, *statthaben* XXXI. s. 76.
6) in der verbindung sich zu myndrung ziehen für *geringere kraft haben* L. F. IV. 14 note **.

Zierlich — wozu das bald folgende verstenndig zu vergleichen — für *zweckmässig*, *zweckdienlich* z. b. ordnung im eingange der L.F. von 1553.

Zimblich, zimlich — wie zymlich — *angemessen*, *gebührend*, *billig* als adjectiv z. b. anzal L. F. III. 6, bitt LVIII. s. 153, depütat note 930 s. 312, gelt im register s. 188, mass L.F. I. 17 note *, nachrecht L.F. I. 4 note ***, solld L. F. II. 11, wege note 930 s. 312, zeit L. F. IV. 2; wie als adverb z. b. L. F. I. 5 note †† und II. 16 note *, II. 32, III. 16, IV. 13, s. 413.

Zins — wozu das wort güllt zu vergleichen — ganz allgemein *schuldigkeit*, *schuldige leistung*, *abgabe*, vorzugsweise in geld bestehend z. b. I. s. 5; in verbindung mit rännten und gülten note 930 s. 311 und 313; herrn und pfening zins note 357 s. 144; jerlich note 200; wozu

Zinsen: *als abgabe zu entrichten haben* z. b. vogtgüllt L. F. II. 30.

Zirckhl, zirckl — wie gezirckh L. F. II. 1 — *bezirk* z. b. L. F. II. 1, freiartikel 16.

Zirgkl: *umkreis* in der sigelbeschreibung zu XXXIX. s. 99.

Zol, zoll erscheint — wie maut, welches wort beizuziehen — vorzugsweise für die *gefälle und einkünfte aus dem zoll*, sodann aber auch für die *stelle oder das amt wo dieser zu entrichten ist*, z. b. s. 74, an der lechpruck oder zu Mittenwalld oder zu Regenspurg s. 76, note 653 s. 243; häufig in verbindung mit maut und bei der aufzählung von rechten und nutzungen, worüber nur das erwähnte wort maut nachzusehen; zöll vnd salczstrass gen vnd beleiben lassen note 653 s. 244; zöll und strass bleiben und gen lassen XIII. s. 32.

Es mögen hier aus dem urbarium Baiuwariae inferioris von 1280 in den monumenta boica XXXVI. s. 529 erwähnt werden di chleinen zolle daz ist saltz eysen chorn vnd swatz chleines dinges ist.

Zollner: *einnehmer der angeführten gefälle* z. b. L. F. IV. 20, note 617 s. 228.

Zu wechselt sehr häufig mit

Zue z. b. zuer vormundtschafft L. F. II. 24; gleych zue hannd für *unmittelbar* L. F. III. 15 note *; und ebenso in zusammensetzungen, wofür wir jedoch der erleichterung des nachschlagens wegen einfach den anfang zu behalten.

Zugeben: *bewilligen*, *gestatten*, *erlauben* mit dem dativ der person z. b. s. 328; 345; s. 414; protpaurn L. F. III. 8; wozu der substantivische infinitiv

zugeben n. L. F. III. 18;

zugebung s. 328.

Zugebüren, zugepüren mit dem dativ der person und genitiv der sache statt des jetzigen *gebühren*, *gehören* XXXI. s. 77, s. 252 und 253.

Zugewonnt, zugewont — wozu verwont zu vergleichen — für *dazu gehörig*, *dazu gerechnet* erscheint noch als weitere anfügung zu den gliedern der ritterschaft und des niederen adels in den eingängen von L. bis LVII., LVIII. s. 150, LXII.

s. 167, LXIII. s. 177, im eingange der L. F. von 1514, 1516, 1553.

Zulassen erscheint ausser gewöhnlicheren verbindungen wie jemanden bei einem zu verhör oder ainiche clag ze thun L. s. 131 in der note

1) für *aufnehmen* mit dem accusativ der person z. b. in ain landschaft ze Bairn L. s. 139 in der note.

2) für *bewilligen*, *gestatten* z. b. s. 328, L.F. IV. 25; mit dem dativ der person L. F. II. 25 und 28; wozu das hauptwort

Zulassung z. b. L. F. IV. 17. 18. 22 note **.

Zumahlen — wozu seind denmalen vnd note 653 s. 243, seithemahlen LX. s. 158 und 161 je in der note, sintemmal XXX. s. 74 — *indem*, *da* LX. s. 158 in der note.

Zuordnen L. F. IV. 17 note ** = zuverordnen.

Zuruck z. b. in der sigelbeschreibung zu XLII. s. 106 sieh unter ruck.

Zurückstellen: *nicht berücksichtigen*, *nicht achten* sowohl von personen als sachen s. 392.

Zusambt, zusampt 1) als fügewort wie sambt s. 416, mit sampt s. 195: *sammt*, *mit* z. b. zusambt den fünf mannen XXXVIII. s. 91; zusampt des vicariatampts jnsigl s. 418.

2) als adverb — wie ze same s. 160, zusamen s. 328 — *zusammen* z. b. in zusambt dreiunduierzick pletern s. 416; ebenso

Zusamen in der verbindung sich zusamen verpinden s. 328, wozu

Zusamenverpflichtung s. 329.

Zusagen: *versprechen*, *versichern* z. b. zue hallten und gehallten werden, wozu Gr. IV. s. 118 und 119, L.F. IV. 14 note **; in verbindung mit geloben L.F. II. 11; mit pflicht thun note 930 s. 315.

Zuschreiben: *mittheilen* z. b. den hanndl mit der kürtz L. F. II. 25.

Zusehen: *erlauben*, *zugeben* in verbindung mit gestatten XLVIII. s. 127.

Zusprechen erscheint ausser seiner gewöhnlichen bedeutung von *gerichtlich zuerkennen* z. b. enntlich note 930 s. 311

für *rechtlich oder gerichtlich ansprechen*, *angehen* — wozu sprechen unter ziffer 2 zu vergleichen — z. b. s. 194 in verbindung mit anrueffen; meist mit dem dativ der person welche man angeht z. b. s. 195 land vnd lewt ebenda; den zehen auf ir aid s. 152; dem andern tail note 636 s. 236; daher

Zuspruch — wozu spruch unter ziffer 2 und 3 — note 636 s 236.

In der verbindung in note 704 die lanndschaft in den sachen vnd von der hanndlung wegen zusprüch vertragen ist in zu sprüch — wozu spruch unter ziffer 1 zu nehmen — zu trennen.

Zusschin für *zwischen* note 660.

Zustannd nach Schmeller III. s. 645 b *emolument* L.F. I. 5 mit der letzten note daselbst.

Zusteen, zustehen, zusten

1) *anfallen oder zufallen* — wie anfallen z. b. XXVII. s. 63 — in bezug auf die landschaft XLVIII. s. 122;

2) *angehören*, *zugehören* z. b. von privilegien und freiheiten in verbindung mit gegeben sein s. 413; insbesondere aber

vom besitze an beweglichem wie unbeweglichem gut oder von nutzbringenden rechten z. b. freiartikel 11 und 12, note 930 s. 313 und 316, L. F. II. 20, IV. 4 und 13; wozu noch zu verzeichnen

gemaine landschafft den aufschlag ruebigklichen einnemen zustehen und empfahen lassen LVI. s. 147.

3) *zuständig sein*, *zu jemandens competenz gehören* in gerichtlicher beziehung z. b. L. F. I. 4; II. 21. 23. 28.

4) *widerfahren*, *zustossen* z. b. note 743 s. 273; LVIII. s. 153.

Zustellen — wie zubringen z. b. L. F. II. 25 — *übergeben*, *zukommen lassen* z. b. das guet L. F. II.

31; das herczogthum note 930 s. 314; ettlich slanngen note 930 s. 316; unnser selbs zuesagen im eingange der L. F. von 1514.

Zusuechen — wozu das wort aufheben zu vergleichen — für *anrechnen* in der verbindung einem etwas ungnedigklich vermerken und zuesuechen XXXI. s. 78.

Zuthun: *beifügen* z. b. neue articl in verbindung mit einleiben im eingange der L. F. von 1553.

Zutragen 1) *herbeibringen*, *abgeben* z. b. die beybrieff mit hauffen s. 332.
2) *übergeben*, *zustellen* z. b. die declaration jren gnaden s. 340.
3) in der verbindung zuegetragner glegenhait nach L. F. IV. 13.

Zuverordnen — wie zuordnen L. F. IV. 17 note ** — *beigeben*, *zugleich mit bestellen* z. b. mitvormünder im eingange der L. F. von 1508 und der limitatio von 1510.

Zuvor, zuvoran: *zuerst*, *zunächst*, *besonders* z. b. L. F. I. 1; s. 292.

Zuvorderist: *ganz vorne* in der sigelbeschreibung zu XXVI. s. 62.

Zuvordrist: *ganz besonders* L. s. 132 in der note.

Zuvorn: *früher*, *ehemals* s. 394.

Zuwarten: *acht haben* IX. s. 22 und freiartikel 22.

Zwa — wie tzwa s. 160 — für *zwei* s. 73.

Zwayumb — oder wie die druckausgabe gibt zwainung — *spaltung*, *uneinigkeit*, *zwist* XXVI. s. 61.

Zwelfbot, **zwelfpot** z. b. note 745; XXXIX. s. 98, note 199, note 617 s. 230 = **zwölffbot**.

Zwerch, **zwerchs** — wie uber zwerch in XXIX. s. 74 note * — als adverb nach Schmeller IV. s. 308 *quer* in den sigelbeschreibungen zu XIV. s. 34, XV. s. 36, XXIX. s. 74, XXXIX. s. 99, XLVI. s. 119.

Zwier nach Schmeller IV. s. 307 *zweimal* z. b. L. s. 134 und 136 je in der note.

Zwilauf, **zwilawff**: *streit*, *zwist* z. b. note 377, note 636 s. 236.

Zwischen mit dem genitiv — wozu Schmeller IV. s. 310 — steht L. F. II. 12: denselben partheyen zwischen der rechtens not ist.

Zwölffbot — wie zwelfbot note 745, zwelfpot XXXIX. s. 98, note 199, note 617 s. 230 — nach Haltaus II. sp. 2140 und 2141, Schmeller IV. s. 304 *apostel* z. b. XXXV. s. 84, XLIX. s. 129.

Zymlich z. b. im register s. 188, L. F. I. 4 note *** und 5 note †† = **zimlich**.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler und verbesserungen.

Abgesehen von mehreren leicht in die augen springenden wie gleich in der vorrede

s. 3 z. 3 eine durchgreifende statt ein durchgreifender,
s. 6 z. 4 demselben statt derselben, oder
s. CCCXV z. 31 furau statt furan, oder
s. 38 z. 31 Friedrioh statt Friedrich,
s. 173 z. 23 gegegen statt gegen,

möchte zu bemerken sein, wie

s. LXXVIII z. 6 der beistrich nach schaden statt nach weret steht,
s. CXCVII z. 35 wenennen statt wennen, ferner
s. 64 s. 33 In ailer statt in aller,
s. 182 z. 9 ainsichtige statt ainschichtige, weiter
s. 225 z. 32 das parenthesenschlusszeichen statt an der stelle des beistriches in z. 33, ebenso
s. 231 z. 31 das parenthesenschlusszeichen nach anzaigt statt nach seinn,
s. 300 z. 49 freiartikel 4 statt freiartikel 37.

Bezüglich mancher mehr oder minder auffallenden textesberichtigungen genüge die verweisung auf die noten 1332 und 1333 der einleitung.

Beim worte fraid ist s. 300 z. 29 die belegstelle note 521 s. 198 ausgeblieben.

Endlich entwischte uns noch im wörterbuche s. 390 **talung, talunge** — wozu Wackernagels wörterbuch zum deutschen lesebuch I. sp. 519 unter tâlanc — in der verbindung nu talung oder nu talunge für *von jetzt an*, *nunmehr*, *fortan* z. b. VIII. s. 20, woselbst die zweite druckausgabe statt nu talunge liest nu talinger; IX. s. 21, wozu note * zu ziehen.

Buchbinderei
SCHWAB
München

Lerchenfeld, Gustav Anton von, 1806-1866 / Lerchenfeld, Gustav Anton <<von>
>, / Rockinger, Ludwig <<von>>,

Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklä
rungen Nach den officiellen Druckausgaben mit geschichtlicher Einleitung u.
kurzem Wörterverzeichnisse ... Acc. p. 267 - 427: Wörterbuch zu dem
Urkunden-Werke die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den

München 1853

Bavar. 849 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373337-1